NIEDERSÄCHSISCHES JAHRBUCH

FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben

von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 48

1976

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Das Jahrbuch ist zugleich Organ des **Historischen Vereins für Niedersachsen** in Hannover, des **Braunschweigischen Geschichtsvereins,** des **Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg** sowie der **Vereine für Geschichte der Stadt Einbeck** und der **Stadt Göttingen und Umgebung.**

Mit der Herausgabe beauftragt: Direktor der Staatsarchive Dr. Carl H a a s e.

Verantwortlich für die Aufsätze und Kleinen Beiträge: Direktor der Staatsarchive Dr. Carl H a a s e und Archivoberrat Dr. Dieter B r o s i u s.

Veranwortlich für die Buchbesprechungen und Nachrichten: Archivoberrat Dr. Christoph G i e s c h e n.

(Sämtlich 3000 Hannover 1, Am Archive 1, Nieders. Hauptstaatsarchiv.)

Diesem Band des Jahrbuchs ist der Achte Band der „Niedersächsischen Denkmalpflege" angefügt. Verantwortlich: Oberkonservator Dr. Konrad Maier, 3000 Hannover 1, Sedanstraße 55 (Nieders. Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege).

ISBN 3 7848 3348 9

D r u c k : A u g u s t L a x H i l d e s h e i m

Inhalt

Zum Geleit XIII

Aufsätze

Wirtschaft und Gesellschaft während der Frühindustrialisierung in Niedersachsen. Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Wolfsburg am 23./24. Mai 1974.

1. Städtische Selbstverwaltung und sozialer Wandel im Königreich und in der Provinz Hannover während des 19. Jahrhunderts. Von Richard Nürnberger 1
2. Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover. Zwischen Integration und Emanzipation. Von Günter Scheel 17
3. Frühindustrialisierung im Herzogtum Braunschweig. Ein Beitrag zum Problem Industrialisierungsgeschichte und Landesgeschichte (Zusammenfassung). Von Karl Heinrich Kaufhold 71
4. Technische Bildung, Wissenschaft und Industrie im Königreich und in der Provinz Hannover im 19. Jahrhundert (Zusammenfassung). Von Karl Heinz Manegold 75

Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen. Von Wilfried Ehbrecht 77

Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449–1462). Von Dieter Brosius 107

Der Königszins in der Amtsvogtei Ilten – eine Rodungsabgabe des Spätmittelalters. Von Margarete Werner 135

Die Kopfsteuerbeschreibung von 1677 im Herzogtum Bremen. Von Jürgen Bohmbach 201

Briefe des Prinzen und Kurfürsten Georg Ludwig (Georgs I.) an seine Mutter Sophie 1681–1704. Herausgegeben von Georg Schnath 249

Die Zusammenlegung des Oberharzes (1789). Von Dietrich Hoffmann (†) 307

Karl August Freiherr von Hardenbergs Reformdenken in seiner hannoverschen Zeit 1771–1781. Von Otto Merker 325

Die Brüder Schlegel und der Graf Münster 1813/1814. Von Carl Haase 345

Bismarck, die Annexionen und das Welfenproblem 1866–1890. Der unvollendete nationale Verfassungsstaat in Verteidigung und Angriff. Von Heide Barmeyer 397

Kleine Beiträge

Neues über den niedersächsischen Orientreisenden Wilhelm von Boldensele (1334/35). Von Georg Schnath 433

Zwischen Stuart und Hannover. Neue englische Forschungen über die hannoversche Sukzession in Großbritannien. Ein Sammelbericht. Von Georg Schnath 437

Buchbesprechungen

Allgemeines S. 443. – Landeskunde S. 446. – Volkskunde S. 450. – Allgemeine Geschichte und Landesgeschichte S. 452. – Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte S. 459. – Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte S. 471. – Geschichte des geistigen und kulturellen Lebens S. 479. – Kirchengeschichte S. 485. – Geschichte einzelner Landesteile und Orte S. 494. – Bevölkerungs- und Personengeschichte S. 523.

Einzelverzeichnis der besprochenen Werke siehe unten!

Nachrichten

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen. 62. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1974 (G. Scheel) 533

Nachrufe

Gebhard von Lenthe (G. Schnath) 543

Hermann Engfer (Th. Ulrich) 544

Verzeichnis

der im Jahrbuch besprochenen Werke

Aders, Günter: siehe Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände.

Geschichtlicher Atlas von Hessen. Lief. 12, 2: Karte 18, Hessen um 1550 (G. Schnath) 446

Bad Rothenfelde. Vom Salzwerk zum Heilbad. Hrsg. von Gerhard Ohlhoff (P. Bardehle) 494

Banaschik-Ehl, Christa: Scharnhorsts Lehrer, Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, in Portugal. Die Heeresreform 1761–1777 (C. Ochwadt) 530

Barth, Reinhard: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters (J. Bohmbach) 462

Wolfenbütteler Beiträge. Hrsg. von Paul Raabe. Bd. 1 und 2 (R. Oberschelp) 520

Blotevogel, Hans Heinrich: Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung ‹1780–1850› (K. Mittelhäußer) 449

Bogumil, Karlotto: Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner Chorherren (R. Meier) 485

Brauch, Albert (†): Die calenbergischen Klöster 1634–1714. Überarbeitet von Annelies Ritter (M. Hamann) 492

Braun, Hans-Joachim: Technologische Beziehungen zwischen Deutschland und England von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (C. Haase) 477

Brosius, Dieter: Das Stift Obernkirchen 1167–1565 (D. Scriverius) 507

Buma, Wybren Jan, und Wilhelm Ebel (Hrsg.): Das Fivelgoer Recht (H. Schmidt) 459

Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933 bis 1955. Bd. 1–4 (W. Schochow) 443

Ebel, Wilhelm: siehe Buma, Wybren Jan.

Ehbrecht, Wilfried: Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo ⟨970–1290⟩ (H. Schmidt) 460

Engel, Hermann: Die Geschichte der Grafschaft Pyrmont von den Anfängen bis zum Jahre 1668 (H. Mundhenke) 516

Engel, Hermann: Kulturgeschichtliche Streifzüge durch das Pyrmonter Tal (H. Mundhenke) 516

Engelbert, Günther: siehe Ein Jahrhundert Hermannsdenkmal 1875–1975.

Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1539. Bearb. von Hans Goedeke (G. Köster) 468

Erler, Gernot: Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya ⟨1202–1582⟩ (L. Deike) 505

Fiedler, Brigitte: Die gewerblichen Eigenbetriebe der Stadt Hamburg im Spätmittelalter (U. Reinhardt) 503

Finck v. Finckenstein, Albrecht Graf: Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514 (A. Salomon) 499

Franke, Konrad A.: Die SPD in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde (D. Lent) 469

Fratzscher, Arnold: Die CDU in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde (D. Lent) 469

Gerkens, Gerhard: Das fürstliche Lustschloß Salzdahlum und sein Erbauer Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (D. Hennebo) 481

Freist, Friedrich-Wilhelm, und Georg Seebaß (†): Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche seit Einführung der Reformation (W. Deeters) 491

Germania sacra. N.F. 10: Das ⟨freiweltliche⟩ Damenstift Freckenhorst. Bearb. von Wilhelm Kohl (B. Schwarz) 489

Zur Geschichte der Juden in Celle. Festschrift zur Wiederherstellung der Synagoge (U. Reinhardt) 501

Geschichte Thüringens. Hrsg. von Hans Patze und Walter Schlesinger. Bd. 2, Teil 1 (M. Hamann) 454

Gmelin, Hans Georg: Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen (C. Haase) 479

Goedeke, Hans: siehe Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1539.

Graewe, Richard: Carl Gottlieb Horstig 1763–1835 (H. Obenaus) 526

Graßmann, Antjekathrin: siehe Meyer, Gerhard.

Haarnagel, Werner: siehe Lehe, Erich von.

Haase, Carl: Ernst Brandes 1758–1810 (R. Vierhaus) 523

Haase, Carl: siehe Niedersachsen.

Hackmann, Peter: Adolf Stahr und das Oldenburger Theater (C. Haase) 509

Hamann, Manfred: siehe Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte ...

Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Lief. 1 (G. Schnath) 448

Hartmann, Franz: Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nach 1945 in Niedersachsen (D. Lent) ... 469

Henschke, Ekkehard: Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert (E. Pitz) ... 474

Ein Jahrhundert Hermannsdenkmal 1875–1975. Hrsg. von Günther Engelbert (D. Lent) ... 484

Hillegeist, Hans-Heinrich: Das historische Eisenhüttenwesen im Westharz und Solling (J. Asch) ... 476

Hoffmann, Hans: Johann Georg Spangenberg 1786–1849. Arzt und Medizinalbeamter in Göttingen und Hannover (G. Scheel) ... 532

Hundt, Martin: Louis Kugelmann (H. Mundhenke) ... 526

Jahrbuch der Wittheit zu Bremen. Bd. XVI. Festschrift Karl H. Schwebel (H. Schmidt) ... 497

Kaiser, Klaus-Dieter: Die Eingliederung der ehemals selbständigen norddeutschen Truppenkörper in die preußische Armee in den Jahren nach 1866 (J. Walter) ... 456

Kettner, Bernd-Ulrich: Flußnamen im Stromgebiet der oberen und mittleren Leine (J. Göschel) ... 450

Kohl, Wilhelm: siehe Germania sacra. N.F. 10.

Krohn, Helga: Die Juden in Hamburg (U. Reinhardt) ... 502

Lehe, Erich von: Geschichte des Landes Wursten. Mit einem Beitrag von Werner Haarnagel (H. Schmidt) ... 521

Leibniz, Gottfried Wilhelm: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Bd. 9: 1693 (G. Schnath) ... 529

Lengen, Hajo van: Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert. Teil I (H. Schmidt) ... 512

Marten, Heinz-Georg: Die FDP in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde (D. Lent) ... 469

Meyer, Gerhard, und Antjekathrin Graßmann: Lübeck-Schrifttum 1900–1975 (R. Oberschelp) ... 506

Meyer, Heinrich: Zur Geschichte der oldenburgischen Schule. Quellen zur Geschichte der Volksschule in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie im alten Amt Wildeshausen ... (E. Kalthoff) ... 508

Müller-Volbehr, Jörg: Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen (W. Deeters) ... 490

Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. 2, 2: Reichskammergericht L–Z, Reichshofrat. Bearb. von Günter Aders. 2, 3: Register. Bearb. von Helmut Richtering (Ch. Gieschen) ... 445

Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen. Bearb. von Waldemar R. Röhrbein (H. Plath) ... 479

Niedersachsen. Territorien – Verwaltungseinheiten – geschichtliche Landschaften. Hrsg. von Carl Haase (A. Hartlieb v. Wallthor) ... 452

Nitz, Hans Jürgen: siehe Historisch-genetische Siedlungsforschung.

Oberschelp, Reinhard: siehe Busch, Friedrich.

Ohlhoff, Gerhard: siehe Bad Rothenfelde.

Patze, Hans: siehe Geschichte Thüringens.

Peters, Siegfried: Wappenbuch des Landkreises Burgdorf (E. Schöningh) 498

Pitsch, Franz Josef: Die wirtschaftlichen Beziehungen Bremens zu den Vereinigten Staaten von Amerika bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (W. Kresse) 496

Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover. Unter Leitung von Manfred Hamann neu bearb. (W. Achilles) 466

Raabe, Paul: siehe Wolfenbütteler Beiträge.

Rauls, Wilhelm: Stadtoldendorf unter der Homburg und das Kloster Amelungsborn (E. Schöningh) 519

Richarz, Irmintraut: Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum (O. Merker) 473

Richtering, Helmut: siehe Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände.

Rischbieter, Henning: Hannoversches Lesebuch oder: Was in Hannover und über Hannover geschrieben, gedruckt und gelesen wurde. Bd. 1 (J. Studtmann) 504

Ritter, Annelies: siehe Brauch (†), Albert.

Röhrbein, Waldemar R.: siehe Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen.

Schaub, Walter: Bürgerbuch der Stadt Oldenburg 1607–1740 (St. Hartmann) .. 511

Schleif, Karl H.: Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit ‹1500–1645› (H.-R. Jarck) 495

Schlesinger, Walter: siehe Geschichte Thüringens.

Scholz, Klaus: Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (St. Hartmann) 464

Schreckenbach, Hans-Joachim: Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg. Teil 3 und 4 (R. Oberschelp) 445

Schwarzwälder, Herbert: Bremen und Nordwestdeutschland am Kriegsende 1945. Teil 1–3 (D. Lent) 457

Schwarzwälder, Herbert: Das Ende an der Unterweser 1945. Bremerhaven (Wesermünde) und Umgebung am Kriegsende (D. Lent) 457

Scriverius, Dieter: Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397 (D. Brosius) 487

Seebaß (†), Georg: siehe Freist, Friedrich-Wilhelm.

Tausend Jahre Seesen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Seesen am Harz. 974–1974 (R. Moderhack) 518

Historisch-genetische Siedlungsforschung. Genese und Typen ländlicher Siedlungen und Flurformen. Hrsg. von Hans-Jürgen Nitz (K. Mittelhäußer) 471

Stehlin, Stewart A.: Bismarck and the Guelph Problem 1866–1890 (H. Barmeyer) 397

Stubbendiek, Dieter: Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen (Chr. Römer) 504

Trench, Charles Chenevix: George II (M. Hamann) 456

Wallbrecht, Rosenmarie Elisabeth: Das Theater des Barockzeitalters an den welfischen Höfen Hannover und Celle (U. Boeck) 482

Wiemann, Harm: Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611 (H. Schmidt) 515

Wilhelm, Otto: Bibliographie von Niedersachsen und Bremen. Teil III: 1966–1970 (W. Schochow) 443

Wiswe, Hans: Chronik des Dorfes Remlingen (R. Moderhack) 518

Zillmann, Sigurd: Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert ⟨1218–1267⟩ (M. Hamann) 455

Verzeichnis

der Mitarbeiter dieses Jahrbuchs

Dr. Walter Achilles, Barienrode 466

Dr. Jürgen Asch, Hannover 476

Peter Bardehle, Pattensen 494

Dr. Heide Barmeyer, Hannover 397

Dr. Urs Boeck, Hannover 482

Dr. Jürgen Bohmbach, Stade 201, 462

Dr. Dieter Brosius, Hannover 107, 487

Dr. Walter Deeters, Aurich 490, 491

Dr. Ludwig Deike, Hamburg 505

Dr. Wilfried Ehbrecht, Münster (Westf.) 77

Prof. Dr. Joachim Göschel, Marburg an der Lahn 450

Dr. Carl Haase, Hannover 345, 477, 479, 509

Dr. Manfred Hamann, Hannover 454, 455, 456, 492

Dr. Alfred Hartlieb v. Wallthor, Münster (Westf.) 452

Dr. Stefan Hartmann, Oldenburg (Old.) 464, 511

Prof. Dr. Dieter Hennebo, Hannover 481

Dietrich Hoffmann (†), Clausthal 307

Dr. Horst-Rüdiger Jarck, Osnabrück 495

Dr. Edgar Kalthoff, Langenhagen 508

Prof. Dr. Karl Heinrich Kaufhold, Göttingen 71

Günter Köster, Hannover 468

Dr. Walter Kresse, Hamburg 496

Dr. Dieter Lent, Wolfenbüttel 457, 469, 484

Prof. Dr. Karl Heinz Manegold, Hannover 75

Dr. Rudolf Meier, Wolfenbüttel 485

Dr. Otto Merker, Hannover 326, 473
Dr. Käthe Mittelhäußer, Hannover 449, 471
Dr. Richard Moderhack, Braunschweig 517, 518
Dr. Herbert Mundhenke, Hannover 516, 526
Prof. Dr. Richard Nürnberger, Göttingen 1
Dr. Herbert Obenaus, Hannover 526
Dr. Reinhard Oberschelp, Hannover 445, 506, 520
Curdt Ochwadt, Hannover 530
Prof. Dr. Ernst Pitz, Berlin 474
Dr. Helmut Plath, Hannover 479
Dr. Uta Reinhardt, Lüneburg 501, 502, 503
Dr. Christof Römer, Braunschweig 504
Prof. Dr. Almuth Salomon, Münster (Westf.) 499
Dr. Günter Scheel, Hannover 17, 532
Prof. Dr. Heinrich Schmidt, Oldenburg (Old.) 459, 460, 497, 512, 515, 521
Prof. Dr. Georg Schnath, Hannover 249, 433, 437, 446, 448, 529, 543
Dr. Werner Schochow, Berlin 443
Dr. Enno Schöningh, Hannover 498, 519
Dr. Brigide Schwarz, Hannover 489
Dr. Dieter Scriverius, Düsseldorf 507
Dr. Joachim Studtmann, Peine 504
Dr. Theodor Ulrich, Hannover 544
Prof. Dr. Rudolf Vierhaus, Göttingen 523
Dr. Jörg Walter, Hannover 456
Margarete Werner, Hannover 135

Zum Geleit

Wer die Schriftleitung für den Aufsatzteil dieses Jahrbuches erstmals übernimmt, wird nicht umhin können, die Position dieser Zeitschrift im Kreise der deutschen Geschichtszeitschriften zu überdenken – auch wenn er nicht glaubt, daß er diese Position, so wie sie von seinen Vorgängern auf- und ausgebaut ist, grundsätzlich ändern könnte oder gar müßte.

Das Niedersächsische Jahrbuch ist die zentrale historische Zeitschrift für ein Teilgebiet Deutschlands, das sich lange vor der Schaffung des Landes Niedersachsen im Jahre 1946 bereits als eine Einheit – allerdings als Einheit in der Vielfalt – verstanden hat. Es war von vornherein, als es 1924 geschaffen wurde, das Organ der heutigen Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, die damals noch Historische Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen hieß. Es gliedert sich damit ein in einen r e g i o n a l e n Stufenbau der deutschen Geschichtszeitschriften, der von der Weltgeschichte und europäischen Geschichte (z. B. Saeculum, Zeitschrift für Universalgeschichte, Historische Zeitschrift oder Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters) über die allgemeine deutsche Geschichte, die deutsche Landesgeschichte (Blätter für deutsche Landesgeschichte; in der DDR: Jahrbuch für Regionalgeschichte) zu den einzelnen Bundesländern und ihren Teilräumen führt.

In Niedersachsen umfaßt es eine Summe solcher Teilräume, die jeweils ihre eigenen landesgeschichtlichen Zeitschriften besitzen: Braunschweigisches Jahrbuch, Osnabrücker Jahrbuch, Oldenburger Jahrbuch usw.

Dem Namen, dem Gefüge und der Idee nach müßte man also im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte Aufsätze erwarten, die r e g i o n a l zu sehr ausgreifen, um in diesen Zeitschriften der einzelnen Landesteile ihren Platz finden zu können, die andererseits aber regional so begrenzt sind, daß in den über Niedersachsen hinausgehenden Zeitschriften kein Ort für sie ist. So wie man im Göttinger Jahrbuch keinen Aufsatz zur bremischen Geschichte sucht und findet, so sollte man im Stader Jahrbuch nichts zur gesamtniedersächsischen Geschichte, im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte aber auch nichts speziell zur Geschichte des Elb-Weser-Winkels, was nicht über diesen in irgendeiner Weise hinausweist, suchen müssen.

Dies alles hat, wie sich versteht, mit der wissenschaftlichen Qualität der einzelnen Arbeiten nichts zu tun.

Z e i t l i c h wird der Themenkreis des Niedersächsischen Jahrbuchs nur durch die „Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte" eingegrenzt, die seit 1970 von der neu gegründeten Archäologischen Kommission für Niedersachsen

in eigener Regie herausgegeben werden. Nach der damals zwischen beiden Kommissionen getroffenen Abmachung soll aber das Niedersächsische Jahrbuch auch weiterhin Arbeiten von allgemeinerem Interesse aus dem Bereich der Vorgeschichtsforschung aufnehmen.

Die thematische Eingrenzung ist gering. Es gibt in Niedersachsen für viele historische Spezialgebiete keine besonderen Periodica, weder für die Wirtschafts- noch für die Sozialgeschichte, weder für die Medizin- noch für die Technikgeschichte. Nur das „Jahrbuch für Niedersächsische Kirchengeschichte" und – allerdings oft räumlich weiter gespannt – die „Niederdeutschen Beiträge zur Kunstgeschichte" sind Organe, die zeitlich und regional den gleichen Bereich erfassen und thematisch zwei fest umgrenzte Gebiete weitgehend für sich reserviert haben. Mit ihnen hier in Konkurrenz zu treten, ist sinnlos, da der Forscher Arbeiten zu diesen Themenkreisen bei ihnen und nicht im Niedersächsischen Jahrbuch erwartet. Wohl aber ist es sinnvoll, über ihre Arbeit im Niedersächsischen Jahrbuch laufend zu berichten und so die Forschung in allen drei thematischen Bereichen ein wenig zu koordinieren.

Das Niedersächsische Jahrbuch hat also, so scheint es, räumlich, zeitlich und sachthematisch eine fest umrissene Aufgabe zu erfüllen: Es ist das zentrale historische Fachorgan für die niedersächsische Landesgeschichte mit Ausnahme der Kirchen- und der Kunstgeschichte, unter weitgehender Ausklammerung der Vorgeschichte, oberhalb der Geschichtszeitschriften der niedersächsischen Teilräume und unterhalb der die deutschen Bundesländer übergreifenden Periodica. Es steht damit parallel zu einem knappen Dutzend allgemein bekannter anderer landesgeschichtlicher Zeitschriften, deren Aufgabenstellung ähnlich ist.

Diese idealtypische Darstellung des Standortes unserer Zeitschrift bedarf nun aber verschiedener Modifikationen:

1. Einmal ist das Niedersächsische Jahrbuch nicht nur das Organ der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen, sondern zugleich auch die Geschichtszeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen. Es ist also nicht nur ein Publikationsorgan für Fachleute, sondern es soll zugleich auch einen weiten Kreis von landesgeschichtlich interessierten Laien ansprechen. Ja, genau genommen soll es – vom Historischen Verein her gesehen – eine Zeitschrift sein, in der auch Laien mit ihren historischen Forschungen zu Worte kommen.

Hier liegt in der Tat ein Problem. Seine Lösung kann nicht in einer Niveausenkung des Jahrbuches, in Konzessionen an einen irgendwie gearteten Publikumsgeschmack oder in der Darbietung von allgemeinbildenden Aufsätzen liegen. Die Wissenschaftlichkeit des Jahrbuches als eines Organes der Forschung muß voll gewahrt bleiben. Das Jahrbuch soll nicht längst Bekanntes in gefälliger Form für einen breiten Leserkreis aufbereiten; diese Aufgabe

wird bis zu einem gewissen Grade von den Zeitschriften der Heimatbünde („Niedersachsen", „Heimatland") erfüllt. Nein: Das Jahrbuch soll neue Forschungsergebnise vermitteln.

Aber eine andere Art von Entgegenkommen gegenüber dem nicht fachlich vorgebildeten Geschichtsfreund ist möglich: Sehr viele Themen, nicht alle, könnten sprachlich so gestaltet werden, daß sie für jeden gutwilligen Nicht-Historiker lesbar und mühelos verstehbar sind. Eine ungefüge, schwer verständliche Sprachgestalt ist nicht, wie gerade im deutschen Sprachraum leider noch zu oft angenommen wird, der Nachweis hoher Wissenschaftlichkeit, sondern eher das Gegenteil. Wer klar denkt, muß sich auch, vorausgesetzt, die Sache selbst läßt es zu, klar und verständlich ausdrücken können. Und damit wird seine Arbeit wie von selbst auch dem Nichtfachmann zugänglich und verständlich. Er hat damit, wenn auch nur rezeptiv, Zugang zum Gang der Forschung. Geschichte als Bildungsmacht wird möglich.

Die Redaktion muß daher bestrebt sein, durch Beachtung der sprachlichen Gestalt der Zeitschrift diesem doppelten Leserkreis gerecht zu werden.

Für die wissenschaftliche Darstellung des längst Bekannten und Gesicherten in gefälliger Form bereitet die Historische Kommission im übrigen eine mehrbändige Niedersächsische Landesgeschichte vor.

Zur Frage der Aufnahme von Beiträgen von Laienforschern in das Jahrbuch sei nur folgendes bemerkt: Kriterium für die Aufnahme von Beiträgen kann neben der Berücksichtigung der zeitlichen, thematischen und regionalen Leitlinien, die oben umrissen wurden, nur die Qualität sein. Es ist dabei gleich, woher sie gewonnen wurde. Allerdings hat sich gerade die Methodik der historischen Landesforschung in den letzten Jahren und Jahrzehnten so verfeinert, daß sich nur noch selten ein Nichtfachmann das notwendige methodische Rüstzeug erarbeiten kann; schon die zeitliche Belastung durch die Berufsarbeit dürfte dies in den meisten Fällen ausschließen.

2. Das zweite Problem hängt mit dem ersten eng zusammen. Da das Niedersächsische Jahrbuch nicht nur Organ der Historischen Kommission, sondern zugleich des Historischen Vereins für Niedersachsen ist, fehlt diesem Verein eine eigene Zeitschrift. (Die Hannoverschen Geschichtsblätter beschränken sich im wesentlichen auf die Stadt Hannover.) Während alle Randgebiete Niedersachsens (Braunschweig, Hildesheim, Stade, Oldenburg, Ostfriesland, Osnabrück) und viele Städte (Lüneburg, Göttingen, Hannover) über eigene historische Zeitschriften verfügen, fehlt eine solche Zeitschrift im welfischen Kernraum um Hannover herum. Es fehlt auch eine Zeitschrift für das alte Königreich Hannover. Da zugleich der Historische Verein für Niedersachsen – trotz seines Namens – im wesentlichen ein Verein für die Geschichte des untergegangenen Staates Hannover, mit Mitgliederschwerpunkt um Hannover und Hildesheim herum, ist, so ergibt sich das Dilemma, daß allein das Niedersächsische Jahrbuch diese Lücke ausfüllen kann und daher auch muß.

3. Diese beiden schwierigen Probleme finden aber ihre Krönung – wie bei fast allen Geschichtszeitschriften – darin, daß die Schriftleitung kein unbegrenztes Potential guter Arbeiten zur Auswahl hat, sondern darauf angewiesen ist, aus einem nur beschränkten Angebot auszuwählen. Da es zudem das Bestreben der Schriftleitung sein muß, in jedem Bande des Jahrbuches möglichst mehrere Epochen und die verschiedensten Sachgebiete zu präsentieren, so wird die Auswahlmöglichkeit, zumal wenn noch die anderen von uns genannten Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden sollen, recht gering.

Letztlich wird der Spielraum der Schriftleitung, die Möglichkeit, nach den eigenen strengen Maßstäben ein gutes oder ein schlechtes Jahrbuch zu machen, entscheidend von der Frage bestimmt: Welches ist die Art und die Qualität der historischen Arbeiten, die geschrieben werden? Die Schriftleitung und auch die Archive in Niedersachsen können dazu gelegentlich Hilfen und Anregungen bieten. Aber die wichtigsten Instanzen für die Entscheidung dieser Frage bleiben doch die Hochschulen. An sie richtet sich daher der Appell der Schriftleitung, ihr – und somit der niedersächsischen Landesgeschichtsforschung – durch Anregung und Vergabe geeigneter Arbeiten nach Kräften zu helfen.

Hannover, im August 1976

Carl Haase

Dieter Brosius

Wirtschaft und Gesellschaft während der Frühindustrialisierung in Niedersachsen

Vorträge auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Wolfsburg am 23./24. Mai 1974

1.

Städtische Selbstverwaltung und sozialer Wandel im Königreich und in der Provinz Hannover während des 19. Jahrhunderts[1]

Von

Richard Nürnberger

Auch eine Untersuchung der städtischen Selbstverwaltung im Königreich und in der preußischen Provinz Hannover während des 19. Jahrhunderts sieht sich zu deren historischem Verständnis von vornherein auf den Zusammenhang mit der deutschen und der allgemeinen Geschichte des Jahrhunderts verwiesen: zunächst auf die Städteordnung für die preußischen Staaten von 1808 und auf die Ziele, die für den Freiherrn vom Stein mit ihr verknüpft waren. Nicht verwaltungstechnische, sondern politische Überlegungen bestimmten die Grundgedanken der preußischen Städtereform: Die Neubegründung der städtischen Selbstverwaltung sollte den *Gemeinsinn* des Bürgers durch dessen Tätigkeit für das Wohl seiner Stadt wecken und stärken, genauso wie die städtische Verwaltung durch die Teilnahme der Bürger an ihr von innen her belebt werden sollte[2]. Das höchste Ziel aller Steinschen Selbstverwaltungspläne war die Erziehung der Untertanen zu staatsbürgerlicher Gesinnung. Die Städteordnung war deshalb nur Teilstück eines viel umfassender gedachten Ganzen; sie war das Fragment eines großen nationalpolitischen Erziehungsprogramms, das von der kommunalen Selbstverwaltung bis zur Nationalrepräsentation (neben der staatlichen Bürokratie) im

[1] Dieser Studie liegt ein Vortrag zugrunde, der am 23. 5. 1974 vor der Historischen Kommission für Niedersachsen gehalten worden ist. Sie steht im Zusammenhang mit Untersuchungen des Verfassers über die Nachwirkungen der Steinschen Städteordnung im 19. Jahrhundert, deren Hauptfrage das Verhältnis von Selbstverwaltung und politischer Erziehung betrifft.

[2] Gerhard Ritter, Stein, Stuttgart 1931, Bd. I, S. 408.

gestuften Aufbau verwirklicht werden sollte. Die preußischen Reformen jener Jahre sind letzten Endes als eine „Revolution von oben" bewußt als Alternative zur „Revolution von unten" in Frankreich als Voraussetzung der Selbstbehauptung und Befreiung von der Fremdherrschaft gedacht. Die wichtigsten, viel umstrittenen Kennzeichen dieses Selbstverwaltungsprogramms nach der Städteordnung von 1808 waren 1. die Wahl der Stadtmagistrate durch die Bürgerschaft, d. h. durch die *Eigentümer*, das sind die durch Besitz unabhängigen Bürger (Dienstleute waren von der Wahl ausgeschlossen); 2. die selbständige Verwaltung der städtischen Finanzen. An die Stelle privilegierter Korporationen trat die neue Stadtverfassung, die politische Ordnung des modernen souveränen Staates! Die Stadtverwaltung bestand neben den gewählten Stadtverordneten aus dem von diesen gewählten Magistrat als *Exekutive* mit dem Privileg der staatlichen Verwaltung, die Bürgermeisterwahl zu bestätigen. Stein gelang jedoch nicht (so wenig wie später Hardenberg) der Ausbau der Selbstverwaltung durch entsprechende Institutionen auf dem platten Lande. Ohne die dauernde Beaufsichtigung durch einen königlichen Steuerrat sollte sich die gesamte kommunale Verwaltung abspielen.

Nach dem großen Wurf der Städteordnung von 1808 für die Förderung des öffentlichen Interesses und die Entwicklung des Untertanen zum Staatsbürger haben die Erfahrungen weniger Jahre nach ihrer Verkündigung freilich schon zu ihrer Revision geführt, die den Einfluß des Staates auf die kommunale Selbstverwaltung wieder verstärkte. Diese veranlaßten die Abänderungen in der revidierten Städteordnung von 1831, die vor allem die Verwaltung der Stadthaushalte betrafen. Die Rechte der Aufsichtsbehörden sind damals bis zum unmittelbaren Eingreifen in die Stadtverwaltung erweitert worden: Zu ihnen gehörten das Recht der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung und die kommissarische Besetzung der Magistratsstellen. Stein beteiligte sich lebhaft an den Vorverhandlungen der Revision, nachdem er selbst die Zweckmäßigkeit des Gesetzes von 1808 kritisch eingeschätzt hatte. Neben anderen Mängeln, die sich im Laufe der Jahre herausgestellt hatten, fand Stein es höchst bedenklich, die Verwaltung des Gemeindevermögens den Stadtverordneten allein anzuvertrauen und damit *das Schicksal künftiger Geschlechter von den moralischen Unzulänglichkeiten der sich selbst verwaltenden Bürger abhängig zu machen.* Deshalb befürwortete Stein die Kontrolle des städtischen Magistrates und der Staatsbehörden bei der Finanzverwaltung[3]. Freilich hat Stein andererseits nicht weniger nachdrücklich vor *Übereilungen* und *Willkürlichkeiten* des Staates gewarnt: Stadtverordnete haben gegen diese das Recht der *Einrede*[4]. Eine Frage für sich war es, ob die revidierte Städteordnung für alle Provinzen des preußischen Staates gelten sollte. Ein einheitliches Stadtverfassungsrecht ist jedoch nicht zustande ge-

[3] Denkschrift Steins für den preußischen Innenminister v. Schuckmann, Cappenberg, 15. 3. 1829 bei Erich Botzenhart (Hrsg.), Freiherr vom Stein, Bd. VII, Berlin 1937, S. 6 ff.

[4] Pro-Memoria Steins, Cappenberg, 25. 4. 1831 (ebd., S. 321).

kommen. Das Gesetz von 1808 wie auch die Revision von 1831 sind nicht von vornherein in allen Städten angenommen worden, sondern haben sich erst allmählich durchgesetzt oder wurden durch königliche Verleihungen provinzweise eingeführt.

Mit der wachsenden politischen Bedeutung des Bürgertums seit der Mitte des Jahrhunderts im Zusammenhang mit der industriellen Revolution gewannen die Städte als Zentren des modernen Lebens steigende Bedeutung. Das selbstbewußte liberale Bürgertum in den immer größer werdenden Städten drängte durch eine „Revolution von unten" zur Fortführung und zum Ausbau der „Revolution von oben", wie sie die Steinschen Reformgesetze inauguriert hatten *(demokratische Grundsätze in einer monarchischen Verfassung,* Hardenberg 1807)[5]. Nach den Enttäuschungen des Revolutionsjahres 1848/49 deuteten die Zeichen der Zeit auf Übernahme der geistigen und wirtschaftlichen Führung der Nation durch das Bürgertum in der Konfrontation mit der „Reaktion" des bürokratischen Zentralismus. Es ist dieselbe Zeit, in der der Stein-Mythus im Kampf der Liberalen gegen die staatliche Bürokratie entstanden ist, für die der liberale Geheimrat – der Repräsentant der „aufgeklärten" Staatsverwaltung in den Spätjahren Friedrich Wilhelms III. – der Vergangenheit angehörte.

Diese Jahre der Jahrhundertmitte bilden auch in der Geschichte der kommunalen Selbstverwaltung im Königreich Hannover einen Einschnitt. Bürgerversammlungen aus neuerwachter Bürgerinitiative gehören auch in Hannover zum Bilde der neuen Zeit, zu dem nun das über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinausreichende intensive Bewußtsein der Einheit des liberalen Fortschreitens gehört. Gewiß, auch in Hannover bildete die napoleonische Zeit, als Hannover zum Königreich Westfalen geschlagen war, ein Epochenereignis; aber Hannover hatte in dieser Zeit keinen Stein, keine Städteordnung, wie Preußen sie seit 1808 besaß! Die Neuordnung nach der Liquidation des Königreichs Westfalen war keine Neuschöpfung, denn in dem neugeschaffenen Königreich Hannover vollzog sich die Wiederherstellung der Staatsverwaltung durch die Erneuerung der vorrevolutionären Staatsverfassung. Die kommunale Verwaltung wurde als eine im wesentlichen vom Staat dirigierte Verwaltung wiederhergestellt. Magistrat und Bürgerschaft standen sich als Obrigkeit und Untertanen gegenüber. Im Gegensatz zur kommunalen Selbstverwaltung durch die Bürgerschaft ergänzte sich der Magistrat nach wie vor durch lebenslängliche Kooptationen aus den Mitgliedern der städtischen Oligarchie, während der Bürgermeister und der Syndikus auf Vorschlag des Magistrats von der Regierung ernannt wurden.

Eine besonders interessante Aufgabe stellte sich der königlichen Verwaltung in Hannover mit den Territorialerwerbungen, wie sie durch den Wiener

---

[5] Rigaer Denkschrift. In: Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg, hrsg. von Georg Winter, Bd. I, 1, Leipzig 1931 (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven Bd. 93), S. 306.

Kongreß festgelegt worden waren. Die meisten Städte in den erworbenen Landesteilen erhielten neue Verfassungen. Diese waren jedoch nicht von den Gedanken des politischen Erziehungsprogramms Steins in der preußischen Städteordnung von 1808 bestimmt, sondern ihr vorrangiger Zweck war die zweifellos höchst wichtige Beförderung der kommunalen Verwaltungsgeschäfte unter der Kontrolle der Landesregierung. So erhielt Osnabrück eine neue Verfassung (die bis 1852 in Geltung geblieben ist), durch die die Mitwirkung und Kontrolle der Bürgerschaft beseitigt und die magistrale Gewalt gesteigert wurde. Kennzeichnend für das Übergewicht der landesherrlichen Bürokratie über die städtische Bürgerschaft war es, daß die Ernennung der Magistratsmitglieder zuerst durch den Landesherrn erfolgte. Für die frühere freie Reichsstadt Goslar wurde 1816 ohne Verhandlungen mit Vertretern der Stadt eine neue Verfassung durch die Landesregierung erlassen, nach der diese die Kompetenz zur Ernennung der Magistratsmitglieder besaß. Genau dieselbe Regelung wurde für Emden und die ostfriesischen Städte getroffen.

Im Unterschied zu Preußen erklärte sich die hannoversche Ständeversammlung gegen eine allgemeine Städteordnung für alle Landesteile, so gewiß die Reformbedürftigkeit der kommunalen Verhältnisse, zu der die Trennung von Justiz und Verwaltung gehörte, damals nicht übersehen worden ist. So sind denn auch für etwa dreißig Städte zwischen 1819 und 1831 neue, für die Städte in den alten Landesteilen freilich unter sich verschiedenartige Verfassungen erlassen worden. Im Zusammenhang mit der Stadtentwicklung im 19. Jahrhundert ist die Stadtordnung für Hannover von 1824 (bis 1849 in Geltung) besonders hervorzuheben, die einen *Höhepunkt dessen, was bis 1848 auf dem Gebiete des Städtewesens erreicht worden ist,* darstellt, indem durch sie bei den Magistratswahlen die Gleichstellung von Magistrat und Bürgervorstehern festgelegt wurde[6].

Statt einer allgemeinen Städteordnung enthielt das unter Dahlmanns Mitwirkung erarbeitete Staatsgrundgesetz von 1833 wenigstens Grundzüge einer Städteordnung im Königreich Hannover. Zu ihnen gehört, daß die Bürgerschaften ihre Vertreter auf Zeit durch freie Wahlen ernennen, die Städte ihre Magistrate selbst wählen und die Bestätigung der Wahlen durch die Landesregierung nur bei den Wahlen der stimmführenden Mitglieder des Magistrates und des Stadtgerichtes erforderlich sein soll.

Das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten steigerte sich mit der Ausbreitung der liberalen Ideen in den dreißiger und vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in Hannover. Hier vollzog sich ein sozialer Wandel in der Repräsentation der Bürgerschaft: Er zeigt sich auch hier z. B. in der steigenden Zahl von Advokaten unter den zu Bürgervorstehern gewählten Repräsentanten der kommunalen Selbstverwaltung.

---

[6] Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Bd. II, Leipzig 1899, S. 482.

In dieser sich verändernden Welt erfolgte 1837 die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und verschaffte dem Protest der „Göttinger Sieben" sein weites Echo in den Kreisen der deutschen Liberalen. Der Vorgang wirkte wie ein Fanal, das grell in den Vormärz hineinleuchtete.

Mit der Städteordnung vom 1. Mai 1851 wurde dann nach den Erfahrungen des Revolutionsjahres 1848/49 auch in Hannover dem Wandel der Zeit weitgehend entsprochen und der Selbstverwaltung ein stärkerer Einfluß in der kommunalen Verwaltung zugestanden. Das Bürgerrecht wurde nach der Städteordnung von 1851 durch Verleihung erworben. Während bisher das Wahlrecht an städtischen Grundbesitz gebunden war, sind jetzt Wohnhausbesitzer und Gewerbetreibende zum Erwerb des gebührenpflichtigen Bürgerrechtes verpflichtet. Ausdrücklich wurde ein allgemeines Stimmrecht aller Einwohner einer Stadt auch jetzt abgelehnt. Eine wichtige Neuerung bildete die Bestimmung, daß neuerdings die Magistratsmitglieder in einer gemeinsamen Versammlung von Magistrat und Bürgervorstehern durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden – das Kooptationsrecht wurde also durchbrochen und zwischen Magistrat und Bürgervorstehern Gleichberechtigung hergestellt. Bemerkenswert für die steigende Bedeutung der Bürgerschaft in der kommunalen Verwaltung war unter anderem, daß die besoldeten Magistratsmitglieder zwar auf Lebenszeit gewählt wurden, jedoch nach zwölfjähriger Amtszeit auch gegen ihren Willen auf übereinstimmenden Antrag von Magistrat und Bürgervorstehern von dem Minister in den Ruhestand gesetzt werden konnten (unbesoldete Magistratsmitglieder sollten sowieso nur für sechs Jahre gewählt werden). In der Konsequenz dieser Entwicklung lag es dann auch, daß das Verhältnis zwischen Magistrat und Bürgervorstehern neu geregelt wurde: Unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, der durch die Geschäftsleitung natürlich eine verstärkte Stellung in der städtischen Verwaltung erhielt, traten neuerdings Magistrat und Bürgervorsteher zur gemeinsamen Sitzung zusammen. Eine Stärkung der kommunalen Selbständigkeit zeigte sich nicht zuletzt in der Übernahme der Polizei aus der Zuständigkeit des Landesherrn in die städtische Verwaltung.

Wenige Jahre später sah sich die Regierung, gestärkt durch die *reaktionären* Tendenzen der Zeit, veranlaßt, die revolutionären *Errungenschaften* der Städteordnung von 1851, nämlich das *verderbliche Übergewicht, welches die Städteordnung dem demokratischen Elemente der Bürgervorsteher über den Magistrat gewähre,* in die gebührenden Schranken zurückzuweisen (so Minister von Borries) und eine Revision der Städteordnung von 1851 vorzunehmen (24. 6. 1858).

In der Konsequenz dieser Bestrebungen lag es, wenn nun in dem Entwurf der revidierten Städteordnung das Übergewicht der Bürgervorsteher in den vereinigten Sitzungen von Magistrat und Bürgervorstehern mindestens durch die Parität ihrer Vertreter hergestellt wurde (§ 53 der Städteordnung). Einen eklatanten Rückschritt in der Richtung auf Rückgewinnung verlorener Positionen stellte die Wiedereinführung des „Stetigkeitsprinzips" in der Beset-

zung des Magistrates dar, indem die Mitgliedschaft im Magistrat wieder lebenslänglich sein sollte. Außerdem erhielt die Regierung durch den Vorbehalt, in strittigen Fällen selbst zu entscheiden, einen erhöhten Einfluß auf die Stadtverwaltung. Im Zuge dieser Entwicklung lag es nicht zuletzt, daß die Regierung ihren Einfluß auf die Stellenbesetzung in der Stadtverwaltung verstärkte: Die Nichtbestätigung sollte jetzt nicht mehr unter Angabe von Gründen erfolgen (die Städteordnung von 1851 hatte den Nachweis des Mangels entsprechender Eigenschaften und Befähigungen verlangt). Es wurde jetzt sogar bestimmt, daß bei zweimaliger Nichtbestätigung oder bei verweigerter Wahl das Ministerium berechtigt sei, auf Kosten der Stadt für die provisorische Versehung des Dienstes zu sorgen (§ 55).

Die inneren Spannungen, die im Kampf um die Städteordnung die Landtagsverhandlungen bestimmten, traten in aller Schärfe in der Opposition Rudolf von Bennigsens gegen die Revision der bestehenden Städteordnung hervor, als er im Landtag den Antrag stellte, über sie namentlich abzustimmen und das Bestätigungsrecht der Regierung wieder einzuschränken. Landesherrliche Autorität und städtische Selbstverwaltung stellte er *mit weiten Ausblicken in die Zukunft*[7] in diesem kritischen Moment in einer Rede höchst eindrucksvoll gegenüber. *Das Regieren soll nicht mehr eine schwierige Kunst sein, wodurch ein reiches lebendiges Leben und kraftvoll selbständige Menschen weise geleitet werden, sondern durch Reglements und geschäftliche Routine will man das Wohl der Staatsangehörigen von oben herab befördern.* Diese Auffassung der Regierungskunst habe freilich ganze Perioden beherrscht; große Staatsmänner und Regenten des 18. Jahrhunderts hätten auf diesem Wege die Trümmer des feudalen Regiments entfernt und den Boden für die Entwicklung des neuen Staates geschaffen. Jenes System habe sich aber gegenwärtig, wo die letzten Reste des feudalen Systems beseitigt seien, überlebt. Ein neues Selbstbewußtsein meldete sich zu Wort, als Bennigsen von der Möglichkeit sprach, die jetzt gewonnen sei, nämlich mit einer freien und gebildeten Bevölkerung ein neues Staatsleben zu beginnen. Das waren Gedanken im Geiste von Steins großen Hoffnungen am Anfang des Jahrhunderts, Zeugnis zugleich des neudeutschen Liberalismus, der seinen Anspruch auf Mitarbeit und Mitverantwortung bei den öffentlichen Aufgaben erhob. In diesem Sinne griff Bennigsen die hannoversche Landesregierung an. *Wenn man die Festigkeit darin sucht, jede freie Regung individuellen Lebens zu unterdrücken und alle Selbständigkeit der Staatsangehörigen dem subjektiven Belieben der Behörden unterzuordnen, dann möge es gelingen, die augenblickliche Schwierigkeit zu überwinden. Aber alle Lehren der Geschichte zeigen, daß diese Schwierigkeiten mit doppelter Macht wiederkehren; und wenn man die Zukunft des Staates ins Auge faßt, so kann man unmöglich Gesetze gutheißen, welche nur für den Augenblick berechtigt sind*[8].

---

[7] Hermann Oncken, Rudolf von Bennigsen, Bd. I, Stuttgart 1910, S. 299.
[8] Ebd., S. 300.

Die Opposition, die kleine liberale Gruppe in der hannoverschen Zweiten Kammer, zu der außer Bennigsen auch Johannes Miquel gehörte, dessen Haus in Göttingen ein Treffpunkt der Gesinnungsgenossen war, ging aus diesem „Verfassungskampf" gestärkt hervor und übernahm die Führung in der mit neuen Kräften sich regenden deutschen liberalen Bewegung bei der Gründung des „Deutschen Nationalvereins" im September 1859 in Frankfurt a. M. Vorhergegangen war nach der Eisenacher Resolution der mitteldeutschen Demokraten vom 17. Juli ihr Aufruf zur Einberufung eines deutschen Parlamentes am 19. Juli und zur Bildung einer einheitlicheren Verfassung Deutschlands unter Beteiligung von Vertretern des deutschen Volkes an der Leitung seiner Geschicke – verbunden mit der Aufforderung an die preußische Regierung, die Leitung der deutschen Sache in ihre Hand zu nehmen. *Diese Erklärung,* so hat später noch einer ihrer Unterzeichner ausdrücklich erklärt, *war ehrlich gemeint. Keiner von uns 35* [die diese Erklärung unterschrieben hatten] *dachte damals, am wenigsten glaube ich Rudolf von Bennigsen, an das Aufgeben der Selbständigkeit Hannovers! Daß die hannoversche Regierung so unpolitisch handeln würde, wie es geschah, war nicht anzunehmen.* So erklärte z. B. der Minister von Borries, daß der damalige in der Stadtverwaltung Hannovers beschäftigte Stadtsekretär Merkel *als Mitglied des Nationalvereins niemals in irgendeinen Staatsdienst angenommen wird* – bis er nach dem Sturze des Ministers 1865 im Staatsdienst doch eingestellt wurde[9]. Trotz der Gefahren, mit denen diese *widerwärtige, unglückselige, kleinstaatliche Oppositionspolitik* verknüpft war, welche der *im politischen wie sozialen Wohlleben schwimmende Liberale* der folgenden Jahrzehnte nicht mehr kannte, wurden damals 700 Unterschriften zu der Erklärung der 35 im Königreich Hannover gesammelt (vor allem im Osnabrückischen und in Ostfriesland)[10]. Zu den 35 Unterzeichnern der Erklärung gehörten vor allem Bennigsens Gesinnungsgenossen aus der zweiten Kammer (20). Die Schikanen der Regierung gegen die Unterzeichner zeigten, wie lebhaft das Echo im Lande gerade bei den Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung gewesen ist. In Harburg, dessen Bürgermeister Grumbrecht 1866 zu den Gründern des Hannoverschen Städtetages gehören sollte, hatte fast das ganze Bürgervorsteherkollegium sich der hannoverschen Erklärung angeschlossen. Daraufhin wurde der Magistrat von der Regierung beauftragt, binnen vierundzwanzig Stunden zu berichten, wie sie sich hätten befugt erachten können, in einer das Gemeinwohl der Stadt Harburg nicht betreffenden, sondern ganz weit darüber hinaus gehenden Angelegenheit als Bürgervorsteherkollegium zu beraten und zu beschließen. Es wurde ihnen ein Verweis erteilt wegen Überschreitung ihrer Befugnisse und zudem für den Wiederholungsfall eine Geldstrafe von 50 Talern angedroht[11]. Trotzdem erschienen täglich in den

---

[9] Der spätere Göttinger Oberbürgermeister Georg Merkel in seinen „Erinnerungen", Göttingen 1897, S. 8.

[10] Oncken, wie Anm. 7, S. 324.

[11] Richard Le Mang, Der Deutsche Nationalverein, Berlin 1909, S. 30.

Zeitungen neue Namen derer, die die Erklärung unterzeichnet hatten: Bürger und Bauern ganzer Städte und Dörfer bezeugten ihre Solidarität; Magistratspersonen, Bürgervorsteher und Amtsvorsteher oft an erster Stelle. Das städtische Bürgertum trat in überwiegender Mehrheit für die Erklärung ein. Neben Harburg sind hier als repräsentativ zu nennen: Hildesheim, Osterode, Stade, Emden, Dannenberg, Osnabrück, Hoya, Lüneburg, Göttingen, Melle, Aurich, Norden und Verden. Am 22. August 1859 veröffentlichte die „Neue Hannoversche Zeitung" bezirksweise geordnet die bis zu diesem Tage bekanntgewordenen Namen der Unterzeichner der Erklärung. Sie wurden der Polizei mitgeteilt und in deren sogenanntes Schwarzes Buch eingetragen.

Durch königlichen Erlaß wurde verfügt, daß die Unterzeichner *bei keiner Anstellung, Beförderung, Gehaltsverbesserung oder sonstigen Gunstbezeugungen zu berücksichtigen, sowie bei keiner Leistung, Lieferung oder Arbeitslieferung zuzulassen, diese vielmehr, wo derartige Verhältnisse bestehen und gelöst werden können, sobald thunlich aufzulösen seien*[12] (ähnliche Maßnahmen wurden – mit Ausnahme Preußens – in fast allen Bundesländern beschlossen: z. B. in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden).

Diese Verordnung hatte zur Folge, daß Beamten der Besuch einer bestimmten Gastwirtschaft verboten wurde, einem Klempner die Lieferung für die Eisenbahnverwaltung entzogen wurde (wie in Emden) oder die Militärverwaltung einem Schuhmacher die Lieferung entzog, weil er seine Unterschrift unter jener Erklärung nicht zurücknahm (in Celle). Dem Landtagsmitglied Adickes in Dorum wurde ein Kontrakt über die Lieferung von Schwellen für die Geeste-Bahn aufgekündigt und für die Zurücknahme der bereits aufgestapelten Schwellen von dem Bahnhofsplatz in Geestemünde ein kurz befristeter Termin gesetzt. Im Zeichen dieser Vorgänge bildeten die Schillerfeiern im November 1859 eine glänzende Demonstration der *nationalen Revolution* (im Sprachgebrauch der reaktionären Regierung) – auch im Königreich Hannover[13].

Nach der Annexion Hannovers (neben Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau) stellte die Integration der neugebildeten Provinzen in den Gesamtstaat nicht allein die Berliner Regierung vor schwierige Aufgaben, sondern verlangte auch von den Liberalen in Hannover, zu der neuen Lage Stellung zu nehmen. Sie hatten eine Annexion nicht befürwortet, als sie die deutsche Einigung durch Preußen als das Gebot der Zeit gefordert hatten; sie erkannten jedoch die 1866 vollzogene Veränderung ohne Zögern an – entwickelten freilich auch sogleich ihre eigenen Vorstellungen von der Neugestaltung der Verhältnisse in der neuen preußischen Provinz Hannover. Die in der von Bennigsen veranstalteten Zusammenkunft seiner liberalen Gesinnungsgenossen beschlossene Erklärung zur Lage (vom 1. 10. 1866) fand vor allem die Zustimmung und Unterstützung von Vertretern der kommunalen Selbstverwaltung. Ihr Einverständnis mit der Vereinigung Hannovers und Preußens

[12] Ebd., S. 31.

[13] Albert Ludwig, Schiller und die deutsche Nachwelt, Stuttgart 1909.

verbanden sie mit der Hoffnung auf Berücksichtigung historisch gewordener Verhältnisse und Eigenarten bei der Fortbildung der kommunalen Selbstverwaltung und auf eine auf gleichmäßiger Beteiligung der gesamten Bevölkerung beruhende Provinzialvertretung für die Beratung provinzieller Gesetze. *Die deutschen Aufgaben des preußischen Staates erheischen gebieterisch die entschlossene Beförderung kommunaler und provinzieller Selbstverwaltung*[14]. An die Stelle des bisherigen Landtages trat schließlich ein Provinziallandtag für das gesamte Gebiet des ehemaligen Königreiches Hannover[15].

Unter dem ersten Oberpräsidenten der Provinz Hannover, Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode, wurde 1867 eine „Provinzialverwaltung" eingeführt, die vorbildlich für die Reform der preußischen Provinzialordnungen in den folgenden Jahren geworden ist. Für die Ernennung des damals erst dreißigjährigen Grafen zum Oberpräsidenten hat Bismarck sich persönlich beim König eingesetzt. In der Verwaltung seines eigenen Besitzes bereits gründlichst erfahren, hat Graf Stolberg das hohe Vertrauen durch seine energische, kluge und gewandte Geschäftsführung glänzend gerechtfertigt, indem er die bestehenden Einrichtungen zu erhalten suchte – sofern ihre Reformierung sich nicht als dringend erforderlich erwies – und in grundsätzlicher Übereinstimmung mit Bismarck energisch seine unabhängigen Ansichten vertrat. Als Graf Stolberg 1873 seine Aufgabe in der Provinz für erfüllt hielt, bat er um seinen Abschied. Wie groß das Vertrauen gewesen ist, das er sich in den zurückliegenden sechs Jahren in der Provinz erworben hatte, bezeugt der Petitionssturm, der ihn als Oberpräsidenten der Provinz erhalten sollte.

Als preußische Provinz hat sich Hannover in die wirtschaftliche Entwicklung und die sozialen Veränderungen des Gesamtstaates sehr schnell eingefügt. Dazu gehörte das sprunghafte Anwachsen der Städte als Zentren des industriellen Fortschritts. Im Schnittpunkt des Nord-Süd- und des West-Ost-Verkehrs liegend, hatte vor allem die Stadt Hannover daran Anteil, der durch die politische und wirtschaftliche Einigung Deutschlands noch gesteigert wurde. So ist es bezeichnend, daß das Interdikt, das auf der Entwicklung Hannovers zur Industriestadt vor 1866 gelegen hatte, aufgehoben und dort bereits 1866 eine Industrie- und Handelskammer eingerichtet wurde.

Während Hannover[16] 1848 noch 40 000 Einwohner zählte, nach der Annexion 75 000, wuchs die Bevölkerung bis 1875 auf 107 000 und bis 1900 auf 236 000 Einwohner an, d. h. in fünfundzwanzig Jahren verdreifachte sich die Bevölkerung Hannovers. Diese sprunghafte Entwicklung entspricht etwa dem Wachstum der Einwohnerschaft Frankfurts a. M., das 1875 103 000 und 1900 289 000 Einwohner zählte. Mit 80 % gewerblich tätiger Bevölkerung stand

---

[14] Oncken, wie Anm. 7, Bd. II, S. 87.

[15] Miquels Denkschrift vom 6. 9. 1866, vgl. Wilhelm Mommsen, Johannes Miquel, Bd. I, Stuttgart 1928, S. 352 ff.

[16] Hans Mauersberg, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit, Göttingen 1960, S. 55 ff.

Hannover an erster Stelle unter den preußischen Städten, nachdem 1869 die Gewerbefreiheit eingeführt worden war. Welche erhöhten Anforderungen diese Entwicklung an die Finanzpolitik der Stadtverwaltung stellte, erhellt z. B. die Tatsache, daß zwischen 1891 und 1918 etwa 20 000 Morgen durch Eingemeindungen gekauft worden sind. *Grundbesitz,* erklärte damals der Stadtdirektor H. Tramm, *ist die Parole für jeden Aufbau einer Stadt.*

Dieser Hinweis lenkt die Aufmerksamkeit auf die kommunale Selbstverwaltung in der neuen Zeit in Hannover. Wieviel spießbürgerliche Enge und Rückständigkeit durch die Stadtverwaltungen überwunden werden mußte, berichtet Oberbürgermeister Merkel aus fünfundzwanzig Jahren kommunaler Tätigkeit in Göttingen, wo er seit 1868 als Syndikus und seit 1870 als Bürgermeister gewirkt hat – als *communale Kriegsjahre* hat er gelegentlich seine ersten Göttinger Jahre bezeichnet. Auch für die hannoverschen Städte beginnt mit der Reichsgründung die Zeit der bedeutenden Kommunalpolitiker, insbesondere der „Oberbürgermeister" der großen Industriestädte des Landes, die diese Entwicklung befördert und organisiert haben. An dieser Stelle ist die Tätigkeit von Stadtdirektor Rasch[17] in dieser Zeit in Hannover besonders hervorzuheben. 1854 mit 44 Jahren Stadtdirektor, seit 1846 bereits in der städtischen Finanzverwaltung erfahren, hat er bis 1881 die Entwicklung Hannovers zur modernen Großstadt geleitet. Seit 1856 war er Mitglied der Zweiten Kammer, 1869 bis 1881 Marschall des Provinziallandtages, als Stadtdirektor Mitglied des preußischen Herrenhauses. Auf seine Anregung erfolgte die Gründung der Industrie- und Handelskammer in Hannover sogleich nach der Annexion.

Was die Selbstverwaltung der hannoverschen Städte in dieser Zeit geleistet hat, wie die Stadtdirektoren und Bürgervorsteher gearbeitet und was sie erreicht haben, das möchte man im einzelnen gern genauer wissen, als es bis heute möglich ist[18]. Diese Forschungswünsche richten sich nicht nur auf die Institutionen, sondern vor allem auf die in der kommunalen Selbstverwaltung tätigen Bürger. Eine allgemeine Feststellung läßt sich jedoch auch jetzt schon treffen, nämlich die, daß die liberalen Kommunalpolitiker in Königreich und Provinz Hannover als Vertreter der Selbstverwaltung in die lange Reihe der bedeutenden Bürgermeister in Deutschland gehören. Sie stellen eine bewußt über die Grenzen der deutschen Bundesstaaten hinausdenkende Gesinnungsgemeinschaft dar, die auf eine neue deutsche Einheit, den deutschen Nationalstaat, hingearbeitet hat. Die Einheit unter diesen Männern hat bei der deutschen Einigung entscheidend mitgewirkt und die deutsche Einheit nach der Reichsgründung aus der Einsicht gefördert, daß die moderne Zeit über die territorialen Grenzen hinaus auf allen Lebensgebieten

---

[17] Vgl. Carla Meyer-Rasch, Hermann Rasch. In: Niedersächsische Lebensbilder Bd. 8, Hildesheim 1973, S. 45–58.

[18] Hierzu die Feststellung von Edgar Kalthoff, daß bisher nur so wenige Kommunalpolitiker in den „Niedersächsischen Lebensbildern" vertreten seien (im Vorwort zu Bd. 7, Hildesheim 1971).

nach größeren Einheiten und Lebensformen gerichtet war. Die neue Zeit mit ihren gesteigerten Anforderungen an die kommunale Selbstverwaltung führte im späteren 19. Jahrhundert zunächst zu den landschaftlich begrenzten Städtetagen, die seither als eine Repräsentation der deutschen Einheit im Erfahrungsaustausch der Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und des Selbstbewußtseins des bürgerlich-liberalen Deutschland ihre bedeutende Stellung im öffentlichen Leben erhalten haben. Dem 1863 gegründeten schlesischen Städtetag folgten 1867 der sächsische und 1869 der thüringische Städtetag. Zu diesen Organisationen moderner kommunaler Selbstverwaltung gehörte auch der seit 1866 bestehende hannoversche Städteverein mit seinen regelmäßigen Städtetagen, für deren Zustandekommen sich vor allem Bürgermeister Grumbrecht in Harburg in der Hoffnung eingesetzt hat, ihn als *norddeutschen Städtetag* auch auf Braunschweig, Oldenburg und Bremen ausdehnen zu können.

Als der erste hannoversche Städtetag am 12. Mai 1866 trotz der *ungünstigen Zeit* endlich zusammentrat[19], da lag es nahe, daß Grumbrecht ihn eröffnete. In seiner Begrüßungsrede hob er hervor, daß unverkennbar *im großen und ganzen das Städteleben im Königreich Hannover, bei sonst vielfach beklagenswertesten Zuständen, einen Glanzpunkt* bilde. Er war der Ansicht, *daß kaum in irgendeinem anderen deutschen Lande die Städte eine solche Selbständigkeit bewahrt haben als in unserem Königreich,* und er meinte, dieser Vorrang sei dem Umstand zu verdanken, daß hier sich die bürokratische Zentralisation erst später als anderswo entwickelt habe. So seien die hannoverschen Städte *in der glücklichen Lage, daß unser städtisches Gemeindewesen nicht wie in Preußen fast neu hergestellt worden ist, sondern daß wir auf historischer Grundlage eine Entwicklung gehabt, die geeignet gewesen ist, Freisinn und bürgerliche Entwicklung zu fördern.* So sei es auch charakteristisch für die hannoverschen Verhältnisse, daß das öffentliche Leben von den Städten und deren Vertretern getragen sei – und er verband diesen Hinweis mit der Erinnerung an C. B. Stüve, *den Großmeister der städtischen Beamten.* Bezeichnend für das Selbstbewußtsein des liberalen Bürgers war es dann auch, daß Grumbrecht erklärte, die Städte müßten *als Wall gegen die fortwährend an Kraft gewinnende Staatsgewalt* dienen, und sie seien im Stande, *einer wahren Freiheit in vollster Weise zu dienen. – Alle Einrichtungen, die dem allgemeinen Wohlbefinden dienen, werden zuerst in den Städten in Frage kommen.*

Die mit den Städtetagen eingeleitete Intensivierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Kommunalpolitikern und die gemeinsame Vertretung ihrer Interessen führte über die Gründung des preußischen Städtetages (1896) zum „Deutschen Städtetag" von 1905 – ein Markstein auf dem Wege zur inneren deutschen Einigung!

---

[19] Vgl. Deutsche Gemeinde-Zeitung V, 1866, Extrabeilage zu Nr. 24; Otto Ziebill, Geschichte des Deutschen Städtetages, 2. Aufl. Stuttgart 1956, S. 13 ff.

Als preußische Provinz hat Hannover auch teilgehabt an der großen preußischen Verwaltungsreform, die das unvollendete Werk der preußischen Reformzeit in so tief verwandelter Zeit zum Abschluß bringen sollte – *diese Meisterleistung Bismarcks auf dem Boden der Zusammenarbeit mit den Liberalen*[20].

Den Ausbau der Selbstverwaltung, insbesondere die Provinzialverwaltung nach der Annexion, haben die hannoverschen Liberalen als eine große Chance für ihre Pläne für die Neuordnung der hannoverschen Verhältnisse wahrgenommen und energisch in zähen Verhandlungen 1866/67 vor allem mit der Berliner Zentrale ihre Ziele verfolgt.

Bemerkenswert ist auch hier, daß damals gerade Kommunalpolitiker die Initiative ergriffen haben. So trafen sich auf Einladung von Stadtdirektor Rasch und Bürgermeister Grumbrecht 88 Mitglieder der Magistrate und Bürgervorsteherkollegien, um zu der Annexion Stellung zu nehmen. In einer gemeinsamen Erklärung wurde die Erwartung ausgesprochen, *daß die Provinz Hannover als solche bestehen bleibe und daß eine auf gleichmäßiger Beteiligung der gesamten Bevölkerung beruhende Provinzialvertretung für die Beratung provinzieller Gesetze und zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Provinz begründet werde.*

Wie eng für die hannoverschen Liberalen Ausbau der Selbstverwaltung, Vertretung der nationalen Interessen und Anerkennung der Annexion verbunden waren, lassen folgende Sätze der Erklärung erkennen: *Die deutschen Aufgaben des preußischen Staates erheischen gebieterisch die entschlossene Beförderung kommunaler und provinzieller Selbstverwaltung*[21].

Den Wunsch, Vertrauensmänner zu diesem Zwecke von Regierungsseite anzuhören, hat König Wilhelm nachdrücklich unterstützt. Dieser Aufforderung hat dann auch – wenn auch zögernd – das preußische Staatsministerium entsprochen. Durch Verordnung vom 22. 8. 1867 wurde die provinzialständische Verwaltung in Hannover eingeführt. Sie ist als *die Geburtsurkunde der kommunalen Selbstverwaltung* für die Provinz Hannover bezeichnet worden[22]. Die Verordnung stand im Zusammenhang mit der Absicht der preußischen Regierung, der Selbstverwaltung weiteren Raum in dem Gesamtstaat zu geben; insbesondere auch zugunsten der provinziellen Selbstverwaltung in den altpreußischen Provinzen. Sie erhielt durch die Vorgänge in Hannover einen starken Impuls – zumal die hannoversche Provinzialverwaltung in den nächsten Jahren auf der Grundlage von 1867 Vorbildliches geleistet hat, indem sie den Gegnern dieser Entwicklung zum Trotz die Möglichkeit leben-

---

[20] Eberhard Gothein in einem ungedruckten Vortrag; vgl. Marie Gothein, Eberhard Gothein, Tübingen 1931, S. 287 f.

[21] E. Andrée, Entwicklung der hannoverschen Provinzialverwaltung. In: Sechzig Jahre Hannoversche Provinzialverwaltung, hrsg. vom Landesdirektorium, Hannover 1928, S. 5 f.

[22] Ebd., S. 13.

diger Beteiligung vor allem auf wirtschaftlich-sozialem Gebiete eröffnete. Wenn Bennigsen auch zu denen gehörte, die den Provinzen als großen leistungsfähigen Gliedern des Staates weitgehende Selbständigkeit zu geben wünschten, so hat er doch durch seine Tätigkeit in der hannoverschen provinziellen Selbstverwaltung als Landesdirektor (Landeshauptmann) in den entscheidenden Jahren (1868 bis 1888), ehe er zum Oberpräsidenten ernannt wurde (1888 bis 1897), dieser zu ihrem hohen Ansehen mitverholfen. Der hannoversche Provinzialausschuß bestätigte seine Leistungen, als er bei seiner Verabschiedung erklärte, daß *die Erfolge der hannoverschen Selbstverwaltung wesentlich dazu beigetragen haben, daß auch den übrigen Landesteilen der Monarchie die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (wie hier) vom Staate übertragen wurde*[23].

Diese Worte wurden schon im Rückblick auf die preußische Reform der Selbstverwaltung in den vergangenen Jahrzehnten gesprochen: die Reformen der Kreisordnung und die Reform der Provinzialordnungen (für Hannover 1884), die nach dem Vorbild der Kreisverfassung auf einer Zweiteilung der Provinzialverwaltung beruhten (von Provinz und Provinzialverband) und von den Grundgedanken geprägt worden waren, in denen der Innenminister Graf Eulenburg mit den Liberalen im Kampf gegen die Konservativen übereingestimmt hatte, während es über eine Reform der Städteordnung zum Konflikt Eulenburgs mit Bismarck und zum Rücktritt Eulenburgs 1877 kam, so daß hier der alte Rechtszustand bis 1918 erhalten geblieben ist. *Die wahre Volkssouveränität beruht darin, daß das Volk in den Dienst des Staates tritt, denn wer den Dingen dient, lernt sie zu beherrschen, und wer die Dinge beherrscht, ist der wahrhaft Bestimmende* (Friedenthal im Preußischen Abgeordnetenhaus)[24]. *Der ganze Baum, der in Deutschland von Preußen ausgehend gewachsen ist, ist ein liberaler Baum, eine freisinnige, große Schöpfung* (Graf Eulenburg im Preußischen Herrenhaus)[25].

Unter diesen Voraussetzungen haben auch die hannoverschen Städte an der großen Zeit kommunaler Selbstverwaltung an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert teilgehabt – genauso wie an dem sozialen Wandel, der sich auch auf diesem Gebiet damals vollzogen hat. Es sind dieselben Jahrzehnte, in denen, insbesondere in den Großstädten der modernen Industriegesellschaft, die Politisierung der Gemeindewahlen durch das Vordringen der politischen Parteien in die kommunalen Selbstverwaltungen sich vollzieht, unter denen die liberalen bürgerlichen Honoratioren auf Grund des Wahlrechts (wie das Dreiklassenwahlrecht in Preußen) allerdings eine Vorrangstellung besaßen. Neben den Nationalliberalen und Freikonservativen

---

[23] Ebd., S. 48.

[24] Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses 1871/72, Bd. 3, S. 1277 ff. (16. 3. 1872); vgl. Ernst-Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. IV, Stuttgart 1969, S. 355.

[25] Ebd., S. 357.

standen die „Freisinnigen" und die „Fortschrittspartei" vorwiegend als politische Repräsentanten des gewerblichen Mittelstandes. Immer stärker wurde dann allerdings gegen Ende des Jahrhunderts die Beteiligung der Sozialdemokraten an den Kommunalwahlen und mit ihr die Forderung nach einer Reform des Gemeindewahlrechts[26].

Zu dem sozialen Wandel in der kommunalen Selbstverwaltung gehört im Zusammenhang mit dem Wachstum der Städte auch ihre Entwicklung zur *Leistungsverwaltung,* die die Stellung der Bürgermeister verändert hat: Auch die moderne Stadtverwaltung verlangt den Beamten mit Fachkenntnissen. Die Stellung der Bürgermeister verlangt je länger je mehr den überparteilichen Fachmann mit Verwaltungserfahrung und politischen Führungsqualitäten. Voraussetzung für die Stellung eines Oberbürgermeisters wird deshalb gerade für die modernen Industriegroßstädte die Verwaltungslaufbahn. Zwischen den leitenden Kommunalbeamten hat das natürliche Interesse am Erfahrungsaustausch parallel zu dieser Entwicklung zur Begründung der Städtetage geführt, die als *institutionelle Garantie* der Selbstverwaltung (A. Köttgen)[27] wirksam geworden sind und deshalb auch das Mißtrauen der staatlichen Bürokratie erweckt haben. Das beruhte nicht zuletzt auf der Tatsache, daß dieses Amt eben nicht nur erfahrene Fachleute verlangte, sondern daß eine Reihe bedeutender Persönlichkeiten damals an der Spitze der deutschen Städte gestanden hat[28].

Diese Persönlichkeiten gehörten zu den Repräsentanten der großen Zeit moderner bürgerlich-liberaler Stadtkultur in Deutschland vor 1914 auf der Grundlage der Reichsgründung von 1871. Die Entwicklung drängte über die lokale Begrenzung der kommunalen Selbstverwaltung früherer Zeit hinaus. Es ist deshalb eine Forderung der Städtetage von jeher gewesen, auch auf die Gesetzgebung der Parlamente Einfluß zu gewinnen. Die Petitionen der preußischen Städtetage sind tatsächlich auch mehrfach in den Ausschußberichten der gesetzgebenden Körperschaften berücksichtigt worden. Die Bürgermeister der hannoverschen Städte haben an dieser Entwicklung durch ihren Rang lebhaften Anteil genommen. So wurde z. B. Oberstadtdirektor Tramm–Hannover nach der Begründung des preußischen Städtetages sogleich in dessen Vorstand gewählt; Stadtdirektor Rasch wurde als solcher Mitglied des preußischen Herrenhauses. In diesem fand sich im Laufe der Jahre mit steigendem Einfluß eine Gruppe von vierzig Oberbürgermeistern preußischer Städte zusammen, die als sogenannte Fraktion der Oberbürgermeister nicht nur als

---

[26] Dazu Helmuth Croon, Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung (=Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Schriftenreihe des Vereins für Kommunalwissenschaften Bd. 33), S. 15–54.

[27] Arnold Köttgen, Die Krise der kommunalen Selbstverwaltung, Tübingen 1931, S. 49.

[28] Wolfgang Haus, Biographien deutscher Bürgermeister. In: Archiv für Kommunalwissenschaften 4, 1965, S. 129–142.

Vertreter der städtischen gegenüber den landwirtschaftlichen Interessen in Zusammenarbeit mit den Städtetagen tätig gewesen ist.

Auf andere Weise, als Stein es sich ursprünglich gedacht hatte, war es doch auch ein höchst bemerkenswerter Prozeß politischer *Erziehung* durch Selbstverwaltung, der sich in jenen Jahrzehnten abgespielt hat. Den Erweis ihrer Leistungsfähigkeit hat aufs Ganze gesehen die kommunale Selbstverwaltung in den Kriegsjahren 1914/18 erbracht. Ihre Krise in der Nachkriegszeit hing nicht zuletzt mit dem tiefen politischen und sozialen Wandel zusammen, der – durch den Krieg gesteigert – das Ende des 19. Jahrhunderts bezeichnet.

2.

Die Anfänge der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover
Zwischen Integration und Emanzipation[1]

Mit zwei Abbildungen

Von

Günter Scheel

Während die Geschichte der sozialistischen Arbeiterbewegung in Deutschland seit den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bereits seit langem von den Historikern der deutschen Sozialdemokratie relativ gut erforscht worden ist und die kommunistische Geschichtsschreibung des sozialistischen Lagers nach dem Zweiten Weltkrieg nahezu alle Spuren verfolgte, die einen Einfluß der sozialutopischen Lehren von Marx und Engels auf die frühe deutsche Arbeiterbewegung bezeugen, steht die Erforschung der seit Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts gegründeten Arbeitervereine in den deutschen Einzelstaaten erst in den Anfängen. Aus den bisher vorgelegten Untersuchungen ist jedoch bereits deutlich sichtbar geworden, daß zahlreiche oft vorschnelle, auf mangelnder Quellenkenntnis fußende Verallgemeinerungen nicht aufrechterhalten werden können. In zunehmendem Maße setzt sich daher die Überzeugung durch, daß vornehmlich die Landesgeschichtsforschung in der Lage ist, auf der Grundlage des reichhaltigen und aussagekräftigen regionalen Quellenschriftguts und mit den von ihr und den Nachbardisziplinen entwickelten Methoden unsere Kenntnis über die Vorläufer und Wurzeln der mit dem Namen Ferdinand Lassalles verknüpften sozialistischen Arbeiterbewegung zu erweitern und zu vertiefen[1a].

---

[1] Erweiterte Fassung eines Vortrags, gehalten auf der Jahrestagung der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen in Wolfsburg am 24. 5. 1974. Die Edition wichtiger Quellen zur Geschichte der niedersächsischen Arbeiterbewegung ist für den folgenden Jahrbuchband vorgesehen.

[1a] Vgl. z. B. Dieter Bergmann, Die Berliner Arbeiterschaft in Vormärz und Revolution 1830–1850. In: Untersuchungen zur Geschichte der frühen Industrialisierung vornehmlich im Wirtschaftsraum Berlin/Brandenburg (= Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin 6), Berlin 1971, S. 473 und 508, und Eckhart G. Franz, Die hessischen Arbeitervereine im Rahmen der politischen Arbeiterbewegung der Jahre 1848–1850. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde, N. F. 33, 1975, S. 168, sowie „Arbeiterbewegung an

Dieses Ziel hat sich die vorliegende Untersuchung für den Bereich des Königreichs Hannover gesetzt. Sie will über die Entstehung, den Standort und die Verbindung der Arbeitervereine untereinander, ihre Zielsetzung, innere Struktur und das Vereinsleben informieren und Anregungen für ortsgeschichtliche Detailforschungen geben. Da zweifellos überregionale Tendenzen auf die regionale Ausprägung der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover eingewirkt haben, stehen im Blickfeld aber auch häufig diskutierte Probleme der allgemeinen Geschichte der Arbeiterbewegung. So wird anhand niedersächsischer Quellen untersucht, ob einerseits die Gründung hannoverscher Arbeitervereine von den im Gefolge der Pariser Julirevolution von 1830 entstandenen deutschen Geheimbünden und Arbeitervereinen in Paris und in der Schweiz beeinflußt worden ist, und ob sich andererseits eine Kontinuität im ideellen, organisatorischen und personalen Bereich von diesen im Königreich Hannover im Vormärz und im Anschluß an die Revolution von 1848 entstandenen Arbeitervereinen zur politischen Arbeiterbewegung Lassallescher Prägung nach 1863 nachweisen läßt. Gefragt wird auch, ob ein namentlich von Historikern der DDR behaupteter nachdrücklicher Einfluß der Lehren von Marx und Engels auf die hannoverschen Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine belegbar ist. Im Zusammenhang mit dem ersten Auftreten der Lassalleschen Arbeiterbewegung im Königreich Hannover war auch die Stichhaltigkeit der von G. Mayer im Jahre 1912 aufgestellten und auch heute noch vielfach vertretenen These zu überprüfen, die besagt, daß in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts auf Initiative klassenbewußter Arbeiter eine Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland erfolgt sei[2]. Da nicht zu übersehen ist, daß neben den neuen sozialistischen Parteibildungen, welche die bürgerliche Gesellschaftsordnung ablehnten und bekämpften, eine vornehmlich von Handwerksgesellen getragene staatstreue und am Liberalismus orientierte Arbeiterbewegung weiterbestand, war schließlich zu fragen, ob nicht in unserem nordwestdeutschen Untersuchungsgebiet im Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein Lassalles und in der Sozialdemokratischen Partei in erster Linie Organisationen einer sich neu formierenden und auch politisch emanzipationsbereiten sozialen Gruppe – der Industriearbeiterschaft – erblickt werden müssen.

Die für die Geschichte der frühen Arbeiterbewegung im Königreich Hannover zur Verfügung stehenden Quellen gehören verschiedenen Bereichen

---

Rhein und Ruhr", hrsg. v. Jürgen Reulecke, Wuppertal 1974, S. 7, und schließlich neuestens: Dieter Dowe, Bibliographie zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, sozialistischen und kommunistischen Bewegung von den Anfängen bis 1863 (= Archiv für Sozialgeschichte Beiheft 5), Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 62f.

[2] Gustav Mayer, Die Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie in Deutschland (1863–1870). In: Archiv für die Geschichte d. Sozialismus u. der Arbeiterbewegung 2, 1912, S. 1ff. Wieder abgedr. in der Aufsatzsammlung „Radikalismus, Sozialismus und bürgerliche Demokratie", hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler, Frankfurt a. M. 1969, S. 108–178; vgl. dazu das Nachwort Wehlers S. 190–192.

an und sind von unterschiedlicher Aussagekraft. Leider sind die Papiere der Arbeitervereine selbst nur bruchstückhaft überliefert. Was nicht von den Polizeibehörden anläßlich der zahlreichen Haussuchungen beschlagnahmt wurde, vernichteten die Vereine selbst, um der Polizei nicht eine willkommene Handhabe für Vereinsverbote zu geben. Andererseits dürfte auch mangelnde Sorgfalt bei der Aufbewahrung des Schriftguts zu manchen Verlusten geführt haben. Vielfach erhalten geblieben sind die im Druck vervielfältigten Statuten der Arbeitervereine und die anläßlich der jährlichen Stiftungsfeste veröffentlichten Jahresberichte mit den dort gehaltenen Reden.

Gegenüber einer zweiten Gruppe von schriftlichen Zeugnissen ist kritische Distanz vonnöten. Diese entstammen nämlich den Registraturen staatlicher Behörden, die den Arbeitervereinen zunächst abwartend kritisch, nach der Revolution von 1848 jedoch ablehnend und feindselig gegenüberstanden. Sie wurden anläßlich der staatlichen Maßnahmen zur Überwachung und Unterdrückung der Vereine angelegt und lassen lediglich die im Sinne einer konservativen Staatsräson bestehenden Schattenseiten der Arbeitervereine hervortreten. Wegen der dürftigen Quellenüberlieferung bei den Arbeitervereinen selbst sind die Nachrichten staatlicher Provenienz jedoch für die Geschichte der frühen Arbeiterbewegung im Königreich Hannover unentbehrlich. Zwar sind die äußerst wichtigen Akten des hannoverschen Innenministeriums, der für die Beaufsichtigung der Vereine zuständigen Zentralbehörde des Königreichs, bedauerlicherweise im Bombenhagel des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1943 im Staatsarchiv Hannover zugrundegegangen. Aber durch die erhaltengebliebene und dort verwahrte Registratur des inneren Kabinetts mit den dem König täglich erstatteten Polizeiberichten, mit den Archiven der hannoverschen Gesandschaften sowie den Registraturen der staatlichen Mittelbehörden (Landdrosteien) besitzen wir für das unwiederbringlich Verlorene hinlänglichen Ersatz. Als besonders instruktiv verdient eine im Mai 1853 von dem Polizeipräsidenten Wermuth angefertigte tabellarische Übersicht der damals im Königreich Hannover bestehenden Arbeitervereine hervorgehoben zu werden, weil diese neben Mitteilungen über die Geschichte der Vereine auch die Mitgliederzahlen und die Namen bedeutender Vorstandsmitglieder enthält[3]. Für die Zeit nach der preußischen Annexion im Jahre 1866 standen die Bestände der hannoverschen Polizeidirektion, des preußischen Zivilkommissariats und des Oberpräsidenten zur Verfügung. Beachtlichen Quellenwert besitzt auch die für den Dienstgebrauch bestimmte Veröffentlichung von Karl Georg Ludwig Wermuth und Wilhelm Stieber über die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen und deren aktive Mitglieder in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts[4]. Dies

[3] Hannover, Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv (künftig HStA), Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.

[4] Karl Georg Ludwig Wermuth u. Wilhelm Stieber, Die Communisten-Verschwörungen des 19. Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1853–1854 (künftig: Wermuth-Stieber).

trifft auch für die Presseberichte zu, die je nach der politischen Richtung der Zeitung mehr oder weniger zuverlässige Nachrichten über bemerkenswerte Veranstaltungen der Arbeitervereine enthalten. Auf die Heranziehung der für die jeweiligen lokalen Arbeitervereine in den niedersächsischen Stadtarchiven verwahrten Quellen konnte mit Ausnahme der Stadtarchive in Hannover und Lüneburg für den hier beabsichtigten Überblick verzichtet werden.

Nur wenige Arbeiten haben sich bisher mit der frühen hannoverschen Arbeiterbewegung befaßt. In dem grundlegenden Buch von Frolinde Balser über die Geschichte der „Allgemeinen deutschen Arbeiterverbrüderung“[5] und in der Berliner Dissertation von Karl Birker über die deutschen Arbeiterbildungsvereine wird sie in einem größeren Zusammenhang mitbehandelt[6]. Sieht man von den außerhalb unseres Themas liegenden Veröffentlichungen über die Arbeiterbewegung in Braunschweig, Hamburg und Bremen ab, so läßt sich speziell für Nordwestdeutschland bisher nur eine Untersuchung von Hans Pelger anführen, in der die demokratischen und sozialen Bewegungen für den Zeitabschnitt von 1848–1851 behandelt werden[7]. Derselbe Verfasser hat auch die Anfänge des lokalen Osnabrücker Arbeiterbildungsvereins dargestellt[8]. Daneben ist bisher lediglich eine weitere Monographie über den Uelzener Arbeiterbildungsverein von G. Bismark erschienen[9]. Die Ostberliner Dissertation von Hermann von Berg, „Entstehung und Tätigkeit der Norddeutschen Arbeitervereinigung nach der Niederschlagung der Revolution von 1848/49“, war mir nicht zugänglich[10].

Im Prozeß der politischen und sozialen Umstrukturierung von der hierarchisch-ständisch gegliederten Agrargesellschaft zur modernen Industriegesellschaft mit gleichen politischen Rechten aller, der durch die in Deutschland seit Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende „industrielle Revolution“ beschleunigt wurde, hat die Arbeiterbewegung zweifellos eine wichtige Rolle gespielt und damit wesentlich zur Herausbildung unserer gegenwärtigen Gesellschaftsordnung beigetragen. Ihre Wurzeln reichen im Königreich Hannover

---

[5] Frolinde Balser, Sozialdemokratie 1848/49–1863 (= Industrielle Welt 2), 2 Bde., Stuttgart 1962 (künftig: Balser).

[6] Karl Birker, Die deutschen Arbeiterbildungsvereine 1840–1870 (= Einzelveröffentlichungen der Histor. Kommission zu Berlin 10), Berlin 1973 (künftig: Birker).

[7] Hans Pelger, Zur demokratischen und sozialen Bewegung in Norddeutschland im Anschluß an die Revolution von 1848. In: Archiv f. Sozialgeschichte 8, 1968, S. 161–228 (künftig: Pelger).

[8] Hans Pelger, Der Osnabrücker Arbeiterbildungsverein. In: Osnabrücker Mitteilungen 77, 1970, S. 162–195.

[9] G. Bismark, Der Arbeiter-Bildungsverein in Uelzen. In: Der Heidewanderer 50, 1975, Nr. 2, S. 14–16.

[10] Phil. Diss. Berlin 1970. Ein stark gekürzter Abschnitt wurde unter dem Titel „Die Deutsche Arbeiterhalle von 1851“ in der Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 19, 1971, S. 352–368 veröffentlicht.

bis in die Zeit des Vormärz zurück; denn bereits am 23. August 1845 gründeten fünf von den damals in der Stadt Hannover beschäftigten einhundert Buchdruckergesellen auf Initiative von Friedrich Stegen einen Buchdruckerleseverein, der als die Keimzelle aller künftigen Arbeitervereine angesehen werden muß. Von den Stiftern waren Stegen und Höch eingesessene Hannoveraner, Becker stammte aus Braunschweig, Nonne aus Hameln und Tiefel aus Neustadt a. d. Aisch. Zur Gründungsversammlung trafen sie sich in der im Klostergang nahe dem Beguinenturm gelegenen Gastwirtschaft Adolphskeller[11].

Als Hauptstadt eines auf dem Wiener Kongreß zum Königreich erhobenen deutschen Mittelstaates besaß Hannover damals einschließlich der Vorstädte 42 484 Einwohner[12]. Eine nennenswerte Großindustrie hatte sich bis dahin weder in der Hauptstadt noch in den übrigen Städten des Königreiches entwickeln können. Erst acht Jahre waren vergangen, seit mit dem Regierungsantritt König Ernst Augusts im Jahre 1837 die seit 1714 mit England bestehende Personalunion erloschen war. Das im 18. Jahrhundert zur führenden europäischen Industriemacht aufgestiegene Inselreich hatte während der Personalunion ein eminentes Interesse bekundet, das Königreich Hannover in dem Zustand eines für seine Industrieerzeugnisse aufnahmebereiten Agrarlandes zu erhalten. So vollzog sich der Aufbau einer leistungsfähigen Industrie in dem weitgehend in das englische Wirtschaftsgefüge als agrarisches Hinterland eingegliederten Hannover langsamer als in den Nachbarstaaten. Obgleich der Generalsekretär des Gewerbevereins, Friedrich von Reden, in einem 1839 erschienenen Buch die These, *unser Land eigne sich nicht für fabrikmäßige Betriebe,* zu widerlegen suchte[13], herrschte die noch 1851 von Stüve geäußerte Ansicht vor, daß Hannover ein Agrarland sei, dessen Charakter man erhalten müsse. Dieser Gedanke findet sich in abgeschwächter Form

---

[11] Vgl. „Vierzigster Jahresbericht des Arbeitervereins zu Hannover", Hannover 1895, S. 7. Der Referent entnahm die Nachrichten über die Gründungsversammlung dem ältesten Protokollbuch des Buchdruckerlesevereins, aus dem eindeutig hervorgegangen sein soll, daß der häufig als sechstes Gründungsmitglied angesehene Hannoveraner Fehrens erst an der 2. Sitzung teilgenommen hat. Nützlich für die Vereinsgeschichte ist noch immer die von dem Vereinssekretär August Eckhardt zum 75jährigen Stiftungsfest im Jahre 1920 verfaßte Schrift „Der Arbeiter-Verein zu Hannover", die aus finanziellen Gründen nicht gedruckt wurde (Maschinenschrift: Stadtarchiv Hannover XV Gb 11). Über die Gründungsumstände und die Anfangsphase des Vereins informiert auch die „Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens: Der Arbeiterverein zu Hannover", Hannover 1871 (nachweisbar nur: Wolfenbüttel, Niedersächsisches Staatsarchiv, Bestand 204 N 64). Die Zahl der damals in Hannover beschäftigten Buchdruckergesellen ist dem Buch von Willi Krahl, Der Verband der deutschen Buchdrucker, Bd. 1, Berlin 1916, S. 171 entnommen.

[12] Vgl. die im Adreßbuch der Stadt Hannover, Jg. 1848, II S. 10–11 abgedruckte Bevölkerungstabelle nach der Zählung vom 1. Juli 1845.

[13] Friedrich von Reden, Das Königreich Hannover statistisch beschrieben, 2 Bde., Hannover 1839; hier: Bd. 1, S. 275.

selbst angesichts einer ansehnlichen Industrie noch in der Denkschrift des hannoverschen Gewerbevereins aus dem Jahre 1867[14].

Wenn seit den dreißiger Jahren bis zur Eingliederung Hannovers in den preußischen Staat im Jahre 1866 in der Stadt Hannover und vorwiegend im südlichen Teil des Königreiches dennoch eine bodenständige Industrie entstehen konnte, so ist dies vor allem dem Wagemut und der Risikobereitschaft von Einzelunternehmern zu verdanken. Von seiten der Regierung stand man der seit Anfang des Jahrhunderts sich anbahnenden Industrialisierung zunächst abwartend und noch lange mißtrauisch gegenüber, weil man befürchtete, daß im Gefolge der Fabriken ein Arbeiterproletariat großgezogen würde. Schließlich mußte man sich aber doch zu Gewerbeförderungsmaßnahmen bereitfinden, um für die seit 1800 rasch zunehmende Bevölkerung Arbeitsplätze zu schaffen, die den Familien einen Mindestlebensunterhalt garantierten.

So wurde im Jahre 1824 eine „Kommission zur Beförderung des Ackerbaues und der Industrie" ins Leben gerufen, die 1828 einen Gewerbeverein für das Königreich gründete. Als erster industrieller Großbetrieb des Königreichs entstand 1835 in Linden bei Hannover Georg Egestorffs Maschinenfabrik, die spätere Hanomag. Sie nahm 1846 den Bau von Lokomotiven auf. Ebenfalls in Linden arbeiteten seit 1837 die Mechanische Weberei, welche 1866 900 Webstühle betrieb, und seit 1853 die Hannoversche Baumwoll-Spinnerei und Weberei, in der 64 000 Spindeln und 256 Webstühle liefen. Mit zusammen über 1 600 Arbeitern waren sie die größten Fabriken des Königreiches[15].

Auf eine Anfrage des Finanzdepartements des Preußischen Generalgouvernements nannte der hannoversche Magistrat am 27. 5. 1867 folgende Beschäftigungszahlen für die Städte Hannover und Linden[16]:

Bei Zünften und Gewerben beschäftige Arbeiter	3660
Fabrikarbeiter	1540
Bahnarbeiter	1322
in Linden Beschäftigte	2274
	8796

Detaillierte Angaben über den Stand der Gewerbe im Königreich erhalten wir durch die gewerbestatistische Erhebung, die im Jahre 1861 im Auftrage des Zollvereins vom Königlichen Statistischen Bureau durchgeführt wurde. Von den 29 Großbetrieben hatten 7 ihren Standort in Hannover und Linden: eine Baumwollspinnerei mit über 600 Beschäftigten, 2 Baumwollwebereien mit zusammen über 1000 Beschäftigten, außerdem 3 Eisengießereien mit

---

[14] Vgl. Wilhelm Treue, Niedersachsens Wirtschaft seit 1760 (= Schriftenreihe d. Landeszentrale f. politische Bildung, Reihe B, Heft 8), Hannover 1964, S. 42.

[15] Vgl Ernst Pitz, Deutschland und Hannover im Jahre 1866. In: Niedersächsisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 38, 1966, S. 90.

[16] Hannover, Stadtarchiv, XV Gb 11.

350 Beschäftigten und 1 Wergspinnerei. Hinzu kamen 5 Betriebe der Gummierzeugung in Harburg mit 1800 Beschäftigten, 1 Eisengießerei in Lüneburg, 1 Schirmfabrik in Celle und 1 Wergspinnerei in Hildesheim[17]. Diese Beschäftigungszahlen aus der Großindustrie dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß der industrielle Kleinbetrieb noch immer vorherrschend gewesen ist. Der Anteil der Fabrikarbeiter an der Gesamtbevölkerung, der im Jahre 1824 18 697 Personen betrug und damit kaum 1 % ausmachte, vermehrte sich zwar bis zum Jahre 1861 auf etwa 40 000 Personen in 7141 Fabriken und fabrikähnlichen Betrieben, doch bedeutete dies infolge der Bevölkerungsvermehrung nur einen Anstieg auf 2,2 % der Gesamteinwohner des Königreichs[18]. Berücksichtigt man, daß die industrielle Arbeiterschaft nur annähernd 60 % der selbständigen Handwerksmeister oder 55 % aller gewerblich Selbständigen betrug, so wird deutlich, daß die Fabrikarbeiterschaft gegenüber den übrigen gewerblich Tätigen eine Minderheit darstellte, eine Minderheit, die im Vergleich zu der großen Zahl von 434 000 in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht einmal 10 % betrug[19].

In Anbetracht dieser gesellschaftlichen Schichtung im Jahre 1861 überrascht es kaum, daß die ersten etwa 15 Jahre vor dieser Erhebung gegründeten hannoverschen Arbeitervereine nicht von Fabrikarbeitern oder von der etwa gleich starken Gruppe von Gelegenheitsarbeitern, die man als proletarische Unterschicht bezeichnen könnte, sondern von lohnabhängigen Handwerkern errichtet wurden. Sie repräsentierten damals ganz allgemein den vierten Stand oder, wenn man so will, die Arbeiterklasse[19a]. Diese galt damals als Teil des Bürgertums, wie wir einem allerdings erfolglosen Antrag des Abgeordneten Dr. Friedrich Weinhagen in der Allgemeinen Ständeversammlung des Königreiches Hannover am 22. Dezember 1849 entnehmen können, mit dem er die Einsetzung einer Kommission von 4 Mitgliedern jeder Kammer verlangte, welche *die hülfsbedürftige Lage der Arbeiter-Classe der bürgerlichen Gesellschaft im Königreich Hannover* untersuchen, deren Ursache erforschen und Mittel und Wege zur Beseitigung dieser Ursachen sowie zur Verbesserung jener Lage ausfindig machen sollte[20]. Diesem Antrag war bereits eine auf Initiative des hannoverschen Arbeitervereins im April 1848 der Ständeversammlung vorgelegte Petition vorausgegangen, die von 446 Handwerksgesellen der Stadt Hannover unterzeichnet war. Diese forderten die Einführung

---

17 Hans Linde, Das Königreich Hannover an der Schwelle zum Industriezeitalter. In: Neues Archiv f. Niedersachsen 5, 1951/52, S. 421.

18 Ebd. S. 420. Die Statistik nennt für Preußen 1846/48 einen Anteil von 2 %, für Sachsen 1,6 % der Fabrikarbeiter an der Gesamtbevölkerung; vgl. Horst Stuke, Materielle Volksinteressen und Liberale 1848. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst 54, 1974 (= Ideen u. Strukturen d. deutschen Revolution), S. 34.

19 Linde, wie Anm. 17, S. 423.

19a Vgl. hierzu die begriffsgeschichtlichen Bemerkungen von Stuke, wie Anm. 18, S. 31–35; Schieder, wie Anm. 55, S. 46–48, und über den Begriff des „Arbeiters": Bergmann, wie Anm. 1 a, S. 458–461.

20 HStA Hann. 108 H Nr. 6578, Hannoversches Landtagsblatt 1849, Nr. 29, S. 342.

eines zehnstündigen Arbeitstages, die Errichtung von Bildungs- und Versorgungsanstalten für Arbeiter, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Einführung von Friedensgerichten zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten[21]. Nach Beratung der Petition in der 2. Kammer der Ständeversammlung am 16. Mai 1848 beschloß man, diese *der königlichen Regierung zu übersenden mit der Anheimgabe, auf die Wünsche der Bittsteller möglichst Rücksicht nehmen zu wollen,* was jedoch nicht geschehen ist[22].

Die in dieser Petition zum Ausdruck kommende Gesinnung: der vom liberalen Ideengut der Zeit beeinflußte Wunsch der Arbeiter, nicht mehr länger von den Bildungsgütern der Zeit ausgeschlossen zu sein, das Verlangen nach sozialer Gerechtigkeit und einer geachteten Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft sowie das Erwachen eines neuen Rechtsbewußtseins dürfte bereits jene fünf hannoverschen Buchdruckergesellen zur Gründung ihres Lesevereins veranlaßt haben, denn eine ähnliche Motivation findet sich auch in einer Rede, die das Ehrenmitglied Ernst Wilhelm Rommel am 23. 8. 1847 auf dem 2. Stiftungsfest des Buchdruckerlesevereins zum Thema „Über Arbeit und Lebenszweck" gehalten hat[23].

Am 19. Juli 1819 in Hannover geboren, trat Rommel nach Besuch des Lehrerseminars wegen aufkommender religiöser Zweifel nicht in den Schuldienst ein, sondern wurde Schriftsetzer. Das Hannoversche Adreßbuch führt ihn von 1847 bis 1849 als Expedient des Historischen Vereins für Niedersachsen. Daneben war er jedoch von 1848 bis 1849 als Stenograph der hannoverschen Ständeversammlung und Redakteur des Landtagsblattes tätig. Sein weiterer Lebensweg ist eng mit der Polytechnischen Schule verbunden, an der er zunächst 1850 Bibliotheksschreiber, dann 1856 Bibliothekssekretär und schließlich 1875 Bibliothekar wurde. Er las seit dem Studienjahr 1876/77 über Ästhetik und erhielt 1881 eine Privatdozentur. Auch als Schriftsteller und Dramatiker genoß Rommel bedeutendes Ansehen, so daß ihn der blinde König Georg V. als Vorleser heranzog. Am 31. 7. 1892 ist Rommel in seiner Vaterstadt verstorben[23a].

In seiner Rede vor dem Buchdruckerleseverein sieht Rommel die bürgerliche Gesellschaft seiner Zeit in zwei Gruppen gespalten: die geistig Tätigen und jene, die körperlich arbeiten, *deren Beschäftigung großen Aufwand von Körperkraft und wenig geistige Tätigkeit verlangt, Arbeiter, Handarbeiter und*

---

21 HStA Hann. 108 H Nr. 5541; Hannoversches Landtagsblatt 1848, Nr. 27, S. 197–199.

22 Außerdem richtete der hannoversche Arbeiterverein eine weitere Petition an das Innenministerium, ein Arbeitsministerium einzurichten; vgl. „Dritter Bericht über die Wirksamkeit des hannoverschen Arbeitervereins, nebst Beschreibung der Feier des Stiftungsfestes am 27. August 1848", Hannover (1848), S. 7.

23 Ernst Rommel, Über Arbeit als Lebenszweck, Hannover (1847), S. 4. Auszüge aus dieser Rede druckt: Henning Rischbieter, Hannoversches Lesebuch 1, Velber 1975, S. 338 f.

23a Vgl. zur Biographie Rommels: Franz Brümmer, Lexikon der deutschen Dichter und Prosaisten, 6. Aufl. 6, Leipzig o. J., S. 38, und „Der Lehrkörper der Technischen Hochschule Hannover 1831–1956", Hannover 1956, S. 84 (mit Porträt).

die Gesammtheit, arbeitende Klasse, das Volk. Da sich mit dem Worte Arbeiter der Nebenbegriff geringer geistiger Tätigkeit verbindet, sehen nach Rommels Auffassung die sogenannten Gebildeten mit *Stolz oder gnädiger Herablassung oder Verachtung* auf den Arbeiter herab. Nur durch die Ausbildung seiner geistigen Kräfte vermag er daher die Scheidewand niederzureißen, die ihn von den Gebildeten trennt, nur so kann er sich vor Übergriffen schützen und den einzig möglichen Weg in eine bessere Zukunft bahnen. Hier wird klar ausgesprochen, daß zwar eine intellektuelle und soziale Emanzipation erstrebt, aber als letztes und höchstes politisches Ziel das Hineinwachsen der Arbeiter in die Ordnung des Bürgertums, ihre Integration in die bestehende liberale Gesellschaft anvisiert wird.

Die hannoverschen Buchdrucker, die bereits seit 1823 eine Kranken-, Invaliden- und Viaticumskasse besaßen und anläßlich der Gutenbergfeier des Jahres 1840 eine separierte Invalidenkasse gründeten[24], gehörten zweifellos zu einer der den sozialen Fragen der Zeit aufgeschlossensten handwerklichen Berufsgruppen, der Stephan Born auf der Nationalen Buchdruckerversammlung im Jahre 1848 in Mainz zurufen konnte: *Ihr seid die Vorkämpfer einer ganzen Klasse der Gesellschaft*[25]. Mit berechtigtem Stolz berichteten die hannoverschen Buchdrucker daher im Jahre 1847 in dem wöchentlich erscheinenden Organ für Buchdrucker „Typographia" über ihren Leseverein, um auch andernorts Vereinsgründungen ähnlicher Art anzuregen: *Die Gründung von Vereinen halten wir für eine sehr wichtige Sache. Denn was dem Einzelnen nicht möglich ist, wird durch das Zusammenwirken Vieler weit eher möglich*[26], und anläßlich der Erläuterung der Statuten des Lesevereins heben sie hervor: *Der Bürge und Erhalter unserer Schöpfung ist der Geist der Einheit, die Vereinigung aller Kräfte zu einem erkannten guten Ziele, das Zusammenhalten und Zusammentreten ohne Rücksicht auf persönliche Kleinlichkeit und spießbürgerliches Hinderniß*[27].

Diese Motivation einer auf dem Prinzip der Solidarität Gleichgesinnter beruhenden dauerhaften Organisation von Lohnabhängigen einer Berufsgruppe und die Tatsache, daß sich aus dem 1845 gegründeten Buchdruckerleseverein in der Revolution von 1848 ein allgemeiner Arbeiterverein entwickelte, berechtigen uns, das Jahr 1845 als Ausgangspunkt für die Arbeiterbewegung im Königreich Hannover anzusehen.

Als dauerhafte Organisation im Heimatlande hob sich der Buchdruckerleseverein deutlich von jenen Episode gebliebenen Vereinen und situationsbedingten Geheimbünden mit republikanischer und sozialer Zielsetzung ab,

---

[24] Krahl, wie Anm. 11, S. 174, und „Typographia, Wöchentliches Organ f. Buchdrucker", hrsg. v. J. C. Billig, Jg. 2, Nr. 23 vom 13. 11. 1847.

[25] Zitiert nach: Wilhelm Friedensburg, Stephan Born und die Organisationsbestrebungen der Arbeiterschaft bis zum Berliner Arbeiterkongreß, Leipzig 1923, S. 95.

[26] „Typographia", wie Anm. 24, Nr. 13 vom 26. 6. 1847, S. 102.

[27] Ebd. Nr. 17 vom 21. 8. 1847, S. 143.

die wandernde deutsche Handwerksgesellen und emigrierte Intellektuelle in Paris und in der Schweiz gegründet haben, als sie nach dem Hambacher Fest und dem Frankfurter Wachensturm in den Jahren 1832 und 1833 die Heimat verlassen mußten. Sie werden heute mit Recht als Keimzellen einer deutschen Arbeiterbewegung angesehen[28]. Um die Isolierung in der Fremde zu durchbrechen, waren die Mitglieder der Geheimbünde zwar bestrebt, die im Ausland erfahrenen frühsozialistischen Ideen von Blanc, Fourier, Considerant und Lamenais in die Heimat zu exportieren, doch sorgte die reaktionäre Gesetzgebung des Deutschen Bundes dafür, daß alle diese Versuche im Keim erstickt wurden. Dem Deutschen Bund gelang es auch, die Nachbarstaaten zum Vorgehen gegen die deutschen Vereinigungen im Ausland zu veranlassen und ihre Mitglieder in die Heimat abschieben zu lassen, wo sie dann wegen Teilnahme an revolutionären Umtrieben von der Polizei verfolgt, verhaftet und teilweise zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Vier Bürger aus dem Königreich Hannover, die dieses Schicksal erlitten, sind in Paris Angehörige des dort seit 1834 existierenden Bundes der Geächteten gewesen. So erhielten nach ihrer Verhaftung im Jahre 1840 ein Jahr darauf der Mechanikus Georg Konrad Neuber aus Hannover 6 Jahre, der Buchbindermeister Karl Georg Hartmann aus Hannover 5 Jahre und der Tischler Gottlieb Brandes aus Hildesheim 3 Jahre Zuchthaus zudiktiert. Außerdem wurde der Tischlermeister Wilhelm Heinrich Fuhrke aus Groß-Buchholz bei Hannover zu zwei Jahren Arbeitshaus verurteilt. Mit Ausnahme von Hartmann, der bereits im Februar 1842 verstarb, verbüßten die übrigen ihre Strafen. Sie beteiligten sich danach nicht mehr am politischen Leben[29]. Der ebenfalls als Mitglied des Bundes der Geächteten angeklagte Tischler Gottlieb Ludwig Stechan entging zunächst der Verurteilung, weil er gemütskrank wurde oder zumindest eine solche Krankheit glaubhaft vortäuschte. Stechan wurde später in den Jahren 1848–1851 einer der führenden Köpfe im hannoverschen Arbeiterverein und in der norddeutschen Arbeiter-Verbrüderung. Seine Beteiligung an der Gründung des Buchdruckerlesevereins im Jahre 1845 läßt sich – wie F. Balser und W. Schieder vermutet haben – allerdings nicht nachweisen[30]. Hier war der Initiator und die Schlüsselfigur der Buchdruckergeselle Friedrich Stegen.

---

[28] Über diese Bünde vgl. grundlegend: Wolfgang Schieder, Anfänge der deutschen Arbeiterbewegung. Die Auslandsvereine im Jahrzehnt nach der Julirevolution von 1830 (= Industrielle Welt 4), Stuttgart 1963, S. 14–28, 45–61.

[29] L(udwig) Fr(iedrich) Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen, welche ... in den Jahren 1819–1827 und 1833–1842 geführt sind, Frankfurt a. M. 1860, S. 422–425, 502, 510, 554, und Wermuth-Stieber 2, S. 31, 49f., 55, 89, 124 u. Schieder, wie Anm. 28, S. 302 Anm. 1.

[30] Balser 1, S. 168; Schieder, wie Anm. 28, S. 306. Der Arbeiterverein Hannover führt Stechan bereits 1848 als Ehrenmitglied. Weitere Ehrenmitglieder waren damals: Culemann, Göhmann, Hahn, Hinrichs, von Holtei, Fr. u. Chr. Jänecke, Kius, Klindworth, Mierzinsky, Pockwitz, Rommel, Schlüter (9 Buchdrucker, 2 Buchhändler, 1 Dramatiker, 1 Lehrer, 1 Tischlermeister); vgl. „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 14.

Carl Heinrich Friedrich Stegen erblickte um 1815 in Linden bei Hannover das Licht der Welt[31]. Von 1842 bis 1844 begab er sich als Buchdruckergeselle auf die Wanderschaft und arbeitete in Gießen, Stuttgart, Wiesbaden und Zürich. Unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Heimat ergriff er 1845 die Initiative zur Gründung des Buchdruckerlesevereins in Hannover. Er war 1848 Präsident des daraus hervorgegangenen Arbeitervereins und Mitbegründer des Lindener Arbeitervereins im Jahre 1849. Nach seiner Rückkehr von der ersten nationalen Buchdruckerversammlung in Mainz und dem Demokratenkongreß in Frankfurt a. M. wurde er im Juni 1848 in Hannover verhaftet, jedoch wieder freigelassen. 1849 wurde Stegen auf dem Hamburger Kongreß Vizepräsident der norddeutschen Arbeiterverbrüderung. Als sich im selben Jahre in Hannover ein Zweigverein des Gutenbergbundes als gewerkschaftliche Selbsthilfeorganisation der Buchdruckergesellen konstituierte, zählte Stegen auch hier zu den Gründungsmitgliedern[31a]. Er siedelte 1852 nach Alfeld a. d. Leine über und gab dort als Buchdruckereibesitzer seit dem 1. 1. 1853 ein Wochen- und Anzeigenblatt heraus. 1875 ist er in Alfeld verstorben.

Der Werdegang Stegens deutet bereits an, daß er andere Traditionen verkörperte als der mit dem Frühsozialismus in Frankreich in Berührung gekommene Stechan. Darüber hinaus läßt sich mit den im Schweizer Bundesarchiv in Bern verwahrten Protokollen des wichtigsten Handwerkervereins der deutschen Schweiz, des Züricher Lesevereins „Eintracht", einwandfrei nachweisen, daß Stegen auf der letzten Etappe seiner Wanderschaft in ihm aktives Mitglied gewesen ist. Er hat sich dort im März 1844 um die Reform der Statuten bemüht, ohne sich jedoch mit seinen Vorschlägen durchsetzen zu können[32].

Der Züricher Leseverein „Eintracht" war im Februar 1842 aus einem im März 1840 gegründeten Gesangverein deutscher Handwerksgesellen hervorgegangen[33]. Er gehört der jüngeren Schicht von Handwerkervereinen in der deutschen Schweiz an, die nach den Unterdrückungsmaßnahmen und Verboten des Jahres 1836 Ende der dreißiger Jahre vom „Jungen Deutschland"

---

[31] Zur Biographie Stegens vgl. das in Braunschweig erschienene „Journal für Buchdruckerkunst", hrsg. von J. H. Meyer, 12, 1848, Sp. 180; Wermuth-Stieber 2, S. 125; Krahl, wie Anm. 11, 1, S. 223; Max Quarck, Die erste deutsche Arbeiterbewegung, Leipzig 1924, S. 136, 234; Balser 1, S. 168, 193, 257, 400; 2, S. 636, 638, 656 f.; Gerhard Beier, Schwarze Kunst und Klassenkampf, Stuttgart 1966, Tafel 34 (Porträt). – Archivalische Quellen: HStA Hann. 80 Hild. I E Nr. 160, 186, 660, 661; Hann. 74 Alfeld K F II Nr. 2; Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 149, 150, 192, 211, 215.

[31a] HStA Hann. 80 Hann. I Nr. 674.

[32] Bundesarchiv Bern: Justiz, Flüchtlinge 1848–1895, Bd. 68 b, S. 46–48, Für die freundliche Überlassung von Fotokopien aus diesem Aktenband möchte ich den Berner Kollegen meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

[33] Otto Brugger, Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz 1836–1843 (= Berner Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte 3), Bern und Leipzig 1932, S. 30–34, 40 f., 112 f., 121.

als zunächst unpolitische Gesangs-, Lese- und Bildungsvereine mit liberal-aufklärerischer, nationaldeutscher und christlich-ethischer Zielsetzung wieder erstanden. In ihnen wurde vor allem die seit 1839 von Johann Georg August Wirth redigierte „Deutsche Volkshalle" gelesen. Wirth stand auf dem äußersten linken Flügel des deutschen Liberalismus und propagierte als entschiedener Gegner der fürstlichen Kleinstaaterei ein einiges Vaterland auf republikanischer, und wenn sich dies nicht erreichen ließ, auf konstitutionell-monarchischer Grundlage. Neben den ausdrücklich bezeugten Anregungen, die der 1844 gegründete Berliner Handwerkerbildungsverein sowie die 1845 entstandenen Hamburger und Magdeburger Fortbildungsvereine auf die Gründung des Buchdruckerlesevereins in Hannover ausstrahlten[33a], hat zweifellos auch der Züricher Leseverein „Eintracht", dessen Mitglied Stegen ja gewesen ist, als Vorbild gewirkt. Als Lesevereine stimmten beide sowohl in ihrer bildungspolitischen Zielsetzung, nämlich durch Bereitstellung von Büchern für Unterhaltung zu sorgen und die für das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, als auch in der Grundstruktur ihrer Verfassung überein, die man als unmittelbare Demokratie bezeichnen könnte.

Die uns hier interessierenden hannoverschen Statuten[34], die unter maßgeblicher Mitwirkung von F. Stegen verfaßt worden sind, schreiben vor, daß alle wichtigen Beschlüsse auf den an jedem zweiten Sonntag eines Monats veranstalteten Monatsversammlungen[35] und zweimal jährlich stattfindenden Generalversammlungen, auf denen jedes Mitglied Stimmrecht hatte, gefaßt bzw. genehmigt werden mußten. Bewußt waren die Rechte des aus den Wahlen hervorgehenden Vorstandes, der sich in einem halbjährigen Turnus zur Hälfte erneuern mußte, stark eingeschränkt worden. Er hatte nur über 1 Taler Vereinsvermögen Verfügungsrecht. Jedes Vorstandsmitglied konnte bei Pflichtversäumnis angeklagt und mit einer $^3/_4$Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgesetzt werden. Als Buchdruckerleseverein unterschied sich der hannoversche Verein allerdings in einer Hinsicht von seinem Züricher Vorbild. Er verstand sich zunächst als Standesorganisation mit Gruppeninteressen und räumte deshalb Buchdruckern laut Statut Vorrechte in den Leitungsgremien ein, während in Zürich alle Handwerkssparten gleichberechtigt waren. Dieser Passus ist zweifellos gegen den Willen Stegens in die Statuten aufgenommen worden, denn dieser kritisiert die Bestimmung in einem in der „Typographia" gedruckten Aufsatz nachdrücklich, weil sie

---

[33a] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 3.

[34] Gedr.: „Journal f. Buchdruckerkunst", wie Anm. 31, 10, 1847, Sp. 113–122. Der Formulierung der Statuten wurde in den frühen Arbeitervereinen außerordentliche Bedeutung beigemessen, weil dadurch grundsätzliche organisatorische Fragen geregelt wurden; vgl. Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur im 18. u. 19. Jahrhundert. In: Geschichtswissenschaft und Vereinswesen im 19. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 1), Göttingen 1972, S. 39.

[35] Dies bestimmt auch § 13 der Statuten des Lesevereins „Eintracht" in Zürich vom 6. 1. 1842; vgl. Bundesarchiv Bern, wie Anm. 32, S. 5.

etwas an Stände oder Kasten erinnert, und wohl ihren Grund in dem allerdings hier in Hannover im Allgemeinen noch vorherrschenden Zopfthum haben mag. Sie widersprach auch in der Tat der allgemeinen Tendenz des Statuts, *wo Alles so ganz auf die Allgemeinheit zurückgeführt* wird. Mit Seumes Worten: *Wer ein Privilegium schafft oder aufrecht erhält, der begeht einen Diebstahl an der ganzen Menschheit,* verbindet Stegen den Wunsch, diesen Passus möglichst bald aus den Statuten zu streichen[36].

Daß die Statuten des Lesevereins keine politischen Zielvorstellungen enthalten, ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß man nicht mit der reaktionären Gesetzgebung des Vormärz, die politische Vereine ausdrücklich verbot, in Konflikt geraten wollte; denn Stegen betont in dem bereits zitierten Aufsatz, daß die Sympathien der Mitglieder des Buchdruckerlesevereins jenen gehören, die für die Aufhebung kleinlicher und antiquierter Ständeunterschiede und den Fortfall politischer Schlagbäume sowie kommerzieller Grenzsteine kämpfen[37]. Als man nach der 48er-Revolution eine gewisse politische Bewegungsfreiheit erlangt hatte, bekannte der hannoversche Arbeiterverein freimütig, daß sich bereits sein Vorläufer von Anfang an die Aufgabe gestellt hatte, *die Stände und Berufsgeschäfte einander zu nähern, Bildung unter den verschiedenen Classen zu verbreiten und das Bewußtsein über die Bedeutung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens aufrecht zu erhalten*[38]. Wie es im ursprünglichen Namen Leseverein beschlossen lag, sollte dieses Ziel zunächst lediglich durch die Einrichtung einer Bibliothek mit Lesesaal und durch die Ausleihe von Büchern und Zeitschriften ermöglicht werden. Anläßlich des 25. Stiftungsfestes im Jahre 1871 erinnerte man sich der kümmerlichen Anfänge der Bibliothek: *Hiesige Verlagswerke, namentlich aus der Geschichte, dazu einige Klassiker, wie Schiller, Wieland u. a. machten eine Zeit lang die ganze Bibliothek aus, die in einem Lederriemen geschnallt vom Bibliothekar an jedem Versammlungsabende von seiner Wohnung zum Vereinslocale (im jetzigen Köhselschen Hause, Ecke Knochenhauer- und Ballhofstraße) getragen wurden*[39]. Bald aber bot man eine Palette von Veranstaltungen an. Sie fanden zunächst nur einmal, bald aber viermal wöchentlich statt und reichten von allgemeinbildenden Vorlesungen über literarische Colloquien und ästhetische Abende bis zu Zusammenkünften, auf denen die Teilnehmer Gelegenheit hatten, *sich in jeder Art des Vortrages zu üben* und selbstgefertigte Aufsätze zu verlesen. Die Herausgabe eines Arbeiterblattes scheiterte lediglich an den zur Verfügung stehenden geringen finanziellen Mitteln. Nach einjährigem Bestehen wuchs der Verein auf 55 Mitglieder an, in seiner Bibliothek befanden sich 200 Bände[40].

---

[36] (Friedrich Stegen), Der Buchdruckerleseverein in Hannover. In: „Typographia" Jg. 2, Nr. 17 vom 21. 8. 1847, S 142.

[37] Ebd.

[38] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 3.

[39] „Festschrift", wie Anm. 11, S. 4.

[40] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 5f.

Im Jahre 1847 gelang es F. Stegen, den gerade in Hannover weilenden bedeutendsten Vorlesekünstler seiner Zeit, Karl von Holtei, für einen Shakespeare-Rezitationsabend im Buchdruckerleseverein zu gewinnen, der am 26. April stattfand. Über die Ehrung, die ihm am darauffolgenden Tage widerfuhr, berichtet Holtei in seinen Memoiren: *Da hat mir das Präsidium des Buchdrucker-Lesevereins mit freundlicher Zuschrift ein Ehren-Diplom übersendet, als Anerkennung für die geistige Wirksamkeit. Ich weiß nicht, ob ich irre? aber mich will bedünken, ich sei da (völlig in meiner politischen Unschuld) Mitglied eines Vereins geworden, der noch andere Vereinigungspunkte hat, als die eben der Name ausspricht? Ein wahres Glück, daß ich nicht befürchten darf, mit Ernst August noch einmal in nähere Berührung zu kommen. Es scheint mir nicht, daß S. Majestät ein Mitglied dieses Vereins durch besondere Ehren auszuzeichnen geneigt sein dürfte*[41]. Stegen hielt dieses Ereignis für so bedeutend, daß er den Lesern der „Typographia" darüber berichtete: *Herr C. von Holtei nämlich hat bei seiner letzten Anwesenheit in Hannover den Mitgliedern des Vereins einen wahrhaft hohen Genuß verschafft, indem er ihnen „Shakespeares Julius Cäsar" vorlas. Wie sehr die Versammlung von dem Vortrage hingerissen wurde, zeigte sich am Schlusse der Vorlesung, während welcher die größte Aufmerksamkeit herrschte, durch stürmischen Applaus. Herr von Holtei, der gewohnt ist, nur in v o r n e h m e n Cirkeln zu lesen, hat es nicht verschmäht, in einem aus Arbeitern bestehenden Vereine einen Vortrag zu halten*[41a].

Als König Ernst August am 18. 3. 1848 die Pressezensur aufheben ließ und eine provisorische Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit gewährte, nahm der Buchdruckerleseverein am 1. April 1848 den Namen Arbeiterverein an und gewährte allen seinen Mitgliedern Gleichberechtigung. Von nun an wurde auch die Erteilung von Unterricht zu den Zwecken des Vereins erklärt. Ein Stundenplan aus dem September 1848 macht deutlich, daß man zunächst vor allem die Versäumnisse des Schulunterrichts nachholen und den Handwerkern Kenntnisse vermitteln wollte, die sie für das praktische Leben benötigten. Es wurden gelehrt: Montag 8–10 Uhr Gesang, Dienstag 8–9 Uhr Rechnen, 9–10 Uhr Geschichte, Donnerstag 8–9 Uhr Schreiben, 9–10 Uhr Geographie, Freitag 8–9 Uhr Rechnen, 9–10 Uhr Geometrie, Sonnabend 8–9 Uhr deutsche Sprache, 9–10 Uhr ästhetische Stunde, Sonntag: Vor- und Nachmittag Zeichnen[42].

Auf dem dritten Stiftungsfest, das am 27. August 1848 im Ballhof in Hannover stattfand, konnte der Mitbegründer des Buchdruckerlesevereins und damalige Präsident Stegen mit stolzen Zahlen über das bisher Erreichte aufwarten. Einer Mitgliederzahl von 236 Personen, die sich aus 60 Tischlern,

---

[41] K a r l v o n H o l t e i, Vierzig Jahre, Bd. 7, Berlin 1850, S. 284; vgl. auch S. 271 u. 278.

[41a] „Typographia", wie Anm. 24, Jg. 2, Nr. 17 vom 21. 8. 1847, S. 143.

[42] „Hannoversche Anzeigen" Nr. 216 vom 13. 9. 1848, S. 1797.

50 Schneidern, 34 Buchdruckern, 7 Drechslern, 6 Polytechnikern und 65 Angehörigen anderer handwerklicher Berufe mit je 1–4 Mitgliedern sowie 14 Ehrenmitgliedern zusammensetzten, stand eine Bibliothek von 480 Bänden zur Verfügung. Außerdem wurden 16 periodisch erscheinende Zeitungen und Zeitschriften gehalten[43]. Der Bücherbestand wuchs bis zum Jahre 1854 auf 908 Bände an, wozu noch 263 Bücher des inzwischen eingegangenen Hannoverschen Volksvereins und des früheren Arbeitervereins in Linden kamen, so daß den Lesern damals insgesamt 1144 Bücher zur Verfügung standen. Der erhalten gebliebene Katalog aus dem Jahre 1854 – er gehört einer äußerst seltenen Quellengattung an – gibt nicht nur Hinweise über den Aufbau und die Bestände der Bibliothek, sondern ermöglicht auch Einblicke in den Bildungshorizont der Mitglieder des Arbeitervereins[44]. Unter der Voraussetzung, daß die Gesellen infolge des nur mangelhaft genossenen Schulunterrichts einen großen Nachholbedarf auf allen Wissensgebieten hatten, ist die Arbeitervereinsbibliothek bewußt als eine in zwölf Abteilungen gegliederte Universalbibliothek aufgebaut worden. Folgende Abteilungen waren in der Reihenfolge ihrer Größe vertreten: 1. Geschichte, Politik, Biographie: 120 Bände; 2. Romane, Erzählungen, Novellen: 120 Bände; 3. Reisebeschreibungen, Topographie, Länder- und Völkerkunde, darunter zahlreiche Werke über das Auswanderungswesen nach Amerika: 72 Bände; 4. Gedichte: 60 Bände; 5. Literatur, Philosophie und Theologie: 58 Bände; 6. Landwirtschafts- und Gewerbekunde: 52 Bände; 7. Französische und englische Bücher: 28 Bände; 8. Theater, unter anderem Werke des klassischen Erbes von Schiller, Goethe, Lessing und Shakespeare: 20 Bände; 9. Geographie und Statistik: 16 Bände; 10. Naturwissenschaft: 16 Bände; 11. Volksbücher: 15 Bände; 12 Mathematik und Architektur: 5 Bände. In eine große Abteilung „Vermischter Schriften" mit 232 Bänden stopfte man schließlich alles hinein, was anderweitig nicht sinnvoll unterzubringen war, unter anderem eine stattliche Reihe von Heften aus Meyers Groschenbibliothek aus verschiedenen Wissensgebieten. Die Bücher des ehemaligen hannoverschen Volksvereins und des eingegangenen Lindener Arbeitervereins waren gesondert ohne Sachgliederung aufgestellt.

In der Abteilung Geschichte, Politik, Biographie, die uns hier besonders interessiert, war vor allem jene Literatur vertreten, die sich mit aktuellen politischen und sozialen Fragen beschäftigte. Zwar kann aus dem Bücherbestand nicht geschlossen werden, daß ausgesprochen sozialistische Titel bei der Anschaffung bevorzugt worden wären, jedoch wird deutlich, daß offenbar ein eminentes Interesse an der Zeitgeschichte sowie der oppositionellen und sozialkritischen Literatur der Zeit bestand. Werke, die in diese Sparte gehören, waren G. Mazzini, Republik und Königtum in Italien (1851);

---

[43] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 8 u. 13 f.

[44] „Verzeichniß der Bücher der Bibliothek des Arbeiter-Bildungs-Vereins zu Hannover", Hannover 1854 (Fundort: Nds. Landesbibliothek Hannover, Signatur: C 8744).

H. H. Becker, Monarchie oder Republik in Deutschland (1850); J. Roesing, An Bremens gemeinen Mann (1843) und von demselben: Das Criminalgericht in Bremen (1844); P. J. Proudhon, Die Widersprüche der National-Ökonomie (1847); M. W. Löwenfels und andere, Der zweite republikanische Aufstand in Baden (1848); H. A. Oppermann, Hannoversche Zustände seit dem 24. 2. 1848 (1849); R. Dulon, Vom Kampf um Völkerfreiheit (1849); Chr. Rieck, Über Arbeit, Capital und Association (1846). Von den sozialistischen Klassikern sind nur W. Weitling mit dem Evangelium eines armen Sünders (1845) und F. Engels mit: Die Lage der arbeitenden Klassen in England (1845) vertreten. Nach Schriften von K. Marx sucht man vergebens.

Es überrascht nicht, daß vom Bücherbestand her jedenfalls keine Schlüsse auf einen etwaigen revolutionären oder kommunistischen Charakter des hannoverschen Arbeitervereins gezogen werden können. Dies würde auch der allgemeinen Tendenz widersprochen haben, die der Arbeiterverein selbst in der Revolution von 1848 verfolgte: seinen Mitgliedern durch Vermittlung von Bildung zu ermöglichen, sich voll in die bürgerliche Gesellschaft zu integrieren. Er verfolge keine umstürzlerischen politischen Ziele, wie Präsident F. Stegen in seinem Rechenschaftsbericht auf dem 3. Stiftungsfest des Arbeitervereins am 27. 8. 1848 ausdrücklich hervorhob und der Herausgeber der Volkszeitung Dr. Adolf Mensching als folgender Redner insofern bestätigte, als er die Verbreitung von Bildung unter den Arbeitern und die Vertretung ihrer Interessen *durch Reform, nicht durch Revolution* als Ziele herausstellte[45]. Daß Bürgertum und Arbeiterschaft in der nationalen und Verfassungsfrage die gleichen Ziele verfolgten, kam einmal darin zum Ausdruck, daß die kleine Gruppe führender Köpfe (Stegen, Stechan, Dr. Mensching) als Hauptredner sowohl in den bürgerlichen als auch in Arbeiterversammlungen auftraten, und zum anderen, daß gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt wurden. So waren beispielsweise nach einem Polizeibericht vom 21. 1. 1849 in der Stadt Hannover bei einer von Stegen veranlaßten Demonstration[46] anläßlich der Beratung der Grundrechte in der Frankfurter Nationalversammlung 2900 Hannoveraner beteiligt, und zwar:

1000 Eisenbahn- und Wagenfabrikarbeiter, Schlosser, Bürstenbinder und Zinngießer
50 Mitglieder des Vereins der Vorstadt und der Vordörfer
300 Mitglieder des städtischen Vereins
500 Mitglieder des Volksvereins
400 Mitglieder des Arbeitervereins
100 Mitglieder des Buchdruckervereins

---

[45] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 16.

[46] Darüber schreibt Stüve an Detmold am 15. 1. 1849: „Auf Sonntag hat Herr Stegen, der Agent der Republikaner, die Festlichkeit wegen der Grundrechte arrangiert." Vgl. „Briefwechsel zwischen Stüve und Detmold in den Jahren 1848–1850", hrsg. v. G. Stüve, Hannover u. Leipzig 1903, S. 171.

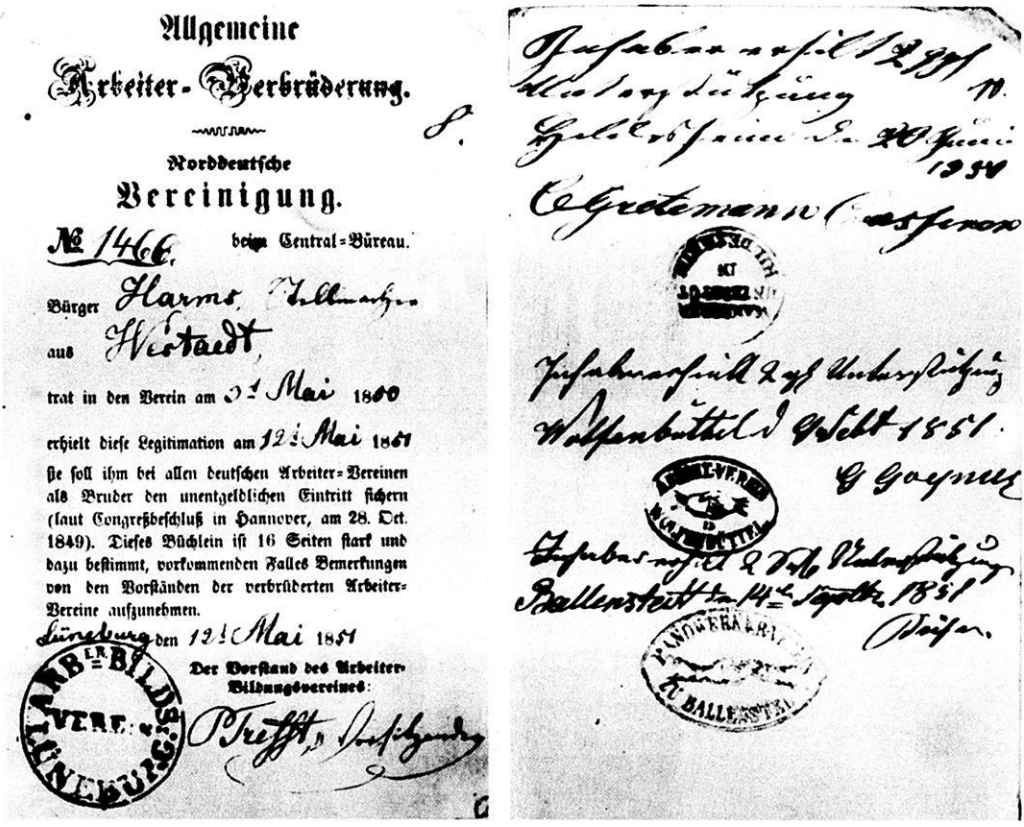

Allgemeine
Arbeiter-Verbrüderung.

Norddeutsche
Vereinigung.

№ 1466. beim Central-Büreau.

Bürger Harms, Stellmacher
aus Westaedt,

trat in den Verein am 3t Mai 1850

erhielt diese Legitimation am 12t Mai 1851

sie soll ihm bei allen deutschen Arbeiter-Vereinen als Bruder den unentgeldlichen Eintritt sichern (laut Congreßbeschluß in Hannover, am 28. Oct. 1849). Dieses Büchlein ist 16 Seiten stark und dazu bestimmt, vorkommenden Falles Bemerkungen von den Vorständen der verbrüderten Arbeiter-Vereine aufzunehmen.

Lüneburg den 12t Mai 1851

Der Vorstand des Arbeiter-Bildungsvereines:

P. Trefft, Vorsitzender

ARB.-BILDS. VEREIN LÜNEBURG

Inhaber erhielt 2 ggr Unterstützung
Hildesheim den 20 Juni 1851
C. Gretemann Cassirer

Inhaber erhielt 2 ggr Unterstützung
Wolfenbüttel d. 9 Sept 1851.
G. Goynus

Inhaber erhielt 2 Sgr Unterstützung
Ballenstedt den 14t Septbr 1851
Reiser.

ARBEITER-VEREIN WOLFENBÜTTEL

HANNOVERSCHER ZU BALLENSTEDT

7

Eintritts-Karte Nro. 111.

in den

ARBEITERVEREIN

zu Lüneburg

für Herrn Harms,

Vorsitzender: J. C. Trefft.

Schriftführer: Th. Winckelmann

Reiselegitimationsbuch und Mitgliedskarte des Lüneburger Arbeitervereins.
Hannover, Nieders. Hauptstaatsarchiv, Hann. 80 Lüneburg I, Nr. 749.

Gottlieb Ludwig Stechan (1816–1875)
Hannover, Nieders. Hauptstaatsarchiv, 250 P 763 pg.

200 Turner
100 Polytechnische Schüler
250 Arbeiter von Egestorff[47].

Aber es gab auch andere Kräfte im hannoverschen Arbeiterverein, die über die bürgerlichen Zielvorstellungen hinaus politische Veränderungen anstrebten. Ihr Repräsentant war der bereits genannte Tischlermeister und Bürgervorsteher Gottlieb Ludwig Stechan. In einem Referat auf dem Stiftungsfest im August 1848 über die „Zukunft des Arbeiters" prangerte er die Ausbeutung der Besitzlosen durch die Besitzenden an und proklamierte als Aufgabe der Zukunft: *Diese Herrschaft des Capitals muß durch die Regelung und Organisation der Arbeit gebrochen werden*[48]. Ähnliche Gedanken äußerte er auch auf dem vom 15. bis 17. 10. 1848 in Hildesheim stattfindenden Kongreß des Central-Committees der verbundenen Hannoverschen Volksvereine, wo er den Antrag stellte: *Das Centralcommittee der Volksvereine möge dahin wirken, daß baldigst eine Organisation der Arbeit angebahnt werde, und die Regierung auffordern, ein Lohn- und Tarifsystem für alle Arbeiter ins Leben zu rufen*[49]. Stechan begründete seinen Antrag mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit sozialer Reformen und einer Verbesserung der Lage der Arbeiter. Mit seinem Programm einer Organisation der Arbeit trägt Stechan zweifellos nicht eigene Ansichten vor, sondern stützt sich auf einen der bedeutendsten französischen Frühsozialisten, Louis Blanc, der in seinem 1839 erstmals veröffentlichten Buch „Organisation du travail" auf die verderblichen Wirkungen der freien Konkurrenz für Bürgertum und Proletariat aufmerksam gemacht hat und daraus die Forderung ableitete, eine organische Wirtschaftsform zu schaffen, die Arbeit zu organisieren. Blanc, dessen Lehren auch St. Born und F. Lassalle nachdrücklich beeinflußt haben[50], weist dem bestehenden Staat die Aufgabe zu, die Organisation der Arbeit durch Gründung von Nationalwerkstätten und eine staatliche Arbeitsgesetzgebung in die Hand zu nehmen. Als Zukunftsziel schwebt ihm das Zurücktreten des Staates zugunsten einer Selbstverwaltung der Assoziationen vor.

---

[47] HStA, Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 156.

[48] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 30. Zur Biographie Stechans vgl. Balser 1, S. 166–170, u. Schieder, wie Anm. 28, S. 306. Detaillierte Angaben über seinen Lebensweg enthält ein Steckbrief, der im Hannoverschen Polizei-Blatt Bd. 5, Stück 47, S. 429f. vom 11. 6. 1851 abgedruckt ist. Dort wird folgende Personenbeschreibung gegeben: „Religion lutherisch, Alter 36 Jahre, Größe 5 Fuß 10 Zoll, Statur untersetzt, Haare hellbraun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen blaugrau, Nase stumpf, kurz, Mund breit, Zähne gut, Bart hellbraun, Kinn breit, Gesicht breit, voll, Gesichtsfarbe blaß, doch gesund; spricht hochdeutsch. Besondere Zeichen: a. düsterer stechender Blick; b. kurzer Hals; c. hohe Schultern". Vgl. hierzu sein Porträt auf der unserem Aufsatz beigelegten Tafel; Fundort: HStA, 250 P 763 pg.

[49] Vgl. die als Beilage zu Nr. 114 der „Hannoverschen Volkszeitung" vom 22. 10. 1848 veröffentlichten Protokollauszüge; hier S. 3.

[50] Friedensburg, wie Anm. 25, S. 82f., u. Frolinde Balser, Die Anfänge der Erwachsenenbildung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1959, S. 78f.

Stechan hat zweifellos auf seiner ausgedehnten Wanderschaft, die ihn unter anderem auch in die Schweiz und nach Paris führte, wo er Mitglied des Bundes der Geächteten wurde, Louis Blancs Buch gelesen und dessen Lehren in sich aufgenommen. Auf ihn trifft Stephan Borns Bemerkung in seinen Erinnerungen zu: *Aus Paris zurückkehrende Handwerksburschen wurden Apostel der sozialistischen Lehre*[51]. Wie Stegen dem demokratischen Gedankengut der deutschen Handwerkervereine der deutschen Schweiz im hannoverschen Arbeiterverein zum Durchbruch verhelfen wollte, so steht Stechan in der Tradition der französischen Frühsozialisten. Wir können also von einer Kontinuität beider Richtungen – einer integrationsbereiten reformerischen und einer emanzipatorisch revolutionären – sowohl hinsichtlich der Personen als auch der Ideen sprechen. Während von den Schweizer Vereinen darüber hinaus auch organisatorische Elemente im Arbeiterverein Hannover wirksam wurden, läßt sich dies von den in straff hierarchisch-absolutistischen Formen organisierten Geheimbünden in Frankreich[52] nicht nachweisen.

Beide Prinzipien rangen nun im hannoverschen Arbeiterverein um Anerkennung. Daß nicht Stechans sozialistische Ambitionen, sondern die von Stegen vertretenen liberalen und demokratischen Anschauungen die Zukunft des hannoverschen Arbeitervereins bestimmen sollten, wurde bereits bei der Fahnenweihe auf dem dritten Stiftungsfest des Arbeitervereins im Jahre 1848 deutlich: Nicht eine rote Fahne, sondern das schwarz-rot-goldene-Banner der 48er Revolution mit einem Bienenkorbemblem sollte mit der Devise „Durch Einheit Kraft, durch Kraft zum Siege" den Arbeitern voranflattern[53]. Auch den staatlichen Behörden war bekannt, daß im hannoverschen Arbeiterverein verschiedene Zielvorstellungen vertreten wurden. Am 1. Dezember 1848 berichtete die hannoversche Landdrostei an das Innenministerium: *Die Tendenz dieses Vereins ist zunächst keine politische, sondern auf die Bildung der Arbeiter gerichtet; nach der Persönlichkeit der Mitglieder darf wohl angenommen werden, daß hin und wieder socialistische Tendenzen verfolgt werden*[54].

Zweifellos dachte man dabei an G. L. Stechan, der in der Tat in den Jahren 1850 und 1851 in ein immer radikaleres Fahrwasser geriet. Im August 1850 wurde er in den reorganisierten Bund der Kommunisten aufgenommen[55]. Von April bis zum 1. Oktober desselben Jahres zeichnete er für die Redaktion der in Hannover herausgegebenen Zeitschrift „Concordia, Organ der Cigarrenarbeiter" verantwortlich[56], um danach im ersten Halbjahr 1851

---

[51] Stephan Born, Erinnerungen eines Achtundvierzigers, Leipzig 1898, S. 30.

[52] Schieder, wie Anm. 28, S. 24.

[53] „Dritter Bericht", wie Anm. 22, S. 35.

[54] HStA, Hann. 80 Hann I A Nr. 673.

[55] Nachweis bei: Wolfgang Schieder, Die Rolle der deutschen Arbeiter in der Revolution von 1848/49. In: Archiv f. Frankfurts Geschichte u. Kunst, wie Anm. 18, S. 55 Anm. 33.

[56] Auf dem vom 19.–25. 8. 1850 in Hamburg tagenden Kongreß der Zigarrenarbeiter sprachen sich der Präsident Arronge und andere Anwesende gegen Stechans Re-

die Zeitschrift „Deutsche Arbeiterhalle" zu redigieren, die von dem Präsidenten der norddeutschen Arbeitervereinigung Hausmann in einem Rundschreiben vom 22. Januar 1851 *allen Vereinen sowie jedem Individuum* zur Lektüre empfohlen wurde[57]

Die norddeutsche Arbeitervereinigung war ein Zweig der allgemeinen deutschen Arbeiterverbrüderung[58]. Diese hatte sich auf einem von 23. 8. bis 3. 9. 1848 in Berlin abgehaltenen Kongreß deutscher Handwerker- und Arbeitervereine mit dem Ziel gebildet, die Gleichberechtigung für den Arbeiter im Staat zu erringen. Dies sollte jedoch nicht durch Klassenkampf oder Revolution geschehen, was schon dem Namen „Verbrüderung" widersprochen hätte, sondern durch brüderliche gegenseitige Unterstützung in gemeinsamen Organisationen, die das materielle und das geistige Wohl der Mitglieder heben sollten. Das Zentralkomitee verlegte bald seinen Sitz von Berlin nach Leipzig, wo Stephan Born als führender Kopf maßgeblichen Einfluß auf die Arbeiterverbrüderung ausübte, bis er wegen Teilnahme an den Dresdner Maikämpfen 1849 in die Schweiz fliehen mußte. Auf der von Karl Gangloff einberufenen und unter maßgeblicher Mitwirkung Franz Schwenningers im Februar 1850 tagenden Leipziger Generalversammlung der Arbeiterverbrüderung vertrat G. L. Stechan die hannoverschen Arbeitervereine in Burgdorf, Celle, Emden, Hameln und Hannover sowie den Arbeiterverein in Rinteln[59]. Er wurde dort zum Vizepräsidenten gewählt. Mit dem Arbeiterverein in Stade, der sich durch den Bremer Delegierten J. Vogt vertreten ließ, nahm ein weiterer hannoverscher Verein am Leipziger Kongreß teil. Nach Beschlagnahme der Akten des Zentralkomitees durch die sächsische Regierung erlosch die Allgemeine Arbeiterverbrüderung im Jahre 1850 in der Zentralinstanz, ohne daß in gleicher Weise die Bezirksorganisationen in Mitleidenschaft gezogen worden wären.

Dies trifft namentlich für die norddeutsche Vereinigung der allgemeinen Arbeiterverbrüderung zu, die auf einem zum 10. Februar 1849 nach Hamburg einberufenen Arbeiterkongreß angebahnt, auf einem vom hannoverschen Bezirkskomitee am 28. und 29. Oktober 1849 in Hannover ausgerichteten Provinzialkongreß[60] beschlossen und schließlich am 28. und 29. Mai 1850

daktionsweise der Zeitschrift aus, die als zu unvorsichtig getadelt wurde. Anstelle der Concordia veröffentlichte man seit dem 3. 10. 1850 gedruckte „Circulare", die zunächst in Duisburg und ab 10. 12. 1851 in Hannover erschienen, wo sie zunächst von H. Laux und seit dem 7. 9. 1852 von H. Friedrich redigiert wurden. Der Sammelband der Nds. Landesbibliothek Hannover C 15614 enthält folgende Circulare: 10. 12. 1851; 14. 3., 2. 4., 30. 4., 23. 5., 5. 6., 30. 6., 27. 7., 7. 9., 7. 10., 7. 11. 1852. Nachweise für weitere Nummern dieser heute sehr seltenen Publikation gibt: Dieter Dowe, Aktion und Organisation (= Schriftenreihe d. Forschungsinstituts d. F. Ebert-Stiftung 78), Hannover 1970, S. 246 Anm. 120; ebd. S. 245 f. über Stechan als Redakteur der „Concordia".

[57] Pelger, S. 195.

[58] Quark, wie Anm. 31, und grundlegend Balser, wie Anm. 5.

[59] Balser 1, S. 166.

[60] Balser 1, S. 398–402, u. Pelger, S. 186–189.

auf dem Kongreß in Bremen gegründet worden ist[61]. Auf dem hannoverschen Kongreß waren mit Hannover, Linden, Hameln, Hildesheim, Emden, Celle und Burgdorf sieben Arbeitervereine des Königreichs Hannover vertreten, von drei weiteren, nämlich Clausthal, Lüneburg und Osterode, lagen schriftliche Einverständniserklärungen vor. Die bereits auf der hannoverschen Versammlung von 1849 ausgearbeiteten „Grundstatuten der Arbeitervereinigung Norddeutschlands"[62] deklarierten in § 1 als Zweck der Vereinigung: *Förderung der wahren Interessen aller Arbeiter, namentlich durch Unterricht, gegenseitige Belehrung und Unterstützung.* Im § 7 des Grundstatuts wurde gefordert, daß jeder norddeutsche Arbeiterverein eine eigene Reiseunterstützungskasse für wandernde Handwerksgesellen einrichten solle. Zahlungen von Reiseunterstützungen an Mitglieder der norddeutschen Arbeiterverbrüderung auf die von ihnen vorgelegten Legitimationsbücher lassen sich in der Tat bis in das Jahr 1851 nachweisen[63].

Als leitendes Organ der norddeutschen Arbeitervereinigung wurde ein Zentralbüro errichtet, das den Auftrag erhielt, alle norddeutschen Vereine zum Anschluß zu bewegen. Mit der Übersiedlung des Zentralbüros von Bremen nach Hannover begann dort auch am 7. 1. 1851 als Nachfolger der verbotenen „Verbrüderung" und des eingegangenen „Prometheus" Stechans „Deutsche Arbeiterhalle" als Organ der norddeutschen Vereinigung zu erscheinen. Als *Versammlungsplatz zur Besprechung euerer geistigen und materiellen Interessen* von Stechan konzipiert[64], hat die „Deutsche Arbeiterhalle" als „Wochenschrift für die arbeitenden und besitzlosen Volksklassen" allerdings nur ein halbes Jahr existiert und es im ersten Quartal auf 270 Abonnenten gebracht. Sie öffnete – wie angekündigt – tatsächlich allen jenen ihre Spalten, die Lösungsmöglichkeiten der sozialen Frage anzubieten hatten. Neben Artikeln, die sich für eine politische und geistige Erziehung der Arbeiter durch Bildung und Unterricht einsetzten, erschienen solche, die für eine Emanzipation der Arbeiterklasse vom Bürgertum eintraten und bemerkten, daß alle *Bemühungen, die Lage der Arbeiter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zu verbessern, vergeblich sind, oft sogar ins Gegenteil umschlagen*[65]. Stechan druckte auch Passagen aus der von Marx redigierten Neuen Rheinischen Zei-

---

[61] Pelger, S. 192–194; vgl. auch den Bericht der Bremer Polizeidirektion über diesen Kongreß, abgedr. bei Georg Eckert, 100 Jahre Braunschweiger Sozialdemokratie, Teil 1, Hannover 1965, S. 28–30.

[62] „Congreß-Verhandlungen der verbundenen Arbeitervereine Norddeutschlands in Hannover am 27. u. 28. 10. 1849", Bremen o. J., S. 6 f. (HStA, Hann. 80 Hann. I A 677).

[63] Vgl. das vom Arbeiterbildungsverein in Lüneburg am 12. 5. 1851 ausgestellte Reiselegitimationsbuch (HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 749) u. Balser 1, S. 401.

[64] „Deutsche Arbeiterhalle" Nr. 1 vom 4. 1. 1851.

[65] Hermann von Berg, Die „Deutsche Arbeiterhalle" von 1851. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 19, 1971, S. 352–368; hier S. 361. – Das bevorstehende Erscheinen der Zeitschrift ist bereits in der „Hannoverschen Volkszeitung" Nr. 87 vom 30. 10. 1850 angekündigt worden. Eine weitere Ankündigung druckt als Faksimile Eckert, wie Anm. 61, S. 31.

tung mit betont klassenkämpferischer Tendenz ab und erläuterte das Kommunistische Manifest. Aus der kommunistischen Tendenz vieler Artikel der Arbeiterhalle und wegen Stechans nachweisbarer Beziehungen zum Kommunistenbund – er war Mitglied seit August 1850 und korrespondierte mit Bundesmitgliedern in London – hat vor kurzem der Ostberliner Historiker Hermann von Berg geschlossen, daß Stechans „Arbeiterhalle" das ideologische Sprachrohr des Bundes der Kommunisten in Niedersachsen gewesen sei, durch den dieser und damit auch indirekt Marx einen maßgeblichen Einfluß auf die norddeutsche Arbeitervereinigung ausgeübt hätten[66]. Demgegenüber ist zu bemerken: Wenn dies der Fall gewesen wäre, dann hätte die Arbeiterhalle nicht laufend die Mitglieder der Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine auffordern müssen, sich vom kleinbürgerlich-liberalen Einfluß mit dem Hinweis zu befreien, daß die demokratischen Führer in diesen Vereinen die Politik auszuschalten sowie jede selbständige Parteistellung der Arbeiter zu hintertreiben suchten. Im übrigen widerspricht von Berg sich selbst, wenn er Stechan den Vorwurf macht, daß er *den illusionistischen Erwartungen vieler Arbeiter hinsichtlich der genossenschaftlichen Selbsthilfe unter den Bedingungen des Kapitalismus nicht entschieden entgegengetreten* sei[67]. Gegen von Bergs Thesen spricht schließlich auch noch, daß sich der hannoversche Polizeipräsident Wermuth am 31. 8. 1851 vergeblich bemühte, einige Exemplare des Kommunistischen Manifests in Hannover aufzutreiben, so daß er gezwungen war, sich diese über den hannoverschen Gesandtschaftssekretär in London, Klingemann, zu beschaffen[68]. Wie kann man von einem nachdrücklichen Einfluß kommunistischer Lehren sprechen, wenn nicht einmal diese grundlegende Programmschrift im Königreich Hannover greifbar war? Statt von Bergs verfehlter Argumentation zu folgen, stimmen wir auch im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Arbeitervereinen im wesentlichen Frolinde Balser zu. Sie hat dargelegt, daß die aus vordergründigen ideologischen Motiven sowohl von den obersten Polizeibehörden Preußens, Sachsens und Hannovers als auch von der marxistischen Geschichtsschreibung vertretene Auffassung nicht belegbar ist, die Arbeiterverbrüderung habe in einer engen Verbindung zu Marx und zum Kommunistenbund gestanden[69].

Zwar erkennen neuestens auch westliche Forscher dem Wirken des Kommunistenbundes in Deutschland eine größere Bedeutung als früher zu, indem sie auf die vom Bund versuchte propagandistische Einwirkung auf die Ar-

---

[66] von Berg, wie Anm. 65, S. 354 u. 368.

[67] Ebd. S. 361.

[68] HStA, Dep. 103 Gmunden VI 1 P 2 d. Gedr.: Ernst Schraepler, Aus dem Briefwechsel des hannoverschen Polizeidirektors Wermuth über die Tätigkeit des Kommunistenbundes. In: Historische Studien zu Politik, Verfassung und Gesellschaft (= Festschrift für R. Dietrich), 1976, S. 255.

[69] Balser 1, S. 20–22.

beiterverbrüderung hinweisen, aber dies hat allenfalls eine Modifizierung der Balserschen Beurteilung zur Folge, die in ihrem Kern gültig bleibt[69a].

Während der Polizei daran gelegen sein mußte, ihre Leistungen bei der Liquidierung angeblich hochverräterischer Verbindungen und für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung herauszustellen und aufzubauschen, liegt den Historikern im Ostblock daran, den Marxismus schon Anfang der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts als die einzige vorhandene und mögliche Alternative gegenüber dem Versagen aller übrigen Kräfte der Zeit in der Bewältigung der Not der arbeitenden Klassen herauszustellen. Die Wirklichkeitsfremdheit dieser Alternative hat R. Stadelmann folgendermaßen charakterisiert: *Die breiten Schichten des arbeitenden Volkes hatten andere Sorgen und Freuden als ihre weltrevolutionären Führer in London. Ein bißchen mehr Brot, ein bißchen mehr Recht, und ein bißchen mehr Menschlichkeit, das war es, was die Massen ersehnten, nicht blutige Weltkriege und der Dunst von weltgeschichtlichen Schlachten, aus denen die Umrisse einer unerprobten neuen Gesellschaftsordnung auftauchen sollten*[69b].

Das Jahr 1851 ist von entscheidender Bedeutung für die weitere Entwicklung der hannoverschen Arbeiterbewegung gewesen, weil es damals dem Polizeipräsidenten Wermuth gelang, in zwei großen Polizeiaktionen die progressiven Kräfte in der hannoverschen Arbeiterbewegung auszuschalten. Als flankierende Maßnahme wandte sich das hannoversche Ministerium des Äußeren an die braunschweigische Staatsregierung und regte bereits am 20. 1. 1851 an, die Arbeitervereine und ihre Unterstützungskassen gemeinsam zu bekämpfen[69c]. In einem „Zum Jahreswechsel" überschriebenen Leitartikel, der am 1. 1. 1851 in der „Hannoverschen Presse" erschien, hat der Verfasser auf die sich anbahnende unheilvolle Entwicklung aufmerksam gemacht. Er führte aus: *Wir stehen am dritten Jahreswechsel nach der deutschen Revolution. Wir könnten auch sagen: nach der deutschen Contrerevolution – in so raschem Fluge haben sich bei uns die Zeiten geändert. Dem Jahre einträchtiger Hoffnung folgte das Jahr des Zwiespalts und des Zweifels, dem Zweifel die Enttäuschung; die Zeit schreckhafter Gewißheit beginnt.*

Wermuth[70], ursprünglich Advokat und Direktor der Weser-Dampfschiff-

---

[69a] Shlomo Na'aman, Zur Geschichte des Bundes der Kommunisten in Deutschland in der zweiten Phase seines Bestehens. In: Archiv f. Sozialgeschichte 5, 1965, S. 50 und Schieder, wie Anm. 55, S. 53 ff.

[69b] Rudolf Stadelmann, Soziale und politische Geschichte der Revolution von 1848, München 1948, S. 172 f.

[69c] Georg Eckert, Die Braunschweiger Arbeitervereinsbewegung (1850–1855) in der Sicht der Polizei- und Verwaltungsakten. In: Braunschweigisches Jahrbuch 38, 1957, S. 120.

[70] Zur Biographie vgl. Wilhelm Rothert, Allgemeine hannoversche Biographie 2 (= Im alten Königreich Hannover 1814–1866), Hannover 1914, S. 591 f. A. Wermuth, Ein Beamtenleben, Berlin 1922, S. 11–21. Zeitung f. Norddeutschland Nr. 5491 vom 10. 1. 1867.

fahrtsgesellschaft in Hameln, war 1846 zum hannoverschen Polizeidirektor ernannt worden und erhielt später den Titel eines Generalpolizeidirektors. Unmittelbar nach der 48er-Revolution hatte er von Hannover aus wie eine Spinne sein Netz über ganz Norddeutschland ausgespannt, in dem sich alle revolutionären Kräfte verstricken sollten. Den ersten Schlag führte er gegen die „Deutsche Arbeiterhalle" und ihren Herausgeber Stechan. Wegen mehrerer dort erschienener Artikel wurde er nach einer Haussuchung zunächst in einem Preßprozeß beim Stadtgericht Hannover wegen Staatsverrat angeklagt und am 11. Juni 1851 verhaftet[71]. Im Zusammenhang mit den in Köln, Hamburg und Leipzig eingeleiteten gerichtlichen Verfahren gegen Becker, Bürgers und Haupt dehnte man die Anklage auf Teilnahme an kommunistischen Verbindungen aus. Seiner drohenden Verurteilung entzog sich Stechan am 9. September durch die Flucht aus dem hannoverschen Stadtgefängnis[72]. Er hielt sich zunächst einige Tage in einer Mühle bei Osterwald versteckt und begab sich von dort nach Asendorf im Amt Martfeld (Hoya), von wo ihn der Bremer Kaufmann Johannes Rösing mit einem Wagen abholte, in Bremen verbarg und dann an der oldenburgischen Küste auf ein englisches Schiff brachte, mit dem Stechan sein Londoner Exil erreichte[73]. Dort schloß er sich zunächst dem deutschen Arbeiterbildungsverein und der Sektion Willich-Schapper des Kommunistenbundes an, fand aber dann im Kreise von Karl Marx Aufnahme. Dieser charakterisierte ihn einmal folgendermaßen: *Er hat etwas zunftbürgerlich Solides und kleinmeisterlich Schwankendes an sich, aber er ist bildungsfähig und hat großen Einfluß im Norden Deutschlands*[74]. Mit mehreren anderen Gesinnungsgenossen gründete Stechan den „Neuen Arbeiterverein in London", der nur von Januar bis August 1852 bestanden hat[75]. Anschließend kehrte er in den Arbeiterbildungsverein und zur Sektion Willich-Schapper zurück[76].

Ob er in London seine im März 1851 noch von Hannover aus unterbreiteten Vorschläge wiederholt hat, daß sich die seit dem 15. 9. 1850 gespaltenen Kommunisten auf der Grundlage des Kommunistischen Manifests wiedervereinigen

---

[71] Über die gegen Stechan eingeleiteten Polizeimaßnahmen berichtete die „Hannoversche Presse" Nr. 123 vom 5. 5. 1851 nach der von Stechan selbst in der „Deutschen Arbeiterhalle" vom 3. 5. 1851 gegebenen Darstellung. Dort werden auch die beanstandeten Artikel der „Arbeiterhalle" genannt.

[72] Vgl. die Polizeiberichte vom 7./8. und 11. 6. 1851 sowie die Depesche des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten an die Gesandtschaften vom 29. 6., 29. 7., 6. 10. 1851 in: HStA, Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 182 u. IV 10 A Nr. 214. Im Hannoverschen Polizei-Blatt Bd. 5, Stück 79, S. 681 vom 10. 9. 1851 erschien erneut ein Steckbrief Stechans mit Personenbeschreibung; vgl. Anm. 48.

[73] Polizeibericht vom 27. 2. 1854: Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 194.

[74] Brief an J. Weydemeyer vom 23. 1. 1852; zitiert bei: Ernst Schraepler, Handwerkerbünde und Arbeitervereine 1830–1853 (= Veröffentlichungen d. Historischen Kommission zu Berlin 34), Berlin 1972, S. 503 Anm. 12.

[75] Gerhard Becker, Der „Neue Arbeiter-Verein in London" 1852. In: Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft 14, 1966, S. 74–97.

[76] Ebd. S. 76 u. 84.

sollten, ist nicht bekannt[76a]. Stechan hielt die Verbindung zu seiner alten Heimat aufrecht, wie mehrere von ihm im Jahre 1853 veröffentlichte Berichte über englische Streiks in Menschings „Hannoverscher Volkszeitung" belegen[77]. In den „Mitteilungen des Gewerbevereins für das Königreich Hannover" druckte Karmarsch im Jahre 1855 außerdem einen Aufsatz Stechans „Über Tischlerarbeiten der Pariser Weltausstellung" ab[78]. Damals wohnte er offenbar bereits ohne weiterreichende politische Ambitionen in Edinburg, wie dem Brief eines gewissen Louis Cappel an den hannoverschen Polizeipräsidenten Wermuth vom 6. April 1857 zu entnehmen ist: *Der Tischler Stechan aus Hannover hat sich vor etwa 18 Monaten in Edinburg etablirt, wo er in Nr. 9 Elm Row neben seinem Handwerk einen Tabakshandel betreibt und sich in ganz guten Verhältnissen befinden soll*[79]. Er erhielt im Jahre 1868 eine vierwöchige Besuchserlaubnis für Hannover[80] und erschien dort erneut im Jahre 1871, um am 25. Stiftungsfest des Arbeitervereins am 27. August teilzunehmen. Dort ist er auch als Redner aufgetreten[81]. Wie F. Stegen scheint auch G. L. Stechan im Jahre 1875 verstorben zu sein, denn auf dem 30. Stiftungsfest des Arbeitervereins am 29. 8. 1875 wurde diesen beiden bedeutendsten Mitgliedern in der Anfangsphase des Vereins ein ehrender Nachruf gewidmet[82].

Wenn Wermuth und Stieber ihr Vorgehen gegen die hannoverschen Arbeitervereine nachträglich damit zu rechtfertigen suchten, daß die sogenannte Stechansche Kommunistengemeinde mit ihren zehn Mitgliedern gegenüber den damals 370 Angehörigen der Arbeitervereine Hannover und Linden sowie den 6000 fremden Gesellen und Tagelöhnern im Verhältnis zu den damals 43 000 Einwohnern der Residenzstadt eine echte Gefahr gewesen sei[83], so muß man dies für eine maßlose Übertreibung halten. Ihr Ziel hatten sie jedoch erreicht: Mit der Ausschaltung Stechans verloren die hannoverschen Arbeitervereine ihre führende, auf politische und soziale Veränderungen bedachte Persönlichkeit. Ein vollständiger Sieg der Reaktion im Königreich Hannover kündigte sich an.

Die zweite Aktion Wermuths richtete sich gegen das Zentralbüro der norddeutschen Arbeitervereinigung. Er ließ am 29. Juli 1851 die Geschäftspapiere beschlagnahmen und brachte so dessen Tätigkeit zum Erliegen[84]. Schließlich

---

[76a] Martin Hundt, Das Kommunistische Manifest und die Tätigkeit des Bundes der Kommunisten nach der Revolution von 1848/49. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 22, 1974, S. 328.

[77] Rischbieter, wie Anm. 23, S. 338.

[78] Mitteilungen des Gewerbe-Vereins für das Königreich Hannover, N. F. 1855, Heft 6, Sp. 310–324.

[79] HStA, Dep. 103 Gmunden VI 1 P 2 d.

[80] „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 102 vom 1. 3. 1868.

[81] „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 6917 vom 29. 8. 1871.

[82] „Dreißigster Jahresbericht des Arbeiter-Vereins zu Hannover", Hannover 1875, S. 7.

[83] Wermuth-Stieber 1, S. 152.

[84] „Hannoversche Presse" Nr. 203 vom 29. 7. 1851; Pelger, S. 197; Balser 1, S. 233; Wermuth-Stieber 1, S. 149 mit Datum 29. Juni (wohl Druckfehler).

nahm das hannoversche Oberhofmarschallamt die am 10. 9. 1851 erfolgte Verhaftung des hannoverschen Kammerdieners Heinrich Christian Feise, der als Kurier zwischen Hannover und London neben amtlicher Post auch die Korrespondenz Stechans mit der deutschen Emigration befördert hatte, zum Anlaß, sich von jedem am Hofe Bediensteten eine durch Unterschrift bekräftigte Loyalitätserklärung geben zu lassen[85].

Zwar sollte sich die bereits auf dem Stiftungsfest am 8. September 1850 ausgesprochene Befürchtung, *daß auch hier, wie in anderen Staaten die Arbeitervereine aufgehoben würden*[86], nicht bewahrheiten, aber daß die prekäre Lage von der Öffentlichkeit erkannt worden war, bezeugen zwei in der „Hannoverschen Presse" am 5. Juli und am 15. August 1851 erschienene Leitartikel mit der Überschrift „Die Arbeitervereine Norddeutschlands" und „Arbeiterbildungsvereine", in denen bewußt die unpolitische Haltung der Vereine und ihr vorrangiges Bildungsanliegen herausgestellt wurden[87].

Besonders bedrohlich spitzte sich die Situation für die hannoverschen Arbeitervereine im Jahre 1853 durch zwei Ereignisse zu. Am 18. 2. 1853 wurde auf Kaiser Franz Joseph von Österreich ein Attentat verübt. Wie der hannoversche Innenminister von Hammerstein am 5. 3. 1853 an den Oberhofmarschall von Malortie schrieb, waren aus diesem Anlaß in Hannover *Sympathien und Stimmungen laut geworden, welche auf eine sehr verderbliche Tendenz schließen lassen, obwohl gerichtlich den Leuten zur Zeit noch nicht beizukommen ist. Außerdem besteht die Vermutung, daß die Arbeitervereine überhaupt mit dem Londoner Communistenbunde in Verbindung sich erhalten. Es muß daher alles, auch schon vor Erlaßung des allerdings nothwendigen Vereinsgesetzes, geschehen, um diese verderblichen Vereine zu stören und womöglich zu vernichten.* Er regte an, alle in den Eisenbahnwerkstätten tätigen Arbeiter, die Mitglieder im Arbeiterverein waren, zu entlassen und auf die hannoverschen Handwerksmeister, namentlich die Hoflieferanten, in gleicher Weise einzuwirken[88]. Daß in der Tat so verfahren wurde, können wir der Festschrift des hannoverschen Arbeitervereins aus dem Jahre 1871 entnehmen, in der rückblickend festgestellt wird: *Auch die Behörden standen dem Verein feindlich gegenüber; Professoren, Lehrern und sonstigen von der Regierung abhängigen Männern der Wissenschaft wurde verboten, durch Vorträge usw. den Verein zu unterstützen. Die Eisenbahn-Direction verbot ihren Arbeitern, bei Androhung von Arbeitsentlassung, die Theilnahme am Verein*[89]. Den Vorwand zum unmittelbaren Einschreiten gegen den Arbeiterverein lieferte ein kurz danach eintretendes Ereignis. Ein in Hannover auf

---

[85] HStA, Dep. 103 Gmunden VI 1 P 2 d u. Dep. 103 Marienburg XXIV Nr. 354; vgl. auch Wermuth-Stieber 1, S. 128f.

[86] HStA, Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 176.

[87] „Hannoversche Presse" Nr. 179 u. 220.

[88] HStA, Dep. 103 Marienburg XXIV Nr. 158.

[89] „Festschrift", wie Anm. 11, S. 5.

Posten stehender Gardejäger erhielt am 28. März 1853 von einem Mitglied des Arbeitervereins ein Exemplar der angeblich in Brüssel gedruckten Schrift „Reue eines preußischen Soldaten über die Greuelthaten des herrlichen Kriegsheeres in Baden" überreicht. Daraufhin wurden nach Haussuchungen der Präsident des Arbeitervereins Wilhelm Appenzeller und mehrere andere Mitglieder verhaftet und vor Gericht gestellt[90], jedoch im September freigesprochen. Die auf der Sitzung des Arbeitervereins am 4. April 1853 erneut geäußerten Befürchtungen, *die Haussuchungen und Verhaftungen würden wohl die Vorboten der Auflösung des Vereins sein*[91], sollten sich auch diesmal nicht bewahrheiten. Um für alle Eventualitäten gewappnet zu sein, entschloß man sich jedoch zu Vorsichtsmaßnahmen. Darüber berichtete der Polizeipräsident Wermuth am 22. August 1853 der hannoverschen Landdrostei: *Nach vorgefundenen Aufzeichnungen hat der Arbeiterverein einen notariell beglaubigten Beschluß gefaßt, nach welchem, wenn er gezwungen werden sollte, sich aufzulösen, das Eigenthum desselben dem Roese, dem Obergerichtsanwalt Abel und dem Hofbuchhändler Mierzinsky zufallen soll; das Original dieser Urkunde wird sich ohne Zweifel in den Händen eines der drei Obengenannten finden. Es leidet keinen Zweifel, daß dieser Beschluß darauf berechnet ist, bei regierungsseitiger etwaiger Auflösung das ganze Rüstzeug zusammen zu halten, um bei irgend günstiger politischer Lage dies hauptsächliche Agitationsmittel sofort wieder ans Licht treten zu lassen*[92].

Der im Protokoll genannte Kaufmann G. W. Roese war dem Polizeipräsidenten vor allem deshalb ein Dorn im Auge, weil er gewagt hatte, sich wegen der Verweigerung einer erbetenen Paßkarte, die zu beliebigen unkontrollierten Reisen berechtigte, über Wermuth bei der hannoverschen Landdrostei zu beschweren, die ihm mit Hilfe des Innenministeriums doch zu dem Certifikat verhalf. Roese war die Paßkarte von der Polizei zunächst deshalb verweigert worden, weil sein Name auf einer „schwarzen" oder wenn man so will „roten" Liste Wermuths stand, die 102 Namen von hannoverschen Bürgern enthielt, an die keine Paßkarten ausgegeben werden sollten[93]. In der linken Spalte dieser Liste standen mit schwarzer Tinte Name und Stand der politisch Verdächtigen, daneben in einer zweiten Spalte mit roter Tinte die ihnen zur Last gelegten politischen Vergehen. Bei Roeses Namen hatte Wermuth als Negativum vermerkt: *Heimlicher Beschützer des Arbeitervereins, Gründer des Volksvereins; hat die Spar-Casse des Arbeiter-Vereins in Händen.* Wermuth warf Roese außerdem vor, daß er zusammen mit Stechan

---

90 Vgl. die von dem Polizeipräsidenten Wermuth zusammengestellte „Übersicht über die Ermittlungen, welche durch das Einschreiten in Hannover vom 4. bis 29. April 1853 gelungen sind" in: HStA, Dep. 103 Gmunden VI 1 P 1 b. Über die Haussuchungen berichtete die Zeitung für Norddeutschland Nr. 1091, 1094 u. 1097 vom 5., 8. u. 11. April 1853.

91 HStA, Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 193.

92 Ebd. Nr. 30.

93 Ebd.

und Dr. Mensching im Jahre 1848 die Haupttriebfeder für einen hannoverschen Lehrlingsverein gewesen sei und daß aus dem ihm gehörenden Buch „Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts" von G. G. Gervinus im Arbeiterverein vorgelesen worden sei.

Auch die Lehrer im Arbeiterverein Buchholz, Kipp und Mohrhoff waren auf die Liste gesetzt worden, dazu der Obergerichtsanwalt Albrecht, *der geheime Führer des Arbeitervereins,* und sein derzeitiger Präsident Ulrici. Von damals stadtbekannten Persönlichkeiten, denen die Paßkarte lediglich wegen ihrer demokratischen Gesinnung vorenthalten wurde, nennen wir exemplarisch: die Buchdruckereibesitzer F. und Chr. Jänecke, A. L. Pockwitz und G. Roese, die Zeitungsredakteure E. Eichholz, C. Goedecke und H. Harrys. Während C. Neuber und H. Chr. Feise als alte Bekannte der Polizei auf der Liste standen, war der Landdrosteikanzlist Damcke nur deshalb notiert worden, weil er mit einer Schwester Stechans verheiratet war. Außer dem uns bereits als Redner im Arbeiterverein begegneten Ernst Rommel fehlte natürlich auch der Name des Obergerichtsanwalts Dr. A. Mensching nicht, über den Wermuths Liste zu berichten wußte: *Communist. In Vereinen und durch Zeitungen viel compromittirt.*

Im Anschluß an die den damaligen Staat konsolidierenden erfolgreichen Polizeiaktionen konnte das hannoversche Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten am 2. Juni 1853 in einer Cirkulardepesche den hannoverschen Gesandtschaften mitteilen, *daß die Mehrzahl der bestandenen Arbeiter-Vereine eingegangen ist, solche Associationen gegenwärtig aber noch in den Städten Burgdorf, Celle, Stade, Münden, Osnabrück, Melle, Lüneburg, Hildesheim und Hannover bestehen*[94]. Aber auch diese erhaltengebliebenen Vereine waren durch die reaktionären Polizeimaßnahmen in ihrer inneren Struktur und Zielsetzung in Mitleidenschaft gezogen worden. Um künftigen polizeilichen Nachstellungen zu entgehen, entsagten sie jeglicher politischer Betätigung und beschränkten sich auf ihre ursprünglichen Anliegen als Bildungsvereine. Dadurch retteten sie ihre Existenz.

Selbst als dann am 13. Juli 1854 die Verordnung des deutschen Bundestages über „Maßregeln zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde insbesondere das Vereinswesen" betreffend erschien und von König Georg V. am 7. August 1854 verkündet wurde, brauchte der § 8 auf die äußerlich entpolitisierten hannoverschen Arbeitervereine nicht angewendet zu werden. Dieser lautete: *Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen*

---

[94] HStA, Dep. 103 Gmunden VI 1 P 1 b.

bei Strafe zu verbieten[95]. Der Grund für diese veränderte Haltung der Behörden kann nur darin gesehen werden, daß die damals noch bestehenden hannoverschen Arbeitervereine spätestens 1853 jeglicher politischer Zielsetzung zumindest verbal entsagt hatten und neu gegründete Vereine von vornherein beteuerten – und dies auch in ihren Statuten verankerten –, keine politischen Ziele zu verfolgen. Auf die Überwachung der Arbeitervereine verzichtete man von seiten der Polizei jedoch nicht, wie wir einem von der hannoverschen Polizeidirektion am 2. 10. 1854 gefertigten Protokoll entnehmen können[96]. Dieses besagt, daß dem damaligen Präsidenten des hannoverschen Arbeitervereins A. W. Bickmeyer die auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen angeordneten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen des hannoverschen Arbeitervereins bekanntgegeben worden seien. Mißtrauisch blieb auch der hannoversche Polizeipräsident Wermuth, denn in einem für die hannoversche Landdrostei bestimmten Schreiben über den Arbeiterbildungsverein vom 23. 1. 1855 führt er aus: *Wenn die Polizeidirection bislang zur Auflösung weder einer Versammlung des Arbeitervereins noch des letzteren selbst Veranlassung bisher gehabt hat, so ist dies mehr einer infolge der gesetzlichen Vorschriften eingetretenen Vorsicht der Mitglieder, als einer Änderung der früher zu Tage getretenen politischen und socialistischen Tendenzen des Vereins beizumessen*[97].

Ende der fünfziger Jahre zog der reaktionäre hannoversche Innenminister von Borries, der nach der 48er Revolution die im Harz gegründeten Arbeitervereine unterdrückt hatte, die Zügel noch einmal straffer an. Sein Erlaß vom 21. 12. 1857[98] sah eine gegenüber der bisherigen Praxis geübte schärfere und intensivere polizeiliche Überwachung der Arbeitervereine vor und verpflichtete sie, den Zweck des Vereins und die Namen der Vorstandsmitglieder bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die Statuten einzureichen und jede eintretende Veränderung sofort bekanntzugeben. Außerdem mußten alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden sollten, 24 Stunden vorher der Polizei angezeigt werden.

Als dann Anfang der 60er Jahre Lassalle und damit eine sozialistische Bewegung vor den Toren stand, hatte der Staat keine Schwierigkeiten von ihnen zu erwarten. Sie erwiesen sich vielmehr als förderungswürdige Verbindungen gegen diese sozialistischen Bestrebungen. König Georg V. interessierte sich nun entgegen seiner früheren Haltung persönlich für ihre Bildungsarbeit und

---

[95] Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover, Jg. 1854, 1. Abt. Nr. 36, S. 179–181. Eine Ausführungsverordnung erließ das Ministerium des Innern am 25. 8. 1854; ebd. S. 181 f.

[96] HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 675.

[97] Ebd.

[98] Gesetz-Sammlung, wie Anm. 95, Jg. 1857, 1. Abt. Nr. 54, S. 287 f.: „Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern, die Ausführung der Königl. Verordnung vom 7. 8. 1854 über das Vereinswesen betr."

beauftragte im Jahre 1865 den Generaldirektor des Gewerbevereins Prof. Rühlmann, *sich im Kreise der hannoverschen Arbeiterbildungsvereine nach Kräften nützlich zu machen* und einen Bericht über die Lage dieser Vereine zu erstatten[99]. Das Ergebnis dieses Berichts ist von Rühlmann im Jahre 1866 veröffentlicht worden[100]. Auch die neue preußische Verwaltung nach 1866 ging nicht gegen die nunmehr liberalen Arbeiterbildungsvereine vor. Selbst in der Zeit des Bismarckschen Sozialistengesetzes (1878–1890) sind sie nicht verboten worden. Der hannoversche Arbeiterverein überlebte – wenn auch von 1933 bis 1945 gleichgeschaltet – sogar die Zeit des „Dritten Reiches". Er besteht noch heute unter dem bereits im Jahre 1927 aus politischen Gründen geänderten Namen als „Verein für Fortbildung". Infolge der reaktionären Polizeimaßnahmen sank die Zahl der Mitglieder im hannoverschen Arbeiterverein von 700–800 im Jahre 1848 über 320 in den Jahren 1849/50 bis auf 200 im Jahre 1853 ab[101]. Ein Bericht der Polizeidirektion vom 25. 9. 1849 stellte die im Bezirke arbeitenden etwa 4300 Gesellen und 1680 Tagelöhner den 289 Mitgliedern des Arbeitervereins gegenüber. Organisiert waren damals demnach nur 4,8 %, was in den Augen der Polizei *allerdings eine sehr erhebliche Minderzahl* gewesen ist[101a]. Zwischen 1855 und 1866 schwankte die Mitgliederzahl zwischen 500 und 800. Sie überstieg im Jahre 1876 die Tausendermarke, um kontinuierlich bis zum Jahre 1892 auf über 2000 Mitglieder anzusteigen. Als Folge der zunehmenden industriellen Entwicklung fanden in steigendem Maße Fabrikarbeiter (1865/66: 97 Schlosser, 45 Drechsler, 25 Schmiede, 17 Weber) Aufnahme im Arbeiterverein. Seine veränderte Mitgliederstruktur wird auch aus den Veranstaltungsplänen der Jahre 1865 und 1866 deutlich, die neben allgemeinbildenden Kursen auch Unterrichtsveranstaltungen in den technischen Disziplinen enthielten, die der beruflichen Fortbildung dienten: Gewerbliche Buchführung (wöchentlich 4 Stunden, 1865: 17; 1866: 35 Teilnehmer), geometrisches Zeichnen (8 Stunden, 1865: 32; 1866: 31 Teilnehmer), Maschinenbauzeichnen (4 Stunden, 1865: 21; 1866: 20 Teilnehmer)[102]. Am besten besucht waren die Kurse in Deutscher Sprache, Schreiben und Rechnen: im Jahre 1865 mit 43, 54, 62 bzw. im Jahre 1866 mit 65, 94 und 76 Teilnehmern.

---

[99] Vgl. das Schreiben Prof. Rühlmanns an den Geh. Kabinettsrat Dr. Lex vom 3. 2. 1866: HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.

[100] „Monatsblatt des Gewerbevereins für Hannover" Nr. 11, 1866, S. 88 f.

[101] Die Zahlen bis zum Jahre 1853 sind dem „Dreißigsten Jahresbericht", wie Anm. 82, S. 4, für die Zeit danach den hannoverschen Adreßbüchern und ab 1875 den gedruckten „Jahresberichten" des Arbeitervereins (Fundort: Stadtbibliothek Hannover Zs H 377) entnommen.

[101a] HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 674.

[102] Die Angaben für 1865 nach einer Tabelle (HStA, Dep. 103 Gmunden IX J 36), die für 1866 nach der im „Monatsblatt", wie Anm. 100, veröffentlichten Tabelle; wieder abgedr. (Faksimile) bei: Günter Scheel, Der Regierungsbezirk Hannover als geschichtliche Landschaft. In: Carl Haase (Hrsg.), Niedersachsen (=Veröffentlichungen d. Nieders. Archivverwaltung 31), Göttingen 1971, Tafel 4.

Begünstigt durch die Errungenschaften der 48er Revolution und angeregt durch das Vorbild des stadthannoverschen Arbeitervereins entstanden bald im gesamten Königreich Hannover in den folgenden Jahren zahlreiche Arbeiter- bzw. Arbeiterbildungsvereine mit gleichgerichteten Zielvorstellungen. In den meisten Fällen lehnten sich die Statuten der neugegründeten Vereine fast wörtlich an die hannoverschen Statuten an. Nur ein Beispiel mag dies verdeutlichen. Wir wählen den zweitältesten Arbeiterverein des Königreichs in Lüneburg (1848: 12 638 Einwohner)[103] aus, der am 6. August 1848 von dem Polytechniker Westphal, dem Buchbinder König und dem Färber Göpel gegründet wurde und sich 1852 in Bildungsverein für Arbeiter umbenannte[104]. Im § 2 der hannoverschen Statuten von 1848 wird der Vereinszweck folgendermaßen definiert: *1) wissenschaftliche Bildung (durch Halten von Zeitschriften, einer Bibliothek, Unterrichtsstunden, belehrenden Vorträgen, Übungen im Gesang usw.). 2) Besprechung der Arbeiter-Interessen in öffentlichen Versammlungen. 3) Vertretung der Arbeiter.* In den Lüneburger Statuten von 1848[105] sind lediglich die Worte *wissenschaftliche Bildung* durch *Unterhaltung und Bildung* ersetzt worden; im übrigen stimmen beide Texte überein. Auch die Bestimmungen über die Aufnahme und Verpflichtung der Mitglieder, über Versammlungen und deren Zweck sowie über die Leitung des Vereins gleichen einander. Dem Lüneburger Arbeiterverein gehörten nach dreimonatigem Bestehen Ende 1848 bereits 100 meist dem Gesellenstande zuzurechnende Mitglieder an. In den folgenden Jahren schwankte die Mitgliederzahl zwischen 150 und 250 Personen, um 1853 auf 300 anzuklettern[106]. Eine besondere Eigentümlichkeit des Lüneburger Vereins war die Einführung des Wehrsports im Jahre 1849. Man exerzierte und übte sich im Schießen mit Gewehren, die der Bürgerwehr gehörten. Ein Singzirkel und die Aufstellung einer Turnriege bestimmten wesentlich die weitere Entwicklung dieses Vereins in Richtung auf einen kombinierten Gesangs- und Turnverein[107]. Er nannte sich seit 1921 „Treubund von 1848 Lüneburg, Verein für Leibesübung und Geistespflege". In der zweiten Hälfte der 60er Jahre unseres Jahrhunderts mit dem Männerturnverein fusioniert, existiert er noch heute als reiner Turnverein MTV-Treubund Lüneburg. Die Polizeidirektion in Lüneburg bescheinigte dem seit Anfang 1850 der norddeutschen Arbeitervereinigung angehörenden Verein am 23. 9. 1850 ausdrücklich, daß er unter der vorzüg-

---

[103] Gustav Uelschen, Die Bevölkerung in Niedersachsen, Hannover 1966, S. 82; hiernach auch die Einwohnerzahlen der folgenden Städte. Verf. nimmt Bezug auf den Stand der Gemeinden im Jahre 1961.

[104] Gustav Luntowski, Kultur und Politik. Lüneburgs Geschichte des 19. Jahrhunderts. In: Lüneburger Blätter 17, 1966, S. 41 f., und Stadtarchiv Lüneburg, Bestand II Hb Nr. 39.

[105] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 750.

[106] HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.

[107] Ein Überblick über die Geschichte des Vereins erschien in den „Lüneburgischen Anzeigen" in Fortsetzungen, und zwar in Nr. 191 vom 15. 8.; Nr. 196 vom 21. 8.; Nr. 277 vom 24. 11., Nr. 295 vom 15. 12. 1928.

lichen Leitung des Hofmeisters der Ritterakademie Krause *einen durchaus lobenswerten Zweck* verfolge, *nämlich Förderung der Intelligenz und Sittlichkeit unter den Arbeitern im traulichen Beieinandersein*[108]. Vergleicht man die Lüneburger Statuten von 1848 und 1860, so läßt sich daraus der fortschreitende Integrationsprozeß des Vereins in die bürgerliche Gesellschaft aufzeigen; denn während 1848 als Vereinszweck noch postuliert wurde: *Besprechung der Arbeiterinteressen in öffentlichen Versammlungen und Vertretung der Arbeiter,* heißt es dafür 1860: *Besprechungen gemeinnütziger und interessanter Gegenstände*[109].

Eine ähnliche Entwicklung legten – soweit bisher bekannt – alle Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine im Königreich Hannover zurück, so daß es genügt, im folgenden Überblick nur die besonders bemerkenswerten Vereinsgründungen eingehender zu behandeln. Über die kleineren Vereine soll wenigstens in der Reihenfolge ihrer Entstehung summarisch berichtet werden.

In Hameln (1848: 6392 Einwohner), wo seit 1844 ein die Interessen der Handwerksmeister vertretender Handwerkerverein existierte, wurde am 27. 8. 1848 für Gesellen ein Arbeiterverein gegründet[110]. Die in seinen Statuten ausgesprochene Zielsetzung entsprach vollinhaltlich den Statuten des hannoverschen Arbeitervereins von 1848. In einer im Mai 1850 an die „Hamelnschen Anzeigen" gesandten Zuschrift[111] wurde *die bis jetzt geringe Theilnahme an diesem Verein* beklagt und auf die Pflicht des Arbeiters auf Selbsthilfe hingewiesen, die der Arbeiterverein durch *Bildung, Belehrung und Unterricht* und Zahlung von Wanderunterstützung zu fördern suchte. Durch seinen Beitritt zum Verein würde der Geselle mithelfen, *daß der Handwerkerstand als ehrbarer Stand im Staate die Stelle wieder einnimmt, in der er Jahrhunderte gestanden hat und noch immer stehen würde, wenn derselbe nicht durch eigene Vernachlässigung zurückgedrängt wäre.* Ängstlichen Gemütern versichert der Einsender: *Fern ist ihm alle politische Tendenz, fern sind ihm die von einer Seite als Vogelscheuchen aufgestellten Schreckensbilder mancher Gemüther, als: Kommunismus, Sozialismus, Gesetzwidrigkeit, Revolution etc.*

Der Arbeiterverein Hameln wurde Mitglied der norddeutschen Arbeitervereinigung, beteiligte sich am hannoverschen Vereinstag des Jahres 1849 durch eine schriftliche Eingabe und entsandte 1850 nach Bremen einen Delegierten. G. L. Stechan vertrat ihn 1850 auf dem Leipziger Arbeiterkongreß. Ende 1850 erhielt dieser Verein Konkurrenz durch einen Arbeiterbildungsverein, der ebenfalls der norddeutschen Arbeitervereinigung beitrat. Nach

---

[108] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 749.

[109] Stadtarchiv Lüneburg, ND Volger 140; auch in: HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.

[110] HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 675 u. 677; vgl. auch den Bericht über „Das zweite Stiftungsfest des hiesigen Arbeitervereins". In: Hamelnsche Anzeigen, Jg. 28, 36 Stück vom 8. 9. 1850, S. 275–277.

[111] Hamelnsche Anzeigen, Jg. 28, 19. Stück vom 12. 5. 1850, S. 147 f.

Aufzeichnungen der Polizei sind beide Vereine, deren Mitgliederzahl von durchschnittlich 30 Personen im Jahre 1850 auf 12 bzw. 10 Mitglieder im April 1851 sank, im Jahre 1852 wegen mangelnder Teilnahme eingegangen[111a].

Im Jahre 1858 gelang es Pastor A. Wellhausen, Tabakspinner Meyer und Webergeselle Wilkens, einen neuen Arbeiterbildungsverein liberaler Prägung zu gründen, der regelmäßig an den Verbandstagen der norddeutschen Arbeitervereine teilnahm[112]. Auf dem 20. Stiftungsfest im Jahre 1878 distanzierte er sich bewußt von der sozialistischen Bewegung[113]. Ein im Jahre 1881 dem hannoverschen Oberpräsidenten eingereichtes Gesuch, dem Verein die Rechte einer juristischen Person zu verleihen, lehnte dieser mit der Begründung ab, daß sein Vermögen zu gering sei[114].

Der erste auf dem Harz gegründete Arbeiterverein, der am 3. 12. 1848 in Clausthal entstand, nannte sich „Bildungsverein für Clausthal und Zellerfeld". Wie sein hannoversches Vorbild verfolgte auch er den Zweck, *wissenschaftliche Bildung (durch Halten von Zeitschriften, einer Bibliothek und sonstigen ihm zu Gebote stehenden Mitteln)* zu verbreiten[115]. Der Verein, dessen Mitgliederzahl zwischen April und Juli 1850 durchschnittlich 30 Personen betrug, wurde Mitglied der Norddeutschen Arbeitervereinigung. Er beteiligte sich schriftlich am hannoverschen Kongreß im Jahre 1849 und sandte 1850 einen Delegierten zur Tagung nach Bremen. Am 13. Mai 1849 veranstaltete der Arbeiterverein in Clausthal ein Arbeiterverbrüderungsfest zur Anerkennung der Reichsverfassung, an dem neben dem Clausthaler und Zellerfelder Bergmannsverein auch Züge der Arbeitervereine aus Osterode und Goslar sowie Schützenkorps aus Wildemann, Altenau, Lautenthal und Herzberg teilnahmen. Nach einem Bericht der Polizeidirektion für Clausthal und Zellerfeld seien maßvolle Reden gehalten worden, jedoch habe man auch Volksunterdrückung, Beamtentum und Hierarchie angeprangert. Die Anerkennung der Reichsverfassung erfolgte durch ein allgemein ausgesprochenes „ja"[115a]. Als der rührige Präsident Carl Woge im Jahre 1850 nach Amerika auswanderte, um sich der Militärdienstpflicht zu entziehen, erlosch der Verein. Auf der Polizeikonferenz in Zellerfeld am 11. 11. 1850 wurde protokolliert: *Der Arbeiterverein zu Clausthal versammelt sich nicht mehr und darf als aufgelöst betrachtet werden*[116]. Am 3. 10. 1864 entstand ein neuer Arbeiterbildungsverein für Clausthal und Zellerfeld mit ähnlicher Zielsetzung

---

111a HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51, u. Wermuth-Stieber 1, S. 313.

112 Heinrich Spanuth u. Rudolf Feige, Geschichte der Stadt Hameln, Hameln 1963, S. 363.

113 Ebd.

114 HStA, Hann. 122 a XX Nr. 35.

115 Vgl. den „Entwurf des Statuts" in: HStA, Hann. 84 I D Nr. 24. Clausthal und Zellerfeld hatten 1848 zusammen 14 274 Einwohner. Die Mitgliederzahlen nach: Wermuth-Stieber 1, S. 313.

115a HStA, Hann. 84 I D Nr. 9 u. 11.

116 HStA, Hann. 84 I D Nr. 24.

wie sein Vorgänger. Er schloß in seinen Statuten *alle politische Tendenz gänzlich aus.* Den Vorstand des Vereins bildeten drei Schneidergesellen und je ein Geselle aus dem Bäcker-, Schuster-, Tischler-, Sattler- und Messerschmiedehandwerk[117].

Ein im Juni 1848 in Osterode (1848: 5431 Einwohner) von dem Tischlergesellen Wolf gegründeter Arbeiterverein, der mindestens bis 1853 bestanden hat, verfolgte neben Bildungsabsichten zusätzlich den Zweck, durch regelmäßige geringe Beiträge einen Fonds zu bilden, mit dem bei eintretender Teuerung Lebensmittel günstig eingekauft werden konnten. Er nahm am Hamburger Kongreß der Arbeiterverbrüderung im Jahre 1849 teil und beteiligte sich im gleichen Jahre als Mitglied der Norddeutschen Arbeitervereinigung am hannoverschen Kongreß schriftlich. Im Jahre 1850 korrespondierte er mit dem Leipziger Zentralkomitee der Arbeiterverbrüderung[118]. Zur Neugründung eines Osteroder Arbeiterbildungsvereins kam es erst wieder am 5. April 1868[119].

In Goslar (1848: 7313 Einwohner) entstand im Jahre 1848 unter maßgeblicher Beteiligung des Gürtlergesellen Amelung ein Arbeiterverein, dem im Jahre 1849 80 Mitglieder angehörten. Die Teilnahme der Clausthaler und Osteroder Arbeitervereine an einer am 27. 5. 1849 in Goslar veranstalteten Volksversammlung bewies erneut den engen Kontakt der Oberharzer Arbeitervereine untereinander. Nach dem Erlöschen des Goslarer Arbeitervereins im Jahre 1850 gelang es erst am 1. 2. 1868, erneut einen Goslarer Arbeiterverein ins Leben zu rufen[120].

Ein in Göttingen (1848: 10 164 Einwohner) im Jahre 1848 gegründeter Arbeiterverein, dem zwischen 20 und 30 Gesellen angehörten, löste sich schon 1852 auf und vereinigte sich mit dem dortigen Turnverein, der wegen mangelnder Beteiligung 1853 geschlossen wurde[121]. 1859 entstand unter dem Mittelschullehrer Chr. Voigt ein neuer Arbeiterbildungsverein mit zunächst 33 Mitgliedern, und schließlich wurde in Göttingen am 12. August 1865 ein bürgerlich ausgerichteter Arbeiterverein „Vorwärts" gegründet, der in seinen Statuten als Vereinszweck angab, *durch Unterricht, Gesang, gesellige Unterhaltung, Halten von Zeitschriften und geeignete Vorträge mit Ausschluß aller Politik und religiöser Streitfragen allgemeine Bildung sowie Sinn für alles Schöne und Edle unter seinen Mitgliedern zu fördern*[122].

---

117 Ebd.

118 HStA, Hann. 80 Hild. I E Nr. 63 und 1672; vgl. auch Balser 2, S. 634.

119 Birker, S. 111.

120 HStA, Hann. 84 I D Nr. 24, u. Birker S. 111.

121 HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51. Im Vorstand saß neben den Schneidergesellen Schulz und Meyer der Gärtnergehilfe Göhring.

122 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36; vgl. auch: Adelheid von Saldern, Vom Einwohner zum Bürger (= Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 21), Berlin 1973, S. 94, 319, 327.

Der 1848 in Münden (1848: 4465 Einwohner) gestiftete Arbeiterverein, an dessen Spitze zwei Lehrer standen, zählte 1850 durchschnittlich 37, 1864 aber 130 Mitglieder. Am 11. 6. 1865 berichtete die Stadt Münden an die Landdrostei Hildesheim, daß der Verein noch nie zu Klagen Anlaß gegeben habe[123].

In Hildesheim (1848: 16 159 Einwohner) gründeten um die Jahreswende 1848/49 im „Goldenen Engel" in der Kreuzstraße Tischlermeister Bartels, Schneider Blume, Schuhmacher Ahlers, Tischler Blank, Maurer Dörries und Lehrer Suhren einen Arbeiterbildungsverein[124]. Er fand zunächst im Knochenhaueramtshaus Unterkunft, siedelte aber im Jahre 1849 in das Haus des Dachdeckermeisters Gehrke am Alten Markt über, wo Unterrichtskurse in Geschichte, Gesang, Deutscher Sprache, Geometrie, Naturlehre und Zeichnen veranstaltet wurden. Die Hannoversche Presse berichtete über den Verlauf des 2. Stiftungsfestes am 12. 2. 1851, daß nach Reden des Schuhmachergesellen Ehrbar über *die heilige Bedeutung der Freiheit auch für den Arbeiter* und des Maurergesellen Dörries über den *unschätzbaren und unentbehrlichen Werth der Bildung für Alle* von Arbeitern Szenen aus „Wilhelm Tell" dargeboten worden seien. Der hannoversche Arbeiterverein hatte einen Gastdelegierten entsandt[124a].

Besondere Verdienste um den Verein erwarb sich der aus Zweibrücken stammende und seit 1862 an der städtischen Gewerbeschule in Hildesheim tätige Dr. Emil Kirchner[125]. Seinen Unterricht im Rißzeichnen und in der Buchführung und seine Vorträge über geschichtliche und volkswirtschaftliche Themen besuchten durchschnittlich 25 Teilnehmer. Seit 1863 Ehrenpräsident des Vereins und zunächst Anhänger Schulze-Delitzschs, wechselte Dr. Kirchner später in das Lager der Lassalleaner über und gründete 1868 in Hildesheim eine Gemeinde des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins. Darüber berichtete er am 31. 1. 1868 an J. Ph. Becker: *Die Socialdemokratie macht auch hier Fortschritte; auf meine Veranlassung hat sich zu Neujahr hier eine Gemeinde des allgemeinen deutschen Arbeitervereins gebildet, die an Mitgliedschaft bald eine der bedeutendsten werden wird*[126]. Als Teilnehmer des am 21. 7. 1867 tagenden Braunschweiger Arbeitertages wurde Kirchner als Delegierter des zweiten Kongresses der Internationalen Arbeiter-Assoziation ausersehen, der im September 1867 in Lausanne stattfand. Aus familiären Grün-

---

123 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36; Hann. 80 Hild. I E Nr. 472 u. 1571; Hann. 122 a XX Nr. 35; Wermuth-Stieber 1, S. 313.

124 Vgl. die Broschüre: „Das 50jährige Jubiläum des Arbeiterbildungsvereins zu Hildesheim", o. O. u. J. In: HStA, Hann. 122 a XX Nr. 35. Ebd. Hann. 80 Hild. I E Nr. 472 u. 578.

124a „Hannoversche Presse" Nr. 44 vom 13. 2. 1851.

125 Gustav Füllner, Dr. E. Kirchner und sein Institut. In: Einbecker Jahrbuch 30, 1974, S. 70–78.

126 Zitiert nach: Georg Eckert, Die Flugschriften der lassalleanischen Gemeinde in Braunschweig. In: Archiv f. Sozialgeschichte 2, 1962, S. 297 Anm. 3.

den konnte er jedoch nicht in die Schweiz reisen, nahm aber mit einem Mandat des Hildesheimer Webervereins versehen am 5. 9. 1868 am 5. Verbandstag deutscher Arbeitervereine in Nürnberg teil[127]. Bekanntlich schlossen sich die Mitglieder des „Verbandes", die kleinbürgerliche sächsische Volkspartei und abgesplitterte Lassalleaner im August 1869 auf einem Parteitag in Eisenach zur „Sozialdemokratischen Arbeiterpartei" zusammen. Unter ihnen befand sich auch Dr. Kirchner. Bebel schreibt in seinen Erinnerungen über ihn: Er *war sozusagen die erste Schwalbe, die es wagte, aus dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu uns herüberzufliegen*[128].

In Celle, das im Jahre 1848 mit 13 036 Einwohnern größer als Lüneburg war und namhafte Industriebetriebe besaß, entwickelte sich aus einem am 12. 9. 1848 gegründeten Gesellen- und Fabrikarbeiterverein bald ein allgemeiner Arbeiterverein, der in seinem Vereinslokal als Symbol die umkränzten Worte „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" anbrachte und sich bemühte, durch Bildungsveranstaltungen seinen Mitgliedern eine Integration in die bürgerliche Gesellschaft zu erleichtern[129]. Er nahm sowohl am Verbandstag der norddeutschen Arbeitervereinigung 1849 in Hannover als auch 1850 in Bremen teil. Nach Auffassung der Polizei gewannen jedoch in Celle bald Kräfte mit radikalen politischen Zielvorstellungen die Oberhand. Dem Verein war nämlich ein bewaffnetes Arbeitercorps von etwa 60 Personen, die nach Pariser Vorbild Blusen trugen, angegliedert worden, und es blieb nicht verborgen, daß der aus Thüringen stammende Tischlergeselle Johann Heinrich Schucht sowie der aus Heilbronn gebürtige Knopfmachergeselle Wilhelm Bieräugel republikanische Lehren mit kommunistischen Zielvorstellungen verbreiteten. Als auf einem Verbrüderungsfest der Blusenmänner im Juni 1849 die Anwesenden – darunter viele Soldaten – darauf angesprochen wurden, *daß sie ja alle Brüder seien, und daß man, wenn es zum Kampfe komme, auf Brüder nicht schießen dürfe,* wurde das Arbeitercorps von der Polizei aufgelöst und der Arbeiterverein gezwungen, politischen Zielen zu entsagen und zu bekennen, *die Lage der arbeitenden Klassen nicht durch Vorspiegelung eines idealen Zukunftsreiches allgemeiner Glückseligkeit und durch Aufstachelung böser Leidenschaften, sondern durch vernünftige, wohltätige und durchführbare Bestrebungen auf praktischem Boden, insbesondere durch Vertiefung der Volksbildung verbessern zu wollen*[130]. In diesem Sinne wird auch in den Gesetzen der in „Arbeiter-Bildungs-Verein" umbenannten Vereinigung im Jahre 1862 als Vereinszweck deklariert: *Der Arbeiter-Bildungs-Verein in*

---

[127] Georg Eckert, Zur Geschichte der Braunschweiger Sektion der 1. Internationale. In: Braunschweigisches Jahrbuch 43, 1962, S. 134–137

[128] August Bebel, Aus meinem Leben, 4. Aufl. Berlin 1964, S. 191.

[129] HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51; Hann. 80 Lüneburg I Nr. 699, 749, 750, 751, 755, 756, 768. Nach Wermuth-Stieber 1, 313 zählte der Verein zwischen 1850 und 1851 durchschnittlich 54 Mitglieder.

[130] Clemens Cassel, Geschichte der Stadt Celle, Celle 1934, Bd. 2, S. 292, 332, bes. S. 339.

Celle hat den Zweck: allgemeine Bildung, sowie Sinn für alles Schöne und Edle unter seinen Mitgliedern zu fördern[131].

Schucht, der sich dem drohenden polizeilichen Zugriff bereits im Juni 1849 durch seinen Fortgang aus Celle entzogen hatte und kurze Zeit in Hamburg arbeitete, siedelte im September 1849 nach Osnabrück über, wo 1849 13 852 Menschen ansässig waren. Hier ergriff er sogleich die Initiative zur Gründung eines Arbeitervereins, der am 28. Oktober 1849 ins Leben trat[132].

Hans Pelger hat die Vermutung geäußert, daß Schucht bei seiner Gründung vom Hamburger Bildungsverein für Arbeiter, der zu den bedeutendsten dieser Art in Deutschland gehörte, beeinflußt war oder sogar in dessen Auftrag handelte[133]. Für diese Annahme lassen sich jedoch keine Quellenbelege beibringen. Schuchts mehrjährige Tätigkeit im Celler Arbeiterverein läßt es hingegen wahrscheinlicher erscheinen, daß ihm die Arbeitervereine in Celle und im benachbarten Lüneburg, die nach stadthannoverschem Vorbild organisiert waren, vorschwebten, als er zu seiner Osnabrücker Gründung schritt. Ein Vergleich der in den Statuten niedergelegten Zielvorstellungen des Lüneburger und Osnabrücker Arbeitervereins ergibt eine nahezu vollständige wörtliche Übereinstimmung. Im Entwurf der Osnabrücker Statuten von 1849 wird als Vereinszweck deklariert: 1. Unterhaltung und Bildung durch Halten von Zeitschriften, einer Bibliothek, Unterrichtsstunden, belehrenden und unterhaltenden Vorträgen, Übungen im Gesang und Körperausbildung, 2. Besprechung der Arbeiterinteressen in öffentlichen Versammlungen und 3. Vertretung der Arbeiter[134]. Lediglich der in den Lüneburger Statuten verwendete Begriff „Turnen" wurde in der Osnabrücker Ableitung durch „Körperausbildung" ersetzt.

Es ist wohl namentlich dem Einfluß des ersten Präsidenten Schucht zuzuschreiben, daß der Osnabrücker Arbeiterverein seine Mitglieder nicht nur beruflich fortbilden, sondern auch im radikalen Sinne politisch beeinflussen wollte. Schucht wurde am 3. 9. 1851 von der wiedererstarkten Staatsautorität des Landes verwiesen, nachdem auf Diskussionsabenden folgende Fragen erörtert worden waren: Wie es anzufangen sei, um die Fürsten vom Throne zu stürzen? Ob es wahr sei, daß die Monarchen, Könige und Fürsten eine Räuberbande seien und ihre Soldaten Mitglieder dieser Bande? Was anzufangen sei, wenn eine neue Revolution ausbrechen sollte[135]? Daraufhin mußte der Osnabrücker Arbeiterbildungsverein der Diskussion politischer Zielvorstellungen entsagen und sich auf seine volksbildnerischen Aufgaben beschränken. Dies ermöglichte sein Fortbestehen über die Zeit des

---

131 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.

132 Pelger, wie Anm. 8; Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3 b I Nr. 407 (Statuten); HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.

133 Pelger, wie Anm. 8, S. 171.

134 Ebd. S. 170.

135 Ebd. S. 171 f., S. 190 f. Berichte über die Haussuchungen brachte die „Hannoversche Presse" Nr. 167, 182, 217, 218 vom 23. 6., 8. 7., 12. und 13. 8. 1851.

Kaiserreiches und der Weimarer Republik hinweg. Im Jahre 1929 änderte er seinen Namen in Volksbildungsverein (früher Arbeiterbildungsverein 1849)[136].

Teils durch Einwirkung von Osnabrück, teils durch zugereiste Vereinsgenossen entstanden in den Jahren 1849–50 Zweigvereine des Osnabrücker Arbeitervereins in Quakenbrück, Lingen, Bramsche und Melle, die mit Ausnahme des am 11. August 1850 gegründeten Meller Arbeiterbildungsvereins bis zum Jahre 1853 wieder eingingen[137]. Ihre Mitgliederzahl betrug durchschnittlich 40 Personen. Stifter des Lingener Vereins war der Pharmazeut Overbeck aus Eggerscheidt bei Düsseldorf, in Bramsche stand an der Spitze ein gewisser Modes, in Quakenbrück der aus Martfeld bei Düsseldorf stammende Färbergeselle Wilhelm Größgen, in Melle der Böttchermeister Erhardt. Nur ganz kurze Zeit haben im Osnabrücker Raum noch Vereine in Freren, Oldendorf, Neuenhaus und Lemförde bestanden. Schätzungsweise waren in der Zeit von November 1850 bis Mai 1851 ca. 600 Personen oder 5,6–5,8 % der im Landdrosteibezirk lebenden Arbeiter- und Gesellenschaft organisiert[138].

In Emden (1848: 13 849 Einwohner) entstand am 26. 2. 1849 ein Arbeiterverein, an dem sich 1850/51 durchschnittlich 138 Mitglieder beteiligten. Sowohl am Verbandstag norddeutscher Arbeitervereine in Hannover (1849) als auch in Bremen (1850) hat er teilgenommen. Er veranstaltete am 28. 5. 1851 seine letzte Versammlung[139].

Der am 1. 7. 1849 in Burgdorf (1848: 2460 Einwohner) gegründete Arbeiterverein erweckt unser Interesse vor allem wegen der Gründungsumstände[140]. Er wurde nämlich von den beiden Arbeitervereinen in Hannover und Celle, die sich in Burgdorf zu einem Treffen vereinigten, gemeinsam ins Leben gerufen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl des Vereins, der auch auf den Verbandstagen in Hannover und Bremen vertreten war, betrug 1850/51 durchschnittlich 37 Personen, 1865 zählte er 42 Mitglieder.

Ein in Stade (1848: 7960 Einwohner) auf Initiative des Glasermeisters W. H. Jobelmann am 7. August 1849 gestifteter Arbeiterbildungsverein zählte 1850/51 durchschnittlich 129 Mitglieder, die vorwiegend dem Gesellenstande entstammten[141]. Zum Vereinstag in Bremen (1850) entsandte der Verein einen Delegierten. Der Magistrat in Stade stellte in einem Schreiben am 30. 3. 1853 fest, *daß allein durch derartige Vereine dem rohen und wüsten*

---

136 Statut vom 4. Mai 1929, gedr. Osnabrück 1930 (Staatsarchiv Osnabrück, Dep. 3 b Fach 36 Nr. 156 Bd. 2)

137 HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.

138 Pelger, wie Anm. 8, S. 184.

139 HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51, u. Wermuth-Stieber 1, S. 313.

140 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 750, 751, 755; Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51 und IX C Nr. 160; Wermuth-Stieber 1, S. 313.

141 HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51; IX C Nr. 160; IX J Nr. 36. – Wermuth-Stieber 1, S. 313. Über das 2. Stiftungsfest des Vereins berichtete die „Hannoversche Presse" Nr. 185 u. 190 vom 11. und 16. Juli 1851.

Herbergswesen entgegengewirkt werden könne und es daher für jeden Ort, in welchem eine größere Anzahl junger Handwerker sich zusammenfinde, nur erwünscht sein könne, wenn denselben ein solcher Anhalt zutheil wird[142]. Der Stader Arbeiterbildungsverein existierte auch in der Reaktionszeit weiter und besaß im Jahre 1865 100 Mitglieder.

In Linden bei Hannover blieb der am 19. 9. 1849 gegründete Arbeiterverein, dessen Delegierte 1849 und 1850 an den Verbandstagen in Hannover und Bremen teilnahmen und etwa 30–40 Mitglieder vertraten, nur bis zum Jahre 1852 bestehen[143]. Seine Bibliothek wurde dem hannoverschen Arbeiterverein übergeben und dort gesondert aufgestellt. Erst 1884 kam es in Linden zur Neugründung eines von Anfang an im bürgerlichen Fahrwasser segelnden Arbeitervereins, der in seine Statuten die Bestimmung aufnehmen ließ, daß Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei der Beitritt verwehrt werden sollte[144]. Am 25. 1. 1914 konnte dieser Verein sein 30jähriges Stiftungsfest begehen[145].

Nur kurze Zeit dürften die 1849 in Verden[146], 1850 in Jever[146a], 1850/51 in Vegesack[147], von 1851 bis 1852 in Soltau[148] und 1855 in Winsen a. d. Luhe[149] erwähnten Arbeitervereine bestanden haben. Hingegen existierte der von dem Seminarinspektor Dr. K. Michelsen im Jahre 1852 gegründete Arbeiterbildungsverein in Alfeld noch 1867. Als Lehrer der zunächst 60 Mitglieder aus dem Handwerkerstande betätigten sich Seminaristen[149a].

Gründungsdatum des Arbeiterbildungsvereins in Nienburg (1848: 4281 Einwohner) war der 3. 5. 1852[150]. Durch das erhaltengebliebene Protokollbuch dieses Vereins – eine äußerst seltene Quellengattung – erhalten wir einen unverfälschten Einblick in die wöchentlichen Versammlungen der Mitglieder und damit in das Vereinsleben überhaupt[151]. Exemplarisch habe ich das Protokoll über die Sitzung vom 10. September 1864 ausgewählt und gebe seinen Inhalt summarisch wieder: Nach Verlesung des Protokolls läßt der Präsident den Fragekasten öffnen, der diesmal nur einige zu lösende Rätsel enthielt. Dann gibt er eine Einladung des Celler Arbeiterbildungsvereins zum Stiftungsfest bekannt. Da sich niemand findet, der nach Celle fahren will,

---

142 HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.
143 Ebd. und Wermuth-Stieber 1, S. 313.
144 Stadtarchiv Hannover, Magistrat Linden B XCc Nr. 1, Nebenakte 3.
145 HStA, Hann. 122 a XX Nr. 35.
146 HStA, Dep. 103 Gmunden IX C Nr. 162.
146a Wermuth-Stieber 1, S. 313.
147 Ebd.
148 Ebd. und HStA, Dep. 103 Gmunden IX A Nr. 51.
149 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 750; Gründungsdatum war der 7. 10. 1855.
149a Martha Scale, Geschichte der Stadt Alfeld, Alfeld 1973, S. 118.
150 HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 675.
151 Im Besitz der Hoya-Diepholzschen Landschaft.

entscheidet man sich für ein Dankschreiben. Gleichzeitig soll dem Celler Festpräsidenten der Dank dafür ausgesprochen werden, daß er in Kürze einige Textbücher für Theaterstücke nach Nienburg schicken wolle. Danach wird das Schreiben eines nach Hamburg verreisten Vereinsmitglieds bekanntgegeben, der um Weisung bittet, für den Verein geeignete Deklamationsbücher anschaffen zu dürfen. Die Versammlung beschließt, 4 Hefte zu erwerben. Anschließend verliest man noch ein Schreiben des Arbeiterbildungsvereins in Pforzheim, dem als Geschenk eine Rede des ehemaligen Goldschmiedes, Schriftstellers und Pädagogen Moritz Müller[151a] beilag, die dieser in dem dortigen Arbeiterverein über „Goethe als Arbeiter" gehalten hat, und schließlich ein Schreiben des Arbeiterbildungsvereins in Coburg, in dem dieser zum Abonnement der Allgemeinen deutschen Arbeiterzeitung auffordert. Danach bespricht man das Protokoll vom 2. hannoverschen Vereinswandertag in Göttingen von 1864, insbesondere den Vortrag des Präsidenten des Verbandstages der deutschen Arbeitervereine Leopold Sonnemann, mit dem dieser die hannoverschen Vereine zum Anschluß an die süddeutschen aufgefordert hat. Daraufhin ermahnt der Nienburger Präsident die Mitglieder, den Anordnungen der Ordner präziser Folge zu leisten und sich reger an den Deklamationsabenden zu beteiligen. Mit einem Hinweis, daß künftigen Sonnabend das geplante Damenkränzchen vorbereitet werden soll, wird die Sitzung geschlossen. Das Bild, das wir in Nienburg vom inneren Leben eines Arbeitervereins gewinnen, läßt sich schlagwortartig als Vereinsmeierei beschreiben.

Von den zahlreichen Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre errichteten Arbeitervereinen können wir uns nur noch mit den Vereinen in Uelzen und Harburg eingehend beschäftigen.

Gemäß der damaligen wirtschaftlichen Struktur der Stadt Uelzen (1848: 3559 Einwohner) hatte in dem am 22. 11. 1857 dort gegründeten Arbeiter-Bildungs-Verein das handwerkliche Element das Übergewicht[152]. Damals bestanden in Uelzen außer den 15 Kranken- und Totenkassen bereits 10 gesellige Vereine[153].

In den im Jahre 1858 publizierten Statuten[154] des zu ihnen 1857 neu hinzugetretenen Arbeiter-Bildungs-Vereins wurde deklariert:

1.) *den Mitgliedern durch gesellige Unterhaltung, Unterricht, zweckentsprechende Lektüre, geeignete Vorträge, Gesang u. dgl. m., eine den Anforderungen der Zeit und namentlich dem Stande der Gewerbe entsprechende weitere Ausbildung zu geben;*

2.) *Besprechung der gewerblichen Interessen mit Ausschluß aller Politik;*

[151a] F. von Weech u. A. Krieger (Hrsg.), Badische Biographie, Teil 5: 1891–1901, Bd. 1, Heidelberg 1906, S. 576–580.

[152] Bismark, wie Anm. 9.

[153] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 756.

[154] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 756.

3.) *Unterstützung reisender Arbeiter, die einem ähnlichen Unterstützung zahlenden Vereine angehört haben. Die Unterstützung beträgt vom 1. April 1858 an 2 ggr. (gute Groschen).*

Sangesfreudige Mitglieder des Vereins hatten sich bereits 1858 zu einem Singzirkel zusammengeschlossen.

Nach Auffassung des Uelzener Magistrats war *der größere Theil seiner Mitglieder diesem jungen Vereine mit der Absicht beigetreten, die jungen Arbeiter insbesondere von dem Wirthshausleben abzulenken, und denselben durch den Verein neben Erholung von der Arbeit auch Gelegenheit zur Erwerbung nützlicher Kenntnisse zu verschaffen*[155]. Diesem Zweck dienten Unterrichtsveranstaltungen in den Wintermonaten, die wöchentlich zweistündig von den ortsansässigen Lehrern Kruse und Meyer in Zeichnen, Deutsch und Rechnen durchgeführt wurden. Die Teilnehmerzahl betrug durchschnittlich 20 Personen, 40 Personen beteiligten sich am Singzirkel unter Lehrer Oppermann. Zu den Vorträgen des Ofenfabrikanten Hennecke fanden sich jeweils etwa 50 Personen ein[156].

Der erste Vorstand des Vereins im Jahre 1858 bestand aus Oberlehrer Westermann, Gelbgießergehilfe Kümmel, Buchdruckergehilfe Mundschenk, Lehrer Zahrt, Brunnenfabrikant Klambeck, Buchbinder Dehn, Maler Knoche, Ledertauer Staakmann jun., Schlossergeselle Kammeyer, Maschinenarbeiter de Luc, Schlossergeselle Haupt und Töpfer Nothmann jun. Auf dem Stiftungsfest des Vereins, das alljährlich am Sonntag nach dem 22. 11. feierlich begangen wurde, ist Westermann 1858 für das Jahr 1859 als Präsident bestätigt worden. Für 1860 rückte dann der bisherige Vizepräsident Kümmel zum Präsidenten auf. Ihm folgte 1861 der Aktuar Schecker, 1862–64 der Maler Knoche und von 1865–68 der Töpfermeister und spätere Ofenfabrikant Hennecke[157].

Die sozialistische Bewegung faßte erst relativ spät Fuß in Uelzen. Zwar erhielt wie die meisten übrigen hannoverschen Arbeitervereine auch der Uelzener Arbeiterbildungsverein Mitte 1866 aus Berlin ein Lassalleanisches Flugblatt[158] mit einem „Aufruf an die Arbeiter" zugesandt, in dem an diese als besondere Klasse appelliert und und ihre Emanzipation vom Bürgertum im Klasseninteresse gefordert wurde, aber da der bürgerliche Präsident Ofenfabrikant Hennecke den nach dem Flugblatt fahndenden Behörden glaubhaft versichern konnte, daß er die ihm übersandten Exemplare nicht weiterverbreitet, sondern als Makulatur benutzt habe, konnte das Flugblatt im Arbeiterbildungsverein nicht einmal diskutiert werden. Es mußten noch acht Jahre vergehen, bis die Sozialisten anläßlich der Reichstagswahl des Jahres

---

155 Ebd. Bericht des Magistrats an die Landdrostei vom 11. 1. 1858.

156 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36. Bericht des Arbeitervereins vom 28. 8. 1865.

157 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 755 und 756.

158 Ein Exemplar in: HStA, Hann. 84 I D Nr. 8 a; vgl. auch ebd. Hann. 80 Lüneburg I Nr. 777.

1874 einen eigenen Kandidaten nominieren konnten, der allerdings nur einen sehr geringen Stimmenanteil erhielt[159].

Versuche, 1848 und 1849 von Altona aus in Harburg (1848: 5255 Einwohner) einen Arbeiterbildungsverein ins Leben zu rufen, scheiterten zunächst[160]. Unter maßgeblicher Beteiligung des Tischlers Theodor York entstand ein solcher erst im Februar 1857[161]. 1862 zählte er 244 Mitglieder[162]. Wohl nach Hamburger Vorbild wurde daneben im April 1863 wiederum auf Initiative von Th. York von Handwerksgesellen und Arbeitern ein allgemeiner Arbeiterverein gegründet, der in seinen am 24. April dieses Jahres verabschiedeten Statuten folgende Zielvorstellungen vertrat: Förderung des materiellen Wohls des Arbeiterstandes, Hebung der Stellung des Arbeiters und Wahrung seiner Interessen. Dieses Ziel wollte der Verein dadurch erreichen, daß er *unter seinen Mitgliedern den Sinn für das Genossenschaftswesen wecken und beleben* wollte, *um als dann die Gründung von Unterstützungs-Kassen, Consum-Vereinen und dergleichen mit Erfolg bewerkstelligen zu können*[163]. Mehrere Vorstandsmitglieder des allgemeinen Arbeitervereins sind vorher in gleicher Eigenschaft im Arbeiterbildungsverein Harburg tätig gewesen. Nur einer von ihnen ist noch mehrere Schritte weitergegangen: Theodor York[164]. Nach einem nur kurzen Zwischenspiel im allgemeinen Arbeiterverein schloß er sich sogleich Ferdinand Lassalle an und versammelte Mitte 1863 die erste Gemeinde des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Harburg mit zunächst 10 Mitgliedern um sich. Ihre Zahl erhöhte sich bis zum August 1864 auf 176 Personen[165]. York, der sich große Verdienste beim Aufbau einer Gewerkschaftsbewegung erwarb, war dann nach dem Jahre 1869 führend in der Sozialdemokratischen Partei tätig. In seinen Lebenserinnerungen findet August Bebel anerkennende Worte über das Wirken dieses 1875 verstorbenen hervorragenden Arbeiterführers: *York war ein knorriger und eigenwilliger Charakter, aber auch ein Mann von un-*

---

[159] Karl Meyer-Jelmstorf, Heimatkunde des Kreises Uelzen, Uelzen 1931, S. 260.

[160] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 774.

[161] Am 28. 12. 1857 berichtete die Polizeidirektion in Harburg an die Landdrostei Lüneburg, daß der Verein schon längere Zeit bestehe. Da nach den Statuten von 1860 jeweils am 3. Februarsonntag das Stiftungsfest gefeiert werden soll, läßt sich dieses Datum erschließen; vgl. HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 751 und ebd. Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.

[162] Vgl. die Tabelle in: HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.

[163] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 756. Am 11. 5. 1863 waren ihm bereits 300 Mitglieder beigetreten. Zum Harburger Vorbild und zur Initiative Yorks bei der Gründung dieses Vereins vgl. Na'aman, wie Anm. 182, S. 285, 457.

[164] Zur Biographie Yorks vgl. Heinrich Laufenberg, Geschichte der Arbeiterbewegung in Hamburg, Altona und Umgebung, Hamburg 1911, S. 232 u. Franz Osteroth, Biographisches Lexicon des Socialismus 1, Hannover 1960, S. 339f.

[165] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 774; Bernhard Becker, Geschichte der Arbeiter-Agitation Ferdinand Lassalles, Braunschweig 1874, S. 286–288, Laufenberg, wie Anm. 164, S. 232, 237, 320.

ermüdlicher Tätigkeit und höchster Opferwilligkeit. Dabei war er äußerst bescheiden. Er begnügte sich in den ersten Jahren als Parteisekretär mit einem Gehalt, das ihm nicht einmal erlaubte, wie er mir mal schrieb, sich eine neue Hose anzuschaffen. Er starb arm wie eine Kirchenmaus, die Partei dankte ihm dadurch, daß sie die Sorge für seine Frau und Kinder übernahm[165a].

Die Stadt Harburg des Jahres 1863 mit ihrem Hafen und einer blühenden Industrie ist insofern für die Geschichte der Arbeiterbewegung im Königreich Hannover von außerordentlichem Interesse, weil drei gleichzeitig nebeneinander bestehende Arbeitervereine ihren Mitgliedern verschiedene Lösungsmöglichkeiten der sozialen Frage anboten: Der Arbeiterbildungsverein, der seine Mitglieder durch die Verwirklichung eines Unterrichtsprogramms zu vollwertigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft machen will; der den Ideen Schulze-Delitzschs verpflichtete allgemeine Arbeiterverein, durch dessen Sozialprogramm der Selbsthilfe die materielle Notlage der Arbeiter hier und jetzt gelindert werden soll, und schließlich die Gemeinde des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins Lassalles, der mit seiner Lehre dem Arbeiter eine bessere Zukunft verspricht, wenn mit Hilfe des allgemeinen Wahlrechts die Macht im bürgerlichen Staate errungen wird und dann mit Staatshilfe eine Organisierung der Arbeit stattfindet.

Wir beschließen unsere Zusammenstellung mit dem Hinweis, daß noch 1856 in Dannenberg[166], 1858 in Gifhorn[167], Einbeck[168] und Elze[169], 1861 in Eldagsen[170], 1863 in Peine[171] und 1864 in Elbingerode[172] Neugründungen von Arbeitervereinen erfolgten und daß die Existenz von solchen Vereinen, deren Gründungsdatum wir noch nicht kennen, in Neustadt für 1858[173], in Lüchow von 1858 bis 1865[174], in Wittingen für 1858[175], in Sarstedt von 1859 bis 1867[176], in Wunstorf für 1859[177], in Hemmendorf für 1864[178], in Duingen für 1865[179] und in Northeim für 1868 nachweisbar ist[179a].

165a August Bebel, Aus meinem Leben, Berlin 1964, S. 470.
166 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 751, 755, 756; Bismark, wie Anm. 9, S. 15.
167 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 756; Fritz Brüggemann, Gifhorn, Gifhorn 1962, S. 342f.
168 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36; Birker, S. 111.
169 Ebd.
170 Ebd.
171 Ebd. und HStA, Hann. 122 a XX Nr. 35.
172 HStA, Hann. 84 I D Nr. 24 a.
173 HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 675.
174 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 751 u. 755; die Statuten von 1862 ebd., Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.
175 HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 751 u. 755.
176 Birker, S. 111 und „Hannoversche Tagespost" vom 30. 8. 1859.
177 „Hannoversche Tagespost" vom 30. 8. 1859.
178 Birker, S. 111.
179 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36.
179a Birker, S. 111.

Nach einer im Jahre 1865 durchgeführten Erhebung bestanden damals im Königreich Hannover 22 Arbeitervereine mit insgesamt 2900 Mitgliedern in folgenden Orten: Alfeld, Burgdorf, Celle, Dannenberg, Duingen, Einbeck, Eldagsen, Elze, Göttingen, Hannover, Hameln, Harburg, Hildesheim, Lüchow, Lüneburg, Münden, Nienburg, Osnabrück, Peine, Sarstedt, Stade und Uelzen[180].

Unsere Übersicht über die hannoverschen Arbeitervereine von der 48er Revolution bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts berechtigt uns zu der Feststellung, daß zahlreiche Vereine trotz des reaktionären Regimes des Innenministers von Borries und seines Gehilfen, des Polizeidirektors Wermuth, auch in der Reaktionszeit weiterbestanden haben und daß sich sogar neue Vereine bilden konnten. Durch Änderung ihrer Statuten oder Beteuerung einer unpolitischen Haltung haben sie ihre Existenz gesichert. So vermochten ängstliche Vorstandsmitglieder des hannoverschen Arbeitervereins im Jahre 1857 sogar mit Majorität einen Beschluß durchzusetzen, *durch welchen sämmtliche an das Jahr 1848 erinnernde Bilder aus den Versammlungsräumen des Vereins entfernt wurden. Erst im Jahre 1864 erhielten sie wieder ihren Ehrenplatz*[181]. Was zunächst vielleicht nur Taktik war, wurde durch Gewöhnung zur Tradition. Als 1861 in Preußen die Fortschrittspartei gegründet wurde und führende Kräfte dieser Partei wie Schulze-Delitzsch Lösungsmöglichkeiten der sozialen Frage durch Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeiter anboten, haben sich auch die Arbeitervereine des Königreichs Hannover dieser weitgehend unpolitischen Richtung angeschlossen und es abgelehnt, sich dem 1863 gegründeten Verband deutscher Arbeitervereine oder dem im selben Jahre gegründeten Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein Lassalles anzuschließen.

Als das Comitee zur Berufung eines Arbeitertages den hannoverschen Arbeiterverein im November 1862 nach Leipzig einlud, lehnte dieser die Teilnahme in seinem Schreiben vom 17. 12. 1862 vorwiegend aus zwei Gründen ab[182]. Im Auftrage des Vorstandes betonte der Sekretär Th. Ahrens, daß *den Arbeiter Vereinen in unserem Königreiche alle Betheiligung nach außen abgeschnitten ist, indem in unsre(m) Statut vorgeschrieben wird, daß wir uns nur mit Vereinen im Lande in communication setzen dürfen; also mithin jede Betheiligung nach außen durch Landesgesetze verboten ist.* Er wies ferner auf die angespannte Finanzlage des Vereins hin. Die zur Verfügung stehenden Gelder müßten vornehmlich für Lehrer-Honorare und Lokalmiete verausgabt werden, *denn Unterricht ist das Haupt-Prinzip unseres Vereins, wie sämtlicher in unserem Lande.* Über die Mitgliederstruktur er-

---

180 HStA, Dep. 103 Gmunden IX J Nr. 36; vgl. auch die in Anm. 102 zitierte Tabelle.

181 „Festschrift", wie Anm. 11, S. 7f.

182 Shlomo Na'aman, Die Konstituierung der deutschen Arbeiterbewegung 1862/63 (= Quellen u. Untersuchungen zur Geschichte der Deutschen und Österreichischen Arbeiterbewegung, N. F. V), Assen 1975, S. 252f., mit Nennung der 1862 in Hannover existierenden Arbeitervereine.

fahren wir aus dem Schreiben von Ahrens, daß ihm meist nur fremde Handwerksgesellen angehören würden, so daß der Planentwurf zur Errichtung einer Arbeiter-Altersversorgungsanstalt für die hannoverschen Vereine nicht durchführbar sei.

Statt eines überregionalen Anschlusses schufen sich die norddeutschen Vereine vielmehr auf Initiative des hannoverschen Arbeitervereins[183] eine Regionalorganisation in den Vereinstagen, die 1863 in Hannover, 1864 in Göttingen, 1868 wieder in Hannover und 1870 in Celle stattfanden[184]. Der auf dem dritten Vereinstag in Hannover 1868 beschlossene Beitritt zum Verband deutscher Arbeitervereine blieb Episode, da die hannoverschen Vereine nach dem Nürnberger Vereinstag des Verbandes im Jahre 1868 diesen sogleich wieder verließen[185].

Auf die Entpolitisierung der Vereine und den Zusammenschluß auf regionaler nordwestdeutscher Ebene ist es zurückzuführen, daß die sozialistische Arbeiterbewegung nicht aus ihnen heraus, sondern daneben – teilweise geradezu im Gegensatz zu den Arbeiterbildungsvereinen – entstanden ist. Die von Gustav Mayer im Jahre 1912 aufgestellte und auch heute noch vielfach vertretene These, daß in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts auf Initiative der Arbeiterschaft eine Trennung der proletarischen von der bürgerlichen Demokratie erfolgte, trifft für das Königreich Hannover jedenfalls nicht zu[186]. Im Gegenteil: Wie dargelegt werden konnte, distanzierten sich die liberalen Anschauungen huldigenden Arbeitervereine bewußt von der sozialistischen Bewegung.

Dies kommt auch treffend in der im Jahre 1864 von dem hannoverschen Stadtsekretär Dr. G. J. Merkel verfaßten Broschüre „Die Arbeitervereine des Königreichs Hannover" zum Ausdruck, in der er 19 damals im Königreich Hannover bestehende Arbeitervereine mit 2376 wirklichen Mitgliedern und

---

183 Vgl. den Aufruf der hannoverschen Arbeiter vom März 1863 in: HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 716.

184 Über den hannoverschen Vereinstag vom 10.–11. 5. 1863 vgl. „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 4376 u. 4378 vom 11. und 13. 5. 1863 und „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 217 und 221 vom 11. und 13. 5. 1863; über den Göttinger Vereinstag vom 19.–20. 6. 1864: „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 4716 vom 23. 6. 1864, „Hannoversche Tagespost" Nr. 152–154 vom 21.–23. 6. 1864. Der für 1866 in Harburg vorgesehene Vereinstag mußte wegen der Kriegsereignisse ausfallen. Über den 3. Vereinstag in Hannover vom 17.–18. Mai 1868 vgl. „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 230 und 234 vom 18. und 20. 5. 1868 und Birker, S. 107–110. Über den Vereinstag zu Celle Ostern (18. u. 19. April) 1870 vgl. das in Celle aus der Taufe gehobene Verbandsorgan „Der Arbeiterbote. Correspondenzblatt des Verbandes nordwestdeutscher Arbeitervereine" Nr. 1, 9. Mai 1870 und Nr. 2/3, Mai/Juni 1870 (mehr nicht erschienen) und „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 91 und 92 vom 20.–21. 4. 1870. Nr. 1 der Zeitschrift befindet sich in: HStA, Hann. 87 Hann. Nr. 94, die Doppelnummer 2/3 im Institut für Zeitungsforschung in Dortmund.

185 Birker, S. 110.

186 Vgl. Anm. 2.

210 Ehrenmitgliedern aufführt und betont, *daß die Arbeitervereine entschlossen sind, ihrem ernsten besonnenen Streben treu zu bleiben und nicht in Ungeduld und Ungestüm ihre unbefriedigende Stellung in der menschlichen Gesellschaft zu durchbrechen* suchen[187]. Merkel fährt fort: *Der leichtfertige Lassalle, ausgestattet mit einem ganzen Apparate von Verführungskünsten, ist vollständig gescheitert an dem gesunden Sinne der Arbeiter. In Hannover hat die sogenannte Arbeiterbewegung kaum die Gemüther berührt, und ist namentlich von den Vereinen jede Betheiligung versagt.*

G. J. Merkel, der im Jahre 1859 R. v. Bennigsens Gründungsaufruf zum Nationalverein mit unterschrieben hatte, war von dem reaktionären hannoverschen Innenminister von Borries bedeutet worden, daß er *niemals in irgend einen Staatsdienst angenommen* würde[188]. Diese Prognose bewahrheitete sich jedoch nicht, denn nach dem Sturz des Ministers im Jahre 1864 erhielt der Getadelte im hannoverschen statistischen Büro als Amtsassessor eine staatliche Anstellung.

Mit dem Leiter der Gewerbeschule Karl Karmarsch und dem Industriellen Georg Egestorff rief er am 30. Juli 1864 zur Errichtung einer Wanderbibliothek des hannoverschen Arbeitervereins auf, die nach § 1 ihrer Statuten vom 9. 10. 1865 den Zweck verfolgte, *Bücher belehrenden und unterhaltenden Inhalts zu sammeln und solche zum unentgeltlichen Gebrauch den arbeitenden Classen des Königreichs, vorzugsweise den Arbeitervereinen und ähnlichen Vereinen zu Gebote zu stellen*[189]. Ende 1865 wurde mit der Ausleihe der inzwischen erworbenen 1000 Bände begonnen. In seinem am 1. 6. 1867 erstatteten Rechenschaftsbericht konnte Merkel bereits die Zahl von 1500 Büchern und 174 Broschüren nennen, die in 14 Kisten verpackt bei den hannoverschen Arbeitervereinen kursierten. Mit Genugtuung und Stolz wies er darauf hin, daß die in den Vereinen angekommenen Kisten *mit wahrem Jubel* in Empfang genommen worden seien. Man habe sie mit jener Freude ausgepackt, in der man in jungen Jahren eine Weihnachtskiste zu öffnen pflegt.

---

[187] (Georg J.) Merkel, Die Arbeiter-Vereine des Königreichs Hannover, Hannover 1864, S. 4, 10 f. Eine wohl von Max Wirth verfaßte zustimmende Besprechung erschien im „Arbeitgeber" in Frankfurt a. M. Nr. 383 vom 25. 6. 1864, Sp. 4072. Demgegenüber setzt sich die Rezension des Lassalleaners Th. York im Social-Demokrat vom 5. 3. 1865 (Beilage 30) kritisch mit den Ausführungen Merkels auseinander. Die damals noch geringe Bedeutung der Lassalleaner im Königreich Hannover muß York allerdings auch zugeben, wenn er ausführt: *selbst jetzt dürften den meisten hannoverschen Vereinen die Bestrebungen und Prinzipien der Lassalleanischen Agitation nur durch die Verdächtigungen und Verleumdungen unserer fortschrittlichen Gegner bekannt sein.* Für den Hinweis auf diese beiden Rezensionen und die Überlassung von Fotokopien danke ich Herrn T. Offermann.

[188] Wilhelm van Kempen, Georg Merkel. In: Niedersächsische Lebensbilder (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen 22) 2, 1954, S. 200–216; hier S. 201. Ernst Bricke, Georg Merkel und seine Zeit, Göttingen 1938.

[189] Stadtarchiv Hannover, XV G b Nr. 11 d.

Als Merkel 1868 zunächst Syndikus und dann im Jahre 1870 Bürgermeister von Göttingen wurde, wo er sich bedeutende Verdienste um das Aufblühen der Universitätsstadt erwarb, gab es in der Stadt Hannover bereits eine stattliche Zahl von Angehörigen des Besitzbürgertums, die die Arbeitervereine in ihren Bildungsbemühungen unterstützten und ganz in das liberale Fahrwasser hinüberzogen. Aus einem Schreiben des hannoverschen Arbeitervereins an den Magistrat vom 14. 4. 1867 erfahren wir ihre Namen: Kommerzienrat Mierzinsky, Oberkommerzienrat Hahn, Kommerzienrat Egestorff, Direktor Burisch, Fabrikant Hurtzig, Dr. Eichholtz, Syndikus Dr. Albrecht, Prof. Rühlmann, Dr. Stegemann und andere[190]. Während sich Georg Egestorff im August 1855 mit der Gründung einer Speiseanstalt in Linden – sie gab bereits im Oktober täglich 2200 Essenportionen zum Selbstkostenpreis ab – in seinem Sinne bemühte, *den Unbemittelten zur Zeit der Noth hülfreich* beizustehen, und die Bestrebungen des Arbeitervereins Hannover mit regelmäßigen Geldbeiträgen unterstützte, entfaltete der Fabrikant Fritz Hurtzig als Präsident der Handelskammer einerseits eine rege propagandistische Tätigkeit bei seinen Standesgenossen, um diese über die unbefriedigende soziale Lage der Arbeiterschaft aufzuklären und zu Hilfsmaßnahmen anzuspornen. Andererseits setzte er sich im Arbeiterverein für die Verwirklichung des von Schulze-Delitzsch verkündeten Programms der Selbsthilfe ein. Als Hurtzig 1897 starb, versicherte der Arbeiterverein in Hannover, dem er ca. 30 Jahre angehört hatte, ihm ein ehrendes Andenken bewahren zu wollen[190a].

Angesichts der liberalen Aktivitäten überrascht es nicht, daß sich die hannoverschen Arbeitervereine auch auf ihrem Verbandstag in Celle im Jahre 1870 von der sozialistischen Bewegung distanzierten und eine eigenständige liberale Position in der Arbeiterfrage bezogen, wie wir dies dem Bericht der „Neuen hannoverschen Zeitung" über den Kongreß entnehmen können: *Bei den Verhandlungen über die soziale Frage stellte sich die Versammlung im Gegensatz zu den Bestrebungen der Lassalleaner entschieden auf den Standpunkt der Selbsthülfe in weitester Ausdehnung*[191]. Mit diesen beiden Quellenbelegen ist im Grunde genommen auch schon die Frage nach der Kontinuität von den Arbeitervereinen der 50er Jahre zur sozialistischen Arbeiterbewegung der 60er Jahre negativ beantwortet.

Bestätigt wird diese Auffassung, wenn wir nun Entstehung und Ausbreitung der Lassalleschen Arbeiterbewegung im Königreich Hannover betrachten. Ihre Wiege stand in Harburg. Hier hat der Tischler Theodor York unmittelbar nach der Rückkehr vom Gründungskongreß des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, der im Mai 1863 in Leipzig stattfand, die erste Gemeinde von 10 Mit-

---

[190] Ebd. Nr. 11.

[190a] „Beschreibung der Speise-Anstalt von Georg Egestorff in Linden bei Hannover. November 1855", Hannover 1855. Albert Lefèvre, Fritz Hurtzig 1825–1897. In: Hannoversche Geschichtsblätter, N. F. 28, 1974, S. 121–274; bes. S. 219–223, 237.

[191] „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 92 vom 21. 4. 1870.

gliedern um sich versammelt[192]. Die Lassalleaner hatten es zunächst schwer, sich gegenüber den in Harburg bestehenden beiden anderen Arbeitervereinen bürgerlich-liberaler Richtung durchzusetzen. Lassalle erhielt 1864 einen Bericht, der besagte, *daß sich ein richtiger Kern dort gebildet hat, der sie aufrecht erhält, sonst ist der Zuwachs schwach*[193]. In der Stadt Hannover läßt sich die Existenz von Lassalleanern erstmalig 1865 nachweisen. Am 27. 10. 1865 legte der Tischlergeselle W. Kriethe aus der Osterstraße 8 der Landdrostei eine von Bernhard Becker, dem Nachfolger Lassalles, unterzeichnete Vollmacht des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins vor[194], die ihn ermächtigte, *Mitglieder des genannten Vereins hier zu vereinigen, deren eine große Zahl vorhanden ist.* Kriethe verknüpfte damit die Bitte, *in der Residenzstadt Hannover eine Vereinsgruppe des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins bilden zu dürfen*[195]. Von der Landdrostei erhielt er jedoch am 25. November 1865 einen ablehnenden Bescheid, so daß die Gründung einer Lassalleanischen Gemeinde auf gesetzlichem Wege zunächst nicht zustande kam[196].

Mit der Annexion des Königreichs Hannover durch Preußen im Jahre 1866 trat jedoch ein grundsätzlicher Wandel in der Haltung des Staates gegenüber der jungen sozialistischen Bewegung ein. Ausgelöst hat diese Entwicklung die Gründung eines Zweigvereins der Lassalleaner in Geestendorf, das heute zu Bremerhaven gehört.

Mit der Begründung, daß in den altpreußischen Provinzen Lassallesche Arbeitervereine erlaubt seien, richtete der aus Tangermünde stammende Werftschlosser August Pagel im Dezember 1866 ein Gesuch an das zuständige Amt Lehe, in Geestendorf eine Filiale des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins gründen zu dürfen. Da die bisher in Hannover geltenden gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1854 politische Arbeitervereine verboten, in Preußen hingegen solche geduldet wurden, fühlte sich der Leher Amtmann überfordert, diesen Widerspruch zu lösen und eine Entscheidung zu fällen[197]. Er wandte sich an die Landdrostei Stade als seine unmittelbar vorgesetzte Behörde, die sich jedoch auch nicht festlegen wollte und daher das Schreiben des Amtmanns mit einer vorsichtigen Befürwortung des Pagelschen Gesuchs an das Departement des Innern im Preußischen Generalgouvernement in Hannover sandte[198]. Ein daraufhin von der hannoverschen Polizeidirektion angefordertes Gutachten stellte sich eindeutig auf den Standpunkt, daß der Antrag Pagels nach den noch geltenden hannoverschen Gesetzen abgelehnt werden müsse[199]. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit,

---

192 Vgl. Anm. 164.
193 Ferdinand Lassalle, Nachgelassene Briefe und Schriften 5, 1925, S. 352.
194 HStA, Hann. 80 Hann. I A Nr. 720; Vollmacht vom 13. 10. 1865.
195 Ebd.
196 Ebd.
197 HStA, Hann. 116 Nr. 163; Bericht des Amts Lehe vom 19. 12. 1866.
198 Ebd. Bericht der Landdrostei vom 24. 12. 1866.
199 Ebd. Bericht der Polizeidirektion vom 7. 4. 1867.

durch die das künftige Verhältnis des Staates zur sozialistischen Arbeiterbewegung präjudiziert wurde, hielt es das Generalgouvernement jedoch für erforderlich, die Entscheidung des Preußischen Innenministers einzuholen. Es muß bezweifelt werden, daß der kleine Werftschlosser in Geestendorf bei Stellung seines Antrages geahnt hat, daß er damit die gesamte Verwaltungsmaschinerie des preußischen Staates von der untersten bis zur letzten Instanz in Bewegung setzen würde.

Das Dilemma, in dem sich die junge preußische Verwaltung im unlängst okkupierten Königreich Hannover befand, kommt selbst noch in dem Erlaß des Ministers Eulenburg für das Generalgouvernement in Hannover vom 5. Mai 1867 zum Ausdruck[200]. Nach vorsichtigem Abwägen der Rechtslage erklärte sich Eulenburg damit einverstanden, daß auch in Hannover erst dann gegen die Lassalleaner vorgegangen würde, wenn diese flagrante Rechtsverletzungen begehen sollten. Er fügte andererseits jedoch hinzu, daß er auch nichts dagegen einzuwenden habe, wenn das Generalgouvernement schon jetzt ein solches Einschreiten für notwendig erachte. Damit war im Grunde genommen die Übernahme der Verantwortung für das Vorgehen von der Zentrale auf die regionale Ebene abgewälzt worden. Diese entschied sich für das Prinzip der Assimilation und damit für eine Außerkraftsetzung des bisher im Königreich Hannover bestehenden Verbots politischer Vereine. Wie nämlich aus dem im Auftrage des Generalgouvernements von dem hannoverschen Polizeipräsidenten Steinmann für Pagel am 30. 5. 1867 ausgefertigten Bescheid hervorgeht[201], kam nun auch die Provinz Hannover in den Genuß der in Preußen damals liberal gehandhabten Vereinsgesetzgebung, indem von nun an auch dort Vereine mit ausgesprochen politischer Zielsetzung geduldet werden sollten. Steinmann führt dazu im Sinne des Eulenburg-Erlasses in umständlichem Amtsdeutsch aus, *daß, obwohl der Allgemeine deutsche Arbeiterverein resp. dessen Zweigvereine nach den in der Provinz Hannover bestehenden Gesetzen auf Duldung keinen Anspruch haben, der Thätigkeit dieser Vereine doch vorläufig und namentlich solange keine Hindernisse bereitet werden sollen, als dabei Verletzungen der allgemeinen Landesgesetze nicht vorkommen, auch die Vereine als solche oder ihre Mitglieder sich einer die öffentliche Ordnung störenden Agitation nicht schuldig machen.* Bald darauf erhielt der Geestemünder Zweigverein des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins auf Antrag sogar eine Befreiung von der in hannoverschen Zeit üblichen polizeilichen Überwachung der Versammlungen[202].

Fast gleichlautend schrieb der hannoversche Polizeipräsident Steinmann am 30. 5. 1867 auch an den Vorsitzenden der Lassalleschen Gemeinde in

---

[200] Ebd.

[201] Ebd.; auch in HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 755.

[202] „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 5615 vom 7. 6. 1867; vgl. auch: Georg Behrens, Geschichte der Stadt Wesermünde, Wesermünde 1928, S. 135–138. Dieser Zweigverein ist wohl mit dem Geestendorfer identisch.

Harburg, Theodor York. Diese hatte sich am 21. 5. 1867 mündlich beim preußischen Generalgouvernement über die Polizeidirektion in Harburg beschwert, weil sie ein Versammlungsverbot gegen die dortigen Lassalleaner verhängt hatte. York wurde mitgeteilt, daß sich die Harburger Polizeidirektion in Zukunft darauf beschränken werde, *von dem Gange der bei ihr anzumeldenden Versammlungen des Vereins durch ihre Organe Kenntniß zu nehmen*[203].

Auch für die bisher in der Stadt Hannover im Verborgenen organisierten Lassalleaner war nunmehr der Weg in die Legalität geebnet. So konnte bereits am 21. Mai 1867 eine öffentliche Versammlung des Allgemeinen deutschen Arbeitervereins im Ballhof stattfinden, auf welcher der Präsident Dr. Schweitzer über Selbsthilfe und Staatshilfe gesprochen hat[204], und im August 1867 berichtet die „Neue Hannoversche Zeitung", daß ein Allgemeiner deutscher Arbeiterverein – wiewohl noch jung – mit 300 Mitgliedern in Hannover besteht[205]. Er war nur halb so stark wie der alte Arbeiterverein, der im Adreßbuch von 1868 sich zu Schulze-Delitzsch bekannte. Franz Mehring verdanken wir den Hinweis, daß im Jahre 1868 in der Stadt Hannover 154 Abonnenten das Parteiorgan, den „Sozialdemokraten", regelmäßig bezogen haben[206]. Einen großen Aufschwung nahm die Lassallesche Bewegung in der nunmehr preußischen Provinz Hannover bei der Vorbereitung der Wahlen für den konstituierenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, die am 12. Februar 1867 stattfanden. Die Lassalleaner nutzten die Möglichkeit, das Programm ihres Parteigründers zu erläutern, das die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands, die Einführung des allgemeinen und direkten Wahlrechts, ein Parlament mit beschließender Stimme sowie die Lösung der sozialen Frage durch freie Arbeiterassoziationen mit Staatshilfe forderte, um zugleich neue Anhänger zu gewinnen. Als Wahlhelfer agierte im Februar 1867 in Hannover neben Dr. Emil Kirchner aus Hildesheim der aus Harburg herbeigerufene Tischlergeselle Theodor York, doch gelang es der kleinen Schar Lassalleaner damals noch nicht, einen eigenen Kandidaten zu nominieren. York, der von nun an die Schlüsselfigur für die hannoversche Arbeiterbewegung wurde, kandidierte damals als einziger sozialistischer Bewerber in Niedersachsen im 17. Wahlkreis Harburg-Rotenburg[207]. Zwar konnte er den liberalen Kandidaten Grumbrecht nicht schlagen, aber in den Städten Harburg und Buxtehude wurden bereits für ihn die meisten Stimmen abgegeben. Es sind im wesentlichen Fabrikarbeiter, die York gewählt haben, wie wir dies treffend mit dem Beispiel des Ortes Altkloster belegen können.

---

[203] HStA, Hann. 116 Nr. 135 u. 163.

[204] „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 5601 u. 5602 vom 21. u. 22. 5. 1867.

[205] „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 390 vom 22. 8. 1867.

[206] Franz Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie 2, Berlin 1960, S. 297.

[207] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 777. „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 5497, 5512 u. 5514 vom 17. 1., 4. u. 6. 2. 1867.

Hier befand sich eine Papierfabrik, und prompt gaben über 100 der 119 Wahlberechtigten dem Lassalleaner York ihre Stimme[208].

Bereits bei den nächsten Wahlen für die erste Legislaturperiode des Norddeutschen Bundes am 31. 8. 1867 konnten die Lassalleaner in sechs Wahlkreisen des Königreiches mit eigenen Kandidaten antreten. Merkwürdigerweise befand sich darunter kein einziger Hannoveraner. Im 10. Wahlkreis Hildesheim und im 11. Wahlkreis Northeim kandidierte der Leipziger Zigarrenmacher Fritzsche, im 18. Wahlkreis Stade und 19. Wahlkreis Geestemünde der Dresdner Kupferschmied Försterling und schließlich im 17. Wahlkreis Harburg und 8. Wahlkreis Hannover Theodor York aus Harburg, geboren in Breslau. Das günstigste Wahlergebnis erreichte York in seinem Heimatwahlkreis Harburg-Rotenburg, wo er rund ein Drittel der Stimmen des siegreichen liberalen Kandidaten Grumbrecht erhielt[209]. Im Wahlkreis Hannover-Linden, wo er ebenfalls kandidierte, konnte er mit 1111 Stimmen etwa 15 % der Wähler auf sich vereinigen. Im Unterbezirk Linden, in dem fast nur Fabrikarbeiter wohnten, erhielt er jedoch auf Anhieb nahezu ebenso viele Stimmen wie seine beiden bürgerlichen Mitkandidaten zusammen. Im 3. Lindener Wahldistrikt bedeuteten seine 238 Stimmen gegenüber den 143 Stimmen des nationalliberalen und welfischen Kandidaten sogar die absolute Mehrheit[210].

Eine Analyse dieses Wahlergebnisses bestätigt das am Beispiel Altkloster gewonnene Ergebnis: Die Anhänger Lassalles gehörten vorwiegend einer neuformierten und emanzipationsbereiten Gruppe, nämlich der Industriearbeiterschaft an und rekrutierten sich nicht aus den Handwerksgesellen, die auch weiterhin das Potential der Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine bildeten. Wie am Beispiel Hannovers und Lüneburgs exemplarisch nachgewiesen werden konnte, bestehen diese – wenn auch in gewandelter Form und unter anderem Namen – noch heute. In Hannover hat die dem Liberalismus zuneigende Arbeiterbewegung einen scharfen Trennungsstrich zur sozialistischen Bewegung gezogen. Zu den hierfür bereits gegebenen Hinweisen – die Broschüre Dr. Merkels und der Beschluß des Celler Vereinstages von 1870 – lassen sich weitere Belege beibringen:

Die Vertreter des hannoverschen Arbeitervereins Krüger und Spengemann verließen im Juli 1867 den von Lassalleanern beherrschten Braunschweiger Arbeitertag, als sie sich mit ihrer Auffassung, *Staatshülfe im Sinne der Lassalleaner mache die Arbeiter schließlich zu Staatssklaven, und dem Drucke der Staatsherrschaft sei schwerer zu entgehen als dem eines rücksichtslosen Arbeitgebers,* nicht durchsetzen konnten[211].

---

[208] „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 5520 u. 5521 vom 13. u. 14. 2. 1867.

[209] Ebd. Nr. 5691 vom 5. 9. 1867. Die Wahlprotokolle des 17. Wahlkreises befinden sich in: HStA, Hann. 74 Harburg II Bb Nr. 20.

[210] „Neue Hannoversche Zeitung" Nr. 408 vom 2. 9. 1867.

[211] „Zeitung für Norddeutschland" Nr. 5654 vom 24. 7. 1867; vgl. auch das Protokoll des Arbeitertages, gedr. Eckert, wie Anm. 126, S. 328–341.

Als der Lassalleaner Tiemann aus Hannover am 4. April 1869 in Osnabrück eine öffentliche Versammlung abhielt, berichteten die Kislingschen „Osnabrückischen Anzeigen" über das Auftreten des *Aufwieglers Tiemann*, daß der Redner *ziemlich schlecht angekommen* sei. Er habe nur Phrasen gedroschen und auf ihm gestellte Fragen keine Antwort gewußt. Bezeichnenderweise widersprach auch der Präsident des Osnabrücker Arbeiterbildungsvereins, der Schneidermeister Etzold, dem Vortragenden. So überrascht das Fazit des Presseberichts nicht: *Das ist überhaupt die schwache Seite der Lassalleaner, sie verstehen das Niederreißen, haben aber das Aufbauen nicht gelernt*[212].

Schließlich sei noch auf eine Rede hingewiesen, die anläßlich des 20. Stiftungsfestes des Arbeiterbildungsvereins Hameln im Jahre 1878 gehalten wurde. In ihr wies der Vortragende auf die auf den Gesetzen beruhende Ordnung des Staates hin und erklärte: *Die Sozialdemokraten wollen aber die Gesetze umstoßen und die Ordnung der Gesellschaft zerstören, daher sei ihr Streben verwerflich und jeder Arbeiter müsse sich frei davon halten*[213].

Die von uns angeführten Zeugnisse berechtigen uns zu der Feststellung, daß im Königreich Hannover in organisatorischer Hinsicht keine Kontinuität von den älteren Arbeitervereinen zur Parteiorganisation Lassalles bestanden hat. Die Frage nach der personalen Kontinuität ist wegen des fast vollständigen Verlusts aller frühen Mitgliederverzeichnisse der Vereine schwieriger zu beantworten. Legt man die Mitgliederbewegung des hannoverschen Arbeitervereins zugrunde, die einen Trend stetig ansteigender Zahlen aufweist, so scheint eher das Gegenteil der Fall zu sein. Verkannt werden soll jedoch nicht, daß wir von anderen hannoverschen Arbeitervereinen wissen, daß sie namentlich seit den siebziger Jahren Mitgliederverluste hinnehmen mußten. So berichtete z. B. der Vorstand des Arbeiterbildungsvereins für Clausthal und Zellerfeld am 6. 5. 1870 an den Ausschuß des Verbandes der norddeutschen Arbeitervereine über das Verhältnis des Vereins zu den Sozialisten, *daß wir von Beginn ihres Auftretens an mit ihnen gekämpft haben und noch kämpfen müssen. Anfangs hatten wir unsere Localitäten im Wirthshause, es wurden uns aber die Fensterscheiben eingeworfen, und mußten wir ausziehen, die Schweitzerianer nahmen zu und wir verloren unsere Mitglieder, aber auch schon mehr aus dem Grunde, daß wir alle Socialisten zu bewegen suchten, von demselben abzustehen, es kam noch dazu, daß sich die Behörde auf unsere Seite stellte*[214]. Daß die Lehre Lassalles nicht nur Diskussionen in den Arbeitervereinen auslöste, sondern auch Anziehungskraft auf einzelne Mitglieder ausübte, dürfte vor allem für jene Gegenden zutreffen, in denen die Grenze zwischen Handwerks- und Industriebetrieben fließend war, und wo in zu-

---

212 „Osnabrückische Anzeigen" vom 8. April 1869. Den Hinweis auf diese Quellenstelle verdanke ich meinem Kollegen Dieter Brosius.

213 Vgl. Anm. 112.

214 Abgedr. in: „Der Arbeiterbote" Nr. 1 vom 9. Mai 1870; s. Anm. 184.

nehmendem Maße an die Stelle der alten patriarchalischen Verhältnisse zwischen Meister und Geselle die ganz andersartige Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im kapitalistischen Wirtschaftsgefüge trat. Hierzu gehörten die Werften an der Unterweser, auf denen es auch 1867 zu den ersten großen Arbeitskämpfen kam[215]. Man machte sich allerdings auch dort die Entscheidung, ob man dem alten Verein die Treue halten oder zum neuen sozialistischen Verein überwechseln sollte, zunächst nicht leicht, wie an einem Beispiel aus Geestendorf, das heute zu Bremerhaven gehört, anschaulich gezeigt werden kann. F. Reichwagen, Mitglied des liberalen Leher Arbeitervereins, wandte sich am 17. Mai 1867 an dessen Vorstandsmitglied Burghard von Cramm und teilte ihm mit[216], daß er acht Tage Mitglied des für Lehe und Umgebung in Geestendorf gegründeten Lassalleschen Arbeitervereins gewesen sei. Wegen der ihm zu undurchsichtigen Kassenführung habe er jedoch seinen Austritt erklärt. Er bittet von Cramm um eine Stellungnahme über diesen Verein, *der alle Arbeiter zu einem Umsturze des früher bestandenen Princips um einen höhern Arbeitslohn zu erzwingen gegen ihren Brodt Herrn aufgestachelt.* Am 23. Juli 1867 erhielt von Cramm, dessen Aufgeschlossenheit gegenüber der sozialen Frage allgemein anerkannt war, einen weiteren Brief[217] von dem Gründer und Bevollmächtigten des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins in Geestendorf, F. Pagel, in dem dieser das Lassallesche Programm erläuterte und ihn aufforderte, sich als Kandidat der Lassalleaner im 18. Wahlkreis Geestemünde für die Reichstagswahlen zum Norddeutschen Bund am 31. 8. 1867 aufstellen zu lassen. Aus der schließlichen Nominierung des Dresdner Kupferschmieds Försterling ist zu schließen, daß von Cramm abgelehnt hat.

Wenn wir schließlich noch die Frage nach der personalen Kontinuität der Führungsschichten in der Arbeiterbewegung aufwerfen, so müssen wir bekennen, daß sich für den Bereich des Königreichs Hannover bisher nur drei führende Persönlichkeiten der liberalen Arbeitervereine namhaft machen lassen, die zum Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein F. Lassalles hinübergewechselt sind: Th. York in Harburg und Dr. E. Kirchner in Hildesheim, die uns bereits mehrfach begegnet sind, sowie der Harburger Zimmergeselle C. Heyland. Er ist 1863 Präsident des dem Genossenschaftsgedanken verpflichteten Allgemeinen Harburger Arbeitervereins gewesen, bevor er sich den Lassalleanern anschloß. Außerdem war der 1860 im Vorstand des Harburger Arbeiterbildungsvereins als Archivar tätige Schuhmachergeselle Sauthoff im Jahre 1867 zusammen mit Heyland einer der eifrigsten Agitatoren der Lassalleaner[218].

---

[215] HStA, Hann. 87 Nr. 26.

[216] Staatsarchiv Wolfenbüttel, Bestand 204 N Nr. 64.

[217] Ebd. Nr. 381.

[218] HStA, Hann. 80 Lüneburg I Nr. 756; Laufenberg, wie Anm. 164, S. 320.

Trotz ihrer unterschiedlichen Grundauffassungen über Lösungsmöglichkeiten der sozialen Frage dürften die seit dem Vormärz bestehenden Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereine in einer Hinsicht der sozialistischen Arbeiterbewegung Vorbild gewesen sein: Sie hatten nämlich auf organisatorischem Gebiet den Beweis erbracht, daß die wie auch immer gearteten Zielvorstellungen der Arbeiterschaft nur im solidarischen Zusammenschluß Gleichgesinnter in einer dauerhaften Organisation zu vertreten und zu verwirklichen waren.

Wenn man die Geschichte der hannoverschen Arbeiterbewegung vom Vormärz bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zusammenfassend überblickt, wird man mit Recht sagen können, daß in ihr die beiden Prinzipien der Integration und der Emanzipation in mehrfacher Hinsicht entscheidende Bedeutung erlangt haben. Sie waren zunächst als gegenläufige Zielvorstellungen in der Arbeiterbewegung vom Anfang an vorhanden und rangen in der 48er Revolution um Anerkennung und Vorherrschaft. Da die Mehrzahl der dem Handwerkerstande angehörenden Mitglieder sich mit einer intellektuellen und sozialen Emanzipation zufrieden geben und politisch in die bürgerliche Gesellschaft hineinwachsen wollte[219], fiel es dem wiedererstarkten hannoverschen Obrigkeitsstaat nicht schwer, in den Jahren 1850–1853 die auf gesellschaftliche Veränderungen bedachten und nach politischer Emanzipation von der bürgerlichen Gesellschaft strebenden Kräfte in den Arbeitervereinen zu eliminieren. Dadurch bestimmten zwangsläufig die integrationswilligen und unpolitischen Kräfte die zukünftige Entwicklung. Sie sind – in zunehmendem Maße für liberale Vorstellungen offen – repräsentativ für die hannoversche Arbeiterbewegung bis zum Ende der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts geblieben. Diese Auffassung hat bereits im Jahre 1862 der liberale hannoversche Geschichtsschreiber H. A. Oppermann als Augenzeuge der Ereignisse vertreten[220]. Er wies darauf hin, daß es in den hannoverschen Arbeiter- und Arbeiterbildungsvereinen zwar Elemente gegeben hat, *welche unklare sociale und communistische Ideen verfolgten und in der von Stechan herausgegebenen Deutschen Arbeiterhalle nicht selten gegen die die Arbeiter schindenden beutelschneidenden Bourgeois zu Felde zogen, was denn der Reaction gewünschte Gelegenheit gab, der Bürgerschaft Furcht vor diesen Elementen einzuflößen;* jedoch betonte Oppermann ausdrücklich, *daß der Kern dieser Vereine aber in der That politisch harmlos und bildungsbeflissen ist.*

Erst mit der Gründung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins durch Lassalle im Jahre 1863 und dem allmählichen Übergreifen der Lassalleschen Bewegung auf das Königreich Hannover kam hier das Prinzip der

---

[219] Zum gleichen Ergebnis kommt für die Berliner Arbeiterschaft Bergmann, wie Anm. 1 a, S. 509 f. Auch im benachbarten Großherzogtum Oldenburg verlief die Entwicklung ähnlich. Vgl. Klaus Schwarz, Nationale und soziale Bewegung in Oldenburg im Jahrzehnt vor der Reichsgründung, Phil. Diss. Münster 1969, S. 138.

[220] Heinrich Albert Oppermann, Geschichte des Königreichs Hannover 1832–1860, 2 Bde., Leipzig 1862; hier: Bd. 2, S. 298.

politischen Emanzipation wieder zum Tragen. Zunächst illegal im Verborgenen existierend, erhielten die Lassalleschen Arbeitervereine nach der Annexion im Jahre 1867 den in Preußen bereits praktizierten Status der Duldung durch die staatlichen Behörden zugebilligt. Von nun an standen Arbeitervereine mit betont bürgerlich-liberalen Vorstellungen und solche, die mit Hilfe sozialistischer Lehren die bürgerliche Gesellschaft in ihrem Sinne politisch verändern wollten, einander ablehnend gegenüber. Während die liberalen Arbeitervereine als meist unpolitische bürgerliche Bildungsinstitutionen des Handwerkerstandes kaum mehr Anziehungskraft auf die Industriearbeiterschaft auszuüben vermochten, begann die sozialistische Arbeiterbewegung, seit den 70er Jahren mit dem theoretischen Rüstzeug von Marx und Engels versehen, ihren steilen Aufstieg mit dem Anspruch, allein die Interessen der gesamten Arbeiterschaft wirksam vertreten und dem Prinzip der vollen Emanzipation zum Siege verhelfen zu können. Insofern kann man politisch gesehen die Geschichte der hannoverschen Arbeiterbewegung in dem hier behandelten Zeitraum zwischen 1845 und 1866, auch vom Anfangs- und Endpunkt her betrachtet, als eine Epoche zwischen Integration und Emanzipation bezeichnen.

3.

Frühindustrialisierung im Herzogtum Braunschweig
Ein Beitrag zum Problem Industrialisierungsgeschichte und Landesgeschichte

(Zusammenfassung des am 24. 5. 1976 gehaltenen Vortrags)

Von

Karl Heinrich Kaufhold

Die Erforschung der Industrialisierung in Deutschland, ihrer Voraussetzungen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen ist in den vergangenen Jahren zu einem Schwerpunkt der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Forschung in der Bundesrepublik und in der DDR geworden. Dabei wurden die Fragestellungen im einzelnen teils von ökonomischen Theorien über das wirtschaftliche Wachstum, teils von soziologischen Theorien über den sozialen Wandel im Verlauf und im Gefolge der Industrialisierung angeregt und beeinflußt. So zeichnete sich hier die oft geforderte, doch weniger oft realisierte Verbindung von Theorie und Geschichte deutlicher als in anderen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte ab.

Dabei wurden verschiedene Ansätze gewählt: gesamtwirtschaftliche Analysen, die Untersuchung einzelner wichtiger Wirtschaftszweige oder bedeutender Unternehmen, die Prüfung der Beziehungen zwischen Staat und Industrie, die Erforschung der sogenannten sozialen Frage, der Arbeiterbewegung und andere mehr. Ein wichtiger Zugang zur vielschichtigen Problematik der Industrialisierung ist dagegen erst vergleichsweise wenig beschritten worden: Industrialisierungsgeschichte als Landesgeschichte, obwohl Erich Maschke bereits 1967 auf die Fruchtbarkeit einer solchen Verbindung aufmerksam gemacht hat. Diese Fruchtbarkeit ist darin begründet, daß die der Landesgeschichte eigene regionale Begrenzung es erlaubt, die Grenzen der Untersuchung hinsichtlich der Sachfragen wesentlich weiter zu ziehen als bei Forschungen über größere Räume. Solches „Unbegrenztsein in der (besser: durch die) Begrenzung", von dem man gesprochen hat, ist für die Industrialisierungsgeschichte besonders wertvoll. Denn diese Geschichte in dem Sinne, wie sie von der modernen Forschung definiert wird, ist ein komplexes Phänomen, für das eine über Einzelfragen hinausgreifende Gesamtbetrachtung den meisten Gewinn verspricht.

Solchen territorial begrenzten Untersuchungen wird oft entgegengehalten, wegen der politisch, nicht unter ökonomischen Gesichtspunkten bedingten Abgrenzung der Staaten seien diese als Untersuchungsgebiet schlecht geeignet. Vielmehr sei es notwendig, ökonomisch zusammenhängende Räume, sogenannte Wirtschaftslandschaften, zu betrachten. Dieses Argument ist im Kern sicher richtig. Doch abgesehen davon, daß die Abgrenzung konkreter Wirtschaftslandschaften oft schwierig ist und diese sich im Laufe der Entwicklung auch wandeln kann, steht für gewöhnlich die Quellenlage solchen Absichten entgegen. Dennoch wird es erforderlich sein, bei der Untersuchung eines Territoriums auch die mit ihm in engen Wirtschaftsbeziehungen stehenden angrenzenden Gebiete zu berücksichtigen.

Aus diesem allgemein formulierten Konzept lassen sich – in Auswahl – einige spezielle Fragestellungen entwickeln, die für die Geschichte der Industrialisierung wesentliche Bedeutung haben. Zu prüfen ist, ob und inwieweit sie im Rahmen einer Landesgeschichte sinnvoll behandelt werden können. Diese Prüfung wird im folgenden am Beispiel des Herzogtums Braunschweig vorgenommen. Das heißt: Es werden Fragestellungen formuliert, die mögliche Einstiege in die Industrialisierungsgeschichte dieses Territoriums bieten. Auf diese Weise sollen an einem konkreten Fall mögliche Verbindungen zwischen Landes- und Industrialisierungsgeschichte dargestellt werden.

Im einzelnen:

1. Voraussetzung jeder näheren Beschäftigung mit der Industrialisierung ist eine erklärende Beschreibung ihres tatsächlichen Verlaufes in ihren wichtigsten Erscheinungsformen. Sie wirft in der Praxis der Forschung erhebliche Probleme auf, die teils in der theoretischen Fundierung der Erklärungsversuche (Frage der Relevanz der Wirtschaftstheorie für die Wirtschaftsgeschichte), teils in der Bereitstellung hinreichend breiten Quellenmaterials (besonders quantitativer Art) begründet sind. Im letzten Punkt liegen die Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig günstiger als in anderen deutschen Territorien, so daß die grundlegenden Voraussetzungen für eine neueren wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Industrialisierungsgeschichte dieses Gebietes gegeben sind.

2. Das in der Theorie der Industrialisierung ausgiebig diskutierte Modell, nach dem sich in einem Wirtschaftszweig der Durchbruch der neuen Produktionsweise besonders früh und besonders nachhaltig vollzog und von dem dann positive Auswirkungen auf andere Bereiche des Gewerbes ausgingen (sogenannter Führungssektor), scheint zur Erklärung der Industrialisierung im Raum Braunschweig wenig geeignet, da dort die frühe industrielle Entwicklung durch sektorale Breite und Vielseitigkeit gekennzeichnet war. Es bleibt zu prüfen, ob ein Modell einer multisektoral bestimmten industriellen Entwicklung diesem Tatbestand besser entspricht.

3. Mit der Industrialisierung war ein wirtschaftlicher Strukturwandel verbunden, in dessen Verlauf die Landwirtschaft als größter Sektor der Gesamt-

wirtschaft zurücktrat und diesen Platz dem Gewerbe, konkret: der Industrie einräumte. Die dominierende Rolle des Agrarsektors in der Gesamtwirtschaft zu Beginn der Industrialisierung führt allerdings zu der Frage nach seinem möglichen Einfluß auf die Industrialisierung. Für eine empirische Behandlung dieses Problems ist das Herzogtum Braunschweig gut geeignet, da es sowohl in der vorindustriellen als auch in der frühindustriellen Zeit eine vielseitige Landwirtschaft (mit erheblichen regionalen Abstufungen und Differenzierungen) besaß. Soweit bisher zu erkennen, sind im Raum Braunschweig von der Entwicklung der Landwirtschaft erhebliche Impulse auf den Verlauf der Industrialisierung ausgegangen.

4. Industrialisierung bedeutete auch eine Umstrukturierung des Gewerbes in der Art, daß die bisherigen gewerblichen Betriebsformen (Handwerk, Verlag, Manufaktur) in ihrem relativen Gewicht zurücktraten und der Fabrik Platz machten. Zu fragen ist dabei, ob es zwischen dem Stand der gewerblichen Entwicklung in der vorindustriellen Zeit und dem Gang und dem Niveau der Industrialisierung Beziehungen gab, weiter, wie die Industrialisierung auf die vorindustriellen Betriebsformen im Gewerbe zurückwirkte. Zur Untersuchung dieser wichtigen Probleme bietet Braunschweig ebenfalls gute Voraussetzungen, da das vorindustrielle Gewerbe dort (im regionalen Vergleich) überdurchschnittlich entwickelt war. Es ist wahrscheinlich, daß dieser relativ hohe Stand die Industrialisierung beachtlich gefördert hat und daß die negativen Rückwirkungen der Industrialisierung, vor allem auf das Handwerk, nicht entscheidend waren, doch steht ein genauer Nachweis dafür noch aus.

5. Einigkeit besteht unter Wirtschaftshistorikern darüber, daß der Entwicklungsstand und der Ausbau der sogenannten Infrastruktur von erheblichem Einfluß auf den Gang der Industrialisierung war. Aus diesem vielschichtigen Bereich werden die Eisenbahnen herausgegriffen, da deren Einführung und Ausdehnung nach herrschender Meinung den eigentlichen Durchbruch der Industrialisierung in Deutschland bewirkt haben soll. Zu dieser Frage bietet Braunschweig wegen des frühen und intensiven Ausbaus seines Eisenbahnnetzes, aber auch wegen der Probleme, welche die Eisenbahnpolitik der großen Nachbarstaaten Preußen und Hannover mit sich brachte, ein gutes Studienobjekt. Dabei hat es das Herzogtum verstanden, ein seinen regionalen Wirtschaftsinteressen fast vollkommen entsprechendes Bahnnetz zu schaffen; Ausbau der Eisenbahnen und Aufbau der Industrie waren also eng miteinander verbunden. Wie diese Beziehungen im einzelnen liefen, muß freilich von der Forschung noch herausgearbeitet werden.

6. Ein wichtiger Aspekt der Industrialisierung ist mit den gesamtwirtschaftlichen Einkommensverhältnissen angesprochen. Unter ihnen kommt den Masseneinkommen (in der Sprache der Zeit: der Wohlstand der „handarbeitenden Schichten" und der „niederen Volksklassen") auch im Hinblick auf die Industrialisierung besonderes Gewicht zu. Denn sie waren einmal von erheblichem Einfluß auf das Angebot an Arbeit: Es war bei niedrigem

Wohlstand im allgemeinen reichhaltiger und billiger (und damit für die Industrialisierung förderlich) als bei hohem. Andererseits bedeutete geringer Wohlstand der Massen auch geringe Kaufkraft und damit geringe Nachfrage, vor allem nach gewerblichen Produkten – ein Nachteil für die Ausdehnung der Industrialisierung. – In der hier betrachteten Zeit waren die Masseneinkommen gering mit der Tendenz, bis zum Existenzminimum zu fallen (Zeit des sogenannten Pauperismus); eine Erscheinung, die nach den bisher vorliegenden Forschungen auch auf den Braunschweiger Raum zutraf. Soweit zu erkennen, haben die davon auf die Industrialisierung ausgehenden hemmenden Einflüsse (geringe Kaufkraft) die fördernden (niedrige Löhne) überwogen, doch wird das noch näher zu prüfen sein.

Die Aufzählung der Problemkreise ließe sich fortsetzen. Doch dürften auch die genannten schon deutlich gemacht haben, welche Anregungen die Industrialisierungsgeschichte der Landesgeschichte geben kann und – andererseits – welch wichtiges Arbeitsgebiet die Landesgeschichte für den Historiker der Industrialisierung ist; ferner, wie gut sich das Herzogtum Braunschweig als Objekt solcher Studien eignet.

4.

Technische Bildung, Wissenschaft und Industrie im Königreich und in der Provinz Hannover im 19. Jahrhundert

(Zusammenfasung des am 24. 5. 1976 gehaltenen Vortrags)

Von

Karl Heinz Manegold

Der Aufstieg der modernen Technik in ihrer naturwissenschaftlich-systematischen Begründung und die sich steigernde Wechselbeziehung zwischen Wissenschaft, Technik und Industrie gilt heute als einer der dominierenden Prozesse des technisch-industriellen Zeitalters. In der Notwendigkeit einer historischen Erforschung des sich wandelnden Verhältnisses von Technik, Wirtschaft und Gesellschaft und der sich verändernden Beziehungen zwischen Wissenschaft und Technik liegt eine wesentliche Herausforderung an die Geschichtswissenschaft.

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt als Produktionsfaktor, in seiner Abhängigkeit von der gewerblich-technischen und wissenschaftlich-technischen Bildungs- und Ausbildungsfrage, von „Wissenschafts- und Bildungsinvestitionen", stand, auf der Grundlage einer neuen Wirtschaftsgesinnung, bereits zu Beginn der Industrialisierung in Deutschland – auch im betont agrarisch ausgerichteten Hannover – im Mittelpunkt ausgedehnter Überlegungen und ist auch hier zu einem wichtigen und folgenreichen Ansatz staatlicher Gewerbeförderungspolitik geworden.

In dem Referat sollten innerhalb eines weiteren Kontextes unter Berücksichtigung wissenschafts- und wirtschaftshistorischer Aspekte wesentliche Stationen und Probleme dieser Entwicklung in Hannover akzentuiert werden. Es wurde dabei ausgegangen von der Rolle der „Universitätswissenschaft" und der Landesuniversität, der, nicht zuletzt in „ökonomischen" Motivationszusammenhängen gegründet, an der Schwelle des Industriezeitalters im Hinblick auf die erstrebte Gewerbeförderung und „Amalgamierung von Wissenschaft und Technik" (Karmarsch) ebenso wie für die „höhere technisch-wissenschaftliche Bildung" nur eine sehr eingeschränkte Funktion zugemessen wurde. Im Mittelpunkt stand die Bedeutung und die wissenschaftliche Entwicklung der 1830 als wirtschaftspolitische Zweckgründung errichteten

Höheren Gewerbeschule zu Hannover und deren Aufstieg zur Technischen Hochschule innerhalb des industriellen Ausbaus des Landes und in Korrelation dazu. Die Wirkungen der Anstalt und ihre technisch-wissenschaftliche Stellung, die Bedeutung der Tätigkeit Karmarschs, des berühmtesten deutschen Technologen seiner Zeit, im Schnittpunkt der wirtschafts- und technikgeschichtlichen Entwicklung sollte dabei umrissen werden.

Andererseits gewann in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts die Universität Göttingen als ein „mathematisch-naturwissenschaftliches Emporium" Deutschlands (Althoff) für die genannten Wechselbeziehungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technischen Hochschule ein besonderes und über die hannoverschen bzw. preußischen Verhältnisse weit hinausweisendes Gewicht. Ausgehend von der wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit des Mathematikers Felix Klein und im Rahmen planvoller, wirtschaftspolitisch motivierter Wissenschafts- und Hochschulpolitik erfolgten von hier aus entscheidende Antriebe, die in neuer und notwendiger Weise zu einer „Dauerunion" von Technik, Wissenschaft und Industrie geführt haben.

Die hannoversche Entwicklung besitzt auf diesem Felde innerhalb des komplexen Gesamtthemas eine in vieler Hinsicht exemplarische Bedeutung.

* *
*

Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen*

Von

Wilfried Ehbrecht

1. Bürgerkämpfe als Forschungsproblem

Am Himmelfahrtstag 1447 beschließen 39 in Lübeck versammelte Städte zum Lobe Gottes, zur Ehre des Hl. Römischen Reiches und aus wirklicher Not, zum Nutzen, Frieden und Frommen der Länder und Städte eine *tohopesate* auf zehn Jahre, um einander bei *unrechter gewalt* zu helfen. Unmißverständlich versichern sie sich gleichzeitig, daß eine jede Stadt die ihrem Herrn schuldigen Ehren und Rechte erfüllen soll[1]. Die darüber drei Wochen später ausgestellte Urkunde reorganisiert das Bündnis von 64 Mitgliedsstädten in vier Viertel so, daß unter Lübeck 14 wendische, pommersche und brandenburgische Städte, unter Hamburg 11 Städte zwischen Weser und Elbe, im dritten Viertel unter Braunschweig und Magdeburg 12 sächsische Städte stehen, während das letzte Viertel 23 niederländische, niederrheinische und westfälische Städte vereinigt[2]. Anders als im Brügger Kontor hatten sich also die Hansestädte zu einer geographischen Gliederung nach Quartieren entschieden, die Rücksicht nahm auf die von regionalen Sonderbündnissen geformten, zum Teil von städtischem Selbstbewußtsein getragenen Landfriedensräume[3]. Welche Schwierigkeiten dabei in den Vorverhandlungen zu diesem gemeinhansischen Bündnis zu überwinden waren, zeigt weniger die Zuord-

---

* Dem Beitrag liegt ein Manuskript zugrunde, das auf dem Hansetag 1975 in Bremen zum Vortrag kam. Es wurde für den Druck erweitert und um die Anmerkungen ergänzt. Die endgültige Fassung verdankt einem von Prof. Dr. Heinz Stoob im SS 1975 geleiteten Oberseminar über „Fragen der Gliederung und Organisation des hansischen Verbandes im 15. Jahrhundert" eine Reihe von Anregungen.

[1] Hanserecesse II, 3, S. 167ff., bes. Nr. 288, § 23, S. 181. Vgl. auch unten bei Anm. 156.

[2] Lübecker UB VIII, Nr. 437, S. 478–483 zu 1447 Jun. 10.

[3] Vgl. allgemein Heinz Angermeier, Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter, München 1966, und Wolf Dieter Mohrmann, Der Landfriede im Ostseeraum während des Spätmittelalters, Kallmünz 1972. Der Verf. weiß sich zahlreichen Studien zur Bündnisstruktur der Hanse verpflichtet, besonders den Beiträgen von Wilhelm Bode, Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jhs. In: Hans.Gesch.Bll. 25, 1919, S. 173–246, 26, 1920/21, S. 174–193, und 31, 1926, S. 28–71.

nung einzelner Städte – Mindens zum zweiten, Hamelns zum dritten Viertel – als vielmehr die Ordnung des von fünf Städten geführten westlichen Quartiers. Eröffnen die das dritte Viertel gemeinsam als *houetlinge* vertretenden Städte Magdeburg und Braunschweig ihre Städteliste, so nehmen Wesel den dritten, Nijmegen den fünften, Deventer den dreizehnten, Münster schließlich den siebzehnten, Paderborn erst den zwanzigsten Rang in der Gruppe der westlichen Städte ein. Offensichtlich hatte die am Anfang des Rezesses genannte Stadt Köln das nicht anwesende Wesel mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem Bündnis beauftragt, das drei Ziele verfolgen sollte:

1. Befriedung der Handelsstraßen, Schutz des Kaufmanns, Wiedergewinn verlorenen Gutes,
2. Abwehr herrschaftlicher Gewalt und Fehde,
3. Verhinderung von Aufruhr gegen die städtischen Ratskollegien.

Zu diesem letzten, für Landfriedensbündnisse überraschenden Punkt heißt es nach der allgemeinen Bestimmung, jeden „Spitzbuben", der einen durch den Vertrag geschützten Bürger, Kaufmann oder Bauern schädige, gemeinsam zu bestrafen: wenn aber *vorkarde lude twidracht, vploep vnde vorstoringe* gegen die Räte der Städte glauben unternehmen zu müssen, dann soll jeder, der davon erfährt, die zunächst benachbarte Stadt unterrichten, damit diese unter Beiziehung der anderen Städte für eine Wiederherstellung der Ordnung sorge. Dabei wird ein gewaltsames Einschreiten nicht ausgeschlossen, *dat men sodane vpsetters in der stad so dwinghe, dat yd to einer beteren wise vnde to redelicheyt kome.* Den versammelten Hansen war ebenfalls gegenwärtig, wer durch Zwietracht und Auflauf den städtischen Frieden am ehesten gefährden konnte: Wenn nämlich andere städtische, berufsbezogene Genossenschaften – *lude, dede ghilde hadden* – oder deren Mitglieder – *ghildebrodere* – einen solchen Aufruhr verursachen würden, dann sollten die Betroffenen das Recht auf *inninghe vnde ghilde* verlieren, *also dat se van eres werkes wegen nene ghilde in vnsen steden mer besitten noch hebben scholden*[4]. Dieses persönliche Berufsverbot für den Geltungsbereich des Vertrages war an die Stelle eines generellen Gildeverbots getreten, wie es noch 60 Jahre zuvor vorübergehend die Lübecker Knochenhauer getroffen hatte[5]. Vielmehr erkennt die Tohopesate jetzt ausdrücklich den Fortbestand des Korporationsrechtes auch für den Fall innerstädtischer Unruhe an. Dem Aufrührer selbst stehen die üblichen Rechte auf Reinigung zu, ist er aber flüchtig, so findet er in keiner Mitgliedsstadt Asyl[6].

---

[4] Wie Anm. 2, S. 481 f.

[5] Für die bisherige Diskussion grundlegend Ahasver von Brandt, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. In: Z.d.Ver.f.Lüb.Gesch. 39, 1959, S. 123–202.

[6] Wie Anm. 5.

Nachdem 1418 eine neue Redaktion der hansischen Statuten das Verhalten des Bundes bei Aufruhr festgelegt hatte[7], versuchte die Lübecker Tagfahrt von 1447 erstmals in einem gemeinhansischen Bündnis alle regionalen Städtegruppen zu gemeinsamer Hilfeleistung auch bei innerstädtischen Auseinandersetzungen zu verpflichten. In der Einschätzung der Gefahr standen jetzt im Bewußtsein der hansischen Gemeinschaft neben den Kämpfen gegen die territorialen Gewalten gleichwertig Bürgerkämpfe[8], deren Verlaufsformen und Ursachen in den letzten Jahren im Mittelpunkt zahlreicher Forschungen standen[9]. Immer wieder wurden einzelne Städte des hansischen Raumes ebenso wie Oberdeutschlands[10] von einer Kette solcher Kämpfe seit der Wende zum 14. Jahrhundert heimgesucht, die etwa für Köln[11], Braunschweig[12], Hamburg[13] und die wendischen Städte[14], aber auch für Mainz[15], Straßburg[16] und Augsburg[17] modellhaft untersucht sind. Hier seien die innerstädtischen Auseinandersetzungen Magdeburgs vorgestellt, da diese Stadt sowohl in der landständischen Repräsentation des Erzstiftes, im regionalen sächsischen

---

[7] Vgl. unten Abschnitt 2 b.

[8] Der Begriff vor allem vertreten durch Karl Czok, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jh. Jetzt in: Carl Haase, Die Stadt des Mittelalters III, Darmstadt 1973, S. 303–344. Zu vergleichen ist immer Czok, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter. Ein Beitrag zu Bürgerkämpfen und innerstädtischen Bewegungen während der frühbürgerlichen Revolution, phil. Habil. (masch.) Leipzig 1963.

[9] Zusammenfassend jetzt Erich Maschke, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters. In: Wilhelm Rausch, Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974, S. 1–44. Weiterführend auch die Arbeiten von Rhiman Alfred Rotz, Urban Uprisings in 14th-century Germany. A comparative Study of Brunswick (1374–1380) and Hamburg (1376), phil. Diss. Princeton 1970, und Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403–1408 – Braunschweig 1374–1376 – Mainz 1444–1446 – Köln 1396–1400, Köln und Wien 1974.

[10] Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland. In: VSWG 46, 1959, S. 289–349, S. 433–476.

[11] Toni Diederich (Bearb.), Revolutionen in Köln 1074–1918, Köln 1973.

[12] Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Neudruck Braunschweig 1970.

[13] Heinrich Reincke, Hamburg am Vorabend der Reformation, Hamburg 1966.

[14] Konrad Fritze, Am Wendepunkt der Hanse. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jhs., Berlin 1967.

[15] Joachim Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462), Mainz 1958.

[16] Philippe Dollinger, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIVe siècle. In: Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 3, 1953, S. 248–257.

[17] Karl Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jh. In: Sitzungsberichte d. Bayer. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 1969, Heft 3.

Städtebund[18] wie auch als Vorort im hansischen Verbund während des gesamten späteren Mittelalters führend blieb[19]. Damit sind gleichzeitig die drei sich überlagernden Bündnisebenen genannt, die bei einer Frage nach der Interdependenz von städtischem Bündnis und Störung des städtischen Friedens beachtet werden müssen[20]. Überdies bietet die Auswahl Magdeburgs die Möglichkeit, darauf zu verweisen, wie sich innerstädtische Auseinandersetzungen instrumental nutzen lassen, wenn sie etwa als Indikatoren für das Verhältnis von städtischer Führung und Gemeinde verwandt werden[21].

a) Darstellung der Magdeburger Bürgerkämpfe von 1293, 1330, 1402 und 1459

Der unglückliche Ausgang einer Fehde des Erzbischofs von Magdeburg, seine Auslösung aus der Gefangenschaft sowie eine 1292 ausgeschriebene Landessteuer zur Deckung der Kriegsschulden führen im Frühjahr des folgenden Jahres zu *twidracht und krich* in Magdeburg[22]. Die Innungsmeister der

---

[18] W. J. L. Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. In: Forsch. z. Dt. Gesch. 2, 1862, S. 203–292. Ludwig Hänselmann, Die Anfänge des sächsischen Städtebundes. In: Chron. d. dt. Städte 6: Braunschweig 1, Stuttgart 1868, S. 460–473. Ulrich Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jh., phil. Diss. Halle 1892. Erich Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte (zwischen Magdeburg, Hildesheim und Erfurt) zur deutschen Hanse, phil. Diss. Halle-Wittenberg 1901. Erich Neuß, Hanse und niedersächsische Städtebünde in ihrem Verhältnis zu den sozialen Bewegungen im Elbe-Saale-Raum während des Spätmittelalters. In: Jb. f. Regionalgesch. 1, 1965, S. 153–161.

[19] Zu Magdeburg jetzt mit zahlreichen Literaturverweisen Berent Schwineköper. In: ders. (Hg.), Handbuch d. Hist. Stätten XI: Provinz Sachsen-Anhalt, Stuttgart 1975, S. 288–316. Der dort publizierte Stadtplan ist künftig zu benutzen. In Vorbereitung zum Druck befindet sich vom selben Verfasser ein Beitrag über den Wirtschaftsraum Magdeburgs im Spätmittelalter, dessen Protokoll-Zusammenfassung für diesen Aufsatz bereits herangezogen werden konnte.

[20] So Berent Schwineköper in seinem in Anm. 19 genannten Beitrag. Zu Münster ähnlich unten bei Anm. 165 und 140.

[21] Dieser methodische Ansatz berührt sich mit den Fragestellungen von Heinz Schilling (Bielefeld), dem der Verfasser für zahlreiche Anregungen im Rahmen der Diskussionen des Sonderforschungsbereichs 164: Vergleichende geschichtliche Städteforschung zu danken hat. Vgl. etwa Heinz Schilling, Bürgerkämpfe in Aachen zu Beginn des 17. Jhs. Konflikte im Rahmen der alteuropäischen Stadtgesellschaft oder im Umkreis der frühbürgerlichen Revolution? In: Zeitschrift f. Hist. Forschg. 1, 1974, S. 175–231. Ders., Aufstandsbewegungen in der Stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches. Die Vorgeschichte des Münsteraner Täuferreichs, 1525–1534. In: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524–1526, Sonderheft 1 der Zeitschrift Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift f. Hist. Sozialwissenschaft, Göttingen 1975, S. 193–238.

[22] Magdeburger Schöppenchronik. In: Chron.d.dt.Städte 7: Magdeburg 1, 1869, S. 171–176 zu 1293–94, S. 177 f. zu 1295. Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 60 f.

spätestens seit 1281 am Rat beteiligten Wandschneider, Kürschner und Krämer[23] setzen dabei durch, daß fürstliche Ministerialen – gemeint sind vor allem die des Erzbischofs – nicht mehr dem städtischen Rat angehören dürfen. Dieser ist daraufhin stark genug, im Herbst den entscheidenden Schritt gegen das mit ihm in der Stadtführung konkurrierende Schöffenkolleg zu tun, das, als Oberhof des Magdeburger Stadtrechtskreises von besonderer Bedeutung, noch immer durch den erzbischöflichen Burggrafen bestätigt wird. Mit Unterstützung auch der Leinwandschneider und Schuhmacher sowie der gesamten Bürgergemeinde gelingt es dem Rat schrittweise, von den Schöffen die Herausgabe der Grundbücher zu erreichen, sie aus dem im Sommer durch Brand zerstörten Rathaus zu drängen und schließlich durch Kauf die städtische Gerichtsbarkeit zu erwerben. Die auf dem Höhepunkt der innerstädtischen Kämpfe formulierten Forderungen werfen den Schöffen vor, sie hätten die Landessteuer unter falschen Voraussetzungen in Magdeburg erhoben und einen Schwurverband gegen die Interessen der Stadt geschlossen, wonach ohne ihre Zustimmung niemand Innungsmeister, Ratmann oder Schöffe werden, überhaupt auf das Rathaus kommen dürfe. Überdies hätten sie sich in der vorhergegangenen Teuerungszeit ganze Schiffe mit Korn gesichert und so zum Schaden der Stadt in die eigene Tasche gewirtschaftet[24].

In einer neuerlichen *twidracht twischen der meinheit und den rikesten*, also zwischen der Bürgergemeinde und der Stadtführung, die seit 1293 vor allem *de wantsnider, de kremer und de rikesten* als *obberste* tragen, steht der Erzbischof 1330 auf Seiten der von den übrigen Innungen geführten Bürgergemeinde; denn unmittelbar danach bekräftigt er das Korporationsrecht der Brauer und Bäcker[25]. Durch sein persönliches Eingreifen kann er den gewaltsamen Ausbruch der Unruhe verhindern, die eine Folge der Wirtschaft und religiöses Leben behindernden Strafen von Interdikt und Acht war. Diese hatten Papst und Kaiser über die Stadt verhängt, als 1325 einzelne Bürger mit Wissen einer Gruppe von Ratsmitgliedern den Vorgänger des jetzigen Erzbischofs ermordeten[26]. Nach Beilegung der Streitigkeiten sieht eine neue Ratswahlordnung vor, daß die fünf *gemeinen inningen* der Knochenhauer, Lakenmacher, Schmiede und die vereinigten Bäcker und Brauer sowie die vereinigten Goldschmiede, Schilderer und Schröter den Zwölfer-Rat gleicher-

---

[23] Erich Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel. In: Forsch.z.Brand.u.Preuß.Gesch. 3, 1890, S. 329–397, hier bes. S. 348–355.

[24] Wie Anm. 22, S. 171–178. Der errungene Erfolg war nur vorübergehend: 1301 werden Innungsmeister *propter proditionem* auf dem Markt verbrannt, Liesegang, wie Anm. 23, S. 362f. Zur Verfassungsentwicklung Magdeburgs im 13. Jh. vgl. auch Berent Schwineköper, Zur Deutung der Magdeburger Reitersäule. In: Festschr. P. E. Schramm I, 1964, S. 117–142.

[25] Ebd. S. 200f. UB Magdeburg I, Nr. 335, S. 203. Czok, wie Anm. 8, S. 61f.

[26] Ebd. S. 198–200. Liesegang, wie Anm. 23, S. 366f., auch Friedrich Wilhelm Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, bearb. v. G. Hertel und Fr. Hülße, Magdeburg 1885, S. 134–143.

maßen wie die fünf großen Innungen der Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und die Innung der Lohgerber und Schuhmacher beschicken sollen. Aus den *gemeinen borgern,* also aus dem Kreis der nicht durch die Innungen vertretenen Bürger, kooptiert dann schließlich dieses Zehner-Kolleg der Innungsvertreter zwei weitere geeignete Ratsherren[27].

Nach dem Grundsatz „schlechtes Geld verdrängt gutes Geld" kommt es zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer Teuerung, als die erzbischöfliche Münze geringerwertiges Geld ausprägt. Mit den Kürschnern, Knochenhauern und Schuhmachern verschwören sich 1402 vor allem die Beckenschläger und Schmiede zum Protest gegen diese Münzverschlechterung. Dem Schwurverband folgt die Sammlung, schließlich das Läuten der Sturmglocke auf St. Jakob, worauf das „gemeine Volk" zusammenläuft. Gleichzeitig ziehen die ebenfalls von ihren Beckenschlägern und Schmieden aufgebotenen Neustädter bewaffnet unter einem Banner durch die Hohe Pforte in die Stadt ein. Diesem Protestzug schließen sich auf dem Weg zum Alten Markt Fischer, Schiffsknechte und Knochenhauer an, wo auch die Schuhmacher und Kürschner eintreffen. So verstärkt zeigen die Berufsgemeinden deutlich, gegen wen sich ihr Protest richtet: Sie zerstören die erzbischöfliche Münze, erstürmen die Zentren der Stadtführung, nämlich das Rathaus, eine Reihe von Höfen der *riken* und Geistlichen sowie die Gildehäuser der Gewandschneider, Krämer und Leinwandschneider[28]. Klar heben sich diese damit von den Kürschnern und Schuhmachern in der Gruppe der fünf großen Innungen ab: Den Händlern, insbesondere den Tuchkaufleuten stehen die Pelz- und Ledergewerke mit den übrigen Gewerben gegenüber.

Als der Rat gegen den Willen der Bürgergemeinde gerade die zur Neustadt führenden Tore Hohe Pforte und Krökentor durch einen neuen Turm besonders bewehren läßt, kommt es im September 1459 zu einem erneuten Aufruhrversuch der Beckenschläger, der vor allem daran scheitert, daß die Sturmglocke auf St. Jakob diesmal 12 Stunden vor dem auf den Abend vereinbarten Beginn geläutet wird. Zwar werden die Beckenschläger auch jetzt noch von einem Teil der Fischer unterstützt, doch vermögen die drei städtischen Organe, Rat, Schöffen und Hundertmänner, eine vorläufige Einigung zu erzielen[29]. Über die strittigen Punkte entscheidet jetzt erstmals auch in Magdeburg zwei Jahre später ein Schiedsgericht der verbündeten Städte: Am 9. November 1461 schlichten die in der Magdeburger Altstadt versammelten Räte von Goslar, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg,

---

[27] UB Magdeburg I, Nr. 334, S. 200–203, vgl. auch ebd. Nr. 348, S. 213–215 zu 1333 März 1.

[28] Wie Anm. 22, S. 304–312. UB Magdeburg I, Nr. 820 f., S. 484–488. Czok, Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 122 und 125. Vgl. auch Hoffmann, wie Anm. 26, S. 186–192. Zu Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof und Stadt in den 60er Jahren des 14. Jhs. ebd. S. 152–158 und unten Anm. 72, zu 1349/50 auch Anm. 71.

[29] Wie Anm. 22, S. 404 f.

Aschersleben und Helmstedt zwischen dem Rat, den Innungen und der Gemeinde[30].

b) Analyse der Magdeburger Ereignisse

Seien es die Kriegsschulden und die Mißwirtschaft der Stadtführung 1293, die Behinderung des Exportgewerbes durch Acht und Interdikt 1330, die Münzverschlechterung 1402 oder die Errichtung städtischer Bauten zu Lasten der Bürger 1459, am Anfang aller vier, aus einem Zeitraum von fast 170 Jahren ausgewählten innerstädtischen Auseinandersetzungen stehen jeweils die Stadtwirtschaft und den einzelnen Bürger finanziell belastende Maßnahmen der Stadtführung. Diese werden von der Gemeinde als Zeichen einer Störung der in der Stadtverfassung begründeten Partnerschaft gedeutet, die der einen Seite die Verantwortung für die städtische Politik, der anderen Seite aber die selbstverständliche Hilfe bei Entscheidungen der städtischen Führung zuweist. Diesen im mittelalterlichen Sinne vertraglichen Zustand gibt die immer wieder auftauchende Formel „arm und reich" wieder, die bis zum 15. Jahrhundert weniger die Differenzierung nach Vermögen als die Scheidung nach politischen Funktionen im Auge hat[31].

Überschreitet das Ratskolleg nach Auffassung der Gemeinde seine Kompetenzen, so folgt der Protest einzelner Gruppen oder der Gesamtheit Regeln, wie sie sonst vom Aufgebot der Bürgerwehr oder bei Stadtbrand bekannt sind: Auf ein verabredetes Zeichen hin kommt es zur im Eid begründeten Sammlung[32]. Daraus entwickelt sich 1293 und 1402 ein Umzug durch die Stadt, der auch Gewaltanwendung nicht ausschließt. Wenn die Bürger dabei Waffen und Fahnen mitführen, so dokumentieren sie auf diese Weise ihre von der Stadtführung unabhängige Verfassungsposition. Hierin ist der unmittelbare Rechtsvollzug legitimiert, der, einer Bestrafung bei handhafter Tat vergleichbar, 1402 in der Zerstörung der Münze und Gildehäuser so sichtbaren Ausdruck findet. Die Bremer Chronik nennt einen solchen unmittelbar aus Bürgerversammlungen entstehenden Protestzug 1365 Bannerlauf[33], eine Rechtsform, die auch in anderen Städten nachweisbar ist[34]. Den zahlreichen Beispielen sei hier der sogenannte Aufruhr der Armut in Braunschweig 1513 angefügt[35]:

---

30 UB Magdeburg II, Nr. 820, S. 754–756.

31 Vorläufig Wilfried Ehbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter. In: Bll.f.dt.Landesgesch. 110, 1974, S. 83–103.

32 Wilfried Ehbrecht, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters. In: Rausch, wie Anm. 9, S. 275–302, hier S. 282–284.

33 Chron.d.dt.Städte 37: Bremen, 1968, S. 153 u. ö. Vgl. jetzt Herbert Schwarzwälder, „Bannerlauf" und „Verrat" in Bremen 1365–1366. In: Brem. Jb. 53, 1975, S. 43–90.

34 Wie Anm. 32, Ehbrecht, wie Anm. 31, S. 99–102.

35 Chron.d.dt.Städte 16: Braunschweig 2. 1880, S. 451–468, hier S. 454.

Gegen einen vom Rat der Stadt, insbesondere vom Altstädter Rat geforderten neuen Schoß kommt es am 6. Juni zu einer Sammlung vor dem Hagen-Rathaus, zu der die Glocke von St. Katharinen aufgerufen hat. Dem Sturm auf das Rathaus folgt der Bannerlauf zum Altstädter Rathaus: *eyn lemclicker, geheten Knuyffloyck, de droch de banren vor se here, so dat se ut den veer wickbelden tosamede kemen vor dat Oldestadradhus* ... Vorbereitet wurde dieser Aufruhr in volksfestähnlichen Feiereien in den Randbezirken der Stadt, wo Ziegelarbeiter, Zimmerleute, Maurer, Schweinehirten, Hopfengräber, Schuhflicker, Schlachter, Bader und *alle dachloner* „den Aufstand probten". Der detaillierte Bericht des selbst betroffenen Herman Bote verdeckt dabei, daß die Unzufriedenheit bis in die den Rat tragende Schicht reichte[36], so daß auch diese Auseinandersetzung nicht allein als ein Kampf zwischen Bürgern und Einwohnern gewertet werden kann.

Beendet wird die Auseinandersetzung durch Verhandlungen zwischen den Parteien, die in Magdeburg 1293 und 1330 eine Modifikation der bisherigen Verfassung erbringen. Darüber hinaus wird – wie wir auch aus anderen Städten wissen – die Wiederherstellung des städtischen Friedens durch die Erneuerung des Bürgereides, eine Stiftung oder die Errichtung eines dem wiedergewonnenen Selbstverständnis der Stadt entsprechenden Bauwerkes sichtbar ausgedrückt. Der Eid ist für Magdeburg 1293 belegt[37], 1330 sühnt die Stadt mit der Stiftung einer Matthäuskapelle[38], und auch die Nachricht, daß 1459 in Magdeburg ein neuer Roland aufgestellt sei, ist wohl auf den Aufruhrversuch zu beziehen[39].

Eine Analyse innerstädtischer Auseinandersetzungen wäre jedoch unzureichend, wenn sie sich allein auf die Feststellung von Ursachen und Verlaufsform beschränken würde, da gerade Zeiten allgemeiner Not die Möglichkeit eröffnen, die sozialhierarchischen Unterschiede in der Stadtbevölkerung, d. h. hier die Differenzierung nach Einschätzung, Verfassung und Vermögen, zu ermitteln. Der Begriff Sozialhierarchie wird dabei einem aus Phänomenen des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelten Begriff Sozialstruktur vorgezogen, da die gestufte Ordnung mittelalterlicher Stadtgesellschaft nicht auf Einkommens- und Vermögensgruppen beruht, sondern sich nach genossenschaftlichen, zum Teil berufsbezogenen Verbänden gliedert, deren jeweilige Einschätzung Voraussetzung für die Teilhabe an der Stadtführung ist. Entscheidend ist dabei weniger die Leistung des Einzelnen, als vielmehr die traditionelle Bedeutung seines gemeindlichen Verbandes. Nach dem Maß ihrer Einflußnahme auf die städtische Führung lassen sich diese Verbände in Magdeburg grob in drei mit Bürgerrecht begabte Schichten zusammenfassen,

---

[36] Spieß, wie Anm. 12, S. 34f., auch ders., Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter 1491–1671, Braunschweig 1966, S. 36–43.

[37] Wie Anm. 22, S. 175.

[38] Ebd., S. 200.

[39] Ebd., S. 404.

wobei alle jene Gruppen unberücksichtigt bleiben, die wie die Geistlichkeit, die Juden und die Hausangehörigen eigenen Rechtskreisen zugeordnet sind[40].

Zu der obersten Schicht gehören bischöfliche Dienstmannen mit Bürgerrecht und reiche Kaufleute, die als städtisches Patriziat ein rittermäßiges Leben führen. Sie als die *kunstabelen* d. h. *der rikesten borger kinder* laden etwa die Kaufmannschaft von Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg, Halberstadt und anderen Städten in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts zu einem Turnier nach Magdeburg[41]. Zwar erringen die Gewandschneider und Krämer 1293 endgültig Anschluß an diesen Kreis, doch mindert das nicht den Einfluß dieser *rikesten,* gegen die sich 1330 und 1402 der Unmut der übrigen Bürgergemeinde richtet. Die beiden Innungen aber, zu denen spätestens 1330 auch die Leinwandschneider gehören, sind in der vom Exportgewerbe lebenden Stadt im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts keine Handwerker bzw. Kleinkaufleute, sondern Großhändler, die über weite Handelsbeziehungen verfügen.

Die beiden anderen großen Innungen der Ratswahlordnung von 1330, die bereits am Protest 1293 beteiligten Schuhmacher sowie die 1402 besonders engagierten Kürschner bleiben dagegen an Einfluß hinter diesen erheblich zurück. Gerade ihre Koalition mit den Beckenschlägern 1402 zeigt, daß sie der oberen Mittelschicht zugeordnet werden müssen, die insgesamt zwar seit 1330 de jure an der Besetzung des Rates beteiligt ist, die Führung selbst aber den *rikesten* und den Gewandschneidern, Krämern und Leinwandschneidern überlassen muß. Dieser Zustand stößt dabei innerhalb der Mittelschicht besonders auf den Widerstand der Beckenschläger, die seit dem 14. Jahrhundert durch den Aufschwung im Metallgewerbe an Bedeutung gewinnen.

Wenn sich 1402 auch die wohl noch außerhalb des Bürgerrechts lebenden Verbände der Fischer und Schiffsknechte an der Auseinandersetzung beteiligen, so wird deutlich, wie im weiteren Verlauf des Spätmittelalters die Grenze zwischen der städtischen Mittel- und Unterschicht fließend wird. Ebenso meint auch die Benennung *gemein volk* damals wohl schon Einwohnergruppen der Unterschicht, die im traditionellen Verfassungssystem

---

[40] Ebenso unberücksichtigt bleiben hier im Augenblick die sogenannten Unterschichten, vielmehr wird die entsprechende Mittelschicht im Sinne Erich Maschkes in eine obere und untere Mittelschicht geteilt. Vgl. ders., Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters. In: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Städtische Mittelschichten, Stuttgart 1972, S. 1–31. Andernorts folgt dieser Dreiteilung eine Gliederung in Patriziat, Honoratiorentum und Bürger. Vgl. dazu Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des 15. Jhs. In: Westf. Zeitschr. 95, 1939, S. 88–193. Friedrich von Klocke, Das Patriziatsproblem und die Werler Erbsälzer, Münster 1965.

[41] Wie Anm. 22, S. 168f., vgl. auch Wilhelm Störmer, König Artus als aristokratisches Leitbild während des späteren Mittelalters. In: Zeitschr.f.bay.Landesgesch. 35, 1972, S. 946–971.

der Bürgergemeinde keinen Platz haben. Gleichzeitig verliert so der Terminus „Bürgerkampf", der genauer als die volkssprachlichen Bezeichnungen Zwietracht, Auflauf, Aufruhr angibt, daß es sich nur um Auseinandersetzungen innerhalb der das Bürgerrecht besitzenden Stadtbewohner handelt, mit Beginn des 15. Jahrhunderts[42] an seiner begrifflichen Schärfe, da augenscheinlich dem Selbstverständnis nach die weniger vermögenden Bürgergruppen näher an die Einwohnergruppen ohne Bürgerrecht heranrücken, so daß diese, wie auch in Braunschweig, erheblich an politischem Bewußtsein gewinnen[43]. Aber noch bis weit in die Neuzeit hinein gehört die etwa in Folge einer innerstädtischen Auseinandersetzung entstandene neue Führungsgruppe nach ihrer sozialhierarchischen Einschätzung derselben Schicht an, die den Rat zuvor getragen hat[44].

So lassen schon die knappen historiographischen Notizen zu den Magdeburger Auseinandersetzungen ein deutliches Sozialgefälle innerhalb der Altstadt mit ihren Erweiterungen erkennen, neben der die sogenannte Neustadt als eigener Verfassungskörper besteht. Daß zwischen dem im Norden der Stadt liegenden Jakobikirchspiel und der jenseits der Befestigung befindlichen Neustadt ein enger Kontakt besteht, kann aus den Ereignissen von 1402 nur vermutet werden. Deutlich aber ist von diesen beiden Siedlungskörpern die Altstadt um die Johannis-Pfarre mit dem Markt, dem Rathaus, der Münze sowie den Gildehäusern der Gewandschneider, Seidenkrämer, Schuster und Kürschner abgesetzt, an deren Peripherie die Häuser der Schmiede und Brauer liegen. Ohne Zweifel sind es die hier wohnenden Altstädter, die seit 1293 in den beiden schon zuvor genannten Organen der Stadt, im Rats- und Schöffenkolleg, entscheidenden Einfluß besitzen. Weitere Untersuchungen müssen klären, wieweit der seit 1402 als dauernde Bürgerschaftsvertretung eingerichtete Hundertmännerausschuß hier Einwirkungsmöglichkeiten besaß[45]. Ebenso sind auch die Verfassungsverhältnisse der Neustadt

---

[42] Vgl. Anm. 8. Der Begriff „Bürgerkampf" ist von Karl Czok vor allem in Auseinandersetzung mit dem Begriff „Zunftkampf" entwickelt worden. Ebenso verdient auch der Terminus „Verfassungskampf" genauere Überlegungen, da es bis zum Ausgang des Mittelalters erst sekundär um eine Änderung der Verfassung geht.

[43] Wie Anm. 35.

[44] Vgl. von den neueren Arbeiten etwa Helga Schultz, Soziale und politische Auseinandersetzungen in Rostock im 18. Jh., Weimar 1974, die in ihrem ersten Kapitel einen Abriß der städtischen Unruhen in Deutschland bis zur Französischen Revolution gibt.

[45] F. A. Wolter, Geschichte der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1901, S. 63f. Nicht benutzt werden konnte leider der Beitrag Erika Uitz, Etappen der sozialen und politischen Emanzipation des Stadtbürgertums in Magdeburg vor der frühbürgerlichen Revolution. In: Wiss.Z.d.Päd.Instituts Magdeburg 1970, H. 4, S. 31ff., vgl. aber dies., Zu einigen Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jh. In: dies. (Hg.), Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte ... I, Magdeburg 1974, S. 11–30.

noch genauer zu prüfen. Im Augenblick genügt die Beobachtung, daß die seit 1402 dauernde Einsetzung eines eigenen Bürgerausschusses ein deutliches Indiz dafür ist, wie wenig das Ratskolleg von der Bürgergemeinde noch als Repräsentativorgan verstanden wird. Diesen bürgerlichen Verfassungskräften stehen die herrschaftübenden Institute des Erzbischofs und des Domkapitels in der Stadt gegenüber, gleichzeitig aber verschränken sie wie die Landkäufe der Bürger die Stadt mit dem Umland, ja mit dem gesamten Territorium. Hier behindert nun die Vernichtung des Mageburger Archivs 1631 den Versuch, auf dem Wege der Sozialtopographie zu einer Absicherung der Thesen zu kommen[46].

Fassen wir die Forschung seit dem Anfang der 60er Jahre zusammen, so zeigt sich, daß die für Magdeburg festgestellten Ergebnisse vielfältige Entsprechung in anderen Städten finden. Danach kam es im Spätmittelalter immer dann zu Protesten einzelner Gruppen oder der gesamten Bürgergemeinde gegen die Stadtführung, wenn eine vermeintliche Mißwirtschaft zu einer spürbaren finanziellen Mehrbelastung einzelner Bürger führte oder sich genossenschaftliche Verbände etwa im Rahmen der Markt- und Gewerbeordnung in ihrer Autonomie verletzt fühlten. Es bedarf noch eingehender Klärung, inwieweit das Recht zu solchem Protest in der gemeindlichen Stadtverfassung wurzelte und auch eine Änderung des Repräsentationssystems einschloß[47]. Auch der Verlauf ist sowohl in den Protestformen als in der Einsetzung gemeinschaftlicher Ausschüsse oder in ad hoc entstehenden Bürgervertretungen, die noch der Reformationshistoriker Friedrich Lau als eine Neuerung der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts in Anspruch nehmen wollte[48],

---

[46] Unter dieser Voraussetzung ist das von Ernst Neubauer und Hans Gringmuth-Dallmer vorgelegte Häuserbuch besonders beachtenswert. In: Gesch.Qu.d.Prov.Sachsen u. Anh., 2 Bde., 1931 und 1956. Zur Sozialtopographie vgl. Willem Blockmans u. a., Studien betreffende de sociale strukturen te Brugge, Kortrijk en Gent in de 14e en 15e eeuw, Deel I, Gent 1971. Heinz Stoob (Hg.), Deutscher Städteatlas, Lief. I, Dortmund 1973; ders., Westfälischer Städteatlas, Lief. I, Dortmund 1975. Dabei werden insbesondere die ältesten Steuerregister im Hinblick auf Berufs- und Vermögensstruktur sowie die Lage der Parzellen ausgewertet und auf den ersten topographischen Vermessungsplan des 19. Jhs. projiziert, um so ein Bild von der quantitativen und qualitativen Verteilung der Wohn- und Arbeitsräume, der verschiedenen Herrschafts- und Rechtskreise zu erhalten.

[47] Vgl. etwa die Bemerkungen Otto Brunners zur mittelalterlichen Rechtsform der Fehde und zum Widerstandsrecht. In: ders., Land und Herrschaft, 5. Aufl. Wien 1965.

[48] Leicht greifbar in Walther Hubatsch (Hg.), Wirkungen der deutschen Reformation bis 1555, WdF 203, Darmstadt 1967, S. 68–100. Dazu jetzt auch Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jh., und Otthein Rammstedt, Stadtunruhen 1525. In: Wehler, wie Anm. 21. Vgl. auch Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jhs. ..., Stuttgart 1899, Johannes Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den

in zahlreichen Beispielen den Magdeburger Ereignissen des Spätmittelalters voll vergleichbar. In Ergänzung der Arbeiten von Karl Czok und Erich Maschke[49] wurden bisher für Mitteleuropa zwischen 1250 und 1550 über 250 zum Teil blutige Bürgerkämpfe in ca. 150 Städten Mitteleuropas herangezogen[50]. Da damit nicht einmal 5 Prozent der Städte überhaupt erfaßt sind, ist notwendig anzumerken, daß es sich hierbei keineswegs um einen repräsentativen Querschnitt, sondern vielmehr mit ziemlicher Sicherheit um die kleine Gruppe der Groß- und Mittelstädte handelt. Allein die wirtschaftliche Differenziertheit dieser Städte ermöglicht die Ausbildung eines so weitreichenden politischen Bewußtseins, das Voraussetzung für Protestbewegungen dieser Art ist. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die immer einseitige Quellenaussage. Dabei besitzen wir, von einigen Notizen und Relationen abgesehen, fast ausschließlich nur nachträgliche, wenn auch zeitgenössische Aufzeichnungen, die das Bewußtsein der erneuerten Stadtführung widerspiegeln[51]. Diese kurzen Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, daß es nicht ausreicht, sich auf eine ereignisbestimmte Sammlung von Bürgerkämpfen zu beschränken. Vielmehr gilt es, durch diachrone Längsprofile Wandel und Konstanz sozialer Strukturen zu begreifen, bzw. durch synchrone Schnitte eine Analyse des gesellschaftlichen Systems in einer Zeit aufzuschließen. Notwendigerweise wird man dabei zu einer Bildung von Phasen kommen, die den Epochen politischer Geschichte nicht unmittelbar entsprechen. Allein nach der relativen Häufigkeit lassen sich im Augenblick folgende Abschnitte feststellen: Nach einer ersten Welle noch vor 1300 (Magdeburg 1293) kommt es um 1330 (auch Magdeburg) und um 1375 zu einer besonderen Zunahme von Bürgerkämpfen. Im 15. Jahrhundert treten vor allem innerstädtische Auseinandersetzungen im ersten Jahrzehnt (Magdeburg 1402), dann 1427/28 auf, während das sechste Jahrzehnt (Magdeburg 1459)

Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jhs., Weimar 1959, Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962, Karl Czok, Revolutionäre Volksbewegungen in mitteldeutschen Städten zur Zeit von Reformation und Bauernkrieg. In: Leo Stern/Max Steinmetz (Hg.), 450 Jahre Reformation, 1967, S. 128–135.

[49] Karl Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8. Erich Maschke, wie Anm. 9, S. 40, Anm. 206. Vgl. auch Atlas zur Geschichte I, hg. v. Zentralinstitut für Geschichte d. Akad.d.Wiss.d.DDR, 1973, S. 46 und 48.

[50] Verwertet wurden bisher jene Formen innerstädtischer Auseinandersetzungen, die im Sinne des Begriffs Bürgerkämpfe nur von Gruppen innerhalb der Bürgergemeinde – wenn auch häufig wie in Magdeburg unter Einbeziehung territorialer Gewalten – geführt wurden, insbesondere Kämpfe zwischen Gemeinde und Stadtführung. Daneben aber dürfen bei einem endgültigen Urteil die vor allem das 13. Jh. prägenden Kämpfe der Stadtherren mit ihren Städten sowie die zahlreichen, häufig parallel zu Bürgerkämpfen stattfindenden Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und geistlichen Einwohnergruppen (Magdeburg 1330 und 1402) nicht unberücksichtigt bleiben.

[51] Vgl. jetzt Reinhard Barth, wie Anm. 9.

nicht so ausgeprägt ist. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Häufigkeitskurve[52] nicht mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts schließen kann, da gerade für die Frage der Aufnahme der Reformation in den Städten hieraus neue Argumente erwachsen können[53].

So gesehen wird man den Versuch der Innungen in Osnabrück, bereits 1317/18 eine Beteiligung am Rat zu erlangen[54], mit den Unruhen des 15. Jahrhunderts vergleichen müssen, als etwa nach dem Tode des Bischofs Otto von Hoya 1424 die Bürgerschaft unter Führung des Rates mit *venlin unde wapen* das Domkapitel einschloß, um die Wahl eines der Stadt genehmen Bischofs zu erreichen[55]. Die Kette setzt sich mit den Auseinandersetzungen zu Zeiten der Hoyaer Brüder[56] und den Lenethunschen Unruhen von 1488–1490[57], dem Aufruhr nach dem Tode Bischof Konrads 1508[58] sowie den Obergschen Händeln 1525[59] über die Schwelle der Reformation hin fort – eine Datenreihe, die anzeigt, daß die hohe Geistlichkeit in Osnabrück nicht erst seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in die innerstädtischen Auseinandersetzungen verwickelt war[60]. So läßt sich schon im späten Mittelalter zwischen Bürgerkämpfen und Kämpfen mit einer fürstlichen Stadtherrschaft nur schwer eine inhaltliche Trennung durchführen.

---

[52] Diese Häufigkeitskurve muß vor allem noch regional differenziert werden.

[53] Vgl. Anm. 48, jetzt auch Adolf Laube, Die Volksbewegung in Deutschland von 1470 bis 1517. Ursachen und Charakter. In: HZ Beiheft 4 NF, München 1975, S. 84–98.

[54] Hermann Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück I. In: Osn.Mitt. 57, 1937, S. 1–325, hier S. 199f. Zur Verfassung Osnabrücks vgl. auch Carl Haase, Recht und Verfassung der Stadt Osnabrück im 15. Jh.... In: Osn.Mitt. 65, 1952, S. 96–138, bes. S. 107–111.

[55] Osnabrücker Geschichtsquellen II, S. 140.

[56] Dazu unten Abschnitt 2c und Wilfried Ehbrecht, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen. In: Westf.Forschg. 26, 1974, S. 46–59. Zu Osnabrück, das in diesem Zusammenhang mit den anderen westfälischen Städten aus der Hanse ausgeschlossen wurde, vgl. auch Rothert, wie Anm. 54, S. 316–319.

[57] Wie Anm. 55, S. 198–211. Bezeichnend für den zunehmenden Wandel des politischen Bewußtseins im 15. Jh. die Forderung: *Wi sint arme unde weren gerne rick*, ebd. S. 202. Vgl. statt weiterer Nachweise Rothert, wie Anm. 54, S. 303–306. Auch Jürgen Bohmbach, Die „Gütliche Kontribution" von 1487. Eine quantitative Analyse der Sozialstruktur Osnabrücks am Ende des 15. Jhs. In: Osn.Mitt. 79, 1972, S. 37–54, bes. S. 50f.

[58] R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jh. III, 1862, Nr. 256, S. 21–24.

[59] Ebd. Nr. 394, S. 513–516.

[60] Frühe Beispiele für Streitigkeiten zwischen Bürgergemeinde und Geistlichkeit in Osnabrück sind die Zerstörung des Klosters Gertrudenberg 1281, Osnabrücker UB IV, Nr. 9, S. 8, und die folgenden Auseinandersetzungen mit den Augustiner-Eremiten und den Dominikanern um 1300; Theodor Beckmann, Das ehemalige Augustiner-Eremitenkloster zu Osnabrück, 1970, J. G. J. Friderici/E. E. W. Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I, Osnabrück 1816, S. 224f.

2. Bewährung und Reform des hansischen Bündnissystems

Die Erkenntnis, daß äußere und innere Störung des städtischen Friedens dem gemeinsamen Handel gleichermaßen gefährlich werden konnten, ja, daß zwischen beiden nur allzu häufig eine offensichtliche Verbindung bestand, bewirkte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reorganisation des auf vielfältigen einzelnen Sonderbündnissen beruhenden hansischen Bündnissystems[61]. Der Schutz des Wirtschaftsraumes wurde in dem Maße notwendiger, als städtische Unruhen über die Grenzen einer Stadt hinausgriffen und so Gruppen der Bürgerschaft in anderen Städten beeinflußten oder territoriale Herrschaftskräfte zum Eingreifen verleiteten. Deshalb mußten die Städte danach streben, erstens Verfestung von Aufrührern auch über die Einzelstadt hinaus geltend zu machen, zweitens in die gemeinsame Abwehr landesherrlicher Übergriffe neben der Sicherung der Straßen, der Einschränkung der Fehde auch die Wiederherstellung des städtischen Friedens einzuschließen, schließlich überhaupt Möglichkeiten zur Verhinderung von Aufruhr zu überlegen. Dabei konnte die hansische Gemeinschaft weitgehend auf Erfahrungen zurückgreifen, wie sie eine Reihe von Gliedstädten seit über einem Jahrhundert immer wieder gemacht hatten. So ist einerseits zu beachten, wieweit die einzelnen in regionalen Verpflichtungen begründeten hansischen Teilräume eigene Vorstellungen zur Sicherung des städtischen Friedens entwickelten, andererseits die gemeinhansische Tagfahrt bis 1447 nach generellen Lösungen suchte, um für das gesamte Bündnissystem Verhaltensformen bei Bürgerkämpfen verbindlich festzulegen und wirksam zu machen[62].

a) Bündnisse zur Sicherung des städtischen Friedens in den hansischen Teilräumen bis 1408

Zur selben Zeit, als die Osnabrücker Innungen bei ihrem Versuch scheitern, Einfluß auf die Stadtführung zu erringen, versichern sich die sächsischen Städte Magdeburg und Halberstadt 1315 des gegenseitigen Beistandes für

---

[61] Es kann hier nicht verfolgt werden, wieweit diese Reorganisationsbestrebungen mit Plänen zur Reichsreform synchron gingen. Paul Günter Schulte verdanke ich in diesem Zusammenhang vor allem die Hinweise auf die Landfriedensregelungen unter Friedrich III. 1442. Auf die gleichzeitigen Änderungen in der Bündnisstruktur der Hanse weist Klaus Friedland hin, Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse. In: Hans.Gesch.Bll. 76, 1958, S. 21–41, bes. S. 37–39.

[62] Die Frage nach dem Verhalten von Städtebünden bei innerstädtischen Auseinandersetzungen wurde besonders eindringend von Karl Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jhs., phil. Diss. (masch.) Leipzig 1957, behandelt. Vgl. auch Neuß, wie Anm. 18, Ehbrecht, wie Anm. 56. Zur hansischen Bündnispolitik allgemein Anm. 3, jetzt auch Gotthard Raabe, Bündnisse der wendischen Städte bis 1315, phil. Diss. Hamburg 1971, Konrad Fritze u. a. (Hg.), Hansische Studien III. Bürgertum–Handelskapital–Städtebünde, Weimar 1975.

den Fall, daß in der Nachbarstadt Auflauf oder Zwietracht entsteht[63]. Ebenso legen die Ijsselstädte Kampen, Deventer und Zwolle fest, daß bei Streitigkeiten zwischen städtischen Parteiungen, die Schöffen und Rat nicht beilegen können, die beiden anderen Städte zur Hilfe kommen sollen, um den Frieden wiederherzustellen[64] – eine Verpflichtung, die wohl auch auf Auseinandersetzungen zwischen der Stadtführung und der Gemeinde übertragen werden darf. Dahinter stand die Erinnerung an die Unruhen der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts namentlich in Erfurt, Stendal, Stralsund, Rostock, Braunschweig und Magdeburg[65] oder auch in Gent und Lüttich[66], die sich ja keineswegs auf den hansischen Wirtschaftsraum beschränkten[67]. Ein ähnliches Bündnis schließen nach den Perleberger, Stendaler und Berliner Unruhen in den 40er Jahren die märkischen Städte Prenzlau, Pasewalk, Angermünde und Templin[68], während die pommerschen vier Städte Anklam, Demmin, Greifswald und Stralsund 1352 erklären, gemeinsam für eine Befriedung Sorge tragen zu wollen *si aliqui consules vel cives in aliqua dictarum civitatum inter se litigarent aut discordarent*[69], eine Bestimmung, die in dieser Deutlichkeit etwa in den westfälischen Bündnisverträgen des 14. Jahrhunderts fehlt[70]. Es sind sächsische Städte, die als erste die Gefährdung durch äußere und innere Kämpfe gleich werten, indem sie 1360 erklären: *Were ok, dat jenich vorste eder here der stede jeneghe beleghe eder bestallede eder to grunde vorderven wolde eder jenich meynheyt sik erhove wedder den rad,*

---

63 UB Magdeburg I, Nr. 273, S. 157–160.

64 Bijdragen tot de Geschiedenis van Overijssel VI, Zwolle 1880, S. 132–134: *Voertmer sunt in vnser drier steede ... geneghe partije, die vnder siic twisten, de die Schepene ende raet van der staet nicht bedwingen kaen, soe sullen de anderen twe steede oem helpen dartoe, daet sie vnder siic de twe partije stillen ende zoenen.* Vgl. auch Hansisches UB III, S. 431.

65 Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 278.

66 Arno Borst, Lebensformen im Mittelalter, 1973, S. 401f. zu Gent 1302, zu Lüttich 1312, Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark. In: SSrG nova series VI, Berlin 1929, S. 65: *Eodem anno quarta die Augusti cives maiores urbis Leodiensis occiduntur in ecclesia S. Martini per communitatem Leodiensem.* Vgl. auch ebd. S. 67 zu 1315.

67 Vgl. Maschke, wie Anm. 9. In Auswahl sind für den nichthansischen Raum zwischen 1290 und 1320 Auseinandersetzungen in Augsburg, Basel, Bern, Lauban, Speyer, Straßburg, Ulm, Wien, Worms zu nennen.

68 Riedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 21, Nr. 96, S. 161 zu 1348: *Vortmer, worde in enger stat ... ennich Gewer odder Krich, dar scholen dy anderen Stede to komen unde scholen dat breken. Wy dar Recht heft, den scholen wy by rechte beholden, wy das Vnrecht heft, dy schalen dar ave laten.* Vgl. auch Hans. UB III, Nr. 118, S. 58f.

69 Hans. UB III, Nr. 236, S. 106.

70 Czok, wie Anm. 62, S. 134f., mit Hinweis auf 1338, Hans. UB II, Nr. 629, S. 277 Vgl. allgemein Gerhard Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter In: Der Raum Westfalen II, 1, Münster 1955, S 79–137; Luise von Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, ebd. S. 257–352.

de stad to vordervende, dar scolden desse stede alle der stad to helpen mid allen truwen, wes se mochten, dat se unverdervet bleve[71].

So bestehen denn unterschiedliche Auffassungen über das Vorgehen bei innerstädtischen Kämpfen in den einzelnen hansischen Teilräumen, als seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts zum Teil gleichzeitig deren Vororte Köln, Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig und Magdeburg von Unruhen erfaßt werden[72]. Während fast alle der genannten Städte den Streit innerhalb ihrer Mauern selbst beenden können, greift die Hanse in Bremen und Braunschweig unmittelbar ein. Beschränken sich im ersten Fall ihre Maßnahmen auf eine Friedloslegung der „Verräter" im gesamten hansischen Raum, als der Rat mit Hilfe des oldenburgischen Grafen bereits seine Gewalt wiedererlangt hat[73], so schließen die Städte Braunschweig im Juni 1375 nach mehreren vergeblichen Vermittlungsversuchen aus der Hanse aus. Es ist bekannt, wie wenig durchschlagend diese erste Erprobung hansischer Machtmittel bei einer gewaltsamen Verfassungsänderung war[74]. Wichtig aber ist, daß bis zur Sühne 1380 vor allem die Nachbarstädte – wie gleichzeitig in Stade[75] – die Verhandlungen mit der verhansten Stadt trugen, ein Verfahren, das dem Raumverständnis der hansischen Teillandschaften durchaus entgegenkam, andererseits aber auch gemeinhansische Bemühungen behindern konnte, wenn diese mit den regionalen Interessen nicht übereinstimmten.

---

71 Bündnis der Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt, UB Goslar IV, Nr. 698, S. 523–525. Die gemeinsame Verfestung bei Verrat schon 1351 im Bündnis Magdeburgs mit Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, UB Magdeburg I, Nr. 421, S. 261 f., dem ein ebensolches Bündnis Magdeburgs mit Helmstedt vorausging, ebd. Nr. 419, S. 258 f. Auf diese Weise wurden die beiden sächsischen Teilräume um Braunschweig und Magdeburg miteinander verbunden. Die jeweils befristeten Verträge wurden regelmäßig erneuert, dazu die in o. Anm. 18 gegebenen Hinweise. Vgl. auch Hans. UB III, Nr. 203, S. 97 f.

72 Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 278. Zu Magdeburg 1361/62 vgl. Magdeburger Schöppenchronik wie Anm. 22, S. 239–241, zu 1366, ebd. S. 252. In beiden Fällen handelt es sich um Streitigkeiten mit dem erzbischöflichen Stadtherrn Dietrich Kagelwit, der einmal bei der Schöffenwahl in die Verfassung, zum andern in die Kornversorgung der Stadt eingriff. In diesen Zusammenhang gehört auch der Landfriedensbund von 1363, den Dietrich mit dem Kapitel, den Ministerialen, Lehnsmannen und Städten zwischen Elbe und Bode über drei Jahre schließt, UB Magdeburg I, Nr. 458, S. 288–292.

73 Hanserec. I, 1, Nr. 376, S. 331–338, hier S. 332, § 6 f.

74 Karl Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386. In: Festschr. Sproemberg, Berlin 1961, S. 34–55; Hans Leo Reimann, Aufruhr und Unruhe im spätmittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962; Jürgen Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400, Braunschweig 1973; Rhiman A. Rotz, The Uprisings of 1374: Source of Brunswick's Institutions. In: Braunschw.Jb 54, 1973, S. 61–73; ders., Urban Uprisings in Germany: Revolutionary or Reformist? The Case of Brunswick 1374. In: Viator Medieval and Renaissance studies 4, 1973, S. 207–223.

75 Hanserec. I, 2, Nr. 116, S. 124–127.

Hier mag auch eine Erklärung dafür liegen, warum sich die hansischen Tagfahrten weder mit der sogenannten Kölner Revolution von 1396[76] noch mit der Dortmunder Verfassungsänderung von 1400 befaßten[77]. Erst die Mindener Schicht wurde wieder vor der Hanse verhandelt, als die dortige Gemeinde 1405 die ihr nicht genehmen Ratsmitglieder und *uppersten borghere* aus der Stadt vertrieb[78]. Die Exulanten wandten sich einerseits an das königliche Hofgericht, andererseits über Dortmund an die Hanse, die die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu Schiedsrichtern bestellte. Die Androhung der Verhansung reichte aus, um nach einem gleichzeitigen Versorgungsboykott durch die benachbarten Fürsten und Städte den Frieden in der Stadt wiederherzustellen. Nach diesem schnellen Erfolg, an dem das Hofgerichtsurteil des Königs sowie die regionalen Kräfte nicht unbeteiligt waren, schien die Zeit reif, die Beilegung von Bürgerkämpfen allgemein anzugehen, zumal das Ende der Mindener Schicht mit dem Ausfall Lübecks 1408 zusammenfiel.

b) Gemeinhansische Versuche zur Verhinderung von städtischem Aufruhr 1412–1418

Schon eineinhalb Jahre nach dem Verzicht des alten Lübecker Rates, die Amtsgeschäfte des hansischen Hauptes zu führen[79], wendet sich der deutsche Kaufmann zu Brügge an die livländischen Städte mit dem Vorschlag, eine Tagfahrt aller Hansestädte zu vereinbaren, da er doch nicht wisse, an wen er sich in seinen Nöten wenden könne, die *hovetstad der ... hense* aber von Zwietracht zerrissen sei[80]. Dem Ausfall Lübecks folgen die wendischen Nachbarstädte Hamburg, Rostock und Wismar[81], so daß erst im Frühjahr 1412 die Vertreter von 24 Städten in Lüneburg beschließen können, die Geschäftsführung vorläufig in die Hände des gerade wieder befriedeten Hamburg zu legen[82]. Unter Beteiligung der Sendboten des im letzten Halbjahrhundert so oft innerlich zerstrittenen Köln, der durch innerstädtische Auseinandersetzungen geprüften Städte Braunschweig, Magdeburg, Stralsund, Danzig, Lüneburg, Stade und Bremen vereinbaren auf derselben Tagfahrt die Städte erstmals, Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten wie auch zwischen dem jeweiligen Rat und der Gemeinde von den Nachbarstädten vermitteln zu

---

[76] Toni Diederich (Bearb.), Revolutionen in Köln 1074–1918, Köln 1973, S. 35.
[77] Luise von Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 5. Aufl., Dortmund 1968, S. 93.
[78] Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 50f.
[79] Carl F. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rates 1408–1416. In: Hans.Gesch.Bll. 1878, S. 101–156; Barth, wie Anm. 9; Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 284–286.
[80] Hanserec. I, 5, Nr. 675, S. 532f.
[81] Konrad Fritze, Am Wendepunkt der Hanse, 1967.
[82] Hanserec. I, 6, S. 48–50, Nr. 68, S. 59, § 18.

lassen. Danach sollen bei Zwietracht in einer Stadt die Nachbarstädte bevollmächtigt sein, den Streit in Freundschaft oder nach dem Recht beizulegen, wenn nicht der Verlust der hansischen Privilegien folgen sollte[83]. Als selbstverständlich wird die seit den Bremer Ereignissen geübte Bestimmung übernommen, Aufrührern in keiner Mitgliedstadt Asyl zu gewähren[84].

Es erscheint wie eine unmittelbare Ausführung dieses Beschlusses, wenn der Braunschweiger Ratsendebote Herman van Vechelde[85] ein halbes Jahr später mit seinen Amtskollegen versucht, den Streit zwischen dem Halberstädter Rat und den Brüdern Matthias, Curd und Hans von Hadeber beizulegen[86]. Die Auseinandersetzungen dauern jedoch ein weiteres Jahrzehnt an, bis sie 1423–1425 in der Halberstädter Schicht des langen Matz, wie Matthias von Hadeber in den volkssprachlichen Quellen genannt wird[87], einen neuen Höhepunkt finden[88]. Mit Billigung des Königs und mit tatkräftiger Unterstützung durch den Bischof der Stadt führen die hansischen Städte den alten Rat in die sächsische Bundesstadt zurück[89]. Im Auftrage Lübecks beenden die sächsischen Städte das Regiment des Matthias von Hadeber genannt Lange und seines Mitbürgermeisters Werner Wynneken, das durchaus eine Legitimation beanspruchen konnte. Den Erfolg der Unternehmung meldet schließlich Lübeck im „Namen der Hanse" dem Oberhaupt des Reiches[90].

Die zwei Phasen der Halberstädter Auseinandersetzungen zeigen, daß erst nach Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck 1416[91] die in Lüneburg 1412 vereinbarten Bestimmungen über die Verfahrensformen bei Bürgerkämpfen für alle Hansestädte verbindlich werden konnten. In langwierigen Verhandlungen galt es, dabei Gegensätze in der Beurteilung von Bürgerkämpfen zu überwinden[92], wie sie etwa die Sonderbündnisse der sächsischen

---

83 Ebd. Nr. 68, S. 64, § 50.

84 Ebd., S. 60, § 22.

85 Werner Spieß, von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie 1332–1864, Braunschweig 1951.

86 UB Halberstadt II, Nr. 742, S. 45 zu 1412 Okt. 13. Vgl. auch ebd. Nr. 745–747, S. 48–50 zu 1413. 1415 Nov. 17 verbünden sich die Städte Braunschweig und Halberstadt, wobei sie sich wie 100 Jahre zuvor zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Auflauf und Zwietracht verpflichten, ebd. Nr. 753, S. 53–56. Vgl. auch Hans. UB VI, Nr. 54, S. 22–26.

87 Etwa im Urteil König Sigismunds 1431 Juli 10, UB Halberstadt II, Nr. 845, S. 153–158.

88 UB Halberstadt II, Nr. 780–783, S. 76–80, Nr. 786–795, S. 83–97 zu 1423–1425. Vgl. auch Nr. 748, S. 50, Nr. 752, S. 52 zu 1415, Nr. 758–764, S. 59–66 zu 1417–1419, Nr. 776, 778, S. 74–76 zu 1423. Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 109, 123, 125.

89 UB Halberstadt II, Nr. 789, S. 87 zu 1425 Juli 5. Zur Durchführung der Verhansung in diesem Fall vgl. Rudolf Bemmann, Die Hanse und die Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. 1423–1432. In: Hans.Gesch.Bll. 16, 1910, S. 285–292.

90 Neuß, wie Anm. 18, S. 158f.

91 Hanserec. I, 6, S. 193–196.

92 Ebd. § 262, S. 228, § 167 zu 1416.

und wendischen Städte deutlich machen: Während erstere unter dem Eindruck der andauernden Halberstädter Auseinandersetzungen noch im November 1415 vereinbaren, in dieser Frage gemeinsam vorzugehen[93], schließen die wendischen Städte dagegen nur ein Bündnis, das Streitfälle zwischen den Städten berücksichtigt[94]. Zwar stehen sowohl die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgern in Hamburg, Dortmund und Stade[95] als auch *ene nye constitucie van der yennen wegen, de sik tegen eren rad setten* auf der Tagesordnung der Tagfahrt von 1417[96], doch nehmen nur 16 Städte an der Verhandlung teil, wobei die sächsische Gruppe allein mit Braunschweig vertreten ist, während Köln und die westfälischen Städte völlig fehlen[97]. Der Rezeß legt fest, daß im Falle einer Behinderung der städtischen Führung durch die Gemeinde der Rat so lange von der hansischen Tagfahrt ausgeschlossen sein soll, bis er wieder Herr in der Stadt ist. Sollte dies nicht gelingen, so wird *de stadt vorhenset,* Gut und Bürger verfallen dem Recht der Hanse. Es ist Aufgabe der vier Nachbarstädte, diese Entscheidung den übrigen Städten und dem Kaufmann zu verkünden[98]. Von einem gemeinsamen Vorgehen der Nachbarstädte, wie es die sächsische Gruppe ausdrücklich noch 1415 festgelegt hatte, war jedoch keine Rede. Die Bestimmung, Aufrührer in keiner Stadt zu dulden, sondern vielmehr an Leib und Gut zu richten[99], wird jetzt an den Anfang der Statuten gestellt[100].

Die glänzend besuchte Tagfahrt des folgenden Jahres beschließt eine neue Redaktion der Statuten, in der sich bereits die ersten vier Paragraphen mit der Frage der Bürgerkämpfe befassen[101]: Die Bestrafung von Aufrührern wird ausgedehnt auf Mitwisser und nichthansische Städte, wenn diese ihnen Asyl einräumen. Zum zweiten wird die Verhansungsbestimmung aus dem Rezeß von 1417 allgemein verbindlich gemacht. Der dritte Abschnitt ergänzt dieses Verfahren um den Fall, wenn ein Rat in seinen Rechten zwar beschnitten, aber sonst im Amt bleibt: Auch dann muß die Stadt auf ihren Sitz bei der Tagfahrt so lange verzichten, bis die Stadtführung wieder über die volle Gewalt verfügt. Kann dies nicht erreicht werden, so trifft auch diese Stadt die Strafe der Verhansung. Neu ist schließlich der vierte Abschnitt, der jegliche *zamelinge,* jeglichen Auflauf, vor dem Rat untersagt[102].

Nicht in die Statuten aufgenommen wurde schließlich jener im Rezeß verzeichnete Satz, daß in den Städten, die nicht das Hochgericht besitzen und des-

---

[93] Hans. UB VI, Nr. 54, S. 22–26, bes. S. 26, § 11 zu 1415 Nov. 17.
[94] Hanserec. I, 6, Nr. 338, S. 318 f. zu 1417 Jan. 25.
[95] Ebd. Nr. 396 b, S. 367.
[96] Ebd. Nr. 396 a, S. 366 f.
[97] Ebd. S. 362.
[98] Ebd. Nr. 397, S. 381 f., § 83.
[99] Ebd. S. 385, § 106.
[100] Ebd. Nr. 398, S. 388.
[101] Ebd. Nr. 557, S. 554 f. Vgl. auch Nr. 556, S. 544 f., § 60–62.
[102] Ebd. S. 555, vgl. auch Nr. 556, S. 543, § 53.

halb Aufrührer nicht bestrafen können, die Ratskollegien einen entsprechenden Beschluß beim jeweiligen Landes- und Stadtherrn herbeiführen sollten[103]. Damit nahm die Tagfahrt Rücksicht auf die rheinischen und westfälischen Städte, von denen Dortmund anläßlich der Ankündigung der Verhansung Braunschweigs 1374 bereits ausdrücklich erklärt hatte, es wolle zwar die Nachbarstädte von dieser Maßnahme unterrichten, müsse aber darauf hinweisen, daß die Strafverfolgung schwierig sei, da in einigen Städten das Hochgericht den Landesherren zustände[104]. Hierher gehört auch der Hinweis Kölns, daß die westlichen Städte auf ein gutes Einvernehmen mit den Territorialherren angewiesen seien[105]. Anders die Haltung der sächsischen Städte: Sie hatten erkannt, wie leicht Landesherren innerstädtische Auseinandersetzungen für eigene Ziele ausnutzen konnten, und deshalb die Nachbarschaftshilfe besonders verankert, während Rezeß und Statuten von 1418 allein die Verhansung als Strafmittel gelten ließen. Unter diesen Umständen verwundert es dann auch nicht, daß der ebenfalls auf der Lübecker Tagfahrt 1418 vereinbarte Entwurf einer zwölf Jahre dauernden Tohopesate auf innerstädtische Auseinandersetzungen gar nicht eingeht[106]. Der hansischen Führung um Lübeck war es trotz oder gerade wegen der zahlreichen vorausgegangenen und noch andauernden Kämpfe offensichtlich wichtiger, in dieser Frage ein Minimum an Übereinstimmung für den gesamten hansischen Raum zu erreichen, als über die Vorstellungen der sächsischen Gruppe, die noch den Tag in Lüneburg 1412 bestimmt hatten, eine Beschlußfassung scheitern zu lassen, zumal die regionalen Verträge unberührt blieben. So vertagten denn die Städte 1418 eine gemeinhansische Regelung der Verhaltensformen bei Bürgerkämpfen, die nach den bisherigen Erfahrungen doch nicht allein durch den Verlust hansischer Privilegien, sondern vor allem durch die Hilfe der Nachbarstädte beigelegt werden konnten.

Betroffen war fürs erste weder Halberstadt noch Stade, sondern das westfälische Soest, dessen Ratsherr Gerlach van der Borch auf derselben Tagfahrt 1418 Klage über die Entmachtung des dortigen Führungskollegs erhoben hatte[107]. Entsprechend den neuen Statuten darf er nicht den Soest eigentlich zustehenden Platz in der gestuften Ordnung der Ratssendeboten einnehmen[108], während ein in der Anrede unverbindliches Schreiben die Soester „Freunde" auffordert, innerhalb von fünf Wochen Bürgermeister und Rat wieder in die volle Gewalt einzusetzen, da sie anderenfalls die Verhansung zu erwarten hätten[109]. Sind wir auch über den genauen Verlauf der Soester Ver-

---

[103] Ebd. Nr. 556, S. 545, § 63. Im Anschluß folgt dann in § 64 die Androhung der Verhansung für Soest.
[104] Hanserec. I, 2, Nr. 81, S. 93.
[105] Ernst Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse II, Berlin 1906, S. 480.
[106] Hans. UB VI, Nr. 170, S. 87–90.
[107] Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 46f.
[108] Hanserec. I, 6, Nr. 556, S. 535.
[109] Ebd. Nr. 580, S. 578f. Vgl. auch Anm. 103.

fassungskrise im unklaren, so bleibt doch zu vermuten, daß die westfälische Städtegruppe spätestens bis 1421 eine Vermittlung herbeiführte; denn anders als 1417 war sie mit Osnabrück, Dortmund und Münster unmittelbar an den Verhandlungen von 1418 beteiligt[110].

c) Von den Aufruhrstatuten 1418 zur Tohopesate von 1447

Die neuen Statuten sollten in großen Lettern in den Rathäusern ausgehängt werden, wie wir aus Danzig und Königsberg[111] sowie aus den sächsischen Städten wissen[112]. Die preußischen Städte lehnten zwar die Tohopesate ab, sprachen sich aber 1419 für die öffentliche Publikation nachdrücklich aus[113]. Auch wenn uns aus den westlichen Mitgliedsstädten ähnliche Nachrichten nicht überliefert sind, so besteht doch keine Veranlassung, an der Annahme des lübischen Vermittlungskonzeptes zu zweifeln. Zu Widerstand kam es dagegen in Bremen[114] und Stettin[115], wo die Statutentafeln vernichtet und die Ratskollegien in der Ausübung ihrer Gewalt gehindert wurden. Die daraufhin gegen Stettin ausgesprochene Verhansung brach tatsächlich den Protest der Gemeinde, die im Frühjahr 1421 mit ansehen mußte, wie nach Zahlung einer Sühnesumme auch die Tafel wieder aufgehängt wurde[116]. Dieser Erfolg sowie die Beilegung der Auseinandersetzungen in Stade[117] und Soest, aber auch in Halberstadt, wo das regionale Sonderbündnis ja zu gewaltsamem Eingriff verpflichtete, schienen das Konzept von 1418 zu bestätigen. Seine Bewährung aber war erst gefordert, als in der zweiten Hälfte der 20er und in den 40er Jahren landesfürstliche Territorial- und Wirtschaftspolitik mit innerstädtischen Krisen nicht nur in Sachsen Hand in Hand gingen.

Aber auch schon in den Jahren unmittelbar nach der Publikation der Aufruhrstatuten wichen die Städte von der gefundenenen Linie ab: So

---

110 Wie Anm. 107.

111 Hanserec. I, 6, Nr. 557, S. 554.

112 Ebd. Nr. 603, S. 596f.

113 Hanserec. I, 7, Nr. 13, S. 8f. zu 1419 März 30.

114 Hanserec. I, 7, Nr. 383, S. 232, § 12, Nr. 388, 236f. zu 1421: *Nu isset, dat wy vorvaren hebben, wo gy jegen desse vorbenomede ordinancien ... juwen rad in erem regemente hinderen unde vorkorten, alse gy in der afneminge der tabelen ok alrede ghedan hebben.*

115 Hanserec. I, 7, Nr. 94f., S. 48f. zu 1419/20, Nr. 182, S. 92, § 17, Nr. 192, S. 98 zu 1420: *unde alse juwe rad sodane tabulen na endracht der gemeynen stede upgehenget hadde, enghede gi juwen rad dar to, dat se de tabulen wedder affnemen mosten.* Vgl. auch Nr. 236, S. 125f., Nr. 239, S. 127–129, Nr. 263, S. 144, § 8.

116 Ebd. Nr. 324, S. 185, Nr. 383, S. 232f., § 13. Vgl. auch Hans. UB VI, Nr. 353, S. 191f. zu 1421.

117 Hanserec. I, 7, Nr. 96f., S. 50, Nr. 106–117, S. 53–56 zu 1419, Nr. 182, S. 92, § 18, Nr. 189–191, S. 96–98 zu 1420.

scheint Bremen außer einer ausdrücklichen Erinnerung an die Statuten keine Bestrafung erfahren zu haben, obwohl die dortige Gemeinde mit der gewaltsamen Entfernung der Statutentafeln genau wie das dafür 1420 verhanste Stettin gegen die beschlossene Ordnung verstieß. Weiterhin nimmt die Stadt an den hansischen Beratungen teil, da ihre Hilfe in der Bekämpfung der Vitalienbrüder und bei den Verhandlungen mit den Friesen unerläßlich ist. Als 1425 der Ratsherr Herbord Duckel gezwungen wird, aus dem Rat auszuscheiden, weist Stade ausdrücklich auf die Gefährlichkeit der neuen Bremer Schicht hin[118]. Erneut werden nicht die Statuten angewandt, sondern die vier benachbarten Städte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude mit der Vermittlung beauftragt[119]. Erst als 1426 die Gemeinde abermals den Rat an seiner Amtsführung hindert[120], beschließt die bezeichnenderweise in Braunschweig versammelte Tagfahrt am 12. März 1427 die Verhansung der Stadt[121]. Anwesend aber waren neben Lübeck, Hamburg und Lüneburg nur elf sächsische Städte, die über einen Zusammenschluß der wendischen und sächsischen Sonderbündnisse verhandeln wollten, um in der neuerlichen Auseinandersetzung mit Dänemark eine möglichst breite Koalition zu erreichen, der auch westfälische Städte beitreten sollten[122]. Um dieses Bündnis zu erreichen, wurde gegen Bremen die Verhansung durchgesetzt, die aber durch den Krieg mit Dänemark vorläufig keine Bedeutung erlangte. Vielmehr brachte dessen unglücklicher Verlauf neue Auseinandersetzungen in Wismar, Rostock, Stralsund und Hamburg[123]. Erst 1433 stellt ein von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade in Verbindung mit dem geistlichen Administrator und dem Grafen von Hoya erreichter Sühnevertrag, der mit keinem Wort eine sonst übliche finanzielle Genugtuung erwähnt, den Frieden in der Weserstadt wieder her[124].

---

[118] Hanserec. I, 7, Nr. 846, S. 603, Nr. 848, S. 604, Nr. 856, S. 607.

[119] Ebd. Nr. 857f., 861–871, S. 607–611. Vgl. auch Hanserec. I, 8, Nr. 21f., S. 14f., Nr. 51–53, S. 39f., Nr. 59, S. 45f., § 20, Nr. 61f., S. 48 zu 1426. Gleichzeitig waren erneut Streitigkeiten innerhalb des Ratskollegs in Stettin ausgebrochen, in denen Stralsund und Greifswald vermitteln sollten, ebd. Nr. 59, S. 46, § 21. Auch Stettin wird wie Bremen beim Scheitern der Verhandlungen die Bestrafung nach den Statuten von 1418 angedroht.

[120] Hanserec. I, 8, S. 72.

[121] Ebd. S. 99, dann Nr. 156, S. 103, § 5: Die Städte haben dabei beschlossen, *dat se, Gode to love, to eren, nutticheid unde vromen aller guden stede unde to exemple anderer unredeliken unde unhorsamen lude, mit den van Bremen strengeliken holden willen unde vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede, in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert, mit eyndracht vorrameden, aldus ludende ... Unde vor allen dingen ist vorramed, dat men na dessem dage den van Bremen ute dessen ... steden nicht tovoren en schal,* vgl. auch § 6. Bezeichnenderweise sucht Bremen darauf über Soest sofort Rückhalt bei den westfälischen Städten und bei einem Teil der sächsischen Städte (Göttingen, Hildesheim), ebd. Nr. 161–167, S. 107f.

[122] Ebd. Nr. 157, S. 103f. Die Verbindung zwischen wendischem und sächsischem Städtebündnis ebd. Nr. 156, S. 101–103, § 1–4.

[123] Fritze, wie Anm. 14.

[124] Hanserec. II, 1, Nr. 171, S. 119f.

Zur selben Zeit gestaltet das westfälische Soest ohne jegliche Beteiligung der Hanse mit Hilfe des kölnischen Erzbischofs Dietrich von Moers seine Verfassung so um, daß künftig ein Sechser-Kolleg von Rentmeistern die städtischen Finanzen überwacht, dem zu gleichen Teilen je zwei Vertreter des Rates, der Gemeinde und der dort Bruderschaften genannten Berufsverbände angehören, um fortan „Zwietracht, Uneinigkeit, Verrat, Streit und Auflauf" zu verhindern[125]. Diese neue Verfassung war überzeugend genug, die Bürgerschaft auch in der nachfolgenden Soester Fehde gegen denselben Erzbischof zusammenzuhalten.

Das pragmatische Verhalten der Hanse während der Bremer und Soester Ereignisse war angesichts der bedrohlichen Lage, die durch den Krieg mit Erich von Dänemark, die Züge der Hussiten und die Maßnahmen des brandenburgischen Kurfürsten entstanden war, nur zu verständlich. Dieser Haltung entsprach es vielleicht, wenn über das Bündnis der sächsischen und wendischen Städte 1427 keine eigene Vertragsurkunde ausgefertigt wurde[126] und auch das folgende, allein durch den Rezeß aktenkundige Landfriedensbündnis von 1430 wie schon 1418 auf innerstädtische Auseinandersetzungen nicht einging[127]. Es kann nur vermutet werden, daß auf diese Weise die bisher in den verschiedenen Teilräumen festgelegten und in diesem Punkt abweichenden Bündnispflichten wenn auch nicht akzeptiert, so doch toleriert wurden. Offensichtlich erschien auch in den nächsten Jahren eine verbesserte Regelung bei Bürgerkämpfen nicht so dringend, wie der gemeinsame Schutz gegen Übergriffe der territorialen Gewalten. Weiter versuchte man auf dem Wege der Vermittlung, in Rostock den alten und den neuen Rat[128], in Salzwedel die Gemeinde mit ihrem Bürgermeister auszusöhnen[129].

Überhaupt war es inzwischen schwierig geworden, zu einer gemeinsamen Bündnispolitik der Hansestädte zu finden: Ein im März 1441 den wendischen, pommerschen, märkischen und sächsischen Städten vorgelegter Landfriedensentwurf, der auch diesmal die Bürgerkämpfe unbeachtet ließ[130], benötigte fast zweieinhalb Jahre, um Rechtskraft zu erlangen. Zwölf Tage vor dem für den 24. August 1443 verabredeten Treffen in Lübeck versammelten sich auf Einladung Magdeburgs[131] die sächsischen Städte Goslar, Magdeburg,

---

[125] Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 52f.

[126] Wie Anm. 122. Dem Rezeß nach traten die wendischen Städte dem sächsischen Bündnis bei, das in Goslar 1426 Apr. 21 geschlossen, wie seine Vorurkunden die Beitragspflicht der Nachbarstädte festgelegt hatte, Hans. UB VI, Nr. 624, S. 347–351, bes. S. 350, § 5. Auf diesem Text beruhen die Bündnisse von 1443, wie Anm. 133 und 134, und 1447, wie Anm. 2. Vgl. auch Nr. 625f., S. 351f., und Hanserec. I, 8, S. 28f. Über eine Ausweitung des Bündnisses bis nach Thüringen Bemmann, wie Anm. 89.

[127] Hanserec. I, 8, Nr. 712, S. 457–463, bes. S. 461f., § 18–21.

[128] Hanserec. II, 1, Nr. 337–339, S. 220–222 zu 1434.

[129] Ebd. Nr. 340, S. 222f.

[130] Hanserec. II, 2. S. 438 und Lüb. UB VIII, Nr. 14, S. 11–14.

[131] Hanserec. II, 3, Nr. 59, S. 31f., auch UB Quedlinburg I, Nr. 378, S. 371f.

Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Helmstedt und Northeim in Halberstadt, um über eine ihnen nicht ausreichende Vorlage für eine neue Tohopesate zu beraten, die im Vormonat in Lüneburg wohl die wendischen Städte eingebracht hatten[132]. Das Ergebnis war ein Gegenentwurf, der einerseits darauf zielte, das wendisch-sächsische Bündnis unter den Vororten Lübeck, Hamburg und Magdeburg in drei Teilräume zu gliedern, der andererseits aber genau die Bestimmungen zur Verhinderung von Aufruhr in den Städten festschrieb, die im sächsischen Landfriedensraum etwa 1426 beschlossen worden waren[133]. So vorbereitet, gelang es der sächsischen Städtegruppe am Ende des Monats August tatsächlich, auf der Lübecker Versammlung der drei Vororte den nach dem Muster der Tohopesate von 1418 entworfenen Text um die in ihrem Sonderbündnis gültigen Aufruhrparagraphen zu erweitern und allgemein für drei Räume, nämlich das Drittel der wendischen, pommerschen und märkischen Städte, das Drittel der von Hamburg und Bremen angeführten Elb-Weser-Städte sowie das Drittel der sächsischen Städte verbindlich zu machen[134]. Unter welchem äußeren Druck dieses Bündnis zustande gekommen war, kann nur angedeutet werden[135]: Der Brandenburger Kurfürst Friedrich II. hatte im Vorjahr Berlin-Cölln unterworfen, in Mecklenburg, Pommern und im welfischen Sachsen standen die Städte im Kampf mit ihren Landesherren. Mit dem Tage von Wilsnack bahnte sich zu Anfang des Jahres 1443 schließlich eine umfassende Fürstenkoalition um den Hohenzollern und den dänischen König Christoph an, die ihr Vorbild im oberdeutschen Bund des bayreuthischen Bruders Albrecht Achilles hatte.

Auf dem anderen Flügel verklagte zur selben Zeit Erzbischof Dietrich Soest vor dem kaiserlichen Kammergericht, womit er den letzten Anstoß für die Absage der Stadt und den Anschluß an das Herzogtum Kleve gab[136]. Wenn nun die Stadt Soest, ihrer alten Führungsrolle entsprechend, unter dem 9. Juni 1443 die übrigen westfälischen Städte auffordert zu erklären, ob sie

---

[132] Die Lüneburger Vorlage Hanserec. II, 3, Nr. 38, S. 22 zu 1443 Juni.

[133] Sta Göttingen, Hanseatica, Ms 11, 3, 1. Ich habe dem Stadtarchiv Göttingen für die Übersendung einer Kopie zu danken. Vgl. Hanserec. II, 3, Nr. 60, S. 32. Der Textvergleich bestätigt, daß die Aufruhrbestimmungen wörtlich dem Abschnitt 5 des Bündnisses von 1426, wie Anm. 126, folgen. Bei kleinen Änderungen im Falle der Reinigung bzw. der Stadtverweisung, aber unter Übernahme der Schlußbestimmungen, ist dieser Text dann in den Vertrag vom 30. Aug. 1443 eingegangen, dazu Anm. 134.

[134] Hanserec. II, 3, Nr. 68, S. 34f. Der Text gedruckt Lüb. UB VIII, Nr. 163, S. 201–205 zu 1443 August 30. Vgl. auch eine Goslarer Ausfertigung UB Quedlinburg I, Nr. 379, S. 372–374.

[135] Daenell, wie Anm. 105, S. 482f.

[136] Zum weiteren Joseph Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh., 1. Bd.: Die Soester Fehde, Leipzig 1888; Adolf Korn, Beiträge zur Geschichte der Soester Fehde..., Soester Z. 62, 1949, S. 5–137, auch Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 54f.

an dem Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses interessiert seien[137], so legt die Parallelität zum gleichzeitigen Lüneburger Tag der wendischen und sächsischen Städte doch die Vermutung nahe, daß auch die westfälischen Städte über ein gemeinhansisches Bündnis beraten wollten, wie es zuletzt 1418 unter ihrer Beteiligung zustande gekommen war[138]. Sofort reagierte darauf der Kölner Erzbischof, indem er Osnabrück am Abschluß eines Bündnisvertrages zu hindern suchte[139]. Mit Münster, Dortmund, Lippstadt, Paderborn und Soest aber erneuerte auch diese Stadt schließlich noch in den letzten Monaten des Jahres 1443 im märkischen Hamm, also unter klevischem Schutz, ihren alten Städtebund[140]. Wirklich Beistand aber leisteten nur Münster und Lippstadt, um die Angriffe des Erzbischofs gegen Soest abzuwehren[141].

Es lag auf der Hand, daß die Soester Fehde die westfälischen Städte wieder in engeren Kontakt zur Hanse führen mußte. Im Mai 1444 übersandte Soest seine Klageschrift gegen den Kölner Erzbischof an Göttingen[142], Paderborn informierte Hildesheim und Braunschweig[143], worauf am 1. Dezember die westlichen Sachsenstädte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim und Hildesheim in einem eigenen Bündnis näher zusammenrücken[144]. Gleichzeitig scheint sich Paderborn an Lübeck gewandt zu haben, damit dies *alle stede der Dudischen heynse effte erer eyndeils* zu einem Tag aufböte, um angesichts der Notlage von Soest und Lippstadt zu beraten, wie *de heren by erer herlicheit und de stede by erer vriheit und rechten* bleiben könnten[145]. Nicht über die vorläufig hinhaltend taktierenden, nachbarlichen Rivalen Dortmund oder Münster, sondern über Paderborn und die niedersächsischen Städte liefen die Nachrichten aus Soest zum Zentrum der hansischen Politik nach Lübeck. Von dort aus brachen dann auch im Sommer 1445 die Ratsendeboten der wendischen Städte mit großem Gefolge auf, um unter Beiziehung Münsters und Paderborns über eine Einigung zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu verhandeln[146]. Hatte sich Erzbischof Dietrich schon im Frühjahr

---

137 Hansen, wie Anm. 136, S. 84f.*, mit Verweis auf Sta Soest Abt. Aa XX 7 fol. 106.

138 Die angestrengten Bemühungen der hansischen Teilgruppen um regionale wie gemeinhansische Landfriedensbündnisse müssen nicht nur vor dem Hintergrund der schwierigen politischen Lage, sondern auch unter Einbeziehung der Reichsreform diskutiert werden, die gerade 1442 durch Friedrich III. ohne direkte Beteiligung der Städte neue Impulse erhielt, RTA 26, S. 401–407, vgl. den Hinweis Anm. 61.

139 Carl Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, 1853, S. 360.

140 Zum Hammer Vertrag Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens IV, 1829, S. 51–56 zu 1442 (!), dazu Hansen, wie Anm. 137, ebd. Nr. 180, S. 168. Vgl. Kriegstagebuch der Soester Fehde. In: Chron.d.dt.Städte 21: Soest, S. 37, auch Wilfried Ehbrecht, Hamm, die Mark und die Hanse. In: Herbert Zink (Hg.), 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, S. 209–223.

141 Hansen, wie Anm. 136, S. 85*–88*.

142 Hanserec. II, 3, Nr. 170, S. 79.

143 Ebd. Nr. 171.

144 Ebd. Nr. 172, S. 80 und II, 7, Nr. 480, S. 711.

145 Hanserec. II, 3, Nr. 202, S. 101f.

146 Kriegstagebuch, wie Anm. 140, S. 325–336, Hansen, wie Anm. 136, Nr. 172, S. 158.

selbst klagend an Lübeck gewandt, so forderte er jetzt den Ausschluß Soests aus der Hanse[147]. Da er gehört habe, das das *fundament* der Hanse auf Ehre und Recht gegründet sei, wäre Soest unwürdig der *ordinancie ind broderschaft der hensze*. Diese einseitige Argumentation ist für uns gleichzeitig ein Zeugnis, wie auch der Erzbischof die Hanse als einen auf klaren Statuten aufgebauten und fest organisierten Städtebund verstand. Statt einer vermittelnden hansischen Politik hatte die westfälische Stadt druckvollere Unterstützung erwartet. Enttäuscht schloß sie deshalb zwei Wochen nach der Klage des Erzbischofs mit Münster und Lippstadt sowie ihren märkischen Nachbarn Hamm, Unna und Kamen jetzt in deutlicher Anknüpfung an den Werner Bund von 1253 ein Bündnis zur Erhaltung der Privilegien und zur Abwehr landesfürstlicher Übergriffe[148]. Bei einer Erweiterung des Bündnisses auf andere Städte dachte Soest vor allem an Dortmund, dessen Rat sie eine Vertragsurkunde zustellte, nicht ohne auch ihn noch einmal an das gemeinsame Bündnis der Vorfahren und den Hammer Vertrag von 1443 zu erinnern[149]. Unmittelbar nach Abschluß dieses Vertrages erfuhr die Stadt auch, daß ein gemeinsamer Schutz vor innerstädtischen Auseinandersetzungen notwendig werden konnte; denn Erzbischof Dietrich wandte sich erst an die Gilden, dann an die Bürger allgemein, um Zwietracht in der Stadt zu erzeugen[150]. Doch übergaben die Empfänger, wie einst die Lübecker Ämter, die Briefe dem Soester Rat zur Beantwortung. Noch 1448 ließ sich die Gemeinde nicht von ihrer antikölnischen Haltung abbringen, als der Erzbischof erneut das Schmiedeamt auf seine Seite ziehen wollte[151].

Die Soester Ereignisse, wie auch die seit 1445 ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Rat und Gilden in Braunschweig und Goslar, standen im Mittelpunkt der Verhandlungen der sächsischen Städte[152] sowie auf der Tagesordnung der nächsten großen Tagfahrt zu Lübeck 1447[153]. Dort übertrugen die Städte die Vermittlung in dem Streit zwischen Goslar und seinem vertriebenen Bürgermeister Heinrich von Alfeld den vier sächsischen Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Lüneburg[154], während die Anführer und Mitwisser der Braunschweiger Schicht entsprechend den im Rezeß zitierten Aufruhrstatuten von 1418 in allen Städten der Hanse verfestet wurden[155]. Eine solche Erinnerung auf der von 39 Städten, den Kontoren von Brügge, London und Bergen besuchten Tagfahrt brachte endlich den seit 1412 immer

147 Hanserec. II, 3, Nr. 204, S. 102–104 zu 1445 Okt. 18. Vgl. auch ebd. Nr. 203 zu März 7.
148 Hansen, wie Anm. 136, Nr. 177, S. 161–163.
149 Ebd. Nr. 180, S. 168, vgl. auch Anm. 140.
150 Januar 1446, Kriegstagebuch, wie Anm. 140, Hansen, wie Anm. 136, Nr. 185, S. 174, Nr. 187, S. 175f.
151 Hansen, wie Anm. 136, Nr. 359, S. 350f.
152 Hanserec. II, 3, S. 156–159.
153 Ebd. Nr. 288, S. 174, § 2.
154 Ebd. S. 177f., § 14, und S. 182, § 26.
155 Ebd. S. 176f., § 9 und 12.

wieder angestrebten Erfolg für die sächsischen Städte: Wie schon 1443 umschloß die 1447 in Lübeck vereinbarte und von uns eingangs betrachtete Tohopesate die Beistandspflicht der Nachbarstädte bei innerstädtischen Auseinandersetzungen[156]. Erstmals aber waren auch die westfälischen Städte – vertreten durch die Ratssendeboten von Paderborn, Lemgo und Münster – offensichtlich an einem solchen Vertrag interessiert; denn den Dritteln von 1443 trat jetzt ein niederländisch-niederrheinisch-westfälisches Viertel hinzu.

Einer tatsächlichen Wirksamkeit des Bundes aber war man dabei kaum nähergekommen: Für Soest, das Münster und Paderborn mit seiner Vertretung beauftragt hatte[157], gab es keine Hilfe. Die preußischen Städte lehnten einen Beitritt wie 1418 ab. Schon zwei Jahre später beriet eine Bremer Tagfahrt über eine Erneuerung der Tohopesate, so daß der über 10 Jahre geschlossene Vertrag von 1447 wohl kaum Rechtskraft erlangt hatte[158]. Als sich die Städte 1451 endlich über eine Neufassung einigen konnten, teilten sie nach dem nun endgültigen Ausscheiden der preußischen und märkischen Städte das Bündnissystem wieder in Drittel, indem die Lübecker und Hamburger Viertel von 1447 einfach zusammengezogen wurden. Über die Beistandspflicht bei Bürgerkämpfen aber schwieg sich dieser Vertragstext ebenso aus wie der von 1418[159].

Unter diesen Umständen konnten sich die seit 1453 aus Münster vertriebenen Ratsmitglieder weder auf das Bündnis von 1451 noch das von 1447, sondern nur auf den Rezeß jenes Jahres berufen[160], wenn sie über eine Verhansung die Rückkehr in ihre alte Gewalt erreichen wollten. Dort war eine große Gruppe der stadtführenden Schicht ins Exil gegangen, als im Zuge einer zwiespältigen Bischofswahl Graf Johann von Hoya seit dem Spätherbst 1452 ein Regiment in der Stadt errichtet hatte, dem schließlich nach der Ratswahl vom 11. März 1454 nur noch drei Mitglieder der Erbmännerfamilien angehörten[161]. Über Köln hatten die Exulanten Verbindung zum hansischen

---

[156] Ebd. S. 186, § 42, S. 187, § 50. Vgl. oben Anm. 1 und 2 und Anm. 126.

[157] Hanserec. II, 7, Nr. 487, S. 723.

[158] Hanserec. II, 3, Nr. 546, S. 412, § 9. Vgl. auch Anm. 160.

[159] Hanserec. II, 3, Nr. 649, S. 489, § 16 zu 1450 Sept. 21, Nr. 652, S. 498f. zu Okt. 18. Diesem Entwurf stimmten am 22. Dezember die sächsischen Städte außer Goslar zu, das wegen seines andauernden Streites mit dem Bgm. Alfeld ausgeschlossen blieb, ebd. Nr. 678, S. 518, Lüb. UB VIII, Nr. 736, S. 785–789. Auch die westlichen Städte verhandelten über eine Zustimmung, Hanserec. II, 3, Nr. 685, S. 520f. zu 1451 März 19, doch erfolgte die Ratifizierung schließlich nur noch durch das erste Drittel, Lüb. UB VIII, Nr. 720, S. 766–771 zu 1451 Apr. 9.

[160] Hansen, wie Anm. 136, 2. Bd.: Die Münstersche Stiftsfehde, Leipzig 1890, Nr. 245, S. 327.

[161] Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des 15. Jhs. In: Westf.Z. 95, 1939, S. 88–193, Ursula Meckstroth, Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherren bis zum Ende der Stiftsfehde (1457). In: Qu.u.F. z.Gesch.d.St.Münster NF 2, Münster 1962, bes. S. 132–157. Dazu sind weitere Ergebnisse von Karl-Heinz Kirchhoff angekündigt, vgl. vorläufig Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 55–58.

Bund aufgenommen, doch hatte die rheinische Bundesstadt nach wiederholtem Drängen nur eine hinhaltende Antwort für sie[162]. Ebenso war von den übrigen rheinischen und westfälischen Städten keine Unterstützung zu erwarten, da das Hoyaer Grafenhaus in diesen Jahren neben dem Stift Münster auch das Erzstift Bremen und die Stifte Osnabrück und Minden in Händen hielt, überdies auch noch von mehreren weltlichen Herrschaften gestützt wurde. Der Vorladung zur hansischen Tagfahrt[163] folgte die Verhandlung vor einer Kommission der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Stade, doch lehnten die Vertreter des neuen Rates eine Teilnahme aus Sicherheitsgründen ab[164]. Die Verhansung Münsters wurde beschlossen, jedoch nicht vollstreckt. 1456 forderte stattdessen die Tagfahrt Dortmund, Soest, Osnabrück, Paderborn und Lippstadt, also die Bundesgenossen Münsters von 1443 auf, zwischen dem Rat und den Exulanten zu vermitteln[165]. Nach Verhandlungen zwischen der Kurie, dem Erzstift Köln und den beteiligten Adelsgruppen geht im folgenden Jahr mit der Beilegung der Münsterschen Stiftsfehde auch die Herrschaft des Hoya zu Ende, der im Vertrag von Kranenburg 1457 großzügig entschädigt wird[166]. So haben denn nicht die hansischen Städte, sondern die politischen Kräfte des rheinisch-westfälischen Raumes den Frieden in Münster wieder hergestellt. Die gemeinhansischen Bemühungen um die Sicherung des innerstädtischen Friedens versagten bei Münster ebenso wie schon zuvor bei Soest, so daß es nicht verwundert, wenn es trotz neuerlicher Versuche zu einer allgemein verbindlichen Absprache nicht mehr kam[167]. In den regionalen Sonderbündnissen blieben die Aufruhrbestimmungen jedoch erhalten: Im selben Jahr 1461, als die Versuche einer Erneuerung des Bündnisses von 1451 scheitern[168], vermitteln die verbündeten sächsischen Städte in einem Streit zwischen dem Rat und der Gemeinde zu Magdeburg[169].

3. Zusammenfassung

Seit Beginn des 14. Jahrhunderts bestehen in den einzelnen hansischen Teilräumen konkrete Erfahrungen über die Folgen innerstädtischer Auseinandersetzungen. Auf Grund der regionalen Verschiedenheit sind auch die Maßnahmen, die die einzelnen Städtegruppen entwickeln, unterschiedlich. Die Hanse ist eigentlich von Anfang an mit diesen Fragen befaßt, bemüht

---

[162] Wie Anm. 160, auch Hanserec. II, 4, Nr. 239f., S. 164.
[163] Hanserec. II, 4, Nr. 248, bes. S. 178f.
[164] Ebd. Nr. 312f., S. 232–235, Hansen, wie Anm. 160, Nr. 302, S. 382–384.
[165] Hanserec. II, 4, Nr. 415f., S. 294f., Nr. 458, S. 327f.
[166] Hansen, wie Anm. 160, Nr. 418, S. 491–493.
[167] Dazu etwa 1470, Hanserec. II, 6, Nr. 356, S. 332, § 41, Hans. UB IX, Nr. 757, S. 676–680, und 1494, Hanserec. III, 3, Nr. 355, S. 286–289, bes. 289.
[168] Daenell, wie Anm. 105, S. 493, Anm. 4. Vgl. Hans. UB VIII, Nr. 1020, S. 619, Nr. 1179, S. 729f. zu 1461/62.
[169] Wie Anm. 30.

sich aber vor allem seit dem Bremer Verrat um eine möglichst einheitliche Lösung. Dabei zeigt sich, daß die sächsische Gruppe seit der Braunschweiger Ratsschicht versucht, die in ihren Sonderbündnissen festgelegten Verhaltensformen in gemeinhansische Bündnisse einzubringen, die wendische Gruppe bis 1412 abwartend reagiert, während die westfälisch-rheinischen Städte vor allem auf ein ausgewogenes Verhältnis zu den Landesherren Wert legen, ein Gegensatz, der auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Verhandlungen erschwert. Der achtjährige Ausfall Lübecks in der hansischen Führung führt zu einer neuen Redaktion der hansischen Statuten, die aber in der Frage der Beistandspflicht der Nachbarstädte hinter den Erwartungen der sächsischen Städte zurückbleiben. Nach den Schritten 1427 und 1443 gelingt es schließlich 1447, die Verwirklichung der Aufruhrstatuten durch die Beistandspflicht der Nachbarstädte in einem gemeinhansischen Landfriedensbündnis zu regeln, das aber wohl kaum von den Städten ratifiziert worden ist. Auch künftig spielen dabei die jeweiligen Nachbarstädte einer vom Aufruhr heimgesuchten Stadt eine besondere Rolle, da von ihnen die Schlichtung und damit das Maß der Verfassungsänderung abhängt.

Die von der Hanse letztlich auch im Falle Münsters tolerierten Verfassungsänderungen in Köln, Dortmund und Soest entsprachen einem Verständnis von Stadtführung, wie es der anonyme Verfasser der Koelhoffschen Kölner Chronik in einem Abschnitt über die Wandelbarkeit des Regiments niedergelegt hat[170], ein Verständnis, das dem kaum jüngeren Braunschweiger Herman Bote völlig abging[171]. Ähnlich heißt es in Magdeburg schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts: *Hir umme seet gi leven olden wisen borgere dat men solik ding mer beware, dar schaden van komen mach disser stad, und denket dar to dat gi eine redelike gude pollicien und regeringe vor ju nemen, dat men dem meinen volke sinen willen al to sere nicht enlate, als men dan heft. men hebbe se in guder houde und in dwange, wente twischen den riken und den armen is ein olt hat gewesen: wente de armen haten alle de dar wat hebben und sint bereider den riken to schadende wenn die riken den armen. dar umme is dwank nutte, wor men gude pollicien und gud regiment holden schal in einer stad*[172].

---

[170] Koelhoffsche Chronik. In: Chron.d.dt.Städte 14: Köln 3, 1877, S. 732f.
[171] Herman Bote. In: Chron.d.dt.Städte 16, Braunschweig 2, S. 301 u. ö.
[172] Magdeburger Schöppenchronik, wie Anm. 22, S. 313.

Die Rolle der römischen Kurie im Lüneburger Prälatenkrieg (1449–1462)

Von

Dieter Brosius

In zwei in den letzten Jahren erschienenen Büchern[1] hat Ernst Pitz den viel beachteten Versuch einer methodischen Neubewertung der vom hohen Mittelalter bis zur frühen Neuzeit von den Päpsten ausgestellten Urkunden unternommen. Er erklärt sie ihrer Entstehung und ihrem Inhalt nach für Reskripte, das heißt für Schriftstücke, die durchweg und ausschließlich auf die Supplik oder den mündlichen Antrag eines Petenten hin ergangen seien. Sie beschränkten sich darauf, die vorgebrachte Bitte um Gewährung eines Rechtsspruchs oder eines Gnadenakts auf die Vereinbarkeit mit dem kanonischen Recht hin zu prüfen und in das gebräuchliche Formular der kurialen Behörden zu kleiden. Eine Prüfung des Wahrheitsgehalts der vom Petenten mitgeteilten, der Bitte zugrunde liegenden Sachverhalte habe an der Kurie nicht stattgefunden; das sei vielmehr Sache des lokalen Richters gewesen, vor dem der Petent die durch die päpstliche Urkunde begründeten Ansprüche durchsetzen mußte. Der Papst habe wohl nicht einmal die Möglichkeit gehabt, einer kanonisch zulässigen Bitte die Gewährung zu versagen. Die in den Registern des Vatikanischen Archivs und in den Archiven der Empfänger überlieferten Papsturkunden ließen daher niemals eine Initiative oder einen Willen, geschweige denn eine Politik der römischen Kurie erkennen. Die Päpste werden damit auf eine weitgehend passive, bestenfalls reagierende Rolle als oberste Richter der Christenheit, als Quelle und Wahrer der Gerechtigkeit in der Welt beschränkt; eine aktive, gestaltende Einflußnahme im kirchlichen wie im weltlichen Bereich wird ihnen abgesprochen.

Diese Reskriptlehre, die auf teilweise scharfe Kritik gestoßen ist[2], hat bei konsequenter Anwendung eine beträchtliche Tragweite nicht nur für die

---

[1] Ernst Pitz, Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 36), Tübingen 1971; ders., Supplikensignatur und Briefexpedition an der römischen Kurie im Pontifikat Papst Calixts III. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom Bd. 42), Tübingen 1972.

[2] Hans Martin Schaller in Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 28, 1972, S. 579; Othmar Hageneder in Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 80, 1972, S. 445; Peter Herde, Zur

Geschichte des Papsttums selbst, sondern auch für landes- und ortsgeschichtliche Fragestellungen, bei denen Beziehungen zur römischen Kurie im Spiel sind. Es ist deshalb reizvoll, an einem durch päpstliche Urkunden ebenso wie durch die lokale Überlieferung gut dokumentierten Fall einmal zu untersuchen, ob sich die Pitz'sche Theorie ohne Zwang darauf anwenden läßt oder ob sie durch die Praxis modifiziert oder eingeschränkt wird. Eine solche Nagelprobe soll hier versucht werden – in der Hoffnung, daß damit ein sachlicher Beitrag zu der bisher manchmal etwas zu emotionell geführten Diskussion um Wert oder Unwert der Lehre von der Reskripttechnik geleistet werden kann.

*

Der sogenannte Prälatenkrieg ist das hervorstechendste Ereignis in der Geschichte Lüneburgs im 15. Jahrhundert. Er war eine zwar nicht mit kriegerischen Mitteln, aber unter Ausnutzung fast aller sonstigen vom geistlichen und weltlichen Recht gebotenen Möglichkeiten geführte Auseinandersetzung zwischen der Stadt, vertreten durch den Rat, und den in der Lüneburger Saline begüterten Geistlichen um die Tilgung der Schuldenlast, welche die Stadt unter anderem um der Sicherung der Salzeinkünfte und des Salzhandels willen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts angehäuft hatte. Mit seiner Vorgeschichte, seinem Verlauf und seinen Nachwehen haben sich bereits die Zeitgenossen intensiv literarisch beschäftigt; mehrere Lüneburger Chronisten nahmen ihn sich zum Thema oder räumten ihm in weitergespannten Werken einen hervorragenden Platz ein[3]. Aus neuerer Zeit liegen indessen nur einige kürzere Abhandlungen vor[4]. Es fehlt noch eine unter modernen Gesichts-

---

Audientia litterarum contradictarum und zur „Reskripttechnik". In: Archivalische Zeitschrift 69, 1973, S. 54–90; Andreas Kraus, Zur Registerführung und Briefexpedition unter Calixt III. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 30, 1974, S. 529–535; Winfried Stelzer in Römische Historische Mitteilungen 14, 1972, S. 207.

[3] Die wichtigsten sind herausgegeben von Wilhelm Reinecke, Die Chroniken der niedersächsischen Städte – Lüneburg (= Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 36), Stuttgart 1931 (künftig zitiert: Chroniken Lüneburg): Chronik des Bürgermeisters Hinrich Lange, Chronik des Anonymus, Erzählung des Dietrich Döring und weitere kleinere Stücke. Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker wurde veröffentlicht von Theodor Meyer, Lüneburg 1904. Teile der Chronik des Jürgen Hammenstede druckte Nicolaus Staphorst in der Hamburgischen Kirchengeschichte Teil 1 vol. 4, Hamburg 1731, S. 881–896. Noch unveröffentlicht ist die Chronik des Nicolaus Tzerstede im Stadtarchiv Lüneburg, Ms. 1116 a. Für die Bereitstellung dieses und weiterer Archivalien danke ich Frau Dr. U. Reinhardt, der Leiterin des Stadtarchivs.

[4] C. G. Mittendorff, Der lüneburgische Prälatenkrieg. In: Vaterländ. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen 1843, S. 144–214; Francke, Der Lüneburgische sogen. Prälatenkrieg. In: Jahresbericht des Museumsvereins für das Fürstentum Lüneburg 1882–1883, Lüneburg 1884, S. 1–48; Wilhelm Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg, Bd. 1, Lüneburg 1933, S. 203–242.

punkten angesetzte Untersuchung, die über den Ablauf der Ereignisse hinaus auch die Hintergründe der Auseinandersetzung aufhellt: den Sozialkonflikt zwischen Rat und Bürgerschaft, die durch die Abhängigkeit vom Salzmonopol entstandene Zwangslage der Stadt oder etwa die zwielichtige Rolle der auf Wiedergewinnung der ihnen seit 1371 entglittenen Stadtherrschaft bedachten welfischen Landesherren.

Die Voraussetzungen des Konflikts sollen hier nur kurz skizziert werden. Die Stadt Lüneburg hatte seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts durch die Verstrickung in den Lüneburger Erbfolgekrieg und durch die in großem Maßstab betriebene Pfandschloßpolitik[5] eine beträchtliche Schuldenlast aufgehäuft, die im Jahr 1442 auf fast 600 000 Mark angewachsen war. Der Rat, der diese Summe nicht nur nicht abzutragen wußte, sondern darüber hinaus erhebliche Mittel für den Neubau der Stadtbefestigung aufzubringen hatte, bemühte sich schon bald darum, die durch Besitz von Pfannenherrschaften oder Siedeanteilen vom Ertrag der Saline profitierenden Klöster und Domkapitel, die „Prälaten" also, wie sie kurz und knapp genannt wurden, zur Tilgung der Schulden heranzuziehen – mit dem Argument, daß die Aufwendungen im wesentlichen der Sicherheit der Saline und ihres Absatzes gedient hätten. Im Prinzip wurde das von den Prälaten auch akzeptiert. In einem Abkommen von 1388 Aug. 1 und in den folgenden Jahrzehnten noch mehrmals bewilligten sie der Stadt erhebliche Beihilfen, die als Sonderabgaben anteilmäßig auf die Salzgüter gelegt wurden. Doch brachte das nur jeweils für einige Jahre Entlastung; auf lange Sicht wurden die städtischen Schulden nicht kleiner, sondern wuchsen sogar noch an. Der Rat steigerte deshalb seine Forderungen und verlangte 1445 schließlich die Hälfte der Salinenerträge für sich, bis die Schulden getilgt seien. Darauf wollten sich die Prälaten jedoch nicht einlassen. Ob das Verlangen des Rates wirklich unbillig war oder ob, wie die mit dem Rat sympathisierenden Chronisten behaupteten, eine Intrige des Propstes von Lüne und früheren Stadtschreibers Dietrich Schaper daran schuld war, sei dahingestellt[6]. Die Fronten begannen sich jedenfalls zu verhärten. In dieser Situation nun versuchten beide Seiten, zur rechtlichen Untermauerung ihres Standpunkts die Autorität der römischen Kurie in Anspruch zu nehmen. Nachdem die Prälaten sich auf einer Zusammenkunft zu gemeinsamem Vorgehen verabredet hatten, sandten sie den Sekretär Herzog Friedrichs d. Ä. von Braunschweig-Lüneburg, Cord Holleman, nach Rom, um eine päpstliche Konfirmation des Vertrags von 1388 und eines ergänzenden Abkommens mit dem Lübecker Domkapitel von 1391 zu erwirken[7]. Papst

---

[5] Vgl. Hans-Joachim Behr, Die Pfandschloßpolitik der Stadt Lüneburg im 15. und 16. Jahrhundert, Lüneburg 1964.

[6] Der parallel zum Prälatenkrieg verlaufende und mit ihm verflochtene Prozeß um die Absetzung und Wiedereinsetzung Schapers, der ebenfalls vor die römische Kurie gebracht wurde, bleibt hier weitgehend unberücksichtigt.

[7] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 233; Schomaker, wie Anm. 3, S. 59.

Nicolaus V. gewährte sie 1449 Februar 19[8]. Dazu bedurfte es sicherlich keiner außergewöhnlichen Anstrengungen; die Konfirmation war ein Reskript im Pitz'schen Sinn, das zu verweigern der Papst keinen Anlaß hatte. Anders dürfte es mit dem zu der Konfirmationsbulle erlassenen Executorium stehen, das die Nichteinhaltung des Vertrags unter strenge Kirchenstrafen stellte und drei von den Prälaten benannte Exekutoren mit deren Vollziehung beauftragte. Zumindest die Schärfe der Strafandrohung dürfte von Holleman ausdrücklich erbeten worden sein (seine Supplik ist nicht überliefert). Das hat wohl Schomaker im Auge, wenn er den Sekretär als *ein bose minsche van levende* bezeichnet, *de dessen jamer erst anhof to Rome*[9]. Hinrich Lange behauptet gar, die Bulle sei durch *list, loghene und droghene* erlangt worden[10]; das schießt aber gewiß über das Ziel hinaus. Ernstlich wollten die Prälaten sicher nicht auf den Stand von 1388 zurück; der Vertrag war ja in der Zwischenzeit durch die verschiedenen Abmachungen mit ihrem Wissen und Willen faktisch ausgehöhlt worden. Sie hatten aber mit der Konfirmation und dem Executorium ein Druckmittel in die Hand bekommen, mit dem sie hofften, den Rat bei weiteren Verhandlungen zum Einlenken zwingen zu können.

Auf Seiten der Stadt löste die Konfirmation Empörung aus, denn sie sah den Vertrag als schon längst nicht mehr existent an. Lange sagt von ihm, er sei *gans swar unde undrechtlik to holdende unde stund ok nicht to holdende unde steyt ok noch nicht to holdende – dar is ok nummend, de des denket, dat me dat holden heft,* und Schomaker bezeichnet ihn als *de erloscheden doden concordien, dar doch se sulven und ere vorfaren vaken jegen gedan und willichliken hadden vallen laten*[11]. Daß aber – so Schomaker – die Bestätigung *wedder den procesz des rechten* geschehen sei, weil die Prälaten den Rat als Gegenpart vorher hätten informieren müssen, ist nicht einzusehen. Man darf unterstellen, daß die Konfirmation auch dem Rat gewährt worden wäre, wenn er darum nachgesucht hätte; nur das Executorium hätte dann möglicherweise weniger gravierende Sanktionen enthalten.

Vielleicht angeregt durch den Schritt der Prälaten, unternahm nun auch der Rat einen Versuch, die Kurie vor seinen Karren zu spannen. Darüber berichten am ausführlichsten die Lübecker Ratschronik[12] zum Jahr 1450 und die Chronik des Nicolaus Tzerstede[13]. Der Rat ließ – laut Tzerstede – den Papst durch seine Prokuratoren auf die Untragbarkeit des Abkommens von 1388 hinweisen, *biddende dath syne hillicheidt gelick alse ehr syne vorvaderen gedan hebben ... hulpliken trost und radt geven und besundergen bekennen und uthspreken wolde, dath de prelaten und dede guedt hebben up der*

---

[8] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 413 302r–309r.
[9] Schomaker, wie Anm. 3, S. 102.
[10] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 233.
[11] Schomaker, wie Anm. 3, S. 59.
[12] Die Chroniken der deutschen Städte Bd. 30, Leipzig 1910, S. 103; künftig zitiert: Chroniken Lübeck.
[13] Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 19 v ff.

vorschreven sulten in sodanen noeden ane hinder effte eyn wedderstandt der vorschreven vordracht dorch recht tho der stadt vorgerorten schulden... fordere hulpe to donde plichtich weren. Der Hinweis auf frühere päpstliche Gnadenerweise bezog sich wohl auf Erklärungen Bonifaz' IX. aus dem Jahr 1400 und des Gegenpapstes Felix V. aus dem Jahr 1439, worin die Verpflichtung der Sülzbegüterten zur Mithilfe bei der Abtragung der Stadtschulden bekräftigt worden war[14]. Eine undatierte Supplik, die wohl in das Jahr 1450 gehört, präzisiert die Bitte: Nicolaus V. sollte den Vertrag von 1388 in den einschlägigen Punkten kassieren und der Stadt zur Schuldentilgung zwei Drittel der Salineneinkünfte zusprechen. Notfalls wollte man sich aber auch mit der Hälfte zufrieden geben[15]. Die Lübecker Chronik stellt die Forderung etwas abweichend dar: Entweder die Hälfte der Einkünfte bis zum Abtrag der Schulden oder die Genehmigung zur Eröffnung neuer Siedehäuser (die der Vertrag von 1388 untersagte) seien erbeten worden. Fast wäre der Rat damit ans Ziel gelangt: *Dyt wart so sere ghearbeydet by dem pawese, dat he hyr vulbort to ghaff* – und zwar alternativ zur Einbehaltung der Hälfte der Einkünfte oder zur Errichtung einer neuen Sülte, wobei die Prälaten die Wahl treffen sollten. Die Supplik der Lüneburger war also offenbar bereits genehmigt. Doch ehe eine Bulle darüber ausgestellt werden konnte, gelang es der Gegenseite, das zu hintertreiben. Zwei Angehörige des Domkapitels zu Lübeck, das unter den Prälaten die führende Rolle spielte, weilten zufällig zu dieser Zeit in Rom, um die päpstliche Konfirmation für den neugewählten Bischof Arnold Westfal zu erlangen[16]. Durch Mittelsleute – Schomaker nennt vor allem den Magister Johann Rode, Dompropst zu Bremen, dem als Korrektor der apostolischen Briefe die besten Informationsquellen zur Verfügung standen – erfuhren sie von dem Erfolg der Stadt. Es ist höchst aufschlußreich, die unterschiedlichen Darstellungen der Chronisten über diese Affäre zu vergleichen. Nach dem Verfasser der Lübecker Chronik, dessen Sympathien offensichtlich den Geistlichen galten, hätten die beiden Domherren gehört, *wo de pawes myt listighen reden beleydet was, de nicht al ware weren.* Sie hätten sich daraufhin an Kardinäle und andere hochgestellte Kuriale gewandt, um Gehör beim Papst zu finden, und hätten diesem dann den wahren Sachverhalt geschildert, daß nämlich die Prälaten auch bisher schon den vierten Teil der Einnahmen an den Rat abgetreten und daß die hohen Schulden der Stadt gar nichts mit der Saline zu tun hätten. Hierauf habe der Papst die den Lüneburgern gewährte Gnade widerrufen, ja sogar den Prälaten verboten, weiterhin den vierten Pfennig an die Stadt abzuführen. Auch als bald danach Herzog Friedrich nach Rom gekommen sei, um sich den Ablaß des Jubeljahrs zu verdienen, und nochmals für die Lüneburger gebeten habe, sei er abschlägig beschieden worden[17].

---

[14] Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 4 r.
[15] Stadtarchiv Lüneburg, AB 22 c Blatt 18 v und 18 a.
[16] Die Konfirmation erfolgte 1450 Jan. 17.
[17] Chroniken Lübeck (wie Anm. 12), S. 103.

Anders wird die Sache von den dem Rat nahestehenden Chronisten gesehen. Nicolaus Tzerstede dreht den Spieß um: Nicht die Beauftragten des Rates, sondern die Lübecker Kanoniker hätten dem Papst die Unwahrheit berichtet – mit dem Erfolg, daß sich Nicolaus V. geweigert habe, den Lüneburgern die erbetene Gnade zu gewähren, *und dat meer is, dat he de sake in rechte nicht horen noch einen anderen richter darto geven wolde, des nie van Cristen so moeglick gehoreth was, se enworden io tho rechte und gerichte gestadet*[18].

Eines geht aus beiden Darstellungen, so subjektiv ihre Sicht auch sein mag, klar hervor: Der Papst widerrief eine bereits gefällte Entscheidung, weil ihm der ihr zugrunde liegende Sachverhalt anders dargestellt worden war. Das hätte nach der Reskriptlehre nicht möglich sein dürfen; nach ihr hätte die Supplik des Rates, deren Prüfung unter rechtlichen Gesichtspunkten ja bereits erfolgt war (sonst wäre sie nicht signiert worden), in Kraft bleiben müssen, und die Prälaten hätten mit einer anderen, auf ihren eigenen Sachvortrag gegründeten Supplik einen Rechtstitel an die Hand bekommen, mit dem sie die Ansprüche der Lüneburger vor einem Richter *in partibus* hätten anfechten können. Einen solchen Richter hätte Nicolaus V. auch von sich aus einsetzen können – sei es an der Kurie, sei es in Deutschland, wo eine Prüfung der *veritas precum* natürlich leichter möglich war. Stattdessen maßte er sich an, ohne weitere Untersuchung des Falles die Sache der Prälaten für rechtens, die des Rates für ungerecht zu erklären und damit eine Entscheidung über eine Sachlage zu fällen, die von Rom aus gewiß nicht voll zu übersehen war. Das war es denn auch, was vor allem die Erbitterung der Lüneburger Chronisten hervorrief, zumal sich bald zeigte, daß Nicolaus V. damit die Grundrichtung für seine Behandlung des Streitfalles angegeben hatte.

Die Prälaten reagierten auf den gescheiterten Vorstoß des Rates damit, daß sie sich nun jenes schon erwähnte Executorium zur im Vorjahr erlangten Konfirmationsbulle ausstellen ließen[19]. Zu Exekutoren hatten sie sich den Bischof von Kammin und die Dekane der Domkapitel zu Halberstadt und Minden ausgesucht. Doch ehe sie davon Gebrauch machten, kam es noch einmal zum Versuch einer gütlichen Einigung. Im Frühjahr 1450 war der päpstliche Kubikular und Familiar Konrad von Montepulciano[20] als Nuntius nach Deutschland gesandt worden. Er war mit einem Auftrag zur Vermittlung zwischen den streitenden Parteien versehen *(de ok van der Luneborger zake wes*

---

[18] Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 20 v f.

[19] Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 444 64 r–65 v; Reg. Vat. 413 309 r–312 r. Die Einträge in den Registern des Vatikanischen Archivs wurden für die Pontifikate Nicolaus' V. und Calixts III. mit Hilfe der Manuskripte zum Repertorium Germanicum von Walter Deeters und Ernst Pitz ermittelt.

[20] Conradus de Montepolitiano, von Tzerstede eingedeutscht mit „Mester Cordt van dem Blanckenberge".

in bevele hadde)[21]. Ob das auf Bitten einer der beiden Seiten erfolgte oder ob eine Initiative des Papstes dahinter stand, wird nicht deutlich. Der Rat stellte dem in der Stadt erschienenen Nuntius vor Augen, *wo dat se mith schedeliken unwarheiden vor dem pawste beide an gnade und rechte unvorandtwordeth und unvorschuldet gehindert weren*[22]. Konrad ließ sich offenbar beeindrucken; er stellte fest, daß die Prälaten zur Mithilfe beim Abtrag der Schulden verpflichtet seien, und tat vorbehaltlich der Sanktionierung durch den Papst genau das, was den Lüneburgern in Rom vereitelt worden war: Er suspendierte vorläufig die Auszahlung der Salzrenten und bestimmte den Ertrag einer vom Rat einzurichtenden neuen Sülze allein für die Schuldentilgung[23]. Sicher wären die Prälaten an der Kurie gegen diesen Entscheid angegangen. Sie folgten jedoch einer Einladung zu Verhandlungen, bei denen der Nuntius und Bischof Johann von Verden einen Vergleich vermittelten, wonach die Prälaten auf zwei Jahre den vierten Teil der Salzeinkünfte sowie zusätzlich von jeder Pfanne 10 Mark an den Rat abführen sollten. Dem Rat erschien das ungenügend, und er weigerte sich anfangs, den Rezeß zu besiegeln. Doch mit dem Hinweis auf die Gunst des Papstes bestimmten ihn diejenigen, *de wij do yo noch vor vrunde helden* – gemeint sind wohl die inländischen Prälaten –, zur Unterschrift: Die Stadt müsse dem Kompromiß zustimmen *umme jeghenwardicheit des pevestlijken boden, eft me ichtes scholde beholden van dem pavese, dat me dem pavese secghen mochte, dat wij uns sulven ok helpen wolden*[24]. Man wollte den Papst also durch Kompromißbereitschaft günstig stimmen. Außerdem wurde gesagt, man könne den Vergleich ja zunächst einmal zur Probe annehmen und gegebenenfalls, wenn er sich als undurchführbar erweisen solle, noch vor Ablauf des Sommers erneut verhandeln.

In der Tat suchte der Rat noch im Herbst 1450 eine Verbesserung zu erreichen. Der Verdener Bischof schlug bei einem neuen Verhandlungstag vor, der Stadt bis auf weiteres fast zwei Drittel der Salzeinkünfte, nämlich 61 von 100 Mark (ein Fixum von 36 Mark je Pfanne sowie ein Viertel des Verkaufserlöses, der mit durchschnittlich 100 Mark angesetzt wurde), zu überlassen. Damit hätten die Schulden nach Langes Darstellung binnen 20 Jahren getilgt werden können. Doch spielten dabei die „ausländischen" Prälaten, die außerhalb des Fürstentums Lüneburg wohnenden also, nicht mit. Ihr Argument, mit dem sie bald auch einen Teil der inländischen Prälaten auf ihre Seite zogen, ist nicht von der Hand zu weisen: Sie sollten einseitig das Risiko eines Preisverfalls des Salzes tragen und hätten, wie Lange zugibt, bei einem Preissturz auf beispielsweise 40 Mark sogar noch zuzahlen müssen. Es kam also zu keiner Einigung. Die Prälaten weigerten sich, den mit Hilfe

[21] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 239.
[22] Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 21 r f.
[23] 1450 März 26; Original im Stadtarchiv Lüneburg.
[24] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 240 (Denkschrift Hinrich Langes von 1461).

des Nuntius geschlossenen Vertrag zu revidieren, und der Rat weigerte sich, ihn weiter zu befolgen. Er glaubte, dabei das Recht auf seiner Seite zu haben. Nach dem ersten Fehlschlag an der Kurie hatte er sich nämlich darum bemüht, seine Position durch Gutachten mehrerer Rechtsgelehrter zu stärken, die er offenbar bewußt außerhalb Deutschlands einholte, um jeden Anschein einer Parteilichkeit zu vermeiden. Vier solcher Gutachten sind überliefert: von Angelus de Boncianis, Doktor beider Rechte und päpstlichem Konsistorialadvokaten, von Antonius de Cafarellis, von einem ungenannten Verfasser[25] sowie von der Juristenfakultät der Universität Padua, unterzeichnet durch Dr. Leonardus de Baziolis[26]. Natürlich wird das Ergebnis solcher „Informationes" durch die Formulierung des vorgelegten Problems mitbestimmt, und es ist deshalb bedauerlich, daß der Text der Anfragen nicht bekannt ist. Doch lassen die Antworten erkennen, daß um Auskunft gebeten wurde, ob es statthaft sei, die Salinenbegüterten auch gegen ihren Willen am Abtrag der wegen der Saline eingegangenen Schulden zu beteiligen. Die Antworten lauteten übereinstimmend, das sei, da die Not es gebiete, nach weltlichem und nach geistlichem Recht auch ohne richterliches Urteil erlaubt, und wer die Mithilfe verweigere, dessen Güter seien dem Rat verfallen[27]. Der Schlußsatz des Paduaner Gutachtens gibt die Quintessenz auch der anderen wieder: *Concludimus itaque ex superioribus et ita iuris esse consulimus, quod dicte persone teneantur contribuere pro suis ratis ad tales expensas ut satisfactas.*

In seiner Rechtsauffassung derart bestärkt, wollte der Rat nun ohne weiteres die Hand auf die Sülzgüter der Prälaten legen. Er entschloß sich dann aber zu einem nochmaligen Versuch, sein Vorgehen durch eine kirchliche Autorität rechtlich absichern zu lassen. Die Chronisten verschweigen ihn; er geht nur aus einer Sammlung von Abschriften betreffend den Prälatenkrieg im Stadtarchiv Lüneburg hervor[28]. Gerichtet war er an den Kardinal Nicolaus von Kues, der sich im Sommer 1451 zu einer Legationsreise nach Norddeutschland begeben hatte[29]. An ihn wandten sich offenbar zuerst die Prälaten. Der vom Verdener Bischof abgesetzte Lüner Propst Dietrich Schaper erreichte von ihm eine Kassation des Urteils und die Überweisung des Prozesses an den Lübecker Propst Johann Walling – *undt makede sine sake recht, de unrecht was*[30]. Es lag nahe, daß bei der engen Verflechtung der Auseinandersetzung mit Schaper und des Streits mit den Prälaten der Kardinal auch gegen die Stadt Lüneburg um Unterstützung gebeten wurde, zumal ihm der Ruf eines

---

25 Sämtlich in Abschrift in der Handschrift AB 22 c im Stadtarchiv Lüneburg.

26 Original, um 1450, im Stadtarchiv Lüneburg.

27 Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 182.

28 Stadtarchiv Lüneburg, Handschrift AB 22 c.

29 Vgl. dazu zuletzt Alois Schröer, Die Legation des Kardinals Nikolaus von Kues in Deutschland und ihre Bedeutung für Westfalen. In: Dona Westfalica, Festschrift für Georg Schreiber, Münster 1963, S. 304–338.

30 Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 346; im Wortlaut abweichend die Handschrift der Nieders. Landesbibliothek Hannover MS XXIII 899, S. 408 f.

konsequenten Verfechters der Interessen der Kirche und ihrer Angehörigen gegenüber dem Laienstand vorausging. So führt der Rat in einer undatierten *Supplicatio exhibita domino N. tit. s. Petri ad vincula presbitero cardinali legato* aus, er habe erfahren, daß seine Gegner bei ihm intrigierten und bereits ihrer Sache förderliche Briefe an Fürsten und Prälaten erwirkt hätten. Dagegen seien die Abgesandten des Rates nicht einmal angehört worden, und ihre Bitte, im Salinenstreit einen neutralen Richter einzusetzen, sei abgeschlagen worden. Der Kardinal wurde nun gebeten, aus beigefügten Schriften die näheren Umstände der Auseinandersetzung zu ersehen und Zeit und Ort für eine friedliche oder auch gerichtliche Beilegung zu bestimmen[31].

Cusanus hätte diese Supplik kraft seiner Legatengewalt ohne weiteres gewähren können, wie er auch zahlreiche andere Justiz- oder Gratialakte stellvertretend für den Papst vollzog. Er tat das aber nicht, sondern setzte 1451 Aug. 18 eigenhändig eine Ablehnung unter die Supplik: *Luneburgenses, qui deo postposito eius clero gravamina iniusta referunt, non sunt capaces alicuius gracie nec ipsi nec eis adherentes aut eorum iniusticiam colorantes, quam diu in hoc steterunt. Id quod scribitur me in favorem iusticie cleri scripsisse, hoc fuit dignum et iustum, et intendo semper facere; id quot debui dixisse me non velle intromittere, hoc servavi hactenus, nam ipsi petebant quandam pretensam ordinacionem preiudicialem clero confirmari, et clerus petiit per me contra eos iusticiam fieri. De neutro volui me intromittere, quia s(erenissimus) d(ominus) n(oster) posuit manum.* Diese Antwort wurde den Beauftragten des Rats, Ludolf Lerte und Nicolaus Staketo, in Deventer übergeben. Sie macht im Inhalt und mehr noch im Ton ganz deutlich, daß die behauptete Nichteinmischung des Kardinals, die er damit begründet, daß ja der Papst selbst bereits mit dem Fall befaßt war, eine rein formale war. Cusanus hatte sich sein Urteil, oder besser wohl: sein Vorurteil, allein auf Grund der Darstellung der einen Seite, der Prälaten nämlich, gebildet, ohne der Gegenseite auch nur Gehör zu schenken. Von der Distanz und Objektivität eines neutralen Richters war diese Haltung natürlich weit entfernt. Der Nuntius Konrad von Montepulciano hatte sich dagegen um eine echte Mittlerrolle bemüht, wie auch der Rat anerkannte[32]. Bei ihm beklagte sich die Stadt nach der von Cusanus erhaltenen Abfuhr – sicherlich in der Hoffnung, dadurch auf den Papst selbst einzuwirken –: Der Kardinal betreibe einseitig die Sache der Prälaten und weigere sich, die Lüneburger anzuhören, obwohl diese doch *non vocati, non citati, non confessi neque convicti in Romana curia* seien[33]. Konrad wurde übrigens auch später noch um Mittlerdienste ersucht, da man zu ihm offenbar Vertrauen gefaßt hatte. Der genannte Abschriftenband enthält eine – leider auch undatierte – *Declaracio et exposicio ortus tocius cause debitorum*, also eine Darlegung der Gründe für die Verschuldung der Stadt,

---

31 Stadtarchiv Lüneburg, Handschrift AB 22 c, Blatt 4 r.

32 Tzerstede nennt ihn „weise und unparteiisch": wie Anm. 3, Blatt 21 v.

33 Stadtarchiv Lüneburg, Handschrift AB 22 c, Blatt 4 r ff. (1451 Aug. 20).

die zusammen mit einer Supplik zwecks Vorlage beim Papst dem italienischen Kurialen übersandt worden war[34]. Einen Einfluß auf die Meinungsbildung Nicolaus' V. hat sie offenbar nicht bewirkt.

Das zeigt sich am Scheitern eines weiteren Vorstoßes. Bischof Johann von Verden, der sich während der gesamten Auseinandersetzung darum bemühte, die Wogen zu glätten, hatte mit Unterstützung Herzog Adolfs von Schleswig 1451 erneut eine „Ordinanz", einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, dem von den Prälaten aber nur ein Teil der inländischen zustimmte. Durch eine päpstliche Konfirmation des Vergleichs hätten die Dissidenten zum Nachgeben veranlaßt werden können. Als aber der Bischof und der Rat sowie die einlenkungsbereiten Klöster durch Otto Berlin, Dekan von St. Andreas in Verden und Prokuratur an der Kurie, bei Nicolaus V. darum nachsuchen ließen, wurde die Bestätigung verweigert. Die Gegenpartei – Schomaker nennt vor allem den Lüner Propst Dietrich Schaper und Propst Hildebrand von Ebstorf, *de dreven dar den kusel dorch mester Johan Roden* – hatte weiterhin den größeren Einfluß auf die Willensbildung des Papstes. Wie dieser im einzelnen ausgeübt wurde, bleibt im Dunkel. Er scheint jedoch ziemlich weitgehend gewesen zu sein. Im gleichen Jahr 1451 bat der Lüneburger Rat den Papst um Konfirmation einiger älterer päpstlicher Privilegien, welche es verboten, die Stadt in zivilen Prozessen außerhalb der Diözese Verden vor Gericht zu ziehen, und eines Privilegs Kaiser Sigismunds, wonach eine Klage gegen Einwohner der Stadt nur vor dem Rat oder den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zulässig war. Das hätte von der Stadt möglicherweise dazu benutzt werden können (und so war es sicher auch gedacht), sich einem von den Prälaten angestrengten Prozeß zu entziehen. Nicolaus V. versah die Supplik mit der Signatur: *Fiat de confirmatione privilegiorum sedis apostolice et exhibeantur. Recipe Jo. Rode*[35]. Er beschränkte die Konfirmation also auf die päpstlichen Privilegien, für die er sie kaum versagen konnte. Die Überweisung der Supplik vor Ausfertigung einer Bulle an Johann Rode, die der Recipe-Vermerk verfügt, deutet an, daß dieser als Interessenvertreter der Gegenpartei bei der Teilablehnung seine Hand im Spiel hatte.

Die „Pleterprälaten", wie man in Lüneburg den unnachgiebigen Teil der Gegner, an der Spitze das Lübecker Domkapitel, bezeichnete, sahen nun alle Verhandlungsmöglichkeiten als erschöpft an. Gestützt auf die Exekutionsbulle von 1450 Febr. 19 und ein verschärftes Mandat von 1450 April 13[36] beauftragten sie den Halberstädter Domdekan Dietrich Dompnitz mit der Einleitung eines Prozesses – gewiß nicht, ohne von dessen ihren Wünschen geneigter Einstellung überzeugt zu sein[37]. Dompnitz erließ 1451 Nov. 16

---

[34] Ebd., Blatt 16 v–18 v.

[35] Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 454 68 v ff., 1451 Juli 8.

[36] Vgl. Anm. 19.

[37] Schomaker, wie Anm. 3, S. 69 und öfter, nennt ihn einen *judicem faventem sed suspectum.*

ein Monitorium. Dessen Zustellung wurde aber verzögert, weil Herzog Adolf von Schleswig noch einmal die Initiative zu Verhandlungen ergriffen hatte[38]. Nach ihrem Scheitern wurde das Monitorium dann 1452 Dez. 21 expediert. Es zitierte den Rat nach Halberstadt und setzte ihm eine Frist von 30 Tagen, um den päpstlichen Befehlen betreffend Restitution der einbehaltenen Abgaben und Rückkehr zum Vertrag von 1388 nachzukommen[39].

Das Monitorium wurde dem Rat nicht direkt zugestellt, sondern an der Tür der benachbarten Stiftskirche in Bardowick angeschlagen, wo es die Domherren noch vor Ablauf der gesetzten Frist wieder entfernten, ohne den Rat davon zu unterrichten. Der Form war mit dem Aushang in Bardowick Genüge getan, denn es genügte nach dem kanonischen Prozeßrecht der Anschlag in Orten, *de quibus verisimile, quod ad ipsorum notitiam pervenire valeat*[40]. Warum man aber auf die direkte Zustellung verzichtete, wird nicht deutlich. Vielleicht steht eine Intrige der Prälaten oder des Bardowicker Kapitels dahinter, das zu den heftigsten Gegnern des Rates gezählt wurde[41]. Der Rat behauptete jedenfalls unwiderlegt, er habe von dem Monitorium erst 1453 März 21, nach Ablauf der Zitationsfrist, erfahren. Die im Stadtarchiv verwahrte Ausfertigung trägt keinen Präsentationsvermerk, so daß nicht zu entscheiden ist, ob die Behauptung zutrifft oder ob der Rat mit einer vorgeblichen Unkenntnis nur Zeit gewinnen wollte. Er sandte sogleich zu Dompnitz und ließ sich entschuldigen; der akzeptierte das nicht, sondern erklärte, der Prozeß müsse seinen Fortgang nehmen. Der Rat appellierte daraufhin an die Kurie. Dompnitz ließ die Appellation nur hinsichtlich der Kontumaz gelten, bestand aber auf sofortiger Ausführung des päpstlichen Gebots. Als der Rat sich weigerte, verhängte er das Interdikt über die Stadt. Der Rat ignorierte auch das; er stellte sich auf den Standpunkt, seine Appellation habe auch in der Sache eine aufschiebende Wirkung, so daß alle weiteren Schritte des Halberstädter Dekans ohne Rechtskraft seien. Er bewog sogar den größten Teil der Geistlichen in der Stadt, der Appellation zuzustimmen und trotz des Interdikts weiterhin die Messe zu zelebrieren. Der Lübecker Rat, der die schlimmen Folgen einer weiteren Zuspitzung voraussah, legte den Lüneburgern nahe, *dat de raed recht neme unde geve,* also sich dem Verfahren unterwerfe. Die Mahnung war vergeblich. Als dann später ein Lüneburger Ratsangehöriger in Lübeck tatsächlich wie ein Gebannter behandelt wurde, nahm man das in Lüneburg der Schwesterstadt sehr übel, *wente se seden, dat se in ereme rechte behalet weren unde myt unrechte worden gebannen*[42]. Man war offenbar im guten Glauben, es sei möglich, vom Papst durch eine umfassende Unterrichtung über die Sachlage eine Revokation

---

[38] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 293ff.

[39] Original im Stadtarchiv Lüneburg; Inhaltsangabe: Chroniken Lüneburg, S. 305, Fußnote 1.

[40] So in späterer Urkunde Dompnitz' von 1454 Sept. 5.

[41] Schomaker, wie Anm. 3, S. 64; Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 180.

[42] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 141.

der den Prälaten gewährten Bullen zu erlangen. Zweifel, die der Bürgermeister Hinrich Lange vorbrachte, wischte der Stadtschreiber Marquard Mildehoved vom Tisch. Zunächst wurden zwei dem Rat verbundene Geistliche, die Notare Nicolaus Grawerock und Nicolaus Staketo, nach Rom gesandt, wo sie beide schon früher als Prokuratoren Erfahrungen im Umgang mit den kurialen Behörden hatten sammeln können[43]. Doch blieben ihre Bemühungen beim Papst, *de sake ichteswelken synen lereren und richteren tho bevelende und tho endigen na strengicheit des rechtes in rota, dar men alle der werlt rechts plegeth*[44], also den Prozeß dem Halberstädter Dekan zu entziehen und einem Richter an der Kurie zu übertragen, erfolglos; sie konnten *noch gnade noch recht erwerven*[45]. Entscheidenden Anteil an der Ablehnung der Bitten um Gehör und um Zulassung der Appellation schrieb der Rat dem Kardinal Cusanus zu; er sei von den Prälaten, besonders von den Kapiteln zu Lübeck und Hamburg, angestachelt worden und habe erreicht, daß Nicolaus V. *de bevelinge sodaner appellation sake verhoringe unses rechtes und ock gnade geweigerth.* Der Papst wird auch jetzt nicht als böswillig, sondern als durch die Gegner irregeleitet hingestellt; diese hätten ihn *so hoge gereitzet mith unwaren anrichtingen, der wy alltomal nicht weten konnen, dath sine hillicheit gans sich iegen uns tho unsem wedderparte kerede, alse uth sinen antworden up unser advocaten und procuratoren beden gegeven, der wy bewisinge hebben, apenbar tho vorstande is, dat allenth nie eer van pawesten offte conciliis alse ketteren, joden, heiden offte jemande gescheen edder gehort is*[46]. Man hatte kritisiert, daß vor dem Halberstädter Dekan die Prälaten als Kläger und Zeugen zugleich aufgetreten waren[47]; nun erlebte man an der Kurie das gleiche. Staketo, Grawerock und die anderen Prokuratoren des Rates, Otto Berlin und Johann Gerbrecht, *hadden dar weinig audientien; den de ander deel hadde dar seher gude luft, scilicet adversarii*[48]. Nur der Gegner, vertreten durch den Lübecker Kanoniker und Abbreviator Hermann Duker, Johann Schaper, einen Verwandten des Lüner Propstes, und Johann Gerwen fand Gehör und Glauben vor dem Papst, *den alles, wat se vorgeven, dat was evangelion*[49].

---

[43] Grawerock war 1448 Kurienprokurator Herzog Friedrichs d. Ä. von Braunschweig-Lüneburg: Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 426 120 r f. – Wenn übrigens der Rat und der Propst von St. Johannis in Lüneburg ihnen bereits 1453 Febr. 20 Wechsel über 200 und 100 Kammerdukaten ausstellten, wie eine Quittung über die Einlösung 1453 Aug. 7 bei Galeotto Franzotti in Rom erweist (Stadtarchiv Lüneburg, AB 22 c Blatt 20 r), so weckt das den leisen Verdacht, daß dem Rat die Zitation durch Dompnitz doch rechtzeitig bekannt geworden war – es sei denn, die Sendung nach Rom sei unabhängig davon beschlossen worden.

[44] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 308.

[45] Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 48 v (Schreiben des Rats an verschiedene Städte, 1453 Okt. 9).

[46] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 308.

[47] Ebd., S. 307.

[48] Schomaker, wie Anm. 3, S. 64.

[49] Ebd., S. 69.

So glatt die Abweisung des Rats an der Kurie auch war, so wenig sicher war sich dennoch die Gegenpartei, daß die Lüneburger nicht eine ihr schädliche Meinungsänderung des Papstes bewirken könnten. Das wird ersichtlich aus einer Aktion, die sich in der Schilderung der Chronisten fast kriminell ausnimmt. Die Prokuratoren der Prälaten, so heißt es da, hätten in Erfahrung gebracht, daß Grawerock und Staketo weitere Rechtsgutachten und Stellungnahmen zu dem Streit eingeholt hatten *und dath de doctores und gelereden des hoves tho Rhome gemenliken unser appellatien und sake recht geven und one mishagede und wunderde, wo wy alsus upgeholden und nicht tho rechte gestadeth worden*[50]. Als nun ein Bote von Rom nach Lüneburg abging (nach einigen Darstellungen Staketo selbst, nach anderen ein Kursor namens Otto), da fürchteten die Gegner wohl, er überbringe geheime Nachrichten, die den Fortgang des Prozesses zu ihren Ungunsten beeinflussen könnten. Deshalb ließen sie dem Papst hinterbringen, es handle sich um Machenschaften gegen die römische Kurie; die Lüneburger hätten in der apostolischen Kammer eine Bulle erschlichen, *dede ginge tho verderve aller papheit in dudeschen lande,* und ihr Ziel sei es, *de papheit tho vordrivende und ohre guder tho berovende.* Zudem hätten die Prokuratoren des Rates im öffentlichen Konsistorium, als der Papst sie anzuhören sich weigerte, an ein künftiges Konzil appelliert[51]. Durch solche Vorbringungen erreichten es die Prälaten, daß Nicolaus V. ihnen Vollmacht gab, Staketo nach dem Verlassen Roms in der Himmelfahrtswoche 1453 bei Narni abfangen und zurück nach Rom schaffen zu lassen. Als sich verdächtige Schriftstücke bei ihm nicht fanden, ließ man ihn gleichwohl im Turm des Soldans festsetzen, weil man fürchtete, *quod papa eandem causam adhuc committere et in iure audire ac omnes eorum sinistre cautele retrocedere possent,* und erwirkte beim Papst die Erlaubnis zu Haussuchungen in den römischen Quartieren Staketos, Grawerocks und Berlins.

Zweck dieser allem Anschein nach unlauteren Machenschaften – *Desses ghelik is nicht vele eer ghehord,* kommentiert Hinrich Lange den Vorgang – war es nach Meinung des Rates, einerseits seine Prokuratoren zu verunsichern und einzuschüchtern und jedermann zu warnen, *dat se noch nement mere leygen sake jegen de geistliken vurderen*[52], andererseits zu erreichen, daß die Lüneburger *unser appellation sake und rechtes bynnen dem jare vorsumich, neddervellich* würden, also die Frist von einem Jahr versäumten, innerhalb deren die Berufung vom Spruch des Halberstädter Dekans an die Kurie zulässig war, und dessen Urteil also rechtskräftig werden zu lassen. Gegen hohe Kaution wurde Staketo schließlich wieder freigelassen; als ihm aber nach einiger Zeit eine neue Verhaftung drohte und er abermals vergeblich um rechtliches Gehör nachgesucht hatte, floh er aus Rom.

---

[50] Wie Anm. 45.

[51] Das stimmte nicht; die Appellation brachte erst später der Bürgermeister Albrecht van der Molen aus.

[52] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 312.

Auch an dieser Affäre wird deutlich, daß Nicolaus V. einseitig Partei ergriff, als er dem etwas fragwürdigen Verlangen der Prälaten stattgab, aber den Prokuratoren des Rates das rechtliche Gehör verweigerte. Es ist zu einfach, wenn man daraus nur schließt, die Prälaten hätten eben die besseren Verbindungen und die geschickteren Mittelsmänner an der Kurie gehabt, denn an Fürsprechern fehlte es auch der Gegenseite nicht. Vielmehr scheint es, daß sich das einmal gefaßte Vorurteil beim Papst auch weiterhin auswirkte und ihm eine objektive Betrachtung und unparteiische Behandlung des Streitfalls verwehrte. Vielleicht war der Verdacht, es gelte die Fälschung einer päpstlichen Bulle aufzudecken, eine Rechtfertigung für die harten Maßnahmen; die Chroniken wissen von Gerüchten, in Rom seien Leute verhaftet und verurteilt worden, weil sie für die Lüneburger *falsche bullen van sick gesant, dar de pawest nicht van wuste, und vele breve van sick gesent, dar de bulle vor hangede, und in de breve dar was nicht in geschreven*[53] – weil sie also Urkunden gefälscht oder erschlichen und besiegelte Blankopergamente angefertigt hätten. Doch nachdem sich der Verdacht gegenüber Staketo, Grawerock und Berlin als unbegründet erwiesen hatte, hätte man zumindest eine Anhörung der zu Unrecht Verfolgten erwarten können. Sie wurde aber versagt.

Noch immer glaubte man in Lüneburg, das bessere Recht, das man in Händen zu haben meinte, werde sich schließlich auch in dem Prozeß vor den geistlichen Richtern durchsetzen. Man ignorierte weiterhin das Interdikt und ging sogar zum Angriff über, indem man jetzt die gesamten Salzrenten der Prälaten mit Beschlag belegte. Das gab dem Gegner willkommenen Anlaß zu weiteren Schritten. Doch zunächst beschloß der Rat, der Einlenkungsversuche einiger kompromißbereiter Geistlicher ignorieren zu können glaubte[54], noch ein weiteres Mal direkt bei der Kurie vorstellig zu werden. Der Bürgermeister Albert van der Molen *(de Molendino)*, als Baccalaureus des Rechts dazu vor anderen geeignet, wurde mit der Mission beauftragt, die diplomatisch gründlich vorbereitet wurde. Herzog Friedrich d. Ä., der anfänglich die Partei der Prälaten genommen hatte, aber dann auf die Seite des Rates umgeschwenkt war[55], stellte dem Bürgermeister ein Empfehlungsschreiben an den Papst aus und bat darin zugleich um Kassation des Urteils des Halberstädter Dekans[56]. Kopien des Schreibens gingen mit der Bitte um Promotion der Angelegenheit an das Kardinalskollegium sowie gesondert an die Kardinäle Capranica

---

[53] Ebd., S. 363; vgl. auch Hammenstede, wie Anm. 3, S. 895.

[54] Die Prälaten versuchten ihrerseits, Nachgiebige bei der Stange zu halten. 1453 Dez. 10 erwirkten sie vom Papst ein Monitorium, das den Klöstern Hiddensee, Bardowick, Ramelsloh und einigen anderen befahl, sich dem vereinbarten gemeinsamen Vorgehen nicht zu entziehen (Vatik. Archiv, Reg. Lat. 483 182 r ff.).

[55] In einer Supplik von 1453 Jan. 31 setzte er sich beim Papst bereits gegen Dietrich Schaper und für den Lüner Propsteiverweser Luder Lerte ein (Abschrift: Stadtarchiv Lüneburg, AB 22 c Blatt 5 r).

[56] Ebd., Blatt 2 r und 19 r f., 1453 Okt. 22.

(Firmanus), Carvajal *(Sancti Angeli)*, Colonna, Orsini und Estouteville *(Rothomagensis)*, also die angesehensten Mitglieder des Kollegs. Orsini erhielt zudem einen Dankbrief mit einer Bitte um weiteren Einsatz *(pro graciarum actione et ulteriori promocione inantea facienda)*; er scheint der wichtigste Verbindungsmann des Rats unter den Kardinälen gewesen zu sein, denn auch der Rat legte ihm die Unterstützung für den nach Rom gesandten Bürgermeister noch einmal besonders ans Herz[57]. Ein weiteres Schreiben des Herzogs bat um Gnade für Staketo, der nach seiner Flucht aus Rom exkommuniziert worden war und der Absolution bedurfte[58].

Der Bürgermeister machte den Weg an die Kurie jedoch vergeblich. 1453 Nov. 17 stellte der Rat ihm ein Beglaubigungsschreiben aus[59], einen Tag später verließ er Lüneburg. Über seine Reise sind wir gut unterrichtet durch die Reisekostenrechnung, die von G. von der Ropp veröffentlicht worden ist[60]. Staketo, der etwas früher abgereist war, um in Wiener Neustadt auch beim Kaiser Empfehlungsbriefe zu erbitten, traf im Januar 1454 in Padua mit van der Molen zusammen, wo beide ein Rechtsgutachten der Juristischen Fakultät einholten[61]. In Rom nahmen sie bei dem Prokurator Hermann Duker Quartier, der auch für sie tätig war, obwohl er früher als Agent der Prälaten genannt worden war. Die Rechnung gibt manchen Hinweis auf ihre Geschäftigkeit: Mit Hilfe italienischer Kurialer – genannt werden Paulus de Pontanis und Ludovicus de Interamnis – versuchten sie, von Nicolaus V. die Wiederaufnahme des Prozesses zu erlangen. Sie ließen Suppliken und Kopien schreiben, Transsumpte früher gewährter Bullen aus dem Kammerregister anfertigen und sparten nicht mit Trinkgeldern und Geschenken, allen voran an den Kardinal Orsini. Mit dem Nebenanliegen hatten sie Erfolg: Über die Rehabilitation des Nicolaus Staketo wurde mittels genehmigter Supplik eine Bulle ausgelöst, die nach Zahlung eines Betrages an den Fiskalprokurator der Kurie einem Kammerauditor die Absolution auftrug. Das Hauptziel aber wurde trotz allen Mühens nicht erreicht. Die Rechnung schweigt darüber, aber eine Denkschrift des gut unterrichteten Bürgermeisters Hinrich Lange aus dem Jahr 1461 gibt den Verlauf der entscheidenden Audienz beim Papst, die van der Molen endlich gewährt wurde, wörtlich – wenn auch wohl in zugespitzter Knappheit – wieder[62]. Voraufgegangen war ein Auftrag des Papstes an einen Kardinal

---

[57] Ebd., Blatt 19 v. Nicolaus Grawerock war früher Sekretär des Kardinals gewesen (Schomaker, wie Anm. 3, S. 64); vielleicht rührte die Verbindung daher.

[58] Ebd., Blatt 5 v, 1453 Nov. 16.

[59] Original im Stadtarchiv Lüneburg, Allgemeine Urkundenreihe.

[60] Goswin von der Ropp, Unkosten einer Lüneburger Romfahrt im Jahre 1454. In: Hansische Geschichtsblätter 1887, S. 29 ff.

[61] Es ist nicht sicher, ob es sich um ein weiteres Gutachten oder um das oben bei Anm. 26 genannte handelt.

[62] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 241 f. Wenn Schomaker berichtet, der Bürgermeister habe dank der Umtriebe der Prälaten gar keine Audienz erhalten, so ist er hier offenbar schlecht informiert (wie Anm. 3, S. 71).

(welchen, wird nicht gesagt), die Sache zu untersuchen[63]. Dieser habe sich von dem Bürgermeister ausführlich den Standpunkt der Stadt vortragen lassen, habe dann auch die Gegenpartei angehört und schließlich dem Papst berichtet. Die Argumente der Stadt hatten auf ihn offenbar ihren Eindruck nicht verfehlt, denn wenn auch die Prälaten entgegenhielten, *dat se nicht war enweren in aller wyse,* so setzt doch der Lübecker Chronist hinzu: *Al hadden se wat warheyt.* Doch der Papst blieb unbeugsam. In der Audienz warf er dem Rat Raub an den Gütern der Geistlichkeit vor und machte die Rückgabe zur Voraussetzung für eine rechtliche Anhörung. Der Bürgermeister bat um gerichtliche Untersuchung, ob es sich denn wirklich um Raub handele, was er natürlich bestritt. Doch Nicolaus V. berief sich auf ihm zugegangene Berichte *(Idt is jümmer also! Alle juwe vörsten hebbet it uns gescreven!)* und beendete die Unterredung mit einem lakonischen *Gij hebben uns wol gehored!* Man kann Hinrich Lange nicht widersprechen, wenn er hieran die bittere Bemerkung knüpft, selbst wenn der Rat im Unrecht gewesen wäre, so hätte der Papst ihn nicht abweisen dürfen; *scholen denne deyenne, de unrecht syn, nicht to gherichte stadet werden, so were nicht behuff, dat me richtere hedde*[64]. Und Schomaker urteilt: *Hyr galt kein recht, sundern romisch gehorsam*[65].

Unverrichteter Dinge zog Albert van der Molen am 22. Juli 1454 wieder von Rom ab[66]. Zuvor brachte er aber noch eine Appellation vom Papst, der ihm zwar Audienz gewährt, ihn in der Sache aber nicht angehört hatte, an ein künftiges Konzil aus. Deren Bedeutung lag allerdings ausschließlich auf moralischem Feld; ihre praktischen Folgen waren eher negativ zu veranschlagen. Denn abgesehen davon, daß der Prozeß damit in eine unabsehbare Zukunft verschleppt worden wäre, hatte sich die Kurie vom Geist des konziliaren Zeitalters längst weit entfernt und betrachtete eine solche Appellation, die den Papst nicht als letzte richterliche Instanz anerkannte, als Sakrileg, das die Stimmung gegen die Lüneburger eher noch verschärfen konnte. Eine Bulle Calixts III. nannte sie denn auch *scandalosa et scismatica*[67]. Wenige Jahre später verbot Pius II. mit der Bulle „Execrabilis" solche Appellationen *ad futurum concilium* ganz förmlich und stellte sie unter Banndrohung[68].

Der mit der Appellation erhobene Vorwurf der Rechtsverweigerung an der Kurie wog indessen in der Öffentlichkeit so schwer, daß die Prälaten sich

---

[63] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 155.

[64] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 242.

[65] Schomaker, wie Anm. 3, S. 83.

[66] Als persönlichen Erfolg brachte er wenigstens ein Konfessionale für sich und seine Frau mit, also eine Erlaubnis, den Beichtvater frei wählen zu können (1454 Juni 27, Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 473 257 r, Reg. Lat. 489 292 r).

[67] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 460 309 r–315 r, 1457 Mai 2.

[68] 1460 Jan. 15.

genötigt sahen, darauf zu reagieren[69]. Sie erwirkten 1454 Dez. 15 von Nicolaus V. eine Bulle, von der das Stadtarchiv Lüneburg eine Abschrift unter der bezeichnenden Überschrift *Cause que (!) Albertus de Molendino Rome a pontifice non fuit auditus vel potius exauditus* verwahrt[70]. Der Papst erklärt darin, er habe sich durch Anhörung beider Parteien ein Bild von den Vorgängen verschafft *(Nos vero qui etiam adversa parte videlicet cleri et personarum quarum res agabatur audita cognovimus . . .)*. Der Raub an den geistlichen Gütern sei *adeo notorium quod nulla poterat tergiversatione celari* und bedürfe deshalb keiner gerichtlichen Untersuchung, wie sie Albert van der Molen erbeten hatte. Er habe dem Bürgermeister *iusticia et racione suadentibus* sagen lassen, erst wenn der Klerus in seine Rechte wieder eingesetzt wäre, sei er bereit, dem Rat Recht zu gewähren und die Appellation vom Spruch des Halberstädter Dekans zu akzeptieren. Zugleich dementierte der Papst Gerüchte, er habe den Lüneburgern heimlich Gnadenerweise gewährt, die die kirchlichen Zensuren aufhöben und die Beschlagnahme der Salzrenten guthießen. Daß solche Gerüchte in der Tat umliefen und den Rat bestimmten, einen weiteren Schlichtungsversuch Herzog Adolfs von Schleswig zurückzuweisen, bezeugt Hinrich Lange: *Idlike van den unsen meneden, her Albert van der Molen scholde vele van dem pavese vorworven hebben – dar doch nicht van ward unde konde nicht vorwerven*[71].

Noch vor Antritt der Reise des Bürgermeisters hatten die Prälaten eine päpstliche Bulle erlangt, worin der Rat für gebannt erklärt wurde, falls er nicht binnen 30 Tagen nach der Insinuation einlenke und den Prälaten die Sülzgüter zurückerstatte. Ausdrücklich wird darin der Bruch der von Konrad von Montepulciano und Bischof Johann von Verden vermittelten Konkordie als Begründung angeführt, während bisher davon nicht die Rede gewesen war. Exekutoren waren wiederum der Bischof von Kammin, der Domdekan von Hildesheim und der namentlich genannte Halberstädter Domdekan Dietrich Dompnitz, den die Prokuratoren der Prälaten – der Licentiat Dietrich Becker und der Mindener Kleriker Konrad Bosen – um Exekution baten[72]. Sie hatten damit bis nach der Rückkehr van der Molens aus Rom gewartet; jetzt sahen sie keinen Grund zu weiterem Zögern mehr, und am 25. September 1454 erging das Urteil *(sententia declaratoria)* des Dekans. Seine Folgen, die den Höhepunkt der Auseinandersetzung darstellen – die Absetzung des alten Rats durch einen Bürgerausschuß, seine Verfolgung und Vertreibung, die Einsetzung eines neuen Rats, dessen Nachgeben gegenüber den Prälaten und

---

[69] Albert van der Molen hatte laut seiner Reiserechnung in Bologna von Antonius de Prato Veteri nochmals ein Rechtsgutachten anfertigen lassen, um seinen Standpunkt abzusichern; es scheint nicht erhalten zu sein.

[70] Stadtarchiv Lüneburg, Allgem. Urkundenreihe; Vatik. Archiv, Reg. Vat. 430 281 r ff. Vgl. auch Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 157, Fußnote 3.

[71] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 172; vgl. auch ebd., S. 318.

[72] Abschrift: Nieders. Landesbibliothek Hannover, MS XXIII 918, Blatt 20–32, 1453 Nov. 1.

schließlich die Rückrufung des alten Rats nach Einschaltung des Kaisers – sollen hier nicht näher betrachtet werden[73]. Zu den Leidtragenden zählten auch die Geistlichen der Stadt, die zum alten Rat gehalten, das Interdikt ignoriert und weiterhin zelebriert hatten. Es war für Neider und Konkurrenten nicht schwer, sie vom Papst *ex causa rebellionis adversus sedem apostolicam* ihrer Pfründen privieren und sich selbst damit providieren zu lassen. In den päpstlichen Registern waren allein über 20 solcher Privationen zu ermitteln[74]. Bei den Nachfolgern in den Pfründen finden sich viele, die den Prälaten und ihren Mittelsmännern nahestanden: Lübecker Kanoniker, Halberstädter Kleriker (die ihre Informationen wohl von Dietrich Dompnitz bezogen hatten), ein Familiar Johann Rodes, ein Familiar des Cusanus, mehrere Prokuratoren an der Kurie. Besonders aktiv war Hermann Dalenborch, Schreiber im Supplikenregister und illegitimer Sohn des vom alten Rat hingerichteten Lüneburger Zöllners Hans Dalenborch. In einer Supplik nimmt er ausdrücklich auf den Tod seines Vaters und die Einziehung seines Erbes Bezug; er muß also gemeint haben, den Papst damit beeindrucken zu können[75]. Trotz dieses subjektiven Moments sind die Provisionsbullen durchweg echte Reskripte; die Kurie wollte und konnte sich nicht auf eine Prüfung der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Privationsgründe einlassen und überließ das dem mit der Exekution beauftragten örtlichen Richter. Ein über die Wahrung des kanonischen Rechts hinausgehendes sachliches Interesse darf man diesen Bullen, anders als den auf den Kern der Auseinandersetzung bezüglichen, deshalb nicht beimessen.

Vielleicht gelangte Nicolaus V. gegen Ende seines Pontifikats zu einer anderen, objektiveren Sicht des Streites. Schomaker weiß nämlich, es werde vom Papst berichtet, *do he de sake recht bericht sy, sysz ehm let gewesen, dat de papen also mit den luden hebben ummegegangen und under synem name also mit ehn tyrannisert hebben*[76]. Demnach hätte er sich von den Prälaten hintergangen gefühlt und seine einseitige Parteinahme bereut. Auch wenn das objektiv falsch wäre – denn Konsequenzen aus einem solchen Sinneswandel lassen sich nicht erkennen –, so bliebe doch bemerkenswert, daß man in Lüneburg eine Meinung des Papstes als selbstverständlich unterstellte und auch deren Änderung für möglich hielt. Aus der Sicht des Rates

---

[73] Es sei nur auf eine für den sozialgeschichtlichen Aspekt der Auseinandersetzung wichtige Papsturkunde hingewiesen. In einer Bestätigung des neuen Rats waren sämtliche Mitglieder kraft päpstlicher Vollmacht für des Ratsstuhls würdig erklärt worden, auch wenn sie wendischer oder unehrlicher Geburt seien. Als die darüber aufgebrachte Bürgerschaft die Ratsleute zur Rede stellte, gaben bis auf zwei Ausnahmen alle vor, sie hätten mit der Erlangung einer solchen Bulle nichts zu tun; vielmehr sei sie von den Pröpsten von Lüne und Ebstorf und vier Lübecker Kanonikern ohne Wissen des Rates impetriert worden (Tzerstede, wie Anm. 3, Blatt 102 v).

[74] Nachweise demnächst in den einschlägigen Bänden des Repertorium Germanicum.

[75] Vatik. Archiv, Reg. Lat. 540 294 r–296 v, 1458 Nov. 24.

[76] Schomaker, wie Anm. 3, S. 83.

war es klar, daß die Gegenseite das Wohlwollen der Kurie nur *vermiddest groten geschenken und valsschen tuchnissen* erlangt haben könne[77].

Mit dem Amtsantritt Calixts III. änderte sich das Verhalten der Kurie zu den Lüneburger Vorgängen auffällig. Dem Borgia-Papst wird allgemein ein aufrichtiges Bemühen um Rechtlichkeit und Gerechtigkeit als Leitfäden seiner kurzen Amtsführung nachgerühmt. Damit mag es zusammenhängen, daß er es im Gegensatz zu seinem Vorgänger vermied, im Prälatenstreit Partei zu ergreifen und Sachentscheidungen zu treffen, deren Berechtigung von Rom aus nicht voll zu übersehen war. Das hatte zur Folge, daß er – ganz im Sinne der Reskripttheorie – beiden Seiten auf ihr Ersuchen hin Bullen gewährte, in denen der jeweilige Rechtsstandpunkt unter der Voraussetzung der *veritas precum* sanktioniert wurde. Das bedeutet: Calixt überließ die Prüfung der vorgetragenen Tatsachen und damit auch die Entscheidung in der Sache dem lokalen Richter, vor dem die Kontrahenten ihre vom Papst erteilten Rechtsansprüche durchzufechten hatten. Für den späteren Betrachter war das verwirrend; so konnte sich Francke den *raschen Wechsel in den Entscheidungen des Römischen Hofes* nur mit einer Aufspaltung des Kardinalskollegs in zwei gegeneinander streitende Parteien erklären und schloß sich der Beurteilung eines der Chronisten an, die Schwankungen und Widersprüche seien der unsicheren Haltung eines *alten schwachen Mannes* zuzuschreiben[78], und Reinecke mutete das Für und Wider der päpstlichen Bullen wie eine Komödie an, die den *Eindruck gänzlicher Steuerlosigkeit* erwecke oder aber durch Habgier motiviert sei[79]. Bald nach dem Amtsantritt, 1455 Juni 1, wurden zunächst, offenbar auf Verwendung Herzog Friedrichs d. Ä. hin, der sich zum neuen Rat geschlagen hatte, die Maßnahmen Nicolaus' V. gegen den alten Rat bestätigt[80]. 1456 April 6 erlangte jedoch Leonhard Lange, Propst von St. Johannis in Lüneburg, ein Mandat an die Geistlichkeit des Stifts Verden, dem neuen Rat ihre Unterstützung zu entziehen[81]. 1457 Mai 2 gewährte Calixt den Prälaten eine Erneuerung des Banns über den alten Rat; wenige Wochen später, 1457 Juli 28, wurde jedoch Bischof Johann von Verden beauftragt, den Bann zu widerrufen und den alten Rat zu restituieren, weil die früheren Bullen *magis favore inordinato quam equa lance iudicii,* nicht dem Recht gemäß, sondern durch unzulässige Parteinahme also, gewährt worden seien[82]. Die Bannbulle Nicolaus' V. von 1453 Nov. 1 wurde dadurch ausdrücklich außer

---

77 Schreiben an den Rat zu Lübeck 1457 Apr. 2, in: Hanserecesse von 1431–1476, Bd. 4, bearb. von Goswin von der Ropp, Leipzig 1883, S. 363 ff. Ähnlich an den Rat zu Halberstadt, 1457 Mai 1, ebd., S. 366 ff.

78 Francke, wie Anm. 4, S. 28 f. und 36.

79 Reinecke, wie Anm. 4, S. 236 f.

80 Original im Stadtarchiv Lüneburg, Allgem. Urkundenreihe. Der Rückvermerk *Sollicitat causam dominus Meten.* deutet an, daß der Kardinal Wilhelm von Metz mit der Sache befaßt war. Druck bei Francke, wie Anm. 4, S. 65 ff.

81 Reinecke, wie Anm. 4, S. 232.

82 Druck bei Staphorst, wie Anm. 3, S. 897 f.

Kraft gesetzt. Calixt III. gewährte damit dem alten Rat, was sein Vorgänger so beharrlich verweigert hatte, nämlich die Möglichkeit, seine Rechtsauffassung vor einem neutralen Richter zur Geltung zu bringen. Mit der Begründung, *quod nulli ante discussam et digestam materiam condemnari deceunt,* wird – auch wenn die Formulierung auf die Petenten zurückgehen mag – deutlich gegen die Verhaltensweise Nicolaus' V. Stellung genommen. Schomaker drückt das so aus: *Unse procuratores hadden ein weinich lucht to Rome gekregen*[83]. Das merkten natürlich auch die Prälaten; vorsorglich nahmen sie den Angehörigen des alten Rats und den mit ihm verbundenen Geistlichen einen Eid ab, etwa beim Papst erwirkte Urteile zuungunsten des neues Rats nicht zu nutzen[84]. Otto Berlin, der nach wie vor die Interessen des alten Rats an der Kurie vertrat, mußte sogar vor den Nachstellungen der Gegenseite aus Lüneburg fliehen[85]. Im Sommer 1455 hatte Calixt die Lossprechung einiger Ratsangehöriger vom Bann genehmigt; eine spätere Bulle zugunsten der Prälaten behauptet dann, das sei *sub simulate obediencie fictione* geschehen[86]. Der Bardowicker Domherr Sander Springintgud, ein Bruder des in der Haft gestorbenen Bürgermeisters Johann Springintgud, bewirkte die Absolution in Rom und brachte von dort Nachrichten mit, die dem neuen Rat nicht gefielen *(hadde so vele wedder den nyen rat vorworven, dat it ehn nicht hagede)*[87]. Das dürfte sich auf die angedeutete Wandlung in der Einstellung des Papstes beziehen. Auch Johann Rode soll nach Schomaker, der ihn irrtümlich zu 1455 für tot erklärt, sein Eintreten für die Prälaten und den neuen Rat bedauert haben, als er die Folgen sah. In Lüneburg hielt man es sogar für möglich, daß der Papst aus eigener Initiative zugunsten der Stadt in den Prozeß eingriff. Der neue Rat verpflichtete die Angehörigen des alten und die zu ihm haltende Geistlichkeit, keinen Gebrauch von etwa erlangten Bullen zu machen, *eft de nye paves Calixtus uns wes geve van vordernisse wegen unser procuratores, de wi hedden in dem hove to Rome, edder ok van siner eghenen beweghinge wegen*[88].

Doch das Bemühen des neuen Papstes um eine objektivere Sicht bedeutete nicht, daß er nun die bisher benachteiligte Partei begünstigt hätte. Vielmehr zog er sich auf eine Haltung zurück, wie sie das Funktionieren des Reskriptsystems verlangte: Er gewährte beiden Seiten die von ihnen impetrierten Bullen, nachdem die Suppliken einer rechtlichen Prüfung unterzogen worden waren. Diese konnte auch negativ ausfallen. So bemühte sich der wieder eingesetzte alte Rat vergeblich um eine Bestätigung der von Bischof Johann von

---

[83] Schomaker, wie Anm. 3, S. 91.
[84] Original im Stadtarchiv Lüneburg, Allgem. Urkundenreihe, 1454 Juni 28/30.
[85] Schomaker, wie Anm. 3, S. 94.
[86] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 460 309 r–315 r, 1457 Mai 2.
[87] Schomaker, wie Anm. 3, S. 102.
[88] So Hinrich Lange, in: Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 211. In der Form des Motu proprio erlassene Bullen, die auch impetriert wurden, also Reskriptcharakter hatten, dürften hier kaum gemeint sein.

Verden 1457 Aug. 1 vermittelten Konkordie, der nur ein Teil der Prälaten zugestimmt hatte. Im September 1457 waren einige Diener des Bischofs, versehen mit einem Empfehlungsschreiben des Herzogs von Mecklenburg, eigens deshalb nach Rom geritten[89], und noch Anfang 1458 bemühte sich Otto Berlin um die päpstliche Konfirmation. In einem Brief an den Bürgermeister Albert van der Molen[90] berichtet er, die Prüfung der Bitte sei von Calixt III. mündlich *(ex mandato apostolico vive vocis oraculo)* den Kardinälen Capranica (Firmanus) und Piccolomini (Senensis) übertragen worden. Er bemühe sich täglich, eine Antwort zu erhalten. Zwar seien der Korrektor Johann Rode und die Lübecker Kanoniker Johann Gerwen und Dietrich de Calvis darauf aus, die Konfirmation zu hintertreiben. Er, Berlin, habe aber dennoch Hoffnung, denn *dicti domini cardinales sunt satis maturi et sinceri, et summus pontifex vera natura bonus est, si non falleretur.* Auf der römischen Nachrichtenbörse des Campo dei Fiori *(ut in campo floris dicitur)* hatte Berlin erfahren, daß Johann Rode sich um eine neue Bulle gegen den Verdener Bischof bemühe[91], doch blieb er zuversichtlich: *Non curemus, in fine iusticia habebit latum.* – Eine Bulle von 1458 April 30, welche die von Dietrich Dompnitz verhängten kirchlichen Zensuren über die dem Vergleich von 1457 anhängenden Prälaten aufhebt, erwähnt ausdrücklich die Anhörung Berlins und des Verdener Offizials Nicolaus Morman durch die beiden genannten Kardinäle[92]; wenigstens einen Teilerfolg konnte Berlin also buchen. Wenn schon bald darauf eine Bulle zugunsten der Prälaten ausführt, den Gnadenerweisen für den alten Rat sei kein Glauben zu schenken, da sie *veluti per preoccupationem et inadvertentiam malicie a nobis extortis* seien, so hat man darin nicht einen auf sachlicher Prüfung beruhenden Widerruf zu sehen, sondern eine in der päpstlichen Kanzlei gängige Formel von lediglich formalrechtlicher Bedeutung[93].

Die Hoffnung, nun doch noch zu einem objektiven Verfahren zu kommen, ermunterte den Lüneburger Rat, auch den ihm anfangs ungünstigen kaiserlichen Mandaten Widerstand entgegenzusetzen, welche die Gegner erwirkt hatten. Doch ein rascher Abschluß des Prozesses stand noch keineswegs in Sicht. Zunächst hatte der Rat die Ladung vor den Kaiser begrüßt, weil dadurch *unse grote recht darentyegen der werlde moge witlick werden*[94]. Er hatte ja von Beginn an die Zuständigkeit der geistlichen Instanzen in der seiner Ansicht nach rein weltlichen Auseinandersetzung bestritten. Weder ein Man-

---

[89] Nach Langes Rechnungsbuch, in: Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 248.

[90] Stadtarchiv Lüneburg, Br. 102/17 b, 1458 Febr. 1.

[91] Vermutlich die 1458 April 30 ergangene Aufforderung, den Vergleich vom Vorjahr zu widerrufen.

[92] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 462 298 v ff., 1458 April 30.

[93] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 240, Fußnote 1, und S. 253, Fußnote 3; 1458 Aug. 2.

[94] Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 578, 1458 Jan. 9.

dat des Kaisers an die Hansestädte, das ihnen verbot, bei der Exekution geistlicher Urteile gegen Lüneburg mitzuwirken, weil das *wider unser unde des heiligen reichs geordente gerichts gewaltsam unde oberkeit* sei[95], noch die Behauptung, das Richteramt des Halberstädter Dekans sei mit der Ausführung der Bullen Nikolaus' V. erloschen[96], konnten aber das geistliche Verfahren beenden. Der Papst erklärte den kaiserlichen Befehl zur Wiedereinsetzung des alten Rats für ein *grave preiudicium* sowohl für die betroffenen Prälaten wie für die römische Kurie und deshalb als *nullius roboris*[97] und behauptete, Urteile des Kaisers könnten den seinen nicht derogieren[98]. Entsprechend weigerten sich die Prälaten zeitweise, in dem nach ihrer Meinung geistlichen Rechtsstreit von anderer Seite als vom Papst Recht zu nehmen[99].

Auf Calixt III. folgte im September 1458 Papst Pius II. Er schlug eine der seines Vorgängers ähnliche neutrale Linie ein, ging aber darin über ihn hinaus, daß er sich nicht mit der Gewährung oder Verweigerung von Reskripten begnügte, sondern aktiv auf eine Beilegung des Konflikts hinwirkte. Das stimmt gut zu seiner auch bei anderen Gelegenheiten an den Tag gelegten politischen Grundhaltung. Sein Hauptziel, die Durchführung des bereits von Nicolaus V. geplanten Kreuzzugs gegen die Türken, erforderte die Beilegung der zahlreichen Zwistigkeiten deutscher Fürsten und Stände untereinander und mit dem Kaiser, die ein gemeinsames Handeln verhinderten. Auch der Prälatenkrieg hatte schon eine Fehde zwischen dem Bischof von Verden und den braunschweig-lüneburgischen Herzögen ausgelöst. Pius II. suchte deshalb auf diplomatischem Wege und, soweit möglich, auch im Rahmen seiner richterlichen Gewalt auf eine Befriedung des Reichs hinzuwirken, und in diese Grundtendenz läßt sich auch sein Verhalten im Lüneburger Sülzstreit einordnen. Dazu scheint ein gewisser Überdruß an den sich nun schon über Jahre hinziehenden Händeln gekommen zu sein. Das zeigt ein Schreiben des Kardinals Prosper Colonna an den Lübecker Rat, der ihn nochmals gebeten hatte, sich der Sache Lüneburgs anzunehmen. Er sagte das zu und berichtete, auch der Bischof von Bergen, Paulus Justiniani, sei deswegen an der Kurie aktiv *(apud dominum nostrum et apud omnes curie dominos laborat)*. Das Ziel – offenbar zunächst die Befreiung Lübecks von Sanktionen wegen seiner Verbindungen mit Lüneburg – sei jedoch nicht leicht zu erreichen, *quod universe curie exosum est ... Illi enim excommunicati adeo sua duricia sanctissimum dominum nostrum exasperarunt, ut iam omnia alia libentius audiret quam de hiis rebus*[100]. Zuerst einmal bestätigte auch Pius II. die Bannbulle Nicolaus' V.; eine solche Konfirmation eines

---

[95] Ebd., Nr. 614, 1458 Mai 10.

[96] Ebd., Nr. 486, 1457 Juli 9.

[97] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 459 30 r–31 v, 1456 Nov. 26.

[98] F r a n c k e , wie Anm. 4, S. 36.

[99] Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 645, 1458 Sept. 13.

[100] Ebd., Nr. 687, 1459 März 22.

legalen Justizakts konnte er kaum verweigern, ebensowenig wie eine Strafandrohung gegen die Stadt Lübeck für den Fall, daß sie die Handelsverbindung mit Lüneburg aufrechterhalte. Seine Sympathie galt wohl ohnehin den Geistlichen und ihrem Anhang. Das kommt zum Ausdruck in der Signatur einer Supplik des Hermann de Curia, Mönchs in Scharnebeck bei Lüneburg, der nach seiner Angabe aus seinem Kloster verstoßen worden war, nachdem ihm der Rat das Betreten der Stadt verboten hatte, und der deshalb um Dispens zur Annahme einer Pfründe bat. Pius unterschrieb die Supplik statt des üblichen *Fiat ut petitur* mit den Worten *Committatur cardinali s. Petri ad vincula vel correctori cancellarie qui informati existunt de hiis negotiis, rebellionibus et tirannicis oppressionibus*[101]. Trotz der hier deutlich werdenden Gemütsbewegung ließ der Papst sich also nicht, wie Nicolaus V. es getan hatte, in seinem richterlichen Entscheid beeinflussen, sondern schaltete Cusanus und Johann Rode ein, um die Supplik der Sache angemessen und nicht nur nach rechtlichen Kriterien zu beurteilen.

Als dann die Lübecker zum Papst sandten und sich beklagten, daß die Unterbrechung des Handels mit der Schwesterstadt ihnen zu großem Schaden gereiche, da nutzte Pius II. die Situation. Nach gründlicher Information *(also de pawes horde desse sake unde vele ander, de eme gescreven weren)* antwortete er, wenn Lübeck weiterhin die Lüneburger unterstütze, würden diese nicht zu bewegen sein, sich an das Recht zu halten, das heißt: dem päpstlichen Urteilsspruch nachzukommen. Das Recht müsse aber um jeden Preis gewahrt werden *(doch jo dat recht moste to deme latesten synen vortgank hebben)*. Der Papst gewährte Lübeck jedoch einen Aufschub von neun Monaten, mit der Auflage, daß die Stadt in dieser Frist versuchen solle, eine Einigung zwischen den Prälaten und dem Lüneburger Rat zu vermitteln; *konden se dat vortbringen, so wolde he alles dynges wol tovrede stan* – also auch nicht länger auf dem Buchstaben des Rechts beharren. Andernfalls werde der Bann mit seinen Konsequenzen fortbestehen[102]. Hier zeigt sich, daß Pius II. in der Sache durchaus einzulenken bereit war. Anders als Nicolaus V., der auf einer Unterwerfung des Rates als Vorbedingung für einen Gnadenakt, ja auch nur für die Gewährung rechtlichen Gehörs bestanden hatte, kam es Pius in erster Linie auf die Beilegung des Streits an. Als der Lübecker Rat noch im gleichen Jahr dem Papst von seinen Bemühungen um Vermittlung berichten[103] und zugleich um Fristverlängerung bitten wollte, ging er nicht

---

101 Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 515 296 r ff., 1458 Dez. 16.

102 Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 257. Die Bulle (Vatik. Archiv, Reg. Vat. 470 109 r ff.) beschränkt die Frist auf sieben Monate und ist 1459 März 21 erlassen; der Druck im Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 578, setzt sie ohne Berücksichtigung des von der päpstlichen Kammer zur Datierung verwendeten Florentiner Stils fälschlich in das Jahr 1458.

103 Uber deren Fehlschlag vgl. Francke, wie Anm. 4, S. 42f. Die Prälaten hatten stillgehalten und für die Dauer der Verhandlungen eine Suspension des Bannes erwirkt (UB Lübeck Bd. 9, Nr. 713 und 727).

darauf ein; ein eigens nach Mantua gesandter Bote erhielt keine Audienz[104]. Er glaubte wohl nicht mehr an einen Erfolg der Vermittlung. Deshalb verstärkte er den Druck auf Lüneburg; er verwarf die auf die Banndrohung durch Siegfried von Hoym, Propst von St. Pauli in Halberstadt[105], erfolgte Appellation Lübecks, woraufhin die Stadt in den Bann getan wurde[106], und er sprach dem aus Lüneburg vertriebenen neuen Rat das Recht zu, an Leute und Güter aus der Stadt überall Hand zu legen[107]. Bullen zugunsten Lüneburgs sind aus dieser Zeit dagegen nicht bekannt. Der Lübecker Syndicus Simon Batz berichtete, an der Kurie sei für die Stadt gegenwärtig nichts zu erreichen: *Were gelt bii der saken gewesen, sii were gans gangen ore genge*[108]. Damit wird gewiß nicht dem Papst selbst Bestechlichkeit unterstellt. Die Stelle ist wohl so zu interpretieren, daß mit größeren Mitteln die Kurialen, deren Rat die Willensbildung des Papstes mit beeinflußte, der Lüneburger Sache hätten geneigt gemacht werden können. Klagen über die Korruptheit der Kurie waren in jener Zeit gewiß nicht ohne Berechtigung; wieweit sie im vorliegenden Fall zutrafen, läßt sich kaum sagen.

Der Papst ergriff nun selbst die Initiative: Er vertraute die Vermittlung dem bisher als Verbindungsmann der Prälaten hervorgetretenen Korrektor Johann Rode an. Als dieser im Sommer 1460 nach Norddeutschland reiste, war er mit einem Auftrag Pius' II. versehen, nun endlich Frieden zu stiften. Es ist weder aus den Angaben der Chronisten zu erschließen noch liegt eine Supplik dafür vor, daß dieser Auftrag von einer der beiden Parteien beim Papst erbeten worden wäre. Der Entschluß scheint von Pius oder seinen Beratern selbständig gefaßt worden zu sein. Über den Verlauf von Rodes Sondierungen und Beratungen berichtet die Lübecker Ratschronik, der wir überhaupt die ausführlichste Darstellung der letzten Jahre des Prälatenkriegs verdanken[109]. Anfangs wollte keine Seite in der Frage der Freilassung der in Lüneburg in Haft sitzenden Bürger – eine Vorbedingung der Prälaten für die Aufnahme von Verhandlungen – nachgeben. Erst als Rode nach dem Lübecker Rat und den welfischen Herzögen auch König Christian I. von Dänemark einschaltete, ergab sich eine Wende. Im Juli 1461 erklärten sich zunächst das Lübecker Domkapitel, wenig später dann auch die meisten übrigen Prälaten zu einem Kompromiß auf der Grundlage der durch Bischof Johann von Verden vermittelten Konkordie von 1457 Aug. 1 bereit. War jene Konkordie von Calixt III. auf Bitten der nicht konsentierenden Geistlichen noch ver-

---

[104] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 261.

[105] Er war dem 1458 März 23 gestorbenen Dietrich Dompnitz als Exekutor nachgefolgt.

[106] Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 793, 1459 Dez. 19. Die schon bald erfolgte Absolution durch Bischof Arnold von Lübeck bestätigte Pius II. dann umgehend: Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 529 148 r f. und Reg. Vat. 504 218 v ff., 1460 April 28/30.

[107] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 279.

[108] Urkundenbuch der Stadt Lübeck Bd. 9, Nr. 753, 1459 Sept. 8.

[109] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 281. Vgl. auch das Schreiben Rodes an den Lübecker Rat, UB Lübeck Bd. 9, Nr. 900, 1460 Nov. 2.

worfen worden, so stimmte Pius II. der Vereinbarung jetzt zu. Allerdings brauchte der zur Einholung des päpstlichen Konsenses nach Rom gesandte Lübecker Kanoniker Albert Crummediick mehrere Monate, ehe er sein Ziel erreichte[110]. Der Papst selbst und die Mehrheit der Kardinäle waren mit dem Friedensschluß einverstanden; nur Nikolaus von Cues, hinter dem offenbar die nicht konsentierenden Prälaten – die Pröpste von Lüne und Ebstorf, die Braunschweiger Geistlichkeit und andere – standen, widerstrebte mit großer Hartnäckigkeit. Ohne dessen ausdrückliches Einverständnis wollte Pius II. die Expedition der Bulle nicht gestatten, obwohl er die sie auslösende Supplik bereits signiert hatte. Crummediick mußte ihm nach Viterbo und weiter in die toskanischen Berge nachreisen. Schließlich wurde der Papst durch ein Gespräch mit dem Schweriner Propst Heinrich Gherwen, einem der Prokuratoren der Prälatenpartei, der sich in dieser Sache offenbar vom Saulus zum Paulus gewandelt hatte, umgestimmt. Pius rief ihn zu sich und fragte ihn, *quid sibi videretur de hac materia,* und Gherwen riet zur Sanktionierung des Kompromisses, obwohl er, wie Crumediick anmerkt, mit nur einem gegenteiligen Wort alles hätte vereiteln können. In seiner eigenen Meinung derart bestärkt, gab der Papst jetzt die Rücksichtnahme auf Cusanus auf und genehmigte die Expedition der Bulle[110a].

Der vom Papst gebilligte Kompromiß wurde dann 1462 Dez. 18 im Kloster Reinfeld im Beisein König Christians und der Bischöfe von Lübeck und Schwerin, die vom Papst auf Bitten des Lübecker Kapitels mit den Verhandlungen beauftragt worden waren[111], besiegelt (Johann Rode war wegen einer Erkrankung nicht dabei). Unmittelbar danach löste Bischof Arnold von Lübeck den Lüneburger Rat und seinen Sekretär Nicolaus Staketo aus dem Bann[112].

Auch die dem Rat anhängenden und der Exkommunikation verfallenen Geistlichen wurden in die Aussöhnung einbezogen. Nachdem sie, um dem päpstlichen Austreibungsbefehl[113] formell Genüge zu leisten, die Stadt ver-

---

[110] Der Reisebericht Crummediicks (Stadtarchiv Lüneburg, Aa S 8 a 21 a) stand mir erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit zur Verfügung; deshalb kann hier nur ein kurzer Hinweis darauf eingefügt werden. Wegen seiner aufschlußreichen Angaben über den Entscheidungsprozeß an der römischen Kurie gedenke ich den Bericht an anderer Stelle ausführlich zu behandeln.

[110a] Vatik. Archiv, Reg. Suppl. 552 161 r–163 r und Reg. Vat. 507 118 r–121 v, 1462 Juni 12. Die Supplik war vom Papst mit der einschränkenden Klausel genehmigt worden: *Fiat motu proprio de omnibus, proviso quod profanatores ante omnia eiiciantur de oppido Lunenburgensi.* Eine Ausfertigung im Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg Stadt Nr. 209, trägt den Rückvermerk *Videat causam rev. dom. cardinalis Spoletan.*, der anzeigt, daß der Kardinal Berard von Spoleto, der Kämmerer Pius' II., mit der Sache befaßt war. Laut Taxvermerk kostete die Bulle 380 Kammergulden.

[111] Chroniken Lübeck, wie Anm. 12, S. 293 Fußnote 2; Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 253 (Hinrich Langes Rechnungsbuch).

[112] Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg Stadt Nr. 213, 1462 Dez. 23.

[113] Vgl. Anm. 110 a.

lassen und sich einige Tage in Eutin aufgehalten hatten, wurden sechs Priester vom Lübecker Bischof absolviert[114]. Ob sie auch ihre Pfründen wiedererlangten, die der Papst ja bereits anderen zugesprochen hatte, bedürfte noch der Untersuchung. Vermutlich kam es zu Prozessen und Vergleichen, wie das in einem Fall bezeugt ist[115].

Damit war aus der Sicht der Kurie unter den Prälatenkrieg ein Schlußpunkt gesetzt. Was noch folgte, war lediglich ein Nachspiel ohne faktische Bedeutung[116]. Zwar wurde der Lüneburger Rat noch 1464 in den Bannfluch der Gründonnerstagsbulle eingeschlossen[117], doch auf Bitte der Betroffenen erklärte Pius II., das sei irrtümlich geschehen, da die Absolution an der Kurie nicht rechtzeitig bekannt geworden sei[118]. Der Papst war nicht bereit, durch Zugeständnisse an die letzten noch immer widerstrebenden Prälaten den Streit zu verlängern. Auch die Anschuldigung, der Reinbecker Vertrag sei vom Rat durch große Geschenke erkauft worden[119], verfing bei ihm nicht; er ließ eine Untersuchung darüber nicht an der Kurie führen, sondern übertrug sie durch Reskript von 1464 Juli 25 einem lokalen Richter, wo sie im Sande verlief. Andererseits erreichte die Stadt einen Auftrag an die drei Vermittler des Reinbecker Vertrags, die noch dissentierenden Prälaten zur Zustimmung zu zwingen[120]. Unter diesen Umständen konnten die Lüneburger auch dem weiter laufenden Prozeß vor dem kaiserlichen Hofgericht gelassen zusehen, der sich noch bis 1471 hinzog, aber trotz Verhängung der Acht über die Stadt ohne ernsthafte Folgen blieb.

*

Was ist nach diesem Überblick über das Einwirken der Kurie auf den Verlauf des Lüneburger Prälatenkriegs nun auf die eingangs gestellte Frage nach der Gültigkeit der Reskriptlehre in der Praxis zu antworten? Es hat sich gezeigt, daß das Ergebnis für jedes der drei betroffenen Pontifikate anders lautet. Nicolaus V. begnügte sich nicht mit der Rolle eines über der Sache

---

[114] Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg Stadt Nr. 212, Notariatsinstrument von 1462 Dez. 23.

[115] Ebd., Nr. 216, 1465 Aug. 5: Jakob Oding und Dietrich Oberge einigen sich über die Vikarie am Altar St. Matthaei in St. Johannis zu Lüneburg.

[116] Vgl. dazu Francke, wie Anm. 4, S. 47f., und Reinecke, wie Anm. 4, S. 241 f.

[117] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 511 23 r–25 r, 1464 März 29. Die Bürgermeister Johann Garlop, Hinrich Lange, Albert van der Molen und Hartwig Schomaker sind darin namentlich genannt.

[118] Vatik. Archiv, Reg. Vat. 512 19 r–20 v, 1464 Juli 27. Als Insert in einer Urkunde Pauls II. im Hauptstaatsarchiv Hannover, Celle Or. 100 Lüneburg Stadt Nr. 218, 1466 Nov. 28, mit elf Präsentationsvermerken.

[119] Chroniken Lüneburg, wie Anm. 3, S. 255. In der Tat war das Lübecker Domkapitel durch eine heimlich vereinbarte Geldzahlung zur Zustimmung bewogen worden.

[120] Enthalten in der in Anm. 118 zitierten Bulle.

stehenden, objektiven und neutralen Richters. Er fühlte sich als Schutzherr und Verfechter der Interessen des geistlichen Standes, die er nach offenkundig einseitiger Information verletzt glaubte, und hielt an seiner einmal gefaßten Meinung fest. Konsequent verweigerte er der einen Partei, dem Rat, daher die durch Suppliken, mündlichen Vortrag oder durch Mittelsmänner unter den Kurialen erbetenen Gnadenakte und Rechtssprüche, die doch nach Ansicht nicht nur der Bittsteller, sondern auch unbeteiligter Rechtskundiger zulässig und gerechtfertigt waren. Nicht einmal die Überweisung des Prozesses an einen Richter an der Kurie ließ er zu. Bei so subjektiver Handhabung seiner höchstrichterlichen Gewalt konnte natürlich das Reskriptsystem nicht funktionieren, das eine gleichgewichtige Begünstigung beider Kontrahenten im Rahmen des rechtlich Möglichen voraussetzte. Ursache für das Dominieren der Prälaten in dieser Phase war nicht der Einsatz besserer Verbindungen, geschickterer Prokuratoren oder größerer Mittel – mit all dem konnte die Gegenpartei auch aufwarten –, sondern die ganz persönliche, durch seine Sicht der Sache begründete Einstellung des Papstes, der offenbar die Verteidigung der Rechte des Klerus gegen Angriffe der weltlichen Hand als ein Stück Kirchenpolitik auffaßte.

Calixt III. dagegen, dem gewiß nicht weniger Informationen als seinem Vorgänger zur Verfügung standen, scheute die einseitige Parteinahme für die Prälaten. Er zog sich auf die Rolle eines obersten Schiedsrichters zurück und beschränkte sich darauf, Rechtsweisungen zu erteilen, überließ das Urteil in der Sache aber dem ordentlichen Richter, der näher zum Geschehen war als er selbst. Seine Haltung fügt sich in idealer Weise in das von Pitz beschriebene Reskriptsystem ein.

Unter Pius II. ist wiederum eine Wende zu subjektiverer Behandlung des Streits zu beobachten. Ihm war es um dessen rasche Beendigung zu tun, und dazu setzte er gezielt sowohl die Gewährung wie die Verweigerung der ihm vorgelegten Suppliken ein. Darüber hinaus ergriff er, soweit die Quellen das erkennen lassen, selbst die Initiative zur Vermittlung, als er sah, daß allein mit dem Einsatz von Reskripten nicht zum Ziel zu kommen war.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß der weitaus überwiegende Teil der von der Kurie ausgehenden Urkunden, vor allem solche, bei denen ein unmittelbares Interesse des Papstes nicht berührt war (Provisionen mit Pfründen, Indulte, Dispense oder andere Gnadenerweisungen), den von Pitz aufgezeigten Merkmalen eines Reskripts entspricht, also ausschließlich eine Initiative und eine Absicht des Empfängers erkennen läßt und vom Aussteller nur unter rechtlichen und formalen Gesichtspunkten überprüft wurde. Doch gab es daneben Fälle, bei denen ein wie auch immer geartetes Interesse der Kurie im Spiel war. Hierbei nun begnügten sich die Päpste, wenn sie nicht – wie in unserem Beispiel Calixt III. – bewußt eine neutrale Haltung einnahmen, keineswegs mit der bloßen Signatur der ihnen vorgelegten Suppliken. Sie nutzten die durch Vortrag der Petenten, durch Berichte von

Legaten und Nuntien oder durch Ermittlungen der damit beauftragten Kurialen gebotenen Informationsmöglichkeiten und bekundeten dann ihren Willen durch Gewährung, Ablehnung oder Modifizierung der Suppliken, und zwar – das ist entscheidend – aus sachlichen, nicht allein aus rechtlichen Gründen. Diese Entscheidungsebene geht der Supplikensignatur voraus; sie findet weder in den versandten Ausfertigungen noch in den Registereinträgen einen Niederschlag, es sei denn durch gelegentliche Zusätze zu den Genehmigungsformeln. Sie bleibt deshalb im Dunkel, wenn nicht ergänzende Quellen sie aufhellen. Diese finden sich meist auf der Empfängerseite in Form von chronikalischer Überlieferung, diplomatischen Schriftwechseln oder Aufzeichnungen über Unterredungen und Verhandlungen. Auf der Ausstellerseite sind sie schwer zu fassen, weil an der Kurie mit der Registrierung von Mitteilungsschreiben (Litterae clausae und Breven) und der Aufbewahrung der einlaufenden Korrespondenz erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts begonnen wurde[121] und die Bildung von Sachakten erst im 16. Jahrhundert zögernd einsetzt. Die aus der Betrachtung allein der Registereinträge gewonnene Reskriptlehre, so angemessen sie der Mehrzahl der Fälle auch sein mag, findet ihre Grenze deshalb auch dann, wenn die Quellenlage einen Nachweis nicht zuläßt, bei Sachverhalten, an denen man ein echtes Interesse der Kurie unterstellen kann[122]. Darauf aufmerksam zu machen, war die Absicht unserer Studie über den Lüneburger Prälatenkrieg.

---

[121] Vgl. meinen Aufsatz: Breven und Briefe Papst Pius' II. In: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 70, 1975, S. 180–224.

[122] Zu dieser Interessensphäre ist zum Beispiel die Wahl und Bestätigung von Bischöfen zu zählen; vgl. dazu demnächst meinen Aufsatz: Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jh. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 55/56, 1976, S. 222–250.

Der Königszins in der Amtsvogtei Ilten – eine Rodungsabgabe des Spätmittelalters

Von

Margarete Werner

Mit fünf Abbildungen

Einleitung

Der Königszins, der bis zur Ablösung der bäuerlichen Lasten in der ehemaligen Amtsvogtei Ilten und in einigen angrenzenden Orten als Königshafer, Königsgeld und auch als Königsgerste vorkam, wird in der Heimatliteratur allgemein als etwas Besonderes dargestellt. Man hält den Königszins für die ursprünglich einzige Abgabe der Freien vor dem Nordwalde – oder vor dem Walde –, wie die Einwohner in der Amtsvogtei Ilten bis zur Mitte des 17. Jhs. genannt wurden.

Otto Heise sagt: *Seit Karl dem Großen müssen die Freien den Freien- oder Königszins zahlen.* Er glaubt, seine Auffassung mit Pufendorfs Ausführungen über den Königszins der fränkischen Könige beweisen zu können. In der geringen Höhe des Königsgeldes sieht Heise einen Beweis für das hohe Alter dieser Abgabe[1].

G. Weber bezieht sich auf Heise, wenn er schreibt, der Königszins solle schon von Karl dem Großen den freien Sachsen auferlegt sein[2].

Engelke führt aus, das Königsgeld und der Freienzins seien der uralte, ursprünglich an den König zu zahlende Zins für erblich verliehenes Königsgut. Weiter meint Engelke, das Königsgeld habe anfangs wohl nur einen Pfennig für eine Hufe betragen; der Königshafer komme nur vereinzelt vor und sei erst später den Freien auferlegt[3].

In der „Geschichte der Stadt Lehrte" ist zu lesen: ... *so wurde für diesen Hof* – den Hof 66/67, als er 1841 seinen Königshafer ablöste – *der Schlußstrich unter eine Rechnung gesetzt, die vor ca. einem Jahrtausend ein fränkischer*

---

[1] Otto Heise, Die Freien im hannoverschen Amte Ilten. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1856, S. 22 und 56.

[2] Georg Weber, Die Freien bei Hannover, Hannover und Leipzig 1898, S. 50.

[3] Bernhard Engelke, Die große und kleine Grafschaft der Grafen von Lauenrode. In: Hannoversche Geschichtsblätter 24. Jg., 1921, S. 255 f.

Kaiser sächsischen Bewohnern unseres Ortes aufgemacht hatte. Bode geht sogar so weit, in dem Königszins einen Beweis dafür zu sehen, daß es bereits zu Karls des Großen Zeiten in Lehrte Kothöfe gegeben habe, da der Königshafer nur von Kötnerland aufgekommen sei[4].

Während einer Arbeit über die zeitliche Entwicklung des Dorfes Lehrte und seiner Flur stellte ich fest, daß das Land, von dem Königshafer und angeblich auch Königsgeld geliefert wurde, in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. gerodet sein muß. Nach dieser Erkenntnis schien mir die verbreitete Ansicht über Karl den Großen als Urheber des Königszinses in der Amtsvogtei Ilten anfechtbar zu sein.

Es ist nun das Ziel der vorliegenden Arbeit, die Angaben über den Königszins in dem angegebenen Gebiet zusammenzustellen, soweit wie möglich die Lage des königszinspflichtigen Gutes auf den entsprechenden Flurkarten zu bestimmen, die Entstehung des Königszinses zeitlich einzuordnen und den Namen zu erklären.

Der Königszins in der Amtsvogtei Ilten

Unter der Amtsvogtei Ilten sollen hier die siebzehn Dörfer, die sie während ihrer größten Ausdehnung umfaßte, verstanden werden: Ahlten, Anderten, Bilm, Döhren, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke, Laatzen, Lehrte, Rethmar, Sehnde und Wülfel.

Der Königszins im allgemeinen

Der Königshafer

Der Königshafer war ein Zins von Erbland an den ehemals ersten Beamten des Fürstentums Lüneburg, den Vogt, seit 1548 Großvogt, zu Celle[5], später zu Hannover. Warum dieser Hafer Königshafer hieß, vermochten – nach den bearbeiteten Quellen – in der Amtsvogtei Ilten weder die Beamten noch die Zinspflichtigen anzugeben. Vielfach wurde der Hafer auch als Erbenzinshafer, so in Haimar, oder als Großvogteilicher Erbenzinshafer bezeichnet.

Die früheste, indirekte Erwähnung des Königshafers in der Amtsvogtei Ilten findet sich in dem Verzeichnis der Güter *in den Frygen vor dem Wolde* von 1528. Unter der Überschrift *Der Hern Menne in den Frygen* sind darin 45 Leute verzeichnet, die von Land oder Höfen dem Herrn, dem Fürsten zu Lüne-

[4] Paul Bode, Urkundliches zur Geschichte der Stadt Lehrte, Lehrte 1954, S. 53f.
[5] Hans Joachim von der Ohe, Die Zentral- und Hofverwaltung des Fürstentums Lüneburg (Celle) und ihre Beamten 1520–1648, Celle 1955, S. 21.

burg, zinspflichtig waren[6]. Die Nachkommen fast aller dieser Leute konnten in späteren Registern als königshafer- oder königsgeldpflichtig festgestellt werden. Direkt genannt wird der Königshafer zuerst in dem Verzeichnis der Güter *in den Frien* von Ackerleuten und Kötnern von 1585. In Lehrte ist bei zwei Höfen Königshafer und bei fünf weiteren Höfen „Hafer zu Königszins" eingetragen[7]; in Höver werden die fünfzehn Einwohner aufgezählt, die zusammen *m. g. f. und heren zum besten* 4 Malter Hafer liefern mußten[8]. Im Erbregister der *Voigtey Ilten in den Freyen* von 1667 wird der Königs- oder Erbenzinshafer bei einem Teil der betreffenden Höfe genannt. In Lehrte und Haimar erscheint er auch unter den „Schätzen": Lehrte, Königshafer gibt die Dorfschaft Lehrte 2 Malter, so dem zeitigen H. Großvogt als ein „Accidens" geliefert wird, werden bei ganzen und halben Metzen gesammelt[9]; Haimar, Erbenzinshafer 12 Malter werden dem zeitigen H. Großvogt zu Celle jährlich geliefert[10]. Die frühesten Gesamt-Königshaferverzeichnisse sind von 1687[11] und 1688[12].

Die Angaben über die Größe des Erblandes und die Höhe des davon abzugebenden Hafers in den angeführten Registern und Königshaferverzeichnissen sind in vielen Fällen so unglaubwürdig und verwirrend, daß man sie nicht ernst nehmen kann. Ein sicheres Ergebnis läßt sich nur aus dem Verhältnis der Gesamtkönigshafermenge zu dem Gesamtumfang des königshaferpflichtigen Landes eines jeden Ortes gewinnen.

Um Martini[12, 15] mußte der Königshafer, der, wie viele Quellen aussagen, Weißhafer war, den Untervögten in Haimar und Sehnde zugebracht werden. Die beiden Untervögte hatten für die Ablieferung des Hafers beim Großvogt zu sorgen. Zeitweilig mußte der Hafer auf den fürstlichen Kornboden gefahren werden, so 1688, 1689 und 1690[11, 12]. In Haimar wurde Hafer aus Haimar und den umliegenden Dörfern, soweit sie haferpflichtiges Land in der haimarschen Feldmark besaßen, gesammelt[11], in Sehnde aus Höver, Lehrte, Rethmar, Klein Lobke, Sehnde und den auswärtigen Orten Groß Lobke, Clauen und Groß Algermissen[12]. 1689 wurden aus Haimar 5 Schfl. 8 Ht. (= 68 Ht.) Peiner Maß = 5 Schfl. 9 Ht. 3 29/39 Met. brschw. Maß Erbenzinshafer nach Celle geliefert, aus Sehnde im gleichen Jahr 5 Schfl. 11 Ht (= 71 Ht.) Peiner Maß = 6 Schfl. 2 Ht. 25/78 Met. brschw. Maß[11]. Zusammen kamen danach 1689 an Erbenzins- oder Königshafer nach Peiner Maß 139 Ht. auf. Rechnet man

---

[6] Margarete Werner, Die Register der Amtsvogtei Ilten 1492–1752, Hildesheim 1970 (im weiteren zitiert: Ilt. Reg.), S. 33 f.

[7] Ilt. Reg., S. 144 und 153 ff.

[8] Ilt. Reg., S. 161.

[9] Ilt. Reg., S. 285.

[10] Ilt. Reg., S. 327.

[11] Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (bei weiteren dort aufbewahrten Quellen nicht mehr angegeben): Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 4.

[12] Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 3. – Schfl. = Scheffel (12 Himten); Mlt. = Malter (6 Himten); Ht. = Himten (4 Metzen); Mt., Met. = Metze.

von 6 Morgen Land 1 Ht. Hafer[13], so müssen in der Amtsvogtei Ilten und den angrenzenden Orten 834 Morgen oder rund 45 Hufen[14] königshaferpflichtig gewesen sein. Beide Untervögte erklärten, es käme nicht jedes Jahr die gleiche Menge zusammen, ein Jahr sei es etwas weniger, das andere Jahr etwas mehr; der Überschuß werde zurückgehalten und damit im anderen Jahr der Mangel ausgeglichen. So waren 1714 in Haimar 69 Ht. 2 Met. aufgekommen; nach Celle geliefert wurden aber nur 68 Ht. 1726 kamen 72 Ht. 3 Met. zusammen[11], 1730 dagegen nur 56 Ht. 2 Met.[15].

Nach dem Bericht der Amtsvogtei Ilten vom 16. 2. 1814 wurde während der feindlichen Besatzung der Großvogteiliche Erbenzinshafer, der *an einen französischen Donatair namens M. Fouchet verschenket* und von ihm dem König von Westphalen übertragen war, zunächst in Celle von dem Amtsschreiber Hartmann und dann in Hannover von dem Hofkornschreiber Maslow erhoben. In den folgenden Jahren spielte es sich ein, daß der Hafer den Untervögten in Haimar und Sehnde gegen Bezahlung des gängigen Preises überlassen wurde, so daß der Transport nach Hannover fortfiel. Der Verkauf wurde vom Amt in Ilten geregelt. Am 19. 3. 1821 rechnete man für 22 Mlt. 3 Ht. $1^{3}/_{40}$ Met. – den Himten zu 6 ggr. 4 Pf. – 35 Rtlr. 16 ggr. 8 Pf.[15].

Der „Erbenzinsweißhafer" von Haimar, der eine Teil des Königs- oder Großvogteilichen Erbenzinshafers, wurde von den Zinspflichtigen in 54 Posten gemeinsam abgelöst. 42 Posten betrafen Einwohner in Haimar, ein Posten gehörte nach Lehrte, 6 Posten gehörten nach Dolgen, 3 nach Rethmar, ein Posten gehörte nach Sehnde und ein Posten nach Harber. Für 11 Mlt. 2 Ht. (= 68 Ht.) $3^{3}/_{5}$ Met. hannoversches Maß wurde ein Ablösungskapital von 667 Rtlr. 1 Pf. Kurant gezahlt. Am 24. 6. 1848 wurde der Ablösungsrezeß von der Königlich-Hannoverschen Ablösungskommission bestätigt[16]. Der in Sehnde gesammelte andere Teil des Königshafers wurde von den betreffenden Orten einzeln abgelöst: Lehrte löste seinen Königshafer 1841 ab[17], Groß Lobke seinen „Erbenzinshafer unter dem Namen Königshafer" 1849[18], Klein Lobke löste 1856 ab[19], Clauen 1857[20].

Wo das Land lag, auf dem die Königshaferabgabe ruhte, konnten nur einige der Pflichtigen beschreiben. Immerhin liegen genügend Angaben vor, um einen Teil des königshaferpflichtigen Landes auf den Flurkarten bestimmen zu können.

---

13 Vgl. Königshafer und Königsgeld, Lehrte.
14 Die Hufe zu $18^{1}/_{2}$ Morgen gerechnet.
15 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 7. – Rtlr. Tlr. = Reichstaler, Taler (288 Pf.); ggr. = Gutegroschen (12 Pf.); mgr. = Mariengroschen (8 Pf.); Pf. = Pfennig.
16 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 1578.
17 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 299.
18 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 3285.
19 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 2533.
20 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 1580.

Das Königsgeld

Das Königsgeld in der Amtsvogtei Ilten war im wesentlichen ein Zins von Erbland und von Erbhöfen einer bestimmten Rodungsperiode. Empfänger war der Landesherr, der Fürst zu Lüneburg. Über die Rentei der Amtsvogtei Ilten floß das Königsgeld in die fürstliche Kasse zu Celle, später zu Hannover.

Die früheste Erwähnung des Königsgeldes enthält die Verteidigungsschrift der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg vom 14. 8. 1406[21] gegen die Anklageschrift des Bischofs Johann III. von Hildesheim vom 23. 6. 1406[22]. Über Evern erklärten die Herzöge zu ihrer Verteidigung, die Leute seien ihre Freien, sie gäben ihnen jährlich Königszins und Hühner und andere pflichtige Abgaben. Mit dem Königszins muß Königsgeld gemeint sein, da in allen Königszinsverzeichnissen bei Evern nur Königsgeld angegeben ist. Engelke führt eine Urkunde von 1414 an, in der die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg sich von vier Hufen Freigut in Sehnde den Königszins vorbehalten; nach einer Urkunde von 1456 soll dieser Königszins vier hannoversche Pfennige betragen haben[23]. Zu der Höhe des Sehnder Königsgeldes in den Königsgeldverzeichnissen stehen diese vier Pfennige in ziemlichem Widerspruch. 1620 kamen von vier Hufen Sehnder Erbland mehr als 2 Tlr. (= 576 Pf.) Königsgeld auf[24].

In den Registern der Amtsvogtei Ilten erscheint das Königsgeld zuerst in den *Registere des Ambts Zelle* von 1492 bis 1496[25]. 1492 zahlte der Iltener Amtsvogt Barthold Ziegenmeyer an die Vogtei in Celle u. a. *tynß unde konningeßgelt* 5½ Mark und 4 lübische Schillinge (= 1104 Pf.). Es fragt sich, ob *tynß* dem Hofzins unter den Kammerintraden von 1667 gleichzusetzen ist oder ob es der in den Königsgeldverzeichnissen als Königsgeld aufgeführte Zins für Erbhöfe ist. Trifft das letztere zu, so gehören Zins und Königsgeld von 1492 zusammen. In den weiteren Registern des Amtes Celle sind die Kammerintraden in einer Summe zusammengefaßt. Das Register von 1528 führt unter *Der Hern Menne in den Fryen* indirekt auch die königsgeldpflichtigen Leute auf. 1585 wird in Gretenberg, Lehrte, Höver und Bilm Königsgeld, in Ahlten Königsgeld an Franz von Reden genannt. 1667 kommt das Königsgeld im wesentlichen in Gretenberg, Bilm, Höver, Sehnde und Rethmar vor. Unter den Kammerintraden von 1667 ist es in Lehrte mit 15 [m]gr. und in Höver mit 30 [m]gr. verzeichnet; in Sehnde ist nur der Name aufgeführt. In Haimar verbirgt es sich unter der Bezeichnung Fuhrlohn.

Praecise den Tag nach Michaelis[26], an anderer Stelle: *praecise den Tag*

---

[21] Hans Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Bd. X Nr. 131.
[22] Ebd., Nr. 116.
[23] Engelke, wie Anm. 3, S. 238.
[24] Vgl. Königsgeld von Land, Sehnde.
[25] Ilt. Reg., S. 8ff.
[26] Hann. 74 Ilten Fach 260 Nr. 6.

Michael mußte das Königsgeld auf dem Amt in Ilten eingehen – 1721 sind an Daten der 27., der 29. und der 30. September genannt –; alle 24 Stunden später erhöhte sich die zu zahlende Summe um den jährlichen Betrag. Das Königsgeldverzeichnis von 1620 bucht doppelte Beträge u. a. für Evern und Haimar[27].

Der größte Teil des Königsgeldes wurde für Erbland gegeben. Von jedem Morgen des pflichtigen Erblandes mußte ein Mariengroschen (= 8 Pf.) gezahlt werden[24].

Der zweite Teil des Königsgeldes bestand in dem Hofzins von gewissen Erbhöfen. In einigen Dörfern betrug dieser Hofzins einen Gutengroschen (= 12 Pf.), so in Lehrte, Clauen und Wätzum. In anderen Dörfern kam unter dem Namen Königsgeld ein geringerer Hofzins von Erbhöfen auf: 1 Pf. in Evern, 3 Pf. und 6 Pf. in Haimar, 3 Pf. in Bilm, 6 Pf. in Höver.

Den dritten Teil des Königsgeldes bildete das Geld, das ursprünglich für den Transport des Königshafers nach Celle bestimmt war. Es wurde zu dem Hafer zugegeben; jeder, der Königshafer lieferte, mußte auch Königsgeld geben[28]. Aus Haimar berichtet Hans Georg von Hatzfeld (ohne Datumsangabe), seit alters her sei bei dem Hafer in Haimar 31 mgr. Geld aufgekommen; der Amtsvogt in Ilten habe 29 mgr. dazugelegt. Diese 3 Gulden seien dem Fuhrmann, der den Hafer nach Celle gefahren habe, als Fuhrlohn gereicht. 1620 seien 4 Gulden, seit 1629 6 Gulden für die Fuhre bezahlt. Im Nachtrag folgt, daß nun die sämtlichen Freien die Fuhre mit 2 Tlr. 18 gr. bezahlen müßten. Das Geld aber, das die Pflichtigen zu dem Hafer zugäben, solle der Untervogt als Trinkgeld für die Annahme des Hafers empfangen. Später sagten die Untervögte von Haimar und Sehnde gemeinsam aus, es käme etwas Geld bei dem Hafer auf, das sie für ihre Mühe zu genießen hätten[11]. Das Königsgeldverzeichnis von 1620 bucht für Haimar: jährlich bei dem Zinshafer 31 mgr. 8 Goslar, tut dies Jahr doppelt, 41 ggr. 4 Pf. Das Erbregister von 1667 verzeichnet für Haimar 31 gr. 1 Pf. zu Behuf des Fuhrlohns, *undt die Freyen das übrige darzuschießen*[10]. Die späteren Königsgeldverzeichnisse enthalten diesen Betrag nicht. Als das Geld nicht mehr für den Fuhrlohn verwandt wurde, scheint es der Untervogt in Haimar direkt von den Pflichtigen empfangen zu haben. 1688 waren es 27 mgr. *Trinkgeld nach altem Gebrauch*, 1726: 35 mgr. 3 Pf. *von alters her dabei gegeben für die Mühe*[11]. Wieviel der Untervogt in Sehnde für seine Arbeit bei der Annahme des Hafers erhielt, ließ sich nicht ermitteln. Im Königsgeldverzeichnis von 1620 ist außer bei Haimar das zu dem Königshafer aufgebrachte Geld nicht besonders hervorgehoben. Seitdem alle Bewohner der Amtsvogtei Ilten den Fuhrlohn für den Transport des Hafers nach Celle bezahlen mußten, erhielt der Sehnder Untervogt für die Fuhre 2½ Tlr. wie der Untervogt in Haimar.

---

[27] Hann. 74 Ilten Fach 339 Nr. 3.

[28] Hann. 74 Ilten Fach 338 b Nr. 1.

Am 16. 2. 1820[15] berichtet die Amtsvogtei Ilten nach Hannover, daß die Freien für den Transport des Großvogteilichen Zinshafers nach Celle jedesmal 6 Rtlr. unter sich aufgebracht hätten. Seitdem der Großvogt in Hannover wohne und er den Hafer meistens verkauft habe, fiele der Transport nach Celle fort, aber durch das Einsammeln und den Verkauf des Hafers sowie das etwaige Bringen nach Ilten oder Hannover würde das Fuhrgeld immer verbraucht. Man könne nun entweder alles beim alten lassen, oder man ließe das Fuhrgeld in Zukunft in das Iltener herrschaftliche Geldregister entrichten und die Unkosten bei dem Hafer aus der herrschaftlichen Kasse bezahlen. Die Regierung in Hannover bestimmte offensichtlich das letztere; das Fuhrgeld erscheint im Lagerbuch der Amtsvogtei Ilten von 1832 unter den Gefällen an die Rentei in Ilten[29]. Mit Ausnahme von Evern, Klein Lobke und Harber[30], für die kein Fuhrgeld verzeichnet ist, zahlten 1832 die Reiheeinwohner und außerdem in Haimar fünf und in Höver sechs Brinksitzer der Amtsvogtei Ilten zusammen 20 Rtlr. 4 ggr. 2 Pf. Konventionsmünze an Fuhrgeld. Die dorfweisen Einzelbeträge waren in den Pfennigen etwas verschieden. In fünf Dörfern gab jeder Reihemann 1 ggr. 1⅓ Pf., in den übrigen außer in Sehnde und Anderten war die Einzelabgabe um Pfennigbruchteile geringer; in Sehnde betrug sie 1 ggr. 10 Pf.; in Anderten war sie der Qualität der Höfe angepaßt. So entwickelte sich aus der zunächst unter Königsgeld geführten Zugabe zu dem Königshafer, die nur die wenigen königshaferpflichtigen Leute entsprechend ihrer Haferpflicht aufzubringen hatten, eine Abgabe unter der Bezeichnung Fuhrgeld, an der alle Reiheeinwohner und elf Brinksitzer der Amtsvogtei Ilten – außer den obengenannten Dörfern – beteiligt waren.

Die Zugabe zu dem Königshafer war in Haimar und Sehnde nicht gleich. In Haimar kam nach der Angabe im Erbregister von 1667 auf 1 Ht. Erbenzinshafer ca. 3½ Pf. Königsgeld; in den Orten, die den Hafer nach Sehnde bringen mußten, wurde im Durchschnitt zu 1 Ht. Königshafer 1 mgr. Königsgeld zugegeben: in Lehrte, Höver, Rethmar und den auswärtigen Orten.

Die Königsgerste

Wie der Königshafer, so war auch die Königsgerste ein Zins von Erbland. Doch zunächst erhielt diesen Zins nicht der Fürst zu Lüneburg oder der Großvogt zu Celle, sondern die Propstei Wienhausen. Erst nachdem Herzog Ernst von Lüneburg 1528 die Propstei Wienhausen aufgehoben und ihre Güter eingezogen hatte[31], kam der später auch als Königsgerste geführte, der Propstei Wienhausen zustehende Gerstenzins aus der Amtsvogtei Ilten an die Landes-

---

[29] Hann. 74 Ilten Fach 348 Nr. 5. Lagerbuch der Amtsvogtei Ilten von 1832.

[30] Die drei Leinedörfer Döhren, Wülfel und Laatzen gehörten seit 1671 nicht mehr zur Amtsvogtei Ilten (vgl. Ilt. Reg., S. 4).

[31] Karl Kayser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1542–1544, Göttingen 1897, S. 451 f. und 461 f.

herrschaft. Zur Berechnung der ehemaligen Propsteigefälle war ein Propsteiverwalter angestellt, der später zugleich zweiter Beamter der Amtsvogtei Eicklingen wurde. In dem Wienhäuser Propstei-Register wurde über die ehemaligen Propsteieinkünfte Buch geführt[32].

Nur die Dörfer Bilm und Harber lieferten Gerstenzins wegen der Propstei Wienhausen: Bilm 16 Ht.[33] und Harber 56½ Ht. nach Peiner Maß[34]. An dem Bilmer Gerstenzins waren mit kleinen Mengen einzelne Leute aus Ahlten, Höver und Ilten beteiligt. Die Bilmer Pflichtigen mußten die Gerste in natura gegen Quittung auf dem fürstlichen Kornboden in Celle abliefern; danach war die Quittung auf der Amtsvogtei Eicklingen vorzulegen. Aus Harber wurde die Gerste nach einer Angabe im Propstei-Register 1686/87 von Dienstleuten der Propstei abgeholt. In den Iltener Amtsvogteiakten findet sich eine ganze Reihe von Quittungen, einmal von der Hofkornschreiberei in Celle und dann von der Amtsvogtei Eicklingen über empfangene Zinsgerste aus der Amtsvogtei Ilten. Am 14. 6. 1779 wurde die Erhebung der „Königsgerste" an die Amtsvogtei Ilten verlegt[38]. Zur Deckung der Unkosten beim Einsammeln und Transport wurde zu der Gerste anteilmäßig ein Geldbetrag zugegeben.

Die Bezeichnung Königsgerste findet sich zum erstenmal in dem Güterverzeichnis der Freien von 1585. In Bilm wird in dem Originalregister selbst der Gerstenzins zwar überhaupt nicht genannt, doch in den um 1615 geschriebenen Nachträgen heißt es bei Hof 43/9: 3 Morgen Erbland, gibt davon *konigsgarsten nach Zell* ...[35] und bei Hof 29/24: 1 Metze *garsten konnigesgut*[36]. Bei den übrigen 10 von im ganzen 46 Höfen ist einfach *garsten*, zweimal mit dem Zusatz *nach Zell*, eingetragen. In Harber steht 1585 bei Hof 1/3: ... *1 molder gersten van dem clostergutte m. g. f. und heren zum besten, hedt die frienzinse* ...; bei den übrigen pflichtigen Höfen heißt es hinter der Angabe der Gerstenmenge: *m. g. f. und heren, iß frienzinse* ...[37]. Im Erbregister von 1667 kommt das Wort Königsgerste nicht vor. In Bilm ist dafür geschrieben: Gerste, Zinsgerste oder Gerstenzins *uf fürstlichen Kornboden zu Zelle*, in Harber: Gerste zu Erbenzins ans Amt Eicklingen. Das Lagerbuch von 1832 führt bei den pflichtigen Höfen in Bilm unter den Gefällen an die Rentei Ilten auf: Königsgerste[38], in Harber: Freienzinsgerste[39].

In den Amtsvogteiakten erscheint der Name Königsgerste zuerst auf dem Umschlag eines Aktenbandes: Die jährlich zu liefernde „Königsgerste" 1689–1816[33]. Am 7. 1. 1695 macht Jasper Engelke aus Bilm Angaben über die Bilmer

---

[32] U. F. C. Manecke, Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Ämter und adeligen Gerichte im Fürstentum Lüneburg, Celle 1858, 2. Bd., S. 316 ff.
[33] Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 6.
[34] Wie Anm. 29, XVII, S. 39.
[35] Ilt. Reg., S. 171.
[36] Ilt. Reg., S. 169.
[37] Ilt. Reg., S. 93 ff.
[38] Wie Anm. 29, VIII und IX.
[39] Wie Anm. 29, XVII und XVIII.

„Königsgerste"; am gleichen Tag wird das „Königsgerstenbuch" erwähnt. – Die Regierung in Celle gebraucht am 28. 2. 1695 die Bezeichnung „Gerichtsgerste". – Drei ältere Bilmer Einwohner sprechen am 8. 1. 1698 von der „sogenannten Königs- oder vielmehr Erbenzinsgerste". 1708 schreibt die Amtsvogtei Eicklingen an die Amtsvogtei Ilten wegen der „sogenannten Königsgerste". Von Michaelis 1711 liegt ein Verzeichnis der aus Bilm aufzubringenden „Königsgerste" vor. Am 25. 10. 1713 hat Tiele Wolffs von Bilm die „Königsgerste" eingemessen. Auch am 4. 12. 1720 fällt der Ausdruck „Königsgerste". Weitere Vorkommen finden sich 1753, 1771/1773, 1777/1778. Vom 11. 9. 1815 gibt es ein Schreiben der Amtsvogtei Ilten an die Justizkanzlei in Celle über die „Königsgerste". Das Antwortschreiben aus Celle über die „Königsgerste" ist vom 20. 1. 1816.

Der Königszins in den einzelnen Dörfern

Königshafer und Königsgeld als Zugabe zu dem Königshafer

Lehrte

Die schriftlichen Quellen

Die Dorfschaft Lehrte hatte nach den „Schätzen" im Erbregister von 1667 2 Malter (= 12 Ht.) Königshafer für den Großvogt in Celle und 15 [m]gr. (= 120 Pf.) Königsgeld aufzubringen[9]. Von dem Königsgeld entfielen 24 Pf. auf zwei Erbhöfe[40]; 96 Pf. oder 12 mgr. waren die Unkostenzugabe zu den 12 Himten Königshafer, so daß auf 1 Ht. Königshafer an Unkosten 1 mgr. Königsgeld kam.

Über die Besitzer und den Umfang des königshaferpflichtigen Landes gibt zuerst das Iltener Register von 1528 Auskunft. Unter den Leuten des Landesherrn werden in fünf Gruppen im ganzen 72 Morgen Land aufgeführt – die Hufe zu 18½ Morgen gerechnet[41].

1528

Rykelman	8	morgen
de Tileken	1½	hove
Diderick Bodeker	19	morgen
Eggert Beneken	½	hove
Hans Bokelman	8	morgen

Die 12 Himten Königshafer waren somit der Zins von 72 Morgen Herrenland[42]; oder: von einem Morgen kam eine zweidrittel Metze Königshafer. Nach der Morgenzahl läßt sich für jede Gruppe die abzugebende Königshafermenge und das dazugehörende Königsgeld errechnen:

---

[40] Vgl. Königsgeld von Höfen, Lehrte.

[41] Ilt. Reg., S. 33. Die Hufengröße wurde nach der durchschnittlichen Hufengröße in den Registern von 1585 und 1667 angesetzt.

[42] Erbland mit einer Erbenzinsabgabe an den Landesherrn.

	Land	Kön.-Hafer	Königsgeld zum Hafer	Hofzins
	Morgen	Metzen	Pf.	Pf.
Rykelman	8	5⅓	10⅔	
de Tileken	27¾	18½	37	
Did. Bodeker (10)	19	12⅔	25⅓	12
Egg. Beneken (23)	9¼	6⅙	12⅓	12
Hans Bokelman	8	5⅓	10⅔	
	72 Morgen	48 Metzen	96 Pf.	24 Pf.

Das früheste erhaltene Königshaferverzeichnis ist erst am 14. 5. 1688 von dem Sehnder Untervogt aufgestellt[12]; man kann aber aus dem Königsgeldverzeichnis von 1620[27] und dem Iltener Register von 1585[7] einen Eindruck über die in den 100 Jahren veränderten Königshafer- und Königsgeldverpflichtungen gewinnen. 1620 erscheinen wie auch 1528 für Lehrte fünf Gruppen. Drei Namen sind geblieben, zwei sind durch andere ersetzt:

1620

die Bödeker	4 ggr.	6 Pf.
Lüdeke Rick[el]mann	2	8
Volkmer Kamps		8
Dieterich Tieleken	2	
Hanß Behre		2

Vergleicht man das errechnete Königsgeld von 1528 mit dem von 1620, so ergibt sich, daß erstens L. Rickelmann vermutlich das königszinspflichtige Land von Beneken und Bokelman zu seinem eigenen Land hinzugewonnen hat, daß zweitens das Tielesche Land teilweise an Kamps und Behre[43] verkauft oder vererbt ist, daß drittens das Bödekersche Land bei der Familie geblieben ist und daß viertens der Hofzins von den beiden Erbhöfen jetzt wahrscheinlich allein von der Familie Bödeker getragen wird:

Königsgeld 1528		Königsgeld 1620	
Rykelman	10⅔ Pf.		
E. Beneken (23)			
ohne Hofzins	12⅓ Pf.		
H. Bokelman (30)	10⅔ Pf.		
	33⅔ Pf.	L. Rick[el]mann	32 Pf.
		V. Kamps (64)	8 Pf.
		D. Tieleken (37)	24
		Hanß Behre (68)	2
Tileken	37 Pf.		34 Pf.
D. Bodeker (10)	25⅓ Pf.		
+ Hofzins 10)	12		
+ Hofzins (23)	12		
	49⅓ Pf.	Bödeker	54 Pf.
	120 Pf.		120 Pf.

[43] Der Vorwirt war ein Tiele (Ilt. Reg., S. 153, 43/68).

Die Tatsache, daß 24 Pf. die Höfe 10 und 23 als Hofzins zu tragen hatten, war vermutlich 1620 schon vergessen; später scheint immer das gesamte Königsgeld auf den Hafer verteilt zu sein.

1585 werden acht Höfe mit zusammen 38²/₃ Metzen Königshafer und etwa 88 Pf.[44] Königsgeld genannt. Im Vergleich zu 1528 und 1620 sind diese Beträge zu niedrig; es müssen Angaben fehlen. Es läßt sich aber feststellen, daß zu dem Tieleschen königshaferpflichtigen Erbland jetzt fünf und zu dem Riechelmannschen zwei Höfe gehören. Im Register von 1667 sind zwar in der Einleitung, wie oben erwähnt, die Gesamtsummen von Königshafer und Königsgeld verzeichnet, doch in den einzelnen Hofbeschreibungen fehlt jede Aussage über die Königszinspflicht.

1688 werden 15 Pflichtige aufgeführt; die weiteren Verzeichnisse, die fast alle neben dem Königshafer auch den dazugehörenden Geldbetrag buchen, zählen 16 bis 18 Pflichtige[11, 12]. Die Ablösung des Königshafers beantragten am 6. 2. 1836 20 Personen[45].

Verzeichnis derjenigen, so aus Lehrte Königshafer zu geben schuldig, und wieviel Geld ein jeder dazugeben muß

	Ht.	Mt.	[m]gr.	Pf.
Hans Hinrich Rust und Jürgen Rust, alternieren ein Jahr ums andere	1	1		3
Henny Bödeker		1		3
Hans Ellers und Dietrich Claren, alternieren ein Jahr ums andere		1		3
Johann Balzer Behrens	1	2	1	6
Hans Jürgen Rust		3		1
Hans Rust		1		3
Henny Tiellen		1		3
Hans Rust mit Henny Tielen, alternieren ein Jahr ums andere		1		2
Hinrich Drallen	2	2	2	2
Henny Baxman	1	3	1	5
Johann Hinrich Künman	2		1	
Maßmans Witwe		1		2
Otto Bödecker		1		3
Hans Riechelman		1	3	3
Heineke Bödecker		1		3
Johann Rust		2		5
Summa	12	2	13	7

Lehrte, den 20. Junius 1735
V[ogt] Greten

[44] 6 Witte (à 4 Pf.), 1 Matthier (à 4 Pf.?), 4 Kortling (à 3 Pf.?), 16 Goslar (à ⁵/₈ Pf?), 3 gr. (à 8 oder 12 Pf.?), 2 Pf.

[45] Hann. 74 Ilten Fach 336 Nr. 5.

In dem Verzeichnis vom 5. 12. 1726 sind die Endsummen mit 12 Ht. 2 Met. und 13 mgr. 7 Pf. eingetragen. Es waren 2 Metzen Hafer zuviel; 9 Pfennige fehlten. Die 9 Pfennige mußten von demjenigen, der den Hafer annahm, dem Lehrter Untervogt, hinzugelegt werden[11]; als Ausgleich erhielt er laut Ablösungsverhandlungen vom 6. 8. 1836 den zuviel aufgekommenen Hafer. Zu dieser Zeit scheint man die Geldzugabe nur noch ungefähr den Hafermengen angepaßt zu haben; sie sind bei den Metzen, den Drittel- und Viertelmetzen meistens etwas zu hoch, bei den Himten dagegen zu niedrig.

Die Lage des königshaferpflichtigen Landes

Die Lage des Landes, von dem der Königshafer aufkommen mußte, ließ sich anhand einer Lagebeschreibung von ca. 1667[46] zum Teil ermitteln und auf einer Karte[47] einzeichnen.

---

[46] Wie Anm. 27. Die Beschreibung ist nicht datiert; sie wird aber noch vor 1667 verfaßt und mit anderen vom Amtsvogt in Ilten für die Herstellung des Erbregisters von 1667 angeforderten Unterlagen in Ilten eingereicht sein. In dem Unterlagen-Band des Erbregisters stehen bei den „Schätzen" unter Königshafer und Königsgeld die durchgestrichenen Worte *von nachbenannten Persohnen;* in der Reinschrift fehlen diese Worte. Das Blatt mit der Aufstellung wird man herausgenommen und in den Aktenband für Königsgeld gelegt haben. Sämtliche Besitzernamen kehren im Erbregister wieder. Die Lagebeschreibung erscheint ziemlich zuverlässig. Barthold Rust, der einzige Sohn und Amtsnachfolger des Untervogts Jürgen Rust († 1664), wird sie angefertigt haben, vermutlich nach Unterlagen seines Vaters, von dem das nachweislich einwandfreie, plastische Verzeichnis des Rustschen Lehnlandes von 1650 stammt, und der seit 1606 Hauswirt und seit 1637 Untervogt und Vogt der herrschaftlichen Rottzehntscheune in Lehrte war.

[47] Diese Karte wurde im Rahmen einer Lehrter Flurforschung erarbeitet. Als Grundlage hatte die untere der beiden übereinandergezeichneten Karten – der noch nicht verkoppelten und der bereits verkoppelten Flur – der Verkoppelungskarte von 1848/52 gedient (wie Anm. 108: Kr. Burgdorf Nr. 128). Die herausgezeichnete Karte war nicht ohne weiteres zu verwenden. Durch den Bau der drei Eisenbahnlinien und des großen Bahnhofs in den Jahren 1842 bis 1846 war gerade die ältere Flur streckenweise ziemlich entstellt; aber nach den Enteignungskarten der Eisenbahn konnte der alte Zustand auf der Karte wiederhergestellt werden (Eisenbahn-Direktion Hannover, Vermessungsamt: Expropriations-Karten der Feldmark Lehrte 109/12 U 261, 1, 2, 3, U 259, 3, U 303, 1). – Vom Steinwedeler Wald, auf dem Lehrte früher markberechtigt war, enthält die Verkoppelungskarte nur den Teil, der Lehrte bei der Teilung 1810 zugefallen ist (wie Anm. 29, XXX). Der alte Umfang wurde nach den Verkoppelungskarten der angrenzenden Fluren gezeichnet. – Zuletzt wurden die Höhenlinien in die Karte eingearbeitet. Auf der so gewonnenen Karte wurden nun die Besitzverhältnisse von 1790 dargestellt. In alle Parzellen – die verwendete Verkoppelungskarte ohne die nachgetragenen Teile zählt 3695 Parzellen – wurden die Hofnummern der Inhaber von 1790 und 1832 oder entsprechend die (selbsthinzugefügten) Häuslingsnummern von 1790, die Art des Landes oder der Wiese – Meier-, Lehn- oder Erbgut –, der Grundherr und bei Ackerland der Zehnt eingeschrieben. Das nach Grundherren unterschiedene Meier- und Lehnland wurde farbig herausgehoben. Zum Schluß wurden die Zehnten gegeneinander abgegrenzt. Der Molsenzehnt – der alte Feldzehnt, Meiergut der Familie Molsen – umfaßte 636 Morgen; der Bödekerzehnt – ein Rott-

In der Beschreibung sind aufgeführt: 6 Stück im Nettelkamp, 5 Kreuzbüchenäcker[48], 2 Krümmen[49], 2 Stück im Nassen Kamp, 1 Pechstück[50], 1 *Potacker* und 1 *Podtgehre*[50], 3 Sauwinkelsäcker[50], ferner 1 Hörnacker[51], 1 Senter und 1 Stück im Knickfeld[52]. Leider ist in der Beschreibung nur das Königsgeld angegeben, obgleich auf der Rückseite vermerkt ist: *Von Lehrte Nachricht wegen des Königsgeldes und -haber.*

Lagebeschreibung
des königshaferpflichtigen Landes in Lehrte mit den hinzugefügten Hofnummern[53] von 1752 und den Parzellennummern von 1848/52

Eine Designation über das Königsgeld[54]

	[m]gr.	₰
Hanß Tileken [52] hadt		
2 Stüke up dem Nedtelen-Kampe		
1 [Parzelle 3011] bei Moritß Bere [71] her		
1 bei Henni Klotß her		
1 Hörnaker bei Richert Bödeker junior Gar[t][55] her, gip	3	6
Hanß Rust [50] hadt		
1 Krüm[m]e [Parz. 2899] undt		
1 Pekstüke [Parz. 1999] bei Henni Klotß seinem bei legen, gip		2
Tile Rikman [40] hadt		
1 Nedtelen-Kampeßaker [Parz. 3015] bei Dir Kampß [Altvater auf Hof 64] seinem her, gip		2

zehnt, Lehngut der Familie Bödeker – umfaßte 52 Morgen; der Ziegenmeyerzehnt – ebenfalls ein Rottzehnt, Lehngut der Familie Ziegenmeyer – umfaßte 302 Morgen; der Herrschaftliche Rottzehnt umfaßte 985 Morgen (Hann. 74 Ilten Fach 267 a Nr. 47). Für die Aufschlüsselung der Karte wurden folgende Register und Verzeichnisse benutzt: das Kontributionskataster von 1790 (Privatarchiv Molsen, Lehrte), die Grundsteuermutterrolle von 1826 (Stadtarchiv Lehrte), das Lagerbuch von 1832 (wie Anm. 29, XXIII–XXV) und das Verzeichnis auf der Verkoppelungskarte von 1848/52. Die Grundsteuermutterrolle von 1826 der Stadt Lehrte hat einen ungewöhnlich hohen Wert: Bei jedem in der Rolle verzeichneten Ackerstück ist der Zehnt – allerdings mit Bleistift – hinzugeschrieben, so daß sich die verschiedenen Zehntgebiete genau umreißen ließen; hierdurch ergaben sich Datierungsmöglichkeiten für die Rodungszeit des königshaferpflichtigen Landes.

48 1826: Name verschwunden, Teil des Nassen Kamps.

49 1826: Teil des Osterfelds.

50 1826: Teil des „Sauwinkel und Portacker".

51 1826: Hürdenacker.

52 Die meisten Flurnamen sind bei der Verkoppelung verschoben oder ganz verschwunden.

53 = Brandversicherungs-Nummern.

54 *Eine deisingenadzion uber das konißgelt.*

55 In Lehrte ein halbes Ackerstück, längs- oder quergeteilt.

	[m]gr.	ß
Ludeke Richelmanß [4] hat		
1 Stüke up dem Nadten Kampe [1/3 Parz. 555] bei Hanß Bucholt [14] seinem her		
1 Sendter bei Heineken Rust [35] seinem her		
1 Potaker[56] [1/2 Parz. 2014] bei Heineken Rust [35] seinem her		
1 Stüke up dem Nadten Kampe [1/3 Parz. 555] bei Bartelt Tilen [37] her, gip	3	
Henni Bödeker [64] hadt		
2 Nedtelen-Kampßaker [Parz. 3015] bei Tilen Rikmanß [40] seinem her, gip	1	
Hanß Bödeker [28] hadt		
2 Krußebökenaker		
1 [Parz. 269, 280] bei Drefeß Arnß [Altvater auf Hof 19] her		
1 [Parz. 267] bei Henni Rikmanß [1] her		
1 Suwinkelßaker [Parz. 2001] bei Tilen Wulfeß [34] her, gip	1	1
Lude Dralen [56] hadt		
2 Krußebökenaker [1/2 Parz. 267 und Parz. 265] bei Tilen Bödekerß [19] seinem her		
1 Stüke im K[n]ikfelde bei Tilen Bödekerß leinem her, gip	2	2
Henni Rikman [1] hadt		
1 Krußbökenaker [Parz. 266][57] bei Ludeke Dralen [56] seinem her undt		
1 halfen Suwinkelßaker [Parz. 2000] bei Hanß Bödekerß her, gip	1	1
Heineke Rust [35] hadt		
1 Stüke up dem Netelen-Kampe [Parz. 3009] bei Michelt Richelmanß [17] seinem her		
1 Podtgere [1/2 Parz. 2014][58] bei Tilen Rust seinem her, gip		5
Hanß Bacßman [69] hadt		
1 Krüm[m]e [Parz. 2900] bei Hanß Rust [50] seinem bei legen		
1 halfen Suwinkelßaker [Parz. 2003] bei Henni Böderkerß seinem bei legen, gip	1	5
	ladteruß 15	

[56] Später immer „Portacker". „Potacker" könnte der ursprüngliche Name sein und sich auf ausgepflügte Topfscherben beziehen. Auf dem Portacker entstand 1881 die Portland-Zementfabrik Germania. Bei einer Erweiterung fand man die Reste einer alten Siedlung (Bernhard Uhl, Eine alte Siedelung bei Lehrte. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1907, S. 365 ff.).

[57] Die Höfe 1 und 2 waren zeitweilig in einer Hand. 1790 war die Parzelle 266 bei Hof 2.

[58] Ein Sohn von Heineke Rust von Hof 35 heiratete 1711 auf Hof 43. 1790 war die Parzelle 2014 bei Hof 43.

Drei Bezirke ließen sich auf der Karte feststellen: Im Nordosten Kreuzbüchenacker (I) und Nasser Kamp (II), im Südosten Nettelkamp (III) und Krümmen (IV) und im Osten ineinanderübergehend Portacker (V), Sauwinkel (VI) und Peckbusch (VII) (Abb. 1). „Hörnacker" des Hofes 52 ist vermutlich eine irrtümliche Angabe. Man kann sich nicht vorstellen, daß in dem 38 Morgen[59] großen Hörnackersfeld ein einzelnes königshaferpflichtiges Stück Erbland, umgeben von lauter Lehnland, gelegen haben soll. Das Ackerstück wird vielmehr entfremdetes Tielesches Lehnland der Herren von Schwicheldt gewesen sein. Dieses Lehen war schon seit langer Zeit „in lehenbriefe, aber nicht in possession" der Familie von Schwicheldt[60]. Aber der Hof 52 hatte noch 1790 den Kreuzbüchenacker Parzelle 264 in Besitz. Mit diesem Acker wird der Hörnacker verwechselt sein. So ergeben sich für die Kreuzbüchenäcker 6 Stück, die Parzellen 264–269. – Zum Nassen Kamp müssen noch die Parzellen 1/3 555 und 556 hinzugerechnet werden (Abb. 3). – Auch im Senter lag kein Erbland. Anstatt des bei Hof 4 genannten *Sendter* müssen wohl die beiden Riechelmannschen Nettelkampsäcker 1/2 Parzelle 3007 und Parzelle 3008 eingesetzt werden. Die andere Hälfte der Parzelle gehörte 1790 noch und um 1583 schon zur Küsterei[61] (Abb. 4). – Das Stück im Knickfeld von Hof 56 kann auf keinen Fall königshaferpflichtig gewesen sein. Es war zwar Erbland, war aber bödekerzehntpflichtig, während auf allem anderen als königshaferpflichtig bezeichneten Land der Molsenzehnt ruhte (Abb. 2). Dagegen besaß Hof 56 noch 1790 den Nettelkampsacker Parzelle 3017. Von diesem wird der Königshafer ursprünglich erhoben sein (Abb. 4). Die Parzellen 1/2 3007, 3012, 3013, 3018 und 3028 waren Meierland der Lehrter Kirche und Pfarre. – Zu den Krümmen der Höfe 50, Parzelle 2899, und 69, Parzelle 2900, kommt noch die Krümme Parzelle 2901 hinzu, die 1832 im Lagerbuch als königshaferpflichtig aufgeführt ist. Die Krümme Parzelle 2898 war Pfarrmeier- und die Krümme Parzelle 2902 Kirchenmeierland. – Vom Portacker, Sauwinkel und Peckbusch werden in dem Verzeichnis zusammen 6 Stück genannt. Man kann aber annehmen, daß die Ackerstücke zwischen den im Verzeichnis genannten Land ebenfalls königshaferpflichtig waren, soweit sie nicht der Lehrter Kirche oder Pfarre gehörten.

Berechnet man nach der Grundsteuermutterrolle von 1826 die Größe der gesamten im Verzeichnis als königshaferpflichtig angegebenen – unter Berücksichtigung der obigen Korrekturen – und der dazwischenliegenden wahrscheinlich ebenfalls königshaferpflichtigen Länderei, so kommt man auf rund 30 Morgen[62]. In Lehrte müssen aber im Jahre 1528 72 Morgen königshafer-

[59] Errechnet nach der Grundsteuermutterrolle von 1826: Hann. 74 Ilten Fach 239 a Nr. 5 a Bd. 5.

[60] Hild. Br. 9 III Nr. 703, 1. 9. 1662.

[61] Hann. 83 III Nr. 456, Akte 1580–1706. Das Datum wurde nach dem Wasserzeichen festgestellt.

[62] Nettelkamp 9 Morgen 31 QuR, Krümmen $^{2}/_{65}$, Kreuzbüchenäcker $^{8}/_{54}$, Nasser Kamp $^{2}/_{106}$, Portacker $^{5}/_{20}$, Sauwinkel und Peckbusch $^{1}/_{71}$, zusammen 29 Morgen 107 QuR.

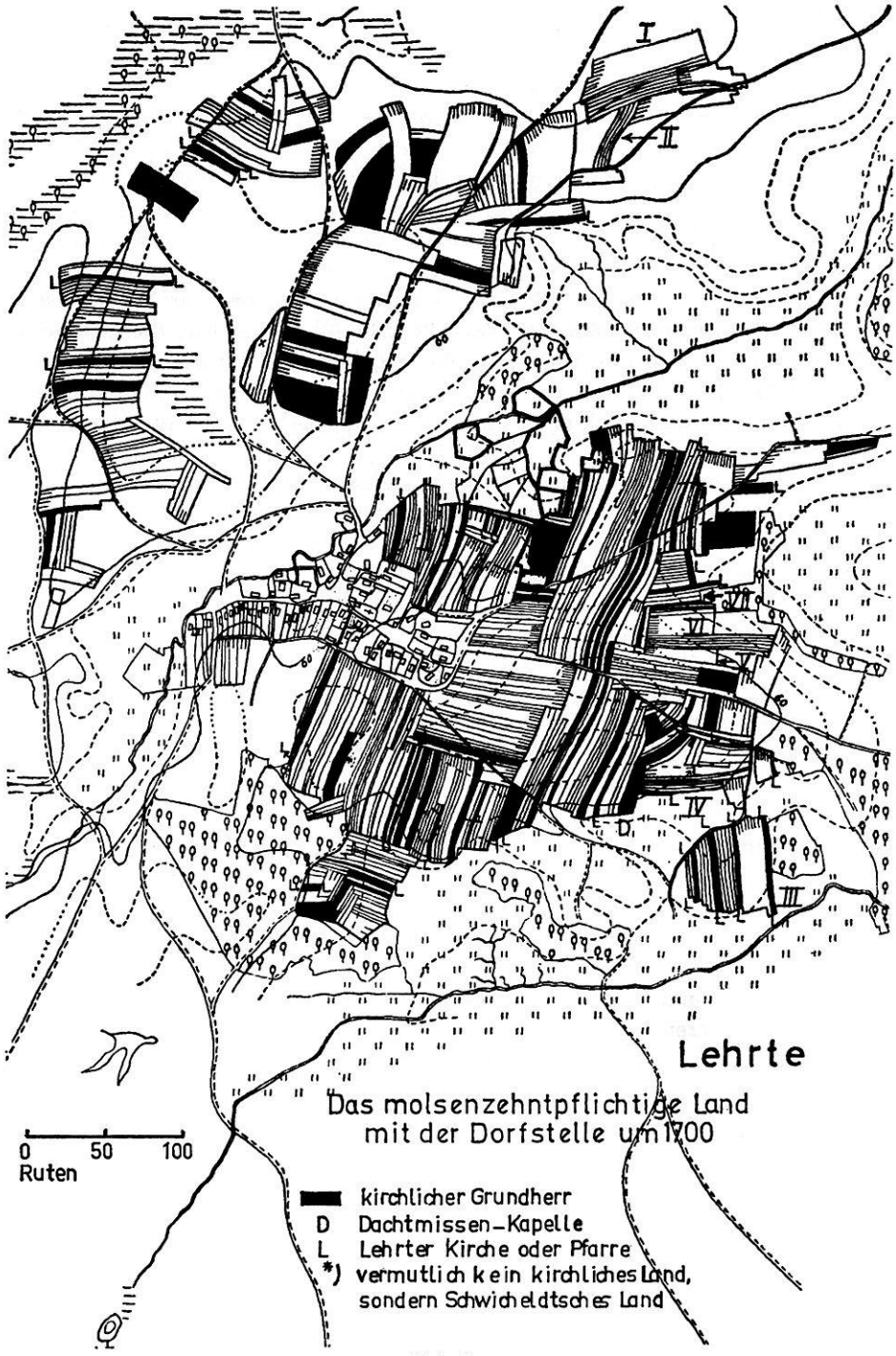
I
II
III
IV
V
VI
D
L
Lehrte
Das molsenzehntpflichtige Land
mit der Dorfstelle um 1700
0 50 100
Ruten
kirchlicher Grundherr
D Dachtmissen-Kapelle
L Lehrter Kirche oder Pfarre
*) vermutlich kein kirchliches Land,
sondern Schwicheldtsches Land

Abb. 1

pflichtig gewesen sein; nach den Maßen von 1826 würden es etwa 80 Morgen ausmachen. Es müssen danach noch 50 Morgen fehlen. Die Molsenzehntflur zeigt neben dem Königshaferland größere Flächen Bödeker-Lehnland. Sehr wahrscheinlich war dieses Bödeker-Land in Wirklichkeit königshaferpflichtiges Erbland: 1528 befindet sich unter den Herrenleuten Dietrich Bodeker mit 19 Morgen Land. Die Gesamtfamilie Bödeker war von den Herren von Wirthe u. a. mit fünf Hufen Land belehnt[63]. Nach dem Tod des Joachim von Wirthe, des Letzten des Geschlechts, fiel das Lehen an Herzog Wilhelm d. Jg. von Braunschweig und Lüneburg († 1592)[64]. 1585 waren die Bödeker bereits vom Landesherrn belehnt. Auch die 19 Morgen werden 1585 als Lehen vom Landesherrn aufgeführt[65]. Die Anzahl der Morgen fällt auf, weil bei den übrigen acht belehnten Bödeker nur 11, 12 oder 13 Morgen eingetragen sind. Beim Heimfall des Lehens an den Landesherrn werden die 19 Königshafermorgen – die ja auch vom Landesherrn kamen – mit den Lehnmorgen vermischt sein. Nur so erklärt sich die Größe der Bödekerschen Lehnhufe von 30 Morgen – die nach dem Verzeichnis der Lehnländerei von 1768[66] unter Einsetzen der Maße von 1826[59] errechnet wurde –, während der Durchschnitt der Lehrter Hufengröße bei 25 Morgen lag. Nach Abzug der 19 Morgen hätte die Bödeker-Lehnhufe 1826 26 Morgen betragen. Das sicher zum Königshaferland gehörende angebliche Bödeker-Lehnland der Felder I bis VII umfaßte nach den Maßen von 1826 rund 29 Morgen[67]. Damit wären 59 Morgen des Lehrter Königshaferlandes in den Feldern I bis VII nachgewiesen.

Unter den Herrenleuten sind 1528 auch die Tileken mit $1^1/_2$ Hufen eingetragen. Es ist durchaus denkbar, daß die Familie Tiele dieses königshaferpflichtige Erbland ganz oder teilweise mit ihrem ehemaligen Lehnland vermischte, nachdem sie das letztere zweckentfremdet hatte und als Erbland ansah. Im Gegensatz zu den 19 Königshafermorgen der Bödeker läßt sich das Tielesche Königshaferland kaum auf der Karte ausmachen, da sich auch das ehemalige Tielesche Lehnland nur sehr unsicher bestimmen läßt[68].

---

[63] Ilt. Reg., S. 18 (1528) und S. 43 (1535/36).

[64] Hann. 74 Ilten Fach 232 Nr. 10.

[65] Ilt. Reg., S. 147, 13/–.

[66] Hann. 74 Ilten Fach 233 Nr. 31.

[67] Kreuzbüchenäcker 12 Morgen 31 QuR, Nettelkamp $^8/_{81}$, Krümmen $^1/_1$, Sauwinkel und Portacker $^6/_{77}$, zusammen 28 Morgen 70 QuR.

[68] Die einzigen Hinweise auf das ehemalige Tielesche Lehnland gibt die Aufstellung der Lehrter Pastorenschinken und -brote von 1690 (Pfarrarchiv Lehrte: K R 1, S. 11 f.). Bei fünf von den neun Parteien, die den „Tilcker" Schinken bezahlen mußten, ließ sich noch die Abstammung von einem Tiele nachweisen. Alle, die am Schinken beteiligt waren, werden Tielesches Lehnland bewirtschaftet haben; denn der Tiele-Schinken mußte vom Lehn gegeben werden, wie die Ablösungsakte von den Meiergefällen des Hofes 1 an die Pfarre besagt (Hann. 74 Ilten Fach 416 Nr. 3 a). Unter den Leuten des Tiele-Schinken wird man auch die Leute des Tieleschen Königshaferlandes suchen müssen.

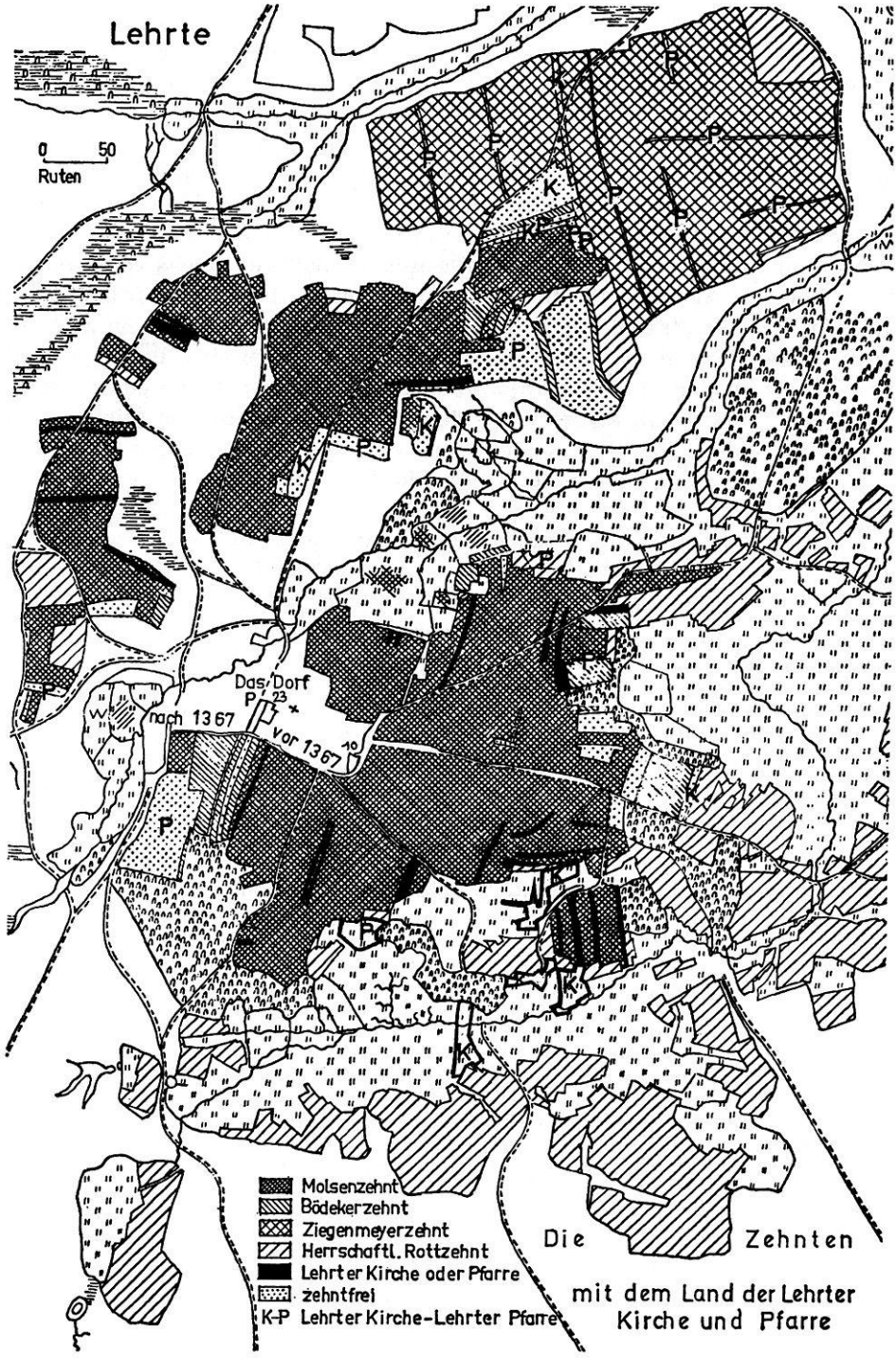
Lehrte
0 50
Ruten
Das Dorf
nach 1367
vor 1367
Molsenzehnt
Bödekerzehnt
Ziegenmeyerzehnt
Herrschaftl. Rottzehnt
Lehrter Kirche oder Pfarre
zehntfrei
K-P Lehrter Kirche-Lehrter Pfarre
Die Zehnten
mit dem Land der Lehrter
Kirche und Pfarre

Abb. 2

Die Rodungszeit des königshaferpflichtigen Landes

Die Lage der auf der Zehntkarte (Abb. 2) und der Molsenzehntkarte (Abb. 1) gekennzeichneten Königshaferbezirke I–VII ermöglicht eine ungefähre Zeitangabe für die Entstehung der Königshaferabgabe. Das betreffende Land lag, wie beide Karten zeigen, am Außenrand der Molsenzehntflur[69]. Zur Kernflur hat danach das Königshaferland keinesfalls gehört. Auf Abb. 1 ist die Kernflur im Osten des Dorfes gut zu erkennen. Die Ackerstreifen verlaufen senkrecht zu den Höhenlinien von der höchsten Stelle des Geländes im leichten Gefälle bis an den Ostrand des Dorfes. Wie die Karte zeigt, hatte hier kein kirchlicher Grundherr – Kirchen, Kapellen, Klöster, Geistliche – Besitz. Alles Land war Lehnland von weltlichen Herren.

Erst als sich im Süden des Dorfes der Lehrter Hagen mit dem Meierhof (18)[70] und den drei Kothöfen (22, 6, 14)[71] entwickelte – vermutlich wie der Hagen in Braunschweig in der zweiten Hälfte des 12. Jhs.[72] –, das Sültekloster in

---

[69] Von diesem Gebiet erhielt das Sültekloster in Hildesheim den Zehnten. Er wird zum erstenmal 1147 erwähnt, als Bischof Bernhard von Hildesheim dem Sültekloster seine Besitzungen bestätigte (Hermann Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. I Nr. 243). Bei der zweiten Erwähnung 1274 (nicht 1247, wie Hoogeweg angibt) wird zusammen mit den Zehnten – dem Sültekloster gehörte auch der Fleischzehnte in Lehrte – ein Hof mit 40 Morgen genannt (ebd., Bd. III Nr. 379). 1528 wird der Hof als Zehnthof bezeichnet (Ilt. Reg., S. 27; hier fehlt im Register die Ortsangabe Lehrte). Am 2. 5. 1675 wurde der erste Molsen mit dem Zehnthof bemeiert (Hild. Br. 3, 7 Nr. 4).

[70] Der Meierhof mit 2½ Hufen wurde am 9. 7. 1294 durch Johannes und Ludolph von Escherde im Tausch dem Moritzstift in Hildesheim übereignet (Hoogeweg, wie Anm. 69, Bd. III Nr. 1008). 1361 gehörte der Hof der Dompropstei in Hildesheim (ebd., Bd. V Nr. 948). 1382 wird er mit drei Hufen unter den Gütern der Dompropstei genannt (ebd., Bd. VI Nr. 546). Zweidrittel seines Landes war zehntfrei (Anm. 29, XXIII, S. 144). Nach dem Verzeichnis der zehntfreien und zehntpflichtigen Länderei des Hofes 18 von 1846 (Hann. 74 Burgdorf II Nr. 8) und der Lehrter Grundsteuermutterrolle von 1826 des Stadtarchivs Lehrte lag jedes Stück des zehntfreien Landes im Gemenge mit seinem zehntpflichtigen Land, so daß sich kein besonderer Rodungsabschnitt abzeichnet. Deshalb wurde bei Anfertigung der Zehntkarte die Länderei des Hofes 18 nicht unterschieden, sondern insgesamt als zehntpflichtig angenommen.

[71] *3 kotstede in deme hagen tho Lerthe* heißt es in dem Verzeichnis der Lehen des 1439 gestorbenen letzten von Escherde (Hild. Br. 9 III Nr. 382). Diese drei Kothöfe lassen sich aus den Lehnsakten der Herren von Bortfeld und Hanensee, der Lehnsnachfolger der Herren von Escherde (Hild. Br. 9 III Nr. 100/102), und den Lehnsakten der Höfe 6, 14 und 22 (Hann. 74 Burgdorf Fach 15 Nr. 6 und Fach 17 Nr. 5) eindeutig bestimmen. Sie gehörten zu dem östlichen Dorfteil, dem Teil des Dorfes, der bei Erhebung der Lehrter Kapelle zur Pfarrkirche schon vorhanden war. Sie mußten wie die anderen Höfe dieses Dorfteils dem Pastor und dem Küster Präven geben, während die Einwohner des westlichen, jüngeren Dorfteils keine Präven gaben (wie Anm. 68).

[72] In Braunschweig wurde mit der Bebauung des Hagens um 1150 begonnen (Hermann Dürre, Braunschweigs Entstehung und städtische Entwickelung..., Braunschweig 1854, S. 30; ders., Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Braunschweig 1861, S. 61).

Hildesheim den Lehrter Zehnthof[69] baute und die Kapelle errichtet wurde, durchsetzte auch kirchliches Land die Ackerflur. Aber nur am Außenrand dieser sich seit etwa 1150–1200 entwickelnden Flur erscheint das Königshaferland.

Eine etwas genauere Datierung ergibt sich durch die Lage des Königshaferlandes in den Krümmen (IV). Es stößt im Westen (nach dem Dorf hin) auf das Land des Dachtmissenkapellenhofs (D). Dieser Kothof (72) ist frühestens 1325 gebaut[73]; folglich wird das an sein Land anschließende Königshaferland noch später gerodet sein.

In der älteren Molsenzehntflur, der Kernflur, lag weder Lehrter noch fremdes kirchliches Land. Die jüngere Molsenzehntflur war zwar reichlich mit kirchlichem Land durchsetzt (Abb. 1), doch zunächst gehörten nur wenige Stücke zum Lehrter Gotteshaus; sie werden für den Unterhalt der Kapelle ausgereicht haben. Als aber die Kapelle 1352[74] und endgültig 1366[75] zur Pfarrkirche erhoben wurde, war mehr Land zum Unterhalt nötig. Die Zehntkarte zeigt in den Krümmen (IV) 1 Stück Kirchenland und 1/2 Stück Pfarrland neben 3 1/2 Stück Königshaferland und im Nettelkamp (III) 3 Stück Kirchen-, 1 Stück Pfarr- und 1 Stück Küsterland inmitten von Königshaferland (Abb. 4). Außerdem fallen die Kirchenwiese zwischen Krümmen und Nettelkamp sowie die Kirchenwiese südwestlich des Nettelkamps auf. Man darf wohl als sicher annehmen, daß diese Kirchenländerei erst nach dem 5. 8. 1366, der endgültigen Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche, gerodet wurde. Damit wäre dann auch die Entstehung des Königshaferlandes im Nettelkamp und in den Krümmen erst nach dem 5. 8. 1366 einzuordnen.

Bei dem Königshaferland im Norden (I, II) sieht man außer zwei zehntfreien kirchlichen Ackerstücken, die unmittelbar an das Königshaferland anschließen, noch zwei größere zehntfreie Lehrter kirchliche Kämpe (K, P). Auf keinen Fall waren solche großen Kämpe zur Unterhaltung der Kapelle nötig; sie werden genau wie das molsenzehntpflichtige kirchliche Land im Nettelkamp und in den Krümmen zum Unterhalt der jungen Pfarrkirche angelegt sein.

Auch die Flurnamen weisen auf eine spätere Rodungszeit hin. Namen wie Nasser Kamp, Peckstück (oder: am Peckbusch) und Sauwinkel zeugen von

---

[73] Am 6. 12. 1325 schenkte Siegfried von Rutenberg als Inhaber der Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald dem Sültekloster in Hildesheim eine Echtwart im Steinwedeler Wald. Die Echtwart sollte zu der in Lehrte neben dem Zehnthof gelegenen Hofstätte gehören (Hoogeweg, wie Anm. 69, Bd. IV Nr. 860). Erst mit dieser Echtwart – Holznutzung – wurde die Hofstätte ein vollwertiger Lehrter Reihehof. Später gehörte der Hof der Kapelle in Dachtmissen und seit ihrem Abbruch 1528/1535 dem Amt Burgdorf. Noch in dem Lehnbrief vom 9. 10. 1742 wird die Lage des Hofes 72 als *in Lehrte bei dem Zehnthofe belegen* beschrieben (Hann. 74 Burgdorf Fach 112 Nr. 1).

[74] Hoogeweg, wie Anm. 69, Bd. V Nr. 455.

[75] Ebd., Nr. 1177.

nassen, klebrigen, moorastigen Böden, von Böden also, die bei Anlage der ersten Ackerfluren gemieden wurden; Nasser Kamp, Nettelkamp (oder: Nesselkamp) und Kreuzkamp[76] (oder: Kreuzbüchenäcker) müssen nach dem Grundwort Kamp ebenfalls Namen des Flurausbaus sein[77]. Der Name Potacker (oder: Portacker) wurde bereits als Name eines wüstgewordenen Siedlungsplatzes gedeutet[78].

Entscheidend für die Altersbestimmung des Königshaferlandes ist seine Lage am Außenrande der Molsenzehntflur und seine Rodung in den Steinwedeler Wald hinein[79].

Am 31. 1. 1367[80] verkaufte Eilhard von Rutenberg die Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg[81]. Bischof Heinrich von Hildesheim (1331–1362) hatte Eilhard die Holzgrafschaft streitig gemacht; dieser hatte sich auf zwei Godingen auf dem Hassel dagegen gewehrt, indem er behauptete, die Holzgrafschaft sei sein väterliches Erbe; auf dem dritten Goding 1363 erkannten die Beauftragten von Bischof Johann (1363–1365), daß Eilhard die Holzgrafschaft behalten solle[82]. Der nachfolgende Bischof, Gerhard (1365–1398), scheint aber wieder Anspruch auf die Holzgrafschaft erhoben zu haben; denn 1368 einigte er sich mit den Herzögen[83] über den Steinwedeler Wald[84].

---

[76] 1600: Cruzkamp, nach einer Grenzbuche zwischen Aligse und Lehrte, *daran ein Kreuz gehauen.*

[77] Rudolf Martiny, Grundzüge der Siedlungsentwicklung in Altwestfalen ... In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, Osnabrück 1922, S. 32 ff.

[78] Wie Anm. 56. – In Lehrte ist das Grundwort Acker nicht unbedingt ein Beweis für altes, in frühester Zeit gerodetes Land; und Kamp steht nicht unbedingt für jüngeres Land. So hieß das 1612 als Nordfeld bezeichnete Feld später Mühlenkamp – nach der dorthin verlegten Windmühle. Die Namen wie Lange Äcker, Gräfinshöhlenacker, Gegenklintsacker, Kuhfortsacker sind erst bei Rodung der Lehrter Nordhorst Ende des 15. Jhs. entstanden; sie beziehen sich ohne Ausnahme auf Erbländereien.

[79] Seine Grenzen lassen sich ermitteln: durch die Verzeichnisse von 1584 (Hann. 70 III I Nr. 28), von 1696–1769 (Hann. 74 Ilten Fach 343 Nr. 1), von 1780 (ebenda Nr. 12) und die dazugehörenden Karten von 1780 (32 b Mappe 54) des ab 1528 (Anm. 88) gerodeten Rottzehntlandes im Steinwedeler Wald, sowie durch die Verzeichnisse über die Wiesen im Steinwedeler Wald, besonders von 1561 (wie Anm. 88) und von 1827 (Hann. 74 Ilten Fach 261 Nr. 39).

[80] Sudendorf, wie Anm. 21, Bd. III Nr. 310.

[81] Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und Junker Ludwig von Braunschweig, Herzog Magnus des Älteren von Braunschweig Sohn.

[82] Nieders. Staatsarchiv in Wolfenbüttel, 84 Urk. 4.

[83] Wilhelm von Lüneburg und Magnus von Braunschweig.

[84] U. a. über die Wahl und Aufgaben des Holzgrafen – nicht zu verwechseln mit dem Inhaber der Holzgrafschaft – und über die besonderen Rechte der von Rutenberg in dem Wald (Hoogeweg, wie Anm. 69, Bd. V Nr. 1244). Am Tag des Verkaufs der Holzgrafschaft an die Herzöge hatten diese Eilhard mit den Rechten belehnt, durch welche die Herren von Rutenberg als die höchsten Erben unter den Holzerben im Steinwedeler Wald galten.

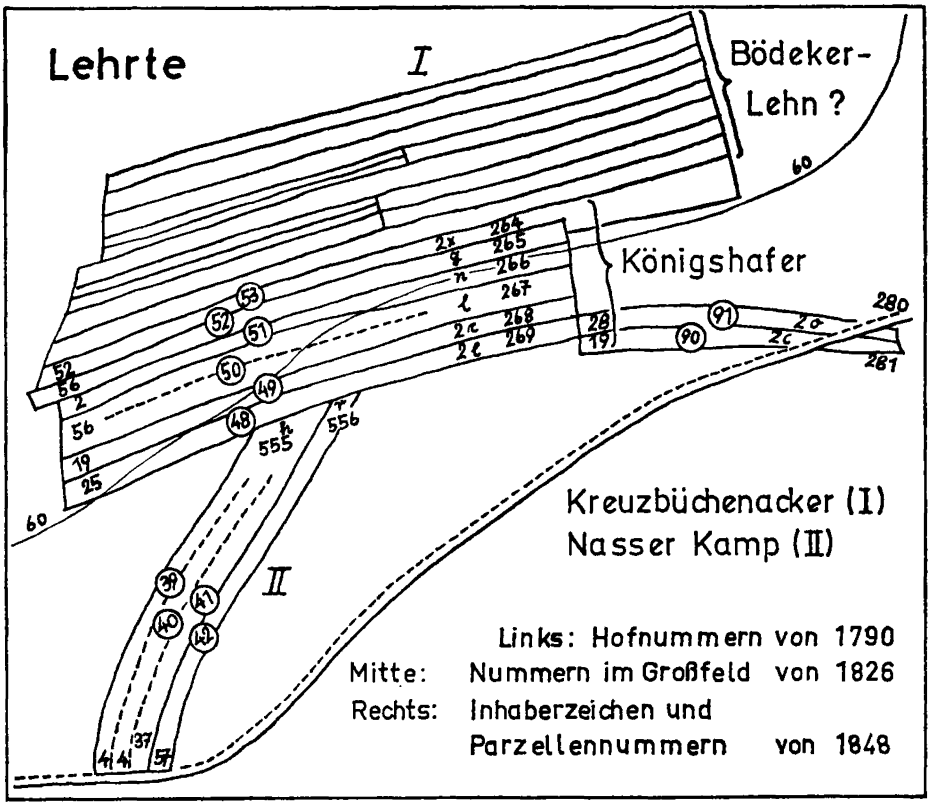

Abb. 3

Nach dem Bericht des Iltener Amtsvogts von dem Busche vom 30. 7. 1766 war der Steinwedeler Wald (Abb. 5), der etwa ein Drittel der Amtsvogtei Ilten und noch einen Teil des Amtes Burgdorf einnahm, 33 333 Morgen groß[85]. Mit dem Erwerb der Holzgrafschaft[86] über diese Waldmark gewannen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg großen Einfluß in der Amtsvogtei Ilten. Ein wesentliches Recht des Inhabers einer Holzgrafschaft war das Recht, Rodungserlaubnisse gegen Abgaben zu erteilen[87]. Dieses Recht scheint immer das Haus Lüneburg innegehabt zu haben. Im 16. Jh. gehörte ihm im Stein-

[85] Hann. 74 Ilten Fach 258 a Nr. 16.

[86] Unter Holzgrafschaft verstand man die gesamte Verwaltung einer Waldmark mit dem dazugehörigen Amtsbereich (Heinrich Kaspers, Comitatus nemoris, Düren und Aachen 1957, S. 233).

[87] Ebenda, S. 232.

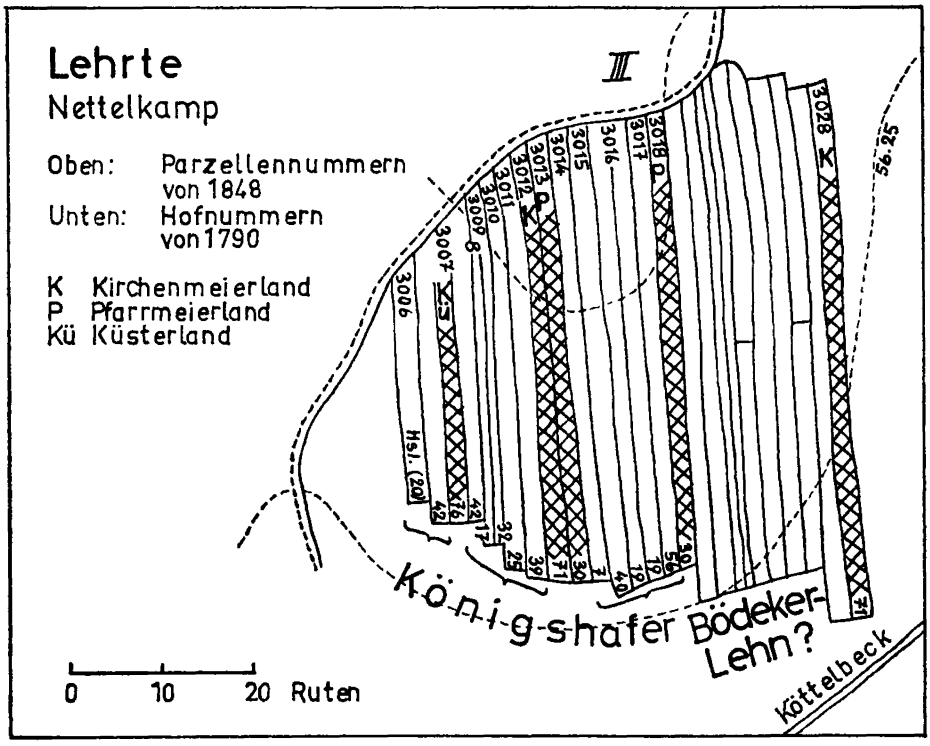

Abb. 4

wedeler Wald der Grund und Boden, die oberste Gewalt – Halsgericht und Blutronne, Heißen und Verbieten – und der Rottzehnt von dem Land, das ab 1528 gerodet war. Das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel ernannte den Holzgrafen, schrieb die Holzgerichte aus und erhielt die Holz- und Wiesenzinsen. Von den Ansprüchen des Bischofs in Hildesheim waren nur noch fünfzig Fuder Holz geblieben, die Domkapitel und Dompropst jährlich aus dem Steinwedeler Wald empfingen[88].

Ende des 14. Jhs. scheint Bischof Gerhard durchaus seine Ansprüche auf die Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald geltend gemacht zu haben – vielleicht nutzte er die Zeit des Lüneburger Erbfolgestreits von 1371–1388.

---

[88] Celle Br. 24 Hildesheim S Nr. 9 b 1: Holzgerichtsprotokolle und Rezesse über den Steinwedeler Wald von 1531 bis 1566.

Auf seine Veranlassung müssen damals in Lehrte etwa 167 Morgen des Steinwedeler Waldes gerodet sein. 109 Morgen davon waren zehntfrei; 73 dieser zehntfreien Morgen erhielten die Lehrter Kirche und Pfarre (Abb. 2)[89]. Deshalb muß man die Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche am 5. 8. 1366 auch als frühesten Zeitpunkt für die Rodung der 167 bischöflichen Morgen annehmen. Mit dem Zehnten der übrigen 58 Morgen belehnte der Bischof die Familie Bödeker in Lehrte[89], die auch einige Morgen des zehntfreien Landes innehatte. Das bödekerzehntpflichtige Land lag neben und zwischen dem zehntfreien Land. Der früheste noch vorhandene Lehnbrief über den Bödekerzehnten stammt aus dem Jahr 1453[90]. Bischof Bernhard (1452–1458) weist darin auf Bischof Magnus (1424–1452) hin. Die erste Belehnung muß aber noch früher liegen: Die Hildesheimer Familie Süstermann war in Lehrte u. a. mit 8 bödekerzehntpflichtigen Morgen Land belehnt. Den ältesten erhaltenen Lehnbrief darüber hat 1395 Bischof Gerhard (1365–1398) ausgestellt[91]. Das Lehen war ihm aufgesagt; es muß danach noch älter sein und mit ihm auch das übrige Bödekerzehntland und das danebenliegende zum großen Teil der Lehrter Kirche und Pfarre gehörende zehntfreie Land.

Der Zehnt von dem Königshaferland wird identisch sein mit dem Bruchzehnten, der in den Meierbriefen von 1655 und 1676 des Sülteklosters in Hildesheim für seinen Lehrter Zehnthof ausdrücklich neben dem Zehnten genannt wird[92]. Der Herzog scheint den Bruchzehnten von dem mit seiner Erlaubnis gerodeten Land dem Sültekloster, dem Inhaber des Lehrter Feldzehnten – des später sogenannten Molsenzehnten –, überlassen zu haben, vielleicht nicht ohne den Versuch, diesen Zehnten an sich zu bringen. Ein Bericht des Iltener Amtsvogts über den Bruchzehnten vom 16. 7. 1579 ergibt, daß später jedenfalls ein solcher Versuch unternommen wurde[93]. Die Bemerkung des Propstes zur Sülte, der Zehnt sei nicht viel wert, paßt gut zu den Flurnamen des Königshaferlandes.

Nach dem Kartenbild läßt sich als sicher annehmen, daß das molsenzehntpflichtige Königshaferland kurze Zeit vor dem zehntfreien und bödekerzehntpflichtigen Land entstanden ist (Abb. 2). Es wird nach dem 13. 1. 1367 – bis dahin waren die Herren von Rutenberg die obersten Herren im Steinwedeler Wald – und auf jeden Fall einige Zeit vor 1395 gerodet sein, vielleicht aber noch zu Lebzeiten Herzog Wilhelms von Lüneburg, der söhnelos am 23. 11. 1369 starb.

Die wahrscheinlich erste Lehnsurkunde über den sogenannten Ziegenmeyerzehnten, den Rottzehnten von der Lehrter Nordhorst im Norden der Feldmark,

---

[89] Der Zehnt vom neugerodeten oder -gebrochenen Land wurde Rottzehnt oder Bruchzehnt genannt. Der Bödekerzehnt erscheint in den Akten als Rottzehnt.

[90] Hildesheim, Beverinsche Bibliothek: Hs. 58, Bl. 28.

[91] Hild. Br. 9 III Nr. 782, am Freitag nach dem Matthiastag 1395.

[92] Hild. Br. 3, 7 Nr. 4.

[93] Hild. Br. 1 Nr. 6646.

ist am 30. 9. 1515 von Herzog Heinrich dem Mittleren von Lüneburg für die Herren von Rutenberg ausgestellt[94]. Der Herrschaftliche Rottzehnt hauptsächlich im Süden und Osten der Feldmark wurde von Land erhoben, das erst von 1528 an gerodet ist[95].

Höver

Die Dorfschaft Höver hatte 4 Malter Königshafer[8] und 30 [m]gr. Königsgeld[96] aufzubringen. Von dem Königsgeld waren 24 mgr. die Fuhrgeldzugabe zu dem Königshafer[97], so daß wie in Lehrte auf 1 Ht. Hafer 1 mgr. Königsgeld kam.

In den Königshaferverzeichnissen von 1701, 1708, 1734[12] und 1736[15] sind immer die drei Höfe 11, 19, und 4 mit je 1 Malter und weitere 10 bis 20 Personen mit geringen Anteilen an dem vierten Malter, dem sogenannten Metzen-Malter, aufgeführt. Auch zu den drei Einzel-Maltern gehörten noch andere Leute: 1734 zu Hof 11: 2 Mann, zu Hof 19: 3 Mann und zu Hof 4: 20 Mann. Schließlich war fast das ganze Dorf und verschiedene Leute aus benachbarten Dörfern an dem höverschen Königshafer beteiligt.

Das Register von 1585 zählt in einer besonderen Aufstellung 15 haferpflichtige Personen auf – bei 21 Einwohnern –, berichtet aber nichts über die Pflicht der einzelnen[8]. 1667 ist die Anzahl der Pflichtigen die gleiche; es sind auch Einzelangaben gemacht, doch eine Regel ist nicht zu erkennen. So werden z. B. als Haferabgabe von 6 Morgen Erbland 1/3 Ht., 2/3 Ht., 1 1/4 Ht. und von 1 Morgen 1/3 Ht. genannt[98].

Eine genaue Zusammenstellung enthält das Lagerbuch von 1832[99]. Verzeichnet sind 20 Pflichtige mit ihren Hofnummern, den genau beschriebenen pflichtigen Landstücken und der abzugebenden Hafermenge, die in der Endsumme mit 24 Ht. 1 dritt. Met. und 1 5/6 viert. Met. eingetragen ist. Zunächst ist man begeistert, bei näherer Bearbeitung aber sehr enttäuscht. Nach Einsetzen der genauen Größen ergibt sich ein Umfang von 22 Morg. 47 QuR haferpflichtigen Landes. Ein ganz unmögliches Maß, wenn man bedenkt, daß nach der bisher ermittelten Regel etwa 144 Morgen in Höver haferpflichtig gewesen sein müssen. Als Beispiel sei der Hof 19 herausgegriffen. 6 Ht. und 1 viertel Met. Hafer sind für ihn angesetzt. Das geht durchaus mit den früheren Angaben zusammen. Aber die beiden Grundstücke, von denen der Hafer angeblich geliefert wurde, waren zusammen nur 1 Morg. 87 QuR groß. Das ganze Erbland des Hofes hätte hier aufgezählt sein müssen, wie auch alles Erbland bei den anderen pflichtigen Höfen.

1528 sind unter den Herrenleuten für Höver 1 1/2 Hufen verzeichnet[41]. Hier

---

94 Celle Or. 30 Nr. 1158.
95 Wie Anm. 88, Bl. 112: Rezeß vom (5. 5.) 1558.
96 Ilt. Reg., S. 373.
97 Vgl. Königsgeld von Höfen, Höver.
98 Ilt. Reg., S. 377 f.
99 Wie Anm. 29, XIX, S. 39 ff. Morg. = Morgen (120 QuR); QuR = Quadratruten.

sind wenigstens noch 2 Hufen zu ergänzen: 1 Hufe, die Cordt Hepke aus Höver von Jost Warmboken zu Hannover hatte[100], und auf die sich 1585 die 8 Kortlinge (= 24 Pf.) Herrenzins[101] des Hofes 18/4 beziehen[8], ferner 1 Hufe, die Tileke Berndes aus Höver von Cordt van Sehnde zu Hannover hatte[102], und auf die sich 1585 die 7 Kortlinge (= 21 Pf.) Herrenzins des Hofes 19/11 beziehen[103].

Jedenfalls gibt das Lagerbuch in seiner Aufstellung Hinweise auf die Lage des königshaferpflichtigen Landes: im Krummen Kampe (13mal), im Lindertfelde (5mal), im Güldenbuschfelde (4mal), im Geimfelde (3mal), im Südfelde (2mal) und im Kleifelde (1mal). In den älteren Verzeichnissen ist nur einmal die Lage von ein paar Stücken erwähnt: 1736 nennen drei Leute das Südfeld, und zwar drei Stücke auf dem Teil, der auch als Warklade bezeichnet wurde[104–106]. Das Grundwort Feld bei den verschiedenen Flurnamen könnte vermuten lassen, daß es sich um alte Flurstücke handelte; doch die 1832 gebrauchten Flurnamen sind erst kurz vorher zwecks Vereinfachung festgelegt. Das in der Aufstellung genannte Land im Lindertfelde nannte man 1790 „hinter dem Kirchwege", das Güldenbuschfeld hieß „vor dem Güldenbusche", das Geimfeld „vor dem Geimen", die beiden Stücke im Südfeld „auf der Warklade".

Der Krumme Kamp, wie das Südfeld im Süden der Feldmark hinter der ziemlich großen Südwiese und weitab vom Dorf gelegen, wirkt wie in den Knick hineingerodet. Sein Südende ist an drei Seiten vom Knick umgeben; im Westen geht der Knick in die Geim über und im Osten in den Driebusch und die Südwiese. Man kann durchaus annehmen, daß der Krumme Kamp einer späteren Rodungsperiode angehört; er erscheint im besonderen Maß als königshaferverdächtig. Vielleicht bezieht sich auch auf ihn die Beschwerde des Bischofs Johann von Hildesheim vom 23. 6. 1406[22]. Der Bischof behauptete, die herzoglichen Männer zu Ahlten, Ilten, Höver und Bilm im Kirchspiel Ilten hätten in seinen Wäldern und auf seines Stiftes Eigen Landwehren gegraben, sie mit Schlägen versehen und die Wälder abgeholzt[107].

---

[100] Ilt. Reg., S. 20.

[101] Der Herrenzins wurde hier als Haferzugabe ermittelt, das Königsgeld als Hofzins. – Nach der errechneten Regel waren 24 Pf. die Zugabe zu 3 Ht. Hafer und 3 Ht. Hafer die Abgabe von 18 Morg. Land.

[102] Ilt. Reg., S. 21.

[103] Ilt. Reg., S. 162.

[104] Paul Alpers und Friedrich Barenscheer, Celler Flurnamenbuch, Celle 1852

[105] Mechthild Wiswe, Die Flurnamen des Salzgittergebietes, Braunschweig 1970.

[106] Warklade = Wraklade? wrak = unfruchtbar (Alpers, wie Anm. 104, S. 133). lade = lah? lah = Holz, Gebüsch (Wiswe, wie Anm. 105, S. 260).

[107] Die Knicke und sonstigen Wälder der genannten Dörfer gehörten nicht zum Steinwedeler Wald, so daß die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg als Inhaber der Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald (seit 1367) eine Rodeerlaubnis zu geben kaum berechtigt waren.

Ein Versuch, durch Übertragung der Besitzverhältnisse von 1832 auf die Verkoppelungskarte von 1845/46 [108, 109] die Lage des Erblandes und damit des königshaferpflichtigen Landes zu bestimmen, ist nicht gelungen. Die entstandene Karte bietet ein buntes Bild; die ganze Flur ist mit Erbland durchsetzt. Weitgehend zersplittert und zum Teil an Höfe gekommen, die auch Meier- und Lehnland bewirtschafteten, war das Erbland offenbar nicht mehr von anderem Land zu unterscheiden. Zwar schälen sich einige Gebiete heraus, aber im ganzen bleibt die Frage nach der Lage des königshaferpflichtigen Landes in Höver unbeantwortet.

Rethmar

Die Einwohner von Rethmar teilten sich in zwei Gruppen: die herrschaftlichen Leute und die Junkerleute. Die acht herrschaftlichen Leute waren vom Rittergut Rethmar unabhängig; sie standen unter der Gerichtshoheit der Amtsvogtei Ilten. Die Junkerleute, deren Anzahl 1667 32 Mann betrug [110], waren dem Rittergut dienstverpflichtet und standen unter seiner Gerichtshoheit [111].

Das Rittergut liegt im Süden des Dorfes. Eine Karte von 1870 zeigt, wie sich die Stellen der ehemaligen Junkerleute an der Ostseite des Gutshofes hinziehen und sich dann in einem breiten geschlossenen Streifen bis zur Landstraße im Norden hin erstrecken. Nördlich des Schlosses, das den nordwestlichen Teil des Gutskomplexes einnimmt, sieht man die Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule. Westlich des Schlosses und am ganzen Westrand des Dorfes liegen noch einige Stellen der Junkerleute, aber nicht so blockartig wie im Osten. Man hat den Eindruck, daß der Westteil des Dorfes später angelegt ist als der Ostteil. Vom Norden her schieben sich die Höfe 3 bis 8 der einstigen herrschaftlichen Höfe wie ein Keil in das Dorf. Die Höfe 1 und 2 liegen weiter südlich zwischen Junkerleuten [112].

Die acht herrschaftlichen Leute waren es, die in Rethmar Königsgeld und Königshafer liefern mußten. In den Königsgeldverzeichnissen werden 1620 3 Leute mit je 4 ggr. 6 Pf., 3 Leute mit je 2 ggr. 8 Pf. und zwei mit 2 ggr. (zusammen 1 Tlr. 2 mgr. 2 Pf.) aufgeführt. In den weiteren Verzeichnissen sind bis 1766 immer 1 Tlr. 3 mgr. 2 Pf.[27], 1817 1 Rtlr. 2 ggr. 2 Pf.[113] gebucht. Entsprechend gibt das Lagerbuch von 1832 1 Rtlr. 5 ggr. 1 Pf. Konventionsmünze an und schreibt dazu, daß das Königsgeld von einzelnen Grundstücken

---

108 Amt für Agrarstruktur Hannover, Kartenarchiv.

109 Wie Anm. 108: Kr. Burgdorf Nr. 120.

110 Ilt. Reg., S. 403.

111 Das Gericht des Ritterguts wurde durch Verordnung vom 9. 11. 1813 aufgelöst, so daß seit dieser Zeit alle Einwohner von Rethmar unter die Gerichtshoheit der Amtsvogtei Ilten gehörten. Ausgenommen war das Gut selbst, das der Königlichen Justizkanzlei in Celle unterworfen blieb (Hann. 74 Ilten Fach 231 Nr. 29).

112 Ilt. Reg., Karte XVII.

113 Hann. 74 Ilten Fach 349 a Nr. 3.

bezahlt werde[114]. Eine anzuzweifelnde Behauptung! Nach den Iltener Registern betrug 1667 das Königsgeld der herrschaftlichen Einwohner 35 gr. 2 Pf.[115]. Dazu kamen noch 4 gr., die „einer von den Junkerleuten dazubezahlen mußte“[116], so daß der Gesamtbetrag wieder 1 Tlr. 3 mgr. 2 Pf. ausmachte.

Über den Königshafer in Rethmar sagt das Lagerbuch von 1832 nichts Grundsätzliches, führt aber bei den Pflichtigen die abzugebende Hafermenge an, zusammengerechnet: 16 Ht. $1^{7}/_{48}$ Met. neubrschw. Maß; 7:8 gerechnet, ergäbe diese Summe 18 Ht. $2^{19}/_{42}$ Met. Peiner Maß. Die anderen Mengenangaben haben etwa einen Himten weniger. 1667 sind im ganzen $13^{1}/_{2}$ Ht. verzeichnet[117]; mit den 4 Himten, die ein Mann der Junkerleute dazulieferte, waren es $17^{1}/_{2}$ Ht.[118]. Das Verzeichnis von 1736 des in Sehnde gesammelten Königshafers führt für Rethmar zusammen 13 Ht. auf[15]; das Verzeichnis aus der gleichen Zeit des in Heimar gesammelten Königshafers enthält für Rethmar die Summe von 4 Ht. $1^{11}/_{12}$ Met.[11]. Beide Summen ergeben zusammen 17 Ht. $1^{11}/_{12}$ Met.

Von wieviel Morgen Land mußten diese $17^{1}/_{2}$ Ht. Königshafer aufkommen? 1528 sind direkt, nämlich unter den Herrenleuten nur 18 Morgen, 1 Hufe, $^{1}/_{2}$ Hufe für 3 Mann verzeichnet[41]; dazu kommen aber die übrigen 5 rethmarschen Leute mit zusammen 8 Hufen[119]. Bei Ludeke Wolbers ist dabeigeschrieben: *gift herntyns*[120]. 1535/36 sind im ganzen $8^{1}/_{2}$ Hufen Erbland aufgeführt[121], 1585 7 Hufen 29 Morgen[122], 1667 189 Morgen[115]. Aber in dem bei den acht herrschaftlichen Höfen angegebenen Erbland ist auch das im Steinwedeler Wald seit 1528[95] gerodete mit dem herrschaftlichen Rottzehnten belegte Erbland enthalten. 1667 wird durchaus zwischen dem Erbland auf der rethmarschen Feldmark und dem Erbland im Steinwedeler Wald unterschieden[124]. Legt man für den Umfang des pflichtigen Landes die Hafermenge von $18^{1}/_{2}$ Ht. – nach dem Lagerbuch – zugrunde und rechnet man von 6 Morgen Land einen Himten Hafer, so erhält man 111 Morgen königshaferpflichtiges Land. Bei 1 mgr. Fuhrgeldzugabe zu 1 Ht. Königshafer[125] wären $18^{1}/_{2}$ mgr. Königsgeld zu dem Hafer zugegeben. Für den Hofzins der acht Erbhöfe blieben dann 20 mgr. 6 Pf. Königsgeld übrig. Leider fand sich hierfür keine Bestätigung.

---

114 Wie Anm. 29, XXVI.
115 Ilt. Reg., S. 404 f.
116 Wie Anm. 27, 1734.
117 In den Iltener Registern sind nur die herrschaftlichen Leute beschrieben.
118 Wie Anm. 27, 1742.
119 Ilt. Reg., S. 15, 25, 26.
120 Ilt. Reg., S. 15.
121 Ilt. Reg., S. 44 f.
122 Ilt. Reg., S. 141 f.
123 Entfällt.
124 Ilt. Reg., S. 404 Nr. 1/7.
125 Nicolaus Schrader, der Junkermann, gab 4 Ht. Hafer und 4 mgr. Königsgeld. Einen Erbhof, für den er Königsgeld hätte geben müssen, besaß er nicht.

Wo lag in Rethmar das königshaferpflichtige Land? Wenn meistens auch Unwissenheit vorgeschützt wurde, so sind gelegentlich doch einige Aussagen über die Lage gemacht: auf dem Ohlen Kampe, im Gosekampe, auf dem Hohen Eschen, in der Reiherwiese, auf den Breiten; im Kleinen Osterkampe, auf den Espen, am Walkenspuhl. Die einen Flurstücke, westlich des Dorfes, lagen nach dem in den Steinwedeler Wald hineingerodeten Wiesengelände zu oder innerhalb der Wiesen; die anderen, östlich des Dorfes, reichten an die Grenze der Feldmark von Evern. 1832 haben sechs Leute königshaferpflichtige Grundstücke beschrieben. Danach lagen vier Stücke von je 60 Quadratruten an der Gelben Sinke, 11 Morgen lagen im Stiegfeld, 2 Morgen im Wehmkamp. Der Wehmkamp könnte nach der Karte von 1810[126] mit dem Alten Kamp identisch sein. „An der Gelben Sinke" war der nördlichste Teil des Stiegfeldes, das sich vom Nordweg – dem Weg nach dem im Norden gelegenen Rethmarteich – bis an die Grenze von Evern hinzog. Die Gelbe Sinke, ein Hud- und Weidegebiet, war ein Teil des Steinwedeler Waldes. Ihre Nordgrenze bildete die Südgrenze der ehemaligen Flur des Ende des 14. Jhs. wüstgewordenen Ortes Holzhaimar[127]. Da die Herren von Rutenberg in Holzhaimar ebenso wie in Rethmar Gerichts- und Zehntherren waren, werden sie ihre Leute aus Holzhaimar in Rethmar angesiedelt haben, wobei das Dorf nach Nordwesten hin ausgebaut wurde. Vermutlich geschah diese Umsiedlung erst, nachdem Eilert von Rutenberg 1367 die Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg verkauft hatte, so daß die Herzöge zu dem Dorfausbau ihre Zustimmung geben mußten. Als Gegengewicht zu den Befugnissen der Herren von Rutenberg könnten die Herzöge damals acht eigene Leute in Rethmar angesiedelt haben. Zur Schaffung von Eigenland erhielten die herzoglichen Ansiedler die Rodeerlaubnis im Steinwedeler Wald, etwa in der Gelben Sinke oder in dem noch unbeackerten Land zwischen den Feldfluren von Rethmar und Evern oder in dem großen noch nicht erschlossenen Wiesengelände im Westen von Rethmar.

Haimar

Nach den „Schätzen" im Erbregister von 1667 lieferte die Dorfschaft Haimar an den Großvogt in Celle jährlich 12 Malter (= 72 Ht.) Erbenzinshafer (= Königshafer). Die Fuhrlohnzugabe zu dem Hafer betrug 31 [m]gr. 1 Pf.[10].

Unter den Herrenleuten sind 1528 für Haimar $2^1/_2$ Hufen 6 Morgen Land eingetragen[128]. Das Register von 1585 verzeichnet 49 Morgen mit *erbzinse an m. g. f. und heren*[129].

---

[126] Wie Anm. 108: Kr. Burgdorf Nr. 11.

[127] Margarete Werner, Holzhaimar, eine Wüstung bei Rethmar. In: Heimatland, hrsg. vom Heimatbund Niedersachsen e. V., Hannover, 1967, Heft 1. – Dies., Holzhaimar. In: Unser Kreis, Beilage zum Burgdorfer Kreisblatt, 1973, Nr. 1.

[128] Ilt. Reg., S. 34.

[129] Ilt. Reg., S. 86f., lfd. Nr. 42, 43, 45, 48. – Eine Hufe enthielt danach im Durchschnitt $17^1/_5$ Morgen, während in Lehrte $18^1/_2$ Morgen errechnet wurden.

1528

Drewes Meyger	1½ Hufe	
Hans Flohr		6 Morgen
Gerke Hoygers	1 Hufe	
	2½ Hufen	6 Morgen

1585

Hanß Berttelß	11 Morgen
Drevß Mheier	20 Morgen
Berttelt Howerß	12 Morgen
Hanß Howerß	6 Morgen
	49 Morgen

Die Namen Flohr, Bartels und Meyer kehren in den Erbenzinshafer-Verzeichnissen in den Angaben „Floren Land", „Bartels Land" und „Meyers Gut" wieder; anstatt Howers Land erscheinen Dormanns und Buchholz Land.

Die Fuhrgeldzugabe von 31 mgr. 1 Pf. bezieht sich wohl nur auf die 49 Morgen Erbland, die 1585 als erbenzinspflichtiges Herrenland beschrieben sind. Nach der Lehrter Berechnung müßten 31 mgr. 1 Pf. die Zugabe zu 31 Ht. ½ Met. Hafer sein, und von 49 Morgen Land müßten ca. 32½ Ht. kommen. Der Widerspruch zu den 1667 genannten 12 Maltern läßt sich vielleicht aufheben, wenn man berücksichtigt, daß nach den Erbenzinshafer-Verzeichnissen ein bedeutender Teil des Hafers von den verlassenen Höfen der Wüstung Gilgen[130] aufkam.

An dem in Haimar gesammelten Erbenzinshafer waren auch einige andere Orte mit kleinen Mengen beteiligt. Die Endsummen der Verzeichnisse unterscheiden sich um geringe Beträge: 1687, 68 Ht.; 1714, 69 Ht. 2 Met. und gleichzeitig von anderer Hand 73 Ht.; 1727 74 Ht.[11]. 1714 gaben 13 Einwohner aus Haimar von 12 wüsten Höfen in Gilgen 31 Ht. 3 Met. Erbenzinshafer. Weitere Verzeichnisse – 1725, 1726, 1730, 1736 – nennen auch die Namen dieser wüsten Gilgener Höfe, geben aber weder Größen, noch Lagen von haferzinspflichtigem Land an. 1736 heißt es beim „Gotteshaushof" und bei „Warmbolds Hof" *von 2 Gilger Echtert* 5 Ht., beim „Beckhof" und bei „Honigbaums Hof" *so Gilger Wiesen* 3 Ht.

Über die Lage der in der haimarschen Feldmark gelegenen erbenzinspflichtigen Länderei sind in den Verzeichnissen einige Aussagen gemacht. Im Westen des Dorfes lag das eigentliche Mühlenfeld, nach dem das eine Groß-

[130] Östlich von Haimar an der Straße nach Mehrum (vgl. Ilt. Reg., Karte III: In den Meyerhöfen).

feld[131] genannt war. Es verlief in ostwestlicher Richtung. Der „Mühlenweg", an dem die Windmühle lag, teilte es in zwei Streifen. Nach den Höhenlinien zu urteilen, war der südliche Streifen der ältere Teil. In ihm konnte kein erbenzinspflichtiges Land festgestellt werden. Der am Mühlenweg schon tiefer beginnende nördliche Streifen, der nach der Wiesensenke zu, durch die heute der Weser-Elbe-Kanal fließt, weiter abfiel, wurde sicher später gerodet. Ein von Clauen kommender Holzweg durchquerte das südliche Mühlenfeld und die Hälfte des nördlichen Teils, bog scharf nach Westen ab – wohl um dem Wellenstrang[132] auszuweichen – und führte dann in einem weichen Bogen in nordwestlicher Richtung durch die Wiesen nach Evern zu. Besonders in diesem mittleren Bereich, aber auch an anderen Stellen des nördlichen Mühlenfelds werden erbenzinshaferpflichtige Felder genannt: am Holzwege, nach dem Schmiedeblecke[133] dal, hinter der Windmühle, auf den Beck[134] schießend, auf den Mühlenbusch schießend, am Evernwege. Auch Felder, die nur als im Mühlenfeld liegend beschrieben sind, ließen sich hier auffinden, so mehrere Stücke im Wellenstrang. Zweimal wird die alte Söre[135] genannt. Sie war der äußere westliche Randstreifen.

Südlich vom Dorf, jenseits des Baches mit seinem Sumpfgelände, lag das Krummekampsfeld, das dem zweiten Großfeld den Namen gab. In dem Hauptfeld selbst wurden keine erbenzinshaferpflichtigen Stücke gefunden. Weiter südlich im Winkel zum Hauptfeld lagen kleinere sich ineinanderschiebende Felder und Kämpe. Zum Teil verliefen ihre Ackerstreifen völlig parallel zu den Höhenlinien. Dieser Komplex zog sich bis zum Schierken[136] hin, der die südliche Grenze bildete. In den Erbenzinshafer-Verzeichnissen wird das Gebiet zwischen Krummenkampsfeld und Schierken mehrfach genannt. Die Namen der betreffenden Felder lassen fast immer auf ehemals unfruchtbares Land schließen: in den Looken[137], Schierks Kamp, an der Wasserfurche, am Peckbusch, die Sandstücke. Oft wird der Brückweg erwähnt. Es war der alte Weg nach Harber; er führte über den Bach, am Krummenkampsfeld entlang, an den Sandstücken und am Schierken vorbei über den Lahberg nach Harber.

In allen Haferverzeichnissen von Haimar wird der „Teufelshimten" aufgeführt. Er wurde von 6 Morgen Land gegeben[138]. 1687 waren 7 Parteien am Teufelshimten beteiligt, später waren es immer 6 Parteien. Abwechselnd

---

131 Im Gegensatz zu den vielen Einzelflurnamen, die bis Anfang des 19. Jhs. gebraucht wurden, erscheinen in der Grundsteuermutterrolle von 1826 und dem Lagerbuch von 1832 nur noch wenige Flurnamen, und zwar für Großfelder.

132 Well = Quelle, Wasserkuhle (Alpers, wie Anm. 104, S. 132).

133 Eine Wiese nach Evern zu.

134 Die Wiesen im Norden.

135 sor = trocken, auch kalt (Alpers, wie Anm. 104, S. 129).

136 Schiere = Grenze (Alpers, wie Anm. 104, S. 128).

137 Wahrscheinlich trockengelegte, vorher sumpfige Niederung (Wiswe, wie Anm. 105, S. 279).

138 Wie in Lehrte: $^2/_3$ Met. von einem Morgen.

lieferten die 6 Parteien jedes Jahr den Teufelshimten. Man könnte annehmen, daß es sich bei dem Land um ein zusammenhängendes Stück von 6 Morgen handelte; doch nach den Lagebeschreibungen lagen alle 6 Morgen an verschiedenen Stellen, und zwar im sumpfigen oder abgelegenen Gelände. Vielleicht sollte der Name den Charakter des Landes ausdrücken[139].

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das in der haimarschen Feldmark ermittelte Land, von dem Erbenzinshafer aufkommen mußte, genau wie in Lehrte nicht innerhalb der Kernflur lag, sondern in späterer Zeit am Außenrande angerodet war.

Dolgen

Bei der 1848 vollzogenen Ablösung des in Haimar gesammelten „Erbenzinsweißhafers" von jährlich 11 Malt. 2 Ht. 3⅘ Met. hannoversches Maß – 1667: 12 Malter – wurde auch der Erbenzinshafer aus Dolgen mitabgelöst. Im ganzen waren es 54 Posten. Sechs davon betrafen Einwohner in Dolgen; sie lösten zusammen knapp 4 Metzen Hafer ab; dem entsprachen knapp 6 Morgen haferpflichtiges Land. Außerdem war noch ein Mann aus Dolgen mit einem Teil einer halben Metze an dem haimarschen Teufelshimten beteiligt[140].

Unter den Herrenleuten von Dolgen im Register von 1528 tritt das haferpflichtige Land nicht in Erscheinung. Es sind zwar 65 Morgen und ½ Hufe Land verzeichnet, aber damit scheint ganz junges Rodeland gemeint zu sein. Zusammen mit dem Kamp, den die Leute zu Dolgen *uth verlof myns g. h. ... up siner gerichte* gerodet hatten[141], kam 1667 von dem „Rothlande" – von jedem Morgen 3½ gr. – 11 Rtlr. 29 gr. 2 Pf. Neulandzins auf[142]. Der Erbenzinshafer ist 1667 bei Dolgen unter den „Cammerintraden" nicht angegeben. Er verbirgt sich vermutlich unter den 12 Maltern, die 1667 bei Haimar unter den „Schätzen" eingetragen sind.

Die Lage des haferpflichtigen Landes von Dolgen konnte nicht ausgemacht werden; es scheint sich aber um Land auf der Feldmark Haimar gehandelt zu haben.

Sehnde

1667 lieferte aus Sehnde der Inhaber des Hofes 2 einen Malter Königshafer *von einem Fuder Heuwes, so der H. Großvoigt zu Zelle bekompt*[143]. 1688 und

---

[139] Der „Teufels Tappen" in Sehnde wird als unbrauchbarer Anger, mit Dornen und Busch bewachsen und von einem tiefen unfruchtbaren Salzgrund durchzogen, geschildert (wie Anm. 158, 28. 2. 1744).

[140] Hann. 74 Burgdorf II Nr. 1849.

[141] Wie Anm. 128. Es war der „Neue Kamp" nördlich der alten Feldmark.

[142] Ilt. Reg., S. 303.

[143] Ilt. Reg., S. 396.

1726 war der Lieferant des einen Malters gleichfalls der Hauswirt von Hof 2[12]. 1832 sind für diesen Hof 5 Ht. 1 Met. brschw. Maß gebucht[144]. An keiner Stelle wird die Lage des betreffenden Flurstücks beschrieben. Nimmt man es auf der Sehnder Flur an, so kommt nur die Wiese „auf dem Sümpel" (1790) oder „hinter dem Sümpel" (1851) in Frage; denn nur diese Wiese wird 1790[145] von den Wiesen des Hofes 2 als 1 Fuder groß bezeichnet. 1832 umfaßte sie 3 Morg. 42 QuR. Bisher wurde der Königshafer nur als Abgabe von Land festgestellt, 1 Himten von 6 Morgen Land.

Wieso in Sehnde 1 Malter von $3^1/_2$ Morgen Wiesenland aufgebracht werden mußte, läßt sich vielleicht mit Hilfe einer Anmerkung in dem Sehnder Pfarrgüterverzeichnis von 1698 erklären: Zu den Pastorenwiesen gehörte auch eine Wiese *nach dem Anger*[146], *mag vormals Land gewesen sein, heißt der Sümpel;* dazu noch: NB. Der Sümpel ist vormals Land gewesen und ist das, *so im dritten Felde der Ützen Camp genennet wird, von fünf Stücken . . .*[147]. Gemeint sind die 5 Stücke Pastorenland im Ützenkamp, die im Osten auf die Sümpelwiese stießen. – Auch die Sümpelwiese des Hofes 2 wird ursprünglich Land gewesen sein und zum Ützenkamp gehört haben. Der Malter Königshafer war vermutlich zunächst die Abgabe vom Ützenkamp. Die Haferabgabe wird auf dem Hof 2 hängengeblieben sein; die anzunehmende Geldzugabe zu dem Hafer wird dagegen auf die übrigen Besitzer des Ützenkamps verteilt und mit der Zeit, entsprechend dem übrigen Sehnder Königsgeld, für Geldzins von Land gehalten sein[148].

Der Ützenkamp lag im Südwesten am Außenrand der Sehnder Feldmark. Sein Name läßt auf früher feuchtes oder sumpfiges Gelände schließen[149]. Die Sümpelwiesen der Pfarre und des Hofes 2 werden an besonders sumpfigen Stellen des Ützenkamps angelegt sein. Auf der Karte wirken sie wie Abzweigungen der Angerteile.

1736[11] wurden aus Sehnde außer dem einen Malter noch zwei kleine Mengen Königshafer geliefert: $^5/_{12}$ ($^1/_6$ + $^1/_4$) Met. und $^5/_6$ Met., beide von Land außerhalb der Sehnder Feldmark. 1832 gab der Hauswirt des Hofes 31 $1^1/_6$ Met. brschw. Maß; 1862[150] löste dieser Hauswirt $1^1/_6$ Met. und außerdem den einen Malter (Peiner Maß) ab, der seit 1667 immer von dem Hof 2 geliefert war.

---

144 Wie Anm. 29, XXVII/III.

145 Hann. 74 Ilten Fach 239 Nr. 61.

146 Im Lagerbuch und auf der Karte: die Angerteile. Es war ein schmaler Wiesenstreifen, der sich in nordsüdlicher Richtung, in Sehnde beginnend, durch die südliche Feldmark und dann durch die nördliche Felmark der Wüstung Klein Sehnde bis zu der ehemaligen Dorfstelle erstreckte.

147 Wie Anm. 161, Verzeichnis der Güter der Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule zu Sehnde, *aus dem alten Anno [16]20 errichteten Kirchenregister gezogen und aufgezeichnet durch Joh. Christoph Quernt Anno 1698,* S. 18.

148 Vgl. Königsgeld von Land, Sehnde.

149 Wie Anm. 105, S. 432.

150 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 3235.

Klein Lobke

Nach dem Erbregister von 1667 hatte der Hof 1 in Klein Lobke 2 Malter Königshafer nach Sehnde zu liefern[151]. Auch in den Königshaferakten[152] erscheint für Klein Lobke immer der Hauswirt des Hofes 1 mit der Abgabe von 2 Maltern, ohne eine Geldzugabe. 1856 löste Heinrich Behrens als Hauswirt des Hofes 1 für sein Meierland von der Pfarre in Groß Lobke 2 Malter „s. g. Königshafer", 1 Malt. 4 Ht. 2 Met. neubrsch. Maß, ab[19].

Pflichtig war eigentlich die Groß Lobker Pfarre; sie hatte die Haferpflicht auf ihren Meier in Klein Lobke übertragen, der aber berechtigt war, die beiden Malter von seinem Meierzinskorn abzusetzen[153].

Der Hof 1 bewirtschaftete 124 Morg. 20 QuR Meierland, teils von dem Kloster Wienhausen, teils von der Pfarre in Groß Lobke, ohne das Land unterscheiden zu können; von der Pfarre hatte er angeblich 100 Morgen. Davon müßten, aus der abzugebenden Hafermenge zu schließen, 72 Morgen königshaferpflichtig gewesen sein.

Wahrscheinlich gehörte ursprünglich zu den 2 Maltern Königshafer eine Geldzugabe von 12 mgr., die wohl in dem Klein Lobker Königsgeld mitenthalten war.

Ilten

1528 wird unter den Leuten des Landesherrn für Ilten neben drei Koten eine Hufe Land aufgeführt[41]. Von diesem Land müßten etwa 3 Ht. Königshafer aufgekommen sein. Doch die Königshaferverzeichnisse nennen Ilten nicht.

Das Register von ca. 1615 schreibt bei dem Hof 13/5: 1½ Metze Hafer nach dem Haus Celle von 2 Morgen Erbland und 4 Fuder Wiesenland[154]; das Erbregister von 1667 gibt für den gleichen Hof (26/5) an: 1 Metze Königshafer nach Sehnde von 2 Morgen Erbland, dem 1708 hinzugefügt ist: welche jetzt Henning Wolffs in Höver in Bremers Hof ausgibt[155]. Im Königsgeldverzeichnis von 1722[27] steht hinter dem Königsgeld aus Ilten – für Land im Ahltener Feld –, daß die eine Metze Königshafer aus Ilten von Land im höverschen Knick komme (vgl. Höver).

Ungewöhnlich ist die Angabe im Register von ca. 1615 bei Hof 18/10, daß von 9 Morgen Erbland und 3 Fuder Wiesenland im Steinwedeler Wald ein

---

151 Ilt. Reg., S. 406, lfd. Nr. 2: ... *2 Malter Habern nach Seende, welche nach Zell kommen.*

152 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 3 und 13.

153 Wie Anm. 29, XXII, S. 25 und 183.

154 Ilt. Reg., S. 214.

155 Ilt. Reg., S. 281.

ums andere Jahr 1 Ht. Hafer „dem Haus Steinbrück" geliefert werde[156]. 1667 heißt es bei dem gleichen Hof: „nach der Steinbrücke" alle Jahr 1 Ht. Erbenzinshafer von einer Wiese[157]. Sollte hier eine Verwechslung vorliegen? Mußte der Erbenzinshafer nicht dem Haus Celle geliefert werden? Bei allen anderen Höfen ist von Wiesen im Steinwedeler Wald der Erbenzins „nach der Steinbrücke" immer als Geldzins angegeben.

Königsgeld von Land

Sehnde

Während in den bisher besprochenen Orten das Königsgeld nur als Zugabe zu dem Königshafer – für den Transport des Hafers nach Celle oder Hannover – festgestellt wurde, erscheint es in den folgenden Dörfern als direkte Abgabe von Erbland. Wie viele Angaben bei Verkäufen von königsgeldpflichtigem Erbland besagen, betrug das Königsgeld für einen Morgen 8 Pf. – gelegentlich werden 6 Pf. genannt[158].

Im Erbregister von 1667 findet sich bei Sehnde unter den „Schätzen" zwar das Wort Königsgeld, aber ein Betrag ist nicht eingesetzt[159]. Das Königsgeldverzeichnis von 1620 führt für Sehnde im ganzen 3 Tlr. 11 ggr. 9 Pf. auf[27].

Das Güterverzeichnis von 1528 verzeichnet unter den Herrenleuten für Sehnde 5½ Hufen und 16 Morgen[41].

1528

Denneke Holleman	(47)			8 morgen
Henningk Brandis	(5)	1	hove	
Henningk Boden	(15)	2	hoven	
Hans Nettelredes	(48)	1	hove	
Hans Klingemans	(7)			8 morgen
Gerke Wittenberges	(18)	½	hove	
Hinrick Richardes	(46)	1	hove	

Rechnet man die Hufe zu 18½ Morgen – wie in Lehrte –, so waren 117,75 Morgen königsgeldpflichtig; bei 8 Pf. für einen Morgen müßte das Königsgeld für dieses Land 3 Tlr. 6 ggr. 6 Pf. ausgemacht haben. Von dem 1620 genannten Betrag blieben dann noch 5 ggr. 3 Pf. übrig, die man wohl als Hofzins für Erbhöfe einsetzen muß[160].

Um 1600 berichtet der Sehnder Pastor „Conradus Robbeke" (1582–1623) über den Verbleib des Erblandes der Höfe 15, 46 und 48. Die Geschwister Boden

---

156 Ilt. Reg., S. 215.
157 Ilt. Reg., S. 279.
158 Dep. 101 (Nachlaß Busch), Kasten VII.
159 Ilt. Reg., S. 392.
160 Vgl. Königsgeld von Höfen, Sehnde.

(15) hätten das Land von ihrem Erbhof abgenommen und unter sich geteilt; nur einen Morgen, „hinter dem La" und „Klotshope" gelegen, hätten sie dem neuen Hofbesitzer gelassen. Auch die Richerde (46) hätten das Erbland unter sich geteilt; Lucie in Bolzum habe einen Morgen auf dem „Utzenkampe" erhalten. Ebenfalls die Nettelrode (48) hätten das Land ihres Erbhofes unter sich verteilt[161]. 1620 war das königsgeldpflichtige Sehnder Erbland schon so zersplittert, daß allein aus Sehnde 31 Leute an den Königsgeldzahlungen beteiligt waren. Die nicht mehr vorhandenen Sehnder Kontraktenbücher enthielten eine Fülle von Kaufverträgen über Erbland, oft mit Erwähnung einer Königsgeldabgabe[162].

Die späteren Besitzer der Höfe 15, 46 und 48 kauften vermutlich einen Teil des Erblandes von den Geschwistern und ihren Erben zurück; denn 1620 gaben alle drei Höfe Königsgeld. Den höchsten Betrag unter den Sehnder Leuten zahlte immer der Hof 15: 1666 sind 24 mgr. 4 Pf., von 1677 bis 1750[27] und 1817[113] 23 mgr. 4 Pf. gebucht; 1832[144] betrug die Abgabe 1 Rtlr. 1 Pf. Konventionsmünze (= 257 Pf. Kassenmünze). Nach dem Lagerbuch besaß der Hof 15 39 Morg. 66 QuR Erbland, von dem 13 Morg. 48 QuR nach 1528 gerodetes Rottzehntland waren.

Die früheste Lageangabe von königsgeldpflichtigem Land in Sehnde, hinter dem La, auf dem Klotshope und Utzenkampe, findet sich in dem obenangeführten Bericht des Pastors Röbbecke von ca. 1600. 1832 im Lagerbuch ist bei allen pflichtigen Hauswirten[163] die Höhe ihres Königsgeldes genannt; doch in 12 Fällen konnte von den Pflichtigen das betreffende Grundstück nicht beschrieben werden; von den übrigen ist immer nur ein einziges Flurstück benannt, das in keinem Fall zu der Höhe des Königsgeldes paßt. Für den Versuch, das königsgeldpflichtige Land auf der Karte[164] zu ermitteln, wurde das für Sehnde ausführliche Königsgeldverzeichnis von 1666 benutzt, leider mit keinem großen Erfolg. Nur wenige der 1666 als königsgeldpflichtig bezeichneten Ackerstücke ließen sich mit der Karte von 1851 oder dem Lagerbuch von 1832 in Einklang bringen. Hof 15 gibt im ganzen 32 Morgen an, bezeichnet aber nur von 5 Morgen (in 7 Stücken) die Lage; für 27 Morgen kündigt er die Namhaftmachung zwar an, aber er hält nicht Wort. Da zu diesem Hof nur Erbland gehörte – also keine Verwechslung mit Lehn- oder Meierland erfolgen konnte – wäre ein Verzeichnis der 27 königshaferpflichtigen Morgen sehr aufschlußreich gewesen.

---

161 Dep. 101 (Nachlaß Busch), Kasten IV.

162 Auszüge davon Anm. 158. – An dieser Stelle sei eine Berichtigung angeführt: In der Verlassung von 1501 (Heise, wie Anm. 1, S. 66f.; Engelke, wie Anm. 3, S. 237) handelt es sich nicht um Erbgut auf dem Sehnder Feld, sondern auf dem haimarschen Feld (vgl. Hann. 74 Ilten Fach 331 a Nr. 1).

163 Die Häuslinge – sie konnten durchaus königsgeldpflichtiges Land besitzen – sind im Lagerbuch nicht mitaufgenommen.

164 Wie Anm. 108: Kr. Burgdorf Nr. 150 (Sehnde 1851/52).

Ohne weiteres als später in den Steinwedeler Wald hineingerodet[165] zu erkennen sind die Felder „auf dem Ohre" – durch einen Weg in Großes und Kleines Ohrfeld geteilt – und der Steinkamp – der westliche Teil dieses Kampes war herrschaftliches Rottzehntland (nach 1528 gerodet), der östliche Teil, „vor der Ohse" genannt, war königsgeldpflichtiges Erbland. Auch der westliche Teil des Bekfeldes (oder: „über dem Beke") mit dem Nassen Kamp und der Sandkamp im Nordwesten der Feldmark sind, nach dem Kartenbild zu urteilen, später in den Steinwedeler Wald hineingerodet. Östlich anschließend lag Klingemanns Kamp, ein herrschaftlicher Rottzehntkamp. Jenseits des Bekes lagen auch die als königsgeldpflichtig bezeichneten Ackerstücke bei der Immenstätte, bei den Bolzumer Büschen und bei Dietrich Buschen Kamp.

Weitere königsgeldpflichtige Ackerstücke wurden offensichtlich an ehemals sumpfigen und deshalb zunächst beim Roden ausgesparten Stellen angelegt. Felder wie Ützenkamp (7mal genannt) und Rohrkamp (2mal genannt) sind schon vom Namen her als feuchte Gebiete zu werten. Das Land „im Nordfelde" (7mal genannt) scheint in den Dorfanger hineingerodet zu sein. Die Karte zeigt es westlich eines breiten Weges, an dessen Ostseite der Name „Gänseanger" eingeschrieben ist. Östlich und südlich vom Weg erstreckte sich die Reiheländerei „Neue Teilung am Gänseanger" (1832). „Zwischen den Wegen" (9mal genannt), außer im Königsgeldverzeichnis von 1666 nur noch in den Pfarrgüterverzeichnissen von (1739)[166] und (vor 1764)[161] so, sonst immer als Schweinebuschfeld bezeichnet, hebt sich auf der Karte in dem Teil des Feldes ab, in dem die Ackerstreifen völlig eben ohne das geringste Gefälle verlaufen – heute das Gebiet, das sich, im Kanal beginnend, zwischen den Feldwegen nach Ummeln und nach der Wüstung Klein Sehnde in etwa 100 m Breite nach Süden erstreckt.

Andererseits wurden königsgeldpflichtige Stücke in erhöhtem Gelände ermittelt: „beim Klapptore" (3mal), „hinter dem Lahe" (4mal) und „hinter dem Lahe auf dem Berge" (2mal genannt), „hinter dem Rotbusche" (5mal genannt), „hinter dem Himmelreiche" (6mal genannt), „am Fohlenbruche" (3mal genannt). Die Stücke „hinter den Armen Sehlen" (6mal genannt) lagen südlich des Armenseelenkamps, der vermutlich im Mittelalter einer frommen Stiftung beigelegt wurde.

Im Südwesten der Feldmark lag das Klotshopfeld, ein Großfeld von 77 Stücken. Es zog sich vom Ahrenberg nach Süden bis an die Bolzumer Grenze hin. Im Westen grenzte es gleichfalls an die Bolzumer Felder. Als königsgeldpflichtige Gebiete im Klotshopfeld werden 1666 aufgeführt: bei (hinter) dem „Scheißbusche"[167] (5mal), auf dem „Klodtzhope" (7mal) und bei dem

---

[165] Nördlich des im Norden der Feldmark liegenden großen Wiesengebiets.

[166] Hann. 83 III Nr. 662.

[167] Pfarrgüterverzeichnis (vor 1764): Schitbusch (wie Anm. 161); Karl Backhaus: Schitbusch = Grenzbusch (Unser Kreis, wie Anm. 127, 1961, Nr. 17).

„Boltzheimschen Deiche" (1mal). Das Gebiet „Hinter dem Teiche" (Karte 1851) lag im Westen vor dem eigentlichen Klotshop; es setzte sich auf der Bolzumer Feldmark fort. Die 5 Stücke beim „Scheißbusche" müssen im Norden, am Anfang des Klotshopfeldes, gelegen haben, die 7 Stücke auf dem „Klodtzhope" dagegen zeichnen sich im Süden an der Bolzumer Grenze hinter dem Kalandzehntland ab.

Der Kalandzehnt, der später zu den Einkünften des Iltener Amtsvogts gehörte, ruhte auf 14 Morgen Land[168], von dem der westliche, größere Teil zum Klotshopfeld, der östliche Teil zum Utzenkamp gehörte. Der letzte Flurname[169] und die Lage an Sehndes Feldmarkgrenze zeigen, daß das Land zur Ausbauflur gehörte; der Name Kaland beschränkt seine Rodungszeit und damit auch die des anliegenden königsgeldpflichtigen Landes auf das 13. bis das frühe 16. Jh.[170].

Gretenberg

Das Erbregister von 1667 erwähnt für Gretenberg unter den Schätzen[171] weder Königshafer noch Königsgeld; doch die Hofbeschreibungen dieses Registers und des Registers von 1585 – Gretenberg hatte 12 Hauswirte – sowie die Königsgeldverzeichnisse besagen, daß aus Gretenberg Königsgeld aufkam. Da Gretenberg aber im Register von 1528 fehlt[172], fällt die frühe Nachricht über den Umfang des herrenzins- oder königszinspflichtigen Gutes fort.

1585 sind bei zwei Höfen je 2 Witte (zusammen 16 Pf.) Königsgeld verzeichnet[173]. Man wird dieses Geld als Hofzins für die drei Erbhöfe 4, 6 und 7 ansehen müssen[174]. 16 Pf. für Land eingesetzt, ergäben, daß 2 Morgen Gretenberger Land königsgeldpflichtig gewesen wären. 1667 sind bei 10 Höfen zusammen 10 [g]gr. $9^1/_2$ g. Pf. Königsgeld von zusammen $14^1/_2$ Morgen Land aufgeführt. Nach Abzug der obigen 16 Pf. entfiele auf einen Morgen Land 7,83 Pf. Königsgeld.

Das Königsgeldverzeichnis von 1620 gibt für zwei Leute zusammen 4 ggr. 6 Pf. an; die Verzeichnisse von 1706 bis 1721 buchen immer 6 mgr. 6 Pf. für Heinrich Flohr (2); 1734 und 1749 sind es 8 mgr. 1 Pf. für Nicolaus Flohr und 1 mgr. 3 Pf. für Erich Wolffes (3)[27].

Die genaue Lagebeschreibung der pflichtigen Ackerstücke von 1734 zeigt, daß auf der Gretenberger Feldmark kein königsgeldpflichtiges Land lag. Das betreffende Land gehörte zur Sehnder und Klein Sehnder Flur.

---

[168] Hann. 74 Ilten Fach 236 a Nr. 13.
[169] Vgl. Königshafer, Sehnde.
[170] Der Große Duden, 5.
[171] Ilt. Reg., S. 357.
[172] Es fehlt ebenfalls im Register von 1535/36.
[173] Ilt. Reg., S. 142 ff., $^1/_7$ und $^{11}/_4$.
[174] Vgl. Königsgeld von Höfen, Gretenberg.

Ahlten

Der früheste Hinweis auf den Königszins in Ahlten findet sich in dem Register von 1528 unter den Herrenleuten. Dort heißt es bei Ahlten: *Berndt Luders 1 hove*[41]. Nach dem Lagerbuch von 1832[175] gaben aus Ahlten die vier Höfe 14, 23, 34 und 51 zusammen 5 ggr. 4 Pf. Konventionsmünze Königsgeld (= 4 ggr. 10 Pf. = 7 mgr. 2 Pf. Kassenmünze). Ob sie es für Land oder Hofstellen geben mußten, wird nicht mitgeteilt.

In dem Königsgeldverzeichnis von 1620 kommt Ahlten nicht vor. Zum erstenmal erscheint es 1734 mit Balthasar Bode, der *von 3 Stück Landes zu 3 Ht. Einfall, im Kleyenfelde belegen,* 3 gr. zahlte. Dazu kommen noch drei Leute aus Ilten, die für Land auf dem Ahltener Feld Königsgeld gaben: Barthold Köhler (24) 2 gr. 6 Pf., Bode Depenau 1 gr. 4 Pf. und Berend Weber (40) 1 gr. 4 Pf.[27]. Im ganzen kamen von dem Ahltener Feld 8 gr. 6 Pf. auf.

Diese 8 gr. 6 Pf. stehen im Register von ca. 1615 bei dem Iltener Hof 6/24 als 8 gr. 2 neue Kortling Königsgeld an die von Reden[176]. Durch Erbschaft oder Kauf muß das königsgeldpflichtige Land in der Ahltener Flur an diesen Hof gelangt sein. 1667 gab Hans Garmeß in Ilten (8/24) 8 gr. 6 Pf. Königsgeld von 18 Morgen Land und einem Fuder Wiesenland – 1528: 1 Hufe[177]. Am 4. 10. 1698 bezahlte Ernst Bauermeister in Ilten (24) 8 gr. 6 Pf. Königsgeld als „Garms Erbe“[178]. Er selbst gab dazu 2 gr. 6 Pf., Berend Weber 1 gr. 4 Pf. und Bode Depenau ebenfalls 1 gr. 4 Pf.[28]. In den Königsgeldverzeichnissen von 1706 und 1721 sind für Ilten 5 mgr. 6 Pf. und für Hans Bartels in Bilm[179] 3 mgr. eingetragen[27]. Von 1732 an erscheinen diese 3 mgr. immer bei dem Ahltener Hof 14, und bis 1765 sind 4 mgr. 6 Pf. immer für Ilten gebucht[180]. 1817 gaben vier Leute aus Ahlten zusammen 4 ggr. 10 Pf. (= 7 mgr. 2 Pf.)[113], aus Ilten kam nur noch 1 ggr. (= 1 mgr. 4 Pf.) von dem Brinksitzer 44. So war es auch 1832.

Auffallend ist die geringe Höhe des Königsgeldes von 8 mgr. 6 Pf. für eine Hufe Land (1528) oder 18 Morgen Land und ein Fuder Wiesenland (1667). Die Eintragung von ca. 1615 läßt vermuten, daß das Königsgeld von Ahlten an die Herren von Reden kam, als diese mit dem Untergericht von Ahlten belehnt wurden, daß aber trotzdem ein Teil, nämlich 8 mgr. 6 Pf., weiter in die fürstliche Kasse floß. Das Register von 1585 führt 10 Höfe mit Königs-

---

175 Wie Anm. 29, II–IV.

176 Ilt. Reg., S. 213.

177 Ilt. Reg., S. 277.

178 Ernst Bauermeister war laut Register 1667 der Hofnachfolger von Hanß Garmeß; Berend Weber war laut Ehestiftung 1687 mit einer Tochter von Hans Garmes verheiratet (wie Anm. 158).

179 Laut Ehestiftung 1665 war Hans Bartels in Bilm mit einer Tochter von Hans Garmeß in Ilten verheiratet.

180 Ilten 24 verkaufte um 1787 bis 1791 Land an Ahlten 23 und 34; Ilten 40 verkaufte Land an Ahlten 59, von da aus muß es an Ahlten 51 gekommen sein (Hann. 88 G Nr. 128).

geld an Franz von Reden auf. Bei zwei Höfen scheint es sich um Weinkauf zu handeln. Die übrigen 8 Leute zahlten das Königsgeld an Franz von Reden, jeder von einem oder mehreren Morgen Land. Außer dem Königsgeld empfing Franz von Reden auch den Hofzins von je 5 mgr. von 7 Höfen, die „auf" die Gemeinde gebaut waren[181], während in Ilten, Lehrte und anderen Dörfern der Hofzins von solchen Höfen dem Landesherrn zustand[182]. 1667 ist für die von Reden noch der erwähnte Hofzins zuzüglich eines Huhnes, Königsgeld aber nur 1 gr. eingetragen. Was aus den Abgaben an die von Reden geworden ist, ließ sich nicht ermitteln. Im Lagerbuch von 1832 ist für die erwähnten Höfe gar kein Hofzins verzeichnet; das Königsgeld von 5 ggr. 4 Pf. Konventionsmünze ging an die Rentei des Amtes Ilten; das 1585 aufgeführte Königsgeld an Franz von Reden ist im Lagerbuch nicht zu erkennen.

1528 war Wulbrant von Reden mit dem Gericht über das Dorf Ahlten belehnt. Gleichzeitig besaß er ½ Hufe Land in Ahlten, von dem *olde Hans Koler* bewirtschaftet[183]. 1585 war mit dieser halben Hufe der *Lutteke Hans Koeler* von Franz von Reden bemeiert. Außer den Meierzinsen gab Hans Koeler noch 8 Kortling Königsgeld, vermutlich als Weinkauf[184]. Nach Angaben im Erbregister von 1667 war das letzte Mal 1645 ein Gericht in Ahlten angesetzt, wegen Streitigkeiten mit dem Amt Ilten war es aber nicht mehr gehalten. Seit Anfang des 18. Jhs. wurde die Rechtspflege in Ahlten vom Amt Ilten ausgeübt[185].

Über die Lage des Landes, von dem 8 gr. 6 Pf. Königsgeld gezahlt werden mußten, machte am 4. 10. 1698 Ernst Bauermeister von Ilten erklärende Aussagen: eine Breite, auf das Lah – ein Buschgebiet, das zum Köthenwald gehörte und das erst von 1768 an gerodet wurde – schießend, eine Gart im Felde nach der höverschen Wiese hin, ein Ackerstück *dicht am Pfahl, da der Kopf der Kindesmörderin aufstecket* – vielleicht an der Abzweigung des Bilmer Weges vom Kirchweg –, ein Ackerstück hinter dem Heubusch im kleinen Kleifelde vor Ilten[28]; in dem Königsgeldverzeichnis von 1734 heißt es von einem Stück: bei dem Kirchwege her[27]. Diese Flurnamen ermöglichen es, das königsgeldpflichtige Land ziemlich genau auf der Karte zu bestimmen. Es lag am Außenrand der Ahltener Flur, und zwar in der südlichen Feldmark westlich des Kirchweges an der Grenze nach Bilm am Heubusch. Der Heubusch – ein Teil des Lahbusches – der heute noch vorhanden ist, erstreckte sich damals parallel zum Kirchweg an seiner östlichen Seite und reichte mit dem Nordende bis an die Ahltener Grenze und an die Abzweigung des

---

181 1585, Ahlten lfd. Nr. 61: *hadt auf die gemeine gebuet, gipt deß jarß 5 gr. und en jungen hanen, die kriecht Frantz van Reden, wenn er das gerichte helt* (Ilt. Reg., S. 130).

182 Vgl. Ilt. Reg., 1667, Schätze, Kammerintraden.

183 Ilt. Reg., S. 18.

184 Ilt. Reg., S. 125 (vgl. 1667, Ilt. Reg., S. 434, Ahlten 14/15).

185 Hann. 74 Ilten Fach 230 a Nr. 3.

Bilmer Weges[186]. Nach der Verkoppelung lag der Heubusch infolge Begradigung des Kirchweges nach Osten zu in dem südwestlichen Winkel zwischen dem Kirchweg und dem Bilmer Weg[187]. Heute liegt der Heubusch an der Bundesstraße 65 (Hannover–Peine) zwischen der Abzweigung nach Ahlten und der Iltener Mühle an der Einbiegung des Bilmer Feldweges. Hinter dem Busch ist noch ein Stück des alten Kirchweges zu erkennen.

Vielleicht bezieht sich die Beschwerde des Bischofs von Hildesheim vom 23. 6. 1406 auch auf das königsgeldpflichtige Gebiet beim Heubusch[188].

Ilten

Über das Königsgeld aus Ilten berichtet das Lagerbuch von 1832: *Dieses muß der Brinksitzer Nr. assec. 44 mit 1 ggr. 1 Pf. Konventionsmünze bezahlen. Von andern Höfen wird Königsgeld nicht erlegt*[189]. Bei Ahlten wurde bereits dargestellt, daß 1817 und 1832 das Königsgeld von 1 ggr. aus Ilten Land in der Ahltener Feldmark betraf.

Bei Betrachtung der Verkoppelungskarte von 1854/56[190] fällt sofort die Flurbezeichnung „Königsteil" auf. Man glaubt zunächst, altes königszinspflichtiges Land gefunden zu haben. Remmert sagt dazu, man erzähle, von dem Königsteil sei früher Königszins entrichtet worden. Er fügt hinzu, es handele sich aber wahrscheinlich um spätere Zutat oder eine unbegründete Verdinglichung des Königszinses. Er betont dabei: *Der Königszins war eine Abgabe für das Freiding*[191]. Eine Erklärung für das Wort Königsteil gibt Remmert nicht. Seine Deutung des „Königszinses" wird die vorliegende Arbeit widerlegen.

Auf der Karte kann man feststellen, daß der Königsteil ein Teil des ehemaligen Lahes war. Bei der Rodung des Lahes (oder Lahbusches) beanspruchte die Königliche Domänenkammer in Hannover von einem Drittel, 124 Morgen, den Erbenzins. Am 18. 2. 1768 nahm sie zur Kenntnis, daß das der Landesherrschaft zugeteilte Drittel des Lahbusches zu neuem Ackerland für die Untertanen wirklich ausgebracht sei. Für einen Morgen setzte sie einen Erbenzins von 9 mgr. fest – 1832: 6 ggr. 8 Pf. Konventionsmünze[192]. Im Iltener Teil des Lagerbuchs wird das herrschaftliche Drittel „Königsdrittel" genannt. Bei der Beschreibung der einzelnen Höfe ist das Land des Königsdrittels als Meierland der Königlichen Domänenkammer aufgeführt; auf der Verkoppelungskarte findet es sich im „Königsteil".

---

186 1. Kurhannoversche Landesaufnahme des 18. Jhs., 1 : 25000, 127 Ilten. 2. Karte der Amtsvogtei Ilten 18. Jh., 1 : 11800 (31 b 17 gg).
187 Topographische Karte 1 : 25000, Lehrte 3625.
188 Vgl. Königshafer, Höver, Anm. 107.
189 Wie Anm. 29, XX, S. 33.
190 Wie Anm. 108: Kr. Burgdorf Nr. 166.
191 Hugo Remmert, Die Freien bei Hannover, Ilten 1948, S. 23.
192 Wie Anm. 29, XXX, Anlage 211.

Klein Lobke

Das Königsgeldverzeichnis von 1620 nennt für Klein Lobke 8 Leute mit zusammen 17 ggr. 2 Pf. (= 25 mgr. 6 Pf.); von 1671 bis 1767 sind jährlich 26, 27 oder 28 mgr. gebucht. 1734 ist ergänzt: *wissen aber nicht, wovon sie solch praestandum entrichten müssen*[27]. Im Lagerbuch von 1832 sind 7 Leute mit 15 ggr. 10 Pf. Konventionsmünze (= ca. 22 mgr. Kassenmünze) Königsgeld für zusammen 9 Morg. 84 QuR Land aufgeführt, im Gegensatz zu 1734 mit einer genauen Angabe von Größe und Lage[193].

Zieht man 12 mgr. als Zugabe zu den zwei Maltern Königshafer des Hofes 1 von 22 mgr. ab, so bleiben 10 mgr. für fast 10 Morgen Land.

Königsgeld von Höfen

Evern

Das Königsgeld aus Evern erscheint zum erstenmal in der Schrift der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg vom 14. 8. 1406, und zwar als „Königszins" und zusammen mit *Hühnern und anderen pflichtigen Abgaben*[194].

Im Erbregister von 1667 sind bei Evern als Kammerintraden aufgeführt: Michaelisschatz, Martinschatz, Königsgeld und Fastnachtshühner. Die Hühner sind mit 35 Stück, das Königsgeld ist mit 3 [m]gr. 6 Pf. jährlich angegeben. Beim Königsgeld ist hinzugefügt, daß es von der ganzen Gemeinde gegeben und zuweilen wohl von der Kontribution genommen werde[195].

In dem Königsgeldverzeichnis von 1620 heißt es bei Evern: *Gibt ums andere Jahr von alters her 7 mgr. 4 Goslar, tut dieses Jahr doppelt, 14 mgr. 8 Goslar.* Am Rande ausgeworfen sind 9 ggr. 9 Pf. (= 3 mgr. 5¼ Pf. jährlich)[27]. In den späteren Königsgeldverzeichnissen sind für Evern immer 3 mgr. 6 Pf. angesetzt[27]; im Lagerbuch von 1832 sind 2 ggr. 9 Pf. Konventionsmünze eingetragen[196].

Die Abgabe der Hühner bedeutet die Anerkennung der Herzöge als Landesherren. Die Anzahl 35 ergibt sich aus der Anzahl der Reiheleute. Der 36. Mann war von dieser Abgabe frei; er saß als Vogt auf dem Hof des Domkapitels in Hildesheim, das in Evern die Gerichtshoheit beanspruchte[197].

Wofür in Evern das Königsgeld gezahlt wurde, wußte offenbar 1667 niemand mehr zu sagen. Man kann es nur vermuten. Die Art der Königsgeldabgabe besagt, daß ganz Evern oder der größte Teil der Dorfschaft königs-

---

193 Wie Anm. 29, XXII, S. 22f.

194 Vgl. Der Königszins im allgemeinen, Königsgeld.

195 Ilt. Reg., S. 319. Engelke gibt das Königsgeld irrtümlich mit 42 Pf. an (Engelke, wie Anm. 3, S. 239); vermutlich hat er Gutegroschen statt Mariengroschen gerechnet.

196 Wie Anm. 29, XII, S. 24.

197 Ilt. Reg., S. 314. Vgl. Weber, wie Anm. 2, S. 25.

geldpflichtiges Gut besessen haben muß. Für Erbland war der Betrag zu gering; denn allgemein wurde von einem Morgen Erbland 8 Pf. Königsgeld gegeben. An kaum 4 Morgen Erbland kann aber nicht die ganze Gemeinde beteiligt gewesen sein. Eine Zugabe zum Königshafer kann das Königsgeld auch nicht gewesen sein, weil Evern gar keinen Königshafer lieferte. So bleibt nur die Möglichkeit, daß das Königsgeld Hofzins war.

23 Höfe von den 36 Höfen, den Vogthof eingeschlossen, sind im Register von 1667 als Erbhöfe bezeichnet, ohne daß ein Hofzins genannt ist. Von 8 weiteren Höfen sind Gutsherr und Hofzins angegeben. Bei den übrigen 5 Höfen ist die Qualität des Hofes nicht erwähnt; es ist aber wahrscheinlich, daß es sich gleichfalls um Erbhöfe handelt. Dann wären 28 Höfe in Evern Erbhöfe gewesen. Von diesen 28 Höfen stand dem Landesherrn, wie von allen Erbhöfen, der Hofzins zu. Bei 28 Höfen würde der Hofzins für je einen Hof $1^1/_{14}$ Pf. betragen haben. Zunächst wird dieser Hofzins bei den einzelnen Höfen gesammelt sein; als später aber die Kenntnis über die Zahlungspflichtigen mehr und mehr nachließ, wird man den geringen Betrag auf die ganze Gemeinde – 80 Prozent waren zahlungspflichtig – übertragen und mit den anderen Gemeindeabgaben zusammen eingezogen haben.

Alle Erbhöfe in Evern waren Kothöfe. Sie gruppierten sich um die wenigen Meierhöfe herum; ein geschlossener Block von Erbhöfen lag nördlich und nordöstlich von der Kapelle[198].

Haimar

Nach den Königsgeldverzeichnissen von 1620 bis 1766[27] zahlte Haimar 1620 außer dem Königsgeld, das zu dem „Zinshafer" zugegeben wurde, jährlich 2 ggr. 6 Pf. (= 30 Pf.) Königsgeld; von 1706 bis 1721 sind immer 5 mgr. 1 Pf. (= 41 Pf.) gebucht; derselbe Betrag ist auch 1734, 1749 und 1766/67 angegeben. In dem ausführlichen Verzeichnis von 1734 sind für Haimar 14 Leute genannt. Ein Reiheverzeichnis aus der gleichen Zeit beweist, daß das Königsgeld von den Hofstellen gegeben wurde. Als königsgeldpflichtige Höfe werden aufgezählt: die Höfe 42, 43, 44, zusammen mit 3 Pf. – *weil es früher ein Hof war* –, 23, 27, 28, 31, 32, 47 und 9 und Hans Seebode von Dolgen mit je 3 Pf., 12 und 38 mit je 4 Pf. und 47 mit 6 Pf. – *für seinen Hof in Haimar und einen wüsten Hof in Gilgen.* Die Höfe 9 und 12 sind vermutlich durch besondere Abmachungen in diese Reihe gekommen; ursprünglich können sie nicht königsgeldpflichtig gewesen sein, da sie keine Erbhöfe waren. Dagegen fehlt der Erbhof 22. 1764/65 sind für Haimar nur 35 Pf. notiert; auch 1817 sind es 35 Pf., es folgt aber Dolgen

---

198 Um die Erbhöfe auf der Dorfkarte (Ilt. Reg., Karte IX) bestimmen zu können, mußten zuvor in den Registern von Evern die Hofnummern ergänzt werden. Für ihre Hilfe bei dieser Arbeit danke ich den Herren P. Dröse, Berlin und Prof. Dr. H. Siebert, Heidelberg.

mit 6 Pf.[113]. Das Lagerbuch von 1832[199] gibt im allgemeinen Teil 2 ggr. 11 Pf. (= 35 Pf.) Kassenmünze an, bei den einzelnen Höfen zusammen 45⁵/₉ Pf. Konventionsmünze. Es fehlen die Höfe 22, 28 und 38; dagegen sind irrtümlich die Höfe 10 und 40 angesetzt.

In den Iltener Registern kommt bei Haimar die Bezeichnung Königsgeld nur zweimal vor. 1585 heißt es unter den Kothöfen bei Hof 21/38: ... *hadt en erbhoff, gipt m. g. f. und heren koenigeßgelt darvur* ...; bei Hof 24/23: ... *hadt en halben hoff, iß sein fri erbgudt, gipt m. g. f. undt heren erbzinse undt konnichgesgelt*[200]. Bei zwei weiteren Erbhöfen ist nur „Erbenzins" geschrieben; die übrigen Erbhöfe sind kaum zu erkennen. 1528 finden sich unter den Leuten des Landesherrn bei Haimar 7 Koten und ein halber Hof[128]. 1535/36 sind zwei halbe Höfe und zwei Höfe ausdrücklich als Erbhöfe bezeichnet. Am klarsten beschrieben sind die Erbhöfe im Erbregister von 1667, leider ohne Angabe des Königsgeldes oder Hofzinses.

Kennzeichnet man nach dem Erbregister und den Verzeichnissen von 1734 auf dem Dorfplan der Verkoppelungskarte[201] die königsgeldzahlenden Erbhöfe, so erhält man ein eindrucksvolles Bild. Die Höfe 27, 28 und 31, 32 liegen als schmale Streifenhöfe zwischen breiten Höfen der Herren von Rutenberg. Die Höfe 22, 23 sind zusammen mit dem der Kirche gehörenden Hof 21 auf einem Platz zwischen Rutenbergschen Höfen erbaut. Hof 38 zusammen mit dem der Pfarre zukommenden Hof 52, die Höfe 42, 43 und 44, 46 und 47 sind als Dorferweiterung nordöstlich des Kirchhofes zu erkennen. Kein Hof der kernbildenden Höfe in Haimar war ein Erbhof mit einer Königsgeldabgabe als Hofzins.

Bilm

Nach den Königsgeldverzeichnissen von 1734 und 1749[27] gaben aus Bilm zehn Einwohner von ihren Höfen jeder 3 Pf. Königsgeld, zusammen 3 mgr. 6 Pf.; nach dem Lagerbuch von 1832[202] gaben die Höfe 1, 4, 14, 16, 19, 27, 29, 30, 36 und 42 jeder 3 Pf., zusammen 2 ggr. 6 Pf. – statt des Hofes 42 wird in den früheren Verzeichnissen der Hof 7 genannt. Die Höfe waren Erbhöfe; 1667 sind zwei unter den Kotsassen und sieben unter den geringen Kotsassen eingereiht. Hof 29, der 1585 als Ackerhof und 1667 als Halbmeierhof eingestuft ist, erscheint 1535/36 auch als Kothof.

1535/36 sind in Bilm unter den Kothöfen zehn Erbhöfe aufgeführt[203]. Die gleichen Höfe finden sich 1528 unter den Höfen des „Borchart van Lubeck", Bürger zu Hildesheim. „Borchart van Lubeck" besaß 1528 auch das Gericht

---

[199] Wie Anm. 29, XV, XVI.
[200] Ilt. Reg., S. 85.
[201] Vgl. Ilt. Reg., Karte XI.
[202] Wie Anm. 29, VIII.
[203] Ilt. Reg., S. 41.

über das Dorf Bilm[204]. Er war 1517 als Bürger zu Hildesheim – seit 1532 wohnte er in Hannover – von Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg damit belehnt[205]. 1435[206], 1481 und 1492[207] waren schon seine Vorfahren mit dem Gericht belehnt. Ein Schreiben aus Eicklingen vom 18. 7. 1695 an die Amtsvogtei Ilten enthält die Angabe, daß laut Wienhausenschen Propstei-Registers pag. 47 die Eingesessenen zu Bilm für das Gericht, das Burghard[208] „von Lubeck" *Sr. Hochfürstl. Durchl.* verkauft habe, jährlich 1 Schfl. 4 Ht. Gerste nach Peiner Maß zu entrichten schuldig seien[209]. Am 8. 1. 1698 erklärten auf der Amtsvogtei Ilten drei ältere Leute aus Bilm, *vor langen Jahren* sei die Königs- oder vielmehr Erbenzinsgerste bei Lüpken Hof (45) gewesen, zu dem auch das Untergericht gehört habe. Die Lüpken hätten aber wegen Einforderung der Gerste immer Streit gehabt und hätten fast nichts bekommen. Deshalb hätten sie die Gerstenforderung dem Kloster Wienhausen verehrt. Die Gerste sei von acht Geschlechtern aufgebracht – Höfe werden neun genannt. Jeder gebe außerdem von seinem Hof 3 Pf. Königsgeld[33].

Die Herren von Lüpke, die als Gerichtsherren Empfänger des Kornzinses von neugerodetem Erbland und des Hofzinses von neugebauten Erbhöfen waren, traten vermutlich zunächst den Gerstenzins dem Kloster Wienhausen ab; den Hofzins behielten sie vorläufig selbst. Als Burghard von Lüpke – er starb 1551[210] – das Gericht über das Dorf Bilm an Herzog Heinrich verkaufte, fiel damit der erwähnte Hofzins an den Herzog.

Höver

Höver zahlte nach den Schätzen im Erbregister von 1667 30 [m]gr. Königsgeld[96]. Das Königsgeldverzeichnis von 1620 nennt für Höver zwei Beträge Königsgeld: 4 ggr. *auf Lichtmessen* und 16 ggr. *auf Michaelis* (zusammen 30 mgr.). In den Verzeichnissen des 18. Jhs. ist meistens nur die Gesamtsumme eingetragen, und zwar mit 29 mgr.[27]; 1817 betrugen die Einzelabgaben zusammengerechnet 19 ggr. 4 Pf. (= 29 mgr.)[113]; 1832 ist die Summe des Königsgeldes mit 21 ggr. 6 Pf. Konventionsmünze angegeben. Erklärend ist 1832 hinzugefügt, das Geld werde von den einzelnen Höfen oder Grundstücken gehoben[211]; in dem Verzeichnis von 1734 heißt es: *wissen aber nicht, wovon sie es geben.* 1694 steht am Schluß: *soll sein 29 gr., sind aber 30 gr. 1 Pf.*

---

204 Ilt. Reg., S. 24.

205 Hermann von Lüpke/Bilm, Die von Lüpke. Niedersächsischer Landesverein für Familienkunde e. V., Hannover, Sonderveröffentlichung 8, 1956, S. 40.

206 Ebenda, S. 24.

207 Ebenda, S. 30.

208 In dem Schreiben irrtümlich: Burgtorff (einen Burgtorff von Lüpke hat es nicht gegeben).

209 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 9.

210 Wie Anm. 205, S. 43.

211 Wie Anm. 29, XIX, S. 25.

Interessant sind die beiden detallierten Aufstellungen von 1694 und 1732: Bei den vier Höfen 4, 5, 6 und 12 erscheint zusätzlich ein „Lichtmeßgeld" von je 6 Pf. Dazu ist gesagt, dieses Geld habe früher auf Lichtmeß aufkommen müssen – ein Beweis dafür, daß es ursprünglich kein Königsgeld war; denn Königsgeld mußte zu Michaelis gezahlt werden. Unter dem Lichtmeßgeld, im ganzen mit 4 ggr (= 48 Pf.) angegeben, scheint man 1620 den Hofzins von allen alten Erbhöfen verstanden zu haben – mit Ausnahme also von den Höfen, die *auf die Gemeinde* gebaut waren und 5 gr. Hofzins an den Landesherrn gaben –; denn der andere Betrag von 1620, der *auf Michaelis*, war mit seinen 16 ggr. (= 24 mgr.) offensichtlich die Fuhrgeldzugabe zu den 4 Maltern (= 24 Ht.) Königshafer.

Zu der Kirche in Ilten, nach der Höver noch heute eingepfarrt ist, gehörte vor der Reformation eine Bruderschaft[212]. Es ist möglich, daß die vier lichtmeßgeldzahlenden Leute aus Höver Mitglieder dieser Bruderschaft – oder Gilde – waren. Die Liebfrauenwiese[213] und der Güldenbusch[214] in Höver lassen vermuten, daß es sich um eine Bruderschaft Unserer Lieben Frau handelte. Das Lichtmeßgeld könnte eine besondere Abgabe für das Lichtmeßfest oder der auf Lichtmeß zu zahlende Hofzins von den der Bruderschaft gehörenden Höfen gewesen sein. Bei Auflösung der Bruderschaft fiel die Liebfrauenwiese an die Iltener Kirche, das Lichtmeßgeld wird für die landesherrliche Kasse eingezogen und unter der Rubrik Königsgeld gebucht sein.

1528 finden sich unter den Herrenleuten an Höfen 2 Koten und eine halbe Kote[41]; 1535/36 sind 4 Höfe direkt als Erbe bezeichnet, 4 weitere Höfe sind als Erbhöfe zu erkennen[215]; 1585 schälen sich 10 Erbhöfe heraus[216]. Am besten sind die Erbhöfe im Register von 1667 festzustellen. Danach gab es in Höver 10 alte Erbhöfe: einerseits die ehemaligen Lichtmeßhöfe 4, 5, 6 und 12 mit einem Hofzins von je 6 Pf., ferner die Höfe 15 und 16 mit je 3 Pf. Hofzins und dann die Höfe 17, 18 und 19 mit je 6 Pf. Hofzins, zusammen 48 Pf. Von dem Erbhof 11 konnte der Hofzins nicht ermittelt werden.

Auf dem Dorfplan aus der Verkoppelungskarte von 1845/46[217] sieht man im Norden in einem länglichen Bogen den Kothof 21 und die vier Meierhöfe 1, 2, 3 und 8, seit der Verkoppelung durch die Straße nach Anderten scharf vom übrigen Dorf abgetrennt; in die Bogenöffnung hinein schieben sich blockartig die vier Lichtmeßgeldhöfe; südlich davon liegen der Meierhof 13 und ganz im Süden der Kothof der Iltener Kirche 14. Die Höfe 15 und 16 zwischen den Höfen 13 und 14, im Westen die Höfe 17, 18 und 19 und im Osten der

---

[212] Celle Br. 48 b Nr. 1.

[213] Margarete Werner, Die Liebfrauenwiese in Höver. In: Unser Kreis, wie Anm. 127, 1963, Nr. 20.

[214] Ursprünglich wohl „Gildebusch", Gehölz der Bruderschaft oder Gilde, wie Anm. 104, S. 114.

[215] Ilt. Reg., S. 49f.

[216] Ilt. Reg., S. 158ff.

[217] Ilt. Reg., Karte XIII.

Hof 11 waren königsgeldzahlende Erbhöfe. Der Hof 26 im Südwesten, der 1667 in der Beschreibung mit Hof 15 verwechselt ist[218], und die Höfe 7, 9 und 10 bei der Kapelle waren spätere, *auf die Gemeinde* gebaute Erbhöfe mit 5 mgr. Hofzins an den Landesherrn.

Das Kartenbild läßt die Annahme zu, daß die königsgeldpflichtigen Höfe später als die Lichtmeßhöfe, aber früher als die Höfe bei der Kapelle entstanden sind. Nach der Jahreszahl an der Südseite wurde die Kapelle 1494 erbaut. Die Bruderschaft Unserer Lieben Frau in Hildesheim wurde 1362 gegründet[219]. Nimmt man die Gründung der Bruderschaft in Höver etwa um die gleiche Zeit an, so läge in Höver die Entstehung des Königsgeldes als Hofzins für Erbhöfe zwischen 1362 und 1494 – oder 1406, dem spätesten Zeitpunkt für die Rodung des königshaferpflichtigen Landes in Höver.

Lehrte

In dem Seelenregister vom 19. 11. 1818 gibt der Lehrter Untervogt die beiden Höfe 13 und 23 als *freye Höfe an,* und zwar im Gegensatz zu den 79 anderen Höfen, die alle – auch die Brinksitzereien – als Meierhöfe bezeichnet werden[220]. Man glaubte wahrscheinlich, daß die beiden *freyen Höfe* frei von grundherrlichen Abgaben seien und keinen Hofzins zu zahlen hätten.

Der Hof 13 war keineswegs abgabenfrei. Nach den Kirchenrechnungen zahlte er jährlich 10 mgr. an die Kirche, die dieses Geld zur Besoldung des Pfarrers verwandte: *aus der Klodschen Freihoff 10 mgr.*[221]. Man kann die 10 Mariengroschen durchaus als Hofzins an die Pfarre werten; denn die übrigen der Pfarre zustehenden Höfe gaben ebenfalls 10 mgr. Hofzins[222]. In den Iltener Registern erscheint der Hof 13 zum erstenmal 1585 – als Erbhof ohne Hofzinsangabe[223]. Der Hof wird erst gebaut sein, nachdem in Lehrte die Reformation eingeführt war und die Kirche für den Unterhalt der evangelischen Pfarrfamilie erhöhte Einnahmen brauchte. Nach dem Dorfplan von 1739 war der Hof auf dem Gemeindeplatz zwischen dem Wasseler Pfarrmeierhof (11) und dem ehemaligen Bödekerschen Lehnhof (5, 7, 8, 9)[224] angelegt. Nach dem Brand von 1739 wurde die Straße verbreitert, und die Höfe wurden umgruppiert. Dabei kam der Hof 13 weiter nach Süden[225]. In die Zeit der sogenannten Freihöfe – der königsgeldzahlenden Erbhöfe – reicht der Hof 13

---

218 Ilt. Reg., S. 379.

219 Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 1. Bd., Hildesheim 1899, S. 336.

220 Hann. 74 Ilten Fach 234 Nr. 17.

221 Lehrte, Pfarrarchiv: K R 1, S. 12.

222 Ilt. Reg., S. 148, 155, 156.

223 Ilt. Reg., S. 152.

224 1535/36 von zwei Hauswirten bewohnt und noch unter den Meierhöfen aufgeführt (Ilt. Reg., S. 43); 1585 schon in vier Kothöfe aufgeteilt: lfd. Nr. 8, 12, 13 und 57.

225 Hann. 74 Ilten Fach 311 Nr. 4.

nicht hinein. Er ist sicher mit dem Hof 10 auf der anderen Seite des Hofes 11 verwechselt.

Besitzer und Hauswirt des Erbhofes 10 war 1535/36 Dirick Bodekers[226], der 1528 mit 19 Morgen unter den Leuten des Landesherrn aufgeführt ist[41].

Der andere 1818 genannte Freihof, der Hof 23, wurde 1535/36 von Eggert Beneken bewohnt; der Besitzer war Hans Bokelman, der 1528 mit 8 Morgen Land unter den Herrenleuten erwähnt ist.

Abb. 2 zeigt Hof 10 als letzten Hof im Osten und Hof 23 als letzten Hof im Westen des bis 1367 entstandenen Dorfteils. Zur gleichen Zeit wie Hof 23 wird auch der danebenliegende Pfarrhof gebaut sein.

In den Lehrter Nachrichten ist nirgends etwas über das Königsgeld der beiden freien Höfe zu finden. Es wurde deshalb der in dem ausführlichen Königsgeldverzeichnis von 1734[27] für den Wätzumer Hof des Curd Busche (17) ausgeworfene Betrag von 1 mgr. 4 Pf. auch für die beiden Lehrter Höfe eingesetzt, so daß für die Geldzugabe zu dem Lehrter Königshafer 96 Pf. Königsgeld übrig blieb.

Dolgen

Das Königsgeldverzeichnis von 1620 nennt für Dolgen 11 Leute: neun mit je 4 Pf., einen Mann mit 1 ggr. 10 Pf. und einen mit 8 Pf.[27]. In den späteren Königsgeldverzeichnissen wird Dolgen nicht mehr geführt, mit der einen Ausnahme, daß 1734 bei Haimar zuletzt notiert ist: *Hans Seebode zu Dolgen* (1) *gibt nach Haimar 3 Pf. Königsgeld, weiß aber nicht wovon*[227]. 1817 erscheinen der Hof 1 und außerdem Hof 8 bei Dolgen mit je 3 Pf. Königsgeld, während für Haimar 6 Pf. weniger als sonst gebucht sind[113]. Auch 1832 sind im Lagerbuch von Dolgen[228] bei den Höfen 1 und 8 je 3 Pf. Königsgeld angegeben. In beiden Fällen kann nur der Hofzins für einen Hof in Haimar gemeint sein.

In den Iltener Registern kommt bei Dolgen das Wort Königsgeld nicht vor. Das Register von 1528 verzeichnet unter den Herrenleuten für Dolgen u. a. 6 Koten in Dolgen, 2 Koten und 2 halbe Höfe in der Wüstung Gilgen[41]. 1535/36 sind unter den Kothöfen sieben eindeutig als Erbhöfe beschrieben; bei fünf weiteren ist die Erbqualität möglich. 1585 sind es 7 ganze und 6 halbe Erbhöfe, ein einsechstel und ein fünfsechstel Erbhof; bei keinem dieser Höfe ist ein Hofzins genannt. Der Inhaber des Dolgener Untergerichts zog an den Gerichtstagen den Hofzins ein. In den vorhandenen Erbenzinslisten des Untergerichts von 1620 bis 1649 kehren die Namen der 1620 im Königsgeldver-

---

226 Ilt. Reg., S. 44.

227 Vermutlich für eine Hofstelle in Haimar, von Hans Seebode oder einem seiner Vorfahren bei einem Kauf oder einer Eheverschreibung mitübernommen, unwissend, daß es sich bei dem Königsgeld um den Hofzins handelte.

228 Wie Anm. 29, X, XI.

zeichnis aufgeführten Leute zwar wieder, aber ohne Spezialberechnungen[229]. Da 1650 das Untergericht in Dolgen aufgelöst wurde, kam der bisher vom Gerichtsherrn eingenommene Erbenzins an den Landesherrn.

Im Erbregister von 1667 ist unter den Kammerintraden ein Erbenzins von 17 gr. 1 Pf. *von unten benannten Erbhöfen, von jeglichem 9 Pf.* erwähnt[142]. Tatsächlich beschrieben sind im Erbregister 4 Erbhöfe, jeder mit 18 Pf.; 8 Erbhöfe, jeder mit 9 Pf., und 4 Erbhöfe, jeder mit 4½ Pf. 1817 gaben aus Dolgen Erbenzins: 9 Höfe, jeder 8 Pf., und 4 Höfe, jeder 1 ggr. 4 Pf., zusammen 17 mgr.; 1832 lieferten die gleichen Höfe 9 Pf. und 1 ggr. 6 Pf. Konventionsmünze.

Bei den Höfen handelt es sich nach dem Register von 1667 um 4 Halbmeier- und 8 Kothöfe, nach dem Lagerbuch von 1832 nur um Kothöfe. Die Hofnummern der betreffenden Höfe von 1667 stimmen mit den Nummern der Höfe von 1832 nicht ganz überein, so daß die Lage im Dorf nicht eindeutig zu ermitteln ist.

Sehnde

Für den Hofzins der alten Erbhöfe in Sehnde – jüngere Erbhöfe mit je 5 mgr. Hofzins an den Landesherrn gab es in Sehnde nur zwei[230] – wurden 5 ggr. 3 Pf. errechnet. 1528 sind unter den Herrenleuten die alten Erbhöfe von Sehnde nicht mitaufgeführt; ihr Hofzins wird damals bereits mit dem anderen Königsgeld verschmolzen gewesen sein.

Im Erbregister von 1667 erscheinen neben den beiden Erbhöfen mit je 5 mgr. Hofzins 11 weitere Erbhöfe, doch ohne Hofzinsangabe. Für diese Höfe wird man die errechneten 5 ggr. 3 Pf. als Hofzins einsetzen müssen.

Bezeichnet man die Erbhöfe auf der Karte von 1850[231], so erkennt man, daß sie später als der Pfarrhof angelegt sind; der Pfarrhof wird auf jeden Fall nach 1207 – der Erhebung der Kapelle zur Pfarrkirche[232] – gebaut sein.

Gretenberg

Außer den beiden Erbhöfen mit je 5 mgr. Hofzins an den Landesherrn[233] gab es in Gretenberg noch die drei Erbhöfe 4, 6 und 7[234], von denen der Hofzins nicht direkt genannt wird. Vermutlich ist das 1585 bei den Höfen 4 und 7 angeführte Königsgeld von zusammen 16 Pf. als Hofzins für die drei Erbhöfe zu werten.

---

229 Hann. 74 Ilten Fach 230 Nr. 5.
230 Ilt. Reg., S. 392, unter den Schätzen: Hofzins 10 gr.
231 Ilt. Reg., Karte XVIII.
232 Philipp Meyer, Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation, Göttingen 1942, 2. Bd., S. 367.
233 Ilt. Reg., S. 357, unter den Schätzen: Hofzins 10 gr.
234 Ilt. Reg., S. 358f., Nr. 6/7, 7/4, 9/6.

Ilten

Von den 1528 unter den Herrenleuten genannten 3 Koten in Ilten wurden anderthalb Höfe als Erbhöfe festgestellt: Hof 12 – neben dem Pfarrhof – und die Hälfte des Hofes 5, dessen andere Hälfte der Iltener Kirche zustand. Ein Hofzins von diesen anderthalb Erbhöfen ist in den Iltener Registern nicht verzeichnet.

Zu den 3 Koten gehörte auch der neben Hof 5 liegende Lehnhof des Landesherrn, der Hof 7. In den Registern ist er kaum zu erkennen. Nur die Angabe im Register von 1667, daß der Hof vom Großvogt in Celle verliehen werde, weist auf den Landesherrn hin. Am 26. 12. 1591 belehnte Rudolf von Bunau, Großvogt zu Celle, Hans „Ziegemeyer" in Ilten, der den betreffenden Hof (7) von Heinrich „Klengeman" in Sehnde gekauft hatte – dieser war 1576 von Jürgen von Heimbruch, dem damaligen Großvogt, belehnt –, mit einem Kothof zu Ilten, der von Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg zu Lehn ging[234a].

Vielleicht war auch der Hof 6, neben Hof 7 gelegen, eine der 3 Koten. 1535/36 gehörte er wie Hof 7 Hans „Klingkman" zu Sehnde, 1585 gehörte er Hans „Zegemeier" und seinen Brüdern, ca. 1615 Daniel „Ziegemeiher" und 1667 den „Ziegemeyern". Zusammen mit dem Hof 6 würde sich am Thie in Ilten ein geschlossenes Gebiet landesherrlichen Grund und Bodens abzeichnen.

Die Königsgerste

Bilm

Die Ländereien, von denen in Bilm die Gerste an die Propstei Wienhausen und später an den Fürsten zu Lüneburg geliefert wurde, finden sich – ebenso wie die Bilmer königsgeldpflichtigen Erbhöfe – im Register von 1528 unter den Gütern des Borchart van Lubeck. Es waren 5mal 8 Morgen, 2mal 6 Morgen, 1mal 7 Morgen, 1 Hufe und 4 Hufen[204]. Die 4 Hufen gehörten zu dem Lehnhof, mit dem 1498 Borcharts Vater von Heinrich von Bortfeld belehnt war[235]. 1535/36 erscheint als Gutsherr für diesen Hof Borcharts Stiefvater, Hartung Hartung; die einzelne Hufe kehrt 1535/36 als Erbe wieder[236]; das Morgen-Land ist nicht angegeben, es gehört aber zu den Erbhöfen. Rechnet man die Hufe zu 18½ Morgen, so wären 77½ Morgen gerstenzinspflichtig gewesen. Da Bilm 16 Himten[33] Königsgerste lieferte, müßte das Land, von dem ein Himten aufkam, im Durchschnitt knapp 5 Morgen groß gewesen sein.

Am 7. 1. 1695 sagte Jasper Engelke von Bilm aus, die Königsgerste müsse von acht „Kothöfen" für Erbland gegeben werden. Nach den Erklärungen vom 8. 1. 1698 der drei anderen Bilmer Einwohner wurde die Gerste von acht

---

[234a] Celle Br. 46 III S Nr. 2.
[235] von Lüpke, wie Anm. 205, S. 36.
[236] Ilt. Reg., S. 40 f.

„Geschlechtern" aufgebracht[237]. Weitere Mitteilungen dieser drei Bilmer Leute, sowie viele Einzelangaben an anderer Stelle und ausführliche Verzeichnisse der Pflichtigen zeigen, daß das gerstenpflichtige Land von Bilm seit 1528 vielfach geteilt, vererbt oder verkauft war und daß dementsprechend die abzugebende Gerstenmenge meistens sehr klein war. Das Verzeichnis von 1711 führt für Bilm 30 königsgerstenpflichtige Parteien auf. Bis 1696 fuhren die acht Geschlechter abwechselnd die Gerste nach Celle. Als Zuschuß zu ihren Unkosten erhielten sie für jeden Himten 2 gr. und für eine Metze 6 Pf.[33].

Dieses Geld, das Fuhrgeld, scheint im Register von 1585 teilweise mit in dem Königsgeld enthalten zu sein. 1696 stellte man einen besonderen Fuhrmann an, wodurch sich das Fuhrgeld erhöhte. 1714 erhielt der Fuhrmann 1 Tlr. 12 gr. Im Erbregister von 1667 wird das Fuhrgeld nicht erwähnt; das Lagerbuch von 1832 führt es unter den Abgaben an die Rentei Ilten bei der Königsgerste der einzelnen Pflichtigen auf. Außer dem Gersten-Fuhrgeld, das nur einige Leute gaben, zahlte Bilm auch noch das Hafer-Fuhrgeld, an dem alle 45 Reiheeinwohner gleichmäßig beteiligt waren.

Harber

Die harbersche Freienzinsgerste, die der Bilmer Erbenzins- oder Königsgerste entspricht, tritt in den Amtsvogteiakten wenig hervor. Nur einmal taucht für sie der Name Königsgerste auf, nämlich, als am 2. 12. 1780 der Iltener Amtsvogt über das Korn der harberschen Zinsmeier nach Hannover schreibt und dabei auch *die sogenannte bilm- und harbersche Königsgerste* erwähnt[238]. Die Gesamtmenge der *Gerste aus Harber oder Freienzins genannt* ist nach einem Brief des Amtsvogts von Eicklingen im Propsteiregister von 1686/87, pag. 61 mit 4 Schfl. 8¼ Ht. (= 56¼ Ht.) eingetragen. Am 18. 10. 1689 wird die gleiche Menge angegeben; dabei ist hinzugefügt, daß im Propsteiregister kein Verzeichnis der Gerstenpflichtigen aus Harber vorhanden sei[33].

Man ist auf die Register der Amtsvogtei Ilten von 1528, 1585 und 1667[239] und das Lagerbuch von 1832[240] angewiesen. Uber die „Freienzinsgerste" sagt das Lagerbuch, sie werde von Erbland gegeben, man wisse aber nicht, von welchen Stücken; in das Renteiregister flössen 56½ Himten – oben: 56¼ Ht. –; zu der Gerste müsse ein Fuhrgeld zugegeben werden. Zu dem „Freidingsgerste Fuhrgeld" führt das Lagerbuch aus, der [Unter-]Vogt zu Harber sei Erheber der an die Rentei zu liefernden Freienzinsgerste, zu der das Fuhrgeld mit 1 Rtlr. 22 ggr. Konventionsmünze zugegeben werden müsse. In das Renteiregister kämen davon 1 Rtlr. 6 ggr.; die 15 ggr. 9 Pf. erhalte

---

[237] Vgl. Königsgeld von Höfen, Bilm.
[238] Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 15.
[239] Ilt. Reg., S. 14, 93 ff., 341 ff.
[240] Wie Anm. 29, XVII, XVIII.

der Vogt für die Hebung. 1585 erscheint das Fuhrgeld mit der Gerste zusammen als Freienzins und 1667 als Erbenzins.

1832 waren von den 57 Reiheleuten alle bis auf drei Mann, sowie ein Brinksitzer und ein Anbauer an der Freienzinsgerste beteiligt; 1667 lieferten nur 42 Leute *Erbenzins ans Amt Eicklingen;* 1585 kam von 24 Höfen *Freienzins* an den Landesherrn. 1528 erscheinen die Freienzinsleute noch als Leute des Propstes zu Wienhausen. Hier sind 8 Inhaber von etwa 80 Morgen – 6mal 1/2 Hufe, 1mal 1 Hufe, 6 Morgen – Land aufgeführt. Danach müßte in Harber ein Himten Freienzinsgerste im Durchschnitt von kaum anderthalb Morgen Land gekommen sein. Im Vergleich zu Bilm – 5 Morgen – fällt dieses Ergebnis auf.

Außer dem genannten Land und den 8 Leuten sind 1528 unter den Gütern des Propstes zu Wienhausen noch 4 Leute mit einem Hof und einer Kote (30 und 10) angesetzt. Der Hofzins von diesen beiden Höfen, 1/2 [m]gr. und 3 mgr., ist 1585, 1667 und 1832 nicht – wie in Bilm bei den Höfen des Borchart van Lubeck – als Königsgeld bezeichnet, sondern als Hofzins oder Erbenzins.

Die 1528 als *Menne* des Klosters Wienhausen genannten Leute kehren in den späteren Registern und in den Amtsvogteiakten als Leute des Landesherrn wieder. Ihr Kornzins, Roggen, Gerste und Hafer, mußte wie die Freienzinsgerste *auf den fürstlichen Kornboden zu Celle wegen der Propstei Wienhausen* geliefert werden. Über diese „Zinsmeier" gibt es eine ganze Reihe von Spezialverzeichnissen[11, 209].

Die Namen Freienzinsgerste und Freidingsgerste und damit wohl auch das Erbland, von dem die Gerste aufkam, sind vermutlich zu der Zeit entstanden, als die Propstei Wienhausen das Untergericht in Harber besaß und dort ein eigenes Freiding abhielt. Weber gibt eine Urkunde von 1515 an, in der Herzog Heinrich der Mittlere aussagt, daß seine Vettern und Vorfahren vor vielen Jahren dem Propst und Konvent des Klosters Wienhausen die Vogtei, Leute, Güter und alle Gerechtigkeit des Dorfes Harber innen und außen auf einen Wiederkauf verkauft hätten[241]. Backhaus hat festgestellt, daß das *von gnaden* des Propstes und Konvent des Klosters Wienhausen gehegte Freiding zu Harber 1406 noch nicht, 1428 schon und 1490 nicht mehr bestanden haben könne[242]. Das würde bedeuten, daß das Erbland mit der Abgabe von Freienzinsgerste im 15. Jh. gerodet sein muß.

Die königszinsfreien Dörfer

In den Ortschaften Anderten, Döhren, Wülfel und Laatzen wurde weder Königshafer noch Königsgeld oder Königsgerste aufgebracht. Die Register

---

241 Weber, wie Anm. 2, S. 23.

242 Karl Backhaus, Vom Freiending zu Harber. In: Unser Kreis, wie Anm. 127, 1955, Nr. 25.

der Amtsvogtei Ilten erwähnen bei diesen vier Dörfern an keiner Stelle Königszins; auch die Königszinsverzeichnisse in den Amtsvogteiakten nennen die vier Dörfer nicht.

Zwar findet sich im Register von 1528 unter den Herrenleuten Hermen Bock in Wülfel mit 1/2 Hufe aufgeführt[41], doch dieses Land war nach den Registern von 1585[243] und 1667[244] kein Erbenzinsland – wie das königshafer- und königsgeldpflichtige Erbland –, sondern Lehnland.

Der Königszins in den südlich angrenzenden Dörfern

Groß Lobke im Amt Ruthe

Nach Ablösungsverhandlungen von 1837[17] mußte Groß Lobke jährlich 1 Mlt. 3 Ht. 3 7/8 Met. Königshafer neubrschw. Maß bei dem Untervogt in Sehnde abliefern. Davon gab die Kirche allein 5 Ht. 1 Met. = 6 Ht. Peiner Maß; die übrige Dorfschaft mußte 4 Ht. 2 7/8 Met. neubrschw. Maß (= 5 Ht. 1 4/7 Met. Peiner Maß) aufbringen. Tatsächlich abgelöst wurden 1849[18] von den Dorfbewohnern 4 Ht. 1 1/2 Met. neubrschw. Maß; die Kirche hatte bereits 1841[245] für sich allein die Ablösung ihrer 5 1/4 Ht. neubrschw. Maß beantragt.

Die Hafermenge in dem Königshaferverzeichnis von 1736[15], dem frühesten, das sich für Groß Lobke finden ließ, unterscheidet sich von der Ablösungsmenge von 1837 nur durch 1 4/7 Met. Zu dem Königshafer mußte Groß Lobke sicher auch Königsgeld zugeben. 1817[113] zahlten Einwohner aus Groß Lobke – die Kirche fehlt in der Aufstellung – 3 ggr. 8 Pf. (= 5 mgr. 4 Pf.) Königsgeld. Mit diesem Betrag geht die Königshaferabgabe der 1837 aufgeführten Einwohner durchaus zusammen: Zu 1 Ht. Königshafer kam 1 mgr. Königsgeld.

Im Königsgeldverzeichnis von 1620[27] wird für Groß Lobke die hohe Summe von 33 ggr. 3 1/2 Pf. genannt. Dieser Betrag läßt sich auf 11 ggr. 6 1/2 Pf. ermäßigen, wenn man annimmt, daß alle Pflichtigen aus Groß Lobke in diesem Jahr doppelt zahlen mußten, wie es bei dem ersten Posten ausdrücklich vermerkt ist, und wenn man diesen ersten Posten, der mit Groß Lobke in keinen Zusammenhang gebracht werden konnte, von der Gesamtsumme abzieht. Als Zugabe zu dem Königshafer erscheint die Summe trotzdem zu hoch. Vielleicht enthält sie noch Hofzins von einigen Erbhöfen.

1593[246] führt das Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen bei zwei Höfen eine Haferabgabe auf, bei lfd. Nr. 10: 1 Ht. Hafer Erbenzins von 5 Morgen

---

[243] Ilt. Reg., S. 113, lfd. Nr. 25: ... für 6 Morgen Land und 1 Fuder Heu 6 1/2 Pfund an Geld an *m. g. f. und heren* ...

[244] Ilt. Reg., S. 418 f., lfd. Nr. 25: für 1/2 Fuder Heu und 8 Morgen Land, die er ... *von Sermo Nostro zu Lehn hat*, Lehnware 3 Rtlr. 4 gr. ...

[245] Hann. 74 Burgdorf II Nr. 2532.

[246] Hans Goedeke, Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593, Hildesheim 1973 (im weiteren zitiert: Erbregister Ruthe/Koldingen), S. 103 ff.

Land dem Fürsten von Lüneburg; bei lfd. Nr. 35/37 (Hof-Nr. 50/52): 1 Scheffel Erbenzins von 5 Morgen nach Ilten; zusammen also 3 Ht. Hafer. Beide Höfe werden als Erbhöfe bezeichnet, während die Abschrift des Erbregisters von 1620[247] den Hof lfd. Nr. 35/37 als Hof des Sülteklosters angibt. 1593 erscheinen nur 10 Morgen Erbland und 2 Erbhöfe, 1620 dagegen 44½ Morgen und 3 Erbhöfe. Bei dem Hof lfd. Nr. 35/37 sind 1620 statt 5 Morgen Land und 1 Scheffel Hafer Erbenzins nur 4 Morgen und 1 Ht. Hafer verzeichnet.

Die Landbeschreibung des Amtes Ruthe von 1671[248] bringt für Groß Lobke bei einer Gesamtflurgröße von 1688 Morgen in 61 Posten 37 Morgen Erbland mit dem Haus Celle als Erbenzinsherr für 25 verschiedene Personen. Beim Kirchenland ist weder 1593 noch 1671 Erbenzins nach Celle oder Ilten vermerkt. Die Lageangabe der nach Celle erbenzinspflichtigen Stücke von 1671 kann man nicht unbedingt als zuverlässig annehmen; fast alle Inhaber hatten auch Erbland mit dem Freiding Lühnde, dem Amt Ruthe oder vor allem dem Sülteklosters in Hildesheim als Erbenzinsherr, so daß eine Unterscheidung schwierig war. Einige Jahre vor 1744[27] konnten sämtliche Erbenzinsleute zu Groß Lobke nicht angeben, von welchem Land sie eigentlich den Erbenzinshafer geben mußten. Das Hausstättenverzeichnis von 1671[249] beschreibt keinen Hof als Erbhof oder als dem Haus Celle oder dem Amt Ilten zugehörig.

Auf der Dorfkarte von 1847/8[250] ließ sich eindeutig nur der obenerwähnte 1593 von drei Leuten bewohnte Hof 50/52 bestimmen. Er lag im Westen des südlichen Dorfrandes und war aufgeteilt in den Halbkothof 50 und die beiden Viertelkothöfe 51 und 52.

Clauen im Amt Peine

Am 16. 9. 1857[20] wurde in Ilten der Rezeß wegen der Ablösung des aus Clauen jährlich zu entrichtenden „Erbenzinshafers" – an anderer Stelle des Rezesses: Königshafer – von 1 Ht. 3 Met. neubrschw. Maß und des Königsgeldes von 1 mgr. 4 Pf. Kassenmünze vollzogen. Nach dem bisher gebräuchlichen Peiner Maß betrug die jährlich aus Clauen aufzubringende Hafermenge 2 volle Himten[251]. Der Hafer kam von 12 Morgen Land der Clauener Feldmark; das Königsgeld wurde von einem Hauswirt aus Clauen bezahlt. Die Namen der an den 12 Morgen Beteiligten sind im Rezeß mit ihren Anteilen aufgeführt; 12 Leute waren aus Clauen, ein Mann wohnte in Soßmar. Die Landanteile betrugen 1½, 1, ¾ oder ½ Morgen und die Haferanteile ⅞, $^{7}/_{12}$, $^{7}/_{16}$ oder $^{7}/_{24}$ Met.

---

[247] Cal. Br. 2 X Nr. 6 a.
[248] Hild. Br. 1 Nr. 8783.
[249] Wie Anm. 248, hinter der Landbeschreibung.
[250] Wie Anm. 108: Ldkr. Hildesheim Nr. 48.
[251] Wie Anm. 20, eingelegtes Verzeichnis vom königlichen Erbenzinshafer aus dem Jahre [18]18.

Die Vorverhandlungen für den Rezeß ergeben, daß ein Bevollmächtigter der Clauener Pflichtigen den Hafer einsammelte und beim Untervogt in Sehnde ablieferte. Längere Zeit besorgten diese Arbeit die Kötner Caspar Bode (Clauen 38) und Conrad Grote (Clauen 39). Am 3. 4. 1857 gab Conrad Grote an, die 12 Morgen lägen an verschiedenen Stellen der Feldmark, die Leute wüßten aber nicht, wo. Kaufverträge und Klageschriften zeigen, wie sehr die Erbländerei in Clauen von Hof zu Hof wanderte. In den meisten Verhandlungen ging es nur um einen oder einen halben Morgen Land. Als königshaferpflichtiges Erbland gekennzeichnet ist das umstrittene Land durch den Vermerk, daß es vor das Freiengericht in Ilten gehöre oder daß von ihm „Stiefelhafer" [27, 11, 254] komme – die Bezeichnung Stiefelhafer statt Königs- oder Erbenzinshafer fand sich bisher nur in Clauen.

In der Beschreibung des Amtes Peine von 1589/1683[252] ist zwar neben dem Meier- und Lehnland auch das Erbland verzeichnet, doch das königshaferpflichtige Erbland ist nicht besonders herausgehoben. 1672[253] dagegen, in der Landbeschreibung des Amtes Peine, erscheint auch das königshaferpflichtige Erbland, unter der Benennung „Freigut Ilten" oder „Freiending Ilten" in der Spalte für Erbenzinsherr. Eine Zusammenrechnung ergab 40 Morgen von 28 Personen. Einleitend heißt es, daß vor das Freiending nach Ilten 3 Hufen gehörten und daß davon Stiefelhafer gegeben werde. 1695[254] wurde ein Spezialverzeichnis angefertigt; es beschreibt nur die Flurstücke in der Clauener Flur, von denen Stiefelhafer aufkommen mußte. Danach bewirtschafteten damals 14 Personen 25¼ Morgen stiefelhaferpflichtiges Erbland. Die Land- und Wiesenbeschreibung des Amtes Peine von 1769[255] gibt 26 Höfe mit 37 Morgen „Erbenzinsland" des Amtes Ilten an. Diese Morgenzahlen stehen im Widerspruch zu den 12 Morgen des Ablösungsrezesses. Mit dem Rezeß übereinstimmend ist jedoch die Hafermenge von 2 Himten in der Aufstellung des nach Sehnde zu liefernden Großvogteilichen Zinshafers von (1736)[15] und des Erbenzinshafers von 1817[113].

Neben dem Erbenzins-, Königs- oder Stiefelhafer wurde 1857 in Clauen auch 1 mgr. 4 Pf. Königsgeld abgelöst. Über dieses Geld wußte niemand recht Bescheid. Das Amt Ilten erklärte dazu am 24. 7. 1857, im Quittungsbuch sei zunächst zwischen 1 mgr. 4 Pf. Königsgeld und dem bei Lieferung des Erbenzinshafers zu entrichtenden Schreibgeld von 2 mgr. – sicher Hofzins und Fuhrgeldzugabe – unterschieden. Später seien beide Beträge zusammen als Schreibgeld quittiert, zuletzt seien sie überhaupt nicht mehr erwähnt. Am 5. 2. 1710[12] hatte der Sehnder Untervogt, bei dem der Stiefelhafer aus Clauen abgeliefert werden mußte, ausgesagt, die Leute aus Clauen brächten jährlich um Martini 2 Himten Hafer in sein Haus und gäben *2 mgr. Messegeld dabei,*

---

[252] Hild. Br. 1 Nr. 8795.
[253] Hild. Br. 1 Nr. 8791.
[254] Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 5.
[255] Hild. Br. 1 Nr. 8843.

wie jederzeit gewesen. 1857 meinte Conrad Grote aus Clauen, die Geldabgabe sei seit dem vor 10 Jahren gestorbenen [Unter-]Vogt Osterwald in Sehnde nicht mehr erhoben. In den vielen Königsgeldverzeichnissen fand sich Clauen nur einmal erwähnt: 1721 mit einer unklaren Angabe[27]. Die Ablösungskommission ließ die Schreibgebühr von 2 mgr. fallen und brachte zur Ablösung nur das Königsgeld von 1 mgr. 4 Pf., das der Kötner Heinrich Bohnemann zu zahlen bereit war – wieso gerade dieser Mann, konnte nicht geklärt werden.

Ursprünglich waren die 12 Pfennige Königsgeld der Hofzins für einen Hof, der an das Amt Ilten gehörte. 1672 wird in dem der Landbeschreibung von Clauen angeschlossenen Reiheverzeichnis der Hof von Tiele Bonneken und Hans Kerckhoff als einziger Hof durch den Zusatz *frey Ilten guet* herausgehoben. Der gleiche Hof wird 1589/1683 ohne den Hinweis auf Ilten genannt. Laut einer Verlassungsurkunde vom 3. 11. 1652 des Freiendings zu Lühnde, gehalten zu Ilten, hatte Tiele Bonneken den Hof mit einem kleinen Haus von Henni Hintzen gekauft. Am 6. 2. 1705 erwarb Borchert Bohli das Haus. 1717 bat er beim Amt Ilten unter Vorlage der erwähnten Verlassungsurkunde von 1652 um die Konfirmation des Kaufvertrags, weil von dem gekauften Haus nicht nur ein Halshuhn nach Ilten gegeben werde, sondern auch der Hof in dem *districte situiret wehre, welcher zu hiesigem territorio gehörte.* Bohli berichtet, die Großeltern seiner Frau hätten den Hof gekauft, die Eltern hätten ihn aber wegen Armut verlassen müssen, dann habe Curdt Finken mit seiner Frau und drei Kindern in dem Haus gewohnt, aber das Ehepaar Finken sei gestorben. Um das baufällige Haus zu retten, habe der Pastor – die Kirche hatte 30 Gulden an dem Hof stehen – zum Verkauf geraten[256].

In den Registern von 1589/1683, 1645[257] und 1672 erscheint der Hof des Tiele Bonneken als halber Kothof; 1589/1683 gehörten dazu 2 Morgen Erbland; 1645 wird Tiele Bonneken als Tagelöhner bezeichnet. Nach Einfügen der Hofnummern in das Register von 1672 ergab sich für den Hof die Hofnummer 34. Die Karte von 1872[258] zeigt ihn am Nordrand des Dorfes.

Groß Algermissen in der Dompropstei Hildesheim

1688 lieferte aus Groß Algermissen Öseke Ernst 1 Ht. Königshafer; auf ihn folgte Harmen Hartmann. Nach diesem wird 1726 Hennig Westpfahlen genannt, zugleich für 1 [m]gr. *Geld zu dem Königshafer*[12].

1785 erscheinen in den Akten 8 Pflichtige. Seit 1772 liefen Auseinandersetzungen zwischen der Amtsvogtei Ilten und der Dompropstei in Hildesheim, weil aus Algermissen der Hafer seit mehreren Jahren nicht geliefert war.

---

256 Hann. 74 Ilten Fach 340 Nr. 1.

257 Hild. Br. 1 Nr. 8725.

258 Einschätzungskupons 22 n Nr. 14. Für das Einfügen der alten Hofnummern in die Karte danke ich Herrn F. Friehe, Harber.

1780 war der Hafer erneut schuldig. Es kam zu einem Streit, da nicht festzustellen war, wer eigentlich den 4. Teil des Himtens geben mußte. 1784 führte die Dompropstei aus, das sogenannte Königsland unterscheide sich von dem Meierdingsland dadurch, daß es auf kein Meierding gehöre; die angegebenen Pflichtigen hätten aber alle nur Meierdingsland, folglich könnten sie keinen Königshafer schulden. 1785 bestimmte dann die Dompropstei 4 Leute aus Algermissen für den Viertelhimpten: 3 Leute für je 1/4 Metze und einen Mann für einen Teller voll. Dagegen wehrten sich die Leute, so daß 1787 die Dompropstei der Amtsvogtei Ilten mitteilte, wenn sie ihren Anspruch nicht beweisen könne, würden die Beschuldigten freigesprochen[259]. Sie scheinen ihre Schulden – der rückständige Haferzins war in Geld umgerechnet – aber doch bezahlt zu haben; denn 1795 war Groß Algermissen seinen Königshafer erneut schuldig, seit 9 Jahren mit 9 Himten[260].

Über die Lage des Landes, von dem der Hafer aufkommen mußte, war nichts Genaues zu finden; es wurde nur behauptet, daß es auf der Feldmark von Groß Algermissen liege. Die Größe des Landes müßte nach der Abgabe von einem Himten 6 Morgen betragen haben.

Wätzum im Amt Ruthe

Im Erbregister von 1593 ist bei Wätzum kein Erbland genannt, wohl aber ein Erbhof: der Kothof lfd. Nr. 15 (Hof-Nr. 17)[261]; die Abschrift von 1620[247] führt ebenfalls den Erbhof auf und außerdem im ganzen 13 Morgen Erbland, beides jedoch ohne Hinweis auf das Amt Ilten. 6 Morgen des Erblandes gehörten zu dem Vollmeierhof lfd. Nr. 4 (Hof-Nr. 10), bei dem sie auch im Erbregister von 1593 nachgeschrieben sind; der Inhaber zahlte dafür einen Erbenzins von *in den* 32 Pf.

Das Königsgeldverzeichnis von 1620[27] nennt nur Thomas Meyer (Hof. Nr. 17) mit 1 ggr. und Tiele Behren (Hof-Nr. 21) zusammen mit Hans Behren von Müllingen auch mit 1 ggr.

Im Hofstättenverzeichnis von 1671[262] heißt es bei dem Kötner Heinrich Heineken (Hof-Nr. 9): *halb Bode von Alten und halb Iltengut, davon das Königsgeld gegeben wird* und bei dem Kötner Hennie Deerling (Hof-Nr. 17): *Ilten Erbenzinsgut*. Der Hof 17 erscheint schon 1593 als Erbhof und seit 1620 in allen Königsgeldverzeichnissen mit einer Abgabe für den Hof von 1 ggr. oder 1 mgr. 4 Pf. Der Hof 9 wird weder im Erbregister von 1595 noch in der Abschrift von 1620 als Erbhof bezeichnet, obgleich in den Verhandlungen in Ilten über die Bähren-Erbländerei immer wieder der Hofzins von dem halben Hof des Hofes 9 mit 1 mgr. 4 Pf. erwähnt wird, nur daß in die 12 Pf.

---

259 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 13.
260 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 14.
261 Erbregister Ruthe/Koldingen, S. 113.
262 Hild. Br. 1 Nr. 8778.

noch 18 Morgen Bähren-Erbländerei eingeschlossen waren. Klarheit hierüber ist aus den vielen Auseinandersetzungen vor dem Amt Ilten nicht zu gewinnen. So heißt es 1734, daß Christian Fuhrberg von 18 Morgen Land auf dem Wätzumer Feld 1 [m]gr. 4 Pf. zahle, und gleichzeitig, Heinrich Behrens 1 [m]gr. 4 Pf. von 1 Vorling Land.

Der Bericht vom 26. 7. 1618 *einer ehrlichen und alten, betagten Matron,* Clamer Hanen Hausfrau zu Lühnde, löst das Rätsel. Ihr Vater, Heinrich Wobbelmann zu Wätzum, habe 18 Morgen Land meierweise genutzt; diese hätten ihm die Bähren zu Wätzum hinterlistig erblich abgekauft. Die Länderei gehöre in den Zehnten von Ummeln. Diese Besonderheit wird in den Streitereien um die Bähren-Erbländerei mehrfach hervorgehoben. In der Einleitung zu der Landbeschreibung von 1671 heißt es, daß die *Ilten Erbenzinsländerei (davon das Königsgeld, wie sie es taufen, ... entrichtet werden muß)* nach Ummeln zehntbar sei. Damit ist die Identität der obigen 18 Morgen Meierland mit den 18 Morgen Bähren-Erbländerei gesichert. Man muß annehmen, daß die Familie Bähre die erhandelten 18 Morgen Meierland vor dem Amt in Ilten als Erbland angegeben hat und dabei bat, sie in das Königsgeldverzeichnis einzuschreiben, vermutlich einschließlich der halben Hofstätte des Hofes 9. Harmen Bähre aus Hotteln, der Vater des Tiele Bähre in Hotteln, wird in den Verhandlungen über die Bähren-Erbländerei immer wieder genannt[28].

1678 gaben Hans Bähre und Henning Dierling jeder vom Hof 1 mgr. 4 Pf. Königsgeld. 1706 und 1734 sind für Wätzum vier Personen mit zusammen 6 mgr. 4 Pf. eingetragen, 1749 sechs mit 10 mgr. 6 Pf. und 1766 acht mit 15 mgr.[27]. Die Landbeschreibung von 1671[262] verzeichnet für neun Leute 19 Morgen in 24 Stücken mit dem Amt Ilten als Erbenzinsherr, die Landbeschreibung von 1769[263] acht Leute mit 13¼ Morgen nach dem Amt Ilten gehörendes Land unter dem Namen „Königsland" oder „Königserbe". 1817[113] wurden 8 ggr. (= 12 mgr.) Kassenmünze gezahlt. Die Ablösungsakte von 1847[17] bucht 10 ggr. 10 Pf. Kurant.

Auf der Flurkarte von Wätzum von 1855[264], in die nach der Landbeschreibung von 1671 die nach Ilten erbenzinspflichtige Länderei eingezeichnet wurde, hebt sich dieses Land nicht als angerodet heraus; es liegt im Gemenge mit Meier- und Lehnland – kein Wunder, da es ursprünglich selbst Meierland war.

Der Hof 17, der von 1593 an als Erbhof geführt wird und der von seiner Hofstelle 1 mgr. 4 Pf. Königsgeld gab, wie auch der Hof 9 lagen im nördlichen, dem jüngeren Teil des Dorfes. Es lagen dort ferner 1 Vollmeierhof, 2 Halbmeier- und 8 Kothöfe und später erbaute Brinksitzer- und Anbauerstellen. Der südliche Teil des Dorfes, durch eine Straße klar gegen den nördlichen

---

[263] Hild. Br. 1 Nr. 8827.
[264] Wie Anm. 108: Ldkr. Hildesheim Nr. 60.

Teil abgegrenzt, enthielt anfangs nur 6 Vollmeierhöfe mit einem freien Platz in der Mitte, dem Brink. Später wurden auf diesem Platz die Kapelle und die Schule sowie 3 Brinksitzerstellen errichtet.

Hotteln im Amt Ruthe

Nach Engelke wird in einer Urkunde von 1468 über Freigut in Hotteln gesagt, daß von ihm seit alten Zeiten als einzige Abgabe der Königspfennig entrichtet sei[265]. 1593[266] sind in Hotteln zwar ein Erbhof mit 3 Morgen Erbland und bei einem anderen Hof 10 Morgen Erbland verzeichnet, aber weder bei dem Hof noch bei dem Land ist ein Königszins notiert. Die Registerabschrift von 1620[247] dagegen führt unter den dienstpflichtigen Kötnern an: *Hans Conrads und Hans Wieries bewohnen einen Hof, derselbe gehört nach Ilten, zinsen dem Vogt von 7 Morgen Land.* Goedeke hat diesen Hof nicht in das Erbregister von 1593 eingeordnet; man muß aber annehmen, daß es sich um den Hof lfd. Nr. 13 handelt, zumal auf diesem Hof Hans Cunradt nachgeschrieben ist. 1593 war der Hofinhaber der Kuhhirt Hans Voß.

Das Königsgeldverzeichnis von 1620[27] bucht für Hotteln die drei Einwohner Heinrich Lüdeken, Heinrich Heniesen und Tiele Voß. In der Registerabschrift von 1620 gibt es einen Heinrich Lüdeken überhaupt nicht – obwohl im Register von 1593 auf lfd. Nr. 1 ein Heinrich Lüdeken nachgeschrieben ist –; Heinrich Hennies kommt 1620 zweimal vor, auf lfd. Nr. 10 und 25; Tiele Voß ist Hauswirt auf lfd. Nr. 30. Bei keinem dieser Höfe ist Erbland genannt. Tiele Voß könnte ein Nachkomme des Kuhhirten Hanß Voß sein.

1678[27] zahlten aus Hotteln Albrecht Hennies (39?), Harmen Schmidt (34/35?), Harmen Bähre (15?) und Hans Lüdeken (3/4?) Königsgeld. Harmen Bähre war offensichtlich neuhinzugekommen. Die Landbeschreibung von 1671[248] verzeichnet im Besitz von acht Leuten 21 an das Amt Ilten gehörende Stücke Erbenzinsland von zusammen 11 Morgen. Das Hofstättenregister vermerkt *Ilten Erbenzins* nur bei dem Kötner Ulrich Hennies – vielleicht identisch mit Albrecht Hennies von 1678 und ein Nachkomme des Heinrich Heniesen von 1620 – sowie den Halbkötnern Hermann Schmedt – derselbe wie 1678 – und Hermann Cunradus zusammen auf einem Hof, den späteren Halbkothöfen 34 und 35. 1706 zahlten fünf Personen aus Hotteln zusammen 9 mgr. 7 Pf., 1721 sechs zusammen 10 mgr. 7 Pf.[27]. Jetzt waren Heinrich Kohte und Curt Schrader hinzugekommen.

Die Erhöhung des Hottelner Königsgeldes geschah auf merkwürdige Weise. Es meldete sich auf dem Amt in Ilten am 20. 9. 1707 Heinrich Kohte aus Hotteln (Halbkothof 48) und beantragte, für ihn einen Morgen Land in das Königsgeldregister einzuschreiben. Er sei bereit, dafür jedes Jahr einen

---

[265] Engelke, wie Anm. 3, S. 239.
[266] Erbregister Ruthe/Koldingen, S. 61 ff.

Mariengroschen Königsgeld zu geben. Er habe außerdem noch 6 Morgen Land, zu dem dieser eine Morgen gehöre; früher sei das Land Münchhausensches Lehnland gewesen, sei jetzt leider zu Meierland gemacht. Wenn nach dem Verbleib des einen Morgens gefragt werden sollte, wolle er behaupten, der Morgen sei immer Erbland gewesen, er habe von jeher Königsgeld dafür gezahlt. Dem Amt Ilten könne es doch gleich sein, es habe ja nur Gewinn dabei. Tatsächlich wurde dem Gesuch entsprochen: für Heinrich Kohte wurde ein Morgen in das Königsgeldregister eingetragen. Tiele Bähre in Hotteln (15), ein Sohn von Harmen Bähre, hatte den klugen Rat gegeben. Es sei nirgends leichter, zu Erbland zu kommen, als auf dem Amt zu Ilten, hatte er zu Heinrich Kohte gesagt. Er sprach wohl aus der Erfahrung seines Vaters. Anderthalb Jahre später, am 28. 3. 1709, erschien in der Iltener Amtsstube Curt Schrader aus Hotteln (7) mit dem gleichen Anliegen. Diesmal ging es um Meierland der Herren von Frentz. Auch Curt Schrader wurde in das Königsgeldregister übernommen[27]. Die Landbeschreibung von 1769[263] führt für Hotteln fünf Leute mit iltenzinspflichtigem Land von 13 Morgen, davon 4¾ Morgen als „Königserbe" und 8¼ Morgen als „Erbenzinsland".

Man wird auf 1620, das früheste Verzeichnis des Königsgeldes, zurückgreifen müssen. Es nennt für Hotteln drei Einwohner mit zusammen jährlich 5 mgr. 6 Pf. Königsgeld. Rechnet man für einen Morgen 1 mgr., so wären etwa 6 Morgen Land königsgeldpflichtig gewesen. Vielleicht waren es diejenigen Stücke unter den an das Amt Ilten gehörenden erbenzinspflichtigen Morgen und Vörlingen, die auf der Verkoppelungskarte von 1843/44[267] als angerodete Randstücke oder Nachbarstücke von Hottelner Pfarr- und Küsterland zu erkennen sind.

Lühnde im Amt Ruthe

1620[27] gaben aus Lühnde zwei Einwohner Königsgeld: Barnstorf Sprockhoff (23) 2 ggr. 6 Pf. und Heinrich Hoyer (30) 1 ggr. 2 Pf., zusammen 5 mgr. 4 Pf. Nach dem Erbregister von 1593[268] und der Abschrift von 1620[247] hatte der Hof 23 gar kein Erbland, und die Hofstelle gehörte der Kirche; bei dem Hof 30 könnte sich Erbland unter den „erkauften" 10 Morgen befinden. 1706[27] sind bei Lühnde 1 Tlr. 10 gr. (= 2 fl. 6 mgr.) gebucht. Es waren also rund 2 fl. hinzugekommen.

Am 27. 6. 1667[27] erklärten auf dem Amt zu Ilten „Barnstorfs Erben" von Lühnde, daß sie auf den Feldmarken Sehnde, Bolzum, Lühnde, Wätzum und Gretenberg Ländereien liegen hätten, die „Barnstorfs Hufe" genannt würden. Nun wolle man dieses Land zu Meierland machen, aber es sei ihr Erbe, sie entrichteten davon Zins an das Amt Ilten. Als Beweis erbaten sie eine amtliche Bescheinigung. Daraufhin bezeugte das Amt Ilten, daß die „Barnstorfs

---

[267] Wie Anm. 108: Ldkr. Hildesheim Nr. 35.
[268] Erbregister Ruthe/Koldingen, S. 93 ff.

Erben" von der „Barnstorfs Hufe" jährlich 2 fl. à 20 gr. an das Amt Ilten bezahlen müßten. Genau wie in Hotteln und Wätzum scheint auch hier in Lühnde von geschäftstüchtigen Bauern und entgegenkommenden Beamten ehemaliges Meier- oder Lehnland in königsgeldpflichtiges Erbland umgewandelt zu sein.

Die vielen Verhandlungen über die zwei Gulden Königsgeld vom Barnstorfschen Erbe zeigen, daß niemand wußte, wofür das Geld eigentlich gegeben wurde[27]. Die einen meinten, es komme von den beiden Barnstorfschen Höfen, mit denen die Höfe 43 und 45 gemeint waren (1593: lfd. Nr. 32 und 34), die aber nach dem Erbregister weder Erbhöfe waren, noch Erbland hatten; die anderen behaupteten, von den beiden Höfen zusammen komme nur ein Gulden, der andere Gulden müsse von Land kommen. Diesen Fragen nachzugehen, verspricht keinen Erfolg. Vielleicht ist nur die 1620 aufgeführte Königsgeldabgabe von 5 mgr. 4 Pf. ernst zu nehmen; leider läßt sie sich nicht nachprüfen.

Im Hofstättenverzeichnis von 1671[262] werden 4 Höfe als „Iltenerbenzinsgut" bezeichnet (24, 36, 43 und 45). 1769[263] hat das Land mit dem Amt Ilten als Erbenzinsherr den irreführenden Namen „Königsland".

Bolzum im Amt Ruthe

Eine Königshaferabgabe ist in Bolzum nicht nachzuweisen. Königsgeld zahlten 1620[27] Henning Roffkahr und Hans Römeling zusammen 1 ggr. (= 1½ mgr.). Danach wären aus Bolzum nur 1½ Morgen Erbland königsgeldpflichtig gewesen.

Die Landbeschreibung von 1671[269] ergibt für Bolzum an Erbland mit dem Amt Ilten als Erbenzinsherr auf der alten Bolzumer Feldmark 5¼ Morgen und außerdem auf dem dazugekommenen Anteil der Wüstung Klein Sehnde weitere 25¾ Morgen. Die letzteren bestanden aus 33 Teilen, die von 14 verschiedenen Leuten bewirtschaftet wurden. Der Regel entsprechend, hätten für die 25 Morgen 25 mgr. Königsgeld gegeben werden müssen. 1706 sind aber nur 4 mgr. 4 Pf., von 1721 bis 1766 13 bis 14 mgr. aufgeführt[27]; so muß man vermuten, daß die Angaben von 1671 nicht zuverlässig sind, zumal die Landbeschreibung von 1769[263] nur 13½ Morgen angibt. 1817[113] zahlten 4 Leute 5 ggr. (= 7 mgr. 4 Pf.) Kassenmünze. 1835[270] wurden von 6 Leuten 7 ggr. Kurant (etwa 9 bis 10 mgr. Kassenmünze) abgelöst; 1862[150] lösten weitere 3 Leute 6 gr. 2 Pf. (1862: 1 gr. = 10 Pf.) Kurant ab (Kassenmünze: 6 mgr. 6 Pf.). Im ganzen wurden danach nach alter Kassenmünze ca. 14 mgr. abgelöst; dem entsprechen die Angaben in den Königsgeldverzeichnissen von 1721 bis 1766 und die 1769 verzeichneten 13½ Morgen.

---

269 Hild. Br. 1 Nr. 8779.
270 Hann. 74 Burgdorf II Nr. 1855.

Die Lage der 1671 beschriebenen an das Amt Ilten gehörenden Erbenzinsländerei konnte nur teilweise auf der Karte ermittelt werden. Die 5 Stücke von 5¼ Morgen auf der Feldmark Bolzum – 3 Stücke im Kuhlenfeld und 2 Stücke im Teichfeld – lagen im Gemenge mit Meier- und Pastorenland[271]; auf der Karte heben sie sich nicht als später angerodet heraus. Die 33 Stücke auf der Feldmark der Wüstung Klein Sehnde[272] konnten nicht eindeutig bestimmt werden; sie verteilen sich über die gesamte Feldmark.

Weitere Dörfer im Amt Ruthe

Aus dem Amt Ruthe erscheinen in den Königsgeldverzeichnissen des 18. und 19. Jhs. neben den bisher untersuchten schon 1620 genannten Dörfern noch weitere Orte, aus denen einzelne Einwohner für Erbland auf anderen Feldmarken Königsgeld zahlten: 1734, Bledeln (1 Mann), Ingeln (1 Mann), Oesselse (1 Mann), Müllingen (2 Mann) und Ummeln (3 Mann); 1817 fehlt Müllingen, Wehmingen (1 Mann) ist hinzugekommen.

Wirringen im Amt Ruthe

Aus dem kleinen Dorf Wirringen wurde jährlich von dem Kothof 21 1 Malter Erbenzinshafer an die Amtsvogtei Ilten geliefert. Dieser Hafer war kein Weißhafer wie der übrige Erbenzins- oder Königshafer, sondern „Manghafer" – ein Gemisch von Hafer und Gerste oder Wicken – von geringerem Wert. Der Malter wurde von dem Pflichtigen nach Ilten gebracht und dort von dem Amtsvogt verkauft; der Erlös wurde im Geldregister der Amtsvogtei Ilten gebucht.

Der Kothof 21, dessen Hauswirte sich von 1575 an lückenlos feststellen ließen, war nach den beiden Verlassungen vor dem Freiending zu Lühnde/Ilten vom 27. 2. 1575 und 12. 11. 1584 ein Erbhof mit einer Hufe Erbland[273]. Das Erbregister von 1593[274] bringt den Hof unter lfd. Nr. 16: ... *der Hof ist sein Erbe, hat dabei ½ Hufe Landes, ist Erbe; zinst nach Ilten dem Vogte davon 1 Malter Habern zu Erbenzins* ... 1696 sagt der Besitzer, Henni Lange, daß er nur noch 10 Morgen Länderei habe; davon komme der Königshafer – dies ist das einzige Mal, daß der Wirringer Hafer als Königshafer bezeichnet wird. Früher seien 24 Morgen bei dem Hof gewesen. Der Malter wurde immer in vollem Umfang von dem Inhaber des Hofes 21 geliefert.

---

271 Wie Anm. 108: Ldkr. Hildesheim Nr. 53, Karte Bolzum von 1850/51, Parzellen 1119, 1152, 1173/4; 1274/5, 1233.

272 Ein Teil befindet sich mit auf der Bolzumer Karte; den größeren Teil enthält die Sehnder Karte (wie Anm. 164).

273 Hann. 74 Ilten Fach 341 Nr. 8.

274 Erbregister Ruthe/Koldingen, S. 84.

Um die Lage des haferpflichtigen Erblandes zu bestimmen, wurde auf der Verkoppelungskarte von Wirringen von 1845/46[275] das Land des Hofes 21 nach der Landbeschreibung von 1671[262] eingezeichnet. Dabei ergab sich, daß das Land im Gemenge mit Meier- und anderem Erbenzinsland lag und daß es nicht erst im 14. Jh. gerodet sein kann. Die Hofstelle im Dorf lag ehemals zwischen dem Kothof 22 mit dem Müllinger Meierding als Erbenzinsherr und dem Halbmeierhof 20, der Meierland der Herren von Frentz und der Lühnder Kirche bewirtschaftete. Auch die Hofstelle fällt kaum in die Königszinsperiode des 14. Jhs.

Der Steinwedeler Wald

Welchen Gebietszuwachs die Herzöge durch den Kauf der Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald erhielten, zeigt die Karte des Steinwedeler Waldes (Abb. 5). Die Herzöge werden diesen Zuwachs benutzt haben, ihre Ansprüche auf die Landesherrschaft in der Amtsvogtei Ilten, die sie vom Bischof in Hildesheim zu Lehn trugen, zu festigen; sie werden erneut versucht haben, sich der Lehnshoheit des Bischofs zu entziehen.

Der Herzog von Lüneburg, dem bei der Teilung der Holzgrafschaftsrechte u. a. das Recht zugefallen war, Rodebewilligungen gegen Abgaben zu erteilen, nahm dieses Recht nun in dem größten Teil der Amtsvogtei Ilten in Anspruch: im Gebiet des Steinwedeler Waldes als Mitinhaber der Holzgrafschaft und auf den noch ungenutzten Flächen innerhalb der Feldmarken als Landesherr – endgültiger Landesherr wurde das Haus Lüneburg 1512. Als Mitinhaber der Holzgrafschaft wird der Herzog von Lüneburg auch den Dörfern, die zwar außerhalb der Amtsvogtei lagen, aber zu den Miterben auf dem Steinwedeler Wald gehörten, die Erlaubnis zur Anlage neuer Äcker oder Hofstellen gegeben haben.

Nicht nutzungsberechtigt auf dem Steinwedeler Wald waren 1561 aus der Amtsvogtei Ilten einerseits: Döhren, Wülfel und Laatzen – seit 1671 nicht mehr zur Amtsvogtei Ilten gehörend – sowie Anderten; andererseits: Höver, Ilten, Ahlten und Bilm; außerdem Holzhaimar, das Ende des 14. Jhs. bereits wüst war.

Bei den ersten vier Orten konnte keinerlei Königszins festgestellt werden. Das königshaferpflichtige Erbland in Höver scheint widerrechtlich in den Knick hineingerodet zu sein[107]. In der Feldmark Ilten wurde kein Erbland mit einer Königszinsabgabe ermittelt. Das Ahltener Land, von dem Königsgeld an den Landesherrn gezahlt wurde, war vermutlich in den Lah hineingerodet; der Lah aber gehörte zum Köthenwald und damit nicht in den Machtbereich des Herzogs von Lüneburg[107]. Die Bilmer Königsgerste ist erst nach der Reformation an das Haus Lüneburg gekommen.

---

[275] Wie Anm. 108: Ldkr. Hildesheim Nr. 36.

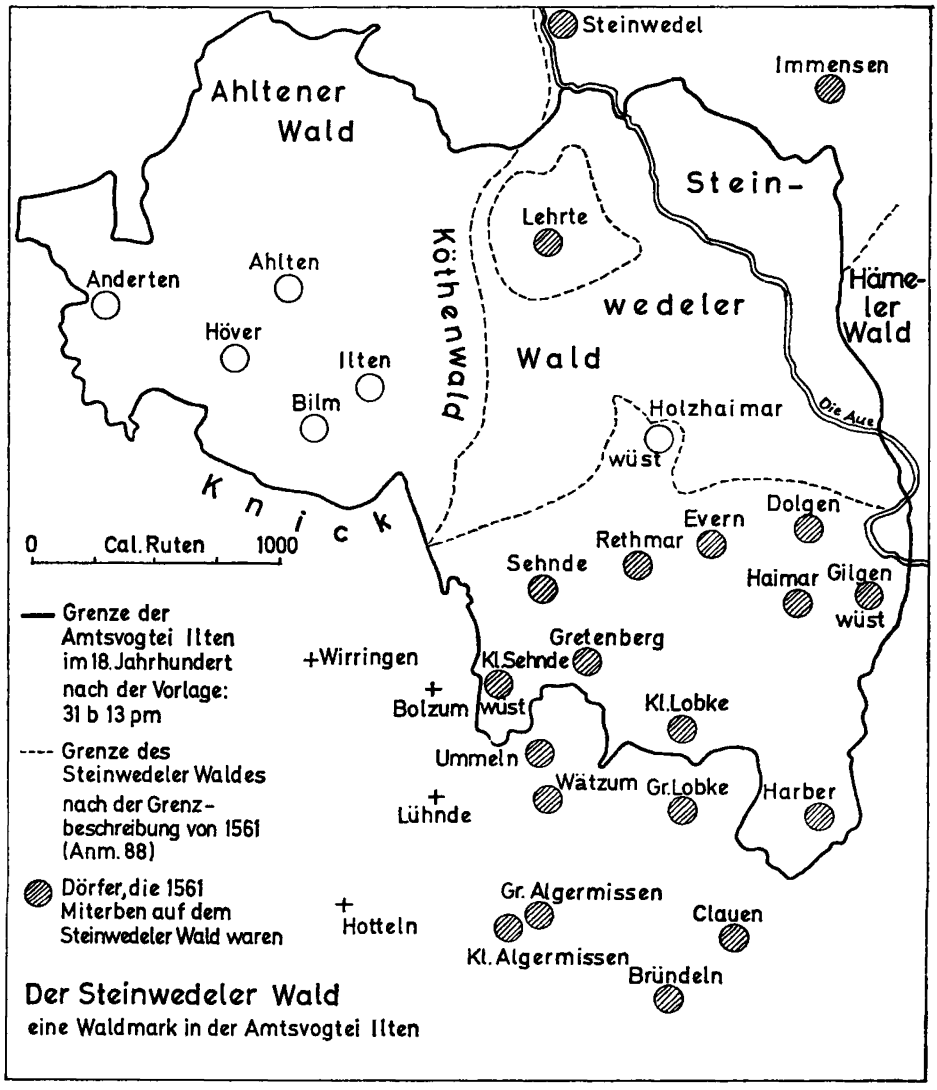

Abb. 5

Entwurf der Abbildungen: Margarete Werner – Ausführung: Mechthild Piehl

Als direkt in den Steinwedeler Wald hineingerodet wurden das Lehrter und rethmarsche königshaferpflichtige Erbland sowie ein bedeutender Teil des königsgeldpflichtigen Erblandes in Sehnde nachgewiesen.

In den Königsgeldverzeichnissen der Amtsvogtei Ilten erscheinen auch drei Dörfer des Amtes Ruthe, die nicht zu den Miterben auf dem Steinwedeler

Wald gehörten: Hotteln, Lühnde und Bolzum. Der Begriff Königsgeld kommt im Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593 nicht vor, während das Königsgeldverzeichnis der Amtsvogtei Ilten von 1620 die genannten Orte mitaufführt; in den Hausstättenverzeichnissen von 1671 wird eine Königsgeldabgabe nur einmal erwähnt, in Wätzum bei Hof 9. 1593 wird das betreffende Land einfach als Erbland und die Abgabe, falls überhaupt eine vermerkt ist, als Zins oder Erbenzins bezeichnet; 1671 ist das nach Ilten gehörende Land durch die Angabe „Amt Ilten" in der Spalte Erbenzinsherr unterschieden. Erst in der Landbeschreibung von 1769 tauchen für das dem Amt Ilten zustehende Land anspruchsvollere Namen auf: „Königserbe" und „Königsland". Vielleicht ist diese Namensprägung eine Folge der Umwandlung von teurem Meierland in billiges Erbland, wie sie in der Amtsstube zu Ilten auf Betreiben einiger Bauern aus Hotteln und Wätzum und wahrscheinlich auch aus Lühnde vorgenommen war. Die erfolgreichen Leute werden ihre Königsgeldabgabe von dem angeblichen Erbland oft herausgestellt und die Namen Königsland und Königserbe erfunden haben – in der Amtsvogtei Ilten gab es diese Bezeichnungen nicht. Ein großer Teil des 1769 aufgeführten Königslandes war als altes Meier- oder Lehnland bestimmt älter als das in der Amtsvogtei Ilten ermittelte königsgeldpflichtige Erbland aus der 2. Hälfte des 14. Jhs.

Mit Bezug auf die Nichtberechtigung der obengenannten drei Dörfer auf dem Steinwedeler Wald stellt sich die Frage, ob das in dem Königsgeldverzeichnis von 1620 gebuchte Königsgeld für diese Dörfer nicht auf die gleiche Weise entstanden ist wie die späteren Königsgelderhöhungen.

Die Bezeichnungen Königshafer und Königsgeld wird der Herzog von Lüneburg aufgrund seiner Rechte im Steinwedeler Wald geprägt haben: Als Territorialherr war er Nachfolger des Königs; als oberster Gerichtsherr sprach er auf den Holzgerichten Recht im Namen des Königs. Außerdem betonte er damit dem Bischof von Hildesheim gegenüber seine größere Macht in der Amtsvogtei Ilten.

Die Bearbeitung der archivalischen Quellen über den Königshafer und das Königsgeld hat zu der Erkenntnis geführt, daß die königshaferpflichtigen Erbländereien und die königsgeldpflichtigen Erbhöfe in Lehrte erst angelegt sein können, nachdem die Lehrter Kapelle am 5. 8. 1366 zur Pfarrkirche erhoben war und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg am 13. 1. 1367 die Holzgrafschaft über den Steinwedeler Wald erworben hatten. Diese Daten wird man auch für den Königszins aus den übrigen Ortschaften einsetzen können; an keiner Stelle wurde ein Hinweis auf einen früheren Zeitpunkt gefunden.

Die Kopfsteuerbeschreibung von 1677 im Herzogtum Bremen

Von

Jürgen Bohmbach

I. Die Reichsexekution

Das Erzstift Bremen und das Stift Verden waren 1648 im Westfälischen Frieden als Herzogtümer Bremen und Verden an die schwedische Krone gefallen. Dadurch wurden diese beiden Territorien nicht nur wiederholt zum Objekt dänisch-schwedischer Auseinandersetzungen, sie wurden auch zum Leidtragenden der Reichsexekution gegen Schweden als den Verbündeten Frankreichs. Die 1675 einsetzende Eroberung des Landes konnte von den Alliierten – dem Bischof von Münster, dem König von Dänemark, dem Kurfürsten von Brandenburg sowie dem Haus Braunschweig-Lüneburg, meist vertreten durch Herzog Georg Wilhelm von Celle – zunächst in raschen Schritten durchgeführt werden. Ende des Jahres 1675 war das ganze Gebiet bis auf die Festungen Carlsburg (oder Carlstadt) und Stade in der Hand der Alliierten. Nun aber stellte sich heraus, daß die Koalition nur geeint war durch die gemeinsame Hoffnung auf Beute und den Wunsch, hier möglichst viel Land, Leute und Einkünfte auf möglichst gefahrlose Weise zu erringen, denn die schwedischen Truppen waren in den Herzogtümern nur noch schwach besetzt.

Mit Mühe gelingt es, sich auf die gemeinsame Besetzung der Festung Carlsburg zu einigen; der Vergleich zwischen General Baudissin, Generalleutnant Chauvet und Generalwachtmeister von Wedell in Lehe am 27. 12. 1675 / 6. 1. 1676 legt die Übergabe der Festung und den Einmarsch bis in alle Einzelheiten fest[1]. Münster, Dänemark und Braunschweig-Lüneburg stellen je 200 Mann, das Kommando soll wechseln, die Beute wird geteilt. In der Folgezeit aber werden die Verhandlungen über die weitere Kriegsführung in die Länge gezogen, da Münster und Dänemark schon vor Beginn der Belagerung Stades ein Abkommen über die Teilung des Landes schließen wollen; eine derartige Vereinbarung wird aber von Braunschweig-Lüneburg verzögert, dessen Intention darauf gerichtet ist, sich mit Münster unter Ausschluß Dänemarks und Brandenburgs zu einigen. Vor allem will man hier Zeit gewinnen, dennoch

[1] Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv in Hannover (HStA Hann.), Celle Br. 13 b 1, Nr. 42.

aber die Kriegsoperationen fortführen. So heißt es in der Instruktion der Herzöge Georg Wilhelm von Celle, Rudolf August von Wolfenbüttel und Bischof Ernst Augusts von Osnabrück an v. Hammerstein in Bremen vom 20. 2. / 2. 3. 1676 unter Punkt 6, man solle zuerst die Frage der Quartiere regeln, bei denen sich Braunschweig-Lüneburg zu kurz gekommen glaubt; vor allem müsse Brandenburg seine Quartiere im Bremischen abtreten. Unter Punkt 9 wird dann betont, bevor man die Eroberungen teile, müsse man sich über die Kriegsoperationen einigen. Dänemark wolle sich von der Belagerung Stades nicht ausschließen lassen und man müsse ihm entgegenkommen, da man auf seine Hilfe zu Wasser angewiesen sei. Dennoch sollten dieses Jahr Dänemark und Brandenburg an anderen Orten gegen den Feind kämpfen, so wie es Braunschweig-Lüneburg 1675 am Rhein getan habe. Allerdings sehe Dänemark Braunschweig-Lüneburg wohl auch dieses Jahr am liebsten dort. Punkt 11 führt dies weiter aus; die Belagerung Stades solle derjenige übernehmen, der es am leichtesten könne, um die Kräfte der Alliierten nicht zu zersplittern. Von Braunschweig-Lüneburg müsse sowieso der meiste Proviant kommen, da es am nächsten gelegen sei, Münster wiederum habe den größten Teil der Herzogtümer in Besitz; daher sollte man am besten beide gemeinsam die Belagerung durchführen lassen[2].

Ein weiterer Punkt der Taktik Braunschweig-Lüneburgs, vor allem Georg Wilhelms, der *spiritus rector* des gesamten Unternehmens ist, liegt darin, die Teilungsverhandlungen so lange in der Schwebe zu halten, bis man sich mit einem der Partner gegen die beiden anderen geeinigt hat. In Punkt 14 der erwähnten Instruktion heißt es dazu eindeutig, v. Hammerstein solle während der Hildesheimer Verhandlungen mit Münster die Dinge in Bremen in der Schwebe halten, damit ein Abschluß mit Münster möglich sei. Als die Verhandlungen mit Münster stocken, intensiviert man die Beziehungen zu Dänemark, um nach Möglichkeit Münster auszuschließen[3]. Die Konstante im Konzept Georg Wilhelms ist die Gewinnung des Herzogtums Bremen, das als natürliche Interessensphäre angesehen wird; als zusätzliches Argument führt Georg Wilhelm wiederholt seine Stellung als Kreisoberst an, dem die Leitung der Reichsexekution im Niedersächsischen Kreis zustehe.

Das Hin und Her der Verhandlungen auf der langen Konferenz in Bremen und bei Separattraktaten kann hier nicht weiter ausgeführt werden; letzten Endes ist die Taktik Georg Wilhelms erfolgreich[4]. Am 10./20. August 1676 wird in Horneburg, dem Hauptquartier Georg Wilhelms, der entscheidende Vergleich mit dem Bischof von Münster geschlossen, unter Übergehung der beiden anderen Alliierten[5]. Danach erhält Münster ein Viertel, das Haus Braunschweig-Lüneburg drei Viertel der eroberten Territorien; Dänemark

---

[2] Ebda.
[3] Ebda.
[4] Aus dem Hauptstaatsarchiv in Hannover wurden benutzt: Celle Br. 13 b 1, Nrn. 33, 34, 37, 39, 40, 41, 42.
[5] HStA Hann., Celle Br. 13 b 1, Nr. 40.

und Brandenburg sollen auf andere Eroberungen verwiesen werden. Die drei Festungen Stade, Bremervörde, Carlsburg sollen Braunschweig-Lüneburg, bzw. Münster bzw. Dänemark allein erhalten. Die Aufteilung soll vor allem nach dem Ertrag der Kontribution erfolgen, wenngleich man auch die Domänen und Kammergefälle berücksichtigen will. Der Anteil des Bischofs besteht vor allem aus dem Stift Verden, den Ämtern Wildeshausen und Bremervörde; das verbleibende Herzogtum Bremen fällt an das Haus Braunschweig-Lüneburg.

Nach Abschluß dieses Vertrages, der noch zu einem Defensivbündnis erweitert wird, übergibt der schwedische Feldmarschall Horn am 12. August Stade. Schon in den nächsten Tagen wird eine Interimsregierung aus Landrat Julius von Bothmer, dem Rat Dr. iur. Thomas Reimer und (kommissarisch) Hofgerichtsassessor Paul Püchler eingesetzt, daneben noch zwei Räte und ein Schreiber für Kammersachen[6]. Die ersten Instruktionen für die Interimsregierung datieren vom 24. 8. 1676[7]. Unter Punkt 14 heißt es schon hier, daß das Kontributionswesen geändert werden müsse; allerdings wird unter Punkt 15 eingeräumt, daß infolge der *Kriegspressuren* viele Leute *von Vermögen kommen* und Remission beantragen. Das sollen die Räte genau prüfen und in Zweifelsfällen berichten. Ähnlich werden auch die Kammerräte instruiert[8].

Das sofort auftretende Problem ist, wie man die zahlreichen im Land stehenden Truppen bezahlen solle, da sie im Winter 1676/77 in ihren Quartieren liegen bleiben müssen. Insgesamt stehen im Land Anfang 1677 30 Kompanien, davon 22 des Herzogs Georg Wilhelm, 2 des Bischofs Ernst August und 6 des Herzogs Rudolf August[9]. Zunächst behilft man sich damit, Subsidien von Ritterschaft und Städten zu fordern. Schon am 29. 12. 1676 aber schreiben die Regierungsräte an die Ritterschaft, zum 10. 1. 1677 möge sie Deputierte schikken, mit denen man darüber verhandeln könne, wie der Unterhalt der Soldaten aufzubringen sei; sie sollten auch Vollmacht haben, wegen *eines in jetzigem Nothfalle ohnentbehrlichen Subsidii* abzuschließen[10]. In der Sitzung am 10. 1. 1677 führen die Regierungsräte aus, die Kontribution erbringe monatlich nur 8806 Reichstaler; diese Summe reiche nicht aus, um die Kosten für die Verpflegung der Truppen und Garnisonen und die weiteren Ausgaben zu decken. Bis Mai 1677 würden 46 000 Taler fehlen. Ein Zuschlag zur Kontribution sei *unpracticabel,* da dann die Leute davonliefen. Man müsse also die nicht Schatzpflichtigen heranziehen.

Auf Bitte des Syndikus wird die Sitzung vertagt. Am 11. 1. 1677 bekräftigt die Regierung ihre Forderung mit dem Hinweis, Herzog Georg Wilhelm habe schon 100 000 Taler vorgeschossen und noch nicht einen Taler aus dem Land

---

[6] Niedersächsisches Staatsarchiv in Stade (StA Stade), Rep. 30, Tit. 1, Nr. 17.
[7] Ebda.
[8] Ebda.
[9] StA Stade, Rep. 5, Nr. 353.
[10] StA Stade, Rep. 30, Tit. 61, Nr. 9.

gehabt. Der Syndikus der Ritterschaft versucht vergeblich, einer Zahlung überhaupt zu entgehen, bietet dann aber 1200 Taler an, erhöht danach auf 2000 Taler. Auch mit diesem Angebot ist die Regierung nicht einverstanden, die nach ihren Worten mindestens 6000 Taler erwartet hatte, und hält der Ritterschaft vor, Münster verhalte sich viel rücksichtsloser. Erst nach wiederholten Verhandlungen einigt man sich am 13. 1. 1677 auf 2500 Taler, die die Ritterschaft je zur Hälfte am 22. 2. bzw. Mitte März aufbringen will.

Die Stadt Stade wird sogar noch stärker herangezogen[11]. Am 30. 12. 1676 fordert die Regierung von der Stadt, ihre Garnison – am 6. Dezember 1676 immerhin 1524 Mann, 441 Frauen, 571 Kinder[12] – für einen Monat zu verpflegen und der Regierung 6000 Taler zu leihen. In seiner Antwort vom Januar 1677 – das genaue Datum muß vor dem 17. 1. liegen – teilt der Rat mit[13], beides zu übernehmen, sei *allerdings unmueglich*. Als man das Ansinnen der Bürgerschaft eröffnet habe, sei diese *sehr perplex* gewesen. Die Stadt habe durch die fast ein Jahr dauernde Blockade in Gewerbe und Nahrung sehr gelitten, außerdem habe sie in dieser Zeit einen Vorschuß von 12 000 Talern aufbringen müssen[14]. Schon vor der Belagerung habe man sich nur kümmerlich ernährt, jetzt aber hätten selbst Krämer, Bäcker und Brauer kaum ihren Lebensunterhalt. Trotz aller Einwände bleibt der Stadt nichts anderes übrig, als das geforderte Geld selbst in Hamburg zu leihen, im übrigen mit der offen ausgesprochenen Furcht, die Regierung könne die Rückzahlung verzögern, so daß die Hamburger, die *attenti ad rem* seien, Stader Bürger als Geiseln festhalten würden. Darüber hinaus wird der Stadt noch im Januar ein „Subsidium" von 2933⅓ Reichstalern (= 8800 Mark Lüb.) auferlegt[15], das in Form einer „Collecte" von den Bürgern aufgebracht wird[16].

II. Die Kopfsteuer

1. Die Einführung der Kopfsteuer

Nach den Argumenten der Regierung hatten die bisherigen oben geschilderten Maßnahmen nur Stückwerk bleiben müssen, die fehlenden 46 000 Reichstaler konnten so auch nicht annähernd in die Kriegskasse gebracht werden. Aus diesem Grund entschließt sich die Regierung zur Erhebung einer Sonderabgabe, der Kopfsteuer; am 6. Februar 1677 fordert sie die Stände auf, am 21. 2. vor ihr zu erscheinen, um *Modification* und *Einrichtung* dieser Kopf-

---

11 StA Stade, Rep. 30, Tit. 62, Nr. 30.
12 StA Stade, Rep. 30, Tit. 62, Nr. 23.
13 StA Stade, Rep. 30, Tit. 62, Nr. 30.
14 Diese Summe wird von den wohlhabenden Bürgern geliehen; Stadtarchiv Stade (im StA Stade), Abt. M., Fach 60, Nr. 2.
15 StA Stade, Rep. 30, Tit. 62, Nr. 30.
16 Stadtarchiv Stade (im StA Stade), Abt. M., Fach 60, Nr. 1; vgl. meinen Aufsatz: Sozialschichten und Steuervermögen in Stade 1677. In: Stader Jb. 64 (1974), S. 22–82.

steuer zu besprechen[17]. Die Herzöge hätten die Kontribution beim einfachen Quantum belassen und auch die Erträge von Zoll, Akzise und anderen Intraden zum Unterhalt der Truppen verwandt; dennoch, obwohl auch einige Kompanien abgezogen worden seien, reichten die Einnahmen nicht aus. Weil es nun unmöglich sei, die fehlende Summe allein von den Kontribuenten aufbringen zu lassen, müsse man eine *mässige Kopfsteuer* erheben.

Am 21. 2. 1677 eröffnet der Regierungsrat Reimers die Sitzung mit den Landständen – der Ritterschaft, den Städten und den Marschländern[18]. Bekanntlich habe der Kaiser Herzog Georg Wilhelm dieses Land als Winterquartier angewiesen, und der Herzog habe dennoch $3^1/_2$ Kompanien wieder abgezogen und in seine Erbfürstentümer verlegt. Er selbst habe auch die Kosten für Magazin und Munition getragen, die schon höher seien als die vom Land geleistete Kontribution; z. T. habe er auch den Sold gezahlt. Um die Not des Landes zu beheben, habe er die Kontribution wieder in den Stand von vor 14 Jahren gesetzt, Exemtionen und Nebenanlagen beseitigt. Den Krieg selbst aber könne nur Gott aufheben. Das Quantum reiche nun aber nicht aus, und der Herzog könne auch keinen weiteren Zuschuß leisten. Daher wolle man eine Kopfsteuer ausschreiben.

Die Stände erbitten sich Bedenkzeit und überreichen am 22. 2. eine Gegendarstellung, in der sie betonen, das Vorgehen der Regierung verstoße gegen ihre Privilegien, daß alle die Stände berührenden Sachen in Basdahl, nicht in Stade verhandelt werden sollten. Das Ausschreiben selbst habe *modum impositionis*. Im übrigen habe man gehofft, nach der Reichsexekution würden ihnen die anderen Reichsstände helfen, nicht aber sie mit dem Unterhalt von Truppen belasten. Die Kopfsteuer sei darüber hinaus ein *modus collectandi plane inusitatus* und entlaste eigentlich die Vermögenden, da ja auch die Blutarmen Kopfschatz entrichten müßten. Der Adel habe durch die *Troublen* viel mehr gelitten als die Schatzpflichtigen, die Städte hätten Belagerungen hinter sich und könnten das aufs Land geliehene Geld nicht bekommen. Zum mindesten aber bitte man um Aufschub, bis man dem Herzog persönlich seine Lage vorgetragen habe.

Am 23. 2. trägt Reimers den Ständen die Antwort auf ihr Schreiben vor; ihre Privilegien könne man nur in friedlichen Zeiten alle beachten, wegen der Not, die sie beklagten, müßten sie auf Gott vertrauen. Die Kopfsteuer sei, wie die Reichsabschiede zeigten, nicht ungewöhnlich und werde *jetzo practiziret*. Die Kontribuenten seien sicher nicht der Meinung, daß die Stände mehr gelitten hätten, auf jeden Fall lehre die Not, *daß Stende mit beikommen müßen*. Bisher sei die Regierung der Meinung, man könne die Kontribuenten nicht mit zur Kopfsteuer heranziehen, wolle andere Gründe aber gerne vernehmen.

---

[17] StA Stade, Rep. 30, Tit. 61, Nr. 10.

[18] StA Stade, Rep. 5, Nr. 186 I; diese Akte wurde auch für das Folgende benutzt.

Die anfangs demonstrierte Gemeinsamkeit der Stände wird aber schon bald von der Ritterschaft verlassen, die anbietet, statt der Kopfsteuer 1000 Reichstaler zu zahlen; dieses Angebot wird von der Regierung angenommen.

Schon am 24. 2. 1677 beklagen sich die Städte Stade und Buxtehude über das eigenmächtige Vorgehen der Ritterschaft. Im übrigen verstoße die Kopfsteuer gegen die sonstige Gewohnheit, den Ständen die Erhebungsweise außergewöhnlicher Anlagen freizustellen; die Kopfsteuer von 1663 habe großes Leid für die Armut der Städte gebracht. Auf jeden Fall könne eine separate Vereinbarung der Ritterschaft mit der Regierung für sie nichts präjudizieren.

Auch die Marschländer legen am 24. 2. eine Eingabe vor, in der sie betonen, durch die dänischen und münsterschen Truppen sei mancher von ihnen *zur Wasserschüssel undt Bettelstab gebracht,* viele seien auch gestorben. Sie bitten um Herabsetzung des Quantums und um Befreiung der ganz Armen.

Hatten sich Ritterschaft und Marschländer also schon frühzeitig arrangiert, so erklären sich die Städte erst am 1. 3. 1677 bereit, den Kopfschatz zu entrichten. Allerdings bitten sie noch, jedes Amt und jede Gilde in drei Teile – die Vermögenden, Mittleren und Unvermögenden – zu untergliedern, wobei den letzteren *eine gäntzliche Remission* gegeben werden solle.

2. Die Verordnung über die Kopfsteuer

Schon mit dem gleichen Datum, dem 1. 3. 1677, wird die Verordnung über die Erhebung der Kopfsteuer ausgefertigt. Sie enthält eine in neun Gruppen gegliederte Steuertaxe.

Die erste Gruppe bilden die Angehörigen der Regierung, die ihre Kopfsteuer *ohne Description* einliefern sollen.

Die zweite Gruppe, die Geistlichen, geben immer für ihre ganze Familie, so daß Frauen und Kinder nicht eigens aufgeführt werden; die Zahlungen variieren von 8 Talern für Priester in Städten und Flecken, 6 Talern für Priester in der Marsch und großen Geestkirchspielen bis zu 2 Talern, die Organisten, Kuhlengräber, Küster in der Geest und Schulmeister auf dem Land zahlen müssen.

Die dritte Gruppe der Ritterschaft umfaßt vor allem die Pächter, die 4 Taler für sich, 2 für ihre Frau, 1 für jedes Kind über 16 Jahren zahlen.

Die vierte Gruppe bilden die Städte; hier variiert die Zahlung zwischen 4 und $^2/_3$ Talern (32 Schilling) für den Mann als Haushaltungsvorstand. 4 Taler zahlen Bürgermeister, Kaufleute, Wandschneider, Krämer, Apotheker, Gastwirte, Doktoren, Advokaten, Weinzapfer mit französischem Wein; eine Ausnahme ist der eine Weinzapfer mit spanischem und Rheinwein, der 8 Taler zahlen muß. 3 Taler geben Ratsherren, Syndici, Sekretäre, Müller, Kesselführer, Branntweinbrenner, 2 Taler werden erhoben von Musikanten und

Stadtschreibern, von Brauern, Mälzern, Hökern, Bäckern, Knochenhauern und *ähnlichen vermögenden Bürgern*. Die übrigen Handwerker zahlen 1½ Taler, Gerichts- und Ratsdiener 1 Taler, die unvermögenden Bürger in Buden und Kellern 32 Schillinge. Für Frauen wird jeweils die Hälfte, für Kinder über 16 Jahren ein Viertel des Betrages erhoben.

Die fünfte Gruppe stellen die Beamten und Bedienten, die Amtleute, Schreiber, Sekretäre, Vögte, Einnehmer mit 4 Talern, die Bürgermeister, Richter, Hauptleute, Schulzen, Gerichtsvögte und Notare mit 3 Talern, die Großen Holzvögte mit 2 Talern, die geringen mit 1½, die Gerichts- und Amtsdiener mit 1 Taler. Der Landesvorsprecher in der Marsch soll 2 Taler geben.

Eine eigene Gruppe bilden die eximierten Güter. Je nach der Güte des Landes wird für den Morgen 1 Taler bzw. 32 Schilling erhoben; dazu zählen Klein Neuenlande, die Ländereien zwischen Stade und Horneburg, die Güter des Herrn Salvius[19], das Land aller Vasallen, die weder Roßdienst leisten noch Kontribution zahlen, schatzpflichtige Inhaber freier Ländereien. Für einige Güter werden auch fixe Beträge angegeben. Zu dieser Gruppe rechnen noch die bei Klöstern und Adelshöfen Wohnenden sowie Müller in Flecken und auf dem Land, die für jedes Gründel 2½ Taler zahlen, Papiermacher (4 Taler), Schäfer, die für je 20 Schafe 16 Schillinge geben, sowie Imker, die für jedes Stock Immen 6 Schilling zahlen.

Die siebente Gruppe machen Handelsleute und Handwerker auf dem Lande aus; Kornhändler zur Marsch geben 3 Taler, alle übrigen Kaufleute, Schiffer, Krämer, Höker, Krüger zur Marsch je 2 Taler. Krüger zur Geest geben nur 1 Taler ebenso wie alle Handwerker und die Spielleute; die einzige Ausnahme bilden die Zimmerleute mit 1½ Talern.

Als achte Gruppe erscheinen Gesinde und Tagelöhner; alle Knechte zahlen ebenso wie die Tagelöhner mit Frauen je 24 Schilling, alle Mägde 12 Schilling.

Als letzte Gruppe werden die Kontribuenten aufgeführt; in Flecken zahlen am meisten die Holzkäufer (4 Taler), die Gastwirte (3 Taler) und die Kornkäufer (2 Taler). Herausgehoben werden auch die Krämer, Wandschneider und Höker mit je 1½ Talern, die Krüger und Bäcker mit je 1 Taler. Handwerker und andere geringe Bürger zahlen 24 Schilling, also nur halb so viel wie die Handwerker auf dem Land. Bauleute mit eigenem oder Moorland wie auch unvermögende Einwohner zahlen die Hälfte ihrer Kontribution. In der Marsch zahlen Besitzer von mehr als 6 Morgen Land ⅓ ihrer Kontribution, mit 4–6 Morgen die Hälfte, mit bis zu 3 Morgen ⅔ ihres Ansatzes. Wer kein Land hat, zahlt 24 Schilling wie ein Knecht für sich und seine Frau. Zur Geest zahlen Bebauer eigenen Landes, Inhaber eines vollen oder halben Meierhofes und Pflugkaten ⅓ ihrer Kontribution, Köter die Hälfte; Bringköter und Häuslinge zahlen 24 Schillinge wie ein Knecht.

---

[19] Der Reichsrat Johan Adler Salvius hatte als Donation den Besitz des Klosters Harsefeld erhalten; vgl. K.-R. Böhme, Bremisch-verdische Staatsfinanzen 1645–1676. Upsala 1967.

3. Der Ertrag der Kopfsteuer

Die Kopfsteuer war, wie beschrieben, mit der Notwendigkeit begründet worden, das große Defizit bei der Unterhaltung der Truppen durch Steuermehreinnahmen decken zu müssen; dieser Fehlbetrag war für die ersten 4 Monate des Jahres 1677 mit 46 000 Reichstalern angegeben worden. Anhand der Rechnungen der Kontributions- bzw. der Domänenkasse lassen sich diese Angaben überprüfen.

Die Kopfsteuer soll insgesamt 14 907 Reichstaler, 21 Schilling, 11 Denare bringen, tatsächlich werden bis Ende April 13 201 Taler, 2 Schilling, 11 Denare bezahlt[20]; der Ertrag konnte also bestenfalls 30 % des vorgeblichen Defizits decken. Die Tatsachen sehen jedoch anders aus.

Die Einnahmen der Kontributionskasse belaufen sich in den ersten 4 Monaten 1677 auf 54 915 Taler, 2 Sch., 5 Den., davon gut 36 000 Taler – also zwei Drittel – durch die Kontribution, noch über 5000 Taler aus Subsidien. Dazu kommt ein „Zuschuß" von 7675 Taler, 29 Sch., 1 Den. aus der Domänenkasse. Damit werden bis auf 10 Taler alle Ausgaben der 4 Monate gedeckt, vor allem knapp 58 000 Taler Unterhalt für die 30 Kompanien mit der Artillerie, aber auch Kosten für Befestigungen, Getreide, Medikamente. In der Domänenkasse bleibt trotz des Zuschusses noch ein Überschuß von 963 Talern, 3¾ Den.[21].

Für das Rechnungsjahr vom 1. 5. 1677 bis 30. 4. 1678 ist ein bei weitem höherer Überschuß zu verzeichnen; die Domänenkasse nimmt insgesamt 50 848 Taler, 2 Sch., 8 37/60 Den. ein, gibt aber nur 35 653 Taler, 36 Sch., 7 Den. aus, es bleibt ein Überschuß von mehr als 15 000 Talern. Der Hauptposten der Ausgaben ist wiederum eine Zuweisung an die Kontributionskasse von 23 523 Talern, 45 Sch., 7 Den.[22]. Die Einnahmen der Kontributionskasse belaufen sich, einschließlich der Überweisung aus der Domänenkasse, auf 165 701 Taler, 1 Sch., 6 Den., denen nur Ausgaben von 56 434 Talern, 14 Sch. gegenüberstehen. Aus dem Überschuß erhält Celle 68 291 Taler, 34 Sch., 2¼ Den., Wolfenbüttel 40 975 Taler, 1 Sch., 3¾ Den.; beide verwenden davon etwa ein Viertel für die Verpflegung der an den Mecklenburgischen Pässen stehenden Truppen[23].

Festhalten läßt sich also, daß nur die Einnahmen der Kriegskasse nicht zum Unterhalt der Truppen ausreichten, und auch das nur in den ersten vier Monaten 1677. Der Herzog war nur gezwungen, aus der Domänenkasse des Herzogtums Bremen Zuschüsse zu leisten; Überweisungen aus den Einnahmen seiner Erbfürstentümer waren in den Rechnungsbüchern nicht zu finden.

---

[20] StA Stade, Rep. 5, Nr. 353.

[21] Ebda.

[22] StA Stade, Rep. 5, Nr. 352, 1 a.

[23] StA Stade, Rep. 5, Nr. 354.

Die Solleinnahme durch die Kopfsteuer beträgt etwa das Anderthalbfache der monatlichen Kontribution, die gut 9000 Taler bringt. Die größten Posten sind hier das Alte Land (2650 Taler, 47 Sch.), Land Kehdingen mit insgesamt 2167 Taler, 8 Sch., 3 Den., die Stadt Stade (1433 Taler, 19 Sch.), die Ritterschaft mit 1000 Talern. In der Rechnung sind auch die Restanten für die einzelnen Ämter, Börden, Marsch- und Geestbezirke verzeichnet, sie korrelieren in ihrer relativen Höhe augenscheinlich zur Bedrückung und Plünderung durch die Truppen der Alliierten. Am größten sind die Außenstände im Amt Hagen, der Börde Bramstedt und den 4 Dämmen mit ca. 40 % des Solls, sie waren von Münsterschen Truppen besetzt[24]. Stark betroffen war auch das Alte Land, das einen großen Teil der Celler Truppen ernähren mußte und noch ca. 25 % seines Solls schuldig bleibt. Die meisten übrigen Bezirke haben Rückstände zwischen 10 und 15 %, abgesehen von den Klostermeiern um Stade, die überhaupt nicht zahlen können; der Grund ist wohl in der lange andauernden Belagerung der Stadt zu suchen. Offenbar sehr wenig in Mitleidenschaft gezogen waren das Land Kehdingen, Börde Sittensen, Delm, die Flecken Harsefeld, Horneburg und Lehe, Gericht Hechthausen, Alt- und Neukloster, Buxtehude, Osterholz, Blumenthal und Neukirchen. Im Durchschnitt betragen die Restanten am 30. 4. 1677 11,5 %.

4. Die Steuerregister

Die Beschreibung liegt in 18 Heften vor, dazu noch 1 Heft Generalakten[25]. Die einzelnen Hefte erfassen immer mehrere benachbarte Hebungsbezirke; zu den eigentlichen Steuerregistern sind auch die jeweiligen Akten, vor allem Remissionsgesuche, geheftet.

Der Aufbau der einzelnen Register variiert je nach dem Steuereinnehmer des Bezirks; vor allem unterscheiden sich die Angaben zur Gruppe der Kontribuenten. In vielen Bezirken ist unter der Gruppe der Kontribuenten oder der Hausleute (im Alten Land) nur der Betrag der Steuer angegeben, nicht aber die Größe bzw. Qualität der Hofstelle. In etwa ebensoviel Bezirken ist dagegen entweder die Größe des Landes in Morgen in den Marschgebieten oder die Art der Hofstelle in den Geestbezirken aufgeführt.

In den meisten Bezirken fehlt die Angabe der Ehefrau für diejenigen Steuerzahler, die nur nach der Größe ihres Landes bzw. ihrer Stelle veranschlagt werden (Haus- und Bauleute, Köter, Häuslinge, Tagelöhner), wo also die Frau nicht mitversteuert werden muß. Aus diesem Grunde haben nur einige Schreiber auch bei diesen Gruppen die Frauen mit aufgeführt; der Fall ist dies im Alten Land, Amt Neuhaus, Amt Stotel und im Delm. Wegen dieser Ungleichartigkeit wurde bei den Gruppengliederungen in der Auswertung die Rubrik „Frauen" weggelassen.

---

[24] Vgl. hierzu Wilhelm Kohl, Christoph Bernhard von Galen. Münster 1964.
[25] StA Stade, Rep. 5, Nr. 186, I–XIX.

Die Register erfassen vollständig alle Haushaltungsvorstände – Männer bzw. Witwen –, alle Kinder über 16 Jahren sowie alle Knechte und Mägde. Die Angaben erfolgen innerhalb der Bezirke nach Ortschaften, hier aber meist nicht nach Steuergruppen gegliedert; auch die äußere Gestaltung der Angaben variiert, nur zum Teil werden sie in Tabellenform gegeben.

Die Aussagekraft der Register wird durch zwei Faktoren begrenzt, einmal durch die z. T. fehlende Untergliederung der Kontribuenten, zum anderen durch den Charakter der Kopfsteuer selbst, deren Steueransätze auf einer ständischen Gliederung beruhen, das jeweilige Vermögen innerhalb der Gruppen aber nicht berücksichtigen.

Eine letzte Einschränkung muß die Auswertung dadurch erfahren, daß das Register nicht vollständig erhalten ist; es fehlt die Beschreibung des Bützfleth'schen Teils des Landes Kehdingen und des adligen Gesindes im 1. Kreis. Letztere wird noch 1679 von der Regierung angemahnt[26]; warum das Land Kehdingen Bützfleth'schen Teils fehlt, ist nicht ersichtlich, zumal hier der Kopfschatz schon bis Ende April 1677 voll abgeliefert ist[27].

III. Statistische Auswertung

1. Die Steuerbezirke

Insgesamt 36 Steuerbezirke ließen sich für die Auswertung der Beschreibung bilden, wobei die Abgrenzung oft zweifelhaft war und sich nicht immer mit der in der Kontributionsrechnung angegebenen deckt. Außerdem konnten die Kirchspiele Freiburg, Balje und Oederquart als Land Kehdingen Freiburger Teil zusammengefaßt werden.

In der Kopfsteuerbeschreibung werden – ausgenommen wieder Kehdingen-Bützfleth – 14 648 Haushalte erfaßt, davon erscheinen als Haushaltsvorstände 12 781 Männer (87,3 %) und 1867 Witwen[28]. An adligen Haushalten im 2.–4. und 6. Kreis – das Register des 1. Kreises fehlt, der 5. gehört zum Münsterschen Besitz – erscheinen 140, davon 116 Männer und 24 Witwen als Vorstände.

Zu den Haushalten – mit Ausnahme des Adels – gehören noch 3015 Kinder über 16 Jahren sowie 2843 Knechte und Mägde. Die Zahl der Frauen ließ sich – wie dargestellt – nicht angeben; nach den Bezirken zu urteilen, wo vollständige Angaben vorliegen (z. B. Altes Land, Osterstade, Delm, die beiden Städte), muß ihre Zahl zwischen 70 und 80 % der Zahl der Männer als Haushaltsvorstände gelegen haben. Gehen wir als Schätzung von

[26] StA Stade, Rep. 5, Nr. 186 I.
[27] StA Stade, Rep. 5, Nr. 353.
[28] Unter „Witwen" werden hier auch alleinstehende unverheiratete Frauen verstanden, die aber wohl in der Minderheit waren.

75 % aus, so gelangen wir zu einer Zahl von 9585 Ehefrauen. Daraus ergäbe sich dann eine Gesamtzahl von 30 091 Einwohnern über 16 Jahren. Dazu kommen noch 140 adlige Haushalte im 2.–4. und 6. Kreis mit 610 Knechten und Mägden; insgesamt wird man also von etwa 32 000 Menschen über 16 Jahren ausgehen können. In dieser Zusammenstellung fehlt allerdings noch Kehdingen-Bützfleth; um ungefähre Zahlenangaben zu erhalten, wurde für diesen Bezirk die Kontributionsrolle für 1677 benutzt[29]. Als Kontribuenten werden 965 Haushalte erfaßt, in Kehdingen-Freiburg sind es zum Vergleich 932. Da der Steuerbetrag im Bützflether Teil nur etwa 14 % höher liegt als im Freiburger, wird man die Zahl der Haushalte einschließlich der kontributionsfreien mit knapp 1100 annehmen können, wenn man von einer vergleichbaren Sozialstruktur und damit auch Steuerbelastung ausgeht. Die Zahl der Erwachsenen würde sich so um gut 2000 auf knapp 35 000 erhöhen.

Es wurde schon angedeutet, daß nicht das gesamte Herzogtum Bremen unter cellische Verwaltung gekommen war. Größere Bezirke, die von Münster besetzt wurden, waren die Ämter Bremervörde, Ottersberg und Zeven sowie das Gogericht Achim; nach der Zählung der Feuerstellen im Herzogtum Bremen von 1766[30] entfallen auf die von Münster besetzten Gebiete etwa 17,5 % der Feuerstellen insgesamt. Wendet man diese Relation auch für 1677 an, so muß das Herzogtum Bremen 1677 etwa 19 250 Haushalte bzw. 45 000 Einwohner über 16 Jahren gehabt haben. Damit könnte die Gesamteinwohnerzahl auf etwa 100 000 geschätzt werden.

Das Schwergewicht liegt eindeutig bei den Marschländern, dem Alten Land, Land Kehdingen und Land Wursten; nicht nur umfassen diese Bezirke etwa 5946 Haushalte (einschließlich Kedingen-Bützfleth), d. h. knapp 40 %, sie tragen auch prozentual ebensoviel zum Kopfsteuerertrag bei[31]. Unterproportional ist hier das Land Wursten mit 1420 Haushalten und nur 685 Talern, 21 Sch., 4 Den. Steuerleistung.

An zweiter Stelle in der Bedeutung müssen die beiden Städte Stade und Buxtehude eingestuft werden; sie vereinigen 1070 Haushalte (6,8 %) auf sich, zahlen aber 2134 Taler, 8 Sch. (15,3 %)[32].

Eine weitere große Einheit bildet der Bezirk des Amtes Neuhaus; er umfaßt 1414 Haushalte (9 %), bringt aber nur 820 Taler, 7 Sch., 6 Den. an Steuer auf (5,9 %).

Das Ergebnis der Bevölkerungsstatistik soll nach größeren Gruppen geordnet noch einmal zusammengefaßt werden; dabei sollen auch die Zahlen für die Gruppen der Kinder, Knechte und Mägde gegeben werden.

---

[29] StA Stade, Rep. 30, Tit. 52, Nr. 54.
[30] StA Stade, Rep. 31, Tit. 38, Nr. 20.
[31] StA Stade, Rep. 5, Nr. 353.
[32] Der Steuerbetrag der Ritterschaft, der ja auf Vertrag zurückging, wurde bei dieser Gewichtung außer acht gelassen.

Tabelle 1: Haushalte, Kinder, Gesinde

Bezirk	Haushalte	Kinder	Knechte	Mägde
Altes Land	2494	899	312	369
Kehdingen-Freiburg	932	53	106	123
Kehdingen-Bützfleth	ca. 1100	?	?	?
Amt Neuhaus	1414	144	83	133
Amt Harsefeld (Harsefeld, Delm, Mulsum)	664	139	109	31
Amt Himmelpforten (Horst, Freier Damm, Oldendorf)	581	99	35	23
Land Wursten	1420	64	63	119
Amt Hagen (Bramstedt, 4 Dämme, Osterstade)	1038	248	49	88
Amt Bederkesa (Bederkesa, Beverstedt)	1437	267	85	67
Lamstedt, Osten	955	303	52	61
Alt- und Neukloster	71	20	10	20
Alten- und Neuenwalde	124	14	1	10
Gericht Hechthausen	227	35	4	7
Blumenthal, Osterholz	202	14	2	3
Scharmbeck	468	94	31	28
Lesum, Trupe, Ritterhude	615	116	12	29
Sittensen	283	97	46	19
Klostermeier um Stade	88	11	4	2
Stotel	230	72	12	41
Viehland	277	55	12	23
Horneburg	156	43	24	28
Stade	671	119	120	233
Buxtehude	399	110	92	122

2. Sozialgruppen

Bei der Auswertung nach Sozialgruppen ergibt sich ein Hindernis darin, daß – wie oben bereits ausgeführt – die Gruppe der Kontribuenten vielfach nicht weiter untergliedert werden kann. Außerdem wird hier Kehdingen-Bützfleth ausgeklammert.

a) Hausleute

Die Hausleute, nach der Größe ihres Landes unterteilt, sollen nach dem Steueransatz nur in Marschgebieten aufgeführt werden. Die Gruppe findet sich in nur 11 Steuerbezirken.

Tabelle 2: Anteil der Hausleute

Bezirk	Hausleute über 6 Morgen		Hausleute 4–6 Morgen		bis 3 Morgen		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Altes Land	802 (32,5 %)	433 (63,6 %)	27 (1,1 %)	6 (0,9 %)	38 (1,5 %)	1 (0,1 %)	867 (34,8 %)	440 (64,6 %)
Ksp. Freiburg	35 (9,7 %)	45 (34,3 %)	11 (3,1 %)	1 (0,8 %)	22 (6,1 %)	—	68 (18,9 %)	46 (35,1 %)
Ksp. Balje	41 (11,6 %)	44 (54,3 %)	14 (3,9 %)	2 (2,5 %)	52 (14,7 %)	6 (7,4 %)	107 (30,2 %)	52 (64,2 %)
Ksp. Oederquart	26 (11,9 %)	1 (0,6 %)	14 (6,4 %)	1 (0,6 %)	40 (18,3 %)	—	80 (36,8 %)	2 (1,2 %)
Osterstade	51 (9,0 %)	33 (35,9 %)	33 (5,8 %)	5 (5,4 %)	52 (9,1 %)	4 (4,4 %)	136 (23,9 %)	42 (45,7 %)
Mulsum	136 (40 %)	63 (81,8 %)	—	—	—	—	136 (40 %)	63 (81,8 %)
Alten-, Neuenwalde	62 (50 %)	7 (63,6 %)	—	—	—	—	62 (50 %)	7 (63,6 %)
Horst und Großenwörden	36 (11,7 %)	4 (44,4 %)	24 (7,8 %)	2 (22,2 %)	66 (21,5 %)	—	126 (41 %)	6 (66,6 %)
Neuhaus	122 (8,6 %)	55 (13,2 %)	65 (4,6 %)	8 (3,7 %)	210 (14,9 %)	5 (2,3 %)	397 (28,1 %)	68 (19,2 %)
Lesum	6 (3,1 %)	1 (3,3 %)	3 (1,6 %)	—	—	—	9 (4,7 %)	1 (3,3 %)
Stotel	20 (8,6 %)	7 (13,2 %)	4 (1,7 %)	—	15 (6,5 %)	—	39 (16,8 %)	7 (13,2 %)
Land Wursten	213 (15 %)	69 (37,9 %)	139 (9,8 %)	4 (2,2 %)	540 (38,0 %)	5 (2,8 %)	892 (62,8 %)	78 (42,9 %)
Summe	1550 (10,6 %)	762 (26,8 %)	334 (2,3 %)	29 (1,0 %)	1035 (7,1 %)	21 (0,7 %)	2919 (20 %)	812 (28,5 %)

Hinzu kommen noch 20 Hausleute ohne Morgenangabe in den 4 Dämmen (12,1 %) ohne Gesinde sowie 1 „Bauer" in Ritterhude, so daß die Gesamtzahl der Haushalte in dieser Gruppe 2940 beträgt (20,1 %). Die 812 Knechte und

Mägde machen zwar 28,5 % der Gesamtzahl aus, der Löwenanteil entfällt aber auf die kleinere Gruppe der Hausleute mit mehr als 6 Morgen Land. Besonders groß ist die Schicht der Hausleute in Wursten, Kehdingen und im Alten Land.

b) Bauleute und Pflugkaten

Diese Gruppe der Landbesitzer ist auf die Geestbezirke beschränkt; es zeigt sich, daß in einigen Steuerbezirken – Osterstade, Stotel, Lesum, Mulsum – offenbar sowohl Marsch- als auch Geestland vorhanden ist.

Tabelle 3: Bauleute und Pflugkaten

Bezirk	Vollbauleute		Halbbau		Pflugkaten		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Bederkesa	232 (35,6 %)	18 (27,7 %)	42 (6 %)	—	79 (12,1 %)	—	353 (53,7 %)	18 (27,7 %)
Beverstedt	149 (20,3 %)	41 (47,1 %)	44 (6,1 %)	4 (4,6 %)	10 (1,4 %)	1 (1,1 %)	203 (27,8 %)	46 (52,8 %)
Bramstedt	151 (50,3 %)	26 (68,4 %)	—	—	—	—	151 (50,3 %)	26 (68,4 %)
Osterstade	16 (2,8 %)	5 (5,4 %)	—	—	—	—	16 (2,8 %)	5 (5,4 %)
Blumenthal	5 (3,2 %)	1 (20 %)	9 (5,8 %)	—	6 (3,9 %)	—	20 (12,9 %)	1 (20 %)
Scharmbeck	119 (25,5 %)	35 (59,3 %)	25 (5,3 %)	1 (1,7 %)	26 (5,6 %)	3 (5,1 %)	170 (36,4 %)	39 (66,1 %)
Lesum	95 (49,7 %)	18 (54,5 %)	30 (15,7 %)	—	—	—	125 (65,4 %)	18 (54,5 %)
Stotel	48 (20,7 %)	26 (49,1 %)	—	—	—	—	48 (20,7 %)	26 (49,1)
Viehland	142 (51,3 %)	27 (77,1 %)	25 (9,0 %)	2 (5,7 %)	—	—	167 (60,3 %)	29 (82,8 %)
4 Dämme	—	—	—	—	10 (6 %)	—	10 (6,0 %)	—
Mulsum	—	—	—	—	19 (5,6 %)	1 (1,3 %)	19 (5,6 %)	1 (1,3 %)
Alten- und Neuenwalde	—	—	—	—	20 (16,2 %)	—	20 (16,2 %)	—
Summe	957 (6,5 %)	197 (6,9 %)	175 (1,2 %)	7 (0,3 %)	170 (1,2 %)	5 (0,25 %)	1302 (8,9 %)	209 (7,45 %)

In den Geestbezirken nähert sich der Prozentsatz der landbesitzenden Haushalte nahezu 50; offenbar ist die Gruppe der Bauleute meist nicht weiter untergliedert worden, zumal der Steuersatz – 1/3 der monatlichen Kontribution – ja gleich war.

c) Sonstige Landbesitzer

Als erste dieser Sammelgruppe sind zu nennen die „Kontribuenten", bei denen die Größe des Landes bzw. die Qualität des Hofes nicht angegeben ist, dann die Pächter und Heuermeier, schließlich die kleine Gruppe der „Freien".

Tabelle 4: Sonstige Landbesitzer

Bezirk	Kontribuenten		Pächter		Freie		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Altes Land	47 (1,9 %)	27 (3,5 %)	28 (1,1 %)	26 (3,3 %)	—	—	75 (3,0 %)	53 (7,8 %)
Lamstedt	269 (57,6 %)	16 (47,1 %)	6 (1,3 %)	4 (11,8 %)	—	—	275 (58,9 %)	20 (58,9 %)
Beverstedt	—	—	8 (1,1 %)	4 (4,6 %)	—	—	8 (1,1 %)	4 (4,6 %)
Harsefeld	36 (45,6 %)	6 (50,0 %)	—	—	—	—	36 (45,6 %)	6 (50,0 %)
Delm	63 (25,8 %)	13 (25,5 %)	3 (1,2 %)	4 (7,9 %)	—	—	66 (27,0 %)	17 (33,4 %)
Mulsum	—	—	3 (0,9 %)	2 (2,6 %)	—	—	3 (0,9 %)	2 (2,6 %)
Alten- und Neuenwalde	—	—	1 (0,8 %)	—	—	—	1 (0,8 %)	—
Altkloster	—	—	11 (18,0 %)	1 (3,9 %)	—	—	11 (18,0 %)	1 (3,9 %)
Hechthausen	172 (75,8 %)	6 (54,5 %)	1 (0,4 %)	—	—	—	173 (76,2 %)	6 (54,5 %)
Horst und Großenwörden	—	—	2 (0,6 %)	—	11 (3,6 %)	—	13 (4,2 %)	—
Freier Damm Himmelpforten	—	—	1 (3,4 %)	2 (25,0 %)	12 (41,3 %)	—	13 (44,7 %)	2 (25,0 %)
Oldendorf	141 (57,6 %)	24 (58,5 %)	5 (2,1 %)	6 (14,6 %)	—	—	146 (59,7 %)	30 (73,1 %)

Bezirk	Kontribuenten		Pächter		Freie		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Freiburg	—	—	25 (6,9 %)	47 (35,9 %)	—	—	25 (6,9 %)	47 (35,9 %)
Balje	—	—	22 (6,2 %)	17 (21,0 %)	—	—	22 (6,2 %)	17 (21,0 %)
Oederquart	—	—	34 (15,5 %)	12 (70,6 %)	—	—	34 (15,5 %)	12 (70,6 %)
Neuhaus	129 (9,1 %)	14 (6,5 %)	50 (3,5 %)	26 (12,0 %)	—	—	179 (12,6 %)	42 (18,5 %)
Osten	100 (20,6 %)	48 (60,8 %)	7 (1,4 %)	—	—	—	107 (22,0 %)	48 (60,8 %)
Sittensen	—	—	1 (0,35 %)	2 (3,1 %)	—	—	1 (0,35 %)	2 (3,1 %)
Horneburg	49 (31,0 %)	10 (19,2 %)	—	—	—	—	49 (31,0 %)	10 (19,2 %)
4 Dämme	20 (12,1 %)	—	—	—	—	—	20 (12,1 %)	—
Wursten	49 (3,5 %)	—	—	—	13 (0,9 %)	21 (11,5 %)	62 (4,4 %)	21 (11,5 %)
Bederkesa	—	—	1 (0,15 %)	1 (1,5 %)	—	—	1 (0,15 %)	1 (1,5 %)
Ritterhude	1 (0,6 %)	—	1 (0,6 %)	—	—	—	2 (1,2 %)	—
Summe	1056 (7,2 %)	164 (5,75 %)	210 (1,4 %)	154 (5,4 %)	36 (0,3 %)	21 (0,8 %)	1322 (9,0 %)	339 (11,95)

d) Die Köter, Brinksitzer und Häuslinge

Die Gruppe der Köter zeichnet sich dadurch aus, daß ihre Mitglieder nur ein kleines Stück Land besitzen, aber keinen anderen Beruf – eine „Hantierung" – ausüben. Auch sie sind nicht in jedem Steuerbezirk vertreten; vor allem fehlen sie im Land Kehdingen-Freiburg, in Lamstedt und Osten. Völlig ohne Land sind die Brinksitzer und Häuslinge und Tagelöhner; die beiden letzteren werden hier – wie oft auch in der Vorlage – zu einer Gruppe zusammengefaßt.

Tabelle 5: Köter, Brinksitzer, Häuslinge

Bezirk	Köter		Brinksitzer		Häuslinge		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Altes Land	561 (22,7 %)	21 (2,7 %)	—	—	196 (8,0 %)	10 (1,3 %)	757 (30,4 %)	31 (4,5 %)
Bederkesa	33 (5,1 %)	2 (3,0 %)	—	—	131 (21,2 %)	—	164 (26,3 %)	2 (3,0 %)
Beverstedt	164 (22,3 %)	4 (4,6 %)	38 (5,2 %)	—	230 (31,3 %)	—	432 (58,2 %)	4 (4,6 %)
Lamstedt	—	—	—	—	110 (23,5 %)	1 (3,0 %)	110 (23,5 %)	1 (3,0 %)
4 Dämme	47 (28,3 %)	1 (14,3 %)	—	—	29 (17,5 %)	—	76 (43,8 %)	1 (14,3 %)
Bramstedt	33 (11,0 %)	—	—	—	58 (19,3 %)	—	91 (30,3 %)	—
Osterstade	17 (3,0 %)	1 (1,1 %)	—	—	227 (39,7 %)	6 (6,5 %)	244 (42,7 %)	7 (7,6 %)
Harsefeld	—	—	—	—	8 (10,1 %)	— —	8 (10,1 %)	—
Delm	10 (4,0 %)	2 (3,9 %)	20 (8,1 %)	16 (31,4 %)	54 (22,1 %)	4 (7,8 %)	84 (34,2 %)	22 (43,1 %)
Mulsum	30 (8,8 %)	1 (1,3 %)	—	—	56 (16,4 %)	—	86 (25,2 %)	1 (1,3 %)
Neukloster	—	—	—	—	1 (10,0 %)	—	1 (10,0 %)	—
Alten- und Neuenwalde	—	—	—	—	15 (12,1 %)	—	15 (12,1 %)	—
Altkloster	—	—	—	—	11 (18,0 %)	—	11 (18,0 %)	—
Hechthausen	—	—	—	—	25 (11,0 %)	—	25 (11,0 %)	—
Horst und Großenwörden	26 (8,5 %)	—	72 (23,4 %)	—	37 (12,1 %)	—	135 (44,0 %)	—
Freier Damm Himmelpforten	—	—	—	—	3 (1,3 %)	—	3 (1,3 %)	—
Oldendorf	—	—	6 (2,4 %)	—	80 (32,7 %)	1 (2,4 %)	86 (35,1 %)	1 (2,4 %)
Freiburg	—	—	128 (35,6 %)	1 (0,7 %)	32 (8,9 %)	2 (1,5 %)	160 (44,5 %)	3 (2,2 %)
Balje	—	—	126 (35,7 %)	5 (6,2 %)	41 (11,6 %)	—	167 (47,3 %)	5 (6,2 %)

Bezirk	Köter		Brinksitzer		Häuslinge		Gesamt	
	Haushalte	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde	Haush.	Gesinde
Oederquart	—	—	59 (26,9 %)	—	21 (9,6 %)	—	80 (36,5 %)	—
Neuhaus	162 (11,4 %)	1 (0,4 %)	17 (1,2 %)	—	303 (21,4 %)	5 (2,3 %)	482 (34,0 %)	6 (2,7 %)
Osten	—	—	—	—	319 (65,4 %)	2 (2,5 %)	319 (65,4 %)	2 (2,5 %)
Osterholz	—	—	—	—	18 (38,3 %)	—	18 (38,3 %)	—
Blumenthal	64 (41,3 %)	1 (20,0 %)	—	—	28 (18,1 %)	—	92 (59,4 %)	1 (20,0 %)
Scharmbeck	29 (6,2 %)	—	—	—	104 (22,2 %)	—	133 (28,4 %)	—
Lesum	—	—	—	—	15 (7,9 %)	—	15 (7,9 %)	—
Trupe, St. Jürgen	119 (78,3 %)	3 (60,0 %)	—	—	6 (3,6 %)	—	125 (81,9 %)	3 (3,6 %)
Ritterhude	101 (66,9 %)	3 (100 %)	6 (3,9 %)	—	3 (1,9 %)	—	110 (72,7 %)	3 (100 %)
Sittensen	202 (71,4 %)	47 (72,3 %)	—	—	27 (9,5 %)	—	229 (80,9 %)	47 (72,3 %)
Meier um Stade	75 (85,2 %)	6 (100 %)	—	—	2 (2,3 %)	—	77 (87,5 %)	6 (100 %)
Stotel	67 (28,8 %)	5 (9,4 %)	—	—	27 (11,6 %)	1 (1,9 %)	94 (40,4 %)	6 (11,3 %)
Wursten	216 (15,2 %)	12 (6,6 %)	20 (1,3 %)	—	14 (1,0 %)	—	250 (17,5 %)	12 (6,6 %)
Viehland	15 (5,4 %)	—	—	—	46 (16,6 %)	—	61 (22,0 %)	—
Horneburg	—	—	—	—	26 (16,5 %)	2 (3,8 %)	26 (16,5 %)	2 (3,8 %)
Stade	—	—	—	—	186 (27,7 %)	7 (2,0 %)	186 (27,7 %)	7 (2,0 %)
Buxtehude	—	—	—	—	138 (34,6 %)	20 (9,3 %)	138 (34,6 %)	20 (9,3 %)
Summe	1971 (13,5 %)	110 (3,9 %)	492 (3,4 %)	22 (0,8 %)	2627 (17,9 %)	61 (2,1 %)	5090 (34,8 %)	193 (6,8 %)

Auf den ersten Blick bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Gruppe der Brinksitzer nur in wenigen Bezirken vertreten ist; durchgängig gibt es in allen Bezirken nur die Häuslinge und Tagelöhner. Die Köter sind in sehr unterschiedlicher Stärke vorhanden, in einigen Bezirken werden sogar mehr als die Hälfte der Haushalte hierzu gerechnet (Klostermeier um Stade, Trupe und St. Jürgen, Börde Sittensen, Ritterhude). Häuslinge und Tagelöhner haben einen hohen Anteil im Land Kehdingen, Ksp. Osten, Osterstade, Börde Oldendorf, Osterholz sowie den beiden Städten. Alle drei Gruppen zusammen haben fast überall einen Anteil um 20 %, vielfach aber auch über 40 %.

e) Handwerker, Kaufleute und andere Gewerbe

Insgesamt 1204 Handwerkerhaushalte waren zu ermitteln (8,2 %), dazu noch 186 Schiffer und Fuhrleute (1,3 %), 110 Müller (0,7 %), 119 Schäfer (0,8 %), 17 Imker (0,1 %) und 322 Krüger, Brauer und Brenner (2,2 %). Diese Gewerbe umfassen also 1968 Haushalte (13,3 %). 266 Kaufleute (1,8 %) sind ebenfalls den nicht-agrarischen Berufen zuzurechnen; diese genannten Gewerbe beschäftigen insgesamt 834 Knechte und Mägde (29,3 %), also überproportional viel.

Überdurchschnittlich zahlreiche Handwerker finden sich nicht nur in Stade (33,2 %), Buxtehude (32,8 %), Horneburg (24,7 %), sondern auch in Altkloster (34,4 %), dem Ksp. Freiburg (11,4 %), den Börden Lesum (12 %) und Scharmbeck (11,2 %). In Scharmbeck selbst haben die Tuchmacher einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Haushalte.

Die Schiffer sind, wie zu erwarten, am stärksten im Alten Land vertreten (107 Haushalte, 4,2 %), daneben noch in Osten (2,5 %) und dem Amt Neuhaus (2,1 %).

Die Schäfer haben ihr Schwergewicht auf dem Delm (48 Haushalte, 19,7 %) und in der Börde Mulsum (33 Haushalte, 9,6 %), daneben auch noch in der Börde Sittensen (3,9 %).

Die Kaufleute sind wiederum am stärksten in Stade (11,2 %) und Horneburg (11,4 %) vertreten, dann noch in Buxtehude (6 %); in den Landbezirken überschreiten sie nur selten die Grenze von 2 %; Ausnahmen sind Trupe und St. Jürgen (4,2 %), Blumenthal (3,2 %), das Ksp. Freiburg (2,5 %) und die Börde Lamstedt (2,4 %).

Ähnlich ist auch die Verteilung der Krüger, Brauer, Brenner auf die Steuerbezirke; sie sind am stärksten vertreten in Osterholz (6,4 %, allerdings nur 3 Haushalte), in Stade (6,1 %), den 4 Dämmen (6 %), der Börde Lamstedt (5,1 %) und in Buxtehude (4,3 %).

Tabelle 6: Nicht-agrarische Berufe

	Haushalte		Gesinde	
	Zahl	Prozent	Zahl	Prozent
Handwerker	1204	8,2	369	13,0
Schiffer	186	1,3	58	2,0
Müller	110	0,7	52	1,8
Schäfer	119	0,8	2	0,1
Krüger, Brauer, Brenner	322	2,2	130	4,6
Imker	17	0,1	—	—
Kaufleute	266	1,8	223	7,8
Summe	2224	15,1	834	29,3

f) Geistliche und Beamte

Der Anteil dieser Gruppe, die von der normalen Kontribution nicht erfaßt wurde, liegt mit 560 Haushalten (3,8 %) relativ hoch; fast auf jeden Haushalt dieser Gruppe kommt durchschnittlich auch ein Bedienter, insgesamt 413 (14,5 %). Am höchsten ist der Prozentsatz in Osterholz (17 %) und dem Freien Damm Himmelpforten (17,2 %); erstaunlich hoch liegt auch der Flecken Harsefeld (13,9 %). Daß die Stadt Stade als Verwaltungszentrum 81 Haushalte (12,1 %) aufweist, kann demgegenüber nicht überraschen.

g) Arme

Eine große Anzahl von Kopfsteuerpflichtigen wird in den Registern ausdrücklich als „arm" bezeichnet; entweder sind diese Armen noch in der Beschreibung selbst aufgeführt, wobei dann ihre Zahlungsunfähigkeit vermerkt wird, oder sie werden am Schluß des jeweiligen Registers als *kundtbahre Arme* aufgeführt (so z. B. in Kehdingen-Freiburg).

Auf diese Weise erscheinen 1018 Haushalte (6,9 %) als arm, davon sind 703 Männer bzw. 315 Witwen Haushaltsvorstände. Die Zahl der Armen ist am größten in Osterholz (29,8 %), der Börde Scharmbeck (17,3 %), Ritterhude (16,9 %), den 4 Dämmen (15,7 %), Blumenthal (15,5 %); über 10 % liegt ihr Anteil auch noch in Bederkesa, Bramstedt, Osterstade, Trupe und St. Jürgen, Harsefeld, Buxtehude, Mulsum. Allerdings sind diese Zahlen doch nur relativ; in der Beschreibung für Stade erscheinen keine Armen, es konnte aber

aufgrund anderer Quellen belegt werden, daß mindestens 10–15 % der Bevölkerung (nicht der Haushalte, die bei Armen wohl oft klein waren) als Unterstützungsempfänger angesehen werden müssen[33]. Die aus der Beschreibung ermittelten knapp 7 % müssen wohl eher als Minimum bezeichnet werden.

h) Sonstige Gruppen

Diese Verlegenheitsgruppierung umfaßt 213 Haushalte (1,5 %) mit 43 Knechten und Mägden (1,5 %). Eingeordnet wurden hier vor allem 138 „Altenteiler" aus dem Alten Land, 22 Doktoren und Advokaten sowie 28 „Mittlere" aus der Stadt Stade.

3. Das Gesinde

1264 Knechte und 1579 Mägde sind in den Steuerregistern verzeichnet, das ergibt einen Quotienten von 0,19 pro Haushalt. Von einigen Ausnahmen abgesehen verteilt sich das Gesinde relativ gleichmäßig über die Steuerbezirke. Überproportional hoch ist seine Zahl im Alten Land mit 681 Knechten und Mägden (24 % des gesamten Gesindes), im Ksp. Freiburg mit 131 (4,6 %), in Horneburg, Stade und Buxtehude; hier haben 28 % der Haushalte 50,4 % des Gesindes. Relativ gering ist die Zahl der Knechte und Mägde in Bederkesa, Lamstedt, 4 Dämme, Hechthausen, Oederquart, Blumenthal, Trupe und St. Jürgen, Ritterhude, Beverstedt, Neuhaus und Wursten; in fast 40 % der Haushalte (39,8 %) sind nur 22,3 % des Gesindes beschäftigt.

Relevanter als die Aufgliederung nach Regionen ist aber die nach Sozialgruppen. Den größten Anteil können zuerst die Beamten und Geistlichen verbuchen, hier kommt fast auf jeden Haushalt ein Bedienter. An zweiter Stelle liegen die Kaufleute; in 266 Haushalten (1,8 %) werden 223 Knechte und Mägde beschäftigt (7,8 %). Einen hohen Anteil haben weiter auch die Hausleute mit mehr als 6 Morgen Landbesitz – 1550 Haushalte (10,6 %) mit 762 Bedienten (26,8 %) – und die Pächter – 246 Haushalte (1,7 %) mit 175 Bedienten (6,2 %) –; nahe kommen ihnen die Müller – 52 Bediente (1,8 %) in 110 Haushalten (0,7 %) –, die Krüger, Brauer und Brenner – 130 Bediente (4,6 %) in 322 Haushalten (2,2 %) – und die Handwerker mit 369 Bedienten (13 %) in 1204 Haushalten (8,2 %). Auch die Schiffer und Fuhrleute – 186 Haushalte (1,3 %) und 58 Bediente (2 %) – liegen noch über dem Durchschnitt.

Wenn man die Beschäftigung von Knechten und Mägden als ein Indiz für Oberschichtzugehörigkeit ansehen will, so umfaßt diese Schicht im wesentlichen 4427 Haushalte (30,2 %) mit 2182 Bedienten (76,7 %). Eine mittlere Stellung nehmen die Vollbauleute, Kontribuenten und „Sonstigen" ein; hier stehen 2161 Haushalten (14,8 %) 403 Bediente (14,1 %) gegenüber.

---

[33] Vgl. „Sozialschichten und Steuervermögen", wie Anm. 16.

Die verbleibenden unteren Sozialgruppen umfassen im wesentlichen die Köter, Brinksitzer, Häuslinge, Tagelöhner, Armen, aber auch die geringeren Haus- und Bauleute. Sie erstrecken sich auf 8060 Haushalte (55 %) mit nur 158 Bedienten (9,2 %).

4. Der Adel

Die Ritterschaft hatte sich der Kopfsteuerbeschreibung durch die Zahlung eines fixen Betrages von 1000 Reichstalern entzogen; sie mußte aber entgegen ihren Vorstellungen hinnehmen, daß für ihr Gesinde Kopfsteuer erhoben wurde.

Von den sechs Kreisen der Bremischen Ritterschaft war der fünfte im Herrschaftsbereich Münsters[34]; leider können aber auch für den 1. Kreis keine Angaben gemacht werden, da hierfür der Regierung trotz wiederholter Aufforderungen keine Beschreibung und kein Geld eingeliefert wurde. Es liegen also nur der 2.–4. und der 6. Kreis vor; das Ergebnis soll die folgende Tabelle wiedergeben.

Tabelle 7: Die Ritterschaft

Bezirk	Haushalte			Gesinde			Gesinde pro Haushalt
	Männer	Frauen	Gesamt	Knechte	Mägde	Gesamt	
2. Kreis	25	4	29	60	89	149	5,2
3. Kreis	10	4	14	19	39	58	4,1
4. Kreis	23	4	27	44	63	107	4,0
6. Kreis	58	12	70	130	166	296	4,2
Summe	116	24	140	253	357	610	4,35

Aus der Tabelle geht eindeutig hervor, daß relativ gesehen in den adligen Haushalten das meiste Gesinde beschäftigt wird. Eine Reihe von Haushalten hält weitaus mehr als die durchschnittlich 4–5 Knechte und Mägde; an der Spitze liegt Hutlohe im 2. Kreis mit 6 Knechten, 8 Mägden und einem Schreiber mit seiner Tochter. Fast gleich kommen der Landrat von Sandbeck im 4. Kreis mit 6 Knechten, 8 Mägden, Cadenberge im 2. Kreis mit 6 Knechten, 7 Mägden, Major v. d. Kuhla im 6. Kreis mit 5 Knechten und 6 Mägden. Auf

[34] Vgl. Kohl, wie Anm. 24.

der anderen Seite sind allein 16 Haushalte mit nur je einer Magd zu verzeichnen, vor allem im 4. und 6. Kreis.

5. Einzelne Regionen

a) Das Alte Land

Das Alte Land ist mit 2494 Haushalten (17,2 %) und 681 Knechten und Mägden (24 %) der größte und wichtigste Steuerbezirk; darum sollen hier zuerst die Sozialgruppen noch einmal aufgegliedert werden.

Tabelle 8: Sozialgruppen des Alten Landes

Gruppe	Männer	Witwen	Haushalte Gesamt	Kinder	Gesinde
Hausleute	668	199	867 (34,8 %)	554 (61,7 %)	440 (64,6 %)
sonstige Landbesitzer	72	3	75 (3,0 %)	48 (5,3 %)	53 (7,8 %)
Köter, Brinksitzer Häuslinge	624	133	757 (30,4 %)	149 (16,6 %)	31 (4,5 %)
Handwerker	243	4	247 (9,9 %)	40 (4,4 %)	42 (6,2 %)
Kaufleute Krüger, Brauer	74	10	84 (3,4 %)	28 (3,1 %)	40 (5,9 %)
Schiffer	105	2	107 (4,2 %)	38 (4,2 %)	16 (2,3 %)
Geistliche Beamte	64	6	70 (2,8 %)	20 (2,2 %)	59 (8,7 %)
Arme	78	71	149 (6,0 %)	15 (1,7 %)	—
Altenteiler	64	74	138 (5,5 %)	7 (0,8 %)	—
	1992	502	2494	899	681

Etwa 20 % der Steuerzahler sind vorwiegend nicht-landwirtschaftlich tätig; von den verbleibenden knapp 80 % sind etwa je die Hälfte Landbesitzer bzw. Landlose (Köter, Häuslinge, Altenteiler, Arme). Die Gewichtsverteilung machen die Anteile der Kinder und des Gesindes klar; in den Haushalten

der Landbesitzer leben 67 % der erwachsenen Kinder, also fast das Doppelte ihres Anteils an den Haushalten, und sogar 72,4 % des Gesindes. In 41,9 % der Haushalte, den als überwiegend landlosen bezeichneten, sind nur 4,5 % des Gesindes tätig und auch nur 19,1 % der erwachsenen Kinder, man kann also von einer Unterschicht, die nahezu 40 % der Bevölkerung umfaßt, ausgehen.

b) Börde Scharmbeck

Im Kontrast zum Alten Land soll mit der Börde Scharmbeck auch ein Geestbezirk untersucht werden.

Tabelle 9: Börde Scharmbeck

Gruppe	Männer	Witwen	Haushalte Gesamt	Kinder	Gesinde
Bauleute, Pflugkaten	161	9	170 (36,4 %)	63 (67,0 %)	39 (66,1 %)
Köter, Häuslinge	125	8	133 (28,4 %)	10 (10,6 %)	—
Handwerker, Imker, Müller	59	3	62 (13,3 %)	14 (14,9 %)	8 (13,6 %)
Kaufleute, Krüger	13	—	13 (2,7 %)	4 (4,3 %)	3 (5,1 %)
Beamte, Geistliche	9	—	9 (1,9 %)	2 (2,1 %)	9 (15,2 %)
Arme	66	15	81 (17,3 %)	1 (1,1 %)	—
	433	35	468	94	59

Das Ergebnis ist dem des Alten Landes vergleichbar; die landbesitzende Schicht umfaßt knapp 40 % der Haushalte, aber etwa $^2/_3$ des Gesindes. Wenn man nur die Vollbauleute herausgreift, ist das Ergebnis noch prägnanter; diese umfassen 25,5 % der Haushalte, aber 59,3 % des Gesindes.

Die agrarische Unterschicht besteht aus 45,7 % der Haushalte, die nichtagrarischen Berufe wiederum aus knapp 20 %.

Interessant ist der Flecken Scharmbeck. Von 97 Haushalten entfallen 38 (39,4 %) auf Tuchmacher; der Vorläufer der bedeutenden Scharmbecker Tuchfabrik des 18. Jahrhunderts ist klar zu erkennen.

c) Land Wursten

Abschließend soll noch ein weiteres Marschgebiet untersucht werden, dessen Ergebnis aus dem bisherigen ein wenig herausfällt.

Tabelle 10: Land Wursten

Gruppe	Männer	Witwen	Haushalte Gesamt	Kinder	Gesinde
Hausleute über 12 Juck	204	9	213 (15,0 %)	18 (28,1 %)	69 (38,0 %)
Hausleute über 7 bis 12 Juck	133	6	139 (9,8 %)	8 (12,5 %)	4 (2,2 %)
Hausleute bis 7 Juck	510	30	540 (38,0 %)	8 (12,5 %)	5 (2,7 %)
sonstige Landbesitzer	54	8	62 (4,4 %)	11 (17,2 %)	21 (11,5 %)
Köter, Brinksitzer, Häuslinge	216	34	250 (17,5 %)	6 (9,4 %)	12 (6,6 %)
Kaufleute, Krüger, Brauer	31	6	37 (2,7 %)	4 (6,25 %)	23 (12,6 %)
Handwerker, Müller	84	6	90 (6,3 %)	4 (6,25 %)	19 (10,4 %)
Schiffer	3	—	3 (0,2 %)	—	—
Geistliche, Beamte	40	1	41 (2,9 %)	1 (1,55 %)	29 (16,0 %)
Arme	31	14	45 (3,2 %)	4 (6,25 %)	—
	1306	114	1420	64	182

Die agrarische Unterschicht wird im Land Wursten ganz offenbar zu einem großen Teil nicht von den „Landlosen", sondern von den Hausleuten mit weniger als 3 Morgen gebildet, d. h. der Landbesitz ist breiter gestreut als etwa im Alten Land, über ein Drittel der Haushalte besteht aus Kleinbauern.

IV. Zusammenfassung

Die Kopfsteuerbeschreibung von 1677 kann nur eine relativ grobe ständische Gliederung geben, die wenig Rückschlüsse auf das jeweilige Vermögen zuläßt; ihr Wert liegt darin, daß zum einen auch die nicht zur Kontri-

bution beitragenden Einwohner der Kopfsteuer unterworfen sind und erfaßt werden, zum anderen die nicht-agrarischen Berufe besser ermittelt werden können.

Eine abschließende Tabelle soll noch einmal das Ergebnis der Untersuchung illustrieren und die Sozialgliederung des Herzogtums Bremen deutlich machen.

Tabelle 11: Sozialgliederung des Herzogtums Bremen

	Hausleute Bauleute Pflugkaten	sonstige Landbesitzer	Köter, Brinks. Häuslinge	Handwerk Schiffer etc.	Kaufleute Krüger Brauer	Beamte Geistliche	Arme	Sonstige
Haushalte	4221 (28,9 %)	1322 (9,0 %)	5090 (34,8 %)	1636 (11,1 %)	588 (4,0 %)	560 (3,8 %)	1018 (6,9 %)	213 (1,5 %)
Gesinde	1021 (35,95 %)	339 (11,95 %)	193 (6,8 %)	481 (16,9 %)	353 (12,4 %)	413 (14,5 %)	—	43 (1,5 %)

Die landbesitzende Schicht umfaßt 37,9 % der Haushalte, die landlosen Gruppen dagegen 41,7 %; der nicht agrarisch tätige Bevölkerungsanteil – wenn hier Bevölkerung einmal mit Haushalt gleichgesetzt werden darf – liegt bei 20,4 %. Allerdings ist es wohl so, daß ein großer Teil der Handwerker, Krüger etc. auch ein kleines Stück Land bebaute, in der Kontributionsrolle also zu den Kötern gerechnet wurde.

Die agrarische Oberschicht besteht eindeutig aus den Hausleuten mit mehr als 6 Morgen Land, den Vollbauleuten, den Pächtern und Freien; sie umfassen 18,8 % der Haushalte, halten aber 39,9 % des Gesindes. Am eindeutigsten ist dies bei den Hausleuten mit mehr als 6 Morgen, während gerade die Hausleute mit bis zu 3 Morgen schon eher der Unterschicht der Köter zuzurechnen sind.

Zur Oberschicht gehören auch noch die Beamten, Geistlichen, Kaufleute mit 7,8 % der Haushalte, aber 26,9 % des Gesindes, so daß also eine Oberschicht von gut einem Viertel der Haushalte gut drei Viertel des Gesindes beschäftigt. Die agrarische Unterschicht – einschließlich der kleinen Hausleute – umfaßt nahezu die Hälfte der Haushalte, hält aber nur 7,5 % des Gesindes. Die eigentliche Schicht der Armen nimmt nur knapp 7 % ein, wobei aber, was die Erfassungsmöglichkeit betrifft, die oben angeführten Einschränkungen gelten müssen.

Im ganzen erscheint also auch im agrarischen Gebiet des Herzogtums Bremen das Bild einer durchaus nicht ausgeglichenen Sozialgliederung, auch wenn nach der Anlage der Quelle Extreme wie Reichtum und Armut kaum in Erscheinung treten können.

Anhang:

Die Ortschaften der Kopfsteuerbeschreibung

1. Altes Land

Frankop
91 Haushalte, 31 Knechte und Mägde
davon u. a.: 7 Hausleute, 47 Kontribuenten, 14 Arme

Neuenfelde
98 Haushalte, 34 Knechte und Mägde
davon u. a.: 60 Hausleute, 27 Köter und Tagelöhner

Hasselwerder
213 Haushalte, 38 Knechte und Mägde
davon u. a.: 49 Hausleute, 94 Köter und Tagelöhner, 48 Handwerker

Moorende
159 Haushalte, 41 Knechte und Mägde
davon u. a.: 12 Hausleute, 99 Köter und Tagelöhner, 43 Handwerker

Königreich
206 Haushalte, 47 Knechte und Mägde
davon u. a.: 67 Hausleute, 64 Köter, 57 Handwerker

Rübke
70 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon u. a.: 24 Hausleute, 31 Köter

Gericht Altkloster
52 Haushalte, 16 Knechte und Mägde
davon u. a.: 21 Hausleute, 23 Köter

Jork
209 Haushalte, 96 Knechte und Mägde
davon u. a.: 91 Hausleute, 31 Köter, 53 Kaufleute und Handwerker, 11 Beamte und Geistliche

Borstel
224 Haushalte, 53 Knechte und Mägde
davon u. a.: 65 Hausleute, 65 Köter, 54 Handwerker und Kaufleute, 20 Arme

Ladekop
149 Haushalte, 20 Knechte und Mägde
davon u. a.: 73 Hausleute, 40 Köter, 15 Arme

Gericht Brobergen
74 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon u. a.: 40 Hausleute, 17 Köter, 9 Handwerker und Kaufleute

Cranz
58 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon u. a.: 13 Hausleute, 35 Köter

Neuenkirchen
145 Haushalte, 22 Knechte und Mägde
davon u. a.: 54 Hausleute, 32 Köter, 21 Arme, 24 Handwerker und Kaufleute

Mittelnkirchen
141 Haushalte, 51 Knechte und Mägde
davon u. a.: 54 Hausleute, 31 Köter, 31 Handwerker und Kaufleute

Guderhandviertel
133 Haushalte, 46 Knechte und Mägde
davon u. a.: 40 Hausleute, 46 Köter, 21 Handwerker und Kaufleute

Steinkirchen
138 Haushalte, 57 Knechte und Mägde
davon u. a.: 44 Hausleute, 29 Köter, 32 Handwerker und Kaufleute

Hollern
100 Haushalte, 45 Knechte und Mägde
davon u. a.: 45 Hausleute, 24 Köter, 12 Arme

Twielenfleth
201 Haushalte, 40 Knechte und Mägde
davon u. a.: 71 Hausleute, 57 Köter, 41 Handwerker und Kaufleute

2. Amt Bederkesa

Döpstedt
37 Haushalte, 6 Knechte und Mägde
davon u. a.: 6 Vollbau, 6 Halbbau, 17 Köter

Langen
34 Haushalte, kein Gesinde
davon u. a.: 12 Kontribuenten, 8 Köter, 14 wüste Höfe

Spaden
34 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon u. a.: 23 Bauleute, 8 Brinksitzer

Weden
29 Haushalte, 1 Knecht
davon u. a.: 21 Bauleute, 8 Häuslinge

Laven
7 Haushalte; davon: 6 Kontribuenten, 1 Häusling

Sievern
58 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon u. a.: 7 Vollbau, 36 Halbbau, 9 Häuslinge

Holssel
36 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon u. a.: 8 Bauleute, 6 Pflugkaten, 16 wüste Höfe

Drangstedt
20 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon u. a.: 4 Bauleute, 8 Pflugkaten, 6 Brinksitzer

Elmlohe
36 Haushalte, 1 Magd
davon u. a.: 5 Bauleute, 21 Pflugkaten, 6 Häuslinge

Marschkamp
19 Haushalte; davon: 3 Bauleute, 14 Brinksitzer, 2 Eximierte

Flögeln
49 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon u. a.: 13 Bauleute, 12 Pflugkaten, 17 Brinksitzer

Flecken Bederkesa
113 Haushalte, 16 Knechte und Mägde
davon u. a.: 69 Kontribuenten, 21 Handwerker und Kaufleute, 10 Häuslinge, 10 Beamte und Geistliche

Lintig
43 Haushalte, 1 Magd
davon u. a.: 18 Bauleute, 6 Pflugkaten, 13 Brinksitzer

Ankeloh
62 Haushalte, 14 Knechte und Mägde
davon u. a.: 15 Bauleute, 16 Pflugkaten, 18 Häuslinge, 5 Holzkäufer

Meckelstedt
20 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon u. a.: 2 Bauleute, 5 Pflugkaten, 13 Häuslinge

Großenhain, Hainmühlen, Langel
26 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon u. a.: 10 Bauleute, 2 Pflugkaten, 7 Häuslinge

Ringstedt
42 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon u. a.: 15 Bauleute, 5 Pflugkaten, 18 Häuslinge

Alfstedt
12 Haushalte, 1 Magd
davon: 2 Bauleute, 5 Pflugkaten, 4 Häuslinge, 1 Schäfer

Kürstedt
26 Haushalte, 3 Knechte
davon u. a.: 8 Bauleute, 12 Brinksitzer, 3 Köter

3. Börde Beverstedt

Appeln
15 Haushalte, 3 Knechte
davon: 4 Vollhöfe, 4 Köter, 6 Häuslinge

Adelstedt
3 Haushalte; 2 Vollhöfe, 1 Köter

Ahe
7 Haushalte, 3 Knechte; 3 Vollhöfe, 1 halber Hof, 1 Köter, 2 Häuslinge

Bexhövede
23 Haushalte; davon: 2 halbe Höfe, 13 Köter, 7 Häuslinge, 1 Krüger

Brillit
7 Haushalte; 3 Vollhöfe, 2 Köter, 2 Brinksitzer

Böcken: 1 Vollhof

Brunshausen
16 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 1 Vollhof, 5 halbe Höfe, 2 Köter, 1 Brinksitzer, 7 Häuslinge

Flecken Beverstedt
53 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon u. a.: 12 Köter, 14 Häuslinge, 17 Handwerker, 8 Krüger

Basdahl
24 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 3 Vollhöfe, 12 Köter, 7 Häuslinge, 2 Krüger

Düring
10 Haushalte; 5 halbe Höfe, 4 Köter, 1 Häusling

Donnern
26 Haushalte; 12 Vollhöfe, 5 Köter, 6 Häuslinge, 1 halber Hof, 2 Pflugkaten

Dohren
4 Haushalte, 1 Knecht; 2 Vollhöfe, 2 Brinksitzer

Deelbrügge
2 Haushalte, 1 Knecht; 1 Müller, 1 Köter

Frelsdorf
34 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 8 Voll-, 4 halbe Höfe, 7 Köter, 14 Häuslinge, 1 Schäfer

Freschluneberg
19 Haushalte; 15 Köter, 4 Häuslinge

Giehle
3 Haushalte, 6 Knechte und Mägde; 2 Vollhöfe, 1 Häusling

Giehlmühlen: 1 Müller, 2 Knechte, 1 Magd

Geestenseth
24 Haushalte, 4 Knechte
davon: 7 Vollhöfe, 6 Köter, 1 Brinksitzer, 8 Häuslinge

Heerstedt
16 Haushalte, 3 Knechte
davon: 6 Vollhöfe, 3 halbe Höfe, 3 Brinksitzer, 4 Häuslinge

Horst
5 Haushalte; 2 Vollhöfe, 2 Häuslinge, 1 Schäfer

Heyerhöfen: 1 Vollhof mit 1 Knecht, 1 Häusling

Elfershude
5 Haushalte; 2 halbe Höfe, 2 Häuslinge, 1 Müller

Kirchwistede
17 Haushalte, 1 Knecht
davon: 4 Vollhöfe, 8 Köter, 3 Brinksitzer, 2 Rademacher

Kluste: 2 Haushalte; 1 Köter, 1 Brinksitzer

Kuhstedt
39 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 2 Vollhöfe, 6 Pflugkaten, 10 Brinksitzer, 20 Häuslinge

Loxstedt
57 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon: 20 Vollhöfe, 10 Köter, 21 Häuslinge

Lohe: 5 Haushalte; 4 Vollhöfe, 1 Köter

Meyerhof
6 Haushalte; 2 Vollhöfe, 2 Häuslinge, 1 Schuster, 1 Schäfer

Osterndorf
7 Haushalte; 4 Köter, 3 Brinksitzer

Osterwede: 4 Haushalte; 3 Vollhöfe, 1 Schäfer

Altwistedt
10 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 1 Vollhof, 5 halbe Höfe, 4 Köter

Oese
7 Haushalte; 6 Köter, 1 Häusling

Oldendorf
8 Haushalte, 1 Knecht
davon: 3 Vollhöfe, 1 halber Hof, 1 Brinksitzer, 3 Häuslinge

Paddewisch
8 Haushalte, 1 Knecht
davon: 2 Vollhöfe, 1 Köter, 5 Häuslinge

Stemmermühlen: 2 Haushalte; 1 Köter, 1 Häusling

Sellstedt
35 Haushalte; 7 Vollhöfe, 1 halber Hof, 23 Köter, 4 Häuslinge

Stinstedt
7 Haushalte; 1 halber Hof, 1 Brinksitzer, 5 Häuslinge

Steden
14 Haushalte, 1 Knecht
davon: 3 Vollhöfe, 1 halber Hof, 2 Köter, 8 Häuslinge

Taben: 4 Haushalte; 2 Vollhöfe, 2 Häuslinge

Volkmarst
19 Haushalte, 1 Knecht
davon: 6 Voll-, 5 halbe Höfe, 1 Köter, 7 Häuslinge

Wehdel
30 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 10 Vollhöfe, 2 halbe Höfe, 2 Pflugkaten, 3 Köter, 3 Bringköter, 8 Häuslinge

Wehldorf
10 Haushalte, 1 Magd
davon: 5 Vollhöfe, 1 halber Hof, 4 Brinksitzer

Wellen
29 Haushalte; 5 Vollhöfe, 18 Häuslinge, 3 Köter

Wacholz
5 Haushalte; 2 Vollhöfe, 3 Häuslinge

Westerbeverstedt
25 Haushalte; 2 Knechte und Mägde
davon: 8 Vollhöfe, 3 halbe Höfe, 5 Köter, 9 Häuslinge

Wollingst
20 Haushalte; 3 Köter, 3 Brinksitzer, 12 Häuslinge

Beamte, Geistliche, auf freien Gütern wohnende
52 Haushalte, 20 Knechte und Mägde

4. Börde Lamstedt

Lamstedt
74 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 22 Krüger, 7 Kaufleute, 8 Handwerker, 16 Kontribuenten, 20 Häuslinge

Dornsode
3 Haushalte; 2 Kontribuenten, 1 Häusling

Im Westerberg: 1 Holzvogt, 1 Häusling

Seth: 2 Kontribuenten, 1 Häusling

Stinstedt
28 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 17 Kontribuenten, 9 Häuslinge, 2 Arme

Mittelstenahe
21 Haushalte, 1 Knecht
davon: 10 Kontribuenten, 10 Häuslinge, 1 Armer

Langeln: 1 Kontribuent, 1 Häusling, 1 Armer

Abbenseth
8 Haushalte; 6 Kontribuenten, 2 Häuslinge

Westersode
40 Haushalte; 23 Kontribuenten, 8 Tagelöhner, 3 Handwerker, 6 Arme

Hollen
21 Haushalte; 16 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 2 Kaufleute, 1 Armer

Varrel: 1 Kontribuent

Wohlenbeck: 1 Kaufmann, 1 Tagelöhner

Armstorf
20 Haushalte; 15 Kontribuenten, 2 Tagelöhner, 3 Arme

Nindorf
19 Haushalte, 1 Knecht
davon: 12 Kontribuenten, 7 Tagelöhner

Rahden
6 Haushalte, 2 Knechte und Mägde; 5 Kontribuenten, 1 Müller

Heeßel
7 Haushalte; 4 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 1 Schmied

Schuppenfelde: 1 Müller

Hakemühlen
18 Haushalte, 1 Magd; 16 Kontribuenten, 1 Häusling, 1 Müller

Nordahn
21 Haushalte, 1 Knecht; 19 Kontribuenten, 1 Tagelöhner, 1 Handwerker

Basbeck, Sethlerhemm, Hogenmoor, Bovenmoor
104 Haushalte, 17 Knechte und Mägde
davon: 64 Kontribuenten, 21 Tagelöhner, 8 Beamte und Geistliche, 6 Pächter, 2 Handwerker, 2 Krüger, 1 Müller

Warstade
36 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 18 Kontribuenten, 17 Tagelöhner, 1 Beamter

Hemm
14 Haushalte; 11 Kontribuenten, 1 Häusling, 2 Arme

Hemmoor
15 Haushalte; 11 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 1 Höker, 1 Armer

5. 4 Dämme

Hagen
50 Haushalte, 3 Mägde
davon: 2 Hausleute, 16 Köter, 5 Häuslinge, 13 Arme, 3 Handwerker

Cassebruch
41 Haushalte, 1 Knecht
davon: 7 Pflugkaten, 4 Köter, 16 Brinksitzer, 10 Arme

Meyenburg
49 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 18 Hausleute, 11 Köter, 8 Häuslinge, 4 Krüger, 2 Müller

Schwanewede
26 Haushalte; 3 Pflugkaten, 16 Köter, 2 Krüger, 3 Arme, 2 Geistliche

6. Börde Bramstedt

Bramstedt
51 Haushalte, 11 Knechte und Mägde
davon: 7 Beamte und Geistliche, 15 Bauleute, 4 Köter, 12 Häuslinge, 6 Handwerker, 3 Krüger, 1 Müller, 3 Arme

Driftsethe
41 Haushalte, 2 Knechte
davon: 24 Bauleute, 10 Häuslinge, 7 Arme

Schwegen: 1 Baumann, 1 Häusling, 1 Armer

Hahnenknoop: 2 Häuslinge

Wittstedt
11 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 7 Bauleute, 2 Häuslinge, 2 Arme

Hollen
5 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 4 Bauleute, 1 Häusling

Bockel
39 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 21 Bauleute, 4 Köter, 11 Häuslinge, 1 Krüger, 2 Arme

Lübberstedt
16 Haushalte, 3 Knechte; 13 Bauleute, 2 Häuslinge, 1 Müller

Wolthöfen: 2 Bauleute

Bremerhorn: 1 Baumann, 1 Knecht

Albstedt
16 Haushalte, 1 Magd; 10 Bauleute, 2 Köter, 3 Häuslinge, 1 Armer

Harrendorf
11 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 6 Bauleute, 2 Köter, 2 Häuslinge, 1 Armer

Axstedt
26 Haushalte, 1 Knecht
davon: 6 Bauleute, 10 Köter, 5 Häuslinge, 5 Arme

Lohe
10 Haushalte; 5 Bauleute, 2 Köter, 3 Häuslinge

Hoope
7 Haushalte; 5 Bauleute, 1 Köter, 1 Armer

Dorfhagen
17 Haushalte; 6 Bauleute, 6 Köter, 5 Arme

Wulsbüttel
10 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 4 Bauleute, 2 Köter, 2 Geistliche, 2 Arme

Heeßen: 1 Wassermüller

Finna
8 Haushalte; 5 Bauleute, 1 Häusling, 2 Arme

Heine
8 Haushalte, 1 Knecht; 7 Bauleute, 1 Armer

Lehnstedt
14 Haushalte, 1 Magd; 8 Bauleute, 3 Häuslinge, 3 Arme

Seedorf: 1 Baumann, 1 Armer

Eximierte Geesthöfe: 2

7. Osterstade

Uthlede
65 Haushalte, 11 Knechte und Mägde
davon: 7 Beamte und Geistliche, 16 Bauleute, 17 Köter, 15 Häuslinge, 7 Handwerker

Hinnebeck
41 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 8 Hausleute, 13 Häuslinge, 5 Handwerker, 13 Arme

Bruch und Aschwarden
63 Haushalte, 11 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 11 Hausleute, 33 Häuslinge, 10 Arme

Wurtfleth
41 Haushalte, 13 Knechte und Mägde
davon: 13 Hausleute, 15 Häuslinge, 6 Arme

Rechtebe
16 Haushalte; 4 Hausleute, 7 Häuslinge, 2 Beamte

Wersabe
54 Haushalte, 6 Knechte und Mägde
davon: 5 Beamte und Geistliche, 6 Hausleute, 28 Häuslinge, 3 Handwerker, 12 Arme

Offenwarden
45 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 17 Hausleute, 18 Häuslinge, 2 Handwerker, 3 Arme

Sandstedt
75 Haushalte, 17 Knechte und Mägde
davon: 7 Beamte und Geistliche, 23 Hausleute, 31 Häuslinge, 10 Arme

Rechtenfleth
97 Haushalte, 12 Knechte und Mägde
davon: 28 Hausleute, 40 Häuslinge, 12 Handwerker, 7 Arme, 6 Beamte, 3 Krüger, 1 Höker

Neuenlande
57 Haushalte, 12 Knechte und Mägde
davon: 20 Hausleute, 22 Häuslinge, 4 Handwerker, 6 Arme

Büttel
17 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 6 Hausleute, 5 Häuslinge

8. Flecken Harsefeld

79 Haushalte, 12 Knechte und Mägde
davon: 11 Beamte und Geistliche, 36 Kontribuenten, 8 Häuslinge, 7 Handwerker, 9 Arme

9. Delm

Apensen
48 Haushalte, 11 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 11 Schäfer, 15 Häuslinge, 7 Kontribuenten, 5 Köter, 1 Brinksitzer, 3 Arme

Goldbeck
16 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 4 Kontribuenten, 4 Häuslinge, 1 Vollhof, 1 Köter, 2 Krüger, 1 Müller, 1 Handwerker, 2 Arme

Borrel
5 Haushalte: 2 Knechte und Mägde
davon: 1 Kontribuent, 2 Tagelöhner, 1 Schäfer, 1 Armer

Revenah
4 Haushalte, 2 Knechte; 2 Kontribuenten, 2 Schäfer

Cammerbusch
6 Haushalte, 2 Knechte; 2 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 1 Schäfer

Nindorf
14 Haushalte, 1 Knecht
davon: 4 Kontribuenten, 5 Häuslinge, 3 Arme, 1 Schäfer

Nottensdorf
30 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 10 Kontribuenten, 9 Häuslinge, 3 Brinksitzer, 5 Schäfer, 1 Pächter, 1 Armer

Beckdorf
19 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 9 Kontribuenten, 5 Häuslinge, 3 Schäfer, 1 Pächter

Ottensen
21 Haushalte, 3 Knechte; 5 Kontribuenten, 5 Häuslinge, 3 Brinksitzer, 4 Schäfer, 3 Arme

Wiegersen
11 Haushalte, 3 Knechte; 6 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 1 Schäfer, 1 Imker, 1 Armer

Ruschwedel
8 Haushalte; 2 Kontribuenten, 3 Schäfer, 1 Häusling, 2 Arme

Hedendorf
22 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 7 Kontribuenten, 5 Schäfer, 4 Brinksitzer, 3 Imker, 2 Häuslinge, 1 Armer

Bliedersdorf
40 Haushalte, 12 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 10 Schäfer, 4 Kontribuenten, 9 Brinksitzer, 4 Köter, 6 Arme, 1 Häusling

10. Börde Mulsum

Mulsum
28 Haushalte, 14 Knechte und Mägde
davon: 9 Beamte und Geistliche, 7 Kontribuenten, 3 Pflugkaten, 3 Köter, 3 Häuslinge, 1 Armer

Schwinge
17 Haushalte, 1 Knecht; 10 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 3 Schäfer, 1 Pflugkate

Klein Fredenbeck
17 Haushalte; 7 Kontribuenten, 3 Pflugkaten, 1 Köter, 2 Häuslinge, 1 Schäfer, 1 Armer

Groß Fredenbeck
14 Haushalte, 2 Knechte; 8 Kontribuenten, 2 Pflugkaten, 1 Köter, 1 Häusling, 2 Arme

Wedel
7 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 4 Kontribuenten, 1 Pflugkate, 1 Häusling, 1 Schäfer

Aspe
10 Haushalte, 3 Knechte; 5 Kontribuenten, 2 Schäfer, 2 Häuslinge, 1 Armer

Kutenholz
23 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 9 Kontribuenten, 7 Pflugkaten, 5 Häuslinge, 2 Schäfer

Essel
8 Haushalte, 1 Knecht; 4 Kontribuenten, 1 Köter, 1 Schäfer, 2 Arme

Bargstedt
16 Haushalte, 3 Knechte
davon: 6 Kontribuenten, 5 Schäfer, 1 Köter, 1 Häusling, 2 Krüger, 1 Holzkäufer

Deinste
21 Haushalte, 1 Knecht; 8 Kontribuenten, 1 Pflugkate, 5 Schäfer, 3 Köter, 2 Häuslinge, 1 Müller, 1 Brauknecht

Helmste
6 Haushalte; 2 Kontribuenten, 1 Pflugkate, 2 Häuslinge, 1 Schäfer

Dollern
18 Haushalte, 3 Knechte
davon: 9 Kontribuenten, 4 Schäfer, 3 Häuslinge, 1 Müller, 1 Krüger

Issendorf
19 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 10 Kontribuenten, 4 Schäfer, 2 Imker, 3 Häuslinge

Ohrensen
15 Haushalte, 2 Knechte; 8 Kontribuenten, 2 Köter, 3 Häuslinge, 2 Schäfer

Hollenbeck
20 Haushalte, 3 Knechte; 10 Kontribuenten, 2 Köter, 4 Häuslinge, 1 Krüger, 1 Schäfer, 2 Arme

Kakerbeck
9 Haushalte; 7 Kontribuenten, 1 Häusling, 1 Müller

Wohlerst
9 Haushalte, 1 Knecht; 7 Kontribuenten, 2 Häuslinge

Oersdorf
16 Haushalte, 3 Knechte; 11 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 1 Schäfer, 2 Arme

Brest
12 Haushalte, 2 Knechte; 6 Kontribuenten, 4 Häuslinge, 1 Krüger, 1 Schäfer

Reith
6 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 4 Kontribuenten, 1 Häusling, 1 Müller

Ahlerstedt
26 Haushalte; 12 Kontribuenten, 9 Köter, 1 Häusling, 1 Krüger, 3 Arme

Ahrenswolde
12 Haushalte, 5 Knechte; 6 Kontribuenten, 2 Köter, 1 Krüger, 3 Häuslinge

Wangersen
7 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 6 Kontribuenten, 1 Häusling

Ottendorf
9 Haushalte, 4 Knechte
davon: 7 Kontribuenten, 1 Köter, 1 Häusling

Klethen
7 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 5 Kontribuenten, 1 Köter, 1 Häusling

Hagen
15 Haushalte, 3 Knechte; 8 Kontribuenten, 3 Köter, 2 Häuslinge, 1 Müller, 1 Schäfer

Vorwerk in Rüstje
1 Pächter mit 2 Knechten, 2 Schäfer, 1 Häusling

Doosthof in Kakerbeck
1 Pächter, 1 Schäfer

Hof in Helmste
1 Pächter

Arme, von denen man keine Kopfsteuer erhalten kann
Mulsum: 6; Schwinge: 1; Klein Fredenbeck: 1; Groß Fredenbeck: 1; Wedel: 2; Kutenholz: 2; Essel: 1; Deinste: 2; Dollern: 4; Ohrensen: 1; Hollerbeck: 2; Kakerbeck: 1; Oersdorf: 1; Wohlerst: 1; Ahlerstedt: 3; Wangersen: 1; Hagen: 2. Summe: 32 Haushalte

11. Neukloster

10 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 3 Beamte, 1 Schneider, 1 Müller, 1 Schäfer, 1 Tagelöhner, 3 Knechte und Mägde

12. Alten- und Neuenwalde

Altenwalde
46 Haushalte, 1 Magd; 32 Kontribuenten, 3 Tagelöhner, 3 Beamte und Geistliche, 4 Krüger, 3 Arme, 1 Müller

Neuenwalde
48 Haushalte, 4 Mägde; 19 Kontribuenten, 20 Pflugkaten, 4 Geistliche und Beamte, 3 Krüger, 1 Müller, 1 Armer

Wanhöden
6 Haushalte; 3 Kontribuenten, 1 Schäfer, 2 Arme

Krempel
11 Haushalte, 3 Mägde; 8 Kontribuenten, 3 Tagelöhner

Kransburg
1 Meier, 1 Schäfer, 3 Mägde

13. Altkloster

Altkloster
20 Haushalte, 20 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 4 Tagelöhner, 2 Handwerker, 1 Papiermacher [mit 7 Knechten, 4 Mägden], 1 Müller, 2 Krüger, 2 Fuhrleute, 2 Schäfer

Klein Neuenlande
41 Haushalte, 6 Mägde; 11 Pächter, 7 Tagelöhner, 14 Leinweber, 5 Handwerker, 1 Geistlicher, 1 Krüger, 1 Fuhrmann, 1 Armer

14. Gericht Hechthausen

Hechthausen
49 Haushalte, 7 Knechte und Mägde
davon: 33 Kontribuenten, 7 Tagelöhner, 3 Krüger, 1 Schmied, 3 Arme, 2 Geistliche

Kleinwörden
43 Haushalte, 2 Knechte; 37 Kontribuenten, 2 Tagelöhner, 1 Handwerker, 1 Armer, 2 Müller

Wisch
16 Haushalte; 13 Kontribuenten, 1 Tagelöhner, 1 Armer, 1 Pächter

Klint
45 Haushalte, 1 Magd; 30 Kontribuenten, 7 Tagelöhner, 1 Krüger, 7 Arme

Laumühlen
12 Haushalte, 1 Magd; 10 Kontribuenten, 2 Tagelöhner

Cranenburg
62 Haushalte; 49 Kontribuenten, 6 Häuslinge, 2 Krüger, 5 Arme

15. Horst und Großenwörden

Neuland
42 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 30 Kontribuenten, 9 Brinksitzer, 1 Pächter, 1 Beamter, 1 Armer

In der Wisch
29 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
15 Kontribuenten, 12 Brinksitzer, 1 Beamter, 1 Schmied

Engelschoff
39 Haushalte; 55 Kontribuenten, 1 Köter, 2 Tagelöhner, 1 Beamter

Seemoor
32 Haushalte; 15 Köter, 13 Borchköter, 2 Krüger, 2 Handwerker

Ramels
4 Haushalte; 2 Freie, 2 Häuslinge

Ossenvohl
5 Haushalte; 4 Freie, 1 Tagelöhner

Hutlohe
5 Freie

Großenwörden
48 Haushalte, 1 Magd; 5 Beamte und Geistliche, 33 Kontribuenten, 4 Brinksitzer, 1 Häusling, 2 Krüger, 3 Arme

Burweg
52 Haushalte, 1 Magd; 13 Kontribuenten, 32 Brinksitzer, 2 Köter, 2 Häuslinge, 3 Beamte und Geistliche

Blumenthal
41 Haushalte; 29 Häuslinge, 10 Köter, 1 Pächter, 1 Beamter

Weitere Arme
Neuenland: 4 Haushalte. In der Wisch: 2 Haushalte.
Ramels: 1 Haushalt. Burweg: 3 Haushalte

16. Freier Damm Himmelpforten

29 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon: 5 Beamte und Geistliche, 1 Pächter, 12 Freie, 3 Häuslinge, 8 „Sonstige" [zahlen 36 Schilling]

17. Börde Oldendorf

Gräpel
29 Haushalte, 2 Knechte; 20 Kontribuenten, 6 Häuslinge, 2 Brinksitzer, 1 Müller

Schönau: 1 Kontribuent

Estorf
32 Haushalte, 3 Knechte; 12 Kontribuenten, 19 Häuslinge, 1 Brinksitzer

Borstel
12 Haushalte; 9 Kontribuenten, 3 Häuslinge

Kaken
4 Haushalte, 2 Knechte; 3 Kontribuenten, 1 Häusling

Oldendorf
45 Haushalte, 9 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 17 Kontribuenten, 2 Pächter, 19 Häuslinge, 2 Brinksitzer, 1 Armer

Elm
26 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon: 19 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 2 Beamte, 2 Krüger

Brobergen
21 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 3 Pächter, 13 Kontribuenten, 5 Häuslinge

Behrste: 2 Kontribuenten mit 3 Knechten und 2 Mägden

Vorhorn: 1 Kontribuent

Willah: 1 Kontribuent mit 3 Knechten und 1 Magd

Sunde: 1 Schäfer, 1 Müller

Hagenah
6 Haushalte; 3 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 1 Krüger

Forst
5 Haushalte; 4 Kontribuenten, 1 Häusling

Hude
6 Haushalte, 1 Knecht; 3 Kontribuenten, 3 Häuslinge

Mittelsdorf
9 Haushalte; 7 Kontribuenten, 2 Häuslinge

Hammah
21 Haushalte; 10 Kontribuenten, 10 Häuslinge, 1 Brinksitzer

Düdenbüttel
12 Haushalte; 8 Kontribuenten, 4 Häuslinge

Heinbockel
10 Haushalte; 8 Kontribuenten, 2 Häuslinge

18. Kirchspiel Freiburg

Flecken Freiburg
89 Haushalte, 22 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 20 Brinksitzer, 13 Häuslinge, 31 Handwerker, 6 Schiffer, 8 Kaufleute, 3 Krüger, 2 Brauer

Allwörden
55 Haushalte, 15 Knechte und Mägde
davon: 16 Kontribuenten, 32 Brinksitzer, 2 Pächter, 3 Handwerker

Schöneworth
54 Haushalte, 29 Knechte und Mägde
davon: 9 Pächter, 17 Kontribuenten, 21 Brinksitzer, 4 Häuslinge, 1 Handwerker, 2 Müller

Stellenfleth
31 Haushalte, 25 Knechte und Mägde
davon: 3 Pächter, 10 Kontribuenten, 11 Brinksitzer, 6 Häuslinge

Oster-Wechtern
53 Haushalte, 21 Knechte und Mägde
davon: 5 Pächter, 10 Kontribuenten, 20 Brinksitzer, 8 Häuslinge, 4 Handwerker, 4 Beamte und Geistliche, 1 Kaufmann, 1 Krüger

Wester-Wechtern
57 Haushalte, 19 Knechte und Mägde
davon: 6 Pächter, 15 Kontribuenten, 24 Brinksitzer, 9 Häuslinge, 1 Handwerker, 1 Müller, 1 Armer

19. Kirchspiel Balje

Eggerkamp
82 Haushalte, 21 Knechte und Mägde
davon: 34 Kontribuenten, 34 Brinksitzer, 6 Häuslinge, 5 Handwerker, 2 Pächter, 1 Kaufmann

Rittershausen
78 Haushalte, 19 Knechte und Mägde
davon: 4 Pächter, 17 Kontribuenten, 32 Brinksitzer, 14 Häuslinge, 9 Handwerker, 1 Müller, 1 Krüger

Faulenhofe
69 Haushalte, 21 Knechte und Mägde
davon: 8 Pächter, 21 Kontribuenten, 20 Brinksitzer, 5 Häuslinge, 6 Handwerker, 6 Geistliche, 1 Schiffer, 1 Müller, 1 Krüger

Nalje
99 Haushalte, 20 Knechte und Mägde
davon: 8 Pächter, 35 Kontribuenten, 40 Brinksitzer, 16 Häuslinge

20. Kirchspiel Oederquart

Adlige Meier
36 Haushalte, 1 Magd; bis 3 Morgen: 17; 4–6 Morgen: 9; über 6 Morgen: 10

Erbexen und Kirchenmeier
44 Haushalte, 1 Knecht; bis 3 Morgen: 23; 4–6 Morgen: 5; über 6 Morgen: 16

Oster-Oederquart
66 Haushalte, 2 Knechte; 21 Pächter, 35 Brinksitzer, 10 Häuslinge

Klint
35 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon: 4 Pächter, 18 Brinksitzer, 4 Häuslinge, 5 Geistliche, 3 Handwerker, 1 Krüger

Bentwisch
24 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 9 Pächter, 6 Brinksitzer, 7 Häuslinge, 2 Handwerker

18.–20. Kundbare Arme im Land Kehdingen-Freiburger Teil

Kirchspiel Freiburg: 31 Haushalte
Kirchspiel Balje: 25 Haushalte
Kirchspiel Oederquart: 14 Haushalte

21. Amt Neuhaus

Adlig freie Meier
174 Haushalte, 27 Knechte und Mägde
davon: 31 Meier bis 3 Morgen, 17 Meier 4–6 Morgen, 11 Meier über 6 Morgen, 61 Köter, 14 Häuslinge, 9 Pächter, 11 Handwerker, 4 Krüger, 4 Müller, 2 Schiffer, 10 Arme

Voigtding
54 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 27 Kontribuenten, 17 Köter, 3 Häuslinge, 1 Handwerker, 1 Beamter, 5 Arme

Neuhaus, Itzwörden, Neuhof
239 Haushalte, 60 Knechte und Mägde
davon: 11 Beamte und Geistliche, 29 Pächter, 18 Kontribuenten, 11 Köter, 74 Tagelöhner, 27 Handwerker, 17 Schiffer und Fuhrleute, 16 Krüger, 7 Fischer, 7 Kaufleute, 4 Müller, 17 Arme

Obernhof
182 Haushalte, 39 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 45 Kontribuenten, 29 Köter, 22 Tagelöhner, 5 Häuslinge, 7 Schiffer, 8 Kaufleute, 17 Handwerker, 17 Ziegler, 17 Arme

Ahrensflucht
40 Haushalte, 2 Mägde; 14 Kontribuenten, 14 Moorkaten, 9 „Unvermögende", 3 Tagelöhner

Bülkau
195 Haushalte, 20 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 152 Kontribuenten, 33 Tagelöhner

Geversdorf
118 Haushalte, 21 Knechte und Mägde
davon: 9 Beamte und Geistliche, 18 Kontribuenten, 44 Tagelöhner, 5 Häuslinge, 9 Handwerker, 4 Krüger, 3 Schiffer, 26 Arme

Belum
124 Haushalte, 6 Knechte und Mägde
davon: 34 Kontribuenten, 48 Häuslinge, 9 Freie, 2 Köter, 6 Handwerker, 17 Arme

Kehdingbruch
90 Haushalte, 10 Knechte und Mägde
davon: 42 Kontribuenten, 21 Tagelöhner, 11 Häuslinge, 15 Arme

Oppeln
104 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 56 Kontribuenten, 26 Tagelöhner, 6 Häuslinge, 2 Handwerker, 3 Beamte und Geistliche, 8 Arme

Cadenberge
88 Haushalte, 18 Knechte und Mägde
davon: 19 Kontribuenten, 42 Köter, 4 Häuslinge, 15 Handwerker, 3 Krüger, 4 Häuslinge, 5 Beamte und Geistliche

Wingst
74 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 53 Kontribuenten, 17 Brinksitzer, 4 Häuslinge

22. Kirchspiel Osten

488 Haushalte, 79 Knechte und Mägde
davon: 16 Beamte und Geistliche, 100 Kontribuenten, 40 Häuslinge, 279 Tagelöhner, 34 Handwerker, 12 Kaufleute, 7 Pächter

23. Osterholz

47 Haushalte; 8 Beamte und Geistliche, 18 Tagelöhner, 2 Brenner, 2 Müller, 2 Krüger, 2 Handwerker, 14 Arme

24. Amt Blumenthal

Blumenthal
41 Haushalte; 9 Beamte und Geistliche, 2 Vollbau, 8 Halbbau, 14 Köter, 2 Müller, 1 Krüger, 5 Arme

Rönnebeck
27 Haushalte, 1 Magd; 5 Pflugkaten, 17 Köter, 1 Häusling, 2 Kaufleute, 2 Arme

Farge
15 Haushalte; 1 Pflugkate, 11 Köter, 3 Arme

Lehmhorst
21 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 3 Vollbau, 1 Halbbau, 12 Köter, 5 Arme

Fähr
13 Haushalte; 9 Köter, 2 Handwerker, 2 Arme

Vegesack
45 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 1 Köter, 27 Tagelöhner, 5 Handwerker, 3 Kaufleute, 7 Arme

25. Börde Scharmbeck

Beamte: 3 Haushalte, 6 Knechte und Mägde

Geistliche: 5 Haushalte, 3 Knechte und Mägde

Scharmbeck
97 Haushalte, 9 Knechte und Mägde
davon: 7 Vollbau, 3 Halbbau, 8 Köter, 2 Tagelöhner, 3 Häuslinge, 38 Tuchmacher, 11 sonstige Handwerker, 5 Krüger, 5 Müller, 3 Kaufleute, 12 Arme

Buschhausen
9 Haushalte, 1 Knecht; 2 Vollbau, 1 Halbbau, 1 Pflugkate, 5 Häuslinge

Hülseberg
14 Haushalte; 4 Vollbau, 1 Halbbau, 3 Pflugkaten, 3 Häuslinge, 3 Arme

Garlstedt
20 Haushalte, 1 Knecht; 9 Vollbau, 2 Halbbau, 1 Pflugkate, 1 Häusling, 1 Krüger, 1 Müller

Ohlenstedt
17 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 8 Vollbau, 1 Halbbau, 4 Pflugkaten, 1 Häusling, 3 Arme

Freißenbüttel
15 Haushalte, 1 Knecht; 3 Vollbau, 1 Halbbau, 4 Häuslinge, 1 Müller, 1 Handwerker, 5 Arme

Hambergen
46 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 11 Vollbau, 3 Halbbau, 5 Köter, 13 Häuslinge, 3 Krüger, 2 Handwerker, 1 Müller, 1 Beamter, 7 Arme

Wallhöfen
24 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 14 Bauleute, 3 Pflugkaten, 4 Häuslinge, 3 Arme

Vollersode
21 Haushalte, 6 Knechte und Mägde
davon: 4 Vollbau, 5 Halbbau, 2 Pflugkaten, 3 Köter, 4 Häuslinge, 1 Krüger, 2 Arme

Teufelsmoor: 18 Bauleute, 5 Knechte und Mägde

Niederende: 17 Häuslinge, 3 Arme

Oberende: 14 Häuslinge, 7 Arme

Westerbeck: 9 Häuslinge, 3 Arme

Penningbüttel
31 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 8 Vollbau, 4 Halbbau, 7 Pflugkaten, 6 Häuslinge, 6 Arme

Ahrensfelde
7 Haushalte, 1 Knecht; 4 Bauleute, 1 Pflugkate, 2 Arme

Waakhausen
25 Haushalte; 3 Vollbau, 3 Halbbau, 8 Köter, 1 Häusling, 1 Imker, 9 Arme

Worpswede
26 Haushalte, 4 Mägde; 7 Bauleute, 1 Köter, 15 Häuslinge, 1 Beamter, 2 Arme

Weyerdeelen: 8 Häuslinge, 2 Arme

Lintel
10 Haushalte, 4 Knechte und Mägde; 9 Bauleute, 1 Armer

Scharmbeckstotel
24 Haushalte, 1 Knecht; 8 Vollbau, 1 Halbbau, 4 Pflugkaten, 4 Häuslinge, 1 Müller, 6 Arme

26. Börde Lesum

Lesum
40 Haushalte, 10 Knechte und Mägde
davon: 3 Beamte und Geistliche, 9 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 3 Kaufleute, 3 Krüger, 2 Müller, 17 Handwerker

St. Magnus
18 Haushalte, 3 Mägde; 14 Kontribuenten, 1 Handwerker, 1 Krüger, 2 Tagelöhner

Aumund
10 Haushalte; 8 Kontribuenten, 2 Häuslinge

Beckedorf
10 Haushalte; 7 Kontribuenten, 3 Häuslinge

Löhnhorst: 8 Kontribuenten

Eggestedt: 12 Kontribuenten, 1 Magd

Nenedorf: 8 Kontribuenten, 1 Magd

Horst: 8 Kontribuenten, 2 Mägde

Stubben: 4 Kontribuenten, 1 Häusling

Wollah: 8 Kontribuenten, 3 Knechte und Mägde

Stendorf: 15 Kontribuenten, 1 Krüger

Erve: 4 Kontribuenten

Lesumstotel: 15 Kontribuenten, 3 Häuslinge, 5 Arme

Marßel: 9 Kontribuenten, 6 Knechte und Mägde

Burgdamm
12 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 5 Kontribuenten, 1 Häusling, 5 Handwerker, 1 Krüger

27. Trupe und St. Jürgen

168 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 7 Beamte und Geistliche, 7 Kaufleute, 119 Köter, 6 Häuslinge, 3 Krüger, 3 Handwerker, 1 Müller, 22 Arme

28. Ritterhude

Ritterhude
74 Haushalte, 2 Mägde; 42 Köter, 11 geringe Köter, 5 Krüger, 4 Handwerker, 3 Häuslinge, 2 Imker, 1 Brenner, 1 Brauer, 5 Arme

Heilshorn
42 Haushalte; 13 Köter, 14 geringe Köter, 6 Brinksitzer, 1 Schäfer, 8 Arme

Schönebeck
40 Haushalte, 1 Magd; 11 Köter, 10 geringe Köter, 4 Handwerker, 1 Krüger, 1 Pächter, 13 Arme

29. Börde Sittensen

Calbe
20 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 14 Köter, 2 Häuslinge, 2 Beamte, 1 Imker, 1 Armer

Tiste
13 Haushalte, 6 Knechte und Mägde
davon: 10 Köter, 1 Kaufmann, 2 Arme

Bockhorst: 2 Köter, 1 Häusling, 1 Krüger

Marschhorst: 4 Köter, 7 Knechte und Mägde

Sauensiek
12 Haushalte, 5 Knechte; 8 Köter, 2 Häuslinge, 2 Schäfer

Bredenhorn: 2 Köter

Löhe: 1 Krüger, 1 Köter

Ramshufen: 1 Krüger

Groß-Wohnste
23 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 17 Köter, 3 Häuslinge, 1 Krüger, 2 Arme

Klein-Wohnste
9 Haushalte, 1 Knecht; 6 Köter, 2 Häuslinge, 1 Imker

Vierden
12 Haushalte, 3 Knechte und Mägde
davon: 8 Köter, 1 Häusling, 1 Schäfer, 2 Arme

Helvesiek
18 Haushalte; 12 Köter, 4 Häuslinge, 1 Schäfer, 1 Armer

Rehr: 1 Köter, 1 Knecht

Griemshop: 1 Köter, 1 Knecht

Hunhorn: 1 Köter

Hamersen
15 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 10 Köter, 1 Häusling, 2 Schäfer, 1 Krüger, 1 Armer

Malbershusen: 1 Köter

Wenkeloh: 2 Köter

Westeresche: 3 Köter

Stemmen
27 Haushalte; 20 Köter, 4 Häuslinge, 1 Handwerker, 2 Arme

Sothel: 8 Haushalte; 6 Köter, 2 Häuslinge

Ippensen
13 Haushalte, 3 Knechte; 11 Köter, 1 Häusling, 1 Armer

Groß-Meckelsen
20 Haushalte, 7 Knechte und Mägde
davon: 16 Köter, 1 Häusling, 1 Pächter, 1 Schäfer, 1 Armer

Klein-Meckelsen
19 Haushalte, 3 Knechte; 16 Köter, 2 Schäfer, 1 Häusling

Nüttel: 1 Köter mit 1 Knecht, 1 Schäfer

Lengenbostel: 2 Köter mit 1 Knecht, 1 Armer

Fretzel: 1 Häusling, 2 Arme

Sittensen
49 Haushalte, 13 Knechte und Mägde
davon: 3 Beamte und Geistliche, 29 Köter, 1 Häusling, 3 Handwerker, 3 Krüger, 3 Kaufleute, 2 Schäfer, 1 Müller, 4 Arme

30. Meier um Stade

Hardorf: 4 Köter mit 1 Knecht, 1 Häusling, 2 Arme

Sternberg: 1 Köter, 1 Schäfer

Villah: 1 Köter mit 1 Knecht

Bockhorst: 1 Köter mit 1 Magd

Hahle: 1 Köter mit 1 Knecht, 1 geringer Köter, 1 Häusling

Perleberg: 2 Köter

Wiepenkathen: 10 Köter, 2 Arme

Hohenwedel: 2 Köter, 3 geringe Köter

Thun, Barge, Riensvörde
7 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 4 Köter, 1 geringer Köter, 2 Müller

Campe
48 Haushalte; 16 Köter, 28 geringe Köter, 1 Beamter, 1 Krüger, 1 Armer

31. Amt Stotel

Gesamtes Amt: 10 Haushalte, 8 Mägde; 7 Beamte, 2 Geistliche, 1 Müller

Stotel
75 Haushalte, 18 Knechte und Mägde
davon: 15 Kontribuenten, 24 Köter, 21 Häuslinge, 3 Handwerker, 2 Kaufleute, 3 Krüger, 7 Arme

Fleeste
32 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 23 Kontribuenten, 2 Häuslinge, 1 Krüger, 6 Arme

Lanhausen
10 Haushalte, 1 Knecht; 6 Kontribuenten mit mehr als 6 Morgen, 4 mit bis zu 3 Morgen

Welle: 6 Kontribuenten mit 2 Mägden, 1 Armer

Nesse
82 Haushalte, 16 Knechte und Mägde
davon: 31 Bauleute, 30 Köter, 4 Häuslinge, 12 Handwerker, 1 Kaufmann, 1 Krüger, 3 Arme

Hethorn: 1 Vollbau, 5 Köter mit 1 Magd

Holte: 1 Halbbau mit 1 Knecht, 1 Magd, 8 Köter, 1 Armer

32. Land Wursten

Ksp. Misselwarden
110 Haushalte, 7 Knechte und Mägde
davon: 5 Beamte und Geistliche, 81 Kontribuenten, 6 Tagelöhner, 2 Krüger, 2 Handwerker, 2 Müller, 12 Arme

Ksp. Padingbüttel
89 Haushalte, 13 Knechte und Mägde
davon: 3 Beamte und Geistliche, 69 Kontribuenten, 11 Köter, 1 Brauer, 2 Tagelöhner, 3 Arme

Ksp. Mulsum
35 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 2 Geistliche, 31 Kontribuenten, 2 Arme

Ksp. Midlum
103 Haushalte, 4 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 97 Kontribuenten, 1 Müller, 1 Handwerker

Ksp. Cappel
147 Haushalte, 22 Knechte und Mägde
davon 3 Beamte und Geistliche, 75 Kontribuenten, 24 unvermögende Kontribuenten, 21 Brinksitzer, 2 Tagelöhner, 4 Brauer, 1 Krüger, 5 Handwerker, 1 Kaufmann, 13 Arme

Ksp. Spieka
116 Haushalte, 5 Knechte und Mägde
davon: 3 Geistliche, 72 Kontribuenten, 21 Unvermögende, 13 Handwerker, 7 Arme

Ksp. Wremen
166 Haushalte, 16 Knechte und Mägde
davon: 5 Beamte und Geistliche, 153 Kontribuenten, 2 Kaufleute, 1 Müller, 1 Schiffer, 2 Handwerker

Ksp. Imsum
95 Haushalte, 8 Knechte und Mägde
davon: 4 Geistliche, 89 Kontribuenten, 2 Müller

Ksp. Dorum
251 Haushalte, 43 Knechte und Mägde
davon: 4 Beamte und Geistliche, 225 Kontribuenten, 2 Kaufleute, 16 Handwerker, 2 Spielleute, 2 Müller

Freie Ländereien des Präsidenten Kleyhe im Neuland
19 Haushalte, 21 Knechte und Mägde
davon: 13 Freie, 4 Unvermögende, 1 Müller, 1 Krüger

Flecken Lehe
294 Haushalte, 45 Knechte und Mägde
davon: 8 Beamte und Geistliche, 205 Kontribuenten, 11 Kaufleute, 13 Krüger, 39 Handwerker, 3 Müller, 2 Schiffer, 1 Notar, 4 Tagelöhner, 8 Arme

33. Viehland

Gesamtbezirk: 5 Geistliche mit 1 Knecht, 4 Mägden, 1 Beamter

Geestendorf
78 Haushalte, 13 Knechte und Mägde
davon: 44 Bauleute, 18 Häuslinge, 4 Kaufleute, 5 Handwerker, 1 Schiffer, 1 Müller, 5 Arme

Wulsdorf
79 Haushalte, 9 Knechte und Mägde
davon: 43 Bauleute, 14 Häuslinge, 1 Kaufmann, 2 Handwerker, 3 Krüger, 1 Schiffer, 15 Arme

Schiffdorf
75 Haushalte, 6 Mägde; 23 Vollbau, 25 Halbbau, 8 Köter, 14 Häuslinge, 1 Krüger, 1 Müller, 3 Arme

Bramel
33 Haushalte, 2 Knechte und Mägde
davon: 26 Bauleute, 7 Köter

Apeler: 6 Bauleute

34. Flecken Horneburg

158 Haushalte, 52 Knechte und Mägde
davon: 6 Beamte und Geistliche, 18 Kaufleute, 39 Handwerker, 34 Kontribuenten, 26 Häuslinge, 15 Unvermögende, 5 Krüger, 5 Müller, 8 Arme

35. Stadt Stade

671 Haushalte, 353 Knechte und Mägde
davon: 81 Beamte und Geistliche, 75 Kaufleute, 41 Krüger, 223 Handwerker, 186 Tagelöhner, 22 Doktoren und Advokaten, 11 Schiffer, 28 „Mittlere", 4 Müller

36. Stadt Buxtehude

399 Haushalte, 214 Knechte und Mägde
davon: 29 Beamte und Geistliche, 24 Kaufleute, 17 Krüger, 131 Handwerker, 138 Tagelöhner, 4 Notare und Advokaten, 12 Schiffer, 2 Müller, 42 Arme

Briefe des Prinzen und Kurfürsten Georg Ludwig (Georgs I.) an seine Mutter Sophie 1681–1704

Herausgegeben von

Georg Schnath

Mit zwei Abbildungen

Einleitung

Sehr im Gegensatz zu seiner schreibfreudigen Mutter Sophie, die eine überaus fleißige Briefstellerin war, hat der erste englische König aus dem Hause Hannover, schreibunlustig und wortkarg wie er war, das geschriebene Wort ebenso sparsam gehandhabt wie das gesprochene. Bei der Durchsicht von vielen tausend in den einschlägigen Akten vorhandenen Schriftstücken, die Georg Ludwig als Eingänge gesehen oder als Ausgänge unterzeichnet hat, sind mir Zusätze, Änderungen oder Randvermerke von seiner Hand nur in ganz wenigen Fällen begegnet[1]. Eigenhändige Briefe von ihm gehören zu den größten Seltenheiten. Im Schrifttum bekannt sind meines Wissens bisher nur die 45 Briefe an seine Tochter, die preußische Königin Sophie Dorothea (1687–1757), aus den Jahren 1706 bis 1725, die sich als Bestandteil des früheren Brandenburg-Preußischen Hausarchivs Berlin-Charlottenburg heute im Deutschen Zentralarchiv II in Merseburg befinden[2]. Sie sind von Mrs. Ruby Lilian Arkell 1937 bekannt gemacht worden, allerdings nur in ganz knappen Auszügen[3].

Bei solcher Spärlichkeit eigenhändiger Äußerungen dieses Herrschers ist es um so bedeutsamer, daß sich immerhin 35 Briefe an seine Mutter

---

[1] Eine der umfangreichsten eigenhändigen Niederschriften Georg Ludwigs sind seine Direktiven für den Aufmarsch seiner Kavallerie zur Überwältigung Wolfenbüttels im März 1702, Hann. 47 II 13. Vgl. Georg Schnath, Die Überwältigung Wolfenbüttels durch Hannover und Celle 1702. In: Braunschweig. Jahrbuch 56, 1976, S. 55. Vergleichbar nur eine – bezeichnenderweise ebenfalls militärische – Niederschrift über die Frage seines Oberbefehls über eine Armee der Alliierten November 1702: Cal.Br. 24 Holland 221.

[2] Hausarchiv Rep. 46 T 14. Ebenda Rep. 45 J 15 eine kleine Anzahl – recht inhaltsarmer – Briefe Georg Ludwigs an seinen Schwager König Friedrich I. von Preußen 1706 ff.

[3] George I.'s Letters to His Daughter. In: English Historical Review 52, 1937, S. 492–499.

Sophie erhalten haben, die bisher kaum bekannt geworden, geschweige denn gründlich ausgewertet worden sind. Nur vier davon sind bislang veröffentlicht und zwar an sehr versteckten Stellen: einer – der erste unserer Reihe –, der abschriftlich im Britischen Museum verwahrt wird, und drei, die in der Niedersächsischen Landesbibliothek beruhen[4]. Auf die 31 anderen, die vom Hauptstaatsarchiv Hannover im Nachlaß der Kurfürstin Sophie[5] verwahrt werden, ist die Forschung so gut wie gar nicht eingegangen. Zwar hat Richard Doebner sie 1904 abgeschrieben, wohl mit dem Ziel einer Veröffentlichung, die dann aber nicht zustandekam. Zu dem gleichen Zweck nahm in den 1920er Jahren Anna Wendland diese Briefe vor, hat sie aber ebenfalls nicht publiziert[6], sondern nur kurze Auszüge daraus in ihren Aufsatz „Prinzenbriefe" einfließen lassen[7]. Mit noch größerer Zurückhaltung hat Mathilde Knoop in ihrer vortrefflichen Lebensbeschreibung der Kurfürstin Sophie[8] von diesen ihr wohlbekannten Briefen Gebrauch gemacht. Neuestens wurden sie 1970 von Frau Professor Hatton, London, für ihre kommende Biographie Georgs I. eingesehen. Angesichts der von Ragnhild M. Hatton erkannten und betonten Bedeutung dieser Briefe für das Charakterbild Georgs I. übernahm ich es im Einvernehmen mit der hochgeschätzten englischen Forscherin, diese beachtenswerte Quelle nunmehr in vollem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemessen an dem langen Zeitraum von 1681 bis 1704, über den sich die erhaltenen Briefe Georg Ludwigs an seine Mutter verteilen, ist ihre Zahl mit nur 35 natürlich gering, auch wenn man berücksichtigt, daß Mutter und Sohn im allgemeinen zusammenlebten und daher nur in Ausnahmelagen, z. B. auf Reisen oder Feldzügen, Anlaß zum Briefwechsel hatten. Daß diese Korrespondenz dann auch recht lebhaft werden konnte, zeigen die Jahre 1689

---

[4] 1681 Jan. 10, London (unsere Nr. 1), London, British Library, King's Collection Nr. 140, gedruckt von E. v. d. Knesebeck in: Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen 1846 S. 365; unabhängig davon in englischer Übersetzung von W. H. Wilkins, in: The Love of an uncrowned Queen 3. Aufl. 1901 S. 58–59 und nach diesem von Lewis Melville: The First George in Hannover & England, London 1908, I S. 37. In deutscher Übersetzung bei Robert Geerds: Die Mutter der Könige, München-Ebenhausen 1913, S. 184–185. – 1686 Mai 31, Venedig (unsere Nr. 6), L.Bibl. Hannover, Hs. XLII 1988 (Autographensammlung von G. W. Molanus), gedruckt: Bodemann, ZHV Nds. 1890 S. 112 f. – [1693] Aug. 13, Lager Wemmel (unsere Nr. 19), L.Bibl. Hannover Hs. XXIII 387 a, gedruckt: J. M. Kemble, State papers and Correspondence, London 1857, S. 131 f.; [1693] Sept. 10, Lager St. Quentin-Lennick (unsere Nr. 20), L.Bibl. Hannover Hs. XXII 387 a, gedruckt: Kemble a. a. O. S. 132 f.

[5] Hann. 91 Kfin. Sophie 19 a.

[6] Ihre „Prinzenbriefe zum hannoverschen Primogeniturstreit 1685–1703" (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 46, Hildesheim 1937) berücksichtigen nur die Briefe von Georg Ludwigs Brüdern.

[7] Niedersächsisches Jahrbuch (später: für Landesgeschichte) 2, 1925, S. 165–207.

[8] Niedersächsische Biographien Bd. 1 = Veröffentlichungen d. Historischen Kommission für Niedersachsen XXXII, Hildesheim 1964, unveränderter Neudruck 1969, S. 182.

und 1703, aus denen zwei ziemlich geschlossene Briefreihen vorliegen: 1689 Mai 24 (Nr. 10), Juni 11 (Nr. 11), Juni 13 (Nr. 12), Juni 23 (Nr. 13), Juli 11 (Nr. 14), Aug. 19 (Nr. 15), Aug. 25 (Nr. 16), Sept. 8 (Nr. 17) und 1703 Aug. 23 (Nr. 28), Aug. 29 (Nr. 29), Sept. 5 (Nr. 30), Sept. 25 (Nr. 31), Okt. 13 (Nr. 32). Zweifellos sind also die weitaus meisten Briefe Georg Ludwigs an seine Mutter ebenso verloren gegangen wie die sämtlichen Gegenbriefe[9]. Unter welchem Gesichtspunkt die uns erhaltenen Briefe ausgewählt sind oder ob ihre Auslese allein auf dem Zufall beruht, läßt sich nicht erkennen. Sie umfassen, grob gesehen, drei wenigstens zeitlich einigermaßen zusammenhängende Gruppen:

I. Briefe vom Ungarnfeldzug 1685 und von der Italienreise 1686 (Nr. 2–8);

II. Briefe von den Feldzügen gegen Frankreich 1688–1693 (Nr. 9–21);

III. Briefe aus den Jahren 1702–1704 (Nr. 25–35).

Daneben stehen als isolierte Einzelstücke: der erste Brief der Reihe (Nr. 1, 1681), ein Brief aus dem Jahre 1694 (Nr. 22) und zwei aus dem Jahre 1700 (Nr. 23 und 24).

Wenn auch nur stellenweise zusammenhängend, spiegeln diese Briefe doch ein beträchtliches Stück von Georg Ludwigs Lebensweg wieder. Der erste berichtet über seinen Besuch am Hofe Karls II. von England Anfang 1681, bei dem er die Prinzessin von York, die nachmalige Königin Anna, kennen lernte, sie aber nicht, wie man plante und wünschte, liebgewann. Die nächsten Briefe (Nr. 2 und 3) zeigen uns dann den jungen Erbprinzen 1685 auf dem Marsch nach Ungarn, wo er als Befehlshaber eines welfischen Korps am Feldzug gegen die Türken teilnahm und die Belagerung und Eroberung von Neuhäusel sowie die Abwehrschlacht gegen das türkische Entsatzheer bei Gran mitmachte[10] (Nr. 4). Unsere Briefe springen dann auf das Jahr 1686 und nach Italien über, wo Georg Ludwig sich einer Reise seines Vaters nach Rom und Venedig anschloß. Dabei traf er seine von ihrem Schwiegervater aus Hannover über die Alpen nachgeholte Gattin Sophie Dorothea. Der Prinz selbst hängte an seinen Aufenthalt in Rom, wo er allerlei Rangschwierigkeiten ausstehen mußte, aber auch den Papst Innozenz XI. zu sehen bekam, einen Abstecher nach Neapel an (Nr. 5) und stieß dann auf der Rückreise nach Venedig in Florenz wieder zu der übrigen Reisegesellschaft (Nr. 6). Glänzende Regatten und Serenaden kennzeichnen den erneuten Aufenthalt

---

[9] Eine Spur aus dem nicht mehr vorhandenen Teil der Korrespondenz findet sich im Königsmarck-Briefwechsel (Quellen und Darstellungen z. Geschichte Niedersachsens 51, 1952), wo Prinzessin Sophie Dorothea (Brief 118) am 7. oder 8. September 1692 ihrem Liebhaber berichtet: Georg Ludwig *(le Reformeur)* habe seine Mutter *(la Romaine)* brieflich gebeten, gegen die Urheber einer über ihn und seine Gunstdame E. M. v. d. Schulenburg *(le Cabinet)* verbreiteten *médisance* einzuschreiten. Sophie aber habe ihm die wenig befriedigende Antwort erteilt: „Man müste viel Brey haben um alle Leute die Mundt zuzustopfen".

[10] Vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. I 373 ff.

der erlauchten Gäste in der Lagunenstadt (Nr. 7, 8)[11], während gleichzeitig hannoversche Soldaten in Morea ihre Haut für die *Serenissima* – und für ihren Serenissimus – zu Markte trugen[12].

Nach einer Unterbrechung setzen die Briefe erst Ende 1688 wieder ein. Georg Ludwig steht jetzt, nach dem Einbruch der Franzosen in die Pfalz, als Befehlshaber eines hannoverschen Heereskörpers in Oberhessen und am Mittelrhein, um 1689 an der berühmten Belagerung und Erstürmung der von den Franzosen besetzten Festung Mainz teilzunehmen (Nr. 9–17). Er traf sich hierbei sowohl 1688 wie 1689 mit seinem ebenfalls auf den Kriegsschauplatz geeilten Vater.

Die folgende Briefgruppe führt uns 1693 in den Feldzug gegen Frankreich in Brabant, an dem der nunmehrige Kurprinz an der Spitze eines größeren welfischen Truppenverbandes teilnahm[13] (Nr. 18–21). Für die Schlacht von Neerwinden am 29. Juli, in der Georg Ludwig in große Lebensgefahr geriet, findet sich keine direkte Schilderung, sondern nur die Angabe (Nr. 19), daß das alliierte Heer unter König Wilhelm III. von England sich verhältnismäßig schnell von der schweren Niederlage erholt habe.

Ein Einzelgänger ist dann der Brief vom 17. Juli 1694 (Nr. 22), den Georg Ludwig auf einem Besuch bei seiner Schwester, der Kurfürstin Sophie Charlotte von Brandenburg, in Potsdam schrieb – noch ohne Kenntnis von dem in seiner Abwesenheit in Hannover am 11./12. Juli vorgefallenen blutigen Ereignis der Ermordung Philipp Christoph Königsmarcks.

Nach zwei ebenfalls alleinstehenden Stücken aus dem Jahre 1700 (Nr. 23, 24) folgen nun einige Briefe aus dem Jahre 1702 (Nr. 25–27), die der Empfängerin auf ihrer allsommerlichen Reise nach Berlin nacheilten. Sie befassen sich vor allem mit dem Ableben von Sophies Neffen, dem Raugrafen Karl Moritz. Aus der gleichen Situation ist die Briefreihe des Jahres 1703 entstanden: die Kurfürstin weilt in den Sommermonaten am Berliner Hofe. Dort erhält sie auch die Trauerkunde vom Soldatentode ihres Sohnes Christian (Nr. 28–30), während Georg Ludwig von sich aus als auffallendste Ereignisse seine Auseinandersetzungen mit Preußen wegen der Stadt Hildesheim sowie den Durchreisebesuch König Karls III. von Spanien in Hameln zu berichten hat (Nr. 32).

Die Briefreihe schließt mit einem Einzelstück aus dem Jahre 1704 (Nr. 35), worin u. a. von der geplanten, aber nicht zustandegekommenen Verwendung einer englischen Dampfmaschine für die Herrenhäuser Fontänen und die Harzer Gruben die Rede ist.

Georg Ludwigs Briefe sind mit Ausnahme des ersten (Nr. 1, 1681) bis 1693 (Nr. 18) – also genau der Mitte unserer Reihe – deutschsprachig. Von da an

---

[11] Vgl. Schnath, a. a. O. I 376–381.

[12] Vgl. Herbert Röhrig: Hannoversche Rotröcke in Griechenland 1685–1688. Quellen und Darstellungen z. Geschichte Niedersachsens 84, 1974.

[13] Vgl. Sichart, Geschichte der hannoverschen Armee I, 514–537.

geht er plötzlich und ohne erkennbaren Grund zum Französischen über und bleibt dabei bis zum Schluß. Im allgemeinen sind die Briefe nur kurz. Sie füllen meist nicht mehr als 3–4 Seiten im damals üblichen Briefformat von etwa 17×21 cm. Nicht selten bricht der Briefschreiber ab mit der Begründung, er fürchte, daß der Brief für die Empfängerin zu lang werden könne. Dem trocknen und nüchternen Wesen Georg Ludwigs entsprechend sind es eigentlich mehr knappe geschäftliche Mitteilungen als intime Familienbriefe. Das Herz spricht in ihnen selten oder nie mit, wobei allerdings zu bemerken ist, daß das Verhältnis zwischen Mutter und Sohn ja nie ein besonders herzliches war. Doch eignet dem Briefschreiber die Gabe der kurzen, bestimmten – man möchte sagen: militärischen – Aussage und gelegentlich auch die Neigung zu kleinen, meist spaßigen oder drastischen Anekdoten (Nr. 26: Stuhlgang des Raugrafen, Nr. 28: eine Spukerscheinung, Nr. 32: Verstopfung bei Hortensio Mauro). Ein gewisser sarkastischer Humor wird überhaupt des öfteren spürbar und verschont auch den Briefschreiber selber keineswegs, z. B. wenn er erklärt, es gebe neben ihm noch genug andere Helden, um ins Feld zu gehen (Nr. 26).

Auch sonst wird man sagen dürfen, daß das Wesensbild dieser so oft verkannten Herrscherpersönlichkeit im Licht dieser Briefe mannigfach aufgehellt wird. Es treten gar manche sympathische Züge darin auf, so seine ausgesprochene Gerechtigkeitsliebe und Gegnerschaft gegen allen Klatsch (Nr. 23), seine Sparsamkeit[14] (er lehnt es der Kosten wegen entschieden ab, in Herrenhausen einen neuen Schloßbau nach dem Vorbild von Lietzenburg-Charlottenburg zu errichten, Nr. 30) und seine sehr realistische und bedachtsame Weise, die Dinge dieser Welt zu sehen: So äußert er die – für eine konservative Natur wie ihn überraschende – Meinung, daß es vorzuziehen wäre und der Welt besser bekommen würde, wenn die Menschen aufhören würden, den Ehrenstandpunkt *(point d'honneur)* höher zu werten als die Gebote des gesunden Menschenverstandes *(la raison)* (Nr. 20).

Georg Ludwigs entschieden protestantische Gesinnung äußert sich z. B. in seiner Bemerkung, daß die bei einem Bootsunglück auf dem Canal Grande nicht ertrunkenen venezianischen Nobili von Gott offensichtlich fürs Feuer aufgespart wären (Nr. 7), oder in seiner aufrichtigen Freude darüber, daß die Prinzessin Wilhelmine Karoline von Ansbach – seine spätere Schwiegertochter – auch durch die spanische Königskrone sich nicht habe vom Luthertum abwenden lassen (Nr. 35).

Sehr bedeutsam ist es, daß der künftige König von Großbritannien sich in diesen Briefen an seine Mutter schon 1689 mehrfach (Nr. 13, 14, 16) deutlich gegen die englische Thronfolge seines Hauses ausspricht, da bei „dehr *Nation*

[14] Diese äußert sich auch mit einem kennzeichnenden Zug im Schriftbild der Briefe: Die sonst ziemlich weitläufige Schrift wird am Ende der Zeile immer enger und hängt schließlich mit dem letzten, an den Seitenrand gedrückten Wort oft von der Linie herunter, vgl. besonders Abb. 2.

schlechte Freude zu holen" sei (Nr. 16). Nur mit dieser Abneigung dürfte es auch zu erklären sein, daß er sich (Nr. 31) entschieden dagegen erklärt, seiner Mutter die Titulatur *Altesse Royale* zuzuerkennen. Er versucht sogar, auch Sophie für seinen ablehnenden Standpunkt zu gewinnen – wahrscheinlich nicht gerade zu ihrer Freude. Und noch weniger dürfte es sie beglückt haben, ihres Sohnes Urteile über den von ihr so hoch geschätzten *Monsieur Leibenitz* zu vernehmen – Urteile, die wohl nur als gezielte Nadelstiche gegen Sophie aufzufassen sind (Nr. 24, 28, 33)[15].

Da die Welt gewohnt ist, den Kurfürsten/König vor allem im Licht seiner Eheirrung zu sehen, sei hier hervorgehoben, daß Sophie Dorothea nur dreimal in diesen Briefen erwähnt wird, und zwar anläßlich der gemeinsamen Italienreise 1686 (Nr. 5, 6 und 8). Hier äußert sich Georg Ludwig erstaunlich wertneutral, ja eher mit einem gewissen Stolz über die vielen Huldigungen, die seiner schönen jungen Frau von allen Seiten dargebracht wurden (Nr. 8). Von beinahe pikantem Interesse ist auch, daß Georg Ludwig 1694 in Potsdam fünf Tage nach der Ermordung Königsmarcks noch keine Kenntnis vom blutigen Ausgang dieser Tragödie hatte (Nr. 22).

Über Georg Ludwigs Allgemeinbildung ergeben unsere Briefe wenig. Zweimal (Nr. 8, 9) zitiert er Molière, einmal ein theologisches Werk des Berliner Hofpredigers Jacquelot über die Bücher Mosis (Nr. 33), und einmal nennt er eine Gestalt der klassischen Mythologie (Helena, Nr. 31). Sein Deutsch weist mancherlei Dialekteigentümlichkeiten auf, so die Umschreibung des (im Niederdeutschen ja nicht vorhandenen) Wes-Falles mit dem besitzanzeigenden Fürwort („Prinz Carl seine Krankheit", „mein Bruder sein Regiment"). Auch vulgäre Sprachformen wie das auslautende t bei Schreibent (für Schreiben) treten auf, ebenso Wörter mit echt hannoverscher Aussprache wie „smecket" statt schmecket, „wechgelaufen" oder „Heuselehr" (für Heissler, Nr. 3). In der Unterscheidung des Wem- und Wenfalles äußert sich die ebenfalls für das Niederdeutsche bezeichnende Unsicherheit (es erfreut mihr . . .). Ein plattdeutsches Zitat findet sich in Nr. 2.

Das Französisch unserer Briefe ist grammatisch im allgemeinen in Ordnung, aber orthographisch von dem gleichen Wildwuchs wie bei so vielen fürstlichen Zeitgenossen, die diese Fremdsprache ja nicht, wie die meisten von uns, durch Lesen und Schreiben, also mehr mit dem Auge, gelernt haben, sondern schon im Kleinkindalter durch das Gehör. So leistet sich unser Briefsteller Schreibweisen, die nur durch halblautes Lesen des Textes nach dem Klang gedeutet werden können. *Seu* kann *ce, se, ceux* heißen, *sais* kann *ses, ces* und *c'est* bedeuten; die Partizipialendung *-ant* ist meist *-ent* geschrieben und daher der Verwechslung mit dem 3. Fall der Mehrzahl des Indikativs ausgesetzt.

---

[15] Zwei der auf Leibniz bezüglichen Äußerungen Georg Ludwigs (Nr. 28 und 33) hat G. H. Pertz in der Einleitung zu Band I 1 (S. XIV und XV) seiner Ausgabe von Leibniz' Gesammelten Werken (1843) in deutscher Übersetzung mitgeteilt.

Technische Vorbemerkungen

Der Text ist grundsätzlich buchstabengetreu wiedergegeben. Ausnahmen sind gemacht:

a) durch Verwendung von Großbuchstaben für die Eigennamen und die Satzanfänge (vom Briefschreiber ohne Regel gehandhabt);

b) durch die Schreibung v für u, wo dieses Mitlautwert hat (also *pouvoit* statt *pouuoit*);

c) durch Setzung der (durchweg fehlenden) Apostrophe bei Elisionen (also *d'elle* statt *delle*);

d) die in der Vorlage völlig ungeregelte oder fehlende Zeichensetzung ist ergänzt.

Die formelhaften Anreden und Briefschlüsse sind nur bei den jeweils ersten deutschen und französischen Briefen abgedruckt, im übrigen aber ausgelassen. Redet Georg Ludwig seine Mutter in den deutschen Briefen höchst respektvoll als „Durchlauchtigste Fürstin, hochgeehrete Frau Mutter" mit „Euer Gnaden" an, so treten diese Förmlichkeiten in den französischen Briefen stark zurück. Die Anrede beschränkt sich hier, abgesehen von einem gelegentlichen *Vostre Altesse,* auf ein in den ersten Satz eingeschobenes *Madame.*

Die Daten sind im Begleittext, den Kopfregesten und Anmerkungen durchweg nach dem neuen Stil gegeben, der in den Welfenlanden (wie im übrigen protestantischen Deutschland) erst am 18. Februar/1. März 1700 amtlich eingeführt wurde.

Der Lagerort der Briefe (Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 91 Kfin. Sophie 19[a]) ist nicht jedesmal wieder angegeben, sondern nur bei den vier Briefen, die im Britischen Museum bzw. in der Landesbibliothek beruhen.

1

1681 Januar 10, London

Besuch des Prinzen am Hofe Karls II. von England. Seine zuvorkommende Aufnahme in London und (ergebnislose) Begegnung mit der Prinzessin von York, der nachmaligen Königin Anna.

Abschrift von der Hand des Georg August Gargan aus dem Jahre 1719: London, British Library, King's Collection 140.

Druck: E. v. d. Knesebeck in: Archiv des Historischen Vereins für Niedersachsen 1846 S. 365.

In englischer Übersetzung (mit eingeschalteten Stellen des Originaltextes) bei W. H. Wilkins, The love of an uncrowned Queen, 3. Aufl. 1901, S. 58–59 und danach bei Lewis Melville, The First George, London 1908, I S. 37. In deutscher Übersetzung (nach dem englischen Text bei Wilkins): Robert Geerds, Die Mutter der Könige, München-Ebenhausen 1913 S. 184–185.

De Londres le 31e Decembr. 1680
10e Janvier 1681

Après avoir souhaité une heureuse année à V[ostre] A[ltesse] S[erenissime] je n'ai pas voulu manquer de lui faire savoir que je suis arrivé ici le 6e de ce mois ayant été un jour à l'ancre à Grunnewitsch[1], afin que Monsr. Reck[2] pût prendre les devans pour me chercher une maison. Dés qu'il fut ici, il ne manqua pas d'aller trouver Monseigneur le Prince Robert[3], pour lui dire mon arrivée a Grunnewitsch, le quel ne manqua pas de le dire au Roi[4], qui ordonna d'abord qu'on m'aprêtat un apartement au Weithal[5]. Monsr. Reck pria Monsr. le Prince de tâcher d'eviter cela, il en parla au Roi aussi; mais le Roi lui répondit, qu'il le vouloit absolûment ainsi et qu'il vouloit me traiter en cousin. Après cela il n'y avoit plus de replique, c'est qourquoi Mr. Cotterel[6] vint le lendemain me querir avec une barque du Roi, pour me mener au Weithal. Je n'y fus pas deux heures, que Milord Hamilton[7] vint pour me mener chés le Roi, qui me receut fort obligeamment. Le Prince Robert étoit venu au devant de moi, quand j'allai chés le Roi, pour me saluer. En faisant la reverence au Roi je ne manquai pas de lui donner la lettre de V.A. Là dessus il me parla de V.A. disant, qu'il se souvenoit fort bien de l'avoir vûë. Quand il eut parlé quelque tems avec moi, il s'en alla chès la Reine[8], où je le suivis, et il ne fut pas si-tôt arrivé, que l'on me fit baiser la jupe à la Reine. Le lendemain j'ai vû la Princesse d'Yorck[9], que j'ai baisée en saluant, avec le consentement du Roi. Le jour d'aprés j'ai été chés le Prince Robert, qui me receut au lit. Comme il a mal à une jambe, et qu'il garde souvent le lit pour cela, il a assés parû que c'étoit sans feinte qu'il l'avoit gardé; il n'a pas manqué de me venir voir le même jour. Tous les Milords me viennent voir, sans pretendre la main chés moi. Le Milord Greve[10] en est un, qui vient même fort souvent. L'on coupa avant hier la tête à Milord

---

1 Greenwich.

2 Der Hofmeister des Prinzen, Johann v. d. Reck, nachmals Titular-Geheimrat (bei Wilkins und seinen Nachfolgern verlesen als: Beck).

3 Prinz Ruprecht von der Pfalz (1619–1682), Bruder der Herzogin/Kurfürstin Sophie, lebte am Hofe seiner stuartischen Verwandten.

4 Karl II. (1630–1685, regierte seit 1660).

5 Whitehall.

6 Der Oberzeremonienmeister Sir Charles Cotterel (1612?–1702).

7 Vermutlich Lord James Hamilton of Abercorn (1656–1734), der 1681 *groom of the bedchamber* bei Karl II. war.

8 Katharina von Portugal (1662–1705).

9 Die 1664 geborene jüngere Tochter Anna des Bruders Karls II., des damaligen Herzogs von York, der 1685 als Jakob II. König wurde (entthront 1688, gestorben 1701).

10 Entweder Thomas Grey Earl of Stamford (1654–1720) oder Forde Grey, Earl of Tankerville († 1701), die beide im politischen Leben der 1680er Jahre eine Rolle spielten.

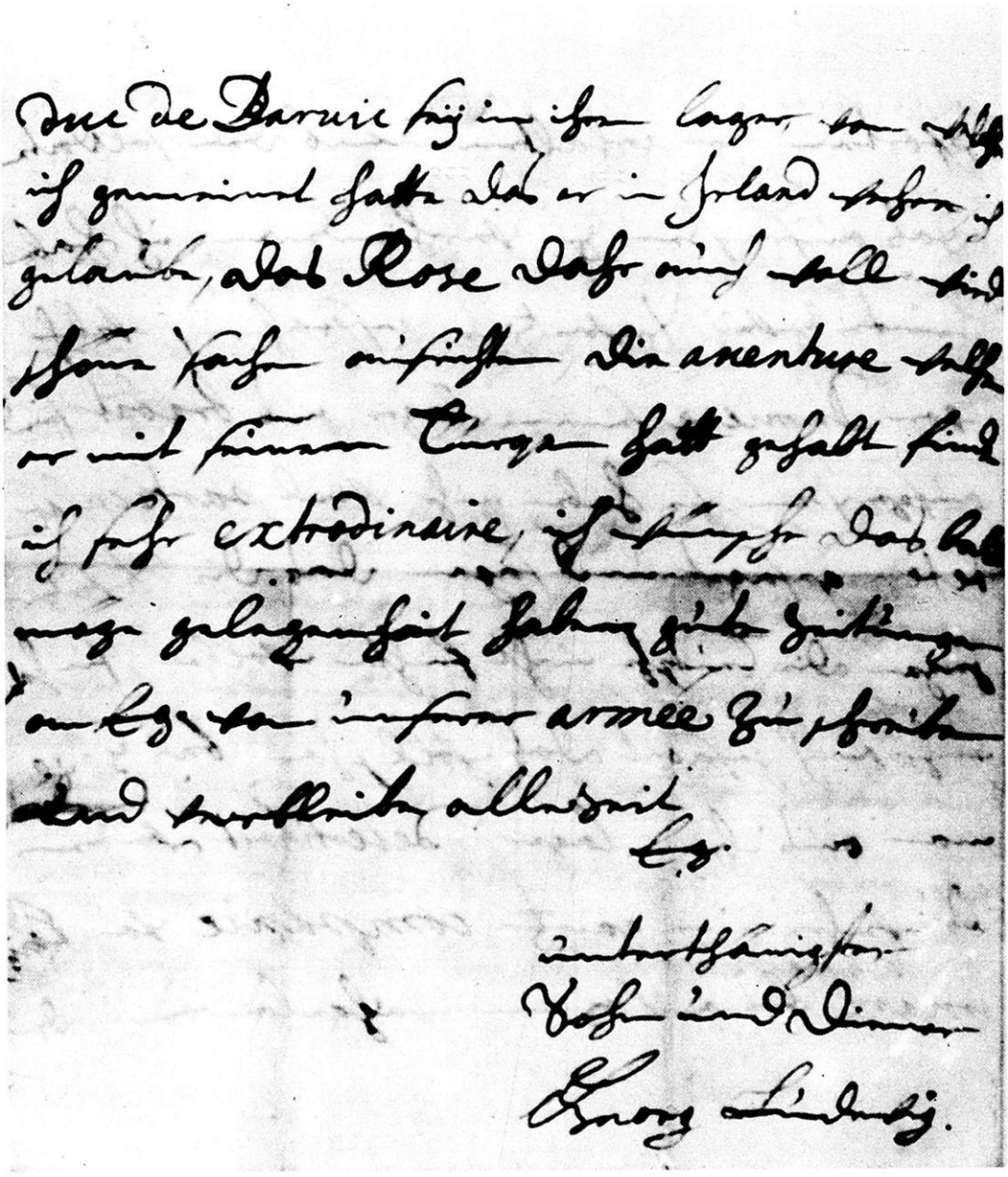

Abb. 1

Schlußseite des deutschsprachigen Briefes von 1689 Juni 13/23, Wetzlar, Nr. 13 unserer Ausgabe.

Vorlage: H.St.A. Hannover, Hann. 91 Sophie 19ª, Bl. 23'.

Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Hannover.

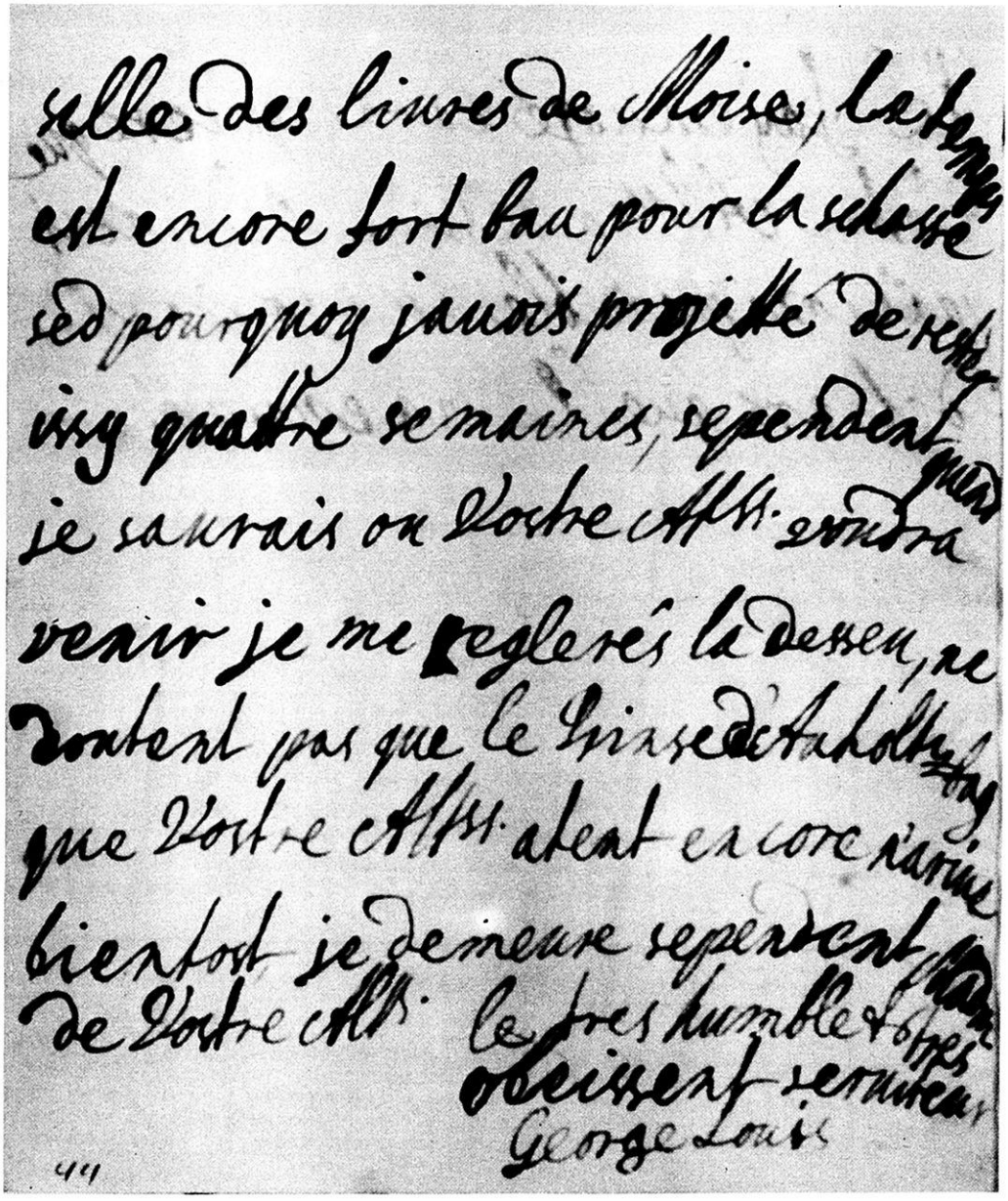

Abb. 2

Unterschriftsseite des französisch-sprachigen Briefes von [1703] Oktober 27, Linsburg.
Vorlage: H.St.A. Hannover, Hann. 91 Sophie 19a, Bl. 45.
Aufnahme: Hauptstaatsarchiv Hannover.

Stafort[11]; cela ne fit pas plus de bruit, que si on l'avoit coupée à un poulet. Je n'ai plus rien à mander à V.A.; c'est pourquoi je finis et je demeure son tres humble fils et serviteur

George Loüis.

Bemerkung zu Brief Nr. 1

Der bedeutsame Brief, den der im 21. Lebensjahr stehende Erbprinz am 10. Januar 1681 aus London an seine Mutter richtete, ist, wie am Kopf des Abdruckes vermerkt, bereits veröffentlicht und mehrfach in der Literatur behandelt worden (zur Sache vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. I 158ff.), ohne daß irgendwo die Signatur der Vorlage angegeben wäre. Man wußte nur, daß Ernst v. d. Knesebeck den Brief 1846 im Britischen Museum festgestellt hatte.

Der Güte von Frau Professor Hatton, London, verdanke ich eine Fotokopie des von ihr in Band 140 der King's Collection ermittelten Schriftstücks. Es handelt sich um eine Abschrift, die Georg August Gargan 1719 für Prinz Friedrich von Wales angefertigt hat, und zwar entnahm er den Text aus der großen Sammlung von Briefkopien, die G. A. Gargans Vater Nicolas Charles Gargan, Privatsekretär der Kurfürstin Sophie († 1736 in Hameln), für die letztere angelegt hatte. Sie ist leider, bis auf einen nach Wolfenbüttel (StA Wolfenbüttel VI Hs. 9 Nr. 29) verschlagenen Band, im Staatsarchiv Hannover (Ms. Y 46 c) 1943 durch Kriegsschaden verlorengegangen.

Daß der Gargan'schen Textwiedergabe (wir haben es hier mit einer Abschrift von Abschrift zu tun) ursprünglich ein eigenhändiger Brief des Prinzen zugrundelag, ist kaum zu bezweifeln, obwohl das Französisch im Vergleich zu den späteren Briefen Georg Ludwigs in der Rechtschreibung auffallend korrekt ist. Aber die entstellten Ortsnamen *(Grunnewitsch, Weithal)* verraten die eigene Urheberschaft des Prinzen, dem im übrigen der Text vom Hofmeister vorgegeben oder verbessert sein dürfte.

Eine Anrede fehlt in der Abschrift.

2

1685 April 27, Stahlau (Böhmen)

Auf dem Marsch nach Ungarn in Böhmen angekommen. Verschiedene Personalnachrichten.

In dehm Hauptquartier zu *Stahl*[1] den 17./27. *April* 1685

Durchlauchtigste Fürstin, hochgeerte Frau Mutter!

Es ist mihr eine grosse freude gewehsen, wie mit dehm *courier* von *Monsieur Groten*[2] den brief von E[uer] G[naden] entfangen habe und die *continuation*

[11] William Howard Viscount Stafford (1614–1681), hingerichtet wegen einer Verschwörung gegen Karl II.

[1] Vermutlich Stahlau s. ö. von Pilsen.
[2] Kammerpräsident Otto Grote (1636–1693).

von Euer Gnaden guhtheit und genade dahr aus ersehen habe, auch wie Sie *tesmogniren* gerne zu sehen, das man uns so viel *aceuil* antuhen möge auf der gantzen *route* wie man hat angefangen bey dehm abmarsch. Welches dan auch meistenteils geschehen ist, ausser dehm, das man uns hat ein weinig geswind marschiren machen, umb uns desto eher lohs zu sein. Wier seind aber, gotlohb, noch in gutem stande bis in *Bemen*[a] gekommen, wohr uns die kayserliche *commissarien* auch noch woll bejegenen. Die eintzige *dificultet* ist wehgen der standquartier. Wen wier die nuhr an einem guten orte erhalten, so wollen wier noch voll[b] zurecht kommen. Ich weis aber noch nicht, wie es mihr in dehm fall gehen wird.

Euer Gnaden schreiben mihr, das die frau von Ohr[3] toht ist. Dieses tuht mihr sehr leid. Ich fürchte aber, das ich mich öffter ihrer werde erinnern als ich gerne wolte, wen wier in *campagne* sein werden. Den so offte als ich werde was essen, das mihr nicht smecket, so werde ich an den *ciperischen*[c] fogel dencken, welchen sie aus ihre [so] mund nahm und *Mons[ieur] Harling*[4] auf den teller warff und sagte: „Dat mach[d] ick nicht."

Mein Bruder[5] ist fohr etzlichen tagen von mihr gegangen nach seinem *Regiment*. Den Herren Silbermann[6] habe ich bey *Eger rencontriret*, welcher zu mihr gekommen ist in dehm *equipage* wie der *Marquis de Boregar*[7] mit der *bequillie*[e] und in trauer. Er wil der stad *Mulhausen* einen *proces* machen, weilen mein bruder sein *Regiment* von so grosser *desorder* beschuldiget wird.

Das der *prainse de Conty*[8] nach *Ungeren* gehet, ist mihr sehr lieb, ich gelaube aber, das sein bruder[9] sein *conte*[f] in dehm lande nicht woll finden wird, weilen die rote ruer und die *ungerische* kranckheit sehr *contrair* an seine *inclinations* seind. Unterdessen möchte ich wünschen, materie zu haben, umb Euer Gnaden neue zeitungen zu schreiben. Alles aber, was hier *passiret*, das seind sachen, welche Euer Gnaden werden *indiferent* sein. Ich hoffe aber inführo[g] mehr *occasion* zu haben, Euer Gnaden was neues zu schreiben und zu versichern, wie allezeit Euer Gnaden unterthänigster Sohn und Diener verbleibe

Georg L[udewig]

---

a) Böhmen b) für: woll
c) cyprischen d) mag
e) *bequille*, Krückstock f) *compte*
g) hinfüro

3 Die erste Gattin des Generals Hermann Philipp v. Oer (1644–1703), der damals in Morea stand.
4 Oberstallmeister Christian Friedrich v. Harling (1631–1724).
5 Friedrich August, befehligte ein kaiserliches Kürassierregiment.
6 Nicht ermittelt.
7 François Marquis de Beauregard († 1687), cellischer Generalmajor.
8 und 9 Über die Teilnahme der prinzlichen Brüder Louis-Armand und François-Louis de Conti am Türkenfeldzug 1685 siehe Max Braubach, Prinz Eugen I 121 f.

3

1685 Mai 9, Neuhaus (Böhmen)

An der böhmisch-mährischen Grenze eingetroffen. Den Türken gelang es, die belagerte Festung Neuhäusel zu verproviantieren.

Im Hauptquartier zu *Neuhaus*[1] den $\frac{29.\text{ April}}{9.\text{ May}}$ 1685

Ich habe diese *occasion* nicht wollen lassen vorbey gehen, ohne mihr die ehre zu geben mich an Euer Gnaden zu *recommendiren* und meiner gehorsahmsten dienste zu versicheren, habe auch wollen zugeleich *referiren,* wie das wier bis hiehehr in guhtem stand seind gekommen und ich die hoffnunge habe, das es auf solche weise bis in der *campagne* continuiren wird. Wie es weiter gehen wird, wird die Zeit gehben.

Wier stehen jetzunder auf der Mehrischen grentze, wohr wier hinnein *marchiren* werden, umb bey *Zenaim*[a)], welches in Mehren lieget, ein Zeit lang zu *rafreschiren.* Man saget uns, das wen wier weiter gehgen *Wien* kommen werden, das alsdan der Kayser die *trouppen* selber sehen wird, und meinet man hier, das man uns sehr *flattiret,* wen man uns dieselbe genahde verspricht. Die Zeitungen vom hoffe seind, das das beylager vom Cuhrfürsten von Bayren und der Ertzhertzogin[2] im anfang des *juny* sein werde und das der Cuhrfürste nach dehm die *campagne* antrehten wird.

Heute habe ich eine slimme zeitunge von *Neuheusel* erfahren, den[b)] berichtet wird, das die *Turquen* die stad wieder auf das neue *provientiret* haben. Es hatt der *General Palfi*[3] und der Oberste Heuselehr[4] mit etzlichen *trouppen* dahr gestanden, umb diesen *secours* zu verhinderen, haben[c)] auch getroffen und, wie die zeitunge lautet, etzliche tausend *Turquen* niedergemachet, welches aber dem feind seine *intention* zu erreichen nicht verhindert hat. Es soll der *Generahl Palfi* toht sein geblieben[5] und der Oberst Heuseler in dehm arrem[d)] blessihret.

Der Cammer *Presidente* Grohte[6] hatt mihr zu wissen gethan, das mein herr vatter *intentioniheret* sey, nach unser *campagne* einen *cours* nach

---

a) Znaim b) denn
c) zu ergänzen: ihn (den Secours) d) Arm

1 Die frühere Bezirkshauptstadt Neuhaus im südl. Böhmen, halbwegs zwischen Budweis und Iglau.
2 Kurfürst Max Emanuel von Bayern (1662–1726) heiratete am 15. Juni 1685 in Wien Kaiser Leopolds Tochter Maria Antonia (1669–1692).
3 Graf Karl v. Pálffy, kaiserlicher General (1643–1694).
4 Der spätere kaiserliche Feldmarschall Graf Donat Heissler v. Heitersheim, † 1696.
5 Ein unzutreffendes Gerücht.
6 Vgl. Nr. 2 Anm. 2.

Hannover[7] zu tuhn, welches mihr dan sehr erfreuet, weilen ich auf solchen fall mihr die hoffnunge machen kan, die genahde zu haben, Euer Gnaden beiderseits die hände zu küssen, wie dan unterdessen versichere das allezeit

Euer Gnaden gehorsamster Sohn und diener verbleiben werde

Georg Ludewig.

4

[1685] Aug. 1(?), Lager vor Neuhäusel

Bei der Belagerung von Neuhäusel. Man wird einem türkischen Entsatzheer bei Gran entgegentreten.

Im Auszug gedruckt: Anna Wendland, Prinzenbriefe. In: Nds. Jb. [f. Lgesch.] 2, 1925, S. 183.

Im Lager bey *Neuheusel*, 22 *July* / 2 Augustus [a]

Ich habe zwey von Euer Gnaden brieve, sieder dehme ich hier bin, erhalten, und ob zwahr die brieve bisweilen lange unterwehgens seind, so erfreuen sie mihr doch gar sehr, weilen daher aus[b] Euer Gnaden gesundheit vernehme.

Man hatt uns die belagerunge von *Neuheusel* so leicht gemachet,[c] welche alle *apparense* nach noch leute kosten kann. Unterdessen ist eine türquische *armee* bey *Grahn*[d] ankommen, umb denselben ort, wie man meinet, zu belageren. Man hat die *resolution* genommen, dem feind endgegen zu gehen und ihme *batallie* zu liveren, und unterdessen ein *detschement*[e] von 14000 Mann hier zu der belagerunge zu laßen[1]. Also hoffe ich, das bald werde eine gute zeitunge schreiben können, weilen unsere *trouppen* noch ziemelich guten muht haben und noch in gutem stande seind. Inmittels bitte Euer Gnaden, siw wollen nicht übel nehmen, das bishero nicht öffter geschriben habe und es nicht meiner *negligense* zuschreiben, denn ich allezeit wieder meinen willen hier von bin verhindert worden. Ich werde aber sehen, soviel möglich dieses zu *redressiren* und verbleibe allezeit ...

---

[7] Herzog Ernst August weilte von Januar bis August 1685 in Italien.

a) Das Datum ist in dieser Form irrig. Es muß entweder 22. Juli/1. August oder 23. Juli/2. August heißen.
b) da heraus
c) das heißt: als so leicht hingestellt
d) Gran an der Donau (Esztergom)
e) détachement

[1] Erbprinz Georg Ludwig selbst blieb nicht bei diesem Belagerungskorps, sondern zog mit dem Hauptkorps unter Herzog Karl V. von Lothringen gegen das türkische Entsatzheer, das am 16. August bei Gran geschlagen wurde. Neuhäusel selbst fiel am 19. August durch Sturm: Sichart, Gesch. der hannov. Armee I 456–462.

5

[1686] Mai 4, Rom

Georg Ludwig mit Vater und Gemahlin in der Ewigen Stadt. Ihr Verkehr mit der römischen Gesellschaft. Georg Ludwig sah Papst Innozenz XI. Weiterreise nach Neapel.

Rohm, den $\frac{24.\ April}{4.\ May}$

Ich habe aus Euer Gnaden schreibent vom 2./12. April mit mehren vernommen, was dieselbe mihr vohr zeitungen haben wollen genedigst zu wissen tuhn. Sieder dehme [a] wier hier gewehsen seind, ist unsere *occupasion* gewehsen, *antiquiteten* zu besehen. Mein herr vatter ist *ordinaire* des abends bei *Madame Brassione*[1] gewehsen, bey welcher der eintzige ort ist, wohr man sich *assembliret*. Ich bin nuhr ein mahl bey ihr gewehsen. Weilen sie sich aber sieder dehme [a] *declariret* hat, sie wolle weder mihr noch meiner gemahlin *Altesse* gehben, so habe ich ihre *companie evitiren* müssen. Es hatt aber an geselschaft in mein herr vatter seinen *Palay* nicht gemangeld, wohr sich der hertzog von *Mantua*[2] und der *Connetable*[3] auch eingefunden haben. Die *contesse Marescotty*[4] und *Marquise Poeti*[5] haben wier hier geleichfals gesehen.

Mein herr vatter wird in drey tagen auf die [b] post wieder nach *Venedig* gehen. Wier andere aber werden mit der *equipage* über *Florentz* gehen.

Ich gehe diese Nacht auf *Neaple*, dahr mit ich desto eher wieder köne zurücke bey die andern wieder kommen. Weilen der Papst[6] hatt *consistoire* gehalten, habe ich die *occasion* gehabt, denselben zu sehen. Er hatt das *te deum* singen laßen fohr den *hugenotten* in Frankreich ihrer *conversion*[7].

Ich will Euer Gnaden mit vielen zeitungen nicht *fatigihren*, weilen ich *persuadiret* bin, das dieselbe von den meisten schon werden *informihret* sein. Ich verbleibe aber allezeit . . .

---

a) = seitdem b) richtiger: der

1 Nicht ermittelt.

2 Karl IV. (1652–1708).

3 Fürst Lorenzo Colonna, Erbconnetable des Königreichs Neapel.

4 Eine Signora Laura Marescotti lernte Sophie auf ihrer Italienreise 1664 in Bologna kennen: Memoiren der Hzin. Sophie, hrsg. von Adolf Köcher (Publ. a. d. Preußischen Staatsarchiven 4) S. 85.

5 Nicht ermittelt.

6 Innozenz XI. (Odeschalchi), 1676–1689.

7 Im Hinblick auf die Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. im Oktober 1685.

6

1686 Mai 31, Venedig

Nach seinem Abstecher nach Neapel ist Georg Ludwig nach Venedig zurückgekehrt und dort mit seinem Vater und Sophie Dorothea zusammen, die inzwischen in Florenz war. Eine große Regatta wird vorbereitet. Das hannoversche Expeditionskorps ist in Griechenland eingetroffen.

Ausfertigung: Landesbibliothek Hannover, XLII 1988 (dritter Band der Autographensammlung von Gerard Wolter Molanus, Abt zu Loccum) Bl. 78.

Druck: Eduard Bodemann, ZHV Niedersachsen 1890 S. 112–113 (ohne die Nachschrift).

Venedig, den $\frac{31}{21}$ *May* 1686

Euer Gnaden werden sonder zweivel woll *informihret* sein, das mein herr vatter ein zeit lang wiederum hier angelanget sey und die post von *Rohm* fohr aus genommen habe. Unterdessen habe ich eine kleine *tour* nach *Naple* gethan, von wohr ich meine gemahlin und die übrige *companie* zu *Florentz* wieder *rencontrihret habe*, und seind also zusammen nach *Venedig* wieder gereiset.

Der Grohshertzog[1] hatt uns ein *Palay* gegehben, wohr wier in *logihret* haben, und hatt meine gemahlin mitt *rafreschissements regalihret. Mons[ieur] Ilten*[2] hatt ihm von meinet wehgen ein *compliment* gemachet, und saget, das sie so *familier* zusammen gewest seind, als wan sie sich schon lange gekand hätten. Sie haben zusammen den hutt auf den kopf in der kammer herumb spatzihret, *en fain, se*[a] *ne sont que deus taites dens*[b] *un bonet.*

Man spricht jetzunder hier von nichtes als von der *regatte*[3] welche, wie man saget, die schöneste von allen dehnen, welche hier gewehsen seind, sein wird. Es seind viel *Nobele*, welche, umb ihre *affeccion* an meinen herren Vatter zu weisen, *piotten*[4] machen.

---

a) *ce* b) *dans* (richtiger: *sous*)

1 Cosimo III. aus dem Hause Medici, 1642–1723 (regierte seit 1670).

2 Jobst Hermann v. Ilten (1649–1730) begleitete den Erbprinzen Georg Ludwig auf der Italienreise: vgl. Bodemann, J. H. v. Ilten. In: ZHV Nds. 1879 S. 16.

3 Mit einer großen Regatta ehrte Venedig den Herzog Ernst August bei seinem Besuch in der Lagunenstadt. Vgl. Schnath, Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714 I, 1938, S. 378 und die dort zitierte zeitgenössische Literatur.

4 Piotten waren zum Hafen- und Flußverkehr bestimmte kleinere Wasserfahrzeuge (Barkassen). Prinz Ernst August, jüngster Bruder Georg Ludwigs, erwähnt in einem Brief aus Venedig [1707] Okt. 28, daß die *piotes* wegen Hochwasser nicht die Brücken passieren konnten: Briefe des Herzogs Ernst August . . ., hgg. von Eduard Graf Kielmansegg, Hannover 1902, S. 98.

Fohrgestern hatt man hier zeitunge bekommen, das unsere *trouppen* in 10 tagen von hier gelücklig in *Levente* angelanget seind[5]. Man weis aber noch nicht, was sie *entrepreniren* werden.

Man saget, das mein herr vatter vieleicht noch fohr dehm *Augusto* möchte wiederumb nach *Hannover* reisen, welches mihr dan eher *occasion* wird gehben, Euer Gnaden die hände zu küssen und mündlig zu versicheren, das allezeit . . .

Nachschrift:

Ich werde nicht ermangelen, an . . .[c] die *commission* wehgen dehm vergülten papier[6] zu gehben.

7

[1686] Juli 12, Venedig

Venezianische Eindrücke: Regatta, Serenade, Wirbelsturm. Der Krieg in Morea und Ungarn.

Auszug: Wendland, Prinzenbriefe. In: Nds. Jb. 2, 1925, S. 186.

Venedig, den 2./12. *july*

Ich freue mich von hertzen, aus Euer Gnaden schreibend zu vernehmen, das dieselbe so *content* von ihren *divertissements* von *Herihausen* seind. Ich habe auch niemahls gezweiveld, das (ob sie schon nicht von grossem *eclat* seind) sie doch ihre *agrements* hätten. Wie man sich hier *divertihret,* werden Euer Gnaden aus denen *gasetten* woll *informihret* sein, und das die *regatte* grossen *applauso* gehabt hatt. In etzlichen Tagen wird die grosse *serenade* sein, welche gestern ist *probihret* worden und alle leute sehr *contentihret* hatt. Nach dehme werden die *divertissements à bout* sein und wird man auf der[a] rückreise gedencken.

Der *Duc de Mantoue*[1] ist noch hier und ist in dehme sehr gelückelich, das er, in dehme er sich *divertihret,* auch allen dehnen, welche ihme sehen, mit

---

c) Das über der Zeile nachgefügte Wort ist unleserlich, vielleicht: Michel? Dann könnte u. U. Herzog Ernst Augusts Leibkammerdiener Michael Beck gemeint sein.

5 Über die Teilnahme hannoverscher Truppen an dem Feldzug 1686 in Morea vgl. Alexander Schwencke, Geschichte der hannov. Truppen in Griechenland, Hannover 1854, S. 70ff.; ferner Herbert Röhrig, Hannoversche Rotröcke in Griechenland 1685–1688 = Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens 84, Hildesheim 1974, S. 72–139.

6 Es handelt sich wohl um Briefpapier mit Goldschnitt.

a) die

1 Vgl. Nr. 5 Anm. 2.

plesir gibet. Er hatt meinem herren vatter einen edelmann *recommendihret*, welcher ein printz von *Cameringe*[2] ist, aber noch *l'air* sehr *penau*[b] hatt.

Der Krieg in *Levente* gehet ohne grossem blutvergissen ab. Nach dehme die zeitunge von der Übergabe von *Navarrain*[3] hier angekommen ist, erwartet man mit ehesten, auch die selbe von *Modon*[4] zu vernehmen.

Mit der Eroberunge von *Oven*[5], gelaube ich, stehet es noch zweivelhafter. Fohr zwei tagen haben wier hier so einen wirbelwind gehabt, das ein hauffen gundelen[c] voll nobelen[d] im grossen *canal* seind umgeweihet. Es ist aber niemand versoffen und scheinet es, das unser herr Gott seine *justice* hatt weisen wollen, in dehme er leute, welche das feuer *meritiheret* haben, nicht hatt mit wasser strafen wollen. Ich verbleibe . . .

P. S. Die zeitunge des *presentes* vom Pabst an meinen herr vatter ist falsch.

8

[1686] Juli 26, Venedig

Nachrichten über militärische Erfolge in Morea. Die große Serenade. Sophie Dorothea wird viel umschwärmt.

Auszug: Wendland, Prinzenbriefe. In: Nds. Jb. 2, 1925, S. 187.

Venedig, den 16/26 *July*

Euer Gnaden haben all zu viel guhtheit, das sie sich *incommodihren* und schreiben mihr so viel zeitungen! Ich werde mühe haben, so viele wieder zu schreiben. Geleich aber jetzunder, in dehme ich diesen brief anfange, kömmet die zeitunge aus *Levente*, das *Modon* sich ergehben hatt[1], nachdehme es 16 tage ist belahgert gewehsen. Ich weis noch keine andere *particulariteten* als das die *garnison rebellihret* hatt. Man meinet, das der *Cap[itan] General*[2] jetzunder nach *Napoly de Romanie*[3] gehen wird. Wen sie den selben platz einbekommen werden, so seind sie meister von gantz *Morea*, welche

---

b) *air penaud* = Armesündermiene c) Gondeln d) *Nobili*

2 Wohl ein Angehöriger der Fürstenfamilie von Camerino aus dem Hause Varano.
3 Navarino (das alte Pylos) fiel am 15. Juni 1686.
4 Die Belagerung von Modon (heute Methoni) begann am 22. Juni: Schwencke, a. a. O. S. 84 ff.; Herbert Röhrig, Hann. Rotröcke in Griechenland, S. 91 ff.
5 Ofen (Buda), von einem Christenheer belagert, fiel erst am 2. September 1686.

1 Methoni kapitulierte am 7. Juli 1866: Schwencke, a. a. O. S. 90; Röhrig, a. a. O. S. 96 ff.
2 Francesco Morosini, der Oberbefehlshaber der venezianischen Streitkräfte.
3 Heute Nafplia. Über die Belagerung dieses Platzes siehe Schwencke, a. a. O. S. 96 ff.; Röhrig, a. a. O. S. 104 ff.

acquisision fohr der *Republic*[4] *aventageuser* ist als wen sie die insel *Candien*[5] hetten wieder bekommen, Dieses ist ein guht *sujet,* umb unsere *serenade* singen zu lassen, welche fohrgestern zu dehm ehrsten mahl ist presentihret worden, und wird desto *apropoer* übermorgen wieder gesungen werden. Sie hatt großen *applauso* gehabt und ist nichts schöneres zu sehen gewehsen als etzliche tausend barcken mit lichter, welche dahr umb wahren, denn gantz *Venedig* dahr bey gewest ist. Der *Duc de Mantoue*[6] und *Conte de Melgare*[7] seind auch dahr bey gewehsen. Sie gehben meiner Gemahlin fleissig *visiten* und tantzen just mit ihr wie der *Viconte de Jodelet* und der *Marquis de Masquarillie*[8].

Unser frauzimmer kan hier den *role de pressieuse redicule*[9] woll spielen, ohne das es übel genommen wird, den dieses das rechte mittel ist, die *Italienische* hertzen zu gewinnen.

Mein Herr vatter wird in weiniger Zeit seine reise nach Teutschland fortsetzen und zu *Heidelberg* einsprechen. Man saget, das etzliche *Italienische* musicanten mit uns kommen werden. An *sotte figuren,* hoffe ich, wird es zu *Hannover* auch nicht mangelen. Also werden wier uns dahr so woll als zu *Venedig divertiheren.*

Von *Carel* seine kranckheit[10] haben wir hier schon die zeitunge, das es wieder auf der besserunge ist. Ich *recommendihre* mich unterthenig und verbleibe . . .

9

[1688] November 23, Assenheim[1]

Aufmarsch gegen die Franzosen, die sich unter Führung des Dauphin der schlecht verteidigten Pfalz fast ganz bemächtigt haben. Die Expedition des Prinzen von Oranien nach England.

---

[4] Venedig.

[5] Kreta, das früher venezianisch, seit 1669 ganz in der Hand der Türken war.

[6] Vgl. Nr. 5 Anm. 2.

[7] Nicht ermittelt.

[8] Jodelet und Mascarille sind Figuren aus Molières Komödie *„Les précieuses ridicules"*.

[9] Vgl. Anm. 8.

[10] Die Erkrankung, die den Prinzen Karl Philipp in Rom befiel (vgl. W e n d l a n d , Prinzenbriefe. In: Nds. Jahrbuch 2, 1925, S. 189), kann hier nicht gemeint sein, da sie in das Jahr 1685 fällt. Im Sommer 1686 weilte er in Frankreich bei der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, die jedoch in ihren Briefen an Sophie (ed. E d u a r d B o d e m a n n , Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte, Band I S. 68 ff.) nichts von einer Krankheit des Prinzen erwähnt.

[1] Südöstlich von Friedberg (Oberhessen).

Assenheim den 13. *Novembr[is]*

Der *Obr[ist]Leut[nant] Ohr*[2] hatt mihr den brief, welchen Euer Gnaden die mühe genommen haben an mihr zu schreiben, überliefert, wohr aus ich ersehen habe, das es zu *Hannover* köstelich ist hergegangen, und wird *Mons[ieur] Sandis*[3] *sagen* können wie der *Medesain volent*[4]*: seula*[a] *m'a bien donné de la paine.*

Wier sind hier noch in zimenlicher *trenquilitet,* und höret man nicht viel von den Frantzosen[5]. Ich gelaube, das wier in dehm qwartier, wohr wier morgen hin *marschiren* werden, eine zeitlang werden stehen bleiben. Die Pfältzer haben sich schlecht gehalten, wie Euer Gnaden woll werden gehöret haben. Die *garnison* in Manheim hatt *revoltihret.* Es scheinet aber, das der *officier* ihre *negligense* viel schuld dahr an ist. Man saget, das, wen *Franckendal* über sey, der *Dauffain*[6] wieder würde nach haus gehen. Die besten *expeditionen* von diesem winter muhs man vom Printz von *Orannien* erwarten, wohr von man hier geleichwol *douteuse* zeitunge hatt[7]. Mein herr vatter befindet sich noch sehr woll. Ich gelaube, das dieses die beste zeitunge ist, welche ich an Euer Gnaden schreiben kan. Ich wünsche von Hertzen, das sich Euer Gnaden auch so befinden mögen, und hoffe, sie werden *persuadihret,* das sich allezeit verbleiben werde . . .

10

1689 Mai 24, Wetzlar

In tatenlosem Warten auf den Oberbefehlshaber Herzog Karl V. von Lothringen. Große *méfiance* König Ludwigs XIV.

Wetzeler, den 14/24 *May* 1689

Euer Gnaden, hoffe ich, werden nicht übel nehmen, das ich mihr nicht eher die ehre gegehben habe, an Sie zu schreiben. Es ist bis dato noch so weiniges *remarcabeles* fohrgefallen, das ich dieselbe nicht mit überflüssigen schreibent

---

a) *cela*

2 Wohl ein Verwandter (vielleicht ein Bruder?) des in Nr. 2 Anm. 3 genannten Generals Hermann Philipp v. Oer.

3 William Sandis, Hofjunker im Dienst Sophies.

4 Komödie von Molière, in der sich jedoch das folgende (des öfteren vorkommende) Zitat nicht findet.

5 Die zu Beginn des sog. Orléans'schen Krieges im Herbst 1688 in die Pfalz eingefallen waren.

6 Louis, *le Grand Dauphin,* Sohn Ludwigs XIV. (1661–1711).

7 Wilhelm von Oranien, der spätere König Wilhelm III. von England, unternahm im Herbst 1688 seine Expedition nach England, die jedoch erst nach einem anfänglichen Fehlschlag glückte. Am 15. November landete er in der Torbay.

habe bemühen dörven, und schreibe ich dieses nuhr, umb mich unterthänigst zu *recommendihren*.

Man erwartet den hertzog von *Lotteringen*[1] tächelig zu *Francfort* und weis doch nicht, wohr er ist. Ich gelaube, das alles auf seiner Ankunft beruhet, umb hernacher etwas *considerabeles* jegen dehm feind fohrzunehmen, welcher sich noch nicht viel rühret. Man saget, das er das Korren auf jenseit des Reins hatt angefangen abzumeien[a], umb uns die *fourage* zu benehmen. Der König[2] soll jetzunder so *metient* sein worden, das niemand ihn darf mehr essen sehen[3] ohne ein *biliet* vom *capitaine des gardes* zu haben. Auch darf niemand mehr ausser dehm *capitaine des gardes* hinter ihme stehen.

Wen ich etwas erfahren werde, welches Euer Gnaden *curiositet* wehrt ist, werde ich nicht ermangelen es zu berichten und verbleibe . . .

11

1689 Juni 11, Wetzlar

Die sinnlosen französischen Grausamkeiten in der Pfalz. Begegnungen mit Karl V. von Lothringen und Kurfürst Johann Georg III. von Sachsen. Der Pfalzgraf Karl Philipp von Neuburg.

Wetzeler, den 1./11. *Juny* 1689

Ich habe Euer Gnaden schreibend vom 19. *May* woll erhalten und mit mehren[a] dahr aus ersehen, was dieselbe sich haben bemühen wollen, mihr zu wissen zu tuen.

Das der König von Frankreich so wünderlich soll werden, muhs woll wahr sein, indehme alle die *cruoteten*[b], welche geschehen, ohne *raison* gethan werden.

Euer Gnaden werden sonder zweivel vernommen haben, das der hertzog von *Lotteringen*[1] fohr etzlichen tagen zu Franckfort angekommen ist, wohr ich schon einmahl bin hingewehsen, und in ein pahr tagen wieder hin gehen werde, weilen der Cuhrfürste von Sacsen[2] auch dahr wird erwartet, und wird

---

a) abzumähen

1 Karl V. Herzog von Lothringen (1643–1690), der Oberbefehlshaber der sich am Mittelrhein sammelnden Armee, die Mainz zurückerobern sollte. Ihm kündigte Georg Ludwig, Wetzlar 1689 Mai 28, seinen baldigen Besuch an: W i e n , H., Hof- u. St.A., Lothring. Hausarchiv A II 93.

2 Ludwig XIV.

3 Das öffentliche Speisen des Herrschers war Barockbrauch, so auch bei Ludwig XIV.

a) = unter anderem b) *cruautés*, gemeint die grausame Zerstörung der Pfalz

1 Siehe Nr. 10 Anm. 1.

2 Johann Georg III. (1647–1691), der mit seinen Truppen am Feldzuge teilnahm.

unser marsch alsdenn woll *resolvihret* werden. Es hatt der hertzog[3] ein Teil *trouppen jegen Mentz*[c] lassen *marschiren,* umb die schantze von der brücken und zugeleich die brücke *rouinihren* zu lassen, welches auch soll geschehen sein.

Ich habe die *Raugrafliche* freuleins[4] gesehen, welche mihr gesaget haben, das, weiln *Prins Carrel* von Neuburg[5] die *campagne* tuen wird, seine gemahlin[6] nach Francfort kommen würde, und ich habe von anderen gehöret, das sie gahr suchet, mit in das feld zu gehen, welches mihr fieleicht *occasion* geben würde, an Euer Gnaden lustigere zeitungen als diese zu schreiben. Unterdessen verbleibe . . .

12

1689 Juni 13, Wetzlar

Familienangelegenheiten. Beziehungen Hannovers zu Wilhelm III. von England. Vor dem Beginn des Angriffs auf das französisch besetzte Mainz.

Wetzeler, den 3. *Junij* 1689.

Was mihr Euer Gnaden in ihrem schreibend vom 30. *May* haben wollen zu wissen tuen, habe ich woll vernommen, und würde es mihr sehr lieb seien, wen die heiraht zwischen dehm Cuhrprintzen von Pfaltz und einer *Printzessen* von Hannover[1] fohr sich ginge. Ich gelaube auch, das der Cuhrprintz in Teuschland [so] keine bessere *partie* finden wird.

---

c) Mainz

3 Karl von Lothringen.

4 Nichten Sophies aus der Verbindung ihres Bruders Karl Ludwig von der Pfalz mit Luise v. Degenfeld. Die Raugräfinnen Amalie und Luise lebten in Frankfurt.

5 Pfalzgraf Karl Philipp (1661–1712).

6 Luise Charlotte Radziwill hatte als Witwe des Markgrafen Ludwig von Brandenburg (1666–1687) 1688 den Pfalzgrafen Karl Philipp von Neuburg geheiratet. Sie starb 1695. Über den etwas zweifelhaften Ruf dieser Fürstin äußert sich Liselotte von Orleans am 26. Sept. 1688: „Was die *romanesque histori* von der Markgräfin ahnbelangt, so finde ich, daß der gute *printz Carl* von Neuburg greulich *hazardiret* hatt, sich mit einer so leichten wahr [Ware] zu beladen . . ." (Bodemann, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans . . . I, 1891, S. 99).

1 Der Plan, den seit dem 17. April 1689 verwitweten Kurprinzen Johann Wilhelm von der Pfalz (aus dem Hause Neuburg) mit einer der beiden Töchter des katholischen Herzogs Johann Friedrich von Hannover, Charlotte Felicitas oder Wilhelmine Amalia, zu verheiraten, hat seinen Niederschlag im Hauptstaatsarchiv Hannover in Cal.Br. 24 Spanien 12 gefunden. Er kam nicht zu stande, vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. II S. 518.

Das Euer Gnaden von dehm König von *Engeland*[2] *satisfait* seind, erfreuet mich auch gahr sehr. Er hatt mihr einen sehr höffelichen brief geschrieben, umb denselben, welchen ich mit *Monsieur Schutz*[3] hatte geschrieben, zu beantworten.

Unterdessen muhs ich Euer Gnaden zu vernehmen geben, das der Cuhrfürste von *Bayren*[4] zu Francfort unfermuhtelig soll angelanget sein. Was aber die *raison* ist, habe ich noch nicht erfahren können.

Zu *Cobelentz* wird die schiffbrücke bald fertig sein und hoffe ich, das wier dieselbe bald *passihren* werden.

Es hatt mir der grave von *Wittigenstein*[5], welchen ich an dehm hertzog von *Lotteringen*[6] geschicket habe, berichtet, das man dahr vernommen hätte, es hätten die Frantzosen etzliche 100 wagens aus *Lotteringen* nach *Mentz* lassen fahren, welche dahr beladen wehren worden und wieder zurücke gegangen. Dieses würde ein zeichen sein, das sie den platz nicht suchen lange zu *maintenihren;* es *meritihret* aber *confirmation.*

Der hertzog von *Lotteringen* sehge[a] – gelaube ich – gern, das der Cuhrfürste von *Brandenburg*[7] sich zu uns neherte, umb, in fall [daß] *Mentz attacqiret* würde, die *belagerunge* zu *couverihren*[b]. Was aber geschehen wird, wird die zeit gehben. Ich verbleibe . . .

13

1689 Juni 23, Wetzlar

Ablehnende Haltung gegen die englische Sukzession. Starke Desertionen im französischen Heer. Türkisches Abenteuer des Herrn v. Rosen.

Schlußseite vgl. Abb. 1.

Wetzeler, den 13/23 *Junij* 1689

Es tuet mihr leid, das von Euer Gnaden vernehmen muhs, wie die *schambre basse*[a] in *Engeland* sich bis *dato* noch nicht hatt *favorablement* fohr Euer

---

a) = sähe b) couvriren

2 Wilhelm III., der soeben (21. April) zum König gekrönt war. Seinen Brief an Sophie vom 28. April 1689 siehe Doebner, Memoirs of Queen Mary, S. 72f.

3 Ludwig Justus Sinold genannt v. Schütz war seit April 1689 Gesandter in London.

4 Max Emanuel (1662–1726).

5 Karl Ludwig Graf von Sayn-Wittgenstein, 1689 hannoverscher Oberst u. Generaladjutant, † 1699.

6 Vgl. Nr. 10 Anm. 1.

7 Friedrich III. (1657–1713), Georg Ludwigs Schwager, der mit seinen Truppen das von den Franzosen besetzte Bonn belagerte.

a) *Chambre basse,* das Unterhaus

Gnaden *succession* erklehren wollen[1], welches doch verhoffendlig noch geschehen wird. Ich gelaube aber, das das *aventageuseste* dahr bey ist die *vanitet*, das man dahr auf *pretendihren* kan, und würde ich das gute *temperament*, wohr von Euer Gnaden schreiben, mit der *succession* nicht vertauschen.

Ich werde morgen den anfang von meiner *campagne* machen und von hier abgehen. Was wier *entreprennihren* werden, kan man noch nicht gewis wissen. Es soll aber eine große *consternasion* unter den Frantzosen sein. Zu *Monrojal*[2] werden die pforten zu gehalten, umb den soldaten das ausreissen zu verhinderen. Ich habe heute zwey Sweitzer gesprochen, welche von *Dumiere*[3] seinem lager aus *Brabat* [so] seind ausgerissen. Sie haben mihr viel *particulariteten* gesaget und sagen, das die Sweitzer jegen die Teutsche nicht fechten wollen. Sie haben mihr auch gesaget, das woll schon bey 3000 man aus ihrem lager *desertihret* wehren. Es wehre eine gantze *companie* von *Königsmarc*[4] bis auf 3 man wechgelauffen. Der *Duc de Barvic*[5] sey in ihrem lager, von welchen ich gemeinet hatte, das er in *Irland* wehre.

Ich gelaube, das *Rose*[6] dahr auch woll wird schöne sachen ausrichten. Die *aventure*, welche er mit seinen Türqen [b)] hatt gehabt, finde ich sehr *extrodinaire* [so]. Ich wünsche, das bald möge gelegenheit haben, gute Zeitungen an Euer Gnaden von unserer *armée* zu schreiben, und verbleibe . . .

---

b) Türken, vgl. Anm. 6. Es kann auch „seinem Türqen" gelesen werden.

1 Das englische Unterhaus lehnte Ende Mai 1689 einen vom Oberhaus angenommenen Zusatz zu der *Bill of succession* ab, wonach Sophie und ihre Nachkommen in die Reihe der Thronfolger ausdrücklich aufgenommen werden sollten, vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 I 496.

2 Die französische Zwingfeste Mont-Royal an der Mosel bei Traben-Trarbach.

3 Louis d'Humières, französischer Marschall, † 1694. Er verlor 1689 die Schlacht von Walcourt gegen die Alliierten, vgl. Sichart, Gesch. d. hannov. Armee I 489 ff.

4 Wahrscheinlich ist hier das frühere Regiment gemeint, das Philipp Christophs älterer Bruder Graf Karl Johann Königsmarck 1684 in Frankreich aufgestellt hatte.

5 James Herzog von Berwick (1670–1734), ein nebenehelicher Sohn Jakobs II. von England, stand als Marschall in französischem Dienst und focht für die Sache des Hauses Stuart.

6 Wahrscheinlich ist der spätere kursächsische General Ernst Dietrich v. Rosen gemeint, ein Abenteurer aus Livland, der den verschiedensten Herren diente (auch dem Herzog Johann Friedrich von Hannover) und 1687 in Dieppe wegen Piraterie angeklagt war. Am 22. Mai 1689 schrieb Sophie an die Raugräfin Luise (Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven 37 S. 83), daß „Rosen nun bey die Türcken ist". Hierauf bezieht sich offenbar Georg Ludwigs Bemerkung. Näheres ließ sich jedoch nicht ermitteln.

14

[1689] Juli 11, Lager bei Rheinböllen[1]

Georg Ludwig glaubt seine Mutter mit ihm einig in der Sukzessionsfrage. Vor Beginn der Operationen. Der Altonaer Vergleich vom 30. Juni 1689.

Im Lager bey *Reinpellen,* den 1. *July*

Es erfreuet mihr sehr, das Euer Gnaden von meinem *sentiment,* anlangend der *engelischen succession,* seind, und gelaube ich, das Sie sich je länger je mehr dahr in *confirmihren* werden.

Man ist hier noch nicht recht *resolvihret,* was man *entreprennihren* will. Weiln der hertzog von *Lotteringen*[2] was rechtes will fohrnehmen und sich nicht an kleine *daisssains*[a] *ataschiren,* also wird fleissig *deliberihret,* an welchem orte und auf was weise die sache am besten könne fohrgenommen werden. Es wird woll auf Mentz oder *Monrojal*[3] gehen, welche örter aber alle beide mit folck[4] und *artillierie* auch *munision woll* versehen seind.

Es erfreuet mihr sehr, das die holsteinische sache *acommodihret* sey[5], welches veruhrsachen wird, das[b] jegen den Frantzosen wird können mit größer *vigeur* agihret werden, weilen des hauses *truppen* jetzunder jegen ihnen können *amplojihret* werden.

Mons[ieur] Wacquerbart[6] wird Euer Gnaden mündlig berichten können wie es hier zustehet [so], und ich verbleibe . . .

Nachschrift: Ich bitte Euer Gnaden wollen mihr vergehben, das so schmutzig schreibe. Ich habe die Zeit nicht, das [ich] es *copiihre.*

15

[1689] August 19, Lager bei Mainz

Die Belagerung von Mainz schreitet fort. Hannoveraner als Verstärkung angefordert.

---

a) *dessins* b) „veruhrsachen wird das" über der Zeile nachgetragen

1 Westlich von Bingen.
2 Vgl. Nr. 10 Anm. 1.
3 Vgl. Nr. 13 Anm. 2.
4 Kriegsvolk.
5 Die Streitigkeiten zwischen Dänemark und dem Herzog von Holstein-Gottorf, in denen die Welfen auf der Seite des letzteren standen, waren am 30. Juni 1689 durch den Altonaer Vergleich beigelegt worden, vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 I 445 f.
6 Wahrscheinlich der Oberstleutnant August Heinrich v. Wackerbarth, der spätere Hofmeister des Prinzen Maximilian Wilhelm und Gouverneur von Ahlden, † 1711.

Aus dehm Lager bey Mentz, den 9./19. *August*

Mutzenigo[1] hatt mihr Euer Gnaden schreibent woll überliffert und hatt sich nicht besser als auf solche weise *introduciren* können. Wier seind hier stets mit unsere belagerunge *occupihret,* und ob zwahr alle *entreprisen* dahrbey noch woll von statten gehen, so wird es doch mit der Zeit an *infenterie* mangeln, weswegen der hertzog von *Lotteringen*[2] einen *courier* an meinen herren vatter ab[ge]fertiget, umb denselben noch ein mahl zu *invitihren,* mit seinen übrigen truppen hier zu kommen, welches fohr mier eine grosse freude sein würde.

Mit dehm *detail* der belagerunge darf ich Euer Gnaden woll nicht aufhalten, weilen die zeitungen foll[a)] dahr von seind, und ich auch an meinen herren vatter *relation* dahr von gethan habe. Und ist mein größtes *but*[b)], Euer Gnaden bey diesem schreibent zu bitten, mihr dehroselben *affection* zu *continuihren* und zu gelauben, das ich allezeit verbleiben werde . . .

16

[1689] August 25, Lager vor Mainz

Fortgang der Belagerung von Mainz. Man erwartet Herzog Ernst August mit Verstärkungen. Georg Ludwig bekundet erneut seine Abneigung gegen die englische Sukzession.

Aus dehm lager vohr Maintz, den 15/25 *Augusti*

Es hatt der grave *Martinitz*[1], nach dehme er mihr die frölige zeitunge gebracht hatt, das mein herr vatter mit seinen übrigen *trouppen* zu uns kommen würde, den[a)] brief von Euer Gnaden überliffert, und ist sehr *content* von aller ehre, welche er zu *Hannover* entfangen hatt.

Ich fürchte, das unsere belagerunge noch lange genug werden wird, umb das mein herr Vatter noch zeit[b)] genug dahr zu komme.

---

a) voll b) *le but* das Ziel, der Zweck

1 Eustachio [Conte di] Mocenigo, aus berühmtem venezianischen Nobilegeschlecht, stand als Rittmeister bei der Dragonergarde Herzog Georg Wilhelms von Celle und verkehrte viel mit den welfischen Höfen und ihren Fürsten. Er starb 1719 in seiner Heimatstadt.

2 Vgl. Nr. 10 Anm. 1.

a) verbessert aus: diesen b) zeitig

1 Georg Adam Graf von Martinitz hatte im August 1689 in Hannover das Ersuchen Kaiser Leopolds vorgebracht, Truppen zur Belagerung von Mainz zu entsenden: Schnath, Geschichte Hannovers I 466.

Von dem anmarsch der *maison du Roy*[2] hat man hier noch nichtes gehöret und hoffe ich, das es eine falsche zeitunge sey, auch das der Kayser (welcher sich sehr woll fohr gefahr zu hüten weis) in ihre hände nicht kommen werde.

Das es in *Engeland* so slecht heergehe[3], ist mihr sehr leid. Ich hoffe aber das Euer Gnaden je langer je mehr von meinem *sentiment* in dieser sache[c] sein würden und das bey dehr *nation* schlechte freude zu holen ist.

Ich wolte Euer Gnaden gerne länger mit meinem schreibent aufwarten, mus aber jetzunder in die *trenschée*[d] gehen, also *recommendihre* mich und verbleibe . . .

17

[1689] September 8, Lager vor Mainz

Nach verlustreicher Erstürmung der Contrescarpe kapitulierte die Festung Mainz.

Aus dehm Lager vohr Mentz, den 29. *Augusti*

Ich hoffe, Euer Gnaden werden nicht übel nehmen, das ich auf dehroselben schreibend nicht eher geantwortet habe. Es ist mihr nicht mögelich gewehsen, weilen die posttage allezeit bin verhindert worden. Unterdessen werden Euer Gnaden sonder zweivel schon vernommen haben, das man hier *resolvihret* gehabt hat, die *contrescarpe*[1] von diesen platz zu stürmen, welches auch fohrgesteren geschehen ist, und mit solchem *effect,* das man sich auf den *pallissaden* dehrselben[a] *logihret* hatt, wohr auf der feind heute *gecapitulihret* hatt wieder allem vermuhten. Und ob wier zwahr bey dieser *acsion* viel brave leute verlohren haben[2], muhs man sich doch *consolihren,* weilen unser zweck erreichet ist. Man hatt diesen gantzen tag mit der *capitulassion* zugebracht.

---

c) das Wort „sache" steht zweimal im Text.
d) *la tranchée,* der Laufgraben

2 Die nur in Sonderfällen eingesetzte Haustruppe Ludwigs XIV.
3 Die Aussicht auf die Thronfolge des Hauses Hannover in England verschlechterte sich im Sommer 1689 durch die fortgesetzt ablehnende Haltung des Unterhauses und durch die Geburt des Herzogs von Gloucester (4. Aug. 1689): Klopp, Der Fall des Hauses Stuart IV, 1876, S. 484.

a) d. h. der Contrescarpe

1 Die am Außenrand des Festungsgrabens befindliche verpalisadierte Befestigung, die meist noch einen sog. Bedeckten Gang zum Schutz der Verteidiger aufwies.
2 Über die Verluste der hannoverschen und cellischen Truppen vor Mainz siehe Sichart, Geschichte der hannov. Armee I 484f.

Weilen mein herr vatter jetzunder den *courier* abfertiget, habe ich nicht zeit, Euer Gnaden mit meinem schreibend fohr dieses mahl länger aufzuwarten, und weis nichtes weiteres hinzu zu tuen, als das man herr vatter noch woll ist und das ich von hertzen wünsche, das es Euer Gnaden ingeleichen sein mögen. Ich verbleibe . . .

18

1693 Juli 16, Lager bei Perck[1]

Die Operationen in Brabant. Man erwartet eine Schlacht. Erfolgreicher Vorstoß der Franzosen in Richtung Tongern.

Aus dehm lager bey *Parc*, den 6./16. *Julij* 1693

Durchlauchtigste Cuhrfürstin
hochgeehrete frau Mutter!

Weilen wier hier noch allezeit seind stehen blieben und der feind sein lager nuhr verendert hatt, um die *vivers* und *fourage* desto gemechlicher zu haben, ist nicht viel neues fohrgefallen. Das eine partey von *Spanniers* und Hollanders, welche eine große *convoy* vom feind bei *Scharleroy attacquihret* haben, *repoussihret* sey, werden Euer Gnaden sonder zweivel schon vernommen haben. Der hertzog von *Wirtenberg*[2] ist sieder dehm mitt ein *considerable cohr*[a)] jehgen *Flanderen détaschiret* worden[3], umb dahr die *linien* zu *attacquihren* und das land *contribuihren* zu machen. Man vermutet, das er es heute *entreprennihren* werde.

Gestern hatt der König[4] zeitunge bekommen, *Mons[ieur] de Luxembourg*[5] habe ein grohs *détachement* jehgen *Liau*[6] gemachet, welches aber noch nicht gewisse ist. Wen es aber wahr wehre, würde es können *occasion* zu einem *combat* gehben[7].

---

a) *corps*

1 Perck, 15 km nordöstlich von Brüssel.
2 Ferdinand Wilhelm von Württemberg-Neustadt (1659–1701).
3 Diese Detachierung gegen die „Flandrischen Linien" und die dadurch bewirkte Schwächung der alliierten Armee trug sehr zu ihrer Niederlage bei Neerwinden am 29. Juli bei.
4 Wilhelm III.
5 François-Henry de Montmorency, Duc de Luxembourg (1628–1695), der französische Oberbefehlshaber.
6 Léau, hart nördlich des Schlachtfeldes von Neerwinden.
7 Dieser fand tatsächlich am 29. Juli bei Neerwinden statt und endete mit einem Siege der Franzosen.

Ich bedanke mich fohr die ehre, welche Euer Gnaden mihr gethan haben, auf meinen fohrigen brief zu antworten, und verbleibe . . .

P. S. Jetzunder kömmet die nachricht, das *Mons[ieur] de Luxembourg* mit dehm *detaschement* jegen *Tongeren marschiret* sey, wohr es den *generalMajor Tilly*[8], welcher 15 *escadrons* bey sich aus der garnison von *Mastric* und *Luttig*[9] hatte, unvermuhtelich mit 50 *escadrons attacquiret* und *poussiret* habe. Es sollen sich aber die *Hollender* (ob sie schon so viel swacher gewehsen seind) woll gehalten haben. Sie haben aber ihre *bagage* und bey die 300 man müssen im stiche lassen.

19

[1693] August 13, Lager Wemmel[1]

Die alliierte Armee hat die Niederlage bei Neerwinden gut überstanden.

Ausfertigung: Nds. Landesbibliothek, Hannover, Hs. XXIII 387 a.

Druck: J. M. Kemble, State papers and Correspondence, 1857, S. 131 f. und danach L. Melville, The first George Bd. I, 1908, S. 83.

Du camp de Wemmel le 3/13 d'aoust

Je suis bien fasché, Madame, que Vostre Altesse a ettée den[a] des sy grendes inquiyétudes pour mais fraires[2], et crojais y avoir pourveu par la lettre que j'avais écrit à Mons[eigneur] mon Pere, quy a apparrament ettée donnée trop tart à la poste.

Nous sommes presentement issy dens un fort bau camp, renforsés du cohr[b] quy avoit etté détasché en Flendre[3], et il ne paroit plus à l'armée qu'elle a combattue. Monsieur de Luxembourg[4] n'a jusques issy profité d'auqun aventage que d'avoir tiré quelques contribusions du pais de Bolduc[c]. Comme nous en avons tirés 4 fois autent de Flandre, la partie est encore assés egale.

---

[8] Claude t'Serclas Graf v. Tilly (1648–1723), holländischer General aus der Familie des berühmten Feldherrn des 30jährigen Krieges.
[9] Maastricht und Lüttich.

a) *dans* b) *corps*
c) *Bois – le – Duc* = s'Hertogenbosch

[1] 10 Kilometer nordwestlich von Brüssel.
[2] Christian und Ernst August, die bei Neerwinden dabei waren.
[3] Vgl. Nr. 18 Anm. 3.
[4] Vgl. Nr. 18 Anm. 5.

L'on maine[d] toujour la mesme vie que l'on a fait. Le Roy[5] visite le camp touts les jours, paroit de for bon humeur et nous avons déga oublié la battalie perdue den l'esperense d'avoir nostre revenge une autre fois. Je souhaite d'en pouvoir donner la nouvelle à Vostre Altesse et qu'elle soit bien persuadée que je seres toute ma vie son tres humble et tres obayssent[e] fis [so] et serviteur

George Louis

20

[1693] September 10, Lager bei St. Quentin [1]

Georg Ludwig will dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern Grüße von Madame, der Herzogin von Orléans, übermitteln. Der dänische Angriff auf Ratzeburg. Betrachtungen über den Ehrbegriff und den gesunden Menschenverstand. Man wird versuchen, Charleroi von der französischen Belagerung zu entsetzen.

Ausfertigung: Nds. Landesbibliothek Hannover, Hs. XXIII 387 a.

Abdruck: J. M. Kemble, State papers and Correspondence (London 1857) S. 132f. (mit kleinen Lesefehlern) und danach L. Melville, The First George, Bd. I, 1908, S. 84f.

Du Camp de S. Quentin le 31 avoust/10 de Sept[embre]

Je suis bien obligé à Vostre Altesse de la paine, qu'elle a prise en m'ecrivent une sy grende lettre, et ne menquerés pas, quend l'occasion s'en presentera, de faire les compliments de Madame à Mons[eigneur] l'Electeur de Bavière[2].

Il faut esperer que presentement, que les Danois ont bombardé Ratzebourg[3], ils s'en tiendront là et ne continueront pas à nous attacquer par derriere d'une mannière sy malhonnaite et sy peu juste, pendent que nous avons un sy puissent et dengereux ainemis deven[a] nous. Sy naux soldats

---

d) *mène* e) bei Kemble irrig: *obeyssent* (für *obéissant*)

5 Wilhelm III. von England.

a) *devant*

1 St. Quentin-Lennick, 15 Kilometer südwestlich Brüssel.

2 Am 23. Aug. 1693 hatte „Madame", die Herzogin von Orleans (Elisabeth Charlotte von der Pfalz) ihre Tante Sophie gebeten, dem Kurfürsten Max Emanuel von Bayern ihre Grüße zu übermitteln: Bodemann, Aus den Briefen der Herzogin Elisabeth Charlotte an ... Sophie I S. 185.

3 Uber den dänischen Angriff auf Ratzeburg vgl. Schnath, Gesch. Hannovers 1674–1714, Band II 39–65.

avay la calité de finger im lock[b], sela viendroit bien apropos, et nostre ainemy de par derriere pouroit ettre resseu comme il le merite.

Vostre Altesse a raison de dire que il n'y a poin de bon sen[c] den le poin d'honneur. Il n'y a riain à repondre sy non que sed[d] une schose établie de touts temps den le monde. Les deux secses seray bien plus hureux [so], sy il ny avay point de maisures à garder, puisque les hommes ne ce feray pas tuer et les femmes seray maitresses de leur volonté. Je ne voy poin de raison pourquoy l'on a mis le poin d'honneur dens des choses sy diffisiles et sy contraires à la nature, et trouve que se seroit un veritable mojain d'avoir bien des honnaites gens de mettre le poin d'honneur en seus[e] quy ne l'est[f] presentement pas.

Sela pouroit ossy produire que nous ne marscherions pas au secour de Scharleroy, que selon les apparense les Frensais ataqueront. Tout le monde voit que il est asses diffisile de le secourir, quoy que la plasse soit en etat de faire quelque resistense. Mais le temps nous fera voir seus[g] quy en arivera.

Mon fraire Christian a ette fort mallade à Brusselle, mais il est presentement tout a fait hor de denger.

Je demeure toujour de Vostre Altesse le tres humble fis et serviteur

George Louis

21

[1693] Oktober 14, Lager bei Ninove[1]

Die Franzosen eroberten Charleroi und siegten in Oberitalien bei Marsaglia. Die Herzogin Benedikte von Hannover auf der Heimreise aus Frankreich.

du camp de Ninove, le 4/14. d'Octobre

Comme il y a eu sy peu de nouvelles depuis quelque temps digne à mender à Vostre Altesse, je n'ay pas voulu la fattiger aveque ma meschente ecriture. Selles[a] que j'ay à luy dire presentement, quoy qu'elles ne say[b]

---

b) Bezugspunkt ungedeutet
c) *sens* d) *c'est*
e) ceux, K e m b l e , a. a. O. liest sinnwidrig: *sens* f) *l'aient*
g) *ce*

a) *celles* b) *soient*

1 25 km westlich von Brüssel.

pas bonnes, ne lessent[c] pas d'ettre asses considerables pour meriter d'ettre ecrittes.

Il y a quattre jours que la Ville de Scharleroy, aprais avoir fait la resistense de trois semaines, s'est rendue par capitulation[2], qu'elle à eue tres bonne. Il seroit à souhaiter que toutes les plasses[d] quy ont etté assiegées par les Frensais, se feussent soutenu à proporsion de leur forse[e] comme sellesy[f] à fait.

Aveque la nouvelle de sette prise nous avons resseu en mesme temps selle de la perte de la battallie en Piemont[3] que lon dit ettre considerable, de quoy Monsieur de Luxembourg[4] a voullu marquer sa regouissense par une salve generale de son armée. Nous n'en savons poin d'autre partiqularité sy non que le duc de Schomberg doit ettre blessé et prisonnier[5].

Sed[g] année est funeste pour tout nostre party. Il faut esperer que le bon Dieu nous donnera plus de bonheur à l'avenir. Nous le devons prier que il rendre [so] naus[h] armees plus nombreuses et une partie de naux[h] generaux plus moderés. Alors naux[h] affaires iront mieux.

Madame la Douarrière[6] doit ettre partie hier de Paris, et elle conte[i] d'ettre d'aujourduy en huit jours à Anvers. Elle n'a aveque elle que deux ecujers, une dame d'honneur et une demoiselle, ses[k] tout le train.

Je demeure . . .

P. S.: J'ay extremement regretté Mons[ieur] de Grote[7] et ne suis point ettonné que Vostre Altesse quy a sy bien connue son merite en aye fait de mesme.

---

c) *laissent* d) *places*
e) *forces* f) *celle-ci*
g) *cette* h) *nos*
i) *compte* k) *c'est*

2 Charleroi fiel Anfang Oktober 1693 in die Hände der Franzosen.

3 Am 4. Oktober hatten die Franzosen unter Marschall Catinat bei Marsaglia einen bedeutenden Sieg erfochten.

4 Vgl. Nr. 18 Anm. 5.

5 Karl Graf von Schomberg (1645–1693), Sohn des Grafen Meinhard von Schomberg und der Raugräfin Karoline, starb am 17. Oktober 1693 in Turin an den bei Marsaglia erlittenen Wunden, vgl. ADB 32 S. 262.

6 Die Herzogin Benedikte Henriette Philippine (1652–1730), Witwe Herzog Johann Friedrichs von Hannover, kehrte im Spätherbst 1693 mit ihren beiden Töchtern aus Frankreich zurück, wo sie seit dem Tode ihres Mannes gelebt hatte. Georg Ludwig traf sich mit ihr in Antwerpen, vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. II 519.

7 Der hannoversche Kammerpräsident Otto Grote, Reichsfreiherr von Schauen, war am 15. September 1693 in Hamburg gestorben, vgl. Schnath, Geschichte Hannovers 1674–1714 Bd. II 56.

22

[1694] Juli 17, Potsdam

Georg Ludwig bekam – fünf Tage nach der Königsmarck-Katastrophe – wichtige Nachrichten von seiner Mutter, aber anscheinend keine über jenes Ereignis. Eindrücke von seinem Aufenthalt am kurbrandenburgischen Hofe. Die Einweihung der Universität Halle.

Potsdam le 7/17 de juliet

Madame,

je suis bien obligé à Vostre Altesse de la grende lettre qu'elle vient de m'écrire et que malgré la sterilité des nouvelles d'Hannover elle n'a pas lessée d'en ramasser les plus considerables pour m'en donner part[1].

Nous avons menné une vie fort agreable a Scheunhausen[2]. Pendent l'absense de Mons[eigneur] l'Electeur[3], il y a eu bal, opera et commedie aveque l'agrement de gouir[a] de touts ses[b] divertissemts [so] là sens ettre ambarassé de la seremonie. Nous sommes issy depuis hier, ou Mons[eigneur] l'Electeur est de retour depuis aventhier. Il se plaint baucoup de toutes les harengues, que il a etté obligé d'essujer. L'on a fait grende schere[c] a Hall[d][4]. Mon[seigneur] l'Electeur a donné à menger à huit sent[e] personnes. Entre autres mervellies, Mons[ieur] Colbe[5] m'a conté que l'on avoit beu à une table seule 16 ohmes[6] de vin à un repa.

Je crois que Mons[eigneur] l'Electeur souhaitera de me faire voir sais[f] maisons de campagne aven mon départ, aprais quoy je tascheres de m'en retourner, et prendres la liberté, selon comme[g] Vostre Altesse me l'ordonne, de luy faire savoir quend je poures ettre de retour. Mais il court un bruit issy, que Vostre Altesse [oder: Vos Altesses] vont ou à Diefholtz ou a Osnabruc, et ne sachent[h] pas, en ca[i] que sela soit, sy j'auserois suivre,

---

a) *jouir* b) *ces*
c) *chère* d) Halle a. Saale
e) *cent* f) *ses*
g) über *comme* steht *que* h) *sachant*
i) *cas*

1 Sollte unter den „considerabelsten" Nachrichten wirklich nicht die von der Königsmarck-Katastrophe (1./12. Juli 1694) gewesen sein? Es sei denn, daß der Brief Sophiens schon vor diesem Ereignis geschrieben worden ist.
2 Niederschönhausen, Lustschloß nördlich von Berlin.
3 Friedrich III., Georg Ludwigs Schwager.
4 Bei der Einweihung der dortigen Universität.
5 Johann Kasimir Kolbe (1643–1712), 1699 Graf Wartenberg, Oberkammerherr Friedrichs III.
6 1 Ohm = etwa 140–150 Liter. Die Menge erscheint in der Tat unglaubwürdig.

je prie Vostre Altesse de faire savoir à Madame de Sassetot[7] seus[k] que Mons[eigneur] mon père trouvera bon là-deseu[l], parseque, sy Vostre Altesse prennoit la paine de m'ecrire, la lettre me pouroit menquer en schemain[m]. Je demeure ...

23

[1700] Februar 11, ohne Ort

Um die Besetzung einer Agentenstelle in Venedig. Georg Ludwig weist Verleumdungen der Lady Bellamont gegen eine nicht genannte Person zurück. Er würde lieber 100 Flaschen Wein aus seinem Hause hinaus-, als eine falsche Beschuldigung hineinlassen.

le 1 de Fevrier

J'ay apris par la lettre, que Vostre Altesse a pris la paine de m'ecrire, qu'elle souhaite que je prenne pour agent un gentillihomme Venisiain, que la Raugrave[1] a recommendée. Je le ferais vonlontiers [so], mais, outre que je suis dega en quelque fasson enguagé a une autre personne, je trouve que un gentillihomme ne me convient pas pour sette scharge-la[2].

Madame de Bellemont[3] a gren[a] tort, à mon gré, de se trouver offensée d'une schose quy ne me paroit pas meriter que l'on en fasse une grende affaire, elle, quy ne marque pas une sy grende politesse den[b] sais[c] manieres pour pouvoir pretendre que d'autres en aye[d] pour elle! Mais où est son bon naturel et sa devotion, puisque par une vengense elle veut deshonorer une personne et la perdre (sy elle peut) pour quattre boutellies

---

k) *ce* l) *là-dessus* m) *chemin*

7 Katharine de Sacetot geb. de la Chevallerie, Gattin des Oberstallmeisters Isaac Antoine de Sacetot, später Oberhofmeisterin in Berlin.

a) *grand* b) *dans*
c) *ses* d) *aient*

1 Eine der beiden mit Kurfürstin Sophie in ständiger Korrespondenz stehenden raugräflichen Schwestern Luise oder Amalie.

2 Es handelt sich offenbar um die Wiederbesetzung des hannoverschen Agentenpostens in Venedig nach dem Tode des bisherigen Inhabers Pandolfo Mendlein († 1700 Jan. 18). Sein Nachfolger wurde Gian Battista Zanovello (Hann. 92 LXXVII 4 V I 1).

3 Lady Franziska Bard, *who calls herself Lady Bellemont* (so der englische Gesandte in Hannover Emanuel Howe 1706) war die Geliebte, vielleicht sogar morganatische Gattin von Sophiens Bruder Prinz Ruprecht. Obwohl Papistin und Jakobitin, lebte sie am hannoverschen Hofe, vgl. James F. Chance, A jacobite at the Court of Hanover. In: English Historical Review 11, 1896. Lady Bellemont starb im August 1708 auf einer Reise bei Karlsruhe.

de vin[4]. Du moin ne luy doi-je pas avoir de l'obligation pour l'avis? J'avoue que je ne crois pas le fait veritable selon les sirconstenses, et quend mesme sela seroit, que j'aimerais mieus voir sortir sent[e] boutellies hor de la maison que d'y voir entrer une medisense ou meschent raport. Mais je sais que sela est fort diffisile à eviter.

J'aures apraisdemain l'honneur de faire ma cour à Vostre Altesse, sed[f] pourquoy je ne m'etens pas sur les nouvelles dissy et la prie d'ettre bien persuadée que je resteres toute ma vie . . .

24

1700 Oktober 20, Linsburg

Sophie und Sophie Charlotte in den Niederlanden unterwegs. Die Spanische Sukzession: ein Klistier bei Karl II. kann dieselbe Wirkung haben, die sich Leibniz zuschreibt, nämlich die Welt zu bewegen. Georg Ludwig erwartet einen Gesandten Augusts des Starken. Nachrichten aus der hannoverschen Gesellschaft.

de Linsbourg, le 20. d'Octobre 1700

J'ay resseu, Madame, aventhier la lettre de Vostre Altesse, datée de Brusselle[1], et selle d'Ais[a] le jour d'aprais, dont je n'ay peu savoir la raison. Elles n'ont pas lessées de m'ettre egalement agreables en y aprennent[b], outre les nouvelles de son vojage, la mellieure particularité, quy est, qu'elle s'est toujour bien portée, à quoy la bonne compagnie aura sen[c] doute baucoup contribuée comme ossy[d] la joy de revoir des enciennes connaissenses. Je crois que Madame Steincallevels[2] est bien la plus ensienne presentement. Il y a deja pres de 25 ens[e] que je puis rendre tesmognage, qu'elle n'ettoit plus rose[f].

---

e) *cent* f) *c'est*

4 Anscheinend hatte Lady Bellamont jemanden bezichtigt, vier Flaschen Wein aus kurfürstlichem Besitz entwendet zu haben.

a) *Aix-la Chapelle*, Aachen b) *apprenant*
c) *sans* d) *aussi*
e) *ans* f) rosig im Sinne von jugendlich

1 Kurfürstin Sophie begleitete im Herbst 1700 ihre Tochter Sophie Charlotte auf einer Reise in die Niederlande.

2 Wohl die Witwe des kurpfälzischen Oberhofmarschalls v. Steinkallenfels, der ein alter Bekannter Sophies war.

Dieu mersy, le clistere a bien operé a Madrit[3]. Sens seu[g] clistere où en ettet-on? Il y auroit eu un gren trouble faite à Brusselle[4]. Sela m'a fait faire refflection à l'enschenement[h] du monde, de voir q'un lavement, donné bien ou mal apropos en Espagne, peut ettre la joy ou tristesse de tent[i] d'honnaites gens, et qu'il a la mesme faculté que Leibenitz prétent avoir, un coup de serengue, donné bien ou mal a propos, ettent[k] cappable, comme luy, de mettre tout l'univer en mouvement! Mais il me semble que je m'enfonse trop den la matiere.

Ainsy, pour parler d'autre schose, je dires, que je n'ay pas menqué d'envojer copie de la lettre de Vostre Altesse à Mons[eigneur] le Duc de Zell à Geur[5] où il schasse presentement, pendent que je fais deumesme[l] issy, en atendent le general Flemming lequel (asseuque[m] l'on dit) doit me venir trouver de la part de son Roy[6]. Je ne prevois pas que sa commission puisse ettre fort agreable, mais que sela roulera encore sur le passage des Suédois en Sacse, à quoy ils seu[n] preparent. Mais le Roy seu[n] mettera a la teste deu sais[o] trouppes en Livonie, pour où le Zahr[7] est en marsche aveque une grende armée.

La vie que l'on menne issy est sy unie, que je n'en saurais rien mender à Vostre Altesse. L'on n'y fait que jouer, schasser, menger et boire. Seu[p] n'est pas deumesme[q] à Hannover où Madame Bahr[8] a tout les jours jeu, musique ou bal sches[r] elle. Madame Harling[9] y est rejouie par le retour de son neveu. Il y a quelque jours qu'elle fut diner sché[r] son mary ou elle fit sy bonne schere[s], asseuque[m] l'on dit, qu'elle en pensa crever.

J'atens aveque impassiense l'hureux [so] retour de Vostre Altesse, demeurent . . .

---

g) *sans ce*
h) *enchainement*, die Verknüpfung, [Schicksals-]Verkettung
i) *tant*
k) *étant*
l) *de-même*
m) *à ce que*
n) *se*
o) *de ses*
p) *ce*
q) *de même*
r) *chez*
s) *chère*

3 An dem todkranken König Karl II. von Spanien.

4 Weil durch das Ableben Karls II. die spanische Sukzession – auch in den Niederlanden – eröffnet worden wäre.

5 Jagdschloß Göhrde.

6 Die ständige Sorge König Augusts des Starken vor einem Einfall der siegreichen Schweden in Sachsen – er erfolgte bekanntlich erst 1706 – veranlaßte ihn zu vielfachen Hilferufen in Hannover, die jedoch abgelehnt wurden, da August der Starke den Krieg gegen Karl XII. als Angreifer eröffnet hatte. Im September 1700 war der Appellationsrat Lothar Siegmund v. Minckwitz deswegen in Hannover. Statt des bereits angekündigten Ministers Jakob Heinrich v. Flemming erschien im Oktober/November der Kammerherr Wolf Dietrich v. Witzleben als Bittsteller bei Georg Ludwig und Georg Wilhelm.

7 Peter der Große.

8 Anna Agnes v. Bar geb. v. Slon(Chalong) gen. Gehle, Gattin des späteren Grafen Heinrich Sigismund v. Bar, war bekannt dafür, daß sie ein großes Haus in Hannover machte.

9 Anna Katharina v. Harling geb. Offen, Oberhofmeisterin der Kurfürstin (1624–1702).

25

1702 Mai 27, Herrenhausen

Kurfürstin Sophie in Lietzenburg. Die verlustreiche Belagerung von Kaiserswerth. Raugraf Karl Moritz schwerkrank. Das Herzogspaar von Plön in Hannover. Sachsen fürchtet einen Einfall der Schweden, gegen den Georg Ludwig nicht helfen kann und will.

de Herihausen, le 27 de May 1702

J'ay etté fort agreablement surpris, Madame, par la lettre que Vostre Altesse m'a fait l'honneur de m'ecrire et par le resit pontuel qu'elle a pris la paine de me faire de son vojage. J'avois deja preveu, que l'ajustement de Lutzenbourg[1] attireroit bien des louenges den le temps que Vostre Altesse avoit encore l'idee remplie des meubles de Herihausen, au quelles seus[a] de Brochhausen[2] et Geur[3] peuvent servir de monsche[b] et quy seront toujour for manifiques pour ressevoir Mon[eigneur] le Duc de Zell[4]. Hammerstein[5], quy est issy, m'a dit que Mons[eigneur] le Duc a etté fort en paine pour Vostre Altesse, pour l'incommodité qu'il apprehende qu'elle doit avoir resseu du desordre quy a etté den son vojage[6], et que il declame fort contre seus[a] quy en ont eu la direction. Il a la goute, mais sens[c] en ettre fort incommodé.

Vostre Altesse a raison de ne point plaindre daventige [so] le valet de Mons[ieur] Woin[7] que les soldats quy sont sy mal apropos tué deven Keiserwert[8]. Sy le jeune[d] peut tenir lieux de merite den l'austre monde l'on dit que set homme y poura passer pour saint, puisqu'il n'avoit mangé, asseuque[e] l'on dit, depuis qu'il ettoit party d'issy.

Les nouvelles de Keiserswert sont encore asses mauvaises et il paroit que

---

a) *ceux* b) nicht gedeutet, vielleicht ist *montre* (Muster) gemeint?
c) *sans* d) *jeûne*, das Fasten
e) *à ce que*

1 Lietzenburg, später Charlottenburg. Dort hielt sich die Kurfürstin bei ihrer Tochter Sophie Charlotte auf.

2 Bruchhausen.

3 Göhrde.

4 Georg Wilhelm.

5 Gemeint ist wohl der cellische Oberst Christoph Ludolf v. Hammerstein (1646–1728)

6 Auf der Reise nach Berlin passierte Sophie auf der Strecke über Gifhorn cellisches Gebiet.

7 Wer gemeint ist, bleibt unklar. General Christian v. Weyhe? oder der englische Hofkavalier Sophies William Winde?

8 Das von den Franzosen besetzte Kaiserswerth am Niederrhein wurde seit März 1702 von den Verbündeten belagert.

l'on aura de la paine à y reussir. Le pauvre Mons[ieur] Carle[9] a eu le bras cassé dens une sortie dont l'on dit qu'il est bien mal. S'il en éschappe, il aura encore d'aventage l'air de petit Jen[f] qu'il ne l'a eu.

Le pauvre Raugrave[10] est encore asses mal. Comme l'on n'est pas maitre de sa conduitte, je crains pour luy. Il a eu, pour surcroy de malheur, le mal quy luy [so] prit quend il fut à Hertzberg, se trouvent[g] depourveu de seu[h] quy le fait passer pour male.

Le Duc et la Duschesse de Pleun[11] m'ont rendu visite et sont repartis depuis quattre jours. La Duschesse a fort regrettée de n'avoir point rencontrée Vostre Altesse. Je ne la trouve schengée[i] ny d'ajustement ny de manieres. Elle est toujour fort enjouée et m'a for bien fait.

Mons[ieur] de Minquevintz[12] de Sacse est issy pour nous faire conaittre l'apprehension où l'on est sches eu[k] de l'irrupsion des Suedois, à quoy je ne saurais repondre autre schose que de plaindre leur destinée en hossent[l] les epoles.

Je ne vois pas encore d'apparense pour moy de pouvoir faire ma cour à la Raine[13] m'en vojent[m] toujour empesché et ettent insertain de ma destinee. Je souhaite sependent que Vostre Altesse se divertisse bien et la prie de me croire toujour . . .

26

1702 Juni 24, Herrenhausen

Das wenig erbauliche Sterben des Raugrafen Karl Moritz. Ein Speiseaal in Hannover soll umgebaut werden. Georg Ludwig will kein Kommando übernehmen, da Marlborough alles beherrscht. Der Earl of Rochester kein Favorit der Königin Anna. Eine angebliche Predigt für August den Starken.

---

f) *Petit Jean*, Bedeutung ungeklärt g) *trouvant* h) *ce*
i) *changée* k) *chez eux* l) *haussant* m) *voyant*

9 Der cellische Oberst de Carles wurde bei einem Ausfall der Franzosen in der Nacht zum 22. Mai schwer an der Schulter verwundet: Sichart, Gesch. d. hannov. Armee II 219.

10 Der dem Trunke verfallene Raugraf Karl Moritz (geb. 1671) starb am 13. Juni in Herrenhausen (vgl. Nr. 26). Vgl. über ihn: Anna Wendland, Raugraf Carl Moritz, ZHV Niedersachsen 1902 S. 480–503.

11 Johann Adolf von Schleswig-Holstein-Sonderburg, Linie Plön (1634–1704), und seine Frau Dorothea Sophie (1653–1722), Tochter von Rudolf August von Wolfenbüttel.

12 Der aus Nr. 24 Anm. 6 bekannte Appellationsrat Loth (Lothar?) Siegmund v. Minckwitz wurde im Mai/Juni 1702 erneut wegen der Schwedengefahr in Hannover und Celle vorstellig.

13 Sophie Charlotte.

Herihausen, le 24 de Jun [so] 1702

Je suis bien obligé à Vostre Altesse, Madame, de la paine qu'elle prent de m'ecrire tent de nouvelles, et me trouve bien embarassé pour trouver de quoy luy rendre la pareillie.

Je ne doute pas que Vostre Altesse n'ait plaint le pauvre Raugrave[1], le quel malgré les secours que l'on a tasché de luy donner pandent son mal, nous a abandonné, en quitent se[a] monde à peu prais comme il y a vecu. J'espere que les soins que j'ay pris pour son ame, auront mellieur effet que seuluy[b] que j'avais pris pour son corps. J'ay fait aller Mons[ieur] de la Bergerie[2] sché[c] luy pour le consoler, au quel il a parlé for devautement[d], luy disent toujour qu'il savoit tout seus[a] que il luy disoit, mieus que luy-mesme. Je crois qu'il s'est toujour flatté qu'il reschapperoit jusque au dernier jour de sa vie où je luy ay trouvé de l'apprenhension [so]. La premiere foy, que La Bergerie l'a questionneé, il luy demenda s'il crenniet[e] la mort, à quoy il luy repondit que non. Aprais il luy demenda: „Mais, Raugrave, sy vous vennes deven la fasse[f] du Segneur [so], que dirés vous?" Il repondit seschement: „Je dirés rien". Se[a] jour la il avoit eu une espesse d'appoplecsie et n'emait[g] pas fort a ettre questionné. Le docteur Conerding[3] luy demenda pourtent: „Ist der Herr Raugrahff auch zu stule gewehsen?" à quoy il repondit: „Nein, ich habe in die hosen gesch...", seus[h] quy se trouva vray.

Quend aprais sela le medesain luy tata le pouls, de son autre main il tata seuluy de Clainc[4] et dit: „Faison nous paindre comme seula". Se sont des baus endroits pour son oraison funebre!

Je demeure lontemps sur son sujet. Mais j'espére que Vostre Altesse me le pardonnera, parseque, comme j'ay eu de l'amitié pour luy, il m'est encore sy present.

J'ay resseu les dessains des piramides et piés d'estau[i] et voirés[k], sy l'on les paura imiter issy. Vostre Altesse me parle de vouloir ajouster[l] la salle d'Hannover ou l'on mange. Je ne say laquelle elle veut dire; sy set

---

a) *ce* b) *celui*
c) *chez*
d) *dévotement*, was hier offenbar ironisch gemeint ist.
e) *craignait* f) *face*
g) *aimait* h) *ce*
i) *piédestaux* k) *verrai* l) *ajuster*

1 Der am 13. Juni 1702 in Herrenhausen gestorbene Raugraf Karl Moritz (vgl. Nr. 25 Anm. 10).
2 Claude Guillaumot de la Bergerie (1658–1743), seit 1692 Geistlicher der französisch-reformierten Gemeinde in Hannover.
3 Brandan August Conerding († 1707), seit 1686 Leibarzt in Hannover.
4 Leopold Klencke, Sohn des Oberkammerherrn Wilhelm Klencke (geb. 1678), war 1702 Hofjunker.

selle[m] de l'apartement de Mons[eigneur] le Duc de Zell, il me semble qu'elle doit acorder au reste de l'apartement.

L'on est presentement for seul issy. Touts mais[n] offisiers sont marsché. Je crois que je ne les suiveres pas den sette campagne, ou il y a encore assés de herots sen moy. Milort Malbroc[5] veut commender tout, et l'on prétent qu'il n'y aura point de cor[o] considerable au Bas Rain[p] hor le sien.

Le Baron de Mersy[6] est issy depuis quelque jour pour negosiér les trouppes de Wolffenbuttel pour l'Ampereur.

Seus[q] que Vostre Altesse me mende de Rotschester[7], me paroit faus. Seus[r] quy pretendent connaitre la cour, disent qu'il ne se distinge pas plus den la faveur[8] que les otres ministres. Je prie Vostre Altesse de me croire toujour . . .

P.S.

En recompense des lettres du Roy de Pologne[9], que Vostre Altesse m'a envojée, je luy envoy un sermon que j'ay eu de Leibsig, que un pretre Catolique a presché en presense du Roy de Pologne[s]. L'on m'a fort asseuré que la schose est veritable; les vers de la fain[t] me paroissent pourtent agoutées[u].

Bemerkung: Über das Ableben des Raugrafen Karl Moritz gibt es unter den Leibniz-Papieren einen ausführlichen Bericht, Herrenhausen 1702 Juni 14, den Bodemann, Publ. a. d. Preuß. Staatsarchiven 37 S. 229 f. veröffentlicht hat.

27

Undatiert [1702, Ende August, vermutlich Herzberg]

Rückkehr der Kurfürstin aus Berlin. Georg Ludwig im Harz. Die Kriegsereignisse in Oberitalien.

---

m) *c'est celle* n) *mes* o) *corps*
p) *au Bas-Rhin* (über der Zeile nachgetragen) q) *ce*
r) *Ceux* s) liegt nicht bei t) *fin* u) *ajoutées*

5 John Churchill Duke of Marlborough (1650–1722).
6 Florimund Claudius Graf Mercy (1666–1722), kaiserlicher Offizier, war 1702 in Niedersachsen, um die dem Kaiser überlassenen wolfenbüttelschen Regimenter zu übernehmen. Er verlor 1709 als Unterführer Georg Ludwigs das Treffen von Rumersheim im Oberelsaß und fiel 1734 in der Schlacht bei Parma; ADB 21 S. 410–414.
7 Lawrence Hyde, First Earl of Rochester (1641–1711), einer der Führer der Torypartei, einflußreich als Oheim der Königin Anna.
8 Der Königin Anna, die ihn in der Tat nicht in seinen Ämtern als Schatzkanzler und Vizekönig von Irland bestätigte.
9 August der Starke.

J'ay apris, Madame, que Vostre Altesse a ettée sy contente de la resepsion du Roy de Prusse, aveque baucoup de plesir comme aussy que l'on aura bientost l'honneur de la revoir à Hannover[1].

J'ay etté senpendet [so] faire un tour à Clausdal[2] pour eviter le reprosche qu'elle m'a toujour fait que je n'avais pas veu le Hartz[3]. J'ay etté resseu aveque autent de seremonie que Vostre Altesse à Orannienbourg[4], aprais quoy je suis venus issy pour y passer quelque jours de schasse[5].

Je suis honteux de n'avoir pas repondu plus regulierement, mais l'on m'a sy fort occupé en me voullent[a] instruire de tout seu[b] quy se passe au mines, que je n'ay eu le temps de songer à mon devoir, et j'espere que Vostre Altesse aura de l'indulgense.

J'ay resseu une lettre for plaintive de la Duschesse d'Hannovre[6], quy me mende la desolasion où se trouve Mon[eigneur] le Duc de Modene[7], depuis que les Frensais ont occupé Modene[8]. Madame la Duschesse[9] avoit resseu le gouvernement aveque entiere autorité de Mons[eigneur] le Duc aven son depart pour Bologne, mais un peu trop tard pour faire voir von savoirfaire, puisqu'elle a ettée obligée de suivre Mons[eigneur] le Duc de prais[c], aprais avoir fait une tres belle harengue aux etats[10] et a la noblesse.

---

a) *voulant* b) *ce* c) *près*

1 Nach ihrem Brief an Raugräfin Luise vom 1. Sept. 1702 (Publ. 37 S. 232) war Sophie am 28. August von Berlin zurück wieder in Hannover eingetroffen, wovon Georg Ludwig offenbar noch keine Kenntnis hatte. In dem genannten Brief rühmt Sophie die Ehre und *amitié*, die ihr in Berlin von ihrem Schwiegersohn Friedrich I. von Preußen erwiesen worden sei.

2 Clausthal.

3 Im Gegensatz zu Sophie, die die Harzer Bergwerke bereits 1662 zum erstenmal besichtigt hatte (vgl. Publ. 26 S. 55), scheint Georg Ludwig bis dahin den Oberharz noch nicht besucht zu haben. Er kam erstmals dorthin Ende August 1702. Am 31. Aug. berichtet Abbate Guidi an Leibniz (Hannover, L.Bibl., Leibniz Briefwechsel 843), daß der Kurfürst mit seiner Umgebung (in der sich auch seine Gunstdamen v. Weyhe, v. d. Schulenburg und v. Oeynhausen befanden) in verschiedene Gruben eingefahren sei, wo man „nackte aber wohlgestaltete Männer wie in Indien" angetroffen habe. Am 1. September schreibt Sophie an Raugräfin Luise: „Mein Sohn ist auf dem Hartse" (Publ. 37 S. 233), am 2. Sept. an Leibniz: *L'electeur est encore à Heidelberg,* was ganz zweifellos für Herzberg verlesen ist: O. Klopp, W.L. I 8 S. 359.

4 Landhaus König Friedrichs I. nördlich von Berlin.

5 Dies geschah gewöhnlich von Herzberg aus. Vgl. oben Anm. 3.

6 Benedikte Henriette, Witwe Johann Friedrichs, die seit 1697 in Modena bei ihrer verheirateten Tochter Charlotte Felizitas lebte.

7 Rainald (Rinaldo) III. (1655–1737), Schwiegersohn der in Anm. 6 genannten Herzogin.

8 Am 1. August 1702 besetzten die Franzosen Modena und zwangen das Herzogspaar zur Flucht nach Bologna.

9 Charlotte Felizitas von Modena (1671–1710).

10 Die Landstände.

Il y a apparense, que les affaires seu[d] retabliront en seu[e] pais-la, sy la nouvelle est veritable que le Prinse Eugene a battu les Frensais, comme l'on le debite issy[11].

Je devrais mender des nouvelles d'issy à Vostre Altesse au lieu d'en scherscher den[f] des pais sy elogné, mais il n'y en a point de digne de sa curiosité. Je reserveres seulement quelque poesie du Hartz[12] pour mon retour et demeure . . .

28

[1703] August 23, Herrenhausen

Georg Ludwig spricht der in Berlin weilenden Kurfürstin sein Beileid zum Tode des Prinzen Christian aus. Eine Geistererscheinung bei F. W. v. Görtz anläßlich des Todes seines Sohnes. Leibniz führt seinen schönen Geist auf der Braunschweiger Messe spazieren.

Je n'ay pas voulu me donner plus tost l'honneur d'écrire a Vostre Altesse, Madame, sur le malheur quy est arivé a mon frère le Prine [so] Cristian[1] defunt, de peur de luy renouveller trop tost un triste souvenir d'un acsident, le quel – outre le schagrain que j'en ay eu – m'avoit mis dens une grende apprehension pour elle. Mais, Dieu mersy j'ay apris, que la forse de son esprit luy a donnée asses de fermeté pour moderer sais[a] schagrains[b]. Monsieur de Göritz[2], quy a eu le mesme malheur, comme Vostre Altesse l'aura apris, en a pris l'exemple. Il luy est arivé quelque schose de fort extrodinaire [so] den le mesme temps que son fils s'est tué. Ettent enfermé den sa schembre[c] aveque Conerding[3], en plain jour il a veu quelque schose de blanc se prommenner autour de son lit en remuent les ridaux. L'ayent fait remarquer

---

d) *se* e) *ce* f) *dans*

11 In der Tat hatte Prinz Eugen von Savoyen am 15. August 1702 bei Luzzara einen bedeutenden Sieg über die Franzosen erfochten, der allerdings die Lage auf dem italienischen Kriegsschauplatz nicht wenden konnte: Braubach, Prinz Eugen, Bd. I 344f.

12 Es wird sich um Huldigungs- und Empfangsgedichte gehandelt haben.

a) *ses* b) *chagrins* c) *chambre*

1 Der wegen seines Widerstandes gegen das Primogeniturrecht mit seinem Hause zerfallene Prinz Christian (geb. 1671) war am 31. Juli 1703 als kaiserlicher General in einem Gefecht gegen die Franzosen bei Munderkingen in der Donau ertrunken.

2 Der hannoversche Kammerpräsident Friedrich Wilhelm v. Schlitz gen. v. Görtz (1647–1728) hatte seinen vierzehnjährigen Sohn Karl Friedrich durch als Jagdunfall ausgegebenen Selbstmord verloren.

3 Der in Nr. 26 Anm. 3 genannte Leibarzt Brandan August Conerding.

à Conerding, il a encore veu les ridaus se remuer sen[d] voir le blanc. On a d'abord visité le lit sen[d] rain[e] trouver.

L'on menne issy toujour la vie ordinaire, outre que je vay quelque fois à la schasse aveque Hammerstein[4], pendent que Leibenitz promenne son bel esprit à la foire de Brounsvic[5].

Comme je n'ay pas gren[f] schose à mender à Vostre Altesse, il faut que le prodige, don[g] je vien de luy faire l'istoire, me serve à remplir ma lettre. Sependent je prie Dieu, qu'il luy donne une entiere consolation et qu'il la preserve à l'avenir de toute sorte de schagrains, demeurent . . .

de Herihausen, le 23 d'aoust

29

[1703] August 29, Herrenhausen

Georg Ludwig wiederholt – auf einen Tadel seiner Mutter – seine Beileidsbezeugung zum Tode Prinz Christians. Seine Differenzen mit dem König von Preußen. Kronprinz Friedrich Wilhelm (I.) bekommt eine bessere Figur. Eine Heiratswelle in Hannover.

de Herihausen, le 29 d'Aoust

Vostre Altesse a bien gugée[a], Madame, que je ne me suis pas pressé de luy ecrire si tost et den le fort de son affliction. Je say bien que tout seus[b] que l'on peut dire den sais[c] moments, ne fait que plus de mal, et voila la raison quy m'en a empesché. Elle aura pourtent veue par la lettre que je luy ay ecrit il y a huit jours[1], que je n'ay point menqué à mon devoir. J'espere que sais[d] schagrains seu[e] dissiperont bientost entièrement et que le soin,

---

d) *sans* e) *rien*
f) = *grand'* g) *dont*

4 Der damalige Oberst Alexander v. Hammerstein (1660–1720), Generaladjutant und ständiger Begleiter Georg Ludwigs, dem er in der Schlacht von Neerwinden 1693 das Leben gerettet hatte.

5 Vom 15. bis 24. August 1703 besuchte Leibniz die Braunschweiger Messe: Kurt Müller und Gisela Krönert, Leibniz-Chronik, 1969, S. 185. Den auf Leibniz bezüglichen Satzteil zitiert Pertz, Leibnizens Gesammelte Werke I 1 S. XV.

a) *jugé* b) *ce*
c) *dans ces* d) *ses*
e) *se*

1 Vgl. Nr. 28.

que l'on se donne à Lutzenbourg pour luy faire oublier touts sais[d] fascheux souvenirs, y contribueront[f].

Je suis bien aise, que Vostre Altesse soit sy contente du Roy[2]. Je voudrais pouvoir dire la mesme schose. Puisque sais[g] ministres savent tres bien les raisons que l'on a issy de n'ettre point satisfait et que l'on les[h] leur en a donné toutes les informations, ils pouray[i] bien detruire den l'esprit du Roy les mensonges que Vostre Altesse dit luy ettre raportées. Heusch[3] sera instruit sur seu[k] que Vostre Altesse luy a dit des proposisions de Clamer Bousch[4] comme ossy de la part de Mons[eigneur] le Duc de Zell. Quend le Roy dit, que Mons[eigneur] le Duc a plus de consideration pour Berensdorff[5] que pour un amy de la maison comme luy[6] il parait que le Roy pretent, que Mons[eigneur] le Duc ne doit avoir égard à la justisse, mais seulement à la consideration. Seu[k] n'est pas là le jugement de Salomon!

Je suis bien aise que Vostre Altesse trouve la tallie[l] du prinse Rojal[7] sy schengée[m] à son aventage, et m'interesse baucoup à tout seus[k] quy luy est aventageux, comme ossy au mariage du prince Albert[8], parceque il luy fait plaisir et que le party est bon pour la prinsesse.

---

f) muß *contribuera* heißen
g) ses
h) *les* ist dem Sinne nach überflüssig
i) *pourraient*
k) *ce*
l) *taille*
m) *changée*

2 Friedrich I. von Preußen, der damals mit Hannover und Celle wegen der Stadt Hildesheim, der Reichsstadt Nordhausen und anderer Streitpunkte in sehr gespanntem Verhältnis stand, vgl. seine Briefe an Sophie bei Berner, Aus dem Briefwechsel Friedrichs I., Berlin 1901 S. 26ff. und Schnath, Briefwechsel der Kurfürstin Sophie mit dem preußischen Königshause, Berlin/Leipzig 1927, S. 50ff. Der König ging soweit, seine Bündnisse mit Hannover und Celle für aufgehoben zu erklären.

3 Johann Wilhelm Heusch, hannov. Geschäftsträger in Berlin 1696–1719. Die hier berührte Weisung an ihn erging am 16. August 1703 (Celle Br. 17 II 7).

4 Clamor v. d. Bussche (1640–1723), preuß. Geheimer Rat und Landdrost auf dem Sparrenberg (bei Bielefeld), Bruder des hannov. Ministers Albrecht Philipp v. d. Bussche, häufig zu diplomatischen Missionen in Hannover eingesetzt. Nach Bericht Heuschs vom 21. Aug. 1703 hatte Bussche dem hannov. Residenten in Gegenwart der Kurfürstin bei einem Gartenspaziergang in Lietzenburg einen Ausgleichsvorschlag gemacht: Celle Br. 17 II 7. Bussche ging dann in der Tat zu Georg Wilhelm nach der Göhrde, um ein Abkommen mit Celle auszuhandeln: ebenda.

5 Georg Wilhelms Premierminister Andreas Gottlieb v. Bernstorff (1649–1726).

6 Diese Behauptung wies Georg Wilhelm am 6. Sept. 1703 in einem Briefe an Sophie ausdrücklich zurück: Ausf. Celle 1703 Sept. 6: Hann. 91 Sophie 34 b.

7 Der damals 15jährige spätere König Friedrich Wilhelm I.

8 Markgraf Albrecht Friedrich von Brandenburg (1672–1731), Halbbruder König Friedrichs I., heiratete am 30. Oktober 1703 die Prinzessin Marie Dorothea von Kurland (1684–1743).

Nous avons bien des mariages ossy. Madame Pibrac[9] vient d'ettre epousée il y a quattre jours, Robeton[10] m'a declaré son mariage aveque Madame Maxuel[11], Madame Jacquemine[12] a ettée à la foire de Brounsvic, où elle s'est engagée aveque le president Danquelman de Halberstat[13], à quy elle fait un present de quarente mille ecus.

J'ay veu Mon[seigneur] le Duc[14] aventhier à la schasse den le voisinage d'issy, quy se porte tres bien. Je souhaite que Vostre Altesse fasse de mesme, et la prie d'ettre bien persuadée que l'on ne sauroit ettre aveque plus d'ataschement que je le suis . . .

30

[1703] September 5, Herrenhausen

Nochmals der Tod Prinz Christians. Hannovers Differenzen mit Preußen wegen des Schutzrechts über die Stadt Hildesheim. – Georg Ludwig lehnt es entschieden ab, in Herrenhausen einen Neubau nach dem Vorbild von Lietzenburg (Charlottenburg) zu errichten. Besucher in Hannover, darunter Janully.

de Herihausen, le 5 de septembre.

J'ay etté bien aise, Madame, de voir par la lettre de Vostre Altesse le bon party qu'elle a pris de ne plus vouloir songer à son affliction[1]. J'espere qu'elle soutiendera seula[a] et qu'elle trouvera bon, que je ne luy reparle plus de tout seus[b] quy peut y avoir raport.

---

9 Die Hofdame Marianne Du Faur de Pibrac (1674–1743) heiratete am 24. August 1703 in Celle den Landschaftsdirektor Ernst Joachim Freiherr Grote (1675–1741): Wilhelm Beuleke, Hugenotten in Niedersachsen, 1960, Nr. 685.

10 Jean de Robethon († 1722), der um die hannoversche Sukzession in England hochverdiente Sekretär zunächst König Wilhelms III., dann A. G. v. Bernstorffs, heiratete am 30. Juli 1703 in Hannover Claudine Berenger, vgl. Anm. 11.

11 Claudine de Bérenger, Witwe des reformierten Pastors Etienne de Maxuel († 1692), heiratete Robethon 1703; Beuleke Nr. 536.

12 Vermutlich Susanne Elisabeth Jacquemin de Chauvet; Beuleke Nr. 749.

13 Vermutlich Wilhelm Heinrich Danckelman, ein Sohn des brandenburgischen Oberpräsidenten Eberhard Danckelman, Regierungsrat in Halberstadt, † 1725. Sein Oheim Daniel Ludolf (1648–1708) dürfte seines Alters wegen hier wohl kaum in Betracht kommen; er war zwar Präsident der Regierung zu Halberstadt, aber nur bis 1702.

14 Georg Wilhelm.

a) *cela* b) *ce*

1 Über den Tod ihres Sohnes Christian, vgl. Nr. 28 und 29.

J'espere que Heusch poura presentement informer Vostre Altesse de tout seus[b] qu'elle a voulu savoir, puisque seula[a] luy a etté ecrit[2]. Je ne say pourquoy le gren schembellan[3] fait sy fort l'ignoren[c] sur nostre Schoutzrecht sur Hildesheim[4], puisque le Conte de Dona[5], à quy j'ai fait dire toutes les raisons d'issy en conferense aveque les ministres d'issy, en a fait des amples relations à Berlin. La schosse ettent[d] sy evidente, l'on n'a pas trouvé apropos issy de la prouver d'aventage. Outre que l'on ne veut point ettre responsable issy au Roy de Prusse des schoses quy ne le regardent pas, il ne seroit pas diffisile de convaincre le gren schambelan de la maniere comme Vostre Altesse le souhaite, mais en seu[b] pais-la, tout tire en consequense. Sy l'on souhaite la paix aveque la maison, comme Vostre Altesse me le mende, l'on le fera bientost connaitre, car Heusch a de quoy repondre.

Le dessain du Roy de Prusse de faire un canal de Schenhausen[6] à Berlin me paroit fort vaste. Je doute fort, que le privilege, de batir sur les bords, encourage baucoup de monde. Votre Altesse me dit, que sy j'avais veu la maison de Lutzenbourg, je perderois l'envie de racommoder une viellie maison[7]. Je repons la-desseu[e], que sela me donneroit encore moins d'envie d'en batir une nouvelle. Quend je songe le temps que l'on a pris pour selle-là, quy mesme n'est pas encore finie et quy est ossy sujette au controleurs[8] que la viellie, seula[a] me fait perdre l'envie de batir. Je voudrais seulement voir sette maison[9] un peu raccommodée pour donner den la veue du gardin, et seula[a] sen[f] faire baucoup de depense.

Il est venu une caravane d'Engelois de Berlin, que Vostre Altesse y aura veu sen[f] doute; ils partent demain.

Mons[eigneur] le Duc de Zell aura demain la visite de l'evesque d'Osnabruc[10], quy sera resseu en seremonie.

---

c) *l'ignorant* d) *étant*
e) *dessus* f) *sans*

2 Vgl. Nr. 29 Anm. 3.

3 Der preußische Oberkammerherr J. C. Kolbe Graf von Wartenberg.

4 Vgl. hierzu: H. J. Adamski, Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 48), 1939, S. 96–98.

5 Über eine Mission eines Grafen Dohna (vermutlich des Obersten Alexander) war in dieser Zeit weder in den hannoverschen noch den preußischen Akten etwas zu finden.

6 Lustschloß Niederschönhausen, nördlich Berlin. Vgl. Nr. 22 Anm. 2.

7 Das neue Schloß in Lietzenburg hatte Sophie auch dem Herzog Georg Wilhelm von Celle in so leuchtenden Farben geschildert, daß er sich an das Zauberschloß der Armida (nach Tasso) erinnert fühlte: Georg Wilhelm an Sophie, Bruchhausen [1703] Juni 1: Hannover L.Bibl. Hs. XXIII 324.

8 Unter *controleurs* sind wohl weniger Aufseher (der Ausgaben?) als kritische Beurteiler zu verstehen.

9 Herrenhausen.

10 Karl Josef Herzog von Lothringen, Bischof von Osnabrück (1698–1716).

Janoully[11] est venu triunfent[g] me voir en grende peruque, tout engressé[h], aveque un taint[i] tout fleury. Il a tretté[k] le Duc Antoine[12], quy luy a fait des grends presens. Quelques uns disent, qu'il est mieux, d'autres qu'il est plus sourd qu'il a etté. Je prie Vostre Altesse de vouloir toujour ettre persuadée que je seres toute ma vie . . .

31

[1703] September 25, Herrenhausen

Agostino Steffani und Attilio Ariosti. Fortdauernde Spannungen mit König Friedrich I. Georg Ludwig wünscht nicht, daß seiner Mutter der Titel *Altesse Royale* gegeben wird.

Herihausen, le 25 de sept[e]m[bre]

Seu[a] que Vostre Altesse me mende de l'abbé Steffany[1], Madame, à l'egard du titre du Grend Duc[2] m m'a degia etté rapporté de sa part et je luy ferès faire la reponse quy conviendera. Je ne feres poin de difficulté de luy[3] donner l'Altesse Rojale pourveu qu'il me trette[b] comme les autres electeurs pretendent d'ettre trettés. Je suis fasché que l'abbé Steffany a de nouvau depleu à la Reine[4], mais il me semble, qu'il n'agit pas de luy-mesme en seu[a] qu'il fait. Car Nomy[5] m'a ossy dit que la permission du grend Attilio[6]

---

g) *triomphant* h) *engraissé* i) *teint* k) *traité*

11 Der Grieche Anastasio Janully, ein am hannoverschen Hof vorübergehend tätiger Alchimist und Goldmacher, erzielte zeitweise aufsehenerregende Erfolge als Arzt. Er war auch Leibniz-Korrespondent (Hannover, L.Bibl., L.Brfw. Nr. 444).

12 Der unter Altersbeschwerden (besonders Schwerhörigkeit) leidende Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel.

a) *ce* b) *traite*

1 Agostino Steffani (1653–1728), der bedeutende Komponist, Kirchenmann und Diplomat, damals im Dienste des Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, von 1709 an apostolischer Vikar in Hannover, wo er schon seit 1689 als Hofkapellmeister angestellt war.

2 Großherzog Cosimo III. von Toskana (1642–1723), Schwiegervater des Kurfürsten Johann Wilhelm. Vgl. Nr. 6 Anm. 1.

3 Dem Großherzog.

4 Sophie Charlotte von Preußen.

5 Benedikt Andreas Kaspar Marchese de la Banditella, Baron de Nomis, wurde von Steffani am hannoverschen Hofe eingeführt und diente dort als Kammerherr. Er war Leibniz-Korrespondent (Hannover L.Bibl. LBr. Nr. 687).

6 Der Musiker und Komponist Attilio Ariosti, Hofkapellmeister der Königin Sophie Charlotte, sollte 1703 wieder in den Serviten-Orden, von dem er beurlaubt war, zurückkehren. Gleichzeitig forderte ihn Steffani für den Düsseldorfer Hof (des

ettait finie à la demy-octobre, qu'il ne vojait comment il pouroit ariver à temps à son couvent s'il ne partoit asteure[c], et que, s'il n'arivoit den le terme prescrit, il perdroit des aventages, que l'on luy ferait autrement en consideration de la Raine. Le signor Attilio doit ettre bien glorieux de seu[a] qu'il y a tent[d] d'affaires pour luy. Quend seu[a] seroit la belle Helaine, il n'y en auroit pas deventage.

J'ay apris aveque plesir que Clamer Bousch viendra issy. Quoy que je ne m'atende pas à grend schose à l'egard de la réconsiliation, du moin y aura-t-il sed[e] agrement, que l'on parlera à un homme sinsere[7].

Il faut que le Roy[8] soit bien schengé[f], s'il a les mellieures intensions du monde, comme Vostre Altesse le mende; il ne lesse pas eschapper une occasion, où il ne fasse voir le contraire.

Je ne m'etonne pas que Vostre Altesse a tent[g] d'envie de voir le nouvau Roy d'Espagne[9]. Sela sera asses curieux, mais il ne sera den son lustre que en Hollende. Il n'est pas encore seur sy il passera par sais[h] pays issy.

L'Engelois vojajeur[10] a etté issy hier. J'ay trouvé sa conversation fort agreable et qu'il a fort profité des paines, qu'il s'est donné. Je ne say a quel dessain Milord Robby[11] a demendé a Vostre Altesse, sy elle n'a point écrit de notification au prinse de Dennemarc[12]. Je croy l'avoir fait. J'ay ossy demendé à Hattorf[13], pourquoy l'on mettoit Altesse Royale à Vostre Altesse. Yl m'a dit, qu'il ne l'avoit point fait. Il faut que seu[i] seroit Slem[14], mais j'espere qu'il ne le fera plus[15].

---

c) *à cette heure* d) *tant* e) *cet*
f) *changé* g) *tant* h) *ces* i) *ce*

Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz) an. Uber die deswegen entstandenen Auseinandersetzungen vgl. den Briefwechsel Sophie Charlottes mit Leibniz bei Onno Klopp, Werke von Leibniz X 202–210, sowie Alfred Ebert, Attilio Ariosti in Berlin, Diss. phil. Bonn 1905, insbesondere S. 38–62.

7 Es handelt sich um einen neuerlichen Versuch, durch den Landdrosten Clamor v. d. Bussche (vgl. Nr. 29 Anm. 4), die Spannungen zwischen Berlin und Hannover auszugleichen. *Wat daarvan komen zal, zal den tijd leeren,* schreibt Sophie dazu an Leibniz (Lietzenburg 1703 Sept. 22, Klopp, W.L. I 9 S. 43).

8 Friedrich I. von Preußen.

9 Der Habsburger Karl III., König von Spanien (nachmals Kaiser Karl VI., 1685–1740), befand sich damals auf dem Wege nach Spanien, wo inzwischen sein Gegner, der Bourbone Philipp V., schon festen Fuß gefaßt hatte. Karl mußte daher über Holland und England dorthin reisen. Vgl. Nr. 32.

10 Der englische Reisende war nicht zu ermitteln.

11 Thomas Wentworth Baron Raby, seit 1711 Earl of Strafford (1672–1739), war 1703–1711 britischer Gesandter in Berlin.

12 Georg Prinz von Dänemark, Gemahl der Königin Anna von England (1653–1708).

13 Der Geheime Kriegsrat Johann Hattorf (1638–1715) war der Chef des kurfürstlichen Kabinetts.

14 Johann Philipp Schlemm (1672–1733), Geheimer Kanzleisekretär.

15 Daß der Kurfürstin damals auch von englischer Seite gelegentlich der Titel *Altesse Royale* gegeben wurde, deutet Sophie selbst in einem Schreiben an die

Le petit Dempiere[16] a repassé par issy. Vostre Altesse le voira beintost. Il seu[k] loue extremement de son vojage. J'ay peur de faire ma lettre trop longue. Sed[l] pourquoy je finis en demeurent . . .

32

[1703] Oktober 13, Herrenhausen

Durchreisebesuch König Karls III. von Spanien in Hameln. Die Fürstin von Hohenzollern soll den Berliner Hof verlassen. Die (erste) Schlacht bei Höchstädt ging verloren. Hortensio Mauro: eine sarkastische Bemerkung über ihn.

de Herihausen, le 13 d'octobre

J'espère que Vostre Altesse ne trouvera pas mauvais, Madame, que je n'ay pas etté plus pontuel à repondre. Nous avons etté occupés issy de la resepsion du Roy d'Espagne[1], seu[a] quy n'est pas une baguatelle. Monsieur Bousch[2] a etté auparavent issy. Mais il me semble, que son pouvoir pour negosier a etté baucoup moins etendu que sa bonne intension, mais il a mieux reussy à Zell. Le Roy d'Espagne est enfin arivé à Hamel mardy passé[3], aprais que je l'atendais deja huit jours. Il n'y a resté que pour dinér. J'ay etté bien hureux d'avoir issy Monsieur d'Oberg[4], parceque sen[b] seula[c] j'aurais manqué à bien des formalités. Je n'ay pas diné aveque le Roy, parseque l'on n'a peu convenir quy luy donneret à boire et quy le serviret, le Prince[d] de

---

k) *se* l) *c'est*

Raugräfin Luise vom 26. Mai 1703 an (Publikationen aus den Preuß. Staatsarchiven 37 S. 253): „Ich weis nicht, ob Davinet [gemeint ist der britische Diplomat Henry Davenant] seine Cur wol bey seine Königin würde thun, wan I. M. solten wissen, daß er mir *Altesse Royale* heißt."

16 Um welchen Angehörigen der Familie Dampierre es sich handelt, war nicht zu ermitteln.

a) *ce* b) *sans* c) *cela* d) für gestrichenes: *Duc*

1 Karl III., vgl. Nr. 31 Anm. 9.

2 Der Landdrost Clamor v. d. Bussche (vgl. Nr. 31 Anm. 7) hatte inzwischen in Hannover vergeblich über die Beilegung des Konflikts mit Preußen verhandelt, aber in der Göhrde einen Akkord mit Celle erreicht.

3 Der Empfang Karls III. fand am 9. Oktober 1703 in Hameln statt, vgl. Malortie, Der hannoversche Hof unter Kurfürst Ernst August, 1847, S. 97ff. Hierüber die hannoverschen Akten: Cal.Br. 22 VII 49; Celle Br. 16 I 33; Dep. 103 Marienburg 13999 und 14973. Das Gefolge des Königs umfaßte 183 Personen, 54 Wagen und 360 Pferde.

4 Der soeben aus Wien nach Hannover zurückgekehrte Gesandte Bodo v. Oberg (1657–1713).

Ligtenstein[5] pretendent[e] donner la serviette et que le Roy fut servy de sais[f] domestiques, sed[g] a dire ecujer trenschent[h] et de sais[f] cammerherren. Issy l'on a pretendu que, comme je luy donnais à menger den[i] mon pais, il devoit ossy ettre servy de mais[k] domestiques, moy present, ettent persuade, que l'electeur Palatain n'an demordrait pas[6]. Mais il a paru que le Prince[l] de Ligtenstein n'a pas seu les intentions de Wienne. Ainsy, pour eviter tout ambaras, l'on est convenu que le Roy serait servy par sais[f] propres officiers, et que je le voirais aprais le repas. Sed[m] pourquoy que j'ay pris mon temps pour ariver à Hamel quelque temps aprais le Roy, que j'ay etté voir en seremonie. Le Roy m'est venu rencontrer sur le millieu du degré, et ettent entré den sa schembre d'audiense où il y avoit trois foteuls[n], il a fait assoir mon fils[7] et moy et nous avons eu la conversation le schapau[o] sur la teste, apraisquoy il m'a reconduit jusque au bas du premier esqualier.

Epuüs[p] il m'a rendu la visite et est entré en carosse de sche moy pour partir. Sed[q] un fort aimable prinse, quy est fort bien fait et a quelque schose de fort revenent. Il est bien informé des affaires publiques, est extremement obligeant et promet baucoup[r]. Il est impossible de s'ymaginer toutes les seremonies de l'étiquet de Bourgonnie[s] quend on n'en est pas instruit, et je l'ay eschappé belle. Sy j'avais mengé aveque le Roy mais[k] domestiques le servent[t], nous aurions for mal fait naux[u] roles.

Je plains la Raine[8] s'y la prinsesse de Solleren[9] la doit quiter, parcequ'elle est de bonne compagnie. Sy elle doit s'en retourner sches elle, elle y trouvera bien des otes[10].

---

e) *prétendant*
f) *ses* g) *c'est*
h) *l'ecuyer-tranchant*, der Vorschneider i) *dans*
k) *mes* l) für gestrichenes: *Duc*
m) *c'est* n) *fauteuils*, Sessel
o) *chapeau* p) *et puis* (für gestrichenes *aprais quoy)*
q) *c'est* r) im Original verschrieben: *baucouc*
s) *Bourgogne;* Burgund ist das Ausgangsland des später als spanisch bezeichneten strengen Hofzeremoniells
t) *servant* u) *nos*

5 Der Obersthofmeister Karls, Fürst Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721).
6 Georg Ludwig meint: Der (besonders rangbewußte) Kurfürst von der Pfalz hätte sich diesen Anspruch ebenfalls nicht nehmen lassen.
7 Georg (II.) August (1683–1760).
8 Sophie Charlotte von Preußen.
9 Maria Leopoldine Luise, geborene Gräfin Sinzendorf, Gemahlin des Fürsten Friedrich Wilhelm von Hohenzollern (1666–1709), hielt sich viel am Berliner Hofe auf.
10 Die über den Schwarzwald nach Südwestdeutschland eingebrochenen Franzosen hatten auch die hohenzollernschen Lande in ihre Gewalt gebracht. Es waren also höchst unerwünschte Gäste *(hôtes)*!

On dit que le Conte de Stirum[11] seu[v] met en etat pour reparer la faute qu'il a fette[12]. Je ne say quy a dit a Vostre Altesse que les Sacsons avay mal fait à la dernière occasion. L'on dit qu'il se sont distingué[13].

J'espere que Monsieur Hortense[14] se portera mieux et que presentement seu[w] qu'il fait sera ossy puent[x] qu'il le souhaite. La nature repare ordinairement à un endroit les defaus de l'autre; ainsy quend on est malade, la bousche peut supléér aveque usure au menquement du derière.

Ma lettre est trop longue, set[y] pourquoy je finis et demeure . . .

P. S.

Mon frere Ernest Auguste est arrivé en bonne senté[15].

33

[1703] Oktober 27, Linsburg[1]

Bemerkungen über die Prinzessin Wilhelmine Karoline von Ansbach und die Fürstin Luise von Hohenzollern. Georg Ludwig überläßt Heiratspläne in seiner Familie der Vorsehung des Himmels. Noch einmal Karl III. von Spanien. Unmutsäußerung über Leibniz. Mutter und Sohn tauschen Geschenke.

Teildruck in deutscher Übersetzung: G. H. Pertz, Leibnizens gesammelte Werke I 1 S. XIV; danach Kurt Müller und Gisela Krönert, Leibniz-Chronik, 1969, S. 186.

Unterschriftsseite siehe Abb. 2.

Linsbourg le 27 d'octobre

Il y a huit jours que je suis arivé issy où j'ay resseu la lettre, Madame, que Vostre Altesse m'a fait l'honneur de m'ecrire, et j'ay etté bien aise

---

v) *se* w) *ce* x) *puant* y) *c'est*

11 Der kaiserliche General Hermann Otto Graf von Limburg-Styrum (1652–1704).

12 Am 21. September 1703 verlor Styrum die (erste) Schlacht von Höchstädt gegen die vereinigten Franzosen und Bayern.

13 Das sächsische Korps unter Joh. Matthias v. d. Schulenburg hat sich in der Tat bei Höchstädt gut geschlagen. *Nos gens mandent que les Saxons ont très bien fait,* schreibt Leibniz an Sophie (o. D., Sept. 1703): Klopp, W.L. I 9 S. 42.

14 Der italienische Hofpoet Abbate Hortensio Mauro (1634–1725), von Sophie als *notre Apollon* geschätzt; Leibniz-Korrespondent (Hannover, L.Bibl., L.Brfw. 619). Über seine Erkrankung ist im Briefwechsel Sophiens mit Leibniz in dieser Zeit mehrfach die Rede, vgl. Klopp, W.L. I 9 S. 40, 43.

15 Prinz Ernst August hatte im Sommer 1703 am Feldzug in den (spanischen) Niederlanden teilgenommen, vgl. seine Briefe an J. F. D. v. Wendt, hgg. von Erich Graf Kielmansegg, Hannover 1902.

1 Jagdhaus im Grinderwald zwischen Neustadt am Rübenberge und Nienburg (Weser).

de y voir qu'elle a etté satisfaite de l'information que je luy ay donné du Roy d'Espagne[2].

Vostre Altesse m'a rendue la parellie en me faisent un portrait de la prinsesse d'Anholtzbag[3] où elle est bien mieux entrée den le detail et quy me paroit fort naturel, parcequ'elle ettoit tout de mesme quend je l'ay veue.

La prinsesse de Zolleren[4] est à plaindre d'ettre obligée de quiter la Raine d'une maniere sy desagreable. Mais il me semble, qu'elle ne doit pas accuser la cour de Berlin des meschants bruits quy sont repandus den le monde de son[5] commerse aveque la Frense. Mais je say de bonne part, que l'on pretent à Wienne d'en ettre tres bien informé. Je souhaite qu'elle puisse donner des preuves du contraire. Par malheur ne poura-t-elle pas faire passer son commerce (sy il y en a eu) pour un commerce de galanterie!

Les projets de mariages, des quelles Vostre Altesse me parle, me paroissent encore bien elognées. A Berlin, l'on est fort atentif à tout et ne veut rain[a] lesser eschapper[6]. Mais fort souvent conte[b]-t-on sens[c] son hotel Pour moy, à l'egard de ma famillie, j'en lesse le soin au siel et à la providense.

Vostre Altesse me mende que la prinsesse d'Anholtzbag[7] a dit, que le Roy d'Espagne donne le fauteul à tous les prinses regens. Sed[d] de quoy je doute fort, à moins qu'il n'y ait quelque differense de fauteul. Je ne crois mesme pas que le prinse de Weissenfels[8] a trouvé l'occasion de s'assoir en presense du Roy. Quend le Roy a etté sche luy, le Prinse et Madame sa famme[9] ont veu diner le Roy, aprais quoy ils ont etté menger à la table du prinse de Lichtenstein[10]. Voila tout seu[e] que j'en say.

---

a) *rien* b) *compte*
c) *sans* d) *c'est*
e) *ce*

2 Vgl. Nr. 32.

3 Wilhelmine Karoline von Brandenburg-Ansbach (1683–1737), die 1705 den Kurprinzen Georg August von Hannover heiratete, also Georg Ludwigs Schwiegertochter wurde.

4 Vgl. Nr. 32 Anm. 9.

5 Das heißt: der Fürstin von Hohenzollern.

6 Die Anspielung wird sich auf eine beabsichtigte Heirat entweder mit einer schwedischen Prinzessin oder mit der im Briefe genannten Prinzessin von Ansbach beziehen. In beiden Fällen standen Kronprinz Friedrich Wilhelm (I.) von Preußen und der Kurprinz Georg August von Hannover im Wettbewerb miteinander.

7 Vgl. oben Anm. 3.

8 Johann Georg Herzog von Sachsen-Weißenfels (1677–1712). Ihn hatte König Karl in seiner Residenz am 5. Oktober 1703 auf der Durchreise besucht und dort die Prinzessin Wilhelmine Karoline kennen gelernt.

9 Friederike Elisabeth geb. Prinzessin von Sachsen-Eisenach (1669–1730).

10 Vgl. Nr. 32 Anm. 5.

Monsieur de Leibenitz[11], aprais lequel la Raine languit tent[f], n'est pas issy, quoy que je luy aye fait preparer un apartement. Je le luy avais refusé, mais je m'en repans, puisque ossy bien je ne l'ay pas et que l'on ne le sauroit non plus fixer que Madame de July[12]. Quand on luy demende, d'où vient, que l'on ne le voit pas, il a toujour pour escuse, qu'il travallie à son livre invisible et duquel il me paroit que l'on aura autent de paine d'en prouver l'existense que Monsieur de Jaquelot[13] s'en donne pour selle[g] des livres de Moise.

Le temps est encore fort bau pour la schasse, sed[d] pourquoy j'avois projetteé de rester issy quattre semaines. Sependent, quend je saurais où Vostre Altesse voudra venir, je me regleres la-desseu, ne doutent pas, que le Prinse d'Anholtzbag[14], que Vostre Altesse atent encore, n'arive bientost. Je demeure sependent . . .

P. S. J'ay envojé la tabaquiere que Vostre Altesse a resseue. Elle n'est pas comparable aux jolies schandeliers qu'elle m'a envojée.

34

[1703] Oktober 28, Linsburg

Österreichisches Werben um die Prinzessin von Ansbach. Friedrich I. in Salzdahlum. Der Graf zur Lippe-Biesterfeld und die hannoverschen Pietisten.

Linsbourg, le 28 d'octo[b]r[e]

J'ay resseu, Madame, aveque bien de la joy la lettre de Vostre Altesse et y ay veu aveque baucoup de plesir la relation, qu'elle a pris la paine de faire des divertissements de Lutzenbourg[a], des quels les agrements ont etté plus distinguees, parce que des sy belles prinsesses s'en sont mellees. Selle[b] d'Anholtzbag[1] fait voir une grende trenquilité d'humeur en songent

---

f) *tant* g) *celle*

11 Leibniz traf wahrscheinlich noch am gleichen Tage in Linsburg ein; vgl. Kurt Müller und Gisela Krönert, Leibniz-Chronik, 1969, S. 186.

12 Beziehung nicht geklärt. Pertz hat *Jules* gelesen.

13 Isaac de Jacquelot, französisch-reformierter Prediger in Berlin, Verfasser mehrerer theologischer Schriften, Leibnizkorrespondent (Hannover, L.Bibl., L.Brfw. 445).

14 Wilhelm Friedrich, regierender Markgraf von Brandenburg-Ansbach (1685–1723), Bruder der Prinzessin Wilhelmine Karoline.

a) *Lietzenburg* b) *celle*

1 Wilhelmine Karoline, vgl. Nr. 33 Anm. 3.

aveque tent d'application aux plesirs de la terre den le temps que l'on la rend irresolue, par quelle voy[c] elle poura ganier[d] seus[e] du Ciel[2].

Le vojage du Roy de Prusse à Saltzdal[3] fera faire bien des resonnements. Le mien est, qu'il produira la mesme schose que baucoup d'autres vojages, qu'il a fait, ont produit.

Comme j'ay envojé à Hannover pour m'informer de la resolution, quy a etté donné au comte de Bisterfeld[4], je n'en saurais rain[f] dire de positif à Vostre Altesse. Mais il me samble, que il luy a etté declaré, que l'edit contre les pietistes[5] ne regardoit pas sa personne, mais seulement seus[g] quy en veulent faire profession den seu[h] pays issy et en propager la doctrine. Il me semble, qu'il n'a pas besoin de daventage.

Je ne saurais rain[f] mander de divertissent d'issy à Vostre Altesse. L'on y mène une vie for trenquile où la schasse a le plus de part. Les nouvelles du dehor ne luy[i] menqueront pas, ainsy il ne me reste plus rain[f] que de souhaiter, que Vostre Altesse say[k] toujour contente et qu'elle soit bien persuadée, que je seres toujour . . .

---

c) *voie* d) *gagner* e) *ceux (sc. les plaisirs)* f) *rien*
g) *ceux* h) *dans ce* i) der Kurfürstin k) *soit*

2 Wilhelmine Karoline wurde heftig bedrängt, dem König Karl III. von Spanien, der sich bei der Begegnung mit ihr in Weißenfels (vgl. Nr. 33 Anm. 8) in sie verliebt hatte, die Hand zum Ehebunde zu reichen. Sie lehnte das jedoch wegen des geforderten Übertritts zum Katholizismus ab. Vgl. Ruby Lilian Arkell, Caroline of Ansbach, Georges the Second's Queen, Oxford 1939, und: dieselbe, Des Hauses Österreich Werben um Caroline von Ansbach, spätere Gemahlin Georgs II. (übersetzt von R. Drögereit). In: Nds. Jahrbuch f. Landesgeschichte 15, 1938, S. 114–142.

3 Salzdahlum, das 1689–1694 erbaute Lustschloß Herzog Anton Ulrichs von Wolfenbüttel, vgl. jetzt Gerhard Gerkens, Das fürstliche Lustschloß Salzdahlum und sein Erbauer Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (= Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 22), Braunschweig 1974.

4 Der pietistisch gesinnte Graf Rudolf Ferdinand zur Lippe-Biesterfeld (1671–1736) war im Januar 1703 zusammen mit seiner Schwester, der Gräfin Juliane Elisabeth von Leiningen, und deren Sohn Georg Hermann bei einem Besuch in Hannover in einen Krawall verwickelt worden, der sich aus dem Auftreten des pietistischen Schwärmers Ernst Christoph Hochmann v. Hohenau (1670–1721) ergeben hatte. Vgl. darüber den Brief Sophies an die Raugräfin Luise 1703 Jan. 29 (Publ. 37 S. 244–246) und Rudolf Ruprecht, Der Pietismus des 18. Jhdts. in den hannov. Stammländern (= Studien zur Kirchengeschte Niedersachsens 1), Göttingen 1919, S. 11–14. Der Graf zur Lippe-Biesterfeld, der nach diesem Vorfall aus Hannover ausgewiesen war, scheint sich bei Kurfürstin Sophie deswegen beschwert zu haben.

5 Das Edikt gegen den Pietismus im Kurfürstentum Hannover war ergangen am 20. Februar 1703. Abdruck: Corpus Constitutionum Calenbergicarum cap. I Nr. 175 S. 1057ff. Vgl. dazu Ruprecht, a. a. O. S. 16ff. Es wurde ergänzt durch die Ausführungsverordnung vom 15. März 1703 (C.C. Cal. cap. I Nr. 176 S. 1059–1064, vgl. Ruprecht S. 19ff.).

35

[1704] November 15, Linsburg

Die Prinzessin von Ansbach bleibt beim protestantischen Glauben. Der König von Preußen erweist der Kurfürstin Sophie nicht die ihr gebührende Ehre. Nochmals die Pietisten. Eine englische Feuermaschine für die Fontäne von Herrenhausen. Die ständig überheizten Räume in der Göhrde.

de Linsbourg, le 15 de Novembre

J'ay tardé sy lontemps à repondre à Vostre Altesse, Madame, den l'insertitude, où j'ettais en quel endroit ma lettre la rencontreroit. J'espere que presentement elle sera hureusement [so] arivée à Geur[1].

Ce que Vostre Altesse me mende de la resolusion de la prinsesse d'Ansbag[2] m'a surpris. Il me semble, q'elle auroit mieux fait de ne pas atendre sy lontemps. Peutaire a-t-elle voulu faire la schose aveque plus d'eclat pour la gloire de nottre religion, pour quoy elle merite d'ettre canonisée. Nous avons l'aventage, que presentement nostre sainte est mellieure a ettre aproschée que toutes selles[a] des catoliques.

Je ne trouve pas etrenge ce que Vostre Altesse me mende du Roy de Prusse touschent son hau bout[3]. Il me semble qu'il s'est asses declaré la-desseu l'ennée [so] passée, et que seus[b] quy ne trouvent pas seula[c] bon, ne doivent pas seu[d] mettre au hasart, et que une surprise comme selle[e] de l'opera clandestain[4] ne redresse rain[f], parceque le Roy a deja asses publiquement donné à connaitre dens les occasions, qu'il ne veut pas donner à Vostre Altesse ce quy luy est deu.

Je ne sais ce quy poura ettre fait d'aventage pour le conte de Bisterfeld[5] que la lettre que je luy ay ecrite outre qu'il convient qu'il n'a pas etté nommé den[g] l'edit contre les piétistes[6].

---

a) *celles* b) *ceux*
c) *cela* d) *se*
e) *celle* f) *rien*
g) *dans*

1 Dem Jagdschloß Göhrde in der Lüneburger Heide.
2 Vgl. Nr. 34 Anm. 2. Die Entscheidung der Prinzessin gegen den Glaubenswechsel erfolgte Anfang November 1704, vgl. Arkell, Des Hauses Österreich Werben ... Nds. Jahrb. f. Landesgesch. 15, 1938, S. 124.
3 Über Rangschwierigkeiten mit Friedrich I. berichtet Sophie aus Lietzenburg an Raugräfin Luise am 1. November 1704 (Publ. 37 S. 271).
4 In dem in Anm. 3 genannten Briefe erwähnt Sophie eine Opernaufführung, der außer dem König nur sie beiwohnen durfte; die Königin spielte im Orchester mit.
5 Vgl. Nr. 34 Anm. 4.
6 Vgl. Nr. 34 Anm. 5.

Je ne saurais rain[f] mender de nouvau à Vostre Altesse d'un desert comme seuluy[h] d'issy. Nous nous contentons d'en ressevoir d'autre part. Je luy dirés pourtent, que j'espere d'avoir bien tost une maschine d'Angleterre pour avoir suffisemment de l'au[i] pour les fontaines de Herihausen, quy servira a[u]ssy pour tirer les aux[k] des mines du Hartz[7]. Seula[c] seu fait par le feux. L'invension ce[d] pratique deja aux mines d'Angleterre. L'inventeur en a envojé le dessain, quy a eu de l'aplodissement au Hartz. Il viendra bientost pour l'executer. Seula[c] me confirme den[g] mon oppinion, que le monde devient toujour plus parfait. Je prie Vostre Altesse de me croire toujour . . .

P. S. Je viens de ressevoir la lettre de Vostre Altesse du Geur. Je suis fasché, qu'elle y a tent[l] paty du schau[m]. La mesme schose m'est arivée quend je y ay etté, mais le bon visage d'hote[8] racomodera tout. J'espere que j'aures bientost l'honneur de faire ma cour à Vostre Altesse. Puisquelle veut savoir mon retour à Hannover, je le reglerés au temps que Vostre Altesse me fera savoir, quend elle y voudra ettre, pour veux[n] que'elle me le fasse savoir 3 ou 4 jours devent.

---

h) *celui* i) *eau* k) *eaux*
l) *tant* m) *chaud*
n) *pourvu*

7 Über eine von dem Engländer Thomas Savery (1650–1715) konstruierte Dampfmaschine korrespondierte der Erfinder 1704 mit Leibniz (Hannover, L.Bibl., L.Brfw. 801) und dieser mit dem Kammerpräsidenten F. W. v. Görtz (Hannover, L.Bibl., L.Brfw. 321 und StA. Darmstadt, Dep. Herrschaft Schlitz I 3 Fasz. 110 Nr. 13). Am 31. Dezember 1704 wird der hannoversche Gesandte in London Ludwig Sinold v. Schütz angewiesen, den „Inventor" zu einem Großversuch zu veranlassen und, wenn dieser glückt, ihn nach Hannover einzuladen (Gräfl. Bernstorffsches Archiv Gartow, AG 50 IV). Es ist jedoch nicht zu einer praktischen Verwendung der Maschine gekommen: Irmgard Lange-Kothe: Die Wasserkunst in Herrenhausen. In: Hann. Gesch.Bll. N. F. 13, 1960, S. 125.

8 Herzog Georg Wilhelm von Celle.

Namenweiser

Die Namen des Schreibers und der Empfängerin der Briefe sind nicht mit aufgenommen, ebenso das Wort „Hannover" (Land und Stadt).

Die fürstlichen Personen sind unter den Namen ihres Landes bzw. Hauses aufgeführt.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Briefe.

A

Aachen 24
Antwerpen 21
Ariosti, Attilio 31
Assenheim (Hessen) 9

B

Bar, Anna Agnes v. 24
Bayern, Max Emanuel, Kurfürst 3. 12. 20
– Gemahlin Maria Antonia 3
Beauregard, François Marquis de 2
Beck (?), Michael, Kammerdiener 6
Bellamont, Lady 23
Bergerie, Claude Guillaumot de la, 26
Berlin 30. 33
Bernstorf, Andreas Gottlieb v. 29
Berwick, James Herzog von 13
Böhmen 2
Bois-le-Duc (s'Hertogenbosch) 19
Bologna 27
Brabant 13
Brandenburg - Ansbach:
Wilhelm Friedrich 33
– Wilhelmine Karoline 33. 34. 35
Brandenburg - Preußen:
– Albrecht Friedrich mit Gemahlin Dorothea 29
– Friedrich III. (als König: I.) 22. 27. 29. 30. 34. 35
– Friedrich Wilhelm (I.) 29
– Sophie Charlotte 25. 31. 32. 33
Brassione, Madame 5
Braunschweig, Messe 28
Braunschweig-Lüneburg, Celle:
Georg Wilhelm 24. 25. 26. 29. 35
Braunschweig-Lüneburg, Hannover:
– Benedikte Henriette 12 (mit ihren beiden Töchtern) 21. 27
– Christian † 1703 19. 20. 28. 29. 30
– Ernst August, Kurfürst 3. 5. 6. 7. 8. 9. 16. 17
– Ernst August (Prinz) 19. 32
– Friedrich August † 1690 2
– Georg (II.) August 32
– Karl Philipp † 1690 8
– Sophie Dorothea (Prinzessin von Ahlden) 5. 6. 8
Braunschweig-Lüneburg Wolfenbüttel, Anton Ulrich 30
Bruchhausen 25
Brüssel 20. 24
Buda (Ofen) 7
Burgund 32
Bussche, Clamor v. d. 29. 31. 32

C

Camerino, Prinz 7
Candia (Kreta) 8
Carles, cell. Oberstltn. 25
Celle 32
Celle, Herzog von siehe Braunschweig-Lüneburg
Charleroi 18. 20. 21.
Charlottenburg siehe Lietzenburg
Clausthal 27
Colonna, Fürst 5
Conerding, Brandan August, Leibarzt 26. 28
Conti, Louis Armand und François-Louis, Prinzen 2
Cotterel, Sir Charles 1
Cypern siehe Zypern

D

Dänemark, Georg Prinz von 31
Dänen 20
Dampierre 31
Danckelman, Wilh. Heinrich (?) 29
Diepholz 22
Dohna, Graf (welcher?) 30

E

Eger 2
Engländer 30
England, Sukzession 13. 14. 16
England, Wassermaschine aus 35
England, Herrscherhaus
– Anna, Prinzessin bzw. Königin 1. 26
– Georg, Prinzgemahl 31
– Karl II. 1
– Katharina, seine Gemahlin 1
– Wilhelm III.. 9. 12. 18. 19, siehe auch Oranien

F

Flandern 18. 19
Flemming, Jakob Heinrich Graf 24
Florenz 5. 6
Frankenthal 9
Frankfurt (Main) 10. 11. 12

Frankreich
– Ludwig XIV. 10. 11
– Ludwig, der *Grand Dauphin* 9

G

Göhrde 24. 25. 35
Görtz, Friedrich Wilh. v. 28
– Karl Friedrich, sein Sohn 28
Gran (Esztergom) 4
Greenwich 1
Grey, Lord (welcher?) 1
Grote, Otto 2. 3. 21

H

Halberstadt 29
Halle (Saale) 22
Hameln 32
Hamilton, Lord (welcher?) 1
Hammerstein, Alexander v. 28
– Christoph Ludolf (?) 25
Hannover, Haus siehe Braunschweig-Lüneburg
Harling, Anna Katharina v. 24
– Christian Friedrich v. 2. 24
Harz 27. 35
Hattorf, Johann 31
Heidelberg 8
Heissler v. Heitersheim, Donat 3
Herrenhausen 7. 25. 26. 28 bis 32. 35.
– Neubau? 30
– Fontäne 35
Hertogenbosch (Bois-le-Duc) 19
Herzberg 25. 27
Heusch, Joh. Wilhelm 29. 30
Hildesheim 30
Höchstädt (erste Schlacht b. H., 1703) 32
Hohenzollern
– Fürstin Luise von geb. Gräfin Sinzendorf 32. 33
Holland, Holländer 18. 31
Holsteinische Sache 14
Hugenotten 5
Humières, Louis d', Marschall 13

I, J

Jacquelot, Isaac de 33
Jacquemin, Madame 29
Janully, Anastasio 30
Jean, Petit-Jean (?) 25
Ilten, Jobst Hermann v. 6
Irland 13

K

Kaiser Leopold I. 3. 16
Kaiserswerth 25
Klencke, Leopold v. 26
Koblenz 12
Königsmarck, frz. Regiment 13
Kolbe v. Wartenberg, J. K. siehe Wartenberg
Kreta siehe Candia

L

Leáu (Belgien) 18
Leibniz, G. W. 24. 28. 33
Leipzig 26
Lennick-St. Quentin (Belgien) 20
Levante 6. 7
Liechtenstein, Fürst Anton Florian 32. 33
Lietzenburg (Charlottenburg) 25. 29. 30. 34
Linsburg 24. 33. 34. 35
Lippe-Biesterfeld, Graf Rudolf Ferdinand 34. 35
Livland 24
London 1
Lothringen, Herzog Karl V. 9 bis 12. 14. 15
Lüttich 18
Luxembourg, Duc de, Marschall 18. 19. 21

M

Maastricht 18
Madrid 24
Mähren 3
Mainz 11, 14 bis 17
Mannheim 9
Mantua, Herzog Karl IV. 5. 7. 8
Marescotti, Gräfin 5
Marlborough, Herzog 26
Marsaglia, Schlacht bei 21
Martinitz, Georg Adam Graf, 16
Mauro, Hortensio 32
Maxuel, Witwe des Pastors Etienne de 29
Melgara, Graf (?) 8
Mercy, Claudius Florimont 26
Minkwitz, Lothar Sigismund 24. 25
Mocenigo, Eustachio de 15
Modena 27
Modena, Herzog Rainald (Rinaldo) III. und Herzogin Charlotte Felicitas 27
Modon (Methoni) 7. 8
Mont Royal (Mosel) 13. 14
Morea 6. 7. 8
Morosini, Francesco 8
Moses 33
Mühlhausen (Thüringen) 2

N

Nafplia, Napoli di Romania 8
Navarino 7
Neapel 5. 6
Neerwinden (Belgien) 18. 19
Neuhäusel (Ungarn) 3. 4
Neuhaus (Böhmen) 3
Niederrhein 26
Niederschönhausen (Berlin) 22. 30
Ninove (Belgien) 21
Nomis, Benedict Andreas Kaspar Marchese de la Banditella, Baron de N. 31

O

Oberg, Bodo v. 32
Oër, Hermann Philipp, General; seine erste Frau 2
– Oberstltn. 8
Ofen siehe Buda
Oranien, Prinz (Wilhelm III. von England) 9, siehe auch England
Oranienburg 27
Orléans, Elisabeth Charlotte Herzogin (Liselotte v. d. Pfalz) 20
Osnabrück 22
Osnabrück, Karl Joseph Bischof von 30

P

Pálffy, Karl Graf 3
Papst Innozenz XI. 5. 7
Paris 21
Perck (Belgien) 18
Pfalz 9
Pfalz, Johann Wilhelm Kurfürst 12. 32
– -Neuburg, Karl Philipp und Gemahlin Luise Charlotte 11
– Prinz Rupert (Robert) 1. 23
Pibrac, Marianne du Faur de, 29
Piemont 21
Plön, Johann (Hans) Adolf Herzog von und Gemahlin Dorothea Sophie 25
Poeti (?) Marquise 5
Polen, August d. Starke König von, Kurfürst von Sachsen 24. 26
Potsdam 22
Preußen, Haus siehe Brandenburg

R

Raby, Thomas Wentworth Lord, 31
Ratzeburg 20
Raugraf Karl Moritz 25, 26
Raugräfinnen Luise und Amalie 11
Raugräfin, welche? 23
Reck, Johann v. d. 1
Rheinböllen 14
Robethon, Jean und Frau Claudine 29
Rochester, Lawrence Hyde Earl of 26
Rom 5
Rosen, Ernst Dietrich v. 13
Rußland, Peter d. Gr., Zar 24

S

Sacetot, Katharina de 22
Sachsen, Land u. Volk 24. 25. 32
Sachsen, August d. Starke siehe Polen
– Johann Georg III., Kurfürst 11
Sachsen-Weißenfels, Johann Georg I. und Gemahlin Friderike Elisabeth 33
Saint-Quentin/Lennick (Belgien) 20
Salzdahlum 34
Sandis, William 8
Savoyen, Prinz Eugen 27
Sayn siehe Wittgenstein
Schlemm, Joh. Philipp 31
Schleswig-Holstein siehe Plön
Schönhausen siehe Niederschönhausen
Schomberg, Karl Graf 21
Schütz, Ludwig Justus Sinold v. 12
Schweden 24. 25
Schweizer 13
Silbermann 2
Spanien 18
Spanien, Karl II. 24
– Karl III. 31. 32. 33
Stafford, Lord 1
Stahlau (Böhmen) 2
Steffani, Agostino 31
Steinkallenfels, Frau v. 24
Styrum, Hermann Otto Graf von Limburg-St. 32

T

Tilly, Claude t'Tserklas Graf 18
Tongern (Belgien) 18
Toskana, Cosimo III. Großherzog von 6. 31
Türken 3. 4. 8. 13

U

Ungarn 2. 7

V

Venedig 5. 6. 7. 8. 23
Venetianischer Edelmann 23

W

Wackerbarth, Aug. Heinrich v., 14
Wartenberg, J. K. Kolbe Graf, 22. 30
Wemmel (Belgien) 19
Wetzlar 10 bis 13
Whitehall 1
Wien 3, 32, 33
Wittgenstein, Karl Ludwig Graf Sayn-W., 12
Woin (?) 25
Wolfenbüttel, Herzog von: siehe Braunschweig-Lüneburg
Württemberg, Ferdinand Wilhelm Herzog von 18

Y

York, Prinzessin Anna (siehe auch England) 1

Z

Znaim 3
Zyprischer Vogel 2

Die Zusammenlegung des Oberharzes (1789)

Von

Dietrich Hoffmann (†)

1. Der einseitige und der Kommunion-Harz[1]

Im 16. Jahrhundert gibt es in Norddeutschland bekanntlich vier regierende Welfenhäuser, und zwar in den Fürstentümern Lüneburg, Grubenhagen, Calenberg und Wolfenbüttel. Nach Aussterben der Linien Calenberg, Grubenhagen und Wolfenbüttel fallen bis zum Jahre 1634 alle vier Fürstentümer an die Lüneburger Linie, wo sieben gleichberechtigte Herzöge zunächst den gesamten Besitz gemeinsam übernehmen, ihn aber im Jahre darauf in die Fürstentümer Calenberg (Hannover), Lüneburg (Celle) und Wolfenbüttel (Braunschweig) unter sich aufteilen. Ungeteilt aber bleibt weiterhin im gemeinsamen Besitz der sieben Brüder der nördliche Teil des Westharzes mit den Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal (Kommunionharz) sowie das Bergwerk Rammelsberg bei Goslar. Der südliche Teil des Harzes mit den Bergstädten Clausthal, Altenau und Andreasberg sowie auch die Stadt Lauterberg (einseitiger Harz) gehörten zum Fürstentum Calenberg, das im Jahre 1692 zum Kurfürstentum erhoben wurde und 1705 das Fürstentum Lüneburg erbte.

Bis zum Jahre 1665 waren infolge von Erbschaften und Erbvergleichen Calenberg in Besitz von vier und Wolfenbüttel in Besitz von drei Siebenteln des Kommunionharzes gelangt. In diesem Gebiet führten jährlich wechselnd einmal die hannoverschen und das andere Mal die braunschweigischen Berghauptleute und Vizeberghauptleute das Direktorium. Im 18. Jahrhundert hatte dabei der hannoversche Vizeberghauptmann regelmäßig seinen Wohnsitz in Zellerfeld.

Der Kommunionharz wurde ebenso wie der einseitige Harz durch ein Bergamt und in den Städten durch Richter und Rat verwaltet. Doch war die Verwaltung durch den jährlichen Wechsel im Direktorium sowie dadurch, daß alle wichtigeren Angelegenheiten gemeinsam von den Geheimen Räten

---

[1] Ulrich Kullmann, Entwicklung und Bedeutung der Berggerichtsbarkeit in den Bergstädten des Oberharzes. Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 10, Göttingen 1975.

in Hannover und Braunschweig entschieden werden mußten, wesentlich umständlicher und schwieriger als anderswo. War ein Rechtsstreit anhängig, so kam als Berufungsinstanz Hannover oder Wolfenbüttel in Betracht, je nachdem, unter wessen Direktorium die Sache ihren Anfang gehabt hatte.

Die Verärgerungen, die sich aus der Erhebung Hannovers zum Kurfürstentum in Wolfenbüttel ergeben hatten, waren selbstverständlich auch bis zu den unteren Verwaltungsstellen durchgeschlagen. Dazu kamen persönliche Reibungen zwischen den hannoverschen und braunschweigischen Bediensteten. So schreibt der Berghauptmann von Imhof, daß der Vizeberghauptmann Karl August von Alvensleben, der von 1729 bis 1737 hannoverscherseits für den Kommunionharz zuständig war, grundsätzlich zunächst gegen jeden Vorschlag gewesen sei, wenn er von Braunschweiger Seite kam[2]. Auf ähnliche Schwierigkeiten weist, wie wir noch hören werden, auch der damalige braunschweigische Vizeberghauptmann Friedrich Anton von Heynitz in einer Denkschrift aus dem Jahre 1760 hin[3]. Eine Neubesetzung von Bedientenstellen war oft erst nach langen gegenseitigen Verhandlungen möglich.

Das Gebiet des Kommunionharzes war so mit seinen Narbargebieten verzahnt, daß es hier immer wieder zu Differenzen kam. In dem Hildesheimer Rezeß vom 12. Mai 1649[4] hatte man versucht, in den Grenzfragen Klarheit zu schaffen. Doch kam es trotzdem im Laufe der Jahre wieder zu Meinungsverschiedenheiten. In dem nördlichen Drittel des Kommunionharzes hatte Braunschweig allein die Hoheit und Jurisdiktion, während das Eigentum an den Waldungen – mit Ausnahme von etwa 2600 ha Privatwald – auch hier Hannover zu vier Siebenteln besaß. So war es oft streitig, was hier unter die Hoheitsrechte Braunschweigs oder unter die gemeinsamen hannoverschbraunschweigischen Privatrechte fiel. Erst in der Burgdorfer Konferenz vom Jahre 1736[5] war die Grenze zum übrigen Kommunionharz genau festgelegt worden. Weiter hat man damals versucht, auch alle übrigen Streitpunkte zu beseitigen oder durch ein Schiedsgericht (Kompromißgericht), das sich aus je einem Vertreter Hannovers und Braunschweigs zusammensetzte, entscheiden zu lassen. Vor die ordentlichen Gerichte wollte man mit den Streitigkeiten nicht gehen. Doch schon einige Jahre später zog Braunschweig seinen Vertreter beim Kompromißgericht wieder zurück, die Differenzen lebten wieder auf. Abgesehen von dem jahrzehntelangen Streit um 24 Kuxe der Grube Karolina und um die Rechte am Dietrichsberg bei Altenau[6] beruhten die Meinungsverschiedenheiten zum Teil auch darauf, daß man im 18. Jahrhundert bei dem steigenden Holzbedarf der Bergwerke und Hütten und bei dem gleich-

[2] Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt 8725.
[3] Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt 8748.
[4] Oberbergamtsarchiv, Fach 6 Akte 6.
[5] Oberbergamtsarchiv, Fach 2 Akte 14.
[6] Wilhelm Schnell, Der Altenauer Bergbaubezirk. Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens, Reihe A 1 Neue Folge 46, Bremen 1954, S. 21–24.

zeitigen Anwachsen der Bevölkerung sich darüber uneinig war, wie weit die Berechtigung der Harzbevölkerung zum freien Holzbezug und zur freien Viehweide ging.

Diese Harzdifferenzen füllen heute in den einschlägigen Archiven eine ganze Anzahl von Aktenbänden[7]. Erst als im Zusammenhang mit der Mutung des Tiefen Georg-Stollens Braunschweig eine Bereinigung aller Streitfragen gefordert hatte, kamen die Dinge wieder in Fluß. Bis zum Jahre 1783 waren durch gegenseitige Verhandlungen fast alle 57 (!) schwebenden neueren Streitfälle geschlichtet.

2. Der Niedergang des Bergbaus im 18. Jahrhundert im Kommunionharz[8, 9]

Im Jahre 1730 hatte im Kommunionbergbau des Oberharzes die Silbergewinnung mit 4638 kg ihren bis dahin höchsten Stand erreicht. Sie ging in den nächsten dreißig Jahren auf 2721 kg im Jahre 1760, das ist um etwa 40 %, zurück. Bis zum Jahre 1785 fiel sie weiter bis auf 1068 kg, das sind nur noch 23 % der Mengen vor 65 Jahren. Bei der Bleigewinnung, die wirtschaftlich bei weitem nicht die Bedeutung der Silbergewinnung hatte, war die Entwicklung zunächst die gleiche gewesen; erst in den letzten Jahren hatte sie sich, unabhängig von der Silbergewinnung, erhöht. In den Jahren 1735 bis 1756 hatten die Einnahmen der Landesherrschaften aus der Zehntkasse und der Berghandlungen im Jahresdurchschnitt für den Oberharzer Kommunionbergbau noch bei 17 733 Talern gelegen. Die Zehntkassengewinne gingen durch Zuschüsse, welche man wegen seiner Schrumpfung dem Bergbau geben mußte, in der Zeit von 1756 bis 1763 im Jahresdurchschnitt auf 3943 Taler zurück; nach 1763 erzielte die Zehntkasse überhaupt keine Überschüsse mehr. Vielmehr erhielten seitdem die Zehntkasse und die Gewerkenkasse im Jahresdurchschnitt 16 800 Taler Zuschüsse von den Landesherrschaften in Hannover und Braunschweig. Diese Zuschüsse wurden wenigstens zum Teil dadurch wieder ausgeglichen, daß die Berghandlungen in diesem Zeitabschnitt den Landesherrschaften durchschnittlich jährliche Gewinne von über 9000 Talern erbrachten.

Man kann nicht behaupten, daß die Regierungen dieser Entwicklung untätig zugesehen haben. Seit dem Jahre 1735 hat man durch Vorschüsse aus der Zehntkasse die Gewerkschaften oder unmittelbar den Bergbau kräftig unterstützt. Doch reichten diese Gelder gerade nur hin, um den Betrieb des Berg-

---

[7] Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 92 Nr. 702 ff., Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt 8720 ff. und 8749 ff. sowie Oberbergamtsarchiv, Fach 174 Akte 35 bis Fach 179 Akte 62.

[8] Wilhelm Bornhardt, Blei-, Silber- und Kupfererzeugung im Oberharz. Oberbergamtsbibliothek IV B 1 b 151 (Manuskript).

[9] Ernst Heisterhagen, Das braunschweigische Berg- und Hüttenwesen unter Herzog Karl 1735–1780, Diss. Frankfurt 1934.

baus weiter aufrecht zu erhalten. Um die dringend notwendigen Ausrichtungsarbeiten durchzuführen, den zur Abführung der Grubenwasser im Jahre 1746 begonnenen Lautenthaler Hoffnungsstollen fertigzustellen, neue Wasserkünste zu errichten usw., dazu reichten diese Mittel nicht. Der Bergbau ging wegen Ausbleibens von Investitionsmitteln immer weiter zurück. Der preußische Minister von Heynitz rechnet in seinem im Jahre 1784 abgegebenen Gutachten, auf das wir noch zu sprechen kommen, mit 216 000 Talern, die zusätzlich erforderlich wären, um die dringendsten Arbeiten, die ein weiteres Absinken der Förderung verhindern könnten, durchzuführen[10].

Von 1740 bis 1763 lag die Leitung des Oberharzer Kommunionbergbaus braunschweigerseits in den Händen des Berghauptmannes Karl Albrecht Ludwig von Imhof, eines sehr tüchtigen und erfahrenen Fachmannes, der z. B. auch von der österreichischen Kaiserin mit einem Gutachten über die Wirtschaftlichkeit des Schemnitzer Bergbaus beauftragt worden ist. Ihm zur Seite stand seit dem Jahre 1748 der junge Friedrich Anton von Heynitz (1725–1802), einer der fähigsten Bergleute des 18. Jahrhunderts. Maschinentechnisch wurde der Oberharzer Kommunionbergbau seit dem Jahre 1748 von dem Ingenieuroffizier Georg Winterschmidt (1722–1770) beraten, der sich durch die geniale Konstruktion von Wassersäulenmaschinen einen besonderen Namen gemacht hat. Unter seiner Leitung wurden in der Zeit von 1748 bis 1762 insgesamt 16 derartige Maschinen im Kommunionbergbau eingesetzt. Imhof sorgte außerdem dafür, daß fähige Berg- oder Hüttenleute nach Sachsen, Schweden oder Ungarn fuhren, um vom dortigen Bergbau zu lernen.

Imhof starb im Jahre 1763, Heynitz ging im Jahre 1765 nach Sachsen, Winterschmidt starb im Jahre 1770. Ihre Nachfolger mögen wohl tüchtige, gewissenhafte Beamte gewesen sein, es war ihnen aber nicht gegeben, Besonderes für den Bergbau zu leisten. Eine Ausnahme macht hier der Oberbergmeister Siegismund Heinrich Madelung (1727–1785)[11]. Madelung hatte zusammen mit dem späteren Oberbergmeister Georg Andreas Steltzner (1725–1802) im Oberharzer Bergbau *in der Holzarbeit unter Tage gestanden* und war dann als junger Bergmann nach Norwegen ausgewandert. Dort war er zum ersten Bergmeister und Markscheider auf den Kongsberger Gruben aufgestiegen. Im Jahre 1774 kehrte er auf Anregung Steltzners in den Harz zurück und wurde im Jahre 1776 Vizeoberbergmeister in Zellerfeld. Dort ist er 1785 im 58. Lebensjahr als Oberbergmeister gestorben. Es war schon etwas Besonderes, einen im Ausland bewährten Fachmann als technischen Leiter des Kommunionbergbaues in den Harz zu holen, doch konnte bei der schlechten Finanzlage auch er nichts Entscheidendes zur Verbesserung des Bergbaus durchsetzen.

---

[10] Oberbergamtsarchiv (Finanzministerium) Fach 92 Akte 8 (2 Bände). Das Gutachten von Heynitz findet sich nicht in den Akten, sondern nur Auszüge daraus.

[11] Oberbergamtsarchiv, Fach 129 Akte 22.

3. Braunschweigs Vorschläge zur Zusammenlegung des Harzes[10, 12]

In seiner Denkschrift vom 24. Oktober 1760 hatte der damalige braunschweigische Vizeberghauptmann von Heynitz seinem Herzog vorgeschlagen, als Entgelt und zur Entschädigung für die durch den Krieg seinem Land entstandenen Schäden und für die im Kriege gebrachten Opfer von Hannover dessen Vier-Siebentel-Anteil am Kommunionoberharz zu fordern. Er könne sich vorstellen, daß in der jetzigen Zeit Hannover den Vorschlag nicht ablehnen würde. Eine Vereinigung des Harzes in einer Hand würde wesentliche persönliche und sachliche Einsparungen für die Bergwerksverwaltung bringen. Auch ließe sich bei straffer und zielbewußter Führung aus dem Kommunionoberharz mit seinen 9000 Einwohnern durch bessere Ausnutzung der Forsten, durch Anlage von Industrien und durch planmäßige Heimarbeit wesentlich mehr als bisher für die Wohlfahrt des Landes herausholen. Schließlich würde dann bei den Harzbediensteten auch die Zeit eingespart, die bisher in den Kollegien und im Harzdirektorium durch die vielen Auseinandersetzungen über die verschiedensten Dinge und durch die Kämpfe um die Erhaltung der gegenseitigen Rechte sowie *um den Caprizen ihrer Mitarbeiter auszuweichen* verloren gingen. Anscheinend ist dieser Vorschlag damals jedoch nicht weiter verfolgt worden.

Als durch die bevorstehende Rückzahlung der ersten Tilgungsrate in Höhe von einer halben Million Taler einer von Hannover gewährten Anleihe von zwei Millionen Talern Braunschweig sich in einer sehr bedrängten finanziellen Lage befand, schlug der damalige Erbprinz in einem Handschreiben mit Zustimmung seines Vaters dem englischen König am 7. November 1773 vor[13], anstelle eines in den beiden nächsten Jahrzehnten zurückzuzahlenden Kapitals von 1,5 Millionen Talern wollten sie ihren Anteil am Kommunionoberharz einschließlich der dazu gehörenden Forsten sowie das Amt Thedinghausen, letzteres jedoch mit dem Recht des Wiederkaufes, an Hannover abtreten. London genügte das aber nicht, vielmehr verlangte man außerdem die Überlassung des Anteils am Rammelsberger Bergbau und an den Hütten sowie den Verzicht auf ein Wiederkaufsrecht. Dabei ließ man noch offen, ob die angebotenen Werte den geschuldeten 1,5 Millionen Talern überhaupt entsprächen. Braunschweig läßt sich darauf jedoch nicht ein, sondern erklärt am 18. März 1774, daß es sich auf anderem Wege die notwendigen Gelder beschaffen und sie termingerecht zahlen werde. In London ist man offensichtlich enttäuscht, daß durch die zu hoch gestellten Forderungen aus dem Geschäft nichts geworden ist.

Inzwischen waren Anfang der achtziger Jahre die Zuschüsse der Landesherrschaften für den Oberharzer Kommunionbergbau bis auf das Doppelte

---

[12] Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 92 Nr. 705 und 706 und Oberbergamtsarchiv, Fach 180 Akten 65 und 66.

[13] Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 92 Nr. 647.

der bisherigen Summen gestiegen. Bei der am 21. Mai 1784 von den Geheimen Räten aus Hannover und Braunschweig erfolgten Abrechnung des Kommunion-Berghaushaltes für die Zeit von Trinitatis 1781 bis Trinitatis 1782 ergab sich, daß man für das Rechnungsjahr 1784/1785 über den aus dem Vorjahr vorhandenen Zuschußrest von 18 735 Talern hinaus noch mit einem weiteren Zuschuß von 8438 Talern von seiten der Landesherrschaften rechnen müsse. Dazu gab der braunschweigische Vizeberghauptmann von Praun auf allerhöchsten Befehl zu Protokoll, daß sein Landesherr zwar bereit sei, von diesem Zuschuß zu gegebener Zeit seinen Anteil zu zahlen. Doch würde es für notwendig gehalten, *ohne Zeitverlust ernstliche Maßregeln zu ergreifen, um das Bergwerk auf eine weniger nachteilige Weise fortzusetzen, und die bisherigen Zuschüsse, welche man auf die Art länger herzugeben nicht ratsam finden könne, zu vermindern, oder aber, wie der Sache auf andere Weise abzuhelfen, ein Mittel ausfindig zu machen.*

Hannover stimmte im Grundsatz diesem Vorschlag zu und fragte in Braunschweig zurück, welche Maßregeln von dort aus für notwendig gehalten würden. Von Braunschweig wurde daraufhin vorgeschlagen, den königlich preußischen Geheimen Rat von Heynitz mit einem Gutachten über die *dienlichen Mittel zum besseren Betriebe des Kommunion-Oberharzischen Berghaushaltes* zu beauftragen. Hannover war damit einverstanden. Heynitz war seit 1746 zunächst als Assessor bei dem Bergkollegium in Blankenburg und dann als Auditor am Harz, seit 1749 dort als Bergrat und von 1753 bis 1764 als Vizeberghauptmann zu Zellerfeld in braunschweigischen Diensten gewesen. Anschließend hatte er als Leiter des sächsischen und seit 1777 des preußischen Bergbaues sich ganz besondere Verdienste erworben.

Auf der Rückfahrt von einer Besichtigungsreise durch Westfalen traf Heynitz in Begleitung des damaligen preußischen Oberbergrates und späteren Ministers Heinrich Friedrich Karl vom Stein (1757–1831) am 2. Oktober 1784 in Zellerfeld ein. Auch Stein war der Harzer Bergbau nicht fremd. Ein Jahr vorher, im Herbst 1783, hatte er sich zu seiner Unterrichtung etwa ein Vierteljahr im Harz aufgehalten. Am 12. September 1783, nach etwa einem Monat Aufenthalt im Harz, schreibt er hierüber dem Berghauptmann von Oppel in Freiberg[14]: *Hier am Harz ist die Verbindung, worin das Ganze zusammensteht, die genaue Aufsicht, welche Offizianten über den Betrieb führen, die sehr vollkommene Einrichtung des Rechnungswesens, ich glaube auch immer die wirtschaftliche Belegung der Gruben durch die Weilarbeit, die genaue und ängstliche Prozedur beim Markscheiden vorzüglich; schlecht sind die Maschinen, Örterbetrieb, die zu wenig angestellten Versuchsbaue – das ist das Resultat von meinen Erfahrungen, soweit ich gekommen bin. Was ich an Manuskripten sammle, soll Ihnen sein, 1. das detaillierte Ausbringen vom Harz, 2. eine ungefähre Berechnung vom Ertrage der Berghandlung, 3. der Zustand sämtlicher hiesiger Kassen und Fonds, woraus sie bestehen ... Die hiesige Bergwerkskarte habe ich auch ... Neues und sehr veränderliches*

kommt hier nichts vor, und das Merkwürdigste ist die Verheerung, welche der Wurm unter den hiesigen Tannen verursacht, von denen er schon 500 000 Stück zur Trocknis gebracht; man hatte bisher die Trocknis lassen niederhauen und abgeborket und die Borke verbrannt, weil dies aber zu teuer war, so soll nunmehr die Trocknis gleich verkohlt und die Kohle in große Schuppen aufgestürzt werden zum Vorrat, man ist aber noch ungewiß, woher man den hierzu nötigen Vorschuß an Geld nehmen will. Neue Aussichten hat der Bergbau wenig, man hat nur sehr unbedeutende Erztrümmer mit dem tiefen Stollen bisher noch angefahren.

Heynitz und Stein hielten sich im Harz bis zum 12. Oktober 1784 auf. Sie konferierten am 5., 6. und 7. Oktober in Zellerfeld mit dem Clausthaler Oberbergmeister Steltzner – der Zellerfelder Oberbergmeister Madelung konnte krankheitshalber nicht teilnehmen –, mit dem Zellerfelder Zehntner Heinemann und einigen Betriebsbeamten. Aus dem von Stein über diese Konferenz geführten Protokoll ergibt sich folgendes: Es sollte geklärt werden, welche Stellen auf den Gruben des Oberharzer Kommunion-Bergbaues vorzüglich bauwürdig wären, durch welche Mittel, auf welche Art sie anzugreifen seien und was das für Kosten verursachen würde. Während man bei der Mehrzahl der Gruben des Zellerfelder Hauptzuges vor neuen Aufschlußarbeiten die Heranführung des Tiefen Georg-Stollens abwarten zu müssen glaubte, bestände für die Gruben Haus Hannover und Braunschweig durch Vertiefen des Schachtes, Auffahren einiger Strecken und Anlage einer neuen Wasserkunst mit einem Kostenaufwand von 24 330 Talern durchaus die Möglichkeit neuer Aufschlüsse, was im Augenblick durch Wettermangel und zu hoher Wasserflüsse wegen nicht möglich sei. Die Förderung der Gruben des Festenburger Zuges wäre nicht aus Mangel an guten Anbrüchen, sondern aus Mangel an Aufschlagwassern erheblich zurückgegangen. Hier könnte durch Anlegung eines Teiches an der Schalke und Erhöhung des Dammes des oberen Kellerhalser Teiches sowie mit Verbesserung der Wasserhaltung durch Aufwältigung alter verbrochener Strecken und Auffahren zusätzlicher Strecken mit einem Kostenaufwand von 19 690 Talern wirksame Abhilfe geschaffen werden. Nachdem der Betrieb der Gruben des Bockswieser Zuges wegen Mangel an Aufschlagwassern eingestellt worden sei, müsse der Vortrieb des Lautenthaler Hoffnungsstollens, der wegen Geldmangel ruhe, verstärkt und an mehreren Stellen zugleich in Angriff genommen werden, um der Wassernot endlich abzuhelfen. Dafür würden etwa 45 000 Taler benötigt. Das gleiche gelte hinsichtlich der Gruben des Hahnenkleer Zuges, wo zur Zeit nur eine Grube in Ausbeute stehe. Hierzu wären zusätzliche Kosten in Höhe von 10 400 Talern erforderlich.

Abschließend war man der Ansicht, daß man mit Rücksicht auf die allgemeinen Belange des Bergbaus auf eine Aufhebung des gewerkschaftlichen „Nexus" der Gruben zu Gunsten eines landesherrschaftlichen Betriebes hinarbeiten solle. Die Gewerken sähen auf ihren eigenen Gewinn und nicht

auf den Nutzen des ganzen Bergbaus. Man könne sie am leichtesten durch Verweigerung weiterer Zehntvorschüsse für die Gruben sowie Kaduzierung der Kuxe der Landesherrschaft und der Bergbaukasse loswerden, weil dann so erhebliche Kosten auf den einzelnen Gewerken zukommen würden, daß er schnell auf seine Kuxe verzichtete.

Nach den Akten wurden im Oberharzer Kommunionbergbau am Schluß 13. Quartal Crucis 1784 noch gebaut 1039 $\frac{1199}{1440}$ Kuxe. Davon waren verzubußt durch

Kommunionherrschaft	396 1/4	618 1/4 Kuxe
Bergbaukasse	222	
„gehorsame" Gewerken	421 $\frac{839}{1440}$	Kuxe.

Nur die Gruben Lautenthalsglück und Beständigkeit hatten Ausbeute gezahlt, erstere 4 Speziestaler je Kux, letztere 2 Speziestaler je Kux. Bei Lautenthalsglück gab es 30 herrschaftliche und 98 gewerkschaftliche Kuxe, bei Beständigkeit 30 herrschaftliche und 83 gewerkschaftliche Kuxe, außerdem besaß die Bergbaukasse hier 15 Kuxe.

Über die Konferenz schreibt Stein an seinen Freund Friedrich Wilhelm von Reden am 29. Oktober 1784[14]: *Vous savez que Monsieur de Heinitz a fait une apparition sur le Harz – je suppose qu'il vous en aura parlé. Vous connaissez notre manière de travailler, un peu superficielle, surtout aux yeux hanowriens. Die Vorschläge zur Wiederaufnahme des Harzer Bergbaues sind mit Zuziehung Steltzners, des Zehntners Heinemann und der Revierbedienten geschehen und sind vollkommen mit den Ideen dieser Leute übereinstimmend. Selbst Vorschläge zu tun zur Verbesserung eines so großen und zusammengesetzten Haushaltes, war in einer so kurzen Zeit von bergmännischen Stümpern nicht zu erwarten. Aber auszuheben, mehrere zerstreute Ideen zusammenzufassen mit Unparteilichkeit und ohne Prätension auf Handwerkskenntnis, phantastische Theorien usw., das konnte allein unser Geschäft sein und war es.*

Bereits fünf Wochen, nachdem Heynitz in Zellerfeld gewesen war, schlug Braunschweig am 12. November 1784 Hannover eine partielle Teilung des Harzes, d. h. eine Zusammenlegung des Oberharzes vor. Man kam also im Grundsatz auf Vorschläge zurück, die bereits Jahre vorher Heynitz und anschließend der jetzt regierende Herzog Carl Wilhelm Ferdinand gemacht hatten. Nach dem Vorschlag Braunschweigs sollten:

1. der gesamte Kommunion-Oberharz mit allen Aktiva und Passiva an Hannover abgetreten werden,

---

[14] Manfred Botzenhart und Walter Hubatsch, Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, Band 1, Stuttgart 1957, S. 193 f.

2. Hannover einen Einvierzehntel-Anteil am Erzbergwerk Rammelsberg und den Hütten sowie das *jus metalli fodinarum* in den Goslarschen Forsten, seinen Anteil an der Eisenhütte bei Gittelde und an dem Salzwerk Julius-Hall bei Harzburg an Braunschweig abtreten,
3. die Kommunion-Forsten zu gleichen Teilen auf Hannover und Braunschweig aufgeteilt werden,
4. von den sieben gemeinschaftlichen Mühlen drei an Braunschweig und vier an Hannover fallen.

Der Teilungsvorschlag war sehr einseitig. Den Oberharzer Bergbau, der keine Erträge abwarf und erhebliche Investitionen erforderte, sowie die Oberharzer Forsten, deren Fichtenbestände gerade damals durch den Borkenkäfer besonders stark gelichtet waren – man spricht von 7000 Hektar Kahlschlag[15] –, sollte Hannover ganz übernehmen. Dagegen forderte Braunschweig die wertvollen Laubwaldbestände des Vorharzes, das Eisenwerk in Gittelde und das Salzwerk Julius-Hall, die beide Erträge abwarfen, sowie einen weiteren Anteil am einträglichen Erzbergwerk Rammelsberg ganz für sich. Auf der anderen Seite stand die Tatsache, daß sich Braunschweig, wenn auch seine finanzielle Lage noch angespannt war, nicht mehr wie ein Jahrzehnt vorher in Zahlungsschwierigkeiten befand. Auch der braunschweigische Teil des Harzes, d. h. das Gebiet des ehemaligen Herzogtumes Blankenburg – der braunschweigische Anteil am Kommunionharz hat im Gegensatz zu neuerdings geäußerten Ansichten nie dazu gehört –, war nicht mehr verpfändet[16].

4. Die Verhandlungen und die daran beteiligten Persönlichkeiten

Braunschweig hatten seinen Vorschlag zur partiellen Teilung des Harzes durch seinen Berghauptmann von Praun in Hannover mündlich näher erläutern lassen. An den König und Kurfürsten in England ging am 7. Dezember ein Handschreiben des Herzogs von Braunschweig, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß unter der drückenden schweren Schuldenlast für die braunschweigischen Kassen keine Möglichkeit bestände, auch noch die Zuschüsse für den notleidenden Oberharzer Bergbau fortzusetzen. Auch sei es besser, wenn bei seinem derzeitigen Verfall der Oberharzer Kommunionbergbau wieder unter eine einzige Leitung käme.

Inzwischen hatten die Geheimen Räte in Hannover den Vorschlag zur partiellen Teilung des Harzes der Harzdirektion zur Stellungnahme zuge-

---

[15] Gerhard Riehl, Die Forstwirtschaft im Oberharzer Bergbaugebiet von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts (Mitteilungen aus der niedersächsischen Landesforstverwaltung 15), Hannover 1968, S. 72 f. und 161 f.

[16] Otto von Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, Band 3, Gotha 1892, S. 295 ff.

leitet. Eine solche gaben außer dem Berghauptmann von Reden der Vizeberghauptmann von Trebra, der Zellerfelder Zehntner Heinemann und der Clausthaler Oberbergmeister Steltzner ab. Das Gutachten Redens ist dabei das weitaus ausführlichste. Dem Zellerfelder Oberbergmeister Madelung war eine Äußerung wegen seiner Krankheit nicht mehr möglich. Alle Gutachter stimmen darin überein, daß eine Vereinigung des Oberharzer Bergbaus in einer Hand bei der gegenwärtigen Lage des Bergbaus das einzig Richtige wäre. Dann bestände auch begründete Hoffnung, daß der Bergbau nach Erhalt entsprechender Investitionsmittel wieder zur Blüte gelange.

Unter Zusammenfassung des Gutachtens von Heynitz, des Redenschen Berichtes und der Stellungnahmen der übrigen berichtet der Geheime Rat in Hannover bereits am 7. Januar 1785 dem König in England. Der Bericht ist von dem Geheimen Rat und Großvogt Ernst August Wilhelm von dem Bussche (1727–1789) verfaßt.

Als Sohn eines hannoverschen Generals der Kavallerie hatte Bussche nach Besuch der Ritter-Akademie in Lüneburg sich zunächst einige Zeit als Forstamtsauditor auf dem Harz aufgehalten und dann in Göttingen Jurisprudenz studiert. Anfang des Jahres 1750 wurde er Auditor und am 30. Januar 1751 außerordentlicher Assessor am Hofgericht zu Hannover. Seit 1752 war er als Hofgerichtsassessor auf dem Harz und seit 1755 dort als Vizeberghauptmann tätig. Im Jahre 1759 wurde er Regierungsrat bei der Hannoversch-Bremischen Regierung in Stade, von wo er im Jahre 1764 als Regierungsrat an die Regierung nach Osnabrück ging. Seit 1772 Geheimer Rat, d. h. Minister, in Hannover, hatte Bussche in dieser Eigenschaft in den Jahren 1772 bis 1774 eine sehr eingehende Überprüfung des Harzhaushaltes durchgeführt, war also mit den Harzer Verhältnissen bestens vertraut. So lag es nahe, daß er bei den Harzteilungsverhandlungen zum bevollmächtigten Vertreter Hannovers bestellt worden ist.

Der bevollmächtigte Vertreter Braunschweigs in den Harzteilungsverhandlungen war der spätere preußische Staatsminister von Hardenberg[17]. Der aus einem niedersächsischen Geschlecht stammende Karl August von Hardenberg (1750–1822) war während seiner Studienzeit in Leipzig (1768–1770) auch in nähere Verbindung zu Friedrich Anton von Heynitz, dem damaligen kursächsischen Generalbergkommissar in Freiberg, gekommen, der sich des 25 Jahre jüngeren „Vetters" bereitwilligst annahm. Hardenberg begleitete Heynitz auf dessen Dienstreisen in das sächsische Erzgebirge und erhielt auf diese Weise einen Einblick in das dortige Berg- und Hüttenwesen.

Nach Beendigung seines Studiums trat Hardenberg in kurhannoversche Dienste, wo er seit Mitte des Jahres 1771 als Auditor Dienst in der Kammer

---

[17] Peter Gerrit Thielen, Karl August von Hardenberg 1750–1822, Köln 1967, S. 24ff. und 45.

tat. Die Kammer war sowohl für die Domänen als auch für das Harzer Berg- und Hüttenwesen die zuständige Aufsichtsbehörde. Doch bevor Hardenberg bei der Kammer fest angestellt wurde, mußte er auf Wunsch des Königs zunächst durch eine größere Belehrungsreise seinen Gesichtskreis entsprechend erweitern. So begab er sich im Sommer 1772 auf eine große Reise, die ihn von Kassel bis Mainz, von Karlsruhe bis hin nach Wien und Berlin führte. Unterwegs traf er im Hause der Familie von Stein in Nassau mit Heynitz zusammen, unter dessen sachkundiger Führung er Bergwerke und Eisenhämmer im Westerwald besichtigte. Am Ende der Reise begab er sich nach London, wo er am 1. September 1773 dem König vorgestellt wurde. Im Anschluß an diese Vorstellung erhielt er seine Urkunde mit der Ernennung zum Kammerrat.

Bis zum Jahre 1781 blieb Hardenberg Mitglied der hannoverschen Kammer, hier allerdings erfolglos um eine Reorganisation der Verwaltung bemüht. Aus persönlichen Gründen in Hannover ausgeschieden, trat er dann in braunschweigische Dienste, wo er am 30. Mai 1782 zum Wirklichen Geheimen Rat, Großvogt und Klosterratspräsidenten ernannt wurde; seit 1786 war er außerdem Präsident der braunschweigischen Kammer. Als solcher wurde er Bevollmächtigter des Herzogs von Braunschweig für die Harzteilungsverhandlungen.

Wenn sich Hardenberg während seiner hannoverschen und braunschweigischen Zeit in erster Linie mit weitgespannten außenpolitischen Plänen und innenpolitisch vor allem mit der Reorganisation der Verwaltung und des Schulwesens beschäftigte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er in diesen 16 Jahren vielfältig auch mit Fragen des Bergbaus, welche die Kammern immer wieder beschäftigten, in Berührung gekommen ist. Noch in Hannover macht Hardenberg in seiner Denkschrift vom 13. Januar 1780 zur Erneuerung der Verwaltung[18] u. a. den Vorschlag, die Berghandlung der höheren Einkünfte wegen zu verpachten und den Bergwerken den vollen Verkaufserlös und nicht wie bisher einen viel niedrigeren Verrechnungspreis gutzuschreiben. Er spricht damit zwei für den Harzer Bergbau sehr wesentliche Punkte an. Es ist auch anzunehmen, daß auf seine Anregung hin sein Freund Heynitz im Jahre 1784 zum Gutachter des Oberharzer Kommunionbergbaus vorgeschlagen wurde.

Wieweit Hardenberg bereits an der Ausarbeitung des Teilungsvorschlages vom 12. November 1784 selbst beteiligt war, läßt sich aus den Akten nicht mehr feststellen. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß der Gedanke, die umständliche und schwerfällige gemeinsame Verwaltung des Kommunionharzes durch seine Aufteilung zu vereinfachen, durchaus zu den sonstigen Vorstellungen Hardenbergs von der Erneuerung der Verwaltung paßt.

---

[18] Ernst von Meier, Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1680–1866, Band 2, Leipzig 1899, S. 606–619.

5. Der Bericht an den König

In dem am 7. Januar 1785 von Hannover an den König erstatteten Bericht wird darauf hingewiesen, daß nicht etwa der Mangel an Erzen, sondern die in den letzten Jahrzehnten bei den Ausgaben auf Wunsch von Braunschweig geübte äußerste Sparsamkeit die Ursache für den so hohen Rückgang der Förderung im Oberharzer Kommunionbergbau gewesen sei. Man habe seit Jahren in den Gruben keine Vorrichtung mehr betrieben, viele Anlagen seien veraltet, die Wasserhaltung bedürfe der Verbesserung. In etwa zehn Jahren könnte der Bergbau wieder Überschüsse abwerfen, wenn bis dahin die von Heynitz geforderten Maßnahmen durch Zurverfügungstellen der dazu erforderlichen zusätzlichen Mittel durchgeführt seien. Selbstverständlich müßten bis dahin auch die bisherigen laufenden Zuschüsse weitergezahlt werden. Insgesamt seien für die nächsten zehn Jahre noch über 308 800 Taler, das sind etwa 31 000 Taler jährlich an Zuschüssen für den Oberharzer Kommunionbergbau erforderlich. Dem ständen Einnahmen aus der Forst und von der Berghandlung in Höhe von etwa 16 000 Talern jährlich gegenüber. Nähme man noch die Einkünfte aus dem Unterharz in Höhe von 32 690 Talern im Durchschnitt der letzten 20 Jahre hinzu, so ergäbe sich trotz der Zuschüsse für den Kommunionoberharz in den nächsten zehn Jahren für den Landesherrn auch für diese Zeit noch ein Überschuß aus dem gesamten Harz. Im übrigen habe der Oberharzer Kommunionbergbau seit dem Jahre 1574 eine Ausbeute von 3 098 253 Talern erwirtschaftet. Allein für die Zeit von 1701 bis 1784 ergäbe sich für die Landesherrschaft aus den Überschüssen der Berghandlung und der Zehntkasse ein Gewinn von 1 280 394 Talern. Bemerkenswerterweise verschweigt der Bericht die Einnahmen, welche die Landesherrschaft nebenher noch durch die erheblichen Überschüsse der herrschaftlichen Pulverfabrik in Lautenthal sowie dadurch hatte, daß bei der Abrechnung des Kornmagazinschadens nicht der Einkaufspreis, sondern der höhere Zellerfelder Marktpreis zugrunde gelegt wurde. Schließlich kann man als Einnahmen auch die Zinsen für die von der Landesherrschaft der Zehntkasse und der Gewerkenkasse gewährten Vorschüsse in Höhe von 568 954 Talern ansehen. Sie beliefen sich allein für die Zeit von 1738 bis 1763 auf 132 520 Taler. Auch das erwähnt der Bericht nicht.

Im Grundsatz – so das Fazit – könne man also auf den Braunschweiger Vorschlag eingehen, doch gingen die Forderungen, welche Braunschweig für die Abgabe des Oberharzes erhöbe, zu weit. Man solle die Forsten im Verhältnis $^{3}/_{7}$ zu $^{4}/_{7}$ aufteilen, da die Holzlieferungen aus dem braunschweigischen Teil wegfielen, die an Braunschweig fallenden Forsten dem Holz nach wertvoller seien und der Oberharzer Bergbau auf die Sicherstellung seines Holzbedarfes besonders bedacht sein müsse. Während die Harzdirektion vorgeschlagen hatte, gegebenenfalls auf das Salzwerk Julius-Hall zu verzichten, schlug man von Hannover aus dem König vor, nicht auf dieses, das einträglicher als die Hütte bei Gittelde wäre, sondern höchstens auf letztere zu ver-

zichten. Im übrigen geht aus dem ganzen Bericht der Wunsch Hannovers hervor, zu einer Teilung auch unter gewissen Zugeständnissen zu kommen.

6. Der Vertragsabschluß

Doch sind die Dinge offensichtlich günstiger gelaufen, als Hannover erwartet hatte. Die Verhandlungen zogen sich zunächst hin, Braunschweig drängte jedoch zum Abschluß. So war man schließlich von dort aus zu Zugeständnissen bereit. Die im September 1788 zwischen den beiden bevollmächtigten Ministern Bussche und Hardenberg in Zellerfeld begonnenen abschließenden Verhandlungen dauerten jedoch noch 30 Tage, ehe man zur völligen Einigung gelangte. In dem am 4. Oktober von den beiden Ministern vollzogenen Teilungsrezeß trat Braunschweig seinen Anteil am Oberharz mit allen Aktiva und Passiva an Hannover ab. Die Forsten wurden im Verhältnis $^3/_7$ zu $^4/_7$ aufgeteilt, wobei Braunschweig die an sein Harzvorgebiet grenzenden Forsten erhielt. Beim Rammelsberg und im Goslarer Stadtforst, bei der Eisenhütte in Gittelde und bei der Pulvermühle in Lautenthal sowie, vorerst noch, auch beim Salzwerk Julius-Hall blieb es bei den bisherigen Besitzverhältnissen. Von den Sägemühlen fielen die Hessentaler und die Riefenbacher Mühle bei Harzburg sowie die Söser Mühle bei Badenhausen ganz an Braunschweig, während die Hütschentaler und die Weiße-Wasser-Sägemühlen nebst den Wildemanner und Eulenspiegeler Kornmühlen ganz zu Hannover kamen. Hinsichtlich des Jagdrechtes, das in dem Kommunionoberharz voll dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Hause zustand, blieb es dabei, *da bislang darüber keine andere Regelung getroffen werden konnte.*

In besonderen Abschnitten wurde die Sicherstellung der Holzversorgung für das Unterharzer Bergwerk und die dazugehörenden Hütten sowie das Flößen des Holzes auf den Harzgewässern geregelt. Bei der weiter in gemeinschaftlichem Besitz bleibenden Eisenhütte bei Gittelde wurden für ihre Versorgung mit Eisenerzen sowie für ihren Betrieb selbst besondere Bestimmungen in das Abkommen aufgenommen. Die von der Messinghütte in Oker benötigte Zinkblende sollte der Oberharz unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Der Vertrag bedurfte der Ratifizierung durch die beiden Landesherren, um in Kraft treten zu können. Durch die Erkrankung des englischen Königs[19] konnte dies erst am 27. März 1789 geschehen. Da man bei den Verhandlungen davon ausgegangen war, die Teilung könne am 1. Januar 1789 vollzogen werden, kam man im Dezember 1788 erneut zu einer Ministerialkonferenz in Zellerfeld zusammen, wo beschlossen wurde, hinsichtlich der Abrechnungen der Kassen so zu verfahren, als ob die Teilung zu dem vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt sei.

---

[19] Der König war von Oktober 1788 bis Februar 1789 krank, vgl. Edgar Kalthoff, Die Krankheit Georgs III. In: Nieders. Jahrbuch 39, 1967, S. 309–311.

Die öffentliche Bekanntgabe des Staatsvertrages durch die Landesherren geschah unter dem Datum des 20. Juni 1789. Am gleichen Tage fand die feierliche Übergabe der Landesteile an Hannover und Braunschweig auf dem Bergamt in Zellerfeld vor den dazu geladenen Vertretern des Bergbaus und der Städte statt. Bussche, der sich um das Zustandekommen des Vertrages so sehr bemüht hatte, erlebte diesen Tag nicht mehr; er war am 21. April 1789 gestorben. Hardenberg gedenkt seiner bei der öffentlichen Übergabe am 20. Juni 1789 mit folgenden Worten: *Mit Schmerz sahen wir uns den verehrungswürdigen Minister durch den Tod entrissen, mit dem ich die Ehre hatte, diese Teilungsgeschäfte auszurichten, dessen Rechtschaffenheit und unermüdlichen Eifer für das Beste des Landes und insonderheit des Harzes uns allen unvergeßlich ist und seinen Verlust um desto aufrichtiger betrauern macht.* Bei den Übergabeverhandlungen war an Bussches Stelle der Geheime Rat von Kielmannsegge getreten.

Am nächsten Tag, einem Sonntag, wurde die vollzogene Harzteilung von den Kanzeln der davon betroffenen Bergstädte verlesen. Der Kantor Tettenborn führte zur Feier des Tages in der Kirche zu Zellerfeld eine Kirchenmusik auf. Durch Flugblätter gaben der englische König und der Herzog von Braunschweig ihren Untertanen die vollzogene Harzteilung bekannt. Von den Bergleuten wurde abends ein prächtiger Aufzug gehalten, während der Geheime Rat von Kielmannsegge die Honoratioren zum *traitement und Ball* eingeladen hatte. Die Kosten für Bewirtung und Unterkunft der beiden Kommissionen bei den Übergabeverhandlungen in der Zeit vom 16. bis 21. Juni 1789 einschließlich des Festes beliefen sich auf rund 1200 Taler.

Der Herzog von Braunschweig ließ dem Berghauptmann von Reden als Dank für die viele Mühe, die er durch die Harzteilungsgeschäfte gehabt hatte, durch Ingenieur-Major Johann Daniel Gerlach[20], den Leiter der braunschweigischen Grenzkommission, eine wertvolle „Garnitur" Gewehre überreichen. Die Gewehre waren von dem damals bekannten Meister Mänz kunstvoll gefertigt und mit Silber- und Goldverzierungen prachtvoll geschmückt. Für die Annahme des Geschenkes hatte Reden vorher die Genehmigung des Königs eingeholt. Der Zellerfelder Berghauptmann von Praun ging nach 25jähriger Dienstzeit im Harz als Regierungspräsident nach Blankenburg. Im übrigen blieb das Bergamt Zellerfeld noch bis zum Jahre 1818 in seinem bisherigen Umfang bestehen.

Über die neue Grenzführung hatte es noch allerlei Meinungsverschiedenheiten gegeben. Gegen den Vorschlag Braunschweigs, die Grenze nach Möglichkeit an die natürlichen Grenzlinien wie Bergrücken und Wasserläufe zu

---

[20] Ernst Pitz, Landeskulturtechnik, Markscheide- und Vermessungswesen im Herzogtum Braunschweig bis Ende des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung Heft 23), Göttingen 1967, insbesondere die Seiten 229 ff.

halten, hatte Hannover eingewandt, daß letztere häufig ihren Lauf änderten. Es wurde deshalb versuchsweise im Harzburger Revier die zweckmäßigste Grenzlinie ermittelt, wobei die Grenze in den Tälern geradlinig geführt, aber Einverständnis darüber erzielt wurde, daß die Anlieger das Gelände jeweils bis an den Wasserlauf von ihrer Seite her nutzen konnten. Zur offiziellen Übergabe am 20. Juni 1789 war die Grenze durch die beiderseitigen Forstgegenreuter und Markscheider mittels Holzpfählen im Gelände gekennzeichnet. Anschließend erfolgte unter Leitung des hannoverschen Markscheiders Johann Christoph Heinrich Länge und des braunschweigischen Ingenieur-Majors Gerlach ihre endgültige Festlegung durch Grenzsteine, wie sie auch heute noch im Gelände zu finden sind[21].

7. Das Ergebnis der partiellen Teilung des Harzes

Was war durch die Harzteilung erreicht? Außer dem Kommunionoberharzer Bergbau handelte es sich um rund 163 km² Forsten, das sind knapp ein Drittel der Fläche des späteren Kreises Zellerfeld, und um die vier Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal mit rund 7000 Einwohnern, die nunmehr ganz zu Hannover gehörten. Rund 123 km² Forsten, die im wesentlichen im Harzvorland lagen, aber keine größeren Ansiedlungen aufwiesen, waren bei dieser Teilung an Braunschweig gefallen. Auf der einen Seite wurde Braunschweig von den seinen Haushalt belastenden Zuschußzahlungen für den Oberharzer Bergbau befreit. Auf der anderen Seite erhielt Hannover jetzt das unbeschränkte Verfügungsrecht über den gesamten Oberharz, während es bisher im Kommunionoberharz nur mit Zustimmung Braunschweigs handeln konnte. Das hatte oft zu langwierigen Verhandlungen und zu zahlreichen Streitfällen geführt, von denen viele erst nach dem Jahre 1780, d. h. nach dem Regierungsantritt des Herzogs Karl Wilhelm Ferdinand, eines Schwagers des englischen Königs, beigelegt wurden.

Im einseitigen Harz war seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Silbergewinnung in wenigen Jahrzehnten bis auf gut die Hälfte zurückgegangen. Beim Blei war die Entwicklung ebenso verlaufen. Doch beginnt seit 1771 durch eine Verbesserung der Verhüttungsverfahren und infolge einer steigenden Nachfrage die Bleierzeugung unabhängig vom Silberausbringen bis auf das Dreifache zu steigen. Da jedoch nicht das Blei, sondern in erster Linie das Silber die Gewinne erbrachte, war man darüber hinaus bemüht, die Silbererzeugung wieder zu steigern. Dies war nur durch neue Aufschlüsse in den Gruben möglich. Solche Aufschlüsse waren jedoch in erster Linie in größeren Teufen zu erwarten. Um dorthin zu gelangen, mußte erst die Möglichkeit zur Ab-

---

[21] Rudolf Herbst, Alte Grenzsteine zwischen Braunschweig und Hannover. In: „Unser Harz", Clausthal-Zellerfeld 1975, S. 26–28.

führung der dabei anfallenden Wasser geschaffen werden. Deshalb hatte man sich in Hannover entschlossen, einen tieferen Stollen zur Abführung dieser Wässer anzulegen, mit dessen Auffahrung im Jahre 1777 begonnen wurde. Man rechnete dabei mit einem Kostenaufwand von etwa 400 000 Talern. Das erfolgte zu einer Zeit, als der Bergbau infolge Rückganges der Silbergewinnung kaum noch Erträge abwarf. Es zeugte von wirtschaftlichem Weitblick, daß man in Clausthal und Hannover trotzdem bereit war, jetzt auch noch die Zuschüsse für den Oberharzer Kommunionbergbau, die man bisher nur zu $^4/_7$ getragen hatte, voll zu übernehmen und auch hier ein großzügiges Aufschlußprogramm durch beschleunigte Vollendung des Lautenthaler Hoffnungsstollens und anderer Vorrichtungsarbeiten durchzuführen. Aber nur durch die Zusammenlegung des Oberharzer Bergbaus und durch die Vollendung der beiden Stollen ist es in den nächsten Jahrzehnten gelungen, dem Bergbau zu neuem Aufstieg zu verhelfen.

Hätte man das nicht getan, so wäre die Lebensgrundlage eines großen Teiles der Oberharzer Bevölkerung, also von etwa 15 000 Menschen, infrage gestellt gewesen. Denn alle Maßnahmen, die man bei Rückgang des Bergbaus seit Mitte des 18. Jhs. zur Verminderung der Bevölkerung durch Anregung und Unterstützung der Auswanderung, durch Verbot früher Heiraten, durch Freigabe junger Leute für den Militärdienst unternahm, hatten ebenso wie die Ansiedlung anderer Industrien oder Einführung der Heimarbeit im Harz auf die Dauer nicht zu einem durchgreifenden Erfolg geführt. So schreibt Bussche am 16. Oktober 1788 an den König folgendes: *Bei dem Schluß des Rezesses bleibt mir nichts übrig, als den treuen und aufrichtigen Wunsch hinzuzufügen, daß Gott die Aufnahme des Bergwerkes zur Erhaltung einiger tausend Untertanen, die künftig Ihro Majestät allein gehören, segnen möge. Alsdann ist die Aquisition des ansehnlichen Landesdistriktes wichtig und der so oft geäußerte Zweck Ihro Königlichen Majestät erreicht, der von Anfang an nicht auf Gewinn oder Vermeidung eines Schadens sondern auf die Erhaltung des Lebens und des Glückes so vieler Untertanen abzielte. Ohne große Kosten wird der Bau des Bergwerkes, der insonderheit in den letzten Zeiten wegen Mangel hinreichenden Geldes nicht gehörig betrieben ist, nicht geführt werden können. Aber alsdann kann man hoffen, daß das Bergwerk zum Wohl der Untertanen in Aufnahme kommen und dadurch der Zweck Ihrer Königlichen Hoheit werde erreicht werden.* Wenn Bussche meint, daß das Bestreben des Königs nicht auf einen Gewinn aus dem Harzer Bergbau hinausginge, so mag das insofern schon seine Richtigkeit haben, als für kostspielige Liebhabereien und Liebschaften den englischen Königen genug Geld aus England selbst zur Verfügung stand und sie insofern nicht, wie die braunschweigischen Herzöge, dazu auf die Einkünfte aus dem Harzer Bergbau angewiesen waren.

In seiner Ansprache bei der offiziellen Übergabe am 20. Juni 1789 bekräftigte auch Hardenberg nochmals seinen Standpunkt, daß dem Oberharzer Bergbau nur bei einer Zusammenlegung wirklich geholfen werden konnte.

8. Zusammenfassung

Bereits im Jahre 1760 hatte Heynitz erkannt, daß eine gemeinsame Verwaltung des Kommunionharzes durch zwei Staaten bei einer jährlich wechselnden Direktion in die damalige Zeit nicht mehr paßte, und deshalb vorgeschlagen, den Oberharz in einer Hand zu vereinen. Seinen Vorschlag hatte zehn Jahre später der Erbprinz von Braunschweig aufgegriffen, als sich das Land in einer akuten Finanznot befand, doch bald wieder fallen lassen, als Hannover zu hohe Forderungen stellte. Als es zehn Jahre später erneut zu Verhandlungen über eine Harzteilung kam, hatte Braunschweig die Finanzkrise bereits überwunden. Die Gedanken, daß unter der gemeinsamen Verwaltung dem Oberharzer Kommunionbergbau kaum durchgreifend geholfen werden konnte und die derzeitigen Zuschüsse lästig waren, sind für den neuen Vorschlag wohl die maßgebenden gewesen. Auf der anderen Seite zeigen die Vorgänge, daß im 18. Jahrhundert, wenigstens zeitweise, die Sorge um die so oft gepriesene Nachhaltigkeit (Posterität) des Bergbaus im Oberharz zurückstehen mußte, als der Bergbau nicht mehr die gewohnten Gewinne abwarf.

Karl August Freiherr von Hardenbergs Reformdenken in seiner hannoverschen Zeit 1771–1781*

Von

Otto Merker

Am 26. November 1972 jährte sich der Todestag des hannoverschen Geheimen Kammerrats, des preußischen Ministers und Staatskanzlers Karl August Frh. von Hardenberg, späteren Fürsten von Hardenberg, zum 150. Male. Weithin im Lande hat man diesem Jubiläum kaum Beachtung geschenkt – mit der bezeichnenden Ausnahme einer Briefpublikation und einer kleinen Archivalienausstellung unter dem Titel „Hardenberg und seine Zeit", die das altehrwürdige Geheime Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz in Berlin veranstaltet hat.

Dabei hätte es doch der ebenso gängigen wie fragwürdigen Mode, selbst kleinere Anlässe aufzugreifen und zu Stunden der Besinnung, des Gedenkens auszugestalten, nur allzu sehr entsprochen, wenn auch im Falle Hardenbergs erbauliche Reden gehalten, großzügig geförderte Veröffentlichungen erschienen, Symposien veranstaltet worden wären. Dies ist, soweit ich es verfolgen konnte, nicht geschehen, glücklicherweise nicht geschehen. Aber kommt dies von ungefähr? Oder gibt es Gründe für die deutlich erkennbare öffentliche Zurückhaltung?

Man könnte natürlich die oft zitierte, schon zum Schlagwort und damit selbst wieder fragwürdig gewordene Geschichtsmüdigkeit ins Feld führen. Man könnte ferner an die Abnahme der Wertschätzung und allgemeinen Bedeutung der Geschichte im öffentlichen Leben der Gegenwart erinnern, ein Prozeß übrigens, der im Sinne eines Gesundschrumpfens und des damit verbundenen Überdenkens des Inhalts unserer Geschichte und der historischen Forschungsmethoden auch durchaus positive Züge trägt. Man könnte schließ-

* Der Text gibt, leicht umgearbeitet, einen Vortrag wieder, den der Verfasser am 29. 1. 1974 im Historischen Verein für Niedersachsen in Hannover gehalten hat. Auf der Grundlage neu erschlossener Quellen, darunter einiger Denkschriften aus der Feder Hardenbergs selbst, behandelte der Vortrag Probleme der landständischen und Kameralverfassung. Ihnen wird der Verfasser in einer geplanten Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Kurhannovers von 1750 bis 1803 nochmals intensiv nachgehen. Deshalb wurde an dieser Stelle die Vortragsform im wesentlichen beibehalten und auf Quellen- und Literaturangaben verzichtet. Lediglich auf die Signaturen der Hauptquellen: Hauptstaatsarchiv Hannover Dep. 7 B Nr. 164, 165, 1663, 1846, 1854, Hann. 69 Hannover C Nr. 203 und Hann. 76 a Nr. 22 sei hier kurz verwiesen.

lich, wenn man konkreter werden will, darauf hinweisen, daß Preußen, an dessen erneuerter, verbesserter Gestalt Hardenberg seit der berühmten Rigaer Denkschrift von 1807 bis zu seinem Tode im Jahre 1822 gearbeitet hat, nicht mehr existiert, somit die lebendige preußische Tradition abgerissen ist und im öffentlichen Bewußtsein vielfach zu Recht kritisch infrage gestellt wird. Dennoch reicht all dieses zur Erklärung des distanzierten Verhaltens der Öffentlichkeit gegenüber Hardenberg nicht aus. Den tieferen Gründen dafür kommen wir vielleicht etwas näher, wenn wir uns klar machen, daß die Historikerzunft sich in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck gerade Hardenbergs, der von Stein und Hardenberg geprägten Reformperiode nach dem Zusammenbruch Preußens von 1806 und darüber hinaus der Zeit des Vormärz angenommen hat, und dieses mit guten Gründen; denn in dieser Zeit läuft das ancien régime in den deutschen Staaten allmählich aus, und es wird die Grundlage für die so eigentümlich zwiespältige Form deutscher Staatlichkeit im 19. Jahrhundert gelegt, einer Staatlichkeit, die einerseits, noch ganz legitimistisch gedacht, auf dem monarchischen Prinzip und fortbestehender Adelsherrschaft basierte, andererseits jedoch sehr bald in den Ansturm der Industrialisierung, des wirtschaftenden Bürgers, des produzierenden Arbeiters und westlicher Vorstellungen von Demokratie und Verfassung geriet.

Jener Kreis von Neuhistorikern – ich nenne nur Conze, Schieder und Haussherr sowie von den Jüngeren Klein, Kossellek und Thielen – ist nun durch tief eindringende, jede Harmonisierung vermeidende Analyse der inneren Zustände jener Umbruchzeit zu einem Bild vom beginnenden 19. Jahrhundert gelangt, das so gar nichts mehr vom idealistischen und nationalen Überschwang besitzt, mit dem früher die preußische Reform und die Befreiungskriege gegen Napoleon umgeben worden sind. Indem diese Historiker hinter die Fassade geschaut, die programmatischen Worte der preußischen Reformer an der Wirklichkeit, vor allem auch an der durch die Reformen umgestalteten Wirklichkeit gemessen haben, haben sie einer realeren, wahrhaftigeren, illusionsloseren Vorstellung von der Zeit der Stein-Hardenberg'schen Reformen den Boden bereitet. Dabei sind die Person und das Wirken des preußischen Ministers und – seit 1810 – Staatskanzlers Hardenberg selbst in der Blütezeit preußisch-deutscher Geschichtsschreibung schon immer kritischer betrachtet worden als etwa der Freiherr vom und zum Stein, als Gneisenau, Scharnhorst und wohl auch als Humboldt, obgleich man das desillusionierende Humboldtbuch Siegfried Kählers nicht übersehen darf. Nicht immer angemessene moralisierende Wertungen, verbunden mit einer merkwürdigen Verkennung des Wollens und Könnens Hardenbergs, letzteres sicherlich auch begründet in der schwierigen Überlieferungsanlage, haben bereits früh das Bild eines Staatskanzlers entstehen lassen, der dem Reformethos der Anfangsjahre nicht gewachsen war und lavierend und paktierend wesentliche Reformziele preisgegeben, ja verspielt hat. Neue Arbeiten haben nun, gestützt auf umfangreiches Quellenmaterial, gezeigt, daß dieses Urteil insofern nicht zutrifft, als die tatsächlichen Ziele Hardenbergs, nicht seine

oft auf Wirkung bedachten Worte, weit begrenzter waren, und daß der Widerstand des am preußischen Hofe einflußreichen altständischen Landadels gegen die Reformen vor allem in den letzten Jahren Hardenbergs fast unüberwindbar war. So ist Hardenberg einerseits entlastet, vor zu hohen, idealistischen Ansprüchen in Schutz genommen worden, andererseits hat er, der Grandseigneur, viel von der Anziehungskraft verloren, die er nach dem Urteil der Zeitgenossen tatsächlich ausstrahlte, aber auch sehr bewußt pflegte. Diese neue Einsicht in die begrenzten Absichten und Möglichkeiten des Staatskanzlers und das damit verbundene Nachlassen seiner Faszination aber dürften neben anderen Gründen nicht wenig dazu beigetragen haben, daß man im Jubiläumsjahr 1972 verhältnismäßig schnell über Hardenberg hinweggegangen ist.

Verweilen wir noch etwas bei diesen neueren Forschungen, die der Person und Leistung des preußischen Ministers und Staatskanzlers Hardenberg galten; denn sie sind für die Behandlung unseres Themas, für die Beurteilung der Wirksamkeit des Kammerrates Hardenberg in hannoverschen Diensten von 1771 bis 1781, von einiger Bedeutung.

Hardenberg und auch Stein waren, jeder auf seine Weise, vor allem Kinder des 18. Jahrhunderts, beide freilich auf der Höhe ihrer Zeit und ausgestattet mit der Fähigkeit, das Neue, das sich im letzten Drittel des 18 Jahrhunderts weithin in Europa zeigte und in der Französischen Revolution lediglich zur Eruption kam, die Gedanken von Freiheit und Gleichheit, aufzunehmen, zu verarbeiten und in ihre Vorstellungen von einer zweckmäßigen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung einzuschmelzen.

Stein war ein Kind des 18. Jahrhunderts insofern, als er, der Reichsfreiherr aus der nassauischen Ritterschaft, selbst noch in aussichtsloser Situation die Wiederherstellung der im Reich ehemals vereinten Stände und die Wiedereinsetzung der nunmehr mediatisierten Dynastien anstrebte, also in konservativer Weise aus dem doch seit langem in Auflösung begriffenen und durch Napoleon endgültig zerstörten Reichskörper und aus den in ihm waltenden altständischen Vorstellungen die Kraft für die föderale Erneuerung Deutschlands schöpfen wollte – ganz anders als Hardenberg, der die Brüchigkeit des Reiches bereits auf seiner ersten Kavalierstour 1772 kennengerlernt hatte und seitdem in seinem Denken nicht mehr vom Reichsverbande, sondern vom Einzelstaat ausging. Diese dem 18. Jahrhundert verhafteten Gedanken verknüpften sich bei Stein mit anderen, weit in die Zukunft weisenden Ideen, mit der Vorstellung, daß man die Erneuerung des preußischen Staats – und auf „Erneuerung" kam es ihm an – auf der Zuneigung freier, mündiger Bürger zum Herrscherhause aufbauen müsse, also die Untertanen zu freien Staatsbürgern erziehen, den Bürgersinn wecken und ihm eine Mitwirkung an der Regierung und einen Bereich selbstverantwortlichen Handelns in den Gemeinden einräumen solle.

Hardenberg, der gewiegte Außenpolitiker, nicht so sehr programmatisch als vielmehr pragmatisch denkend, das jeweils Mögliche ins Kalkül ziehend,

mit großer Schmiegsamkeit und Anpassungsfähigkeit agierend, deshalb oft als opportunistisch und prinzipienlos verketzert, dazu von weltmännischem Flair und großer Liebenswürdigkeit, den Frauen und den Freuden der Welt zugetan, was ihm oft als moralisch anfechtbar ausgelegt wurde, in der Regel auf zu großem Fuße lebend und daher meist verschuldet, war auf andere Weise als Stein auch ganz ein Kind des 18. Jahrhunderts, und zwar besonders seiner rationalistischen, kameralistischen und aufgeklärten Traditionen. Ihm ging es darum, den preußischen Staat, der 1806 von Napoleon geschlagen worden war, der ungeheure Kontributionssummen aufzubringen hatte und sich viele Jahre lang am Rande des Staatsbankrotts bewegte, durch Reformen effektiver zu gestalten, leistungsfähiger zu machen. Leistungsfähiger hieß, mußte in dieser Situation vor allem und zuerst heißen: finanziell leistungsfähiger.

Wie sehr diese bedrängten, zerrütteten preußischen Finanzverhältnisse der Zeit der Hardenberg'schen Reformen ihr Gepräge gegeben haben, ist schon daran zu erkennen, daß Hardenberg selbst seinen Bemühungen um eine Lösung der Finanzfrage seinen erneuten Aufstieg im Jahre 1810 wie auch seine Berufung zum Staatskanzler verdankte. Ferner gingen fast alle wesentlichen Reformmaßnahmen des Staatskanzlers Hardenberg mit den in zahlreichen Finanzplänen niedergelegten Bestrebungen zur Lösung der Finanzkrise Hand in Hand, hatten fast alle Reformmaßnahmen – kurz- oder langfristig – finanzielle Aspekte, ordneten sie sich in manchen Fällen gar dem Ziele unter, endlich wieder gesicherte Staatsfinanzen zu erreichen.

Wie aber sahen diese Reformen des Staatskanzlers Hardenberg, mit ganz groben Strichen umrissen, aus? Hardenberg hat zu Anfang und durchaus im Sinne bewußt gesetzter Priorität Reformansätze im Verwaltungsbereich aufgegriffen und in Preußen zunächst ein einheitliches, hierarchisch geordnetes Verwaltungssystem geschaffen, das ältere Ungereimtheiten, z. B. das Nebeneinander von sachlicher und regionaler Zuständigkeit, hinter sich ließ und während des gesamten 19. bis ins 20. Jahrhundert hinein im Grundsatz bestanden hat. Vor allem gelang es ihm, für den preußischen Gesamtstaat im „verantwortlichen conseil" eine zentrale Ministerialinstanz zu schaffen und sie in bürokratisch organisierte moderne Ministerialdepartements für Äußeres, Krieg, Inneres, Finanzen und Justiz, praktisch in die fünf klassischen Ministerialressorts, zu gliedern. Diese neue zentrale Ministerialinstanz hatte die Aufgabe, die Entscheidungen des Königs vorzubereiten und ihre Ausführung zu überwachen. Dem entsprechend ging von ihr aus der Verwaltungszug einerseits über das 1810 neu geschaffene Amt des Staatskanzlers, des Leiters der gesamten preußischen Politik, an den König, der entschied. Andererseits ergossen sich die Beschlüsse aus den Ministerialdepartements über die Oberpräsidenten in die mit Durchführungs- und Aufsichtsfunktionen betrauten Regierungen und von dort in die kommunalen Instanzen. Zusammen mit dem in den Spitzen hochgebildeten, in aller Regel aufgeklärt und freiheitlich denkenden Beamtentum hat diese gestraffte und rationalisierte Administra-

tion Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Rückhalt und die Kraft gegeben, die innere Krise zu bestehen.

Die Leistungsfähigkeit, die der preußische Staat durch die neue vereinheitlichte Verwaltung gewonnen hatte, wäre nicht voll zur Geltung gekommen, wenn nicht, von Hardenberg durchaus als zweiter Schritt eingestuft, wirtschaftliche, und das heißt auch immer: gesellschaftliche Reformen parallel gelaufen wären. Sie sollten Wirtschaftskräfte freisetzen, persönlicher Energie Raum geben, Privatinitiative fördern und zur Entfaltung bringen, alles wiederum auch unter dem Gesichtspunkt, langfristig die Leistungskraft Preußens zu stärken und seine Finanzlage zu verbessern. Bereits in seiner Rigaer Denkschrift von 1807 hat Hardenberg als *Hauptgrundsatz für die Verfassung des Innern möglichste Freiheit und Gleichheit* gefordert. Sein Bestreben war es, diesen Grundsatz im Gewerbe, in Handel, Industrie und Landwirtschaft, aber auch gegenüber Bevölkerungsgruppen, die unter Sonderrecht standen, wie den Juden, zur Geltung zu bringen. Starke Einflüsse der Französischen Revolution sind in dieser Haltung ebenso unverkennbar wie die Adaption des Wirtschaftsliberalismus, der seit Adam Smith' Hauptwerk vom Jahr 1776 wenigstens als theoretisches Modell in der Welt war. Deutlich wirken in Hardenbergs Reformgedanken aber auch ältere Elemente der deutschen Kameralwissenschaft fort, die in Hardenbergs Universitätsjahren weithin herrschende Lehrmeinung war und deren Vertreter, etwa Justi, bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts die Bauernbefreiung als staatswirtschaftliche Notwendigkeit verfochten hatten.

Noch 1810 wurde in Gestalt einer allgemeinen Gewerbesteuer in Preußen die Gewerbefreiheit eingeführt. Damit fielen die, wenn auch vielfach schon zerschlissenen, Fesseln, die der Wirtschaft durch die althergebrachte zünftlerische Ordnung noch immer angelegt waren. Man muß diesen Vorgang in Zusammenhang mit der 1816 vollzogenen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle sehen, die Preußen bisher in eine Vielzahl kleiner und schwer koordinierbarer Wirtschaftsräume aufteilten. Man muß ferner berücksichtigen, daß es Hardenberg gelang, wenigstens die Hauptsteuer, die nach sechs Einkommensstufen gestaffelte Klassensteuer, einheitlich für ganz Preußen durchzusetzen, um die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Wirtschaft ganz zu erkennen: Es entstand allmählich ein im Steuerwesen stark vereinheitlichter, gegen das Ausland durch Schutzzölle abgeschirmter Wirtschaftsraum, in dem sich die wirtschaftenden Kräfte so frei wie sonst in keinem anderen deutschen Staate entfalten konnten. Dagegen stieß Hardenberg bei dem Bemühen, mehr staatsbürgerliche Gleichheit durchzusetzen, auf deutliche Grenzen: Zwar erreichte er im sog. Emanzipationsedikt vom 11. März 1812 die rechtliche Gleichstellung der Juden mit den übrigen Staatsbürgern. Der opponierende Landadel, in dem sich altständisches korporatives Denken, nun schon in romantisierter Gestalt, und provinzieller Partikularismus behaupteten, konnte es aber verhindern, daß die noch verbliebenen adligen Vorrechte völlig beseitigt wurden. So war bei der Grundsteuer keine Ein-

heitlichkeit und keine völlige Gleichbesteuerung zu erreichen, vielmehr blieben die Reste adliger Privilegien und Sonderregelungen für einzelne Provinzen bestehen. Auch bei dem so komplexen Vorgang, den wir mit dem Etikett „Bauernbefreiung" zu belegen gewohnt sind, mußte Hardenberg, nunmehr auf die liberale Wirtschaftsverfassung festgelegt, gegenüber dem gutsherrlichen Landadel merklich zurückstecken. Dieser ließ nur eine begrenzte Ablösung der Dienste und Abgaben zu und forderte ein Drittel bis zur Hälfte des bäuerlichen Hoflandes für sich, wenn der Bauer seine Länderei zu Eigentum gewinnen wollte. Der Bauer sah sich also, ohne in seiner Wirtschaftsführung darauf vorbereitet zu sein, mit allen Vorteilen und Gefahren in den freien wirtschaftlichen Konkurrenzkampf gestellt. Bauernschutzvorstellungen älterer Art waren in Preußen im Gegensatz zu Hannover nicht mehr denkbar.

Hinter der Verwaltungsreorganisation und der Durchsetzung einer neuen Wirtschaftsverfassung stand die Verfassungsreform, das Zusammentreten und Wirksamwerden einer Volksrepräsentation und die Fixierung verfassungsmäßiger Artikel, einer Konstitution, im Denken Hardenbergs immer etwas zurück, trotz aller schon 1807 geschriebenen Worte von den *demokratischen Grundsätzen in einer monarchischen Regierung,* die es einzuführen gelte. Hardenbergs Vorstellungen von der Nationalrepräsentation, von der angemessenen Form einer Volksvertretung waren immer etwas zwiespältig. Wohl strebte er eine Volksvertretung für den Gesamtstaat, nicht aber im Sinne eines kontrollierenden Parlaments, sondern eher als beratende, die Administration unterstützende Notablenversammlung an. Beides, die Umgestaltung der alten landständischen Vertretungen zu einer modernen preußischen Nationalrepräsentation ebenso wie der Versuch, eine Verfassung durchzusetzen, sind schließlich am Widerstand der altständisch-konservativen, zudem vom preußischen Kronprinzen unterstützten Kräfte des Landadels gescheitert.

Preußen ist somit nicht wie die süddeutschen Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Weg des Verfassungsstaates gegangen. Nicht die Verfassung, sondern die straff und hierarchisch geordnete Administration hat Preußen sein Gepräge gegeben und gewissermaßen für die fehlende Verfassung so lange Ersatzfunktionen ausgeübt, wie ein verhältnismäßig liberaler Geist in ihr waltete. Als sich dies aber in der Reaktionszeit änderte, öffnete sich freilich bald eine Kluft zwischen der staatstragenden Verwaltung und den mit allen Möglichkeiten freien Wirtschaftens ausgestatteten, aber politisch unbefriedigten Staatsbürgern. Staat und Gesellschaft traten auseinander, die Spannungen der Revolutionszeit waren vorgezeichnet. Hardenberg hat, indem er beim Wiederaufbau Preußens die bereits genannten Schwerpunkte setzte, vor allem das Verfassungsproblem nicht lösen konnte, mit an der Wiege dieser Entwicklung gestanden.

Wir haben, freilich allzu knapp, die Reformvorstellungen und -erfolge Hardenbergs in seiner Spätzeit, als Staatskanzler und Mitgestalter der

Preußischen Reformen umrissen. Wir wenden uns nunmehr den Jahren 1771–1781 zu, in denen Hardenberg zunächst ein paar Monate lang als Auditor bei der Justizkanzlei Hannover, dann sehr bald als Kammer-, schließlich als Geh. Kammerrat in Diensten des Kurfürsten von Hannover gestanden hat. Wir fragen jetzt vor allem nach der Denk- und Handlungsweise Hardenbergs in diesen Anfangsjahren. Dabei wird uns der eben getane kurze Blick auf die Reformgedanken, die Hardenberg auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn in Preußen z. T. verwirklichen konnte, vor allem dafür dienlich sein, Kontinuität und Wandel in Hardenbergs Reformvorstellungen abschätzen zu können.

Karl August Frh. v. Hardenberg, am 31. Mai 1750 in Essenrode in der Nähe von Braunschweig als Sohn des Obersten und Regimentskommandeurs, späteren Feldmarschalls Christian Ludwig von Hardenberg geboren und schon als Kind in moderner aufgeklärter Weise im Privatinstitut des Direktors Ballhorn zu Hannover in Gemeinschaft mit den Kindern der sogenannten hübschen Familien Hannovers erzogen, hatte 1766 sein Studium an der Juristischen Fakultät in Göttingen begonnen. In Göttingen, Leipzig, der Stätte feiner, französisch geprägter bürgerlicher Bildung, und wiederum in Göttingen hatte er verhältnismäßig lang und für einen Adligen recht intensiv studiert. Besonders in Göttingen, der in ihrer pragmatisch-englischen Ausrichtung modernsten Universität in Mitteleuropa, hatte er eine Staatswissenschaft, vertreten durch die Professoren Pütter, Achenwall, Gatterer und Beckmann, studieren können, die in der Verbindung von Vorlesungen über das Reichsrecht, über die Geschichte des europäischen Staatensystems, über Politik und Statistik (im älteren Sinne) einem jungen Adligen, der in die Dienste seines Landesherrn treten wollte, die denkbar besten Voraussetzungen gab. Nach seinem Eintritt in den Dienst des Kurfürsten von Hannover und Königs von England, Georgs III., im Jahre 1771 hatte er, wie es die Söhne der ersten Adelsfamilien – und dazu zählten die Hardenbergs – taten, eine lange Kavaliers- und Bildungsreise unternommen, die ihn an zahlreiche große und kleine europäische Höfe und 1773 schließlich auch nach England führte. Dort lebte er eine Zeitlang am Hofe Georgs III., wurde auch von ihm empfangen und erhielt Ende 1773 seine Bestallung zum Kammerrat. Nachdem er sich mit der jungen Gräfin Christiane v. Reventlow, der Erbin großer Güter in Holstein, Schleswig und Dänemark, vermählt hatte, kehrte er im Herbst 1774 mit seiner jungen Frau zur Aufnahme seiner Dienstgeschäfte nach Hannover zurück.

Das Kurfürstentum befand sich zu dieser Zeit in einer wirtschaftlich äußerst schwierigen Lage, die u. a. zwei Mißernten in den Jahren 1770/71 sowie verschiedene andere Unglücksfälle verursacht hatten. Diese Situation beherrschte die Beratungen und Maßnahmen innerhalb der Calenbergischen Landschaft, der Hardenberg als Besitzer eines ihm vom Vater übertragenen adlig-freien Gutes angehörte, in noch größerem Maße aber die Überlegungen der Kammer, der obersten Finanzbehörde des Landes.

Die Getreideernte des Jahres 1770 war zwar im Fürstentum Calenberg um ein Drittel bis zur Hälfte geringer ausgefallen als in Durchschnittsjahren. Angesichts der ertragreichen Ernten in den vier voraufgegangenen Jahren und der großen Kornvorräte hegte man jedoch keine schlimmen Befürchtungen, hoffte vielmehr auf einen Ausgleich auf dem Handelswege. Im Frühjahr 1771 aber stiegen die Roggenpreise plötzlich von 18 Groschen auf 2 Reichstaler, also auf das Vierfache an, und das Brotkorn wurde in kurzer Zeit äußerst knapp. Man hatte sich getäuscht: Die vorjährige Ernte war nicht bloß regional, sondern im ganzen Reichsverbande, besonders stark in Süddeutschland, „abschlägig" gewesen, und politische Gründe verschärften den Kornmangel noch: Die inneren Unruhen und später die im Lande stehenden Armeen verhinderten die in der Regel über Danzig und Königsberg nach Westen verlaufende Getreideausfuhr aus den Kornkammern Polens, und das Getreide, dessen man nun noch habhaft werden konnte, wurde von Kaufleuten aufgekauft, die mit dem Kriegsausbruch zwischen England und Spanien spekulierten. In dieser Situation reagierten die Regierungen wie üblich: Sie schlossen die Grenzen für die Getreideausfuhr. Die Geheimen Räte in Hannover, das oberste Regierungsorgan des Kurfürstentums, verboten zudem Anfang Mai 1771 das Branntweinbrennen und die Ausfuhr inländischen Branntweins. Mit Hilfe starker Kornzukäufe aus dem Ausland, meist zu sehr hohen Preisen und von fernher, konnte die Regierung den Brotkornmangel des Frühsommers 1771 noch etwas lindern und eine Hungersnot abwenden. Als aber wegen der außerordentlichen Nässe des Sommers 1771 die neue Ernte ebenfalls sehr gering ausfiel und Obst wie Gartenfrüchte, sonst wichtiger Getreideersatz, gänzlich mißrieten, verschärfte sich die Ernährungslage nochmals. Preußen, Sachsen, Kurhessen, Dänemark, Schweden und auch Kurhannover versuchten in großer Hast durch Ankauf jeder Getreidemenge ihre Magazine aufzufüllen. So trat eine extreme Verknappung ein, die sich darin zeigte, daß in Amsterdam und Hamburg die Weizen- und Roggenpreise im Monat Oktober um ca. 50 % stiegen und in der Stadt Hannover mit ihren etwas mehr als 15 000 Einwohnern (Alt- und Neustadt) 800 hungerleidende Arme täglich gespeist werden mußten.

In dieser Lage schloß der engere Ausschuß der Calenbergischen Landschaft, das Gremium, das bei Verhinderung des großen Ausschusses zwischen den Landtagen das Interesse der calenbergischen Landstände wahrzunehmen hatte, mit vier hannoverschen Kaufleuten einen Vertrag über Lieferung von 20 000 Malter Schiffskorn ab, von denen im Oktober 1771 auch 13 000 Malter über Bremen angeliefert wurden. Das Schatzkollegium der Calenbergischen Landschaft, zuständig für die Verwaltung der ständischen Steuern und bestrebt, die Kornzufuhr noch zu erhöhen, verpflichtete unter dem 13. November 1771 den hannoverschen Kaufmann Ritz vertraglich zur Lieferung von weiteren 400–600 Last Korn, die auch erfolgte. Das Korn sollte jedoch nicht als Brotgetreide verteilt werden, sondern zur Wiederaufnahme des Branntweinbrennens dienen. Der Landschaft ging es dabei nicht so sehr um den Branntwein-

mangel auf dem Lande, sondern um die ständische Steuer, die auf der Branntweinherstellung ruhte und seit dem Branntweinverbot völlig ausgefallen war. Die Landesregierung stimmte dem Handel zu. Er ging teils auf Rechnung, teils auf Kredit der Calenbergischen Landschaft und belief sich auf die ungewöhnlich hohe Summe von 260 715 Rthlr. In den folgenden Jahren erwies sich der Ankauf des Schiffskorns als totaler Fehlschlag: Das Korn war zum Branntweinbrennen untauglich, und nur eine kleine Menge, 4000 Malter, wurde weit unter Preis als Brotkorn abgesetzt. Das Resultat war *eine die Kräfte des Landes fast übersteigende Schuldenlast,* die sich zusätzlich zu den Schulden des Siebenjährigen Krieges auf die ständischen Kassen legte. Weder 1771 noch 1772 wurden die Landstände auf den Ständeversammlungen unterrichtet, lediglich im großen Ausschuß der Calenbergischen Landschaft wurde über die Legalität solcher Geschäfte beraten. Mit den Stimmen der Prälaten und der Städte, jedoch unter Widerspruch eines großen Teils der Ritterschaft wurde schließlich der Schiffskornankauf gebilligt.

An diesen Geschehnissen entzündete sich 1773 und mit allem Nachdruck dann 1774 eine sich über Jahre – bis 1778 – hinziehende Auseinandersetzung zwischen den Ausschüssen der Calenbergischen Landschaft, dem Schatzkollegium, engeren und großen Ausschuß einerseits und zahlreichen Ritterschaftsmitgliedern andererseits, ein Streit, der sich sehr schnell zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die innere Verfassung der Landschaft ausweitete. In diesem Streit stand, so können wir erkennen, Karl August Frh. v. Hardenberg zusammen mit dem Kriegsrat Ernst Ludwig Julius v. Lenthe und dem Licentkommissar Conrad v. Hugo an der Spitze der gegen die Ausschüsse opponierenden Ritterschaft.

Der Vorwurf der Ritterschaft, von Hardenberg an vorderster Stelle mitgetragen, ging dahin, daß es *eine die Landesverfassung fast völlig aufhebende Anmaßung gewesen sei, wenn Schatzkollegium und engerer Ausschuß unter Überschreitung ihrer Kompetenz gleichsam als Repräsentanten der Landstände unter dem Vorwand besonderer Eile so teure Veranstaltungen* wie bei den Kornkäufen im Oktober/November 1771 machten. Die Kornkäufe seien eine das ganze Land interessierende Angelegenheit, weil sie Auswirkungen auf den öffentlichen Kredit hätten. Deshalb könnte über sie auch nur die allgemeine Ständeversammlung entscheiden. Dies sei jedoch nicht geschehen, vielmehr habe der große Ausschuß, ebenfalls in Überschreitung seiner Zuständigkeit, den Getreidehandel zu billigen gesucht. Alle drei landschaftlichen Kollegien hätten die Grenzen ihres Amtes weit überschritten, sie seien den *Gerechtsamen des ganzen Landes,* insbesondere *den Freiheiten, Stimmrechten, ja dem Vermögen der Ritterschaft zunahegetreten.* Die *ganze Verfassung der Calenbergischen Landschaft sei durch sie über den Haufen gestoßen worden.* Folgerichtig könne man den Getreidehandel nur als ein Geschäft unter Privatleuten ansehen. Der finanzielle Schaden müsse zu Lasten der Ausschußmitglieder gehen, die landschaftlichen Rechnungen dürften nicht damit belastet werden.

Das Schatzkollegium und der engere Ausschuß behaupteten dagegen, sie seien ermächtigt, in eiligen Fällen mit Genehmigung der Regierung Anstalten wie den Kornankauf zu treffen. Der Handel und seine Folgen seien im übrigen im großen Ausschuß mit Stimmenmehrheit gebilligt worden.

Darstellungen und Gegendarstellungen wurden gewechselt und sehr bald, schon 1774, – Hardenberg trat dabei als Kläger auf – von der Ritterschaft die Justizkanzlei Hannover zur gerichtlichen Entscheidung angerufen. Die Geheimen Räte, das höchste, auch für Verfassungsfragen zuständige Regierungsorgan Kurhannovers, fanden schließlich einen Kompromiß, dem sich im Jahre 1777 Ritterschaft und Ausschüsse beugten: Das *Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung,* wonach *keine Landesangelegenheiten in den Ausschüssen zu gültigen landschaftlichen Beschlüssen erwachsen können, wenn sie nicht auf öffentlichen Landtagen zur Kenntnis gebracht würden,* wurde eingeschärft – damit hatte die Ritterschaft ihr Ziel erreicht –, im übrigen aber der Handel als mit Mehrheit von der Landschaft akzeptiert angesehen.

Der Landtag, der Ende 1774, kurz nach der Rückkehr Hardenbergs nach Hannover, begann und bis zum Frühjahr 1775 dauerte, zeichnete sich durch die besondere Wichtigkeit der Beratungsgegenstände aus, sollte doch über Steuererhöhungen, den Abtrag der noch aus dem Siebenjährigen Kriege stammenden Schulden, überhaupt über den Zustand der landschaftlichen Kassen und die Aufrechterhaltung des landschaftlichen Kredits entschieden werden. Wir wollen auf die komplizierten Sachprobleme dieses Landtages – auch zu ihnen liegen bisher unbekannte Stellungnahmen Hardenbergs vor – nicht näher eingehen, vielmehr nur drei die Verfassung der Calenbergischen Landschaft weiter berührende Vorgänge behandeln.

Die Ritterschaft hatte 1678, erneut 1723 und abermals 1773 zu hören bekommen, es verstoße gegen *stylum et observantiam,* in den vier Kantonen, in die sich die calenbergische Ritterschaft gliederte, besondere Konvente der Ritterschaftsmitglieder zu veranstalten. Nunmehr, gegen Ende 1774, zeigten Karl August v. Hardenberg, Ernst Ludwig v. Lenthe und Conrad v. Hugo im Auftrage der Ritterschaftsmehrheit dem großen Ausschuß lediglich an, daß man rechtzeitig vor der Landtagseröffnung in den drei von Hannover entfernten Ritterschaftsquartieren Zusammenkünfte (Convocationstage) abhalten wolle. Bereits auf ihnen sollten – ein unerhörter Vorgang – die Landtagsthemen, die Propositionen, bekannt gemacht werden. Sie wollten die Ritterschaftsmitglieder vorberaten, um präpariert in die Landtagsversammlung gehen zu können und nicht wie bisher den besser instruierten Mitgliedern der Ausschüsse das Feld der Entscheidungen überlassen zu müssen. Die neue Aktivität der Ritterschaft ging aber noch weiter: Da auf dem Landtag hauptsächlich Finanzfragen zu entscheiden waren, forderte sie für ihre landständischen Beratungen summarische Auszüge über den Bestand sämtlicher landschaftlicher Kassen vom Ende des Siebenjährigen Krieges, 1763, bis 1774. Hardenberg selbst arbeitete das Schema aus, nach dem die Extrakte einge-

richtet werden sollten. Bisher waren dem großen Ausschuß und auf besondere Anforderung auch den Ständen immer nur ein Auszug über die landschaftlichen Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres und ein ungefährer Anschlag der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres, nie aber ein Jahrzehnt umfassende Extrakte übergeben worden. Das Schatzkollegium sah hinter dem gesteigerten Informationsbedürfnis der Ritterschaft Gefahren. Und vielleicht hatte die Ritterschaft tatsächlich nebenbei die Absicht, anhand der Extrakte der Entstehungsgeschichte der jetzigen miserablen Kassenzustände nachzugehen. Deshalb verzögerte der Landsyndikus die Herausgabe der erbetenen Kassennachrichten und lehnte der Landrentmeister, der höchste ständische Kassenbeamte, die Anfertigung der Extrakte mit dem Hinweis ab, dazu müsse er von der Regierung oder dem Schatzkollegium beauftragt werden. Die Geheimen Räte, das oberste Regierungsorgan, suchten die Forderung der Ritterschaft einzugrenzen: Keineswegs könne die Ritterschaft alle möglichen Kassennachrichten erhalten, die sie fordere; denn eine derartige *Publizität* sei nicht üblich und, z. B. für den Kredit des Fürstentums Calenberg, auch abträglich. Über die bisher ausgehändigten Nachrichten hinaus, so legten die Geheimen Räte schließlich fest, sollten der Ritterschaft jedoch künftig dann Mehrjahresextrakte überlassen werden, wenn auf einem Landtag – und dies war 1774/75 der Fall – über neue Einnahmemöglichkeiten für die Kassen beraten würde. Ferner seien für spezielle, von der Ritterschaft anzuzeigende Zwecke weitere Kassennachrichten nicht zu versagen, nur müsse ihre Einrichtung ganz in den Händen des Schatzkollegiums bleiben: Um ein weiteres Stück hatte die Ritterschaft ihre Rechte gegenüber den Ausschüssen vergrößert.

Die Auseinandersetzung zwischen den Ausschüssen der Landschaft und der Ritterschaft nahm gegen Ende des Landtages 1774/75 an Schärfe, die Stimmung an Gereiztheit zu. Die Ritterschaft, wohl instruiert, hatte mit Stimmenmehrheit ihre Beschlüsse zu den Landtagsthemen gefaßt. Nunmehr mußten die Deputierten der drei Stände, der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte, im großen Ausschuß das gemeinsame Votum der Landschaft abfassen. Bei den Ritterschaftsberatungen war deutlich geworden, daß die von der Ritterschaft in den großen Ausschuß gewählten und vom Landesherrn bestätigten Landräte und Deputierte in einigen wichtigen Steuerfragen eine andere Meinung vertraten als die Ritterschaftsmehrheit. Es war sogar zu erwarten, daß sie in der Sitzung des großen Ausschusses den Ritterschaftsbeschluß nicht vertreten, sondern davon abweichen würden. Deshalb sprengten am 2. März 1775 der Kammerrat Karl August Frh. v. Hardenberg und der Kriegsrat v. Lenthe die Zusammenkunft des großen Ausschusses. Sie traten in die Konferenzstube und verlangten eine Erklärung darüber, ob die dem großen Ausschuß angehörigen Vertreter der Ritterschaft von den Beschlüssen der Ritterschaftsversammlung abweichen dürften oder nicht. Falls der Ausschuß dies bejahe, forderten sie für sich und jedes landtagsfähige Ritterschaftsmitglied, mit vollem Stimmrecht bei der Abfassung des gemeinsamen Landtags-

beschlusses zugelassen zu werden. Würden sie nicht zugelassen, so würden sie *den Weg Rechtens* gehen. Der große Ausschuß gab die Erklärung nicht ab, zwei Tage darauf leiteten die beiden Ritterschaftsvertreter die Klage bei der Justizkanzlei ein. Die Auseinandersetzung war damit auf ihren Höhepunkt angelangt. Die neun dem großen Ausschuß angehörenden Landräte und Deputierten der Ritterschaft, gewohnt, wie es in älteren Kollegien üblich war, ihre Ansichten in den Ritterschaftsverhandlungen ohne weiteres durchzusetzen, vertraten bald darauf eine ganz bezeichnende, ihre Stellung stützende Rechtsthese, für deren Richtigkeit sie zudem auch aus der Vergangenheit einige Hinweise, um nicht zu sagen Belege, beibringen konnten: In Ritterschaftsversammlungen seien sie, so war ihre Meinung, nicht bloß für ihre Person als Adlige gegenwärtig, sondern als erwählte und bestätigte Repräsentanten der Ritterschaft. Kraft dieses Amtes würden sie von alters und von Rechts wegen die Stimmen aller abwesenden Ritterschaftsmitglieder – und dies waren bei 164 Ritterschaftsstimmen immer die Mehrzahl – in ihren Personen von vornherein vereinen. Ein Beschluß der ritterschaftlichen Landräte und Deputierten könne mithin durch eine gegenteilige Auffassung einiger Ritterschaftsmitglieder gar nicht entkräftet werden.

Wir können uns denken, wie sehr das Begehren der beiden Eindringlinge, darunter Hardenbergs, die Existenz des großen Ausschusses, des zentralen Organs der Calenbergischen Landschaft, gefährdete, wie sehr die Ritterschaft die eben erwähnte These als verfassungswidrige Anmaßung der Deputierten, als Beeinträchtigung ihres freien, vollgültigen Stimmrechts empfinden mußte. Wir wollen auf den sich bis 1778 hinziehenden Fortgang der Auseinandersetzung nicht weiter eingehen, sondern nur das Ergebnis festhalten, wie es sich aus Gerichtsentscheiden und Stellungnahmen der Geheimen Räte erschließen läßt: Natürlich wurde einfachen Mitgliedern der Ritterschaft wie Hardenberg der Zutritt zum großen Ausschuß versagt. Die von den ritterschaftlichen Landräten und Deputierten beanspruchte besondere Qualität, von vornherein für die gesamte Ritterschaft zu sprechen (qualitas repraesentativa), wurde aber ebenfalls negiert. Landräte und Deputierte hätten wie jedes Ritterschaftsmitglied in den Ritterschaftsversammlungen nur je eine Stimme. Lediglich wenn sie nachweisbar bevollmächtigt seien, dürften sie Stimmen abwesender Ritterschaftsmitglieder führen. Die Entscheidungen in der Ritterschaft würden mit Mehrheit gefaßt. Diese Entscheidungen müßten Landräten und Deputierten im großen Ausschuß als Norm dienen. Sie dürften nicht davon abweichen, es lägen denn erhebliche, nachher zu erläuternde Gründe vor. Landräte und Deputierte dürften Beratungsgegenstände nicht absondern und zwecks eigener Entscheidung auf eine Zeit verschieben, zu der die Ritterschaft nicht versammelt sei. Fügen wir den in den anderen Teilauseinandersetzungen neu ins Gedächtnis zurückgerufenen Grundsatz hinzu, daß landschaftliche Angelegenheiten, wenn sie gesetzliche Kraft erhalten sollen, nicht allein in den Ausschüssen behandelt sein dürfen, sondern auf öffentlichen Landtagen vorgetragen sein müssen, ferner das Recht der Ritterschaft

auf besondere Konvente in ihren Quartieren und auf bessere Information über den Zustand der landschaftlichen Kassen, so rundet sich das Bild einer äußerst wichtigen Verfassungsauseinandersetzung ab, in deren Verlauf, von einer wirtschaftlichen Krisensituation – wir erinnern uns an die preußischen Reformen! – ausgehend, die Rechte der Landschaftsausschüsse scharf eingegrenzt, die Rechte jedes Landschaftsmitgliedes neu bestimmt und belebt worden sind.

Wie ist dieses komplizierte Geschehen einzuordnen und was sagt es über den jungen Hardenberg aus, der an ihm sehr aktiv beteiligt war? Die Landschaftsausschüsse waren in der Frühzeit als Antwort der Stände auf die Anforderungen entstanden, die der moderne Fürstenstaat hinsichtlich dauernder ständischer Präsenz und durchgebildeter ständischer Verwaltung stellte. Sie hatten sich wie der absolutistische Fürstenstaat schnell verfestigt und es verstanden – eine charakteristische Entwicklung –, die ständischen Entscheidungen weitgehend in sich zu vereinen. Diese seit langem eingefahrene Herrschaft der Ausschüsse und der in ihnen sitzenden ständischen Amtsträger wurde nun durch das neuartige Vorgehen der Ritterschaft in den Jahren 1774/78 stark beschränkt. Es trat als Folge der geschilderten Konflikte eine Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf die einzelnen Landschaftsmitglieder, eine innere „Demokratisierung", das Wort mit Vorbehalt ausgesprochen, der Calenbergischen Landschaft ein. Dieses Geschehen steht in einem großen, allgemeinen Zusammenhang: Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, verstärkt sichtbar jedoch in den Jahren nach 1770, zeigt die alte Staatlichkeit und mit ihr die altständische Verfassung erste deutliche Risse und Auflösungserscheinungen. Neue Verfassungsformen sind zwar noch nicht klar zu erkennen, dennoch entstehen an vielen Stellen jetzt schon die ersten Voraussetzungen für ihr Emporkommen. Eine wichtige Voraussetzung für neue Verfassungsformen im ständischen Bereich – man denke als Beispiele nur an das revolutionäre Hervorgehen der neuen französischen Nationalversammlung aus den alten Generalständen oder an das Zusammentreten der Nationalrepräsentation in Preußen oder auch an die Bildung der allgemeinen Ständeversammlung im Königreich Hannover im Jahre 1814 – ist in der geschilderten Reform zu erblicken. In ihrem Verlauf ist die Ausschußherrschaft abgebaut und die Vielzahl der ritterschaftlichen Landschaftsmitglieder in ihrer Funktion als Repräsentanten des Landes gestärkt worden. Hardenberg hat in jungen Jahren als Exponent der Ritterschaft diese Reform mit durchgesetzt. Er hat in Kurhannover die ersten Ansätze zu Veränderungen, die sich in den Ständen regten und in moderne Richtung liefen, ab 1774 aufgegriffen und zu seiner Aufgabe gemacht.

Die Mißernten der Jahre 1770/71, die Ursache für den Verfassungskonflikt zwischen den Ausschüssen der Calenbergischen Landschaft und der Ritterschaft, wirkten sich auf den Wohlstand der Untertanen und auf die staatlichen Geldmittel, vor allem auf den Haushalt der Kammer, verheerend aus; dies um so mehr, als sich weitere Unglücksfälle, Deichbrüche an Weser und Elbe

mit großen Überschwemmungen in den Marschen sowie eine im Lande grassierende Hornviehseuche, mit den Mißernten verbanden oder ihnen binnen kurzem folgten. Die vollen Auswirkungen freilich stellte die Kammer, die oberste Finanzbehörde Kurhannovers, erst nach Eingang aller Registernachrichten 1774 fest. Nun begann sie, weit in die Vergangenheit zurückgreifend, den Kammerhaushalt bis ins Detail rechnerisch zu analysieren, um daraus Erkenntnisse über die Entwicklung einzelner Einnahme- und Ausgabepositionen zu gewinnen. Darauf gründete dann eine intensive Diskussion unter den Kammerräten und zwischen der Kammer, den Geheimen Räten und dem König über die Wege, wie man der schwierigen finanziellen Lage Herr werden könne. Diese Diskussion führte zunächst zu zahlreichen Verbesserungsvorschlägen im Kammerbereich. Sie weitete sich dann in den Jahren 1779 bis 1782, vorangetrieben von Hardenberg, zu einer Debatte über die gänzliche Umgestaltung der hannoverschen Verwaltung und über modernen kameralistischen Grundsätzen entsprechende Wirtschafts- und Finanzreformen im Kammerbereich aus.

Zunächst zur Finanzsituation: Während sich in den zehn Jahren vor dem Siebenjährigen Kriege, von 1747 bis 1757, die Kammerkasse in blühendem Zustand befand und jährlich einen Überschuß von beinahe 3 Tonnen Goldes abwarf, verschärfte sich in der Nachkriegszeit, von 1764 bis 1770, die Situation bereits beträchtlich: Die Einkünfte aus den Bergwerken des hannöverschen Harzes, seit den 1740er Jahren im Rückgang begriffen, und die Erträge der staatlichen Berghandlung, die die Bergwaren vertrieb, fielen immer mehr ab. Andererseits entstand nach dem Siebenjährigen Kriege eine Art Wiederaufbauboom mit sehr hohen Baukosten und zahlreichen Landesverbesserungsmaßnahmen (Chausseebau, Vermessungen, Prämien), die zusätzlich Geld kosteten. Zudem legte der König der Kammerkasse einen Beitrag zum Militäretat in Höhe von 180 000 Rthlr. auf, der 1769 noch auf 220 000 Rthlr. erhöht wurde. Diese Summe entsprach ungefähr einem Viertel der gesamten Kammereinnahmen! Nur dank der in diesen Jahren sehr stark gewachsenen Einnahmen aus den Ämtern konnte die Kammer ihre Jahresrechnung noch immer mit einem – wenn auch gegenüber den Vorkriegsjahren geringerem – Überschuß von 60 000–70 000 Rthlr. abschließen. In diesen stark gestiegenen Ämterintraden spiegelte sich bereits der Erfolg wider, den die seit etwa 1750 merklich verbesserte Nutzung der Forsten, Moore, Domanialgrundstücke und Zehntrechte sowie die großen Landausweisungen und Anbaueransetzungen zu bringen im Begriff waren. Man war gerade dabei, in diesen Landesverbesserungen weitere entscheidende Schritte voran zu tun, bei den Gemeinheitsteilungen das Versuchsstadium zu verlassen, im Lauenburgischen und im nördlichen Fürstentum Lüneburg zu planmäßigen Verkoppelungen voranzuschreiten, nach langem Zögern die Abstellung der Naturaldienste auf den Domänen systematisch zu verwirklichen, die Moore abzuwässern und zu kultivieren sowie die Flüsse zu begradigen, als 1770/71 die beiden Mißernten mit ihren schon geschilderten Auswirkungen hereinbrachen. Sie be-

wirkten mit einiger Verzögerung einen starken Rückgang der Einnahmen von den Ämtern, auf denen vor 1770 die positive Bilanz des Kammerhaushalts gerade beruht hatte. Die Gründe für diesen Rückgang lagen in der starken Zunahme der Remissionszahlungen, mit denen in älteren Herrschaftsverhältnissen der Landesherr seinen Untertanen in Notzeiten zur Hilfe kommen mußte, in den anhaltend hohen Kosten für Domanial-, Deich-, Brücken- und Wegebauten und für die Landesverbesserungen einerseits, im völligen Versiegen der Aufkünfte vom Harz und aus der Berghandlung und im Niedergang der Zoll- und Posteinnahmen andererseits. Die Kammerkasse schloß infolgedessen 1772 bereits mit einem Defizit von etwa 100 000 Rthlr. ab, dieses stieg 1773 auf die fast unerträgliche Höhe von 180 000 Rthlr., 1774 war es mit 150 000 Rthlr. immer noch relativ hoch, hielt sich dann 1775 und 1776 mit etwa 120 bzw. 125 000 Rthlr. fast konstant und sank erst 1777 auf 82 000 Rthlr., 1778 auf 55 000 Rthlr. und 1779 schließlich auf 37 000 Rthlr. ab. Die Kammer sah diesem Geschehen anfangs verhältnismäßig tatenlos zu. Sie glich das Defizit Jahr um Jahr durch teure Aufnahme von Kapitalien aus, die in den 10 Jahren von 1770 bis 1780 fast die Höhe von 1 Million Rthlr. erreichten. Sie konstatierte auch seit 1777 mit Erleichterung einen gewissen Wandel: Die Einkünfte aus den Ämtern wuchsen wieder, weil es gelungen war, die Remissionszahlungen einzuschränken und die Einnahmen aus den Forsten noch mehr zu erhöhen. Bei allem Aufatmen darüber, daß sich die Finanzlage etwas entspannte, war man sich aber in der Kammer über eines klar: Vom Wohlstand der Kammer, insbesondere ihrer Kreditfähigkeit hing die Wohlfahrt des Landes ab. Um diesen Wohlstand wieder herzustellen, durfte man nicht nur auf glücklichere Zeiten warten, *gelinde Hilfen* reichten ebenfalls nicht aus, nötig waren vielmehr *kräftigste Vorkehrungen.* Dies aber hieß: Man mußte die Kammerfinanzen um 80 000, ja eigentlich um 120 000 Rthlr. verbessern, wenn man die gefährlich überspannten Schulden etwas abtragen, den angeschlagenen Kredit wiederherstellen und einen Fonds ansammeln wollte, mit dessen Hilfe man künftig ähnlichen Unglücksfällen besser begegnen konnte. Wie aber sollte dies geschehen? Durch welche Maßnahmen konnte man die Einnahmen noch vermehren, wodurch konnte man die Ausgaben noch vermindern? Konnte sich die Kammer überhaupt durch Verbesserungen in ihrem Finanzbereich allein aus der Misere retten oder bedurfte es dazu nicht der Hilfe von außen? Dies waren die Fragen, über die das Kollegium der Kammerräte 1776 und ein zweites Mal zwischen 1779 und 1782, von Georg III. und den Geheimen Räten dazu aufgefordert, intensiv beriet.

Die Geheimen Räte Benedix Bremer und Ernst August Wilhelm v. d. Bussche durchmusterten zwar 1776 die Einnahme- und Ausgabeposten genau, kamen jedoch zum Ergebnis, daß Verbesserungen an der einen oder anderen Stelle, etwa durch schärfere Maßstäbe bei den Remissionszahlungen oder durch eine neue wirksamere Bauverwaltung, die finanziellen Verhältnisse der Kammer nicht wesentlich ändern könnten. Hauptursache des Verfalls der Kammerkasse sei der Beitrag von 220 000 Rthlr. zum Militäretat. Ihn gelte

es herabzusetzen, dies sei die schnellste und wirksamste Hilfe. Die beiden Kammerräte Christian Ludwig v. Hake und Karl August v. Hardenberg waren dagegen übereinstimmend der Meinung, daß man es sich mit einer solchen Argumentation zu einfach mache, sich den tieferen Einblick in die Lage versperre. Deshalb forderte Hake die Aufstellung eines Gesamtplans, nach dem das Finanzsystem der Kammer einzurichten sei. Darin müsse man mit aller Anstrengung Einnahme und Ausgabe ohne Hilfe von außen, d. h. ohne Abstriche am Beitrag für den Militärhaushalt, ins Gleichgewicht bringen. Hake selbst gab Hinweise, wie man durch tiefgreifende Veränderungen in der Wirtschaftsverfassung und Verwaltung die Finanzen aufbessern könne: Man solle die Domänen, soweit irgend tunlich, vereinzeln, d. h. unter Festsetzung neuer, höherer Abgaben in Bauernstellen aufteilen. Finanziell günstig würde sich auch die Kombinierung kleinerer Ämter und die Einführung einer neuen Bauverwaltung auswirken. Hardenbergs Stellungnahme vom 19. 12. 1776 ging bei aller Nähe zu Hake doch entscheidend weiter: Er forderte, daß man bei den Militärausgaben zu allerletzt und höchstens für kurze Zeit sparen dürfe, man vielmehr zunächst finanzielle Besserung im Kammerbereich selbst suchen müsse. Dazu aber sei es nötig, im Kammerkollegium einen soliden Finanzplan aufzustellen, den Hardenberg aber auch nur als Teil eines von den Geheimen Räten aufzustellenden Generalplans begriff, der die gesamten Finanzen Kurhannovers umfassen müsse. Wie sehr Hardenberg selbst über Hake hinausdachte, zeigen seine Ausführungen über eine völlig veränderte, sicherlich finanziell äußerst ergiebige Nutzung der Domänen: In Kurhannover waren die Amtleute in der Regel untere landesherrliche Beamte in ihren Amtsbezirken und Pächter der Amtshaushaltungen, der großen, mit bäuerlichen Diensten bewirtschafteten Domänen, zugleich. Durch die seit 1770 stattfindende systematische Abstellung dieser Dienste war nun die Bewirtschaftung der Domänen in einer völligen Umstellung begriffen, und Hardenberg fürchtete zu Recht, daß die notwendige neue Wirtschaftsführung auf den Domänen die Amtleute zu sehr beanspruchen und bei der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte beeinträchtigen könnte. Deshalb schlug er vor, den Amtmann künftig nur noch als bloßen Beamten, dann aber ausgestattet mit einer ausreichenden Besoldung, einzustellen und die Domänen nach fiskalischen Gesichtspunkten zu nutzen. Dabei dachte er je nach den Lokalumständen wie Hake daran, die Domänen pachtweise zu vereinzeln, d. h. in Bauernstellen aufzuteilen, oder sie aber, besonders die großen Domänen, in ihrem Bestand zu erhalten und nach englischem Vorbild (long leases) für längere Zeiträume an den Meistbietenden zu verpachten. Anders als der Amtmann hätte dann der neue landwirtschaftliche Unternehmer das eiserne Inventar und die Gebäude bezahlen und selbst unterhalten sowie allen Remissionsforderungen entsagen müssen. Für die Kammer hätte dies eine starke Einnahmevermehrung und eine Einsparung gerade bei den hohen Ausgabeposten, bei den Remissionen und Baukosten, bedeutet. Dieser Gedankengang zeigt bereits die ganze Eigenart und Stärke Hardenbergs: Indem er die althergebrachte Personal-

union zwischen Amtmann und Domänenpächter und damit das hannoversche Verwaltungssystem auf der unteren Ebene grundsätzlich in Frage stellte, zeigte er Wege auf, wie einerseits durch moderne Verbeamtung die Wirksamkeit der Amtsbehörde gestärkt, andererseits durch Verpachtung der Domänen nach rein wirtschaftlichen, ja kapitalistischen Gesichtspunkten die Finanzen verbessert werden konnten. Verwaltungsreform, Wirtschaftsreform und Überwindung der Finanzkrise, sie gehen hier schon wie später bei den preußischen Reformen Hand in Hand.

Es überrascht nicht, wenn die Kammerräte in ihrem Schreiben an die Geheimen Räte die weitergehenden, ja umstürzenden Vorschläge Hakes und Hardenbergs, insbesondere die Forderung nach Ausarbeitung eines Finanzplanes nicht berücksichtigten, sondern sich im wesentlichen mit dem Vorschlag, den Militärbeitrag zu reduzieren, begnügten. Hake und Hardenberg unterschrieben darauf das Schriftstück nicht. Mit einer ziemlichen Portion besserwisserischer Arroganz und der Bemerkung, *die Erinnerung beider beträfe nichts, was das Schreiben ändern könnte,* ging man darüber hinweg. Hardenberg hatte erfahren, wie schwer es war, moderne, rationelle und effektive Formen des Verwaltens und Wirtschaftens in einem Kammerkollegium durchzusetzen, das nur schwer von traditionellen Pfaden abzubringen war. Deshalb versuchte er – auch dies ist bezeichnend – nebenher noch einen anderen Weg: 1776 reiste er als Begleiter seines zum Kommandeur sämtlicher hannoverscher Streitkräfte ernannten Vaters an den Hof Georgs III. nach London. Es gibt Anzeichen dafür, daß er dem König selbst seine Pläne zu unterbreiten suchte. Über den Erfolg seiner Bemühungen wissen wir jedoch leider nichts.

Der weitere Schriftwechsel zwischen den Geheimen Räten und dem König zeigte indessen 1777 eines deutlich: Der König konnte der Kammer wenig Hoffnung auf eine Verringerung ihres Militärbeitrages machen. Deshalb stellte er dieses Problem zurück und bat um ein näheres Gutachten lediglich zur Frage, wie man die Kammerkasse in ihrem geschwächten Vermögenszustande vor weiterem Rückfall bewahren und ihr aus sich selbst heraus ein Auskommen geben könne. Diese Frage führte zu einer abermaligen Analyse des Kammerhaushaltes und zwischen 1779 und 1782 zu erneuten intensiven Überlegungen und Stellungnahmen der Kammerräte.

Hardenberg ging in seinem Votum vom 5. Februar 1781 davon aus, daß die Kammerkasse finanzieller Verbesserungen in Höhe von 80 000 bis 90 000 Rthlr. bedürfe, und er machte sich als einziger unter den sonst sehr besorgten, skeptischen, fast ratlosen Kammerräten anheischig, diese Mittel durch Wirtschafts- und Verwaltungsreformen, die freilich über seine Vorstellungen von 1776 weit hinausgingen, im Kammerbereich selbst aufzubringen, ja sogar einen Überschuß zu erwirtschaften. An der Spitze seiner Reformvorschläge stand die schon erwähnte Trennung der Domänen von den Ämtern, die stärkere Verbeamtung des Amtmanns einerseits, die Verpachtung der Domänen an den meistbietenden privaten Landwirt andererseits. Darin sah er zugleich

eine Maßnahme zur Senkung der Baukosten, für deren bessere Kontrolle er weitere Vorschläge unterbreitete. Die Remissionen wollte Hardenberg wegen der häufigen Mißstände gänzlich abgeschafft wissen und stattdessen für wirkliche Notfälle einen Hilfsfonds begründen. Bei der Berghandlung bemängelte er, daß sie durch schlecht besoldete Bediente auf königliche Rechnung ohne Handlungs- und Spekulationsfreiheit betrieben werde und deshalb nie den erreichbaren Gewinn erwirtschaften könne. Er schlug wie bei den Domänen vor, nun auch die Berghandlung oder einzelne Bergwaren an einen Unternehmer oder eine Gesellschaft zu möglichst hohem Preis zu verpachten, damit kaufmännischer Geist und unternehmerische Gesinnung in die Berghandlung einziehen könnten. Er fand ferner große Einsparungsmöglichkeiten bei den hannoverschen Hofbehörden, beim Marstall und den Stütereien und bei den Landmagazinen, die man ebenfalls unter kaufmännischen Gesichtspunkten betreiben solle. Zwei weitere Reformvorschläge stehen nicht so sehr unter der aktuellen Finanznot, sind aber wegen ihrer weitreichenden Auswirkungen besonders bedeutsam: Hardenberg sprach sich für die Umwandlung des nach Meierrecht ausgetanen Landes in freies bäuerliches Eigentum aus. Dabei sollten jedoch alle bisherigen Abgaben und Pflichten der Meier, nun jedoch in einer auf den Grund und Boden radizierten Form. erhalten bleiben. Hardenberg glaubte, so den Staat und die Gutsherren am ehesten für seine Vorstellungen gewinnen zu können. Bei diesem Vorschlag ging seine Hoffnung vor allem dahin, daß das Interesse der Meier an wirtschaftlichen Verbesserungen, ihre Initiative wachsen würde, wenn sie frei und ausschließlich über ihren Besitz verfügen könnten. Hardenbergs Reformvorstellungen gipfelten schließlich in einer Kritik an der Arbeitsweise der Kammer selbst. Die Kollegialverfassung, d. h. die undifferenzierte Beratung aller Gegenstände im Kollegium der Kammerräte, sah er als äußerst hinderlich an. Angesichts der ständigen Vermehrung der Geschäfte überfordere eine solche komplizierte Geschäftsführung das Kollegium. Er regte deshalb an, lediglich Grundsatzfragen der Entscheidung des Kollegiums vorzubehalten und ihre Ausführung ebenso wie Detailprobleme einzelnen Räten als abgegrenztes Departement selbständig zu überlassen. Ferner trat er unter dem Eindruck der vorhandenen sachlichen, insbesondere finanziellen Verbindungen nach preußischem Vorbild für eine Vereinigung der Kammer mit der Kriegskanzlei ein.

Hardenberg hat diese Gedanken zu einer Wirtschafts- und Verwaltungsreform des Kammerbereichs als ein aufeinander abgestimmtes System begriffen und betont, daß sie sich dadurch im Grundsatz von den übrigen Vorstellungen der Kammer unterscheiden, die in der Regel *die vielen Specialia ohne Zusammenhang untereinander betrachte*. Er hat fast werbend dazu aufgefordert, einmal probeweise eine Provinz nach seinen Vorschlägen einzurichten, *nur nicht einzeln und unzusammenhängend hier und dort etwas*. Hardenberg hat auch, anders als 1776, für mehrere Reformpläne, für die Verpachtung der Domänen und der Berghandlung, auch für seine Kritik an der

Kammerorganisation, nicht dagegen für die Aufhebung des Meierrechts, die Zustimmung einzelner Kammerräte bekommen. Sein Reformkonzept ist auch nicht, wie 1776, übergangen, sondern mit Ausnahme der vorgeschlagenen Aufhebung des Meierrechts in die große Zusammenstellung aller in der Kammer erarbeiteten Verbesserungsvorschläge vom Jahre 1782 aufgenommen worden. Dennoch sind die Geheimen Räte, zumal sich die Finanzlage entspannte, ja Kurhannover seit den achtziger Jahren in eine sehr günstige Wirtschaftskonjunktur geriet, vor einer Realisierung derart einschneidender Reformen zurückgeschreckt; dies um so eher, als Hardenberg in einer großen Denkschrift vom 13. Januar 1780, die er mit voller Berechnung an den am englischen Hofe einflußreichen General Wilhelm von Freytag nach London gesandt hatte, seiner Auffassung von der engen Verbindung der Kammerverwaltung mit dem „Plan der ganzen Staatsregierung" gemäß, sein Kammersanierungsprogramm um äußerst wichtige Verwaltungsreformen erweitert hatte, die nun in andere Verwaltungsbereiche ausgriffen. Hardenberg stand in dieser Denkschrift als Ziel ein Staat vor Augen, der nicht wie Kurhannover durch *zu viele unabhängige Kollegia* gekennzeichnet ist, *deren jedes für sich arbeitet, da doch alles in einem Punkte zusammenkommen sollte,* sondern ein Staat, der in der Mittelinstanz rationell geordnete, gut abgestufte und effektive Fachverwaltungen, die in ein klar gegliedertes, in Ressorts aufgeteiltes Ministerium einmünden, und eine zentrale Kassenverwaltung besitzt, ein Staat der schnellen und von der Regierung unabhängigen Justiz, ein Staat der mit Eigentum und persönlicher Freiheit ausgestatteten, zudem *industrieusen* Untertanen, ein Staat der militärischen Stärke und Bereitschaft und der außenpolitischen Bedeutung – in vielem das Gegenbild Kurhannovers.

Fassen wir zusammen: Aus der Finanzkrise der hannoverschen Kammer heraus hat Hardenberg ein systematisch aufgebautes Reformprogramm für den Kammerbereich entwickelt. In ihm verbanden sich organisatorische Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Ämter und der Kammer mit der Einführung neuer Wirtschaftsgrundsätze dort, wo sie angebracht waren. Mit Hilfe neuer Wirtschaftsgrundsätze sollte einerseits für den Staat der größtmögliche Ertrag herausgeholt werden. Dies setzte andererseits voraus, daß man die Wirtschaft, von anderen Bindungen befreit, ganz nach unternehmerischen, kaufmännischen Prinzipien führen konnte. Rationale, auf Leistungsfähigkeit abgestellte Reorganisation der Verwaltung und eine Wirtschaftsreform mit dem Ziele höchster Ertragssteigerung vereinen sich hier zum Zweck, die Finanzkrise zu überwinden. Wir brauchen uns nur an die preußische Reform zu erinnern, um die Gleichartigkeit im Denkansatz zu erkennen. Hardenberg hat an den hannoverschen Gegebenheiten sein Grundmuster wirksamer Reformen vorausgedacht und es dann erweitert durch seine Erfahrungen in Braunschweig und in Ansbach-Bayreuth, unter ganz anderen Voraussetzungen in Preußen, soweit möglich, in die Tat umgesetzt. Dieses Grundmuster ist geprägt durch gesteigerten Verwaltungsrationalismus und zunehmend liberale Wirtschaftsauffassung. Aufgeklärter Rationalismus und

Freiheitsgedanke, noch nicht als Eigenwert, sondern als Notwendigkeit im Staatsinteresse sind die Grundlagen für Hardenbergs Reformkonzeption. Freilich hatte Hardenberg erfahren, daß der Verwirklichung seiner Vorstellungen über die innere Reform Kurhannovers stärkste Hindernisse entgegenstanden. Er hatte in den Ratskollegien bei dem einen oder anderen Zustimmung und Wohlwollen geerntet, aber keine auf Realisierung zielende allgemeine Diskussion entfacht. Vielmehr war er am Althergebrachten, an den Ungereimtheiten älterer Zustände, an dem „milden", die Dinge oft laufenlassenden Regiment der Geheimen Räte – und diese Charakterisierung ist nicht nur negativ gemeint – abgeprallt. Es gab für ihn nur einen Weg, seine Vorstellungen durchzusetzen: besonderen Einfluß am englischen Hofe und vor allem auf die Person Georgs III zu gewinnen, institutionell ausgedrückt: die Position des hannoverschen Ministers in London zu erringen, über den der Schriftwechsel zwischen den Geheimen Räten und dem König lief und der diesem die hannoverschen Angelegenheiten zur Entscheidung vortrug. Hardenberg reiste im Februar 1781, diesmal in Begleitung seiner Frau, die aus dem hannoverschen Milieu herausstrebte, nach London, nahm in der Nähe von Windsor großzügig-vornehm, wie es nötig war, Wohnung und richtete sich für einen wenigstens einjährigen Aufenthalt bei Hofe ein. Er brillierte hier und da in der Gesellschaft, beschäftigte sich mit den großen Fragen der Außenpolitik, wie eine Denkschrift vom Mai 1781 zeigt – und lernte allmählich einsehen, daß die Position des hannoverschen Ministers in England in weiter Ferne lag. Da wurden seine letzten Hoffnungen durch eine Aufsehen erregende Affäre zunichte. Der Prince of Wales verliebte sich in Hardenbergs Gemahlin, wohl nicht ohne ihr Zutun, und ließ durch sein Verhalten und durch Briefe die Neigung sehr deutlich erkennen. Daraus entwickelte sich, angefacht durch die englische Öffentlichkeit, durch Zeitungen und Parlament, ein regelrechter Skandal. Zwar entschuldigte sich der Prinz bei Hardenberg, aber unter erneuten Liebeserklärungen, so daß die Brüskierung vollkommen und ein Bleiben nicht mehr möglich war. Das Ehepaar zögerte die Rückkehr nach Hannover noch etwas hinaus und fuhr zunächst nach Brüssel. Währenddessen liefen Bemühungen, Hardenberg durch die frei gewordene hannoversche Gesandtschaft am Reichstag zu Regensburg zu entschädigen, aber auch sie schlugen fehl. So nahm Hardenberg im September 1781 mit einem sehr direkten Brief an den König seinen Abschied aus hannoverschen Diensten. Damit war sein Versuch, den hannoverschen Kurstaat im Sinne der damaligen aufgeklärten Anschauungen auf eine höhere, leistungsfähigere Stufe zu heben, endgültig gescheitert.

Die Brüder Schlegel und der Graf Münster 1813/1814

Von

Carl Haase

Die Brüder Schlegel, August Wilhelm[1] und Friedrich[2], beide aus der Geschichte der deutschen Literatur im Zeitalter der Romantik nicht wegzudenken, wurden bekanntlich in Hannover geboren und sind hier aufgewachsen. Über ihre Jugend ist nicht allzuviel bekannt. Auch haben sie Hannover bald verlassen und sind beide dahin nie anders als zu kurzen Besuchen zurückgekehrt. August Wilhelm studierte seit 1786 in Göttingen[3], vor allem bei dem berühmten Altphilologen Christian Gottlob Heyne, und ging dann 1791 als Hauslehrer nach Amsterdam. Auch Friedrich verließ Niedersachsen, nach einer Kaufmannslehre in Leipzig und (seit 1790) kurzem Jurastudium in Göttingen[4], ebenfalls 1791 endgültig. So kommt es, daß man die auch später weiterhin bestehenden, wenn auch nicht sehr engen, doch immer vorhandenen hannoverschen und niedersächsischen Bindungen der beiden Brüder in der Forschung stets wenig beachtet hat. Sie selbst haben, wie ihre Briefe zeigen, ihre Herkunft, obwohl ihr Lebensschicksal sie durch ganz Europa umtrieb, nie völlig vergessen. Insbesondere galt dies, solange ihre Mutter in Hannover noch lebte. Während sie ihren Vater, den auch als Schriftsteller und „Bremer Beiträger" hervorgetretenen Generalsuperintendenten Johann Adolf Schlegel[5], bereits 1793 verloren, starb die Mutter erst 1811. Von den fünf Geschwistern blieben zwar auch der älteste Bruder, Moritz[6], und die Schwester Henriette[7] in Niedersachsen: er als Superintendent in Göttingen und dann als Generalsuperintendent in Harburg[8], sie als Frau des Pastors Ernst in Moringen; aber in Hannover blieb nach dem Tode der Mutter nur noch

---

1 5. Sept. 1767 bis 12. Mai 1845. – Lebensabriß: Allgemeine Deutsche Biographie (künftig: ADB), Leipzig 1875 ff., Band 31, S. 354–368.

2 10. März 1772 bis 12. Jan. 1829. – ADB 33, S. 737–752.

3 Immatrikuliert 3. Mai 1786 für Theologie: Götz von Selle, Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734–1837, 2 Bände, Hildesheim und Leipzig 1937, 1. Band, S. 254.

4 Immatrikuliert 26. April 1790 für Theologie(!): Ebd. S. 323.

5 18. Sept. 1721 bis 16. Sept. 1793. – ADB 31, S. 385–387.

6 1756–29. 1. 1826. Superintendent in Göttingen, St. Jakobi: Philipp Meyer, Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation, 3 Bände, Göttingen 1941–1963, Bd. 1, S. 326.

7 † 1801. – Verheiratet mit Johann Siegmund Ernst, 13. 1. 1760 bis 3. 1. 1834, 2. Pastor in Moringen, später (1800–1834) Pastor in Langenhagen: Ebd. Bd. 2, S. 152 und S. 47.

8 Ebd. S. 352.

der zweitälteste Bruder, Karl Fürchtegott Schlegel, Konsistorialsekretär[9], bei dem August Wilhelm, als er im Februar 1814 in Hannover war und dort an einer Lungenentzündung erkrankte, *aufmerksamste Pflege*[10] fand.

Das weitere Lebensschicksal der beiden Brüder nach 1791 ist bekannt; es bildet ein wichtiges Stück der deutschen Literatur- und Geistesgeschichte. Es gehört zu diesem Lebensschicksal, daß sich beide im Laufe ihres Lebens einmal eng aneinander anschlossen, dann wieder innerlich voneinander entfernten[11]. Ebenso gehört dazu, daß die europäischen Ereignisse seit Beginn des 19. Jahrhunderts beide Brüder, August Wilhelm Schlegel mehr noch als seinen komplizierteren Bruder Friedrich, allmählich aus den Bereichen der Dichtung, der Philosophie und der Kunst- und Literaturkritik herausdrückten und in das Feld der großen internationalen Politik schoben.

In diesem Zusammenhang geschah es auch, daß sie mit Ernst Friedrich Herbert Graf Münster[12], dem hannoverschen Minister bei der Person des Königs in London, in Verbindung traten, August Wilhelm 1813 als gerade damals ausgesprochen politische oder doch politisch sein wollende Figur von Stockholm aus, Friedrich 1814 als Mitarbeiter der Gruppe von Publizisten um Metternich in Wien.

August Wilhelm Schlegel hatte sich nach der Scheidung von Caroline Michaelis-Böhmer im Jahre 1803 bereits 1804 der Frau von Staël, der berühmten Verfasserin von „De l'Allemagne", als literarischer Berater und Erzieher ihrer Kinder angeschlossen[13]. 1812 beschließt Frau von Staël, von Napoleon ständig bespitzelt und überwacht, von ihrem Landsitz Coppet in der Schweiz zu fliehen. Am 23. Mai ist es so weit. Die Flucht geht über Salzburg, Wien, Brünn, Lemberg; hier stößt August Wilhelm Schlegel wieder zu ihr. Inzwischen hat Napoleons russischer Feldzug begonnen. Ende Juli 1812 schneidet er den Flüchtigen den weiteren Weg nach Petersburg durch seinen Vormarsch ab. So fahren sie über Kiew nach Moskau. Sie sehen es, wohl als letzte westeuropäische Reisende, fünf Wochen vor dem großen Brand, eilen aber sofort weiter und kommen gegen Ende August 1812 in St. Petersburg an. Hier treffen sie auch den Freiherrn vom Stein.

---

[9] 1758–1831.

[10] Pauline de Pange, August Wilhelm Schlegel und Frau von Staël. Eine schicksalhafte Begegnung, Hamburg o. J. (1940), S. 407. Schreiben A. W. Schlegels an Frau von Staël, Hannover 1814, Februar 28. Ungedruckt. Französisches Original im Archiv zu Broglie. – Der Zusammenhang zwischen den Geschwistern und mit der Mutter, über den in der Literatur wenig verlautet, ist nie abgerissen. Vgl. beispielsweise G[eorg] Waitz, Caroline und ihre Freunde. Mitteilungen aus Briefen, Leipzig 1882, mit Briefen der Mutter und der Brüder Moritz und Karl Fürchtegott. Aber auch alle großen Briefeditionen über die Brüder enthalten dafür Belege.

[11] Vgl. dazu hauptsächlich Oskar F. Walzel, Friedrich Schlegels Briefe an seinen Bruder August Wilhelm, Berlin 1890.

[12] 1. März 1766 bis 20. Mai 1839. – ADB 23, S. 157–185.

[13] Zum folgenden vgl. de Pange, wie Anm. 10, passim.

Frau von Staël fühlt sich, mit einem Schweden verheiratet, als Schwedin. So erklärt es sich, daß sie nach Schweden weiterzureisen beabsichtigt, um von hier aus den Kampf gegen Napoleon fortzusetzen, der ihr ganzes Denken bestimmt und prägt. In Schweden aber ist, da der schwedische König Karl XIII. keine Kinder hat, aus komplizierten, hier nicht zu erörternden politischen Gründen der ehemalige napoleonische Marschall Bernadotte am 20. August 1810 unter dem Namen Carl Johan zum Kronprinzen gewählt worden.

Am 8. September 1812 verlassen August Wilhelm Schlegel und Frau von Staël St. Petersburg und erreichen am 24. September Stockholm. Hier werden beide schnell Mittelpunkt der Gesellschaft. Hier treten sie aber auch sogleich in enge Verbindung zum Kronprinzen Carl Johan Bernadotte. Und hier wird nun August Wilhelm Schlegel vorübergehend zur literarisch-publizistisch-politischen Feder von Bernadotte. Dieser macht ihn zu seinem Privatsekretär, und Schlegel verfaßt eine Anzahl von Denkschriften in Bernadottes Auftrag, von denen die von uns wiedergegebene nur eine ist.

Die Korrespondenz August Wilhelm Schlegels mit dem Grafen Münster beginnt mit einem Brief Schlegels aus Stockholm an den Grafen vom 15. März 1813[14]. Schlegel stellt sich zunächst einmal vor, als gebürtiger Hannoveraner, als Mann des gelehrten Lebens, als Begleiter der Frau von Staël, als Gegner Napoleons – dies alles, obwohl er von vornherein davon ausgeht, daß sein Name als Schriftsteller Graf Münster nicht unbekannt geblieben sein dürfte. Bereits aus dem ersten Satz dieses Schreibens ergibt sich, daß Absender und Empfänger einander persönlich nicht kennen und daß bis dahin keine Korrespondenz zwischen ihnen stattgefunden hat.

Jetzt, nach dem beispiellosen Ausgange des russischen Feldzuges, hält Schlegel – und nicht er allein – den rechten Zeitpunkt für eine allgemeine deutsche Erhebung gegen Napoleon für gekommen. Er sendet dem Grafen mehrere Exemplare einer Druckschrift, wohl der Schrift „Le système continental"[15], die für Münster, für den Prince of Wales und für andere, nicht ge-

---

[14] Anlage 1, unten S. 362 ff. – Der Brief fehlt in der großen Briefausgabe von Josef Körner, Briefe von und an August Wilhelm Schlegel, 2 Teile, Zürich/Leipzig/Wien o. J. (1930), und ist bisher offenbar unbekannt geblieben. Körner schreibt lapidar im 2. Teil, S. 123: *Schlegels Schreiben ist nicht bekannt.*

[15] So: Körner, Briefe, 2. Teil, S. 123, Anm. zu Nr. 200. – Wahrscheinlich: *Sur le système continental et sur les rapports avec la Suède.* Vgl. Otto Brandt, August Wilhelm Schlegel, der Romantiker und die Politik, Stuttgart und Berlin 1919, S. 140 ff. – Das Buch von Brandt ist im übrigen durch die danach erschienenen und zum Teil noch gar nicht in ihrer historisch-politischen Bedeutung voll ausgeschöpften Quelleneditionen, vorab durch Josef Körner, Krisenjahre der Frühromantik. Briefe aus dem Schlegelkreis, 3 Bände, Brünn/Wien/Leipzig o. J. [Copyright 1937] und Bern o. J. [Copyright 1958], überholt. – Da A. W. Schlegel keinen Titel nennt, könnte es sich auch um eine andere Schrift gehandelt haben. Die Schrift *Reflexions sur la situation politique de Danemarc* scheint nur handschriftlich zu existieren: Brandt, S. 153 f. – Im Nachlaß des Grafen Münster (Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 71) ist dem Brief vom 15. März 1813 nur das hier in Anlage 2, S. 365, wiedergegebene *Mémoire* beigefügt.

nannte englische Persönlichkeiten bestimmt sind, sowie andere Schriften aus seiner Feder. Vor allem aber fügt er dem Schreiben seinen handgeschriebenen Aufsatz *Mémoire sur l'état de l'Allemagne et sur les moyens d'y former une insurrection nationale*[16] bei. Diesen Aufsatz hat er bereits am 5. Oktober 1812, also vor der Niederlage Napoleons in Rußland, dem schwedischen Kronprinzen überreicht, der ihn in seiner Gegenwart dem englischen und russischen Gesandten vorlesen ließ. Die Anregung, den Aufsatz auch Graf Münster zu senden, ging von dem russischen Gesandten Pozzo di Borgo[17] aus.

Im übrigen kündigt August Wilhelm Schlegel an, er wolle im Frühjahr 1814 – natürlich mit der nicht ausdrücklich genannten Frau von Staël – nach England kommen.

Besonders auffällig ist, daß August Wilhelm Schlegel in seinem Schreiben ausdrücklich auch auf seinen Bruder Friedrich hinweist, der, in österreichischen Diensten befindlich, *von gleichem Eifer wie ich für die vaterländische Sache beseelt* sei. Dieser ist schon 1808 zum Katholizismus übergetreten[18], und für den späteren Betrachter entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, daß August Wilhelm von den publizistischen Verdiensten seines Bruders spricht, zugleich aber im *Mémoire* selbst[19] die Bedeutung König Gustav Adolfs für die Rettung der protestantischen Sache im Dreißigjährigen Kriege preist – und schließlich noch ganz beiseite läßt, daß in eben jenem Kriege Schweden mit Frankreich, die protestantische mit der katholischen Macht, verbündet war, während jetzt, in einer völlig anderen Konstellation, das protestantische Schweden, dem er selbst, der Protestant, dient, und die katholische Macht Österreich, für die der Konvertit Friedrich Schlegel voll innerer Überzeugung von der Richtigkeit seiner Konversion arbeitet, zusammen mit anderen Mächten im Begriffe stehen, das inzwischen längst von den christlichen Grundlagen weithin gelöste revolutionär-bonapartistische System niederzuschlagen.

Graf Münster erhielt den Brief in London am 8. April 1813[20], also nach gut drei Wochen. Er antwortete und dankte erst fast fünf Wochen später, auf dem Wege über den schwedischen Gesandten Baron von Rehausen[21]. Diese ebenfalls in deutscher Sprache abgefaßte Antwort, datiert aus London vom 13. Mai 1813, ist von Josef Körner gedruckt worden[22]. Graf Münster

[16] Anlage 2, unten S. 365 ff.

[17] Carlo Andrea Graf Pozzo di Borgo, in russischen Diensten, 8. März 1764 bis 15. Februar 1842.

[18] Vgl. dazu Benno von Wiese, Friedrich Schlegel. Ein Beitrag zur Geschichte der romantischen Konversionen, Berlin 1927.

[19] S. 22.

[20] Auf dem Eingang, von Münsters Hand: *Accepi 8 April 13.*

[21] Auf Außenblatt der beigefügten Denkschrift (Anlage 2, unten S. 365) von Münsters Hand: *Antwort 13. My durch Rehausen.*

[22] Körner, Briefe, wie Anm. 14, 1. Teil, Nr. 200, S. 286–288. – Ob dies der Brief ist, den A. W. Schlegel meint, wenn er bereits am 24. 5. 1813 aus Stralsund schreibt, er habe vom Grafen Münster einen sehr interessanten Brief über die deutschen Verhältnisse erhalten (de Pange, wie Anm. 10, S. 335), könnte angesichts

hatte in der Presse gelesen – was nicht stimmte –, daß August Wilhelm Schlegel in Schweden Geheimer Kabinettsrat geworden sei; auf jeden Fall stand zunächst einmal fest und war Münster natürlich bekannt und bewußt, daß Schlegel das Ohr Bernadottes besaß. Man mußte ihn also als politischen Partner und Bediensteten eines Staates, mit dem England gegen Frankreich zusammenarbeiten wollte, ernst nehmen. So schrieb Münster mit äußerster Höflichkeit, entschuldigte sein langes Schweigen, billigte Schlegels Gedanken und betonte seine Übereinstimmung mit ihm *in den mehrsten Puncten.* Er wies darauf hin, daß sein eigenes Memoire *über Teutschlands künftige Verfassung*[23] auch an den schwedischen Hof gegangen sei: *... es wird mich sehr schmeicheln, wenn meine Bemerkungen Ihren Beyfall erhalten sollten.* Er hoffte, daß Bernadotte, entgegen den preußischen Absichten – *Preußen hat uns sehr geschadet* –, seinen Einfluß in den deutschen Angelegenheiten behielte. Seine Befürchtungen gingen dahin, daß man die Fürsten von der Teilnahme an der Abschüttelung des napoleonischen Jochs abschrecke, wenn man ihnen – in dem von Rußland durch den Freiherrn vom Stein und den Grafen Kotschoubey beschickten, aber vornehmlich von Stein initiierten Zentralverwaltungsrat für die befreiten Gebiete – *einen vielköpfigen Dictator zeigt dem sie für iezt ihre Gewalt, ohne die Zusicherung selbige jemals zurück zu erhalten, übergeben sollen. Werden diese Fürsten die Ihnen ergebnen Völker anfeuern?*[24]

---

des geringen Zeitabstandes zwischen dem 13. und 24. Mai und des langen Postweges von London nach Stralsund in der damaligen Zeit zweifelhaft sein, wenn wir nicht nach dem bisher Gesagten davon ausgehen müßten, daß Münsters Brief an Schlegel vom 13. Mai sein erster überhaupt war. – Das gleiche gilt auch noch von August Wilhelm Schlegels Hinweis in seinem Brief an Frau von Staël aus Stralsund vom 27. Mai 1813 (Körner, Krisenjahre, wie Anm. 15, 2. Band, Nr. 446, S. 262 f.), wo es heißt: *J'ai reçu une lettre fort intéressante du Conte de Münster sur et contre le fameux traité de Breslau du 19 Mars. Il est Anti-Stein au possible. En effet, votre Baron de Stein a jeté là un joli coton. Ils perdraient là-bas les affaires d'Allemagne par leurs mesures revolutionaires et despotiques, si le Prince Royal et l'Angleterre n'interposaient pas leur autorité. Vous saurez cela plus en détail par le Comte de Munster lui-même.* – Auch dieser Brief kann sich inhaltlich nur auf Graf Münsters Schreiben vom 13. Mai 1813 beziehen.

[23] Die Denkschrift konnte im Nachlaß des Grafen Münster (Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110) bisher nicht ermittelt werden. Es liegen vor: *Sur la situation de l'Europe à la fin de la campagne de l'an 1812* vom 6. Dez. 1812, eigenhändiges Konzept Münsters (ebd. A 111), und *Sur l'état futur de l'Allemagne,* undatiert, wohl Anfang 1813, von Münster eigenhändig stark überarbeitetes Konzept von Kanzleihand, dazu vom Prinzregenten abgezeichnete Reinschrift von Kanzleihand (ebd. A 70).

[24] In ganz ähnlichem Sinne hatte Graf Münster bereits am 5. Mai 1813 an das Kabinettsministerium in Hannover geschrieben. (Eigenhändiges Konzept: Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 244: *Die Notwendigkeit eines Zentralpunkts macht die Natur des Krieges und der Umstand nötig, daß die kaiserliche Gewalt für den Augenblick nicht in Aktivität, ja nicht einmal anerkannt da ist, daß also von einem Reichstage ebensowenig als von einer illimitierten Souveränität kleiner teutscher Staaten die Rede sein kann. Mein*

Es scheint, daß August Wilhelm Schlegel diesen Brief des Grafen Münster mit einem eigenen, aus Stralsund vom 2. Juni 1813 datierten Schreiben in Abschrift nach Wien an Friedrich von Gentz geschickt hat[25].

August Wilhelm Schlegels nächster eigener Brief vom 5. Juni 1813[26] an den Grafen stammt aus Stralsund. Er hat einen völlig anderen Charakter als der erste. In französischer Sprache abgefaßt, stellt er eine einzige Lobeshymne auf Bernadotte und eine massive Apologie dafür dar, daß der Kronprinz dem bereits durch Tettenborn und die Russen befreiten, dann aber am 30. Mai durch die Franzosen unter Marschall Davoust wieder gewonnenen – und danach schwer gebrandschatzten – Hamburg nicht geholfen hat und nicht hilft[27].

Hauptargument bei dieser Unterredung mußte mithin dahin gehen, Lord Castlereagh von der Gefahr zu überzeugen, der man sich aussetzt, wenn man Maßregeln ergreift, die die teutschen Fürsten, statt sie zu uns herüberzuziehen, in Bonapartes Arme werfen müssen. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß der Verwaltungsrat vom russisch-preußischen Heerführer auf eine Art angekündigt werde, die, mit Zusammenhaltung der Artikel des Traktats von Kalisch, eine augenblickliche Suspension und für die Folge eine Aufhebung der Hoheitsrechte der teutschen Fürsten befürchten lasse, während sie auf der andern Seite keinen Reiz zeige, der sie veranlassen könnte, sich uns anzuvertrauen. Ich bestärkte diese Vorstellung durch vertrauliche Memoirs, die vom Herrn v. Stein dem russ. Kaiser mitgeteilt worden sind, und in welchen nicht allein der Grundsatz enthalten ist, daß man über Teutschland nach dem Eroberungsrechte würde verfahren können, sondern sogar gesagt ist, daß weder die mit Bonaparte verbündeten noch auch selbst die vertriebenen Fürsten ein Recht hätten, in ihre Staaten wieder eingesetzt zu werden usw.

[25] Vgl. Friedrich Carl Wittichen und Ernst Salzer, Briefe von und an Friedrich Gentz, 3. Band: Schriftwechsel mit Metternich. Erster Teil: 1803–1819, München und Berlin 1913, Nr. 52, S. 115f., und ebd. Anm. 3. – Bei Körner, Krisenjahre, wie Anm. 15, S. 265, heißt es an Gentz zu diesem Datum: *Vous connaissez sans doute les Observations du Comte de Münster sur le traité de Breslau lesquelles ont été communiquées à la Cour de Suède. Elles l'auront été également à cette d'Autriche. Cependant je vous envoye la copie d'une lettre que je viens de recevoir de ce ministre, elle pourra encore vous interesser.*

[26] Anlage 3, unten S. 374ff. – Druck nach dem Konzept bei Körner, Briefe, wie Anm. 14, 1. Teil, Nr. 201, S. 288–292. Vgl. 2. Teil, S. 123f. – Wir drucken den Brief hier noch einmal nach der bisher unbekannten behändigten Ausfertigung im Nachlaß des Grafen Münster, unter Angabe der zahlreichen Abweichungen zwischen Konzept (laut Druck bei Körner) und Ausfertigung. Manche dieser Abweichungen berühren die Substanz des Schreibens. Sie zeigen zugleich, wie sorgfältig A. W. Schlegel solche wichtigen Briefe durchzufeilen pflegte (oder durchfeilen mußte). – Frau von Staël befand sich inzwischen, ohne A. W. Schlegel, auf dem Weg nach England, und am 21. Juni 1813 schrieb ihr Schlegel aus Stralsund (du Pange, wie Anm. 10, S. 345, deutsche Übersetzung eines französischen Briefes): *Fragen Sie doch bitte den Grafen Münster, ob er meinen langen Brief erhalten hat.*

[27] Die Ereignisse um die Befreiung Hamburgs durch Tettenborn und seine Wiedereinnahme durch Marschall Davoust, auch der Verzicht Bernadottes auf den Versuch, Hamburg zu helfen und das politische, auf die Gewinnung Norwegens ge-

Inzwischen ist Graf Münsters hannoverscher Ministerkollege Friedrich Franz Dietrich von Bremer[28] als Vertreter Hannovers im Zentralverwaltungsrat in Stralsund eingetroffen und kann nun neben dem hannoverschen Gesandten in Schweden, dem Freiherrn von Hammerstein[29], von hier aus den Grafen über die Lage, auch über die mancherlei Konfusionen und Spannungen im Lager der gegen Frankreich Verbündeten, auf dem laufenden halten. Gleichzeitig mit dem Schreiben August Wilhelm Schlegels vom 5. Juni 1813 sendet auch Bremer an Münster auf dem Wege über den britischen Diplomaten Thornton[30] am 6. Juni ein langes, zwischen dem 2. und 6. verfaßtes Schreiben; am Schluß erhellt es in wenigen Sätzen etwas den Hintergrund von Schlegels Brief: *Dagegen werden Sie heute durch Thornton einen Ihnen von Schlegel auf Befehl des Kronprinzen geschriebenen Brief erhalten. Dieser Schlegel wird zu solchen vertrauten Sachen gebraucht, hat aber doch eben keinen besonderen Einfluß, den eigentlich jeder und niemand hat. Der Kronprinz tut alles selbst und spricht über die Sachen mit vielen*[31].

Dieser Schlegel! Münster hat verstanden. Am 21. Juni 1813 schreibt er in einem Postscriptum zu seinem Brief an Bremer vom 17. Juni: *Den erwähnten Brief des Geheimen Kabinettsrats Schlegel habe ich erhalten und dem Regenten sowohl als Lord Castlereagh vorgelesen. Man bemerkt leider mit Bedauren die Erbitterung, die zwischen Schweden und Rußland entstanden ist, lassen Sie uns alles anwenden, um selbige zu besänftigen*[32]. Er faßt also

---

richtete Programm des schwedischen Kronprinzen, das hinter seinem Verhalten stand, sind vielfach behandelt worden, wohl zuletzt von Torvald Höjer, Bernadotte und die Hansestädte. In: Hansische Geschichtsblätter 73, 1955, S. 146–157. – Vgl. auch zur ersten Orientierung die umfangreiche Rezension von Adolf Wohlwill, Zur neueren Literatur über Davout in Hamburg. In: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte 16, 1911, S. 346–356, sowie Torvald Torvaldson Höjer, Bernadotte und Davout im Winter 1813/1814. Unveröffentlichte Aktenstücke aus dem Archiv des Königlichen Hauses zu Stockholm, ebd. 36, 1937, S. 111–130.

28 10. August 1759 bis 7. März 1836. – Vgl. über Bremer den Beitrag von Wilhelm Lenz. In: Niedersächsische Lebensbilder, Band 3, 1957, S. 36–46.

29 Hans Detlev Freiherr von Hammerstein, 18. März 1768 bis 29. Juli 1826 (Selbstmord wegen Verschuldung). Oldenburgischer Geheimer Rat und Minister, 1808 Gesandter beim Rheinbund, 1812 hannoverscher Gesandter beim Kronprinzen von Schweden, später hannoverscher Geheimer Rat, 1822 Bundestagsgesandter in Frankfurt: ADB 16, S. 490 f.

30 Sir Edward Thornton, 22. Oktober 1766 bis 3. Juli 1852. Englischer Gesandter in Rußland, Dänemark und Schweden, vorher bei den Hansestädten: Otto Friedrich Winter, Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder, III. Band 1764–1815, Graz/Köln 1965; Dictionary of National Biography, vol. XIX, 1909, S. 779.

31 Eigenh., beh. Ausfertigung, Stralsund 1813, Juni 2–6: Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 228.

32 Abschrift von Kanzleihand, fälschlich *Pro Memoria* überschrieben; es handelt sich um ein ganz normales Schreiben des Grafen Münster an den Minister von Bremer, London 1813, Juni 17, mit einem die von uns zitierte Passage enthaltenden Postscriptum von Juni 21: Ebd. Dep. 110, A 244.

das Schreiben Schlegels durchaus als ein Schreiben Bernadottes auf und nimmt es dementsprechend wichtig.

Nicht mehr wichtig aber nimmt er von nun an offensichtlich den Schreiber, August Wilhelm Schlegel. Zwar schreibt er ihm noch einmal, am 2. Juli 1813, und zwar diesmal auch, wie dieser, auf französisch[33]; schließlich soll Bernadotte den Brief ja lesen können. Münster bedankt sich für Schlegels Schreiben vom 5. Juni und gibt seiner Freude über die zwischen Schweden und Rußland erfolgte Einigung Ausdruck. Er versagt sich dabei nicht einige Ausfälle gegen Metternich und die österreichische Politik, betont aber mehrfach die völlige Übereinstimmung der britischen und schwedischen Ansichten, also auch seiner eigenen und der von August Wilhelm Schlegel. Im Grunde aber ist der Brief an Bernadotte gerichtet, und Schlegel ist gleichsam nur der Mittelsmann und Scheinadressat, um diesen zu erreichen. Außerdem rechnet Graf Münster offensichtlich damit, daß auch preußische Augen ihn zu sehen bekommen. Nur diese Doppelstrategie erklärt Stil und Inhalt des Schreibens, vor allem das unverhohlene Lob auf den Freiherrn vom Stein, dessen Ansichten noch kurz vorher von Münster so scharf abgelehnt und für gefährlich erachtet worden waren. Jetzt heißt es, noch nicht völlig distanziert von Münsters früherer Auffassung, die er ja auch nicht einfach aufgeben konnte, ohne das Gesicht zu verlieren: *Celon moi le Baron Stein a fait du mal, mais je l'estime néanmoins beaucoup et je reste persuadé que c'est un homme que nous devons tâcher de conserver. Sa fermeté et son esprit sont d'autant plus précieux qu'il a réussi à Se procurer l'estime et la confiance de l'Empereur Alexandre.*

Über diese offensichtliche Tendenz des Grafen Münster, gleichsam über August Wilhelm Schlegel hinwegzuschreiben, indem er ihn anschreibt, kann auch der Hinweis am Ende des Briefes, daß sich Frau von Staël seit einigen Tagen in England aufhält und Münster sie offenbar auch schon gesehen hat *(Nous possedons depuis quelques jours Madame de Staël)* nicht hinwegtäuschen.

Es scheint, als habe die Korrespondenz zwischen August Wilhelm Schlegel und dem Grafen Münster mit diesem Brief Münsters vom 2. Juli 1813 ihr Ende gefunden. Münster ist nicht mehr an ihr interessiert[34]. Aber auch August Wilhelm Schlegel, der noch erfährt, daß Graf Münster seinen Brief dem

---

[33] Körner, Briefe, wie Anm. 14, 1. Teil, Nr. 203, S. 295–297. – Vgl. dazu auch das Schreiben des Grafen Münster an den Freiherrn vom Stein, London, 6. Juni 1813 (Erich Botzenhart/Walther Hubatsch, Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, Stuttgart o. J. [1957 ff.]. Vierter Band, Nr. 262, S. 174 ff.), in dem sich eine neue Kompromißbereitschaft Münsters schon deutlich ausdrückt.

[34] Vgl. Münsters Schreiben an das Kabinettsministerium in Hannover vom 4. Mai 1813 (oben, wie Anm. 24), in welchem er auch erläutert, daß und warum Hannover durch von Bremer im Zentralverwaltungsrat vertreten werden soll. – Meine Materialsammlung für die Edition des Briefwechsels Bremer–Münster enthält für die Zeit vom 21. Mai bis zum 2. November 1813 etwa 30 Schreiben Bremers an Münster aus Stralsund, Boizenburg, Doberan, wieder Stralsund, Rostock, Schwerin und Ludwigslust.

Prinzregenten vorgelesen und daß sich dieser ihm gegenüber lobend darüber ausgesprochen habe[35] und der diese Tatsache, typisch Literat, außerordentlich wichtig nimmt, ohne sich Gedanken darüber zu machen, daß auch jetzt wieder Bernadotte und nicht er selbst mit dem Durchsickern dieser Nachricht zum Ostseeraum gemeint sei, Schlegel, der seine Broschüre gegen Dänemark dem Grafen zugesandt hat – wir wissen nicht, wann und mit welchem Brief[36] –, bittet in einem Schreiben aus dem Charlottenburger Schloß vom 21. August 1813 Frau von Staël in London, ihn bei Graf Münster dafür zu entschuldigen, daß er ihm noch nicht wieder geantwortet habe, und begründet dies mit Zeitmangel[37].

Bis zum Beweis des Gegenteils müssen wir also annehmen, daß der spärliche Briefwechsel zwischen den beiden so sehr verschiedenen Naturen, der offensichtlich von beiden Seiten rein politisch-taktischen Gesichtspunkten seine Entstehung verdankte und nicht auf engeren menschlichen Beziehungen beruhte noch solche hervorrief, mit dem Schreiben des Grafen Münster vom 2. Juli 1813 sein Ende fand.

Als der für uns wichtige Kern dieser Korrespondenz erweist sich das bereits dem Schreiben August Wilhelm Schlegels vom 15. März 1813 beigefügte handschriftliche *Mémoire sur l'état de l'Allemagne et sur les moyens d'y former une insurrection nationale*[38]. Offensichtlich hat er mit seiner Anfertigung schon auf dem Wege nach Stockholm begonnen, denn erst am 24. September 1813 traf er mit Frau von Staël dort ein[39], und bereits am 5. Oktober hat er es dem Kronprinzen Carl Johan Bernadotte präsentiert. Er hat es offenbar als eine Art Mittel gesehen und benutzt, sich bei Bernadotte einzuschmeicheln und gleichsam einzukaufen. Das ist bei jeder Interpretation zu berücksichtigen, auch wenn Schlegel das Memoire dann dem Freiherrn vom Stein[40] und dem Grafen Münster zusandte.

---

35 de Pange, wie Anm. 10, S. 353 ff.

36 Ebd. S. 362.

37 Ebd. S. 368.

38 Anlage 2, unten S. 365 ff. – August Wilhelm Schlegels im Original französisch geschriebenes Memoire ist, nach dem Konzept in Stockholm, inhaltlich genau wiedergegeben von Schinkel-Bergmann, Minnen ur Sveriges nyare historia VII, Stockholm 1855, S. 87 f. Sodann wurde es in schwedischer Übersetzung abgedruckt bei Schinkel, Minnen ur Sveriges nyare historia, Bihang, utgifhet of S. J. Boëthius, III, Upsala 1883 ff., Nr. 36, und zwar ohne Verfasserangabe. Vgl. Brandt, wie Anm. 15, S. 117 f., Anm. 3. Hiernach auch die Angaben bei de Pange, wie Anm. 10, S. 324, Anm. 1. – Brandt bemüht sich, auch unter Hinzuziehung von A. W. Schlegels durchkorrigiertem eigenhändigem Konzept aus seinem Nachlaß in der Sächsischen Landesbibliothek Dresden, die Urheberschaft Schlegels kritisch abzusichern. Dessen bedarf es nach dem Brief Schlegels an Graf Münster vom 15. März 1813 (Anlage 1, unten S. 362 ff.) nicht mehr. – Ein französischer Abdruck oder eine deutsche Übersetzung des Memoire ist mir nicht bekannt geworden.

39 Vgl. Brandt, wie Anm. 15, S. 113.

40 Ebd. S. 120.

Eine ausführliche Interpretation hat, leider ohne den Text selbst, sei es in der französischen Originalfassung, sei es auf Deutsch, zu veröffentlichen, bereits 1919 Otto Brandt gegeben[41]. Ihm folgt weitgehend auch die kurze Inhaltsangabe von Pauline de Pange[42]. Das erlaubt uns, zumal wir den Originaltext, so, wie Graf Münster ihn erhielt, abdrucken, uns auf einige Bemerkungen, vor allem hinsichtlich der Nennung Niedersachsens und der Hansestädte, zu beschränken.

Das *Mémoire* untersucht, im Text oft vermischt und verwischt, zwei Grundsatzfragen, nämlich einmal die politischen und geistigen Voraussetzungen für eine mögliche Abschüttelung der napoleonischen Herrschaft, zum anderen die taktisch-praktischen Schritte, die dafür erforderlich sind. Es geht dabei aus von der Tatsache, daß in dem Augenblick der Niederschrift ein großes Gebiet zwischen den Mündungen von Ems und Trave und nach Süden bis Frankfurt in der Hand von Angehörigen der Familie Bonaparte ist und daß Napoleon, falls er im Feldzug gegen Rußland erfolgreich sein sollte – das ist zur Zeit der Niederschrift noch nicht entschieden –, diesen Ausbau seiner Stellung und der seiner Familie fortsetzen wird. Die verbliebenen deutschen Fürsten und auch die deutschen Militärs haben in der öffentlichen Meinung weitgehend ihr Gesicht und damit auch ihren Widerstandswillen gegen Napoleon verloren.

Die Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserreiches ist in August Wilhelm Schlegels Augen entscheidend für das Heil Europas. Wie aber soll sie bewerkstelligt werden? Schlegel sieht die Lösung nur in einer Koalition verschiedener Mächte unter einem *grand capitaine* – womit natürlich Bernadotte gemeint ist.

Für die Taktik des Vorgehens schlägt Schlegel folgende Schritte vor: Zunächst Landung einer Armee der hier noch nicht näher beschriebenen Koalition auf deutschem Boden. Gleichzeitig Proklamation eines deutschen Bundes *(Ligue Germanique)* und formelle Erklärung der Auflösung des Rheinbundes. Das Ziel der sich nun hoffentlich entwickelnden Volkserhebung soll erklärtermaßen – eine ein Vierteljahrhundert nach der Französischen Revolution nicht mehr ernsthaft zu diskutierende und im nachhinein nur als reaktionär zu bezeichnende Ansicht – die Wiederherstellung der alten Zustände sein. Allerdings soll das nicht für die alte Reichsverfassung gelten. Vielmehr wünscht Schlegel ein starkes erbliches Kaisertum, für das die Fürsten der deutschen Einzelstaaten auf einen Teil ihrer Rechte verzichten sollen.

Den Anfang eines solchen deutschen Bundes sollen diejenigen Fürsten freiwillig machen, die sich außerhalb des französischen Einflußgebietes befinden, also der Herzog von Pommern (d. h. der König von Schweden), die emigrierten Herzöge von Oldenburg und Braunschweig und schließlich der König von

---

41 Ebd. S. 117–140.

42 de Pange, wie Anm. 10, S. 324f.

England als Kurfürst von Hannover. Gerade dieser letztere erscheint Schlegel besonders wichtig, und – ganz abgesehen von den Implikationen, die die englische Verfassung in einem solchen Falle bereithielte und die er völlig ignoriert – er glaubt allen Ernstes, dieser werde, um anstelle Napoleons lieber ein unabhängiges deutsches Reich vor seiner Tür zu haben, freiwillig auf einen Teil seiner Souveränitätsrechte verzichten.

Im Nachhinein wissen wir, daß es genau umgekehrt gekommen ist, als August Wilhelm Schlegel – und mit ihm auch sein Bruder Friedrich – es gewollt hat: Im nächsten halben Jahrhundert wurde die Souveränität der zahlenmäßig allerdings stark verminderten Einzelstaaten immer größer, das Reich, längst nicht mehr von Österreich allein geführt, eher schwächer. Statt dessen fand im Inneren dieser Einzelstaaten nicht die von Schlegel erstrebte Wiederherstellung des alten Zustandes statt, sondern sie modernisierten sich alle mehr oder weniger im Sinne eines einzelstaatlichen Zentralismus. Die Errungenschaften der Französischen Revolution fanden zwar im Reiche noch lange keinen Eingang, Deutschland blieb eine „verspätete Nation" (Helmuth Plessner); aber das innere Gefüge der deutschen Staatenwelt von etwa 1850 hatte mit dem von etwa 1750 doch nichts mehr gemein.

Nach der Begründung des Deutschen Bundes will Schlegel ihn zunächst offenhalten für jeden Fürsten, der sich schnell und ohne Zögern zum Beitritt entschließt, auch für die Rheinbundfürsten. Der innere Bau der Staaten soll zunächst unverändert bleiben. Der zu ernennende Kanzler des Deutschen Bundes soll sich erst einmal ganz auf die Volkserhebung und auf die Vertreibung der Franzosen konzentrieren.

Eine ähnliche Volkserhebung wie in Norddeutschland erhofft Schlegel auch im Süden, in Tirol, Vorarlberg und Vorderösterreich, nicht zuletzt in der Schweiz, der, wohl um Frau von Staël entgegenzukommen, eine etwas ausführlichere Betrachtung zugedacht wird.

Der weitläufige Schluß des *Mémoire* ist wiederum dem Norden Deutschlands gewidmet. Wenn überhaupt etwas, so ist dieser Teil bereits in Schweden geschrieben, denn nun entwickelt Schlegel eine völlig utopische, allerdings für Bernadotte wohl recht schmeichelhafte Idee: Die Wiedererrichtung der Hanse als Bund der Seestädte an Nord- und Ostsee unter dem Protektorat eines nachnapoleonischen Friedenskongresses und mit dem Ziel, diese erneuerte Hanse unter den Schutz der großen Seemächte zu stellen. Und als die geeignetste Ostseeschutzmacht der Hanse sieht er natürlich Schweden an, Schweden unter Bernadotte.

Der Leser dieses Memoire ist im Zweifel, worüber er sich mehr wundern soll, über die unhistorische Naivität, mit der hier August Wilhelm Schlegel die Wiederbelebung der Hanse für möglich hält, oder über die unverbrämte Lobhudelei für Bernadotte, die darin zum Ausdruck kommt. Im Zusammenhang des Themas, das Schlegel behandeln will, nämlich Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Volkserhebung in Norddeutschland, ist dieser gesamte

letzte, auf Bernadotte und die künftige Hanse bezogene Abschnitt völlig unnötig.

Faßt man den Eindruck, den die Denkschrift heute macht, noch einmal zusammen, so erweist sie sich als eine seltsame Mischung von Utopie, Fürstenschmeichelei und realen Einsichten. Ein Vergleich mit einer Denkschrift Friedrich Schlegels wird sicherlich zeigen, daß August Wilhelm dem Verständnis realer Politik sehr viel näher stand als sein Bruder; aber auch er war letztlich doch nur ein Literat, den es vorübergehend in die Politik verschlagen hatte, und es gelang ihm daher auf die Dauer auch nicht, sich im Kreise der Berufspolitiker eine geachtete Stellung zu erringen.

Man wüßte gern, was Bernadotte und der Freiherr vom Stein und vor allem auch der Graf Münster, ein ausgesprochener politischer Realist, von den Denkschriften August Wilhelm Schlegels wirklich gehalten haben – vermutlich nicht allzu viel.

Ähnliches dürfte aber auch von der politischen Schriftstellerei Friedrich Schlegels gelten, der einige Jahre in der von Metternich und Graf Stadion zusammengebrachten[43] Literatengruppe mitarbeitete, welcher Köpfe wie Friedrich Gentz[44], Adam Müller[45], Joseph Freiherr von Hormayr[46] und andere angehörten.

Friedrich Schlegel, 1808 mit seiner Frau Dorothea Veit, der Tochter des großen jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn, in Köln zum Katholizismus übergetreten[47], ein Schritt, den wohl Adam Müller[48], Friedrich Gentz aber nie[49] vollzogen hat, kam im Juni 1808 nach Wien[50]. Am 29. März 1809 wurde

---

[43] Vgl. Ernst Behler, Friedrich Schlegel in Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg o. J. (1966), S. 110.

[44] Über ihn vgl. Golo Mann, Friedrich von Gentz, Geschichte eines europäischen Staatsmannes, Zürich/Wien o. J. [Copyright 1947].

[45] Über ihn vgl. Jakob Baxa, Adam Müllers Lebenszeugnisse, 2 Bände, München/Paderborn/Wien 1966; zur schnellen Orientierung die biographische Einführung bei Werner Schroeder und Werner Siebert, Adam Müller. Kritisch/ästhetische und philosophische Schriften, 2 Bände, Neuwied/Berlin o. J. [Copyright 1967], 2. Band, S. 301 ff.

[46] Über ihn vgl. die gründliche, im deutschen Sprachgebiet zu wenig benutzte und gewürdigte Arbeit von Maria Paulina Prins, Joseph Freiherr von Hormayr. Van apostel der oostenrijks-nationale gedachte tot pionier der duitse eenheid, Assen o. J. (1938).

[47] Vgl. von Wiese, wie Anm. 18, passim.

[48] Vgl. Schroeder/Siebert, wie Anm. 45, Band 2, S. 302.

[49] Vgl. [Ludmilla Assig,] Tagebücher von Friedrich von Gentz, Erster Band, Leipzig 1873, S. 256, Dezember 1811: *Mein Umgang mit Adam Müller, der den Winter in Wien zubrachte, war eine Quelle von Kraft und Belehrung für mich; die Religionsfragen wurden zwischen uns besonders oft und ernstlich erörtert; und da ich in dieser Zeit den Entschluß, mich öffentlich zur katholischen Kirche zu bekennen, so groß auch meine geheime Neigung dazu sein mochte, nicht hatte fassen können, so war es wohl so gut als erwiesen für mich, daß ich ihn nie fassen würde.*

[50] Behler, wie Anm. 43, S. 112 ff.

er als Sekretär bei der Wiener Hof- und Staatskanzlei angestellt[51]. Überdies hielt er seit Februar 1810 Vorlesungen über die neuere Geschichte – seine ersten, auch von Historikern wie Heeren und Sartorius später im Druck sehr gelobten historischen Arbeiten –, die auf eine Verherrlichung des österreichischen Kaisertums und auf die Erwartung, daß vom Hause Habsburg die Neuordnung Europas ausginge, hinausliefen[52]. Daneben leitete er einige Monate den im März 1810 begründeten „Österreichischen Beobachter"[53], wurde also eine Art vom Staat bezahlter und im Auftrage des Staates arbeitender Journalist. Im Oktober 1813 wurde er von Metternich auch zu den Vorarbeiten für eine künftige deutsche Verfassung herangezogen[54].

In diesen Zusammenhang dürfte es auch gehören, daß Friedrich Schlegel, wohl gegen Ende 1813, eine Denkschrift *Ueber Hannover, das Gleichgewicht im nördlichen Deutschland, die Hansestädte, und den Continentalfrieden*[55] abfaßte und sie am 12. Januar 1814[56] dem Grafen Münster übersandte.

Weder auf der Denkschrift noch auf dem Begleitschreiben Friedrich Schlegels[57] finden sich die geringsten Anzeichen dafür, daß Graf Münster sich für die Sendung bedankt hat oder gar mit Friedrich Schlegel, wie einige Monate vorher mit seinem Bruder, in eine Korrespondenz eingetreten ist. Weder im Nachlaß des Grafen[58] noch in der uns zugänglichen Literatur fanden sich die geringsten Hinweise auf eine solche Korrespondenz. Bis zum Nachweis des Gegenteils müssen wir daher annehmen, daß Graf Münster Friedrich Schlegels Schrift nach kurzer Lektüre einfach zu den Akten genommen hat.

---

51 Vgl. Brief von Gentz an Metternich vom 1. Oktober 1809: Friedrich Carl Wittichen und Ernst Salzer, Briefe von und an Friedrich Gentz, 3. Band, Schriftwechsel mit Metternich. Erster Teil: 1803–1819, München und Berlin 1913, Nr. 31, S. 75 und ebd. Anm. 9. – Behler, wie Anm. 43, S. 110.

52 Vgl. Ernst Behler, Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe, Siebenter Band, Studien zur Geschichte und Politik, Paderborn/Wien 1966, S. LXXVIII–XCIII, bes. S. XCII, und S. 125–407.

53 Vgl. Wittichen/Salzer, wie Anm. 51.

54 Behler, wie Anm. 43, S. 121. – Herbert Eichler, Friedrich Schlegel 1808–1815, Diss. (Masch.-schr.) Wien 1928, S. 154, sieht in Friedrich Schlegels Verfassungsentwurf eine freie Umarbeitung und Ergänzung des Humboldtschen.

55 Anlage 5, unten S. 381 ff.

56 Anlage 4, unten S. 379 ff.

57 Beide im Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 70. – Auch Friedrich Körner, Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel, Berlin 1926, enthält keine Briefe Friedrich Schlegels an den Grafen Münster oder des Grafen an ihn und weist in der vorzüglichen Übersicht „Verzeichnis der bisher gedruckten Briefe von und an Friedrich und Dorothea Schlegel", ebd. S. 607–679, auch keinerlei Korrespondenz mit dem Grafen Münster nach. Ist dies auch der Stand von 1926, so ist doch nach dem Wortlaut des Briefes von Friedrich Schlegel an Münster vom 12. Jan. 1814 und in Anbetracht fehlender handschriftlicher Vermerke und Hinweise auf Brief und Denkschrift anzunehmen, daß, von dem von uns veröffentlichten Brief abgesehen, in der Tat keine Korrespondenz zwischen beiden stattgefunden hat.

58 Ebd. Dep. 110, passim.

Münster zeigt sich hier wieder ganz als der politische Realist, der er war. Die Denkschrift als solche konnte ihm wenig bieten. Sie stammte in seinen Augen sicherlich von einem mittelmäßigen Literaten, der sich zudem noch 1799 durch einen obszönen Roman, die „Lucinde", unmöglich gemacht hatte, so daß man sich 1800 genötigt gefühlt hatte, ihm den Aufenthalt in Göttingen zu verbieten[59]. Friedrich Schlegel mochte sich in den inzwischen vergangenen 14 Jahren geändert haben, nun gut. Seine Konversion war sicherlich auch Münster nicht verborgen geblieben. Die Welt der gebildeten Oberschicht war zu jener Zeit klein und übersichtlich. Aber war er darum, wie es bei seinem Bruder August Wilhelm zeitweise schien, eine Figur geworden, die man politisch ernst nehmen mußte und mit der daher eine Verbindung anzuknüpfen und aufrecht zu halten war? Das war, von London aus gesehen, denn doch sehr fraglich. Wenn man aus der Journalistengruppe am österreichischen Hof einen Mann ernst nehmen und respektieren, auch ein wenig hofieren mußte, dann war es Friedrich Gentz, der ja nebenher auch für England arbeitete und von England Geld erhielt[60]. Mit ihm hat denn Münster auch gelegentlich korrespondiert[61]. Aber Friedrich Schlegel? Dafür war des Grafen Zeit denn doch zu kostbar. Zudem waren Konvertiten von vornherein mit Vorsicht zu genießen.

Dieses etwa mögen die Erwägungen des Grafen Münster gewesen sein, die dazu führten, daß er Brief und Denkschrift Friedrich Schlegels unbeantwortet ließ.

In seinem Begleitschreiben zu dem Memoire spricht Friedrich Schlegel dem Grafen Münster, der inzwischen nach Deutschland gekommen ist, seine Glückwünsche zur Befreiung Hannovers von der napoleonischen Herrschaft aus, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß er selbst Hannoveraner sei und daß er Hannover noch immer als sein Vaterland ansehe. Als Kern des Memoire betrachtet er die Hervorhebung dessen, *wie wichtig, wie wohlthätig und nothwendig Englands Einfluß auf die Wohlfarth von Deutschland in der Zukunft seyn werde.*

Er erbietet sich, dem Grafen noch weitere Aufsätze zuzusenden, und stellt ihm schließlich ganz offen seine Feder für alle Themen zur Verfügung, die

---

[59] Vgl. Erich Schmidt, Caroline. Briefe aus der Frühromantik, 2 Bände, Leipzig 1913 (Neudruck Bern 1970), Band 2, S. 3f. vom 26. September 1800: *Sollte aber der Bruder des Professors* [A. W. Schlegel], *der durch seine sittenverderbliche Schriften berüchtigte Friedrich Schlegel, sich dort einfinden, um sich einige Zeit daselbst aufzuhalten; So ist selbigem gleichfalls solches nicht zu erlauben, sondern ihm die Bedeutung zu thun, daß er Göttingen zu verlassen habe.* – Dazu auch Carl Haase, Ernst Brandes 1758–1810, 2 Bände, Hildesheim 1973/1974, Band 2, S. 76f.

[60] Vgl. z. B. Assig, wie Anm. 49, Erster Band, S. 365, zum 9. Februar 1815: *Ma dernière conférence d'affaires avec Lord Castlereagh. Il me charge cependant encore d'une grande commission, me remercie du reste avec beaucoup de tendresse.*

[61] Briefe von Gentz z. B. im Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 72 und A 122.

Münster zu erörtern für erforderlich hält. Von eigener Auffassung oder Gesinnung ist dabei nicht die Rede.

Dem deutsch geschriebenen Memoire ist noch eine kurze französische Vorbemerkung vorangestellt. Hier erklärt er, er habe es im November 1813 verfaßt, bevor noch die Wiedererrichtung der hannoverschen Regierung in Wien bekanntgeworden sei.

Die Tatsache, daß das Memoire, im Gegensatz zu dem seines Bruders August Wilhelm Schlegel über eine Volkserhebung in Deutschland, in deutscher Sprache abgefaßt ist, enthebt uns weitgehend der Notwendigkeit einer Darlegung und Interpretation des Inhalts. Nur einige Bemerkungen erscheinen nötig:

Friedrich Schlegel sieht die Verdrängung Englands vom Kontinent, d. h. aus Kurhannover, 1803 als ein Unglück an. Wenn er den Krieg von 1806 als im Interesse der Errichtung eines „nordischen Bundes" geführt sieht, so erblickt er darin offensichtlich die Gefahr einer Spaltung Deutschlands in einen nördlichen und einen südlichen Teil – und in der Ablehnung dieses Gedankens darf man wohl zu Recht eine Spitze gegen Preußen sehen. Friedrich Schlegel ist ein Anhänger des Reichsgedankens, und er muß daher den sich wieder anbahnenden Dualismus Österreich-Preußen als ein Unglück betrachten. Von hier aus gesehen wird das Eingreifen Napoleons in Hannover 1803 und die damit verbundene Verdrängung Englands vom Kontinent eine Art Betriebsunfall im Ringen um das europäische Gleichgewicht, und das Wiederherstellen der Balance durch das abermalige Fußfassen Englands in Hannover wird eine europäische Notwendigkeit. Österreich und ein auf dem Kontinent engagiertes England erscheinen ihm als unabdingbar für das europäische Gleichgewicht. Dabei geht er fälschlicherweise – und in den Folgerungen mit einem beträchtlichen Mangel an Logik – davon aus, daß die Personalunion England–Hannover bereits beim nächsten Regierungswechsel, d. h. beim Tode König Georgs III., wegfallen wird.

Mangel an detaillierten Kenntnissen und Mangel an Logik und Konsequenz der Argumentation, statt dessen weit ausschweifende Blicke mit klugen und geistvollen Einzelbemerkungen über den gesamten europäischen Horizont, von Skandinavien bis zur Türkei und von England bis Rußland, sind überhaupt bezeichnend für Schlegels Darstellung – sicherlich faszinierend für ein gebildetes Publikum bei Schlegels Vorlesungen zur neueren Geschichte in Wien, aber ebenso sicher nutzlos für den pragmatisch denkenden und handelnden Politiker.

Abspaltung des nördlichen Deutschland vom Süden und Anheimfallen dieses nördlichen Teiles an den Einfluß Rußlands, das ist es, was Friedrich Schlegel Sorgen macht. Und nur in England sieht er eine Macht, die dann ein Gegengewicht zu Rußland bilden könnte. Eine große und, wie wir heute wissen, nicht durchaus falsche Zukunftsvision; damals aber eine Vision ohne sichtbare Realisierungsmöglichkeit. Zwischen Friedrich Schlegels Gegenwart

und der von ihm gezeichneten Zukunft liegen noch tausend Einzelschritte, und jeder von ihnen hätte auch anders gegangen werden können, als er dann tatsächlich gegangen worden ist. Österreichs Ausschluß aus einem geeinten Deutschland 1867 und 1871, die Spaltung Deutschlands 1945 – das alles ist in der Schlegelschen Vision bereits als Möglichkeit enthalten, aber es ist doch nichts darin, was den Politiker von 1814 hätte veranlassen können, anders zu handeln, als er es tat.

Zudem werden diese weittragenden Ideen Friedrich Schlegels im Text immer wieder durch taktische Rücksichtnahmen, etwa auf Preußen, relativiert. Ähnlicher taktischer Rücksicht dürfte es entspringen, wenn Schlegel etwas gewaltsam Hannover als vierten deutschen Staat hinter Österreich, Preußen und Bayern herausstellt. Um diese Argumentation möglich zu machen, muß er sein ganzes Arsenal historischen Wissens plündern, die Begründungen von den verschiedensten Ebenen historischer Argumentation zusammenklauben und sich so letztlich in Widerspruch zu jedem Anspruch auf die Redlichkeit geschichtlichen Arbeitens setzen. Und ähnlich ist es auch mit seinen Vorschlägen für eine künftige Vergrößerung und Erweiterung Hannovers.

Wie in August Wilhelm Schlegels Memoire spielen auch bei Friedrich die Hansestädte eine große Rolle. Aber wenn August Wilhelm die Hanse wieder aufrichten will, fragt Friedrich, warum es ohne Hanse überhaupt noch Hansestädte gebe, und wenn August Wilhelm den Kronprinzen Bernadotte und Schweden als Schutzmacht einer künftigen Hanse, zumindest ihres in der Ostsee gelegenen Teiles, sieht, so muß es für Friedrich eine deutsche Schutzmacht sein, und als eine solche Schutzmacht sieht er Hannover.

Hannover als Schutzmacht der Hansestädte, England und Rußland als Garantiemächte der künftigen deutschen Verfassung: So etwa sehen Friedrich Schlegels Zielvorstellungen für die Zukunft aus.

Die Denkschriften August Wilhelm und Friedrich Schlegels sind nur zwei Einzelstücke aus Dutzenden, die damals von Politikern und Literaten, von Berufenen und Unberufenen verfertigt wurden. Beide sind sehr bezeichnend für ihre jeweiligen Verfasser. Ein konservativer, jeder revolutionären Veränderung, ja im Grunde jeder echten Reform abholder Zug kennzeichnet sie beide, ein Grundzug, der so stark ist, daß schon er allein die Denkschriften in einer gewandelten und sich ständig weiter wandelnden Welt fast zu reaktionären Utopien macht – trotz aller Zukunftsvisionen etwa bei Friedrich Schlegel. Aber neben diesem konservativen Grundzug fallen die Unterschiede zwischen beiden Denkschriften desto deutlicher ins Auge: Bei August Wilhelm Schlegel eine durchgehende Linie der Argumentation, bis auf den Schluß über Schweden und die Hanse in sich logisch und schlüssig. Ein klarer, vielleicht etwas trockener Verstand legt in gemeinverständlicher Form seine Vorstellungen über die Durchführung eines bestimmten Programms dar. Dagegen bei Friedrich Schlegel bedeutende Ausblicke, große Visionen, nicht logisch, sondern eher assoziativ aneinandergereiht und mühsam mit Daten und Fakten angereichert.

Man möchte sagen: Hier Friedrich, der phantasievolle Kopf, dort August Wilhelm, der diskursive Denker.

Aber beiden gelingt es dabei nicht, sich vom Literaten zum Politiker zu entwickeln. Sie bleiben Literaten und daher für die Politiker allenfalls gekaufte Federn und nützliche Werkzeuge. Das trübe, nie beendete weltgeschichtliche Kapitel *Literatur und Politik* bekommt durch ihre politischen Versuche, soweit sie sich in den von uns gebrachten Denkschriften spiegeln, keine erhellenden Aspekte. Aber steht es mit dem Kapitel *Geschichte und Politik* sehr viel besser? Und selbst das moderne Kapitel *Politologie und Politik* dürfte dem ernsthaften Betrachter manche Enttäuschung bereiten.

Das Schauspiel „Die Brüder Schlegel und der Graf Münster" hat im Jahre 1815 noch ein kurzes Nachspiel, in dem aber eine der Hauptgestalten, der Graf, nur noch als stumme Person auftritt. Dieses Nachspiel ist ein kleiner Beleg für unsere These von der Untauglichkeit des Literaten für die Politik. Und es wirft zugleich ein Licht auf die Uneinsichtigkeit des Literaten – in unserem Falle: Friedrich Schlegels – gegenüber diesem Tatbestand. Nicht zuletzt aber zeigt es, daß die beiden Brüder auch als reife Männer immer noch ein wenig in das von ihnen nun schon vor einem Vierteljahrhundert verlassene Hannover zurückstrebten, also keineswegs das waren, was man so gern als wurzellose Intellektuelle bezeichnet.

Am 26. August 1815 schreibt Friedrich Schlegel aus Wien an seinen wieder auf den Landsitz der Frau von Staël in Coppet gegangenen Bruder August Wilhelm, er habe den Grafen Münster, *der sich hier persönlich viel Achtung erworben, für Hannover aber doch weit mehr hätte thun können und sollen, als er gethan hat,* mehrmals gesehen. Gern hätte er für den Bruder ein Projekt geschmiedet, wenn er den Grafen nicht etwas *schroff und unzugänglich* gefunden hätte: *Ich hatte auch einen Plan gefaßt oder vielmehr einen Wunsch, daß Du nehmlich bey Wellington seyn solltest, wie früher bey dem Kronprinzen von Schweden. Das wäre dann der beste Uebergang und die erste Stufe für die Zukunft gewesen. Es kam und entwickelte sich aber alles gar zu schnell*[62].

Wir konnten nicht feststellen, was August Wilhelm Schlegel auf diese Ideen seines Bruders geantwortet hat. Seine Reaktion spiegelt sich aber ein wenig in Friedrichs nächstem Schreiben vom 18. Oktober 1815: *Was Du mir über Wellington schriebst, thut mir leid; noch weit mehr aber, daß das mit dem Regenten versäumt worden. Ich betrachtete das erste nur als eine Stufe, die mir leicht schien, zu einer dauernden Anstellung in Hannover, die ich nun und immerfort für das Beste und Edelste für Dich halte. Ich zweifle auch gar nicht, daß es gelingt, sobald Du selbst nur ernstlich willst. Von Frankfurt aus kann ich auch vielleicht dahin mit wirken*[63].

---

[62] Walzel, wie Anm. 11, Nr. 198, S. 552.
[63] Ebd. Nr. 199, S. 556.

Die Briefstellen zeigen, daß Friedrich Schlegel für seinen Bruder nicht etwa eine Professur in Göttingen, sondern eine richtige beamtete Staatsstellung, vielleicht nach dem Vorbild des mit den Brüdern ja von Jugend auf gut bekannten August Wilhelm Rehberg, vorschwebte. Jetzt, auf dem Höhepunkt seines Lebens, mit 48 Jahren, stand vielleicht für August Wilhelm Schlegel noch einmal die Alternative Verwaltungsbeamter oder Gelehrter zur Wahl. Für Friedrich war die Frage theoretisch entschieden; aber August Wilhelm Schlegel scheint nicht ernstlich gewollt zu haben. So ging er denn nach dem Tode der Frau von Staël (1817) im Jahre 1818 als Professor an die Universität Bonn – und das war sicherlich für ihn, für die Wissenschaft und auch für das neugebackene Königreich Hannover die richtige Wahl.

ANLAGEN

(Alle Texte in den Anlagen werden buchstaben- und satzzeichengetreu wiedergegeben. Der Beginn eines neuen Blattes oder einer neuen Seite ist jeweils durch einen Schrägstrich gekennzeichnet. – Auf erläuternde Sachanmerkungen zu den Anlagen wurde verzichtet, da sie den Gesamtumfang zumindest verdoppelt hätten.)

1

1813, März 15, Stockholm

August Wilhelm Schlegel an Ernst Friedrich Herbert Graf Münster

(Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 71)
(Eigenh., beh. Ausf. – In der linken oberen Ecke der ersten Seite von Graf Münsters Hand: *Accepi 8 April 13.*

Hochgebohrner Graf!

Wiewohl ich nie das Glück hatte Ew. Excellenz persönlich bekannt zu werden, darf ich mir wohl schmeicheln, daß mein Name als Schriftsteller Ihnen nicht fremd geblieben seyn wird. Ich bin aus Hannover gebürtig; mein Vater war der General-Superintendent, Consistorial-Rath und Hofprediger Schlegel, der während seiner langen Dienstjahre oft besondere Beweise der Zufriedenheit[a] unsers Allergnädigsten Königs empfangen hat. Ich selbst habe nie ein Amt in meinem Vaterlande bekleidet noch gesucht, weil ich die unabhängige Muße eines gelehrten Lebens vorzog. Dieß hat mich der Nothwendig-

[a] „der Zufriedenheit" übergeschrieben.

keit überhoben, bey der unrechtmäßigen Einverleibung der Churhannöverischen Staaten in Frankreich und das sogenannte Königreich Westphalen entweder meine Stelle einzubüßen, oder einen Eid abzulegen, / der nach meinen Begriffen wider Pflicht und Gewissen streitet. Seit neun Jahren habe ich die Tochter des berühmten Necker, Frau von Staël-Holstein auf ihren Reisen begleitet, und die Aufsicht über die Erziehung ihrer Söhne übernommen. Mein Aufenthalt in den meisten Ländern Europa's gab mir Gelegenheit, viele der bedeutendsten Männer in der politischen Welt, und die innern Verhälnisse der Staaten kennen zu lernen. Schon vor zwey Jahren zogen mir meine Gesinnungen, wiewohl ich sie immer mit Vorsicht äußerte, so lange sie nicht in Handlungen übergehen konnten, die Verbannung aus Frankreich zu. Seit der Unterdrückung meines Vaterlandes war es mein herrschender Wunsch und Gedanke, für die Herstellung einer verfassungsmäßigen Freyheit in Deutschland nach besten Kräften wirksam zu seyn, sobald sich eine Möglichkeit dazu zeigte. Diese ist jetzt erschienen. Nach dem beyspiellosen Ausgange des Russischen Feldzugs vereinigt sich alles, um zu den größten Hoffnungen zu berechtigen, und im ganzen Norden von Deutschland offenbart sich unverkennbar das Gefühl, jetzt sey der Augenblick gekommen, sich für immer dem verhaßten und erniedrigenden ausländischen Joch zu entreißen; und falls er versäumt würde, sey / für immer alles verlohren. Es ist die Pflicht jedes ächtgesinnten Deutschen thätig einzugreifen, entweder mit vereinzelten Kräften, oder, was mir vorzüglicher scheint, indem man die Absichten der hohen Häupter des Bundes gegen die Französische Alleinherrschaft zu fördern sucht.

Ich würde mich Ew. Excellenz sogleich nach meiner Ankunft hier im vorigen Herbst unterthänig zu erkennen gegeben haben: allein ich wünschte zugleich eine Probe meiner Fähigkeit zu Geschäften vorlegen zu können, und wartete daher die Erscheinung beyliegender Schrift ab. Sie ist dazu bestimmt, in diesem Lande die öffentliche Meynung, welche nur durch eine Überlegenheit des Geistes und Charakters, wie sie der Kronprinz von Schweden besitzt, in die rechte Bahn gelenkt werden konnte, noch mehr zu befestigen, und im Auslande die Anmaßungen und die verderbliche Politik Napoleons in einer gedrängten Übersicht dazustellen.

Zugleich füge ich einen handschriftlichen Aufsatz über die Deutschen Angelegenheiten bey, den ich in den ersten Tagen meines Hierseyns dem Kronprinzen übergab, welcher ihn mit Aufmerksamkeit prüfte und in seiner Gegenwart dem Englischen und Russischen Gesandten vorlesen ließ. Herr Pozzo di Borgo / hat mich aufgemuntert, Ew. Excellenz diesen Aufsatz mitzutheilen; ich habe ihn ganz so gelassen, wie ich ihn in Eil entworfen hatte, und muß daher um gütige Nachsicht bitten. Natürlich habe ich am meisten hervorgehoben, was auf Schweden Bezug hat. Es ist aber meine innigste Überzeugung, daß das Königlich Großbritannische Haus nicht nur in vollen Besitzstand wieder eintreten, sondern durch Benutzung der Zeitumstände einen größeren Einfluß als je im Deutschen Reiche gewinnen wird und muß.

Ew. Excellenz erlauben mir, bey dieser Gelegenheit meinen Bruder Friedrich Schlegel zu erwähnen, der von gleichem Eifer wie ich für die Vaterländische Sache beseelt ist. Er trat vor dem Ausbruche des letzten Krieges als Secretär bey der Staats-Canzley in Österreichische Dienste; seine Feder wurde häufig zur Belebung des öffentlichen Geistes gebraucht, und die heftigen Anfeindungen der Französischen Zeitschriften ließen seinen Gesinnungen genugsam Gerechtigkeit widerfahren. Seit dem Friedensschlusse und der Veränderung des politischen Systems in Österreich, hat / er durch seine erst vor einer zahlreichen Versammlung gehaltenen, dann gedruckten Vorlesungen über die neuere Geschichte, die Deutschen über die Ursachen des Verfalls ihrer Verfassung, welcher sie längst dem ausländischen Einfluß und endlich dem ausländischen Joch überliefert hat, aufzuklären versucht. Diese Wahrheiten machten, leider zu spät, allgemein tiefen Eindruck; Ihre Erkenntniß kann für die Folge nützlich werden.

Ich ersuche Ew. Excellenz um die Gewogenheit, ein Exemplar der beyfolgenden Druckschrift nebst meinen huldigenden Gesinnungen zu den Füßen Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten zu legen. Meine Bereitwilligkeit, jeden Auftrag, jede Sendung, die Se. Königliche Hoheit in den Deutschen Angelegenheiten mir zu ertheilen geruhen möchte, mit äußerster Anstrengung meiner geistigen und körperlichen Kräfte auszuführen, hat keine Gränzen, und es ist mein höchster Ehrgeiz meine Treue gegen unsern Allergnädigsten Landesherrn in diesem wichtigen Zeitpunkte zu bewähren. /

Wofern Se. Königl. Hoheit, der Kronprinz von Schweden, mich nicht in hierauf bezüglichen Geschäften bey sich zurückhält, wie ich zu erwarten Ursache habe, so gedenke ich im Frühlinge nach England zu kommen. Auf jeden Fall hege ich die unschätzbare Hoffnung, in der Person Ew. Excellenz bald mit einem Staatsmanne näher bekannt zu werden, dessen Name in Deutschland allgemein mit Verehrung genannt wird. Möge Ihre Gegenwart in den ohne Zweifel in kurzem von fremden Gewalten befreyten Hannöverischen Staaten bald alle unsre Landsleute mit den frohesten Erwartungen einer bessern Zukunft erfüllen.

Außer den Exemplaren meiner Schrift, welche ich die Ehre habe Sr. Königl. Hoheit und Ew. Excellenz unterthänig zu überreichen, bin ich so frey noch einige beyzufügen, mit der Bitte sie gewogentlich an ihre Bestimmung verabfolgen zu lassen.

Unter Bezeugung meiner ehrerbietigsten Gesinnungen habe ich die Ehre zu seyn

Stockholm, d. 15ten März
1813.

Ew. Excellenz
gehorsamster Diener
August Wilhelm Schlegel

2

(1812, September/Oktober)

Memoire August Wilhelm Schlegels über eine Volkserhebung in Deutschland

(Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 71)

(Eigenh. Denkschrift in französischer Sprache, am 5. Oktober 1812 dem schwedischen Kronprinzen Carl Johan Bernadotte überreicht. – Das Manuskript besteht aus einem Doppelblatt = 4 Seiten und sechs weiteren, zu einer Lage zusammengefügten Doppelblättern = 24 Seiten, also aus insgesamt 28 Seiten. Format je Seite: 18 cm (Breite) zu 22,5 cm (Höhe). Die ersten beiden Seiten sind unbeschrieben und ungezählt. Auf der Vorderseite befinden sich zwei eigenhändige Vermerke des Grafen Münster: *A. Schlegel, Memoire über Teutschland vom Verfasser am 9 April 1813 erhalten* und *Antwort 13 My durch Rehausen.* – Der Text beginnt ab Seite 3, gezählt als Seite 1 und umfaßt 23 gezählte Seiten. Die letzten 3 Seiten sind leer. Gekniffter Innenrand von 2,8 cm Breite.)

Memoire 1
sur l'état de l'Allemagne
et
sur les moyens d'y former une insurrection nationale.

Présenté le 5 Oct. 1812 à S.A.R. le Prince Royal de Suède.

Les événemens des dernières années semblent autoriser les jugemens les plus sevères sur les Allemands. Sans doute, une nation qui se resigne à la perte de son indépendance, qui va même au devant du joug étranger, merite son sort.

Cependant il faut encore suspendre cette sentence de condamnation. Les succès de Bonaparte se sont suivis avec une rapidité étourdissante; la nation allemande n'a pas eu le temps de stupeur. Le seul moment favorable à un soulèvement général, au commencement de la derniere guerre d'Autriche, fut perdu par les premiers revers des Autrichiens, et par l'expédition manquée de Walcheren. Les entreprises des Tyroliens, des Hessois sous le Colonel Dörenberg, / de Schill, et du duc de Brunsvic, restèrent isolées et 2
sans effet. Toutefois elles prouvèrent qu'il y avait partout des germes d'une insurrection nationale.

D'allieurs la chute de l'Empire germanique n'est pas uniquement l'effet de l'ébranlement communiqué par la Revolution à tous les états de l'Europe, et des artifices audacieux de Bonaparte: cet édifice vaste mais irrégulier avait été miné de longue main.

A l'époque de la Révolution française l'Allemagne avait joui de 26 années de paix et de prospérité. Elle s'était endormie paisiblement à l'abri du système d'equilibre, qui s'opposait à l'envahissement du plus petit état. La constitution germanique, dans une longue série de guerres civiles

et réligieuses, s'était graduellement affaiblie au point d'ouvrir toutes les portes à l'influence étrangere. Elle ne présentait plus qu'un fatras de formes surannées, dont l'esprit s'était évaporé depuis des siècles. L'autorité impériale était presque nulle, surtout dans le nord de l'Allemagne. La Diète qui aurait dû réprésenter la nation, délibérant sans cesse, et ne pouvant rien resoudre, rendait des décrèts insignificans, diffus, et même inintelligibles. Elle s'appesantissait pédantesquement sur les formalités les plus minutieuses, tandis
3 qu'elle était dans un / profond assoupissement sur les grands intérêts de la patrie Les décisions des tribunaux imperiaux n'étainent que pour les faibles, les puissans s'en moquaient. La force militaire de cette immense population était comme artistement paralysée: chaque petit prince entretenait sa petite troupe de parade, et l'armée de l'Empire, pour laquelle on avait conservé depuis des tems immémoriaux le même mode de fournir des contingens, mode tout à fait hors de rapport avec les progrès de l'art de la guerre, était devenue la risée du monde.

De tout temps l'on avait confondu en Allemagne l'indépendance individuelle avec une véritable liberté nationale, qui impose de grands devoirs, mais qui assure aussi de grands droits. De la point d'unité centrale: le Droit public était le code de la discorde et de la jalousie mutuelle. Le sentiment national était amorti: il n'existait plus que par la ressemblance des moeurs et du caractère, et par une langue & une littérature commune. Encore le nord et le midi de l'Allemagne présentaient-ils à cet égard des contrastes frappans.

L'Autriche et la Prusse opposèrent aux envahissemens de la France des efforts
4 mal concertés entre / les deux puissances, & point secondés par les autres Princes de l'Empire. Ces efforts dûrent nécessairement échouer. Les princes qui n'avaient pas encore été dépossédés par les cessions et les sécularisations, tachèrent de sauver leur existence particuliere, en se jetant entre les bras d'une domination étrangere. Dès le moment que la Confédération rhenane fut établie, l'assujetissement de l'Allemagne pouvait être considéré comme accompli.

Une grande étendue de pays depuis l'embouchure de l'Ems jusqu'à celle de la Trave est déjà réunie à la France. Le Royaume de Westphalie, les Grand-duchés de Berg et de Frankfort sont échus ou destinés à des membres de la famille de Bonaparte, & l'on sait bien qu'il ne fait point de cérémonie pour les déposséder.

Dans les pays confédérés l'introduction du Code Napoléon poussée avec la plus grande chaleur, la conscription, l'aggravation des impôts causée par le luxe des Cours et l'entretien d'un état militaire au-dessus de leurs moyens, sont autant de mesures préparatoires pour en faire des provinces françaises. Bonaparte a toujours soin de tourmenter d'avance les peuples qu'il se propose de réunir au grand Empire, afin qu'ils deviennent indifférens à tout changement, croyant que leur situation ne peut plus empirer, ou qu'ils soyent
5 même reduits à / considérer la réunion comme une espèce de bienfait.

Si Bonaparte parvient à terminer heureusement sa guerre actuelle contre la Russie, il procédéra incessamment à deposer les Princes de la Confédération rhenane les uns après les autres. La Prusse et l'Autriche, ayant perdu tout appui dans l'opinion par leur alliance avec Bonaparte, étroitement serrées entre l'Allemagne subjuguée et la Pologne rétablie, n'oseront pas remuer. Les Princes confédérés se sont privés de l'amour et du respect de leurs peuples; ils ne seront pas soutenus par leurs troupes, dont l'esprit a été perverti par la vanité et l'appât du gain. Les généraux et les officiers sont devenus étrangers à leur patrie; ils ne connaissent que leur capitaine et ses succès, et les soldats suivront leur impulsion. En un mot il n'y aura pas l'ombre de resistance.

Il faut prévenir ce moment fatal qui ne laisserait plus de ressource. Le retablissement de l'Empire germanique est essentiel au salut de l'Europe. La France, maîtresse de l'Allemagne avec les moyens de ce pays si populeux, si fécond, si bien cultivé, marchera à grands pas vers la monarchie universelle. Aucun souverain ne pourra être assis avec securité sur son trône. Dans cette grande lutte, où tous les états doivent ou se régénérer ou périr, il n'est pas permis d'être neutre. Les neutres, s'ils / sauvent momentanément 6
une existence précaire, tomberont les derniers, mais leur chute sera sans retour, parce qu'elle aura été sans honneur.

Telle est la puissance colossale de Bonaparte, telle est aussi l'impression terrible qu'elle a faite sur l'esprit des Allemands, dont le pays a été traversé par ses innombrables armées dans quatre guerres successives, que l'Allemagne est dans l'impossibilité complette de se delivrer elle même. Le midi est dans un état comparativement tolérable, parce qu'il est plus favorisé par la nature, et que les gouvernemens confédérés, quoiqu'instrumens d'une domination étrangère, procédent avec une espèce d'ordre et de ménagement. Dans le nord, principalement dans les provinces nouvellement réunies et le royaume de Westphalie, la misère est à son comble, mais le découragement l'accompagne. Il faut une forte coopération d'une ou de plusieurs puissances coalisées contre l'usurpateur universel, il faut surtout le nom d'un grand capitaine qui puisse inspirer la confiance du succès, pour former une insurrection nationale. Cet homme illustre dont l'Allemagne a vu les exploits, dont elle a aimé l'humanité au milieu des horreurs de la guerre, / appelé 7
au trône par les suffrages d'un peuple libre, attire aujourd'hui vers lui les regards & les espérances d'un peuple opprimé.

Il s'agit ici d'approfondir l'état moral de la nation allemande, pour determiner le degré de probabilité qu'on puisse l'engager à un soulèvement général, à un combat à outrance pour son intégrité et son indépendance.

Je ne crois pas me faire illusion par un préjugé naturel en faveur de mes compatriotes: j'avoue leurs defauts, mais il faut aussi rendre justice à leurs vertus.

La loyauté, la modération, l'amour de la justice, le désintéressement, la patience dans le travail, la bonne foi dans tout ce qu'ils entreprennent, beaucoup de valeur individuelle quand ils sont entrés dans l'état militaire: tels ont été de tout temps, et sont encore aujourd'hui les traits distinctifs du caractère allemand.

La lenteur, l'irrésolution, l'empêtrement dans les formes au lieu d'aller tout droit au but, une certaine difficulté de se resoudre à des actions spontanées & extraordinaires, une resignation trop facile aux événemens par la longue habitude de la nullité politique: voilà les défauts qui sont devenus
8 funestes aux Allemands dans la crise actuelle. /

Les classes aisées ont trop d'attachement aux jouissances d'une vie paisible; des habitudes trop sédentaires les empêchent de passer rapidement aux privations & aux fatigues de la guerre. Mais le renversement de toutes les fortunes doit avoir puissamment rémédié à ce défaut.

Je ne crois pas trop affirmer en disant que les Allemands sont la nation la plus éclairée du continent européen. Nulle part il y a une plus grande masse d'instruction et de pensée. Notre littérature, au milieu des malheurs du temps, s'est conservée libre et vraiment animée. Les écrivains exercent une grande influence sur l'opinion, parce que tout le monde lit, et lit en réfléchissant. Il s'est trouvé en Allemagne comme partout des flagorneurs du despotisme, des hommes absurdes qui ont fait de Bonaparte une espèce de divinité, envoyée sur la terre pour réaliser les vastes plans de la providence; des niais qui ont compilé de lourds volumes sur le Droit public de la Confédération rhenane, comme s'il en existait un autre que la volonté absolue du chef, et l'obéissance implicite des membres. Mais la grande majorité de nos écrivains distingués s'est conservée pure, beaucoup d'entre
9 eux ont écrit avec hardiesse & n'ont négligé aucune occasion de manifester /
ses sentimens d'une maniere indirecte.

La pensée, en Allemagne, s'est souvent égarée dans les espaces imaginaires: la force des circonstances la rappelle à ce qui est réel & applicable. Les paroles imprimées désormais ne sont que des fadaises, si elles ne sont pas accompagnées d'action. La plume ne doit plus marcher qu'avec l'épée, & elle doit porter des coups aussi décisifs.

Les sentimens des employés civils et militaires dans les pays confédérés sont au moins équivoques; en revanche les sentimens de la masse du peuple sont partout les mêmes et partout excellens: haine violente contre l'oppresseur, point de croyance à la stabilité de l'ordre actuel des choses, des regrets amers me l'état passé.

Les Allemands ne sont pas un peuple mobile et passionné, dont l'effervescense passe dans un instant, mais ils sont susceptibles d'un grand enthousiasme, & l'impulsion une fois donnée, on peut compter sur leur persévérance.

Je me hasarderai à ébaucher quelques idées sur la manière de former une insurrection nationale. Beaucoup de choses ne sauraient être déterminées d'avance, les événemens doivent suggerer les / meilleurs moyens d'agir: 10
cependent il faut arrêter un plan.

Aussi-tôt qu'une force armée aurait mis pied sur le territoire allemand, on déclarerait la Confédération rhenane dissoute, et l'on proclamerait en opposition avec cette confédération servile une L i g u e g e r m a n i q u e [a].

Le but avoué de cette Ligue serait le rétablissement de l'ancien état de choses. Ceci doit être le mot de ralliement pour tous les partis; c'est le sent qui présente des notions parfaitement claires au peuple.

Il est bien entendu cependant, qu'on ne pense pas à retablir la constitution de l'Empire germanique des derniers temps, telle que je l'ai dépinte. S'il fallait se proposer un but aussi déplorable, il ne vaudrait pas la peine de mettre la main à l'oeuvre.

En conservant les noms connus et les divisions locales dont le peuple a l'habitude, il faut donner une nouvelle vigueur aux anciennes institutions, leur rendre, pour ainsi dire, la vie & l'ame. Il ne faut rien abolir, puisqu'il est difficile de rien créer, il faut transformer tout.

L'Empire germanique doit redevenir ce qu'il était anciennement: une Confédération libre mais étroitement unie sous un seul chef. L'autorité du / futur 11
Empereur d'Allemagne doit être aussi étendue qu'elle l'était sous les grands princes de la maison de Hohenstaufen, ou du moins sous Rodolphe d'Habsbourg. L'exercice de la souveraineté au nom de la nation, réprésentée par la Diète, doit être exclusivement dévolu à l'Empereur, dont la dignité, après la premiere élection, ne serait plus élective mais héréditaire.

Les Princes, membres de l'Empire, doivent donc renoncer à cette indépendance sans garantie qui leur est devenue si funeste. Ils ne doivent plus vouloir être des petits souverains, ce qui d'ailleurs est un rôle ridicule et même impossible à jouer dans l'état actuel de l'Europe. Ils doivent [b] résigner une partie des droits de la souveraineté, il ne doivent exercer ce qui leur en restera que comme déligue par l'Empereur. Ils doivent redevenir ce qu'ils étaient jadis: les vassaux, les grands dignitaires, les premiers nobles de l'Empire.

Pour que la Ligue germanique n'ait pas l'air d'être un projet de quelques individus sans autorité publique, il est à souhaiter qu'au premier moment de sa proclamation, l'on puisse citer des Princes qui y ont déjà accédé. Il serait donc à propos / de s'assurer d'avance du suffrage des princes 12
de l'Empire qui peuvent se déclarer librement étant hors de la partie de la France. Tels sont le roi de Suède comme Duc de Poméranie, le Duc d'Oldenbourg, le Duc de Brunsvic, et le roi d'Angleterre comme Electeur d'Hanovre.

---

a) Im Original unterstrichen.
b) Gestrichen: „renoncer".

L'adhésion du Prince de Galles au nom de son père serait d'une grande importance. Les états héréditaires de la maison royale d'Angleterre en Allemagne touchent à la mer, et occupent une grande étendue de pays dans la partie où sera probablement la premiere scène d'action. Le peuple y a constamment montré un attachement extrême à la famille de ses Princes. Le Roi, de son coté, a mis de l'importance à cette possession, il à fait une guerre maritime à la Prusse pour avoir occupé le Hanovre; il a fait déclarer par son ministre, feu Mr. Fox, que la restitution du Hanovre était une condition indispensable de la paix avec la France.

Cependant la restitution de cette province ne serait qu'illusoire, si le reste de l'Allemagne était retenu dans son état actuel de servitude. Bonaparte pourrait toujours la reprendre quand bon lui semblerait. Le Prince de Galles est donc intéressé au retablissement d'un Empire germanique vraiment
13 indépendant; / et dans ce but il voudra aussi consentir aux restrictions de ses droits que le nouvel ordre de choses amenera.

Il faut employer d'abord tous les moyens conciliatoires, et n'exclure personne de la coopération. Amnistie générale pour le passé, pourvu qu'il soit effacé par le présent. Il est prudent de laisser une porte ouverte à tous ceux qui veulent rentrer dans la ligne du devoir et du patriotisme. D'un autre coté, il ne faut point accorder d'espace à une conduite louche, aux hésitations, aux réponses évasives: tous les gouvernans qui ne se declarent pas positivement pour la Ligue germanique doivent être traités comme ennemis.

Les princes de la Confédération rhenane seront d'abord invités à la quitter volontairement, et à accéder à la Ligue; ceux qui dans le plus court délai n'auront pas prouvé leur adhesion, en retirant leurs troupes de Bonaparte, en fournissant des hommes et de l'argent, en renoncant enfin à leurs possessions usurpées, seront déclarés déchus de tous leurs droits et mis au ban de l'Empire.

Il serait néanmoins injuste & impolitique d'envelopper dans cette sentence
14 toute une famille. Quelque pauvre idée qu'on ait pu se former des / princes allemands en les voyant aux conférences d'Erfort, ou dans les antichambres de Paris, il n'en est pas moins certain qu'il en existe encore qui ont le sentiment de l'honneur et de leur dignité, & qui seront peut-être ambitieux de jouer un beau rôle, dès que le moment est favorable. Tel prince héréditaire, cadet ou collatéral qui gagnera son pays pour la bonne cause entrera dans tous les droits du prince refractaire qui sont compatibles avec les lois de la Ligue; il pourra même par-là obtenir la grace, mais non le retablissement du chef de la famille.

En général, il faut attacher des avancemens & des prérogatives à l'adhésion volontaire et rapide; mais toutes les mesures de rigueur doivent être reservées aux classes supérieurs. Le suffrage du peuple est nul, s'il est forcé: il doit être entraîné par l'exemple.

On sommera dans les principautés occupées par la Ligue tous les gentilshommes de lui prêter serment individuellement, sous peine, en cas de refus, d'être exclus du corps de la Noblesse. On déclarera Villes libres imperiales toutes celles situées dans le pays d'un prince refractaire qui se déclareront spontanément membres de la Ligue. Je ne cite ceci que comme des exemples: il y aura mille mesures de cette espèce à adopter. / 15

Dans les pays des princes refractaires on convoquera les états, et on les regira au nom de la Ligue. Si la Prusse ne peut ou ne veut pas s'arracher à son alliance avec Bonaparte, les états prussiens, cédés par les paix antérieures entrent dans la même classe.

Comme le Gouvernement central ne saurait être que provisoire, jusqu'à ce qu'on ait reconquis une grande portion de l'Allemagne, il est important de le simplifier au possible. L'administration intérieure doit rester telle qu'on la trouve, pour empêcher la confusion, excepté dans les provinces réunies à la France et dans le royaume de Westphalie, où tout sera facilement remis sur l'ancien pied. Le Gouvernement central doit s'occuper uniquement d'organiser l'insurrection nationale, & d'exploiter tous les moyens de défense et d'attaque contre l'ennemi commun.

On nominera un Chancelier de la Ligue, comme son seul ministre d'état. Le Chancelier sera autorisé d'appeler auprès de lui les hommes les plus éclairés les plus énergiques et les plus connus par leur patriotisme, qui composeront son conseil délibératif. Il les employera à toutes les missions importantes dans les pays déjà occupés, et comme organes pour influencer les provinces qu'on n'aura pas encore atteintes. / 16

On convoquera d'abord une Diète provisoire, présidée par le Chancelier. Chaque principauté y enverra deux députés, l'un nommé par le Prince, l'autre par les Etats. Cette forme est indispensable pour rendre le gouvernement populaire. L'Espagne peut nous servir de modèle: elle n'a pas hésité à convoquer les Cortès dans le moment où presque tout le territoire espagnol était occupé par les troupes françaises, et elle en a retiré le plus grand fruit.

Pour donner à faire aux forces de Bonaparte sur différens points, il faut étendre sa vue au loin, & quand même on ne peut agir immédiatement que sur le nord de l'Allemagne, tacher de susciter en même temps une insurrection dans le midi. Les pays qui offrent le plus de chances pour cela, sont le Tyrol, le Vorarlberg et l'Autriche antérieure. Le Tyrol ne se soulivera jamais plus pour l'Autriche, mais bien pour secouer le joug bavarois, pour se donner un prince de son choix ou se constituer en republique. Bonaparte le craint: la preuve en est qu'en faisant former aux Suisses un cordon sur la frontiere, il a exigé d'eux que leurs troupes entrassent dans le Tyrol en cas de revolte.

Parmi les combinaisons politiques que les efforts réunis contre la domination de Bonaparte doivent / amener, il se présente naturellement celle 17
de détacher la Suisse du système français, auquel actuellement elle est

presqu'aussi soumise que la Confédération. Tous les Suisses loyaux et sensés gémissent de leur situation précaire, mais leur gouvernement est meticuleux, ils manquent d'un chef énergique. Il faudra de grands succès de la Ligue germanique pour décider la Suisse à sortir de son état de passivité & à reprendre son indépendance, en s'associant à l'Empire germanique dont elle faisait anciennement partie, & en recevant dans sa confédération le Tyrol délivré. Voilà cependant la seule chance que la Suisse a, de redevenir un état vraiment respectable. Si elle ne la saisit pas, elle sera engloutie avec le reste.

Je me garderai bien de parler de la nouvelle organisation militaire de l'Allemagne. Ce serait tomber dans le ridicule de ce rhetor grec qui haranguait Annibal sur l'art de la guerre. Je me permettrai seulement d'observer qu'il conviendra d'employer dans cela, comme dans tout, exclusivement des Allemands, sous les auspices du chef de l'expédition, afin d'ôter au peuple l'idée qu'on veut lui faire échanger une domination étrangere pour un autre.
18 Il existe une foule d'officiers allemands / de mérite, qui ont quitté leur pays pour ne pas participer à son ignominie, & servent ou cherchent du service allieurs: ils accourront avec empressement au premier signal d'une entreprise nationale.

En général, on ne manquera pas d'hommes. La difficulté est de se procurer des armes, et l'argent necessaire pour l'entretien des troupes de la Ligue. On ne peut pas débuter par frapper de contributions extraordinaires le peuple épuisé par les énormes exactions, sans lui faire envisager toute l'entreprise comme hostile contre lui même. Mais on peut fortement imposer certaines classes, par exemple les employés qui ont prété serment à la France et au royaume de Westphalie, les fermiers des biens domaniaux &c. Les souscriptions, les emprunts volontaires ne permettent un resultat considérable, que lorsque les prémices des succès auront reveillé l'enthousiasme et ramené la confiance. Chaque progrès ouvrira de nouvelles ressources. Cependant il est indispensable.

J'ai reservé pour la fin de ce mémoire, déjà trop diffus, quoiqu'extrêmement incomplet, un point qui peut particulièrement intéresser la Suède. L'ancienne forme fédérative de l'Allemagne permettait les confédérations particulieres pourvu que les droits de l'Empereur et de l'Empire y fussent reservés. C'est
19 à ce droit / constitutionel que l'origine de la Confédération suisse est dûe. Une autre confédération, jadis puissante et considérée, tombée peu à peu en décadence, et n'existant presque plus que nominalement, était la Ligue anséatique. Les trois villes qui en portaient encore le nom, ont été envahies par Bonaparte. Leur commerce est anéanti, le peuple y est dans une affreuse misère; mais les richesses acquises par une longue industrie n'ont pas pu disparaître dans un instant, et les anciens négocians fermaient les plus grands sacrifices pour voir leur liberté retablie qui seule garantit leur commerce. En reconstituant la Ligue anséatique, il faudrait lui donner une nouvelle vigueur et une beaucoup plus grande étendue. Dantzick, occupé par

Frederic Guillaume II, érigé de nouveau par Bonaparte en république, mais d'une manière dérisoire, n'étant plus une ville commerçante mais une place de guerre, aussi-tôt délivrée du joug, accéderait à la Ligue avec empressement. Toutes les villes qui ont des ports sur la mer du Nord et sur la Baltique depuis l'embouchure de l'Ems jusqu'à Memel y seraient appelées; les villes de l'intérieur qui ont quelque commerce ou industrie manufacturiere également. Il n'est pas nécessaire que celles qui ne sont pas ou ne seraient pas devenues / Villes impériales soyent entièrement soustraites à leurs 20
gouvernemens respectifs: il faut seulement que leur commerce ne soit pas géné. On leur ferait former un code d'association commerciale. Il est assez connu que dans le commerce les associations bien combinées diminuent les risques et multiplient les moyens. La Ligue anséatique bien conduite laisse entrevoir la récissite des plus vastes entreprises commerciales, non seulement dans les mers du Nord, mais dans toutes les parties du monde.

Autrefois la Ligue anséatique était elle même une puissance maritime: les circonstances sont trop changées pour qu'elle puisse jamais le redevenir. –

Il faut donc qu'une ou plusieurs puissances maritimes de celles qui y sont appelées par leur position sur les mers du Nord, la garantissent et la fassent respecter, en promettant en cas de besoin à ses flottes marchandes des convois dont les fraix seraient remboursés par des droits prélevés sur les profits du commerce. La puissance qui contribuera le plus effiacement à retablir la Ligue anséatique aura le plus grand droit à en devenir le chef et le Protecteur: elle le sera provisoirement. Cependant comme cette relation procurerait des avantages importans et pourrait exciter la jalousie des autres puissances maritimes, elle ne saurait être attribuée / exclusivement à une 21
seule ou conjointement à plusieurs d'entr'elles que par la sanction d'un Congrès de paix universelle, qui sans doute, après les succès les plus heureux contre Bonaparte, aura encore beaucoup d'intérêts a démêler pour fixer d'une manière stable le nouvel équilibre de l'Europe.

Peut-être objectera-t-on à toutes les reflexions précédentes que le sort de l'Allemagne est étranger à la nation Suédoise, qu'elle ne doit pas s'en mêler. Autrefois, lorsque le système de l'équilibre existait encore, on croyait que rien de ce qui se passait en Europe ne pût être étranger à aucun des états qui la composent, et l'on avait raison. Le système opposé de vouloir rester spectateur tranquille des grands bouleversemens, & de se circonscrire à son intérieur, a déjà renversé nombre d'états, et mis d'autres, par exemple le Danemarc, dans la position la plus chancelante. La Suède pourrait elle voir avec indifférence toutes les côtes de la Baltique jusqu'à Memel, et si la Russie est malheureuse jusqu'à Riga et Reval, envahies par la France? N'en doutons pas, si Bonaparte pousse ses conquêtes, il parviendra avec ses moyens immenses à se former une marine, & aucune position géographique ne pourra plus donner de la sécurité contre ses invasions. / Sa guerre 22
impuissante et interminable contre l'Angleterre est son éternel prétexte pour s'emparer de tous les pays qu'il peut atteindre.

La Suède, conduite par une politique aussi sage que ferme ne craint plus d'être entraînée dans les entreprises aventureuses de Charles XII. Mais elle se rappelle avec satisfaction et enthousiasme que Gustave Adolphe n'hésita pas à s'engager dans la terrible guerre de trente ans, pour prévenir l'oppression du parti protestant en Allemagne. Après un siècle et demi l'Allemagne du nord regarde encore ce grand homme comme son libérateur; la Suède date de lui l'époque de sa splendeur. Il ne s'agit pas à present d'intervenir dans une guerre civile, il s'agit l'indépendance continentale en opposant à la France comme digne un Empire germanique régénéré, qui quelque fort et bien armé il fut pour la défense, vu sa forme fédérative, ne pourrait jamais devenir conquérant.

Ce regard d'aigle qui caractérise le Prince Royal de Suède comme guerrier, tourné vers les grandes affaires d'état, sans doute pénètre déjà dans un avenir qui paraît encore lointain et obscur aux yeux du vulgaire. Ses destinées s'agrandiront avec celles de la nation illustre qui l'à élu: inspirée par son
23 énergie / et son amour de la vraie gloire, elle reparera ses revers passés. Déjà plusieurs rayons épars de ce nouveau jour qui luira sur l'Europe, percent au travers des ténèbres épaisses. Le Portugal, l'Espagne et la Sicile paraissant régénérés sur la scène. De grands changemens doivent s'opérer dans le Nord: il y existe un gouvernement opiniâtrement attaché à Bonaparte, et l'amitié de cet homme est toujours pernicieuse de façon ou d'autre. Tandis que les armées de Bonaparte ont une guerre défensive à soutenir près des Pyrénées, lui même à l'autre extrêmité de l'Europe est aux prises avec la nation la plus aguerrie, dans un pays dont la vaste étendue, la sterilité et la rudesse septentrionale consument toutes ses ressources. Une guerre suscitée en Allemagne coupera ses communications et repandra la terreur et la confusion parmi ses adhérens. La France, débarassée de ses conquêtes qui n'ont fait que river ses chaines, se reveillera enfin: elle voudra redevenir ce qu'elle voulait être au commencement de la Revolution, une monarchie constitutionnelle; et elle vouera une reconnaissance sans bornes au héros généreux, né sur son sol, dont la main lui aura tendu la palme de la délivrance. –

3

1813, Juni 5, Stralsund

August Wilhelm Schlegel an Ernst Friedrich Herbert Graf Münster

(Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 113, Bl. 170–175)
(Eigenh., beh. Ausfertigung)
(Konzept gedruckt bei Josef Körner, Briefe von und an August Wilhelm Schlegel, 2 Teile, Zürich/Leipzig/Wien o. J. (1930). 1 Teil, Nr. 201, S. 288–292. – Die Abweichungen des Konzepts von der Ausfertigung sind vermerkt.)

Stralsund ce 5 Juin 1813

Monsieur le Comte

Je vous écris encore d'ici: le Prince Royal de Suède[1] a été retenu jusqu'à présent à Stralsund, bien malgré lui, dans une inactivité désolante mais forcée: Votre Excellence saura elle même juger de[2] toute la situation; qu'elle me permette cependant de lui[3] en retracer les principaux traits, principalement d'après un entretien que j'eus l'honneur d'avoir hier avec Son Altesse Royale.

En arrivant ici le Prince Royal ne trouva pas un seul homme des 35 000 Russes et des 25 000 Prussiens qui lui étaient promis par les traités, ni des mesures prises pour les mettre à sa disposition. Berlin semblait menacé, l'allarme y était très vive, on pressait le Prince Royal de couvrir cette capitale. D'un autre coté on le suppliait de secourir Hambourg: c'eût été étendre ses opérations avec les seules forces Suédoises sur une ligne de près de quarte vingt lieues, / ayant sur son flanc droit[a)4] les Danois dont les dispositions hostiles se sont manifestées depuis, et à l'autre extrémité Stettin derriere lui entre les mains de l'ennemi[5]. En même temps l'armée alliée[6] après les deux batailles du 2 et du 21 Mai était en pleine retraite: Napoléon ayant d'après tous les renseignemens et de l'aveu même des Alliés, une grande superiorité en nombre, pouvait facilement détacher un corps considérable pour debloquer les forteresses de l'Oder et tourner la gauche[b)7] des Suédois. Il a donc fallu que le Prince Royal tînt ferme aux regles de la prudence, au lieu de se laisser aller à l'impétuosité guerriere qui le caractérise[8]. Dés le commencement du printemps on s'est occupé à[9] fortifier Stralsund[10], on met surtout en état de défense[11] la petite isle de Dänholm qui domine le passage à l'île de Rügen; dans celle-ci[12] on a formé des magasins suffisans pour trois mois. De cette façon le Prince Royal s'est assuré à tout hasard un point d'appui, un pied ferme dans l'Allemagne et la libre communication par mer. /

Ajoutez à cela, Monsieur le Comte, que les espérances fondées sur la

---

a) Übergeschrieben. Gestrichen: *gauche*. – b) Übergeschrieben. Gestrichen *droite*. –

1 Im K[onzept] fehlt *de Suède*.
2 K.: *de* fehlt.
3 K.: *en*.
4 K.: *gauche*.
5 K.: *entre les mains de l'ennemi* fehlt.
6 K.: *des alliés* statt *alliée*.
7 K.: *droite*.
8 K.: *lui est naturelle* statt *le caractérise*.
9 K.: *de* statt *a*.
10 K.: *on poursuit ces travaux avec activité;* fehlt in der Ausfertigung.
11 K.: *on fortifie surtout*.
12 K.: *cette île* statt *celle-ci*.

coopération de l'Autriche, et repandues depuis deux mois dans toute l'Europe[13], ne se sont pas réalisées jusqu'ici. Un officier prussien, Monsieur de Lucey, envoyé du quartier général au Prince Royal, a apporté la nouvelle que les armées autrichiennes entreraient incessamment en campagne sur les frontieres de la Bohème; mais il l'a apportée verbalement, depuis trois jours rien[14] n'est venu à l'appui de cet ouï-dire, et vous m'avouerez qu'une nouvelle aussi décisive doit être communiquée de tout une autre façon, pour qu'on puisse agir en conséquence. Sans doute l'Autriche aura la guerre: Si elle ne la fait pas, Napoléon la lui fera. Mais ces retards d'une époque à l'autre, lesquels ne peuvent plus être attribués aux préparatifs miliaires, font craindre quelque irrésolution dans le ministère. Il est donc possible que le moment soit manqué, et qu'avant que l'Autriche se décide[15], les revers éprouvés en Allemagne, combinés avec les inquiétudes que donne la Pologne, engagent la Russie à conclure une paix précipitée. Chaque instant peut nous tirer / de cette inquiétude; mais encore une fois, pour décider des opérations, il faut une certitude officielle.

Si le Prince Royal avait trouvé seulement une partie des troupes auxiliaires prête à agir sous ses ordres, il aurait d'abord, m'a-t-il dit, poussé avec vigueur le siège de Stettin. Il aurait commencé par offrir une capitulation honorable, et assurément personne n'a autant de moyens que lui[16] de la rendre acceptable à un commandant français; en cas de refus il aurait entrepris d'enlever d'assaut les ouvrages extérieurs. La prise de Stettin aurait dégagé la basse Oder, et assuré la possession de la côte depuis Stralsund jusqu'à Colberg.

Depuis quelques jours le General prussien de Bülow, et les Generaux russes, les Comtes de Wallmoden et Woronzof ont écrit a Son Altesse Royale qu'ils ont reçu l'instruction de se mettre sous Ses ordres. Mais le Prince Royal veut s'assurer que cela soit entendu dans toute la riguer des reglemens militaires. Il a donc mandé au Général Bülow, qu'il exigeait comme condition prealable, que / si le Roi de Prusse voulait ensuite[17] donner[c] une autre destination à ce corps, il en fût averti dix jours d'avance, et que pendant cette époque le Général continuât encore d'agir conformément a ses ordres.

Outre le défaut des secours militaires convenus, le Prince Royal a dû recevoir une impression très facheuse de la manière dont par le traité de Breslau du 19 Mars la Russie et la Prusse ont seules disposé d'avance des affaires d'Allemagne[d] en mettant entierement de coté l'Angleterre et la

---

[c] *donner* übergeschrieben. – [d] Unleserliche Streichung. Übergeschrieben *des affaires d'Allemagne.* –

[13] K. hier: *jusqu'ici.*
[14] K.: *d'officiel.*
[15] K.: *qu'avant que l'Autriche se décide* fehlt.
[16] K.: *que lui* fehlt.
[17] K.: *ensuite* fehlt.

Suède. Pourquoi ne pas s'en tenir aux propositions faites par ces deux puissances? Au moins, si l'on en souhaitait des modifications, il fallait les concerter d'un commun accord. La maniere dont le Prince Royal envisage ce traité, coïncide entierement avec celle de Votre Excellence. Vos observations judicieuses, Monsieur le Comte, sont même exprimées avec une grande modération. Il me semble que si l'on avait voulu exprès amortir l'exaltation nationale en Allemagne, on n'aurait pas pu mieux faire. Heureusement ou malheureusement, je ne / sais lequel des deux, ces règlemens n'ont pas encore pu être mis en exécution. Mais qu'aurait-ce été, si l'armée Russo-prussienne, au lieu de se retirer, avait marché en avant? Vos objections se borment à la partie civile, mais dans l' A r t. 8 du traité de Breslau on parle de l'organisation militaire de l'Allemagne, et l'on ne dit pas, sous les ordres de qui devront servir les troupes ainsi levées. Apparemment on les destine aux mêmes puissances qui doivent se partager[18] les revenus des provinces occupées. Cependant ne serait-il pas aussi juste qu'avantageux de les ranger sous les drapeaux du Prince Royal de Suède? Il est appelé conjointement avec l'Angleterre à être le protecteur de la liberté germanique dans le Nord; ses grands talents, ces brillans exploits militaires appellent autour de lui l'enthousiasme national; son caractère personnel lui a depuis longtemps valu l'amour des peuples, pour la délivrance desquels il est prêt à combattre aujourd'hui.

Je vous prie, Monsieur le Comte, de mettre en contraste avec cet oubli des traités, des égards[19] et des services déjà rendus, les efforts qu'employe le / gouvernement français pour attirer de nouveau la Suède dans son Système, et les offres éblouissantes[20] qu'il n'a jamais cessé de faire. Heureusement pour la cause commune[21] les principes du Prince Royal le rendent absolument incapable d'écouter ce genre de propositions. Sa politique est simple: il veut l'indépendance des souverains, il aime la liberté des peuples. Il est convaincu que le retablissement de l'Allemagne est nécessaire au repòs de l'Europe; mais à quoi servirait de soustraire l'Allemagne à la domination française, si elle devait retomber tout de suite sous un autre joug? Quelque pénétré que le Prince Royal[22] soit des intérêts universels de l'Europe, il ne doit pas perdre de vue ceux de sa patrie adoptive. La Prusse, l'Autriche, l'Angleterre veulent reconquérier leurs anciens états[23] sur le Continent: rien de plus juste[24]. Mais la Suède aussi a été victime de cette même domination, qui nous menace d'une monarchie universelle[25]: la Fin-

---

18 K.: *tirer* statt *se portager.*
19 K.: *des égards* fehlt.
20 K.: *brillantes* statt *éblouissantes.*
21 K.: *commencée* statt *commune.*
22 K.: *il* statt *le Prince Royal.*
23 K.: *états héréditaires.*
24 K.: *naturel* statt *juste.*
25 K.: *qui nous menace d'une monarchie universelle* fehlt.

lande lui a été enlevée dans une guerre faite par l'influence française. Il lui faut donc des dédommagemens, et la Norvège serait à peine un équivalent. / Le Prince Royal s'est sacrifié par une confiance trop illimitée[26] dans la foi des traités: Si l'été passe il eût insisté sur l'occupation[27] provisoire d'une partie de la Finlande ou du moins des îles d'Aland, il aurait eu un gage entre les mains; et la Russie aurait eu un motif de presser vigoureusement le Danemarc[e] par des forces rassemblées sur les frontières du Holstein, et d'arranger toute cette affaire, avant l'ouverture de la campagne.

Si le Prince Royal se trouvait à la tête de 300 000 hommes, on pourrait lui supposer des vues ambitieuses sur l'Empire de France ou d'Allemagne. Mais par sa position aussi bien que par son caractère, il est le défenseur né de la liberté des peuples. Appelé à la succession d'un trône constitutionnel, il n'a pas cessé d'etre citoyen. Il veut rendre à la Suède sa consideration au dehors, et raffermir cette monarchie dans l'intérieur sur des bases[28] plus solides; il veut conserver la Poméranie, qui donne aux[f] Rois de Suède les droits d'un prince allemand: cette province est le seul reste de l'héritage du grand / Gustave Adolphe, sur les traces duquel il se propose de marcher. Tout le reste de ses voeux et de ses efforts sera pour la cause européenne, et il a l'ame navrée de douleur de ce que[29] ses intentions généreuses, secondées par la Grande Bretagne seule, ont rencontré jusqu'ici tout d'entraves. „Qu'on me donne seulement quinze mille Allemands dévoués et resolus à combattre pour leur patrie, a-t-il dit aux deputés Hambourgeois en présence du major Prussien, Mr. de Lucey, et sans autres secours je commence tout de suite à agir[g] conformément à vos demandes."

Je viens de vous faire[30], Monsieur le Comte, un tableau fidèle de l'horizon rembruni qui nous entoure, cependant j'espère que ces nuages seront bientôt dispersés. Si l'Autriche se décide, d'après les motifs d'une saine politique non seulement, mais d'après ceux de sa propre sureté[31], ses vues et sa manière d'agir dans le midi de l'Allemagne[32], comme Votre Excellence le dit elle même, seront parfaitement conformes aux principes adoptés / par l'Angleterre et la Suède. Les représentations du Prince Royal auprès des Cours de Russie et de Prusse ont été énergiques; l'experience n'a déjà que trop montré le nécessité de sa coopération: l'intelligence dans la coalition doit donc être promptement retablie. La triple ambassade qui s'est embarquée,

---

e) *le Danemark* übergeschrieben. – f) Unleserliche Streichung. – g) *à agir* übergeschrieben.

26 K.: *entière* statt *illimitée.*
27 K.: *la possession* statt *l'occupation.*
28 K.: *des bornes* statt *des bases.*
29 K.: hier *jusqu'ici.*
30 K.: *Je vous ai fait* statt *Je viens de vous faire.*
31 K.: *non seulement, mais d'après ceux de sa propre súreté* fehlt.
32 K.: *dans le midi de l'Allemagne* fehlt.

il y a six jours, pour Copenhague, est de retour dans ce moment: qu'elle qu'ait été l'issue de cette derniere tentative d'une négociation, les refus du Danemarc et son adhésion à l'Alliance avec Napoléon, ne sauraient[33] être qu'un obstacle secondaire.

L'histoire d'Hambourg a prouvé, combien il est essentiel que l'insurrection des Allemands soit dirigée aussi bien politiquement que militairement par une main ferme et experimentée. Si les moyens pécuniaires et le zêle patriotique qu'offrait cette ville populeuse, n'avaient pas été gaspillés dans un désordre complet, la possession en aurait pu être maintenu. Un commandant d'un corps / volant[34], déstiné uniquement à faire une guerre de partisan, s'est vu tout à coup à la tête d'une administration aussi compliquée. Les resultats ont été en conséquence. J'ai là dessus sous les yeux un mémoire très curieux d'un des députes Hambourgeois.

[35] Je vous prie, Monsieur le Comte, de continuer les communications intéressantes dont vous m'avez honoré: je tacherai avec le plus grand empressement d'y répondre de mon mieux. Veuillez agréer l'hommage des sentimens respectueux avec lesquels je suis

de Votre Excellence
Monsieur le Comte
le très humble & très obéissant
Serviteur
AWSchlegel

[links neben Grußformel und Unterschrift:]

Ich bitte Ew. Excellenz um Verzeihung wegen der Freyheit, die ich mir genommen, den Briefwechsel in französischer Sprache fortzuführen. Ich habe geglaubt, dieß würde für die etwanigen Mittheilungen die Ew. Excellenz könnten machen wollen, das bequemste seyn.

4

1814, Januar 12, Wien

Friedrich von Schlegel an Ernst Friedrich Herbert Graf Münster

(Hauptstaatsarchiv Hannover, Dep. 110, A 70)
(Eigenh., beh. Ausf., rechts oben von anderer Hand: *N 15;* beigefügt die Denkschrift *Ueber Hannover,* Anlage 5)

---

[33] K.: *en tout cas ne pourront être* statt *ne saúraient être.*
[34] K.: *des troupes legeres* statt *d'un corps volant.*
[35] Von hier an offenbar nicht im Konzept, jedenfalls von K ö r n e r nicht abgedruckt. Auch der deutschsprachige Zusatz scheint im Konzept zu fehlen.

Ewer Excellenz

wage ich es, aufgemuntert durch die freundschaftliche Güte des Hrn. Mackenzie[a] einen Aufsatz über Hannover und das nördliche Deutschland[a] zu überreichen, den ich genau so, wie ich ihn hier übersende, vor einiger Zeit Gelegenheit hatte, einem Oesterreichischen Staatsmanne vorzulegen.

Er ward geschrieben, noch ehe die Wiederherstellung der Hannövrischen Regierung hier bekannt war; und vor der Ankunft Ew. Excellenz in Deutschland, wo Dieselben nun einen so großen für Hannover insbesondere und auch für ganz Deutschland höchst wichtigen Wirkungskreis vor sich sehen. Ew. Excellenz / erlauben mir, Ihnen zu diesem so lange erwünschtem Ereigniß, als Hannoveraner auch meinerseits von ganzem Herzen Glück zu wünschen.

Ich bitte Ew. Excellenz den eingereichten Aufsatz mit der Nachsicht[a] aufzunehmen, deren er sehr bedarf. Mich hat dabey einzig und allein die Ueberzeugung geleitet, wie wichtig, wie wohlthätig und nothwendig Englands Einfluß auf die Wohlfarth von Deutschland in der Zukunft seyn werde. Je mehr ich über den gegenwärtigen, noch sehr verworrenen Zustand und die nächst bevorstehende Zukunft Deutschlands nachgedacht, je mehr ist diese Ueberzeugung in mir zur Reife gekommen.

Sollte dieser erste Versuch Ew. Excellenz nicht ganz zu misfallen das Glück haben, so würde ich mir die Erlaubniß erbitten, in der Folge noch einige andre Aufsätze über die Deutschen Angelegenheiten, die künftige Verfassung[a] von Deutschland, das gegenseitige[b] Verhältniß / der einzelnen größern und kleinern Staaten[b] und die Erhaltung des Gleichgewichts in Deutschland[a], über die Rheingränze[a] u.s.w. überreichen zu dürfen.

Besonders schmeichelhaft würde es mir seyn, wenn Ew. Excellenz vielleicht Selbst mir die Gegenstände anzuzeigen geruhen wollten, über welche eine Erörterung für den Augenblick am meisten erforderlich seyn könnte. Das besondre Studium, welches ich mir aus den Deutschen Angelegenheiten gemacht habe, läßt mich hoffen, daß meine Arbeiten der Zufriedenheit Ew. Excellenz vielleicht nicht ganz unwerth seyn dürften, und einen wenn auch nur geringen Beytrag für die Sache des Vaterlandes liefern könnten. Im Jahre 1809, als ich für Deutschlands Sache in österreichische Dienste trat, gelang mir diese Hoffnung nicht, da die unglückliche Wendung der Begebenheiten mir kaum die Gelegenheit ließ[b], wenigstens meinen guten Willen zu beweisen.

Ich würde mich in jedem Falle glücklich schätzen, nicht / bloß der allgemeinen Sache überhaupt, sondern auch dem Lande insbesondre nützlich seyn zu können, welches ich, obwohl lange davon entfernt, nie aufgehört habe, als

---

[a] Im Original gesperrt. – [b] Übergeschrieben.

mein Vaterland zu betrachten und für welches jezt nach 10jährigen Leiden unter der Leitung Ew. Excellenz eine neue, glückliche Epoche beginnt. – Ich verharre mit tiefster Verehrung

Ew. Excellenz

Wien,
den 12ten Januar 1814.

unterthänig gehorsamster
Friedr. v. Schlegel
kais. kön. Hofsecretär

5

Ende 1813

Memoire Friedrich Schlegels über Hannover und das Gleichgewicht im nördlichen Deutschland

(Hauptstaatsarchiv in Hannover, Dep. 110, A 70)

(Eigenhändige Denkschrift. – Das Manuskript umfaßt 32 Seiten vom Format 19,5 cm [Breite] zu 23,4 cm [Höhe]. Die einzelnen Blätter bilden keine Lage, sondern sind jeweils einmal so gefaltet, daß sie vier beschreibbare Seiten ergeben. Acht Blätter sind zu 32 Seiten aufeinandergelegt und am Rande dreimal mit dunkelgrünem Zwirn zusammengeheftet. Die französische Vorbemerkung befindet sich auf der ersten Seite. Deren Rückseite ist freigelassen. Der eigentliche Text beginnt auf dem gezählten Blatt 2, der dritten Seite. – Die Blätter sind gleichmäßig beschrieben. Sie lassen einen eingeknifften, etwa 5,5 cm breiten Rand frei, auf den markante Überschriften gesetzt wurden. Sie sind in der rechten oberen Ecke bis 16 durchgezählt. – Die Blattzahlen wurden durch Randziffern kenntlich gemacht. Der Beginn der jeweiligen Rückseite eines Blattes wurde vom Herausgeber in Klammern mit zugesetztem „v" angezeigt. – Korrekturen und Durchstreichungen Friedrich Schlegels, die offensichtlich nur auf Versehen und Verschreibungen beruhen, wurden ignoriert, alle anderen jedoch notiert. Die verschiedenen Überschreibungen und Verbesserungen sind teilweise offenbar alsbald, mit der Originaltinte, erfolgt, teilweise aber wohl erst bei einer späteren nochmaligen Durcharbeitung des Textes mit einer fast schwarzen Tinte. – Das Begleitschreiben [Anlage 4], offensichtlich auf dem gleichen Papier wie das Memoire, umgab dieses bei der Auffindung wie eine Art Schutzhülle).

Ce Memoire sur le pays d'Hannovre[a] fait partie d'un travail plus etendu sur l'etat actuel de l'Allemagne et sur l'organisation definitive qu'on devra lui donner; travail duquel l'auteur a eté chargé après le 18e Aout.

Nous donnons ce Memoire exactement tel, qu'il a eté[b] presenté a un homme d'etat Autrichien, et comme il a eté redigé au mois de Novembre[a] avant[c] que le retablissement du Gouvernement d'Hanovre fut connu a Vienne, et avant que la Hollande fut delivrée.

---

[a] Im Original unterstrichen. – [b] Übergeschrieben. – [c] Mehrere zum Teil nicht lesbare Streichungen.

2 Ueber Hannover
das Gleichgewicht im nördlichen Deutschland,
die Hanseestädte, und den Continentalfrieden.[a]

Nach der kurzen Täuschung des durch so große Opfer erkauften Lüneviller Friedens, begann die neue Unglücks Epoche von Deutschland mit der Verdrängung der Engländer aus Hannover 1803, welche die übrigen nordischen Mächte auf keine Weise zu dulden eben so sehr verpflichtet als berechtigt waren. Durch die unglückliche Occupation dieses Landes 1806 war schon im Voraus über den damaligen Krieg der Stab gebrochen. Er wurde zwar gegen den allgemeinen Feind, aber durchaus nicht für die deutsche Sache geführt, (obgleich die kriegführenden Mächte nach einer einseitigen und unrichtigen Ansicht für diese wirklich zu kämpfen selbst überzeugt seyn mochten,) sondern nur für das damalige Lieblingsprojekt eines sogenannten nordischen Bundes.[a] Wäre dieser zu Stande gekommen, so würde er zwar für die Individuen weniger drückend, im Detail der Ausführung gewiß nicht so despotisch, für Deutschland aber dennoch ein fast eben so großes Uebel gewesen seyn als der rheinische Bund[b]; für Europa vielleicht ein noch
(2 v) größeres, wenigstens in so fern man wohl annehmen darf, daß ein solcher / nordischer Bund, einmal begründet, von längerer Dauer gewesen seyn würde, als der rheinische Bund, welcher seiner Natur nach, von allen Seiten zum Widerstande laut aufreizend, nur ein vorübergehendes Uebel seyn konnte.

Seit der völligen Ausschließung der Engländer aus den mittlern Europäischen Staaten, auf deren verfassungsmäßigen, föderativen Freyheit und Selbstständigkeit doch eigentlich das Gleichgewicht von Europa beruht, befanden sich alle gutgesinnten Staaten in einer ängstlichen und äußerst bedrückten Lage, aus welcher wir erst jetzt wieder frei aufathmen. Die Verdrängung der Engländer aus Deutschland, war nicht nur die erste Losung, sondern selbst ein wesentlicher Bestandtheil aller politischen und moralischen Leiden dieser 10jährigen Unglücks Epoche. Ja wollte man in der ganzen Scala des deutschen Unglücks von 1803–1813 einen Punkt als den tiefsten angeben, so würde ich als solchen diese verderblichen nordischen Plane vom Jahre 1806 bezeichnen; weil damals selbst diejenigen welche für die allgemeine und deutsche Sache kämpften, von der wahren Wohlfarth und Rettung Deutschlands so ganz unrichtige Begriffe hatten, daß ihr Gelingen vielleicht noch schlimmere Folgen gehabt haben würde, als ihr Unglück, welches man doch nicht umhin konnte allgemein zu betrauren. Die völlige Losreißung des Nordens von dem übrigen Deutschlande würde nicht nur Deutschland
3 selbst im Innersten / politisch und moralisch zerrissen und zerstört haben sondern auch für ganz Europa ein unnennbares und schwer zu heilendes Unglück gewesen seyn.

---

a) Im Original unterstrichen. – b) Mit dunklerer Tinte übergeschrieben.

In der gegenwärtigen, über alle Hoffnung hinaus glücklichen und glorreichen, neuen Epoche, da Oesterreich mit Preußen und Bayern unwiderruflich ausgesöhnt[c] und in gleicher Gesinnung fest verbunden ist, wird der glücklichen Vereinigung dieser drei deutschen Hauptmächte wie dem deutschen Staaten und Völkerbunde überhaupt, gleichsam das Siegel der Vollendung dadurch aufgedrückt, daß England in dem befreyten Deutschlande wieder festen Fuß faßt; England, dessen unerschütterlicher Standhaftigkeit das ganze übrige Europa vorzüglich seine Errettung verdankt. Jeder deutsche Patriot muß auf das lebhafteste wünschen, daß diese ehrwürdige Macht hier in ihren alten Stammländern, mitten in Deutschland auch fernerhin sich fest und dauernd behaupten möge; nicht bloß als entscheidend mitwirkende Macht für den gemeinschaftlichen Zweck der Befreyung, sondern auch als ein nothwendiges Mitglied und unentbehrlicher Bestandtheil der künftigen deutschen Verfassung, und um ein gerechtes G l e i c h g e w i c h t[a] in Deutschland zu erhalten. Selbst für das Ganze ist daher dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit. Denn vergeblich würde man hoffen ein Gleichgewicht in Europa zu erhalten, wenn es einmal in Deutschland, dem Mittelpunkte von Europa / unwiderruflich zerstört wäre. (3 v)

Von der Seite des Rechts darf die Frage von der Wiederherstellung Hannovers wohl kaum erörtert werden. Es müßte überhaupt gar keine Gerechtigkeit mehr in Deutschland geben, wenn man Ansprüche, so klar und vollgültig wie die von Hannover bey Seite setzen, wenn man ein Fürsten Haus (nächst Habsburg das älteste und größte aller Fürstenhäuser in Deutschland und in Europa) welches der alte Bundesgenosse Oesterreichs, Preußen mehr als einmal rettete und aufrecht erhielt, auch mit Rußland durch die engsten Bande gegenseitiger Achtung und Freundschaft verbunden ist; auf – Deutschland aber in allen Verhältnissen und auch in den ruhigeren Zeiten immer verfassungsmäßig, rechtlich und durchaus wohlthätig einwirkte, durch was immer für Projekte oder Modificationen aus Deutschland zu entfernen suchen wollte.

Alles was die Verbindung von Hannover und England jemals störendes und nachtheiliges, entweder für das kleinere Land, oder hie und da selbst für den großen Staat gehabt hat, erfolgte lediglich aus dem Umstande, daß der König von England und der Churfürst von Hannover in einer und derselben Person vereinigt waren. Da aber die Ordnung der Erbfolge in beyden Ländern verschieden ist, so fällt diese Schwierigkeit jetzt ohnehin weg, da schon bey dem / nächsten Successionsfall die Trennung von selbst erfolgt und 4
nach dem Abgange des Prinzen Regenten in England die Kronprinzessin, in Hannover aber nicht diese, sondern der Mannsstamm des welfischen Hauses succedirt. Um so leichter würde eine Ausgleichung dieser Schwierigkeit sich vermitteln lassen.

---

[c] Am Rande von fremder Feder [Graf Münster?] ein Fragezeichen.

Ehe wir aber das Verhältniß von Hannover zu Deutschland noch näher erörtern, sey es erlaubt, einige Betrachtungen über Englands Verhältniß überhaupt hier einzuschalten, für die der Verfasser desto mehr um Nachsicht bittet, da sie in das Gebiet der höheren und allgemeinen europäischen Politik eingreifen.

England[d]

Unter den vier großen Hauptmächten von Europa welche das allgemeine Gleichgewicht theils bedrohen und erschüttern können, oder auch zu erhalten berufen sind, hat Frankreich jetzt einen so grundverderblichen Charakter angenommen, daß sich noch durchaus nicht mit irgend einer Wahrscheinlichkeit bestimmen läßt, wie bald es von diesem geheilt werden könne. Rußlands Größe, der Europa jetzt seine Rettung verdankt, wird durch den gegenwärtigen glücklichen Krieg eine noch viel höhere Stufe, ja den höchsten Gipfel der Macht und des Ruhms erreichen; bei dem Geiste der Rußland jetzt beseelt, so lange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, und so lange
(4 v) der großmüthige Alexander regiert, kann diese Größe / Rußlands für Europa durchaus nicht anders als erwünscht und wohlthätig seyn. Gleichwohl glaubt der Verfasser nicht zu irren, wenn er unter den vier Hauptmächten von Europa, England und Oesterreich[e] vorzüglich als diejenigen betrachtet, auf denen das Gleichgewicht des Ganzen beruht. Beyde Mächte, obgleich von weitverbreiteten Einfluß, können[e] eigentlich ihrer ganzen Beschaffenheit und Lage nach das Gleichgewicht von Europa nie[e] bedrohen; sie sind so zu sagen gezwungen[e] es aufrecht zu erhalten, weil ihre eigne Erhaltung und Existenz aufs innigste mit dem Gleichgewichte verwebt ist, und nur in[e] und mit[e] diesem bestehen kann. Von Oesterreich wird dieß kaum eines Beweises bedürfen. Der Krieg von 1809 hat zwar gezeigt, wie stark Oesterreich durch seine Nationalkraft, auch isolirt sey, zugleich aber auch wie gefahrvoll für Oesterreich es ist, so isolirt zu stehen. Jetzt aber zeigt es sich wieder mehr als jemals, wie Oesterreich eigentlich der Mittelpunkt aller diplomatischen Verhandlungen von Europa, und als solcher also auch der Träger und Erhalter des allgemeinen Gleichgewichts vor allen andern Staaten zu seyn berufen ist.[f]

England hat die gegenwärtige Krisis überstanden, wie sehr es aber selbst
5 die Gefahr fühlt, die ihm drohen würde, wenn das Gleichgewicht von / Europa noch dauernder unterbrochen, oder völlig zerstört würde; dies hat es durch den angestrengten hartnäckigen Kampf bewiesen. – Das einzige was sich gegen England einwenden ließe, ist: daß es zwar das Gleichgewicht zu erhalten durch sein eignes Interesse gezwungen ist; daß ihm aber wenn nur überhaupt ein Gleichgewicht bleibt, gleichgültiger seyn kann, wie[g]

---

[d] Am Rande. Im Or. unterstrichen. – [e] Im Or. unterstrichen. – [f] 2½ Zeilen unleserlich gemacht. – [g] Im Or. unterstrichen.

oder durch welche Mittel dieses zu Stande kommt. Von einem Theile Europa's verdrängt kann es sich mit seinen unermeßlichen Hülfsmitteln leicht an einer andern Stelle wieder Einfluß verschaffen und das Verlohrne schnell ersetzen. Die daher rührende Veränderlichkeit s e i n e s [g)] Continentalsystems würde um so mehr fixirt werden, je mehr es in das Interesse vorzüglich der m i t t l e r e n [g)] europäischen Staaten hineingezogen und verflochten würde. Dieß könnte durch Oesterreich um so leichter bewirkt werden da grade jetzt Oesterreichs und Englands Zwecke und nothwendige Wünsche in so vielen wesentlichen Beziehungen und d a u e r n d e n [g)] Interessen auffallend zusammenstimmen. Unter den besondern Gegenständen des Oesterreichischen Staats Interesse ist wohl keiner so wichtig als die Türkey und ihre Aufrechterhaltung. Die ehemalige französische Vormundschaft über diesen Staat ist nun einmal völlig erloschen, und unter den gegenwärtigen Umständen ist auch wohl ihre Wiederherstellung nicht zu wünschen, da dieß ein wenigstens eben so gefährliches Uebel / seyn würde, als dasjenige dem man dadurch (5 v)
abwehren will. Nebst Oesterreich ist England am meisten bey der Aufrechterhaltung der Türkey interessirt, und hat auch die meisten Mittel hier kraftvoll mitzuwirken, und gemeinschaftlich mit Oesterreich die Vorsorge für diesen so leicht zu erschütternden und zerfallenden Staat zu übernehmen. Wie sehr England daran liege Italien von den Franzosen zu befreyen, das hat es durch die Tat bewiesen, und fährt noch immer fort es zu beweisen. Auch hier stimmen Englands Wünsche mit Oesterreichs wahren Vortheil zusammen. In Rücksicht auf die skandinavischen Länder endlich kann Oesterreich keinen andern Wunsch haben, als den allgemeinen europäischen, nämlich daß auch hier das Gleichgewicht und eine möglich selbstständige Mittelmacht erhalten werde. Wie die skandinavischen Staaten unter sich eingetheilt wären, das würde wenn es nur sonst ohne Verletzung der Völkerrechtlichen Grundsätze und Formen zu Wege gebracht würde, für diesen Endzweck gleichgültiger seyn; wesentlich aber zur Erhaltung dieser relativen Selbstständigkeit würde es für beyde skandinavische Staaten, für Dännemark wie für Schweden seyn, daß sie sich bey der natürlichen Achtung und Freundschaft gegen Rußland doch vorzüglich und auf das innigste an England anschlössen. Es könnte daher durchaus nicht als wünschenswerth erscheinen, wenn man England etwa von der Nähe der baltischen Küste und von / dem rechten Elbufer 6
absichtlich entfernen, und durch was immer für Negotiationen oder Modificationen wegdrängen wollte.

So erscheint es selbst für wichtige Momente und Bedingungen des allgemeinen Gleichgewichts keinesweges gleichgültig daß England grade in seinen alten deutschen Stammländern sich behaupte, und ohne alle Tauschprojekte erhalten werde.

Aus allen diesen Betrachtungen ziehen wir die Folgerung, daß Oesterreich und England wohl niemals mehr Ursache hatten sich auf das innigste an einander zu schließen, als eben jetzt. Dasselbe alte ehrwürdige Freundschaftsband zwischen diesen beyden Mächten, welches schon einmal in ältern

Zeiten (1700–1713) Europa gegen Frankreichs Uebermacht und Uebermuth geschützt und errettet hat, und durch welches das wahre System des Gleichgewichts[g] eigentlich zuerst gestiftet[g] und begründet worden ist; dieses alte Freundschaftsband zwischen Oesterreich und England, welches lange Zeit hindurch mit so großem Rechte für die Basis aller gesunden Politik galt, und selbst die der europäischen Freiheit Wohlfarth und Cultur war, betrachten wir auch gegenwärtig als die wesentlichste und dauerndste[g] Grundlage einer neuen und bessern Ordnung der Dinge. Unbeschadet, wie es sich versteht, den so glücklichen und innigen Freundschaftsverhältnissen mit andern großen Mächten, die natürlich für den Moment
(6 v) sogar viel / markanter hervortreten müßen, als jene Uebereinstimmung mit England in den wesentlichen Grundsätzen des Gleichgewichts; eine Uebereinstimmung, welche eben deswegen weil sie eine wesentliche und durchgängig fortdauernde ist, in einzelnen Augenblicken nicht immer gleich öffentlich vorherschend seyn darf. Es sind ja ohnehin die hohen alliirten Mächte zu einem allgemeinen, wahrhaft europäischen Bunde vereinigt, wo aller Unterschied und alle Trennung wegfällt, so daß jene glücklichen Freundschaftsverhältnisse, welche wie durch eine höhere Fügung herbeigeführt zu seyn scheinen, jedem Gutgesinnten heilig seyn müßen.

Nach dieser Episode kehren wir zu unserm Gegenstande zurück, und zu der Betrachtung daß auch in Deutschland[g] Oesterreichs und Englands Absichten Grundsätze und wesentliche Wünsche und Vortheile vorzüglich gut zusammenstimmen.

Absonderung des Nordens.[h]

Es läßt sich zwar bey dem großen Charakter des gegenwärtigen Krieges eigentlich gar nicht als denkbar annehmen, daß die unglückliche und eigentlich kleinliche Idee eines abgesonderten nordischen Bundes[i] von neuem wieder aufleben sollte. Indessen würde selbst eine in vielen Stücken anders modificirte oder verschleyerte Absonderung des Nordens für Deutschland ein unheilbares Unglück und für Oesterreich noch ganz insbesondere nachtheilig seyn. Wenn sich der Norden einmal von dem Süden
7 egoistisch getrennt und in sich selbst abgerundet / hätte, wo er ziemlich unangreifbar seyn könnte, so würde die Last, das südliche Deutschland und das nördliche Italien in der rechten Verfassung zu erhalten und gegen Frankreich zu vertheidigen dem isolirten Oesterreich sehr schwer fallen. Für Frankreich freilich könnte nichts erwünschter seyn, als eine solche abermalige Trennung von Deutschland, dem es ja nur durch dessen eigne innere Spaltung obgesiegt hat; so lange Deutschland aber Eins ist, und ungetrennt Eins bleibt[i], es nie wird besiegen können. – Aber nicht blos als eine Trennung von Deutschland würde die Losreißung des Nordens für dieses verderblich,

---

[h] Am Rande. Im Or. unterstrichen. – [i] Im Or. unterstrichen.

sondern auch noch in einer andern Rücksicht würde sie für das allgemeine Gleichgewicht nachtheilig seyn. Wie sehr Deutschland jetzt auch durch die Bande der Dankbarkeit an Rußland geknüpft ist, wie ungerecht und auch unausführbar es seyn würde Rußland von dem ihm jetzt mehr als je gebührenden Einfluß auf die deutschen Angelegenheiten ausschließen zu wollen, wie ganz auch der persönliche großmüthige Charakter des Kaisers Alexander geeignet ist, allgemeines Zutrauen und die Zuneigung aller Nationen zu erwerben: so könnte es doch wohl weder überhaupt noch für Oesterreich insonderheit, wünschenswerth erscheinen, wenn das ganze nördliche Deutschland, (die volle, ja beinah die größere Hälfte desselben) direkt oder indirekt unter russischen Einfluß käme. Es wird also verzeihlich seyn, wenn man hier wenigstens für die Zukunft auf ein mögliches[i] Gegengewicht bedacht ist. / Dieses aber läßt sich für die nächste Epoche wenigstens von (7 v)
Preußen nicht erwarten, wo eine völlige Hingebung gegen Rußland jetzt so natürlich und wohl eigentlich unvermeidlich ist. England allein vermag hier als mitvermittelnde Macht im Norden, wo Oesterreichs Einfluß schon zu entfernt ist, ein Gegengewicht zu bilden und zwar ein solches, wie es allein erwünscht seyn kann, nemlich ein gegen Preußen sowohl als Rußland durchaus freundschaftliches,[i] welches grade nur wo es nothwendig wäre, einen sanften Gegendruck anwenden würde, um das Gleichgewicht des Ganzen zu erhalten.

Eben daher wäre es auch gar nicht zureichend, wenn man England etwa mit dem Einfluß, welchen es wahrscheinlich in dem wiederhergestellten Holland haben wird, für seine deutschen Forderungen abfinden wollte, gesetzt auch daß man Holland noch so ansehnlich zu vergrößern gesonnen wäre. Läßt es sich doch im voraus noch gar nicht bestimmen welche Gestalt jener an sich nothwendige und für Europa sehr wohlthätige Einfluß annehmen wird, der auf einem HandelsInteresse beruht, welches beyde Länder eben so oft, und öfter trennte als zusammenknüpfte, auf einer Familienverbindung die noch nicht geschlossen ist, und auf dem Charakter zweyer Nationen die in manchen Stücken zusammenstimmen, in andern aber auch sich durchaus widerstreben.

Es dürfte daher für das Gleichgewicht äußerst / wünschenswerth, ja durch- 8
aus nothwendig seyn, daß England nicht blos in Holland Einfluß habe und mächtig sey sondern auch mitten in Deutschland festen Fuß fasse und seinen alten Platz als ein wesentliches Mitglied des deutschen Staatensystems behaupte und behalte.

Gleichgewicht in Deutschland[k]

Soll Deutschland ein selbstständiges Ganzes und ungetrennt Eins bleiben, und in eine haltbare feste Verfassung kommen; wie wäre wohl eine solche

k) Am Rande. Im Or. unterstrichen.

für ein verbündetes Staatensystem anders denkbar als daß sie auf einem Gleichgewichte[l] der innern Kräfte und einzelnen Hauptstaaten durchaus gegründet seyn muß? Diejenigen deutschen Staaten aber, auf welchen das Gleichgewicht dieses foderativen Staatensystems vorzüglich beruht, sind außer Oesterreich[l] und Preußen[l], noch Bayern, Hannover[l], und Sachsen[l]. Von den übrigen mittlern und kleinern deutschen Staaten ist keiner, der im schlimmsten Falle nicht der Erhaltung des Ganzen aufgeopfert werden könnte. Von den fünf genannten Staaten wird man keinen hinwegnehmen oder da sich dieses von den drey ersten von selbst versteht, man würde weder Hannover noch Sachsen[l] bey dessen Erhaltung auch Oesterreich so wesentlich interessirt ist[m], aufgeben können, ohne daß dadurch das Ganze in seinem innersten Grunde erschüttert und gefährdet, ja völlig aufgelöst und zerstört werden würde. Weder von Hessen[n] läßt sich dieses behaupten noch selbst auf Würtemberg die gleiche Noth-
(8 v) wendigkeit für das / Gleichgewicht des Ganzen unter allen denkbaren Voraussetzungen und möglichen Fällen ausdehnen.

Es kostet eine Art von Ueberwindung, sich so gewaltsame Maaßregeln und gänzliche Umwälzungen, auch nur als möglich zu denken. Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung daß dieselbe Fügung, welche bis jetzt alles so glücklich gelenkt hat, auch ferner obwalten, und solche Gefahren von Deutschland und von Europa abwenden werde. Wenn der Verfasser Fälle dieser Art sich als möglich denkt, und ihre Folgerungen gegen einander abwägt, so geschieht es einzig und allein in der Voraussetzung einer solchen Lage, wo man nur zwischen mehreren Uebeln das Kleinere und minder gefährliche zu wählen hat. Er hofft noch immer, daß es möglich seyn wird die Erhaltung von Deutschland und die Befriedigung der Hauptstaaten, unter sich mit der Gerechtigkeit[n] zu vereinbaren, und sie wenigstens ohne eine Umstoßung der letztern zu Stande zu bringen.

Wenn er gegen so gewaltsame Incorporationen wie die von Sachsen oder Hannover seyn würde, nicht anders als in einem abwehrenden, für Deutschland und die Gerechtigkeit vertheidigendem Sinne reden kann, so ist dieß doch auf keine Weise gegen Preußen gemeint. Er erkennt es vielmehr als die höchste Nothwendigkeit, ja als die erste Basis an, die der Anordnung aller deutschen Angelegenheiten zum Grunde gelegt werden muß, daß
9 Preußen in seiner / ganzen Kraft wiederhergestellt, und nicht nur nach seinem vorigen Besitzstande entschädigt, sondern auch in Deutschland noch verstärkt werde. Für das Ganze kann dieß nicht anders als im hohen Grade wohlthätig und jedem Deutschen muß es erwünscht seyn, sobald nur Preußen als ein wahrhaft deutscher[n] Staat sich bewährend, jeden Gedanken an eine unglückliche Trennung und nordische Absonderung aufgiebt, und das

---

[l] Im Or. unterstrichen. – [m] Am Rande Ausrufungszeichen von fremder Feder. [Möglicherweise von dieser Feder auch die Unterstreichung des Wortes *Sachsen*.] – [n] Im Or. unterstrichen.

ehrwürdige Ganze, in dem es selbst eine so große Stelle als eine der zwey ersten Hauptmächte und Grundpfeiler desselben einnimmt, als Ein Ganzes[n] unerschütterlich zu erhalten sich gefallen läßt, und seine herrliche Kraft auf diesen Zweck wendet.

Der Verfasser wird sich in einem nachfolgenden Aufsatze zu zeigen bemühen, daß, und auf welche Weise es möglich sey, ungeachtet der Wiederherstellung, ja sogar intensiven Verstärkung von Hannover, und der auch für Oesterreich so wünschenswerthen Erhaltung von Sachsen, Preußen dennoch die vollkommenste Befriedigung zu verschaffen, die es wenigstens in Deutschland wird erwarten können, indem es etwa noch volle 1½ Millionen stärker in Deutschland würde, als es im Lüneviller Frieden war.

Man könnte vielleicht Zweifel hegen, ob Hannover für die bedeutende Stelle, welche wir ihm in dem / deutschen Staatensystem hier einräumen, (9 v)
nicht zu wenig Umfang und Macht habe. Hannovers Bevölkerung mit Osnabrück und Braunschweig, ist nur etwa so groß als die des jetzigen[n] Würtemberg, wenn man alle die neuen ungerechten Acquisitionen mit dazu rechnet, und beträgt nicht viel mehr als die Hälfte der Bevölkerung von Chursachsen. – Allein es giebt noch einen andern Maaßstab für den moralischen Werth und politischen Gehalt der Staaten als die Dimension der Quadratmeilen und die Zahlen der Bevölkerungslisten. Schon durch seine innere Energie und militärische Einrichtung*) und noch mehr durch seine geographische Lage wird Hannover selbständiger als es sonst bey diesem Umfange seyn könnte. Durch die Verbindung mit England (welche auch dann, wenn das Churfürstenthum und die Krone von Großbrittanien nicht mehr in einer Person vereinigt, sondern in jedem Lande ein andrer Zweig des hannöverischen Hauses herrschte, noch fortdauern würde, und zur Wohlfarth von Deutschland fortdauern müßte), durch diese bleibende Verbindung also mit England wird Hannover so bedeutend daß man ihm wohl nicht ohne Ungerechtigkeit[o] unter den alt[p] churfürstlichen[q] / deutschen 10
Staaten erster[q] Classe eine Stelle versagen dürfte, und daß es besonders[r] so lange Sachsen außer Wirksamkeit und gelähmt ist, in mancher Hinsicht recht wohl als die vierte[s] deutsche Hauptmacht gelten kann, so wie wir es in der angegebenen[t] Stufenfolge von [1]Oesterreich,

*) Anmerk: [Friedrich Schlegels] Der Kriegsfuß von Sachsen war 23.400, der von Hannover [a] mit der regelmäßig[b] auch im Frieden bestehenden Landmiliz[a] – 24.500 [c] also beynah 3 von 100 der Bevölkerung, während die Contingente im Rheinbunde noch nicht ganz 1 von 100 liefern[c].

[a]—[a] Mit dunklerer Tinte nachträglich am Rande hinzugesetzt. – [b] Im Or. unterstrichen. – [c]—[c] Mit dunklerer Tinte nachträglich daruntergesetzt.

[o] Zwei Worte unleserlich gemacht. – [p] Im Or. doppelt unterstrichen. – [q] Im Or. unterstrichen. – [r] Übergeschrieben. – [s] Im Or. unterstrichen. – [t] Übergeschrieben.

[2]Preußen, [3]Bayern, [4]Hannover, [5]Sachsen[s)], an dieser Stelle eingereiht haben.

Aus dem Standpunkte des Gleichgewichts wäre es übrigens allerdings sehr wünschenswerth wenn Hannover nicht blos wiederhergestellt, sondern auch noch verstärkt würde, so weit dieß nämlich auf rechtmäßigen[s)] Wegen geschehen kann. Eine Verstärkung welche vielleicht mehr intensiv[s)] seyn, als grade durch incorporirte Länder bewirkt werden müßte, bey welchem letzten Falle die Gerechtigkeit selten unverletzt bleibt.

Es sind zwar einige kleinere Provinzen da, welche als vacante Länder ohnehin in den Fall kommen, irgendwo incorporirt zu werden, wie das ganz in Hannover inclavirte Hildesheim. Dieß könnte also der Gegenstand einer weitern Discussion und Ausgleichung seyn. Wir wünschen aber wie gesagt, für die zu verstärkenden Staaten, mehr indirecte Vergrößerungen und intensive Verstärkungen als gewaltsame Incorporirungen.

Eine solche durchaus nicht gewaltsame und ganz rechtmäßige Vergrößerung
(10 v) für Hannover wäre es, wenn man England vorschlüge, durch gütliche / Cession, Braunschweig mit Hannover zu vereinen. Könnte aber dieß nicht Statt finden, so müßte man Braunschweig, Hannover [u)] durch einen Familientractat[v)] zwischen den beyden Linien für alle Fälle u. alle Zeiten[u)] associiren[v)], wodurch dann im Wesentlichen ganz derselbe Zweck der politischen und militärischen Verstärkung für Hannover erreicht würde. Was hierunter zu verstehen sey wird der Verfasser in einem nachfolgenden Aufsatze ausführlich entwickeln. Dieses Social Verhältniß[v)] in welches die kleinern deutschen Staaten zu denjenigen größern, mit welchem ein jeder von ihnen die meiste natürliche Verwandschaft und Verbindung hat, dieser Idee gemäß treten müßten, hält er für das beste, ja vielleicht das einzige Mittel, um zugleich dem ganzen Deutschland eine einfachere Organisation und bessere Verfassung im Innern zu geben, zugleich aber auch alle Forderungen der verschiedenen deutschen Hauptstaaten zu befriedigen. Auf gleiche Weise könnte wohl auch Meklenburg Schwerin Hannover associirt werden, da es wie schon oben erwähnt, sehr wünschenswerth seyn würde daß England nicht von der baltischen Küste entfernt würde, und dort einen bedeutenden Einfluß, der höchst wohlthätig seyn würde, fortdauernd behaupten möchte. Der Verfasser würde die Frage aufwerfen, ob nicht für Oldenburg dasselbe Verhältniß Statt finden könnte; er würde auch noch die Frage über Schwedisch Pommern[v)] hinzufügen (auf welches Schweden wenn es seine scandinavischen Absichten vollständig erreicht hat, vermuthlich wenig Werth /
11 legen wird.) Wenn diese Gegenstände nicht schon fast außer dem deutschen Beurtheilungskreise lägen und vermuthlich ohnehin einer weitern Ausgleichung der nordischen Mächte unter sich, anheim fallen.

---

u)—u) Mit dunklerer Tinte am Rande nachgetragen. – v) Im Or. unterstrichen.

Würde der Krieg gegen Dännemark fortgesetzt, und Holstein durch England erobert und mit Hannover vereinigt, so könnte dieß für Deutschland nicht anderß als sehr erwünscht seyn. Daß Dännemark im Besitz dieses deutschen Landes war, ist in der letzten Zeit immer nachtheilig und gefährlich für Deutschland gewesen, da es sich fast mit Gewißheit im Voraus annehmen läßt, daß Dännemark jederzeit in einem antideutschen Interesse seyn werde. Nach den neuesten Vorfällen scheint es nicht blos die Wohlfarth, sondern selbst die Ehre[v] der deutschen Nation zu erfordern, daß Dännemark nicht länger im Besitz dieses deutschen Landes bliebe. Wäre Holstein hannöverisch und also im engländischen Interesse, so würde dadurch Dännemark gezwungen werden, das einzige System zu ergreifen, worin es seine Rettung finden kann, nämlich sich auf das innigste und unbedingt, an England anzuschließen. Besser möchte es also leicht für Dännemark seyn, wenn Holstein indirekt englisch, als direkt oder indirekt russisch würde. Freilich wäre die Frage ob Rußland wegen der Gottorpischen Familienverbindung nicht Holstein schon als sein halbes Eigenthum betrachtet.

Der wichtigste Punkt aber, wodurch / Hannover für England äußerst inter- (11 v)
essant gemacht werden könnte, bieten die Hansestädte[v] dar.

Hansestädte.[w]

Ein Gegenstand der auch an und für sich betrachtet, von der höchsten Wichtigkeit für die Selbstständigkeit des deutschen Nordens und für das Gleichgewicht des Ganzen ist. – Der Verfasser muß gleich mit dem Bekenntniß anfangen, daß er nicht recht begreifen kann, wie es Hansestädte geben könne, ohne Hanse, da dieselbe in der letzten Zeit doch nur ein bloßer Nahme war, noch was diese Hansestädte eigentlich vorstellen sollen. Er hat daher auch an der ganzen hanseatischen Begeisterung keinen rechten Antheil nehmen können, ausgenommen das herzlichste Bedauern mit dem so unglücklichen, getäuschten und verlassenen Hamburg. Man muß gestehen, daß der hanseatische Nahme in der neuesten Zeit sogar von sehr übler Vorbedeutung geworden ist, seitdem der Kaiser Napoleon das unglückliche Danzig[x] zu einer Hansestadt erklärt hat. Sollte nun Hamburg etwa in einem solchen Sinne und in einem ähnlichen Verhältnisse unter dem Schutze einer andern großen Macht eine freye Hansestadt werden, so könnte dieß wohl weder für Deutschland erwünscht, noch auch Hamburgs wahren Vortheil angemessen seyn. – Ist aber blos von freyen Reichsstädten nach der alten deutschen Verfassung die Rede, so muß man gestehen, daß es nur eine von den Inconsequenzen der Lüneviller / Verfassung war, daß man von 57 Reichs- 12
städten noch 6 bestehen ließ. Man scheint diese Inconsequenz auch wohl gefühlt zu haben, wenigstens gab man es durch die That zu erkennen. Wenn nun aber Augsburg und Nürnberg besonders deßwegen Bayern einverleibt

---

[w] Am Rande. Im Or. unterstrichen. – [x] Im Or. unterstrichen.

wurden weil sie ganz von demselben inclavirt waren, und auch wahrscheinlich so werden bleiben müssen, weil die alte halbsouveräne Freyheit, welche sie in der ehemaligen Verfassung ungeachtet dieser inclavirten Lage genossen, ihnen nach den jetzigen Verhältnissen, und in der neuen Verfassung durchaus nicht zugesichert bleiben kann; so ist dasselbe wenigstens auch auf Bremen[x] anwendbar. Wollte man für Hamburg (und etwa Lübek) allein eine Ausnahme machen, so kann Hamburg durch seine merkantilische Wichtigkeit, seine alten Verdienste und Ansprüche und seine jetzigen Leiden diese Ausnahme wohl verdienen. Wie soll aber eine Stadt frey seyn können welche ihren Erbfeind (Dännemark) unmittelbar vor dem Thore hat, der zu jeder Stunde die Stadt durch einen Gewaltstreich nehmen kann? Man müßte ihr dann wenigstens ein bedeutendes Stadtgebiet, etwa die holsteinische Provinz Stormarn[x] verschaffen, damit sie als selbstständige Republik fortdauern könnte; denn die Sicherheit welche ihr die ehemalige deutsche Reichsverfassung gewährte, kann sich nun, wenn das Detail derselben wegfällt, auf eine einzelne Stadt fernerhin nicht mehr so wohlthätig erstrecken.
(12 v) Die Garantie der sämmtlichen / europäischen Mächte aber ist für eine einzelne Stadt wohl eine etwas zu weitläuftige Schutzwehr, wenn man sich insonderheit daran erinnert daß diese Garantie weder den westphälischen noch den Lüneviller Frieden vom Untergang, noch auch die große Oesterreichische Monarchie in der Krisis von 1740 von der heftigsten Erschütterung zu retten, ja selbst die Streitigkeiten über Maltha kaum ein Jahr lang hinzuhalten vermochte. Der beste Beweiß, welchen die verbündeten Mächte den Hansestädten von der Achtung für ihre alte Verfassung und Freyheit geben könnten, wäre, wenn sie sie aufforderten sich selbst eine größere und wo möglich deutsche[x] Macht zum Schutzherrn zu wählen. Dieß wäre unstreitig der wahren Freiheit und auch der Gerechtigkeit am angemessensten. Bremen würde dann kaum eine andre Wahl haben als Hannover. Hamburg[x] (nebst Lübeck) die wichtigste Stadt unter den dreyen, würde Dännemark gewiß nicht wählen; denn es ist ihr Feind von alten Zeiten, ihrem Handels Interesse entgegen und eigentlich auch keine deutsche Macht. Meklenburg würde zu schwach seyn zu dieser Bestimmung, Preußen für diese Handelsstädte zu militärisch, Rußland zu entfernt; oder sollte sich Rußland so weit expandiren, daß es nachher wieder nahe genug wäre, so dürfte doch dieß in andrer Hinsicht nicht wünschenswerth seyn. Die Hansestädte sich selbst überlassen, würden wohl ohne Zweifel Hannover wählen, da ihr Han-
13 dels Interesse / sie ohnehin ganz an England knüpft. Es versteht sich daß eine solche Schutzherrschaft nicht anders Statt finden dürfte als mit der möglichsten Beybehaltung ihrer Privilegien und alten Verfassung.

Wie fest dieß England an Hannover binden und in das deutsche Interesse verflechten würde, darf wohl nicht erst erörtert werden[y]. Daß Hannover durch westphälische Länder vergrößert werde, ist nicht so wünschenswerth. Es wäre

---

y) Am Rande, wohl von anderer Feder, längerer senkrechter Strich.

immer schon eine Annäherung zu dem Tauschprojekt und der Wegschiebung gegen Holland[z] zu. Vielmehr muß jeder deutsche Patriot wünschen daß Preußen keine seiner westphälischen Provinzen aufgeben möge. Weit entfernt diese jetzt so herrlich sich aufschwingende Macht verkleinern zu wollen, wünschen wir vielmehr daß sie in dem mittlern und nordwestlichen Deutschland auf jede rechtmäßige Weise sich ausbreite, befestige, und verstärkt werde, wozu die vielen in diesem Theile von Deutschland befindlichen vacanten Länder auch die reichste Veranlassung geben. Welche Beruhigung, und welche große Garantie für Deutschland würde es nicht insonderheit seyn, wenn die ganze Rheingränze von Cassel bey Mainz, bis Wesel, ohne Ausnahme und[a] Unterbrechung von Preußen besessen, bewacht und behauptet würde. Je mehr Preußen in dem mittlern und nordwestlichen Deutschlande ausgebreitet und befestigt wird, je tiefer es überhaupt in das eigentliche deutsche Interesse verflochten wird, je glücklicher für Deutschland; und je kraftvoller; selbstständiger[b] und / unab- (13 v)
hängiger von größern Nachbarn wird auch Preußen selbst dastehen. Gewiß ist dies Preußens eigner wahrer[b] Vortheil, und wenn es ihn auch jetzt noch nicht allgemein dafür erkennen sollte. Am meisten steht diesem[c] wohlmeinende[d] Wunsch für Preußens wahre deutsche[e] Größe und Unabhängigkeit, das altpreußische Vorurtheil der Arrondirung[e] entgegen. Streng genommen, ist sie für Preußen noch weniger als für irgend einen der andern der größern deutschen Staaten möglich. Man mag die preußische Monarchie auf der Landcharte hin und herschieben wie man will, so wird man mit allen denkbaren Aenderungen, weder eine viereckte noch eine runde Figur herausbekommen. Nach dem Lüneviller Besitzstande waren die preußischen Provinzen im mittlern und nordwestlichen Deutschlande allerdings sehr zerstückt. Diese Zerstückung wird aber nach der jetzigen Lage der Dinge, und der neuen Verfassung ohnehin größtentheils[f] wegfallen. Auch eine Continuität[g] zwischen den Alt-brandenburgischen und den preußisch westphälischen Ländern, wird man Preußen verschaffen können, diese ist allerdings wünschenswerth und fast nothwendig; eine Arrondirung aber kaum auf irgend eine Waise möglich wenn man auch viel wichtigere Zwecke dafür aufopfern wollte. Es würde die künftige Ausgleichung der deutschen Angelegenheiten und Forderungen überhaupt vielleicht sehr erleichtern, wenn man es sich gleich[h] anfangs als Grundsatz aufstellte, die
Fordrung einer / vollkommnen Arrondirung als unmöglich und unpassend 14
für Deutschland durchaus[h] bey Seite zu setzen, dagegen aber den größern Staaten eine Continuität unter ihren verschiedenen Provinzen zu verschaffen, die ausführbar und auch für das wesentliche Bedürfniß hinreichend ist. Was

---

z) Im Or. unsicher und in gebrochener Schlangenlinie unterstrichen; offenbar nicht von Friedrich Schlegel selbst. –

a) *Ausnahme und* übergeschrieben. – b) Im Or. unterstrichen. – c) Urspr. *dieser*. – d) sic! – e) im Or. unterstrichen. – f) Übergeschrieben. – g) Im Or. unterstrichen. – h) Übergeschrieben.

Hannover betrifft, so würde nur in dem Fall wenn Hamburg und Lübeck unter russischen Schutz kämen, und wenn man Hannover vom rechten Elbufer ganz wegnegociirte, eine Vergrößerung desselben durch den nördlichsten Theil von Westphalen wünschenswerth seyn. Münster[i] möchte allerdings der hannöverischen Herrschaft und Verwaltung weniger widerstreben als der preußischen. – Doch den Fall, welcher hiebey vorausgesetzt wird, betrachten wir schon an und für sich als ein Uebel.

Um den Rang, welchen Hannover unter den übrigen deutschen Staaten behauptet, auf jede Weise zu bestätigen, könnte noch ein andrer Gegenstand in Anfrage kommen. Wenn ein Staat, der so ganz in die Classe der mittlern[i] deutschen Staaten gehört wie Würtemberg, sobald man denselben auf seinen ursprünglichen und rechtmäßigen Gehalt zurückführt, die königliche[i] Würde dauernd fortführen sollte, so ließe sich die gleiche Würde dem altchurfürstlichen[k] Hannover wohl nicht ohne Unbilligkeit versagen.

Altchurfürstlich im Gegensatz der neuen Lüneviller Churfürsten[l]

Aber was wäre der reelle Gewinn davon? Diese Verschwendung des königl Titels während der Epoche des Rheinbundes muß vielmehr als sehr /
(14 v) tadelnswürdig betrachtet werden, und ist[m] für nichts weniger als gleichgültig zu halten, sondern[n] hat auch[m] einen sehr[n] schädlichen Einfluß. Es ist daher vielmehr zu wünschen, daß nicht nur Würtemberg sich mit seinem alten Herzoglichen, oder wenn man will, großherzoglichen Titel begnüge, sondern auch Sachsen künftighin wieder ein Churfürstenthum heiße. Außer Preußen[o] ist Bayern[o] wohl der einzige Staat in Deutschland, welcher den königlichen Rang durch seine Macht und alte gegründete Ansprüche der Nation mit Würde behaupten kann. –

Englands Garantie der künftigen deutschen Verfassung.[p]

Aber noch ein anderes ungleich wichtigeres Mittel bietet sich dar, um das natürliche und wohlthätige Band zwischen England und Deutschland fester zu knüpfen. Rußlands[q] seit dem Teschner Frieden in Ansprache gekommenes Recht einer Garantie[q] der deutschen Verfassung wird unstreitig auch auf die neue Verfassung erstreckt werden. Wie könnte es auch anders seyn, als daß Rußland, welches zu der Befreyung von Deutschland so kraftvoll und großmüthig mitgewirkt, für die wiederhergestellte Verfassung und

---

i) Im Or. unterstrichen. – k) *alt* im Or. unterstrichen. – l) Am Rande. Die hier gesperrten Worte im Or. unterstrichen. – m) Gestrichen: *auch*. – n) Mit dunklerer Tinte übergeschrieben. – o) Im Or. unterstrichen. – p) Am Rande. Im Or. unterstrichen. – q) Im Or. unterstrichen.

den erneuten Bund der deutschen Nationen die mit[q] sein Werk sind, auch mit Bürge sey und Gewähr leiste? Frankreich hat sein Recht der deutschen Garantie wohl auf ewig verwirkt; es paßt nicht mehr in das jetzige Verhältniß der beyden Nationen. Gleichwohl scheint eine solche Garantie mehr als Eine[q] große Macht zu erfordern, damit es nicht von einer allein verwaltet, in ein einseitiges Schieds / richter Amt ausarte. Was könnte nun wohl glücklicher für Deutschland, und auch für Oesterreich erwünschter seyn, als wenn England[q] bewogen werden könnte, zugleich mit Rußland die Garantie der deutschen Verfassung[q] zu übernehmen. So vereint[q] würde die Garantie dieser beyden großen Mächte wirklich ganz das seyn was sie seyn soll; eine unerschütterliche feste Sicherstellung auf lange Zeiten hinaus. ohne der selbstständigen Freyheit des garantirten Bundesstaates im mindesten nachtheilig zu seyn.

Noch sind einige Einwürfe die man gegen die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung von Hannover machen könnte, zu beantworten. Der eine zwar, daß für das Europäische Gleichgewicht durch den englischen Einfluß in Holland ja das wesentliche erreicht, und England für die Abtretung von Hannover schadlos gehalten werden könnte, ist schon im obigen hie und da widerlegt worden. Wir wollen hier noch hinzufügen, 1) daß alle dergleichen gewaltsame Länder[r] Tauschprojekte, so sehr man sich auch in den letzten Zeiten daran gewöhnt hat, wenn nicht eine ganz unvermeidliche und unerbittliche Nothwendigkeit sie herbeyführt, immer etwas für den sichern Bestand der allgemeinen Ordnung sehr störendes und nachtheiliges, und da sie Nationen und Fürsten von einander reißen, auch für die moralische Gesinnung durchaus Schädliches haben. In / der jetzigen großen Epoche wenigstens da die erhabenen Verbündeten und die Nationen von so ganz andern und viel höheren Triebfedern beseelt sind, sollte man sie möglichst vermeiden. 2)Würden die hannöverischen Provinzen, die einer solchen gewaltsamen Einverleibung ihrer Natur nach ganz widerstrebend sind, für Preußen ein schlechter Gewinn seyn, unter etwas andern Verhältnissen ungefähr eben so wie Tyrol[s] für Bayern. 3) Sollte die englische Regierung selbst, wirklich auch den unverzeihlichen Fehler begehen gegen irgend ein Tauschprojekt in die Abtretung von ganz Hannover zu willigen, so würden sie zuverläßig diesen Fehler sehr bald einsehen, und nach ihrer Art wieder gut zu machen suchen. Andre Mächte würden die nachtheiligen Folgen davon empfinden. Eine ähnliche Begebenheit steht uns noch zu nah als daß sie schon vergessen seyn könnte; man erinnert sich, daß der jetzige 10jährige Krieg zuerst eigentlich wegen Maltha[s] begonnen wurde. Der feste Punkt im mittelländischen Meere ist für die Engländer wichtig; aber sollte Hannover auch bloß als fester Fuß in Deutschland betrachtet, für sie nicht eben so wichtig, ja noch wichtiger seyn? Es könnte doch sehr bald eine Zeit kommen, wo sie, wenn sie auch jetzt (15 v)

[r] Übergeschrieben. – [s] Im Or. unterstrichen.

darüber gleichgültiger oder nachgiebiger wären, es so ansehen dürften, und die ganze Wichtigkeit des Punktes fühlen würden.

Ein andrer Einwurf gegen die Wiederherstellung von Hannover wäre es,
16 wenn man sagte, / der Lauf der Kriegsbegebenheiten könnte einen Continentalfrieden[s)] herbeiführen, da für die Möglichkeit eines Seefriedens noch wenig Hoffnung vorhanden ist; dieser würde aber durch Hannover von neuem erschwert werden. Die Möglichkeit, daß man in dem Fall käme einen bloßen Continentalfrieden zu schließen, verdient allerdings die größte Rücksicht. Ein Continentalfrieden aber, der nicht den ganzen Continent und also auch Spanien und Holland umfaßte, würde kein wahrer Frieden zu nennen seyn. Man würde also für Spanien und Holland auf besondere Auskunftmittel denken müßen; vielleicht auf die Basis eines 10 oder mehrjährigen Waffenstillstandes, wie dergl sonst zwischen Karl V und Franz I, Oesterreich und der Pforte, oder auch zwischen Spanien und den insurpirten Niederlanden, ehe Spanien diese als unabhängigen Staat anerkannte, geschlossen worden. – Wäre die ungleich größere Schwierigkeit wegen Spanien gelöst – denn so lange Spanien nicht beruhigt ist wird sich auch der ganze Continent trotz eines anscheinenden Friedens in einen halben und indirecten Kriegszustande befinden – oder auch wegen Holland, so dürfte es wohl leicht seyn, das viel geringere Hinderniß wegen Hannover wegzuräumen. Eigentlich fällt dieses Hinderniß von selbst weg, sobald nur beyde Länder nicht länger von Einem und demselben Herrn, sondern von verschiedenen Prinzen desselben Hauses beherrscht / werden; da man Frankreich ohnehin in keinem Falle gestatten darf, wenn es Hannover als englische Provinz und nicht als Theil und Mitglied des gesammten übrigen deutschen Staatensystems, behandeln will.

Bismarck, die Annexionen und das Welfenproblem 1866–1890

Der unvollendete nationale Verfassungsstaat in Verteidigung und Angriff

Von

Heide Barmeyer

Einleitung

Nach jahrelanger, weit verbreiteter Inanspruchnahme durch Fragen der deutschen Zeitgeschichte hat sich die Geschichtswissenschaft seit einigen Jahren – gewissermaßen in einem rückwärts schreitenden Prozeß der Vergangenheitsbewältigung – nach der Geschichte und Vorgeschichte des Ersten Weltkrieges nun auch dem deutschen Kaiserreich insgesamt und der Bismarckzeit im besonderen zugewandt.

Das Thema Bismarck, lange klassischer Gegenstand deutscher Geschichtsschreibung schlechthin, wurde nun unter neuen Fragestellungen untersucht, was die Erschließung neuer Quellen und Anwendung ihnen adäquater Methoden nach sich zog. Wie kam es zu diesem Wandel?

Ganz zweifellos hat sich nach 1945 nicht die in sich abgeschlossene und nicht revidierbare Vergangenheit geändert, wohl aber unsere Sicht von ihr und damit ihr Gewicht für uns.

Unsere Sichtweise von der eigenen nationalen Vergangenheit ist insofern eine andere geworden, als wir sie unter vielfältigeren Fragestellungen zu erfassen versuchen. Gegenüber der Geschichtsschreibung seit dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts läßt sich eine unbestreitbare Perspektivenerweiterung in den letzten etwa fünfundzwanzig Jahren feststellen. Unter dem Einfluß einer um das Datum 1870/71 zentrierten preußisch-kleindeutschen Historiographie, die sich bis in den Schulgeschichtsunterricht hinein und damit in das Geschichtsbewußtsein des deutschen Volkes auswirkte, war die Betrachtungsweise stark eingeengt. Spätestens seit 1945 sind die angeblichen Selbstverständlichkeiten der nationalstaatlichen Tradition fragwürdig geworden. Positive Folgen des Traditionsverlustes waren eine auch in die Geschichtswissenschaft durchschlagende neu gewonnene Unbefangenheit und Horizonterweiterung, die neue Bereiche der Betrachtung wert erachten ließen. So wurde nicht nur schließlich auch die Phase um 1866 dem Schatten der Ereignisse von 1870/71 entrissen und in ihrem eigenständigen Wert gewürdigt, sondern man löste sich damit gleichzeitig auch aus einer häufig metho-

disch unreflektierten personalistischen Geschichtsschau. Die Lösung von einer vom Geniekult getragenen Fixierung auf Bismarck und außen-, diplomatie- und militärgeschichtliche Fragestellungen – die durch das Thema kleindeutsche Reichsgründung 1870/71 begünstigt worden war – ermöglichte nun stärker die Berücksichtigung wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Entwicklungen, die zu einer Relativierung des Reichsgründungsdatums führte. Nicht mehr der 18. Januar 1871 interessierte die Historiker in erster Linie, sondern die Reichsgründungszeit von 1848 bis 1879[1]. Zugleich erschienen unter der ungebrochenen Gültigkeit nationalstaatlichen Denkens unbeachtet gebliebene bzw. negativ bewertete übernationale Ordnungen wie die des 1866 endgültig zerstörten Deutschen Bundes in einem neuen Licht.

Dieser Betrachtungsweise kommt ein Gegenstand wie das Jahr 1866 in besonderer Weise entgegen[2]. Theodor Schieder hat davon gesprochen, 1866 sei der Moment, *in dem Möglichkeit und Wirklichkeit eigentümlich gemischt erscheinen, vieles erst undeutlich hervortritt und doch eine Entscheidung fällt, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Wir befinden uns gleichsam auf der Peripetie des Dramas, auf welche die Lösung folgen wird. Aber wie wird diese Lösung sein? Hier bleiben noch eine Reihe von Möglichkeiten offen, wenn auch einige schon endgültig ausgeschieden sind*[3]. Für ein geschärftes Methodenbewußtsein ist 1866 ein hervorragender Untersuchungsgegenstand, weil die relative Offenheit der Situation, der eigentümliche Schwebezustand von 1866, geradezu provozierend wirkt, die neu erschlossene Multiperspektivität in praktische Forschung umzusetzen.

Welches sind in erster Linie die bei der Beschäftigung mit 1866 sich aufdrängenden Perspektiven? Unter den vielen möglichen Zugriffen scheinen drei besonders plausibel. Man kann 1866 betrachten als *ein europäisches Ereignis*, sodann als *die wichtigste Etappe auf dem Wege Deutschlands zum nationalen Staat in seiner kleindeutschen Begrenzung* und schließlich als

---

[1] Zum Begriff der Reichsgründungszeit 1848–1878/79 vgl. die Arbeiten von Helmut Böhme und Wolfgang Zorn. Die wichtigsten Aufsätze finden sich in dem von Helmut Böhme herausgegebenen Sammelband: Probleme der Reichsgründungszeit 1848–1879, Köln/Berlin 1968 (=Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte 26).

[2] In welcher Art Sichtweise und Thema in der (Geschichts-)Wissenschaft immer zusammengehören, habe ich am Beispiel der Dolchstoßlegende darzustellen versucht (in: GWU 1976). Ich behaupte dort, daß in der historischen Tatsache Fakten der Vergangenheit und Interpretation ein unlösbares Ineinander bilden. Auf die Geschichtswissenschaft angewandt bedeutet das, daß diese immer gleichzeitig Überlieferung und Konstruktion ist. Vgl. dazu neuerdings Wolfgang J. Mommsen, Gesellschaftliche Bedingtheit und gesellschaftliche Relevanz historischer Aussagen. In: Die Funktion der Geschichte in unserer Zeit, Hrsg. E. Jäckel und E. Weymar, Stuttgart 1975, S. 208–225.

[3] Theodor Schieder, Das Jahr 1866 in der deutschen und europäischen Geschichte. In: Richard Dietrich (Hrsg.), Europa und der Norddeutsche Bund, Berlin 1968, S. 9–35, hier: S. 9.

inneres Ereignis für Deutschland[4]. So unbestreitbar berechtigt alle drei Aspekte sind, hier soll im folgenden nur dem letztgenannten nachgegangen werden. Im Bewußtsein der begrenzten Reichweite des gewählten Ausschnittes, für den nicht nur Erwägungen arbeitshypothetischer Art sprechen, stelle ich die Behauptung auf, daß der gewählte Ansatz bei 1866 als epochalem Ereignis für das politische Denken der Deutschen den Zugang zu entscheidenden Grundfragen der neueren deutschen Geschichte eröffnet (Teil I).

Theodor Schieder hat in einem gedankenreichen Aufsatz, der anhand der Grundfragen der neueren deutschen Geschichte prinzipielle Überlegungen zum Problem der historischen Urteilsbildung anstellt, die Kategorie des Unvollendeten als ein Charakteristikum der neueren deutschen Geschichte bezeichnet[5]. Schieder konstatiert für das 19. Jahrhundert eine dreifache Entfaltung dieser Kategorie in der Form des unvollendeten Nationalstaates, des unvollendeten Verfassungsstaates und des unvollendeten Kulturstaates. Der Begriff des unvollendeten nationalen Verfassungsstaates scheint mir als aufschließende Kategorie für die durch 1866 ausgelöste Entwicklung geeignet, sofern man unter Verfassung mit Brunner und Böckenförde[6] die politisch-soziale Bauform einer Zeit versteht. Mit welchen Mitteln Bismarck in den Jahren 1866–1890 den Verfassungsstaat vollenden und die noch ausstehende innere Reichsgründung nachholen wollte, soll am Beispiel seiner Auseinandersetzung mit dem welfischen Problem dargelegt werden.

Unter allgemein-deutschem und unter dem hier im Vordergrund stehenden speziellen Aspekt muß man dabei unterscheiden zwischen der Phase von 1866–70/71 und der von 1871–90.

Zwischen 1866 und 1870/71 ging es, wie im einzelnen darzustellen sein wird, in erster Linie um die Vollendung des Nationalstaates. Diesem Ziel stellte sich die als Folge von 1866 entstandene Welfenbewegung entgegen. Was für das allgemeine politische Denken 1866 zur Revolution von oben machte, das zeigte sich den Welfen in Form der Annexion des ehemaligen Königreichs Hannover. In der Schärfe der Kontroverse um die Rechtsproblematik der Annexionen zeigt sich der Zusammenprall zweier miteinander unvereinbarer Welten, weshalb man m. E. 1866 mit größerer Berechtigung eine Epochenscheide nennen kann als 1870/71 (Teil II).

In der zweiten Phase von 1871 bis zum Abgang Bismarcks 1890 stand die Vollendung des Verfassungsstaates im Vordergrund Bis-

[4] Ebd., S. 10.

[5] Theodor Schieder, Grundfragen der neueren deutschen Geschichte. Zum Problem der historischen Urteilsbildung. In: Böhme, wie Anm. 1, S. 21–33.

[6] Ernst Wolfgang Böckenförde, Einführung – Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts. In: Ernst Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815–1918), Köln 1972 (= Neue Wissenschaftliche Bibliothek Geschichte 51), S. 13–21, hier S. 13.

marckschen Bemühens. Auch in diesen Jahren kommt der innerdeutschen partikularistischen Welfenbewegung ein besonderer Stellenwert zu: Änderten in diesen Jahren die Welfen Strategie und Taktik ihrer politischen Aktionen von prinzipieller zu partieller föderalistisch-kultureller Opposition, so sah und benutzte Bismarck sie als Instrument zur sekundären (negativen) Integration im Sinne seiner konservativen Utopie[7], indem er sie mit anderen zu Reichsfeinden erklärte.

Eine Beschäftigung mit den Welfen ist daher in mehrfacher Hinsicht geeignet, exemplarisch Grundfragen der neueren deutschen Geschichte aufzudecken.

Bevor ich im folgenden versuche, die Annexions- und Welfenproblematik anhand der aufgeführten sehr allgemeinen Kategorien in größere Zusammenhänge einzuordnen, sei vorweg noch eine Bemerkung gestattet.

Die nachstehenden Überlegungen sind, basierend auf eigenen um 1866 zentrierten Forschungen und aufgrund von Seminaren zu Grundproblemen der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts, insbesondere angeregt worden durch das Buch von: Stewart A. Stehlin, Bismarck and the Guelph Problem 1866–1890. A Study in Particularist Opposition to National Unity. The Hague 1973, das von mir in: Erasmus 27, 1975, 248–252, besprochen worden ist.

Da ich mich vor allem mit Problemen auseinandersetzen will, die bei Stehlin kaum angeschnitten werden, seien an dieser Stelle zu einer kurzen Information die wichtigsten, mehr äußeren, technischen Angaben über die Untersuchung Stehlins vorausgeschickt.

Die aus einer Dissertation hervorgegangene Spezialmonographie mit landesgeschichtlichem Schwerpunkt ist eine gediegene, flüssig geschriebene Zusammenstellung gesicherter Forschungsergebnisse, nicht neu und originell in der eigenen Interpretation oder gar in der Erschließung bisher unbekannten Materials und Aufstellung die bisherige Forschung modifizierender oder teilweise umstoßender Thesen.

Im geschickt formulierten Titel und Untertitel des Buches wird gewissermaßen das Programm aufgestellt, dem der auch quantitativ ausgewogene Aufbau exakt folgt: Personen- und parteibezogene Betrachtungsweise (Bismarck und das Welfenproblem) verbindet sich eng mit einem sachlich strukturierenden Problemansatz (partikularistische Opposition gegen nationale Einheit). Mit beiden korrespondiert die Wahl des Untersuchungszeitraums: 1866–1890. Der Beginn des Konfliktes liegt im „Entscheidungsjahr" 1866 und ist, relativ unabhängig von einzelnen handelnden Politikern, aus der Gesamtkonstellation dieses Jahres zu erklären, während das Ende der Untersuchung,

---

[7] Hans-Ulrich Wehler, Bismarcks Imperialismus 1862–1890. In: Hans-Ulrich Wehler, Krisenherde des Kaiserreichs 1871–1918, Studien zur deutschen Sozial- und Verfassungsgeschichte, Göttingen 1970, S. 135–163, hier: S. 157.

durchaus mit Recht, mit dem Abgang des Reichsgründers und ersten deutschen Reichskanzlers angesetzt wird. Denn nach der im ganzen erfolgreichen Assimilierungspolitik Bismarcks war bis zu diesem Zeitpunkt die sachliche und aus dem Gesamtzusammenhang der Reichsgründungspolitik interessante Seite des Konflikts weitgehend gelöst. Daß allerdings mit dem Datum 1890 nicht nur, wie es auf den ersten Blick scheint, und wie es bei Stehlin leider ausschließlich der Fall ist, ein personengebundener, fast zufälliger Aspekt in den Blick kommt, sondern ein m. E. viel wichtigeres fundamentales Strukturproblem des Deutschen Reiches, mit dem ich mich im folgenden besonders intensiv auseinandersetze, sei hier im voraus angemerkt.

Zwischen einer Akzente setzenden kurzen Einleitung und einem die wichtigsten Ereignisse zusammenfassenden Schluß wird die erste Phase von 1866–71 in vier Kapiteln auf etwa 90 Seiten behandelt, die zweite Phase von 1871–1890 in vier weiteren Kapiteln etwa des gleichen Umfanges. Besonders illustrativ sind vier Karten zur historischen Entwicklung des Königreichs Hannover, zu den Wahldistrikten der Provinz Hannover 1867–1918 und zu den Verwaltungsbezirken der Provinz 1867–1884. Fünf Tabellen zur parlamentarischen Entwicklung der Welfen-Partei, der Deutsch-Hannoverschen Partei (DHP), sind außerdem dem Text beigegeben. Ein Personen- und Sachindex sowie eine kritisch kommentierende Bibliographie sollen die gezielte Benutzung erleichtern. Leider blieb mir jedoch deren Systematik unverständlich – Aufteilung in: primary sources und secondary sources, die ihrerseits wieder aufgegliedert werden in: unpublished material, important published material, other published works und andererseits in important published sources und ein Interview! –, so daß ich, um einen Titel zu finden, an jeweils vier Stellen suchen mußte. Das ist ein lästiges Verfahren, bei dem nur die Kenntnis des Alphabetes einen Orientierungspunkt bietet.

Insgesamt eine inhaltsreiche, solide gearbeitete und in einem angenehmen Stil geschriebene Untersuchung zu dem entscheidenden Abschnitt der Geschichte der preußischen Provinz Hannover und zu einem wichtigen innenpolitischen Problem des Deutschen Reiches. Die m. E. zu geringe Beachtung des letztgenannten Aspektes liegt den von mir im folgenden zum Thema erhobenen Gedanken zugrunde.

I.

1866 als inneres Ereignis für Deutschland und das politische Denken der Deutschen: 1866 als Revolution von oben

Für die komplizierte wechselseitige Abhängigkeit von Begriff und Wirklichkeit sind die Auswirkungen von Königgrätz ein illustratives Beispiel. Hier läßt sich die auf den ersten Blick überraschende Behauptung belegen, daß eine militärische Schlacht das politisch-weltanschauliche Denken beeinflussen, ja

sogar grundlegend verändern kann. Der erste Schock, den die Ereignisse von 1866 auslösten, ist am einprägsamsten formuliert im vielzitierten – wenn auch nicht belegten – Schreckensausruf des Kardinalstaatssekretärs Giacomo Antonelli am Abend des 4. Juli 1866 bei der Nachricht von der bei Königgrätz gefallenen Schlachtentscheidung: *Casca il mondo!* (Die Welt stürzt ein!) Die in diesem Ausspruch zum Ausdruck kommende Überzeugung, eine entscheidende Zäsur in der politischen Entwicklung Deutschlands mitzuerleben, und darüber hinaus der gefühlsmäßige Eindruck, daß ein gesamtes politisches Begriffssystem, ein weltanschauliches Wertesystem in Frage gestellt werde, läßt sich an einer großen Zahl von zeitgenössischen Äußerungen beliebig oft belegen[8].

Bevor ich die Verunsicherung der Zeitgenossen in ihren (Rechts-)Begriffen am Beispiel der Annexion Hannovers und der Absetzung der welfischen Dynastie darstelle, möchte ich dem Begriff der „Revolution von oben" nachgehen, mit dem man die Geschehnisse des Jahres 1866 in den Griff zu bekommen versuchte.

Wie sollte man sich politisch orientieren, wenn infolge der *Ungeheuerlichkeit einer Revolution, vollzogen durch eine konservative Macht und einen konservativen Staatsmann*[9] bisher (scheinbar) feststehende Begriffe verflüssigt wurden[10] und konservativ nicht mehr konservativ, revolutionär nicht mehr revolutionär im bisherigen Sinne war?

Wie kein anderes Ereignis der jüngeren deutschen Geschichte sind die Vorgänge von 1866 von den Zeitgenossen als derart umstürzend empfunden worden, daß sie spontan und über politisch-weltanschauliche Grenzen hinweg von „Revolution von oben" und „revolutionär" sprachen, um sie zu charakterisieren. Damit ist die Übereinstimmung jedoch auch schon erschöpft. Denn hinter dieser Kennzeichnung verbergen sich sehr unterschiedliche, ja teilweise gegensätzliche deutende und bewertende Stellungnahmen.

Durch die erfolgreiche Bismarcksche „Realpolitik"[11] einer „Revolution von oben" wurden besonders Liberale und Konservative in ihren welt-

---

[8] Karl-Georg Faber, Realpolitik als Ideologie. In: HZ 203, 1966, S. 1–45.

[9] Schieder, Das Jahr 1866, wie Anm. 3, S. 17.

[10] Jürgen Kocka, Zu einigen sozialen Funktionen der Geschichtswissenschaft. In: Geschichte und Sozialwissenschaften, Neue Sammlung, 6. Sonderheft, Göttingen 1972, S. 12–17, hier: S. 14.

[11] Der Begriff Realpolitik wurde geprägt von Ludwig August von Rochau. 1853 erschien sein Werk: Grundsätze der Realpolitik angewandt auf die staatlichen Zustände Deutschlands (Stuttgart 1853, ²1859 mit neuer Einleitung: Die Frage von Krieg und Frieden). (Als Ullsteinbuch 2915, Frankfurt 1972, hrsg. und eingeleitet von H.-U. Wehler; dort Anm. 1 weiterführende Literatur.) Mir geht es im Zusammenhang der hier zu erörternden Fragen nicht um eine abgewogene und differenzierende Interpretation der in sich zwiespältigen Rochauschen Grundsätze (vgl. dazu die Einleitung von Wehler), sondern um Inhalt und Bedeutung des Begriffes, der infolge der Wirkung dieser klassischen Streitschrift des Liberalismus zu tagespolitischer Münze wurde. Unter diesem Aspekt scheint es mir erlaubt,

anschaulichen Grundüberzeugungen erschüttert[12]. Sie sahen sich durch das Bismarcksche Vorgehen in den Fundamenten ihrer Weltordnung erschüttert.

Liberale und Konservative sahen sich durch 1866 im Gegensatz zu Demokraten und Sozialisten in ganz besonderer Weise herausgefordert. Der Grund dafür lag darin, daß sie ihre politischen Grundsätze stärker als diese mit nationalstaatlichen Vorstellungen verbunden hatten. Als Bismarck dann mit Methoden, die für sie infolge ihrer liberalen bzw. konservativen Grundhaltung fragwürdig waren, dem auch von ihnen angestrebten Ziel näher kam und es 1871 erreichte, sahen sie sich einer Zerreißprobe ausgesetzt, aus der sie in eine gouvernementale (Nationalliberale bzw. Freikonservative) und eine oppositionelle Fraktion (Fortschritt bzw. Deutsch-Konservative) gespalten hervorgingen.

---

folgende kurzgefaßte Inhaltsbeschreibung des politischen Schlagworts zu geben: Mit dem Begriff der Realpolitik zieht das 1848/49 gescheiterte liberale Bürgertum enttäuscht und desillusioniert das Fazit seiner politischen Erfahrungen. Mit der schroffen Absage an den angeblich weltfremden Illusionismus des „Professorenparlaments" wendet man sich seit den 50er Jahren dem anderen Extrem zu und verkündet das Naturgesetz der Macht. Eine durch den Erfolg sich legitimierende Macht wird zur obersten politischen Zielvorstellung, der die nationale Souveränität zugeordnet wird. Inkarnation nationaler Macht ist der Staat, in dem – und nur in dem – sich das Volk verwirklicht. Hier wird dem „tollen Jahr" (1848) und der revolutionären Komponente liberalen Denkens eine Absage erteilt und damit das Zusammengehen mit den Kräften der Tradition und der monarchischen Autorität innerlich vorbereitet (vgl. Wehler, Einleitung S. 10 f. und Gebhard ⁹1970 III, § 30, S. 168). Die Wirkungsgeschichte des Begriffes Realpolitik zeigt – was bei Rochau nur in Ansätzen neben gegenläufigen Elementen angelegt war –: Realpolitik wird im Gefolge eines vulgarisierten hegelianischen Staatsidealismus und in Verbindung mit einem Sozialdarwinismus avant la lettre auf reine Machtentfaltung und -behauptung reduziert. Realismus in der Politik konnte dann in plattes Mitmachen entarten. Unter dem Vorzeichen des Nationalstaates als oberstem Wert konnte ein antiliberaler Staatsdogmatismus Eingang in das politische Denken der Deutschen finden. *Der Nationalstaat wurde so vorrangig, daß Einheit mit weithin eingeschränkter Freiheit akzeptabel wurde* (Wehler, Einleitung, S. 20). Als eine Stimme unter vielen sei der nationalliberale hannoversche Politiker Johannes von Miquel zitiert: *Die Zeit der Ideale ist vorüber! ... So besteht die einfache Aufgabe des nächsten Parlaments darin, die nationalen Elemente zu sammeln, die partikularistische Reaktion zu überwinden und die Regierung in ihrem Bestreben, einen einheitlichen und kräftigen norddeutschen Staat aufzurichten, nach Kräften zu unterstützen. Was wir bisher von dem Gange der Verhandlungen erfahren, berechtigt uns zu dem Vertrauen, daß die dem Parlament zur Begutachtung vorzulegende Verfassung dem Einheits- und Machtbedürfnis der Nation wohl entspricht. Die Abgeordneten werden daher in der glücklichen Lage sein, in dieser Richtung zum erstenmal seit dem Erwachen des deutschen Nationalgefühls an der Seite der Regierung zu kämpfen. Die Zeit der Ideale ist vorüber. Die deutsche Einheit ist aus der Traumwelt in die prosaische Welt der Wirklichkeit hinuntergestiegen, Politiker haben heute weniger als je zu fragen, was wünschenswert, als was erreichbar ist ...* (Johannes von Miquel, Reden, Bd. I. In: Wolfgang Mommsen, Deutsche Parteiprogramme, München 1960, S. 141 f.).

[12] Vgl. Faber, wie Anm 8, S. 11 mit Anm. 32.

Für einen groben Überblick seien folgende Richtungen unterschieden: 1. Die Liberalen, 2. die Konservativen christlicher und legitimistischer Prägung, 3. die Demokraten und Sozialisten, 4. die heutige marxistische Position[13, 14].

1. Die Liberalen

Prominentester Vertreter der Gruppe von Liberalen, die, vor die Alternative Einheit oder Freiheit gestellt, sich für die Einheit entschieden und sich auf die Seite Bismarcks schlugen, war Heinrich von Treitschke. Schon früh (28. Juli 1866)[15] und später mehrfach wiederholend sprach er von der

---

[13] Ich beschränke mich hier ausdrücklich auf einen kurzen analysierenden Überblick über den unterschiedlichen Gebrauch des Terminus „Revolution". Für weiterführende Fragen nach den für den Wandel des politischen Denkens aufschlußreichen Stellungnahmen zum „Schicksalsjahr" 1866 im einzelnen sei wieder auf den Aufsatz von Faber verwiesen.

[14] Der politische Katholizismus wird nicht als eigenständige Gruppe gesondert behandelt, da – anders als in Fragen von Kirche und Schule – keine durchgängig verbindliche Haltung zu den hier interessierenden Problemen festzustellen ist, vielmehr die von den verschiedenen Richtungen des deutschen Katholizismus (konservative, liberale, soziale) vorgetragenen Argumente ebenso von den entsprechenden Parteien artikuliert wurden. Nur eine interessante Stellungnahme zu 1866 und den Annexionen sei hier angeführt: Wilhelm Frhr. v. Ketteler, der spätere Mainzer Bischof und bedeutendste Verfechter der katholischen Sozialstaatsidee, veröffentlichte 1867 eine Schrift unter dem Titel: „Deutschland nach dem Krieg von 1866" (Mainz 1867). Als ständisch-konservativer Gegner von Absolutismus, Liberalismus und demokratischem Radikalismus sprach er voller Ablehnung vom westeuropäischen Verfassungssystem und dem autoritätsfeindlichen Majoritätsprinzip des Westens. Zum preußischen Verfassungskonflikt schrieb er, die Berechtigung Bismarcks sei darin zu sehen, *daß er die Autorität und das monarchische Prinzip vertrat ... und dadurch, wenigstens vor der Hand, von Preußen das Unheil dieser Majoritätswirtschaft der Kammer abgewendet* habe. (Wilhelm Frhr. von Ketteler, Deutschland nach dem Krieg von 1866, Mainz 1867, hier zitiert nach: Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850. Stuttgart ²1968, S. 368, Anm. 109.) Der Tenor seiner Ausführungen zum Ausgang des Deutschen Krieges war: Österreichs Niederlage ermögliche seine Gesundung, da es jetzt ungebunden an die fragwürdige und von Partikularinteressen bestimmte Bundesverfassung freie Hand habe. Unwürdige politische Verhältnisse, vor allem kleinkariertes und egoistisches Parteiwesen in den Kleinstaaten, seien nun beseitigt. Wörtlich heißt es dann: *Die Kleinstaaterei, wie sie sich in Deutschland entwickelte, halten wir deshalb für ein Unrecht an der Stellung, die dem deutschen Volk unter den Nationen gebührt ... wenn daher die eingetretenen Verhältnisse uns die Mittel bieten, ohne Beeinträchtigung der Idee der deutschen Rechtsverfassung den einzelnen Fürsten gebührende Rechte (sic!), Deutschland ein festeres nationales Band zu geben, so glauben wir, daß dadurch berechtigte nationale Ansprüche zufriedengestellt und vielleicht manche innere Schäden geheilt werden können ... Wir sehen Wege vor uns, die zum Verderben unseres deutschen Vaterlandes führen müssen; wir suchen daher in der innigen Liebe zu unserem Vaterlande andere Wege, die uns retten können.*

[15] Ernst Engelberg, Über die Revolution von oben. Wirklichkeit und Begriff. In: ZGW 22, 1974, S. 1183–1213, hier: S. 1184, Anm. 2.

„Revolution von oben". In enger Übereinstimmung mit anderen Rechtsliberalen, wie z. B. dem Staatsrechtler und Politiker J. C. Bluntschli und mit Ludwig Bamberger, steht bei ihm hinter dieser Formel eine positive Bewertung der Vorgänge auf dem Hintergrund einer Umdeutung des bis dahin allgemein akzeptierten Revolutionsbegriffes. Treitschke sah in den Ereignissen von 1866 die Bestätigung der Erfahrung, *daß die großen Staatsumwälzungen gesitteter Nationen sich nicht mehr durch die Straßenschlachten glorreicher Revolutionen, sondern durch geordnete militärische Mächte vollziehen*[16]. Diesen Gedanken fortführend erklärte Treitschke im Wintersemester 1874/75 in seinen später berühmt gewordenen Vorlesungen über „Politik": *Wir Deutschen können es gar nicht genug als ein Glück preisen, daß unsere Revolution von 1866 nicht durch Volksbewegung und Volksabstimmung sich vollzogen hat, wie in Italien, sondern durch einen Krieg. Hier hatte es die preußische Krone, welche die physischen Kräfte entfaltete, in der Hand, die Ordnung wiederzubringen*[17]. Ganz ähnlich äußerte sich Bluntschli. Er bezeichnete es als ein Glück, daß die deutsche Revolution *nicht in der Form von Volksaufständen, sondern eines Krieges durchgeführt und von oben, vom Königtum, und nicht von unten, von der ungebundenen Masse geleitet* worden sei[18]. In beiden Stellungnahmen klingt eine Überzeugung an, die Ludwig Bamberger zwei Jahre später (1868) in seinem Bismarck-Buch positiv zum Ausdruck brachte[19].

Das hier ausgedrückte Revolutionsverständnis des nationalen Liberalismus ist durch Distanzierung von der Revolution im herkömmlichen Sinne gekennzeichnet. Eine an der Französischen Revolution orientierte Barrikadenromantik wird abgelehnt und als reaktionär bezeichnet; denn die der modernen Zeit entsprechende Form der Revolution sei 1866 durch die preußische Krone vorgeführt worden. Hinter dieser Auffassung steht das Selbstbewußtsein eines wohlhabenden Bürgertums, das seine sozialen und wirtschaftlichen Interessen mit denen Preußens identifizierte und geneigt war, in der Abwendung vom Idealismus zugunsten einer „realistischen" Staatsanschauung[20] den Gang der Ereignisse mit historischem Fortschritt gleichzusetzen[21]. Darüber hinaus neigen diese Liberalen dazu, ein Zusammenfallen ihrer eigenen Interessen mit dem Selbstbestimmungsrecht der Nation anzunehmen, wobei hier schon Gedanken anklingen, die später zu Lebensraumvorstellungen des deutschen Volkes zusammengefügt werden[22]. In der Beurteilung der Ereignisse von 1866 durch die Liberalen zeigt sich deutlich, wie sehr die katalytische Funk-

---

[16] Faber, wie Anm. 8, S. 4, Anm. 10.
[17] Engelberg, wie Anm. 15, S. 1185, Anm. 5.
[18] Faber, wie Anm. 8, S. 4, Anm. 11; vgl. Engelberg, wie Anm. 15, S. 1185, Anm. 6.
[19] Faber, wie Anm. 8, S. 4f.
[20] Vgl. Anm. 11 zum Begriff der Realpolitik.
[21] Vgl. Faber, wie Anm. 8, S. 5f., mit Anm. 14.
[22] Vgl. Faber, wie Anm. 8, S. 22f.

tion der Vorgänge von 1866[23] einer Vorstellungswelt für das politische Denken zum Durchbruch verhilft, die von modernem naturwissenschaftlichen evolutionistischem und darwinistischem Denken geprägt ist und, wie in der Weltgeschichte, so auch im Gang der preußischen Politik Naturgesetze am Werk sieht.

2. Die Konservativen

Konträr zu den Liberalen standen die Konservativen unterschiedlicher Färbung. Auch sie sahen, wie die Liberalen, in den Ereignissen von 1866 eine Revolution. Auch für sie wurde, wie für die Liberalen, durch die Bismarckschen Erfolge ihr gesamtes Weltbild in Frage gestellt. Schon im April 1866 erkannte der Fortschrittler Twesten, in welcher Zerreißprobe sich die Konservativen befanden. Schon zu diesem Zeitpunkt behauptete er, *die Zersetzung der conservativen Partei (sei) ein sehr großes Verdienst des Grafen Bismarck; nach ihm werde es keine conservative Partei mehr geben, denn alle ihre Prinzipien werfen sie jetzt über Bord*[24]. Diesem Vorwurf versuchte Ernst Ludwig von Gerlach im September 1866 zu begegnen, indem er in der Broschüre „Die Annexionen und der Norddeutsche Bund" den Versuch unternahm, trotz der umstürzenden Ereignisse konservative Prinzipien zu retten und für die Zukunft zu aktivieren. Er entwickelte sich in der Folgezeit zu einem profilierten Kritiker Bismarcks, der vom hochkonservativ-preußischen Standpunkt aus aufgrund legitimistischer Überlegungen dessen Nationalstaatspolitik ablehnte (s. u., Teil II), später ebenso entschieden von christlicher Grundlage aus den Kulturkampf verurteilte und im Hinblick auf Preußen Vorstellungen entwickelte, in denen sich Ablehnung des allgemeinen Wahlrechts mit einem Plädoyer für eine konservative, königstreue Partei und ein starkes, königstreues Heer als Grundlage Preußens verbanden.

Anders der von Haus aus ebenfalls konservative Graf Alexander von Wartensleben-Schwirsen. In direkter Auseinandersetzung mit den Gedanken von Gerlachs[25] verteidigte er Bismarcks Politik als im Einklang sowohl mit *Gottes Weltordnung* als auch mit dem *Naturrecht des Völkerlebens* befindlich (s. u., Teil II) und destillierte ein aus widersprüchlichen Ingredienzien zusammengesetztes Gebräu teils naturrechtlicher, teils realistischer, teils christlicher Prägung.

Eine politische Richtung, in der einzelne Vertreter aus ursprünglich gleichen Prämissen zu vollkommen entgegengesetzten Urteilen gelangten, konnte aus

---

[23] Faber, wie Anm. 8, S. 39.

[24] Ernst Ludwig von Gerlach, Die Annexionen und der Norddeutsche Bund. Vom Verfasser der Rundschauen. September 1866. Berlin 1866.

[25] Die Annexionen und das Norddeutsche Parlament. Vom Herrn Rundschauer (= Ernst Ludwig von Gerlach). Illustriert von Graf von Wartensleben-Schwirsen. Cammin 1867.

den Ereignissen der Jahre 1866/67 nicht als einheitliche Partei hervorgehen. Und auch unter denen, die sich in der Ablehnung des von Preußen beschrittenen Weges zusammenfanden, gab es solche, die stärker christlich[26], und andere, die stärker monarchistisch-legitimistisch[27] argumentierten. Weitere Vorwürfe gegen Bismarck waren: Paktieren mit der Revolution und mit sozialrevolutionären Vorstellungen[28] und Bruch des geltenden Bundesrechts[29].

3. Die Demokraten und Sozialisten

Demokraten und Sozialisten standen, wie vor 1866, der Bismarckschen Politik weiterhin ablehnend oder zumindest skeptisch gegenüber. Zweifel an den positiven Auswirkungen der *Revolution von oben mit militärischen Mitteln* äußerte, neben anderen, Jakob Venedey in einer scharfen Auseinandersetzung mit Heinrich von Treitschke[30]. Zweifel an den Chancen für die Demokratie in einem deutschen Einheitsstaat äußerte auch der badische Demokrat Ludwig Eckardt[31].

Trotz schwerwiegender Vorbehalte gegenüber den Mitteln preußischer Politik standen die Lassallesche Richtung der deutschen Arbeiterbewegung, der Allgemeine Deutsche Arbeiterverein unter J. B. v. Schweitzer[32] und einige demokratische und sozialistische Emigranten dem Ergebnis durchaus nicht nur negativ gegenüber[33]. Im Gegensatz zu den bisher zitierten Äußerungen, die von einem erfolgten Staats-Umsturz ausgingen, unterzogen z. B. Marx und Engels, in den folgenden Jahren den Terminus von der Revolution von oben übernehmend, das Resultat im Lichte ihrer universalgeschichtlichen Perspektiven einer tiefgreifenden Analyse.

So vieldeutig und interpretationsbedürftig der Revolutionsbegriff bei Marx und Engels auch ist, zur Kennzeichnung der Ereignisse von 1866 haben sie diesen Terminus gebraucht und sich der gängigen Charakterisierung als einer „Revolution von oben" angeschlossen. Wie noch zu zeigen sein wird, verbarg sich jedoch dahinter ein von den bisher dargestellten Stellungnahmen prinzipiell unterschiedener Ansatz.

---

[26] Faber, wie Anm. 8, S. 29–32; dort besonders das Beispiel von Gerlachs.
[27] Frhr. v. Hess; nach Engelberg, wie Anm. 15, S. 1186, Anm. 14.
[28] Theodor Perthes zu Bismarcks Bundesreformvorschlag aufgrund des allgemeinen, gleichen Wahlrechts; vgl. Faber, wie Anm. 8, S. 3, Anm. 8.
[29] Frhr. v. Hess; nach Engelberg, wie Anm. 15, S. 1186, Anm. 14.
[30] Jakob Venedy; nach Faber, wie Anm. 8, S. 9, Anm. 24.
[31] Engelberg, wie Anm. 15, S. 1186, Anm. 15, und Faber, wie Anm. 8, S. 9, Anm. 26.
[32] Gustav Mayer, Die Lösung der deutschen Frage 1866 und die Arbeiterbewegung. In: Arbeiterbewegung und Obrigkeitsstaat, Hrsg. Hans-Ulrich Wehler, Bonn 1972 (= Schriftenreihe des Forschungsinstitutes der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 92) S. 125–158.
[33] Faber, wie Anm. 8, S. 9ff.; Engelberg, wie Anm. 15, S. 1187ff.

In einem Brief vom 18. November 1884 schrieb Engels (an August Bebel): *1866 war eine vollständige Revolution.* Und er fuhr fort, Preußen habe *das deutsche Reich nur zustande gebracht durch gewaltsamen Umsturz des Deutschen Bundes ... es provozierte den Bürgerkrieg und damit die Revolution. Nach dem Sieg stürzte es drei Throne „von Gottes Gnaden" um und annexierte die Gebiete nebst dem der exfreien Stadt Frankfurt. Wenn das nicht revolutionär war, so weiß ich nicht, was das Wort bedeutet. Damit nicht genug, konfiszierte es das Privateigentum der verjagten Fürsten. ... Das deutsch-preußische Reich, als Vollendung des durch 1866 gewaltsam geschaffenen Norddeutschen Bundes, ist eine durchaus revolutionäre Schöpfung. Ich beklage mich nicht darüber. Was ich den Leuten vorwerfe, die es gemacht haben, ist, daß sie nur armselige Revolutionäre waren, nicht viel weiter gingen und gleich ganz Deutschland an Preußen annexierten. Aber wer mit Blut und Eisen operiert, Throne umstürzt, ganze Staaten verschluckt und Privateigentum konfisziert, der soll nicht andere Leute als Revolutionäre verdammen*[34]. Drei Jahre später hat Engels in einer historischen Betrachtung der Reichsgründungsprobleme[35] den Gedanken noch einmal aufgegriffen: Zu Bismarck, dem *königlich-preußischen Revolutionär* oder dem *Revolutionär wider Willen*[36] führt er aus: *Was wir ihm vorwerfen, ist ..., daß er nicht revolutionär genug, daß er nur preußischer Revolutionär von oben war, daß er eine ganze Revolution anfing in einer Stellung, wo er nur eine halbe durchführen konnte, daß er, einmal auf der Bahn der Annexionen, mit vier lumpigen Kleinstaaten zufrieden war*[37].

Fragt man nach den Bewertungskriterien für die als Revolution gekennzeichneten Vorgänge, so zeigt sich bei Engels (und Marx): Nicht der Staatsumsturz als solcher, der 1866 eingeleitete Übergang vom Staatenbund zum Bundesstaat interessierte ihn, sondern der ökonomisch-soziale Wesenskern, der Zusammenhang zwischen sozialer und politischer Revolution. Engels stellte sich die Frage nach den ökonomischen Voraussetzungen der politischen Revolution von oben und beantwortete sie mit dem Hinweis auf die notwendigen Konsequenzen aus der Industriellen Revolution. So wenig das von Bismarck gegründete kleindeutsche Reich auch seinen Vorstellungen entsprach und so scharf seine Kritik vom Standpunkt der Revolution von unten auch ausfallen mußte, so konsequent war er doch, wenn er die Entwicklung als einen relativen Fortschritt bewertete. Diesen sah er im Übergang von der – wie er meinte – halbfeudalen zur junkerlich-bürgerlichen Monarchie. Nach Engels war 1866 die zwar unzulängliche, aber immerhin doch relativ fortschrittliche Form der bürgerlich-kapitalistischen Revolution. Für ihn hatten die Ereignisse gleichzeitig eine positive, der Zukunft zugewandte, und eine

---

[34] Engelberg, wie Anm. 15, S. 1205f. (= MEW Bd. 36, S. 239).

[35] Die Rolle der Gewalt in der Geschichte (= MEW Bd. 21, S. 433); nach Engelberg S. 1206 (= MEW Bd. 21, S. 433).

[36] Ebd., S. 1193 (= MEW Bd. 36, S. 307).

[37] Ebd., S. 1206 (= MEW Bd. 21, S. 433).

negative Seite: *Zerstörung des alten Staatensystems, das in Form des Deutschen Bundes nicht nur objektiv entwicklungshemmend, sondern auch subjektiv verhaßt war; Übergang zu einer Monarchie, die immer mehr bürgerliche Charakterzüge bekommen mußte; Vereinfachung der Klassenfronten in Richtung auf eine bürgerliche Gesellschaft und bessere Organisations- und Agitationsmöglichkeiten für das Proletariat in einem größeren nationalstaatlichen Rahmen*[38].

4. Die heutige marxistische Position

In enger Anlehnung an die Engels'sche Analyse kommt die heutige marxistische Geschichtsforschung zu folgendem Ergebnis: Hatte Engels die Reaktionszeit als rückschrittlich in der Politik, aber fortschrittlich in der Ökonomie und in der Entwicklung der kapitalistischen Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse angesehen, so erkannte er trotz gravierender Mängel die die Arbeiterbewegung in ihren Möglichkeiten fördernden Faktoren. *So ungünstig diese Form der bürgerlichen Revolution war, ihr Fortschritt war unverkennbar: Bismarck kam (in Einklang mit den preußischen Großmachtbestrebungen) nicht allein den national-politischen Wünschen der Bourgeoisie entgegen, sondern förderte auch eine Reihe wirtschaftspolitischer Gesetze im Sinne der Weiterentwicklung der kapitalistischen Produktionsweise. Und ferner wurde mit der starken Einschränkung der partikularistischen Hemmnisse in Norddeutschland die national-staatliche Organisation der Arbeiterklasse erleichtert, so prekär sonst die bürgerlichen Freiheitsrechte waren. Hätte sich nach 1866 kein Fortschritt vollzogen, könnte man auch von keiner Revolution sprechen. Jeder gewaltsame Rechtsbruch ohne Fortschritt ist eben Konterrevolution*[39].

Die Kritik Engels', daß man den 1866 eingeschlagenen Weg nicht konsequent genug weiter verfolgt habe, sondern auf halbem Wege, nämlich bei Teil-Annexionen, stehengeblieben sei, führt zu einer interessanten These Ernst Engelbergs. *Die strategischen Ziele Bismarcks bezogen sich auf die Innen- und Außenpolitik, die sich aufs engste miteinander verflochten. Voran stand: Erhalten und Stärken des preußischen Königtums als Voraussetzung für die Sicherung der ökonomischen sozialen und wirtschaftlichen Macht des immer mehr kapitalistisch wirtschaftenden Junkertums. Das bedeutete: Niederhalten oder Auseinandermanövrieren der Massen, insbesondere der immer selbständiger werdenden Arbeiterklasse, und Zurückweisen aller jener liberalen und demokratischen Machtansprüche, die zum bürgerlichen Parlamentarismus führen könnten. Andererseits erkannte Bismarck, daß die Junkerklasse in der zentralen Machtfrage den Liberalismus um so wirksamer bekämpfen kann, je mehr sie vor allem den nationalpolitischen Aspirationen*

[38] Ebd., S. 1189.
[39] Ebd., S. 1204.

entgegenkommt[40]. Der Kritik Engels' an den Teilannexionen nachgehend, stellt Engelberg die Hypothese auf, *daß ... eine bis zu Ende gehende Annexion der Mittel- und Kleinstaaten ... zum dialektischen Umschlag der Revolution von oben zu der von unten hätte führen können*[41]. Interessant scheint mir vor allem die Engelbergsche Interpretation der Auswirkungen für den weiteren Verlauf und die Art des Reichsgründungsprozesses: *Im Gefolge der Teil-Annexion von 1866 konnte sich Bismarck sowohl auf die Bourgeoisie gegen die Fürsten als auch auf die Fürsten gegen die Bourgeoisie stützen. Bei einer Total-Annexion wäre er der Möglichkeit des Gegeneinanderausspielens verlustig gegangen; er hätte als Repräsentant der Hohenzollerndynastie, die sich all ihrer fürstlichen Verbündeten entledigt hätte, dann nur noch der Bourgeoisie allein gegenüber gestanden, die durch diese gleichsam automatische Stärkung befähigt gewesen wäre, ihren Fraktionskampf mit dem Junkertum leichter zu bestehen*[42].

Mit dieser Deutung befindet sich die marxistische Geschichtswissenschaft in nächster Nachbarschaft, ja weitgehender Übereinstimmung mit Auffassungen, wie sie auch von vielen nichtmarxistischen Historikern vertreten werden. Hinter der unterschiedlichen Terminologie besteht möglicherweise Kongruenz in folgenden Punkten, die ich ausführlich in Teil III erörtern werde: Vom Primat der Innenpolitik ausgehend (E. Kehr) wird die Bismarcksche Politik sowohl in ihren außen- als auch innenpolitischen Seiten im Rahmen der Bedingungsmöglichkeiten von Hochindustrialisierung und Kapitalismus dem übergreifenden Ziel der Erhaltung des gesellschaftlichen und innenpolitischen status quo eingeordnet. Auf die Innenpolitik angewandt habe die Methode des divide et impera der Rückdrängung demokratischer und parlamentarischer sowie sozialistischer Bestrebungen gegolten, was zur Erklärung Bismarckscher Entscheidungen in der Phase 1866–70/71 und 1871–90 beitrage.

II.

Der unvollendete Nationalstaat. Bismarck und die Welfen 1866–70/71: Die Rechtsproblematik der Annexionen

So problematisch die Verteilung von Recht und Unrecht im österreichisch-preußischen Konflikt war, so umstritten war von Anfang an unter den betroffenen Zeitgenossen die Frage nach der Rechtmäßigkeit der aus seinem Ausgang abgeleiteten Annexionen.

---

[40] Ebd., S. 1192; vgl. dazu unten Teil II die These Sauers.

[41] Ebd., S. 1206.

[42] Ebd., S. 1207.

1. Bismarck und die offizielle preußische Version

Die von Bismarck vertretene und gegen Widerstände im eigenen Lager durchgesetzte offizielle preußische Version lautete: Mit dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 ist das Recht des Deutschen Bundes gebrochen[43]. An seine Stelle tritt das klassische Völkerrecht. Dieses kennt das Recht der Eroberung, aus dem nach der militärischen Entscheidung auf dem Schlachtfeld dem Sieger das Recht zusteht, die durch debellatio überwundenen Gegner ohne förmlichen Friedensvertrag durch Totalannexionen dem eigenen Staatsgebiet einzuverleiben[44].

Dieser umstrittenen und – wie noch zu zeigen sein wird – auf falschen Voraussetzungen beruhenden, rein formal-juristischen Argumentation fügte Bismarck eine propagandistisch äußerst wirksame politisch-ideologische Begründung hinzu: Wahrer Rechtsgrund der Annexionen sei der Wunsch der deutschen Nation auf Einheit. Das deutsche Volk habe einen Anspruch auf staatliche Einheit und politische Selbstbestimmung, und es sei der deutsche Beruf Preußens, diesen zu realisieren, nachdem alle in vielen Jahrzehnten unternommenen Versuche gescheitert seien[45].

---

[43] Erklärung des preußischen Gesandten vor der Bundesversammlung, 14. Juni 1866: *Der Akt der Einbringung des von der kais. österreichischen Regierung gestellten Antrages an sich selbst steht nach der festen Überzeugung des königl. Gouvernements zweifellos mit der Bundesverfassung in offenbarem Widerspruch und muß daher von Preußen als ein Bruch des Bundes angesehen werden... Durch die nach dem Bundesrechte unmögliche Kriegserklärung gegen ein Bundesglied, welche durch den Antrag Österreichs und das Votum derjenigen Regierungen, welche ihm beigetreten sind, erfolgt ist, sieht das kgl. Kabinett den Bundesbruch als vollzogen an. Im Namen und auf allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Königs, seines allergnädigsten Herrn, erklärt der Gesandte daher hiermit, daß Preußen den bisherigen Bundesvertrag für gebrochen und deshalb nicht mehr verbindlich ansieht, denselben vielmehr als erloschen betrachten und behandeln wird. Indeß will Se. Maj. der König mit dem Erlöschen des bisherigen Bundes nicht zugleich die nationalen Grundlagen, auf denen der Bund aufgebaut gewesen, als zerstört betrachten. Preußen hält vielmehr an diesen Grundlagen und an der über die vorübergehenden Formen erhabenen Einheit der deutschen Nation fest und sieht es als eine unabweisbare Pflicht der deutschen Staaten an, für die letztere den angemessenen Ausdruck zu finden.* Schultheß, Europäischer Geschichtskalender, 1866, S. 90f.

[44] Vgl. Hermann Schulze, Die Friedensbestimmungen in ihrem Verhältnis zur Neugestaltung Deutschlands, Breslau 1866; ferner Annexions-Debatte im preußischen Abgeordneten-Haus, 7. September 1866. Vgl. dort die Ausführungen Bismarcks zum Bericht der Kommission. Schultheß, wie Anm. 43, S. 189.

[45] Bismarck zur Rechtfertigung der Annexionen im preußischen Abgeordneten-Haus am 7. September 1866: *Der Herr Ministerpräsident verwahrte sich gegen den Vorwurf der nackten Gewalt und rechtfertigte die Eroberung mit dem Recht der deutschen Nation, zu existiren, zu athmen und sich zu einigen, zugleich aber mit dem Recht und der Pflicht Preußens, dieser deutschen Nation die für ihre Existenz nöthige Basis zu liefern. ... Preußen habe durch sein Eintreten für die nationale Reform dem Kriege eine höhere Weihe gegeben.* Schultheß 1866, wie Anm. 43, S. 189. Vgl. Königliche Botschaft vom 16. August 1866 an beide

Die sich uns aufdrängende Frage, wie Preußen die Behauptung, in höherer Pflichterfüllung deutschen Interessen zu dienen, ohne den Hinweis auf eine vorangegangene Volksbefragung erheben konnte, haben sich auch die Zeitgenossen gestellt. Anhänger der Plebiszit-Theorie vertraten schon im 19. Jahrhundert die Ansicht, mit *den modernen Grundsätzen der Humanität sei das auf nackte Gewalt gestützte Recht der Eroberung*[46] nicht mehr vereinbar. Auch im preußischen Abgeordnetenhaus setzten sich einige Vertreter der katholischen Fraktion und der Linken für das demokratisch-plebiszitäre Prinzip ein[47]. Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses wies jedoch den Gedanken einer plebiszitären Untermauerung der Annexionen mit dem Hinweis zurück, allgemeine Abstimmungen seien *mehr Schein als Wesen*[48].

Der Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten Preußens nach Königgrätz ist nicht nur, wie gezeigt, ein illustratives Beispiel für den Wandel des politischen Denkens unter dem Einfluß äußerer Ereignisse. Er war darüber hinaus in den kommenden Jahren ein wesentlicher politischer Posten für Preußen, das in der Auseinandersetzung um die Gewinnung der süd- und mitteldeutschen Staaten auf moralische Eroberungen angewiesen war. Das Urteil der Mehrheit der Zeitgenossen richtig einschätzend und mit einkalkulierend, hat Bismarck vor allem die der formal-juristischen Argumentation an Durchschlagskraft überlegene politisch-inhaltliche Begründung betont. Offenbar war es zu dieser Zeit nicht mehr möglich, propagandistisch wirksam und somit politisch erfolgreich zu operieren, ohne auf nationales Empfinden und den Nationalstaatsgedanken Rücksicht zu nehmen[49]. Wie immer man Bismarcks private Einstellung dazu beurteilen mag – sie ist letztlich auch unerheblich –, der Politiker bezog ihn als eine Größe in seine Rechnung mit ein und bediente sich damit zur zweiten Begründung für die Annexionen – wohl weil die erste nicht mehr recht überzeugte – einer revolutionären Legitimation. Der deutsche Beruf Preußens, seine nationalstaatliche Aufgabe, wurde somit von dem „konservativen" Staatsmann einer zweifellos konser-

---

Häuser des Landtags bezüglich der Einverleibung von Hannover, Kurhessen-Nassau und Frankfurt. Schultheß 1866, wie Anm. 43, S. 177–179, und Ludwig Hahn (Hrsg.), Zwei Jahre Preußisch-Deutscher Politik 1866–1867, Berlin 1868. S. 313f. Ebd.: Gesetz-Entwurf mit Motivation, S. 314–316 und Kommissons-Bericht des Abgeordneten-Hauses, S. 326–339.

[46] Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. III: Bismarck und das Reich. Stuttgart ²1970, S. 582.

[47] Vgl. die Ausführungen des fortschrittlichen Abgeordneten Jacoby, Sten. Ber. d. pr. Abg.Hauses, 1866, S. 73ff.

[48] Schultheß, 1866, wie Anm. 43, S. 73ff.

[49] Kommissions-Bericht des Abgeordneten-Hauses, 7. September 1866: *Aus dem Schooße der Commission wurde entgegnet, daß der Preußische Staat sich nach einem anderen Rechtstitel als dem der Eroberung umsehen müsse. Das sei die nackte Gewalt, welche in der Gegenwart zur Rechts- und Staatsbildung nicht mehr ausreiche. Kein neuer Völkerrechtslehrer vertrete diesen antiquirten Standpunkt... Die Sanction des deutschen Volkes... sei jenen Rechtstitel der Eroberung zu legitimieren im Stande.* In: Hahn, wie Anm. 45, S. 329.

vativen Macht verwendet, um eine „Revolution von oben" zu legitimieren[50]. Offenbar glaubte Bismarck, mit einer Rechtfertigung allein nicht auskommen zu können. Er bediente sich sowohl der völkerrechtlichen Anerkennung – im Grunde der Macht des Stärkeren – als zugleich auch des „höheren", letztlich revolutionären Lebensrechtes der deutschen Nation, womit er sich über das positive, geschriebene Bundesrecht hinwegsetzte. Hier mag offenbleiben, ob mit den Vollannexionen tatsächlich die allein mögliche Art der Anerkennung des Anspruches der Nation gefunden war. Jedenfalls verweisen m. E. die mehrfachen Bismarckschen Rechtfertigungsansätze nicht nur auf die Schwäche der einzelnen Argumente, sie lassen auch Zweifel an der Stichhaltigkeit der beanspruchten Überzeugungskraft der gesamten These aufkommen.

Aus der überschaubaren Fülle der die Bismarcksche Politik unterstützenden Meinungsäußerungen seien einige zitiert, um wenigstens einen kleinen Einblick in die mögliche unterschiedliche Gewichtung bei vorgegebener grundsätzlicher Zustimmung zu geben[51].

Der Breslauer Staatsrechtler Hermann Schulze kam mit seiner Deutung der Ereignisse der offiziellen preußischen Version sehr nahe. Den Rechtsbruch Preußens mit den höheren nationalen Zwecken und dem Recht der Zukunft verteidigend[52], sah er die Möglichkeit für *eine staatliche Wiedergeburt Deutschlands nur durch Preussens konsolidirte Staatsmacht*[53]. Im Anschluß an Bluntschlis modernes Kriegsrecht der Behauptung von der debellatio als rechtmäßiger Grundlage für die Annexionen zustimmend, führte er sodann aus: *Preussen beruft sich ... auf das Recht der Eroberung. Allein wenn auch ältere Völkerrechtslehrer das Recht der Eroberung als einen durchaus genügenden Rechtstitel betrachten, so läßt sich doch nicht leugnen, dass dasselbe dem gebildeten Rechtsgefühle der Gegenwart nicht mehr allein genügt und nur dann allgemeine Billigung findet, wenn es der Verwirklichung einer höheren nationalen Idee dient. Die siegreiche Gewalt des Eroberers findet ihre Versöhnung in dem Rechtsbewußtsein der civilisirten Völker nur darin, dass der Eroberer nicht bloß eigennützige und willkürliche Zwecke verfolgt, sondern die gemachte Eroberung der höchsten Lebensaufgabe der Nation dienstbar macht. In diesem Sinne hat Preussen seine jüngsten Eroberungen vollzogen, nicht blos um*

---

[50] Auch dies wieder ein Hinweis auf den revolutionären, alle weltanschaulich-politischen Begriffe in Frage stellenden Charakter der Ereignisse von 1866. S. o., Teil I.

[51] Der innere Zusammenhang mit dem oben (Teil I) abgehandelten Problem der sog. „Revolution von oben" ist so eng, daß sich an dieser Stelle Überschneidungen nicht ganz vermeiden lassen.

[52] S. o. Teil I.

[53] Hermann Schulze, Einleitung in das Deutsche Staatsrecht mit bes. Berücksichtigung der Krisis des Jahres 1866 und der Gründung des Norddeutschen Bundes, Leipzig 1867, S. IX.

eigener Machterweiterung willen, sondern im klaren Bewußtsein seiner geschichtlichen Mission für Deutschlands zukünftige Größe und Einheit[54]. In engster Anlehnung an die offizielle regierungsamtliche Darstellung, wobei wörtliche Übernahmen zu verzeichnen sind, gibt Schulze ein Beispiel für seine, m. E. bedenkliche, aber symptomatische Auffassung von der Aufgabe des Staatsrechtlers[55]. Staatsrechtslehre wird bei ihm zu einer nachträglichen Legitimationswissenschaft für politischen Wandel. Das neue wird das gute Recht, wobei am Selektionsmaßstab des in der Gegenwart sich für die Zukunft als lebenskräftig Erweisenden die gesehene Macht-Recht-Problematik im Sinne einer „Aus-Macht-wird-Recht-Position" gelöst wird[56].

Anders der als Völkerrechtsautorität zitierte Bluntschli: Bei ihm liegt die liberale Variante der preußischen Version vor. Auf der liberalen Hoffnung fußend, man werde durch Einheit zur Freiheit gelangen, tröstet er die Annektierten mit den Worten: *Preußisch werden bedeutet nichts Anderes, als in den modernen, deutschen Staat eintreten und an demselben Theil haben*[57]. Und er meint, dies Bewußtsein werde auch die Assimilierung erleichtern.

Die Annexionen erhalten bei Bluntschli ihren Sinn durch den Fortschritt, den sie im Hinblick auf die deutsche Einheit darstellen.

Auch die Vertreibung legitimer Dynastien glaubt er durch den Hinweis auf übergeordnete Ziele rechtfertigen zu können.

---

[54] Ebd., S. 393.

[55] Schulze, ebd., plädiert trotz Anerkennung der Problematik des Rechtsbruches für die Anerkennung *Weltgeschichtlicher Thatsachen* (S. VII); der Staatsrechtler solle sich zu ihnen durchringen und nicht *auf den Trümmern überlebter Zeiten trauern und Gespenster der Vergangenheit beschwören* (S. VII). Er soll sich *mit freiem Blicke und staatsmännischem Geiste auf den Boden der Thatsachen zu stellen wissen, seinem ganzen Berufe nach aber darauf hinarbeiten, dass dieser neue Boden möglichst bald wieder ein Rechtsboden werde, auf welchem lebenskräftige Keime einer neuen besseren Staatsordnung emporwachsen können...* (S. VIII). *Eine gesunde Staatsrechtswissenschaft soll vielmehr das Neue überall an das Alte anknüpfen, die Gegenwart durch die Vergangenheit zu verstehen und alles, was aus den früheren Zuständen noch lebenskräftig ist und mit der Gegenwart nicht in Widerspruch steht, als wertvollen Schatz zu retten suchen* (S. VIII). (Hervorhebungen von mir!)

[56] Der Staatsrechtler als Staatsnotar für politische Fakten! Gerechterweise müßte aber bedacht werden, daß die debellatio noch bis 1918 als ausreichende Rechtsgrundlage für Grenzveränderungen bei einem beachtlichen Teil der Wissenschaftler m. W. galt und etwa gegenüber der Habsburgermonarchie, verbrämt durch das keineswegs konsequent durchgeführte Selbstbestimmungsrecht der Völker, ins Feld geführt wurde (von Churchill als schwerer politischer Fehler bezeichnet). Die Annexion als völkerrechtlich erlaubte Folge der debellatio erhielt erst mit dem Verbot des Angriffskrieges einen Unrechtscharakter.

[57] Johann Kaspar Bluntschli, Die Neugestaltung von Deutschland und die Schweiz, Zürich 1866, S. 23.

Eine Wiederherstellung der vertriebenen Dynastien von Hannover, Kurhessen und Nassau war deshalb unmöglich, wenn der Fortschritt der deutschen Einheit nicht mit neuen Hindernissen verlegt werden sollte. Die definitive Beseitigung derselben war freilich eine arge Verletzung des auch in Preußen allzu lange verehrten Legitimitätsprincipes, aber sie war ein Akt jener höheren Gerechtigkeit, welche in der Weltgeschichte regiert, denn gerade diese Fürsten haben ihr Schicksal durch eifrige Behauptung der Lebensinteressen der deutschen Nation .. vollständig verschuldet[58].

Die mit den Annexionen verbundene Entthronung rechtmäßiger Monarchen stürzte vor allem die Konservativen in einen Gewissenskonflikt (s. o., Teil I). Die Zerreißprobe, vor die sich die Konservativen durch Bismarcks Politik gestellt sahen, führte auf Seiten derer, die schließlich die Entwicklung akzeptierten und mit ihren Grundsätzen in Einklang zu bringen suchten, zu solch merkwürdigen Interpretationen der Vorgänge wie z. B. durch den Grafen Alexander von Wartensleben-Schwirsen. Er sah gleichzeitig den Willen Gottes und das *Naturrecht des Völkerlebens*[59] bestätigt. Denn Preußen habe nicht nur das Bundesrecht nicht verletzt; der Graf Bismarck und sein Ministerium seien vielmehr darüber hinaus als *Werkzeuge in der Hand des Höchsten*[60] *in Gottes Weltordnung eine längst beschlossene nothwendige Sache*[61] gewesen. Durch das Christentum werde das Naturgesetz der Geschichte nicht etwa beseitigt oder aufgehoben, sondern im Gegenteil veredelt[62]. Die Annexionen seien nicht *aus Muthwillen oder Eroberungslust* erfolgt, *sondern weil uns der innere Zusammenhang fehlt und sie ihn ergänzen*[63].

An den Königen Preußens und an den preußischen Staatsmännern wird es nun sein zu zeigen, daß sie nicht um ihrer Lust willen erobert haben, sondern um durch diesen Zuwachs das Ganze und jeden Einzelnen an den Vortheilen des arrondierten Staates Theil nehmen zu machen[64].

Es ist erstaunlich, welch widersprüchliche Mischung hier monarchischer Legitimismus, Glaube an eine christliche Vorsehung, auf Politik und Geschichte angewandter Darwinismus und – vielleicht unbewußt – Anpassung an die veränderte Situation eingehen.

Ein anderer konservativer Preuße, Ernst Ludwig von Gerlach, begründete seine hochkonservativ-legitimistische Ablehnung Bismarckscher Politik, gegen die Argumentation von Wartensleben-Schwirsens gewandt, im Hinblick auf die Annexionen folgendermaßen: *Daß Hannover, Nassau und Frankfurt ganz*

---

58 Ebd., S. 32.
59 v. Wartensleben-Schwirsen, wie Anm. 25, S. 29.
60 Ebd., S. 13.
61 Ebd., S. 13.
62 Ebd., S. 29.
63 Ebd., S. 32.
64 Ebd., S. 33.

nach den Regeln der Naturgeschichte gefressen worden, daran habe ich nicht den leisesten Zweifel. Mein Schmerz ist kein sentimentaler Schmerz, daß es kein Hannover, Nassau und Frankfurt mehr gibt, sondern der Schmerz eines preußischen deutschen Christen, daß meine Partei und mein Vaterland Preußen so schmählich die 10 Gebote Gottes verletzt hat und durch das Laster des Pseudopatriotismus Schaden an seiner Seele genommen und sein Gewissen befleckt hat[65].

Der hier artikulierte monarchistisch-legitimistische Standpunkt christlicher Färbung wurde von vielen altkonservativen Preußen, einschließlich des preußischen Königs selbst, geteilt. Er deckt sich grundsätzlich mit dem welfischen Standpunkt. Nur hatten es die Welfen leichter, Grundsätze und eigene Interessen miteinander in Einklang zu bringen.

2. Georg V. und die Welfenbewegung

Weltanschaulich einfacher und in sich stimmiger war die Haltung der streng legitimistischen Monarchisten wie Georgs V., der Welfen und der altpreußischen Gruppe der Konservativen. In dem Protest Georgs V. von Hannover vom 23. September 1866 hieß es:

... Wir überweisen dem Unwillen der civilisirten Welt diesen Angriff, verübt in vollem Frieden gegen das Land eines befreundeten, verwandten und verbündeten Fürsten, und wir sind überzeugt, daß die ganze Welt mit uns diese schmähliche Verletzung der öffentlichen Moral, des Völker- und Vertragsrechts und der Sitten der in staatlicher Ordnung lebenden Nationen verdammen wird ... Schließlich protestiren wir vor allem Angesichts der ganzen Welt gegen die Besitzergreifung unseres Königreichs und dessen Einverleibung in Preußen, ... sowie gegen alle Folgen dieses Acts, indem wir erklären, daß diese Einverleibung oder Annexion eine unwürdige Usurpation, ein verbrecherischer und verabscheuungswürdiger Raub, eine flagrante Verletzung der europäischen Verträge, aller Grundsätze des Völkerrechts und der Unverletzlichkeit der Staaten und Kronen ist.

Diese feierliche Erklärung, die wir auch für unsere gesetzlichen Nachfolger ablegen, hat vorzugsweise den Zweck, jeden Angriff auf die Souveränitätsrechte abzuwehren, die uns kraft des Erbfolgerechts gebühren und die von allen Mächten Europa's sanctionirt und garantirt wurden. Wir rufen die Unterstützung aller Mächte an, welche unsere Souverainetät und die Unabhängigkeit unseres Königreiches anerkannt haben, in der Überzeugung, daß diese niemals Macht vor Recht gehen lassen werden, da ein derartiges Princip, heute von Preußen angewendet, in Zukunft die Existenz aller Monarchien und aller legitimen Staaten der Welt bedrohen könnte ...[66].

---

[65] Ernst-Ludwig von Gerlach, Brief an Heinrich Leo vom 8. 12. 1867. In: Hans Joachim Schoeps, Das andere Preußen, Berlin ³1963, S. 38.

[66] Hahn, wie Anm. 45, S. 359.

Aus diesen Worten Georgs V. wird deutlich, daß vor allem zwei Gründe von ihm ins Feld geführt werden, um die Rechtmäßigkeit der preußischen Annexionen zu bestreiten: Da ist einmal der Hinweis auf geltende europäische Verträge, womit auf die Abmachungen des Wiener Kongresses und das Recht des Deutschen Bundes angespielt wird, sodann auf den tragenden ideologischen Pfeiler des 1815/20 errichteten Systems, die monarchische Legitimität und unangetastete Souveränität, und schließlich der allgemeine Hinweis auf deren Verankerung in der öffentlichen Moral und Sitte der zivilisierten Völker – alles schließlich gipfelnd in der Frage nach dem Verhältnis von Macht und Recht. Im ersten Punkt, der Frage nach der Gütigkeit des geschriebenen Bundesrechts nach dem Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866, lehnt die Wissenschaft heute die preußische Darstellung ab[67] und unterstützt einhellig den formalrechtlichen Standpunkt Georgs V. Schwerwiegender, da ideologische Fundamente der Konservativen berührend, war der Appell des hannoverschen an den preußischen König, nicht zuzulassen, daß rechtmäßige Monarchen wie er, die zudem einer so alten Dynastie angehörten, entmachtet würden. Dies war der Punkt, an dem letzte, fundamentale, ausschließlich rational nicht begründbare Wertpositionen aufeinandertrafen und angesichts der Unvereinbarkeit der Standpunkte eine Entscheidung getroffen werden mußte; vom betroffenen Einzelnen in einer Gewissensentscheidung, im politischen, den Gang der Geschichte sichtbar beeinflussenden Bereich weitgehend durch Erfolg und Macht.

Nun war es jedoch nicht so, wie es nach der Darstellung Georgs V. erscheinen mag, daß auf Seiten Preußens nur Interessenegoismus und nackte Macht gestanden hätten. So anfechtbar die Position Preußens unter den Aspekten des Bundesrechts und des monarchischen Prinzips auch war, so konnte es – wie gezeigt, für die Mehrzahl der Zeitgenossen überzeugend und auch die weitere kleindeutsch-preußische Geschichtsschreibung und Staatsrechtslehre prägend – eine Legitimation für sich in Anspruch nehmen, die vom hannoverschen König bezeichnenderweise überhaupt nicht erwähnt wurde: das dem positiven Bundesrecht übergeordnete, höhere überpositive Recht der Nation zur Neugestaltung ihrer Einheit[68].

Die Gegenüberstellung der beiden durch Bismarck und Georg V. verkörperten Positionen macht deutlich, daß die Unvereinbarkeit ihrer Rechtsauffassungen der Grund für ihre scharfe Auseinandersetzung über Jahre hinweg war. Hier trafen zwei Welten aufeinander, zwischen denen es keinen Kompromiß geben konnte. Auf der einen Seite die Macht, das Recht des Siegers,

---

[67] Hier sei nur verwiesen auf den Aufsatz von Stephan Verosta, Die Völkerrechtswidrigkeit der Annexion Hannovers durch Preußen 1866. In: Festschrift für Friedrich Berber zum 75. Geburtstag, Hrsg. D. Blumenwitz und A. Randelzhofer, München 1973, S. 523–548, und auf die Behandlung des Problems in: Huber, wie Anm. 46, besonders S. 546–557.

[68] Nach Huber, wie Anm. 46, S. 552.

des Stärkeren, juristisch gekleidet in das klassische Völkerrecht, dazu der Anspruch, für die staatliche Einheit der Nation und ihre politische Selbstbestimmung zu kämpfen, also der Anspruch, vom neuen, revolutionären Recht, von den Wünschen der Bevölkerung und der Zukunft getragen zu werden – auf der anderen Seite die Besiegten, wirtschaftlich und militärisch Schwächeren, die das alte Recht des Deutschen Bundes und die untergehende legitimistisch-monarchische Ordnung des alten Europa und der untergehenden deutschen Partikularstaatlichkeit für sich ins Feld führten. Es handelt sich um das tragische Aufeinandertreffen zweier Wertordnungen, deren eine einer untergehenden Welt angehörte. An dem von Stehlin geschilderten Konflikt wird deutlich, daß Licht und Schatten auf beiden Seiten waren, daß auch hier – wie überall – der Fortschritt mit unwiederbringlichen Verlusten erkauft wurde. Es ist ein Verdienst der Arbeit, sich – gewissermaßen als Akt ausgleichender Gerechtigkeit – verstärkt dem Unterlegenen zugewandt zu haben. Aber trotz des Bemühens, Geschichte nicht als rückwärtsgewandte Prophetie auf der Einbahnstraße des Erfolges zu schreiben, und trotz der Versuche, das politische Verhalten Georgs V. zu erklären und zu verstehen – die Urteile Stehlins zeigen deutlich, daß er bei aller Distanz zu dem versierten Taktiker Bismarck doch dessen geniale Schachzüge als Ausdruck einer überlegenen „Realpolitik" anerkennt.

Eine Herausforderung und die Möglichkeit, seine taktischen Fähigkeiten brillant unter Beweis zu stellen, bot Bismarck das welfische Problem in seiner dynastischen und allgemein-hannoverschen Ausprägung.

3. Das politische Handeln der Kontrahenten 1866–70/71

Die prinzipiell gegensätzliche, unvereinbare Einstellung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Annexionen führte, wie nicht anders zu erwarten, in den folgenden Jahren fortwährend zu politischen Spannungen und Konflikten, die die Assimilierung erschwerten. Daß schon die Ausgangsposition der Kontrahenten so grundverschieden war, daß selbst Kompromisse im Grunde ausgeschlossen waren, zeigte sich sogleich während der Übergangszeit 1866/67 an der Frage des welfischen Vermögens. Im Gegensatz zum Herzog von Nassau und zum Kurfürsten von Hessen, die, durch mehrere individuelle und objektive Umstände begünstigt, relativ schnell zu einer Einigung mit Preußen über ihre privaten Ansprüche fanden, lehnte es der im österreichischen Exil in Hietzing lebende Georg V. strikt ab, sich auf irgendwelche Verhandlungen auf der Grundlage der Anerkennung der Annexionen einzulassen. Als er der Forderung der preußischen Regierung nicht nachkam, den bei Kriegsausbruch nach England gebrachten Staatsschatz zurückzuholen, wurde im November 1866 der welfische Besitz in Hannover beschlagnahmt. Aus mehreren Gründen hatte Bismarck ein starkes Interesse daran, einen Konflikt mit Hannover zu vermeiden bzw. so schnell wie möglich beizu-

legen: Er wollte den europäischen Mächten den guten Willen Preußens und die Lebensfähigkeit des norddeutschen Bundes demonstrieren, weshalb partikularistischen Stimmungen der Nährboden entzogen werden mußte. Nur so konnte er auch seinem nächsten Ziel, der Assimilierung der neuen Provinz, näher kommen. Auch mußte dem preußischen Staat daran gelegen sein, die juristische Grundlage aller weiteren Maßnahmen für die Zukunft abzusichern. Und schließlich durfte die Bedeutung legitimistischen Denkens auf europäischer Ebene nicht vergessen werden, das über die erfolgte Verletzung hinaus tunlichst nicht weiter in Frage gestellt werden sollte[69]. Aufgrund dieser preußischen Interessen wurden daher im Sommer 1867 Verhandlungen mit Georg V. eingeleitet, die die Fragen des welfischen Privatvermögens klären sollten. Bismarck erhoffte sich als Ergebnis wenigstens eine de-facto-Anerkennung der Annexion, wenn schon eine formelle Verzichterklärung Georgs V. auf seine Ansprüche als König von Hannover nicht zu erreichen war. Am 29. September 1867 wurde zwischen Bismarck und Ludwig Windthorst für den preußischen und den ehemaligen hannoverschen König ein Vertrag unterzeichnet, der ohne ausdrücklichen Thronverzicht Georgs V. diesen in eine zwar von Preußen abhängige, aber finanziell günstige Situation brachte. Die mehrfach motivierte Großzügigkeit Preußens[70], die sich u. a. aus dem umfassenden liberalen Assimilierungskonzept Bismarcks ergab, stieß im preußischen Landtag anfangs zwar auf auch juristische Bedenken[71], fand dann jedoch unter dem Gewicht der Bismarckschen Argumente Zustimmung[72]. Schon sehr bald aber zeigte sich, daß entgegen optimistischen Hoffnungen mit dem Abschluß des Vermögensvertrages der Streit mit Georg V. keineswegs beendet, ja nicht einmal gemildert war. Die Gründe dafür waren hier, wie schon bei der Annexionsfrage, die radikal gegensätzlichen Voraussetzungen und Auffassungen über das, was, über den geschriebenen Vertragstext hinausgehend, dessen Geist und Implikationen betraf. Bismarck war, wie gezeigt, zu dem Abschluß des Vertrages aus politischen Gründen bewogen worden[73]. Dabei ging er im Hinblick auf die intendierten Konsequenzen von der Erwartung aus, das finanzielle Entgegenkommen werde Georg V. moralisch verpflichten, seine

---

[69] Stehlin, s. o. Einleitung, S. 48: *Moreover, the concept of legitimacy was still a factor of considerable weight in European affairs. No doubt the rulers of Europe naturally assumed that some form of final settlement between the Guelphs and Prussia should take place. Bismarck, having received the approval of the powers for the annexation, certainly did not intend to flaunt further the principle of legitimacy by a seeming lack of interest in the Guelphs, who were, nevertheless, royalty. The Prussians, therefore, sought to propose a settlement which would be agreeable to George and his family in order to compensate them for the losses which they had suffered during the annexation.*

[70] Vgl. Stehlin, s. o. Einleitung, S. 53.

[71] Argumente Karl Twestens, Nov. 1867, vgl. Stehlin, s. o. Einleitung, S. 52, Anm. 12.

[72] Stehlin, s. o. Einleitung, S. 53f., und Sten. Ber., Abg.-Haus, 40. Session, 1. II. 1868, S. 185.

[73] Stehlin, s. o. Einleitung, S. 65.

antipreußischen Agitationen einzustellen[74]. Hierin aber hatte sich Bismarck verkalkuliert. Denn der von ihm vorausgesetzte (Ehren-)Standpunkt wurde von Georg V. nicht geteilt. Vielmehr war dieser der Ansicht, es handle sich um einen reinen Privatvertrag zwischen ihm und dem preußischen König sein Vermögen betreffend, durch den seine königlichen Rechte in keiner Weise tangiert würden. Auch sei nicht preußisches Entgegenkommen zu rühmen und gar durch Wohlverhalten zu honorieren, da mit dem Vertrag nur ihm zustehendes Recht zum Teil erfüllt werde[75]. So nutzte Georg V. die ihm durch den Vertrag eröffneten finanziellen Möglichkeiten besten Gewissens zur Vorbereitung seiner erhofften Rückkehr nach Hannover und zur Unterstützung anti-preußischer welfischer Agitationen. In den Jahren bis zur Reichsgründung 1871 ließen Georg V. und die Familie in Hietzing nichts unversucht, um welfische subversive Aktionen zwecks Rückgängigmachen der Annexion als Vorstufe zur Wiederinbesitznahme des Welfenthrones zu unterstützen. In die Reihe der diesem letztlich nie aufgegebenen Ziel dienenden Unternehmungen gehören u. a. Versuche, die dynastischen Verbindungen einzusetzen und europäische Verwicklungen auszunutzen (preußisch-französischer Gegensatz, Luxemburger Krise), Bemühungen, die Erinnerung an das erlittene Unrecht von 1866 in der hannoverschen Bevölkerung wachzuhalten, wofür die Presse, politische Propagandaschriften, Feiern zu welfischen Gedenktagen und schriftliche und mündliche Verlautbarungen Georgs V. eingesetzt wurden, schließlich die Unterstützung der Welfen-Legion[76].

Alle diese Bemühungen waren zum Scheitern verurteilt, da selbst bei Sympathien für die welfische Sache die europäischen Mächte keinen Grund für eine Parteinahme gegen Preußen, den Norddeutschen Bund und später das Deutsche Reich sahen, und weil Bismarck, unnachgiebig in seiner Grundposition, nicht gewillt war, den Welfen entgegenzukommen, gleichzeitig jedoch jede Chance geschickt nutzte, um die Dynastie vor aller Welt ins Unrecht zu setzen, durch Berücksichtigung berechtigter hannoverscher Wünsche die Großzügigkeit Preußens zu demonstrieren und so – auch mit einem Blick auf die süddeutschen Staaten – großpreußisch-deutsche Politik zu treiben und zwischen Dynastie und Bevölkerung in Hannover einen Keil zu treiben. Dies läßt sich an dem Streit um welfische Vermögens- und Besitzfragen im einzelnen demonstrieren. Schon bald nach dem Abschluß des Vermögensvertrages kam das preußischerseits als illoyal empfundene Verhalten Georgs V. im preußischen Landtag zur Sprache[77]. Es hatte sich gezeigt, daß auch ein großzügiges finanzielles Entgegenkommen Georg V. seinen Rechtsstandpunkt nicht abkaufen konnte, er sich dadurch nicht verpflichten ließ und weiterhin Unrecht nannte, was er als solches ansah. Der Fehlschlag, den Bismarck hier

---

[74] Bismarck wurde in seiner Auffassung durch die englische Königin Victoria unterstützt. Vgl. Stehlin, s. o. Einleitung, S. 56, Anm. 29.

[75] Ebd., S. 54.

[76] Ebd., Kap. IV.

[77] Ebd., S. 55 (Febr. 1868).

erlebte, läßt sich m. E. dadurch erklären, daß er, wie im Falle der Sozialistengesetzgebung, die gegnerische Seite wegen seiner ganz anderen Rechtsauffassung nicht verstehen konnte. Nur, anders als in der Sozialistengesetzgebung, arbeitete in der welfischen Vermögensfrage die Zeit für ihn. Darüber hinaus ließ sie sich für den raffinierten Taktiker Bismarck zu seinen Gunsten ausnutzen (s. u.).

Im März 1868 wurden im preußischen Kabinett die Vorbereitungen für die Beschlagnahme des welfischen Vermögens eingeleitet[78]. Die Erörterungen im preußischen Landtag im Januar 1869[79] ließen auch die partikularistische und fortschrittliche Opposition zu Wort kommen, die auf die rechtlichen Bedenken einer Vermögensbeschlagnahme hinwies. Es gelang Bismarck jedoch in zwei berühmten Reden (29. Januar und 13. Februar 1869), seinen politischen Gesichtspunkten Anerkennung zu verschaffen[80]. Die unter Mitwirkung und fortwirkender Kontrolle des Landtages durchgeführte Vermögensbeschlagnahme, die die Grundlage für den Welfen- bzw. den sog. Reptilienfonds[81] abgab, eröffnete Bismarck die Möglichkeit, aus einer fehlgeschlagenen Aktion geschickt das Beste zu machen. Den nach der Vermögensbeschlagnahme gebildeten Welfenfonds hat Bismarck, die welfischen subversiven Aktivitäten – die er anfangs wohl subjektiv ehrlich fürchtete, später aber propagandistisch zu einer übersteigerten inneren Reichsgefahr aufbauschte – geschickt nutzend, jeglicher parlamentarischen Kontrolle entzogen und seine Verwendung zeitlich und sachlich weit über die ursprünglich angeführten Zwecke überzogen[82].

Es geht wohl zu weit, Bismarck rückblickend die perfide Absicht von vornherein zu unterschieben und alle versöhnlichen Gesten als gerissene Ablenkungs- und Täuschungsmanöver zu diffamieren. Richtig ist jedoch, daß Bismarck immer mehrere politische Möglichkeiten nebeneinander verfolgte und beim Scheitern der einen sogleich auf die andere umzuschwenken in der Lage war[83].

Wie im folgenden zu zeigen sein wird, hat es Bismarck verstanden, seinen Fehlschlag bei der Behandlung der welfischen Opposition nicht nur inner-

---

78 Ebd., S. 58 ff.

79 Ebd., S. 60–63.

80 Abstimmungsergebnis im preußischen Landtag: Abgeordneten-Haus 40. Session, 29. I. 1869, S. 1335–37, und Herrenhaus, 14. Session, 13. II. 1869, S. 314–317.

81 Zum Welfen- bzw. Reptilienfonds vgl. Stehlin, s. o. Einleitung, Kap. VIII, und Hans Philippi, Die Geschichte des Welfenfonds. In: Nds. Jb. 31, 1959, S. 190–254.

82 Stehlin, Kap. VIII.

83 Vgl. ebd., S. 65: *Bismarck ... was known to capitalize on existing conditions and make the most out of a situation. There seems to be no evidence that once the kingdom was annexed, Bismarck did not plan to end the affair as soon as possible and proceed to other business. This is not to say, however, that he did not capitalize on the situation provided by George's action. What George began, Bismarck continued and made use of for his own benefit.*

halb der Provinz Hannover, sondern im großpreußisch-deutschen Rahmen unter Einbeziehung außenpolitischer europäischer Gesichtspunkte für seine Politik fruchtbar zu machen.

III.

Der unvollendete deutsche Verfassungsstaat. Bismarck und die Welfen 1871–90. Die Welfen als Reichsfeinde im Bismarckschen Konzept der sekundären Integration

Legt man die Kategorie vom unvollendeten nationalen Verfassungsstaat, die ganz offensichtlich wesentliche Züge der Phase zwischen 1866 und 1870/71 trifft, auch auf die Zeit von der Reichsgründung im engeren Sinne bis zum Sturz Bismarcks (1890) an, so ergeben sich wichtige allgemeine Aspekte, die das Welfenproblem in einem weiteren Kontext exemplarisch betrachten lassen. Am Beispiel der Auseinandersetzung Bismarcks mit den Welfen wird deutlich, wie sehr diese im größeren Zusammenhang einer nach 1871 noch nachzuholenden inneren Reichsgründung zu sehen ist.

Historiker, die die Schiedersche Kategorie des unvollendeten nationalen Verfassungsstaates im Brunner/Böckenfördeschen Sinne[84] verstanden und unter wirtschafts- und sozialgeschichtlichem Aspekt untersucht haben, sind zu dem Ergebnis gekommen, daß 1871 erst der äußere Verfassungsbau errichtet wurde, die innere Reichsgründung aber noch ausstand. Sie meinen damit die von Schieder beklagte mangelnde Kongruenz gesellschaftlicher und politischer Verfassung als eine Crux des öffentlichen Lebens in Deutschland[85]. Die hier konstatierte Diskrepanz trat mit dem Durchbruch der Industriellen Revolution im neu gegründeten Deutschen Reich als Ursache von sozialen Spannungen auf, die durch die politische Verfassung nicht aufgefangen wurden. Sie fügten dem Kaiserreich neben der viel kritisierten Traditionslosigkeit als weiteres Signum das der inneren Labilität hinzu. Von dem Reichsgründer selbst ist diese Gefährdung seines Werkes als dauernde traumatische Belastung empfunden worden. Sie schwingt sicher mit bei seinem Ausspruch von 1872: *Neulich sah ich die Karte von Deutschland vor mir, darin tauchte ein fauler Fleck nach dem anderen auf und blätterte sich ab*[86].

Wie ist Bismarck der deutlich erkannten inneren Gefährdung und Brüchigkeit des Kaiserreiches begegnet?

---

[84] S. o. Einleitung.

[85] Theodor Schieder, wie Anm. 5, S. 27.

[86] Robert Freiherr von Ballhausen, Bismarck-Erinnerungen, Berlin 1920, 5. 5. 1872.

Die Sozialhistoriker Böhme, Zorn u. a. sind übereinstimmend der Ansicht, das junge Deutsche Reich habe Ende der 70er Jahre durch Bismarck eine sozialkonservative Prägung erhalten. Infolge der Depression von 1873 sei 1879 endgültig die nationalliberale Gründungsperiode zu Ende gegangen, erst mit dem Umschlag zu Wirtschaftsnationalismus und Schutzzollpolitik hätten sich die sozialen Schichten zusammengefunden, die im wilhelminischen Deutschland tonangebend gewesen seien. Jetzt erst sei die innere Reichsgründung nachgeholt worden, allerdings nun, in Abwendung vom Liberalismus, als Festigung des konservativen, ostelbisch-agrarisch geprägten Staates, oder, um Böhme zu zitieren, es habe sich um *eine Neufundierung des Staates auf der Basis quasi vorindustrieller, ständisch-autokratischer Prinzipien* gehandelt[87].

Von einem stärker soziologisch-politologisch-verfassungsrechtlichen Ansatz her ergänzen Sauer[88] und ihm folgend Stürmer[89] ebenso wie Boldt[90] u. a. die Analyse der Wirtschafts- und Sozialhistoriker. Sie alle gehen davon aus, *die Konservierung der vorindustriellen Staats- und Gesellschaftsform im Zeitalter der Hochindustrialisierung*[91] sei schon vor der Wende 1878/79 und weit über sie hinaus das unveränderte Ziel Bismarckscher Innenpolitik gewesen. Von der Garantie konservativer Dauerherrschaft als Bismarckschem Leitmotiv ausgehend, lassen sich m. E. plausible Erklärungen für die verschiedenen Bereiche und Etappen seiner Politik und für die je nach Änderung der Gesamtkonstellation unterschiedlichen taktischen Methoden finden.

Es ist faszinierend zu sehen, mit welcher Konsequenz und Konsistenz Bismarck nach der deutschen Revolution von 1866–70/71 einen konservativen Kurs der Festigung des status quo einschlug und ein kohärentes System entwickelte, in dem die Außenpolitik und alle Bereiche der Innenpolitik in wechselseitiger Abhängigkeit und bei gleichzeitiger Unterstützung sich arbeitsteilig bedingten. Die Interdependenz war so eng, daß die Historiker verschiedenster Fragestellungen und Methoden im Hinblick auf die

---

87 Helmut Böhme, Prolegomena zu einer Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt 1968 (= edition suhrkamp 253), S. 80.

88 Wolfgang Sauer, Das Problem des deutschen Nationalstaates. In: Böhme, wie Anm. 1, S. 448–481.

89 Michael Stürmer, Konservatismus und Revolution in Bismarcks Politik. In: Michael Stürmer (Hrsg.), Das kaiserliche Deutschland. Politik und Gesellschaft 1870–1918. Düsseldorf 1970, S. 143–168.

90 Hans Boldt, Deutscher Konstitutionalismus und Bismarckreich. In: Das Kaiserliche Deutschland, wie Anm. 89, S. 119–143. Ferner: Rainer Wahl, Der preußische Verfassungskonflikt und das konstitutionelle System des Kaiserreichs, und Ernst-Wolfgang Böckenförde, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert; beide in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte, wie Anm. 6, S. 171–195 und S. 146–171.

91 Stürmer, wie Anm. 89, S. 147.

unterschiedlichsten Bereiche im wesentlichen zu dem übereinstimmenden Ergebnis kommen: Das Bismarcksche System zur Sicherung der konservativen Dauerherrschaft war eine geniale, aber so stark von seinem Schöpfer und einer bestimmten Konstellation abhängige Konstruktion, daß sein Scheitern vorauszusehen war. Denn es gelang Bismarck nicht, eine von ihm unabhängige und aus sich heraus entwicklungsfähige, selbständige und flexible eigenständige Form zu schaffen. Vielmehr wurden überall nur ausweichende Antworten, keine echten Lösungen gefunden; der dilatorische Kompromiß ist das Charakteristikum Bismarckscher Politik. Konkret gesprochen heißt das: In der Außenpolitik wurde spätestens seit den Erfahrungen der Krieg-in-Sicht-Krise 1875[92] dem „cauchemar des coalitions" durch ein raffiniertes Balancesystem von Bündnisverflechtungen zu entgehen versucht, in dem die nicht zu beseitigenden Konflikte eingebaut und zu gegenseitiger Zähmung miteinander verbunden wurden (Kissinger Diktat). Im Mittelpunkt sollte als stabilisierender Faktor das „saturierte" Deutsche Reich stehen (Berliner Kongreß 1878).

In der Verfassungspolitik hieß das: Konstitutionelle Monarchie als ausweichender und widerspüchlicher Kompromiß vor der Alternative Volkssouveränität, Parlamentarismus und demokratisches Prinzip oder monarchisches System[93].

Der Erhaltung vorindustrieller, sozial-konservativer Strukturen diente die Wirtschaftspolitik je nach Konjunkturlage mit liberalen (bis 1878/79) oder schutzzöllnerischen Methoden.

Die soziale Verfassungsfrage wurde von Bismarck ebenfalls dilatorisch behandelt. War es bis 1870/71 möglich gewesen, das alte politische Mittel der Ablenkung von inneren Problemen durch außenpolitische Erfolge einzusetzen, so bestand diese Möglichkeit nach der Reichsgründung aus Rücksicht auf die gesamteuropäische Situation nicht mehr. Da mit der äußeren Reichsgründung die innere gleichzeitig nicht erreicht war, die nationale Einigung zudem zunehmend durch die steigenden sozialen Spannungen belastet wurde, mußte das ungelöste Verfassungsproblem mit neuen Methoden angegangen werden. Wie Sauer[94] überzeugend nachgewiesen hat, war wegen des angeführten obersten Zieles Bismarckscher Politik innenpolitisch die sich aus preußischer Tradition in der Situation der 70er Jahre aufdrängende Alternative *parlamentarische Monarchie oder konservativ-dynastischer Staatsstreich*[95] nicht akzeptabel. Er konnte weder die Einführung der parlamen-

---

[92] Andreas Hillgruber, Die Krieg-in-Sicht-Krise 1875. Wegscheide der Politik der europäischen Großmächte in der späten Bismarckzeit. In: Gedenkschrift Martin Göring. Hrsg. von G. Schulin. Wiesbaden 1968, S. 239 ff.

[93] Vgl. die Untersuchungen von Böckenförde, Boldt und Wahl zu den Verfassungsproblemen des Deutschen Reiches. In: Böckenförde, wie Anm. 6.

[94] Wolfgang Sauer, wie Anm. 88.

[95] Ebd., S. 469.

tarischen Monarchie noch die Demokratisierung des preußischen Dreiklassenwahlrechts zulassen, hätten sie doch die Majorisierung der alten Elite, insbesondere des ostelbischen Adels, durch Bürgertum und Arbeiterschaft und eine fortschreitende Entmachtung der Krone bedeutet. Aber auch den Staatsstreich Manteuffelscher Prägung glaubte er nicht zulassen zu dürfen; denn dadurch wäre *die Stellung der Krone allein auf die Gewalt gegründet und die überwältigende Mehrheit der Nation unter ein Polizeiregime gestellt, das keine Dauer versprach*[96]. Die von Bismarck unter den Voraussetzungen der 70er Jahre gefundene Zwischenlösung für die ungelöste (soziale) Verfassungsfrage griff zum Mittel des innenpolitischen Kampfkurses als *Ersatz für die undurchführbare Risikopolitik nach außen*[97]. Nach 1871 verband Bismarck friedliche Außenpolitik der Saturiertheit mit einer Verschärfung des innenpolitischen Kampfkurses, um auf diese Weise die noch ausstehende innere Einigung durch die Taktik der „sekundären Integration" zu erreichen. Die inneren Konflikte konnten nur dann integrierende Funktion gewinnen, wenn es gelang, die Front der Gegner einer konservativen Dauerherrschaft durch Offenhalten eines mehrseitigen Konfliktes zu spalten und die Mehrheit der widerstreitenden Mächte gegen die Minderheit zu führen[98]. Dies erreichte Bismarck dadurch, daß er einen mehrfach wechselnden Teil der Gegner seiner Politik zum „Reichsfeind" erklärte und unter Polizeiregiment stellte, während er mit anderen *unter geschickter Ausnutzung der jeweiligen Drucksituationen Bündnisse mit begrenzten Zielen schloß, die weder ihn noch seine Kontrahenten in den Grundsatzfragen banden*[99]. Wie ausweichend-aufschiebend, vorläufig, auf einen besonderen historischen Augenblick und den genialen Taktiker zugeschnitten diese Zwischenlösung[100] war, ist deutlich. Am Beispiel einer besonderen Gruppe der Reichsfeinde, der Welfen, soll die allgemeine These illustriert werden.

Die These von der Bismarckschen Taktik der sekundären Integration macht deutlich, welch paradoxe Funktion die Welfen ungewollt für die innere Geschichte des Deutschen Reiches übernahmen: Dem Ziel Bismarcks – Stabilisierung der konservativen Vorherrschaft auf Dauer bei Umgehung der Alternative parlamentarische Monarchie oder konservativ-dynastischer Staatsstreich – hat, ersten Ansätzen widersprechend, während der sog. liberalen Phase der nachgeholten Reichsgründung (bis 1878/79) ausgerechnet die als Reichsfeind bekämpfte, konservativ strukturierte Welfenbewegung gedient, indem sie Bismarck die Möglichkeit für seine Zähmungs-

---

[96] Ebd., S. 469.
[97] Ebd., S. 468.
[98] Ebd., S. 468.
[99] Ebd., S. 469.
[100] Vgl. dazu die Parallel-These Böckenfördes in der Kontroverse um den Charakter der konstitutionellen Monarchie in Deutschland: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, wie Anm. 6 und 90.

politik gab. Auf hannoverschem Gebiet bewirkte die welfische Opposition, daß ihr innenpolitischer Gegner, die Nationalliberalen, mehr für die junge, von Bismarck als erfolgreiches Assimilierungsmodell eingeplante Provinz erreichten, als es diesen ohne ihre Gegnerschaft wahrscheinlich möglich gewesen wäre. Auf gesamtdeutscher Ebene trugen die Welfen zu einer überproportionalen Aufwertung der Nationalliberalen bei, mit deren Erfolgen das eigene politische Profil sank.

Vergleicht man die Phase von 1871–1890 mit der von 1866–70/71, so lassen sich wesentliche strategische und taktische Unterschiede feststellen:

Während der ersten Phase (1866–70/71) kämpften die Welfen in engster Beziehung mit der vertriebenen Dynastie um die Rückgängigmachung der Annexion und die Wiederherstellung der Selbständigkeit Hannovers – eventuell in einem Bundesstaat –, wobei sie subversive, teilweise illegale Methoden anwandten. Diese erstreckten sich von publizistischer Tätigkeit über personelle Intrigen und dynastische Verbindungen auf die Hoffnung auf außenpolitische Konflikte und europäische Krisen, die man mit Hilfe der Welfenlegion und im Zusammengehen vor allem mit Frankreich auszunutzen bestrebt war.

Seit der Reichsgründung war diese Taktik der Welfenbewegung überholt. Man stellte sich nun darauf ein, sich innerhalb des prinzipiell nicht mehr in Frage gestellten Reiches für eine stärkere Föderalisierung einzusetzen, betonte vor allem kulturelle Eigenständigkeiten und konstituierte sich immer deutlicher in der Deutsch-Hannoverschen Partei (DHP) als eine von der Dynastie getrennte eigenständige politische Kraft, die sich legaler parlamentarischer, oppositioneller Methoden bediente.

Interessante Aufschlüsse über Bismarcks Strategie und seine taktische Flexibilität im einzelnen erhält man, wenn man sein Verhältnis zu und den Umgang mit den beiden politischen Gruppierungen untersucht, die beide hannoversche Interessen zu vertreten für sich beanspruchten: die Deutsch-Hannoversche Partei (DHP) und die Nationalliberalen[101].

Die Deutsch-Hannoversche Partei (DHP) machte es sich zur Aufgabe, prinzipielle Bismarckgegnerschaft mit Eintreten für ein welfisch interpretiertes Wohl Hannovers zu verbinden.

Die DHP, zu deren Charakterisierung sich ein Vergleich mit der ähnlich strukturierten und ihr auch ideologisch nahestehenden Konservativen Partei in Preußen aufdrängt, rekrutierte sich im wesentlichen aus bäuerlicher und

---

[101] Die parlamentarische parteipolitische Situation untersucht Stehlin eingehend in seinem 5. Kapitel. 5 Tabellen geben eine Übersicht über: 1. Prozentuale Aufschlüsselung der Bevölkerung in den preußischen Provinzen 1882 und 1895 nach Berufszweigen, 2. Beschäftigung 1882 und 1895 in den hannoverschen Landdrosteien (bzw. Regierungsbezirken), 3. Reichstagswahlergebnisse 1871–1890, 4. Prozentualer Anteil der Parteien in Hannover bei den Reichstagswahlen 1871–1912, 5. Prozentuale Wahlergebnisse in einzelnen Bezirken Hannovers.

handwerklicher Bevölkerung unter Führung des hannoverschen Adels. Hinzu kamen Offiziere der hannoverschen Armee, ehemalige Hoflieferanten aus der Stadt Hannover und schließlich große Teile der evangelisch-lutherischen Pfarrerschaft. Ihnen allen war gemeinsam eine ähnliche Einstellung zu Wirtschaftsfragen: Sie sträubten sich gegen die Industrialisierung und den mit ihr verbundenen Wandel und bemühten sich darum, das vorkapitalistische Wirtschaftssystem zu bewahren. Der drohenden preußischen Überfremdung stellten sie die kulturelle Eigenart der deutschen Stämme gegenüber, die es politisch durch einen selbständigen hannoverschen Staat innerhalb eines föderativen Deutschen Reiches zu garantieren gelte. Das geistige Fundament des Staates sahen sie im Christentum, weshalb auch die Volksschulerziehung in den Händen der Kirche liegen müsse. Die Legitimität des monarchischen Prinzips stand für sie außer Frage, ihr Urteil über die Annexion(en) war gleichermaßen eindeutig ablehnend.

Während sie sich weigerten, Abgeordnete in den preußischen Landtag zu entsenden, da diese einen Eid auf die preußische Regierung hätten ablegen müssen, waren sie im Reichstag vertreten, hatten aber wegen ihrer geringen Zahl nur eine Chance, wenn sie mit anderen abwechselnd zu „Reichsfeinden" erklärten Minderheiten wie Dänen, Polen, Elsässern und dem Zentrum zusammengingen. Mit letzterem war die Verbindung, nicht zuletzt wegen des Zentrums-Führers Ludwig Windthorst, besonders eng und dokumentierte sich, indem die Welfen im Reichstag als Hospitanten des Zentrums auftraten. Ludwig Windthorst, Justizminister unter Georg V., Vertreter des ehemaligen hannoverschen Königs bei den Vermögensverhandlungen mit Preußen, galt als enger Vertrauensmann des exilierten Königs. Windthorst, der wohl fähigste parlamentarische Gegner Bismarcks, war jedoch nicht die einzige Verbindung zum Zentrum. Viele gemeinsame Ziele waren die Voraussetzung für ein Zusammengehen; u. a. wünschten sie ein verantwortliches Reichsministerium – weniger aus liberalen Grundsätzen als aus prinzipieller Bismarckfeindschaft –, sie halfen die Frankensteinsche Klausel durchsetzen, weil diese auf ihrer föderalistischen Linie lag und im Sinne einer Schwächung der zentralen Reichsinstitutionen war, und schließlich standen sie auch während des Kulturkampfes an der Seite des Zentrums.

Ebenfalls hannoversche Interessen, jedoch von einer grundverschiedenen Position aus, vertraten die Nationalliberalen. Sie setzten sich soziologisch überwiegend aus den städtischen industrie- und handeltreibenden Bevölkerungsgruppen zusammen, sahen wirtschaftlich ihre Zukunft in der Industrialisierung, weshalb sie für Gewerbefreiheit und einen großen liberalen Markt, für den preußisch geführten Zollverein und eine liberale Handelspolitik plädierten. Alles in allem gesellschaftliche Gruppen und eine Partei, von der wir wissen, daß Wirtschaftskonjunktur und der allgemeine Trend für sie sprachen.

Während Bismarck die prinzipielle Gegnerschaft der DHP weder überwinden konnte noch wollte, ein solches Unternehmen nach 1871 auch kaum der Mühe

wert gewesen wäre, war ihm ein Zusammenarbeiten mit den hannoverschen Nationalliberalen aus vielen Gründen um so wichtiger. Denn zwischen 1866 und 1871 kam es ihm darauf an, möglichst schnell und für unmittelbar Betroffene und für die langfristig noch zu gewinnenden Süddeutschen durch eine schnelle Assimilierung überzeugend den „deutschen Beruf Preußens" zu demonstrieren. Dabei konnte Bismarck auch auf hannoverscher Ebene die verschiedenen Gruppen gegeneinander ausspielen: Unnachgiebigkeit gegenüber der Dynastie und der mit ihr verbundenen Welfenbewegung kontrastierte deutlich mit großzügigem Entgegenkommen dem nationalliberal orientierten Großteil der hannoverschen Bevölkerung gegenüber.

Der welfischen Bewegung konnte am leichtesten das Wasser abgegraben werden, wenn die Anhänger Preußens in Hannover auf Erfolge für ihre Provinz hinweisen konnten. Paradoxerweise hat so die DHP den überproportionalen Einfluß der Nationalliberalen auf die Reichspolitik mit begründen helfen. Als Teileinlösung des königlich-preußischen Versprechens, berechtigte Eigentümlichkeiten zu berücksichtigen und einer schonenden Behandlung zu unterziehen, setzte Bismarck für Hannover den Provinzialfonds und eine besondere provinzialständische Verwaltung durch[102].

Wie wichtig Bismarck das Gelingen seines Experiments mit dem liberalen Forderungen allgemein entsprechenden Administrationsmodell war, das in Hannover zuerst erprobt werden sollte, zeigte sich daran, daß er weder den Konflikt mit seinen konservativen preußischen Ministerkollegen noch mit der Konservativen Partei insgesamt scheute[103].

Alles in allem: In der starken Allianz von preußischer Macht, Erfolg, wirtschaftlichem und ideologischem Zeittrend und dem überlegenen Politiker Bismarck konnten die Nationalliberalen erstaunlich große Erfolge für sich und ihre Politik verbuchen, während demgegenüber alle Bemühungen Georgs V. und der DHP von vornherein zum Scheitern verurteilt waren. Andererseits zeigte sich die Kunst der Bismarckschen (Real-)Politik in dem differenzierten Eingehen auf die verschiedenen Strömungen in der annektierten Provinz, denen unnachgiebig zu begegnen und noch dieses propagandistisch auszuwerten oder denen großzügig entgegenzukommen er gleichermaßen einer übergreifenden preußisch-deutschen Politik dienstbar zu machen verstand.

Das Zurücktreten hannoverscher Probleme nach 1871 lag sowohl an der Bedeutung und Dringlichkeit gesamtdeutscher und europäischer Fragen als

---

[102] Vgl. dazu Stehlin, s. o. Einleitung, Kap. VII, und meinen Aufsatz im Nds Jb. 45, 1973, S. 303–336.

[103] Vgl. Stehlin, s. o. Einleitung, S. 172, und meinen Aufsatz S. 315; ferner: Heinrich Heffter, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert. Geschichte der Ideen und Institutionen. Stuttgart ²1969, und Gerhard Ritter, Die Preußischen Konservativen und Bismarcks deutsche Politik 1858–1876 (= Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, H. 43), 1913.

auch an dem offensichtlichen Erfolg der Assimilierungspolitik. Die Zusammenarbeit mit den Nationalliberalen wurde noch bis 1879 fortgesetzt (Wirtschaftspolitik und Kulturkampf). Die DHP, die sich mit den Jahren immer stärker von einer stark dynastische Interessen vertretenden Gruppe zu einer eigenen, den Nationalstaat von partikularistisch-föderalistischen Gesichtspunkten in Frage stellenden politischen Kraft wandelte, erfüllte nun mehr als zuvor die sozialintegrative Funktion des Reichsfeinds. Als Bismarck 1890 mit dieser Taktik ans Ende gekommen war[104], hatte auch die Welfenbewegung ihren Elan und ihre objektive Bedeutung verloren. Denn soweit sie ein Generationsproblem war, arbeitete die Zeit für Bismarck. Darüber hinaus hatten wirtschaftlicher und sozialer Wandel zwischen 1870 und 1890 mit Ausweitung des Handels, industrieller Expansion, Beschleunigung des Verkehrs, Verstädterung und rückläufiger Bedeutung des agrarischen Sektors der Struktur und Zielsetzung der DHP entgegengewirkt[105]. Die Assimilierung der Provinz Hannover war 1890 praktisch abgeschlossen, auch wenn noch bis in die 20er Jahre des 20. Jahrhunderts Reste der Welfenbewegung hin und wieder erfolgreich politisch von sich reden machten[106].

Schluß

Versucht man sich abschließend noch einmal zu vergegenwärtigen, worin – über die übliche Bedeutung einer Spezialmonographie mit landesgeschichtlichem Schwerpunkt hinaus – der Wert einer Untersuchung über Bismarck und das Welfenproblem besteht, so stößt man dabei auf die beispielhafte Bedeutung des Gegenstandes und gerät mit dem Versuch einer Bestimmung des Stellenwertes für die Bismarcksche Politik unversehens in die Diskussion über Grundprobleme des Deutschen Reiches.

Stehlin hat seine Arbeit offensichtlich exemplarisch aufgefaßt. Das geht aus dem Untertitel seiner Untersuchung hervor: A Study in Particularist Opposition to National Unity. Dabei ist seine Aufmerksamkeit in erster Linie auf die beiden Protagonisten Bismarck und die Welfen gerichtet, hinter denen einerseits die Macht und die Idee des Nationalstaates, andererseits die zersplitterte und mit der Zeit immer einflußloser, da wirtschaftlich und ideologisch rückständiger werdende partikularistische Opposition stehen. Stehlin versucht zwar, sich von unserer nachträglichen Allwissenheit frei zu machen und die Unterlegenen fair zu behandeln, ihnen gewissermaßen im Nachhinein eine gerechte Chance einzuräumen. Infolge des von ihm gewähl-

---

[104] Sauer, wie Anm. 88, S. 471.

[105] Stehlin, s. o. Einleitung, S. 188.

[106] Hans Prilop, Die Vorabstimmung in Hannover 1924. Untersuchungen zur Vorgeschichte und Geschichte der Deutsch-Hannoverschen Partei im preußisch-deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik (Phil.-Diss. Hamburg 1954).

ten alternativen Untersuchungsgegenstandes kann er aber, sofern er einen extrem welfischen Parteistandpunkt als Wissenschaftler weder teilen kann noch will, letztlich doch nur die Überlegenheit der Bismarckschen „Realpolitik" anerkennen. Das ist sicher nicht falsch und wird von Stehlin auch in nüchtern-sachlichem Abwägen der „gegnerischen" Argumente, Motive und Positionen zu „verstehen" versucht. Mir scheint jedoch in dem Stehlinschen Frageansatz eine Einengung zu liegen, die folgerichtig zu einer etwas naiv-unkritischen Darstellung Bismarckscher taktischer Genialität führt. Stehlin wäre m. E. zu einer stärkeren Problematisierung vorgedrungen, wenn er versucht hätte, sich von der scheinbar vorgegebenen einfachen Alternative Nationalstaat oder partikularistische Opposition frei zu machen und – was anhand der vorliegenden Forschungsergebnisse, wie gezeigt, relativ leicht möglich gewesen wäre – der von der welfischen Opposition angeführten Grundproblematik der inneren Labilität des Deutschen Reiches, somit also dem Problem der Verfassung als politisch-sozialer Bauform, intensiver nachzugehen.

Das Fehlen derartiger Überlegungen hat mich unter Zuhilfenahme vorhandener Forschungsansätze unterschiedlicher Methoden zu weiterem Nachdenken über ungelöste strukturelle Fragen des unvollendeten deutschen Nationalstaates angeregt. Erst auf diesem Hintergrund wird m. E. eine überzeugende Einordnung des Welfenproblems möglich.

Zum Schluß seien noch ein paar Überlegungen angefügt, die in einem lockeren, m. E. jedoch keineswegs unwichtigen Zusammenhang mit den Grundfragen des deutschen Kaiserreiches stehen, im vorangehend behandelten Gedankengang aber nicht erörtert werden konnten.

Die als Zäsur empfundenen und deshalb als (deutsche) Revolution von oben bezeichneten Ereignisse der Jahre 1866–1870/71 haben, wie gezeigt, je nach dem Blickwinkel eine stärkere Akzentuierung bei 1866 oder 1871 erfahren. Die dargestellte Freisetzung unserer Sichtweise seit 1945 ist nicht so neu, wie es in meiner Schilderung vielleicht erscheinen mag. Vielmehr handelt es sich nur um eine Gewichtsverlagerung. Von den Aspekten, die wir heute zu betonen geneigt sind, wurden einige auch von einer Minderheit der Zeitgenossen deutlich gesehen. So waren z. B. die Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland das Sprachrohr derer, die infolge ihrer katholisch-großdeutschen Orientierung trotz Siegestaumels und nationalstaatlicher Euphorie für Preußenverherrlichung wenig anfällig waren. Gerade die Verteidiger eines auf Süddeutschland und die Mittelstaaten sich stützenden kulturellen Föderalismus sahen eine Gefahr in preußischer Überfremdung. So empfanden auch sie die Jahre 1866–71 als Zäsur, begrüßten diese jedoch nicht, sondern fürchteten die Konsequenzen. Für sie war der Nationalstaat nicht ein Wert, für den jeden Preis zu zahlen gerechtfertigt erschien. Vielmehr ahnten sie – was wir wissen –, daß der „Fortschritt" der nationalstaatlichen Einigung die Deutschen teuer zu stehen kommen würde.

Für ihren wichtigsten Sprecher, Edmund Jörg, den bedeutenden großdeutschen Publizisten, bedeutete 1866 die Zerstörung der politischen Basis und der eingewöhnten Lebensbedingungen der Deutschen, wie es sie seit tausend Jahren nicht mehr gegeben habe[107]. Als sich dann die gefürchteten Möglichkeiten von 1866 alptraumhaft zur Wirklichkeit von 1871 verfestigten, schrieb er aus bitterer Distanz unter der Überschrift *Das große Neujahr*, der unvollendete deutsche Nationalstaat stelle seiner Natur nach jeden Rechtszustand in Frage und stelle Macht vor Recht, was zu großen Besorgnissen Anlaß gebe.

Inmitten des emotionalen Überschwangs der National-Enthusiasten, der Jacob Burckhardt befürchten ließ, daß nun *die ganze Weltgeschichte von Adam an siegesdeutsch angestrichen und auf 1870/1 orientirt*[108] werden werde, überkam Edmund Jörg die bedrückende Vorstellung, *daß die Humanität und Civilisation des neunzehnten Jahrhunderts im letzten Drittel desselben in ein neues eisernes Zeitalter umschlage*[109]. Eine wenige Monate später veröffentlichte Betrachtung verrät trotz des Versuchs, hinter dem ironischen Titel *Die neue heilige Allianz!* seine Angst gleichzeitig zu verbergen und vor sich selbst herunterzuspielen, wie stark die von ihm seismographisch aufgezeichnete Erschütterung kultureller und weltanschaulicher Grundfesten war. Er schrieb:

... Es fällt vor allem auf, daß sich durch die große Krisis die Machtstellungen Europa's ungemein vereinfacht haben. So lange es noch einen internationalen Rechtszustand gab, waren dieselben umgekehrt sehr complicirter Natur, wie denn überhaupt die Complicirtheit schon im Begriff bestehender und hergebrachter Rechtszustände liegt. Mit diesen complicirten Verhältnissen hing auch die Existenz und Stärke der conservativen Elemente durch tausend Fäden zusammen, und diese Fäden sind jetzt mit Einem Stoß zerrissen. Es ist jetzt Alles so fad und so kahl wie im religiösen Nationalismus ... Mit der Mannigfaltigkeit des leibhaften Rechts ist ebensoviel Interesse an der Erhaltung überhaupt verschwunden, und bald wird niemand mehr wissen, was es heißen soll conservativ zu seyn. Sieht man genauer hin, so wird man ferner bemerken, daß gerade die kleineren und die Mittelstaaten die eigentliche Basis des internationalen Rechtszustandes waren. Denn sie bildeten hauptsächlich das Objekt und die Begründung des letzteren; ... mit dem Entgang dieser Staatengebilde (hat) die Idee eines internationalen Rechtszustandes nahezu ihren Zweck verloren. Dagegen hat allerdings die Idee des höheren Faustrechts jetzt einen durchaus verständlichen Inhalt[110].

---

[107] Edmund Jörg, Das große Neujahr. In: Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland 58, 2, 1866, S. 314ff. In: Helmut Böhme (Hrsg.), Die Reichsgründung. München 1967 (= dtv-dokumente 428), S. 24f.

[108] Silvester 1872, Jacob Burckhardt an Friedrich von Preen. In: Böhme, wie Anm. 107, S. 46.

[109] Jörg, wie Anm. 107.

[110] Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland, Bd. 67, 1871, S. 389–396. In: Böhme, wie Anm. 107, S. 26f.

Dieser Gedankengang scheint mir beachtlich, weil er bekannte und von den Zeitgenossen bis heute vielfach geäußerte Argumente auf eine, wie ich meine, originelle Weise miteinander verknüpft. Schwierig, da nicht recht faßbar, ist die Klage über die angeblich mit der Zerschlagung des Deutschen Bundes und dem Ausschluß Österreichs eingeleitete kulturelle Verarmung Deutschlands[111], denn zweifellos standen verlorenen neu gewonnene Werte gegenüber[112], und welchen man Priorität zumißt, ist historisch mitbedingt und letztlich rational nicht begründbar. Interessant ist aber m. E. vor allem, wie diese, formal gesprochen, typisch konservative *Trauer über die Verluste an unwiederbringlich Gutem, die der Fortschritt kostet*[113] inhaltlich mit der grundsätzlichen Einstellung zum Recht verbunden wird. Edmund Jörg sieht einen so engen Zusammenhang zwischen den überkommenen, historisch gewachsenen Rechtszuständen, von denen der Deutsche Bund ein wesentlicher Bestandteil war, und jeder rechtlichen Ordnung überhaupt, daß er beide gleichzeitig dem Untergang geweiht und die Idee des höheren Faustrechts an ihre Stelle treten sieht. Er geht so weit, das Interesse an der Erhaltung dieser bestimmten kulturellen, politischen und rechtlichen Mannigfaltigkeit für identisch zu erklären mit dem, was er als konservativ bezeichnet[114]. Diese strittige inhaltliche Ausfüllung des Begriffes von konservativ mag hier dahingestellt bleiben. Erlaubt sei am Schluß nur noch der Hinweis, daß sich hinter dieser schon oben angeschnittenen weltanschaulichen Verunsicherung der Zeitgenossen die umfassendere Problematik nach dem Verhältnis von Begriff und Wirklichkeit, Theorie und Empirie, oder wie immer man es nennen will, verbirgt. Es ließe sich zeigen, wie Geschichte z. B. als Begriffsgeschichte nicht nur ihrer viel zitierten aufklärerischen, ideologiekritischen Funktion nachkommen kann, sondern wie sie damit auch einen wesentlichen Beitrag zur Erkenntnistheorie zu leisten vermag – was das Thema eines neuen Aufsatzes wäre.

---

[111] Schieder, in: Dietrich, wie Anm. 3, S. 32: *Viele deutsche Überlieferungen und Werte sind in ihr zugrunde gegangen, ein großer Reichtum und eine Vielfalt des deutschen Geistes ging verloren. Deutschland ist seitdem uniformer geworden, uniformer unter dem Gesetz eines Staatswesens, das mit rationaler Präzision seine Ziele zu verfolgen strebte. Der Ausfall Österreichs hat uns vieler Nuancen des deutschen kulturellen Lebens, mancher Leichtigkeit und Eleganz des Lebensstils beraubt.*

[112] Ebd.

[113] Hermann Lübbe, Lebensqualität oder Fortschrittskritik von links – Sozialer Wandel als Orientierungsproblem. In: „Lebensqualität"?, hrsg. Landeszentrale für politische Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Köln 1974, S. 257–269, hier: S. 259.

[114] Edmund Jörg, wie Anm. 110.

KLEINE BEITRÄGE

Neues über den niedersächsischen Orientreisenden Wilhelm von Boldensele (1334/35)

Von

Georg Schnath

In der Festschrift für Percy Ernst Schramm (Wiesbaden 1964) veröffentlichte ich einen Aufsatz „Drei niedersächsische Sinaipilger um 1330", der in meinen „Ausgewählten Beiträgen zur Landesgeschichte Niedersachsens" (Hildesheim 1968) S. 7–23 in geringfügig ergänzter Form wiederabgedruckt wurde. Einer dieser Sinaipilger ist ein Ritter, der unter dem Namen Wilhelm von Boldensele auftritt, in Wirklichkeit aber Otto von Nienhusen (Nygenhusen, Nyenhus) hieß. Als ein aus dem Kloster St. Paul in Minden entwichener Dominikanermönch hatte er Anlaß, seine Identität zu verschleiern. So nahm er den Familiennamen seiner Mutter an, die dem in Bollensen (Ldkr. Uelzen) stammsässigen Edelherrengeschlecht v. Boldensele angehörte, und änderte seinen Vornamen in Wilhelm, da Otto mehrfach bei den zeitgenössischen Boldenseles vorkam.

Es war mir gelungen, den Ursprung dieses Mannes auf das stiftbremische Ministerialengeschlecht von Nyenhusen zurückzuführen. Ich mußte es aber offenlassen, ob diese Familie ihren namensbestimmenden Stammsitz im Dorf Neuenhausen (Ldkr. Wesermünde) oder in der ausgegangenen Ortschaft Nienhus im Alten Land (Ldkr. Stade) hat. Um das zu klären, hätten die nach dem Verlust der alten Findbücher noch nicht wieder verzeichneten Urkunden und Kopiare der bremischen Landklöster im Staatsarchiv Stade im einzelnen durchgesehen werden müssen, wozu ich aus Arbeitsgründen nicht imstande war.

Erfreulicherweise ist dies Problem inzwischen gelöst worden. Die französische Geographin Mademoiselle Christiane Deluz, Maître-Assistante an der Universität Tours, die das Reisewerk Wilhelm von Boldenseles, den *Liber de quibusdam ultramarinis partibus et praecipue de terra sancta,* zum Gegenstand ihrer Pariser Doktorarbeit gemacht hat, ist, meinen Hinweisen nachgehend, mit Hilfe ausgezeichneter Kenner der einschlägigen Klosterarchive wie Dr. Horst Rüdiger Jarck (für Lilienthal) und Dr. Elfriede Bachmann (für Zeven) zu der Feststellung gelangt: Die Nyenhusen stammen aus

dem Dorf Neuenhausen im alten Amt Hagen (Ldkr. Wesermünde)[1]. Ihre Besitzungen berühren sich in dieser Gegend nach Ausweis der Urkunden des Klosters Lilienthal mit denen der Boldenseles.

Das Verdienst der höchst respektablen, an Umfang und wissenschaftlichem Gewicht einer deutschen Habilitationsschrift gleichkommenden Thèse von Mlle. Deluz beschränkt sich nun aber keineswegs auf die endgültige Klärung der Herkunft dieses niedersächsischen Orientreisenden. Sie bietet auch eine breit- und tiefangelegte gelehrte Analyse und eine einwandfreie Textwiedergabe des Werkes, das bisher lediglich in drei Drucken von 1604, 1725 und 1852 vorlag. Letztere Ausgabe wurde von Karl Ludwig Grotefend in der Z. d. H. V. f. Niedersachsen 1852 (S. 237–286) nach einer Wolfenbütteler Handschrift herausgebracht. Fräulein C. Deluz kann nun nicht weniger als 27 Handschriften der lateinischen Urfassung und 6 einer französischen Übersetzung nachweisen, die 1351 von Jean Lelong, dem damaligen Mönch und späteren Abt des Klosters St. Bertin in St. Omer, angefertigt worden ist. C. Deluz druckt auch diesen französischen Text nach der (aus Granvellas Besitz stammenden) Handschrift der Stadtbibliothek Besançon ab (S. 295–355), während sie dem lateinischen Text die aus dem Dominikanerkloster in Basel hervorgegangene Handschrift der dortigen Stadtbibliothek zugrunde gelegt hat S. 195–291). Von den über ganz Mittel- und Westeuropa verbreiteten Handschriften des offenbar sehr beliebten Werkes unseres Landsmannes ist nur eine in Niedersachsen überliefert, eben die Wolfenbütteler, und diese stammt noch dazu aus Weißenburg im Elsaß!

Mit großem Aufwand an Gelehrsamkeit umreißt die Verfasserin die geistige Welt des reisenden Autors, belegt seine Belesenheit nicht nur in der Heiligen Schrift, sondern auch in der Patristik und Thomistik und den Werken des Aristoteles, weniger der römischen Klassiker. Es kann uns Niedersachsen mit Stolz erfüllen, daß Mlle. Deluz feststellt (in einem Brief an mich vom 20. Mai 1975): je mehr sie sich mit Reisebeschreibungen des 14. Jhdts. beschäftige, um so mehr trete hervor *la vigueur d'esprit exceptionnelle de Wilhelm de Boldensele.* Als Hintergrund seiner Reise zeichnet unsere Autorin die durch eine Wiederbelebung des Kreuzzugsdenkens und der Missionstätigkeit erfüllten 1330er Jahre, die das Interesse am Orient sehr verstärkten. Sorgfältig wird untersucht, was Boldensele zur Geschichte der Geographie beiträgt. Persönlichen Besuchen der Verfasserin an den meisten in der Handschrift behandelten Örtlichkeiten auf der Reiseroute Boldenseles verdanken wir eine Menge Beschreibungen des heutigen Zustandes jener Orte, die wieder einmal die Meisterschaft der Franzosen in Landschaftsschilderungen von hoher Brillanz beweisen.

---

[1] Leider hat die geschätzte Verfasserin, möglicherweise auf Grund von sprachlichen Mißverständnissen, in der Übersichtskarte vor S. 58 ihrer Dissertation bei Neuenhausen (Ldkr. Wesermünde) die Bezeichnung „Altenland" eingetragen und spricht S. 135 davon, daß Neuenhausen *étale ses champs gagnés sur les forêts et le marais de la basse Elbe* (statt: Weser).

Zu bedauern ist lediglich, daß diese Sorbonne-Thèse nach den französischen Gepflogenheiten ungedruckt bleibt, obwohl, von allen sonstigen Ergebnissen der Arbeit abgesehen, der von Christiane Deluz gebotene Text durch seine vielen Verbesserungen und Ergänzungen gegenüber dem von K. L. Grotefend herausgegebenen für die künftige Beschäftigung mit Wilhelm v. Boldensele schlechterdings maßgebend sein wird. In höchst dankenswerter Weise hat die Verfasserin auf meine Anregung folgenden Instituten in Niedersachsen Schreibmaschinenabzüge ihrer Arbeit überlassen:

Staats- und Universitätsbibliothek G ö t t i n g e n ,
Landesbibliothek H a n n o v e r ,
Herzog-August-Bibliothek W o l f e n b ü t t e l ,
Hauptstaatsarchiv H a n n o v e r ,
Staatsarchiv S t a d e.

An den genannten Stellen ist es also möglich, die Arbeit einzusehen. Sie trägt den Titel:

Liber de quibusdam ultramarinis partibus et praecipue de terra sancta. De Guillaume de Boldensele, suivi de la traduction de Frère Jean le Long 1351. *Edition critique présentée par C[hristiane] Deluz.* Paris 1974.

Zwischen Stuart und Hannover

Neue englische Forschungen
über die hannoversche Sukzession in Großbritannien

Ein Sammelbericht

Von

Georg Schnath

1. Hatton, Ragnhild Mary: George I as an English and European Figure. In: Triumphs of Culture. 18th Century Perspectives, edited by P. Fritz & D. Williams, Toronto 1972, S. 197–209.
2. Gregg, Gary Edward: The Protestant Succession in international Politics. London Diss. phil. (maschinenschriftlich) 1972, IV + 457 S..
3. Gregg, Gary Edward: Was Queen Anne a Jacobite? In: History 57 (1972) S. 358–375
4. Gregg, Gary Edward: Marlborough in Exile. In: The Historical Journal 15 (1972) S. 593–618.
5. Snyder, Henry L.: The Last Days of Queen Anne: the account of Sir John Evelyn examined. In: The Huntingdon Library Quarterly 34 (1971) S. 261–276.
6 Shennan, J. H. & Margaret: The Protestant Succession in English Politics 1713 April – 1715 Sept. In: William III & Louis XIV. Essays 1680–1720 by and for Mark A. Thomson. Edited by Ragnhild M. Hatton and J. S. Bromley, Liverpool 1968, S. 252–270.
7. Oakley, S. P.: The Interception of Posts in Celle 1694–1700. Ebenda (Nr. 6) S. 95–116.
8. Cruickshanks, Evelyn G.: The Tories and the Succession to the Throne in the 1714 Parliament. In: Bulletin of the Institute of Historical Research (BIHR) 46 (1973) S. 176–185.

Die englische Geschichtsforschung hat sich in den letzten zehn Jahren erheblich mehr als früher der Zeit um 1700 zugewendet, der Periode zwischen dem Abgang der Stuarts und dem Heraufkommen des Hauses Hannover. Neben neueren Biographien von Jakob II.[1], Wilhelm III.[2], der Königin Anna[3]

---

[1] Peggy Miller, James II., London 1971.
[2] Stephen Baxter, William III., 1966.
[3] David Green, Queen Anne, London 1970. – Geoffrey Holmes, British Politics in the Age of Anne, 1967. Vgl. dazu auch die Arbeit von Angus Mc. Innes, Robert Harley, Puritan Politician, 1967.

und Georg I.[4] sind eine ganze Reihe von Spezialarbeiten über einzelne Fragen und Ereignisse der englischen Sukzession herausgekommen. Zum Teil sind sie aus der Schule von Frau Prof. Hatton hervorgegangen oder von ihr angeregt worden. Da diese Arbeiten weithin in Zeitschriften verstreut und z. T. auch an ziemlich versteckten Stellen erschienen sind, scheint es angebracht, sie hier in einer gedrängten Übersicht vorzustellen.

Nach mehreren gehaltvollen Veröffentlichungen über diesen Zeitraum[5] und bestens ausgewiesen durch ihre grundlegende große Biographie Karls XII. von Schweden[6] ist Mrs. Hatton jetzt mit einem umfassenden Werk über Georg I. beschäftigt, welches die Aussicht eröffnet, daß das so gröblich und so beharrlich entstellte Bild dieses Herrschers endlich in der britischen Geschichtswissenschaft, vielleicht auch in der öffentlichen Meinung der englisch sprechenden Nationen, zurechtgerückt wird. In welchem Maße die Verfasserin dafür gerüstet ist, zeigt ihre als Nr. 1 hier anzuzeigende Kurzbiographie Georgs I., die leider an etwas entlegener Stelle herausgekommen ist. Sie zeichnet sich durch hervorragende Kenntnis der Quellen und der Sekundärliteratur aus, eine Kenntnis, in die nun endlich einmal auch die einschlägigen deutschsprachigen Veröffentlichungen in vollem Umfang einbezogen sind. Das ermöglichte der Verfasserin tiefere Einblicke in das Wesen und Wirken Georgs I., als sie der britischen Forschung jemals zuvor möglich waren. Ragnhild Hatton räumt kräftig auf mit den seit dem 18. Jahrhundert und vollends seit der Epoche der liberalen *Whig-Historians* der victorianischen Zeit eingewurzelten Vorurteilen über Georgs Charakter, seine Eigenschaften und seine Regierung. Sie würdigt ihn als Menschen und als Herrscher mit ebensoviel Sachkunde wie Sympathie. Man darf sicher sein, daß Georgs Biographie aus der Feder dieser bedeutenden Historikerin einen gründlichen Wandel des herkömmlichen Bildes zeitigen wird, das ja in Wirklichkeit nur ein Zerrbild war.

Die unter den Nummern 2–4 angezeigten Veröffentlichungen sind Arbeiten eines besonders befähigten Schülers von Frau Prof. Hatton, Gary Edward Gregg, der inzwischen schon selbst eine Geschichtsprofessur in den USA erlangt hat. Mr. Gregg hat die entscheidenden Jahre des Ringens um die protestantische Thronfolge in England unter die kritische Lupe genommen: die Zeit von 1710, dem Regierungswechsel, der die Tories mit Robert Harley / Earl of Oxford und Henry St. John / Viscount Bolingbroke ans Ruder brachte, bis 1716, wo nach dem Fehlschlag der *15' Rebellion* und dem Rückzug des

---

[4] Joyce Marlow, George I., London 1973. Vgl. hierzu meine Besprechung in diesem Jahrbuch Bd. 46/47, 1975, S. 368–370.

[5] Ragnhild Mary Hatton, Professor for International History an der London School of Economics & Political Science: Diplomatic Relations between Great Britain and the Dutch Republic 1714–1721, London 1950; Europe in the Age of Louis XIV., London 1969; War and Peace 1680–1720, London 1969; Louis XIV. and the craft of Kingship, 1969.

[6] Charles XII of Sweden, London 1968.

Pretenders Jakob (III) nach Italien die hannoversche Thronfolge endgültig gesichert war. Während zwei kleinere Ausschnitte (Nr. 3: *Was Queen Anne a Jacobite?* und Nr. 4: *Marlborough in Exile)* in Zeitschriften erschienen sind, liegt Greggs Hauptwerk (Nr. 2) *The Protestant Succession in International Politics 1710–1716* bedauerlicherweise nur maschinenschriftlich vor, ohne daß eine Verpflichtung oder auch nur die Absicht besteht, sie zu veröffentlichen. Das ist um so mehr zu bedauern, als es sich hier um ein Werk von erstaunlicher Reife und Vollkommenheit handelt, das ich von mir aus als *opus eximium* benoten und auch als Habilitationsschrift anerkennen würde. Gregg untersucht die protestantische Thronfolge vor dem Hintergrund der europäischen Politik. Er hat dafür außer den englischen Archiven (Public Record Office, British Museum, P.R.O. Edinburgh und einigen wichtigen Privatarchiven) auch festländische Archive herangezogen, so Paris, Hannover, auch die früheren Berliner Archivalien in Merseburg, nicht dagegen das Vatikanische Archiv und das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Dagegen ist, wahrscheinlich zum erstenmal für dies Thema, das Departementalarchiv der Meurthe-et-Moselle in N a n c y benutzt worden, das wegen des Aufenthalts Jakobs III. in Bar-le-Duc und seiner Beziehungen zum Hause Lothringen mancherlei für diese Untersuchung ergeben hat.

Ich glaube, dem Verfasser bescheinigen zu können, daß die archivalischen und literarischen Unterlagen seines Themas noch nie in solcher Breite und Tiefe erfaßt worden sind wie durch ihn. Man mache sich klar, daß Onno Klopp den Fall des Hauses Stuart und die Sukzession des Hauses Hannover in Großbritannien in seinem 14bändigen Monumentalwerk (1875–1888) fast nur nach den Wiener Archivalien geschildert hat, daß er London und Paris nur sehr wenig benutzte und daß ihm die Archive von Hannover und Berlin nach 1866 aus politischen Gründen verschlossen waren! Ich kann nicht leugnen, daß G. E. Gregg durch seine Arbeit mir für den Schlußband meiner Geschichte Hannovers 1674–1714 aus dem hannoverschen Material gar manche Rosine weggepickt hat. Dafür verzeichne ich aber mit Erleichterung, daß meine eigenen Unterlagen aus England durch Gregg nur in wenigen Punkten ergänzt wurden. Selbstverständlich sehe ich einige Dinge aufgrund meines Gesamtmaterials und vom hannoverschen Standpunkt aus anders. Ich bin z. B. sicher und kann es beweisen, daß Georgs I. Zurückhaltung in der Thronfolgefrage nicht, wie Gregg mehrfach betont, durch politische Klugheit bestimmt war, sondern in mindestens dem gleichen Maße durch Abneigungen, die in menschlichen und ideologischen Tiefenschichten lagen und hier nicht näher dargelegt werden können. Es ist bezeichnend, daß Gregg das Votum der hannoverschen Minister vom 5. Juni 1714 für das Durchstehen des Sukzessionsanspruches zwar entdeckt, aber nicht gemerkt hat, daß dieses Votum einen förmlichen Thronverzicht Georg Ludwigs voraussetzt! Gregg ist ein ausgesprochener Pragmatiker. Über die Empfindungen und Regungen der handelnden Personen macht er nur wenige Aussagen. So bringt er z. B. kaum Verständnis dafür auf, daß Jakob III. die drei Königreiche seinem Festhalten

an der katholischen Kirche opferte, was politisch gewiß unklug war, ihn aber menschlich m. E. ehrt. Nur hätte er dann wohl auch seine Ansprüche aufgeben müssen.

Sehr überzeugend ist Greggs Nachweis, daß Harley/Oxford und St. John/Bolingbroke zwar die Rückkehr der Stuarts wünschten, aber nur unter der Voraussetzung des Glaubenswechsels des Pretenders; daß Königin Anna trotz ihrer Abneigung gegen das Haus Hannover (war diese wirklich nur politisch und nicht persönlich, Nr. 3 S. 367?) niemals daran gedacht hat, ihrem Stiefbruder zum Thron zu verhelfen, und schließlich, daß Marlborough – entgegen der Darstellung seines Nachkommen Winston Churchill – nur sehr bedingt als treuer Anhänger Hannovers bezeichnet werden kann. Er trug vielmehr – wie die Mehrzahl seiner englischen Zeitgenossen – auf beiden Schultern und benutzte seine guten Beziehungen zu den Stuarts als Rückversicherung für den ja keineswegs unmöglichen Fall ihrer Wiederkehr. Wir haben ähnliche Zweifellagen bei uns und an uns oft genug erlebt, um den Briten von 1710/1714 das Verständnis für eine solche Haltung versagen zu können.

Die als Nr. 5 zu besprechende Studie des amerikanischen Professors Henry L. Snyder wirft auf den dramatischen Verlauf der letzten Lebenstage der Königin Anne neues Licht aus den Tagebuchaufzeichnungen eines Augenzeugen, des Generalpostmeisters Sir John Evelyn (Library of Christ Church College, Oxford). Danach erfolgte die Übergabe des Weißen Stabes als Abzeichen des Lord-Treasurer-Amtes an den Herzog von Shrewsbury am 30. Juli 1714 nicht auf Vortrag und Vorschlag von Bolingbroke, sondern von Lordkanzler Harcourt. Die von Bothmer um Teilnahme an diesem wichtigen Akt ersuchten hannoverfreundlichen Herzöge von Somerset und Argyll waren nicht zugegen, sondern kamen zu spät. Evelyn bestätigt, daß die sterbenskranke Königin im Augenblick der Ernennung Shrewsburys bei klarem Bewußtsein war und die – zwar nicht schriftliche, aber mündliche – Weisung erteilte, das (nur auf ihren Befehl verfügbare) große Staatssiegel für die Beglaubigung der Ernennungsurkunde anzuwenden.

J. H. und Margaret Shennan machen in ihrer Studie über die protestantische Sukzession und die englische Politik (Nr. 6) bereits die – von Gregg in allen Einzelheiten bestätigte – Feststellung, daß Bolingbroke niemals – auch nicht in den Tagen nach Oxfords Sturz – an ein Zurückholen des Pretenders dachte, der auch in Bolingbrokes Sicht sich durch sein Festhalten am Katholizismus für England unannehmbar gemacht hatte. Erst als Flüchtling ist Bolingbroke wirklich Jakobit geworden. In dieser Arbeit ist übrigens als Sophies Todesdatum fälschlich der 17. Mai 1714 angegeben.

Was S. P. Oakley (Nr. 7) über das Abfangen der Post durch den cellischen Geheimdienst in den Jahren 1694–1700 zu berichten hat, ist nur die Spitze eines Eisberges, nämlich nur jener Teil der Interzepte, der von Celle und Hannover aus an König Wilhelm III., an den Earl of Portland und den Ratspensionarius Heinsius mitgeteilt wurde und heute im P.R.O. London,

in den Portland MSS (Welbeck Abbey) und im Heinsiusarchiv in Den Haag liegt. Welch' grandiosen Umfang das Interzipierungsgeschäft wirklich hatte, werde ich in dem bereits ausgearbeiteten einschlägigen Kapitel des zweiten Bandes meiner Geschichte Hannovers 1674–1714 darlegen. Übrigens bestätigt auch Gregg, daß der hannoversch-cellische Geheimdienst von damals *was reputed to be one of the best in the world* (Nr. 2 S. 128).

Evelyn G. Cruickshanks (Nr. 8) unterbaut und ergänzt in ihrer Studie über die Rolle der Tories im englischen Parlament von 1714 die Ermittlungen von Gregg über die numerische Stärke dieser Partei vor und nach den Wahlen im Frühjahr 1714, aber auch ihre Aufspaltung in entschiedene Jakobiten, die den Pretender auch als Katholiken wiederhaben wollten, in gemäßigte Jakobiten, die ihn nur als Protestanten hingenommen hätten, und in Hannoveraner. Diese waren unter den Tories im Oberhaus nur ziemlich schwach vertreten, verfügten aber im Unterhaus über 53 entschiedene Anhänger und noch mehr Sympathisanten.

Allen hier angezeigten Untersuchungen ist gemeinsam ein gegen frühere Epochen der britischen Geschichtsforschung erheblich vertieftes und erweitertes Studium der Quellen, auch der kontinentalen, und ein bedeutend verstärktes Verständnis für festländische Angelegenheiten, auch die hannoverschen. Das zeigt sich auch in einer kleinen Äußerlichkeit: Die sonst bei den Engländern, insbesondere den Laienhistorikern, so quälend hervortretende Entstellung nichtbritischer Eigennamen kommt hier fast überhaupt nicht mehr vor. Aber mit Ausnahmen: Selbst ein so gewiegter Kenner der deutschen Quellen wie Gregg spricht von der Schulenberg und dem Frieden von Radstadt; er bezeichnet den lothringischen Diplomaten Le Begue ständig als Le Becq! Das zunehmende Verständnis für kontinentale Betreffe gilt auch nicht unbedingt und überall für die ja allerdings sehr komplizierten staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse unseres alten Reiches. Dem Hause Habsburg werden manchmal seine ungenügenden Anstrengungen und Leistungen im Kampf gegen die französische Vorherrschaft vorgeworfen, wobei jedoch übersehen wird, welche Last der Kaiser mit dem Zweifrontenkrieg in West und Ost sowie der Bekämpfung der Ungarnaufstände zu tragen hatte. Interessant ist auch, daß im Blickwandel der Briten doch die protestantische Sukzession weit wichtiger erscheint als die hannoversche. Um so mehr gewinnt es an Gewicht, wenn G. E. Gregg ausdrücklich hervorhebt, daß Hannover in seinem Verhältnis zur Thronfolge in England im ganzen doch weniger durch dynastisch-partikularen Ehrgeiz bestimmt wurde als durch europäische Gesichtspunkte. Insofern sieht er in Georg I. mit Recht den Vollender des Lebenswerkes von König Wilhelm III.

BUCHBESPRECHUNGEN

ALLGEMEINES

Busch, Friedrich, und Reinhard Oberschelp: Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933 bis 1955. Bearb. in der Niedersächsischen Landesbibliothek, Hannover. Bd. 1–4. Hildesheim: Lax 1973–76. XVI, 1290 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XVI, 2, 1–4. Kart. je 48,– DM.

Wilhelm, Otto: Bibliographie von Niedersachsen und Bremen. Teil III: 1966–1970. Band 1 u. 2. Landeskunde, Landesentwicklung, Geschichte, Wirtschaft, Kultur, Staat. Göttingen: Göttinger Tageblatt in Komm. 1974. XXXVI, 1083 S. = Veröffentlichungen des Nds. Instituts für Landeskunde u. Landesentwicklung an der Univ. Göttingen. = Schriften der Wirtschaftswissenschaftl. Gesellschaft zum Studium Niedersachsens. N. F. Reihe A, I, Bd. 103. Kart. 60,– DM.

Das Land Niedersachsen ist mit seiner Bibliographie endlich im Reinen. Konnte im letzten Band dieser Zeitschrift auf den Beginn einer neuartigen, zukunftträchtigen Jahresbibliographie (1971 ff.) hingewiesen werden (vgl. Bd. 46/47, 1974/75, S. 355 f.), so haben nun auch die beiden älteren, bislang miteinander konkurrierenden Vorläufer das Ihre getan, um in gemeinsamem Zusammenwirken die voraufgehende noch bestehende bibliographische Lücke zu schließen. Es beenden damit zwei verdienstliche, jedoch seit Jahrzehnten nebeneinanderherlaufende Unternehmen ihre Tätigkeit zugunsten einer einzigen laufenden Berichterstattung, welche die bisherige bibliographische Zersplitterung mit ihren inhaltlichen Überschneidungen aufhebt und alle Bereiche landeskundlichen Lebens erfaßt.

Der ältere der beiden Vorgänger ist natürlich die historische Bibliographie (Beginn der Berichterstattung: 1908). Um ihre sachkundige Betreuung hat sich die längste Zeit hindurch Friedrich Busch besonders verdient gemacht. Nach dem erfolgreichen, in Raten erfolgten Aufarbeiten des fällig gewesenen Berichtsjahrzehnts 1956–65 (vgl. dieses Jb. 32, 1960, S. 399; 45, 1973, S. 411–413) kann jetzt erfreulicherweise auch die – in der Tat überfällige – bibliographische Bewältigung des vorangehenden, seinerzeit ausgesparten Zeitraumes angezeigt werden. Das umfangreiche Werk, dessen materielle Titelgrundlage noch größtenteils von Busch gelegt worden ist, behandelt die Zeitspanne von 1933–55, verzeichnet mithin Literatur, die überwiegend der Zeit des Nationalsozialismus entstammt und deren Inhalt nicht selten entsprechend gefärbt ist. Die Problematik des nachträglichen Zitierens dieser Titel deutet Oberschelp, der Vollender der Ausgabe, in seinem Vorwort an, weist aber zugleich mit Recht die Vermutung zurück, als wolle der Bibliograph „mit der Wiedergabe der Titel" deren „inhaltliche Billigung ausdrücken"; vielmehr dürfte sich angesichts des „erwachenden Interesses auch der landesgeschichtlichen Forschung an der jüngeren Vergangenheit ... die Zusammenstellung von Arbeiten, die uns heute vor allem als unfreiwillige Selbstcharakteristik des Zeitgeistes erscheinen, als wertvoll erweisen" (Bd. 1, S. VIII).

Die vorliegenden vier Bände – nur der 5. mit den ausführlichen Registern steht noch aus – verzeichnen unter dem großzügig ausgelegten Gesichtspunkt der Ergiebigkeit für das Gebiet des heutigen Niedersachsen Schrifttum zu den folgenden Haupt-

gruppen: Allgemeines (hier namentlich Hilfsmittel und Nachschlagewerke) – Landeskunde (einschließlich der Geowissenschaften und Biologie) – Volkskunde, Bevölkerungsgeschichte (einschließlich Sprache, Namenkunde, Volksdichtung) – allgemeine Geschichte (von der Frühzeit bis zur Gegenwart; dies der umfangreichste Einzelabschnitt) – Recht, Verfassung, Soziales – Gesundheitswesen, Wehrwesen – Wirtschaft (nebst Landwirtschaft und Verkehr) – geistiges und kulturelles Leben (hier sind u. a. auch die Künste untergebracht) – Kirchen; schließlich: die einzelnen Landesteile und Orte sowie einzelne Familien und Personen. Diese zwei letzten Abschnitte, den Bänden 2–4 vorbehalten, machen allein vier Fünftel des ganzen Materials aus. Insgesamt sind rund 19900 (vorwiegend Aufsatz-)Titel, z. T. durch Rezensionen ergänzt, aus dem angegebenen Berichtszeitraum bibliographisch einwandfrei aufgeführt. Die Sorgfalt der Titelerfassung und -bearbeitung, die Genauigkeit im Zitieren, schließlich die Anordnung des Ganzen (hier einige wenige Neuerungen) entsprechen dem von den früheren Bänden her gewohnten hohen Stand. Weitere Einzelheiten sind den oben genannten Besprechungen zu entnehmen.

Die unmittelbare Brücke zu der 1971 einsetzenden Jahresbibliographie schlägt sodann das kaum minder umfangreiche Fünfjahresverzeichnis von Otto Wilhelm für die Jahre 1966–70. Es ist dies die dritte und letzte Folge einer Reihe von Mehrjahresberichten (1957–61; 1962–65), die auf provisorischen Titellisten aus dem „Neuen Archiv für Niedersachsen" beruhen, wo sie seit 1951 vom Verf. laufend veröffentlicht wurden. Die bisherigen zwei Bände ließen, ergänzt um Titel aus den Übersichten in den Berichten zur deutschen Landeskunde (W. Wendling) und aus anderen bibliographischen Quellen, die primär historische Fachliteratur – abgesehen allerdings von der Frühgeschichte – bewußt weithin außer acht und suchten ihre thematischen Schwerpunkte vor allem beim naturkundlichen und landesbeschreibenden Schrifttum (vgl. Nds. Jb. 37, 1965, S. 165 f.; 41/42, 1970, S. 221 f.). Erst für den vorliegenden, auf zwei Bände angewachsenen dritten Teil ist in Absprache mit der Historischen Kommission und dank der Unterstützung durch die Niedersächsische Landesbibliothek der niedersächsischen Geschichte ein, wie mir scheint, angemessener Anteil eingeräumt worden. Dies zeigt sich nicht nur in einer entsprechenden Erweiterung des Untertitels; auch die meisten nichthistorischen Sachabschnitte sind um diesbezügliche Literaturangaben bereichert worden, was bei den Kapiteln „Bevölkerung" und „Geistiges und kulturelles Leben" besonders in die Augen fällt. Im übrigen hat auch das Jubiläumsjahr 1866 eine ungewöhnliche Titelanzahl verursacht.

Auch Wilhelm zitiert sehr genau, wenn auch mitunter etwas umständlich, und bezieht namentlich die vielfältig verstreute, freilich ungleichwertige versteckte Literatur mit ein. Hier hat der Historiker-Bibliothekar den Eindruck, als sei bei insgesamt 17000 verzeichneten Titeln aus fünf Jahren nicht selten des Guten etwas viel getan worden; und war es z. B. nötig, jeden Einzelartikel aus dem Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, Bd. 2, gesondert zu nennen? Dankenswert sind die vielen, in die Titelaufnahme einbezogenen Sachannotationen. Das sehr anders als in der historischen Bibliographie geordnete Material wird durch ein Verfasser- und ein ausführlich untergliedertes geographisches Register formal und regional erschlossen. Ein eigenes Personenregister fehlt, stattdessen wird man auf den betreffenden Einzelabschnitt im Textteil (S. 151 ff.) verwiesen.

Ist es erlaubt, abschließend einen Wunsch zu äußern? Ein immenses Titelmaterial zu Land und Leuten, zur Natur und Geschichte des Gebietes zwischen Elbe und Ems aus über 6 Jahrzehnten liegt nunmehr in 8–9, z. T. mehrbändigen Teilverzeichnissen, geordnet nach sehr unterschiedlichen Gesichtspunkten, vor. Ist es vermessen, die Hoffnung auszusprechen, ein Gesamtregister der zitierten Verfassernamen, der behandelten Persönlichkeiten und der erwähnten Regionalbegriffe möge durch dieses Titeldickicht einige Schneisen schlagen helfen?

Berlin Werner Schochow

Schreckenbach, Hans Joachim: Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg. T. 3. 4. Weimar: Böhlau 1972–74. 584 S.; 398 S. = Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam. Bd. 10. 11. Geb. 48,– bzw. 42,– DM.

Nachdem der zweite Band dieser umfangreichen Bibliographie das Schrifttum über einzelne Landesteile, Familien und Personen verzeichnet hatte, bringen die beiden folgenden die Nachweise für die einzelnen Orte, Teil 3 von A bis M, Teil 4 von N bis Z. Unselbständige Ortsteile werden bei der Gemeinde eingeordnet, zu der sie am 1. Januar 1968 – in Ostbrandenburg 1927 – gehörten. Die heute polnischen Orte sind unter ihrem ehemaligen deutschen Namen eingereiht; von der polnischen Namensform ist jeweils verwiesen. Wo viele Titel vorliegen, erfolgt eine systematische Gliederung des Stoffs.

In Berichtigung seiner Bemerkungen zu den beiden ersten Bänden [1] muß der Rez. zugeben, daß die Anwendung marxistischer Prinzipien auf die Systematik doch manchmal zu unerwarteten Ergebnissen führt. (Er hatte seinerzeit bei seiner Stichprobenuntersuchung übersehen, daß auch bei einem scheinbar ideologisch gesehen neutralen Thema wie der Fischerei die Einteilung in Zeit des Feudalismus und Zeit des Kapitalismus zu beachten war.) In den beiden hier anzuzeigenden Bänden kann manchmal die Feingliederung der Stoffe verwirrend wirken. Unter der jeweiligen Abschnittsüberschrift „Sozialökonomische Verhältnisse, Massenbewegungen" erscheinen z. B. „Siedlung und Bevölkerung", „Wirtschaft", „Klassenverhältnisse, Lage einzelner Klassen, Massenbewegungen", wobei zu dem letzteren Unterabschnitt auch das Gesundheitswesen mit Apotheken und Krankenhäusern gerechnet wird (z. B. bei Brandenburg/Havel Nr. 15 533 ff.). Bei den Klassenverhältnissen finden wir auch die Schützengilden (Nr. 26 466) oder die Briefmarkensammler (Nr. 25 221). Man kann Verständnis dafür aufbringen, daß auch eine solche Stoffeinteilung möglich ist, muß sie aber nicht unbedingt für übersichtlicher halten als die in westdeutschen Bibliographien übliche.

Bemerkenswert sind die Hinweise auf die Titel von Tageszeitungen. Allerdings war es offenbar nicht immer möglich, die Dauer des Erscheinens genau anzugeben. Da Zeitungen in Bibliotheken leider oft nur fragmentarisch vorhanden sind, ist das nur zu verständlich.

Beide Bände bestätigen den Eindruck, daß dieses Werk zu den wichtigsten Neuerscheinungen unter den deutschen Regionalbibliographien gehört.

Hannover Reinhard Oberschelp

Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände. Hrsg. im Auftr. des Kultusministeriums von Nordrhein-Westfalen. 2: Gerichte des alten Reiches. Teil 2: Reichskammergericht L–Z, Reichshofrat. Bearb. von Günter Aders unter Mitw. von Helmut Richtering. Teil 3: Register. Bearbeitet von Helmut Richtering. Münster: Selbstverlag des Staatsarchivs Münster 1968 bzw. 1973. 482 bzw. 443 S. Lw. 38,– bzw. 52,50 DM.

Nachdem Erich Weise (†) in dieser Zeitschrift (Bd. 39, 1967, S. 337 f.) den 1. Teil des vom Staatsarchiv Münster herausgegebenen großen Inventarbandes seiner Reichskammergerichtsakten besprochen hat, soll hier ergänzend angezeigt werden, daß mit dem 1968 erschienenen 2. Teil und dem 1973 erschienenen Register das Inventar seit einiger Zeit vollständig vorliegt. Begrüßt werden muß das ganze Werk als ein wesentlicher Beitrag zur Geschichte des Reichskammergerichts. Die verzeichneten drei, mit dem im Registerband nachgetragenen vier Reichshofratsprozesse bilden lediglich einen leicht zu übersehenden Annex im 2. Teil. Die Register erschließen

[1] Siehe Nds. Jb. 44, 1972, S. 335 f.

die über 6300 Prozesse zuverlässig nach Orts- und Personennamen, Sachen und Vorinstanzen. Sie machen damit erst das gesamte Inventar zu einem brauchbaren Arbeitsinstrument und erlauben den gezielten Zugriff auf den Quellengehalt.

Der Benutzer, der jetzt wie selbstverständlich in das Bücherregal greifen und sich ohne Aufwand und Umstände seine Informationen aus dem Inventar holen kann, wird selten die Arbeit und Energie ermessen können, die die Bearbeiter zuvor in das Werk zu dessen Vollendung investieren mußten. Am ehesten werden ihn noch die recht umfänglichen Berichtigungen und Ergänzungen, die dem Register vorausgeschickt, aber auch in dieses eingearbeitet worden sind, innewerden lassen, daß die Aufarbeitung einer solchen Aktenmasse abschließend und ohne Irrtum kaum möglich erscheint. Der Kenner der Schwierigkeiten wird an das Ausmaß dieser Berichtigungen keinen herben Vorwurf knüpfen. Er wird aber, über diese Publikation hinaussehend, auch ohne skeptische Voreingenommenheit sich eventuell zu folgender Frage gedrängt sehen: Der alte Plan der „theoretischen Zusammenfassung" der zerstreuten Reichskammergerichtsüberlieferung ist mit dem vorliegenden Inventar um einen beachtenswerten Schritt der Verwirklichung näher, ihr aber leider noch längst nicht nahe gerückt. Wird der durch den Druck solcher Inventare heraufgesetzte Aufwand an akribischer Erschließungsarbeit und an finanziellen Mitteln durch das gesteigerte Interesse der Forschung, ausgedrückt in einer gesteigerten Benutzung, in dem Maße gerechtfertigt, daß es sich lohnt, auf diesem Wege fortzufahren? Sicher, das Interesse, das sich zur Zeit den Gerichten des alten Reiches zugewendet hat, verbunden mit dem Bemühen, den Quellenwert ihrer Prozeßakten auszuloten (vgl. E. Pitz: Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525, Göttingen 1959; W. Deeters in: Archival. Zs. 71, 1975, S. 12–25), ist unverkennbar und legt die Bejahung nahe. Ein nüchterner, womöglich mit Zahlen untermauerter Erfahrungsbericht der Archive, die den Weg der Veröffentlichung mutig beschritten haben, erscheint aber als Entscheidungshilfe jetzt nützlicher und klärender als weitere Erörterungen prinzipieller oder paradigmatischer Natur. Er hätte die Chance, neue Anstöße zu geben.

Hannover Christoph Gieschen

LANDESKUNDE

Geschichtlicher Atlas von Hessen. Begründet u. vorbereitet durch Edm. E. Stengel. Hrsg. vom Hessischen Landesamt für geschichtliche Landeskunde. Lief. 12, 2: Karte 18, Hessen um 1550. Bearb. von Barbara Demandt-Haarberg u. a. Nebst: Zahlenschlüssel u. Abkürzungen. Bearb. von Ulrich Dahmlos u. Willi Görich. Marburg 1975. 12,– DM.

Das Erscheinen des Geschichtlichen Atlas von Hessen ist in diesem Jahrbuch von der ersten Lieferung (1961) an mit Interesse verfolgt worden, und dies nicht nur, weil die Karten Hessens mit ihrem rechten Obereck mehr oder weniger weit nach Südhannover übergreifen. Es kann vielmehr, meine ich, der niedersächsischen historischen Landesforschung ganz allgemein nicht gleichgültig sein, wie unsere Nachbarn im Süden die Probleme der geschichtlichen Kartierung ihres Gebietes thematisch angehen und lösen. Daß dies durchweg in gründlicher, überzeugender und nicht selten beispielgebender Weise geschehen ist, habe ich in der Besprechung der einzelnen Lieferungen wiederholt hervorgehoben[1]. Ich kann das auch für das jetzt

[1] Vgl. Nds. Jb. f. Lgesch. 34 (1962) S. 274; 35 (1963) S. 223; 37 (1965) S. 169; 38 (1966) S. 220; 39 (1967) S. 316; 43 (1971) S. 199.

einzeln herausgekommene Blatt 18 „Hessen um 1550" nur wiederholen. Es steht schon seinem Format nach außerhalb der Reihe. Mit den Abmessungen von 75×100 cm läßt es sich nur in doppelter Faltung in der Atlasmappe unterbringen. Das liegt daran, daß statt des sonst üblichen Maßstabes 1 : 600 000 für diese Karte der Maßstab 1 : 300 000 gewählt wurde, in dem sich auch noch die Lagerung und Abgrenzung der einzelnen Gemeinden darstellen läßt. Dies aber erschien erforderlich, um dem Kartenbild in allen Einzelheiten die gewünschte Aussagekraft geben zu können. Denn die Bearbeiter hatten sich die schwierige Aufgabe gestellt, die ganze Buntheit der Herrschafts- und Hoheitsverhältnisse im Übergang vom mittelalterlichen Territorium zum neuzeitlichen Flächenstaat für den frühest möglichen Zeitpunkt zu erfassen und auf der Karte darzustellen. Das zielte nicht nur auf die zahlreichen mehrherrigen (Senkrechtstreifung) und umstrittenen (Waagerechtsstreifung) Gebiete und einzelnen Orte, sondern auch darauf, die vielfach sehr ungleiche Ausprägung der Landeshoheit bzw. ihre „Verdünnung" durch die damals noch sehr bedeutenden gerichtlichen und grundherrlichen Rechte etwa der Ritterschaft zur Anschauung zu bringen. Hierfür sind überall grüne Schrägstreifen verwendet worden. Da man an den Farben nicht gespart hat, ist ein äußerst buntes Kartenbild entstanden, das jedoch durch die geschickte Komposition – ein Sonderlob für die ausführende Druckanstalt K. G. Lohse in Frankfurt/Main! – ein im ganzen so harmonisches Aussehen gewonnen hat, daß man diese prächtige Karte gut als Wandschmuck verwenden könnte.

Wie schon auf der Karte „Hessen 1789" (Blatt 22) hat sich natürlich auch für die von 1550 die Vielzahl der zum Teil mit kleinsten Gebietsparzellen auftretenden Hoheitsträger – es sind ihrer fast 400! – nur mit Hilfe eingesetzter Ziffern darstellen lassen, für die Ulrich Dahmlos und Willi Görich einen besonderen Zahlenschlüssel beigesteuert haben. Um zu erkennen, wieviel schärfer und tiefer in der Sichtweite dieser Karte der Zustand der territorialen Durchschichtung ausgeleuchtet ist, vergleiche man einmal den auf ihr dargestellten südhannoverschen Raum mit den Karten „Niedersachsen 1580" im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens 1939 (Blatt 38/39) oder im Niedersächsischen Planungsatlas 1950 bzw. 1962 (Blatt 153). Hier ist in dem eben bezeichneten Raum nur welfisches und kurmainzisches Hoheitsgebiet eingetragen, daneben die seit 1571 hessisch gewordene Herrschaft Plesse, nicht unterschieden von dem schon seit 1451 hessischen Amt Neuengleichen, das sich mit seinen vier Gebietssplittern von Dorfgröße im Maßstab 1 : 800 000 freilich kaum noch wiedergeben ließ. Auf der Hessenkarte erkennt man dagegen nicht nur diese Lagerung in allen Einzelheiten – auch die territoriale Zugehörigkeit des Hausklosters Höckelheim zur Herrschaft Plesse –, sondern auch die vielen Adelsgerichte, die damals im Fürstentum Göttingen und auf dem kurmainzischen Eichsfeld die Landeshoheit noch durchbrachen oder beeinträchtigten. Man sieht die Gebiete umstrittener Hoheit wie das Patrimonialgericht Geismar und den Südteil des Amtes Friedland sowie den Kondominat im Kaufunger Wald.

An der Karte „Hessen um 1550" haben unter Leitung von Friedrich Uhlhorn Willi Görich, Barbara Demandt-Haarberg und Friedrich Fischer mitgearbeitet. Sie haben nicht nur eine der schönsten Karten des Hessenatlas geschaffen, sondern methodisch ein höchst bedeutendes Vorbild geliefert, dem bisher kaum eine andere deutsche Landschaft etwas gleichwertiges gegenüberzustellen hat. Vom Gesamtwerk fehlen jetzt nur noch die Karten 34 und 35 (Stadtpläne, insbesondere von Mainz, Frankfurt/Main und Kassel) sowie der Textband. Möge es dem jetzt 82jährigen Altmeister des hessischen Atlasunternehmens beschieden sein, dem großen Bau auch diese Schlußsteine noch anzufügen!

Hannover Georg Schnath

Geschichtlicher Handatlas von Westfalen. Hrsg. vom Provinzialinstitut für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Lieferung 1. Münster: Aschendorff 1975. 11 z. T. mehrfarb. Kt., 13 Textbll. Mappe 48,– DM.

Mit einer gewissen Verzögerung gegenüber ihren Nachbarn im Rheinland (1926), Niedersachsen (1939) und Hessen (seit 1961) bekommen nun auch die Westfalen ihren Geschichtlichen Handatlas, dessen 1975 erschienene erste Lieferung hier zur Besprechung ansteht. Träger des Unternehmens sind die seit 1929 im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volksforschung zusammengefaßten vier Kommissionen für Landesforschung (Altertumskunde, Geschichte, Volkskunde, Geographie). Das Atlaswerk steht also in Westfalen auf einer breiten, fächerübergreifenden Basis. Die seit Jahrzehnten laufenden Vorarbeiten standen unter der Leitung der aufeinander folgenden Institutsdirektoren Franz Petri, Peter Schöller, Albert K. Hömberg und Alfred Hartlieb von Wallthor. Dem Handatlas vorangegangen sind neben zahlreichen, aus der Atlasarbeit des Instituts entstandenen Karten in dem Monumentalwerk „Der Raum Westfalen" zwei besonders bemerkenswerte Vorläuferkarten, die die politische Gliederung der westfälischen Länder im Jahre 1801 darstellen: von Joh. Bauermann (1925, 1 : 1 Mio) und Günther Wrede (1953, 1 : 500 000).

Vor Eintritt in die Erörterung der jetzt vorliegenden ersten Lieferung ein kritisches Wort zum äußeren Zuschnitt des Atlas. Die Karten stellen den – im Norden bis an die Südgrenze Ostfrieslands stoßenden – historischen Raum Westfalen im Maßstab 1 : 600 000 dar. Das bedingt für diese Karten die Abmessung 52×52 cm, die auch das Format des Atlas bestimmt. Das ist alles andere als eine „handliche" Größe für einen Handatlas! Karten von diesen Ausmaßen sind allenfalls in Institutskartenschränken unterzubringen; der private Besitzer oder Benutzer wird kaum eine passende Aufstellungs- oder Einlegemöglichkeit haben. Das „engere" Westfalen nach 1815, die Provinz und der Landschaftsverband, konnte bei dieser Kartengröße auf den Maßstab 1 : 500 000 gebracht werden, der jedoch in dieser Lieferung genau genommen nur für die Karten 9–11 benötigt wird, denn nur hier kam es auf die Darstellung der Gemeindegrenzen für den Gesamtraum an. Für manche Karten ist indessen schon der Maßstab 1 : 600 000 zu groß. Die verhältnismäßig großflächigen politischen Lagerungen von 1804 (Karte 3) und vollends 1818 (Karte 5) hätten sich sehr wohl in kleinerem Maßstab darstellen lassen. Vielleicht hätte sich der westfälische Handatlas doch dem Maßstab des niedersächsischen (1 : 800 000) anschließen und dann mit einem wesentlich praktischeren Format von 35×35 cm auslangen können.

Dies vorausgeschickt, sei nun zu den einzelnen Karten Stellung genommen. Die Karte der „Gaue 800–1100" (Karte 1) beruht auf Vorarbeiten eines erstklassigen Sachkenners, des leider inzwischen verstorbenen Albert K. Hömberg. Wie die entsprechenden Karten im Geschichtlichen Handatlas Niedersachsens und im hessischen Atlas sind auch hier die ihrer Gauzugehörigkeit nach bekannten Orte nicht mit ihrem Namen, sondern nur mit farbigen Signaturen eingetragen, also im einzelnen nicht „ansprechbar". Die Karte vermittelt also lediglich ein Bild der Lage und des annähernden Umfangs der Gaue, wobei den verschiedenen Bedeutungen des Begriffes Gau durch abgestufte Schriftgrößen der Namen Rechnung getragen wird. Das wohl wichtigste Grundelement dieser Karte ist die von Hömberg vorgenommene Rekonstruktion der Siedlungsräume um 1000, die deren sehr geringe Ausdehnung (viel weniger als im Niedersachsenatlas angenommen wurde!) im Unterdruck der Karte hervortreten läßt. Diese Karte und die ihr folgenden greifen erheblich auf das Gebiet Niedersachsens über, und zwar nach Norden (Emsland, Osnabrück, Südoldenburg, Hoya-Diepholz) und nach Nordosten bis zur Leinelinie.

Die Karte (Nr. 2) der politischen und administrativen Gliederung um 1590 übertrifft die entsprechende Karte für Niedersachsen 1580 (im Handatlas und im Planungsatlas)

durch sorgfältige Berücksichtigung der strittigen Gebiete und Kondominate, bleibt allerdings hinter der – in diesem Jahrbuch hiervor gewürdigten – Karte „Hessen um 1550" im Hessenatlas zurück, da wohl die Lehnshoheiten (durch Umrandung), aber nicht die verschiedenen Abstufungen bzw. „Verdünnungen" der Landeshoheit dargestellt sind.

Reich mit Karten der politischen Raumaufteilung belegt ist die Übergangszeit vom alten Reich zum 19. Jahrhundert. Hier sind die Lagerungen von 1804 (Karte 3), 1809 und 1811 (Karte 4) sowie 1818 (Karte 5) festgehalten. Die nun folgenden Karten (6–11) sind auch in ihrem Rahmen auf das Westfalen des 19. und 20. Jahrhunderts abgestellt. Sie erläutern die Wandlungen der Verwaltungsgliederung von 1817 bis 1967 (Karten 6 und 7) und der Bevölkerungsverteilung von 1818 bis 1966 (Karten 8 und 9), wobei die Entwicklung der industriebedingten Menschenballung im Ruhrgebiet und die zunehmende Verlagerung des Bevölkerungsschwerpunktes nach Westen eindrucksvoll hervortreten. Karte 10 gibt ein Bild der Bodennutzung in Westfalen 1956, Karte 11 der Gemeindegrenzen 1965, d. h. vor dem Einsatz der großen Gemeindereform 1968 bis 1976, deren Endergebnis auf späteren Karten dargestellt werden soll. Jeder Karte ist von ihrem Bearbeiter ein kurzer erläuternder Begleittext beigegeben.

Der in dieser ersten Lieferung gezeigte Ansatz wirkt durchaus verheißungsvoll. Die Karten sind wissenschaftlich gut fundiert und durchweg sauber gezeichnet. Hohe Anerkennung gebührt dem von der bewährten Firma Größchen in Dortmund besorgten Druck, der auch in der Farbgebung ausgezeichnet gelungen ist. Man darf nach diesem ersten Anlauf dem westfälischen Handatlas guten Fortgang und weiteres Gelingen wünschen und zutrauen.

Hannover Georg Schnath

Blotevogel, Hans Heinrich: Zentrale Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (1780–1850). Münster: Aschendorff (1975). X, 268 S. m. 63 Abb. (davon 2 als Beilage), 3 Tab. als Beilage 4°. = Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Reihe 1, H. 19. Lw. 46,– DM.

Die als Dissertation bei P. Schöller entstandene Arbeit untersucht die zentralen Orte des „westfälischen Raumes" (also einschließlich des Reg.-Bez. Osnabrück und des südlichen Oldenburg im Land Niedersachsen) für die Zeit von etwa 1780 bis 1850. Sie setzt sich in Teil I mit den allgemeinen Problemen der Erforschung des zentralörtlichen Raumgefüges, der Ausstattung der Zentralorte und Rang und Reichweite ihrer zentralen Funktionen in historischer Zeit auseinander und präzisiert dabei in weitgehend neuer, anregender und weiterweisender Form eine Fülle von Fragen, wie sie sich aus der Übertragung der ursprünglich geographischen Zentralitätsforschung auf historische Arbeitsfelder ergeben (z. B. Konsistenz alter zentralörtlicher Strukturen, zeitlicher Wechsel in der Wertigkeit von Zentralfunktionen, epochenspezifische Zentralfunktionen u. v. a.).

In Teil II werden an Hand eines sehr weit verzweigten Materials (größtenteils gedruckte Quellen, ergänzt durch gezielte Archivstudien) die Zentralfunktionen der Administration und Rechtspflege, der Kirchen, Hochschulen, Schulen und verschiedener kultureller Einrichtungen (einschließlich Vereine), des Handels, Marktwesens und Handwerks, des Chaussee- und Postwesens u. a. für den Raum Westfalen analysiert sowie auch die Zuwanderungsfelder der zentralen Orte untersucht. Dieser Teil interessiert vor allem auch methodisch, wird doch in der Auffindung von historischem Material zu den Zentralitätsfragen z. T. Neuland beschritten, z. T. werden ein-

schlägige Detailuntersuchungen in dieser regionalen Zusammenschau neu nutzbar gemacht. Die Lückenhaftigkeit des Materials (gerade bei den wirtschaftlichen Zentralfunktionen), der zufällige Charakter vieler Belege (etwa bei den Kulturvereinen), die häufige – statistisch bedenkliche – geringe Fallzahl, die seltene Möglichkeit, die Wirkungsfelder der zentralen Ausstattungsmerkmale genauer zu ermitteln – das alles sind erhebliche Schwierigkeiten, die der Verf. selbst immer wieder betont. Im Einzelfalle mögen andere Bewertungen des Materials als die gegebenen hier und da denkbar sein, aber der Verf. weist quellenkritisch mehrfach darauf hin, daß nur Teilaspekte, Hinweise, Beispiele gegeben werden können. Eine Fülle von Kartenübersichten präzisiert die Aussagen dieses analytischen Teils.

Die Teile III und IV stellen die Synopsis dar, einmal in der Klassifizierung der zentralen Orte nach einer zehnteiligen Skala vom Kirchdorf mit schwacher Zentralfunktion bis zum vielseitig ausgestatteten Oberzentrum vom Range Münsters (Großzentren im Range von Köln und Bremen hat der westfälische Raum selbst nicht hervorgebracht). Die Zentren werden nach ihrem Rang für die Zeitquerschnitte 1800, 1820 und 1850 dargestellt und Rangverschiebungen verfolgt. Ferner zeichnet die Synopsis das zentralörtliche Gefüge der westfälischen Teilräume nach, einschließlich der hineingreifenden Einflußbereiche benachbarter Großzentren. Dieser Teil ist vor allem regional-landeskundlich von Interesse.

Die hervorragend – gerade auch mit Karten – ausgestattete Arbeit dürfte durch ihren methodischen Ansatz in einem fruchtbaren geographisch-historischen Grenzgebiet der Forschung ebenso belangvoll und über den Regionalrahmen hinaus von Wert sein wie durch ihre Einzelergebnisse. Genannt sei davon nur etwa die ermittelte Konstanz der Zentralorte, die Bedeutung der alten territorialen und konfessionellen Gebietseinheiten für die zentralörtlichen Bereiche und die Verschiebung im Gewicht der Zentralfunktionen vom Administrativen und Kirchlichen hin zum Ökonomischen.

Hannover — Käthe Mittelhäußer

VOLKSKUNDE

Kettner, Bernd-Ulrich: Flußnamen im Stromgebiet der oberen und mittleren Leine. Rinteln: Bösendahl 1972. VIII, 422 S., 6 Kt. = Name und Wort. Göttinger Arbeiten zur niederdeutschen Philologie. Bd. 6. Brosch. 60,– DM.

Die Flußnamenuntersuchung von B.-U. Kettner setzt die Arbeiten zur Flur- und Flußnamenforschung in Niedersachsen fort[1]. Gegenstand ist das Stromgebiet der Leine, von deren Ursprung bei Worbis auf dem thüringischen Eichsfeld bis unterhalb der Einmündung der Innerste zwischen Hannover und Hildesheim. Geographisch gehört das Gebiet fast ganz zum südniedersächsischen Bergland und dialektologisch weitgehend zum Niederdeutsch-Ostfälischen (ein kleiner Teil zum Südosten rechnet zum Mitteldeutsch-Nordthüringischen).

Die Arbeit B.-U. Kettners setzt sich zum Ziel, alle Flußnamen (FlußN) des Untersuchungsgebietes zu sammeln und zu bearbeiten (S. 3). Das Prinzip der Vollständigkeit des Namenmaterials erfordert eine spezifische Sammelmethode, die sich wegen des immensen Arbeitsaufwandes nur auf ein begrenztes Gebiet anwenden läßt. K. hat deshalb nicht nur – wie es in den meisten, auch noch in neueren, FlußN-Untersuchungen üblich ist – die Meßtischblätter und gedruckten Quellen herangezogen,

[1] Vgl. Nds. Jb. 44, 1972, S. 414–415; Nds. Jb. 46/47, 1974/75, S. 429–432.

sondern darüber hinaus eine Fülle von Archivalien (Urkunden, Erb- und Zinsregister, Landbeschreibungen, Corpora bonorum, Grenzakten aller Art, Karten usw.; vgl. S. 387–403) ausgewertet sowie systematisch auf die Flurnamen (FlurN) zurückgegriffen und die Dialektformen der Namen erfaßt. Besonders die Berücksichtigung der FlurN, in denen eine große Zahl von FlußN enthalten sind, welche die heute dort ansässige Bevölkerung nicht mehr kennt, hat die Quellengrundlage beträchtlich erweitert. F. Witt[2] hatte 1912 für das von K. bearbeitete Gebiet insgesamt 250 FlußN erfaßt. K. kann 60 Jahre später 2300 Namen, also fast das Zehnfache, durch eine verbesserte Sammelmethode nachweisen. Sprachlich wie historisch wurde damit eine Materialbasis geschaffen, die hohe Anerkennung verdient.

Hauptbestandteil der Arbeit ist demnach das „Alphabetische Register der FlußN" (S. 11–340), das mehr als 75 Prozent des Buches umfaßt. Die einzelnen Namenartikel enthalten unter dem gesperrten Stichwort (Lemma): eine genaue Lokalisierung des Namens (meist mit Orts- und Kreisangabe); andere Namen für diesen Flußlauf oder auch nur Teile davon; die Belegsammlung (sie enthält die Belege für den FlußN und die mit dem FlußN gebildeten FlurN, außerdem davon getrennt die Belege der Ortsnamen, Gaunamen usw., die mit diesem FlußN gebildet wurden); die Dialektform des Namens (sie wird nur angeführt, „wenn sie für Deutung oder Einordnung des Namens von Belang ist" [S. 9], was vom Standpunkt des Sprachwissenschaftlers aus nicht akzeptabel ist, sie hätte stets dazugehört); schließlich die Deutung des FlußN. – Ein sorgfältiges Verweissystem erleichtert den Zugang zu der Fülle von Namen und ihren sprachlichen Erklärungen.

Im zweiten Teil wird die „Bildungsweise der FlußN" behandelt (S. 343–384), eingeteilt in „Abgeleitete Namen", „Kompositionsbildungen", „Übertragungen" und „Backformations und Verkürzungen". Der dritte Teil enthält „Quellen, Literatur und Abkürzungen" (S. 387–422).

Mit seiner umfangreichen FlußN-Untersuchung, die für den Druck gekürzt werden mußte und die selbst sprachwissenschaftlich erst ansatzweise ausgewertet wurde, hat K. eine verläßliche und übersichtliche Arbeitsgrundlage für die weitere Forschung bereitgestellt. Für die Landesgeschichte und die Heimatforschung wird das Buch sicherlich ein nützliches Arbeitsinstrument werden, in dem sich das Nachschlagen lohnt. Ergebnisse für den Landeshistoriker konnte K. selbst nur vereinzelt liefern. So setzt etwa die zeitliche Überlieferung der Namen erst voll im ausgehenden 16. Jahrhundert ein. Vor dem Jahr 1000 ist nur 0,9 % der Namen überliefert. – Der sprachgeschichtlich älteste Namentyp, die sogenannten Suffixbildungen, sind nur in 72 FlußN (3,1 %) sicher belegt. Zur ältesten Schicht zählt K. die FlußN *Ake, Aue, Bölle, Hahle, Haller, Harste, Ilse, Innerste, Nette, Oder, Uder, Saale, Sieber, Warne;* nur wenig jünger (noch „vorgerman.") dürften die FlußN *Amber, Gande, Glene, Lamme, Leine, Waake* sein. Aus german. Zeit könnten Namen wie *Despe, Espele, Garte, Geisselbach, Horrel, Krummel, Laute, Nathe* und *Ümmel* stammen. Sind diese FlußN durch ihre Bildungsweise mit ziemlicher Sicherheit den ältesten Schichten zuzuweisen, so treten bei anderen Namen Unsicherheiten und Zweifel auf. Die Zusammenarbeit des Sprachwissenschaftlers mit dem Historiker und Heimatforscher bietet sich also an, sie findet ein sehr gutes Fundament vor.

Abschließend soll noch erwähnt werden, daß K.s verdienstvolle und umfassende Untersuchung 1970 mit dem Conrad-Borchling-Preis der Stiftung F.V.S. zu Hamburg ausgezeichnet wurde.

Marburg an der Lahn — Joachim Göschel

---

[2] F. Witt, Beiträge zur Kenntnis der Flußnamen Nordostdeutschlands. Kiel 1912 (Diss.).

ALLGEMEINE GESCHICHTE UND LANDESGESCHICHTE

Niedersachsen. Territorien – Verwaltungseinheiten – geschichtliche Landschaften. Hrsg. von Carl Haase. Mit 40, teils farb. Taf. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1971. 264 S. = Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung. H. 31. Lw. 32,– DM.

Es gibt wohl kein Land der Bundesrepublik Deutschland, das in seinen natur- und kulturgeographischen Grundlagen so unterschiedlich und in den geschichtlichen Bewegungen und Ereignissen, die sich auf seinem Boden vollzogen, so verwickelt ist wie das Gebiet des vor 30 Jahren entstandenen Bundeslandes Niedersachsen. Eine umfassende geschichtliche Darstellung dieses aus Teilen verschiedenartigster Herkunft zusammengesetzten politischen Gebildes gibt es daher aus verständlichen Gründen bis heute noch nicht. Einen großlinigen und zugleich sorgfältig abwägenden Überblick der territorialen Entwicklung zum Lande Niedersachsen hat allerdings Heinrich Schmidt dem Bande Niedersachsen und Bremen des Handbuchs der Historischen Stätten Deutschlands beigesteuert und auch in der von Georg Wilhelm Sante herausgegebenen „Geschichte der deutschen Länder" (dem sogenannten „Territorien-Ploetz") ist die geschichtliche Entwicklung dieses Gebietes im wesentlichen geschlossen (mit gesonderter Darstellung Ostfrieslands) behandelt worden. Trotzdem ist die Orientierung nicht leicht, und jeder, der Aufschluß sucht, ist verwirrt von den stets sich verändernden Konstellationen. Einen anders gearteten Versuch, den vielschichtigen und stark verästelten geschichtlichen Sachverhalt in den Griff zu bekommen und einem breiten Kreis von Interessierten zu vermitteln, macht das hier anzuzeigende Werk.

Anlaß der Herausgabe des Buches war das fünfundzwanzigjährige Bestehen des Landes Niedersachsen. Grundlage seiner Gliederung ist die Verwaltungsgliederung des Landes in der Mittelinstanz. Sie ist nur im Falle des alten Landes Schaumburg-Lippe durchbrochen, dem ein Sonderbeitrag gewidmet ist. Aufgenommen sind außerdem Beiträge über die Entstehung des Landes Niedersachsen nach 1945 und über das Niedersachsenbewußtsein im Wandel der Jahrhunderte. Diese Gliederung ist, wie der Herausgeber in der Einleitung mit Recht bemerkt, sicher nur eine unter vielen möglichen. Für ihre Wahl war aber sicher auch als praktischer Gesichtspunkt die Organisation der staatlichen Archivverwaltung maßgebend, die sich an Verwaltungsbezirke und alte Territorien anlehnt. Hier standen als Autoren der Einzelbeiträge auch hervorragende Sachkenner zur Verfügung. Das Werk ist daher auch in der Veröffentlichungsreihe der Niedersächsischen Archivverwaltung erschienen, Herausgeber und Verfasser eines Beitrages ist der Leiter und Autoren der Beiträge sind ausnahmslos Beamte der staatlichen Archivverwaltung Niedersachsens. Den Autoren der Beiträge wurde große Freiheit in der Gestaltung ihrer Beiträge gelassen, von denen einige (Hildesheim, Osnabrück, Oldenburg und Ostfriesland) bereits an anderer Stelle veröffentlicht waren. Bei dem Verzicht auf stärkere redaktionelle Eingriffe und auf gegenseitige Verweise und bei der häufig wechselnden Zusammengehörigkeit mancher Landesteile ließen sich natürlich Wiederholungen und Überschneidungen nicht vermeiden. Trotzdem sind die Beiträge durchweg lebendig geschrieben und vermitteln einen anschaulichen Eindruck der geschichtlichen Entwicklung. Die größte Geschlossenheit ließ sich natürlich dort erreichen, wo starke historische Kontinuität vorhanden war und heutige Verwaltungsbezirke sich weitgehend mit alten Staatsgebilden decken.

Den Band eröffnet der Beitrag „Der Weg zum Lande Niedersachsen" aus der Feder von Dieter Lent, in dem nach einem Überblick über Wort- und Begriffsgeschichte von „Sachsen" und „Niedersachsen" die in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückreichenden Bestrebungen der Bildung eines Landes Niedersachsen und die Entstehung des heutigen Bundeslandes im Jahre 1946 behandelt werden. –

Derselbe Autor widmet einen zweiten Beitrag „Das Niedersachsenbewußtsein im Wandel der Jahrhunderte" diesem schon im ersten Beitrag angeschnittenen Phänomen, das er seit dem 8. Jahrhundert verfolgt und in ein heute bestehendes niedersächsisches Staats- und Landesbewußtsein einmünden läßt. Wie überhaupt die Erforschung landschaftlichen oder regionalen Bewußtseins, so wäre auch hier die Untersuchung mit den von der modernen Soziologie und Demoskopie entwickelten Methoden zu vertiefen und zu differenzieren. – Mit dem Beitrag von Günter Scheel „Der Regierungsbezirk Hannover als geschichtliche Landschaft" wird die Reihe der geschichtlichen Darstellungen in den heutigen Verwaltungsbezirken eröffnet. Aus der 1823 gebildeten Landdrostei Hannover hervorgegangen, zeigt dieser Regierungsbezirk eine besondere landschaftliche Vielfalt und politische Zersplitterung. Die weite Nord-Süd-Erstreckung und damit der Anteil an zahlreichen Naturräumen bietet dem Autor Gelegenheit, im Rahmen seiner Darstellung auch die Vor- und Frühgeschichte zu behandeln, und zwar in weitem Umfang für den gesamten niedersächsischen Raum. – Die gut geschriebene, knappe Darstellung von Dieter Brosius „Das Land Schaumburg-Lippe" beschäftigt sich mit einem bis zur Bildung des Landes Niedersachsen formell selbständigen, dabei aber doch in vielfacher Hinsicht abhängigen Gebiet, das trotz seiner geringen Größe in der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert hinein in Wissenschaft und Kunst und auch im Militärwesen erstaunlich aktiv und produktiv war. – Geschlossenheit zeichnet auch den Beitrag von Joseph König „Der Verwaltungsbezirk Braunschweig und seine Geschichte" aus, eine ausgezeichnete und gut gegliederte Darstellung von verwickelten Sachverhalten in einem Territorium, dessen räumliche Grundlage außergewöhnlich konstant war und das ebenfalls bis zur Bildung des Landes Niedersachsen seine Selbständigkeit bewahren konnte. – Dagegen hat der Regierungsbezirk Hildesheim, der sich in der Hauptsache aus altwelfischen Territorien und aus dem alten Fürstbistum Hildesheim zusammensetzte, niemals eine geschichtliche Einheit gebildet. Ihm gilt der Beitrag von Manfred Hamann „Geschichte im Regierungsbezirk Hildesheim", der mit einer Würdigung der für den gesamten niedersächsischen Raum überragend bedeutsamen Universität Göttingen schließt. – Ebenso heterogen ist der Regierungsbezirk Osnabrück, in dem seit 1823 Grafschafter (Bentheim), Emsländer, Osnabrücker und dazu Lingener und Tecklenburger zusammengeschlossen sind. Ihn behandelt der Beitrag von Theodor Penners „Die historisch-politischen Grundlagen des Regierungsbezirks Osnabrück". – Auf einer recht breiten Grundlage alter und dabei sehr aktiver Staatlichkeit beruht dagegen der Verwaltungsbezirk Oldenburg, das bis 1946 selbständige Land Oldenburg, dessen geschichtliche Entwicklung der Beitrag von Carl Haase behandelt. – An ihn schließt sich mit dem Beitrag von Heinrich Schmidt „Grundzüge der Geschichte Ostfrieslands" die differenzierte Darstellung eines Raumes, den eine besondere Eigenständigkeit auszeichnet. – In seinem lebendigen Beitrag „Der Regierungsbezirk Stade" befaßt sich Heinz-Joachim Schulze mit der Entwicklung der historischen Landschaft Bremen-Verden, die sich innerhalb der von der Natur vorgezeichneten Grenzen der beiden großen Ströme Elbe und Weser und der Küste und im Spannungsfeld der beiden Wirtschaftszentren Bremen und Hamburg gebildet hat. – In seinem abschließenden zweiten Beitrag „Grundzüge der Territorialgeschichte des Regierungsbezirks Lüneburg" schildert Heinrich Schmidt farbig und elegant die Geschichte des welfischen Fürstentums Lüneburg, das die 1823 gebildete Landdrostei und der heutige Regierungsbezirk in räumlicher Kontinuität fortsetzen.

Der geschichtlich Interessierte wird das Sammelwerk „Niedersachsen" gern zur Hand nehmen, um sich in den Einzelbeiträgen über die geschichtliche Entwicklung in den Verwaltungsräumen zu unterrichten. Dem wissenschaftlichen Gebrauch sind wegen des Fehlens von Anmerkungsapparat und Literaturhinweisen, deren Aufnahme nicht zu erreichen war, Grenzen gesetzt. Das Buch ist verhältnismäßig reich mit Abbildungen ausgestattet, die aber zur Veranschaulichung des Inhalts nur wenig beitragen. Erwünscht gewesen wäre dagegen die Beigabe von Karten zur natur-

räumlichen Gliederung und zur Territorialgeschichte und von Sammlungen zur Veranschaulichung der verwickelten dynastischen Zusammenhänge und Veränderungen.

Münster (Westf.) Alfred Hartlieb v. Wallthor

Geschichte Thüringens. Hrsg. von Hans Patze und Walter Schlesinger. Bd. 2, Teil 1: Hohes und spätes Mittelalter. Köln, Wien: Böhlau 1974. 520 S., 11 Kt. im Text, 4 Faltkt., 1 Stammtafel u. 18 Abb. auf Taf. = Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 48, II, T. 1. Lw. 82,– DM.

Seit 1970 können in diesen Blättern mit schöner Regelmäßigkeit neue Bände der „Geschichte Thüringens" angezeigt werden. Das Gesamtwerk liegt nun fast abgeschlossen vor, es fehlt nur noch Band V: Politik, Verfassung und Wirtschaft in der Neuzeit.

Der zu besprechende Teil verdient deswegen Aufmerksamkeit, weil hier ein in Deutschland Maßstäbe setzender Landeshistoriker die Feder auf seinem ureigensten Spezialgebiet angesetzt hat und somit eindringlichste Detailkenntnisse mit dem großen Überblick zu verbinden vermag. Denn mit Ausnahme des Abschnittes „Anfänge des Städtewesens. Märkte, Münzstätten und Städte bis ca. 1330/40" von Wolfgang Hess (S. 310–330) hat einer der Herausgeber, Hans Patze, den gesamten Band bestritten. Er besteht aus zwei großen Abschnitten, (1.) Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter (S. 1–214) sowie (2.) Verfassungs- und Rechtsgeschichte im hohen und späten Mittelalter (S. 215–382). Was sich gegen die Form der Darstellung vorbringen läßt, hat Patze auf S. 383 f. selbst ausgesprochen. Zwei Probleme stellt er heraus: die Fülle von Fakten auf dem wenig populären Gebiet der politischen Geschichte sowie die vom Forschungsstand bedingte Schwierigkeit, mit Hilfe einzelner Quellen Lücken zu füllen. Der Leser findet sich S. 178 damit getröstet, daß selbst Kaiser Karl IV. 1372 die Übersicht über die komplizierten thüringischen Besitz- und Rechtsverhältnisse zu verlieren drohte. Wer Geschichte nicht von Berufs wegen treibt, wird wohl schon früher resignieren. Denn von ihm wird nicht nur erwartet, daß er die Politik des führenden Landgrafengeschlechts, der Ludowinger und Wettiner, begreift, er wird auch mit der Besitz- und Erbgeschichte der Haupt- und Seitenlinien nicht weniger thüringischer Grafengeschlechter konfrontiert. Er bedarf obendrein fundierter Kenntnisse der kursächsischen und hessischen, weniger der niedersächsischen Geschichte. Schließlich erschwert der Stil die Lektüre, weil oft mit Vermutungen gearbeitet, indirekt auf Meinungen und Thesen eingegangen wird, deren Hintergründe und Bezüge der historische Normalverbraucher nicht kennt. Man wird demgegenüber Patzes Begründung zu akzeptieren haben, daß dieser Stoff so schnell nicht wieder aufgearbeitet werden dürfte, daß es also darauf ankam, gleichsam einen Thesaurus anzuhäufen, aus dem jederzeit Verkehrsmünze geschlagen werden kann. Wer immer sich an dieses Geschäft macht, eine Linie wird er als zeitbedingt aufgeben müssen, die m. E. hier überspitzte Ausdeutung der (politischen) Landesgeschichte als Geschichte der (Landes-) Herrschaft.

Zusammenfassend mag also eine Bemerkung der letzten Rezension ins Positive gekehrt werden, daß mit der „Geschichte Thüringens" zwar kein Volksbuch, wohl aber ein Nachschlagewerk entstanden ist, das es auch dem Fachhistoriker erspart, sich mit – bequem zugänglichen – Fakten das Gedächtnis zu verstopfen, und in dem er jenen Rat in Detailfragen finden wird, den ihm die üblichen Handbücher verweigern. Und in dem der geduldige Leser einige brillante Formulierungen und Beurteilungen, auch Beiträge zu jenen verfassungsgeschichtlichen Fragen behandelt finden wird, die heute allgemein zur Diskussion stehen.

Hannover Manfred Hamann

Zillmann, Sigurd: Die welfische Territorialpolitik im 13. Jahrhundert (1218–1267). Braunschweig: Waisenhaus-Buchdruckerei u. Verlag 1975. 372 S., 9 S. Abb., 3 Stammtaf., 1 Kt. = Braunschweiger Werkstücke. Reihe A Bd. 12, der ganzen Reihe Bd. 52. Kart. 36,– DM.

Von den Fachgelehrten wird häufig und gern über das Desinteresse der Öffentlichkeit an der mittelalterlichen Geschichte geklagt. Die anzuzeigende Arbeit zeigt die Ursachen dieses Phänomens mit seltener Klarheit. Da ist einmal die methodische Seite: Nachdem die wesentlichen Quellen längst nach (fast) allen denkbaren Gesichtspunkten abgefragt sind, bleiben der Forschung nur noch bloße Gedankenspiele übrig, oder man zieht alle irgend auftreibbaren Privaturkunden heran – was dann in etwa soviel bringt, wie der Inhalt unserer Grundbuchämter für die moderne Parteigeschichte beizutragen vermag. Aber, und das ist die zweite, didaktische Seite, jeder Kandidat der historischen Wissenschaft vermag mit Hilfe von Urkundeninterpretationen nachzuweisen, daß er sein Metier beherrscht – und so öffnet sich der Weg leicht von der Examensarbeit zur Dissertation. Die Konsequenz ist dann der dritte Punkt, daß nämlich mit gewaltigem Aufwand an Gelehrsamkeit ‚methodice' bewiesen wird, was ohnedies der Sachkenner erwartet, was niemand bestritten hat. Und da schließlich die mittelalterliche Landesgeschichte so schön zu Dissertationen herausfordert, ergibt sich viertens, daß so viele Beiträge die notorischen Schwächen von Anfängerarbeiten aufweisen, eine mit Zunftkonventionen (besonders denen des Doktorvaters) belastete Ausdrucksweise und einen gänzlich unliterarischen, meist schwerfällig-trockenen Stil.

Ich habe dies nicht zur Verkleinerung, sondern zur erklärenden Entschuldigung vorausgeschickt. Denn bei der Lektüre der Arbeit, der man schnell die Kieler Dissertation anmerkt, drängt sich der Eindruck auf, daß Aufwand und Ertrag in einem zumindest unökonomischen Verhältnis stehen. Andrerseits ist anzuerkennen, daß hier die Herausbildung der welfischen Landesherrschaft im 13. Jahrhundert mit großer Sorgfalt und Ausführlichkeit verfolgt wird. Dabei versteht der Verf. unter Territorialpolitik im wesentlichen die Erwerbung von (Herrschafts-)Rechten über Menschen und Institutionen, als da sind Vasallität, Ministerialität, Städte, Vogteien, Burgen, Ämter, Zehnten, Kirchen und Klöster. Dementsprechend wäre der Stoff am zweckmäßigsten zu ordnen gewesen. Dann hätten freilich erhebliche genealogisch-standesgeschichtliche wie landeskundliche Kenntnisse vorausgesetzt werden müssen. So gliedert der Verf. geographisch: (I.) Welfische Territorialpolitik im Zentrum des Herzogtums (gemeint zwischen Oker und Wesergebirge, im Grenzraum zwischen dem Stift Hildesheim und Calenberg); (II.) desgl. im nördlichen Grenzraum (gegenüber den Stiften Bremen und Verden sowie den Grafen im Bereich der Elbe); (III.) desgl. im westlichen Grenzraum (Mittel- und Oberweser); (IV.) desgl. im südlichen Grenzraum (praktisch Südniedersachsen) sowie (V.) desgl. im östlichen Grenzraum (Magdeburg/der Altmark gegenüber). Diese Methode hat den Vorteil, daß die Auseinandersetzungen mit einzelnen Geschlechtern und Stiften von einer Urkunde zur anderen verfolgt werden können, bedingt aber eine gewaltige Breite der Darstellung. Dem Verf. ist es gelungen, den Stoff zu durchdringen und korrekt aufzuarbeiten, vertiefen konnte er ihn nicht. Dies wird deutlich bei den kurzen Exkursen zur welfischen Städte-, Burgen-, Kirchen-, Klöster-, Ministerialen- und Familienpolitik, die über Bekanntes kaum hinauskommen. Dagegen erscheint mir die persönliche Würdigung der behandelten welfischen Fürsten, vom Pfalzgrafen Heinrich bis zu den Söhnen Ottos des Kindes, recht gelungen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sowohl Vorlage als Druck der Arbeit Anerkennung verdienen (nur für die Bildbeigaben vermag ich keinen Sinn zu entdecken). Sie bildet eine beachtenswerte Grundlage und wird gewiß häufig benutzt werden. In der Zukunft sollte jedoch beachtet werden, daß dergleichen Arbeiten enger gefaßt und auf Probleme konzentriert werden, die nun wirklich der Be-

arbeitung harren, also etwa die Villikationsverfassung und Entstehung der Ämter im altwelfischen Raum, die Ursprünge und Formierung der spätmittelalterlichen Ritterschaft, der Anteil der Binnensiedlung an der Bildung der Territorien oder die Burgenpolitik von Fürsten wie Landadel. Die Mittelalterforschung braucht also nicht uninteressant zu werden.

Hannover Manfred Hamann

Trench, Charles Chenevix: George II. (London: Allen Lane 1973). 328 S., 27 Abb.

„Weil er weder Wüstling, Märtyrer noch Wahnsinniger war, ist Georg II. der Aufmerksamkeit von Biographen fast entgangen." Und weil, darf man den Klappentext ergänzen, Biographien derzeit hoch im Kurse stehen, füllte ein routinierter und renommierter Sachbuchautor diese Lücke auf dem englischen Büchermarkt. Eben deswegen verdient das fundiert erarbeitete, nützlich bebilderte und geistreich geschriebene Buch an dieser Stelle wenigstens einen knappen Hinweis. Denn auch die niedersächsische Landesgeschichte weiß wenig zu berichten von der politischen Rolle und dem menschlichen Format jenes Kurfürsten Georg August, der als König Georg II. von 1727 bis 1760 in Großbritannien und Kurhannover regierte.

Es hängt sicher mit dem freier gewordenen bürgerlichen und empfindlicheren politischen Moralgefühl zusammen, wenn ein kritischer Biograph viel Verständnis für diesen Choleriker aufbringen kann, ohne seine menschlich-allzumenschlichen Schwächen, die Grenzen seines Verstandes, Willens und Charakters zu verschleiern. Die englischen Quellen bieten dafür weit ergiebigere Unterlagen als die deutschen. Schon deswegen ist die Arbeit für uns wertvoll, auch wenn im Mittelpunkt selbstverständlich Georgs II. Rolle in der englischen Politik steht. Seine hannoversche Herkunft und lebenslängliche Verbundenheit werden nur soweit behandelt, als sie zur Charakterisierung und Beurteilung nötig sind. Hier über jede Formulierung zu rechten wäre ebenso unfair und unangebracht wie die notorischen Klagen über unbenutzte hannoversche Archivalien und Spezialliteratur. Und eben weil letztere so dürftig ist, weckt Trench' Biographie den Wunsch, daß die Regierung Georgs II. in seinen deutschen Landen, seine Rolle und Bedeutung als hannoverscher Landesfürst genauer erforscht werden möge. Ich zweifle nicht, daß das Ergebnis gleichfalls auf eine positivere Bewertung des Mannes hinausliefe, der landläufig als eine der unbedeutendsten welfischen Fürstengestalten gilt.

Hannover Manfred Hamann

Kaiser, Klaus-Dieter: Die Eingliederung der ehemals selbständigen norddeutschen Truppenkörper in die preußische Armee in den Jahren nach 1866. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Verfassungsnorm und militärischer Wirklichkeit. Berlin, phil. Diss. 1972. 188 S.

Die vorliegende Dissertation behandelt in knapper Form die Neuorganisierung des Militärwesens in den nach dem Sieg von 1866 von Preußen annektierten Gebieten sowie die über den Abschluß von Militärkonventionen erreichte faktische Eingliederung der Truppenkontingente des Norddeutschen Bundes in die preußische Armee. Daneben gibt der Verf. einen Überblick über die Organisation und Struktur des Bundesheeres und untersucht das Verhältnis der Militärkonventionen zu den in der Bundesverfassung enthaltenen Artikeln über das Bundeskriegswesen.

Der Wert der Arbeit liegt in der prägnanten Zusammenfassung des Materials. Für die niedersächsische Landesgeschichte ergeben sich keine neuen Aspekte; man wird im Gegenteil nach wie vor auf die ältere Literatur zurückgreifen müssen. Wer beispielsweise die nun schon über 40 Jahre alte Abhandlung von Karl Lange über „Bismarcks Kampf um die Militärkonvention mit Braunschweig 1867–86" oder das einschlägige Kapitel in Gerhard Knakes 1970 erschienenen Buch „Preußen und Schaumburg-Lippe 1866–1933" zum Vergleich heranzieht, wird von Kaisers Dissertation einigermaßen enttäuscht sein.

Hannover Jörg Walter

Schwarzwälder, Herbert: Bremen und Nordwestdeutschland am Kriegsende 1945. Teil 1–3. Bremen: Schünemann (1972–1974). = Bremer Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte. Heft 5. 6. 7.

Ders.: Das Ende an der Unterweser 1945. Bremerhaven (Wesermünde) und Umgebung am Kriegsende. (Bremerhaven: Stadtarchiv 1974). 177 S. m. Abb. = Veröffentlichungen des Stadtarchivs Bremerhaven. Bd. 1.

Die Erforschung des Kriegsendes 1945 in Niedersachsen beschränkte sich bislang vorzugsweise im Rahmen von Aufsätzen und sonstigen kleinen Beiträgen auf die Städte (Hannover, Göttingen, Lüneburg, Oldenburg, Uelzen etc.). Die bisher einzigen größeren monographischen Darstellungen rückten die rein militärischen Ereignisse der Endkämpfe und der Besetzung in den Mittelpunkt (Klapproth für die Süd- und Mittelheide, Bornemann für den Oberharz). Von diesen isolierten Bemühungen unterscheidet sich grundlegend das vorliegende imposante Werk, welches das gesamte Kriegsgeschehen in allen seinen Aspekten für den ganzen Bereich des nordwestdeutschen Raumes nördlich der Linie Wesel–Osnabrück–Nienburg–Lauenburg mit dem Hauptschwerpunkt Bremen und Umgebung (Nordteile der NS-Gaue Weser-Ems und Ost-Hannover) auf umfassendster Quellenbasis minuziös nachzeichnet.

Ziel des Verf. war eine differenzierende und nuancierende, analysierende und objektiv wertende Beschreibung aller militärischen, politischen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Vorgänge der Endphase des Zusammenbruches in der Zeit von März bis Anfang Juni 1945. Ein Hauptakzent liegt auf der Untersuchung der vom Nebel der Propaganda zugedeckten und deswegen schwer faßbaren Stimmung und geistigen Einstellung der Bevölkerungsgesamtheit und einzelner Zivilistengruppen sowie der Soldaten und Truppenkörper, der führenden Militärs, Parteifunktionäre und Verwaltungsbeamten bis hinauf in die höchsten Führungsstäbe und -gremien. Gerade in dieser Richtung hat Sch. – zumindest für den niedersächsischen Raum – Pionierarbeit geleistet und ist zu gesicherten, im einzelnen sehr interessanten Ergebnissen gekommen (z. B. bei den NS-Hoheitsträgern). Obwohl die militärischen Kämpfe, die Truppenbewegungen und der Luftkrieg in diesem kaum Wünsche offenlassenden Totalgemälde der letzten Kriegswochen und -tage zwangsläufig im Vordergrund stehen, wird doch der gesamte Bereich der zivilen und militärischen Verwaltung aller drei Wehrmachtsteile, der NSDAP und ihrer Gliederungen, der Rüstungsindustrie und Kriegswirtschaft sowie der vielfältige Komplex der sogen. „Heimatfront" bis in die verborgensten und quellenmäßig eben noch faßbaren Details sichtbar gemacht.

Die zunehmende Totalisierung des Krieges durch die seit Sommer 1944 anlaufenden Maßnahmen zur „Heimatverteidigung" (Küstenbefestigung gegen fälschlich erwartete alliierte Landungsunternehmungen, Aufstellung des Volkssturms, Pläne zur Schaffung des Zustandes „Verbrannte Erde", Bevölkerungsevakuierungspläne) sind ein beson-

deres Glanzstück des ersten Bandes und erhellen aus schwer zugänglichen Quellen ein weithin unbekanntes Kapitel des Totalen Krieges im Heimatgebiet in erwünschter Deutlichkeit. In diesem Abschnitt wie im ganzen Werk gelingt es Verf. vorbildlich, das komplizierte Kompetenzgeflecht und den Befehlsinstanzenwirrwarr der miteinander konkurrierenden Machtträger Heer, Marine, Luftwaffe, Partei, SS, Gestapo, SD, Polizei und allgemeiner Verwaltung auf allen Ebenen – beginnend beim Landkreis und der Gemeinde, beim Regiment und Bataillon über die Militärbefehlshaber, Gauleiter und Reichsverteidigungskommissare, Oberbürgermeister und Regierungspräsidenten bis hinauf zum OKW, den Ministerien, der Parteikanzlei und endlich zu Hitler selbst – vorzuführen und übersichtlich darzustellen. So werden beispielsweise die sogen. „Verbrannte-Erde-Erlasse" von ihrem ersten Entstehen an in allen Entwicklungsstadien, die durch vielerlei sich widersprechende Abschwächungen und erneute Verschärfungen gekennzeichnet sind, durch alle konkurrierenden Instanzenstufen hindurch bis zur endgültigen abgemilderten Durchführung an zahlreichen Einrichtungen des Weser-Ems-Raumes verfolgt. In mühsamster Kleinarbeit wurden hierfür sogar wichtige Telefongespräche von Sch. rekonstruiert.

Von dem überreichen Ertrag dieses für das gewählte Untersuchungsgebiet abschließenden Werkes kann hier nicht berichtet werden. Man wird jedoch füglich urteilen können, daß hier für den norddeutschen Küstenraum in einer Zusammenschau erstmals gesicherte Ergebnisse für die Endphase des NS-Regimes auf allen Lebensgebieten vorliegen, von denen nur folgende Stichworte eine Andeutung geben können: Verwaltung, Partei, Militärverwaltung, Polizei, Gestapo, SD, Propaganda, Luftangriffe, Bombenschäden, Fremdarbeiterproblem, Volkssturm, Werwolf, Sonder- und Standgerichte, Widerstand aus Bevölkerung, Wehrmacht und Partei gegen sinnlose Kriegsverlängerung (in Bremen, Oldenburg–Ostfriesland, Hamburg), Gliederung, Bewaffnung, Führung, Moral, Bewegung und Einsatz der verschiedenen Truppenkörper, Bevölkerungs- und Wehrmachtsverluste. Die gesicherten Fakten dürften für den übrigen niedersächsischen Raum exemplarische Bedeutung haben.

Imponierend ist das herangezogene und in rd. 1300 Anmerkungen nachgewiesene Quellenmaterial, das offenbar ursprünglich in einem wesentlich umfangreicheren Manuskript verarbeitet war und dann zur vorliegenden „überschaubaren" Fassung (vgl. Teil 1, S. 12) zusammengedrängt werden mußte. Die ermittelten Quellen reichen sogar noch für eine weitere angekündigte Sonderdarstellung „Bremen im totalen Krieg" aus (ebd., S. 7). Neben der gründlich benutzten Literatur, unter der besonders rd. 60 englischsprachige Truppengeschichten u. ä. zu erwähnen sind, wurden bisher weithin unbekannte Akten ehem. Wehrmachts-, Partei- und Verwaltungsdienststellen benutzt, ferner deutsche und ausländische Zeitungen, gedruckte und ungedruckte Erinnerungen, Tagebücher, Briefe und Privatarchivalien. In außerordentlich starkem Maße ist von der Befragung von Zeugen, darunter vieler Hauptakteure der Endkriegsphase, Gebrauch gemacht worden. Durch minuziösen Quellenvergleich wurde somit ein Höchstmaß an Faktengenauigkeit erzielt, das für den Themenkomplex Maßstäbe setzen dürfte.

Das im ganzen klar gegliederte Werk ist flüssig und interessant geschrieben. Trotz der erdrückenden Stoffmasse und der ausgeprägten Detailfreudigkeit des Verf. ertrinkt die Darstellung nicht in Einzelheiten, da die Grundlinien der Zusammenbruchsphase klar herausgehoben werden. Als unbedeutendere Schönheitsfehler fallen mehrere Wiederholungen sowie häufige, offenbar durch politische Einflußnahme auf den Verf. (vgl. Teil 3, S. 12) erzwungene, ganz überflüssig weitschweifige Urteile und Gemeinplätze über NS-Akteure, Offiziere sowie das Dritte Reich und das Militär im allgemeinen auf. Bei der Mehrzahl der über 300 ausgezeichneten und seltenen Abbildungen (Fotos, Pläne, Karten) fehlt leider die Herkunftsbezeichnung. Es sei auch kritisch angemerkt, daß Sch. das Kriegsgeschehen in Bremen und im nördlichen Niedersachsen in einer eigenartigen Blickverengung vollkommen isoliert von allen

parallelen Geschehnissen in Mittel- und Südniedersachsen für sich betrachtet: Beispielsweise wird die Besetzung Hannovers überhaupt nicht erwähnt, den Namen des Gauleiters Lauterbacher sucht man vergeblich, die Operationen der Amerikaner werden kaum eines Wortes gewürdigt. Unbedingt erforderlich wäre schließlich bei einer Darstellung dieses Umfangs ein gründlich resümierendes Schlußkapitel gewesen, das die Grundlinien der Darstellung und die Ergebnisse nachzeichnet und somit jedem am Thema historisch-politisch Interessierten, der angesichts der insgesamt 691 Textseiten (!) leseunlustig die Waffen streckt, eine Schnellinformation erlaubt hätte. Das fehlende Register hätte ebenfalls zu einer weiteren Aufbereitung der gewaltigen Stoffmasse beitragen können. Trotz dieser Ausstellungen wird man dem Verf., der für Nordwestdeutschland Neuland erforscht hat, für seine mühevolle Arbeitsleistung Dank wissen.

Als ergänzende Berichtigung zu Teil 3, S. 170 f. sei nachgetragen, daß das Kriegsgefangenenlager Sandbostel nach Ausweis des von Sch. nicht benutzten Konzentrationslagerverzeichnisses des Internationalen Suchdienstes in Arolsen (1969) am 17., 21. und 22 April 1945 Häftlinge aus fünf Hamburger Außenkommandos des KL Neuengamme aufgenommen hat.

Wolfenbüttel Dieter Lent

RECHTS-, VERFASSUNGS- UND SOZIALGESCHICHTE

Buma, Wybren Jan, und Wilhelm Ebel (Hrsg.): Das Fivelgoer Recht. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1972). 245 S. = Altfriesische Rechtsquellen. Texte und Übersetzungen. Bd. 5. Lw. 34,– DM.

Im 5. Band ihrer Edition altfriesischer Texte aus den Rechtshandschriften des mittelalterlichen Friesland haben die Bearbeiter W. J. Buma und W. Ebel die altfriesischen Sprachdenkmäler (mit deutscher Übersetzung) einer Sammelhandschrift vorgelegt, die offensichtlich für den Gebrauch im friesischen Fivelgo und vermutlich innerhalb seiner Grenzen geschrieben wurde; jedenfalls wird sie seit dem 18. Jahrhundert als „Fivelgoer Recht" bezeichnet. Beigefügt ist eine ebenfalls in friesischer Sprache formulierte Verordnung der Richter und Sielrichter des „Fivelgoer Westamtes" aus dem Jahre 1385; sie gibt Verhaltensregeln für gewaltsame Auseinandersetzungen mit den Drentern. Das „Westamt" mit dem Hauptort Appingedam meint ursprünglich den nordwestlichen Teil des im früheren Mittelalter als Fivelgo geltenden, links des Emsmündungstrichters zwischen Reiderland und Hunsingo sich hinziehenden Siedlungsgebietes. Doch löste sich im hohen Mittelalter das südöstliche, ans Reiderland grenzende Teilgebiet, das „Oldamt", aus dem Zusammenhange des alten Fivelgo; entsprechend verengte sich der Geltungsbereich des Begriffes Fivelgo auf eben jenes „Westamt". Dort ist denn auch die Entstehung der – in einer Abschrift aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts überlieferten – Handschrift des „Fivelgoer Rechts" zu vermuten.

Lokales Fivelgoer Recht macht freilich nur einen Teil der Handschrift und nur einen Bruchteil ihres Inhalts in friesischer Sprache – und damit dieses Bandes – aus. Zu nennen sind hier vor allem die „Küren ... der Rechtskundigen des Fivelgo und des Oldamtes", in der Handschrift als „Oldomptis recht" überschrieben. Aus dem westlich benachbarten Hunsingo wurden die „Hunsingoer Küren" von 1252 in den Fivelgoer Kodex übernommen: Spiegelung enger Beziehungen zwischen den beiden Landesgemeinden. Den weitaus größten Teil des „Fivelgoer Rechts" füllen indes Texte von gesamtfriesischem oder jedenfalls nicht näher lokalisierbarem Charakter; zu ihnen zählen die in Friesland zwischen Jade und Zuidersee vielfältig überlieferten

„17 Küren" und „24 Landrechte". Immerhin enthält die Fivelgoer Handschrift nicht wenige Stücke strafrechtlichen und privatrechtlichen Inhalts, die zwar nicht eindeutig zu lokalisieren, aber doch nur hier überliefert sind; vielleicht haben wir es bei einigen von ihnen mit unmittelbarem Fivelgoer Recht zu tun. Einige andere Stücke der Fivelgoer Handschrift sind anderweitig nur noch in wenigen Handschriften überliefert. So tauchen erstmals in einem Bande der „Altfriesischen Rechtsquellen" die aus dem westerlauwersschen Friesland stammenden „Magnusküren" auf: die Geschichte vom Gewinn der „Freiheit" der Friesen als Lohn der Tapferkeit, mit der sie unter ihrem „Fahnenträger" Magnus dem König Karl Rom eroberten.

Die der Edition und Übersetzung des „Fivelgoer Rechts" vorangestellte Einleitung unterrichtet skizzenhaft kurz über die historische Situation des Fivelgo im hohen Mittelalter, über die Fivelgoer Handschrift und den Charakter der abgedruckten Stücke; sie läßt so wenig wie in den früheren Bänden erkennen, welcher von den beiden Herausgebern sie verfaßt hat. Ein solides Sach- und Wortregister erschließt die Texte für zielstrebige Benutzung; das Literaturverzeichnis ist erfreulich umfangreicher als in früheren Bänden der Reihe.

Natürlich bleibt auch bei diesem Bande zu erinnern, daß er nur die in altfriesischer, nicht auch die in lateinischer und mittelniederdeutscher Sprache vorliegende mittelalterliche Rechtsüberlieferung seines Bereiches bietet. Ein auf Vollständigkeit gerichtetes Interesse am friesischen Recht und seinen regionalen Erscheinungsformen wird sich daher auch weiterhin an die Edition der friesischen Rechtshandschriften in der Reihe „Oudfriese Taal- en Rechtsbronnen" (seit 1927) halten müssen. Für die Lektüre und Interpretation speziell der altfriesischen Rechtstexte freilich kann guten wissenschaftlichen Gewissens zu den Bänden der Buma-Ebelschen Edition greifen, wer sonst vor den Schwierigkeiten des Umgangs mit dem Altfriesischen zurückschaudern würde. Die einfühlende Übersetzung öffnet auch dem philologischen Laien rasche Zugänge zu den sachlichen Inhalten der „Altfriesischen Rechtsquellen". Und wie jeder Band der Edition, so sollte auch dieser dem „Fivelgoer Recht" gewidmete den Benutzer belehren, daß sich wirkliches Interesse am mittelalterlichen friesischen Recht nicht in lokale Horizonte einengen darf, vielmehr stets der gesamtfriesischen Bewußtseins- und Überlieferungszusammenhänge innebleiben muß: so daß denn also Rechtstexte aus dem linksemsischen, heute niederländischen Friesland ihren unmittelbaren und selbstverständlichen Wert auch für das landesgeschichtliche Interesse am östlichen, heute deutschen Friesland haben. Bleibt entsprechend der glückliche Fortschritt der Buma-Ebelschen Editionsreihe in den Überlieferungsbereich des westerlauwersschen Friesland hinein zu erhoffen.

Oldenburg (Old.) Heinrich Schmidt

Ehbrecht, Wilfried: Landesherrschaft und Klosterwesen im ostfriesischen Fivelgo (970–1290). Münster: Aschendorff 1974. VIII, 187 S., 22 Abb. auf Taf., 11 Kt. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens. XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung. Bd. 13. Kart. 58,– DM.

Das Untersuchungsgebiet dieser Arbeit – einer münsterschen Dissertation aus der Schule Heinz Stoobs – gehörte zur mittelalterlichen Diözese der Bischöfe von Münster und zum Bereich münsterscher Bemühungen um den Ausbau von Landesherrschaft beiderseits der Emsmündung: daher mag man sie mit einiger Not auch als einen Beitrag „zur westfälischen Landesforschung" verstehen. Vor allem freilich bereichert sie die friesische Landesforschung – als eine jener Untersuchungen, deren Ergebnisse in den beiden letzten Jahrzehnten das ältere, simplifizierende und romantisierende Bild vom friesischen Hochmittelalter als einer „goldenen Zeit" der bäuerlich-genossen-

schaftlichen, gelegentlich gar als „demokratisch" apostrophierten „friesischen Freiheit" wesentlich zugunsten einer realistischeren Vorstellung korrigiert haben.

Ehbrecht geht es um das Gebiet zwischen Lauwers und Ems. Er sieht hier in den gräflichen Herrschaftsrechten der ottonischen Zeit die Möglichkeit „einer späteren Landesherrschaft" angelegt; indes habe die „salische Politik der Konkurrenz geistlicher und weltlicher Herrschaft" verhindert, daß sie zur Realisierung kam. Entsprechend sei das Land ohne „einheitliche Führung" gewesen, als es unter wachsenden Druck der Naturgewalten geriet: so daß denn „die indigenen lokalen und personalen Verbände gezwungen waren, selbst die Sicherung ihres Landes zu übernehmen". Doch seien sie zu einer „über die Eigeninteressen der Kirchspiels- und Sippenverbände hinausgehenden Organisation des Küstenschutzes" nicht in der Lage gewesen; hierzu habe es „neuer Institutionen" bedurft – der von einem Teil des „friesischen Adels" gegründeten Klöster. Ehbrecht führt ihre Bedeutung für die hochmittelalterliche Phase des Landesausbaus vor Augen und zeigt sie als die bestimmenden Elemente in der Entwicklung des Küstenschutzes seit dem 13. Jahrhundert; er untersucht ihre Rolle im Zusammenhang des bischöflich-münsterschen Strebens nach Landesherrschaft und kennzeichnet zugleich ihren Wert für die friesische Selbstbehauptung gegen Münster. Er konzentriert sich vor allem auf das Kloster Wittewierum im „ostfriesischen Fivelgo". Hier bietet ihm die Chronik der Äbte Emo (gest. 1237) und Menko (gest. wohl 1276) die günstigste Quellenbasis. Sie liefert auch die besten Informationen über „lokale und personale Verbände", über soziale Struktur und landesgemeindliche Verfassungsverhältnisse des Fivelgo im 13. Jahrhundert.

Man wird allerdings diesen von Ehbrecht „ostfriesisch" genannten mittelalterlichen Fivelgo nicht im heutigen Ostfriesland suchen dürfen. Der Autor meinte vermutlich, schon im Titel seiner Arbeit so quellennah wie möglich sein zu müssen. Er hält sich an die „Dreiteilung der friesischen Gebiete in der Lex Frisionum"; sie rechnet die späteren Groninger „Ommelande" zwischen Lauwers und Ems zu Ostfriesland. Nichts dagegen einzuwenden; nur eben denkt nicht jeder moderne Leser von vornherein so selbstverständlich in mittelalterlichen Raumvorstellungen wie ein Autor, der in jahrelangem intensivem Umgange sich in die Strukturen des alten Friesland eingearbeitet hat. Vielleicht wäre es daher doch sinnvoller gewesen, im Buchtitel den aktuellen regionalen Orientierungsbegriffen zu entsprechen und auf den Verblüffungseffekt des „ostfriesischen" Fivelgo zu verzichten; die Arbeit selbst hätte deswegen nichts von ihrem methodischen und inhaltlichen Wert eingebüßt.

Und wertvoll bleibt sie durchaus auch für das niedersächsisch-ostfriesische Interesse am friesischen Mittelalter. Die mittelalterlichen Wechselbeziehungen zwischen den friesischen Marschen beiderseits der Emsmündung waren eng, und das – im modernen Verständnis – westliche Ostfriesland gehörte zur münsterschen Diözese und so denn zum Bereich münsterscher Herrschaftsbestrebungen im 13. Jahrhundert. Einsichten in die strukturellen und politischen Entwicklungen links der Ems während des hohen Mittelalters sind schon deswegen für die Beurteilung der gleichzeitigen rechtsemsischen Verhältnisse von unmittelbarem Belang. Zudem aber haben Untersuchungsergebnisse über andere Teile des mittelalterlichen Friesland für die ostfriesische, so gern an den Zusammenhang der „tota Frisia" erinnernde Landesgeschichtsforschung eine grundsätzliche Relevanz – und dies auch dann oder gerade dann, wenn sich zeigt, daß sie nicht in jeder Hinsicht für das östliche Friesland zwischen Ems und Jade übernommen werden dürfen. Ehbrecht spricht zwar manchmal von „Modellen", an denen allgemeinere Strukturen begriffen werden sollen, als handele es sich bei Geschichte um irgendeinen Mechanismus, bei dem schon der Teil das Ganze erkennen läßt – aber erfreulicherweise hält er sich selbst nicht an solche „Modell"-Theorie, warnt vielmehr ausdrücklich vor Schematisierungen und läßt sehr deutlich klarwerden, daß Beobachtungen für eine bestimmte Region nicht einfach für andere Regionen austauschbar sind. Das 13. Jahrhundert war auch östlich der Ems eine Zeit der

Klostergründungen, und die Bedeutung der Klöster für den Landesausbau, für den Küstenschutz und überhaupt für die landesgemeindliche Organisation war zweifellos groß; aber unsere Quellen dafür reichen nicht aus, um Ehbrechts Ergebnisse für das rechtsemsische Gebiet rundum zu bestätigen – uns fehlt leider eine Wittewierumer Chronik. Ehbrecht beurteilt die Bedeutung der landesgemeindlich-genossenschaftlichen Verfassung für den Fivelgo einigermaßen skeptisch – für andere Landesgemeinden, so zumal für das ostfriesische Brokmerland, wird man da zu günstigeren Urteilen kommen können.

Am ehesten scheint den „Ommelanden" noch das Emsigerland strukturverwandt zu sein. Doch hat gerade für dieses Gebiet Hajo van Lengen neuerdings eine stärker an sozialgeschichtlichen Entwicklungen orientierte Betrachtungsweise demonstriert, die auch im Blick auf die landesgemeindliche Verfassung zu differenzierteren Urteilen kommt; vielleicht lassen sich mit der gleichen Methode auch für den Fivelgo noch schärfere Erkenntnisse gewinnen. Daß die Konsuln der „Konsulatsverfassung" eher als „Angehörige der judikativen Gewalt" denn als „politische Führungsgruppe" zu verstehen seien, wird wohl auch für den Fivelgo noch zu diskutieren bleiben; der Blick auf das östliche Friesland jedenfalls bestätigt solche – von Ehbrecht übrigens nicht verallgemeinerte – Trennung der Konsuln von den politischen Führungsgewalten in den Landesgemeinden nicht. Politische Führung und „judikative Gewalt" dürfen sicher auch für den Fivelgo nicht streng auseinanderdividiert werden. Klar tritt in Ehbrechts Untersuchung die führende Position von „nobiles, divites, potentes" im hochmittelalterlichen Fivelgo vor Augen – einer sozialen Schicht, die Ehbrecht selbst als „amorph" bezeichnet und von der er gleichwohl als von einem „friesischen Adelsstand" spricht: vielleicht etwas zu pauschal und voreilig, solange wir „ständische" Abgrenzungen dieses „Adels" von der bäuerlichen Schicht im hohen Mittelalter noch nicht scharf ausmachen können. Verfeinerte und beweglichere Methoden, welche die Fragen nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen wie nach einem spezifischen Selbstverständnis dieses tatsächlich ja auch mit demokratischen Geschichtsbrillen nicht zu übersehenden friesischen „Adels" in der Zeit der „Freiheit" einschließen, helfen hier hoffentlich auch für die „Ommelande" zu noch exakteren Ergebnissen.

Die Probleme der sozialen Schichtung und der landesgemeindlichen Struktur haben im Zusammenhang der Arbeit Ehbrechts freilich nur relativen Rang. Die „Relation von Landesherrschaft und Klosterwesen" bleibt das zentrale Thema des Buches; in ihrer Untersuchung und Darstellung liegt sein wesentlicher, großer, von der gesamten friesischen Mittelalterforschung dankbar zu akzeptierender Wert.

Oldenburg (Oldb.) Heinrich Schmidt

Barth, Reinhard: Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403–1408, Braunschweig 1374–1376, Mainz 1444–1446, Köln 1396–1400. Köln, Wien: Böhlau 1974. V, 403 S. = Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel im Mittelalter. Bd. 3. Brosch. 48,– DM.

Nachdem die städtischen Aufstandsbewegungen des Spätmittelalters schon wiederholt unter sozialgeschichtlichen Aspekten behandelt worden sind – man kann allerdings nicht wie Verf. behaupten, sie seien schon überall genügend erforscht, vor allem fehlt eine vergleichende Synopse –, hat sich diese Arbeit zum Ziel gesetzt, die „Ideologie" der Oppositionsbewegungen zu erforschen. Sie soll allerdings nur (S. 13) „das System kollektiver Anschauungen ... erfassen", als „Katalog" oder „Inventar", nicht aber zur Ideologiekritik fortschreiten, d. h. bewußt nicht den Wahrheitsgehalt an empirischen Daten überprüfen. Ebensowenig will Verf. die politischen und

ökonomischen Wurzeln der Aufstände ergründen (S. 19), es geht ihm einzig darum, Argumentation, Verhandlungsstil, Schlüsselbegriffe, Wertvorstellungen zu ermitteln, um so schichtenspezifische Vorstellungen herauszuarbeiten.

Einige kritische Anmerkungen können hier nicht ausbleiben: Wie groß ist der Erkenntniswert einer Untersuchung, die bewußt den Bezug zum eigentlichen Geschehen und seinen Ursachen und Antriebskräften aussparen will – zum Glück tut sie es nicht immer –? Wie sinnvoll ist ein schematisches Fortschreiten an formalen Kategorien, wo die Quellen dies ganz offenbar nicht hergeben? Darauf wird zurückzukommen sein.

Die Arbeit gliedert sich, neben der Einleitung, in 5 weitere Kapitel; in den ersten vier werden die Oppositionsbewegungen der vier Städte nach einem bestimmten Schema untersucht:

1. Abriß des Geschehens
2. patrizische Quellen: Untersuchung der Argumentation, Wertvorstellungen, Schlüsselbegriffe, Legitimation, Selbstverständnis
3. Bürgeroppositionsquellen: wie unter 2., dazu noch die Beschwerden der Opposition
4. Zusammenfassung, d. h. Vergleich

Für Köln fällt die Untersuchung der Patrizierquellen weg, da sie hier nicht vorhanden sind. Damit ist ein weiteres Manko der Arbeit angezeigt: die Aufstände wurden nicht wegen ihrer inhaltlichen Kongruenz oder Diskrepanz ausgesucht, weil sie also zu Vergleichen einluden, sondern es gab nur diese vier, die den formalen Anforderungen genügten, nämlich daß „genügend Aktenstücke erhalten sind" (S. 11). Diese Zufälligkeit der Auswahl wird im abschließenden Kapitel nicht berücksichtigt und macht die Ergebnisse letzten Endes nur schwer vergleichbar.

Der eigentliche Untersuchungsgang soll am Beispiel Braunschweig aufgezeigt werden. Zunächst wird der tatsächliche Hergang des Aufstands geschildert, leider nicht ganz ohne Kurzschluß, wenn es heißt, daß schon 1376 kaum einer der Aufrührer mehr im Rat saß (S. 122). Ebensogut möglich – wenn nicht wahrscheinlicher – ist die Interpretation, daß sich die Führung i n n e r h a l b der Aufständischen, deren Heterogenität auch Verf. betont, verschoben hat. Eingehender behandelt Verf. dann die Darstellung der Ursachen und Motive in der Literatur, die Beteiligten und die Quellen seiner Untersuchung. So sind gerade für seinen Untersuchungsgegenstand die Quellen nur sehr dürftig, im wesentlichen der Brief der Braunschweiger Gilden an die Gilden in Lüneburg, Lübeck und Hamburg und das Inserat eines Briefes des Neuen Rats an die Vertriebenen im Brief der Vertriebenen an Gilden und Gemeinde in Altewiek, dem am Aufstand unbeteiligten Weichbild, von 1375.

Im nächsten Schritt erläutert Verf. Argumentation, Wertvorstellungen usw. der patrizischen Quellen (S. 144–159), danach das gleiche für die Bürgeropposition (S. 160–169). Wesentlich ist die Zusammenfassung (Kapitel 3. 4.), da sie das eigentliche Ergebnis bringen muß.

Zunächst zeigt sich, daß die nachprüfbaren Beschwerden der Opposition nur den Bereich des Finanzwesens berühren, eine wie auch immer geartete „Systemkritik" nicht auftaucht (S. 170). Die patrizische Argumentationstechnik ist überlegen in ihrer Methode, die Wertkategorien sind jedoch identisch. Keine der beiden Seiten bemüht sich um eine Legitimation ihrer Herrschaft; allerdings geht Verf. bei der Konstruktion der Gemeinsamkeiten zwischen Altem und Neuem Rat doch wohl einen Schritt zu weit. Sicher will der patrizische Rat den gemeinen Nutzen fördern ebenso wie die Opposition; wenn diese aber im Namen von Gilden und Gemeinde etwa mit Auswärtigen korrespondiert, so deutet dies eben doch eine andere Qualität an, nämlich daß der Neue Rat auch die Gilden und Gemeinde, d. h. die gesamte Bürgerschaft, repräsentieren will. Auch der Satz „die Rechtmäßigkeit des neuen Regiments steht niemals zur Debatte" (S. 175) ist in seiner Ausschließlichkeit falsch; es heißt

z. B. in der Rechtfertigungsschrift der Vertriebenen an die Gilden der Hansestädte (Verfassers Quelle Nr. 3), daß der Alte Rat „van rechte noch Raad wesen scholde" (Chroniken der deutschen Städte VI, S. 358). Rez. darf hier auf seine eigene Arbeit zur Sozialstruktur Braunschweigs um 1400 verweisen. Mit anderen Worten: das Ergebnis des formal imposanten Untersuchungsapparates ist eher mager und zumindest für Braunschweig z. T. auch unzuverlässig. Auf jeden Fall zeigt sich, daß eine derartige „ideologiedeskriptive" Methode für das Spätmittelalter nicht ausreicht. Fraglich erscheint im übrigen – und das ist eine Frage der zeitlichen Abgrenzung –, ob man für Braunschweig die Ideologie der Opposition nicht besser und inhaltsreicher in der „Heimlichen Rechenschaft" des Hermen van Vechtelde hätte erkennen können, deren Verfasser ein Mann der zweiten Stunde des Braunschweiger Aufstandes war. Es muß also bezweifelt werden, ob die faktische Begrenzung auf Chroniken und Parteischriften ausreicht.

Unter ähnlichen Aspekten, d. h. der Frage, wie weit die angewandte Methode trägt, soll auch das abschließende zusammenfassende Kapitel betrachtet werden. Wenn Verf. zu Anfang schreibt, seine „Arbeitshypothese", es handle sich bei den Aufständischen um heterogene, kurzfristige Allianzen, habe sich in der Untersuchung bestätigt, so kann ihm sicher zugestimmt werden. Nur: diese Feststellung war aus der Literatur schon bekannt, und aus ihr hat er sie auch übernommen (S. 342).

Die Kritik der Opposition entzündet sich überall vor allem an dem Finanzgebaren des Alten Rats, praktisch nie wird das System als solches angegriffen. Auch fehlen klare Vorstellungen über den Gegner und die Ziele, die man erreichen will. In der Argumentationstechnik bestehen oft erhebliche Unterschiede zwischen Patriziern und Opposition, ein mehr oder weniger deutliches Gefälle. Die vorwiegend abstrakten Wertvorstellungen von Ehre, Recht, Freiheit u. a. sind in beiden Gruppen nahezu identisch, deutliche Unterschiede bestehen jedoch in den Legitimationsvorstellungen. Die Opposition faßt sich immer mehr als Vertretung der gesamten Bürgerschaft auf, allerdings fehlen in den Quellen Vergleiche oder Gegenüberstellungen der unterschiedlichen Legitimationen. Die Parteien reden hier aneinander vorbei. Der Neue Rat bleibt sonst im wesentlichen der Tradition verhaftet, es fehlt das Gefühl einer Umwälzung, die Institution Rat bleibt erhalten und unangefochten.

Das hier gegebene, notwendig unvollständige Referat des letzten Kapitels macht doch deutlich, daß Verf. kaum grundsätzlich neue Ergebnisse liefern kann, das meiste findet sich auch in der Literatur. Wie Verf. in Anm. 45 sagt, geht es ihm auch nicht um die Rekonstruktion historischer Ereignisse, sondern von Argumentationen und Argumentationsweisen, und hier bringt er sicher einiges Neue. Wirklich sinnvoll genutzt werden kann eine Untersuchung kollektiver Einstellungen aber nur, wenn sie auf der Basis der sozialen Verhältnisse gesehen und von ihr abhängig dargestellt wird. Das aber fehlt hier; Verf. zeigt nicht, wo sich aus der Untersuchung der Ideologie neue Erkenntnisse über Handlungen und Motive der Opposition gewinnen lassen. So bleibt die konstruktive Energie, die Verf. zweifellos angewandt hat, weitgehend ungenutzt.

Stade Jürgen Bohmbach

Scholz, Klaus: Beiträge zur Personengeschichte des Deutschen Ordens in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Herkunft livländischer und preußischer Deutschordensbrüder. Münster, phil. Diss. 1969. 425 S.

Wie die Arbeit von D. Wojtecki, Studien zur Personengeschichte des Deutschen Ordens im 13. Jahrhundert, Wiesbaden 1971, geht die vorliegende Dissertation von Manfred Hellmanns „Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Erforschung des

Deutschen Ordens" (Histor. Jb. 80, 1961, S. 126–142) aus. Wie Wojteckis Untersuchung versteht sich der o.g. Beitrag als Studie zu einer umfassenden Prosopographie des Deutschen Ordens mit dem Zweck, eine Arbeitsgrundlage zur weiteren sozial- und verfassungsgeschichtlichen Erforschung des Ordens zu schaffen. Sch. beschränkt sich dabei auf den Bereich der Balleien Sachsen und Hessen (Marburg), da eine Betrachtung sämtlicher Herkunftsballeien der ermittelten 600 preußischen und etwa 100 livländischen Ordensherren aus Gründen der räumlichen und zeitlichen Ökonomie undurchführbar erschien.

Im ersten Abschnitt seines Hauptteils stellt der Verf. 65 aus dem Einzugsbereich des sächsischen und 16 aus dem Einzugsbereich des hessischen Ordensgebiets stammende Brüder in jeweils eigenen familiengeschichtlichen Abrissen vor, die zumeist durch Stammtafeln ergänzt werden. Hierdurch wird die Übersicht über das umfangreiche personenkundliche Material bedeutend erleichtert. Für die Ballei Sachsen ergibt sich in jenem Zeitraum, daß die meisten der ermittelten Ordensbrüder aus dem mit Ordenshäusern verhältnismäßig dicht besetzten Gebiet zwischen Leine und Elbe kommen. Die detaillierten personenkundlichen Angaben sind daher nicht nur für die Deutschordensforschung, sondern auch für die Geschichte des niedersächsischen Raumes von großer Bedeutung. Nur zwei der insgesamt 65 identifizierten Brüder sind Ordenspriester, was von Sch. mit der häufig nicht möglichen herkunftsmäßigen Identifikation von preußischen bzw. livländischen Ordensgeistlichen und mit der verstärkten Aufnahme von in östlichen Ordensländern beheimateten Personen in die Ordenspriesterschaft und den hierdurch bedingten niedrigeren Bedarf an Nachschub aus den Heimatballeien begründet wird. Sch. weist nach, daß aus der Ballei Sachsen mehr als viermal soviel Ordensbrüder nach Preußen (53) wie nach Livland (12) gingen. Dabei spielt für Livland die Ostseeküste des sächsischen Balleigebiets als traditioneller Rekrutierungsbereich eine wichtige Rolle. Aufschlußreich sind die Angaben über die ständische Herkunft des sächsischen Brüderkontingents, das sich aus fürstlichen, gräflichen, edelfreien und bürgerlichen bzw. patrizischen Familien zusammensetzt. Hier ergibt sich ein Anteil der Hochadligen von über 21, der Niederadligen von rund 66 und der Bürgerlich/Patrizischen von knapp 11 Prozent, also ein starkes Übergewicht des niederadligen Elements (S. 378). 37 der 65 sächsischen Brüder gelangten in Preußen bzw. in Livland in Gebietigerpositionen, wo gleichfalls die Niederadligen überwiegen, jedoch auch ein beachtlicher Anteil des Hochadels (8) festzustellen ist. Für den niedersächsischen Bereich finden sich über folgende Familien Hinweise:

Hochadel: die Herzöge Luther, Albrecht und Johann von Braunschweig, Graf Otto von Lauterberg und Graf Hoyer von Wohldenberg.

Edelfreie und ministerialische Familien: Johannes von Barkefeld, Dietrich von Benzingerode, Widekind von Böseckendorf, Heinrich von Bovenden, Gerhard von Gandersheim, Johannes von Gladebeck, Wilhelm und Ernst von Ilsede, Gerhard von Jork, Familie von Kramme, Hildebrand von Lenthe, Konrad von Schöningen, Siegfried von Sickte, Hermann von Stockhausen, Hermann Trobe.

Bürgerliche bzw. patrizische Familien: Johannes Kronesben (aus Braunschweig), Heinrich Luceke (aus Hildesheim oder Hannover), Walter von der Treppe (aus Goslar).

Für Niedersachsen läßt sich feststellen, daß der wichtigste Rekrutierungsbereich für die Ordenskonvente in Livland und Preußen das Harzvorland, insbesondere das Herzogtum Braunschweig und das Bistum Hildesheim, gewesen ist. Das gilt sowohl für die hochadlige als auch die edelfreie und bürgerlich/patrizische Schicht.

Bei der Betrachtung der Ballei Hessen (Marburg) stellen gleichfalls die Niederadligen das größte Kontingent.

Der zweite Abschnitt der vorliegenden Arbeit enthält die „Balleiübersichten", die nach Wojteckis Schema erarbeitet sind, und gibt Aufschluß über den Personalbestand

und Gönnerkreis der Kommenden der Ballei Sachsen und des Marburger Gebiets. Positiv hervorzuheben ist die übersichtliche Zusammenstellung der Landkomture, Komture und Kommenden dieses Bereiches, wobei am Beispiel der Kommende Göttingen die Auseinandersetzung der Stadt mit der den Orden unterstützenden landesherrlichen Gewalt aufgezeigt wird (S. 315/316). Sch. ermittelt in den Ordenshäusern der sächsischen Ballei rund 40 Brüder, von denen 36 mit Vor- und Zunamen überliefert sind. Ihrer sozialen Stellung nach gehören knapp 17 Prozent dem Hochadel, 63 Prozent dem Niederadel und 20 Prozent dem Bürgertum bzw. Patriziat an, woraus sich neben der Dominanz des Niederadels eine Verschiebung vom Hochadel zugunsten der bürgerlich/patrizischen Schicht entnehmen läßt. Auch hier wird deutlich, daß die meisten der im niedersächsischen Raum ermittelten Deutschordensbrüder im Harzvorland beheimatet waren. Für Marburg fällt dagegen der Hochadel zugunsten der bürgerlich/patrizischen Schicht (rund 40 Prozent) fast völlig aus, wobei Sch. den hohen Anteil des Bürgertums in Gegensatz zu den Statuten des Ordens setzt. Dies muß jedoch wegen der ungenauen Datierung in der Überlieferung fraglich bleiben. Auch die Terminologie betr. die fehlende Unterscheidung Ritter–Priester ist nicht immer zutreffend.

Trotz dieser Einschränkungen und des fehlenden Registers ist die vorliegende Untersuchung durch die Fülle der hier zusammengestellten personenkundlichen Belege nicht nur von genealogischem, sondern auch von verfassungs- und sozialgeschichtlichem Interesse. Sie vermittelt die Grundlagen einer schichtspezifischen Analyse eines mittelalterlichen Personenkreises, der – wie hier dargelegt wird – zu einem bedeutenden Teil in Niedersachsen beheimatet war.

Oldenburg (Oldb.) Stefan Hartmann

Quellen zur ländlichen Sozialgeschichte im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover. Unter Leitung von Manfred Hamann neu bearb. von Peter Bardehle, Manfred Hamann, Günter Köster und Margrit Loges. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1975). 282 S. = Veröffentlichungen der Nds. Archivverwaltung. H. 34. Brosch. 34,– DM

Der Rez., langjähriger Benutzer des Wolfenbüttler Staatsarchivs, nahm das anzuzeigende Buch mit einer gewissen Befriedigung zur Hand. Bei wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Fragestellungen sind die Verhältnisse im früheren Herzogtum Braunschweig leicht zu überschauen. Über die Hofklassenverteilung, Art der Besitzrechte, Umfang des bewirtschafteten Landes, Höhe und Umfang der Abgaben, Zinse, Dienste und Steuern und viele andere wichtige Sachverhalte informieren für die Zeit um 1560 die Erbregister, die insgesamt in der Abteilung 19 Alt stehen. Das Findbuch verrät fast auf den ersten Blick, welche Dichte der Überlieferung vorliegt. Einen zweiten Querschnitt für die Zeit nach rund zweihundert Jahren bieten die bekannten Dorf-, Land- und Wiesenbeschreibungen, die während der Generallandesvermessung entstanden und jetzt die Abteilung 20 Alt bilden. Über die privatrechtlichen Verträge der Landbewohner unterrichtet die Abteilung 21 Alt. Für Einzelfragen müssen die Findbücher der betreffenden Ämter herangezogen werden. Dagegen wurden die Quellen für die einzelnen Steuern wieder in eigenen Abteilungen vereinigt.

Wer bei ähnlichen Fragestellungen auf eine ebenso übersichtliche Darbietung des Materials im Hauptstaatsarchiv Hannover hofft, ist alsbald enttäuscht. Mit den „Bauernquellen", einer vom Archiv vorgenommenen handschriftlichen Fortführung der 1936 herausgegebenen „Quellen zur bäuerlichen Sippen- und Hofgeschichtsforschung..." wird er heute keine Bekanntschaft mehr machen, nachdem jetzt die

erweiterte und überarbeitete Fassung gedruckt vorliegt. Die „hauseigene" Bezeichnung verwandelte sich inzwischen in den oben angezeigten Titel. Da die zu rezensierende Quellensammlung zur ländlichen Sozialgeschichte – so das Vorwort – noch keine Vollständigkeit bietet und sie bei dieser Erstauflage auch nicht angestrebt wurde, wird der Archivbenutzer nach wie vor auf die Findbücher für die einzelnen Ämter verwiesen. Sie wurden zwar nach einheitlichen Gesichtspunkten angelegt, doch stimmen sie im einzelnen keineswegs überein. Eine nicht unbeträchtliche Sucharbeit ist schon dann zu leisten, wenn man nur jene Quellen zusammenstellen will, die über die Hofklassen- und Landverteilung im Fürstentum Calenberg Auskunft geben. Wer diese Arbeit kennt, findet auch eine beredte Verteidigung des reinen Provenienzprinzips nicht recht überzeugend. Bei ihm müssen die Archivalien immer bei jener Behörde zu finden sein, bei der sie einstmals entstanden. Gerade im Hauptstaatsarchiv Hannover zeigt das Provenienzprinzip bei den genannten Quellen seine Schattenseiten besonders deutlich, weil während der Kriegszeit wesentliche Archivbestände vernichtet wurden, die von den Zentralbehörden herrührten und in denen umfassendes Material konzentriert war. Wie sehr das Provenienzprinzip der Ergänzung bedarf, ist indessen schon vorher belegt worden. 1935 veröffentlichte Max Burchard die calenbergische Musterungsrolle zusammen mit anderen einschlägigen Quellen, um einen Überblick über das gesamte Fürstentum zu geben. Aus dem gleichen Grunde begann er mit der Herausgabe der Kopfsteuerbeschreibungen von 1689, einer Arbeit, die nach dem Kriege Herbert Mundhenke fortsetzte und beendete.

Ähnliche Gedanken mögen auch den leitenden Bearbeiter der Quellensammlung zur ländlichen Sozialgeschichte bewegt haben. Ganz sicher ist das jedoch nicht, und auch das Vorwort bleibt hier in der Schwebe. Das gleiche gilt für die Konzeption der vorliegenden Schrift. Die Auswahl der Quellen erfolgte nach einem sachlichen Gesichtspunkt, nämlich nach ihrer Eignung, die ländliche Sozialgeschichte aufzuhellen. Die Gliederung der Quellen wurde dagegen nach Ämtern, Patrimonialgerichten, Klöstern und Städten vorgenommen. Diese Aufteilung wird „familienkundliche Interessenten" nicht stören, auch orts- und heimatgeschichtliche Forschungen werden dadurch nicht erschwert. Jene aber, die „der zunehmenden Ausrichtung der Geschichtswissenschaft auf wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen" folgen, müssen nach wie vor suchen und blättern, wenn sie die gleichartigen Quellen für ein größeres Gebiet zusammenstellen wollen. Gerade diese Gruppe von Archivbenutzern wird nicht bei lokal eng begrenzten Untersuchungen stehenbleiben, sondern versuchen, der Landesgeschichte zu dienen. Ihnen wäre mit einer Gliederung des Quellenmaterials nach sachlichen Gesichtspunkten besser geholfen. Dem steht auch nicht die Aussage im Vorwort entgegen, „die Überlieferung der historischen Landschaften, aus denen sich der hannoversche Archivsprengel zusammensetzt, ist erstaunlich unterschiedlich". Läßt man die historischen Landschaften als Einheiten bestehen und gliedert man das aus ihnen stammende Quellenmaterial nach Sachgruppen, so ergeben die Unterschiede einen nicht unwesentlichen Beitrag zur früheren Territorial- und Verwaltungsgeschichte. Eins aber sei nicht verhehlt, auch den Wirtschafts- und Sozialhistorikern erlaubt die vorliegende Publikation, sich nunmehr erheblich rascher und müheloser vorläufig zu orientieren.

Ganz grob lassen sich die veröffentlichten Quellen nach drei Gesichtspunkten ordnen: 1. nach der Erfassung der Landbewohner, 2. nach der Beschreibung der Hofstellen, des Ackerlandes und der Wiesen, 3. nach der Aufnahme der Viehbestände. In allen drei Gruppen kommen zusätzliche Angaben über die zu leistenden Grundzinse, Abgaben, Steuern und Dienste vor. Einige Quellen hätte man genauer bezeichnen sollen. Unter „Registern" oder „alten Registern" kann man sich ohne nähere Erklärung nichts Konkretes vorstellen. Auch Geldrechnungen oder Kornregister können ebenso gut Hebelisten eines Amtes sein wie Nachweise über den landwirtschaftlichen Betrieb, der mit diesem Amt verbunden war. Auch die häufig

vorkommenden tabellarischen Beschreibungen aus dem Jahre 1770 geben ihren Informationsgehalt erst preis, wenn man sie selbst im Archiv einsieht. Das Schriftgut zur freiwilligen Gerichtsbarkeit wird übersichtlich dargeboten und wird speziellen Untersuchungen, vielleicht der Häger-, Freien- und Meierdingsgerichte, den Weg ebnen.

In der geradezu erdrückenden Vielzahl gleichartiger Quellen – sie schwände, wenn man sie statt nach Ämtern nach Sachgruppen ordnete – verbergen sich einige „Leckerbissen" zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Ohne die vorliegende Veröffentlichung wären sie wahrscheinlich ebenso schwierig zu finden wie die oft zitierte Stecknadel im Heuhaufen. Drei Beispiele sollen das belegen: 1. Das gesamte Material zur Steuergeschichte wäre quellenkritisch überhaupt nicht zu überprüfen, wenn nicht einige wenige Quellen über die früher regelmäßig gewährten Remissionen berichteten. 2. Von erheblichem Wert sind die leider auch recht vereinzelten Berichte über die wirtschaftliche Lage der Untertanen. Sie gewinnen noch an Aussagekraft, wenn in ihnen der Vergleich zu Kriegs- und Normaljahren gezogen wird. 3. Gleiches gilt für Inventaraufstellungen und Ernteberichte.

In diesen zuletzt genannten Quellen stecken diejenigen, die direkt etwas über die früheren Verhältnisse auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet aussagen. Sie verdienen es, besonders hervorgehoben zu werden. Da man bei einer zweiten Auflage an eine Vervollständigung denkt, sollte man vorzugsweise auf noch fehlende Quellen dieser Art achten. So fehlt der vorzügliche Bericht des Amtmanns über die Lage der Untertanen im Amt Calenberg um 1800, den die Signatur Hann. 74 Wennigsen I C 2 allerdings eher verbirgt als entdeckt. Erst wenn die zuletzt besprochenen Quellengattungen stärker betont werden, läßt sich auch der Titel der angezeigten Quellensammlung eher rechtfertigen. Andernfalls hätte man die Publikation als Quellensammlung zur bäuerlichen Hof- und Familiengeschichte bezeichnen sollen, wie das bei den Parallelveröffentlichungen für die Archivsprengel Stade und Oldenburg geschah.

Barienrode — Walter Achilles

Erbregister der Ämter Ruthe und Koldingen von 1593. Bearb. von Hans Goedeke. Hildesheim: Lax 1973. VIII, 192 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXIV: Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 1. Kart. 38,– DM.

Der Titel dieser sehr nützlichen Edition entstammt nicht einer originalen Vorlage von 1593, sondern trägt, wie auch weitgehend die inhaltliche Gestaltung, der territorial- und verwaltungsgeschichtlichen Entwicklung des beiderseits der Leine oberhalb Hannovers bis etwa Sarstedt hinaufreichenden Gebietes Rechnung. Grundlage der Edition bildet das „Erbregister des Hauses und Amtes Lauenburg" von 1593, eines Amtes, das für die relativ kurze Zeit von 1521 bis 1643 die beiden vorher hildesheimischen Gerichte Ruthe und Koldingen unter welfischer Herrschaft vereinigte. 1643 mußte das Amt Ruthe an das restituierte Hochstift Hildesheim zurückgegeben werden, während Koldingen, um einige Dörfer erweitert, hannoversches Amt bis 1824 blieb.

Die für das Verständnis des Erbregisters notwendige Einleitung führt in knapper Form diese territoriale Entwicklung der beiden Ämter auf und beschreibt schließlich die verschiedenen überlieferten Quellen und Abschriften, die bis 1831 angefertigt und hier vergleichend verwertet wurden. Im wesentlichen sind zwei Fassungen von 1593 und eine von ca. 1620 kombiniert wiedergegeben. Sie umschließen damit zwei Gene-

rationen und reichen bis in die Anfänge der Kirchenbücher. Einige Nachträge und Ergänzungen stammen gar von 1732. Diese unterschiedliche Auswahl mag den flüchtigen Benutzer zunächst verwirren, stellt sich aber für das Ganze als Gewinn heraus.

Der Inhalt gliedert sich gleich allen anderen Erbregistern in einen allgemeinen Teil mit Beschreibung der Grenzen des Amtes und Hauses, der Vorwerke, Holzungen, des Ackerbaus, der Hude, Weide, Mühlen, Meier- und Freidinge, Zehnten etc. sowie den besonderen Teil mit dem namentlichen Verzeichnis der Untertanen unter Angabe der Grundherren, Größe der Ländereien, Abgaben, Dienste, Alter, Anzahl der Söhne und Knechte sowie deren Bewaffnung. Sie sind gegliedert nach Vollmeiern, Halbspännern, Kötern und Brinksitzern.

Dank seiner intensiven jahrelangen Beschäftigung mit genealogischen Quellen der ehemaligen calenbergischen und hildesheimischen Landesteile ist es dem Bearbeiter, Hans Goedeke, der leider zwei Jahre nach Herausgabe dieser Arbeit verstorben ist und damit für die Fortsetzung ähnlicher Editionen nicht mehr zur Verfügung steht, gelungen, die vielen, zum Teil sehr unterschiedlich aufgeführten Namenformen sorgfältig zu identifizieren.

Die Textbearbeitung lehnt sich an das Muster der „Salbücher der Grafschaft Lippe" an und scheint damit einen guten Kompromiß zwischen starrer buchstabengetreuer Wiedergabe und einer den Lautwert niederdeutscher oder ausgestorbener Ausdrücke unterschlagenden modernen Fassung eingegangen zu sein. Die Arbeit ist durch ausführliche Register der Familien- und Ortsnamen sowie der Berufe und Stände erschlossen.

Es darf mit Recht vermutet werden, daß dieser erste Band einer neuen Publikationsreihe der Historischen Kommission zusammen mit zukünftig erscheinenden, ähnlich ergiebigen Erbregistern nicht nur eine wertvolle Quelle für die neuzeitliche Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung darstellt, sondern auch über Rechts- und Verfassungszustände Aufschluß gibt sowie schließlich der großen Zahl der Familienforscher als Hilfe dienen kann.

Hannover Günter Köster

Franke, Konrad A.: Die SPD in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde. ([Hannover]: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung 1972.) 107 S.

Fratzscher, Arnold: Die CDU in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde. ([Hannover]: Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung 1971.) 109 S.

Hartmann, Franz: Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nach 1945 in Niedersachsen. ([Hannover]: Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung 1972.) 156 S.

Marten, Heinz-Georg: Die FDP in Niedersachsen. Demokratie der ersten Stunde. ([Hannover]: Niedersächsische Landeszentrale für Politische Bildung 1972.) 130 S.

Seit 1945 wird in Niedersachsen die Geschichte der Parteien und Wahlen der letzten hundert Jahre lebhaft erforscht (Ehrenfeuchter, Prilop, Schelm-Spangenberg, G. Eckert, Noakes, Meyn, v. Saldern). Gegenwärtig sind die zahlreichen, meist universitären, geplanten und laufenden Forschungsprojekte zu den Themenkomplexen Wahlgeographie und Wahlsoziologie, Parteien- und Verbandsgeschichte sowie Geschichte der Arbeiterbewegung im Raum Niedersachsen kaum noch zu überblicken. In diesen starken Forschungstrend fügen sich die vier anzuzeigenden Hefte ein, die zugleich

zwanglos die Reihe der von der Landeszentrale herausgebrachten gleichartigen Darstellungen von Vogelsang und Treue fortsetzen. Obgleich nunmehr sechs Hefte der Landeszentrale mit einer – zusammenaddiert – stattlichen Seitenanzahl zur Geschichte der ersten 10 Jahre des Bundeslandes Niedersachsen vorliegen, ergeben sie dennoch kein befriedigendes oder gar abschließendes Gesamtbild der Aufbauepoche, und es bleiben viele Fragen leider weiterhin offen.

Franke, Hartmann und Marten stellten Vorarbeiten zu ihren geplanten Dissertationen, die mit gleichem Thema an der Universität Göttingen entstehen, im vorliegenden Rahmen einem breiteren Leserkreis zur Verfügung. Fratzschers unkritischer Erinnerungsbericht stellt keine wissenschaftlichen Ansprüche, besitzt aber einen gewissen Quellenwert, da der Verf. von 1946 bis 1969 Generalsekretär der CDU in Niedersachsen war. Obgleich alle vier Hefte bei dem raschen Voranschreiten der einschlägigen Forschung bald veralten werden, stellen sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine überblicksartige erste Bestandsaufnahme und Zusammenfassung dar, die den bisherigen Wissensstand beträchtlich erweitert. Mangelnde Orts- und Personennamenindices erschweren die Benutzung freilich sehr.

Das Hauptproblem, vor das sich alle vier Verf. gestellt sahen, war die schwierige Quellenlage. Selbst Fratzscher, der vorwiegend aus der eigenen Erinnerung schöpft, beklagt das Fehlen von Unterlagen über hochwichtige Vorgänge. Die Altregistraturen der SPD, des DGB und der FDP in Niedersachsen sind nach den Andeutungen der Verf. – zumindest für die Anfangsjahre – wohl nur noch trümmerhaft erhalten. Hartmann konnte diese Überlieferungslücke durch glückliche Aktenfunde in der DGB-Zentrale in Düsseldorf sowie durch Privatarchivalien und zahlreiche Zeugenbefragungen ausgleichen. Er lieferte auch die nach Umfang und Inhalt beste und geschlossenste Darstellung, die den im Vergleich zu den Parallelheften anspruchsvolleren Titel rechtfertigt. Franke, der eine im Ansatz sehr geschickte Arbeit vorlegt, erweiterte die mangelhafte archivalische Quellenbasis durch die umfassend herangezogene und sorgfältig ausgewertete parteiinterne Literatur. Das Fehlen originärer, geschlossener Archivalien bei CDU, FDP und SPD ist allerdings in jedem Fall verwunderlich, wenn man weiß, welche ansehnlichen Aktenmassen inzwischen längst untergegangene und finanziell schlechter gestellte kleinere Parteien in Niedersachsen – gerade auch aus den Anfangsjahren – hinterlassen haben. Gemessen an dem, was in solchen Fällen an Akten auf Kreis- und Bezirksebene erwachsen ist, haben die Verf. der vorliegenden kleinen Parteimonographien nicht mehr als die Spitze des Eisberges sichtbar gemacht.

Abgesehen von Hartmann bevorzugen die Verf. eine an einzelnen Schwerpunkten und Problembereichen orientierte erzählende Darstellung anstelle streng chronologisch fortschreitender analytischer Untersuchung, die alle Aspekte der Entwicklung angemessen berücksichtigt. Eine zusammenhängende „Geschichte" der jeweiligen Parteien war von Franke, Fratzscher und Marten von vornherein nicht angestrebt. Als gemeinsame Schwerpunkte aller vier Darstellungen heben sich heraus: Wiedergründung bzw. Neugründung der in Frage stehenden Organisationen, Verhältnis zur erhebliche Restriktionen verfügenden Besatzungsmacht, Entstehung des Landes Niedersachsen (leider ohne neue Erkenntnisse), erste Wahlen, Organisierung auf Zonen- und Bundesebene, parlamentarische Tätigkeit im Nieders. Landtag, Streit um Bodenreform, Sozialisierung und Mitbestimmung in der Wirtschaft, Landtags- und Bundestagswahlen, Parlamentarischer Rat und Entstehung der Bundesrepublik. Die Mitgliederbewegung, das Funktionärskorps sowie die Programmatik und Propagandamethoden werden von den einzelnen Verf. sehr unterschiedlich behandelt. Entschieden zu kurz kommt die Tätigkeit der Parteien in der Regierungsverantwortung, wobei insbesondere H. W. Kopfs Rolle in Frankes Darstellung etwas blaß bleibt. Das wichtige Entnazifizierungsproblem wird nur gestreift. Deutlicher hingegen wird von allen der hervorragende Anteil niedersächsischer Landespolitiker an der späteren Bundes-

politik herausgearbeitet (Kurt Schumacher, Anton Storch, Hermann Ehlers, Otto Brenner, Albin Karl). Hartmann vermittelt überdies erstmals einen wertvollen Kurzüberblick über die ausgedehnte Widerstandstätigkeit der niedersächsischen Gewerkschaften und Linksparteien im Dritten Reich.

Frankes und Hartmanns Untersuchungen verdienen wegen sauberer Quellenauswertung und überlegter Fragestellung den Vorzug vor den beiden anderen Heften. H. ist jedoch völlig unkritisch gegenüber der von ihm dogmatisch behandelten Frage Einheitsgewerkschaft–Einzelgewerkschaften und bezeichnet in modischem Jargon die Gewerkschafter ständig als „Kollegen" und die Nationalsozialisten als „Faschisten". Franke nimmt einen unabhängigeren Standpunkt ein, urteilt wohlabgewogen und differenziert. Martens Arbeit dagegen enttäuscht in jeder Hinsicht: es sei nur auf das mangel- und lückenhafte Literaturverzeichnis und die schlechte Gliederung hingewiesen. Er bringt seitenweise nichtssagende Zitate anstelle von Analyse und Darstellung, und es fehlen jegliche über den bloßen Namen hinausführende Angaben zu den Parteifunktionären. Die Urteilsbildung über die „reaktionäre" FDP ist dank politologischem Vokabular verworren begründet. Das Büchlein hat den Charakter einer hastig zusammengestellten Dokumentation mit erläuterndem Text und erhebt sich trotz einiger nützlicher Informationen kaum über das Niveau einer Seminararbeit.

Als Fazit dieser Hefte kann man folgendes herausheben: Hartmann und Franke urteilen, daß die Gewerkschaften und die SPD infolge der Eingriffe der Britischen Militärregierung keine ihrer Stärke angemessene Macht und entsprechenden Einfluß erringen konnten und sich mit ihren Programmen im öffentlichen Leben und parlamentarisch nicht durchsetzten (These der „Verhinderten Neuordnung"). Marten sieht in der niedersächsischen FDP eine in sich zersplitterte, konservativ-reaktionäre Partei mit verschwommenem Programm, die sich mit ehemaligen Nationalsozialisten in den eigenen Reihen auseinanderzusetzen hatte. Fratzscher betont den Gesichtspunkt der christlichen Einheitspartei.

Wolfenbüttel Dieter Lent

SIEDLUNGS-, WIRTSCHAFTS- UND VERKEHRSGESCHICHTE

Historisch-genetische Siedlungsforschung. Genese und Typen ländlicher Siedlungen und Flurformen. Hrsg. von Hans-Jürgen Nitz. Darmstadt: Wissenschaftl. Buchgesellschaft 1974. 532 S., 1 Faltkt. = Wege der Forschung. Bd. CCC. Lw. 79,– DM (für Mitgl. 45,– DM).

Angesichts der Breite des Schrifttums zur historisch-genetischen Siedlungsforschung sind im vorliegenden Band von vornherein zwei Themenkreise ausgeklammert: die kulturlandschaftsgenetische Untersuchung von Siedlungsräumen (z. B. Altsiedelgebiete, Wüstungen), ferner die in einem andern Band der Reihe gesondert dargestellte Städteforschung. Aber auch bei der Konzentration auf die Genese der ländlichen Orts- und Flurform war noch Beschränkung auf einige ausgewählte Themenkreise nötig. Der Herausgeber hat sich für drei Fragenkomplexe entschieden, deren erste beide in engem Zusammenhang stehen: 1. die Entstehung der Gewannflur, 2. die Entstehung und siedlungsgenetische Stellung der Langstreifenfluren, 3. die Rundlingsfrage. Für diese Auswahl ist wohl maßgebend gewesen, daß die drei Problemkreise in der Literatur besonders stark erörtert worden sind und die allgemeine methodische Entwicklung in der historisch-genetischen Siedlungsforschung gut erkennen lassen. Für die – in manchem etwas problematische – Trennung der Komplexe 1 und 2 spricht, daß in 1 die süddeutsche Forschung mehr zu Wort kommt, in 2 die

nordwestdeutsche herrscht. Zwangsläufige Folge der Themenauswahl ist es, daß planmäßige Kolonisationsformen wenig erörtert werden, wenn sie auch bei Nitz' fränkischen Langstreifenfluren und bei der Rundlingsfrage berührt sind, daß ferner Fragen der Ortsformen gegenüber den Flurformen zurücktreten, wenn sie auch nicht fehlen (Runddörfer, „Drubbel").

Innerhalb der Themenkreise sind die Aufsätze bzw. Ausschnitte aus umfangreicheren Arbeiten so ausgewählt, daß sie ein klares und eindrucksvolles Bild der Probleme und der verschiedenen Schritte zu ihrer Bewältigung bieten. Auch für den mit der Thematik und den vollständigen Arbeiten nicht vertrauten Leser ergibt sich eine voll verständliche, abgerundete und geschlossene Darstellung. Etwas belastend wirken höchstens die umständlichen Gewannberechnungen und Gegenrechnungen von Meitzen bzw. Hömberg, doch ist die ausführliche Beispielwiedergabe durch die Bedeutung Meitzens als grundlegend für den ganzen Forschungszweig vielleicht gerechtfertigt.

Für den Themenkreis „Gewannflur" sind zusammengestellt: Meitzens Auffassung vom urgermanischen Gewanndorf (Beispiel Maden) (1895); Gradmanns bereits aus zahlreichen siedlungshistorischen Kriterien gewonnene Vorstellung vom Gewanndorf als Siedelform der alt-offenen Landschaften im alemannisch-fränkischen Siedelraum (1913); Steinbachs Erkenntnis, daß nicht Gewanndörfer, sondern Einzelhöfe und Blockflurweiler die älteste Siedelform seien (1927); Hömbergs Kritik an Meitzen, wonach die Gewannflur nicht ursprünglich angelegt, sondern Ergebnis allmählicher Entwicklung ist (1935); Otrembas systematisch klärende „Entwicklungsgeschichte der Flurformen im oberdeutschen Altsiedelland" (1951), die die unterschiedliche Genese der einzelnen Flurkomplexe betont; Krenzlins „rückschreibende" Zurückführung der Gewannfluren auf Großblöcke und Breitstreifen, die infolge Wirtschaftsänderungen und Bevölkerungsentwicklung zerfielen (1961); endlich Boelkes Untersuchung frühmittelalterlicher Ackermasse und Flurformen-Hinweise (mit Blick auf Breit- und Kurzstreifen) und der frühen Parzellierungsvorgänge (1964).

Der Themenkreis „Langstreifenflur" ist vertreten mit: Martinys Untersuchung von Flur- und Siedlungsgestaltung in Altwestfalen (1926) mit der Herausstellung der alten langstreifigen „Eschfluren"; Hömbergs Auffassung der „nordischen Streifenflur" als eines durch den schweren Scharpflug bedingten Sondertyps (1935); Niemeiers „Eschkerntheorie", nach der sich in den Gewannfluren Langstreifenkerne herausschälen lassen als ältester Teil (1944); Müller-Willes Auffassung der Langstreifenflur mit dem kleinen lockeren „Drubbel" als westgermanische Altform der Siedlung (1944); Mortensens Vergleich nordwestdeutscher Langstreifen mit ostdeutschen Formen und der Hypothese des Zerfalls von Sippen-Großfeldern zu individuell bewirtschafteten Langstreifenfeldern (1946); Nitz' Untersuchung regelmäßiger Langstreifenfluren als Form der fränkischen Staatskolonisation (1961); Hambloch s kritische Zusammenschau „Langstreifenfluren im nordwestlichen Alt-Niederdeutschland" (1962).

Für die Rundlingsfrage sind angeführt: Jacobis erste Betrachtung von Runddorfformen (1856); Krenzlins Auffassung vom slawischen Rundling, als Schutzform, im hannoverschen Wendland (1931); Wilhelmys Untersuchung „völkischer und kolonialer slawischer Siedlungsformen", wonach der Rundling Ausbauform im deutsch-slawischen Grenzgebiet ist (1936); Krenzlins jüngere Auffassung (1952) von der Entstehung des Rundlings östlich der Elbe aus dem Wirtschaftswandel zu intensiverem Ackerbau; Engels aus der Siedlungsformenkarte Mecklenburgs und Pommerns (1953) gewonnene Vorstellung des Runddorfs als einer Form der frühen Kolonisationszeit; Schulz-Lüchow mit seiner Deutung der Rundlinge des Wendlands als sekundärer Formbildungen (1963); Meibeyers Darstellung der ostniedersächsischen Rundlinge als planmäßige, frühe, mit Slawen besetzte Kolonialform mit „Riegenschlagflur" (1964).

Zugleich mit den gewandelten Auffassungen zum jeweiligen Kernproblem wird aus den gewählten Ausschnitten meist auch die methodische Verfeinerung sichtbar, z. B. die Heranziehung archäologischer Befunde, der Wüstungen, der Erbsitten, der soziologischen Dorfstruktur, der agrarhistorischen Veränderungen, der frühen schriftlichen Quellen u. a. Immer wieder tritt die innige Verbindung historischer und geographischer Methoden in diesem Forschungsfelde hervor.

Hannover Käthe Mittelhäußer

Richarz, Irmintraut: Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum. Berlin: Duncker & Humblot (1971). 236 S., 11 Abb. auf Taf. = Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch. H. 6. Kart. 66,60 DM.

Diese anregende und ergebnisreiche Arbeit steht in Zusammenhang mit dem weit umfassenderen Bemühen eines großen, um den Göttinger Sozial- und Wirtschaftshistoriker W. Abel versammelten Schülerkreises, bäuerliche, handwerkliche und herrschaftliche Betriebe der vorindustriellen Zeit in Niedersachsen bis ins Detail hinein zu erforschen und sie in ihren wirtschaftlichen Bedingungen und Entwicklungen darzustellen. Dabei verfolgt diese Forschungsrichtung das Ziel, die wirtschaftliche Situation der wichtigsten produzierenden und verbrauchenden Bevölkerungskreise in Niedersachsen vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in aller Differenziertheit herauszuarbeiten, um so zu einer vertieften, die wirtschaftlichen Verhältnisse mit einbeziehenden Sichtweise niedersächsischer Geschichte beizutragen.

Aus diesem weit gespannten Vorhaben hat I. Richarz die herrschaftlichen – landesherrlichen und adligen – Betriebe herausgegriffen und ihre wirtschaftliche Lage, beschränkt auf den Oberweserraum von Hann. Münden bis etwa Rinteln und auf die Zeit vom ausgehenden 14. bis zum beginnenden 18. Jahrhundert, vor allem anhand von Gutsarchivalien der Familie v. Münchhausen im Staatsarchiv zu Bückeburg untersucht. Leider reichen ihre Forschungen nur mit einigen allgemeinen Worten in das 18. Jahrhundert hinein. Welche Gründe für diese Begrenzung auch immer vorliegen mögen, es bleibt in zweierlei Hinsicht bedauerlich, daß die Verf. ihre Untersuchungen nicht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts fortgeführt hat: Erst dann hätte sie nämlich die im Titel ihrer Dissertation genannte „vorindustrielle Zeit" im wesentlichen erfaßt, erst dann hätten sich vor allem interessante Vergleichsmöglichkeiten mit den gleichgerichteten Arbeiten von Risto, Lutterloh, v. Bremen und Brümmel über die Wirtschaftslage bäuerlicher Betriebe des 18. Jahrhunderts in Niedersachsen ergeben.

Den Wert der Arbeit soll aber diese Bemerkung zur Themenabgrenzung in keiner Weise schmälern; denn I. Richarz hat nicht nur bei der Untersuchung ihres Quellenmaterials, insbesondere der Einnahme- und Ausgaberegister, sondern auch in der kritischen, auf ihre Forschungsergebnisse gegründeten Stellungnahme zu Grundproblemen der Wirtschaftsgeschichte vorzügliche Arbeit geleistet. Dabei ist es die Eigenart der Verf., daß sie den herrschaftlichen Wirtschaftsbetrieb vom Haushalt her begreift und deshalb in vier großen Abschnitten zunächst die Ordnung im Haushalt und die in ihm tätigen Personen beschreibt, sodann das Einkommen der Haushalte mit allen auf sie einwirkenden Faktoren untersucht, ferner die Haushaltsausgaben analysiert und sich schließlich mit der allgemeinen Literatur auseinandersetzt. In vielfältiger und eindrucksvoller Weise bestätigen sich die Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte, die spätmittelalterliche Agrardepression, die grundherrliche Wirtschaftsblüte um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, die verheerenden Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges und der ebenso mühsame wie lang-

wierige wirtschaftliche Wiederaufstieg bis zum Ende des 17. Jahrhunderts, ein Aufstieg, in dessen Verlauf die wirtschaftliche Hochblüte der Zeit um 1600 aber in aller Regel auch nicht annähernd mehr erreichbar war.

Dank ihrer intensiven Quellenarbeit vermeidet es Frau Richarz in erfreulicher Weise, die wirtschaftliche Entwicklung der herrschaftlichen Haushalte allzu einseitig allein aus den naheliegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten zu interpretieren. Sie erkennt, daß neben Einkünften aus der Eigenwirtschaft und Grundherrschaft auch Kriegsdienste, Unternehmertätigkeiten, Dienste im Interesse des Landesherrn, politische Konstellationen, ja nicht zuletzt wechselnde Machtverhältnisse zwischen Landesherrn und Ständen und sogar die jeweilige Selbstauffassung des Adels massive Auswirkungen auf die Haushaltsgestaltung hatten. Bei der Betrachtung der Einkünfte wie der Ausgaben herrschaftlicher Haushalte kann die Verf. – und dieses Ergebnis überrascht zwar nicht, ist aber doch wert, betont zu werden – eine zu Zeiten und nach der Rangstellung des Haushalts zwar unterschiedliche, insgesamt aber doch starke Marktbezogenheit seit dem Spätmittelalter feststellen. Sie beginnt bei den Einkünften, deren hohe Abhängigkeit vom Getreidemarkt Frau Richarz durchgängig nachweist, und sie endet bei den Ausgaben für Spezereien, Gewürze und Luxuswaren. Eindrucksvoll ist es, wie die Verf. die räumlich gestaffelte Verflechtung mehrerer Haushalte in die arbeitsteilige Verkehrswirtschaft deutlich machen kann.

Damit hat Frau Richarz aber auch die Grundlage für ihre allgemeinen Schlußfolgerungen gewonnen: Sie wendet sich entschieden gegen die von Sombart vertretene Auffassung von einer weitgehenden Autarkie bäuerlicher und grundherrlicher Haushalte und legt dar, daß Sombart gutswirtschaftliche Verhältnisse unbegründet verallgemeinert hat. Sie erkennt, daß auch die Hausväterliteratur nicht zur Stützung der Autarkiethese heranzuziehen ist, vielmehr durchaus zum Beweis für die Verflechtung herrschaftlicher Haushalte in eine größere Verkehrswirtschaft dienen kann.

Im übrigen hat es die Verf. verstanden, sowohl der Arbeit einige Glanzlichter, wie z. B. die wirtschaftliche Interpretation der Ausgaben für adlige Hochzeits- und Trauerfeiern, aufzusetzen als auch die Einzelergebnisse durch eine Vielzahl von Diagrammen, Schaubildern, Statistiken und durch einen umfangreichen Tabellenanhang über Verbrauchsausgaben für herrschaftliche Haushalte zu veranschaulichen. Es wäre zu wünschen, daß die hier getanen ersten Schritte in eine neue Forschungsrichtung in anderen Regionen Niedersachsens, etwa im Küstenraum mit seinen andersartigen Wirtschaftsbeziehungen, oder in das ausgesparte 18. Jahrhundert hinein fortgesetzt würden.

Hannover Otto Merker

Henschke, Ekkehard: Landesherrschaft und Bergbauwirtschaft. Zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte des Oberharzer Bergbaugebietes im 16. und 17. Jahrhundert. Berlin: Duncker & Humblot (1974). 443 S., 18 Abb. = Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Bd. 23. Kart. 88,60 DM.

In der nicht eben geringfügigen Literatur über den Oberharzer Bergbau fehlte bisher eine Darstellung aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Die vorliegende, weithin unmittelbar aus den Akten gearbeitete Untersuchung schließt diese Lücke für die Jahre 1524 bis 1635 nahezu vollständig. Sie besteht aus drei Teilen. Der erste Teil zeichnet den allgemeinen Rahmen der Hoheitsverhältnisse und der Berggesetzgebung. Da der Oberharz zwischen Wolfenbüttel und Grubenhagen geteilt und vom Grubenhagener Anteil noch bis 1593 die Lehnsgrafschaft Lauterberg abgetrennt war, muß die Untersuchung im einzelnen für die Reviere von Zellerfeld, Clausthal und St.

Andreasberg getrennt und vergleichend vorgehen. Der zweite Teil (S. 42–160) beschreibt die Tätigkeit der Landesherren und ihrer Bergbehörden, die zunächst einmal funktionsfähig gemacht werden mußten. Herzog Julius von Wolfenbüttel (1568–89) schuf „die erste fest organisierte, klar gegliederte und kontrollierte Bergverwaltung in diesem Gebiet" (S. 64). Da aus dem landesherrlichen Bergregal ein Vorkaufsrecht für alle im Oberharz gewonnenen Metalle folgte, war die Bergbehörde zu strenger polizeilicher Kontrolle aller Unternehmen befugt. Darüber hinaus übte die Zehntkammer, welche den Zechen und Hütten zu festgesetzten Preisen die Metalle abkaufte, eine im Laufe der Jahre immer tiefer eingreifende finanzielle Kontrolle aus. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erstellte sie regelmäßig im voraus vierteljährliche Betriebspläne, die den Zechen die Investitionen und den Produktionsablauf vorschrieben. Die Zehntkammer erhob ferner alle dem Herzog als Landesherrn zustehenden Hoheitsabgaben sowie alle ihm als Forstherrn zustehenden Gebühren für Grund- und Forstnutzung; durch deren Festsetzung konnte sie abermals die Kostenrechnung der Betriebe entscheidend beeinflussen.

Der dritte Teil (S. 161–359) schildert die eigentliche Bergbauwirtschaft. Auf der Kostenseite der Betriebe spielten die Löhne eine wichtige Rolle. Der Verf. belegt mit Zahlen, daß die Löhne beständig sanken (S. 358), und das heißt, daß sie von den Landesherren gedrückt wurden. Weiter beschreibt er exakt die Investitionen, die um so mehr Kosten verursachten, je tiefer man die Gruben absenken mußte. Die Zechen finanzierten dies zum Teil aus eigenen Mitteln, zum Teil aus den Zubußen der adligen und bürgerlichen Gewerken (die dafür Gewinnbeteiligung erlangten) und zum Teil aus Vorschüssen der Zehntkammern. Zu Beginn des Bergbaus um 1524 hatten die Zubußen der Gewerken die Finanzierung getragen; im Jahre 1635 gab es keine Gewerken mehr außer dem Herzog und keine Eigenfinanzierung der Zechen: Nachdem 1619 und 1623 die Zehntkammern ihnen hatten hohe Schulden erlassen müssen, trugen diese, die Zehntkammern, allein die Finanzierung. Dies war möglich, weil die Landesherren ganz einseitig die Vorkaufspreise festsetzten und so darüber entschieden, ob und wieviel Gewinn die Zechen machen sollten. Der Gewinn „kam in erster Linie den betreffenden Landesherren und erst danach einigen glücklichen Gewerken zugute ... Die Berg- und Hüttenleute hatten an den erzielten Gewinnen nicht teil" (S. 358).

Dieses Ergebnis ist nachdrücklich zu unterstreichen und sollte auch von der Heimatforschung zur Kenntnis genommen werden, die immer noch dazu neigt, das Bergmannsleben als eine Idylle unter der frommen Obhut patriarchalischer Berghauptleute zu malen. Hier müssen nun freilich noch weitere Forschungen ansetzen. Es läßt sich noch deutlicher herausarbeiten, daß es die Ausübung des Vorkaufsrechtes war, wodurch die Landesherren sowohl die Löhne der Bergleute wie die Gewinne der Gewerken zu drücken verstanden (die Gewerken stiegen daher seit dem Ende des 16. Jahrhunderts aus dem Geschäft aus; die Lage der Bergleute, denen das in der Regel nicht möglich war, kann man sich leicht ausmalen). Die Herzöge setzten den Vorkaufspreis weit unter dem Marktpreise an, so niedrig, daß der Zechenbetrieb ohne Zuschüsse der Zehntkammern nicht mehr bestehen konnte, während sie selbst die Metalle in Hamburg und Antwerpen so teuer wie möglich verkauften. Über die so erzielten Gewinne der Landesherren geben im groben bereits die Kammerrechnungen Auskunft, die zwar unvollständig und zerstreut (im Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21, einzelne Jahrgänge seit 1515, Cal. Br. 23 IV Nr. 5, der Jahrgang 1551/52, Hann. 76c Ab, viele Jahrgänge ab 1585; im Staatsarchiv Wolfenbüttel, 17 Alt III, viele Jahrgänge ab 1568), aber keineswegs ärmlich erhalten sind und von denen der Verf. nur den Jahrgang 1583/84 (Staatsarchiv Wolfenbüttel, 17 Alt III Nr. 56: S. 342 Anm. 1139) benutzt hat. Zahlreiche Details lassen sich darüber hinaus den Akten entnehmen, etwa dem Schriftwechsel des Herzogs Julius mit den Kaufleuten Hans Rautenkranz in Braunschweig (vgl. hier S. 319) und Heinrich Krebs in Hamburg, die des Herzogs Bergwaren in Rußland, Böhmen und den Niederlanden

vertrieben (Hauptstaatsarchiv Hannover, Cal. Br. 21 B VI a Nr. 4 und 5). Es wäre zu hoffen, daß dieses Material einmal einen ebenso sachkundigen und qualifizierten Bearbeiter findet, wie ihn die Bergamts- und Kammerakten in dem Verf. der vorliegenden Untersuchung gefunden haben. Diese Arbeit gehört zum Besten, was über den Oberharzer Bergbau zu lesen ist.

Berlin Ernst Pitz

Hillegeist, Hans-Heinrich: Das historische Eisenhüttenwesen im Westharz und Solling. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dieses Raumes. Clausthal-Zellerfeld: Pieper 1974. 59 S., 26 Abb., 3 Kt. = Der Harz und Südniedersachsen. Sonderheft 1. Kart. 5,20 DM.

Zwei zusammenfassende Darstellungen des Eisenhüttenwesens im Harz aus der Feder Bernhard Osanns und Hans-Heinrich Hillegeists sind in jüngster Zeit erschienen. Bernhard Osann hat anhand der Literatur einen Überblick in großen Zügen über „Das Eisenhüttenwesen im Harz" vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Technik gegeben (in der Festschrift „Technische Universität Clausthal. Zur Zweihundertjahrfeier 1775–1975", Bd. 1, Clausthal 1975, S. 365–377). Unter Verwendung eigener Forschungen bietet nun Hillegeist in der hier zu besprechenden Broschüre eine übersichtlich gegliederte, gut bebilderte und gemeinverständlich geschriebene Zusammenfassung unseres Wissensstandes. Hillegeist führt teilweise dieselben Fakten und Details wie Osann vor, informiert aber gründlicher und vielseitiger, da er sich außer der Technik und der Produktionsverfahren vor allem der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zuwendet, den Solling in die Darstellung mit einbezieht, gelegentlich ungedrucktes Material verwertet und eine vollständigere Bestandsaufnahme der nachweisbaren Eisenhütten vorlegt. Leider verzichtet er aus Raumgründen auf die Belege für die mitgeteilten Daten der einzelnen Hütten. Daher wollen wir hoffen, daß das angekündigte Gesamtwerk mit einer Geschichte der einzelnen Eisenhütten nicht gar so lange auf sich warten läßt.

Die entscheidenden Etappen in der Entwicklung des Hüttenwesens waren vor der industriellen Revolution die Verlegung der Betriebe in die verkehrsgünstiger gelegenen größeren Flußtäler seit dem 13. und 14. Jahrhundert – es entstanden Schmelzhütten mit durch Wasserkraft angetriebenen Blasebälgen (S. 24) – und die Umstellung vom Rennverfahren auf den Hochofenprozeß im 15. und vor allem im 16. Jahrhundert. Jede dieser Neuerungen bewirkte höhere Leistungen, erzwang aber auch größere Investitionen. Manche interessante Aspekte und Probleme bedürfen noch der eingehenderen Behandlung. Es sei nur auf die Häufung frühmittelalterlicher Wall- und Burganlagen im Raum Grund und um Osterode, dem vermutlich ältesten Eisenerzeugungsgebiet des Westharzes, hingewiesen. Dieser Zusammenhang zwischen Herrschaft und früher Metallgewinnung sollte näher untersucht werden. Über den Umfang der Produktion, wirtschaftlichen Ertrag sowie dessen Abhängigkeit von der allgemeinen Konjunktur liegen im Unterschied zur Silberherstellung erst recht späte Nachrichten vor. Hillegeist kann die Jahresproduktion einer Hütte an Roheisen (420–560 t) erst für das Jahr 1800 (S. 32) und die Gesamtförderung an Eisenstein in Harz und Solling erst für die Zeit um 1830 angeben (S. 6). Dadurch wird natürlich eine einigermaßen sichere Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung der Eisenerzeugung sehr erschwert. Nicht besser steht es mit der Zahl der Beschäftigten, die ebenfalls erst für die Zeit um 1800 überliefert zu sein scheint (600 Mann im Eisensteinbergbau, 650 auf den Hütten und 830 als Holzhauer und Köhler, insgesamt 2340 Beschäftigte in Harz und Solling). Das mutet im Vergleich zu den Beschäftigtenzahlen heutiger Eisenhütten sehr bescheiden an, überstieg aber die damalige Gesamtzahl der Handwerker einer Stadt wie Lübeck beträchtlich (im Jahre 1838 1089 in

den Handwerksämtern zusammengeschlossene Gewerbetreibende). Am Anfang steht offensichtlich der Kleinunternehmer, gefördert vom Fürsten als Inhaber des Bergregals. Einigen bürgerlichen Eisenhüttengewerken-Familien gelang es, für längere Dauer eine Vorrangstellung zu behaupten (S. 14). Genauere Angaben über Herkunft, Besitz und „Lebensdauer" solcher Familien wird man von einer geplanten Untersuchung des Verf. erhoffen dürfen.

Im Zeichen des Frühmerkantilismus trat der Fürst mehr und mehr als Unternehmer in den Vordergrund. Am frühesten hat sich in dieser Hinsicht die aus dem Hause Stolberg stammende Herzogin Elisabeth von Braunschweig-Wolfenbüttel hervorgetan: bereits im 15. Jahrhundert und an der Schwelle zum 16. Jahrhundert. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sowie im 17. und 18. Jahrhundert wurden sogar einige Hütten verstaatlicht. Der Fürst wurde zum größten Unternehmer (S. 16). Durch seine Faktoreien wußte er an den Handelsgewinnen zu partizipieren. Hier lassen sich Parallelen zum Silberbergbau ziehen, dem wegen der Münzprägung noch größere Bedeutung zukam. Dahinter stand jedoch keine bestimmte „unternehmerfeindliche" Wirtschaftspolitik, sondern die unzureichende Finanzkraft der privaten Unternehmer, die kein zu weitgehendes wirtschaftliches Risiko zuließ und den Fürsten zum Eingreifen zwang. Dies hätte H. vielleicht noch deutlicher herausarbeiten können. Vor allem die moderneren Produktionsmethoden im 16. und 17. Jahrhundert (in der Eisengewinnung die Verwendung von Hochöfen) überstieg die Leistungskraft der privaten Unternehmer und zwang sie in die Abhängigkeit der kreditfähigen fürstlichen Faktoren (S. 20). Ähnliche Entwicklungstrends lassen sich auch im Silberbergbau erkennen, wo die größere Tiefe der Erze kostspielige Investitionen erzwang. Zu beachten ist, daß das wachsende fürstliche Engagement bereits in die letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, eine Zeit krisenhaften Abschwungs, fiel, in der zwar die Harzer Silberausbeute noch Spitzenleistungen erzielte, in andern deutschen Landschaften aber bereits deutliche Zeichen das Ende der großen wirtschaftlichen Prosperität ankündigten. Wie weit bereits die Eisenproduktion von dieser Konjunkturflaute betroffen wurde, hat H., möglicherweise wegen der schwierigen Quellenlage, nicht klären können. Der Weiterverarbeitung des Roheisens war im Vergleich zu heute Grenzen gesetzt. Erst im 19. Jahrhundert erfand man das Drahtseil – übrigens die Erfindung eines Harzer Bergrates – und das Walzen von Eisen zu Blech. Doch um die Jahrhundertmitte setzten die versiegenden Erzfunde und die Konkurrenz von Ruhr und Oberschlesien der Eisenverhüttung im Harz ein Ende.

Zahlreiche Schmiede siedelten sich seit dem 16. Jahrhundert in der Nähe der Hüttenwerke an. Ofenplatten waren wichtige Erzeugnisse der Hütten, die auch den Rohstoff für die schon unter Herzog Julius anlaufende Geschützproduktion und für die 1739 gegründete Herzberger Gewehrfabrik lieferten. Diese wirtschaftsgeschichtlich interessanten Details konnte H. in seinem knappen, als Vorstudie bezeichneten Überblick nur streifen. Doch dürfte sich eine ausführlichere Behandlung aufgrund aller verfügbarer Quellen gewiß lohnen. Der Verf. hat sie uns in seinem Vorwort versprochen.

Hannover Jürgen Asch

Braun, Hans-Joachim: Technologische Beziehungen zwischen Deutschland und England von der Mitte des 17. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Düsseldorf: Schwann (1974). 204 S. = Geschichte und Gesellschaft. Bochumer Historische Studien. Kart. 28,– DM.

Das Buch, ein Gegenstück zu der Arbeit von Kroker (siehe dieses Jahrbuch 45, 1973, S. 446–448) und, wie wohl auch jene, unter der Betreuung von Albrecht Timm

erschienen, untersucht die technologischen Beziehungen zwischen Deutschland und England. Während aber Kroker vorwiegend die englischen Einflüsse auf die deutsche Technologie im Auge hat, geht es Braun umgekehrt um die deutschen Wirkungen auf die Technologie in England. Im übrigen haben beide Bücher die gleichen Fehler: Sie suchen ein für eine Dissertation viel zu breites Stoffgebiet zu umspannen, und sie sind nicht imstande, die Fülle des Stoffes sinnvoll zu gliedern. Sie bieten eine Vielzahl von Informationen, aber sie geben keinen rechten Zusammenhang. Ihre Stoffansammlung hat etwas Zufälliges, Willkürliches, Beliebiges. Das ist bei Braun noch deutlicher als seinerzeit bei Kroker. Im Gegensatz zu diesem hat er, mit bemerkenswertem Fleiß, eine Menge von Archivalien verwendet und vor allem auch in England selbst dort aufgespürt, wo man sie als Deutscher wohl kaum gesucht hätte; aber ein roter Faden ist in der Darstellung nicht recht zu entdecken. Gewiß, auch von der Sache her ist es ein buntes Bild, das er zeichnet, zeichnen muß. Aber gerade deshalb hätte man im Interesse sinnvoller Lektüre ein wenig mehr Ordnung und Systematik gewünscht. Der Versuch, diese durch eine Einteilung des Buches mit Hilfe der Dezimalklassifikation zu ersetzen, kann nicht als gelungen betrachtet werden.

Also Fleiß, aber keine Ordnung, wenn man es etwas prosaisch ausdrücken will. Der reichlich willkürlich angewandte Fleiß zeigt sich etwa darin, daß Verf. die Benutzung von ungedruckten Quellen aus acht britischen Bibliotheken und Museen nachweist, von denen nur ein Bruchteil in dem kürzlich erschienenen Nachschlagewerk von Wilhelm L e n z, Archivalische Quellen zur deutschen Geschichte seit 1500 in Großbritannien (Veröffentlichungen des Deutschen Historischen Instituts in London. 1), Boppard am Rhein 1975, aufgeführt ist. Und von deutschen Archiven wird eine schwer erklärliche Auswahl benutzt: Generallandesarchiv Karlsruhe, Historisches Archiv der Stadt Köln, Deutsches Museum München, Großherzogliches Familienarchiv Salem, Stadtarchiv Solingen.

Auch hier dem Anschein nach wieder ein guter Spürsinn, aber keine Systematik. Man fragt sich, ob dem gesamten Themenkreis mit der biographischen Methode, der Aufarbeitung der Beziehungen und des Wirkens einzelner Männer nach allen nur denkbaren Richtungen, nicht besser beizukommen wäre, um erst einmal feste Stützen für ein späteres Gesamtgebäude der noch so wenig aufgehellten technologischen Beziehungen zu errichten.

Nach diesen allgemeinen, leider durchweg kritischen Feststellungen begnügen wir uns mit ein paar Stichproben über das für Niedersachsen Wichtige:

Einige Seiten (S. 117 ff.) sind der Landwirtschaftsgesellschaft zu Celle gewidmet. Darin erscheint auch der Klosteramtmann von Marienwerder, Jobst Anton von Hinüber, – und natürlich Albrecht Thaer. Auch ein Modellbaumeister Engelke aus Hannover, der englische Ackergeräte nachbaut, wird genannt. Im Dienste von Boulton & Watt erscheint Rudolf Erich Raspe (S. 141), ohne daß seine zwiespältigen Beziehungen zum Freiherrn vom Stein erwähnt werden. Alle anderen Erwähnungen sind nur beiläufig: der braunschweigische Kammerrat Johann Andreas Kramer (S. 31), Leibniz (S. 34), der Bremer Heinrich Oldenburg (S. 48), der braunschweigische Arzt Franz Ernst Brückmann (S. 51), der Kommerzrat Johann Heinrich Scharff aus Göttingen (S. 91), der hannoversche Agent Georg Friedrich Wehrs (S. 104), der Göttinger Jurist Justus Klaproth (S. 106), der hannoversche Kaufmann August Christoph Bark (S. 107), der Bückeburger Kaufmann Friedrich Accum (S. 153), schließlich Lichtenberg und Blumenbach und viele andere.

Was der Verf. zeigen wollte, wird deutlich, daß nämlich der Informationsfluß im technologischen Bereich nicht nur von England nach Deutschland ging, sondern auch umgekehrt – aber es hätte noch sehr viel deutlicher werden können.

Hannover Carl H a a s e

GESCHICHTE DES GEISTIGEN UND KULTURELLEN LEBENS

Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen. Im Auftrage des Museumsverbandes für Niedersachsen e. V. bearbeitet von Waldemar R. Röhrbein. 2. Aufl. Hildesheim: Lax 1975. 236 S., 162 Abb., 1 Kt.

Dieses alphabetisch angelegte Nachschlagewerk in Taschenbuchformat schließt eine Lücke im landesgeschichtlichen Schrifttum. Wie sehr diese Lücke empfunden wurde, geht daraus hervor, daß die erste Auflage dieses Büchleins von Dezember 1974 wenige Wochen nach ihrem Erscheinen vergriffen war und daß eine zweite Auflage nötig wurde. Diese liegt nun in erweiterter Form vor.

Das Verzeichnis unterrichtet über 179 Museen und Sammlungen in Niedersachsen und Bremen. Es enthält in übersichtlicher Kürze alle Angaben, die vor einem Museumsbesuch wissenswert sind. Die einführenden Texte geben zusammen mit den 162 Abbildungen Einblicke in die überaus reichen Bestände historischer, kunst- und kulturgeschichtlicher, naturkundlicher und heimatgeschichtlicher Art, die in den Museen und öffentlich zugänglichen Sammlungen des Gebietes vorhanden sind. Ein Vorspann, der jedem Einzelbeitrag beigegeben ist, unterrichtet jeweils über Name, Anschrift und Rufnummer des Museums, über die Öffnungszeiten, die Eintrittspreise, die Führungen und Kataloge sowie über den Träger des Museums, seinen Leiter und die wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die mitgeteilten Angaben beruhen auf Fragebogenerhebungen, die bereits 1969 von dem Helmstedter Museumsleiter Otto Müller eingeleitet wurden. Die Bearbeitung der Fragebogen und die Herstellung des Textes, der auf den letzten Stand gebracht wurde, lag in den Händen von Dr. Waldemar R. Röhrbein, damals noch Oberkustos am Städtischen Museum in Göttingen. Er wurde von seiner Frau Marianne Röhrbein unterstützt. Der Bearbeiter betont mit Recht die mehrschichtige Aufgabe dieses handlichen Taschenbuches, das auf Reisen und Fahrten bequem mitzuführen ist. In erster Linie kann es weite Bevölkerungskreise an die abwechslungsreiche Vielfalt der Museen und Sammlungen heranführen, daneben bildet es für den wissenschaftlich und forschend Arbeitenden eine hilfreiche Quellensammlung. Darüber hinaus enthält dieses Verzeichnis eine notwendige und wichtige Bestandsaufnahme dieser Kultur- und Bildungsstätten in Niedersachsen und Bremen. Nach Form und Inhalt erfüllt das Büchlein diese drei Aufgaben in mustergültiger Form. Eine weite Verbreitung wird diesem Nachschlagewerk sicher sein, das das schmale Heftchen ersetzt, das Ferdinand Stuttmann 1958 unter dem gleichen Titel herausgegeben hatte.

Hannover Helmut Plath

Gmelin, Hans Georg: Spätgotische Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen. (München, Berlin:) Deutscher Kunstverlag 1974. 699 S. mit zahlr. Abb., darunter 4 Farbtaf. = Veröffentlichungen der Niedersächsischen Landesgalerie Hannover. Lw. 120,– DM.

Der vorliegende, hervorragend ausgestattete Inventarband, dessen Vorarbeiten auf Reinhold Behrens zurückgehen und der von ihm und Harald Seiler organisatorisch betreut wurde, schließt zeitlich an Alfred Stanges Inventar der gotischen Malerei (1954) an und bietet eine Parallele zu dem Werk von Ferdinand Stuttmann und Gert von der Osten, Niedersächsische Bildschnitzer des späten Mittelalters (Berlin 1940). Im Gegensatz zu diesen beiden, lückenhaften, Arbeiten sucht Gmelin aber für die Zeit von etwa 1450 bis etwa 1530 seinen Gegenstand zu erschöpfen.

Doch was ist nun dieser Gegenstand? Es ist nicht die niedersächsische Tafelmalerei, sondern die Tafelmalerei in Niedersachsen und Bremen. So entgeht Verf. der Gefahr, die gerade in der Kunstgeschichte immer wieder gegeben ist und die in der – offenbar sehr viel problembewußteren – Literaturgeschichte zwar zu Josef Nadlers „Literaturgeschichte der deutschen Stämme und Landschaften", dann aber, daran anschließend, zu einer zunächst uferlosen polemischen und kontroversen, jedoch zuletzt reinigenden Debatte darüber geführt hat, ob es so etwas wie stammes- oder landschaftsgebundene Literatur überhaupt gebe: Gefahr nämlich, die niedersächsische Tafelmalerei als eine von derjenigen anderer Landschaften unterschiedene, stammes- und landschaftsgebundene herauszuheben.

Aber Gmelin hat sein Prinzip doch nicht streng durchgehalten, sondern auch Kunstwerke aufgenommen, die ihrem Ursprung nach hierher gehören, sich jedoch heute ganz woanders befinden. Und er hat dann, da er das Material ja irgendwie gliedern mußte, sowohl im allgemeinen Text (S. 12–79) als auch im Katalog (S. 81–686) eine Gliederung nach „Kunstzentren und Landschaften" vorgenommen. Stichworte sind: Lüneburg, Uelzen und die Heide, Unterelbe, Bremen–Weser/Ems, Bistum Osnabrück, Wesergebiet, Hannover–Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt–Goslar, Göttingen–Leinetal, Niederländische Importaltäre. Diese Gliederung läßt doch so etwas wie Vorstellungen des Autors von einer landschaftlichen Kunst, gegliedert nach Unterlandschaften, erkennen, zumal wenn beispielsweise, ganz den Vorstellungen der Raumhistoriker entsprechend, die Osnabrücker Tafelmalerei als westfälisch bestimmt, die des Weserraumes als uneinheitlich, von Niedersachsen, Westfalen und Hessen beeinflußt, angesehen wird. Deutlicher allerdings wird, weil hier die Quellenlage offenbar günstiger ist, der hamburgische und lübische Einfluß auf die Lüneburger Tafelmalerei konkret als der persönliche Einfluß profilierter Künstler sichtbar.

Aus der Sicht des Historikers wird man, so scheint es, folgendes sagen können: Je bedeutender eine Künstlerpersönlichkeit ist, desto weniger wird man sie einer Landschaft, einem bestimmtem Raume zuschreiben können. Das scheinbar landschaftliche Gepräge der Kunst ist – wenn man einmal von der Frage des Werkstoffes, etwa in der Baukunst, und vom Problem der Handelswege, die eben oft auch Wege des Kunsthandels sind, absieht – oft nicht mehr als das Gepräge, das die fleißigen, aber die Großen nachahmenden kleineren Künstler dem Raume geben, in dem sie ihre Kunstwerke absetzen.

Landschaftliche Gebundenheit des Kunstschaffens soll damit nicht geleugnet, aber doch ein wenig relativiert werden.

Welchen Nutzen hat nun das Inventarwerk für den Landeshistoriker? Zum einen gewährt es ihm, mit Kritik und Vorsicht genutzt, manchen deutlicheren Einblick in kulturelle, auch wirtschaftliche Zusammenhänge. Zum anderen geben die Abbildungen, da die Bilder aus dem Anschauungshorizont der Künstler und ihrer Zeit heraus geschaffen sind, wie alle derartigen Sammlungen, reiches Bildmaterial zur Geschichte und Kulturgeschichte. Dazu gehören etwa die Stadtbilder im Hintergrund, die oft die ersten Aufrisse sind, die wir von einer bestimmten Stadt besitzen. So finden wir in Katalog-Nummer 2 gleich zweimal Abbildungen von Lüneburg, ebenso in Nr. 4. Nr. 10 zeigt hinter einem Flußschiff die Stadt Köln, Nr. 103 das Stadttor von Amiens, Nr. 105 A Anklänge an Groß-St.-Martin in Köln, Nr. 219 noch einmal Lüneburg. Ob die vielen anderen Städte im Hintergrund, die oft das vieltürmige Jerusalem darstellen sollen, immer reine Phantasiearchitektur sind oder doch auch zumindest Elemente zeitgenössischer Ansichten enthalten, muß ebenso offenbleiben wie die Frage nach dem Realitäts-Vorbild der Innenstadtstraße in Nr. 142. Und wenn vielleicht auch, wenigstens in Teilen, Phantasiearchitektur, so gibt sie uns doch eine Vorstellung davon, wie die Maler und ihre Zeit die Stadt, die Straße, die Inneneinrichtung, nicht zuletzt auch die Kleidung und das Hausgerät, sahen und gesehen wissen wollten. Noch bestehende Baudenkmäler, wie das Lüneburger Rathaus, geben die Bestätigung der „Richtigkeit" dazu.

Ähnliches gilt auch für die mehrfach, Katalog-Nr. 43, 79, 123, 173, auftretenden Darstellungen von See- und Flußschiffen.

Ältere Bilder sind so ein unerschöpfliches und von der historischen Forschung noch viel zu wenig genutztes Anschauungsmaterial als Ergänzung zu den schriftlichen, unanschaulichen Quellen. Das macht auch diese Publikation wieder deutlich.

Daß eine Reihe von Indices, Ortsverzeichnis, ikonographisches Verzeichnis, Künstlerverzeichnis usw., den gelungenen Band abschließen, braucht kaum erwähnt zu werden.

Die Kunsthistoriker werden es vielleicht begrüßen, wenn hier am Schluß ein Appell aus Harald Seilers Vorwort wiederholt wird: Die in den Kirchen befindlichen Tafelbilder sind, nicht zuletzt durch die modernen Warmluftheizungen, ständig in ihrem Bestand gefährdet; nur in den Museen mit ihren klimatisierten Räumen und ihrer ständigen Fachaufsicht besitzen sie echte Überlebenschancen.

Hoffentlich wird dieser Appell gehört – und verstanden!

Hannover Carl Haase

Gerkens, Gerhard: Das fürstliche Lustschloß Salzdahlum und sein Erbauer Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel. (Braunschweig:) Selbstverlag des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1974. 185 S., 39 Abb. auf Taf. = Quellen u. Forschungen zur braunschweigischen Geschichte. Bd. 22.

G. Gerkens orientiert seine (1967 von der Philosoph. Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommene) Untersuchung an der 1956 von Hans Tintelnot formulierten Erkenntnis, daß „ein so unitärer Stil wie der Barock" nicht ohne die Beachtung von Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Künsten und ohne die Sinngebung ganzer „Komplexe unter dem Bereich des höfischen Lebens" verstanden werden kann. Er geht dabei aus von der Persönlichkeit des Bauherrn, dessen Charakter und Begabungen, musische Neigungen und politische Ambitionen die „Grundlinie" der künstlerischen und baulichen Betätigung am Wolfenbütteler Hofe und damit wesentliche Züge und Inhalte des Gesamtkunstwerkes Salzdahlum geprägt haben. Diese Grundlinie war wohl aber – und daraus ergibt sich der exemplarische Wert dieser sorgfältigen und kritischen, alle relevanten Aspekte des Themas zusammenfassenden Darstellung – ihrerseits wiederum geprägt von den gesellschaftlichen Ansprüchen, „Normen" und Maßstäben, von zeittypischen Tendenzen, wie sie z. B. Norbert Elias in seiner Arbeit über die höfische Gesellschaft (1969) beschrieben hat. Wenn Anton Ulrich seine neue Residenz als „Lustschloß mit politischer Sinngebung", als „Stätte fürstlicher Prachtentfaltung" und prunkvoller Selbstdarstellung, als irdisches Paradies und „Hort der Musen" und zugleich als persönliches Denkmal verstanden wissen wollte, so entsprach das den herrscherlichen Vorstellungen seiner Zeit.

Auch „in der weit zurückgreifenden, assoziativen Haltung" (S. 79), die bei der Auswahl der für die Gestaltung des Schlosses wie des Gartens wesentlichen Vorbilder zutage trat, war er in Deutschland keine Ausnahme. Ich meine sogar, daß die Tendenz, sich an relativ weit zurückliegenden Beispielen zu orientieren, daß ein gewissermaßen verspäteter „renaissancehafter Grundzug" (E. Berckenhagen) in der deutschen Gartenkunst dieser Phase relativ häufig anklingt. Freilich selten so deutlich wie hier – und darin offenbart sich denn doch wieder eine besondere Neigung des Bauherrn, die, ebenso wie die von ihm veranlaßte ikonographische Ausgestaltung, die der Gesamtanlage einen gemeinsamen inhaltlichen „Nenner" gab, schon von den Zeitgenossen als persönliche „Invention" empfunden wurde.

Drei Bereiche fügten sich in Salzdahlum zu einem „neuen Ganzen": das Schloß mit seinen die Gartenterrasse flankierenden, Bauwerk und Freiraum verbindenden Ar-

kaden (ein Motiv, das J. B. Lauterbach italienischen, insbesondere Palladianischen Villenanlagen entlehnte) und seiner „französischen" (vom Palais Luxembourg in Paris beeinflußten) Cour d'honneur-Anlage, die H. Korb, „wohl auf besonderen Wunsch des Herzogs", später als „neue Komponente" hinzufügte; die Kunstsammlung, die mit der ab 1701 (gleichzeitig mit der Orangerie) von Korb errichteten Galerie eine „Anlage eigener Gesetzlichkeit" erhielt; schließlich der Garten mit seinen Filialbauten (Parnaß, Eremitage) und seiner für die Andeutung des alle Teile umspannenden Generalthemas (der Verherrlichung des Herzogs und seines Wirkens für die Künste) bedeutsamen figürlichen Ausstattung.

Zu diesem Bereich, dem Gerkens – ebenso wie den anderen – eine ausführliche und weitgehend überzeugende Darstellung widmet (wobei er, wie schon bei der Behandlung des Schlosses, ausdrücklich darauf hinweist, daß eine Interpretation infolge der ungünstigen Quellenlage „auch hier nur Annäherungswerte geben kann", S. 130), seien einige ergänzende (vorwiegend hypothetische) Anmerkungen erlaubt.

So kann man die nach 1700 einsetzende Umgestaltung des Parterrebereiches vielleicht auch als einen Versuch deuten, die vorher (durch die halbrunden Wälle, die Anordnung der fünf Fontänenbecken und die Aufstellung der Borghesischen Fechter-Figuren) deutlich separierten Gartenteile stärker miteinander zu verbinden. Die neuen hufeisenförmigen Wälle öffneten den Parterreraum in ganzer Breite gegen die hinteren Gartenabschnitte und bezogen die beiden Fischteiche, die zuvor außerhalb des Wallrahmens gelegen – und eine gewisse Zäsur gebildet hatten, in ihn ein. Die außerhalb der Wälle stehenden Baumreihen fanden in den die „Irrgärten" (Heckenbosketts) flankierenden Alleezügen (mit dem „tapis vert") eine unmittelbare Fortsetzung. Der „innere Umgangsweg" des Parterres wurde jenseits der Fischteiche in einem flachen Bogen (entsprechend dem an der Schloßseite) weitergeführt, schnitt hier in die Stirnseiten der vorderen Bosketts ein und schuf Platz für zwei das Parterre-Motiv noch einmal aufnehmende Rabatten. An dieser Stelle wird m. E. das Bemühen um eine „Verklammerung" der Hauptbereiche des Gartens besonders deutlich. Die (ebenfalls nach der Vogelschau von T. Querfurt, 1710/14) durchgehende Einfassung der Zentralachse mit Statuenreihen hätte diesen Zusammenhang betont und zugleich ihren „Tiefenzug" perspektivisch verstärkt. Erstaunlicherweise verzichtete man bei der Flächengliederung des Parterres auf eine „moderne" Längsorientierung und behielt (anders als beim Endausbau des Großen Gartens in Herrenhausen) die „renaissancehaft-additive" Aufteilung in quadratische Beetfelder bei. Sie entspricht etwa den Herrenhausen-Plänen von 1674. Salzdahlum gehörte zu den (in Deutschland nicht seltenen) Anlagen, bei denen eine „reduzierte", d. h. nur aus Parterres und Heckenbosketts bestehende (also nicht mit „waldartigen" Pflanzungen – wie z. B. der „Nouveau Jardin" in Herrenhausen – ausgestattete) Kernanlage gewissermaßen zwischen zwei „Bauwerke" eingespannt war: hier zwischen Schloß und Parnaß, der ab 1707 auf höchst originelle Weise ausgebaut und dadurch „aufgewertet" wurde.

Hannover Dieter Hennebo

Wallbrecht, Rosenmarie Elisabeth: Das Theater des Barockzeitalters an den welfischen Höfen Hannover und Celle. Hildesheim: Lax 1974. 264 S., 27 Taf. = Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 83. Kart. 48,– DM.

Als 1957 Gerhard Vorkamps Forschungen über das französische Hoftheater in Hannover gedruckt vorlagen[1], schien ein Kapitel Theatergeschichte gültig, wenn

[1] Siehe Nds. Jb. 29, 1957, S. 121–185.

nicht endgültig bearbeitet. So muß es das Verdienst der vorliegenden Publikation unterstreichen, wenn nicht nur Ergänzungen gelingen, sondern das Theaterleben der beiden Höfe in Hannover und Celle ungleich lebensvoller als bisher vor dem Leser aufgerollt wird.

Die Gliederung des Stoffes ist übersichtlich. Auf die Skizzierung des historischen Hintergrunds, auf die einzugehen hier nicht weiterführt, folgen die Abschnitte über die einzelnen Spielstätten. Davon gesondert werden die theatralischen Ereignisse und die Organisation des höfischen Theaterwesens dargestellt. Die wissenschaftlichen Fortschritte sind dabei durch einen Umstand wesentlich vorangetrieben: Erstmals war die Möglichkeit gegeben, die in den Beständen Dep. 103 Gmunden und Dep. 103 Marienburg vorliegenden Akten des Königlichen Hausarchivs im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover auszuwerten. Wenn wir den Nachdruck auf die Fülle des vielfach bisher unbekannten Materials legen, dann aufgrund eines für den Leser auffälligen Mangels der Darstellung: es schließt sich nämlich das Dargestellte nicht zum Bild. Ursache ist einmal die Systematik, die Zusammenhänge zerreißt, so daß sie gelegentlich von der Verf. selbst nicht mehr erkannt werden, zum andern eine Sprunghaftigkeit im geschichtlichen Ablauf.

Der Ballhof als größter selbständiger Saalbau Hannovers wird nur gelegentlich als Spielstätte genutzt, erstmals nachgewiesen 1668. Ein Jahr früher ist der Tanzsaal des Leineschlosses (?) möglicherweise zu gleichem Zweck verwandt worden, wenn wir eine Notiz der Kammerrechnungen mit einer brieflichen Erinnerung der Herzogin von Orleans kombinieren; die von der Verf. vollzogene Gleichsetzung Ballhaus – Tanzsaal ist nicht haltbar (S. 29). Vielleicht ist er der Comoediensaal, in dem 1676 ein Ofen gesetzt wird und für den gleichzeitig Dekorationen gemalt werden (S. 33 und S. 40), denn anders, als die Verf. meint, ist das Comoedienhaus erst ein Jahr später nach ihren eigenen Nachweisen im Bau (S. 33). Diese von Herzog Johann Friedrich veranlaßte Bühne wird von Geronimo Sartorio errichtet und 1679 erweitert, nochmals nach seinem Abgang 1686/87 umgebaut. Von diesem Zustand existieren zwei Beschreibungen (S. 34 f.). Nicht erkannt hat die Verf., daß nach Einrichtung des Opernhauses 1687–89 dieses Comoedienhaus abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt worden ist (Dep. 103 Marienburg 15600), auf das sich jüngere Beschreibungen und die überlieferten Bauaufnahmen beziehen. Dem vorsichtigen Versuch, die Planung des Opernhauses Johann Peter Wachter zuzuweisen, folgt der Rez. aufgrund zusätzlicher, von Herbert Westermann veröffentlichter Archivalien (S. 47 f.). – Die Spielstätten in Herrenhausen, Gartentheater und Galeriegebäude, werden durch Aktenbelege um eine weitere, die Orangerie, vermehrt. Sicher nicht zufällig gewinnt die Darstellung hier besonderes, vielfältiges Leben.

Endgültige Klärung finden die Unstimmigkeiten, die die Baugeschichte des Celler Schloßtheaters bisher bereithielt. Nicht folgen darf man dabei der Verf., wenn sie die älteste Grundrißüberlieferung kurzerhand ausscheidet (S. 93); sie, nicht deren Autor Pfister irrt. Zu begrüßen ist, daß die Pitzlersche Skizze des Baus durch einen konstruktiven Schnitt von 1770 als richtig erwiesen wird. Damit entfallen frühere Kombinationen, deren spekulativer Charakter dem Rez. bewußt war. Noch deutlicher als bisher ist aufgrund reichlichen Planmaterials, daß der bestehende Zuschauerraum allen Verbalhornungen zum Trotz weitgehend noch das Werk des Johann Dietrich Heumann von 1773/74 ist. Um diese Erkenntnis hat sich die Verf. durch die angedeutete Verkürzung der geschichtlichen Perspektive gebracht. – Als letzte Spielstätte wird schließlich das Theater auf der Göhrde eingeführt.

Die behandelten theatralischen Ereignisse setzen mit der Beschreibung von Adelsfesten, insbesondere im Karneval, ein. Es folgen die Feuerwerke. Bezüglich der französischen Truppe unterstreicht die Verf., daß die Öffnung der Aufführungen für die Bürger der Stadt, wie sie Vorkamp zu erkennen glaubte, nicht stattfand, es sich also um ein vollgültiges Hoftheater handelt. Die Zeit der hannoverschen Opernaufführungen wird eindeutig zwischen die Jahre 1678 und 1697 eingegrenzt. Wie deren Sänger,

so ist auch die Truppe, die in Celle erstmals 1679, schließlich ständig bis 1700 auftritt, italienisch. Sie spielt, wie die Verf. anhand von Rollen, Requisiten und Titeln belegt, Commedia dell'arte. Nach dem Ballett, in dem neben die Tänzer von Profession der Adel als Mitwirkender tritt, spielt das deutsche Schauspiel bei Hof eine untergeordnete Rolle.

Es ist schwierig, mit Andeutungen der Materialfülle gerecht zu werden. Dennoch bleiben zwei Wünsche offen: sie betreffen die Rolle des Vorbilds Venedig und das Verhältnis zu Braunschweig-Wolfenbüttel.

Hannover Urs Boeck

Ein Jahrhundert Hermannsdenkmal 1875–1975. Hrsg. von Günther Engelbert. Detmold: Naturwissenschaftl. u. Histor. Verein für das Land Lippe 1975. 184 S., 36 Abb. auf Taf. = Sonderveröffentlichungen des Naturwissenschaftl. u. Histor. Vereins für das Land Lippe. Bd. 23. Lw. 25,– DM.

Hermannsdenkmal und Externsteine waren und sind nationale Touristenattraktionen allerersten Ranges und bewirken für Hunderttausende eine gewaltsame Begegnung mit der Geschichte. Um so mehr ist zu fragen, welches Geschichtsbild hier der modernen Massengesellschaft vermittelt wird und vermittelt werden soll. E. Kittel hat die Externsteine bereits 1964 als „Tummelplatz der Schwarmgeister" entmystifiziert. Das Hermannsdenkmal ist ihnen nicht nur räumlich, sondern auch ideologisch vielfach benachbart – wollte doch Bandel sein Hermannsstandbild ursprünglich auf den Externsteinen errichten. Das hundertjährige Jubiläum bot jetzt Gelegenheit, historische Voraussetzungen, Grundlagen, Zusammenhänge und Folgewirkungen der Arminiusgestalt wie des Hermannsdenkmals sine ira et studio aus zeitlichem Abstand zu analysieren. Der Monumentalkoloß, von dessen Auswirkungen das lippische Land laut Vorwort (S. 9) seit 100 Jahren „unmittelbar betroffen" ist, wird dadurch sowohl als Kunstwerk wie als Geschichtssymbol auf seine adäquaten historischen Dimensionen zurückgeschraubt und verliert den Nimbus des Außergewöhnlichen.

Drei Beiträge sind dem historischen Arminius sowie seinem Nachleben auf der Opernbühne und im Drama Klopstocks gewidmet. Dem Thema der Jubiläumsschrift näher stehen vier Aufsätze, welche die Vorläufer des Hermannsdenkmals, die Ikonographie des Bandelschen Standbildes, dessen Betreuung durch eine spezielle Stiftung sowie verschiedene Denkmalsfeiern auf der Grotenburg behandeln und die Linie vom 18. Jahrhundert bis zur unmittelbaren Gegenwart durchziehen. Der einleitende Aufsatz von Th. Nipperdey ist ein Glanzstück des Sammelwerkes. Der hervorragende Kenner des Nationaldenkmals stellt das Bandelsche Standbild in den dreifachen Wirkungszusammenhang des Hermannmythus und Germanenkultes, des bürgerlichen Denkmalsgedankens und der Denkmalsbestrebungen sowie der deutschen Nationalbewegung des vorigen Jahrhunderts. Alle diese drei Bewegungen wurzeln ursprünglich, fernab vom Hurrapatriotismus, in der bürgerlich-revolutionären Befreiungsbewegung im frühen 19. Jahrhundert, die nicht auf deutsche Vor- oder Weltherrschaft, sondern auf eine „Internationale der Nationen" zielte, auf Freiheit und Selbstbestimmung gleichberechtigter Völker. Erst nach der Reichsgründung setzte die nationalistische Umdeutung des Hermannsdenkmals im imperialistischen, völkischen Sinne ein. Für jede weitere Beschäftigung mit dem Thema ist dieser Aufsatz grundlegend, da er, die bisherigen rein nationalpolitischen oder eng kunstgeschichtlichen Deutungen verlassend, erstmals Beurteilungsmaßstäbe aus umfassender historischer Perspektive aufzeigt.

H. Callies referiert den neuesten Forschungsstand zum historischen Arminius, stellt dessen Befreierrolle ein wenig in Frage und kommt zu dem bemerkenswerten

Fazit: die historische Nachwirkung der Arminiusgestalt „war und ist größer gewesen, als das Handeln des Arminius und das Ergebnis der Varusschlacht selbst". A. Forchert untersucht ca. 30 italienische Arminiusopern aus dem 17. bis 19. Jahrhundert. Ein Autorenzwiegespann bemüht sich, viel zu weitschweifig, um eine progressive Neubewertung des patriotischen Hermannmotivs bei Klopstock. E. Sandow unterrichtet über verschiedene Arminiusdenkmäler bei Kassel, Dessau und Dresden im 18. Jahrhundert. So setzte Klopstock sich z. B. bereits 1782/83 für ein Arminiusdenkmal bei der Grotenburg ein. In einem Sonderkapitel (S. 107 ff.) verfolgt S. eingehend die seit 1535 bezeugte und bis zur Gegenwart nachwirkende Deutung der altsächsischen Irminsul als „Armin(gedächtnis)säule". G. Unverfehrt betritt mit seiner ikonographischen Untersuchung des Bandelschen Hermannsdenkmals, der eine Spezialmonographie folgen soll, Neuland. Bandels Formensprache in diesem Archetypus des deutschen Nationaldenkmals ist, entgegen früheren Annahmen, durchaus nicht „deutsch-germanisch", sondern europäisch: die Arminfigur steht in der Tradition der Darstellung des hl. Georg, der Architektursockel bildet den klassizistischen Denkmalsrundtempel nach (Vorbild u. a. vielleicht Rambergs Leibniztempel in Hannover, nicht aber das Theoderichgrabmal in Ravenna!).

Die Bebilderung ist etwas einseitig auf die Beiträge von Sandow, Unverfehrt und Veddeler (Nationale Feiern am Hermannsdenkmal) zugeschnitten. Alle Aufsätze enthalten weiterführende Literaturhinweise, dennoch hätte man sich eine kurze Auswahlbibliographie am Schluß gewünscht. Berührungen mit der engeren niedersächsischen Landesgeschichte sind vom Thema her gegeben: Abgesehen davon, daß Armin seit dem Humanismus häufig als „erster Niedersachse" apostrophiert wurde, interessieren dabei folgende Komplexe: Gleichsetzung von Arminsäule und Irminsul, Cheruskerbegeisterung Klopstocks und im Hainbund, Externsteine als angeblicher Irminsulstandort, Beziehungen Bandels zu Hannover, Hermannsdenkmal-Zweigverein in Hannover.

Es wäre zu wünschen, daß die Ergebnisse dieser sehr begrüßenswerten Jubiläumsschrift auch in das auf der Grotenburg massenweise verkaufte Kleinschrifttum eindringen und der dort noch vorherrschenden Monomanie um den Germanenrecken Hermann und den Bildhauerrecken Bandel ein Ende bereiten.

Wolfenbüttel Dieter Lent

KIRCHENGESCHICHTE

Bogumil, Karlotto: Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert. Studien zur Reichs- und Reformpolitik des Bischofs Reinhard und zum Wirken der Augustiner-Chorherren. Köln/Wien: Böhlau 1972. IX, 298 S. = Mitteldeutsche Forschungen. Bd. 69. Lw. 48,– DM.

Im Mittelpunkt dieser noch von H. Büttner angeregten Kölner Dissertation, in der unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher, kirchenorganisatorischer und politischer Fragen die die Geschichte des Bistums Halberstadt im 12. Jahrhundert bestimmenden Kräfte und Entwicklungen untersucht werden, steht die Wirksamkeit des Bischofs Reinhard (1107–1123). In seiner von dem Bemühen um eine größere Selbständigkeit des Bistums bestimmten Reichs- und Territorialpolitik (vgl. S. 7–56) konnte Reinhard nicht auf vorgeformte Entwicklungen zurückgreifen. Dagegen war seine Kloster- und Reformpolitik (vgl. S. 59–203) nicht ohne Voraussetzungen. So hatte während des Pontifikats Burchards II. (1059–1088) unter Leitung von Burchards Neffen Herrand, des Abtes von Ilsenburg und späteren Bischofs Stephan, die junggorzer Richtung der Klosterreform in mehreren Klöstern der Diözese Halberstadt Eingang gefunden

(vgl. S. 63 ff.), zu denen unter Reinhard noch St. Ägidien in Braunschweig kam, das jedoch ebenso wie Hillersleben keine bischöfliche Gründung war. Reinhard förderte zwar die Klöster der Herrand-Reform, übertrug ihnen jedoch keine neuen Aufgaben. Um so einschneidender war es, daß Reinhard mit der Aufnahme der regulierten Augustiner-Chorherren in der Diözese Halberstadt – er war der erste Bischof Ostsachsens, der diesen Schritt vollzog – neue Wege beschritt. Er gründete vier Augustiner-Chorherrenstifte: zuerst um 1107 in Osterwieck auf bischöflichem Besitz (bereits 1109 Verlegung nach Hamersleben), ferner St. Johann in Halberstadt (Regulierung des Kollegiatstiftes nach Entfernung der Kanoniker), Kaltenborn (Neugründung auf einer zuvor dem Bistum tradierten Ausstattung) und Schöningen (Regulierung des vermutlich schon vorher bischöflichen Klosters nach Entfernung der Nonnen). Die Stifte Kaltenborn und Schöningen wurden von Hamersleben aus besiedelt.

Die Herrand-Reform hatte nur Männerklöster erfaßt. Reinhard reformierte nun auch die Benediktinerinnen-Klöster, an denen er als Bischof Eigenrechte besaß (Drübeck, Stötterlingenburg, Hadmersleben, Schöningen), – abgesehen von der Umwandlung von Schöningen in ein Augustiner-Chorherrenstift – durch Einführung eines strengeren *ordo* und Berufung von Augustiner-Chorherren als Pröpste dieser Klöster. Ferner reformierte er das nicht bischöfliche Kloster Gerbstedt.

Wegen der starken Betonung des kontemplativen Lebens in den Klöstern der Herrand-Reform konnten deren Mönche weder als Pfarrer tätig sein noch Aufgaben in der Diözesanverwaltung übernehmen. Hierin sieht B. den Grund für die besondere Förderung der Augustiner-Chorherren durch Reinhard, der diesen außer einigen Pfarrkirchen acht Archidiakonate übertrug, indem er fünf Banne mit den Propsteien der regulierten Chorherrenstifte St. Johann in Halberstadt (zwei Banne), Schöningen, Kaltenborn und Hamersleben verband sowie drei weitere Archidiakonate den Pröpsten der Nonnenklöster Stötterlingenburg (zwei Banne) und Hadmersleben, die regulierte Chorherren waren, überließ.

B. behandelt auch die Entwicklung der regulierten Stifte in der Diözese Hildesheim und des Stiftes Ammensleben (Diöz. Magdeburg), da diese unter dem Einfluß der regulierten Stifte der Diözese Halberstadt entstanden und mit diesen zeitweise in einer Kongregation zusammengeschlossen waren.

Aus der auf die Beteiligung der regulierten Chorherren an der Diözesanverwaltung zurückgehenden engen Bindung derselben an das Bistum ist es lt. B. zu erklären, daß diese durch Einflußnahme auf die Bischofswahlen und durch ihre Wachsamkeit gegenüber den von Lothar III. bzw. Heinrich dem Löwen abhängigen Bischöfen Otto und Gero den Verlust der politischen Selbständigkeit des Bistums verhindern konnten (vgl. S. 207 ff.).

B. hat nicht nur mit Fleiß und Sorgfalt die in Betracht kommenden urkundlichen und erzählenden Quellen sowie die einschlägige Literatur ausgewertet, sondern darüber hinaus viele ansprechende, die wissenschaftliche Diskussion anregende Vermutungen ausgesprochen. Allerdings geht der Verf. in seiner Entdeckerfreude manchmal zu weit, wenn er Tatsachenfeststellungen trifft, wo die Quellenlage nur Vermutungen zuläßt. Aber auch nicht alle Vermutungen lassen sich aufrechterhalten. So überzeugt z. B. der Versuch (S. 114 ff.), den bisher angenommenen Zeitpunkt der Regulierung des Stiftes St. Johann in Halberstadt (1120) vorzuverlegen insofern, als die in einer Urkunde von 1155 im Zusammenhang mit der Bestätigung von Schenkungen i. J. 1116 an das Stift sich findenden Erwähnungen des dortigen Lebens nach der Augustiner-Regel „nicht mit einer Retrospektive aus dem Jahre 1155 ... erklärt werden" kann. Dagegen läßt sich die Annahme, der unter den Zeugen von Halberstädter Bischofsurkunden a. d. J. 1108, [1108/9] und 1112 (UB.Hochst.Halb. 1 Nr. 130, 133, 136) erscheinende, nicht näher bezeichnete Propst Gerhard sei mit dem ab 1120 erscheinenden gleichnamigen Propst zu St. Johann identisch und daher sei dieses Stift schon um 1108 mit Regularkanonikern besetzt gewesen, trotz des Hinweises, Gerhard trete „gerade dann auf, wenn es um die Interessen der Augustiner-Chor-

herren geht", zumindest für die ersten beiden Urkunden nicht aufrechterhalten, weil in den Zeugenreihen dieser Urkunden Propst Gerhard inmitten der – in der zweiten Urkunde zudem ausdrücklich als solche bezeichneten – Halberstädter Domherren aufgeführt wird.

Das Auftreten des Halberstädter Dompropstes Heinrich als Zeuge in nur einer Urkunde Heinrichs des Löwen [1157/1158?] berechtigt noch keineswegs zu der Feststellung (S. 239), daß dieser Propst der „Parteigänger" des Herzogs „im Domklerus wurde". Die daran anknüpfende Behauptung, daß „daher" Bischof Ulrich versucht habe, „ihn ... aus der Diözesanregierung zu verdrängen", wird mit dem Hinweis auf die Erwähnung dieses Propstes in nur zwei Bischofsurkunden a. d. J. 1153 und 1156 deshalb nicht überzeugend begründet, weil überhaupt nur in drei der wenigen Urkunden Ulrichs a. d. J. 1153 und 1156 – Urkunden desselben a. d. J. 1154 und 1155 sind nicht vorhanden – Mitglieder des Halberstädter Domkapitels erwähnt werden.

Seine Ausführungen über den thüringischen Grafen Wichmann, der regulierter Chorherr geworden war, schließt B. (S. 119 Anm. 310) mit dem Hinweis auf die Erwähnung eines „Wichmannus regularis" in einer Bischofsurkunde a. d. J. 1136 (UB.S.Pauli Nr. 3, Regest: UB.Hochst.Halb. 1 Nr. 184) und auf F. Winter, ZHarzV 3, 1870, S. 587, d. h. also auf dessen Identifizierung des 1136 erscheinenden Regularkanonikers mit dem Grafen Wichmann. B. erwähnt jedoch nicht, daß der unter den die Urkunde von 1136 bezeugenden, durch andere Urkunden überwiegend als Halberstädter Domherren nachgewiesenen Geistlichen stehende „Wichmannus regularis" von G. Schmidt (UB.Hochst.Halb. 1, Index S. 604; ZHarzV 19, 1886, S. 24) und im Anschluß daran von W. Hoppe (GBllMagdeb 43, 1908, S. 137 f. bzw. Aufsätze S. 2 f.) und vom Rez. (Domkapitel S. 332 Nr. 278) – nur der Aufsatz Schmidts war B. nicht bekannt – mit dem aus dem Halberstädter Domkapitel hervorgegangenen späteren Magdeburger Erzbischof Wichmann von Seeburg identifiziert worden ist. Eine Stellungnahme zu den unterschiedlichen Auffassungen Winters und Schmidts hätte vielleicht zur Klärung der Frage beitragen können, ob regulierte Chorherren gelegentlich auch Mitglieder des Halberstädter Domkapitels wurden; das um so mehr, als B. (S. 149) betont, im Unterschied zum Halberstädter Domkapitel, das grundsätzlich keine regulierten Chorherren in seinen Reihen gehabt habe, seien in Hildesheim die regulierten Pröpste zugleich Domherren gewesen. Diese auf Grund entsprechender Bemerkungen von W. Heinemann und H. Homann von B. ohne eigene Urkundenstudien getroffene Feststellung läßt sich zumindest in dieser Form nicht aufrechterhalten. Rez. fand bei Durchsicht aller Erwähnungen regulierter Pröpste im Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim 1 nur eine Urkunde, deren Zeugenreihe die Möglichkeit, daß zwei dort erwähnte regulierte Pröpste zugleich Hildesheimer Domherren waren, nicht als völlig ausgeschlossen erscheinen läßt (1 Nr. 242), jedoch nicht eine Urkunde, aus deren Zeugenreihe sich die Zugehörigkeit eines regulierten Propstes zum Hildesheimer Domkapitel – entgegen anderslautenden, von Homann weitgehend ungeprüft übernommenen Angaben im Index zum UB.Hochst.Hild. 1 – eindeutig beweisen läßt.

Wolfenbüttel Rudolf Meier

Scriverius, Dieter: Die weltliche Regierung des Mindener Stiftes von 1140 bis 1397. [Bd. 1:] Hamburg, phil. Diss. 1966. IX, 262 S., 1 Kt. – Bd. 2: Lage und Geschichte des bischöflichen Lehnguts. Marburg 1974. 332 S. Zus. 42,– DM. [Zu beziehen durch den Mindener Geschichtsverein, Minden, Stadtarchiv.]

Von älteren Arbeiten zur Geschichte des Bistums Minden im Spätmittelalter unterscheidet sich die vorliegende Hamburger Dissertation vor allem durch ihre breite Quellengrundlage. Sie hat sich nämlich nicht, wozu das Thema verleiten könnte, mit dem Erfassen des Materials von speziell „politischer" Aussagekraft

begnügt – das sich für den Untersuchungsraum ohnehin nicht gerade reichlich darbietet –, sondern hat darüber hinaus die in um so größerer Fülle vorliegenden Nachrichten über die Lehns-, Vogtei- und Besitzrechte der Mindener Kirche innerhalb ihrer Diözese gesammelt, zueinander in Beziehung gesetzt und nach ihrer Aussagekraft für die innere und äußere Entwicklung des Territoriums befragt. Der zweite Band stellt dieses Material nach Archidiakonaten und Orten gegliedert zusammen; er vermag der Ortsgeschichtsforschung manchen nützlichen Hinweis zu geben, wenn er auch im Detail nicht immer ganz zuverlässig ist und bisweilen mangelnde Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten verrät (Beispiel: die Gleichsetzung der vor 1180 zerstörten Alten Bückeburg bei Obernkirchen mit der erst im 14. Jahrhundert errichteten Wasserburg und späteren schaumburgischen Residenz, Bd. 1 S. 16 und Bd. 2 S. 94). Aber es wäre unbillig, vom Verf. die Kenntnis der gesamten ortsgeschichtlichen Literatur zu verlangen, die ihn vor mancher solcher Fehldeutungen hätte bewahren können.

Dem eigentlichen Ziel der Arbeit durchaus angemessen, beschränkt er sich im wesentlichen auf die Ausbreitung der urkundlichen Quellen selbst. Sie öffnen ihm durch die systematische Erfassung der grundherrlichen und hoheitlichen Befugnisse der Mindener Bischöfe und durch das Aufzeigen der Veränderungen, denen sie unterworfen waren, einen Weg zum Verständnis auch des inneren Landesausbaus, der Entwicklung der Verfassung und der Ausbildung der Landeshoheit des Bistums. Auf eindrucksvolle Weise wird dabei deutlich, daß die Bischöfe noch im 12. Jahrhundert aufgrund umfangreicher Besitzrechte bis weit in den Osten der Diözese hinein – ein Schwerpunkt lag nördlich des Deisters um Wunstorf – durchaus eine Basis besaßen, die eine Ausdehnung ihrer Landesherrschaft auf den Raum zwischen Weser und Leine hätte ermöglichen können. Es fehlte auch nicht an Bemühungen, diese Möglichkeit durch Beteiligung an der Rodung, durch Klostergründungen, durch den Bau von Burgen oder den Erwerb von Grafschaftsrechten zu realisieren. Doch standen dem letztlich unüberwindliche innere und äußere Widerstände entgegen: zum einen das Streben des Domkapitels nach Teilhabe an Herrschaft und Regierung und das Aufbegehren des Stiftsadels und der Städte, vor allem Mindens, gegen ein straffes bischöfliches Regiment, zum anderen die Konkurrenz benachbarter Gewalten wie der Grafen von Schaumburg, Wunstorf, Wölpe und Hoya, deren Streben nach eigener Landeshoheit innerhalb der Mindener Diözesangrenzen die Bischöfe aufgrund ihrer innerpolitischen Schwäche auf die Dauer nicht widerstehen konnten. So blieb das Mindener Territorium auf einen verhältnismäßig kleinen Raum westlich der Weser beschränkt und sank infolge der Aufsplitterung seiner ursprünglich durchaus vorhandenen wirtschaftlichen und politischen Potenz immer mehr in die Bedeutungslosigkeit ab. Diese Erkenntnisse sind nicht eben neu, aber durch das minuziöse Verfolgen der Entwicklung von Pontifikat zu Pontifikat werden sie in ihren Voraussetzungen und Konsequenzen doch sehr viel einsichtiger gemacht als bisher.

Auch bei diesem darstellenden Teil (Bd. 1) liegt die Stärke des Verf. im Aufzeigen der großen Linien, weniger in der Interpretation einzelner Fakten, bei denen eine vertiefte Beschäftigung gewiß manches Mal zu einer differenzierteren Betrachtung geführt hätte. Das trifft beispielsweise auf die Beurteilung der beiden für die Besitzgeschichte der Mindener Kirche wichtigen Testamente des Edelherrn Mirabilis zu (Bd. 1 S. 17 ff.). Die Gründe, mit denen der Verf. das zweite Testament von 1167 für eine Fälschung Bischof Werners von Minden erklärt, sind nicht überzeugend; der Wortlaut der Urkunde über den später geführten Prozeß ergibt m. E. ganz klar, daß es dem Bischof gelungen war, Mirabilis zur Änderung seines ersten, zugunsten des Mindener Moritzstifts abgefaßten Testaments zu bewegen. Aber hier wie in manchen weiteren Fällen bedürfte es einer Spezialuntersuchung, wie sie von einer Dissertation mit einem so weitgespannten Thema nicht erwartet werden kann.

Hannover Dieter Brosius

Germania sacra. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Neue Folge 10: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster. 3: Das (freiweltliche) Damenstift Freckenhorst. Bearb. von Wilhelm Kohl. Berlin: de Gruyter 1975. XV, 634 S. Geb. 160,– DM.

Mit der Besprechung des dritten Bandes, den Wilhelm Kohl für das Bistum Münster bearbeitet hat, schließt sich diese Rezension an die der beiden ersten Bände in dieser Zeitschrift durch Hans Goetting (Bd. 40, 1968, S. 223 f.; Bd. 44, 1972, S. 372–374) an. Die Berücksichtigung des dem Stift Freckenhorst gewidmeten Bandes empfiehlt sich deshalb, weil über die räumliche Nähe hinaus (Freckenhorst liegt ostsüdöstlich von Münster), die manche personelle und kulturelle Beziehung nach Niedersachsen mit sich brachte, die Geschichte des Stifts in der Anfangsphase in so enger Parallele zum Reichsstift Gandersheim verläuft, daß man Freckenhorst fast als eine Schwester Gandersheims ansprechen könnte (S. V). Diese Ähnlichkeit, die der Bearbeiter durchgängig herausarbeitet, wird besonders deutlich in der Gründungsphase. Freckenhorst wurde in so engem Anschluß an das ältere Stift gegründet (856[?]), daß Kohl darin fast eine „Nachahmung Gandersheims" erblicken möchte. Er vermutet, daß es zwischen den Gründern beider Stifter und dem Leiter von Brunshausen in der Mitte des 9. Jahrhunderts verwandtschaftliche Beziehungen gab, wofür er einige Indizien beibringt, vor allem das Vitus-Patrozinium der Jungfernkapelle, das Verbindungen mit Corvey voraussetzt (S. 61 ff.). Als Herkunftgebiet der Reliquien der Gründungsphase kann er Südfrankreich nachweisen (S. 192).

Freckenhorst wird als adeliges Damenstift und Hauskloster nach der Aachener Regel von 816 gegründet. Durch Klärung der komplizierten Bau- und Patrozinien-geschichte kann Kohl Licht in die dunkle Frühzeit des Stifts bringen – durch einen Brand i. J. 1116 waren die älteren Archivbestände vernichtet worden, dazu kommt eine barocke Fälschung. Auch die Baugeschichte weist Bezüge zu Corvey auf. Sie hilft bei der Rekonstruktion der Entwicklung der inneren Verfassung des Stiftes: aus der Klausur gliederte sich im Laufe der Zeit die Äbtissin aus; die Geistlichen – ursprünglich verschiedenen Weihegrades – bildeten ein Kanonikerkolleg, ganz wie in Gandersheim zu Beginn des 13. Jahrhunderts, während die Vikare und Kapläne es nie zu einer festen Organisation brachten. Das Hospital, das auch ein adeliges Damenkapitel hatte, erlebte nur eine kurze Blüte und ging im Spätmittelalter ein. – Nach dem Aussterben der Gründerfamilie wurde Freckenhorst – anders als Gandersheim – allmählich ein Stift für die Töchter des einfachen Adels. Die Damen kamen daher meist aus dem Münsterland, auch aus dem Kölnischen oder aus Osnabrück und gelegentlich auch aus dem übrigen Niedersachsen. Diese Verbindung riß mit der katholischen Reform in Freckenhorst ab Die Äbtissinnen selbst waren bis 1688 stets aus gräflichem Haus, was seit dem späten Mittelalter zunehmend Schwierigkeiten bei der Besetzung der Würde machte. Trotz der Regulierung des Stifts um 1200 nach der Augustinerinnenregel entwickelte sich Freckenhorst allmählich – ganz wie Gandersheim – wieder zu einem freiweltlichen Stift, was 1495 durch päpstliches Privileg bestätigt wurde.

Recht interessant verlief die Geschichte des Stiftes in der Reformationszeit. Unter der langen Regierung Agnes' von Limburg-Styrum (1527–1570) wird Freckenhorst Zufluchtsort für Wiedertäufer. Dennoch werden katholische Kirchenbräuche weitergepflegt (S. 330). Die Äbtissinnen der nächsten Zeit sind protestantisch gesonnen sowie die Mehrzahl der Damen und der Kanoniker. Die von Münster aus mit Nachdruck betriebene Rekatholisierung findet bis Mitte des 17. Jahrhunderts heftigen und anhaltenden Widerstand, der sich auch gegen die zentralistischen Tendenzen der Münsteraner Regierung richtet. Seinen Tiefstand erreicht das Stift im 30jährigen Krieg. Trotz erfolgreicher Rekatholisierung nach 1650 gewinnt Freckenhorst seine frühere geistliche Funktion nicht wieder zurück. In der Zeit der Aufklärung zeigt die Entwicklung eine Tendenz zur höheren Töchteranstalt (S. 85). 1802/3 fällt das Stift

an Preußen, das es in eine Anstalt für bedürftige Damen des Adels aus allen drei Konfessionen verwandeln will, 1808 an das Großherzogtum Berg, 1812 wird es aufgelöst.

Dieser Band bietet reiches Material für verschiedene Forschungsinteressen und für die Spezialforschung. Besonderheiten hat Freckenhorst aufzuweisen auf dem Gebiet der Liturgie (S. 157; 166 ff.) – dabei ist vor allem auf das Perikopenverzeichnis zu verweisen, dessen Eigenart Kohl durch eine Übersicht erschließt (S. 170 ff.), in die die karolingischen Handschriften und das Missale Romanum von 1570 zum Vergleich eingearbeitet sind; ferner die „berühmte Freckenhorster Heberolle", „das älteste niederdeutsche Sprachdenkmal" (S. 213). Ausgehend von der Heberolle, bei der noch eindeutig das „Schwergewicht auf den Rechten über die Person des Hofbesitzers und seine Familie" lag, unternimmt Kohl den Versuch (S. 219 ff.), den Besitzstand des Klosters bis zur Säkularisation kontinuierlich aufzuzeichnen unter Berücksichtigung der sich aus der Verschiedenheit der Quellen ergebenden Probleme. Er kann damit nachweisen, daß sich die „Grundstruktur des Güterbesitzes in räumlicher Hinsicht verhältnismäßig ungestört" erhalten hat (S. 215).

Der Bearbeiter hat mit viel Spürsinn und Fleiß und Geduld in fast 10jähriger Arbeit (S. VII) dieses Material aufbereitet. Die Menge der benutzten Literatur, die überall in den Text eingestreut ist, beeindruckt – selbst das ungedruckte Material des Repertorium Germanicum (S. 504) wurde eingesehen. Das umfängliche Register (S. 522 ff.) ist zugleich Lexikon und Index, da „aus wirtschaftlichen Rücksichten" (S. VII) auf die früher üblichen ausführlichen Querverweise verzichtet werden mußte. – Der Text ist durchgehend sorgfältig redigiert, was bei der Fülle der lateinischen und niederdeutschen Zitate in einem so starken Band hervorgehoben zu werden verdient (S. 93 ist eine Zeile von S. 92 wiederholt, eine andere ausgefallen. Druckfehler selten). Auf wenige kleine Mängel und Irrtümer darf vielleicht hingewiesen werden: Einige Archivsignaturen sind, da weder durch das Abkürzungsverzeichnis noch den Index auflösbar, nur nach Blättern und Suchen verständlich. Das S. 53 als Textüberlieferung der beiden Fassungen der Gründungslegende angegebene Evangeliar des 15. Jahrhunderts ist S. 40 nicht zu finden (S. 41 nur eine Abschrift der niederdeutschen Fassung in einem Gebetbuch). – Querverweise: S. 31 und 32 muß es statt § 7 f einfach § 7, S. 14 statt § 1 i heißen § 3 i. – S. 90 und 203 ist MGH LL sect. 3, Conc. 2, 1 zu lesen und S. 73 MGH SS 3 S. 8. – Vermutlich hat man auch in Freckenhorst nur Gott und nicht die Jungfrau Maria „angebetet" (S. 161).

Hannover Brigide Schwarz

Müller-Volbehr, Jörg: Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen. Göttingen usw.: Musterschmidt (1973). 359 S. = Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 3. Kart. 78,– DM.

Eine „Rechtsvergleichung des Materials aus fünf Bistümern" (S. 9) über die geistliche Gerichtsbarkeit in Mittelalter und Neuzeit soll diese von der Juristischen Fakultät Göttingen angenommene Doktorschrift bieten. Damit fängt das Unglück dieser fleißigen Arbeit an, deren Verf. überfordert worden ist. Die Diözesen Hildesheim und Halberstadt erfüllen den größten Teil des Wolfenbüttelschen Landes, die Anteile der Diözesen Mainz, Minden und Paderborn „waren eben zu klein, als daß sich ein nennenswerter Konflikt hätte ergeben können", wie der Verf. selber (S. 224, Anm. 183) feststellt. Eine Beschränkung auch im Anspruch auf zwei Diözesen hätte nahegelegen, zumal der Mainzer Teil in dem 1967 erschienenen Buch von Alfred Bruns über den Archidiakonat Nörten[1] abgehandelt worden ist, das der Verf. nicht kennt.

[1] Vgl. Nds. Jb. 41/42, 1969/70, S. 268 f.

In vier Teile hat der Verf. sein Werk gegliedert. Der erste Teil behandelt die Sendgerichte der Archidiakone, der zweite die ständigen Gerichte der Offiziale, der dritte „Blüte und Verfall" der geistlichen Gerichte, der vierte die geistlichen Gerichte in evangelischer Zeit. Die Probleme dieser Teile sind reich genug für je eine Dissertation, so daß auch hierin der Verf. sich zuviel zugemutet hat. Was den Historiker darüber hinaus stört, ist der unterschiedslose Gebrauch von abstrakten und konkreten Quellenzeugnissen. Die Schilderung beruht eben gleichermaßen auf z. B. Gerichtsordnungen, welche die Verhältnisse so, wie sie sein sollten, darstellen und Prozeßberichten, die die tatsächlichen Ereignisse wiedergeben. Förderlich ist auch nicht die Zuflucht zu entfernten Quellen wie beispielsweise die Trierer Visitationsordnung des Regino von Prüm aus dem 9. Jahrhundert, wenn sie für Behauptungen wie „Beliebt war auch eine übermäßige Ausdehnung der Visitationen um der Sendkost willen" (S. 213) die Grundlage darstellt. Ein böser Fehler ist dem Verf. auf S. 260 ff. unterlaufen, wenn er schildert, wie der Pastor von Stöckheim 1620 dem Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg als Archidiakon von Stöckheim über die Sendpraxis berichtet. Der wirkliche Adressat ist aber der Herzog August d. Ä. zu Braunschweig und Lüneburg, und die ganzen Folgerungen des Verf. für die Landesherrschaft des Herzogs Friedrich Ulrich sind auf Sand gebaut. Auf S. 31 ff. vermißt man eine Auseinandersetzung mit dem 1969 erschienenen Buch von Michael Erbe über das Niederkirchenwesen in Ostsachsen[2] (S. 83 ff.), ob die Halberstädter Archidiakonate wirklich die Urpfarreien sind.

Sind also von seiten der Geschichte erhebliche Bedenken gegen die Verarbeitung der Quellen anzumelden, so erscheinen dem juristischen Laien manche rechtshistorischen Behauptungen fraglich, wie etwa S. 211 der Widerspruch des Verf. gegen die Lehrbuchmeinung, „daß die weltliche der geistlichen Gerichtsverfassung unterlegen gewesen sei", wenn dieser in der Anm. 107 so begründet wird: „Es müßte, wollte man die Richtigkeit einer solchen These erweisen, das gesamte geistliche und weltliche Quellenmaterial aus den einzelnen Jahrhunderten gegenübergestellt werden, um präzise Vergleichspunkte für die Gerichtsverfassung und das materielle Recht der jeweiligen Zeitabschnitte zu gewinnen". Das aber hat der Verf. nicht getan, wäre auch über eines Menschen Vermögen. Warum soll es also im Wolfenbüttelschen anders als sonst in Deutschland gewesen sein?

Darum wäre weniger mehr gewesen. Ich denke dabei etwa an eine Beantwortung der Frage, wie die geistliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Braunschweig mit der merkwürdigen Einrichtung eines von den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt gleichermaßen bestellten Offizials und ihren anderen Verwicklungen im Alltagsleben funktionierte. Dafür müßte man allerdings u. a. den $6^1/_2$ m langen Prozeßrotulus von 1363 im Nds. Staatsarchiv in Wolfenbüttel (7 Urk 363) lesen, was schon Mühe genug verlangt. Die entsprechenden Abschnitte im Buch des Verf. lassen ahnen, welche Probleme da offenstehen.

Aurich Walter Deeters

Freist, Friedrich Wilhelm, und Georg Seebaß (†): Die Pastoren der Braunschweigischen Evangelisch-lutherischen Landeskirche seit Einführung der Reformation. Band 2. Hrsg. vom Landeskirchenamt Wolfenbüttel 1974. 367 S., 1 Faltbl. m. Abkürzungen, 1 Beilage: Ergänzungen u. Berichtigungen zu Angaben im 1. Band. Lw. 24,– DM.

In den letzten Jahren war der eifrigste Benutzer des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel Friedrich Wilhelm Freist, dem nach Georg Seebaß' Tode die Auf-

[2] Vgl. Nds. Jb. 43, 1971, S. 244 f.

gabe zugefallen war, das von beiden angefangene Braunschweigische Pastorenverzeichnis zu Ende zu führen (vgl. die Rezension in dieser Zeitschrift, Bd. 41/42, 1969/70, S. 311). Waren im ersten Band die Pastoren nach ihren Amtssitzen geordnet verzeichnet gewesen mit bloßer Namensnennung, so folgen sie im zweiten Band alphabetisch mit folgenden Angaben: Geburtstag und -ort, Sterbetag und -ort, besuchte Universitäten, verwaltete Pfarren, Eltern, Ehefrau mit Eltern, Anzahl und Geschlecht der Kinder, kirchliche akademische Auszeichnungen, Literatur. Natürlich liegen nicht für alle Personen alle diese Daten gleichmäßig vor, aber für einen großen Teil der insgesamt 4598 Geistlichen ist es Freist gelungen, sie zu ermitteln. Mit ihnen wird nicht nur der Familienforschung gedient, sondern auch Kirchenhistorikern (Universitätsausbildung) und Soziologen (Heiratsbeziehungen). Es ist ja bekannt, welche Rolle das evangelische Pfarrhaus in der deutschen Bildungsgeschichte der Neuzeit spielt. Man weiß ebenfalls von den „Pfarrdynastien", wo Generationen einer Familie und ihrer Verwandten die gleichen Pfarrstellen besetzen. Beispiele im Braunschweigischen sind etwa die Familie Lerche im Harz (16 Angehörige) oder die Familie Bode um Wolfenbüttel (26 Angehörige).

Um diese Masse von Namen und Zahlen auf 367 Seiten unterzubringen, hat Freist sich ein Abkürzungssystem ausgedacht, das manchen stutzen lassen wird, obwohl es auf einem herausklappbaren Faltblatt erklärt wird. Nicht nur, daß er auf alle Interpunktionszeichen verzichtet, sondern er übertreibt. Die Kürzungen der Ortsnamen und Kirchen mögen angehen, die der Vornamen und Berufe gehen zu weit. Die Vornamenkürzungen sind gefährlich, weil sie Nachdenken verlangen: Joh ist Johannes wie Johanna, Wilh ist Wilhelm wie Wilhelmine usw. Wie oft mag es wohl nötig gewesen sein, Ministerialoberbuchhalter in MinOBuchhltr zu kürzen? Auch WeingrHdlr (Weingroßhändler) gibt es nicht allzuviele.

Dennoch: eine bewundernswerte Leistung bleibt dieses Pastorenverzeichnis, und man kann Freist nicht dankbar genug sein, im Zeitalter der Team-Produktionen dieses Werk allein vollendet zu haben.

Aurich Walter Deeters

Brauch, Albert: Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. Teil 3: Die calenbergischen Klöster 1634–1714. Überarbeitet von Annelies Ritter. Hildesheim: Lax 1976. VIII, 230 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XII, 3. Kart. 36,– DM.

Plan und Absicht, die Entstehung und Entwicklung des Hannoverschen Klosterfonds zu erforschen und darzustellen, sind älter als die Historische Kommission; der Gedanke taucht bereits Ende des vorigen Jahrhunderts auf. Dahinter standen zwei Tendenzen: einmal die – mit historischen Argumenten zu unterstützende – Abwehr von Bestrebungen der Berliner Ministerien, die Erträge der hannoverschen Klosterkammer für Staatsverpflichtungen (etwa die ständig steigenden Ausgaben der Universität Göttingen und der Schulen) heranzuziehen, zum anderen die durch Männer wie Rudolf von Bennigsen nachdrücklich geförderte Absicht, die kulturelle Eigenständigkeit der Provinz Hannover zu pflegen. Da den (damals selbstverständlich historisch gebildeten) Landespolitikern die geschichtlichen Grundzüge der alt-hannoverschen Verfassung ohnedies bekannt waren, durften an das Unternehmen erhebliche wissenschaftliche Anforderungen gestellt werden. Und dies dann um so mehr, als sich die 1910 errichtete Historische Kommission desselben annahm.

Die ursprüngliche Konzeption konzentrierte sich auf die Geschichte der Klosterkammer, also die Verwaltung der reformierten Klöster seit 1584. Unter dem Einfluß von Bruno Krusch wurde das Projekt auf das Mittelalter ausgedehnt, und zwar so,

daß das Verhältnis der calenberg-göttingischen Klöster zur Landesherrschaft von Anfang an untersucht werden sollte. Nachdem der erste Bearbeiter von wissenschaftlichem Rang, Otto Hatzig, noch 1918 gefallen war, legte Krusch 1919 eine Jubiläumsschrift vor, bis heute der einzige fundierte Überblick [1]. Der Monumentist Krusch zog sich jedoch sofort wieder zurück und überließ den Auftrag dem soeben aus dem Kriege zurückgekehrten Adolf Brenneke.

Brenneke hat das Thema in einem nicht mehr aus der Sache, sondern allein aus seiner eigenen wissenschaftlichen Gründlichkeit zu rechtfertigenden Maße ausgeweitet, so daß daraus zunächst eine Geschichte der mittelalterlichen Vogtei, dann eine politische Geschichte der Reformation in den Fürstentümern Calenberg/Göttingen im Rahmen einer nicht minder eindringlichen Verwaltungsgeschichte entstand. Infolgedessen brauchte er allein für den ersten Teil, die „Vorgeschichte" des Klosterfonds (bis 1583), zwei Bände von 396 bzw. 512 Seiten [2]. Da er nun im ersten, das Mittelalter untersuchenden Halbband seinen abstrakt-theoretisierenden Neigungen allzu freien Lauf gelassen hat, pflegt der unvoreingenommene Leser darüber Mut und Geduld zum Weiterlesen zu verlieren, wodurch ihm entgeht, daß der zweite Halbband eine glänzende Darstellung der welfischen Geschichte im 16. Jahrhundert enthält. Dieses über den Durchschnitt einer wissenschaftlichen Auftragsarbeit weit hinausgehende Niveau prägt auch den zweiten, die Zeit von 1584 bis 1634 untersuchenden Teil, obwohl ihn Brenneke bei seinem Tode 1946 als unvollendetes Manuskript hinterließ [3]. Wie hoch immer der Anteil von Albert Brauch, der den Band schließlich druckreif machte, zu bewerten sein mag – dieser zweite Teil steht im Aufbau und in der wissenschaftlichen Durchdringung des Stoffes dem ersten nicht nach.

Dies läßt sich von dem zu rezensierenden dritten Teil leider nicht sagen. Der ehemalige Journalist Brauch verfügte nicht über Brennekes allgemein-geschichtlichen Überblick und dessen profunde landesgeschichtlichen Kenntnisse, zudem verließ ihn über der Arbeit die Kraft. Züge von Altersstarrsinn führten schließlich so weit, daß es Brauch ablehnte, die für sein Thema einschlägige wissenschaftliche Literatur auch nur zur Kenntnis zu nehmen. Gleichwohl hat er den Stoff in jahrelanger Arbeit im Staatsarchiv Hannover zusammengetragen und soweit geordnet, daß unter Frau Ritters Überarbeitung ein außerordentlich materialreiches und durchaus nützliches Buch entstanden ist.

Aufbau und Gliederung spiegeln den unfertigen Zustand des Manuskripts, das den Stoff im wesentlichen nach einzelnen Klöstern ordnet. Nur zu Beginn und am Schluß finden sich zusammenfassende Auswertungen. Die Einführung behandelt die politische und wirtschaftliche Lage des 1635 wiedererstandenen Fürstentums Calenberg und erinnert am ehesten an Brennekes Darstellung. Sie enthält übrigens auch die Anfänge der hannoverschen Zentralbehörden. Es folgen Abschnitte über die besetzten Calenberger Frauenklöster (in der unhistorischen Rangfolge Wülfinghausen, Barsinghausen, Wennigsen, Marienwerder und Mariensee), die Calenberger Kollegiatstifte (Hameln und Wunstorf), das katholische Kloster Marienrode, über Bursfelde,

---

[1] Bruno Krusch: Die Hannoversche Klosterkammer in ihrer geschichtlichen Entwickelung, ihre Zwecke und Ziele und ihre Leistungen für das Wohl der Provinz. Göttingen 1919.

[2] Adolf Brenneke: Vor- und nachreformatorische Klosterherrschaft und die Geschichte der Kirchenreformation im Fürstentum Calenberg-Göttingen. 1. Halbbd.: Die vorreformatorische Klosterherrschaft und die Reformationsgeschichte bis zum Erlaß der Kirchenordnung. Hannover 1928. 2. Halbbd.: Die Reformationsgeschichte von der Visitation ab und das Klosterregiment Erichs des Jüngeren. Hannover 1929. (Vgl. die Selbstanzeige des Autors in Nds. Jb. 6, 1929, S. 307–312.)

[3] Adolf Brenneke und Albert Brauch: Die calenbergischen Klöster unter Wolfenbütteler Herrschaft 1584–1634. Göttingen 1956. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen. 12: Geschichte des Hannoverschen Klosterfonds. T. 2. (Vgl. Nds. Jb. 28, 1956, S. 294 f.)

die desolaten Frauenklöster Fredelsloh und Wiebrechtshausen, die aufgehobenen Mannsklöster im Lande Göttingen (Northeim, Marienstein, Reinhausen), die der Universität Helmstedt zur Verfügung gestellten Klöster Weende, Mariengarten und Hilwartshausen und schließlich ein Ausklang: Stifte und Klöster bis 1714. Innerhalb der einzelnen Klostergeschichten werden übergreifende Themen meist verwaltungsgeschichtlicher Art abgehandelt, auf die Frau Ritter wenigstens im Inhaltsverzeichnis durch Sperrung aufmerksam macht.

Der Wert der Arbeit liegt also in der Stoffsammlung, im wesentlichen unter verwaltungsgeschichtlichem Aspekt. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Gesichtspunkte treten zurück. Wo sie Brauch erörtert, wird der mangelhafte Überblick deutlich, wo er, aus der Zeitsituation der fünfziger Jahre heraus, polemisiert, geht er meist in die Irre. Der Abstand zu den ersten Teilen des Werkes ist freilich auch vom Stoff bedingt. Da der Einfluß der Kirche auf die Klöster so gut wie verschwindet, bleibt nicht viel mehr zu erörtern als die Verwaltung der Klosterökonomien. Die einzige Ausnahme bilden die besetzten Calenberger Frauenklöster und Stifte. Hier hätte sich sogar mehr sagen lassen als Brauch bietet. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ihm ein wichtiger Aktenbestand im Hauptstaatsarchiv Hannover (Hann. 75: Klosteramt Wennigsen) noch nicht zur Verfügung stand.

Wie sollte das Unternehmen nun weitergehen? Der Rez. möchte empfehlen, auf die Fortführung im bisherigen Stil, also einen Band 1715 bis 1815 zu verzichten, vielmehr nun endlich die Geschichte der Klosterkammer selbst (ab 1818) in Angriff zu nehmen. Daneben könnte und sollte die Geschichte einzelner Klöster im Zusammenhang erforscht werden; denn auch die mittelalterlichen Anfänge werden erst dem klar, der die Besitzgeschichte bis ins 19. Jahrhundert verfolgt. Doch wie immer die Arbeit fortgeführt werden kann, der vorliegende Band bietet eine wertvolle Fundgrube, so daß nicht nur Frau Ritter, sondern allen Herren, die sich um die Veröffentlichung verdient gemacht haben, wenigstens an dieser Stelle einmal gedankt werden mag.

Hannover Manfred Hamann

GESCHICHTE EINZELNER LANDESTEILE UND ORTE

Bad Rothenfelde. Vom Salzwerk zum Heilbad. Im Auftr. der Gemeinde Bad Rothenfelde hrsg. von Gerhard Ohlhoff. Bad Rothenfelde 1974. 383 S. 4°.

Auf 250 Jahre Ortsgeschichte blickte 1974 die Gemeinde Bad Rothenfelde zurück. Das sind nicht eben viele Jahre für einen Ort, wenn man bedenkt, wieviele Orte heuzutage auf mindestens vier mal soviele Jahre stolz zurückblicken können. Einen Vorteil hat jedoch die Gemeinde Bad Rothenfelde: ihr Entstehungdatum kann auf den Tag genau genannt werden. Es ist der 22. 9. 1724. Was sich seit diesem Tag rund um den „durch Gottes Gnade ... erfundenen Salzbrunn ..." abgespielt hat, ist im vorliegenden Buch sehr ausführlich dargestellt. Die Ausführungen beginnen mit einem informationsreichen „Gespräch mit der Erde", dem eine genaue Schilderung der Soleentstehung folgt. Doch nicht nur über die geologischen Vorbedingungen zur Entstehung der Gemeinde erhält der Leser Auskunft, eingespannt in den großen Rahmen sind ebenso jene Menschen, die in der Mittleren Steinzeit in diesem Gebiet ihre Spuren hinterließen. Je näher der Leser dem Entstehungsjahre kommt, desto größer wird das Quellenmaterial, und der Eindruck entsteht, daß hier noch so manches zu berichten gewesen wäre. Die Fülle des Materials wird, je näher man der Jetztzeit kommt, stets größer, so daß es nur noch in Tabellen wiedergegeben werden kann.

Diese auf vorzüglichem Papier gedruckte Ortsgeschichte ist aufgelockert durch zahlreiche – zum Teil farbige – Bilder. Noch mehr als die Abbildungen dürften einige Faksimiles schriftlicher und gedruckter Quellen dazu beitragen, die vergangenen Zeiten heraufzubeschwören. Und daß diese Zeiten nicht nur die guten alten waren, auch davon legt dieses Buch beredtes Zeugnis ab.

Pattensen P. Bardehle

Schleif, Karl H.: Regierung und Verwaltung des Erzstifts Bremen am Beginn der Neuzeit (1500–1645). Eine Studie zum Wesen der modernen Staatlichkeit. Hamburg, phil. Diss. 1972. 320 S. = Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade. Bd. I.

Vor dem Hintergrund allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Diskussion versucht die vorliegende Arbeit, eine von G. Oestreich angeregte und für den Druck erweiterte Dissertation, die Faktoren bei der Entstehung des frühneuzeitlichen Territorialstaatsgefüges im Erzstift Bremen zu analysieren. Das Spannungsverhältnis zwischen Erzbischof und Ständen, die dualistische Ausprägung der Interessen, ist dabei in den zwei Hauptkapiteln „Ständetum und Staatsbildung im Erzstift Bremen" und „Die Organisation des erzbischöflichen Regierungs- und Verwaltungsapparates" getrennt voneinander herausgearbeitet.

Die Untersuchung der ständischen Sphäre setzt bei der Betrachtung einer spezifisch erzstiftischen Grundordnung („Fundamentalgesetze") an, die sich aus den Landtagsabschieden und Wahlkapitulationen herausbildet. Am Beispiel der Sedisvakanzregierung, die anfänglich vom Domkapitel allein, später, nach dem Stader Rezeß von 1597, von den aus Domkapitel, Prälaten, Ritterschaft und Städten verordneten Land- oder Stiftsräten getragen wird, ist die Grundtendenz ständischer Haltung deutlich. Sie zeigt sich zunächst in der Wahrung eigener Ansprüche, dann aber auch in der Sicherung der Staatsinteressen. Die dualistische politische Ordnung findet ihre Ausprägung nicht nur in der für das Finanzwesen des Erzstifts charakteristischen Doppelzentrale, dem Nebeneinander von landesherrlicher Rentkammer und ständisch verwaltetem Stiftskasten als zentraler Landeskasse, sondern wird auch bei „Rat und Vulbort" des Domkapitels und der übrigen Stiftsstände bei der Beamtenbestallung deutlich.

In der erzbischöflichen Regierung ist um 1500 eine Scheidung der landesherrlichen von der lokalen Verwaltung noch nicht eingetreten. Deutlich wird jedoch, wie Stiftsamtmann (Landdrost) und Rentmeister, beide Nachfolger des Vogts oder Amtmanns zu Vörde, eine Zuständigkeit für das ganze Erzstift besitzen. Bis 1566, dem Todesjahr des Erzbischofs Georg, ist ein lockerer Beraterkreis zu beobachten, erst danach, unter Erzbischof Heinrich, zwingen die wachsenden Bedürfnisse des entstehenden Staates und die Erfordernisse einer geordneten Rechtsprechungs- und Verwaltungstätigkeit zu einer Intensivierung der Verwaltung. Es bildet sich die Trennung von geheimer und gemeiner Regierungsebene heraus. Kanzlei-, Rechts- und andere Hof- und Landsachen sind der gemeinen Sphäre zugeordnet, bei der sich aus der Bestellung gelehrter Räte schon bald die straffere Einrichtung eines ständigen kollegialen Rates entwickelt. Der Erzbischof behielt sich auf der anderen Seite die geheime Sphäre vor, besonders die Außenpolitik und Finanzverwaltung, und machte hier seine Kammer zur wirksamen Regierungs- und Verwaltungszentrale, ohne jedoch in diesem Immediatbereich zu einer festen Behördenausbildung zu kommen. Da die Bemühungen des Landesherrn um eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Neuordnung der Verwaltung mit einer geplanten Bildung von drei Kollegien gegen den Willen der Stände sich nicht durchsetzen konnten, so müssen die Gründe für die Stagnation bei der Ausbildung eines differenzierten Behördenapparates vor-

nehmlich im Konservatismus der Stiftsstände gesehen werden. Allerdings hat auch das hohe Maß an eigener Regierungsinitiative der letzten Bremer Erzbischöfe Johann Friedrich und Friedrich über Mängel in der Ausformung der geheimen Regierungsebene hinweggetragen. Es blieb bei einem einzigen behördenmäßigen Organ, dem Kanzleirat (Regierung), bis zur Machtübernahme durch die Dänen 1645.

Im Zusammenwirken von Erzbischof und Stiftsständen sieht Verf. eine eigentliche Staatstätigkeit erst ermöglicht. „Sind die Stiftsstände in der ersten Phase sogar mehr als gleichwertige, den Staat mitformende Partner des Erzbischofs gewesen, so sind sie trotz der gewiß starken Gegensätzlichkeit auch in der zweiten Phase notwendige Partner des vorwärtsdrängenden Fürstentums geblieben" (S. 262).

„Das erzbischöfliche Beamtentum" ist Gegenstand der Betrachtung in einem weiteren Hauptkapitel. Über die doppelte Eidesverpflichtung und das Dienst- und Treueverhältnis zum Erzbischof hinaus geht die Arbeit auf Dienstzeit, Bezüge, Altersversorgung, Laufbahnen ein und bietet durch Aufschlüsselung des Ausbildungsganges, des Herkommens und der Verwandtschaftsbeziehungen ein mehr als nur sozialgeschichtlich interessantes Bild, wobei sicherlich auffällig ist, daß Beamtenfamilien untereinander und mit den städtischen Ratsgeschlechtern Ehen eingehen, daß aber eine Ehe zwischen Stiftsadel und Beamtentum die Ausnahme bildet. Die Aufstellung einer ausführlichen Beamtenliste mit über 600 Namen vom Landdrosten bis hin zum Kanzleipersonal dürfte allgemeines Interesse finden.

Mit der Arbeit, die als Band I der Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Stade auch vom äußeren Rahmen und von der Buchbeschaffenheit her hohen Ansprüchen gerecht wird, ist eine präzise aus archivischen Quellen und unter Berücksichtigung vorhandener Literatur geschaffene Untersuchung vorgelegt. Sie ist durch klare Gliederung und ausführliche Orts- und Personenregister erschlossen und verdient für den überregionalen Bereich der Verfassungsgeschichte wie auch für die Landesgeschichte besondere Beachtung.

Bückeburg — Horst-Rüdiger Jarck

Pitsch, Franz Josef: Die wirtschaftlichen Beziehungen Bremens zu den Vereinigten Staaten von Amerika bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Bremen: Selbstverlag des Staatsarchivs 1974. 276 S. = Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen. Bd. 42. Kart. 16,– DM.

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen Bremens zu den Vereinigten Staaten von Amerika wurde bisher in einer geschlossenen Darstellung nur von Ludwig Beutin geschildert[1]; die Zeit von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts wird dabei nur knapp behandelt. Hier tut nun Pitsch den nächsten Schritt. In seiner von Hermann Kellenbenz angeregten und betreuten Dissertation, die auch Karl H. Schwebel förderte, macht Pitsch eben diese Zeit bis 1850 zum Gegenstand seiner Untersuchungen.

Er gliedert seine Arbeit zeitlich in die Jahre bis zur napoleonischen Epoche und in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts. In diesem zweiten, umfangreicheren Abschnitt werden der Handels- und Schiffahrtsvertrag von 1827 behandelt, sodann das amerikanische Konsulat in Bremen und die bremischen Konsulate in den Vereinigten Staaten, die Bremer Nordamerikafahrt, ihre Wege und ihre Zielhäfen, die Entwicklung der Packetfahrt und die erste Dampferlinie, der Import von Tabak, Baumwolle, Reis und Tran, der Export von Textilien, Glas- und Eisenwaren, die Auswanderung und schließlich in einer kurzen Übersicht die wichtigsten Bremer

[1] Ludwig Beutin: Bremen und Amerika. Zur Geschichte der Weltwirtschaft und der Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten. Bremen 1953.

Handelshäuser. Im statistischen Anhang werden auf knapp 50 Seiten die wichtigsten Daten zum Schiffsverkehr, zum Import aus den USA und zur Auswanderung vorgelegt, ein Zahlenmaterial, das im Bremer Staatsarchiv gewonnen wurde; dort konnte auch der Mikrofilm der Berichte der amerikanischen Konsuln in Bremen von 1794 bis 1850 eingesehen werden.

Die Aufarbeitung von Archivalien, die Verdichtung zu Statistiken und ihre Wertung sind ganz gewiß verdienstvoll. Pitsch hat unser Wissen in diesem Gebiet bereichert.

Sein Verdienst wird nicht geschmälert, wenn sich die Neugier des Lesers – angeregt von Pitsch – Fragen zuwendet, auf die seine Arbeit kaum Antworten gibt, etwa nach der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Nordamerika und deren Auswirkungen auf die Beziehungen zu Bremen. Die Behandlung solcher weiterführender Fragen ergäbe gewiß eine Relativierung etwa der Einschätzung von Konsularverträgen als Maßstab der Handelsbeziehungen oder der „überragenden" Stellung Bremens im deutschen Nordamerikageschäft.

Hamburg Walter Kresse

Jahrbuch der Wittheit zu Bremen. Band XVI. Festschrift Karl H. Schwebel. Bremen: Röver 1972. 312 S. = Schriften der Wittheit zu Bremen.

Dieser Band wurde von der „Wittheit" zu Bremen 1972 ihrem Vizepräsidenten, dem damaligen Leiter des Staatsarchivs zu Bremen, Karl H. Schwebel, zur Vollendung des 60. Lebensjahres gewidmet. Die Beiträge sind sämtlich Themen der bremischen Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert gewidmet, mit einem zeitgemäß-kräftigen sozialgeschichtlichen Akzent. Die Autoren sind oder waren Mitarbeiter Schwebels am Bremer Staatsarchiv, und schon diese Tatsache gibt dem Bande eine gewisse Geschlossenheit. Er spiegelt in seinen Aufsätzen, laut Vorwort, „die Vielfalt der Forschungsmöglichkeiten wider, die das Staatsarchiv dem Historiker bietet"; er demonstriert aber vor allem – und durchweg höchst überzeugend – die intensive Forschungsaktivität, mit der ein größeres, qualitativ und quantitativ gut besetztes Staatsarchiv zur Erhellung und Interpretation der Geschichte seines Sprengels beizutragen vermag.

Zugleich zeigen die Beiträge dieses Bandes einmal mehr, in welch hohem Grade lokalgeschichtliche Forschung mit ihren Ergebnissen allgemeineres Interesse beanspruchen darf, wenn sie auf einem methodisch und thematisch aktuellen wissenschaftlichen Interpretationsniveau betrieben wird. So die wegen ihres exemplarischen Charakters aufschlußreiche sozial- und mentalitätsgeschichtliche Studie von Klaus Schwarz: „Der Familienstand der Handwerksgesellen in Bremen während des 17. und 18. Jahrhunderts". Schwarz führt eindrucksvoll vor, wie sich von einer begrenzt anmutenden Fragestellung her – bei allerdings souveräner Beherrschung des Quellenmaterials – prinzipielle Einsichten in die soziale Situation einer wichtigen Bevölkerungsschicht öffnen können; sein Aufsatz läßt zugleich die enge Wechselbeziehung zwischen wirtschaftlichen Interessen und Notwendigkeiten und traditionalen Verhaltens- und Urteilsweisen – und so denn auch die Relativität moralischer Wertvorstellungen erkennen. – Einen sehr anschaulichen und instruktiven Beitrag zur Stimmungslage des nationalen Bürgertums in den Jahren vor dem Zustandekommen der kleindeutschen Einheit von 1871 bietet Wilhelm Lührs: „Das Zweite Deutsche Bundesschießen in Bremen (1865)". Er demonstriert überdies, daß wissenschaftliche Abhandlungen von hohem Informationswert auch – bei glücklich gewähltem Thema und entsprechender Darstellungsform – einen beachtlichen Unterhaltungswert haben können. – Über „Die Wahlrechtsfrage in Bremen 1917–1918" handelt Reinhard

Patemann. Er zeigt, wie das den Senat beherrschende Bremer Großbürgertum die Tendenzen zur Demokratisierung der bremischen Verfassung immer wieder abzufangen versuchte und ihnen erst nachgab, als es zu spät war und sich die „Novemberrevolution" 1918 auch in Bremen nicht mehr verhindern ließ. – Elfriede Bachmann schreibt über „Die bremische Sozialpolitikerin Rita Bardenheuer (1877–1943)", ein Beitrag, der an eine verdiente Vorkämpferin der Frauenbewegung in Bremen – gelegentlich aber auch leise an den einst in den „Niedersächsischen Lebensbildern" üblichen Darstellungsstil erinnert.

Natürlich dürfen in einer von Archivaren bestrittenen Aufsatzsammlung Arbeiten über Archivalien und Editionen von Quellen nicht fehlen. So ediert Hartmut Müller „Das Rechnungsbuch des Bremer Schmackschiffers Henrich Honholt 1704–1707": eine Quelle, die es „zum erstenmal möglich" macht, „die Rentabilität der bremischen Englandfahrt und darüber hinaus der Schiffahrt im frühen 18. Jahrhundert überhaupt festzustellen". – Einen „etwas über dem Durchschnitt liegenden Studentenhaushalt" gegen Ende des 18. Jahrhunderts kann Lothar Diemer vorstellen: „Einnahmen und Ausgaben des Studenten Carl Olivier Timotheus Migault aus Bremen in Jena und Göttingen 1791–1795". – Von großem Nutzen vor allem für den Militärforscher ist die von Eugen de Porre besorgte Zusammenstellung der „Quellen zur Militär- und Kriegsgeschichte im Staatsarchiv Bremen". – Peter Fricke endlich handelt über ein rein archivwissenschaftliches Thema: „Vorgangsgliederung älterer Sammelakten. Formen moderner Aktenführung in bremischen Registraturen vor der Büroreform".

Alles in allem: eine gelungene Festschrift. Vielleicht mag Beiträge zur allgemeineren Hansegeschichte vermissen, wer sich an der Interessenweite Karl H. Schwebels orientiert. Aber die Konzentration der Autoren auf die bremische Geschichte der Neuzeit kommt der Geschlossenheit und damit der Qualität des Bandes zugute; der Omnibus-Charakter schillernder Zufallsinhalte, der Festschriften mitunter eigen ist, wird glücklich vermieden. Den großen Verdiensten, die sich Karl H. Schwebel um das Bremer Staatsarchiv und die bremische Geschichtsforschung erworben hat, wird diese Festschrift in schöner Weise gerecht.

Oldenburg (Oldb.) Heinrich Schmidt

Peters, Siegfried: Wappenbuch des Landkreises Burgdorf. Hildesheim: Lax 1974. 156 S. m. farb. Abb. Lw. 32,– DM.

Die sehr ansprechend gemachte Veröffentlichung ist zu begrüßen, gibt sie doch einen vollständigen Überblick über die kommunalen Wappen des ehemaligen Kreises Burgdorf nach dem Stand vor der Gemeindereform. Außerdem enthält das Werk eine an Material reiche Darlegung der Entstehungsgeschichte des Kreiswappens.

Mit Freude ist festzustellen, daß nach dem Jahre 1945 über fünfzig – oft sehr gut gelungene – Wappen den Gemeinden des Kreisgebietes verliehen wurden. Allerdings muß man sich auch fragen, ob die zu häufige Wahl der Schildfiguren wie Löwe oder Wolfsangel nicht mitunter zu einer Uniformität der Wappen geführt hat.

Die Wappen sind auf 69 prächtigen Abbildungen wiedergegeben, bei allen Bildern werden die Namen der entwerfenden Heraldiker aufgeführt. Manche der Wappenbeschreibungen erscheinen mir verbesserungsfähig. Ohne kleinere Unebenheiten der heraldischen Kunstsprache in den Wappenbeschreibungen zu berücksichtigen, sind mir bei der Durchsicht der Blasonierungen folgende Unrichtigkeiten aufgefallen: Die Beschreibung des Burgdorfer Kreiswappens (S. 20) – „Im schrägrechts von Schwarz und Silber geteilten Schild oben ein einwärts blickender silberner rotbezungter Wolfskopf, unten eine schwarze zweispitzige Wolfsangel mit Mittelbolzen" – enthält einige Versehen. Sie müßte lauten: „Schrägrechts von Silber und Schwarz geteilt,

oben ein schwarzes rotbezungtes Wolfshaupt, unten eine schräggestellte silberne Wolfsangel." Bei dem herschauenden Löwen im Wappen der Stadt Burgdorf (S. 46) kann es sich nicht „auch um einen Leoparden handeln". Ein herschauender Löwe heißt in der heraldischen Fachsprache „Leopard". Die Darstellung des von Rot und Silber geteilten Wappens der Gemeinde Haimar (S. 72) entspricht nicht der dazu gehörenden Beschreibung, die beginnt: „Geteilt von Rot und Gold ..." Die Wiedergabe des Wappens der Gemeinde Harber (S. 74) stimmt mit der Beschreibung nicht überein. Der „blaubewehrte" Löwe hat keine blauen Krallen, außerdem sind die Kugeln nicht, wie beschrieben, golden, sondern silbern. Die Beschreibung des Löwen in den Gemeindewappen von Katensen (S. 94) „ein schreitender blauer Löwe" müßte durch den Ausdruck „rotbewehrter" ergänzt werden. Die Beschreibung des Wappens der Gemeinde Kleinlobke (S. 100): „Vor rot-gold gespaltenem Schild ..." würde richtiger lauten: „Im gold-rot gespaltenen Schild ..." In der Blasonierung des Wappens der Gemeinde Schwüblingsen (S. 138) sollte der Ausdruck „Gemeindekapelle" durch das Wort „Kapelle" ersetzt werden, da ein Gebäude im Wappen kein bestimmtes Gebäude sein sollte. Die Abbildung des Gemeindewappens von Uetze (S. 150) scheint mir eher einen wachsenden Löwen (am Spalt) als einen aufrecht schreitenden Löwen zu zeigen. Außerdem ist das abgebildete Raubtier zwar „rotbezungt", aber es ist nicht „rotbewehrt", wie die Beschreibung angibt. Abschließend muß gesagt werden, daß das Buch erheblich hätte gewinnen können, wenn es vor der Drucklegung sorgfältig durchgesehen worden wäre.

Hannover Enno Schöningh

Finck v. Finckenstein, Albrecht Graf: Die Geschichte Butjadingens und des Stadlandes bis 1514. Oldenburg: Holzberg (1975). 149 S., 3 Kt., 1 Abb. = Oldenburger Studien. Bd. 13 Kart. 25,– DM.

Durch die vorliegende Abhandlung wird die Kenntnis der mittelalterlichen Geschichte Frieslands weiter gefördert. Zunächst gibt der Verf. einen Überblick über die geographischen Verhältnisse seines Untersuchungsgebietes. Die Darstellung der Entwicklung des Jadebusens vermittelt eine gute, zusammenhängende Übersicht über den heutigen Erkenntnisstand, der in einigen Punkten bereichert werden konnte. Es wird deutlich, welche entscheidende Rolle die durch die Sturmfluten hervorgerufenen Veränderungen für die Abgrenzung der politischen Einheiten gespielt haben. Das Verständnis dieser Ausführungen wird durch 3 Kartenskizzen im Anhang erleichtert. (Es muß vermerkt werden, daß mehr als die Meeresküsten und die Lage der Orte aber auch nicht daraus abgelesen werden können.)

Es folgt die Darstellung der politischen Geschichte der beiden Landesgemeinden von ihrer Konstituierung am Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1514, die den Leser trotz ihrer relativen Kürze gut informiert, insbesondere auch über die Bremer Weserpolitik. Es fragt sich jedoch, ob die Rolle der Oldenburger Grafen wirklich richtig gesehen ist, wenn der Verf. meint, daß sie bei der Ausstellung von Geleitsbriefen für die Rüstringer Märkte, ohne einen Rechtstitel zu besitzen, nur die Zwangslage der Rüstringer ausnutzten, wenn sie sich „ductores Frisonum" nannten und von Rüstringen als „Frisia nostra" sprachen. Das hat zur Folge, daß alle spätere Einmischung der Oldenburger Grafen in Rüstringen nur als Ausfluß von Raublust und Machtgier interpretiert wird. Da aber noch 1340 die Oldenburger Linie des Grafenhauses Rechte in Friesland erwarb, die aus dem Besitz der Bruchhauser Linie ihres Hauses stammten und die wohl kaum in Östringen oder dem Wangerland zu lokalisieren sind, wäre es zumindest einer Überlegung wert gewesen, ob es sich nicht vielmehr um fortdauernde Versuche handelt, ältere Rechte zu aktivieren und alles

zu verhindern, was ihre Durchsetzung erschweren konnte. Möglicherweise ließen sich manche Details der Oldenburger Friesenpolitik hierdurch einleuchtender deuten.

In dem umfänglichsten Kapitel „Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte" werden die politische und die kirchliche Verfassung untersucht. Die genaue Stellung des in den Rüstringer Rechtsquellen genannten „hodere" mußte leider angesichts der schlechten Quellenlage weiterhin ungeklärt bleiben. Besonderes Interesse dürften die Thesen des Verf. über die Entstehung der Häuptlingsherrschaft finden. Er ist der Meinung (vgl. bes. S. 89 ff.), daß die ersten Häuptlinge neben den Redjeven als eine von diesen zu unterscheidende Personengruppe bestanden haben, welche zunächst verfassungsrechtlich nicht wirksam wurden und daher kaum erkennbar sind. Diese von ihm als Schicht 1 bezeichneten Häuptlinge hätten Macht in einem begrenzten Gebiet ausgeübt. Hieraus seien als Schicht 2 die Häuptlinge hervorgegangen, welche die Macht in einem Kirchspiel ausübten. Im Unterschied zu den Häuptlingen der Schicht 1 seien die der Schicht 2 in verfassungsrechtlich fester Position gewesen, indem sie durch Wahl oder Absprachen die Stelle der Redjeven einnahmen. Als Häuptlinge der Schicht 3 werden dann die Landeshäuptlinge oder Oberhäuptlinge gekennzeichnet, die durch Machtkämpfe aus der Schicht 2 noch weiter aufstiegen, wie Lubbe Onneken im Stadland und Sibet Hunrikes in Butjadingen. Der Verf. stellt ausdrücklich fest, daß nicht alle Redjevenfamilien zu Häuptlingsfamilien wurden, da zwei Redjevennamen von 1402 zwar schon 1220 und 1312 erscheinen, in den Häuptlingsfamilien aber fehlen. Aus der Bemerkung in der Chronik von Rinesberch-Schene anläßlich der von Sibet und den Häuptlingen Butjadingens (Schicht 2 und 3) 1418 versuchten Schatzung, daß einige der Butjadinger so frei wie die Häuptlinge und „ein deel noch vriger" waren, schließt der Verf. auf das sozial unterschiedliche Herkommen der Häuptlinge, die in diesem Fall nicht aus den Redjevenfamilien als den sozial angesehensten Familien gekommen sein könnten. Sie stammten allgemein vielmehr sowohl aus alten Redjevenfamilien, die *nobiles* gewesen sein mögen, als auch von *homines novi* ab, wobei in jedem Fall Reichtum notwendig gewesen sei, bei letzteren aber nicht der Durchgang durch das Redjevenamt.

Aus dem vom Verf. vorgelegten Material lassen sich u. U. aber auch andere Schlüsse ziehen. Er hat die sehr aufschlußreiche Beobachtung gemacht, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Redjevenamt nicht mehr vom Viertel, sondern von den Kirchspielen bestimmt wurde, so daß die Zahl 16 nicht mehr zutraf – kleine Kirchspiele hatten einen, große Kirchspiele mehrere Redjeven. Außerdem erscheinen 1312 und 1315 z. T. dieselben Namen. Es muß gefragt werden, ob das überhaupt noch Redjeven im alten Sinne sind oder nicht vielmehr eben die Häuptlinge der Schicht 1, auch ohne diesen Titel – zumal später ganz entsprechend in den kleinen Kirchspielen eine und in den größeren Kirchspielen mehrere Häuptlingsfamilien auftraten. Sind etwa im Stadland die „capitanei" von 1367 dieselben Leute wie die „consules" von 1345, die „parochiani" von 1375 und „de van Rodenkerken" von 1384? Ist die Formulierung, die Häuptlinge hätten sich als örtliche Machthaber durchgesetzt, hier überhaupt so berechtigt? Das scheint doch nur für diejenigen der Schicht 2 zuzutreffen. Mir scheint nicht klar genug unterschieden zu sein zwischen a) der Annahme des Titels Häuptling und b) der Ausübung der rechtlichen Funktionen eines Kirchspielshäuptlings, was verschiedene Dinge sind, die nicht unbedingt zusammengehören und jedenfalls nicht gleichzeitig erfolgt sein müssen, wie das Beispiel von Hayo Bernes und Tante Ummelde von Langwarden zeigt. Die so einleuchtende Aufgliederung der Häuptlinge in drei Schichten wird auch im weiteren Verlauf der Argumentation so gut wie gar nicht mehr berücksichtigt, sondern es wird im Grunde nur noch an die der Schichten 2 und 3 gedacht. So ist das Argument der in den Häuptlingsfamilien fehlenden Redjevennamen keineswegs stichhaltig – die Namen der Häuptlinge der Schicht 1 sind fast überhaupt nicht bekannt, die der Schichten 2 und 3 auch nur bruchstückhaft. Die Quellenlage ist hier so schlecht, daß es mir zu gewagt erscheint, daraus so weitreichende und sichere Schlüsse zu ziehen, wie der Verf.

es tut. – Aus der Chroniknotiz zu schließen, daß es Emporkömmlingen auch ohne Durchgang durch das Redjevenamt gelingen konnte, Kirchspiels- oder Landeshäuptling zu werden (denn gerade diese werden dort ja als von gleicher oder geringerer Herkunft bezeichnet), scheint mir ohne genaue Untersuchung des Einzelfalles nicht berechtigt. Der Verf. hat bei seiner These die Redjevenfamilien als sehr gleichartig und von gleichem sozialem Rang betrachtet, dabei aber doch wohl zu wenig bedacht, daß schon die Redjevenfamilien aus der Zeit der Konsulatsverfassung von verschiedenem Alter, Ansehen und Einfluß gewesen sein müssen. Den Zeitgenossen war es durchaus bewußt, daß der „Adel" verschieden alt war. Und es ist von vornherein ganz unwahrscheinlich, daß immer gerade die Vertreter der ältesten Familien aus der Schicht 1 in die Schicht 2 aufsteigen konnten. Andererseits ist es kaum vorstellbar, daß jemand Kirchspielshäuptling hätte werden können, dessen Familie oder er selber zuvor keinerlei Anteil an der Verwaltung und Regierung des Landes gehabt hatte, also Redjeve gewesen war.

Die alleinige Berücksichtigung der Häuptlinge der Schicht 2 und 3 macht sich auch störend bemerkbar bei der Darstellung der Verhältnisse nach der Vertreibung eben dieser Häuptlinge. Es ist nirgends die Frage gestellt, geschweige denn geklärt, was aus den nicht weiter aufgestiegenen Häuptlingen der Schicht 1 wurde, die ja nicht vertrieben wurden, und wer eigentlich bei dieser Angelegenheit „die Landesgemeinde" repräsentierte – vielleicht die Häuptlinge der Schicht 1, die nicht aufgestiegen waren und sich ihren ehemaligen Standesgenossen nicht unterordnen wollten? Die Vermutung, daß sie sozusagen wieder zurücksanken, indem sie den Häuptlingstitel ablegten – sofern sie nicht schon vorher dazu gezwungen worden waren – und wieder Redjeven wurden, erhebt sich angesichts des vom Verf. geschilderten Wirkens des Redeleff Ackeld. Es scheint sich hierbei weniger um die erneute Bildung von Häuptlingen zu handeln als vielmehr um die Rückkehr zum Zustand vor der Entstehung der Schichten 2 und 3, wie er schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts geherrscht hatte. Bei der Vertreibung hätte man dann sozusagen nur die herausgebildete Spitze wieder gekappt. – Wie man sieht und wie ich ausdrücklich betonen möchte, ist die Lektüre dieses Kapitels anregend und lohnend – auch wenn man dem Verf. nicht in allem zu folgen vermag – und fordert zu weiterem Nachdenken über diesen Gegenstand heraus.

Über die Rechte und den Besitz der Häuptlinge hat sich nur wenig ermitteln lassen, da hier wegen der kurzen Dauer ihrer Herrschaft die Quellenlage besonders schlecht ist.

An der kirchlichen Einteilung ist beachtenswert, daß sich in Rüstringen ursprünglich Landesviertel und Sendgerichtsbezirk gedeckt haben. Veränderungen fanden im Gefolge der Landverluste statt. Zeitpunkt und Reihenfolge der Kirchengründungen sind hier ebenso wie in anderen friesischen Ländern nicht mehr genau feststellbar.

Eine kurze, allgemein gehaltene Übersicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse schließt die Abhandlung ab.

Münster (Westf.) Almuth Salomon

Zur Geschichte der Juden in Celle. Festschrift zur Wiederherstellung der Synagoge. Hrsg. von der Stadt Celle. Celle 1974. 164 S., 7 Taf. Kart. 21,80 DM. [Auslieferung: Schulzesche Buchhandlung, Celle.]

Aus Anlaß des Abschlusses der Renovierung der Synagoge gab die Stadt Celle einen Sammelband heraus, der einige Schlaglichter auf die Geschichte der jüdischen Mitbürger werfen soll. Der erste Beitrag ist ein Zeitungsartikel Otto von Boehms aus dem Jahre 1939, bei dem der nur teilweise Abdruck nicht recht verständlich ist;

denn gerade die Abfassungszeit macht den Artikel besonders interessant. Mit der Entstehung und den Schicksalen der jüdischen Gemeinde beschäftigt sich Jürgen Ricklefs, der langjährige ehrenamtliche Stadtarchivar in Celle. Selbstverständlich kann er auf wenigen Seiten nur andeuten. Die jüdischen Gemeindeeinrichtungen werden von John und Ralf Busch abgehandelt, wobei an diesen Artikel eine aufschlußreiche Übersicht der Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in Celle angehängt ist. Das Hochbauamt berichtet über die Instandsetzung der Synagoge.

Einigen Einzelheiten der Geschichte der Juden in Celle widmen sich die Beiträge von Heiko Frerichs (Stolgebühren), Heiko Frerichs und Uwe Rüggeberg (Die jüdische Gemeinde im Spiegel der Celler Kirchenministerialbibliothek) und Zwi Asaria, der die geistig-religiösen Aspekte des jüdischen Lebens in Celle beleuchtet.

Der Text wird ergänzt durch einen Dokumentationsteil. Das Verzeichnis der Juden in Blumlage von 1814 ist miserabel wiedergegeben, desgleichen übrigens das Testament von Gans, S. 100. Da man sonst bei dem Band nicht gespart hat, hätte man auch in diesen Fällen Fotografien und nicht Xerokopien als Druckvorlagen benutzen sollen.

Seinem Zwecke als Festschrift nach kann das Buch keine erschöpfende Darstellung sein. Um so wünschenswerter erscheint eine umfassende Dokumentation der Geschichte der Juden in Niedersachsen, wie es sie für andere Regionen ja schon gibt.

Lüneburg — Uta Reinhardt

Krohn, Helga: Die Juden in Hamburg. Die politische, soziale und kulturelle Entwicklung einer jüdischen Großstadtgemeinde nach der Emanzipation 1848–1918. Hamburg: Christians 1974. 246 S., 13 Tab. = Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden. Bd. IV.

Wie leider in letzter Zeit immer häufiger, geht auch hier erst aus dem Untertitel hervor, womit sich die Verf. eigentlich beschäftigt. Das Buch ist eine Erweiterung und Überarbeitung ihrer 1969 in Hamburg angenommene Dissertation und schließt zeitlich an ihre Magisterarbeit an[1]. Thema sind die Auswirkungen der Emanzipation auf die Hamburger Judengemeinde, wobei das Grenzjahr 1918 mit dem Ende einer eigenständigen Entwicklung gerechtfertigt wird.

Die Reformbewegung war in Hamburg weniger eine theoretische als vielmehr eine praktische Erscheinung Sie war untrennbar verknüpft mit den allgemeinen Forderungen des Liberalismus. Das wird sehr deutlich an der Mitarbeit von Hamburger Juden in der Bürgerschaft, wo sie nicht nur um ihre eigene Gleichberechtigung kämpften, sondern überhaupt um Trennung von Kirche und Staat, um Liquidation überkommener wirtschaftlicher und sozialer Strukturen. Es waren schließlich auch die liberalen Juden, die 1867 eine Trennung von Kultus und anderen Aufgaben in den jüdischen Gemeinden durchsetzten.

Besonders verdienstlich ist die Behandlung der demographischen und wirtschaftlichen Struktur der Hamburger Juden, weil hier deutlich wird, daß Ablehnung oder Anerkennung der Juden weitgehend von Liberalismus oder Konservatismus ihrer Umwelt abhingen. Verf. zeigt, daß die Entwicklung in Hamburg sich hier wesentlich von der anderer deutscher Städte unterschied.

---

[1] H. Krohn, Die Juden in Hamburg 1800–1850. Ihre soziale, kulturelle und politische Entwicklung während der Emanzipationszeit. = Hamburger Studien zur neueren Geschichte. Bd. 9. Frankfurt 1967.

Wie auf politischer Ebene der Liberalismus bestimmend war, so auch im jüdischen Gemeindeleben, was schließlich zu einer Spaltung in einen liberalen und einen orthodoxen Verband führte mit den entsprechenden Folgen für Kultus und Schulwesen. Das Vereinsleben war seit je stark zersplittert. Obwohl 1909 der IX. Zionistenkongreß in Hamburg stattfand, konnten sich die Zionisten dort nicht recht durchsetzen, was sicherlich an den starken Assimilationsbestrebungen der einflußreichen liberalen Juden in Hamburg lag. Auch nachdem seit 1873 der Antisemitismus in Deutschland wuchs, gewannen die Zionisten keine Sympathien, da Hamburg zunächst davon verschont blieb. Erst nach der Jahrhundertwende mit dem Erstarken des antisemitischen Deutschnationalen Handlungsgehilfenvereins und erneut nach den Enttäuschungen des Ersten Weltkrieges wandten auch die Hamburger Juden ihr Interesse einer Heimstätte in Palästina zu, ermutigt durch die Balfour Declaration. Ebensowenig wie im übrigen Deutschland wollten die Hamburger Juden an die drohende Gefahr glauben, obwohl schon in der Weimarer Republik ihre führenden Köpfe heftig angegriffen wurden.

Das Fazit der vorliegenden Arbeit kann man wohl dahingehend ziehen, daß die Juden in Hamburg reichere Möglichkeiten der Entfaltung hatten, bedingt durch die weltoffene Aufgeklärtheit ihrer Umwelt. Dennoch wurden die positiven Möglichkeiten deutsch-jüdischen Zusammenlebens mit dem Abtreten des liberalen Bürgertums von der politischen Bühne abgeschnitten. Der Sieg von Reaktion und Rassismus in Staat und Gesellschaft entschied schließlich auch das Schicksal der Juden in Hamburg.

Lüneburg Uta Reinhardt

Fiedler, Brigitte: Die gewerblichen Eigenbetriebe der Stadt Hamburg im Spätmittelalter. Hamburg, phil. Diss. 1974. XIII, 262 S., 1 Kt., 12 Abb., 52 Tab.

Hamburg ist als Beispiel einer Stadt herausgegriffen, die führend in der Unterhaltung öffentlicher Unternehmen war. Ziegelei, Kalkhof, Büchsenhaus, Bauhof werden zunächst als Produktions- bzw. Kleinhandelsbetriebe beschrieben. Sodann beschäftigt sich die Verf. mit den gewerblichen Eigenbetrieben im Rahmen der kommunalen Wirtschaftspolitik, insbesondere dem Ratsweinkeller, Eimbecker Bierhaus, den Waage- und Kran-Schenken, der Ratsapotheke und dem Mühlensteinhandel. In – wegen der teilweise schlechten Quellenlage – mühseligen Untersuchungen wird nicht nur die Geschichte dieser Betriebe dargelegt, sondern auch Aufschluß gegeben über Herkunft der Rohstoffe, Umsätze, Lohn- und Preisentwicklung. Zahlreiche Tabellen erleichtern dabei sehr den Überblick.

Ein besonders wichtiges Kapitel behandelt die Sicherstellung der öffentlichen Versorgung, z. B. durch Korn- und Walkmühlen. Hier wird deutlich, daß die städtischen Produktions- und Gewerbebetriebe eben nicht nur fiskalischen Zwecken dienten, sondern auch in der Wirtschaftslenkung und der Sozialpolitik eine Rolle spielten. In ihrer Schlußbetrachtung weist Verf. darauf hin, daß im Grunde nur das Münzregal der Erhöhung der städtischen Einnahmen diente und die kommunalen Unternehmen das Wohl des Gemeinwesens fördern sollten. Auch aus der Sicht Lüneburgs, das gleichfalls eine Reihe von Eigenbetrieben unterhielt, kann man der Verf. hierin nur zustimmen.

Leider sind die sehr nützlichen Abbildungen kaum zu benutzen, da auch für gute Augen schwer lesbar. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ersetzt das an sich wünschenswerte Sachregister.

Lüneburg Uta Reinhardt

Rischbieter, Henning: Hannoversches Lesebuch oder: Was in Hannover und über Hannover geschrieben, gedruckt und gelesen wurde. Bd. 1. Velber: Friedrich Verlag 1975. 351 S., 2 Pläne. Lw. 48,– DM.

Verf. stellt sein „Lesebuch" aus der einschlägigen Literatur teils ohne, teils mit Kommentaren und verbindenden Texten zusammen. Die nicht gerade neue, aber bewährte Methode, Geschichte in Geschichten aufzulösen und so dem Leser schmackhaft zu machen, ergibt ein buntes Teilbild des behandelten Zeitraums.

Über die getroffene Auswahl kann man hie und da geteilter Meinung sein. Sackmann und Hanebuth etwa haben mit Hannover so viel oder wenig zu tun wie Verschwörung, Prozeß und Hinrichtung des Oberjägermeisters v. Moltke. Die französische Fremdherrschaft wird mit einigen Details nur gestreift, die Befreiung 1813 (nicht Ende 1814 wie auf S. 218) übergangen, von der der sonst so fleißig benutzte Hausmann eindrucksvoll berichtet. Warum darf eigentlich die patriotische Begeisterung der damaligen Hannoveraner nicht zu Wort kommen?

Willkürliche Auswahl des Stoffes birgt immer die Gefahr der tendenziösen Beurteilung in sich. Nur ein Beispiel für mehrere: wenn Verf. (S. 341 f.) über Senior Bödeker sein Endverdikt fällt: „Im Grunde nimmt Bödeker den Typus des selbstgefällig-selbstsicheren, entpolitisierten wilhelminischen Bourgeois vorweg. So war er denn auch 1866 über die preußische Annexion zufrieden", dann will er Persönlichkeit und Wirken Bödekers in seiner Zeit einfach nicht gerecht werden.

Unangenehm ist das Fehlen eines Literaturverzeichnisses; man muß sich aus den Zitaten im Text mühsam zusammensuchen, was benutzt und was nicht benutzt ist.

Schließlich noch ein etwas merkwürdiges Faktum: bei der Reproduktion der Karte „Hannover 1689" ist die Überschrift der Vorlage geändert, die Angaben über Bearbeiter, Zeichner, Drucker und der Maßstab sind entfernt. Der Zweck dieser Manipulation – um keinen andern Ausdruck zu gebrauchen – bleibt rätselhaft.

Peine Joachim Studtmann

Stubbendiek, Dieter: Stift und Stadt Helmstedt in ihren gegenseitigen Beziehungen. Göttingen, phil. Diss. 1973. 296 S.

Die Schrift von D. Stubbendiek, eine Göttinger Dissertation (G. Schnath / H. Goetting 1973), stellt in ihrer erzählenden, die Probleme geschickt raffenden Diktion einen weiterführenden Beitrag zur Helmstedter Stadtgeschichtsschreibung dar; die „Beziehungen" von Stadt und Benediktinerkloster sind aber nur bedingt analysiert. Oft werden gerade die Begriffe der Quellen, wenn überhaupt genannt, in die (am Ende des Buches nachgestellten, schwer benutzbaren) Anmerkungen verdrängt, so etwa bei der Besitzbeschreibung (Kap. 3 Anm. 5) oder bei Streitfragen um die Reichsunmittelbarkeit 1742 (Kap. 8 Anm. 170) usw. Es fehlt auch eine systematische Behandlung des Rechtsverhältnisses von Kloster und Stadt sowie der topographischen Gegebenheiten in Helmstedt (Grundstücksverhältnisse etc.). Es hätte auch z. B. nahegelegen, dem Patronat über St. Stephani näher nachzugehen. So wird für die Zeit nach 1568 unter Beziehung auf Rellers Buch zur Kirchenverfassung im Fürstentum Wolfenbüttel das Weiterbestehen des Patronats konstatiert und dann ein Vorgang von 1619 näher ausgeführt, obgleich auch frühere Akten, z. B. über die Berufung des (Professors) Heinrich Boëthius 1586 (Staatsarchiv Wolfenbüttel, 37 Alt 1280), eine Erörterung verdienten.

Der Verf. hat stattdessen die jeweiligen, schwerpunktmäßig hervortretenden Interessens- und Konfliktpunkte in eine kontinuierliche Chronik eingebaut. Damit erreicht er durchweg eine klärende und sehr informative Darstellung in acht Zeit-

abschnitten (u. a. „Die Gründung des Klosters", „Kloster und Stadt Helmstedt zur Zeit der Äbte Heribert II. und Gerhard von Grafschaft", „Stadt und Kloster von 1252–1290", „Die Veränderung der Machtverhältnisse in der Stadt bis 1436"). Der achte Abschnitt umfaßt die gesamte Zeit „Von der Reformation bis zur Aufhebung". Obgleich alle einschlägigen gedruckten Quellen und die Staatsarchive in Wolfenbüttel (nicht: Hannover; vgl. dort Cal.Br. 21 C IV 5 o) und Düsseldorf (wegen des Doppelklosterverhältnisses zu Werden a. d. Ruhr) sowie das Stadtarchiv Helmstedt, samt handschriftlicher Überlieferung, durchforstet sind, wird man also die vorliegende Arbeit nicht am Grad des vermittelten Neuen messen wollen.

Braunschweig Christof Römer

Erler, Gernot: Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya (1202–1582). Göttingen, phil. Diss. 1972. 370 S. Text, 91 S. Anmerkungen, 8 Kt., 4 Genealogien, 1 Zeittaf.

Das spätmittelalterliche Territorium Grafschaft Hoya, dessen „Territorialisierungsprozeß" (S. 361) Gernot Erler untersucht hat, gehört zu den Landesherrschaften in der Zone engrisch-westfälischer Dynastien, die nach 1180 zu Grafen aufstiegen. Sie nutzten neben Eigengütern, Burgen, Flecken und Landesgemeinden auch Zölle, Märkte, Holz- und Jagdreviere. Das „Territorialgeschehen ... der hoheitlichen Entwicklung und des innerpolitischen Ausbaus" (S. 158) schildert der Verf. 1. anhand von Kämpfen und Verträgen um die 17 Burgen (S. 161–177), 2. anhand des Schicksals der 10 Freiengemeinden, der 14 Gogemeinden und der Neueinrichtung von 15 Landgerichten, davon 12 Amtsgerichten (S. 178–194), 3. anhand von finanziell nutzbaren „Gerechtigkeiten" an 22 Zollstellen, 18 Vizinalmärkten, 2 Münzstätten, 13 Forsten, 14 Mühlen, an Weserfähren und an der Weser- und Ochtumfischerei (S. 194–207), 4. anhand der Verwaltung und Regierung über die Vogtei- und Amtsbezirke, die Dorfgemeinden, die 17 Flecken und die Stadt Nienburg, schließlich anhand der Regierung mit den Landständen und anhand der Herrschaft über Bauern.

So lobenswert fleißig Erler eine chronologisch-topographische Sammlung von Belegstellen für landesherrliche Rechte am Territorium vorangetrieben hat, so wenig befriedigen seine präsumtiven Auffassungen über die Grundlagen der Territorialbildung. Die Genesis der gräflichen Landesherrschaft war gewiß streckenweise eine Geschichte der Erwerbungen von sehr unterschiedlichen Herrschaftskomplexen. Ob die Motive der Grafen sich aber geopolitisch auf eine „weserbezogene Politik" (S. 1) zurückführen lassen, ist zumindest zweifelhaft. Die Reduzierung der „Konstanten der geschichtlichen Situation" (S. 38) auf die „Neuverteilung der sächsischen Machtpositionen nach 1180" und auf das nach Westen drückende Schwergewicht der 1235 zum Herzogtum erhobenen welfischen Allode könnte als „welfische" Deutung der Geschichte der Grafschaft mißverstanden werden.

Gravierender aber ist die Unbrauchbarkeit der Begriffe wegen der Konturlosigkeit der verfassungsgeschichtlichen Termini und wegen der Fülle dummer Neologismen wie „Neustammburgbau" (S. 59), „Territoriumsaufbaustreben" (S. 91), „Dauerpfandbesitzverlust" (S. 110), „territorialnegatives Gewicht" (S. 144) und Aufgabe, „in der Flußzone besitzgebietend zu werden" (S. 173). Trotz gehäufter Einzelnachweise bleibt die Darstellung an der Oberfläche. Der Vorgang der Herrschaftsbildung auf allodialer und neugräflicher Basis wird an keiner Stelle konsequent aus dem Urkundenmaterial heraus verfolgt. Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit dem Forschungsstand anhand der gerade in den letzten Jahrzehnten gehäuft veröffentlichten Arbeiten fehlen völlig.

Die Auffächerung des historisch-topographisch gesammelten Materials in die drei Teilgebiete „Entwicklung der geographischen Ausdehnung" (S. 43–157), „Entwicklung

der gräflichen Landeshoheit" (S. 158–286) und „Entwicklung vertraglicher Beziehungen" (S. 287–365) führt dazu, daß die Hoyaer Territorialgeschichte in äußerliche Rubra zerlegt und daher verstümmelt vorgetragen wird. Die Genesis der „elf gewichtigeren Sammelerwerbungen" (S. 159) wird einerseits im Rahmen der „geographischen Ausdehnung" des 13. und 14. Jahrhunderts chronologisch-topographisch aufgezählt, andererseits im Abschnitt über die „Landeshoheit" erneut untergebracht. Die Untersuchung der Frage nach den Erwerbsmöglichkeiten und den Erwerbsmodalitäten der „erfolgreich zusammengebrachten Besitzsammlung" (S. 160) fehlt. Der Verf. kann wegen dieser Auffächerung z. B. die Eingliederung der Grafschaft in den Herrschaftsbereich der Welfen während des 16. Jahrhunderts überhaupt nicht zum Thema erheben. Der Leser, der eine Behandlung dieser zentralen Frage mit Recht erwarten darf, muß seine Informationen aus den chronologischen Abschnitten über Belehnungen und Verpfändungen (S. 134/5, S. 147/8 und S. 151–154) und aus dem Abschnitt „Verträge der Grafen mit ihren Lehnsherren" (S. 306–313) mühsam herausuchen. Die Einwanderung Hoyascher Leibeigener in die Stadt Bremen nach der Pestepidemie in der Mitte des 14. Jahrhunderts mit ihrer bevölkerungs- und agrargeschichtlich relevanten Problematik wird mit anderen beliebigen Vertragsinhalten unter „Verträge der Grafen ... mit ihren territorial benachbarten Städten" (S. 345) aufgeführt. Für die Relevanz von Problemstellungen fehlt dem Verf. jedes Sensorium.

Die Geschichte der Grafschaft Hoya hätte eine brauchbare Neubehandlung verdient. Die hier vorgelegte Dissertation, die offenbar als Belegstellensammlung für die zwischen 1862 und 1901 ohne Belege erschienenen Arbeiten von H. Gade konzipiert wurde, erfüllt diese Erwartung nicht. Die Arbeit von Joseph Hellermann (1912) ist als Einführung in die Territorialverfassung der Grafen von Hoya auch weiterhin unentbehrlich.

Hamburg Ludwig Deike

Meyer, Gerhard, und Antjekathrin Graßmann: Lübeck-Schrifttum 1900–1975. Stadtbibliothek Lübeck. München: Verlag Dokumentation 1976. 413 S.

Während die Regionalbibliographien für größere Gebiete oder ganze Bundesländer meist nur kurze Berichtszeiträume umfassen, ist es schon eher möglich, für ein kleineres Gebiet oder eine Stadt die Literatur aus einem großzügig umrissenen Zeitraum zusammenzustellen. Ein glückliches Beispiel stellt die neue Bibliographie der Hansestadt Lübeck dar.

Räumlich, zeitlich und formal haben die Bearbeiter ihre Aufgabe wohlüberlegt eingegrenzt. Die Bibliographie betrifft im wesentlichen die Stadt Lübeck. Das ehemals zu Oldenburg gehörige Fürstentum Lübeck – das Territorium, das aus dem ehemaligen Bistum erwuchs – ist nur mit einer knappen Titelauswahl ohne Lokalschrifttum vertreten. Als Berichtszeitraum wurde das 20. Jahrhundert gewählt. Nur die älteren Beiträge aus der „Allgemeinen Deutschen Biographie" sind zusätzlich aufgenommen. Grundsätzlich handelt es sich um eine Auswahlbibliographie, in der gewisse Gruppen von Kleinschrifttum nicht erfaßt sind. So ist ein handlicher Band mit 3872 Titelnummern entstanden.

Die Titelaufnahmen sind sorgfältig gearbeitet. Angesichts der verhältnismäßig geringen Zahl speziell lübischer Zeitschriften wird sich der Benutzer der Bibliographie bald an die stark komprimierten Abkürzungen gewöhnen, die für deren Titel verwendet werden. Etwas unglücklich ist es nur, wenn dabei auch die Abkürzung MGG vorkommt, die längst für das Nachschlagewerk „Die Musik in Geschichte und Gegenwart" eingebürgert ist, hier aber für „Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Lübeck" steht. Mit „MGGL" z. B. hätte man Verwechslungsmöglichkeiten vermieden.

Die systematische Gliederung folgt einem ähnlichen Schema wie etwa die „Bibliographie der niedersächsischen Geschichte". Alle Lebensgebiete sind dabei berücksichtigt. Ganz am vorliegenden Material orientiert, geht die Aufgliederung so weit, daß niemals unübersichtlich lange Abschnitte entstehen. Die Arbeiten über Personen sind meist den Sachgebieten zugeordnet. Zahlreiche Titel sind mit Erläuterungen versehen. Das Register enthält Verfassernamen, anonyme Sachtitel, besprochene Personen und Schlagwörter in einem Alphabet – eine Lösung, die sich als durchaus praktikabel erweist. Der sehr gut lesbare, saubere Druck des Werks fällt angenehm auf.

Hannover Reinhard Oberschelp

Brosius, Dieter: Das Stift Obernkirchen 1167–1565. Bückeburg: Grimme 1972. VIII, 224 S., 1 Kt., 2 Abb., 5 Siegeltaf. = Schaumburger Studien. H. 30. Kart. 18,50 DM.

Einzeluntersuchungen wie die vorliegende können größere Rahmenuntersuchungen ergänzen, mit schärferen Konturen im begrenzten Bereich versehen und vermögen auch dem, der das jeweilige Untersuchungsgebiet kennt, noch wertvolle Hinweise zu geben. Die Geschichte des Klosters Obernkirchen, nordwestlich der Bückeberge in der ehemaligen Diözese Minden gelegen, lohnte eine eingehende Bearbeitung, denn der Raum, in den es eingebettet liegt, hatte im Mittelalter seine eigene Problematik. Wegen der umfangreichen Rodungen, die zur Zeit der Gründung des Klosters (1167) im Dulwald im Gange waren und die bisher schwach besiedelte Mitte der Diözese öffneten, war dieses Gebiet im 13. Jahrhundert zwischen dem Mindener Bischof, dem es auf einen besseren Zugang zu seinen an der Leine östlich des Deisters gelegenen reichen Besitzungen ankam, und den Schaumburger Grafen, die dieses Ziel mit nach Norden über die Bückeberge vordringenden Hagensiedlungen durchkreuzten, hart umkämpft.

Die Darstellung gliedert sich in die Abschnitte Gründung und Ausstattung, rechtliche Verhältnisse, die Verfassung des Stiftes, seine geistlichen und sozialen Funktionen sowie in den Stiftsbesitz und Stiftshaushalt. In einem Anhang wird die Geschichte des Stiftes nach der Reformation beschrieben und in Tabellen Güterbesitz, personelle Besetzung und Abgaben der Zinspflichtigen aufgezeigt. Ein Namenindex fehlt leider.

Die Darstellung stützt sich fast ausschließlich auf den im Staatsarchiv Bückeburg liegenden Urkundenbestand des Klosters. Sie zeigt neben genauer Quellenanalyse ein sicheres Urteil im Detail und berücksichtigt alle wesentlichen, für das Verständnis eines solchen Instituts im Mittelalter wichtigen Gesichtspunkte.

Die Erkenntnisse, die so gewonnen wurden, vereinigen sich trotz aller Lücken, die mangels Nachrichten bestehen blieben, zu einem klaren Bild vom inneren Leben eines Frauenklosters im hohen Mittelalter. Wie viele andere „Besitz-Klöster" auch, wurde Obernkirchen nach dem ersten Höhenflug geistlichen Lebens eine der Versorgung adliger Damen gewidmete Stätte, welche, der Bewahrung eines christlichen, dabei aber doch gehobenen Lebens dienend, die Existenz seiner Hintersassen jahrhundertelang – ganz im Gegensatz zur überlieferten Meinung: „Unterm Krummstab läßt's sich gut leben" – auf ein schlechtes Lebensniveau festschrieb.

Einige Korrekturen erscheinen angebracht. Die Verleihung des bischöflichen Bannes zur Behandlung von Synodalsachen über die Kirchen Obernkirchen und Vehlen 1167 an das Kloster mit der Einschränkung, daß die Mindener Kirche die Urteile fällen könnte nach Maßstab dessen, was der Bischof aufgrund seiner *auctoritas* dürfe und allen genehm sein würde *(bannum etiam episcopalem ad synodales causas tractandas iudicante ecclesia nostra quod nobis hoc licitum ex episcopali auctoritate et omnibus*

gratum foret super has duas ecclesias videlicet Overenkercken et Velden...) (Westf. UB. II, S. 105), findet ihre Entsprechung in dem, was 1179 in einer Urkunde (Westf. UB. II, S. 149) über die Herrschaft des Obernkirchener Propstes gesagt wird: keiner außer ihm solle im Kloster in geistlichen oder weltlichen Dingen Herrschaft ausüben, an den Bischof aber solle er bringen, was seinen Rang und seine Kräfte übersteigt *(ad Episcopum autem referat quod modum vel vires eius excedit)*. Lapidar ausgedrückt bedeutet dies: das Kloster war nicht von der bischöflichen Amtsgewalt eximiert. Wenn der Bischof Sachen, die der Propst nicht zur Entscheidung zu bringen vermochte, an sich ziehen konnte, dann war dies lediglich eine Frage der Zuständigkeit. Daß das bischöfliche Gericht dagegen eine „Appellationsinstanz" zum Sendgericht des Propstes war, wie der Verf. meint (S. 75), ist weder belegt noch angesichts der Entwicklung, die das Archidiakonat im 13. Jahrhundert bis hin zur völligen Unabhängigkeit von der bischöflichen Amtsgewalt führte (vgl. Alois Schröer, Die Kirche in Westfalen vor der Reformation, Münster 1967, Bd. I, S. 19 ff.), jedenfalls für die beiden ersten Jahrhunderte, glaubhaft.

Für bedenklich halte ich, wenn nicht neue Fakten beigebracht werden, auch die Beurteilung der von den Mindener Chroniken mitgeteilten Frühgeschichte des Klosters als Legende. Bevor nicht eine mit modernen wissenschaftlichen Methoden arbeitende baugeschichtliche Untersuchung endgültig darüber Aufschluß gibt, ob die Erzählung von der frühen Gründung des Klosters zu Beginn des 9. Jahrhunderts und seine Zerstörung durch die Ungarn 936 einen wahren historischen Kern aufweist oder nicht, kann Hömbergs Argument (Westfälische Forschungen, Bd. 6, Münster 1953, S. 104 f.), das Nebeneinander zweier früher Kirchen auf so engem Raum sei eigentlich nur durch ihre ursprünglich unterschiedliche Funktion erklärbar, nicht als widerlegt gelten.

Düsseldorf Dieter Scriverius

Meyer, Heinrich: Zur Geschichte der oldenburgischen Schule. Quellen zur Geschichte der Volksschule in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst sowie im alten Amt Wildeshausen von den Anfängen bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts. Oldenburg: Holzberg (1974). 61 S., 1 Kt. = Oldenburger Studien. Bd. 12. Kart. 10,– DM.

Mit dem wachsenden Interesse an der Sozialgeschichte hat die Landesgeschichte mit ihrer räumlichen Begrenzung ein neues Aufgabenfeld gefunden. In dem vorliegenden Heft ist nun die legendäre Gestalt des „armen Dorfschulmeisterlein" in einem kleinen Raum beleuchtet, der aber doch noch regionale Unterschiede (hauptsächlich zwischen der reichen Marsch und der armen Geest) zeigt. Die „Anfänge" des Titels sind das Jahr 1573, in der per gräflicher Verordnung aus dem Geiste der Reformation die Schulpflicht in Oldenburg eingeführt wurde. Den „Schulachten", gemeindlichen Organisationen, überlassen und vom Konsistorium visitiert, wurde sie doch vor dem 18. Jahrhundert kaum praktiziert, denn in den 52 Kirchspielen gab es 1600 erst sieben Schulen, im 17. Jahrhundert wurden 139 gegründet, bis 1776 noch einmal 27.

Wenn der Titel den Begriff „Schule" schon auf „Volksschule" einschränkt, so bietet der Verf. doch weitgehend nur eine Sozialgeschichte des Volksschullehrers. Einer kurzen Einführung zu einer Frage folgen Quellen. Wieweit sie vollständig sind, ist nicht zu erkennen; der Verf. will nur eine Auswahl bieten. So erweckt das Heft Interesse, ohne doch recht zu befriedigen: der geringe Umfang verhindert eine umfassende Darstellung, aber ob diese durch die Arbeit angeregt wird, ist doch fraglich. An einigen Punkten hätte mehr Systematik (z. B. Umrechnungstabelle der Geldsorten statt Erwähnung an versteckten Stellen) sicher klärend gewirkt.

Erfreulich ist, daß auch auf diesem Bereich jetzt Unterlagen vorliegen, es wäre zu wünschen gewesen, daß die Frage gelöst und nicht nur angesprochen worden wäre.

Langenhagen Edgar Kalthoff

Hackmann, Peter: Adolf Stahr und das Oldenburger Theater. Ein Beitrag zur Literatur- und Theaterkritik in der Epoche des „Jungen Deutschland". Oldenburg: Holzberg (1974). 216 S., 1 Abb. = Oldenburger Studien. Bd. 11. Kart. 30,– DM.

Der Literat, Kritiker und Publizist Adolf Stahr (1805–1876) ist heute so gut wie vergessen und wäre es wohl völlig, wenn er nicht durch seine Zweitehe mit der sehr fortschrittlich gesonnenen Schriftstellerin Fanny Lewald (1811–1889), die auch durch ihre weitgehend politisch bestimmte Korrespondenz mit dem Weimarer Herzog Carl Alexander hervortrat, sich ein Plätzchen in Geschichte und Literaturgeschichte gesichert hätte. Stahr wäre aber zu Unrecht vergessen, denn zu seiner Zeit war er durchaus ein anerkannter und populärer Schriftsteller. Ein großer Teil seiner sehr zahlreichen altphilologischen und historischen Arbeiten wurde zweimal aufgelegt, von seinen Reiseschilderungen erreichten mehrere die 2. Auflage, zwei die dritte und eine, nämlich „Ein Jahr in Italien", gar die vierte. Und schließlich: Von seinen Büchern zur Literatur erschienen, noch lange nach seinem Tode, „Goethe's Frauengestalten" 1892 in 8. und „G. E. Lessing. Sein Leben und seine Werke" im gleichen Jahre in 9. Auflage. Man wird also nicht zu viel sagen, wenn man annimmt, daß Stahr die Vorstellungen des gebildeten deutschen Lesepublikums von Italien, von Goethe und von Lessing im 19. Jahrhundert entscheidend mitbestimmt hat.

Dieser Mann nun war von 1836 bis 1845 Konrektor und Professor für alte Sprachen am Oldenburger Gymnasium. Es war eine Sternstunde der oldenburgischen Geschichte. Unter der liberalen und weltoffenen Herrschaft des oldenburgischen Großherzogs Paul Friedrich August konnte sich hier der Dramatiker Julius Mosen als Dramaturg des 1833 gegründeten Hoftheaters entfalten, und neben ihm glänzten Geister zweiten Ranges, aber doch überall in Deutschland bekannt, wie Theodor von Kobbe und Christian Ludwig Starklof. Stärker als je zuvor und jemals später war das Oldenburger Kulturleben damals ein mit tausend Fäden dem kulturellen Leben und Schaffen des gesamten Deutschland verbundenes Ganzes. Fäden spannen sich zu Heinrich Heine, zu Arnold Ruge, zum „Jungen Deutschland". Die durch Oldenburgs Randlage bedingte, aber oft auch bewußte und selbstgewählte Isolierung („Wir Oldenburger waren uns immer selbst genug", sagte mir noch vor etwa 15 Jahren eine höchst gebildete Dame aus angesehenster oldenburgischer Familie) schien in jener Epoche für immer durchbrochen zu sein.

Das Buch von Peter Hackmann hält weit mehr als der verhältnismäßig eng gefaßte Titel verspricht. Es ist einmal ein Blick auf die deutsche dramatische Literatur der 30er und 40er Jahre des 19. Jahrhunderts im Spiegel der Biographie und des Wirkens Adolf Stahrs; und es ist zum anderen eine oldenburgische Geistesgeschichte der gleichen Zeit. So reicht dieses exemplarische Buch weit über den engeren Oldenburger Raum, aber auch über den schmalen Bereich der reinen Theatergeschichte hinaus. Daß dies dem Verf. gelang, verdankt er offenbar nicht nur dem Reichtum an Stoff, der ihm zu Gebote stand, sondern auch seiner reizbaren Empfänglichkeit für alle Personen und Strömungen, denen er bei seinen Forschungen begegnete. Diese Empfänglichkeit hat freilich auch zur Folge, daß die Detailgliederung des Buches den Gehalt der einzelnen Abschnitte manchmal mehr verhüllt als offenbart.

Der erste Abschnitt behandelt in einem biographischen Abriß „Adolf Stahr und seine Umwelt". Das erste Kapitel untersucht „Die Vor- und Nacholdenburger Periode", das zweite „Die Oldenburger Epoche". Im zweiten, umfangreicheren Abschnitt werden sodann im ersten Kapitel „Das literarische Konzept" und im zweiten „Das drama-

turgische Konzept" Stahrs analysiert. Während aber das ausführliche Inhaltsverzeichnis bis dahin weder das „Junge Deutschland" noch dessen führende Köpfe (Gutzkow, Laube, Mundt, Wienbarg usw.), schon gar nicht Heinrich Heine, nennt, ist das zusammenfassende Schlußkapitel fast programmatisch überschrieben: „Die Beziehungen der Oldenburger Reformgemeinschaft zu dem Düsseldorfer ‚Modell' K. L. Immermanns". Hier wird dargestellt, daß und wieso Stahr sich in seinem Verhältnis zu Julius Mosen ähnlich sieht wie des Journalisten und Theaterkritikers Grabbe Stellung zum Theaterpraktiker Immermann.

Reformgemeinschaft: Adolf Stahrs und Julius Mosens gemeinsames, nur noch in den Theaterrezensionen Stahrs gut greifbares Ziel ist es, das deutsche Theater zu erneuern. Stahr lehnt das Theater als reines Unterhaltungs- und Amüsierinstitut ab und verabscheut dementsprechend auch alle seichten, oberflächigen Stückeschreiber, die sich zum Theaterpublikum hinabbeugen, anstatt es zu sich heraufzuziehen. Er sieht das Theater als ein Instrument kritischer Aufklärung im politischen und sozialen Bereich, als Werkzeug eines nationalen Liberalismus. Das Vehikel für dieses Unterfangen ist die Geschichte, das Geschichtsdrama. Hier stimmt er mit Julius Mosen völlig überein, und einige Jahre hindurch ergibt sich zwischen den beiden ein Wechselspiel zwischen Mosens anspruchsvollem Theaterprogramm und Stahrs publizistisch-kritischer Begleitung dazu. Das Theater wird wieder, wie einst bei Schiller, zur moralischen Anstalt, und die Dichter und Stücke, an denen das demonstriert wird, stehen dabei im damaligen politischen Spektrum weit „links".

Daß ein solches Programm im damaligen Oldenburg überhaupt möglich ist, liegt an der relativen politischen Windstille des kleinen Ländchens und an der Toleranz seines Herrschers. Zensur findet praktisch nicht statt. So wird es möglich, hier ungekürzt die Stücke der politisch verfemten Dichter des „Jungen Deutschland", beispielhaft für den gesamten deutschen Raum, auf dem Theater herauszubringen. Daß Mosen und Stahr aber letztlich doch scheitern, liegt an der zahlenmäßig zu schmalen Basis eines wirklich interessierten Publikums und – es liegt sicher auch daran, daß Mosen als Dramatiker und ebenso die führenden Köpfe des „Jungen Deutschland" eben keine Schiller vergleichbaren Genies waren. Stahr lag genau in ihrer Richtung, wenn er aktualisierte geschichtliche Lehrstücke auf dem Theater sehen wollte, dabei aber im Grunde die dichterische und auch inszenatorische Phantasie und Imagination als geschichtsfremd und irrational ablehnte. Hier lag das von Stahr und Mosen nicht erkannte Problem: Lehrstücke, die nicht zugleich auch große Dichtung sind, können auf die Dauer das Publikum nicht fesseln und bei der Stange halten – das haben vor und nach ihnen auch manche andere Theaterleute erfahren müssen. Insofern war in Stahrs Theaterkonzeption die Erstarrung und damit das Scheitern von vornherein gleichsam mit eingebaut.

Ein besonderer kleiner Abschnitt von Hackmanns Arbeit ist dem unter Mitwirkung von Stahr 1839 gegründeten und noch heute bestehenden oldenburgischen „Litterarisch-geselligen Verein" gewidmet. Alles, was in jener Zeit in Oldenburg intelligent, gebildet und in seinen Anschauungen „freisinnig" war, fand sich hier zu gegenseitigem Gedankenaustausch zusammen – aber wie gering war doch im Grunde die Zahl verständiger oder gar bedeutender Köpfe! Trotzdem: Stahr fand hier für seine Ideen eine Plattform, ein Forum.

Im übrigen kann die Vielfalt des Gebotenen nicht einmal angedeutet werden. Hackmann hat uns mit seiner Arbeit eine bemerkenswert große Fülle nicht nur von Material, sondern auch von Gedanken und Anregungen vermittelt. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis (15 Seiten, davon allein 4 Seiten Werkverzeichnis des Vielschreibers Stahr) sowie ein gutes Personen- und Sachregister, das viele bekannte Namen der damaligen deutschen Geisteswelt aufführt und so noch einmal zeigt, wie weit Verf. ausgreift, runden den Band in willkommener Weise ab.

Hannover Carl Haase

Schaub, Walter: Bürgerbuch der Stadt Oldenburg 1607–1740. Hildesheim: Lax 1974. 520 S. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen u. Bremen. XXXIV: Quellen zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit. Bd. 2. Kart. 54,– DM.

In der vorliegenden Veröffentlichung sind verschiedene Bürgerrechtsquellen der Stadt Oldenburg aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Hinblick auf Bürgeraufnahmen und Bürger- und Einwohnerverzeichnisse ausgewertet worden. Dabei handelt es sich streng genommen um kein Bürgerbuch, sondern um eine private spätere Zusammenstellung der Neubürger aus verschiedenen Quellen. Das Buch enthält eine Fülle von namen- und personenkundlichem Material, das die Erforschung der Sozial- und Bevölkerungsgeschichte Oldenburgs auf eine breitere Grundlage stellt und nicht nur für den Historiker, sondern auch für Sozialwissenschaftler und Genealogen eine Fundgrube darstellt. Es ist das Verdienst des Verf., zahlreiche bisher unbekannte Quellen in langwieriger, mühevoller Arbeit erschlossen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu haben. Positiv hervorzuheben ist hier vor allem die übersichtliche Anordnung der Bürgeraufnahmen in chronologischer Reihenfolge, wodurch ein schnelleres Auffinden bestimmter Personen ermöglicht wird. Umfangreiche Indices der Familien- und Ortsnamen sowie der Berufe, in die sämtliche Schreibvarianten der Vorlagen aufgenommen sind, erleichtern weiterhin die Benutzbarkeit des Bandes.

Wegen der Vielgestaltigkeit der herangezogenen Archivalien hat der Verf. darauf verzichtet, die Auszüge der Bürgeraufnahmen im Originalwortlaut zu bringen. Erfaßt sind – soweit bekannt – das Datum der Aufnahme, Familien- und Vorname, Herkunftsort und Beruf und die Höhe des gezahlten Bürgergelds. Bei den Neubürgerinnen werden der Name und etwaige Angaben über den Ehemann vermerkt. Die Bürgeraufnahmen sind den Stadtrechnungen und Ratsprotokollen der Stadt Oldenburg entnommen, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts vorliegen. Um die dort vorhandenen zahlreichen Lücken zu schließen, hat der Verf. die Kirchenbücher ab 1625 eingesehen, und zwar vor allem die Trau- und Taufregister, die wichtige Hinweise über die Herkunft und den Zeitpunkt der Verheiratung der Neubürger vermitteln. Eine Tabelle gibt Aufschluß über den Nachweis von Neubürgern von 1607 bis 1740. Ihre Gesamtzahl läßt sich allerdings nicht bestimmen, da von mehreren Jahren keine Aufstellungen vorliegen. In den überlieferten 1566 Eintragungen dieses Zeitraums werden insgesamt 1859 Neuaufnahmen verzeichnet, die starke periodische Schwankungen aufweisen; nur eine Bürgerrechtsverleihung bei Fremden ist im Jahre 1626 belegt, 1693 werden dagegen 50 Neubürger registriert. Das an den Kämmerer der Stadt zu zahlende Bürgergeld ist je nach Person und Zeit verschieden. Während Kaufleute und Schiffer häufig 20 RT und mehr erlegen müssen, zahlen Handwerker im allgemeinen weniger als 10 RT. Beamte, Handwerker und sonstige Beschäftigte in gräflichen oder städtischen Diensten bekommen dagegen – wie die Listen ausweisen – das Bürgergeld zumeist ganz oder teilweise erlassen. Die Neubürger Oldenburgs stammen überwiegend aus der näheren Umgebung der Stadt. Häufiger sind Zuwanderer aus Ostfriesland, dem Kurfürstentum Hannover und den Bistümern Münster und Osnabrück belegt, wie auch enge Beziehungen nach den Niederlanden, vor allem zu Amsterdam, bestehen. Bisweilen sind Zuzügler aus mittel-, ost- und süddeutschen Gebieten und aus Dänemark, Schweden und Frankreich nachweisbar, wobei festzuhalten bleibt, daß ihre Zahl mit wachsender Entfernung des Herkunftsorts von Oldenburg geringer wird. Bemerkenswert ist, daß sogar vereinzelt Neubürger aus dem Baltikum und Polen erwähnt werden.

Da die im ersten Teil dieser Edition zusammengestellten Bürgeraufnahmen nur die Neubürger, d. h. einen kleinen Teil der Oldenburger Stadtbevölkerung, betreffen, sind zur Erfassung der gesamten Bürgerschaft 17 (nicht 16) Bürger- und Einwohnerverzeichnisse abgedruckt worden. Dabei handelt es sich entsprechend ihrer ursprüng-

lichen Zielsetzung um Unterlagen von unterschiedlicher Aussagekraft. Thematisch an die Bürgeraufnahmen schließt das Buch des Bürgergeldes (1607–1646) an, in dem die Ausbürger der Stadt Oldenburg verzeichnet sind. Hiermit sind Personen gemeint, die zwar außerhalb des städtischen Bezirks wohnen, aber das Bürgerrecht besitzen. Gegen eine geringe jährliche Zahlung gelten sie ihre in Oldenburg nicht geleisteten bürgerlichen Pflichten ab und behalten so ihre Privilegien. Nach Aussage dieser Quelle verziehen die Ausbürger nicht nur in andere Orte des Oldenburger Landes, sondern sind als Kaufleute oder Schiffer oft in Handelsstädten wie Bremen, Emden, Hamburg und Lübeck ansässig. Es folgt das Schoßbuch der Stadt vom Anfang des 17. Jahrhunderts, das die Bürger eingeteilt in 39 Rotten unter jeweiliger Nennung des Rottmeisters namentlich aufführt und über die Höhe der Steuerleistung des einzelnen Aufschluß gibt. Bei 305 von 698 Personen ist das Vermögen angegeben; es beträgt in mehreren Fällen über 1000 RT, was auf einen gewissen Wohlstand bestimmter Bürger, insbesondere der Kaufleute, in jener Zeit hindeutet. Der bevölkerungsgeschichtliche Wert des Schoßbuches liegt vor allem in der Widerspiegelung des Zustands vor Überlieferung der Bürgeraufnahmen in der Stadt, wodurch deutlich wird, daß die Neubürger keine Umstrukturierung der Oldenburger Einwohnerschaft, sondern lediglich eine Ergänzung bereits bestehender sozialer Schichten bewirken.

Während das Rottbuch von 1615 die Besitzer der Häuser und Buden verzeichnet, die zur Besoldung der 36 Wachsoldaten herangezogen werden, enthält das 1626 angelegte Schatzungsregister detaillierte Angaben über das geschätzte Gesamtvermögen von nahezu jedem Bürger und Einwohner und den hiervon abhängigen Schatzungsbetrag. Von den übrigen Verzeichnissen sind der Kopf-, Vieh- und Zins-Schatzanschlag von 1678 und die Französische Brandschatzrechnung von 1679 besonders erwähnenswert. Hier ist die Einteilung nach Straßen statt nach Rotten vorgenommen, woraus sich wichtige Hinweise für die Topographie der Stadt und die Vermögensverhältnisse in den verschiedenen Wohnbezirken ergeben. Dagegen ist im Kopfschatzregister von 1720 die Bevölkerung in drei Steuerklassen gruppiert. Die erste Klasse bilden die vom Kopfschatz befreiten Bürgermeister und Ratsherren, zur zweiten zählen Kaufleute, Kramer, Apotheker, Brauer, Weinhändler und Branntweinbrenner, und in der untersten Gruppe sind Handwerker, Tagelöhner und andere keinen Handel treibende oder verschuldete Bürger zusammengefaßt. Aus diesen Angaben ergibt sich ein eindrucksvolles Bild der Sozialstruktur der Oldenburger Einwohnerschaft in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das vorliegende Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle bevölkerungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen über die Stadt Oldenburg im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts darstellt. Die hier enthaltenen ca. 19 000 Personennachweise aus den verschiedensten sozialen Schichten machen es zu einer wichtigen Informationsquelle für alle, die sich mit Oldenburg in der frühen Neuzeit befassen. Es bleibt zu hoffen, daß dieses Bürgerbuch, das anderen vergleichbaren Editionen als Vorbild dienen kann, neue Arbeiten zur Oldenburger Stadtgeschichte anregen wird.

Oldenburg (Oldb.) Stefan Hartmann

Lengen, Hajo van: Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert. Teil I: Text. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1973. 342 S. = Abhandlungen u. Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 53.

Das ostfriesische „Emsigerland" ist eine der Landesgemeinden des hochmittelalterlichen Friesland. Sein räumlicher Bereich umfaßt zunächst das rechtsemsische Marschengebiet etwa zwischen Oldersum und Pewsum und greift nach Verlandung der ein-

stigen „Sielmönkener Bucht" nach Norden bis zur Leybucht aus. Seinen größten Teil bildet also die heutige „Krummhörn": fruchtbare Marsch mit mannigfachen alten Zugängen zur Emsmündung, zum Meer, zum mittelalterlichen Fernhandel. Den darin liegenden wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend, verdichtete sich schon im hohen Mittelalter die Besiedlung dieses Gebietes, differenzierte sich zugleich seine soziale Struktur, fächerte sich die Distanz zwischen Armut und Reichtum, Abhängigkeit und Macht weit auseinander: so daß denn das Emsigerland im späten Mittelalter zu einer klassischen Zone friesischer Häuptlingsherrschaft wurde, als ein Bereich politischer Unruhe, in dem Macht zu üben politische Ambitionen ebenso wie wirtschaftliche Notwendigkeiten drängten und in dem sich die Entwicklung Ostfrieslands zur Landeseinheit politisch recht eigentlich entschied. Die Vorgänge, in denen am Ende die erfolgreichste ostfriesische Häuptlingsdynastie ihre Konkurrenten überwuchs, ihre Machtposition zur Landesherrschaft ausbaute und damit die Grundlagen der ostfriesischen Landeseinheit legte, machen einen wesentlichen Teil der spätmittelalterlichen Geschichte des Emsigerlandes aus. Ihre wichtigste Voraussetzung liegt indes in Aufstieg und Existenz des Häuptlingswesens: in einem sozialgeschichtlichen Phänomen, das notwendig das zentrale Thema einer „Geschichte des Emsigerlandes vom frühen 13. bis zum späten 15. Jahrhundert" bildet.

Hajo van Lengens hier zu rezensierendes Buch wird dem voll gerecht; „Untersuchungen über die führenden Familien des Emsigerlandes" füllen einen breiten Raum. Ihnen ist die „Darstellung der politischen Geschichte des Emsigerlandes" vorangestellt – nicht so ganz einleuchtend, da die politischen Vorgänge, zumal der Abschnitte „Zeit der Häuptlingsherrschaft" und „Zeit des Ausgleichs von Häuptlingsgewalt und Gemeindefreiheit", von ihren strukturgeschichtlichen Voraussetzungen her noch verständlicher hätten dargestellt werden können. Indes verflüchtigt sich diese kritische Überlegung rasch angesichts der methodischen Beweglichkeit und der fruchtbaren Gründlichkeit, die van Lengens Quelleninterpretation demonstriert, und im Blick auf den Reichtum an neuen Einzelergebnissen, Korrekturen älteren Wissens, einleuchtenden Neubeurteilungen, die im Zuge der Arbeit ausgebreitet werden. Man ist zwar etwas überrascht, wenn der Autor nach dem lapidaren Hinweis, über die frühere Geschichte der autonomen „terra Emesgonie" seien wir nicht unterrichtet, mit seiner Darstellung der politischen Geschichte so unbefangen keck ins 13. Jahrhundert hineinspringt, als lasse sich über die ältere Zeit partout nichts aussagen – aber indem van Lengen auf mühselige Rekonstruktionsversuche von Zuständen und Entwicklungen in einer tatsächlich an Quellen mehr als armen Periode verzichtet, gewinnt er sich für die Zeiten, deren Quellen reicher fließen, gewissermaßen vom Start weg den Vorteil voller Segel. Er geht aus von der „Zeit der freien Landesgemeinde" im 13. und früheren 14. Jahrhundert, handelt dann von den Häuptlingskämpfen im westlichen Ostfriesland und dem Eingreifen der Hanse, vor allem Hamburgs, in die unruhigen und den Handel störenden Verhältnisse während des späteren 14., des früheren 15. Jahrhunderts, um konsequenterweise mit der „Ausbildung einer Landesherrschaft durch Ulrich Cirksena" zu enden: dies alles im klugen Durchdringen einer oft schwierigen, manchmal strüppigen Überlieferung, in ebenso umsichtiger wie kritischer und scharfsinniger Interpretation der Quellen, die zu zahlreichen Korrekturen des älteren Bildes von der ostfriesischen Häuptlingszeit führt, in einer Anreicherung neuer Bewertungen schließlich, an die sich ernsthafte Beschäftigung mit der spätmittelalterlichen Geschichte Ostfrieslands künftig zu halten haben wird – so, um nur drei Beispiele zu nennen, für das Verständnis des Phänomens einer neu erwachten „Gemeindefreiheit" in den Jahren um 1430, für die Einordnung der Politik Hamburgs im Emsigerland in den Entstehungsprozeß des ostfriesischen Territorialstaates, für ein geschichtsgerechtes und von romantischen Vorstellungen freies Urteil über die Erhebung Ostfrieslands zur Grafschaft 1464.

Der „politischen Geschichte" folgen die „Untersuchungen über die führenden Familien": methodisch und in ihren Ergebnissen von Interesse weit über den engeren

Rahmen des alten Emsigerlandes hinaus. Denn so sehr die Bezeichnung „Häuptlinge" für den spätmittelalterlichen friesischen Adel an Skurrilitäten eines abseits der allgemeineren Geschichte gelegenen Küstenlandes denken lassen mag, so deutlich öffnet doch gerade auch das Studium von Aufstieg und Existenz dieser Häuptlinge grundsätzliche Einsichten in Voraussetzungen und Formen adliger Schichten- und Herrschaftsbildung. Zwar ist die Quellenbasis, von der van Lengens Untersuchungen der einzelnen Häuptlingsfamilien des Emsigerlandes, ihrer genealogischen Zusammenhänge, ihrer Machtzentren, ihrer Besitzverhältnisse, ihrer Herrschaftsrechte ausgehen konnten, mitunter recht schmal; aber seine methodische Umsicht und Beweglichkeit bringt ihm – alles in allem – um so erfreulichere Ergebnisse ein. Am ehesten noch dürften seine genealogischen Schlüsse kritischen Einwänden ausgesetzt bleiben – aber doch auch schließlich nur in diesem oder jenem Einzelfall; der große und grundsätzliche Fortschritt, den van Lengens Arbeit für unsere Kenntnis von den hoch- und spätmittelalterlichen Herrschaftsstrukturen im westlichen Ostfriesland bedeutet, wird davon nicht berührt. In methodisch überzeugender Weise führt der Autor die Bedeutung des Burgenbaus für die Entstehung der Häuptlingsherrschaft vor Augen; mit seiner Untersuchung von Entstehungszeit, Ortslage, Funktion der jeweiligen Häuptlingsburgen im Emsigerland bietet er zugleich den seit langem wichtigsten Beitrag zur mittelalterlichen Burgengeschichte Ostfrieslands. Ebenfalls methodisch überzeugend bewältigt er die schwierige und vielfach nur mit Rückschlüssen aus nachmittelalterlichen Quellen zu lösende Aufgabe, die mittelalterlichen Besitzverhältnisse der einzelnen Häuptlingsfamilien nachzuzeichnen; so läßt er weitaus konkreter, als es der älteren Häuptlingsforschung möglich war, die materiellen Grundlagen der Häuptlingsherrschaft im westlichen Ostfriesland erkennen. Schließlich geht er, auch hier von Fall zu Fall, von Familie zu Familie, den Inhalten der Häuptingsherrschaft nach: hier wie auch sonst Schematisierungen peinlich vermeidend – wie denn überhaupt das unbefangene Bemühen, so undogmatisch wie möglich den jeweiligen und differenzierten Realitäten nahe zu kommen, einen wesentlichen Vorzug der Arbeit ausmacht.

Im abschließenden „Studien zu Land und Herrschaft" untersucht van Lengen zunächst – was sinnvoller doch wohl am Anfang des Buches einzugliedern gewesen wäre – die räumliche und organisatorische Struktur der Landesgemeinde des 13. und 14. Jahrhunderts sowie die gräflichen Rechte im Emsigerland und das Verhältnis von Grafengewalt und Gemeinfreiheit bis ins späte Mittelalter, um dann noch einmal zusammenfassend auf die „Herrschaft der Häuptlinge" und zumal auf die seit langem und thesenreich diskutierte Frage nach ihrer Entstehung zu kommen. Seine abgewogenen und einleuchtenden Antworten entsprechen den Erkenntnismöglichkeiten moderner landesgeschichtlicher Forschung; sie demonstrieren zugleich, daß erst regional konzentrierte Untersuchungen sichere Grundlagen für die Bewertung allgemeinerer – in diesem Fall für den gesamtfriesischen Küstenbereich relevanter – Entwicklungen der mittelalterlichen Geschichte schaffen. Van Lengen bestätigt und vertieft die Auffassung, nach der vor allem aus Seehandel gewonnener Reichtum die wirtschaftliche Voraussetzung der friesischen Häuptlingsschicht gewesen sei. Aber indem es ihm schärfer als der älteren Forschung gelingt, die Bewegungslinien sozialer Dynamik in den hochmittelalterlichen friesischen Marschen zu kennzeichnen, verfällt er doch nicht in ein simplifizierendes Alternativdenken, das Neues schroff und schematisch gegen Altes abgrenzt; so kann er im klug differenzierenden Blick auf das „Problem der Kontinuität" zwischen frühmittelalterlichen „nobiles" und spätmittelalterlichen Häuptlingen in Friesland ein bewegtes Ineinander dynamischer und statischer Elemente der sozialgeschichtlichen Entwicklung konstatieren.

Die Bedeutung der wirtschaftlichen Gegebenheiten für die Vorgänge der sozialen und politischen Geschichte des Emsigerlandes tritt in vielen Einzelzügen vor Augen; entsprechend wäre es sinnvoll gewesen, sie im ausführlichen Zusammenhang darzustellen. Doch bleibt am Ende daran zu erinnern, daß van Lengens Buch als Göttinger

Dissertation entstanden ist – sicherlich eine der besten, die Georg Schnath je betreut hat –, und sie bietet auch ohne wirtschaftsgeschichtliche Abrundung in Darstellung und Urteil weit mehr, als man von einer Dissertation gemeinhin erwarten mag. Natürlich schreit der Text geradezu nach Erläuterung und Ergänzung durch Kartenmaterial. Dessen Veröffentlichung in einem gesonderten Bande steht bevor und wird – so ist zu hoffen – den methodisch wie sachlich hervorragenden Charakter der Arbeit van Lengens bestätigen.

Oldenburg (Oldb.) Heinrich Schmidt

Wiemann, Harm: Die Grundlagen der landständischen Verfassung Ostfrieslands. Die Verträge von 1595 bis 1611. Aurich: Ostfriesische Landschaft 1974. 272 S., 8 Abb. = Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. Bd. 8.

In den Jahrzehnten um 1600 ist die Grafschaft Ostfriesland – gelegen in der unmittelbaren Randzone des Aufstiegs der niederländischen „Generalstaaten" gegen die spanische Monarchie – Schauplatz heftigster Auseinandersetzungen zwischen landesherrlichem Autoritätsanspruch und ständischem Wesen. In ihnen befestigt sich eine außerordentlich starke, die landesherrliche Autorität weitgehend relativierende Machtposition der Stände; sie wird gleichsam in Etappen besiegelt in den – von den „Generalstaaten" vermittelten – sogenannten „Landesverträgen" zwischen der ostfriesischen „Landschaft" und den Grafen von Ostfriesland. Die Verträge bilden die Rechtsgrundlagen der erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts eingeschränkten, aber noch im 19. Jahrhundert leidenschaftlich beschworenen landständischen Verfassung Ostfrieslands; landschaftliches Selbstgefühl erinnert sich ihrer auch im 20. Jahrhundert noch gern als hervorragender Zeugnisse ostfriesischer Freiheitstradition. Indes stand gerade in neuerer Zeit der Symbolwert der alten Landesverträge höher als die genaue Kenntnis ihres Inhalts; man redete mehr über sie, als daß man ihre Texte las. Die jüngsten vollständigen Abdrucke lagen in E. R. Brenneysens „Ost-Friesischer Historie" von 1720 vor: einem allgemeineren Interesse eher verborgen als leicht zugänglich. So gehörte eine moderne Edition der Verträge seit geraumer Zeit zu den Desideraten ostfriesischer Landesgeschichtsforschung; sie wurde nahegelegt auch von der steigenden Aktualität frühneuzeitlicher Ständefreiheit als Forschungsthema der allgemeinen Geschichtswissenschaft.

Und sie wurde nun besorgt von dem derzeit besten Kenner der ostfriesischen Ständegeschichte, Harm Wiemann. Der vorliegende Band enthält: 1. den Vertrag von Delfzijl, 1595: die Urkunde, die den Erfolg der „Emder Revolution" von 1595 rechtlich fixiert und der Stadt Emden weitgehende Eigenständigkeit gegenüber dem Landesherrn sowie das calvinistische Konfessionsmonopol in ihren Mauern zuschreibt; 2. die Resolution Kaiser Rudolfs II. von 1597, die eine Reihe ständischer Rechtspositionen bekräftigt und den Vertrag von Delfzijl zwar aufhebt, inhaltlich aber bestätigt; 3. die sogenannten „Konkordate" von 1599: den ersten umfassenden Landesvertrag zwischen Landesherrschaft und Ständen Ostfrieslands; 4. den „Haagischen Vergleich" von 1603: eine nach neuerlichen innerostfriesischen Auseinandersetzungen von den „Generalstaaten" diktierte Bekräftigung und Erweiterung der allgemeinen ständischen und besonderen emdischen Rechte; endlich 5. den „Osterhusischen Akkord" von 1611: jene noch einmal erweiternde und umfassende Feststellung der ständischen Rechtspositionen, mit der die Unruhen der Jahre um 1600 zu einem wenigstens vorläufigen Abschluß kommen. Die Resolution von 1597 und die „Konkordate" werden nur in ihrem deutschen Urtext abgedruckt; dem niederländischen Urtext der drei anderen Stücke gibt Wiemann eine deutsche Übersetzung bei. Auch erleichtert er das Verständnis der Texte durch viele erläuternde Anmerkungen (S. 163 Anm. 4 muß es doch wohl Graf Enno statt Graf Edzard heißen). So ist nun gerade auch dem heimatlichen

Geschichtsinteresse ein müheloser Zugang zu zentralen Quellen aus der vielleicht erregendsten Periode der ostfriesischen Landesgeschichte erschlossen. In den innerostfriesischen Konflikten jener Jahre tritt der Gegensatz allgemeinster gesellschaftlicher, politischer, geistiger Prinzipien des Zeitalters zutage. Sie gehören in den großen Zusammenhang des Kampfes zwischen ständischer Freiheit und landesherrlichem Absolutismus, der das nordwestliche Europa in den Jahrzehnten um 1600 durchspannt, und kaum je zuvor oder später reflektiert ostfriesische Regionalgeschichte so intensiv die Ideen der allgemeinen Geschichte wie eben damals. Entsprechend kommt den ostfriesischen Landesverträgen durchaus ein exemplarischer Charakter von überregionaler Bedeutung zu, und es ist zu hoffen, daß Wiemanns Edition die Aufmerksamkeit eines grundsätzlichen gesellschaftsgeschichtlichen, verfassungsgeschichtlichen, ideengeschichtlichen Interesses an der ständischen Freiheit stärker als bisher auch auf die ostfriesischen Vorgänge um 1600 lenken kann.

Der Quellenedition stellt Wiemann eine Darstellung voran, die über etwa 100 Seiten den politischen Hintergrund der Landesverträge zu erhellen sucht. Man hat es hier mit einem einigermaßen locker gefügten Text zu tun, der rasch erkennen läßt, daß dem Verf. weniger an einer zusammenhängenden Erzählung und Interpretation der Ereignisse als vielmehr an der Mitteilung ergänzenden Quellen- und Faktenmaterials lag. Ein großer Kenner der einschlägigen Archivbestände in Aurich, Wien, dem Haag streut aus: Quellenstücke ostfriesischer, kaiserlicher, staatischer Provenienz, deren Inhalt teils referiert, teils im Wortlaut abgedruckt wird, dazwischen nüchtern verbindender, aber keineswegs auf Abrundung angelegter Text. Der kaiserliche, vor allem aber der niederländische Anteil an den ostfriesischen Verfassungsentwicklungen tritt schärfer als in der bisherigen Literatur hervor; auf die Verhaltensweisen der Stände und der ostfriesischen Grafen – so auf die gräflichen Kontakte mit Spanien – fallen neue Schlaglichter; in die sozialgeschichtliche Situation Ostfrieslands zu jener Zeit eröffnen sich neue Einblicke – etwa durch die ausführlich referierten, in die unmittelbare Vorgeschichte des „Osterhusischen Akkords" gehörenden Gravamina der ostfriesischen Stände vom Januar 1611. Die ideengeschichtliche Thematik bleibt weitgehend ausgeklammert. Wiemann ging es in dieser so materialreichen Einleitung zu seiner Quellenedition nicht um abschließende Vollständigkeit. Seine Darstellung vertieft unser Wissen von der ostfriesischen Geschichte im Zeitalter der Ständekämpfe um 1600 erheblich; aber sie ist zugleich wohl als ein Versprechen für die Zukunft zu verstehen: gewissermaßen als ein noch etwas explosiv anpreschender Vorreiter der großen ostfriesischen Ständegeschichte, die wir von Harm Wiemann erwarten dürfen.

Oldenburg (Oldb.) Heinrich Schmidt

Engel, Hermann: Die Geschichte der Grafschaft Pyrmont von den Anfängen bis zum Jahre 1668. München, phil. Diss. 1972. 196 S., 1 genealog. Taf.

Ders.: Kulturgeschichtliche Streifzüge durch das Pyrmonter Tal. Gesammelte Abhandlungen und Aufsätze zur Geschichte der Herrschaft, der Stadt und des Staatsbades Pyrmont. [Mit Beiträgen von Wilhelm Mehrdorf.] München 1973 (: Schön). 263 S.

Wer sich bisher für die Geschichte der Grafschaft Pyrmont interessierte, mußte sich mit Beiträgen zu Einzelthemen begnügen. Selbst das dreibändige Werk von L. Curtze – beim Erscheinen dieser in München(!) entstandenen Dissertation genau 100 Jahre alt – ist über eine Sammlung von Einzelbeiträgen nicht hinausgekommen. Die erwartete Gesamtdarstellung blieb aus. Verf. gebührt das Verdienst, erstmalig eine Geschichte dieses Raumes, wenigstens bis zum Hauptvergleich zwischen Waldeck und Paderborn vom 14. März 1668, vorgelegt zu haben.

Er wundert sich mit Recht darüber, daß bisher niemand diesen Versuch unternommen hat. Maßgebend dafür ist einmal die sehr schwierige Quellenlage, für die nicht nur die weite Streuung des Materials ausschlaggebend ist, sondern auch die Vernichtung des gräflichen Archivs während der Belagerung des Schlosses Pyrmont 1629/30 und des Archivs der „ehemaligen Hauptstadt" der Grafschaft, der Stadt Lügde, durch Brand. Aber auch das territoriale Schicksal spielt eine gewichtige Rolle. Geopolitisch dem Raum Westfalen verbunden, fühlt sich dort niemand zuständig, weil Pyrmont seit 1922 zur preußischen Provinz Hannover und damit heute zu Niedersachsen gehört. Die Historische Kommission dieses Bundeslandes, die frühzeitig begann, ehemalige Kleinterritorien aufzuarbeiten (Plesse 1914, Verden 1915, Schaumburg 1920 u. a.), hat dieses Gebiet bisher nicht erfaßt. Nicht zu Unrecht führt Verf. das auf die Umstände in der Frage des Materials zurück, das überwiegend in Marburg aufbewahrt wird. Vielleicht war Pyrmont auch noch zu jung im niedersächsischen Staatsverband.

Verf. muß bescheinigt werden, daß er es trotz aller Schwierigkeiten ausgezeichnet verstanden hat, eine Darstellung zu geben, in der wohl nur Spezialisten Unebenheiten oder gar irrige Interpretationen entdecken können. Dafür unseren „Norddeutschen Dank". Hoffentlich findet er trotz seines bayrischen Wohnsitzes die Zeit, eine Fortsetzung zu erarbeiten.

Zu dieser Hoffnung berechtigt uns das zweite Buch, in dem Verf. zeigt, daß er sich bereits mit Problemen der neueren Pyrmonter Geschichte beschäftigt hat. Dieses Buch, zu dem auch der Pyrmonter Stadtarchivar Wilhelm Mehrdorf mehrere Beiträge geliefert hat, enthält eine Sammlung von Aufsätzen, die für die ältere Zeit noch dem Dissertationsmaterial entstammen. Aber nicht nur kulturgeschichtliche Themen, wie der Titel angibt, werden darin abgehandelt, sondern auch die politische Geschichte kommt wesentlich zu Wort. Ein Teil der Beiträge ist in Zeitungsbeilagen erschienen, viele aber sind Originalbeiträge. Gerade das gibt Rez. die Hoffnung, daß ein Kenner der Geschichte Pyrmonts, als der Hermann Engel sich durch seine beiden Bücher ausgewiesen hat, die Feder nicht trocken werden läßt.

Hannover Herbert Mundhenke

Wiswe, Hans: Chronik des Dorfes Remlingen. Remlingen: (Gemeinde Remlingen) 1974. 248 S. mit 27 Abb. Lw. 20,– DM.

Die Landgemeinde Remlingen (Kr. Wolfenbüttel), die seit 1974 den Verwaltungsmittelpunkt der Samtgemeinde Asse bildet, hat anläßlich ihrer 950jährigen urkundlichen Ersterwähnung von 1022 eine Chronik in Auftrag gegeben, die ein guter Kenner der braunschweigischen Agrargeschichte 1974 vorgelegt hat. Remlingen ist ein typisches Bauerndorf an der Leipziger Heerstraße gewesen und hat sich erst in den letzten 80 Jahren zu einem Industrieort entwickelt, der dabei seine Bevölkerungszahl verdreifachen konnte. In jüngster Zeit hat Remlingen schließlich durch den Ausbau des 1963 stillgelegten Kali- und Steinsalzschachtes Asse II für die Endablagerung radioaktiver Rückstände von sich reden gemacht.

Der Verf. hat keine systematische Geschichte von Remlingen geschrieben, sondern einzelne Themen chronikartig, d. h. chronologisch hintereinander abgehandelt. Am besten gelungen sind die einschlägigen Kapitel über den Betrieb der Landwirtschaft, die Abgaben und Dienste der Bauern sowie über ihre zahlreichen Grundherren: zumeist geistliche Institutionen in Hildesheim, Halberstadt, vor allem aber in der Stadt Braunschweig. Hier steckt reiches familien- und sozialgeschichtliches Material, das man gern durch ein Register und die Besitzerlinien der einzelnen Höfe leichter erschlossen gesehen hätte. Von besonderem Interesse ist auch das Kapitel über den

Kameralisten und Herzoglichen Stallmeister und Berghauptmann Georg Engelhard (von) Löhneysen (1554–1622), der durch zahlreiche Landerwerbungen seit 1589 in Remlingen ein adliges Gut begründete und hier typographisch eindrucksvolle illustrierte Werke aus seinem weiten Erfahrungsbereich – Bergwesen und Reitkunst, „Hof-, Staats- und Regierungskunst" – in einer eigenen Druckerei erscheinen ließ. Sie sind kultur- und technikgeschichtlich von hohem Reiz. Auch manche andere Einrichtung im Dorf wird – oft sehr ins einzelne gehend – bis in die Gegenwart geschildert, was die Einheimischen sicher sehr begrüßen.

Wertvoll für den braunschweigischen Heimatforscher aber dürften vor allem die genauen historischen Vorstellungen des Verf. von den landwirtschaftlichen Arbeitsvorgängen, dem bäuerlichen Gerät, nicht zuletzt aber von den Rechtsverhältnissen und den öffentlichen und privaten Belastungen der Höfe sein, wobei ihm die Beherrschung der mittel- und neueren niederdeutschen Sprache bei der Interpretation der Quellen zugute kam. Auch volkskundlich ist darum das vorliegende Buch ergiebig, das bewußt nüchtern wertvolle Kenntnisse von den früheren bäuerlichen Verhältnissen hierzulande vermittelt.

Braunschweig Richard Moderhack

Tausend Jahre Seesen. Beiträge zur Geschichte der Stadt Seesen am Harz. 974–1974. Hrsg. von der Stadt Seesen a. H. Seesen 1974. XI, 440 S., 44 Taf., davon 6 farb., 2 Falttaf., 1 Kt. Lw. 28,– DM.

Die Stadt Seesen hat nach dem Häuserbuch von Willy Hartmann (1971) [1] weitere wertvolle Bausteine zu einer künftigen Ortsgeschichte erhalten: Zum Gedenken an die Ersterwähnung ihres Namens in einer Urkunde Ottos II. von 974 hat die Stadt „eine Reihe von Wissenschaftlern und Heimatforschern" gewinnen können, die Beiträge aus den verschiedensten Gebieten der Seesener Geschichte unter dem obigen Titel vorgelegt haben. Bei dem unterschiedlichen Kreis der Mitarbeiter ist der wissenschaftliche Gehalt der einzelnen Abschnitte natürlich ungleich hoch, das Werk als Ganzes aber außerordentlich zu begrüßen.

Wolfgang Petke rückt „Die Schenkung des Reichsgutes Seesen an das Stift Gandersheim im Jahre 974" in den Rahmen der ottonischen Reichsgeschichte und behandelt u. a. den Siedlungsbeginn, die erste Burg und den Burgbann. Eine klassische Lektion in mittelalterlicher Diplomatik erteilt Joseph König mit seinem Beitrag „Die Urkunde Kaiser Ottos II. vom 7. Juni 974 (DO II. 36) – Beschreibung und Erläuterung ihrer Merkmale". Ein Aufsatz, den man jedem Heimatforscher, der keine ausreichenden Kenntnisse in historischen Hilfswissenschaften besitzt, wärmstens empfehlen möchte. Otto Roth reiht in lockerer, chronistischer Erzählung Daten der „Entwicklung Seesens von den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Kriege" aneinander, wobei die topographische Vertrautheit des Verf. mit dem Gelände am ehesten zu überzeugen vermag. Der berühmte Gandersheimer Exemtionsprozeß war 1208 – und nicht 1203 – beendet! Erschöpfend vom Material her und reich illustriert trägt Joseph König „Zur Geschichte von Wappen, Siegel und Farben der Stadt Seesen" bei. Die Änderung der Stadtfarben – statt Rot/Weiß besser Rot/Gelb wie im Wappen – sollten die zuständigen Gremien auf Grund der vorgelegten Unterlagen doch einmal von neuem überdenken. Hermann Kleinau hat seinen Aufsatz „Zur Geschichte des Siedlungsbildes der Stadt Seesen" aus dem Braunschweigischen Jahrbuch von 1960 in überarbeiteter und erweiterter Form in das vorliegende Buch übernommen und die Quellen kritisch bis an die Grenze des Möglichen befragt. Die großen Brände

[1] Vgl. Nds. Jb. 45, 1973, S. 477.

des 17. Jahrhunderts werden freilich weiter verhindern, daß die Forschung bei der Rekonstruktion des früheren Siedlungsbildes wesentlich weiterkommt. Die im übrigen nicht einfache Lektüre wird erschwert durch die stark verkleinerte Wiedergabe von Grundrissen des 17./18. Jahrhunderts, auf der die ursprünglichen Legenden z. T. nicht mehr zu erkennen sind. Ein moderner Stadtplan, auf dem man die früheren Verhältnisse mit durchscheinenden Deckblättern – z. B. im Transartverfahren – hätte sichtbar machen können, wäre hilfreicher gewesen. Die sonst recht üppige Illustrierung hätte das vielleicht auch noch erlaubt.

Rudolf Meier behandelt als guter Kenner der kirchlichen Verwaltung und Jurisdiktion das Kapitel „Zur Geschichte des Archidiakonats Seesen und der Archidiakonatskirche St. Vitus im Mittelalter". Er diskutiert kritisch u. a. Thesen von Machens, Erbe und Kleinau und vermag durch besondere Personalkenntnis vom höheren Klerus in unserem Raum die Seesener Archidiakone erstmals näher zu umreißen. Mehr volkstümlich und bisweilen etwas blumig im Stil ist der Beitrag „Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Seesen" von Kurt Kronenberg und Gerhard Frühling, worin sich manche kulturhistorisch interessanten Details befinden. Knapp und sachlich unterrichtet Willy Wobst über „Tausend Jahre Beziehungen zwischen der Bürgerschaft Seesen und dem Harzwald", Beziehungen, die bis heute eine wesentliche Rolle für die Stadt gespielt haben. Sehr breit und phantasievoll stellt Karl Heinz Appun „Das Schützenwesen in Seesen und seine Beziehungen zur Stadt von 1428 bis 1924" dar, ein Beitrag, der vielleicht gesondert hätte erscheinen sollen. Leider sind hier die faksimilierten Quellen nicht ohne Fehler gelesen worden. Die sklavische Wiedergabe der willkürlichen Groß- und Kleinschreibung hat keinerlei historischen Erkenntniswert; regulierte Texte mit moderner Interpunktion erleichtern dagegen das Verständnis der Quellen ungemein. Fritz Bosse widmet der 1739 „Kaiserlich gekrönten Dichterin Anna Margareta Pfeffer, geb. Specht", der Gattin eines Seesener Superintendenten, einen kurzen Nachruf. Der Artikel „Die Jacobson-Schule in Seesen. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte" von Gerhard Ballin gibt trotz starken Quellenverlustes ein eindrucksvolles Bild von der Persönlichkeit des Gründers, seinen pädagogisch-philanthropischen Ideen und – unter wechselnden Bedingungen – von der überaus erfolgreichen Arbeit der Schule von 1801 bis zur Gegenwart. Ferner sind die Biographien der 12 Direktoren seit 1806 beigefügt. Derselbe Verf. berichtet zum Schluß noch über „Die Ehrenbürger der Stadt Seesen", die mit der Ernennung von Meyer Jacobson 1851 beginnen.

Zahlreiche Abbildungen zu den meisten Beiträgen, eine Zeittafel und der nützliche kartographische „Versuch einer Rekonstruktion der Landschaft um Seesen im frühen Mittelalter" von Otto Roth, Worterklärungen und manches andere sollen dem Leser weiterhelfen. Nicht alle Beiträge genügen naturgemäß den Ansprüchen der modernen Forschung, aber der gute Wille und die lokal verständliche Begeisterung zur 1000-Jahrfeier haben doch manche wertvolle Quelle sprechen lassen, die später – kritisch verwertet – für eine systematische Stadtgeschichte von Nutzen sein kann. Für die Herausgabe des vorliegenden Werkes ist der Stadt Seesen auf jeden Fall besonderer Dank zu sagen.

Braunschweig Richard Moderhack

Rauls, Wilhelm: Stadtoldendorf unter der Homburg und das Kloster Amelungsborn. (Hrsg. vom Bürgerverein Stadtoldendorf.) Stadtoldendorf: Werbedruck Aug. Lönneker 1974. 240 S. 19 Abb.

Der Verf. legt hier die Darstellung der Geschichte der Stadt Stadtoldendorf vor. In den ersten sechs Kapiteln schildert er die Entwicklung des Ortes von seiner Gründung

bis zur Gegenwart, der siebte Teil enthält Wiedergaben von Urkunden, die für die Stadtgeschichte bedeutsam sind, Listen von Amtspersonen und Zusammenstellungen anderer wichtiger Materialien zur Ortsgeschichte.

Stadtoldendorf, das im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts durch die Herren von Homburg zur Stadt erhoben wurde, hat kaum politische Bedeutung innerhalb der welfischen Lande erringen können. Seine wirtschaftliche Entwicklung war seit dem 16. Jahrhundert stark rückläufig, Not und Zähigkeit prägten für Jahrhunderte das Leben der Bewohner der kleinen Ackerbürgerstadt. Erst seit 1862 verbesserte sich die Wirtschaftslage der Stadt spürbar.

Die Arbeit geht nicht nur auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Bürger ein, sondern gibt auch wesentliche Informationen über die Geschichte der Kultur- und Verwaltungseinrichtungen der Stadt; sie versucht die Fülle des ganzen Lebens in Stadtoldendorf nachzuzeichnen. Außerdem wird der Werdegang des in der Nähe gelegenen Zisterzienserklosters Amelungsborn in seinen wichtigsten Entwicklungsstufen geschildert.

Wenn auch in manchen Kapiteln des Buches spürbar wird, daß die Eggelingsche „Chronik von Stadtoldendorf, der Homburg und dem Kloster Amelungsborn" benutzt wurde, so ist doch das vorliegende Werk keine Neuauflage der Eggelingschen Chronik. Die Darstellung läßt die Vertrautheit des Verf. mit dem archivalischen Quellenmaterial und den topographischen Gegebenheiten des Ortes erkennen, und zeichnet sich durch Gründlichkeit aus. Wünschenswert wäre eine stärkere Berücksichtigung der Jahre 1933 bis 1945 gewesen, lassen sich doch die Auswirkungen des Nationalsozialismus gerade in einer kleinen Gemeinschaft anschaulich schildern. Aber trotzdem kann man den Verf. und die Stadt Stadtoldendorf zu dem mit guten Abbildungen ausgestatteten Werk nur beglückwünschen; es stellt eine erwünschte Bereicherung der Literatur über das Weserbergland dar.

Hannover — Enno Schönnigh

Wolfenbütteler Beiträge. Aus den Schätzen der Herzog-August-Bibliothek. Hrsg. v. Paul Raabe. Bd. 1. 2. Frankfurt a. M.: Klostermann 1972–73. 264 S., 11 Taf.; 191 S., 15 Taf.

Zeitschriften werden in diesem Jahrbuch im allgemeinen nicht besprochen. Nur kurz soll deshalb auf ein Periodikum hingewiesen werden, das die Aufgabe haben soll, Quellen und Forschungen aus den Beständen der Herzog-August-Bibliothek in Wolfenbüttel bekannt zu machen.

Inhaltlichen Bezug auf niedersächsische Personen und Verhältnisse – von Fragen der Bibliotheksgeschichte abgesehen – haben im ersten Band folgende Beiträge: Herbert Blume, Harsdörffers „Porticus" (Lobgedicht) für Herzog August d. J.; Dieter Matthes, Lessing übernimmt ein Herzog-August-Porträt für die Wolfenbütteler Bibliothek; Doris Fouquet, Mittelalterliche Handschriften in Niedersachsen.

Der zweite Band ist eine Dokumentation des Festjahres 1972, in dem das vierhundertjährige Jubiläum der Bibliothek begangen wurde, und enthält u. a. die Texte der aus diesem Anlaß gehaltenen Vorträge. Der Rang, den die Herzog-August-Bibliothek als Forschungsstätte für die Kulturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts besitzt, wird durch diese Veröffentlichung erneut verdeutlicht.

Hannover — Reinhard Oberschelp

Lehe, Erich von: Geschichte des Landes Wursten. Mit einem Beitrag von Werner Haarnagel. (Bremerhaven: Heimatbund der Männer vom Morgenstern 1973.) 486 S., 2 Kt. (Faltblätter) im Anhang, 32 Abb. (Beitrag Haarnagel) und 80 Abb. (Beitrag von Lehe) im Text.

1932 war, neu bearbeitet von Robert Wiebalck, die „Geschichte des Landes Wursten" von Gustav von der Osten in 2. Auflage erschienen[1]; sie blieb durch vier Jahrzehnte die maßgebliche Darstellung der Vergangenheit jenes Küstenlandes nördlich von Bremerhaven, an der Westflanke des „Elb-Weser-Winkels". Inzwischen ging, nicht zuletzt dank der Rührigkeit des Wurster „Heimatbundes der Männer vom Morgenstern", die Einzelforschung weiter, und sie reicherte im Laufe der Zeit eine solche Fülle neuer Ergebnisse und Einsichten an, daß wenigstens den Kennern eine wissenschaftliche Aktualisierung der „Geschichte" von 1932 geboten erschien. Die Aufgabe fand den gleicherweise heimatlich wie sachlich legitimierten Bearbeiter: Erich von Lehe weiß sich seiner Wurster Heimat und ihrer Geschichte persönlich eng verbunden, beherrscht ihre Geschichtsquellen und die Sekundärliteratur wie kein anderer, ist zugleich aber der im allgemeineren landesgeschichtlichen Fachbereich erfahrene, kritische Historiker, der die aus Heimatliebe wachsende Motivation landesgeschichtlicher Arbeit in wissenschaftliche Sachlichkeit umzusetzen versteht, ohne sie darin zu verbergen. Die Fortschreibung der Wurster Landesgeschichte hätte – gerade auch aus der Wurster Perspektive gesehen – kaum in prädestiniertere Hände kommen können.

Von Lehe suchte seinen „Wurster Landsleuten" ein geschichtliches „Lesebuch" von solider wissenschaftlicher Qualität zu schaffen. Sein Bemühen um Qualität bestätigte er auch, indem er das Kapitel der „Vor- und Frühgeschichte des Landes Wursten" an einen hier sachlich qualifizierteren Bearbeiter abgab. Als früherer Leiter des Wilhelmshavener Landesinstituts für Marschen- und Wurtenforschung hat Werner Haarnagel wesentlichen Anteil an der großen Erweiterung unseres Wissens von der Frühgeschichte des Küstengebietes, die wir der archäologischen Forschung der letzten Jahrzehnte verdanken. Ein Konzentrationspunkt der Arbeit des Wilhelmshavener Instituts, dem die reichen Grabungsergebnisse in den Jahren 1954 bis 1963 wissenschaftlichen Ruhm weit über regionale Grenzen hinaus gewannen, liegt inmitten des Landes Wursten: die Wurt Feddersen Wierde. Haarnagel hatte die Ausgrabungen dort geleitet; entsprechend war niemand berufener, die Wurster Vor- und Frühgeschichte neu darzustellen. Er hat die ihm gebotene Möglichkeit zu neuerlicher, ausführlicher Zusammenfassung der Forschungsergebnisse von Feddersen Wierde umsichtig und gründlich genutzt. Sein Beitrag – mit instruktiven, z. T. aus älteren Veröffentlichungen übernommenen Skizzen durchsetzt – füllt etwa ein Viertel der bis ins 20. Jahrhundert reichenden Gesamtdarstellung der Wurster Landesgeschichte: gegenüber dem Buch von Wiebalck–von der Osten eine deutliche Verschiebung der inhaltlichen Gewichte zugunsten der Vor- und Frühgeschichte. Sie rechtfertigt sich indes durchaus im Blick auf die vielfältigen und für die gesamte Germanenforschung wichtigen Erkenntnisse über die siedlungsgeschichtlichen, die wirtschaftlichen, die sozialen Verhältnisse und Entwicklungen auf den Wurten des 1. bis 5. Jahrhunderts n. Chr., welche die Grabungen auf Feddersen Wierde eröffnet haben. Gerade Haarnagels Beitrag sichert dem Buche einen anhaltenden wissenschaftlichen Wert.

Erich von Lehe hatte offensichtlich, als er sich mit der „Geschichte des Landes Wursten vom 11. Jahrhundert bis zur Gegenwart" zu befassen begann, zunächst nur im Sinne, die „Geschichte" von Wiebalck–von der Osten auf den aktuellen Forschungsstand zu heben. Tatsächlich gedieh ihm die Arbeit zu einem völlig neuen Text – was der sachlichen und stilistischen Qualität des Buches nur förderlich sein

[1] Besprochen im Nds. Jb. 10, 1933, S. 239 f.

konnte. Von Lehe geht aus von „Siedlung und Deichbau der friesischen Einwanderer" in das Wurster Küstengebiet und behält überhaupt die – bis in die frühe Neuzeit beherrschende – soziale und politische Rolle der Friesen, ihres Selbstverständnisses, ihrer Sprache in der inneren Entwicklung Wurstens aufmerksam im Blick. Seine Beschreibung der hoch- und spätmittelalterlichen „Landesgemeinde der Bauernrepublik Land Wursten", ihrer Verfassung, ihrer kirchlichen Verhältnisse, ihrer wirtschaftlichen und politischen Umweltbeziehungen reflektiert den – nicht zuletzt dank eigener Arbeiten von Lehes – seit Wiebalck-von der Osten erreichten Forschungsfortschritt. Vielleicht hätte die enge Wechselbeziehung zwischen mittelalterlicher Sozialstruktur und Landesverfassung noch deutlicher vor Augen geführt werden können, und sicherlich hätte sich die längst hohl gewordene Floskel von der „demokratischen Konsulatsverfassung" der alten „Bauernrepublik" vermeiden lassen, nachdem etliche Seiten zuvor davon die Rede war, daß die „Ratgeber" der Wurster Kirchspiele aus einer „begrenzten Anzahl altansässiger Bauernfamilien" gekommen seien. Doch Geschichtsvorstellungen, in denen man aufgewachsen ist, haften zäh im Bewußtsein; so wirkt denn die altliberale Gleichsetzung des „Volkes" mit einer tatsächlich die besitzlose Unterschicht von politischer Teilhabe ausklammernden Schicht bäuerlicher (oder bürgerlicher) Eigentümer – bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts prägend für das Bild der Geschichte des mittelalterlichen Friesland – auch in von Lehes Darstellung unverkennbar nach.

Wie sehr den Autor – übrigens in der legitimsten Weise – die alte „Freiheit" des Landes Wursten fasziniert, wird deutlich in den Abschnitten, die von den Kämpfen der Wurster um ihre Unabhängigkeit gegen den auf die Dauer überlegenen Fürstenstaat handeln. Diese Kämpfe erfüllen die Jahre zwischen 1484 und 1525 und zucken nach durch die Reformationszeit bis zum Ende der Regierung des Bremer Erzbischofs Christoph (1558 statt, wie S. 254 verdruckt, 1585). Von Lehe widmet den etwas über sieben Jahrzehnten von 1484 bis 1558 mehr Raum als dem Kapitel „Land Wursten zwischen 1800 und der Gegenwart"; ihre Darstellung macht gewissermaßen das Zentrum des Buches aus. Die Geschichtserzählung kann sich hier weitgehend noch an der Landesgemeinde als einem politisch aktiven Verband orientieren; entsprechend verliert sie dann freilich an Geschlossenheit, je mehr das Land aufhört, politisch handelnde Einheit zu sein. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts wird politische Geschichte im Lande Wursten mehr passiv erlitten als aktiv mitgestaltet; Themen der Wirtschaftsgeschichte, der Bevölkerungsgeschichte, der Kulturgeschichte, des Deichbaus treten in den Vordergrund, und ihre Vielfalt gliedernd im Griff zu halten wird schwierig. Von Lehe gliedert seine Darstellung der neueren Jahrhunderte chronologisch; er hätte indes der Übersichtlichkeit seines Textes und gleicherweise gezielten Informationsbedürfnissen seiner Leser nützen können, wenn er seinen Kapitelüberschriften – wenigstens im Inhaltsverzeichnis – auch für die Zeit ab 1645 einige hinweisende sachliche Schlagworte beigegeben hätte.

An Informationswert für die neuere Geschichte im Lande Wursten kommt von Lehes Buch weit über Wiebalck-von der Osten hinaus – nicht zuletzt, da von Lehe seine Arbeit bis über die Mitte des 20. Jahrhunderts führt. In einer am Ende recht summarischen und daher unbefriedigenden Weise freilich – als hindere eine innere Scheu den Autor, der eigenen Zeit intensiver auf den Grund zu gehen. Zwar weiß er, daß sich seit 1914 „viel mehr verändert" habe „als in Jahrhunderten zuvor"; aber das große Thema dieser Veränderungen mit ihren ökonomischen, sozialen, politischen Voraussetzungen und Erscheinungsformen wird nicht ausgeführt – so daß etwa den Jahren 1800 bis 1815 mehr Seiten zugebilligt werden als den Jahrzehnten von 1914 bis 1969. Vielleicht liegt von Lehes zeitgeschichtliche Enthaltsamkeit am Mangel geeigneter Vorarbeiten, vermutlich auch an seinem spezifischen, stärker auf Mittelalter und frühe Neuzeit gerichteten Geschichtsinteresse und sicherlich daran, daß das Land Wursten in den Zeiten seiner landesgemeindlichen „Freiheit" am attraktivsten als historische Individualität vor Augen steht. Für das Interesse an

diesem älteren, landesgemeindlichen Wursten wird von Lehes Darstellung auf lange Zeit unentbehrlich bleiben: nicht nur dem heimatliebenden Landsmann, sondern auch dem Fachhistoriker ein höchst nützliches „Lesebuch". Dem weiter fragenden Informationsbedürfnis des Fachmannes kommen solide Quellen- und Literaturnachweise hinter den einzelnen Kapiteln entgegen, und der positive Gesamteindruck wird auch nicht gestört durch gelegentliche Pannen wie bei Abb. 76: da kündet die Bildunterschrift allein Robert Wiebalck an, während das Bild selbst gleich vier würdige Herren zeigt, über denen der Nichteingeweihte nun rätseln mag, wer denn wohl Wiebalck sei. Dergleichen läßt sich leicht ausbügeln, wenn eine Neuauflage fällig wird – und solcher Erfolg bleibt dem auch in seiner Ausstattung insgesamt schönen Buche lebhaft zu wünschen.

Oldenburg (Oldb.) Heinrich Schmidt

BEVÖLKERUNGS- UND PERSONENGESCHICHTE

Haase, Carl: Ernst Brandes 1758–1810. 2 Bände. Hildesheim: Lax 1973 u. 1974. Bd. 1: XVI, 443 S., 4 Taf., Bd. 2: X, 580 S., 4 Taf. = Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. XXXII: Niedersächsische Biographien. 4. 1. Band Lw. 48,– DM, 2. Band Lw. 51,60 DM.

Ernst Brandes: hoher hannoverscher Beamter und Referent für die Universität Göttingen, politischer Schriftsteller und früher literarischer Gegner der Französischen Revolution, einer der frühen Vertreter des politischen Konservatismus in Deutschland und Freund August Wilhelm Rehbergs! Ein Mann zwischen Aufklärung und Romantik, fleißig und selbständig denkend, in mancher Hinsicht ein typischer deutscher Gebildeter, in anderer ein distanzierter und etwas absonderlicher Mensch, der in der an außerordentlichen Persönlichkeiten so reichen Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert in Deutschland eine bemerkenswerte Stellung eingenommen hat! Einem solchen Manne, der nicht zu den politischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Größen erster Ordnung gezählt werden kann, eine umfassende und – soweit möglich – vollständige Biographie zu widmen, verlangt von ihrem Verfasser nicht nur unermüdliches Interesse und beträchtliche Energie; er muß auch in besonders hohem Maße die Tugend des Historikers üben, die geschichtlichen Dimensionen seines „Gegenstandes" zu beachten.

Das mag Carl Haase schwergefallen sein, der aus der Sympathie, ja Bewunderung für Brandes und auch aus der Zustimmung zu seinen politischen Grundanschauungen keinen Hehl macht. Aber es ist ihm doch im Ganzen gelungen. Er hat den Blick dafür nicht verloren, daß Brandes ein „Politiker im zweiten Glied", ein scharfer Beobachter und nicht unbedeutender Denker, aber kein bedeutender Schriftsteller war (II, 508 ff.); daß er „nicht so sehr ein Beweger – oder auch Bremser – seiner Zeit" gewesen ist, als vielmehr ein „Brennspiegel aller Strahlungen, die von dieser Zeit ausgingen" (II, IX). Auch wer, wie der Rez., geneigt ist, diese Behauptung einzuschränken, weil er nicht alles, was in der Zeit war, von diesem Spiegel eingefangen und manches auch verzerrt findet, wird mit dem Biographen die Meinung teilen, daß das Leben und die Schriften Brandes' eine höchst aufschlußreiche Quelle für seine Zeit sind. Wie sehr, das ist erst durch das vorliegende Werk ganz klargeworden.

Es ist zugleich ein Werk der Information und der Interpretation, eine *Life-and-Letters-Biography*, die dem Verf. die Möglichkeit bot, einerseits bei seinem „Helden" zu bleiben, andererseits soviel von dessen Umwelt zu berücksichtigen, wie nötig erschien, um sein Tun und Denken verständlich zu machen, vor allem aber seine

Schriften ausführlich zu behandeln und aus ihnen zu zitieren. Da es sich im Falle von Brandes vorwiegend um Schriften über die eigene Zeit handelt, wird diese in doppelter Weise zum Gegenstand. Dadurch ist dieses Buch, das nach dem Willen seines Verfassers eine wirkliche Biographie sein, also die Lebensgeschichte einer einzelnen Person erzählen soll, doch auch ein beachtlicher Beitrag zur Erhellung der Lebenszeit dieser Person geworden. Gerade diese Zeit aber hat die in ihr denkenden und handelnden Menschen Veränderungen vorher unvorstellbaren Ausmaßes erleben lassen und sie in allen ihren Vorstellungen und Überzeugungen herausgefordert – auch im abgelegenen Hannover. Wie sehr Brandes zu denen gehörte, die sich dieser Herausforderung gestellt und den Veränderungscharakter der Zeit nicht nur erfahren, sondern auch reflektiert haben, tritt aus Haases Biographie gerade deshalb so eindringlich hervor, weil mit gleicher Ausführlichkeit auch das tägliche „Geschäft" des Beamten und das normale gesellschaftliche Leben eines Mitgliedes der bürgerlichen Oberschicht – der hannoverschen „Sekretariokratie" – mit besonders guten dienstlichen und privaten Beziehungen zur akademischen Lebenswelt Göttingens beschrieben werden.

Wer sich durch das umfangreiche, manchmal etwas zu lang geratene, aber fast immer interessante Werk hindurchgelesen hat, hat vieles dabei gelernt. Zunächst über den widersprüchlichen Menschen Brandes: einen lebenslangen Junggesellen mit ausgeprägtem Sinn für Familie und gesellschaftliche Stellung, einen Mann von labiler Gesundheit und eisernem Fleiß – hochgebildet, egozentrisch und starrsinnig; einen rationalistischen Moralisten und politischen Pessimisten, der selber ein Nonkonformist war, aber gleichwohl die Menschen permanent erziehen und rigoros auf Verhaltensnormen festlegen wollte, einen analytischen mehr als einen originell-schöpferischen Geist, den seine Abneigung gegen Freiheits- und Gleichheitstendenzen hellsichtig und zugleich bis zur Abstrusität reaktionär machte: interessanter als gewinnend!

Daneben der Beamte Brandes und der ganze Bereich der Regierung und Administration Kurhannovers, des sich selber weithin überlassenen Nebenlandes der britischen Krone, das im Strudel der napoleonischen Ära zum Spielball und Opfer der Politik der großen Mächte wird! (Vor allem: 3. Buch, Bd. II, 1 ff.) Erstmalig erfährt man, wie stark der hannoversche Patriotismus und Partikularismus Brandes' gewesen sind. In ihnen mehr als in seinen staatspolitischen Anschauungen gründete seine Abneigung gegen Preußen. Erstmals aber erkennt man auch den Umfang der praktischen Tätigkeit und des über seine amtliche Stellung hinausgehenden Einflusses von Brandes, der gerade in den schwierigen Verhandlungen mit fremden Besatzungskommandeuren und Regierungen in seinen letzten Jahren fast unentbehrlich wurde (II, 88 ff.). Sind die Abschnitte der Biographie, die hierauf näher eingehen, zugleich wesentliche Beiträge zur inneren Geschichte Hannovers, so bieten diejenigen, die sich mit Brandes gleichsam ererbter Tätigkeit als Universitätsreferent befassen (II, 20 ff.), ein aufschlußreiches Stück Göttinger Universitätsgeschichte. Man erkennt nicht nur, wie eng der Beamte in Hannover mit einigen Professoren in Göttingen zusammenarbeitete – vor allem mit seinem Schwager Heyne! –, sondern auch, wie ängstlich und konsequent er den oft nur vermuteten Geist der Unruhe in Göttingen bekämpfte – u. a. durch die Zensur der Leihbibliotheken und Leseinstitute (II, 70 ff.). Gerade hier kommt die für Brandes charakteristische (und vom Verf. insgesamt wohl etwas zu sehr harmonisierte), im Deutschland jener Zeit aber nicht selten anzutreffende Ambivalenz zwischen der Überzeugung des gebildeten Aufklärers von der Wichtigkeit freier Entfaltung von Wissenschaft und Bildung und der Neigung des Moralisten und Bürokraten zu pädagogisch-politisch gemeinter Bevormundung zum Ausdruck. Ihr entspricht auch Brandes' scharfe Ablehnung des Absolutismus bei gleichzeitigem, unter dem Eindruck der Französischen Revolution nicht erst entstandenem, aber vertieftem Mißtrauen gegenüber populären Freiheits- und Gleichheitsideen! Hinter diesem Mißtrauen steht gewiß die von Haase stark betonte Ab-

neigung des Pragmatikers gegen Theorien; man muß jedoch Brandes' eigensinnigen Widerstand gegen den freieren Umgang mit Sprache, literarischen Formen, philosophischen Ideen und Begriffen, gegen weitertreibende soziale Mobilität und speziell gegen den Wandel der Rolle der Frau in der Gesellschaft, muß auch sein Eintreten für das Erhalten, also seinen Konservatismus m. E. etwas kritischer sehen, als es geschieht, wenn man – wie Haase – Brandes einen „Mann der Mitte" (II, 234) nennt. Seine skeptisch-elitäre Überzeugung von der Unveränderlichkeit der menschlichen Natur (auf die Haase mit Recht hinweist) war aufs engste verknüpft mit intellektuellem Hochmut und mit dem Unwillen, sich auf Gedanken, die jenseits seiner früh abgeschlossenen Bildungssphäre lagen, und Temperamente, die dem seinen fremd waren, einzulassen. Und zweifellos muß auch seine soziale Erfahrung berücksichtigt werden: Mitglied einer kleinen Gruppe bürgerlicher Familien in einem deutschen Kleinstaat zu sein, die ihre sozialen Nachteile gegenüber dem Adel durch Bildungs- und Leistungsbewußtsein zu kompensieren und ihre sozialen Vorzüge gegenüber anderen Teilen der Bevölkerung durch Verhinderung von Veränderungen zu bewahren suchte!

Selbstverständlich mußte der Biograph Brandes' schriftstellerischer Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit schenken. Der Ertrag ist allerdings unerwartet groß! Ausführlich werden die frühen Veröffentlichungen besprochen, in die Entwicklung des Brandes'schen Denkens eingeordnet und auf ihren literarischen Wert hin beurteilt – also diejenigen Schriften, die vor Brandes' Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution liegen und weit weniger bekannt geblieben sind. Aus der Zeit von 1791 bis 1810 hat Haase dann 229 z. T. sehr ausführliche Rezensionen aus Brandes' Feder in den „Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen" identifiziert und ausgewertet (vor allem im vierten Buch, Bd. II, 227 ff.; Verzeichnis der Rezensionen, Bd. I, 396 ff.). Da sich in ihnen Brandes mit eigenen Anschauungen stark zu Wort meldet, konnte Haase die Kontinuität von den Schriften über die Französische Revolution und ihre Folgen für Deutschland (1790, 1792) zu den späteren über den Zeitgeist (1808, 1810) klarer herausarbeiten. Daß er dabei in Brandes' Beurteilung der Gründe der Revolution eine größere Selbständigkeit gegenüber Burke feststellt, soll als ein Beispiel dafür vermerkt werden, wie durch Haases Arbeit bisherige Annahmen korrigiert werden. (Das gilt auch für die verbreitete Neigung, Brandes allzu dicht an den Frhrn. vom Stein heranzurücken; Haase ist weit vorsichtiger und nüchterner!) Brandes im Anschluß an Schoeps als Begründer der empirischen Zeitgeistforschung zu bezeichnen (II, 392), scheint mir indes überzogen und auch unberechtigt zu sein. Gewiß – der Begriff „Zeitgeist" ist durch Brandes bekannt geworden; über die Sache aber haben sich viele Schriftsteller der Zeit geäußert, man denke nur an C. F. Moser, Dohm, Forster und andere. Daß Haase hier wie auch sonst Brandes nicht stärker in den Vergleich mit anderen Zeitgenossen gestellt bzw. noch mehr in die Tendenzen der Zeit eingeordnet hat, bedeutet eine gewisse Grenze seines Werkes, die gleichwohl angesichts des außerordentlich reichen Ertrags wenig ins Gewicht fällt.

Dieser Reichtum erschließt sich nicht nur demjenigen, der sich speziell mit Ernst Brandes oder den Bereichen befaßt, in denen dieser unmittelbar tätig gewesen ist. Auch wer die Epoche unter anderen und weiteren Aspekten untersucht, findet eine Fülle von Informationen und Anlässen zum Nachdenken, vor allem zur weiteren Differenzierung seines Verständnisses des so dynamischen kulturellen und des so komplex-stabilen sozialen Lebens in Nordwestdeutschland während einer politisch bewegten und für die deutsche Entwicklung unerhört wichtigen Phase, die noch immer viel zu wenig erforscht ist. Man kann dem Verf. für die jahrelange Arbeit, die er – neben großen anderen dienstlichen Verpflichtungen – in das vorliegende, aus den Quellen erarbeitete Werk gesteckt hat, nicht dankbar genug sein. Mag es im ganzen etwas kompendiös geraten sein und in der Deutung von Person und Werk, Zeit und Gesellschaft manchmal blaß bleiben – es stellt doch eine imponierende Forschungs-

leistung dar; ein im besten Sinne „nützliches" und weiterführendes Buch von bleibendem Wert, an dem niemand vorbeigehen darf, der sich mit der hannoverschen Landesgeschichte, mit der Geschichte des politischen Bewußtseins oder mit der Erforschung von sozialen Vorstellungen und Verhaltensweisen in Deutschland um 1800 beschäftigt.

Göttingen Rudolf Vierhaus

Graewe, Richard: Carl Gottlieb Horstig, 1763–1835. Das Lebensbild eines vielseitigen Genies aus Goethes Freundeskreis. Ein Beitrag zur Goethe-Forschung mit zahlreichen Bild- und Dokumentationsbeilagen. Hildesheim: Lax 1974. XII, 195 S., 25 Abb. Lw. 36,– DM.

Horstig trat nach kurzer Tätigkeit als Hauslehrer und Pfarrer 1793 das Amt eines Konsistorialrats und Superintendenten der Schaumburg-Lippischen Landeskirche in Bückeburg an, er war also der unmittelbare Nachfolger Herders. In den zehn Jahren seiner Bückeburger Tätigkeit entfaltete sich die latente Genialität seiner Persönlichkeit und zahlreiche literarische Arbeiten über Ehe, Kindererziehung, Musik, Malerei, Architektur und Gartenkunst, über Chemie und Theologie und schließlich Reisebeschreibungen entstanden. 1797 erschien von ihm ein Werk über Stenographie. 1803 psychisch erkrankt, mußte Horstig sein Amt in Bückeburg aufgeben. Er zog nach Heidelberg, wo er kurze Zeit als Privatdozent wirkte, bis er 1808 die Burg Miltenberg am Main erwerben konnte, in der er bis zum Tode mit seiner Familie lebte.

Der Biograph Horstigs hat außerordentliche Mühe für die Sammlung der weitverstreuten Schriften und Quellen aufgewendet und dabei erstaunliche Funde gemacht. Leider wird die Benutzung aber dadurch erschwert, daß ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügendes Verzeichnis der Quellen fehlt. Damit ist eine Chance vertan worden; denn so bald findet sich kein zweiter Biograph, der derartig in die Materie eingearbeitet sein wird. Leider ist die Person Horstigs auch ganz unmäßig mit der Goethes verknüpft worden, obwohl beide nur einmal in Bad Pyrmont zusammengetroffen sind, sonst aber nur durch einen Brief in Verbindung gestanden haben. Daraus kann man keine Zugehörigkeit zu Goethes „Freundeskreis" ableiten! Viel eher eignet sich die Biographie Horstigs dazu, einen Beitrag zur Erforschung der literarisch und intellektuell führenden Gruppen und Kreise im niedersächsisch-hessischen Raum am Ende des 18. Jahrhunderts zu leisten. Allerdings wäre es dann erforderlich gewesen, dem Leser ein Personenregister zur Verfügung zu stellen, ferner hätte ein Minimum an geistig-sozialer Charakterisierung und Einordnung geleistet werden müssen. Da beides fehlt, ist ein verhaltenes Bedauern im Dank an den Autor nicht zu verhehlen.

Hannover Herbert Obenaus

Hundt, Martin: Louis Kugelmann. Eine Biographie des Arztes und Freundes von Karl Marx und Friedrich Engels. Berlin (Ost): Dietz 1974. 454 S., 25 Abb.

Dieses Buch „ist aus einer außerplanmäßigen Dissertation hervorgegangen, die von der Abteilung Geschichte der Arbeiterbewegung am Institut für Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED in Berlin angenommen und im April 1969 öffentlich verteidigt wurde" (S. 387). Betreut wurde diese Arbeit von Prof. Dr. Rudolf Dlubek und Prof. Dr. Walter Schmidt.

Dem Rez. kam das Buch durch Zufall auf den Schreibtisch, denn – man höre und staune – das Stadtarchiv Hannover hat Verf. weder persönlich noch schriftlich zu

Rate gezogen. Auch im Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover ist er nicht in den Benutzerakten verzeichnet. Lediglich das Universitätsarchiv Göttingen und das Archiv der Familie Tenge in Rietberg erscheinen im Nachwort(!) – ein Quellenverzeichnis gibt es nicht – als Quelleninstitute. Was bei einer solchen Methode herauskommt, sollen einige ausgewählte Beispiele zeigen, die sich überwiegend auf Hannover beziehen, da Rez. sich als Leiter des Stadtarchivs auf diesem Teilgebiet am meisten kompetent fühlt.

Verf. schreibt (S. 14), daß von der Mutter Kugelmanns weder Vor- noch Mädchenname bekannt ist. Aus der Sterbeeintragung des K. beim Standesamt Hannover hat einer meiner Mitarbeiter festgestellt, daß sie Rebecca geb. Oppenheimer hieß. Arbeitszeit: 5 Minuten.

Verf. läßt sich (S. 14/15) länger darüber aus, ob K. mit Vornamen Louis oder Ludwig gehießen habe. Er selbst habe sich mit einer Ausnahme immer Louis genannt. Daß aber der Name Ludwig auch in der genannten Sterbeeintragung und auf seinem Grabstein steht, der sich noch im besten Zustand auf dem jüdischen Friedhof An der Strangriede in Hannover befindet, ist Verf. offenbar nicht bekannt geworden.

Weiter geht die Spekulation darum, ob K. v i e l l e i c h t bei der Geburt den Namen Levi erhalten habe (S. 15). Gewißheit darüber hätte Verf. durch einen Blick in das Familienbuch des Landrabbinats (Kopie im Stadtarchiv Hannover) bei einem Arbeitsaufwand von wenigen Minuten erhalten, wo auf fol. 62 Levi eingetragen ist. Daß Juden zu dieser Zeit einen „Synagogenvornamen" u n d einen bürgerlichen führen, ist dem Verf. anscheinend unbekannt. Mit einem Übertritt eines Teils der Familie zum Christentum, wie angedeutet wird, hat das überhaupt nichts zu tun.

S. 17 steht der bemerkenswerte Satz: „Nach seiner Konfirmation kam K. nach Gronau." Seit wann werden Juden konfirmiert? K. ist aber bis an sein Lebensende Jude geblieben, sonst hätte er keine Grabstätte auf einem jüdischen Friedhof (s. o.) gefunden. – Eine andere Kostprobe: S. 110 ff. berichtet Verf. über die innenpolitischen Verhältnisse im Königreich Hannover in den 1850er Jahren. Daß er aus seiner Sicht nur Negatives feststellt, liegt in der Natur dieser „politischen Biographie" (S. 8). Man darf aber auch nicht übersehen, daß in dieser Zeit Leistungen vollbracht sind, die noch lange Zeit positiv gewirkt haben. Als Beispiel sei nur an die Revidierte Hannoversche Städteordnung (1858) gedacht, die, wenn auch allmählich weiterentwickelt, noch als Muster für die preußische und die deutsche Städteordnung (1934/35) gedient hat. Sicher aber nicht deshalb, weil die braunen Machthaber darin ihre Anschauungen verkörpert fanden, sondern weil sie schlechthin die beste im Deutschen Reich war.

Noch eine Bemerkung zur allgemein historischen Seite. „Seiner Staatsangehörigkeit nach war K. zunächst Hannoveraner" (S. 16). Im nächsten Absatz heißt es dann: „Da Hannover in Personalunion mit Großbritannien stand, war K. theoretisch zugleich Engländer". Daß eine Personalunion keine doppelte Staatsangehörigkeit beinhaltet, auch nicht theoretisch, ist eine jedem Studenten im 1. Semester geläufige Tatsache. Wie konnten die „Betreuer" einen solchen Lapsus übersehen? – Mindestens schief ist die Auflösung der Personalunion dargestellt. Nicht Ernst August löste sie – so Verf. –, sondern das sogenannte „Salische Gesetz", das eine weibliche Thronfolge ausschließt, beendete die Union.

Im erstzitierten Absatz wird behauptet, Diepholz sei „neben anderen feudalen Herrschaften wie Bentheim und Osnabrück" 1814 zu Hannover geschlagen. Lemförde liegt in jenem Teil der Grafschaft Diepholz, der schon 1665 bzw. 1680 durch Erbschaft an das welfische Haus kam. Hessisch blieben damals die Ämter Auburg, Uchte und Wagenfeld. Nur sie kamen wie Bentheim 1815 an Hannover. Osnabrück fällt 1803 an Hannover. Es lohnt sich doch, in den „Ploetz" zu schauen.

S. 112 berichtet Verf., K. sei kurze Zeit Militärarzt gewesen. Möglich ist, daß Stromeyer ihm das Angebot gemacht hat, als Stabsarzt in die Armee einzutreten.

Doch scheint es dazu nicht gekommen zu sein, da K. in den Staatskalendern von 1855 bis 1860 niemals als aktiver Militärarzt aufgeführt wird, sondern nur als Praktiker in Hannover.

Wann ist K. überhaupt nach Hannover gekommen? Darüber schweigt Verf. Auch Rez. hat das genaue Datum nicht feststellen können, doch muß die Verlegung des Wohnsitzes in die ersten neun Monate des Jahres 1854 fallen, da das Adreßbuch von 1855, das den Stand vom letzten Quartal des Jahres 1854 wiedergibt, ihn erstmals nennt. Es zeugt aber von erheblicher Unkenntnis des Verf., wenn er schreibt (S. 123): „Hannover wurde eben zur Großstadt, als Kugelmann sich dort niederließ." Die Zahlengrenze von 100000 Einwohnern, die man dafür annimmt, erreichte Hannover erst 1873.

Viel Mühe verwendet Verf. auf die Umstände beim zweiten Besuch von Karl Marx in Hannover, wo er wie 1867 bei der Familie Kugelmann Unterkunft fand. Am 18. September 1869 kehrte er „zum zweiten Mal in der Schmiedestraße 8" ein. Wie erstaunt mag Marx gewesen sein, als ihm eine völlig fremde Person die Tür öffnete. Kugelmanns waren nämlich schon 1868 in das Haus Große Wallstraße 3 verzogen. Hannoversche Adreßbücher hat Verf. wohl nicht eingesehen? Kein Wunder, daß er auch das Kennenlernen hannoverscher Prominenz großzügig in dieses Haus verlegt (S. 302). Einer von ihnen war der bekannte Senior der Marktkirche, Hermann Wilhelm Bödeker, der zwar in seinem Tagebuch nichts über die Bekanntschaft mit einem Herrn Marx berichtet (Hann. Gesch.Bll., Jg. 1900, S. 332 f.), sich aber beim Verf. einer besonderen Ehrung erfreut, weil er „ein Altersheim für Arbeiterfrauen" (S. 302) gegründet hat. Hier wird eins der von Bödeker gegründeten sozialen Institute, das Schwesternhaus, einfach politisch umfunktioniert. Im Vorbericht der Rechnungen des Hauses ist der Zweck deutlich erklärt. Das Heim ist eingerichtet „für hülfsbedürftige Frauenzimmer aus dem gebildeten Stande der Bürger, Angestellten und Wohnberechtigten in der Stadt Hannover, gleichviel ob sie unverheiratet oder Witwen sind" (Stadtarchiv Hannover, B 23213 m). Von Arbeiterfrauen ist mit keinem Wort die Rede.

Aber es kommt noch besser! Zum „Zirkel" des Hauses K. gehörten neben Bödeker auch der Musikdirektor Lange und der Rentier Gersting. „Alle drei waren Junggesellen" (S. 302). Bödeker war es mit Sicherheit nicht. Er war sogar zweimal verheiratet; seine zweite Frau, die ihn überlebte, war (lt. Adreßbuch 1875) Marie geb. Mithoff! Arbeitszeit: 2 Minuten.

Dem Buch sind eine Anzahl von Bildern – alle auf einem Bogen besseren Papiers – beigegeben, die einige Persönlichkeiten des Kugelmannschen Kreises darstellen und einige Wiedergaben von Druckschriften enthalten, nicht zu vergessen das Faksimile einer Unterschrift von Karl Marx. Der Grabstein Kugelmanns aber fehlt. Mit Anmerkungen ist nicht gespart. Daß darunter eine Reihe von Zitaten sind, deren Titel in kyrillischer Schrift gedruckt sind, läßt vermuten, daß man nicht damit rechnet, daß das Buch auch im „Westen" in die Hand genommen wird.

Abgeschlossen wird das Buch durch ein Personenregister, in dem von unseren drei hannoverschen „Lebenskünstlern" (S. 302) nur Gersting Erwähnung findet. Wieviele sonst noch fehlen, hat Rez. nicht festgestellt.

Rez. muß die politische Seite des Buches wegen nicht genügender Kenntnis des Materials ausklammern. Er erlaubt sich aber auf Grund der „Methodik" erhebliche Zweifel daran, daß Verf. hier genauer mit den Quellen umgegangen ist als bei den persönlichen Daten. Selbst wenn man das Schwergewicht auf die politische Seite legt, kann man keine Biographie ohne genaue Kenntnis dieser Daten schreiben. Es gehört schon eine gute Portion Vertrauen auf die Unkenntnis der Leser und auf die Arbeitsüberlastung der „Doktor-Väter" dazu, solch ein Elaborat als Dissertation vorzulegen und es dann noch als Buch herauszubringen. Benutzer seien gewarnt!

Hannover Herbert Mundhenke

Leibniz, Gottfried Wilhelm: Allgemeiner politischer und historischer Briefwechsel. Hrsg. von dem Leibniz-Archiv der Nds. Landesbibliothek Hannover. Band 9: 1693. Berlin: Akademie-Verlag 1975. LXIX, 823 S. = Gottfried Wilhelm Leibniz, Sämtliche Schriften und Briefe. Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR. Reihe 1, Bd. 9. Lw. 175,– MDN.

Im weltweiten Kreise der Leibnizforscher und der Historiker, die auf geistesgeschichtlicher Grundlage über das 17. und 18. Jahrhundert arbeiten, wird jeder neue Band der großen Leibnizausgabe der Akademie der Wissenschaften der DDR – so firmiert jetzt die frühere Deutsche Akademie – mit einer Spannung erwartet, der sich eine gewisse Ungeduld beigesellt. Denn wiederum sind fünf Jahre ins Land gegangen, seitdem der Vorgängerband herauskam (Bd. 8 des Allgem. politischen u. historischen Briefwechsels, vgl. meine Anzeige Nds. Jb. f. Lgesch. 43, 1971, S. 308–310; dort auch Hinweis auf die Besprechung der früheren Bände seit 1951). Dieser zeitliche Abstand ist groß, zu groß, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß der 9. Band schon 1974 fertig war und sein Erscheinen durch eine technische Panne unvorhersehbar verzögert wurde. Wenn die Ausgabe auch weiterhin in jedem Bande nur ein Jahr bewältigt – wie der 9. das Jahr 1693 – und wenn die Bände in Abständen von fünf Jahren erscheinen, werden mehr als hundert Jahre vergehen, bis das Schlußjahr 1716 erreicht sein wird. Das ist eine Überlegung, die gebieterisch dahin drängt, dem großen Unternehmen endlich die Mittel und Möglichkeiten zu verschaffen, eine schnellere Folge der Bände zu erreichen!

Denn am Fleiß der Bearbeiter fehlte es wahrlich nicht. Sie haben sich auch in klarer Erkenntnis der Gegebenheiten von sich aus im 9. Bande um Straffungen bemüht. In stärkerem Maße als in den früheren Bänden sind sie dazu übergegangen, Briefe einzelner Korrespondenten von geringerer geistiger Bedeutung oder solche mit weniger wichtigem Inhalt ganz oder teilweise in Regesten darzubieten, ein Verfahren, das ich seit vielen Jahren an dieser Stelle empfohlen habe. Auf die Gefahr hin, den hochgeschätzten Bearbeitern durch mein *Ceterum censeo* allmählich auf die Nerven zu fallen – ich kann auch hier nur die Forderung wiederholen, daß auf diesem Wege zu einer knapperen und übersichtlicheren Gestaltung der Ausgabe noch energischer fortgeschritten werden sollte. Das gilt namentlich für die III. Abteilung, die auch diesmal wieder dem allgemeinen Briefwechsel eingeräumt ist. Sie umfaßt mit den Seiten 215–665 den weitaus größten Teil des Bandes und ist von allen drei Bearbeitern – Kurt Müller, Günter Scheel und Gerda Utermöhlen – gemeinsam gestaltet worden. Die meisten der hier vertretenen Gegenkorrespondenten sind Gelehrte, mit denen Leibniz vorwiegend seinen soeben erschienenen *Codex diplomaticus juris gentium* erörtert, indem er sie zur Kritik auffordert und um Beiträge für die geplante Fortsetzung bittet.

Nicht ganz so umfangreich, aber vielleicht von eher noch größerem Gewicht ist auch in diesem Bande die Abteilung II (S. 59–214), der von Gerda Utermöhlen mit beispielhafter Akribie und Einsicht betreute kirchenpolitische Briefwechsel des Jahres 1693 mit Molanus, Bossuet und Marie de Brinon als Hauptpartnern. Zwar ist der Höhepunkt der Reunionsverhandlungen bereits überschritten, die Aussicht auf eine Wiedervereinigung der Konfessionen geringer geworden. Aber die geistige Auseinandersetzung darüber geht weiter, insbesondere in der Diskussion um die Unabdingbarkeit des Tridentiner Konzils, die Frage, an der das ganze Bemühen letztlich scheitern sollte.

In Abteilung I (Haus Braunschweig-Lüneburg, S. 1–58) hat Günter Scheel nicht nur die (1693 sehr spärliche) Korrespondenz von Leibniz mit Mitgliedern des Welfenhauses aufgenommen, sondern alles, was sich auf seine amtliche Tätigkeit als Bibliothekar und Historiograph beider Linien des Hauses bezieht (die bergwerkstechnische Tätigkeit ist für einen Sonderband abgeteilt). Der politische Hintergrund dieser Abteilung ist natürlich die soeben erreichte, aber noch keineswegs gesicherte

hannoversche Kurwürde. Günter Scheels Bearbeitung zeichnet sich auch in diesem Bande durch fleißige Heranziehung von z. T. sogar entlegenen Archivalien aus. Der wiederum in Abteilung IV untergebrachte Briefwechsel mit den Verwandten des Weltweisen (S. 667–703, bearbeitet von Kurt M ü l l e r) beschließt den Textteil.

In ihm sind einschließlich eines Nachtrages (S. 705–711) insgesamt 481 Briefe verarbeitet. Davon stammen 150, also weniger als ein Drittel, v o n Leibniz, die anderen 331 sind Briefe a n ihn, von denen sich meines Erachtens wesentlich m e h r in Regestenform hätten wiedergeben lassen als wirklich geschehen ist. Für unkürzbar halte ich nur den kirchenpolitischen Briefwechsel.

Es würde auf eine überflüssige Wiederholung früherer Feststellungen hinauslaufen, die wissenschaftliche Perfektion der Bearbeitung auch für diesen Band besonders herauszustellen. Das Leibnizarchiv unserer Niedersächsischen Landesbibliothek hat hier wieder eine Glanzleistung der Edition vollbracht. Das gilt sowohl für die Textgestaltung wie für den hervorragenden Apparat der auf den Seiten 713–823 beigefügten Verzeichnisse: Korrespondenten, Absendeorte, Personen, Sachen und zitierte Schriften. Hervorzuheben ist nicht an letzter Stelle die qualitätvolle Ausstattung des – allerdings nicht gerade wohlfeilen – Bandes und die Ausführung des Druckes, die der Leistungsfähigkeit der Altenburger Druckerei ein respektables Zeugnis ausstellt.

Mir sind bei Durchsicht des Bandes lediglich z w e i winzige Versehen aufgefallen, die nur deswegen hier angeführt seien, um durch ihre Belanglosigkeit die durchgängige Güte des Ganzen um so deutlicher werden zu lassen. Auf S. 574 ist aus der Schlacht von Landen (Neerwinden) fälschlich eine Schlacht bei Landau geworden und S. 716 der schon früher gerügte Fehler wiederholt, als Todestag des Kurfürsten Ernst August den 13./23. Januar 1698 (statt: 23. Januar / 2. Februar) anzugeben. Nach dem dicht bevorstehenden Erscheinen des zweiten, bis 1698 reichenden Bandes meiner „Geschichte Hannovers im Zeitalter der neunten Kur und der englischen Sukzession" wird dieser kleine Schnitzer gewiß beseitigt werden. Wenn dieser mein Band, wie ich glaube und hoffe, auch sonst der fortschreitenden Leibniz-Ausgabe die eine oder andere Stütze geben wird, so würde ich gerade darin meine Entscheidung bestätigt sehen, die Fortsetzung meines Werkes so ausführlich zu gestalten, wie es das gesammelte Material zuließ.

Hannover Georg S c h n a t h

B a n a s c h i k - E h l, C h r i s t a: Scharnhorsts Lehrer, Graf Wilhelm von Schaumburg-Lippe, in Portugal. Die Heeresreform 1761–1777. Osnabrück: Biblio 1974. 261 S., 11 Abb., 1 Farbtaf. = Studien zur Militärgeschichte, Militärwissenschaft und Konfliktforschung. Bd. 3. Brosch. 45,– DM.

Als sich im Siebenjährigen Kriege abzeichnete, daß England im Ringen um die politische und wirtschaftliche Vormachtstellung in Europa und Übersee die Oberhand gewinnen würde, versuchte Frankreich durch den bourbonischen Familienpakt (Aug. 1761) das Blatt noch zu wenden, indem es Spanien zum Angriff auf das durch langjährige Bündnisse nahezu englische „Provinz" gewordene Portugal bewog. Während des spanisch-französischen Feldzugs von 1762 gegen Portugal war der deutsche Reichsgraf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe der tatkräftige Reformator des sehr vernachlässigten portugiesischen Heeres und als Generalissimus der militärische Retter des Landes vor abermaliger spanischer Annexion.

Die englisch-portugiesische Verbindung als Vorgeschichte dieses Krieges, die Weigerung des Königs Joseph I. und seines unter dem späteren Titel des Marquis von Pombal bekanntgewordenen Ministers, dem Pakt beizutreten, sowie die fran-

zösisch-spanischen Absichten beim Vorgehen gegen Portugal werden von der Verfasserin mit Heranziehung unveröffentlichter Quellen zunächst dargestellt. Mit Rückblicken in die Heeresgeschichte Portugals wird der desolate Zustand von Truppen und Offizierkorps geschildert. Eine kleine englische Offiziersdelegation war vor Eintreffen Wilhelms tätig. Wilhelms Kritik des portugiesischen Militärs, enthalten in Entwürfen zur eigenen Darstellung des Feldzugs, die für den in Portugal und England überreichten offiziellen Text unterdrückt wurden, hat Verf. nicht einbezogen.

Wilhelms Werdegang und militärische Tätigkeit bis zur Annahme des Oberbefehls in Portugal ist reichlich kursorisch und insbesondere dort nicht zuverlässig abgehandelt, wo ältere Literatur wie Varnhagen von Ense ungeprüft zugrundegelegt wird, – obgleich Verf. zuvor Mängel und tendenziöse Schiefheit der bisherigen Wilhelm-Literatur treffend gekennzeichnet hat.

Die Reorganisation des Heeres während des Kriegs durch Wilhelm wie auch ihre Fortführung bis zu seiner Abreise im Herbst 1764 nehmen den größten Raum der Arbeit ein. Verf. geht dabei sehr ins Detail, wodurch die Schwierigkeiten, mit denen Wilhelm zu kämpfen hatte, gut beleuchtet werden. Auch die eingehenden Referate seiner Dienstvorschriften für die verschiedenen Truppengattungen lesen sich insofern mit Gewinn, als sie in manchen Zügen die Eigenständigkeit Wilhelms zeigen. Das ist um so wichtiger, als Verf. zwar richtig erwähnt, daß er kein Schüler Friedrichs II. war, aber mit der Feststellung einer „Beeinflussung" durch die anerkannte preußische Taktik deren damalige Rolle für Wilhelms Reglements zu kurz kommen läßt.

Wilhelms Führung des Feldzugs 1762 beschränkte sich wegen der Unterlegenheit der englisch-portugiesischen Truppen auf ein Geländevorteile nutzendes Ausmanövrieren, gestützt auf einige z. T. von undisziplinierten Kommandanten verfrüht übergebene Festungen, auf Überraschungsangriffe kleiner Abteilungen, auch gegen die rückwärtigen Verbindungen des Gegners bis nach Spanien hinein, sowie auf den Volkskrieg der portugiesischen Bauern, der Wilhelms eigenem Konzept einer Beteiligung der Einwohner an der Landesverteidigung entsprach, aber schon vor seiner Ankunft begonnen hatte.

Wilhelms zweiter Aufenthalt in Portugal 1767/68 zwecks Inspektion, Manöverabhaltung und Einführung des ersten Teils der eigenen Infanterietaktik ist, als zweiter Abschnitt des Kapitels „Die Reakionen der Öffentlichkeit auf die Heeresreform", unter einen irreführenden Obertitel gerückt. – Schon zu Wilhelms Lebenszeit wurden das portugiesische Militär und seine eigenen für es fortgeführten Arbeiten wieder vernachlässigt. Gleichwohl haben sie in Portugal und Brasilien lange nachgewirkt.

So dankenswert es ist, daß durch Aufschließung bislang ungenutzten Materials viele, auch neue militärhistorische Details beigebracht werden, so fehlt es doch, wohl durch die begrenzte Reichweite der Quellenstudien, an wesentlichen Aspekten zur „biographischen Orientierung" (S. 6) der Arbeit. Als „große Lebenswerke" Wilhelms sind nur Militärschule und Heeresreform in Portugal genannt; das dominierende Lebenswerk, die Fragment gebliebene Umstrukturierung des Kriegswesens in ausschließliche „Verteidigungskriegskunst" wird gar nicht behandelt. (Ihr literarischer Niederschlag wird ungenau einmal als drei-, einmal als zweibändig bezeichnet.) Doch war sie von Wilhelms Aufgabe in Portugal mitveranlaßt und u. a. auch für die Verteidigung dieses Landes bestimmt; die Militärschule war nur eine – eben auffällig sichtbare – Konsequenz; aber der G e i s t jenes Werks machte Wilhelm für Scharnhorst zu dem großen verehrten Lehrer. – Der Titelbestandteil der Arbeit „Scharnhorsts Lehrer" scheint denn auch mehr buchwerberische Absicht zu haben, da man wenig von Wilhelms Bedeutung für Scharnhorst erfährt und von dessen Schriften über seinen Lehrer keineswegs alle angeführt sind. Die Verf. hat

es, was methodisch notwendig gewesen wäre, unterlassen, Wilhelms Eigenart als Militärrevolutionär zu untersuchen. Dadurch konnte auch in der Darstellung seiner Tätigkeit für Portugal manches nicht ins rechte Licht treten.

Aus einer Reihe Irrtümer und Fehler: der diskussionslos hingestellten Behauptung, Wilhelms „Neue Taktik" sei „weder in Portugal noch in Schaumburg-Lippe eingeführt worden" (S. 5), stehen Wilhelms und Scharnhorsts Erklärungen gegenüber, daß sie eingeführt war (Scharnhorsts Angabe ist sogar im Literaturnachweis S. 206 enthalten!). „Die allgemeine Wehrpflicht" hat Wilhelm nicht „eingeführt" (S. 44), nur die Möglichkeit dazu geschaffen. Arriaga (S. 53) kann der Dolmetscher-Spion nicht gewesen sein; an dem von Verf. angegebenen Quellenort findet sich kein Beleg. Die Belagerung von Wesel war ebensowenig „erfolgreich" (S. 46) wie die von Kassel; beide wurden wegen herannahenden Entsatzes abgebrochen. Die schaumburg-lippischen Offiziere und Unteroffiziere, die 1776 nach Portugal gingen, sollten weniger dem dortigen Offiziersmangel abhelfen (S. 167) als militärische Neuerungen Wilhelms einführen. Statt „Schönberg" S. 169 muß es heißen: Schomberg. Abb. 4 und 5 entstammen nicht den „Direcçôens", sondern dem „Novo methodo para dispor hum corpo de infantaria", einer Schrift, die keinen Bestandteil der „Direcçôens" bildet.

Hannover Curd Ochwadt

Hoffmann, Hans: Johann Georg Spangenberg 1786–1849. Arzt und Medizinalbeamter in Göttingen und Hannover. Zugleich der Versuch der Darstellung einer niedersächsischen Gelehrtenfamilie. Hildesheim: [Selbstverlag] 1975. (Dissertationsdruck). 135 S., 1 Stammtaf.

Nach Arbeiten über den Würzburger Arzt und fränkischen Freiheitskämpfer J. G. Eisenmann (1967) und den auf seinem Fachgebiet literarisch vielseitig tätigen hannoverschen Wundarzt Ph. F. H. Klencke (1971) beschäftigt sich der Verf. in seinem neuesten Buch mit dem einer Göttinger Gelehrtenfamilie entstammenden Militärarzt J. G. Spangenberg. Nach praktischer ärztlicher Tätigkeit auf den Schlachtfeldern der Befreiungskriege hat Spangenberg als Generalstabsarzt der hannoverschen Armee (1839) nicht nur die höchste im militärärztlichen Establishment erreichbare Position erklommen, sondern er ist 1847 auch Leibmedicus geworden und hat in dieser Eigenschaft das Augenleiden des späteren Königs Georg V. nach der verpfuschten Operation behandelt. Die Verdienste Spangenbergs, der zwar einige fremdsprachige medizinische Werke übersetzt hat, aber mit gelehrten Arbeiten auf seinem Fachgebiet kaum hervorgetreten ist, lagen vor allem im organisatorischen und pädagogischen Bereich. Er war u. a. Mitglied der Medizinalbehörde für die Armee, Mitglied des General-Vaccinations-Committees und bemühte sich als Direktor der Chirurgenschule sowie als 2. Dirigent des Obermedizinalkollegiums um die Ausbildung eines tüchtigen medizinischen Nachwuchses im Königreich Hannover.

Der Verf. hat in liebevoller Kleinarbeit nicht nur alle über Spangenberg und seine Familie erreichbaren biographischen Daten zusammengetragen, sondern sein Wirken im Rahmen der allgemeinen Situation der Medizin seiner Zeit behandelt und vor allem die Entwicklung des Militärarztwesens berücksichtigt. Insofern kann die verdienstvolle Arbeit Hoffmanns als nützlicher Baustein für eine noch ausstehende Medizinalgeschichte Hannovers in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts angesehen werden.

Hannover Günter Scheel

NACHRICHTEN

Historische Kommission für Niedersachsen und Bremen

62. Jahresbericht für das Geschäftsjahr 1974

Mitgliederversammlung in Hildesheim am 9. Mai 1975

Die Historische Kommission ist der Einladung der Stadt Hildesheim gern gefolgt, ihre Jahrestagung am traditionellen Himmelfahrtstage und dem folgenden Wochenende in Hildesheim zu veranstalten. Nach Versammlungen im äußersten Westen Niedersachsens, in der nördlichen Küstenregion und im östlichen Grenzbereich wandte sie sich damit nach längerer Pause wieder dem Süden Niedersachsens und insbesondere jener Stadt zu, von der die ältesten und reichhaltigsten geschichtlichen Zeugnisse Nordwestdeutschlands überliefert sind. Hatten nach Ort und Themen der vorjährigen Tagung in Wolfsburg Probleme der neuzeitlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelpunkt gestanden, so ließ die Kommission mit ihrem Gang nach Hildesheim und dem Rahmenthema Kirche und Gesellschaft in Niedersachsen während des Mittelalters erkennen, daß sie sich verpflichtet fühlt, die ganze Strecke und möglichst viele Bereiche des aus der schriftlichen Überlieferung sichtbaren historischen Prozesses zu erforschen. Für eine kirchengeschichtliche Tagung bot das von der katholischen Kirche als Veranstaltungsstätte zur Verfügung gestellte Joseph-Godehard-Haus, von dem unmittelbar der Kreuzgang des Domstifts betreten werden konnte, eine eindrucksvolle Kulisse.

Das wissenschaftliche Programm wurde am 8. Mai mit einem Referat des Hildesheimer Stadtarchivdirektors Dr. H. von Jan über das Thema „Bürger, Kirche und Bischof im mittelalterlichen Hildesheim" eröffnet. Von der rekonstruierten Stiftungsurkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 815 ausgehend, stellte der Vortragende seine Auffassung zur Diskussion, daß sich der erste Königshof an der Stelle der erst nach 1945 identifizierten karolingischen Toranlage, die von Bischof Hezilo in das Heilige-Kreuz-Stift umgewandelt worden ist, befunden haben könnte. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen, deren Schwerpunkt im 13. Jahrhundert lag, beschäftigte sich Dr. von Jan zunächst mit Zeugnissen des 12. Jahrhunderts, die das Bestehen einer Stadt (civitas) und von Bürgern (cives) neben dem Bischofssitz (urbs) belegen. Neben dem Bischof gewannen außerdem Domkapitel und Kirche eigenständige Bedeutung. Das erste geschriebene Stadtrecht von ca. 1249, wo noch von sehr bescheidenen Rechten der „consules" die Rede ist, deutet jedoch bereits die wachsende Bedeutung von Rat und Bürgerschaft an. 1256 verbündete sich die Stadt mit dem Herzog Albrecht von Braunschweig gegen den Bischof. Sie beteiligte sich in dieser Zeit auch an Städtebündnissen. Als unübersehbares Zeichen errungener Unabhängigkeit wertete Dr. von Jan das um 1300 verkündete eigene Stadtrecht. Bereits im folgenden Jahrhundert mußte der Bischof in Schutz- und Trutzburgen außerhalb der Mauern Zuflucht suchen. In zunehmendem Maße gelang es dem Rat und der Bürgerschaft, auf den Gebieten des Hospitalwesens, der Schulen, der Vermögensverwaltung und des Privatrechts Einfluß auf die kirchliche Verwaltung in Hildesheim zu nehmen. Mit einem Blick auf die Reformation, als deren Ergebnis ein katholischer Landesherr der lutherisch gewordenen Stadt gegenübersteht, die nun mit kaiserlicher Hilfe die völlige Eigenständigkeit zu beweisen sucht, beendete Dr. von Jan seine auf solider Quellenkenntnis basierenden Ausführungen.

„Die Deckenmalereien der Michaeliskirche zu Hildesheim" war das Thema des anschließenden Vortrages von Prof. Dr. R. Haussherr, Bonn, der sich mit der Interpretation, zeitlichen Fixierung und kunstgeschichtlichen Einordnung dieser bedeutendsten gemalten Flachdecke, die aus dem Mittelalter erhalten geblieben ist, beschäftigte. Gut ausgewählte Lichtbilder trugen wesentlich zur Veranschaulichung der komplizierten und teilweise in der Forschung auch kontroversen Materie bei. Nach Auffassung des Referenten lassen ikonographische Parallelen zu der auf der Decke dargestellten Wurzel Jesse eine Datierung der Malereien auf die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zu. Damals gehörte Hildesheim offensichtlich zu den führenden Zentren der Malerei in Nordwestdeutschland. Wahrscheinlich arbeiteten hier Werkstätten verschiedener Prägung nebeneinander. Um ein Bild ihrer Stile und ihrer Entwicklung zu gewinnen, zog Prof. Haussherr gleichzeitige illuminierte Handschriften, vor allem das Wolfenbütteler Musterbuch und das Goslarer Evangeliar (um 1230–1240), zum Vergleich heran. Er analysierte die Arbeitsweise von Malerateliers jener Epoche, die in der Übertragung von Figurentypen und Einzelformen durch Kopieren bestand. Am Wolfenbütteler Musterbuch läßt sich außerdem ablesen, welche byzantinischen Vorlagen in Niedersachsen rezipiert wurden, als die Hildesheimer Decke entstand. Sie steht in einer Folge von immer erneuten Importschüben damals moderner byzantinischer Vorlagen. Abschließend beschäftigte sich der Vortrag mit der Rolle des Byzantinischen für die Entwicklung der romanischen und spätromanischen Malerei. Professor Haussherr wies darauf hin, daß die Malerei Hildesheims offensichtlich in dieser stilgeschichtlichen Entwicklung eine führende Rolle gespielt hat.

Am darauffolgenden Tage sprach zunächst Pfarrer H. Engfer (†), Hildesheim, über „Die Wahlkapitulationen der Bischöfe und des Domkapitels in Hildesheim". Ausgehend von der Definition der Wahlkapitulation durch Justus Möser, die im wesentlichen auch heute als verbindlich bezeichnet werden kann, befaßte sich der Referent zunächst mit den allgemeinen rechtlichen Kriterien und dem Inhalt von Wahlkapitulationen, um daran anknüpfend die Hildesheimer Kapitulationen in die allgemeine Entwicklung einzuordnen. Im Vergleich zu den Wahlkapitulationen der übrigen Domkapitel in Deutschland sind die Hildesheimer Wahlkapitulationen bemerkenswert früh entstanden. Ihren eigentlichen Ausgang nahmen sie von dem sogenannten „Großen Privileg" des Bischofs Adelog vom 28. März 1179. Dieses Privileg blieb grundlegend für die Wahlkapitulationen der folgenden Jahrhunderte. Wie auch in den anderen deutschen Hochstiften sind die Hildesheimer Wahlkapitulationen ein genaues Abbild der Beziehungen zwischen Kapitel und Bischof in politischer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht. Für Hildesheim haben sie besondere Bedeutung bei den andauernden Fehden mit dem angrenzenden welfischen Territorialstaat und darüber hinaus für den Bestand des Bistums überhaupt gewonnen.

Daran schloß sich der Vortrag von Dr. H. Schmidt, Oldenburg, über „Christianisierung und Gesellschaftsordnung in Sachsen und Friesland" an. In Anlehnung an eine Formulierung K. Haucks in seinem Buche „Goldbrakteaten aus Sievern", daß „die alte Zeit ihre irdischen Sozialphänomene in den Himmel projiziert" habe, betonte der Vortragende, daß von einer solchen Einsicht religiöse Vorstellungen und ihre Entwicklung ein hohes sozialgeschichtliches Interesse gewinnen. Dieses Interesse sucht das jeweilige Bild des Himmels in der jeweiligen menschlichen Vorstellungswelt; es fragt nach den sozialen Voraussetzungen und Bedingungen religiöser Vorstellungen und Verhaltensweisen. Demgemäß kann nach Auffassung des Vortragenden die Christianisierung der heidnisch-germanischen Sphäre als ein sozialgeschichtliches Ereignis verstanden werden. Anhand der Quellen und der bisher zur Geschichte der Christianisierung vorgelegten Forschungen beschäftigte sich Dr. Schmidt vor allem mit der Frage, wie das Christentum beschaffen war, mit dem die heidnisch-germanische Welt konfrontiert wurde, und in welcher Form es von ihr akzeptiert wurde, ohne daß sie dadurch ihre strukturelle Kontinuität und ihre Identität verlor. Mit dem Hinweis auf die bleibende Aktualität der Frage, was denn eigentlich „Christentum" sei,

und wie sich das jeweilige Bewußtsein zu ihm verhalte, rechtfertigte der Vortragende seine Fragestellung.

Auch der abschließende Vortrag von Prof. Dr. E. Pitz, Berlin, „Religiöse Bewegungen im mittelalterlichen Niedersachsen" ging von der Prämisse aus, daß Christianisierung keine eindeutige Bewegung gewesen ist, sondern daß sich die christliche Religion selbst veränderte, sooft sie heidnischen Völkern und deren religiösen Vorstellungen gegenübertrat. Diese religiösen Vorstellungen mit Hilfe der Methoden und der Resultate der vergleichenden Religionswissenschaft zu erhellen und die Wandlungen aufzuzeigen, die in der wesentlich agrarisch strukturierten Gesellschaft Niedersachsens eintraten, als diese dem Christentum begegnete, war das Hauptanliegen des Referats. Prof. Dr. Pitz trug vor, daß Elemente der mit der bäuerlichen Arbeitswelt verknüpften vorchristlichen religiösen Vorstellungen wie Erdsymbolik, Fruchtbarkeitsmythen und Bestattungsriten auch nach der Christianisierung – wenn auch in gewandeltem christlichen Gewande – sowohl beim Adel als auch in der Bauernschaft weiterbestanden. Parallel mit dem zur Zeit der Kreuzzüge ausgebildeten Ritterideal, in dem ein Herrschaftsanspruch des Adels involviert war, vollzog sich nach Auffassung des Referenten auch im religiösen Bereich ein grundlegender Wandel. Er fand darin seinen Ausdruck, daß Adelsherrschaft und Amtskirche nun die christliche Symbolsprache benutzten, um auch durch ihre religiösen Verhaltensweisen einen Abstand zu den bäuerlichen Schichten herzustellen. Demzufolge behandelte die scholastische Theorie den Bauern als Christen minderen Ranges. Abschließend ging der Vortragende dann auf die bürgerliche Religiosität der heranwachsenden Stadtbevölkerung näher ein, der die Bettelorden und die religiöse Frauenbewegung zuzurechnen sind. Prof. Dr. Pitz deutete das aus der hochmittelalterlichen Gildezeit hervorgegangene Genossenschaftswesen und den sich des Namens Karls des Großen bedienenden Königsglauben als eigentümliche Züge sächsisch-niederdeutscher Bürgerreligiosität.

In der unter Leitung von Dr. Hamann stehenden anschließenden lebhaften Diskussion wurden namentlich zum Vortrag von Prof. Dr. Pitz abweichende Auffassungen vertreten. Mit Ausnahme des Referats von Prof. Dr. Haussherr werden alle Vorträge der Hildesheimer Tagung im Niedersächsischen Jahrbuch 49/1977 veröffentlicht.

Neben dem Vortragsprogramm wurde die alljährliche ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten. Prof. Dr. Patze eröffnete sie und stellte ihre ordnungsgemäße Einberufung sowie ihre Beschlußfähigkeit fest. Den seit der Jahrestagung 1974 verstorbenen Mitgliedern – Dr. med. A. Bauer, Bad Rothenfelde; Oberkustos Dr. R. Behrens, Hannover; Staatsarchivdirektor Dr. J. Bolland, Hamburg; Mittelschulrektor i. R. W. Hartmann, Hildesheim; Prof. Dr. H. Heffter, Braunschweig; Rechtsanwalt G. v. Lenthe, Celle; Staatsarchivdirektor i. R. Dr. F. Prüser, Bremen; Prof. Dr. U. Schelm-Spangenberg, Braunschweig – widmete er ehrende Nachrufe. Anschließend trug Dr. Scheel den Jahres- und Kassenbericht vor und erläuterte ihn. Er dankte den Stiftern und Patronen für ihre Beiträge und hob hervor, daß die Kommission wiederum namhafte Zuwendungen aus Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen erhalten habe.

Im einzelnen wurden 1974 folgende Einnahmen erzielt: Vortrag aus dem Vorjahr: 28 173,48 DM; Beiträge der Stifter: 20 400,– DM; Beiträge der Patrone: 9500,– DM; andere Einnahmen: 3001,88 DM; Sonderbeihilfen: 173 508,34 DM; Verkauf von Veröffentlichungen: 624,80 DM; Erstattungen: 91,25 DM. Die Gesamtsumme der Einnahmen ergibt demnach 235 299,75 DM.

Diesem Betrag standen folgende Ausgaben gegenüber: Verwaltungskosten: 10 618,62 DM; Lottomittel-Rückzahlungen: 36 367,36 DM; Niedersächsisches Jahrbuch: 17 745,80 DM; Bibliographien: 41 192,40 DM; Historischer Atlas: 800,– DM; Karte des Landes Braunschweig: 2000,– DM; Oldenburgische Vogteikarte: 8859,61 DM; Sammlung nieders. Urkunden des Mittelalters: 15 847,90 DM; Geschichte des hannoverschen

Klosterfonds: 9890,– DM; Matrikel nieders. Hochschulen: 1381,60 DM; Nieders. Lebensbilder: 1990,70 DM; Einzelbiographien: 7546,85 DM; Ständegeschichte Niedersachsens: 500,– DM; Geschichtliches Ortsverzeichnis: 35 661,85 DM; Niedersächsisches Siegelwerk: 1476,88 DM; Quellen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 11 044,80 DM; Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen: 2408,69 DM; Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: 228,80 DM; Handbuch der Geschichte Niedersachsens: 350,– DM. Gesamtsumme der Ausgaben: 205 911,86 DM.

Die Jahresrechnung 1974 schloß insgesamt mit einem Überschuß in Höhe von 29 387,89 DM ab. Die von Prof. Dr. Mediger und Dr. Asch durchgeführte Kassenprüfung gab keinen Anlaß zu Beanstandungen. Die Mitgliederversammlung nahm daraufhin den Antrag auf Entlastung der Kassenführung einstimmig an.

Über die wissenschaftlichen Unternehmen der Kommission wurden folgende Berichte gegeben:

1. Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte: Wie bereits auf der Wolfsburger Tagung angekündigt, ist für die Jahre 1974/75 die Veröffentlichung eines Doppelbandes des Jahrbuchs (46/47) vorgesehen. Die Drucklegung hat bereits begonnen, so daß der Band voraussichtlich Ende des Jahres erscheinen dürfte[1]. Mit Band 48 übernimmt Dr. C. Haase die Hauptschriftleitung des Jahrbuchs. Er wird zusammen mit Dr. D. Brosius auch den Aufsatzteil und die Kleinen Beiträge redigieren. Für die Bücherschau und die Nachrichten bleibt weiterhin Dr. Chr. Gieschen verantwortlich. Es ist beabsichtigt, im 48. Band die auf der Wolfsburger Tagung zum Thema „Wirtschaft und Gesellschaft während der Frühindustrialisierung in Niedersachsen" gehaltenen Vorträge zu veröffentlichen. Auf Vorschlag von Prof. Dr. E. Pitz sollen die künftigen Jahrbuchbände wieder zusammenfassende Übersichten über die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der niedersächsischen Vor- und Frühgeschichte enthalten.

2. Niedersächsische Bibliographien: Von der von Dr. F. Busch (†) und Dr. R. Oberschelp erarbeiteten Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1933–1955 sind 1974 der zweite und 1975 der dritte Band erschienen. Damit ist die gesamte ortsgeschichtliche Literatur dieses Zeitraums erfaßt. Mit dem von Dr. Oberschelp dem Verlag bereits übergebenen druckreifen Manuskript zum vierten Band[2], in dem die Arbeiten zur Personengeschichte verzeichnet sind, nähert sich dieses für die regionalgeschichtliche Forschung in Niedersachsen unentbehrliche Werk dem Abschluß.

3. Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens: Als Vorbereitung für die vom Institut für Historische Landeskunde an der Universität Göttingen geplante 2. Auflage der im Jahre 1939 von G. Schnath herausgegebenen Veröffentlichung der Historischen Kommission „Geschichtlicher Handatlas von Niedersachsen" (vergriffen) sind im Göttinger Institut zwei Karten mit Erläuterungen erarbeitet worden. Es handelt sich um eine großmaßstäbliche Karte mit allen bis zum Jahre 1000 urkundlich erwähnten Orten, die auf der Karte mit Nummern bezeichnet und durch Register und Erläuterungen erschlossen werden, sowie um eine ebenfalls durch einen Nummernschlüssel erschlossene Karte mit allen in Niedersachsen festgestellten Reihengräbern. Nach Erscheinen der beiden Karten mit Erläuterungstext als Heft 26 der „Studien und Vorarbeiten" werden der siedlungsgeschichtlichen Forschung zwei grundlegende Arbeitsinstrumente zur Verfügung stehen. Das Manuskript dieser Veröffentlichung befindet sich bereits beim Verlag[3].

---

[1] Der Band ist inzwischen erschienen.
[2] Liegt inzwischen vor.
[3] Die Veröffentlichung liegt nunmehr vor.

4. Karte des Landes Braunschweig im 18. Jahrhundert: Laut eines schriftlich vorliegenden Berichts von Dr. H. Kleinau werden gegenwärtig von der durch den Aufdruck von Höhenlinien verbesserten Ausgabe dieses Kartenwerks (Auflage 1 a) die Blätter 4026 Lamspringe und 4126 Bad Gandersheim gedruckt. Sie sollen im Sommer dieses Jahres erscheinen. In Vorbereitung befinden sich die Blätter 4025 Freden, 4125 Einbeck, 4024 Alfeld und 4124 Dassel[4]. Die restlichen 9 Blätter des Kartenwerks dürften in 2 bis 3 Jahren fertiggestellt werden können.

5. Oldenburgische Vogteikarte um 1790: Von der mehrfarbigen Reproduktion dieser Altkarte im Maßstab 1 : 25000 ist 1975 das Blatt 2713 Westerstede erschienen. Nach einem von Dr. H. Lübbing eingereichten Bericht befindet sich das für Archäologie und Siedlungsgeschichte gleichermaßen belangreiche Blatt Rastede, mit dem der Anschluß an das bereits 1965 herausgegebene Blatt Elsfleth hergestellt wird, in Arbeit.

6. Gaußsche Landesaufnahme der 1815 durch Hannover erworbenen Gebiete: Wegen der Drucklegung des GOV Osnabrück sah sich Dr. G. Wrede zu seinem Bedauern nicht in der Lage, die geplante Reproduktion der Gaußkarten über die vier Emslandkreise in die Wege zu leiten.

7. Niedersächsischer Städteatlas (Abt. III: Oldenburgische Städte): Dr. H. Lübbing teilte mit, daß die Arbeiten an zwei für den Textteil des „Städteatlas Oldenburg" vorgesehenen einfarbigen Karten der Entwicklung der Verwaltungsgrenzen der Stadt Oldenburg gut vorangekommen sind. Mit dem Ausdruck des Blattes der oro-hydrographischen Karte kann nach Herstellung der Farbplatten voraussichtlich noch in diesem Jahr gerechnet werden.

8. Sammlung niedersächsischer Urkunden des Mittelalters: Das unter Leitung von Frau Dr. Gieschen stehende Unternehmen konnte durch die Mitarbeit einer tüchtigen Hilfskraft die Anzahl der katalogisierten Urkunden erheblich vermehren. Verzeichnet wurden die in der Handschriftensammlung der Niedersächsischen Landesbibliothek überlieferten Urkunden. Außerdem sind die Materialien P. G. Hempels zu seinem „Inventarium diplomaticum" durchgesehen und verschiedene Zeitschriften ausgewertet worden. Schließlich konnten Urkunden von Pfarrarchiven, des Gutsarchivs Adelebsen sowie des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg verfilmt und gleichzeitig Siegelaufnahmen für die „Niedersächsische Siegelsammlung" angefertigt werden.

9. Geschichte des hannoverschen Klosterfonds: Die Drucklegung des von Frau Dr. A. Ritter überarbeiteten nachgelassenen Manuskripts von A. Brauch zum 3. Band der Geschichte des hannoverschen Klosterfonds für den Zeitraum von 1634 bis 1714 hat sich verzögert. Mit dem Erscheinen des Werkes im Sommer dieses Jahres ist jedoch zu rechnen[5].

10. Matrikel niedersächsischer Hochschulen: Der zweite Band der von Prof. Dr. W. Ebel herausgegebenen Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen (1837–1900) ist 1975 erschienen. Dr. W. Hillebrand konnte das Druckmanuskript für den 2. Band der Helmstedter Matrikel (1636–1685) nahezu fertigstellen. Dr. H. Mundhenke berichtete als Bearbeiter des abschließenden 3. Bandes dieser Matrikel (1685–1810), daß er bereits den gesamten Originaltext verzettelt hätte. Zur Zeit wird die Kollation mit dem im Staatsarchiv Wolfenbüttel liegenden Namenregister vorgenommen. Danach soll mit der Ausarbeitung der Personen- und Ortsregister begonnen werden, so daß mit der Drucklegung voraussichtlich im Jahre 1977 zu rechnen ist.

---

[4] Diese Blätter sind inzwischen sämtlich erschienen.
[5] Liegt nunmehr vor.

11. Niedersächsische Lebensbilder: Dr. E. Kalthoff hat ein Manuskript für Band 9 der Lebensbilder eingereicht, das von dem zuständigen Arbeitskreis vor der Drucklegung noch durchgesehen und begutachtet werden soll. Der Band enthält die Biographien von 20 bedeutenden Niedersachsen vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart. Mit seinem Erscheinen kann voraussichtlich noch in diesem Jahr gerechnet werden. Da Dr. Kalthoff wegen anderweitiger Verpflichtungen die Schriftleitung der „Lebensbilder" niederlegen will, soll versucht werden, einen geeigneten neuen Herausgeber zu gewinnen. Falls keine geeignete Persönlichkeit gefunden werden sollte, müßte das Unternehmen zunächst ruhen.

12. Kopfsteuerbeschreibungen: Die von Herrn P. Bardehle bearbeitete Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664, ergänzt durch die Landschatzbeschreibung von 1665, wird gegenwärtig gedruckt. Sie setzt die von H. Mundhenke u. a. in 13 Bänden veröffentlichte Kopfsteuerbeschreibung der Fürstentümer Calenberg-Göttingen und Grubenhagen mit dem Ziele fort, die gewonnene Basis für den Bereich des ehemaligen Hochstifts Hildesheim (etwa die heutigen Kreise Hildesheim-Marienburg, Peine, Alfeld, Goslar und die Stadtregion Salzgitter) zu erweitern. Zu diesem Zweck hat der Bearbeiter in mehrjähriger Tätigkeit das gesamte vorhandene Quellenmaterial ausgewertet. Die von Herrn Wilczek vorbereitete Kopfsteuerbeschreibung für das Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel konnte wegen terminlich gebundener Arbeiten nur geringfügig gefördert werden.

13. Geschichte Hannovers im Zeitalter der Neunten Kur und der englischen Sukzession 1674–1714, Teil 2: Prof Dr. Schnath beabsichtigt, das bis zum Tode des Kurfürsten Ernst August (1698) reichende „Dritte Buch" des ganzen Werks als selbständigen Teilband herauszubringen. Das Manuskript liegt dazu fertig vor. Es umfaßt in der noch nicht ganz beendeten Maschinenreinschrift etwa 500 Seiten. Kapitel 3 (Ehetragödie der Kurprinzessin Sophie Dorothea) ist vom Verfasser so gestaltet, daß es als Sonderdruck im Umfang von 5 Bogen herausgelöst und auch separat ediert werden könnte. Von dem zeitlich folgenden Teil des Werkes liegen einige Kapitel bereits im Manuskript vor. Es ist damit zu rechnen, daß der Umfang auch dieses Schlußteils nicht in einem Band zu bewältigen ist, zumal auch hier ein Quellenanhang und die Register hinzukommen. Eine Bearbeitungsdauer von $1^1/_2$–2 Jahren ist noch erforderlich.

14. Untersuchungen zur Ständegeschichte Niedersachsens: Die Herren von Lenthe und Mahrenholtz haben auf der Grundlage des in langjähriger Tätigkeit gesammelten Materials über den in Niedersachsen eingeborenen ritterbürtigen sogenannten Uradel und der später von auswärts zugewanderten und hier heimisch gewordenen Uradelsgeschlechter Probeartikel für das von ihnen geplante alphabetische Lexikon des niedersächsischen Adels verfertigt. Eine endgültige Entscheidung über den Umfang der in das Lexikon aufzunehmenden Artikel (Kurz- oder ausführliche Fassung) sowie über die geeignetste Form der Veröffentlichung konnte noch nicht herbeigeführt werden. Die Materialsammlung wurde von Herrn Mahrenholtz vervollständigt durch eine Abschrift des Mindener Lehnregisters von 1305–1395, das sich im Besitz der Lüneburger Ritterschaft befindet, und durch eine Abschrift des Lehnbuches des Herzogs Otto von 1438–1440.

15. Geschichtliches Ortsverzeichnis von Niedersachsen: Als dritter Band dieser Reihe ist der 1. Teil des von Dr. G. Wrede in jahrzehntelanger Tätigkeit erarbeiteten „Geschichtlichen Ortsverzeichnisses des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück" (A–K) erschienen. Die Publikation berücksichtigt die vier bis Juli 1972 bestehenden Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück, Wittlage sowie den Stadtkreis Osnabrück. Der zweite Teil (L–Z) ist im Manuskript abgeschlossen und wird nach Überprüfung des Textes Ende dieses Jahres in Druck gehen; ihm wird eine Karte der Landgemeinden beigefügt. Ein Namen- und Sachregister wird als dritter

Teil folgen. Dr. H. Dienwiebel hat für das GOV der Grafschaften Hoya und Diepholz die Materialsammlung ergänzt und mit der Ausarbeitung der Ortsartikel begonnen. Die Bearbeiter des GOV für den Landkreis Bremervörde und den Landkreis Stade, Frau Dr. E. Bachmann und Dr. J. Bohmbach, führten die Sammlung des einschlägigen Quellenmaterials fort. Dr. Th. Ulrich legte aus Altersgründen die Betreuung des GOV des Fürstbistums Hildesheim nieder und übergab das gesamte von ihm in langjähriger Tätigkeit gesammelte Material Dr. J. Asch.

16. Niedersächsisches Siegelwerk: Dr. D. Matthes hat im Berichtsjahr die Grundkartei sämtlicher Herzogssiegel ergänzt. Er war außerdem mit folgenden Arbeiten beschäftigt: 1. Kartierung der in der älteren sphragistischen Literatur abgebildeten Siegel, 2. karteimäßige Erfassung der im Staatsarchiv Wolfenbüttel vorhandenen Typare, 3. Anfertigung von klischeefähigen Abbildungen von Originalsiegeln der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg im Nds. Staatsarchiv in Wolfenbüttel.

17. Quellen und Untersuchungen zur allgemeinen Geschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Die von Prof. Dr. G. Eckert vorbereitete Quellenedition der von Wilhelm Liebknecht für die „Osnabrücker Zeitung" verfaßten Leitartikel und Beiträge wird im Frühsommer erscheinen[6]. An den von der Kommission neu in ihr Forschungsprogramm aufgenommenen Quellenwerken von Dr. R. Grieser: Edition hannoverscher Ministerbriefe aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, und von Dr. H. Barmeyer: Edition der Protokolle der Vertrauensmännerverhandlungen in Berlin im Jahre 1867, ist weitergearbeitet worden.

18. Katalog älterer Ansichten aus Niedersachsen und Bremen: Die Betreuerin dieses Unternehmens, Frau Dr. M. Wiswe, konnte ihre Arbeiten planmäßig fortführen. Sie katalogisierte die Einzelblattsammlung des Braunschweigischen Landesmuseums (etwa 1600 Blätter) und begann mit der Erfassung der Bestände von Stadtarchiv und Stadtbibliothek Braunschweig. Außerdem wertete sie die ältere landeskundliche Literatur in der Stadtbibliothek Braunschweig für den Katalog aus.

19. Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit: Als zweiter Band dieser Reihe ist 1974 das von F. Schaub zusammengestellte „Bürgerbuch der Stadt Oldenburg" erschienen. Im Druck befindet sich als Band 3 die von W. Allewelt unter Leitung von Dr. J. König vorbereitete Edition „Die Beschreibung des Amts Wolfenbüttel von 1630"[7]. Diese Quelle, welche ältere Erhebungen aus dem 16. Jahrhundert berücksichtigt, enthält sehr detaillierte Angaben über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Untersuchungsgebietes, das sich im wesentlichen mit dem heutigen Kreis Wolfenbüttel deckt. Dr. O. Merker und Dr. W. Achilles konnten die Untersuchung über „Bäuerliche Einkommens- und Wirtschaftsverhältnisse im Kurfürstentum Hannover 1766/67" erfolgreich fördern.

20. Handbuch der Geschichte Niedersachsens: Die vor fünf Jahren begonnenen Vorbereitungen für das Handbuch sind jetzt so weit gediehen, daß der Satz des ersten Bandes begonnen werden kann. In der methodischen Konzeption lehnt sich das Werk an die von H. Patze und W. Schlesinger herausgegebene „Geschichte Thüringens" an. Im Handbuch wird das Hauptgewicht auf die Darbietung eines lesbaren Textes nach dem gegenwärtigen Forschungsstand gelegt. Für die Erörterung kontroverser Ansichten und offener Fragen sind Anmerkungen

---

[6] Ist bereits erschienen.
[7] Der Band wurde inzwischen veröffentlicht.

vorgesehen. Sie sollen zusammen mit den jedem Kapitel beigefügten Quellen- und Literaturnachweisen nicht mehr als 10 % des Textteils betragen.

Nach Abschluß der Berichte über die laufenden Unternehmen der Kommission unterrichtete Prof. Dr. Patze die Mitgliederversammlung über neue wissenschaftliche Arbeitsvorhaben:

1. Als einen künftigen Schwerpunkt ihres wissenschaftlichen Forschungsprogramms sieht die Historische Kommission die Edition niedersächsischer Hochschulmatrikel an. Für eine Veröffentlichung sind zunächst in Aussicht genommen: die Matrikel der Technischen Universität Braunschweig, die zusammen mit der Matrikel des „Carolinum" in Braunschweig und eventuell mit der Matrikel der Wolfenbütteler Ritterakademie in einem Band erscheinen soll (Bearbeiter: Dr. P. Düsterdieck, Braunschweig, und Prof. Dr. Conrads, Saarbrücken). Außerdem ist die Edition der Matrikel der Ritterakademie in Lüneburg geplant (Bearbeiterin: Frau Dr. U. Reinhardt, Lüneburg).

2. Es ist vorgesehen, Herrn W. Allewelt nach der Edition des Wolfenbütteler Erbregisters mit der Herausgabe des Erbregisters von Schöningen aus dem Jahre 1570 zu betrauen. Dieses Erbregister wurde ausgewählt, weil es eines der vollständigsten seiner Art ist, zahlreiche Zusätze aus späterer Zeit enthält und seine Fortsetzung bzw. Ergänzung durch Erbregister anderer Ämter aus dem gleichen Zeitraum findet. Beabsichtigt ist weiterhin, auch Erbregister anderer niedersächsischer Landschaften herauszugeben: ein Winzenburger Erbregister, für das sich als Bearbeiter Herr P. Bardehle zur Verfügung gestellt hat, und das Auricher Hofgericht von 1593, das die Herren Dr. H. Leerhoff und Dr. H. Wiemann edieren wollen.

3. Dr. Schmidt hat angeregt, als Fortführung der bibliographischen Arbeiten der Kommission die bei der Ostfriesischen Landschaft in Vorbereitung befindliche „Ostfriesische Bibliographie" und eine noch zu erstellende Oldenburgische Geschichtsbibliographie in die Publikationsvorhaben aufzunehmen.

Es folgten die Berichte aus den Arbeitskreisen. Von Prof. Dr. Patze wurde zunächst der schriftliche Bericht von Dr. König über eine Sitzung des Arbeitskreises für Quellensammlungen und Quellenveröffentlichungen am 24. 2. 1975 in Wolfenbüttel mitgeteilt, auf der fast ausschließlich über Fragen der Matrikeleditionen der niedersächsischen Hochschulen gesprochen wurde. Dann unterrichtete Dr. Möhlmann die Versammlung über die Wirksamkeit des Arbeitskreises für biographische und sozialgeschichtliche Fragen, der vor allem mit der Überprüfung der im 9. Band der Niedersächsischen Lebensbilder vereinigten Aufsätze befaßt war. Aus der Tätigkeit des Arbeitskreises für geschichtliche Landes- und Ortskunde berichtete Dr. Merker. Eine nach Osnabrück einberufene Zusammenkunft aller Bearbeiter geschichtlicher Ortsverzeichnisse verfolgte den Zweck, eine möglichst weitgehende Koordinierung der Arbeiten herbeizuführen.

Anschließend trug Dr. Scheel den Haushaltsvoranschlag für 1975 vor; die Mitgliederversammlung billigte ihn einstimmig.

Daraufhin unterbreitete der Vorstand den anwesenden Mitgliedern Vorschläge für die satzungsgemäß anstehende Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden sowie neuer Ausschuß- und Kommissionsmitglieder.

Da eine Wiederwahl zulässig ist, wurde der Mitgliederversammlung die erneute Wahl von Dr. M. Hamann zum stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen. Außerdem erfolgte die erneute Nominierung von Dr. O. Merker, Dr. H. Mundhenke, Dr. H. Schmidt und Dr. H.-J. Schulze für einen Ausschußsitz. Die Mitgliederversammlung bestätigte am 9. Mai 1975 die Vorgeschlagenen in ihrem Amt.

Für die Zuwahl neuer Kommissionsmitglieder nannte der Vorstand der Mitgliederversammlung folgende dringliche Vorschläge: Dr. Gerkens, Bremen; Dr. Hagen,

Braunschweig; Dr. Leerhoff, Aurich; Prof. Dr. Müller, Hannover; Dr. Petke, Göttingen; Dr. Spies, Braunschweig. Nachdem der Ausschuß diese Vorschläge gebilligt hatte, nahm die Mitgliederversammlung die Genannten am 9. 5. 1975 durch Zuwahl in ihren Kreis auf.

Für die Jahrestagung der Kommission im Jahre 1976 lag eine Einladung des Kreises Cloppenburg vor. Die Mitgliederversammlung war gern bereit, ihr Folge zu leisten. Als Termin wurde der Himmelfahrtstag 1976 und das anschließende Wochenende (27.–29. Mai) festgelegt.

Für die unter Leitung von Dr. M. Hamann durchgeführte Studienfahrt war das Rahmenthema „Klöster, Burgen und Schlösser im alten Hochstift Hildesheim" gewählt worden. Vom Platz vor dem mittelalterlichen Rathaus führte die Fahrt zunächst durch das hypermoderne Neubaugebiet von Ochtersum, aber bereits nach wenigen Kilometern tauchte in der ländlichen Einsamkeit das 1806 säkularisierte und in eine Domäne umgewandelte Zisterzienserkloster Marienrode als erster Haltepunkt auf. Die heutige Anlage zeugt noch von dem Umfang und Wohlstand der Klosterwirtschaft im 18. Jahrhundert. In der Klosterkirche erläuterte Archivdirektor Dr. von Jan die Geschichte des Klosters und die barocke Ausstattung der katholischen Kirche. Die weitere Strecke führte wieder hinunter ins Innerstetal, an der bischöflichen Marienburg vorbei, durch typische südhannoversche Bauern- und Gutsdörfer. Nach einem kurzen Fußweg erreichten die Exkursionsteilnehmer die mit einer Pyramide geschmückte Grabstätte der Grafen/Fürsten Münster zu Derneburg am Rande des Schloßparks. Die Schicksale dieses Geschlechts schilderte Dr. Hamann vor dem Schloß Derneburg, einer ursprünglich mittelalterlichen Klosteranlage, von deren gotischer Bausubstanz allerdings nichts mehr erkennbar ist. Die heutige Anlage geht vielmehr auf die Bautätigkeit des Abtes Arnu (1718–1766) zurück. Nach 1815 hat der hannoversche Baumeister Laves das Kloster zu einem aufwendigen Schloß im Stile der englischen Neugotik zu einer Art hannoverschen Standesherrschaft umgebaut. Dieser auch rein äußerlich zum Ausdruck gebrachte Anspruch hat die Grafen/Fürsten zu Münster wohl daran gehindert, im hildesheimischen Adel aufzugehen. Nach 1945 ist der gesamte Besitz allmählich verkauft worden, das Schloß ging im letzten Jahr in bürgerliche Hände über. Die Familie Münster nahm ihren Wohnsitz in England. Bot Schloß Derneburg das äußere Bild einer im Grunde „landfremden" Standesherrschaft des 19. Jahrhunderts, so wurde auf der nächsten Station mit Schloß Söder eine typisch ländlich-adelige Barockanlage besichtigt. Dr. Hamann führte aus, wie der Hof, eine charakteristische Gutsbildung des 16. Jahrhunderts, im Jahre 1690 in den Besitz der Familie von Brabeck gelangte, die in der Verwaltung des Hoch- und Domstifts Hildesheim eine führende Rolle spielte. Von den Brabecks ist in den Jahren 1741–92 auch die heutige, durch erlesenen Baugeschmack und Eingliederung in die Landschaft in gleicher Weise ausgezeichnete Anlage errichtet worden. Das Geschlecht vermochte sich jedoch in Niedersachsen nicht zu halten, so daß das Schloß auf Umwegen in den Besitz eines der wohlhabendsten evangelischen Stiftsgeschlechter, der von Schwicheldt, gelangte. Das in seiner Bausubstanz der Renaissance zuzurechnende Schloß Henneckenrode war die nächste Station der Exkursion. Von den aufwendigen Formen der Weserrenaissance, die das 1579/80 errichtete Schloß einst zierten, künden nur noch zwei Zwerchhäuser und eine Utlucht, letztere mit dem Wappen der Erbauer Heinrich von Saldern und Margarethe von Veltheim. Dr. Hamann schilderte gerafft die wechselvolle Geschichte der Anlage und ihrer Besitzer: 1685 Übergang des Schlosses an die von Bocholtz und von diesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts an den Landrentmeister Blum, der aus dem Gut im Jahre 1838 eine Stiftung für katholische Waisenkinder errichtete. Dieser Bestimmung dient das Schloß unter Leitung von Vinzentinerinnen noch heute. Da die Exkursion wegen der regen Beteiligung mit zwei Bussen durchgeführt wurde und sich dadurch Verzögerungen ergaben, mußte auf die geplante Besichtigung der Burgruine Wohldenberg verzichtet werden. Auch für das Mittag-

essen war eine historische Stätte ausgewählt worden: das Jägerhaus auf dem Hainberg, das einst Göring als Kultstätte der NS-Jägerschaft hatte einrichten lassen. In unmittelbarer Nähe begegnete man wiederum Spuren des alten Hochstifts; denn unter dem Felsen des Hainbergs war vom Domherrn und Drosten von Wohldenberg 1727–33 eine Einsiedelei und Hubertuskapelle mit Reliefs der Hubertuslegende angelegt worden. Für den Nachmittag stand der Besuch der Klosterkirche und -anlage Lamspringe auf dem Programm. Pfarrer Engfer referierte hier über die Geschichte des Klosters und seine Ausstattung. Die Lamspringer Kirche, 1670/1708 erbaut, gehört neben den Kirchen von Grauhof und Wohldenberg zu den wenigen erhaltenen anspruchsvollen Kirchenbauten der Barockzeit, die den Geist der Gegenreformation im Hochstift repräsentieren. Von besonderem Interesse waren Hinweise auf eine geplante Restaurierung. Die ehemaligen Klostergebäude künden vom Wohlstand der englischen Mönche, die im 18. Jahrhundert in Lamspringe wohnten. Es blieb Zeit für einen kleinen Spaziergang durch den gepflegten Klosterpark mit der Lammequelle und für einen Blick auf die leuchtenden Fachwerkhäuser des Fleckens. Alles dies, inmitten einer wenig berührten, im frischen Frühlingsgrün strahlenden Landschaft, dürfte sich als Erinnerung an eine Exkursion eingeprägt haben, die Geschichte, Kultur und Landschaft des alten Hochstifts Hildesheim zu erfassen suchte.

Günter Scheel

Nachrufe

Gebhard v. Lenthe

1892–1975

Weder von seinem juristischen Studium her noch in seinem Beruf als Rechtsanwalt war Gebhard v. Lenthe ein zünftiger Historiker. Und trotzdem hat er durch seine persönliche Begeisterung, Befähigung und Betätigung für unsere Landesgeschichte eine solche Bedeutung auf diesem Gebiete erlangt, daß im Niedersächsischen Jahrbuch einige Worte ehrenden Gedenkens am Platze, ja geboten sind.

Gebhard v. Lenthe, geboren am 7. September 1892 in Wrestedt, gehörte zu den Geburtsjahrgängen, die noch vor Abschluß ihrer Berufsausbildung vom Ersten Weltkrieg überrascht wurden. Der an den Universitäten München, Freiburg, Berlin und Göttingen ausgebildete junge Referendar machte den Krieg bei den Insterburger Jägern zu Pferde Nr. 9 von Anfang bis zu Ende als Reserveoffizier mit. Das führte dazu, daß er auch im Zweiten Weltkrieg noch einmal zum Wehrdienst einberufen und auf verschiedenen Kriegsschauplätzen in Stabsstellen verwendet wurde.

1945 hat er, durch keinerlei Verbindung mit der Partei belastet, auf Wunsch von Hinrich Wilhelm Kopf vorübergehend das Amt des Regierungspräsidenten in Lüneburg wahrgenommen. Im übrigen aber war er seit 1934 neben seiner Zugehörigkeit zu einer der angesehensten Rechtsanwaltssozietäten in Celle als Landschaftsrat und Syndikus für die Lüneburger Ritterschaft und Landschaft tätig. Er wohnte in dem wunderschönen alten Landschaftshaus am Schloßplatz, dem früheren Stadtaufenthalt des großen Premierministers Andreas Gottlieb v. Bernstorff. Dort hauste er, umgeben von unzähligen Büchern und Papieren, Urkunden und Akten, ohne deren ständige Nachbarschaft er, wie er mir einmal sagte, „nicht leben könne".

Lenthes Interesse galt vor allem der Genealogie des niedersächsischen Adels, deren bester Kenner er unbestritten war. Auch die Sozialgeschichte dieses Standes hat er betrieben, schon längst ehe die Soziologie in Mode kam. Vorträge und Veröffentlichungen machten den emsigen Forscher v. Lenthe alsbald in weitesten Kreisen bekannt und riefen einen wachsenden Strom von Anfragen und Bitten um Auskunft hervor, denen G. v. Lenthe mit unermüdlicher Freigebigkeit und Großzügigkeit zu entsprechen pflegte. Es gibt wohl keinen unter uns Landeshistorikern, der nicht irgendwann von der erstaunlichen Kennerschaft und dem großen Arbeitsapparat dieses liebenswürdigen Privatgelehrten alten Stils Gebrauch gemacht hätte.

Zum Abfassen eines Buches ist Gebhard v. Lenthe nie gekommen. Aber er hat eine Fülle kleinerer Beiträge in Fachzeitschriften und Heimatbüchern veröffentlicht und eine Menge einschlägiger Werke in kritischen Besprechungen gewürdigt[1]. So wurde er auch schon bald zum Mitglied der Historischen Kommission erwählt, in deren Ausschuß er jahrelang die Patrone dieser gelehrten Gesellschaft vertrat. Als Kenner der Geschichte, des Rechtes und – der Menschen diente er der Kommission sehr oft, auch in schwierigen Fällen, mit seinem klugen und bedächtigen Rat.

Zusammen mit Hans Mahrenholtz begann er schon in fortgeschrittenen Jahren für die Historische Kommission die Arbeit an einem Niedersächsischen Adelsverzeichnis, dessen Vollendung er leider nicht mehr erleben sollte. Doch lag bei seinem Hinscheiden der Katalog des sog. Briefadels mit rund 800 Geschlechtern fertig und das Verzeichnis der rund 1400 Geschlechter (einschl. der abgegangenen) des Uradels in den Grundzügen vor. Ebenfalls gemeinsam mit H. Mahrenholtz erarbeitete v. Lenthe die Stammtafeln der großen Familie v. Münchhausen, die als zweibändige Veröffentlichung der Historischen Arbeitsgemeinschaft für Schaumburg im Erscheinen begriffen ist (die Stammtafeln selbst erschienen 1971, der Textband ist im Druck).

[1] Eine Zusammenstellung seiner sämtlichen Veröffentlichungen brachte das zu seinem 80. Geburtstag von der Familie herausgebrachte Heft: „Gebhard v. Lenthe", Celle 1972.

Jahr für Jahr benutzte der begeisterte Bergsteiger seine Urlaubsreisen in die österreichischen Alpen zu Archivbesuchen in Wien, um in der sog. Bundesgratialregistratur den Nobilitierungen niedersächsischer Geschlechter vom 16. bis zum 18. Jahrhundert auf die Spur zu kommen.

Gebhard v. Lenthe hat das hohe Alter von 84 Jahren erreicht. Er starb nach längerem Siechtum am 28. März 1975 in Celle. Eine kaum absehbare Trauergemeinde gab diesem treuen Diener des Rechts und Liebhaber der Historie bei der Beisetzung im Park seines Gutes Alt-Schwarmstedt das letzte Geleit. Er war in seiner untadelhaften Gesinnung und Haltung die Verkörperung der besten Eigenschaften des alten niedersächsischen Adels. Georg Schnath

Hermann Engfer

1907–1975

Ein schweres Verkehrsunglück auf der Bundesstraße 1, westlich von Hildesheim, setzte am 29. August 1975 dem Leben eines Mannes ein Ende, der in besonderer Weise den Historiker und den Theologen in sich vereinigte. Geboren am 19. 9. 1907 in Banteln/Leine als Sohn eines Kalkwerksarbeiters, absolvierte Hermann Engfer zunächst eine kaufmännische Lehre. Dann schloß er in Erkelenz (Rhld.) seine Schulbildung mit dem Abitur ab, trat mit 20 Jahren zum katholischen Glauben seiner Mutter über und studierte in Frankfurt und Münster anfangs primär Geschichte und Philosophie, wandte sich aber dabei in steigendem Maße der Theologie zu. 1939 wurde er in Hildesheim zum Priester geweiht. Nach kurzer Kaplanstätigkeit an der Hl. Kreuzkirche zu Hildesheim wurde er 1940 als Sanitätssoldat eingezogen und 1942 als Militärpfarrer eingesetzt. Nach Kriegsende kam er über Kaplanstellen in Dingelbe und Salzgitter-Bad als Pastor nach Gehrden und damit in die Nähe des Staatsarchivs in Hannover. Die Arbeit dort war wissenschaftlich wohl ein Neubeginn, denn der Bombenhagel des Zweiten Weltkrieges hatte seine auf weiten Archivreisen zusammengetragenen Unterlagen für eine Promotionsschrift über das Restitutionsedikt von 1629 in Niedersachsen vernichtet, eine Sammlung, die er nicht noch einmal beischaffen konnte. 1957 brachte er ein Buch über die Pfarrgemeinde und das Dominikanerkloster in Gronau heraus. Viele größere und kleinere Abhandlungen zur Hildesheimer Diözesangeschichte steuerte er in dem von ihm redigierten Jahrbuch „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart" bei, so im Jahrband 1964/65 eine sehr umfangreiche Abhandlung über die kirchlichen Visitationen im Bistum Hildesheim 1608/09. Sehr lag ihm auch die Pflege religiöser Kunst am Herzen. Eine besondere Freude war es stets für ihn, wertvolle Kunstwerke zu retten und sie in Gotteshäusern als Gegenstände geistlicher Aussage den Kirchenbesuchern darzubieten. Wesentlichen Anteil hatte er an der zusammen mit V. Elbern und H. Reuther 1969 herausgebrachten Veröffentlichung „Der Hildesheimer Domschatz".

Im Jahre 1958 war er als Pfarrer an die Magdalenenkirche in Hildesheim berufen worden. Nebenamtlich wurde ihm dabei die Verwaltung der Dombibliothek und des Bistumsarchivs übertragen; 1965 wurde er für die beiden letztgenannten Ämter ganz freigestellt. Seiner Initiative als Herausgeber und Mitarbeiter ist zu danken das umfangreiche Opus „Das Bistum Hildesheim 1933–1945. Eine Dokumentation" (1971). Im Jahre seines Todes 1975 erschien von ihm eine Geschichte des Klosters Marienrode. Auf der Tagung der Historischen Kommission für Niedersachsen zu Hildesheim im Mai 1975 hielt er einen Vortrag „Die Wahlkapitulationen des Bischofs und des Domkapitels in Hildesheim". Er soll im Niedersächsischen Jahrbuch für Landesgeschichte gedruckt werden. Wäre Engfer ein längeres Leben beschieden gewesen, so hätte er uns wahrscheinlich noch eine Abhandlung über die Marienverehrung zwischen Harz und Heide geschenkt. Theodor Ulrich

Niedersächsische Denkmalpflege

Niedersächsische Denkmalpflege

Veröffentlichung

des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes

Herausgegeben

von

Hans-Herbert Möller

Landeskonservator

Niedersächsische Denkmalpflege

Achter Band

1972–1975

1976

August Lax Verlagsbuchhandlung Hildesheim

Diese Veröffentlichung erscheint als Einzelband und als Teil des
Niedersächsischen Jahrbuches für Landesgeschichte, Band 48, 1976.

Schriftleitung:
Konrad Maier

Zuschriften sind zu richten an das Niedersächsische Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Postfach 107, 3000 Hannover 1.

Hinweis

Die Zahlen mit dem Vermerk „Abb." am Rande der Textseiten verweisen auf die Abbildungen des Textteiles, die Zahlen ohne diesen Vermerk auf die Abbildungen des Tafelteiles.

© August Lax Verlagsbuchhandlung Hildesheim 1976
ISBN 3 7848 4048 5
Klischees und Lithos: Claus-Klischee GmbH Hannover
Satz und Druck: August Lax Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit 7

Zur Lage der Denkmalpflege in Niedersachsen. Von Hans-Herbert Möller 9

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Kulturgütern in Niedersachsen. Von Otto Groschupf 25

Zur Denkmalkartei des Landes Niedersachsen. Von Dieter Lange 41

Direkte und indirekte Zerstörung historischer Stadtstrukturen durch Mißachtung vorgegebener Nutzungsgrößen. Von Konrad Maier 51

Über Technik und Kosten der Instandsetzung denkmalgeschützter Gebäude. Von Ewald Günther 55

Zur Grabung auf der Harzburg in den Jahren 1974 und 1975. Von Maria Keibel-Maier 69

Kirchengrabung Neuende (Stadt Wilhelmshaven). Von Hermann Haiduck 77

Aufdeckung einer Pseudo-Krypta in der ehemaligen Klosterkirche zu Marienrode (Stadt Hildesheim). Von Joachim Bühring 81

Eine Baustelle um 1720. Zur Erinnerung an das Herrenhaus von Groß-Schwülper. Von Urs Boeck 85

Die hannoversche Baubeamtenfamilie Vick. Von Urs Boeck 95

Das alte Herrenhaus auf der Wasserburg Sondermühlen. Von Roswitha Poppe 99

Das Herrenhaus Achim. Von Hans-Herbert Möller 109

Zur Zeichentechnik des Barockarchitekten Georg Christoph Sturm. Von Fritz von Osterhausen 123

Die Gebäude des Karrengefängnisses in Hameln 1827–1841. Von Konrad Maier 133

Die Sicherungsarbeiten am Schloß zu Celle als Beispiel für eine Entlastungsgründung mit Pfählen. Von Ewald Günther 159

Die Kanzel in der Kirche in Offensen. Von Ulfrid Müller 167

Restaurierung einer Sonnenuhr und verschiedener Spolien auf dem ehemaligen Rittergut Voldagsen-Nordholz (Kreis Hameln-Pyrmont). Von Ernst Bertram 171

Nachruf: Hermann Engfer † 177

Zum Ausscheiden von Landeskonservator Hans Roggenkamp 179

Anschriften der Verfasser:

Ernst Bertram, Ludwig-Bruns-Straße 4, 3000 Hannover 1

Urs Boeck, Dipl.-Ing. Dr. phil., Oberkonservator beim Regierungspräsidenten in Hannover, Archivstraße 2, Postfach 203, 3000 Hannover 1

Joachim Bühring, Dipl.-Ing., Konservator, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Sedanstraße 55, Postfach 107, 3000 Hannover 1

Otto Groschupf, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, Postfach 47, 3140 Lüneburg

Ewald Günther, Dipl.-Ing., Beratender Ingenieur VBI, Gerhardtstraße 13, 3000 Hannover 1

Hermann Haiduck, Niedersächsisches Landesinstitut für Marschen- und Wurtenforschung, Viktoriastraße 26/28, Postfach 944, 2940 Wilhelmshaven

Maria Keibel-Maier, Konservatorin, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Podbielskistraße 34, Postfach 107, 3000 Hannover 1

Dieter Lange, Dr. phil., Oberkonservator beim Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst, Prinzenstraße 14, Postfach, 3000 Hannover 1

Konrad Maier, Dr. phil., Oberkonservator, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Sedanstraße 55, Postfach 107, 3000 Hannover 1

Hans-Herbert Möller, Dr. phil., Landeskonservator, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Sedanstraße 55, Postfach 107, 3000 Hannover 1

Ulfrid Müller, Dr.-Ing., Kirchenbaudirektor, Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Amt für Bau- und Kunstpflege –, Rote Reihe 6, Postfach 3726 und 3727, 3000 Hannover 1

Fritz von Osterhausen, Dr.-Ing., Oberkonservator beim Regierungspräsidenten in Lüneburg, Hindenburgstraße 21, Postfach 2520, 3140 Lüneburg

Roswitha Poppe, Dr. phil., Oberkonservatorin a. D., Klusstraße 1, 4500 Osnabrück

Hans Reuther, Dr.-Ing. Dr. phil., o. Professor, Technische Universität Berlin - Institut für Architektur- und Stadtgeschichte –, Straße des 17. Juni 135, 1000 Berlin 12

Zum Geleit

Vor nunmehr fast vier Jahren konnte der letzte Band dieser Zeitschrift der Öffentlichkeit vorgelegt werden. In der seitdem verstrichenen Zeitspanne traten in der Organisationsform der staatlichen Denkmalpflege des Landes Niedersachsen Veränderungen ein, die in mancherlei Hinsicht einen Neubeginn bedeuteten. Die Verlagerung des wesentlichen Aufgabenbereichs in den behördlichen Rahmen der Bezirksregierungen – in der Bundesrepublik Deutschland ohne Parallele und daher auch ohne praktische Erprobung – war aber nicht nur ein Verlassen bewährter Bahnen. Sie war auch Aufteilung der bis dahin in einer einzigen Behörde zusammengefaßten Funktionen, sie war – und ist noch immer – heftig diskutierter Eingriff in die fachliche und organisatorische Einheit der staatlichen Denkmalpflege Niedersachsens. Die Tagesarbeit freilich durfte nicht ruhen. An ihr galt es sich zu bewähren, ebenso wie es galt, die Chancen, die der Neubeginn trotz allem auch mit sich brachte, nach Kräften zu nutzen.

Während dieser Zeit der Neuorganisation traten drei verdiente Denkmalpfleger des Landes in den Ruhestand: Frau Roswitha Poppe, langjährige Dezernentin für die Denkmalpflege in den Regierungsbezirken Osnabrück und Aurich, Heinz Wolff, zuletzt Dezernent für den Regierungsbezirk Hannover und Vertreter des niedersächsischen Landeskonservators, und Hans Roggenkamp; ihm, der über ein Jahrzehnt der Denkmalpflege Niedersachsens vorstand, ist eine besondere Würdigung in diesem Bande gewidmet. Die Altersgrenze erreichte im gleichen Zeitraum auch Fritz Herzig, der als Amtsrestaurator vor allem für den Verwaltungsbezirk Braunschweig tätig war.

Im vorliegenden achten Band der „Niedersächsischen Denkmalpflege", der wie die vorausgegangenen Bände wiederum Zeugnis für die Vielfalt denkmalpflegerischer Arbeiten ist, haben sich neben hauptamtlichen Kräften des Landes Vertreter der kirchlichen Denkmalpflege, freiberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter als Autoren zusammengefunden. Sie berichten über ihre Arbeiten und Untersuchungen der Jahre 1972 bis 1975. Dem Herrn Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst ist es zu danken, daß durch großzügige Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel diese Berichte in angemessener Form in Druck gehen konnten.

Hans-Herbert Möller

Zur Lage der Denkmalpflege in Niedersachsen

Von

Hans-Herbert Möller

Die Wirkungsmöglichkeit und die Arbeitsweise der niedersächsischen Denkmalpflege hat in den Jahren 1974 und 1975 erhebliche Veränderungen erfahren: die Verwaltungs- und Gebietsreform führte zu einem völlig neuen organisatorischen Aufbau. Das Inkrafttreten der Niedersächsischen Bauordnung gab denkmalpflegerischer Tätigkeit erstmals im Lande Niedersachsen einheitliche Rechtsgrundlagen.

1. Organisation und Rechtsgrundlagen bis 1973.

Nach dem Zusammenschluß der ehemaligen Provinz Hannover, der Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe 1946 hat sich das neue Bundesland Niedersachsen für seine überregionalen Verwaltungsaufgaben und Fachbereiche seine Einrichtungen erst neu schaffen müssen.

In der ehemaligen Provinz Hannover war 1910 nach dem Vorbild von Sachsen die Position des hauptamtlichen Provinzialkonservators eingerichtet worden, die in der Hochbauabteilung der Provinzialverwaltung ressortierte. Landesoberbaurat Heinrich Siebern hatte dieses Amt von 1910 bis 1937 inne. Daneben hat die Provinzialkommission zur Erforschung und Erhaltung der Denkmäler in der Provinz Hannover bis 1931 als Organ der provinziellen Selbstverwaltung bestanden.

Oldenburg besaß ein Denkmalschutzgesetz vom 18. Mai 1911, in dem als Denkmalschutzbehörde der Oldenburgische Innenminister vorgesehen war, der durch Denkmalpfleger beraten wurde.

In Braunschweig, zunächst bei der Herzoglichen Baudirektion verankert, später durch einen Ausschuß für Denkmalpflege wahrgenommen, ging die Aufgabe 1943 an den Braunschweigischen Landeskulturverband über, innerhalb dessen ein Amt für Denkmalpflege eingerichtet wurde.

Bei der Bildung des Landes Niedersachsen trat der Niedersächsische Landeskonservator dann in die Nachfolge des ehemaligen Provinzialkonservators ein, nachdem der Niedersächsische Kultusminister die Aufgaben der obersten Denkmalschutzbehörde übernommen hatte. Zum Landeskonservator wurde Professor Dr. phil. Hermann Deckert bestellt, der seit 1937 bereits als Provinzialkonservator gewirkt hatte.

In diese Dienststelle wurde 1950, nachdem der Braunschweigische Landeskulturverband aufgelöst worden war, das Braunschweiger Denkmalamt integriert und bildete nunmehr eine Außenstelle. Sie wurde bis 1960 von Dr. Kurt Seeleke (danach Landeskonservator von Berlin), bis 1964 von Dr. Hans Roggenkamp, 1964/65 von Dr. Gottfried Kiesow (heute Landeskonservator von Hessen), 1965—1973 vom Verfasser geleitet. Für den Amtsbereich Osnabrück wurde eine Außendienststelle mit der Kunsthistorikerin Dr. Roswitha Poppe gebildet, die nach dreißigjähriger denkmalpflegerischer Tätigkeit am 1. 5. 1974 in den Ruhestand trat.

Anstelle von Hermann Deckert, der ganz in den Hochschulbereich überwechselte, wurde am 1. 12. 1951 Prof. Dr. phil. Oskar Karpa Niedersächsischer Landeskonservator. Mit der Gründung des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes wurden 1958 zahlreiche, bis dahin selbständige Ober- und Fachbehörden des Landes organisatorisch miteinander vereinigt, wenngleich sie fachlich der Aufsicht der jeweils obersten Landesbehörde unterstellt blieben. Aus dem Niedersächsischen Landeskonservator wurde das Dezernat A 7 — Landeskonservator —, das nach dem Tode von Karpa am 2. 11. 1963 vorübergehend Oberkonservator Dr. phil. habil. Gustav André verwaltete, bis im September 1964 Dr.-Ing. Hans Roggenkamp mit der Leitung beauftragt wurde, der bis zu seiner Berufung ins Kultusministerium am 1. 10. 1973 als Landeskonservator tätig war.

Von 1953 bis 1973 hat der Landeskonservator als Fachbehörde des Landes gewirkt. An seine gutachtliche Stellungnahme waren die Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke (RP/VP) als obere Denkmalschutzbehörden bei ihren Entscheidungen gebunden. Kam eine Einigung nicht zustande, so konnte der Niedersächsische Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde angerufen werden.

Die Rechtsgrundlagen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in Niedersachsen waren verschiedenster Art. Im Gebiet der ehemaligen Provinz Hannover galten die alten preußischen Bestimmungen, z. B. das Verunstaltungsgesetz
Abb. 1 von 1907. In Oldenburg gab es das eingangs erwähnte Oldenburgische Denkmalschutzgesetz von 1911. Es sah bereits die Aufstellung von Denkmallisten vor und regelte weitgehend auch schon den Umgebungsschutz von Baudenkmälern. Im Braunschweigischen Heimatschutzgesetz vom 17. September 1934 war lediglich die Ermächtigung ausgesprochen, zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern die notwendigen Anordnungen zu treffen. Erst während des
Abb. 1 a Zweiten Weltkrieges wurde hiervon teilweise Gebrauch gemacht und Bauernhäuser und Mühlen durch Eintragung in ein Kulturdenkmalbuch unter Denkmalschutz gestellt. Daneben konnte sich die denkmalpflegerische Arbeit in Niedersachsen in allen Landesteilen auf die Niedersächsische Gemeindeordnung vom 4. März 1955, die Baugestaltungsordnung von 1936, auf Ortssatzungen und in jüngerer Zeit auch auf das Bundesbaugesetz stützen.

Die kirchliche Denkmalpflege wird in Staatsverträgen (Loccumer Vertrag vom 19. 3. 1955 und im Konkordat vom 1. 7. 1956) geregelt. Danach widmen

959

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 27. Mai 1911.) 86. Stück.

Inhalt:

№ 153. Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 18. Mai 1911.

№ 154. Verordnung vom 18. Mai 1911, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Denkmalschutzgesetzes für das Großherzogtum Oldenburg von demselben Tage für das Herzogtum Oldenburg.

№ 153.

Denkmalschutzgesetz für das Großherzogtum Oldenburg.
Oldenburg, den 18. Mai 1911.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, was folgt:

I. Anwendungsbereich des Gesetzes.

§ 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen:

1. Baudenkmäler d. h. Bauwerke, deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

die Kirchen der Erhaltung und Pflege denkmalwichtiger (denkmalwerter) Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstigen Gegenständen ihre besondere Aufmerksamkeit. Veräußerungen oder Umgestaltungen nehmen sie nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vor.

Im Dezernat Landeskonservator waren entsprechend der bezirklichen Einteilung des Landes Konservatoren für die fachliche Betreuung eines bestimmten Bezirkes zuständig. In Osnabrück und Braunschweig arbeiteten — wie erwähnt — der Zentrale in Hannover unterstellte Außendienststellen. Die Oldenburger Denkmalpflege nahmen ehrenamtlich der Leiter des Staatshochbauamtes für die unbeweglichen Denkmäler und der Direktor des Landesmuseums für die beweglichen Denkmäler wahr.

Eine zentrale Restaurierungswerkstatt gab es nicht; die in Braunschweig weitergeführte Werkstatt des ehemaligen selbständigen Landesamtes war nur mit einem Restaurator besetzt und betreute vorwiegend das sehr denkmaldichte Braunschweiger Land. Sie konnte sich schon aus Reisegründen nur selten in anderen Landesteilen gutachtlich äußern.

2. Reformvorschläge, Überlegungen zur Neuorganisation.

Mit Beschluß vom 30. 3. 1965 hatte das Niedersächsische Landesministerium den Niedersächsischen Innenminister beauftragt, eine Sachverständigenkommission mit der Aufgabe zu betrauen, unter dem Gesichtspunkt optimaler Leistungsfähigkeit Vorschläge für eine Verbesserung der Verwaltungsstruktur des Landes Niedersachsen, insbesondere für eine kommunale Gebietsreform und eine Neuordnung der Regierungs- und Verwaltungsbezirke zu erarbeiten.

Bei der Erarbeitung des Gutachtens ging man von der Vorstellung aus, aus den bisher acht Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken unterschiedlicher Größe, Struktur und Leistungsfähigkeit vier neue, annähernd gleich große Verwaltungsbezirke zu bilden. Zugleich sollte mit einer Eingliederung staatlicher Sonderbehörden eine wesentliche Straffung der Verwaltung in dieser Mittelinstanz erreicht werden. Die Kommission hatte dabei besonders an diejenigen Behörden gedacht, die nicht oberste Landesbehörden darstellen, aber für das ganze Land als obere Landesbehörden zuständig waren. Unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenkonzentration bei den künftigen vier Bezirken wurde deshalb vorgesehen, diesen je einen Fachdezernenten für die Aufgaben des Landeskonservators und der Bodendenkmalpflege zuzuweisen, die notwendigerweise zentral zu führenden Einrichtungen jedoch im Landesverwaltungsamt zu belassen.

Durch Beschluß des Landesministeriums vom 7. 2. 1972 wurden dann nicht nur die Fachkollegen den Mittelinstanzen zugeordnet, sondern auch die Aufgaben des Landeskonservators auf die RP/VP mit Wirkung vom 1. 1. 1973 übertragen. Um die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzun-

gen in den Bezirken schaffen zu können, wurde der Beschluß um ein Jahr aufgeschoben; er trat am 1. 1. 1974 in Kraft.

Nach meiner Auffassung sind bei dieser Entscheidung die unterschiedlichen Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege nicht klar genug auseinander gehalten worden.

Daß unter D e n k m a l s c h u t z alle diejenigen Maßnahmen zu verstehen sind, die auf die Erhaltung von Denkmälern durch hoheitliche Gewalt zielen, ist einhellige Auffassung aller Kommentatoren neuerer Denkmalschutzgesetze. Schutz bedeutet in diesem Sinne die Abwehr von Gefahren mit obrigkeitlichen Mitteln. Grundsätzlich sind die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die der Rechts- und Fachaufsicht unterstehen.

Unter D e n k m a l p f l e g e dagegen lassen sich nun diejenigen fachlichen Aufgaben zusammenfassen, die nicht mit hoheitlichen Mitteln durchgesetzt werden müssen. So gesehen bedeutet Pflege die sachgerechte Behandlung der Kulturdenkmäler, der Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder wissenschaftlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

Zu der sachgerechten Behandlung müssen nach neuester Auffassung alle Maßnahmen gezählt werden, die auf eine Erhaltung zielen. Das beginnt mit der wissenschaftlichen Bestandsaufnahme. Denn erst diese Erfassung ermöglicht zugleich eine Einordnung des Denkmals gemäß seiner Bedeutung für eine Region, ein Land, die Bau- und Kunstgeschichte. Ohne Forschungsarbeiten am Objekt oder eine vergleichende Betrachtung wird diese Einordnung kaum möglich sein, so daß in dieser Bearbeitung des Denkmals und seiner Bereitstellung für andere wissenschaftliche Disziplinen ein wesentlicher Aspekt denkmalpflegerischen Tuns enthalten ist.

Zu den pflegenden Maßnahmen an einem Denkmal muß schließlich vor allem das gezählt werden, was seiner Bestandserhaltung mit Materiell-Substantiellem, also nicht Hoheitlichem, dient. Hierzu gehören Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten verschiedenster Art, die vorbeugende Gefahrenabwehr etwa durch die Anwendung naturwissenschaftlicher Forschungsergebnisse ebenso wie die Gestaltung eines Denkmals durch Fachberatung im Sinne seiner Einbindung in die Umwelt unserer Gesellschaft. Dieses breite Feld reicht von der Mitwirkung an der Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz und von Erneuerungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz bis hin zur Beratung in steuerlichen Fragen und zum gezielten Einsatz staatlicher Mittel.

Zur Erfüllung aller dieser Fachausgaben bestehen in den Ländern der Bundesrepublik staatliche Fachbehörden für alle Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, „Landesämter für Denkmalpflege", die als Landesoberbehörden — von Berlin abgesehen — dem jeweiligen Kultusminister als oberster Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet sind.

Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung

Stück 1

Ausgegeben zu Braunschweig am 12. Februar 1945

Inhalt

Nr. 1. Anordnung zum Schutze und zur Pflege von Kulturdenkmalen . . . . . 19. Januar 1945. S. 1

Nr. 1.

Anordnung zum Schutze und zur Pflege von Kulturdenkmalen.

Vom 19. Januar 1945.

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Heimatschutzgesetzes vom 17. September 1934 (GuVS. Nr. 99 S. 179) ordnet das Braunschweigische Staatsministerium zum Schutze und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Lande Braunschweig folgendes an:

§ 1

(1) Der Braunschweigische Landes-Kulturverband — Amt für Denkmalpflege — hat die zum Schutze und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Lande Braunschweig notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Dem Braunschweigischen Landes-Kulturverband — Amt für Denkmalpflege — obliegen Heimatschutz und Volkskunde, soweit sie sich in den Bereich denkmalpflegerischer Betreuung erstrecken.

(3) Die in der Ausführungsverordnung vom 17. März 1921 (GuVS. Nr. 29 S. 139) zu der Reichsverordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 913) dem Braunschweigischen Minister für Volksbildung vorbehaltene Zuständigkeit wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieser Anordnung sind bewegliche und unbewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben. Darunter fallen auch die Gegenstände des privaten Eigentums.

§ 3

(1) Der Braunschweigische Minister für Volksbildung wird zu der Eintragung in die Liste nach III der Ausführungsverordnung vom 17. März 1921 sowie vor der Erteilung der Genehmigung zur Veräußerung, zur Verpfändung, zur wesentlichen Veränderung oder zur Ausfuhr eines geschützten Gegenstandes den Braunschweigischen Landes-Kulturverband — Amt für Denkmalpflege — hören und ihm seine Entscheidung in Abschrift zuleiten.

(2) Die nach IV der Ausführungsverordnung vom 17. März 1921 den Sachverständigen zustehenden Rechte gehen auf den Braunschweigischen Landes-Kulturverband — Amt für Denkmalpflege — über.

(3) Die Aufsichtsbehörde (vgl. VII der Ausführungsverordnung vom 17. März 1921) hat vor ihrer Entscheidung auch den Braunschweigischen Landes-Kulturverband — Amt für Denkmalpflege — zu hören.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1945 in Kraft.

Braunschweig, den 19. Januar 1945.

Der Braunschweigische Ministerpräsident.
Klagges.

Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 20. Februar 1945)

1 a. Anordnung auf Grund des Braunschweigischen Heimatschutzgesetzes

Im Instanzenzug entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde, das heißt in der Regel die jeweils zuständige Baugenehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt. Die Aufgaben der Denkmalschutzbehörden bleiben Staatsaufgaben, sie zählen zu denen des sogenannten übertragenen Wirkungskreises.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet die Mittelinstanz als höhere Denkmalschutzbehörde nach dem Gutachten des Landesdenkmalamtes, das wiederum — falls seine Belange nicht gebührende Berücksichtigung gefunden haben — den Kultusminister als oberste Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung anrufen kann. Noch stärker ist die Regelung, daß die Mittel-

instanz die oberste Denkmalschutzbehörde anrufen muß, wenn sie von der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes abweichen will.

Den Regierungspräsidenten als Mittelinstanzen kommt also als Denkmalschutzbehörden die Entscheidungsfunktion zu. Die Bewertung des Denkmals allerdings muß außerhalb dieser die verschiedenen öffentlichen Interessen miteinander koordinierenden Behörden bleiben. Denn es gibt, wie Hans Dörge, einer der Kommentatoren neuerer Denkmalschutzgesetze, treffend formuliert, keinen Verwaltungsbereich, in dem die sachlichen Gesichtspunkte so stark von politischen Forderungen zurückgedrängt worden sind.

Für andere „denkmalpflegerische" Bereiche wie Archive, Museen und Bibliotheken ist das Primat der wissenschaftlichen oder künstlerischen Gesichtspunkte längst akzeptiert worden.

Die Betreuung der Denkmäler hat also nur auf wissenschaftlicher Basis nach einheitlichen Maßstäben zu erfolgen, nicht nach persönlichen Geschmacksvorstellungen. Wissenschaftlicher Arbeitsweise entsprechen regionale Grenzen nicht. Dörge hält schon die Grenzen der Bundesländer für zu eng. Um so viel mehr müssen es die der Regierungs- oder Verwaltungsbezirke sein.

Die wissenschaftliche Vorbedingung denkmalpflegerischen Handelns setzt einen zentralen Einsatz aller verfügbaren Fachkräfte, aller wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und finanziellen Mittel voraus. Nicht in jedem Regierungsbezirk kann ein Spezialist für Archäologie des Mittelalters, barocke Wandmalerei, für Orgeldenkmalpflege oder Renaissancearchitektur zur Verfügung stehen. Und nicht überall können die erforderlichen Hilfsmittel, Geräte und Bibliothek, eingebracht werden. Die Fülle der auf die Denkmalpflege zukommenden neuen Aufgaben verlangt Kenntnisse wie etwa Verwaltungs- oder Steuerrecht, die nur in einem zentralen Amt nach einheitlichem Maßstab zum Tragen kommen können.

In diesem Sinn hatten sich die niedersächsischen Denkmalpfleger noch am 28. 6. 1972 in einer dem Niedersächsischen Kultusminister zugeleiteten Erklärung geäußert und die Erfüllung dieser Grundsätze als unabdingbar für die weitere fachgerechte und ordnungsgemäße Arbeit zusammengefaßt:

Denkmalpflege ist weniger eine Verwaltungsaufgabe, als eine aus Städtebau, Architektur, Kunstwissenschaft und bestimmten naturwissenschaftlichen Disziplinen resultierende fachliche Aufgabe im Sinne des Umweltschutzes.

Ihre Erfüllung wird nur möglich durch eine Zusammenarbeit der Spezialisten und die rationelle Konzentration teurer technischer und wissenschaftlicher Hilfsmittel.

Der einzelne Denkmalpfleger, Bezirkskonservator wie Angehöriger der Zentrale, kann ihr nur nachkommen, indem er sich der Erfahrung und der Einrichtungen der Zentrale laufend und ungehindert bedient. Die Einheitlichkeit denkmalpflegerischer Arbeit in Niedersachsen darf nicht in Frage gestellt werden.

3. Organisation und Zuständigkeit der Denkmalbehörden seit 1974.

Abb. 1b

Seit dem 1. Januar 1974 ist der organisatorische Aufbau in Kraft, den das graphische Schema zeigt. Unmittelbar zuständig für die Bau-, Kunst- und Bodendenkmalpflege sind die Dezernate 204 (Denkmalpflege) derjenigen Regierungs- und Verwaltungsbezirke, die nach dem jetzigen Stand der Gebiets- und Verwaltungsreform bestehen bleiben sollen.

Braunschweig: Dr. phil. Peter Giesau,

Hannover (mit Hildesheim): Dipl.-Ing. Dr. phil. Urs Boeck,

Lüneburg (mit Stade): Dr.-Ing. Fritz von Osterhausen,

Oldenburg (mit Osnabrück und Aurich): Dr. phil. Peter Pause.

Ihre Aufgaben sind im Runderlaß des Niedersächsischen Innenministers vom 6. 9. 1973 (Nds. MBl. S. 1365) festgelegt. Sie unterscheiden sich nicht von denen anderer Denkmalämter.

1. Bau- und Kunstdenkmalpflege
   - — Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmälern.
   - — Mitwirkung bei baurechtlichen Genehmigungen.
   - — Ausgrabungen mittelalterlicher und neuzeitlicher Baudenkmäler.
   - — Grabungsgenehmigungen für mittelalterliche und neuzeitliche Baudenkmäler.
   - — Mitwirkung bei Raumordnungs- und Bauleitplanungen sowie bei Fachplanungen.
   - — Aufsicht über Restaurierungen.
   - — Bestandsaufnahme der Bau- und Kunstdenkmäler.

2. Bodendenkmalpflege
   - — Schutz und Erhaltung der Bodendenkmäler.
   - — Mitwirkung bei baurechtlichen Genehmigungen, soweit Bodendenkmäler berührt werden.
   - — Ausgrabungen ur- und frühgeschichtlicher Bodendenkmäler.
   - — Grabungsgenehmigungen für ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmäler.
   - — Mitwirkung bei Raumordnungs- und Bauleitplanungen sowie bei Fachplanungen.
   - — Ankauf von Bodendenkmälern.
   - — Bestandsaufnahme der Bodendenkmäler.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurden aus den bisherigen Dienststellen „Landeskonservator" und „Bodendenkmalpflege" des Landesverwaltungsamtes je ein mit der Praxis vertrauter Fachkollege in die infrage kommenden Bezirksregierungen versetzt und diesen vorerst eine Verwaltungskraft und ein Grabungstechniker zugeordnet.

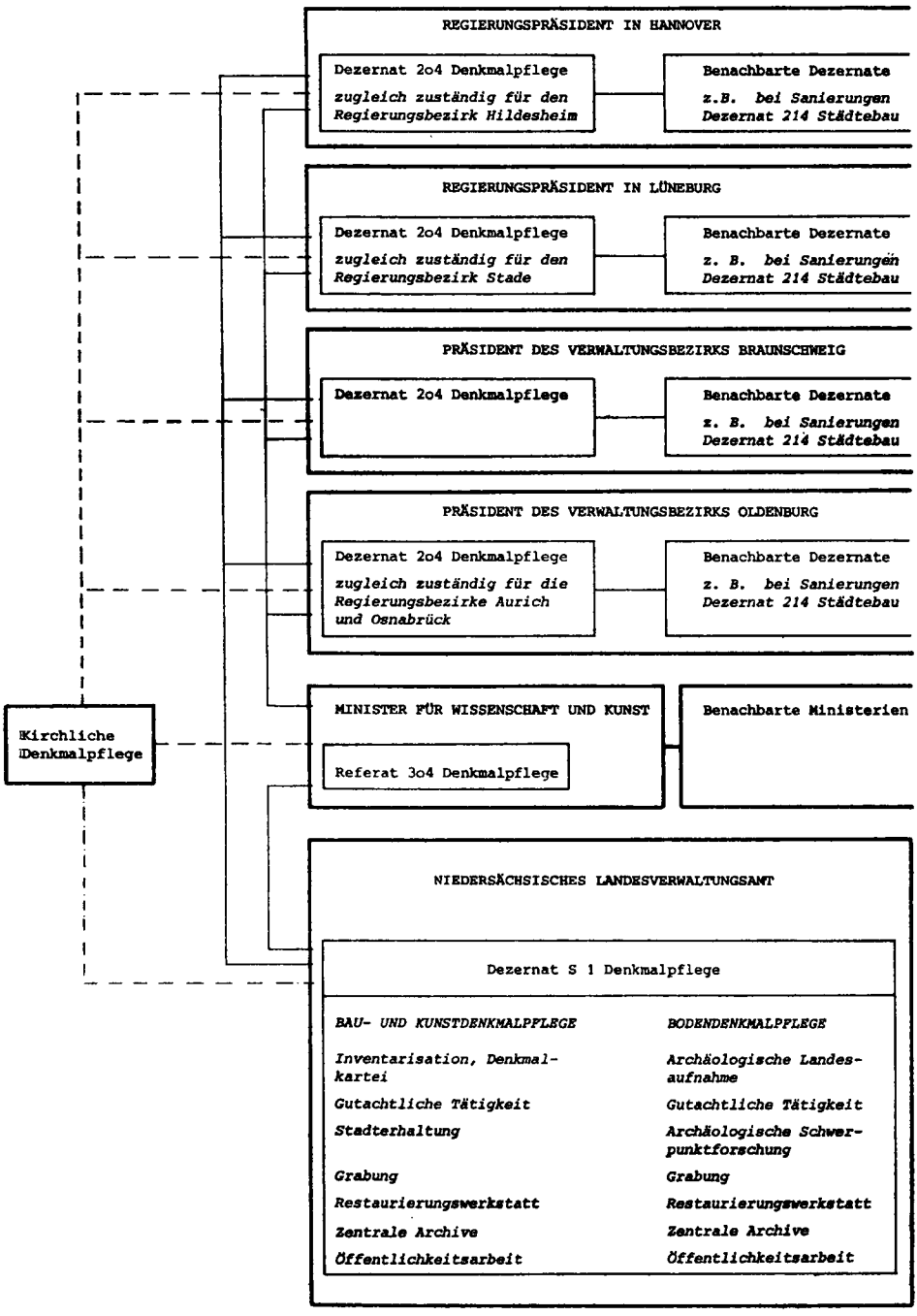

1 b. Die Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen

Aus den bisherigen Ämtern wurde eine neue gemeinsame Dienststelle gebildet, die als selbständiges Dezernat (S 1) dem Präsidenten des Landesverwaltungsamtes unmittelbar untersteht. Über die Aufgaben dieser zentralen Denkmalfachbehörde bestimmt der Runderlaß des Niedersächsischen Kultusministers vom 11. 6. 1974 — 407 — 45 730 (Nds. MBl. Nr. 25/1974 S. 1245):

Das Landesverwaltungsamt — Denkmalpflege — unterstützt und berät die Regierungspräsidenten/Präsidenten der Verwaltungsbezirke bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben. Es nimmt darüber hinaus spezielle wissenschaftliche und technische Aufgaben wahr.

Das Landesverwaltungsamt ist danach zuständig für die Fachberatung und Unterstützung der obersten Denkmalschutzbehörde und der RP/VP; hierzu gehören insbesondere:

— gutachtliche Stellungnahmen zu Fragen, die eine besondere Sachkunde erfordern,

— Übernahme von Restaurierungen und Grabungen und ihre wissenschaftliche Auswertung, wenn sie mit den technischen und personellen Mitteln der RP/VP nicht ausgeführt werden können,

— einvernehmliche Mitwirkung bei Angelegenheiten, die Baudenkmale von überregionaler Bedeutung betreffen, insbesondere bei

  — Verhandlungen mit kirchlichen Stellen,

  — die fachliche Beratung von Behörden und Privatpersonen,

  — der Betreuung der Denkmäler im Landesbesitz im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachbehörden,

  — Führung der zentralen Denkmalkartei sowie wissenschaftliche Landesaufnahme und Inventarisation, Führung und fachliche Betreuung eines zentralen Plan-, Schrift- und Fotoarchives, des Fundarchives sowie der zentralen Fachbibliothek,

  — Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen für die staatliche Denkmalpflege, insbesondere durch Auswertung neuer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse,

  — Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen, Herausgabe fachlicher Informationen für die Öffentlichkeit.

Analog hierzu besteht ein Aufgabenkatalog für die archäologische Denkmalpflege.

Alle Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten, Aufgaben im Rahmen der Landespflege und die öffentliche Förderung der Denkmalpflege werden im Ministerium für Wissenschaft und Kunst als der obersten Denkmalschutzbehörde wahrgenommen. Ihm obliegt zugleich die Fachaufsicht über die Dezernate bei den Regierungen und über die zentrale Fachbehörde. Um diese vielfältigen und wachsenden Aufgaben wahrnehmen zu können, wurden Landes-

konservator Dr. Roggenkamp und Landesarchäologe Dr. Claus in das Fachministerium versetzt. Dr. Roggenkamp trat am 31. 10. 1975 in den Ruhestand.

Voraussetzung für das Gelingen des neuen niedersächsischen Organisationsmodelles, das der Niedersächsische Kultusminister mit einer Pressemitteilung am 7. 12. 1973 der Öffentlichkeit vorstellte, muß die loyale und vorurteilsfreie Zusammenarbeit aller Beteiligten sein, um die notwendige, einheitliche Auffassung von Denkmalpflege in Niedersachsen zum Tragen zu bringen.

Der in der Theorie noch überzeugenden Konstruktion steht die Schwierigkeit gegenüber, in praxi eine klare Trennung der Aufgabenbereiche der Mittelinstanzen gegenüber der zentralen Denkmalfachbehörde vorzunehmen. So kann hieraus ein die eigentlichen Aufgaben hindernder Zuständigkeits- und Kompetenzstreit entstehen, der zu Lasten der Objekte geht.

Auch die koordinierende Funktion der obersten Denkmalschutzbehörde hat sich als schwieriger als erwartet erwiesen, da oberste Landesbehörden eben nur in Ausnahmefällen Einzelentscheidungen treffen können, grundsätzlich aber Richtungfunktionen auszuüben und für die Einhaltung der politischen Ziele der Landesregierung Sorge zu tragen haben.

Zum Substantiellen: Die Regierungspräsidenten/Verwaltungspräsidenten werden, um die zur Beurteilung eingehenden Anträge, die nach dem Erlaß der Niedersächsischen Bauordnung sich stark vermehrt haben, überhaupt bewältigen zu können, auf eine wesentliche Personalvermehrung hinarbeiten müssen und hierzu denkmalpflegerische Fachkräfte wie Verwaltungs- und Baufachleute des mittleren Dienstes benötigen.

Die der zentralen Denkmalfachbehörde zugewiesenen Aufgaben werden es in Zukunft ermöglichen, planmäßig wissenschaftlich zu arbeiten und auch neueste Forschungsergebnisse auszuwerten. Oskar Karpa hat die Forderung nach wissenschaftlicher Arbeit für die Denkmalpflege bereits 1958 erhoben:

Trotz aller Rücksichten auf die praktischen, vom Leben gestellten Forderungen muß der Denkmalpfleger sich seiner Verpflichtung der kunsthistorischen Forschung gegenüber bewußt bleiben. Ihm sind in unübersehbarer Fülle zur Untersuchung und Behandlung so zahlreiche Bau- und Kunstdenkmäler an die Hand gegeben, wie keinem Kunsthistoriker sonst. Unter der Hand wachsen ihm kunstwissenschaftliche Tatbestände und Probleme zu, die, werden sie von ihm nicht wahrgenommen, der Wissenschaft und Forschung vorenthalten bleiben; denn sehr oft sind solche Befunde nur für die Zeit der Instandsetzung auswertbar, also für einen Zeitraum, für den nicht sogleich ein sonstiger Vertreter der Kunstwissenschaft zwecks Untersuchung gewonnen werden könnte. Durch ständigen Umgang auch mit den auf verschiedene Orte oder Bezirke verteilten Kunstdenkmälern erschließen sich dem Denkmalpfleger eher als dem auf bestimmte Ziele zustrebenden Forscher kunst-

historische Zusammenhänge und Beziehungen. So dient der Denkmalpfleger zugleich der Kunstwissenschaft, wenn er auch deren theoretische Erwartungen in der Praxis nicht immer erfüllen kann und darf. Die wissenschaftliche Bestätigung ist untrennbar mit der denkmalpflegerischen Berufspraxis verbunden.

Diese wissenschaftliche Tätigkeit ist nun zur Grundlage der Arbeit in der zentralen Denkmalfachbehörde geworden.

Für die Schwerpunktaufgaben hat die Einrichtung einer zentralen Restaurierungswerkstatt die besten Voraussetzungen geschaffen. Hier sollen nicht nur im Einvernehmen mit dem Bezirksdezernenten Gutachten für Einzelrestaurierungen erarbeitet, sondern diese dann auch eigenverantwortlich durchgeführt oder überwacht werden. Bei der in Restaurierung befindlichen Stiftskirche Königslutter konnte ein solches Modellvorhaben entwickelt werden.

Auch die Behandlung aller technologischen Fragen in Zusammenarbeit mit den Herstellern und auch mit den wissenschaftlichen Dienststellen des Landes oder des Bundes, etwa den Materialprüfungsämtern oder dem Landesamt für Bodenforschung, gehört zu den Aufgaben der Werkstatt.

In ähnlicher Weise soll die Fotowerkstatt überörtlich tätig sein, um mit einem variablen Gerätepark die fotografische Dokumentation wahrzunehmen, ja für alle Bereiche der zentralen Denkmalfachbehörde das Grundlagenmaterial bereitzustellen. Von den ca. 60 000 Negativen sind etwa ein Drittel nicht durch ein Positiv ausgewertet.

Neben diesen zentral geführten Einrichtungen stehen auch Bibliothek, Bildarchiv, Plansammlung und Schriftarchiv auf Wunsch auch Dritten zur Einsichtnahme und Benutzung offen, insbesondere Studierende der Hoch- und Fachschulen werden hier eine wesentliche Hilfe und Information finden.

Voraussetzung ist aber, daß diese Archive und Sammlungen nicht nur auf den neuesten Stand gebracht und gehalten werden, sondern daß das umfangreiche Material entsprechend aufgearbeitet wird, um vielseitig abgerufen werden zu können. In der Information und Dokumentation wird das Dezernat Denkmalpflege eine wesentliche Aufgabe sehen, wobei allgemeine Bestrebungen zur Verbesserung der Informationssysteme im Wissenschaftsbereich ein solches Vorhaben unterstützen werden.

In erster Linie stellen diese zentralen Einrichtungen jedoch die Grundlage dar für eine vertiefte denkmalpflegerische Arbeit in der Zentrale. Man wird davon ausgehen müssen, daß der Umfang des Aufgabenkatalogs der Bezirksdenkmalpfleger diese nicht in die Lage setzen wird, größere Aufgaben mit der wünschenswerten, ja notwendigen Gründlichkeit vorzubereiten oder durchzuführen. In diesem Dilemma hatten schon die Konservatoren des früheren Dezernats Landeskonservator gestanden, wo mehr oder weniger lediglich eine Feuerwehr-Funktion zu erfüllen möglich war, um das Schlimmste zu verhindern.

Der gezielte Einsatz von Fachkollegen an bestimmten Aufgaben, etwa — um ein Beispiel zu nennen — an allen Fragen der Stadtentwicklung oder der Stadterneuerung, an einer in Zusammenarbeit mit Universitäten und Hochschulen aufgebauten Stadterhaltungsplanung, kann die Denkmalpflege, über die formale Beteiligung hinaus, wieder zu einem wertvollen Gesprächspartner machen. Man wird also eine starke wissenschaftlich-technische Zentrale haben müssen, um den Bezirksdenkmalpflegern diese Hilfe anbieten und leisten zu können. Dabei müssen die Wissenschaftler der Zentrale den unmittelbaren Zugang zum Objekt behalten, nicht nur zum Einzeldenkmal, sondern auch zum Ensemble, das heißt zur alten Stadt und ihren Menschen, zu den Handwerkern und Architekten, zu Verwaltung und Fachkollegen, denn Denkmalpflege ist keine theoretische, sondern eine ganz und gar praxisbezogene Tätigkeit.

In jüngster Zeit ist die zentrale Denkmalfachbehörde vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst mit der Erstellung einer Niedersächsischen Denkmalkartei beauftragt worden. Im Rahmen eines Forschungsvorhabens hatte die Technische Universität Hannover im großstädtischen (Hannover) und das Museumsdorf Cloppenburg im ländlichen Bereich (Artland) Probeerhebungen durchgeführt. Bei der zentralen Denkmalfachbehörde hat im Rahmen der generellen Zuständigkeit der staatlichen Denkmalpflege für die Inventarisation eine Arbeitsgruppe mit der Bestandsaufnahme der Klein- und Mittelstädte begonnen. Anhand von in gemeinsamer Arbeit erstellten Karteiblättern soll der für die Denkmalpflege relevante Gebäudebestand in Niedersachsen erfaßt werden. Hochrechnungen haben dabei ca. 450 000 Objekte ergeben. Daß eine solch große Zahl weder mit dem augenblicklichen Personalbestand zu betreuen, noch überhaupt sinnvoll im Sinne einer Flexibilität sein kann, ist klar. Doch werden mit der Erhebung für das fortlaufende Baugeschehen bei den Baugenehmigungsbehörden erkennbare Akzente gesetzt, zum andern den Planern, Kommunalbeamten, Politikern Entscheidungshilfen für den Alltag an die Hand gegeben. Denn die karteimäßige Erfassung wird nach ihrem Abschluß kreisweise in praktikabler Form als Liste veröffentlicht werden.

4. Niedersächsische Bauordnung

Die Denkmalpflege hat vorerst in Ermangelung anderer Rechtsgrundlagen in der Niedersächsischen Bauordnung Eingang gefunden. Von Bedeutung sind dort die §§ 1, 2, 13; dann vor allem §§ 53–56, ferner §§ 68, 69, 73, 89, 91, 94 und 98.

Von besonderer Bedeutung ist, daß auch die NBauO nun die Erhaltung von Gebäuden im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentumes vorschreibt (§ 2). Hierzu hat der ehemalige Bundesverfassungsrichter Gerhard Leibholz vor kurzem ausgeführt, daß die im Artikel 14 Absatz 2 ausgesprochene Verpflichtung des Eigentumes zum Wohle der Allgemeinheit nicht minder gelten-

des Recht sei als die Gewährleistung des Eigentumes selbst. Hieraus abgeleitet bedeutet die Minderung des Marktwertes als solche noch nicht den Enteignungstatbestand.

Man wird diesen Fragen künftig sorgfältiger als bisher nachgehen müssen, um zu verhindern, daß spekulatives Denken in gleichem Maße wie bisher unsere alten Städte und Dörfer ruiniert.

Da nach § 94 der NBauO ein nachrichtliches Verzeichnis der Baudenkmäler zu erstellen ist, wird mit der Arbeit an der Niedersächsischen Denkmalkartei ein Gesetzesauftrag erfüllt.

Zum Baudenkmalschutz nach der NBauO ist am 26. 8. 1975 ein gemeinsamer Runderlaß der zuständigen obersten Landesbehörden ergangen (Nds. MBl. Nr. 38/1975, S. 1294–1296). Er erläutert das Verfahren und die Begriffe, macht aber zugleich auch deutlich, daß im Rahmen einer Bauordnung Entscheidungen grundsätzlich bei der Bauaufsichtsbehörde liegen müssen.

5. Entwurf eines Denkmalschutzgesetzes

Niedersachsen hat in seiner Vorläufigen Verfassung vom 13. April 1951 den Denkmälern der Kunst und Geschichte nicht den allgemeinen Schutz des Staates gewährt, wie es andere Bundesländer getan haben. Daß dennoch das Land Niedersachsen der Aufgabe nicht ausweichen will, den Denkmälern einen stärkeren Schutz als bisher zu gewähren, zeigt die in der Regierungserklärung vom 10. 7. 1974 enthaltene Ankündigung eines Denkmalschutzgesetzes für die Legislaturperiode 1974/1978. Der im Oktober 1975 vorgelegte Entwurf für ein Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz kann sich dabei auf die Erfahrungen stützen, die andere Bundesländer mit neuen Gesetzen bereits gemacht haben.

Ich halte es aber für überlegenswert, ob ein Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz nicht dementsprechend im Instanzenzug eine klare Trennung von Denkmalschutz und Denkmalpflege vorsehen sollte, wobei hoheitlicher und fachlicher Aufgabenbereich sich wechselseitig unterstützen müßten.

Das Deutsche Nationalkomitee zum Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 hat hierzu den Bundesländern die Empfehlung gegeben, die Festsetzung des Denkmalwertes und die Begutachtung über die mögliche Veränderbarkeit des Kulturdenkmals nicht den gleichen Behörden zu überlassen, die auch über das Schicksal des Denkmals zu entscheiden haben, indem sie eine Abwägung mit anderen öffentlichen Belangen oder Interessen vornehmen müssen.

Auch die Schaffung eines Denkmalrates auf Landesebene dürfte sich empfehlen, sowohl als unabhängiges Gremium von Fachleuten wie auch als Mittler zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen in unserem Land und der Behördenhierarchie.

Die augenblickliche schwierige Haushaltssituation wird es kaum ermöglichen, einen an sich wünschenswerten Festbetrag (Denkmalfonds) zur

Finanzierung von denkmalpflegerischen Aufgaben zu schaffen, der in anderen Bundesländern von Land und Kommunen gemeinsam getragen wird und der gemäß der allgemeinen Entwicklung fortgeschrieben werden müßte. Dennoch hat die Bereitstellung von Mitteln aus dem Spielbankenaufkommen wesentliche Erleichterungen verschafft. Erstmals konnten im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 4,5 Millionen DM an Zuschüssen zur Verfügung gestellt werden. Hinzu kamen wesentliche Hilfen aus dem sogenannten kulturellen Zonenrandprogramm des Bundes, aus Konjunkturförderungsmitteln, aus Aufwendungen der Kommunen und aus Zuschüssen der Klosterkammer und anderer Stiftungen.

Der Gesetzentwurf soll im Herbst 1976 im Niedersächsischen Landtag eingebracht werden. Die verantwortlichen Politiker sind aufgerufen, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die unserer gebauten Umwelt eine Chance für die Zukunft ermöglicht. Die Denkmäler dürfen fordern, daß das Beste für sie getan wird.

Die Rechtsgrundlagen für den Schutz von Kulturgütern in Niedersachsen

Von

Otto Groschupf

Eine zusammenfassende gesetzliche Ordnung des Schutzes von Kulturgütern gibt es in Niedersachsen nicht. Von den Vorgängerländern des jetzigen Landes Niedersachsen hatte nur das Großherzogtum Oldenburg ein weitgespanntes Denkmalschutzgesetz [1] gehabt. In Preußen beruhte der Denkmalschutz vor allem auf baurechtlichen Vorschriften [2] mit ergänzenden örtlichen Regelungen; im übrigen war die Organisation der Denkmalpflege geregelt. Ähnlich war der Rechtszustand im Herzogtum Braunschweig [3] und im Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Gesetzgebung des Reichs ist über Vorarbeiten zu einem Denkmalschutzgesetz nicht hinausgekommen; eine Verordnung mit Ermächtigungen über den Schutz von Kulturgütern ist niemals ausgeschöpft worden und wegen Unbestimmtheit heute kaum noch als gültig anzusehen.

Eine alle Fragen des Schutzes von Kulturgütern umfassende gesetzliche Regelung wird es auch künftig nicht geben, da die Gesetzgebungszuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland geteilt ist: Einerseits kann der Bund nur in solchen Bereichen Gesetze erlassen, die in der Verfassung ausdrücklich genannt sind; dazu gehören weder kulturelle Angelegenheiten im allgemeinen noch der Denkmalschutz im besonderen; nur der Schutz deutscher Kulturgüter gegen Abwanderung in das Ausland unterliegt der Bundesgesetzgebung (Art. 74 Nr. 5 des Grundgesetzes). Andererseits greift die Bundesgesetzgebung aus vielen Bereichen in Fragen des Denkmalschutzes hinein, so daß der Landesgesetzgebung durch bundesrechtliche Vorschriften immer ein mehr oder weniger enger Rahmen gesetzt ist; man denke nur an das städtebauliche Planungsrecht des Bundesbaugesetzes und des Städtebauförderungsgesetzes, aber auch an das für Eigentümer von gewissen Kulturgütern, vor allem von Baudenkmalen, wichtige Steuerrecht.

---

[1] vom 18. 3. 1911, GBl Bd. 265,7 = Nieders. GVBl SB III S. 136.

[2] Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. 7. 1907 GS S. 260 = Nieders. GVBl SB III S. 65.

[3] Gesetz gegen die Verunstaltung in Stadt und Land vom 1. 2. 1911 GVS S. 27 = Nieders. GVBl SB III S. 86.

Der Schutz der Baudenkmale

Der Schutz der augenfälligsten, aber auch stets bedrohtesten Kulturdenkmale hat durch die Niedersächsische Bauordnung vom 23. 7. 1973 [4] eine neue Gestalt erhalten. Gegenüber der Regierungsvorlage [5] hat der Landtag die Regelung nach Schutzgegenstand und Schutzumfang erweitert; er wollte den Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums voll ausnutzen, ohne das Land von vornherein mit Entschädigungsleistungen zu belasten [6]. Die bisherigen Rechtsgrundlagen des Baudenkmalschutzes sind damit weggefallen.

1. Der Begriff des Baudenkmales wird in § 2 Abs. 2 definiert:

Baudenkmale sind bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Baudenkmal ist auch eine Gesamtheit baulicher Anlagen, die aus den in Satz 1 genannten Gründen erhaltenswert ist, selbst wenn nicht jede einzelne dazugehörige Anlage die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt.

Die Begriffsbestimmung deckt sich im wesentlichen mit der in Denkmalschutzgesetzen anderer Länder [7], aber auch mit steuerrechtlichen Vorschriften, die die Denkmaleigenschaft steuermindernd berücksichtigen [8], wenn man davon absieht, daß diese Vorschriften nicht nur Baudenkmale, sondern auch andere Denkmale betreffen. Der Begriff ist einmal gebunden an den Begriff der baulichen Anlage, den Zentralbegriff des öffentlichen Baurechts. Andererseits wird der Schutzbereich erweitert durch die Erstreckung des Begriffs auf „Gesamtheiten".

a) Die Beschränkung des Baudenkmalbegriffs auf bauliche Anlagen schließt Erscheinungen der Natur aus, auch wenn sie ihre Existenz menschlicher Planung oder sogar künstlerischem Entwurf verdanken, wie z. B. Parks, Alleen, botanische Gärten. Insofern kommt aber ein Schutz auf Grund des Naturschutzgesetzes in Betracht (vgl. dazu unten S. 38 f.). — Im übrigen ist der Begriff der baulichen Anlage weit gefaßt (§ 2 Abs. 1 NBauO); er schließt alle vom Menschen künstlich durch Baustoffe und Bauteile geschaffenen und dauerhaft mit dem Boden verbundenen Anlagen ein, nicht nur Gebäude, sondern

---

[4] Nieders. GVBl S. 259. Vgl. Gem. RdErl. Baudenkmalschutz nach der NBauO vom 26. 8. 1975 (MBl. S. 1294); Kommentare von Große-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert (1974), Blumenbach/Groschupf (1976).

[5] Landtagsdrucksache 7/50.

[6] Stenogr. Bericht über die 3. Lesung am 4. 7. 1973, Spalte 7540.

[7] vgl. z. B. § 2 des Baden-Württembergischen Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale vom 25. 5. 1971 (GBl S. 209); vgl. Dörge: Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg (1971).

[8] vgl. z. B. § 115 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 26. 9. 1964 (BGBl I S. 2369) und § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes idF vom 7. 8. 1973 (BGBl I S. 965) und hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. 6. 1960 — VII C 205.59 —, BVerw.GE 11, 32.

auch Zweckbauten wie Brücken, Türme, Befestigungsanlagen, Landmarken und Seezeichen. Auch alte Grenzzeichen können dazugehören. Der Erhaltungszustand der baulichen Anlagen ist für den Begriff ohne Bedeutung; auch Ruinen können Baudenkmale sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch solche aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit; wie z. B. Steingräber, im Gegensatz zu den Bodenfunden, die als bewegliche Sachen ohne Verbindung mit dem Boden allein dem Ausgrabungsgesetz unterliegen (vgl. dazu unten S. 39 f.).

b) Geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung und ein ihretwegen an der Erhaltung bestehendes öffentliches Interesse ist das eigentliche Merkmal des Denkmalbegriffs. Die drei Bedeutungsrichtungen als Schutzgründe stehen selbständig nebeneinander, können sich aber überschneiden. Im Prinzip dient der Denkmalschutz nicht der ästhetischen Gestaltung der Umwelt, wie es etwa in § 53 NBauO geregelt ist. Erhaltenswerte Baudenkmale können daher auch solche baulichen Anlagen sein, die den heutigen ästhetischen Wertungen nicht entsprechen und deshalb heute nicht gebaut würden. Baudenkmale werden geschützt, weil sie als Kulturgüter auf uns gekommen sind und weil es die Verantwortung unserer Generation ist, sie an die Zukunft unversehrt weiterzugeben. Das ist bei der Auslegung des Begriffs des Baudenkmals zu bedenken.

Bauliche Anlagen können Baudenkmale nicht nur sein, wenn sie als Kunstwerke entworfen oder gebaut worden sind („gewollte" Denkmale); der Begriff ist keineswegs auf Denkmale beschränkt, die mit Anspruch auf Anerkennung als Kunstwerk errichtet worden sind; dieser Anspruch muß andererseits nicht in jedem Falle honoriert werden.

Die geschichtliche Bedeutung eines Baudenkmals braucht sich nicht nur aus der politischen Geschichte zu ergeben (öffentliche Gebäude, Schlösser, Ruinen), sondern kann auf die Wirtschaftsgeschichte bezogen sein (beispielhafte Fabrikgebäude und Betriebsanlagen wie Fördertürme, landwirtschaftliche Gebäude, Mühlen) oder die Sozialgeschichte (typische Arbeiterwohnhäuser), und auch Zeugen der technischen Entwicklung erfassen (alte Konstruktionen). Die geschichtliche Bedeutung kann bezogen sein auf die Orts- oder Heimatgeschichte, auf die Landesgeschichte, oder sie kann sich aus der Berührung mit den großen Ereignissen der deutschen und europäischen Geschichte ergeben. Aus diesen unterschiedlichen Bezugspunkten können sich örtlich und sachlich verschiedene Maßstäbe für die Schutzwürdigkeit von Baudenkmalen ergeben.

Künstlerische Bedeutung haben in erster Linie die mit künstlerischem Anspruch gebauten Kirchen und Profanbauten; aber auch Prototypen bestimmter Baustile.

Städtebaulich sind vor allem Gesamtheiten (Gesamtkunstwerke, Ensembles) von Bedeutung, die ein Stadtbild prägen, aber auch einzelne Bauwerke, die als städtebauliche Dominanten einem Ort sein Gesicht geben, auch hier mit durchaus unterschiedlichen Wertmaßstäben.

Einer zeitlichen Begrenzung unterliegt der Begriff des Baudenkmals nicht; auch ein gerade errichteter Neubau kann ein Baudenkmal sein.

c) Mit der Einbeziehung der „Gesamtheiten baulicher Anlagen" erweitert das Gesetz den Schutz vom Einzelbauwerk auf städtebauliche Erscheinungen, nicht notwendig auf geplante Wirkungseinheiten; eingeschlossen sind auch historisch gewachsene Straßenzüge oder Häusergruppen, die das Bild einer Stadt prägen und in dieser Wirkung erhalten werden sollen (sog. Ensembles). Praktisch wirkt sich der Schutz der Gesamtheiten auf die Bauten aus, die für sich allein die Begriffsmerkmale des Baudenkmals nicht erfüllen, z. B. weil sie im Laufe der Zeit mehr oder weniger zufällig hinzugefügt worden sind. Es kann sich auch um die Rahmenbauten für die Einzel-Baudenkmale handeln, ebenso aber auch um gewachsene städtebauliche Strukturen, bei denen nicht das einzelne Bauwerk als solches schutzwürdig ist, sondern nur darauf geachtet werden muß, daß die Maßstabsverhältnisse von Platz oder Straße erhalten bleiben.

d) Die NBauO sieht nicht vor, daß die Eigenschaft als Baudenkmal durch einen formellen Akt begründet wird, etwa die Eintragung in eine Denkmalliste, so daß die Eigenschaft als Baudenkmal nach Unanfechtbarkeit dieses formellen Aktes dann unbezweifelbar feststünde. Vielmehr ist über die Eigenschaft als Baudenkmal immer dann zu entscheiden, wenn baurechtliche Vorschriften anzuwenden sind, bei denen es auf diese Eigenschaft ankommt, also bei Baugenehmigungen, Abbruchsgenehmigungen, Anordnungen zur Pflege und Instandhaltung. Nur nachrichtliche Bedeutung hat das in § 94 vorgesehene Verzeichnis der Baudenkmale, das von den Bezirksregierungen aufzustellen und fortzuführen ist. Weder kann also aus der Eintragung einer baulichen Anlage in dieses Verzeichnis mit Sicherheit hergeleitet werden, daß die Vorschriften über den Baudenkmalschutz anwendbar sind, noch kann der Eigentümer eines nicht eingetragenen Gebäudes sich auf die Nichteintragung berufen, um damit Forderungen des Denkmalschutzes abzuwehren. Dasselbe gilt für die Kenntlichmachung von Baudenkmalen in Bebauungsplänen, die den Gemeinden durch § 2 der VO über Gestaltungsvorschriften und Kennzeichnung von Denkmalen in Bebauungsplänen vom 14. 6. 1974 (Nieders GVBl S. 333) zur Pflicht gemacht ist. – Jedoch lassen sich in Einzelfällen Verpflichtungen des Eigentümers zur Beachtung der Vorschriften über den Denkmalschutz durch Eintragung in das Baulastenverzeichnis auf Grund des § 93 Abs. 2 Nr. 1 NBauO klarstellen. Diese Eintragung erfolgt durch Verfügung der Bauaufsichtsbehörde; wird eine solche Verfügung unanfechtbar, so steht damit auch die eingetragene Verpflichtung fest; umgekehrt kann eine Verpflichtung dann nicht geltend gemacht werden, wenn eine Eintragungsverfügung vom Verwaltungsgericht aufgehoben worden ist mit der Begründung, daß die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften über den Denkmalschutz nicht bestehe, weil es sich nicht um ein Baudenkmal handele. Diese Eintragung in das Baulastenverzeichnis von Amts wegen (auch „Bauvermerke" genannt)

ist nicht zu verwechseln mit Baulasten, die nach § 92 NBauO vom Eigentümer durch notariell beurkundete Erklärung übernommen werden. Solche Festlegung durch Bauvermerk kann angebracht sein, wenn Streit über die Eigenschaft als Baudenkmal oder über das Ausmaß der Pflichten aus den §§ 54 und 55 NBauO besteht; auch kann die Eintragung im Baulastenverzeichnis klären, daß der Eigentümer zu Änderungen oder zum Abbruch einer Baugenehmigung bedarf (§ 69 Abs. 2 und 3 NBauO) und welche Instandsetzungsarbeiten baugenehmigungspflichtig sind (§ 69 Abs. 4 Nr. 2 NBauO). Ist eine Eintragung erfolgt, so kann der Eigentümer sich nicht darauf berufen, er habe die Eigenschaft als Baudenkmal nicht gekannt; das ist für die Ahndung ungenehmigter Baumaßnahmen von Bedeutung (vgl. § 91 Abs. 1 Nr. 1 NBauO).

2a) Von den beiden Schutzvorschriften der NBauO für Baudenkmale soll hier zuerst der Substanzschutz behandelt werden; § 55 Abs. 1 NBauO lautet:

Baudenkmale und bauliche Anlagen, die Teile eines Baudenkmals sind, müssen instand gehalten, gepflegt und vor Gefährdung geschützt werden. Baudenkmale dürfen weder zerstört noch so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, daß sie wesentlich beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen, die Teile eines Baudenkmals sind, dürfen nicht zerstört, verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, wenn das Baudenkmal dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.

Nicht nur Zerstörung des Baudenkmals oder bewußte Eingriffe sind also verboten, sondern dem Eigentümer ist die positive Pflege zur Pflicht gemacht; er darf das Baudenkmal nicht verfallen lassen. Die Pflege muß die Teile schützen, die die Schutzwürdigkeit begründen, darüber hinaus auch das Bauwerk in seiner konstruktiven Beschaffenheit, damit die schutzwürdigen Teile nicht gefährdet werden. Zur Pflege gehören Anstrich und Ersatz abgängiger Bauteile. Die Veränderung des Baudenkmals wird nicht schlechthin verboten; sie darf nur nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung führen. Wesentlich ist die Beeinträchtigung, wenn sie die Merkmale und Eigenschaften betrifft, die die Schutzwürdigkeit begründen, das heißt dem Baudenkmal geschichtliche, künstlerische oder städtebauliche Bedeutung verleihen. Bei manchen Baudenkmalen kann das jede Einzelheit — auch im Innern — sein; manche Baudenkmale ertragen aber auch eine Modernisierung im Innern oder an der Rückfront oder sogar den Einbau von Schaufenstern an der Straßenfront, ohne daß dies einen Eingriff in schutzwürdige Elemente darstellt. Von Bedeutung ist auch die Stellung, in der sich das einzelne schutzwürdige Gebäude dem Betrachter darbietet: nur als Teil einer Gesamtanlage, etwa eines Straßenzuges, oder als eigenständige Erscheinung. Je größer die Bedeutung des einzelnen Bauwerks ist, um so weniger werden äußere Eingriffe hingenommen werden können. Bei Baudenkmalen, die aus mehreren Gebäuden bestehen, kann der schutzwürdige Gesamteindruck unter Umständen trotz Veränderungen bei Einzelgebäuden erhalten bleiben. Doch muß bei solchen Entscheidungen daran

gedacht werden, daß der erste einzelne Eingriff vorraussichtlich nicht der letzte bleibt und daß die Nachbarn dasselbe Recht für sich verlangen werden; wird also der Einbau von Schaufenstern bei einem Hause angestrebt, so muß geprüft werden, wie der entsprechende Einbau bei den Nachbarhäusern wirken würde. Häufig wird der Ersatz älterer kleinmaßstäblicher Fenster mit Kämpfern und Sprossen durch nicht unterteilte Fenster angestrebt, die mit Isolierscheiben versehen werden können und sich leichter reinigen lassen. Hier kommt es darauf an, welche Bedeutung die Unterteilung der Fenster auf die Erscheinung des Gebäudes hat; auch können kleinteilige Fensterformen dem Straßenbild einen lebendigen Charakter geben, der sich durch großflächige Fenster verliert. Das kann so sein, muß es aber nicht in jedem Falle. Da es hier meist auf die äußere Erscheinung ankommt, braucht man nicht immer auf echter Unterteilung zu bestehen; es genügen dann äußerlich davorgesetzte Sprossen. Nur offensichtliche Imitationen sollten nicht geduldet werden, weil sie etwas Unechtes in das Stadtbild bringen[9]. Alte Straßen und Plätze mit ruhigen geschlossenen Häuserfronten vertragen nicht deren Unterbrechung durch die Anbringung von Balkonen oder Loggien[10]. Auch Abweichungen in der Dachform oder Firstrichtung können ein Baudenkmal, das in einer Straßen- oder Platzfront besteht, wesentlich beeinträchtigen, desgleichen Änderungen in Material oder Farbe, z. B. auch Fassadenverkleidungen aus Kunststoff[11]. Besteht ein Baudenkmal aus mehreren baulichen Anlagen, z. B. eine Straßenfront, so kann auch der Abbruch eines Gebäudes zugelassen werden, wenn der Ersatzbau sich in das Baudenkmal als gleichwertiges Glied einfügt.

Der Denkmalschutz besteht also im wesentlichen in der Vermeidung von Zerstörung und wesentlicher Veränderung sowie in der Pflicht zur Substanzerhaltung. Er schließt nicht die Pflicht zur positiven Verbesserung eines Baudenkmals ein. Der Eigentümer ist also nicht zu Umgestaltungsarbeiten verpflichtet, die die schutzwürdigen Eigenschaften des Gebäudes besser hervortreten lassen oder die es besser an Baudenkmale in der Nachbarschaft anpassen, z. B. zur Beseitigung des Putzes und Freilegung des Fachwerks. Doch kann die Bauaufsichtsbehörde nach §§ 99 Abs. 3 NBauO bei Änderungsarbeiten auch die Beseitigung von Eingriffen der Vergangenheit verlangen, die wesentliche Eigenschaften eines Baudenkmal verdeckt oder beeinträchtigt haben (Beseitigung von Putz oder anderer Verdeckung oder von störenden Aus- und Anbauten).

b) § 55 Abs. 2 NBauO grenzt die Verpflichtungen des Eigentümers zum Denkmalschutz ein.

Einmal entfallen die Bindungen des Denkmalschutzes, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse einen Eingriff zwingend verlangt. Das Gesetz stellt also nicht einen allgemeinen Vorrang des Denk-

---

[9] vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 18. 4. 1974 — I OVG A 131/73 —.
[10] Urteil des OVG Lüneburg vom 12. 11. 1969 — I OVG A 115/68 —.
[11] vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 18. 4. 1974 — I OVG A 129/73 —.

malschutzes auf, kann dies auch nicht angesichts der Vielfalt und unterschiedlichen Gewichtigkeit öffentlicher Aufgaben. Aber das Gesetz gibt dem Denkmalschutz einen hohen Stellenwert; nur zwingende Notwendigkeiten rechtfertigen Eingriffe in Baudenkmale. Es ist also eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der auch berücksichtigt werden muß, daß Baudenkmale untereinander auch nicht gleichrangig sind. In manchen Fällen mag auch ein begrenzter Eingriff ausreichen, um vorrangigen öffentlichen Belangen gerecht zu werden. Diese Rangstelle des Denkmalschutzes muß auch bei Planungen der verschiedenen öffentlichen Planungsträger beachtet werden. Insbesondere haben die Gemeinden bei der Bauleitplanung die erhaltenswerten Ortsteile, Bauten, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen [11a].

Häufiger wird der Denkmalschutz mit den Interessen des Eigentümers in Widerstreit geraten. Auch hier stellt das Gesetz keinen allgemeinen Vorrang auf. Es will aber einerseits den Bereich der Sozialpflichtigkeit des Eigentümers voll ausschöpfen, andererseits enteignende Eingriffe mit einer daraus folgenden Entschädigungspflicht vermeiden. Diese Abgrenzungsabsicht muß Leitregel bei der Auslegung sein. Die Verpflichtungen zum Denkmalschutz bestehen also nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 nicht,

soweit die Pflicht zur Erhaltung eine unzumutbare wirtschaftliche Belastung bewirkt, insbesondere die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge gedeckt werden können. Kann der Verpflichtete Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln in Anspruch nehmen, so sind diese anzurechnen.

Der Eigentümer ist also nicht verpflichtet, für ein Baudenkmal zuzusetzen. Auf seine sonstige Vermögens- und Einkommenslage kommt es nicht an; das einzelne Baudenkmal wird mit seinen Lasten und seinem Nutzen für sich beurteilt. Gegenübergestellt werden Lasten und Erträge (auch durch Eigennutzung), nicht die Möglichkeit größerer Erträge durch eine Nutzung, die nach Beseitigung des Baudenkmals möglich wäre (z. B. eine höhergeschossige Bebauung). Den Erträgen müssen hinzugerechnet werden die möglichen Erträge, die der Eigentümer bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielen könnte, wenn er eine solche Nutzung unterläßt. Auch sind Zuwendungen anzurechnen, die der Eigentümer aus öffentlichen oder privaten Quellen erhalten könnte, z. B. vom Lande, von der Gemeinde, von der Klosterkammer, aber auch von privaten Vereinen oder Stiftungen zur Förderung des Denkmalschutzes. Der Eigentümer kann solche Zuschüsse also nicht ablehnen. Auf der Seite der Lasten sind zu berücksichtigen die laufenden Bewirtschaftskosten einschließlich der öffentlichen Lasten (diese gegebenenfalls ermäßigt nach den steuerrechtlichen Vorschriften, vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes). Kosten für größere Erstattungsaufwendungen sind gegebenenfalls

---

[11a] § 1 Abs. 6 BBauG in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256).

zu verteilen auf mehrere Jahre und dann mit entsprechenden Zinsen anzusetzen. Weiter müssen Erneuerungs- und Reparaturrücklagen ermöglicht werden. — Andere Fälle unzumutbarer Belastung können bei nachteiligen Einwirkungen eines Baudenkmals auf andere bauliche Anlagen oder auf einen Betrieb eintreten, wenn z. B. ein Baudenkmal der Erfüllung anderer baurechtlicher Forderungen entgegensteht (soweit nicht von ihnen Befreiung erteilt werden kann) oder wenn empfindliche verkehrliche Behinderungen eintreten. Eingeschränkt ist die Pflicht zur Denkmalerhaltung nach § 55 Abs. 2 nur, soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen. Die Pflicht ist also nicht aufgehoben; wenn kleinere Reparaturarbeiten möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, müssen sie durchgeführt werden.

c) Nach § 55 Abs. 3 NBauO kann bei Eingriffen in Baudenkmale verlangt werden, daß bestimmte Bauteile erhalten bleiben, z. B. die Fassade eines im Innern abgängigen Gebäudes. Muß ein Gebäude völlig niedergelegt, sogar das Grundstück geräumt werden, so können doch einzelne Bauteile für einen Neubau verwendet werden, z. B. Balken, Portale, Türen oder auch Teile der festen Innenausstattung, wie Treppen mit Geländern, Stuckdecken. Hier drohen wertvolle Kulturgüter ohne Notwendigkeit verloren zu gehen. Verlangt werden kann die Wiederverwendung, die natürlich sorgsame Anpassung der Umgebung unter fachlicher Beratung erfordert. Die Vorschrift gibt aber keine Grundlage dafür, die Eigentumsübertragung an einen anderen Bauherrn oder etwa an ein Museum zu verlangen; das wäre eine Enteignung. Steht eine Wiederverwendung beim Eigentümer nicht in Aussicht, so kann er doch zur Verwahrung verpflichtet werden.

d) Eigentumsbeschränkungen über das in § 56 genannte Maß bedürfen einer förmlichen Enteignung. § 24 des Oldenburgischen Denkmalschutzgesetzes ist aufrechterhalten worden; er gilt für das ehemalige Land Oldenburg einschließlich Wilhelmshaven, aber ohne Berücksichtigung der mit der Gebietsreform 1972/1974 verbundenen Grenzänderungen. Nach dieser Vorschrift sind Enteignungen zum Zwecke der Erhaltung eines Denkmals oder zum Zwecke einer gebotenen Umgestaltung der Umgebung zulässig. Auch die etwas anders formulierte Enteignungsvorschrift des § 7 des Braunschweigischen Verunstaltungsgesetzes ist aufrecht erhalten; nach ihr kann die Enteignung verlangt werden, wenn der Eigentümer ein Baudenkmal beseitigen will oder wenn sein Bestand durch Vernachlässigung der Unterhaltung gefährdet wird. Auch der Geltungsbereich dieser Vorschrift ist durch die Gebietsänderungen der Jahre 1972/1974 nicht verändert worden. In den übrigen Landesteilen muß die Zulässigkeit einer Enteignung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes vom 12. 11. 1973 [12] besonders ausgesprochen werden. Das Enteignungsverfahren selbst richtet sich in jedem Falle nach dem Enteignungsgesetz.

---

[12] GVBl S. 441.

3. Eine besondere Schwierigkeit erwächst der Erhaltung von Baudenkmalen, insbesondere auch von städtebaulichen Gesamtdenkmalen, durch neue Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die einen höheren Wohnstandard oder auch erhöhte technische Sicherheit für Neubauten verlangen; nach § 99 NBauO kann unter Umständen auch die Anpassung vorhandener Bauten an strengere Normen verlangt werden. Denkmalschutz als Substanzschutz kann natürlich auch Brandschutz und Standsicherheit nicht vernachlässigen, und auch ein neuzeitlicher Wohnstandard ist auf die Dauer Voraussetzung dafür, daß städtebauliche Strukturen ihre Schutzwürdigkeit behalten. Immerhin können im Einzelfall neuere, notwendigerweise schematische allgemeine Vorschriften auf die Belange des Denkmalschutzes abgestimmt werden. So sieht § 13 NBauO Ausnahmen von den Abstandsvorschriften vor, die in vielen Fällen die Zeilenbebauung bei mittelalterlichen Straßenzügen nicht gestatten würden (nach § 7 müssen in Wohngebieten bei geschlossener Bauweise die an einer Straße sich gegenüberstehenden Häuser grundsätzlich Abstände nach dem Maß der doppelten Gebäudehöhen einhalten), die Erfordernisse des Brandschutzes müssen aber gewahrt werden; die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können unter angemessener Berücksichtigung an die besonderen Gegebenheiten eingeschränkt werden. Auch die durch § 43 Abs. 2 NBauO vorgeschriebene lichte Höhe der Aufenthaltsräume mit 2,50 m wird nicht in jedem Falle eines Ersatzbaus eingehalten werden können; hier kann eine Befreiung gefordert sein vom Wohl der Allgemeinheit, das den Denkmalschutz einschließt (§ 86 NBauO). Die durch § 8 Abs. 6 DVNBauO für Gebäude mit weicher Bedachung vorgeschriebenen Brandwände mit einer Höhe von 50 cm über der Dachhaut sind mit dem Charakter des niedersächsischen Bauernhauses schlechthin unvereinbar; hier sollten bei Neueindeckungen andere Wege des Brandschutzes im Wege der Befreiung ermöglicht werden.

4. § 54 NBauO erstreckt den Denkmalschutz auf die Umgebung von Baudenkmalen: Bauliche Anlagen dürfen die Eigenart oder den Eindruck von Baudenkmalen nicht erheblich beeinträchtigen.

Hier sind vor allem Werbeanlagen angesprochen, die den ruhigen, würdigen Gesamteindruck einer Straße aufheben können, allerdings aus einer Innenstadt nicht völlig verbannt werden können (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit von Werbeanlagen in den einzelnen Baugebieten § 49 NBauO). Aber auch andere bauliche Anlagen müssen sich Baudenkmalen anpassen; sie dürfen nicht die Sicht verdecken oder die Sicht entwerten oder ablenken, indem z. B. neben einem Kirchturm in der Stadtsilhouette ein Hochhaus sichtbar wird. Das optische Erscheinungsbild von Baudenkmalen kann übrigens nicht nur durch Bauten an der Vorderseite entwertet werden; wenn z. B. die Rückseite eines Patrizierhauses Schmuckgiebel aufweist, ist auch diese geschützt; und bei Altstadtsanierungen kann es zur Entkernung der Innenhöfe kommen, die auch die Gebäuderückseiten zugänglich macht.

Der Schutz des optischen Eindrucks von Baudenkmalen muß häufig ein größeres Gebiet einbeziehen. Die in erster Linie auf Einzelvorhaben abgestellte Vorschrift des § 54 NBauO kann dieser Aufgabe nicht immer gerecht werden. Sie muß deshalb ergänzt werden durch ein städtebauliches Rahmenkonzept, das vor allem die Bauleitplanung prägen muß. Es ist schon erwähnt worden, daß die Gemeinden bei der Bauleitplanung den Denkmalschutz als einen der öffentlichen Belange in ihre Abwägung einbeziehen müssen; ein Bebauungsplan, der eine Bebauung mit Beeinträchtigung von Baudenkmalen vorsieht, kann wegen Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften nicht genehmigt werden [13].

5. § 56 NBauO ermöglicht den Gemeinden die Ergänzung und Konkretisierung der aus Gründen des Denkmalschutzes zu stellenden Anforderungen. Solche örtlichen Bauvorschriften können für bestimmte Teile des Gemeindegebiets besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden stellen, namentlich für die Gebäude- und Geschoßhöhe und für die Auswahl der Baustoffe und der Farben, sowie für die Form und Neigung der Dächer Rahmen setzen; weiter können sie besondere Anforderungen an die Art, Gestaltung oder Einordnung von Werbeanlagen und Warenautomaten stellen und diese auf bestimmte Gebäudeteile beschränken, in bestimmten Gebieten oder an bestimmten baulichen Anlagen sogar ausschließen. Solche örtlichen Bauvorschriften können mit Bebauungsplänen verbunden werden. Sie kommen im gleichen Verfahren zustande wie Bebauungspläne und bedürfen deshalb auch der Genehmigung der Bezirksregierung; doch ist die Prüfung bei der Genehmigung nicht auf die Einhaltung des geltenden Rechts beschränkt. Als Träger öffentlicher Belange sind die Denkmalschutzbehörden bei der Vorbereitung der örtlichen Bauvorschriften zu beteiligen; innerhalb der Bezirksregierungen können die Belange der Denkmalpflege bei der Genehmigung zur Geltung gebracht werden.

6. Über alle Fragen des baulichen Denkmalschutzes wird von der Bauaufsichtsbehörde entschieden. Am häufigsten werden Entscheidungen über Baugenehmigungen sein. Baugenehmigungspflichtig ist grundsätzlich jede Baumaßnahme, daß heißt die Errichtung, die Änderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Instandsetzung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen (§ 2 Abs. 7 NBauO). § 69 macht einige Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, darunter auch für kleinere Werbeanlagen (Abs. 1 Nr. 9). Genehmigungsfrei sind danach auch die Änderung oder Beseitigung der genehmigungsfreien baulichen Anlagen, aber nicht, wenn es sich um Baudenkmale handelt (Abs. 2 und 3). Genehmigungsbedürftig sind Instandsetzungsarbeiten, wenn sie die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wesentlich ändern. — Nach § 89 kann die Bauaufsichtsbehörde die zur Beseitigung baurechtswidriger Zustände erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere

---

[13] § 6 Abs. 2 BBauG, vgl. Urteil des OVG Lüneburg vom 11. 9. 1970 — I OVG A 96/69 —.

die Beseitigung baulicher Anlagen verlangen, die dem öffentlichen Baurecht widersprechen, sowie die Wiederherstellung rechtswidrig zerstörter oder veränderter Baudenkmale anordnen. — § 91 schließlich droht für ungenehmigte Baumaßnahmen Geldbußen bis zu 50 000 DM bei vorsätzlichem, bis zu 25 000 DM bei fahrlässigem Handeln an.

Zur Mitwirkung bei der Beurteilung von Fragen des Denkmalschutzes sind die Denkmalpflegebehörden berufen; das sind die Regierungspräsidenten/Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke am Sitz der künftigen Bezirksregierungen, also Hannover (zugleich für Hildesheim), Lüneburg (zugleich für Stade), Oldenburg (zugleich für Aurich und Osnabrück) sowie Braunschweig [14].

Die Bauaufsichtsbehörde hat bei Baumaßnahmen an Baudenkmalen und in deren Umgebung die Denkmalpflege zu beteiligen. Diese Äußerung der Denkmalpflege ist für die Bauaufsichtsbehörde nicht verbindlich, soweit sie nicht von der Bezirksregierung zum Inhalt einer Weisung gemacht wird. Bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Bezirkskonservator wird die Bauaufsichtsbehörde aber in der Regel Anlaß haben, eine Weisung der übergeordneten Bezirksregierung einzuholen. In Oldenburg wird die Denkmalschutzbehörde von Denkmalpflegern beraten, die auch möglichst Verunstaltungen verhindern sollen, sowie von einem Denkmalrat, der bei Ausübung des Denkmalschutzes mitwirkt und Gutachten erstattet (vgl. die durch die NBauO aufrecht erhaltenen §§ 3 und 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 18. 3. 1911, Nieders. GVBl Sb III S. 136).

Denkmalschutz und Denkmalpflege erfordern Fachkenntnisse, die nicht bei jeder Bauaufsichtsbehörde vorausgesetzt werden können. § 54 Satz 2 bringt die Notwendigkeit fachlicher Beurteilung zum Ausdruck, allerdings unvollkommen insofern, als sich die fachliche Beurteilung beziehen muß auf die Eigenschaft als Baudenkmal (§ 2 Abs. 2), auf die Frage der Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch andere bauliche Anlagen (§ 54) sowie auf die Frage der Beeinträchtigung von Baudenkmalen durch Veränderungen (§ 55). Die Abwägung im Falle des § 55 Abs. 2 greift allerdings über den Fachbereich der Denkmalpflege hinaus. Unter Umständen kann eine Begutachtung durch weitere Sachverständige erforderlich werden (vgl. § 73 Abs. 5).

Für einen etwaigen Rechtsstreit, der sich an Entscheidungen zum Denkmalschutz anschließt, ist die Äußerung der Denkmalpflegebehörden allerdings nicht verbindlich; die Bewertung von Baudenkmalen hat sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe zum Gegenstand und ist deshalb vom Verwaltungsgericht voll nachzuprüfen [15].

---

[14] vgl. Beschluß des Landesministeriums vom 25. 1. 1972, MBl S. 285 und Runderlaß des Kultusministers vom 11. 6. 1974, MBl 1245; vgl. auch die Aufgabenzusammenstellung im Runderlaß des Ministers des Innern vom 6. 9. 1973, MBl S. 1365.

[15] vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. 4. 1966 — IV C 120.65 —, BVerwGE 24, 60.

7. Neben diese landesrechtlichen Schutzvorschriften für Baudenkmale tritt vom 1. 1. 1977 an die Möglichkeit für die Gemeinden, durch Satzung Gebiete zu bezeichnen, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen versagt werden kann, wenn die bauliche Anlage erhalten bleiben soll,

a) weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt,

b) weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist,

c) um in dem Gebiet die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten, wenn dies aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

Ist dem Eigentümer deshalb wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten, das Grundstück zu behalten oder in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen, so kann er die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde gegen Entschädigung verlangen.

8. Mit obrigkeitlichen Maßnahmen allein können Denkmalpflege und Denkmalschutz gerade im Bereich des Bauwesens nicht auskommen. Neben die Bauberatung durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 65 Abs. 1 Satz 2 NBauO) muß die B e r a t u n g der Eigentümer und Bauherren durch die Denkmalpflegebehörden treten, muß das Interesse der Öffentlichkeit geweckt werden und müssen vor allem die Bauherren der öffentlichen Hand mit gutem Beispiel vorangehen.

In vielen Fällen reicht auch das nicht aus. Maßnahmen der Denkmalpflege werden private Eigentümer häufig gerade dann überfordern, wenn es sich um ältere, lange vernachlässigte Gebäude mit zur Zeit geringem Nutzwert handelt. Hier müssen Staat und Gemeinde mit öffentlichen Mitteln nachhelfen. Gesetzliche Grundlagen für Leistungen der öffentlichen Hand zur Förderung des Denkmalschutzes gibt es in Niedersachsen nicht. Der Landeshaushalt weist in der Regel Zuschüsse zur Erhaltung von Bau- und Kunstdenkmalen aus. Weitere Leistungen werden von der Klosterkammer, von Landkreisen und Gemeinden, von der Ostfriesischen und der Oldenburgischen Landschaft und anderen überörtlichen Verbänden mit landespflegerischen Aufgaben gewährt. Für Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung von Gebäuden, die wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben sollen, werden dem Eigentümer auf Grund des § 43 des Städtebauförderungsgesetzes Kosten erstattet, die nicht durch Erträge gedeckt sind, die für das modernisierte Gebäude bei ordentlicher Bewirtschaftung nachhaltig erzielt werden können. In den Förderungsprogrammen der Bundesregierung auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes sind Maßnahmen des Denkmalschutzes besonders berücksichtigt [16].

---

[16] vgl. auch die Modernisierungsrichtlinien des Nieders. Sozialministers vom 20. 12. 1974 (MBl 1975, 55).

Steuerliche Vergünstigungen werden für Baudenkmale auf der Grundlage des § 115 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes [17] und des § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes [18] gewährt. Dem Bundestag liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf des Bundesrats vor, nach dem Aufwendungen zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude bei der Einkommenssteuer ebenso berücksichtigt werden sollen wie Aufwendungen zur Herstellung neuer Gebäude [19].

9. Baudenkmale der öffentlichen Hand und kirchliche Baudenkmale.

a) Die Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung gelten grundsätzlich für alle baulichen Anlagen, auch solche der öffentlichen Hand und der Kirchen, also auch für Baudenkmale in öffentlicher oder kirchlicher Hand. Für Gemeinden begründet § 97 Abs. 2 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine besondere Genehmigungspflicht, wenn sie über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, verfügen oder solche Sache verändern wollen; entsprechendes gilt nach § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung auch für Landkreise.

Nach § 18 des Oldenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind die Gemeinden und Kommunalverbände, denen die Verfügung über ein Denkmal zusteht, verpflichtet, für die ordnungsgemäße und würdige Unterhaltung und Wiederherstellung Sorge zu tragen; die Ausstattung der Denkmale mit beweglichen Gegenständen durch Gemeinden und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

b) Sonderregelungen gelten für die Kirchen. Das Land Niedersachsen hat seine rechtlichen Beziehungen zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften durch Staatsverträge geordnet, die als Sonderregelungen dem § 55 NBauO vorgehen. Sowohl die evangelischen Landeskirchen als auch die katholischen Diözesen in Niedersachsen haben sich verpflichtet, der Erhaltung und Pflege denkmalswichtiger Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken und sonstiger Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen; Veräußerungen oder Umgestaltungen werden sie nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalpflege vornehmen [20]. Durch kirchenrechtliche Vor-

---

[17] idF vom 26. 9. 1974 (BGBl I S. 2369).

[18] idF vom 7. 8. 1973 (BGBl I S. 965).

[19] Bundestagsdrucksache 7/2552.

[20] Art. 20 des Vertrages mit den Evangelischen Landeskirchen vom 19. 3. 1955, Nieders. GVBl S. 159 = SB I S. 369, sog. Loccumer Vertrag, und § 13 der Anlage zum Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen, vgl. Gesetz vom 1. 7. 1965, GVBl S. 191.

schriften haben die Landeskirchen und Diözesen Eingriffe in den Denkmalbestand der Kirchengemeinden von ihrer Genehmigung abhängig gemacht[21].

Insofern verzichtet das Land auf die unmittelbare Geltung der für jedermann bestehenden Vorschriften des Denkmalschutzes im kirchlichen Bereich; es vertraut darauf, daß die Kirchen sich wie bisher in eigener Verantwortung um die Erhaltung ihres Baudenkmalbestandes bemühen; die Einschaltung der staatlichen Denkmalpflege ist gewährleistet und kann notfalls Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den Kirchen in die Wege leiten[22]. Bei dem auch für kirchliche Bauten erforderlichen Baugenehmigungsverfahren bleibt also die Anwendung des § 55 NBauO außer Betracht; darauf sollte bei Erteilung der Baugenehmigung ausdrücklich hingewiesen werden, wenn nicht schon vorher zwischen der Denkmalpflege, der Bauaufsichtsbehörde und dem kirchlichen Bauherrn Einvernehmen erzielt worden ist.

Der Schutz der Naturdenkmale und Landschaftsteile

Erscheinungen der Natur können nur geschützt werden nach den Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935[23].

Als Naturdenkmale können Einzelschöpfungen der Natur unter Schutz gestellt werden, darunter auch alte oder seltene Bäume (§ 3). Zu den Landschaftsteilen in der freien Natur, die nach § 5 als Landschaftsschutzgebiete geschützt werden können, gehören nach dem ausdrücklichen Wortlaut auch Alleen, Landwehren, Parke und Friedhöfe. Der Landschaftsschutz schließt also auch bewußte menschliche Schöpfungen ein, ja sogar solche, die auf einem künstlerischen Entwurf beruhen. Die Formulierung des Gesetzes „in der freien Natur" verliert angesichts der Erwähnung solcher menschlicher Schöpfungen an Gewicht. Überhaupt ist auch die freie Landschaft, die wir als Naturschönheit schätzen, zum guten Teil das Ergebnis jahrhundertelanger menschlicher Pflege und Bearbeitung; Landschaftsschutz kann deshalb mit gutem Grunde dem Schutz von Kulturgütern hinzugerechnet werden. — Einzelne Naturdenkmale werden durch Verfügung der unteren Naturschutzbehörde unter Schutz gestellt, also von den Landkreisen oder den kreisfreien Städten. Die Eigenschaft als Landschaftsschutzgebiet wird durch Verordnung der Naturschutzbehörde begründet. In Einzelfällen empfiehlt es sich, die Schutzmaßnahmen für Baudenkmale und Naturerscheinungen — z. B. ein Schloß mit Schloßpark und Solitärbäumen — aufeinander abzustimmen durch Erlaß von Bebauungsplänen, örtlichen Bauvorschriften und Landschaftsschutzverordnun-

---

[21] vgl. als Beispiel § 66 Abs. 2 Ziff. 12 bis 14 der Kirchengemeindeordnung für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers vom 12. 12. 1970, Kirchliches Amtsblatt S. 297.

[22] vgl. Große-Suchsdorf/Schmaltz/Wiechert, Nieders. Bauordnung, Kommentar, Rand-Nr. 4 zu § 55

[23] RGBl 1 S. 821 = Nieders. GVBl SB II S. 908, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 12. 1974 (Nieders. GVBl S. 535).

gen. Im Bebauungsplan sollen Naturdenkmale kenntlich gemacht werden (VO vom 14. 6. 1974, Nieders. GVBl S. 333). Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG können auch im Bebauungsplan Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern getroffen werden.

Der Schutz von Naturdenkmalen und Landschaftsteilen wird demnächst auf der Grundlage des Naturschutz-Rahmen-Gesetzes des Bundes eine neue Gestalt erhalten.

Der Schutz von beweglichen Kulturgütern

1. Gegenüber dem Schutz der ortsfesten Kulturgüter, insbesondere der Baudenkmale, tritt die gesetzliche Regelung des Schutzes von beweglichen Kulturgütern an Umfang und Intensität zurück. Das liegt einmal am geringeren öffentlichen Interesse an Gegenständen, die der Öffentlichkeit in der Regel entzogen sind. Teilweise erscheint der Schutz dadurch als gesichert, daß bewegliche Kulturdenkmale häufig in der Hand staatlicher Behörden oder anderer öffentlicher oder kirchlicher Körperschaften sich befinden und aus der allgemeinen Aufgabe dieser Besitzer heraus Schutz und Pflege erwarten dürfen (Archive, Bibliotheken, Museen). Insofern dienen dem Schutz auch Veräußerungs- oder Veränderungsverbote bzw. Genehmigungspflichten wie z. B. § 97 Abs. 2 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und auch die obenerwähnten innerkirchlichen Vorschriften.

2. Gegen Abwanderung in das Ausland wird deutsches Kulturgut geschützt auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. 8. 1955 [24]. Das Gesetz gilt für Kunstwerke und anderes Kulturgut, dessen Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde sowie für Archivgut, Nachlässe und Briefschaften von wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- oder Wirtschaftsgeschichte. Die geschützten Gegenstände werden in Verzeichnisse eingetragen; die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig und bei fehlender Genehmigung strafbar. Wie gering der Umfang dieses Schutzes ist, zeigen die beiden bisher in Niedersachsen bekanntgemachten Verzeichnisse über geschütztes Kulturgut [25].

3. Wegen ihrer Seltenheit besteht ein Forschungsinteresse an Gegenständen der Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt. Hierzu gelten noch Vorschriften des alten Landesrechts. Nach dem preußischen Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 [26] sind genehmigungspflichtig Grabungen nach Gegenständen, die für die Kulturgeschichte einschließlich der Urgeschichte des Menschen von Bedeutung sind.

---

[24] BGBl I S. 501, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469).

[25] Nieders. MBl 1961 S. 823, eingeschränkt durch MBl 1962 S. 37 sowie 1967 S. 995.

[26] GS S. 41 = Nieders. GVBl SB. III S. 134, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 6. 1970, Nieders. GVBl S. 237.

Kulturgeschichtlich bedeutsame Funde müssen angezeigt, verwahrt und auf Verlangen gegen Entschädigung abgeliefert werden. Ähnlich ist die Regelung in Oldenburg [27]. In Braunschweig gibt das Heimatschutzgesetz vom 27. 9. 1934 [28] nur eine Ermächtigungsvorschrift, die nicht ausgenutzt ist.

4. Die Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. 3. 1944 [29] ist ebenfalls nur eine Ermächtigungsvorschrift, die nicht ausgenutzt ist. Die Landesregierung kann danach die Veräußerung oder Verbringung von Zeugnissen bodenständiger alter Kultur genehmigungspflichtig machen, wenn der heimische Besitz an solchen Gegenständen durch Aufkäufe in einem Maße bedroht wird, daß er in seinem Bestande gefährdet erscheint. Ob die Ermächtigung bestimmt genug ist, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, kann zweifelhaft sein (Art. 129 Abs. 3 des Grundgesetzes). Zweifelhaft ist aber auch die Feststellbarkeit der Voraussetzungen solcher Beschränkungen und damit die Praktikabilität derartiger Regelungen.

---

[27] §§ 21 bis 23 des Denkmalschutzgesetzes vom 18. 3. 1911, s. Fußnote 1.
[28] GVS S. 179 = Nieders. GVBl SB II S. 415.
[29] RGBl I S. 65 = Nieders. GVBl SB II S. 413, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 12. 1974 (GVBl S. 535).

Zur Denkmalkartei des Landes Niedersachsen

Von

Dieter Lange

Im folgenden geht es um die Frage einer neuen Form der Inventarisation der Bau-, Kunst- und Bodendenkmäler in Niedersachsen, die begründenden Zusammenhänge, die gewählte Arbeitsform und einen ersten Erfahrungsbericht.

Im vergangenen Jahr 1975 erschienen die Bau- und Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont als vorerst letzter Band des niedersächsischen Inventarwerkes [1]. Im gleichen Jahr begannen erste Probeläufe einer flächendeckenden Bestandserfassung in der Stadt Hannover und in den Landkreisen Osnabrück und Rotenburg mit dem Ziel, für das Land in einem überschaubaren Zeitraum eine aktuelle Denkmalkartei zu gewinnen, die historische Objekte und historisch bestimmte städtebauliche und ländliche Siedlungsstrukturen umfaßt. Im laufenden Jahr 1976 konnte dieses Programm auf die vorgesehene personelle Kapazität von acht wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer Reihe von Hilfskräften gestellt werden. Damit geht Niedersachsen in der Denkmälerinventarisation einen neuen Weg, der in anderen Ländern in dieser oder einer ähnlichen Form bereits beschritten wurde oder noch diskutiert wird [2].

1. Allgemeine Voraussetzungen. Inventarisation und Planung.

Dem Denkmalpfleger selbst ist die Notwendigkeit der Denkmälererfassung keine Frage, vielmehr ein ständig praktizierter Anteil seines Aufgabenfeldes in der allgemeinen Verwaltung, dessen Tradition aus dem eigenen Selbst-

---

[1] Zur Geschichte und den Ergebnissen der bisherigen Denkmälerinventarisation in Niedersachsen vgl.
Konrad Maier, Zur Inventarisation der Kunstdenkmale in Niedersachsen. In: Neues Archiv für Niedersachsen 19, 1970, S. 78—81.
Joachim Bühring, Bibliographie der niedersächsischen Inventarwerke. In: Niedersächsische Denkmalpflege Bd. 6, 1970, S. 17—22.
Die Bibliographie ist zu ergänzen durch den angeführten Band
Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen Band 35: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont im Regierungsbezirk Hannover, bearb. von Joachim Bühring u. a., Hannover 1975.

[2] Vgl. dazu u. a. Hartwig Beseler und Dietrich Ellger, Das Denkmal zwischen Inventar und Liste. In: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 29, 1971, S. 150—155. Ferner die Beiträge unter der Rubrik: Methoden der Denkmälererfassung in verschiedenen Bundesländern in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 32, 1974, S. 92—141.

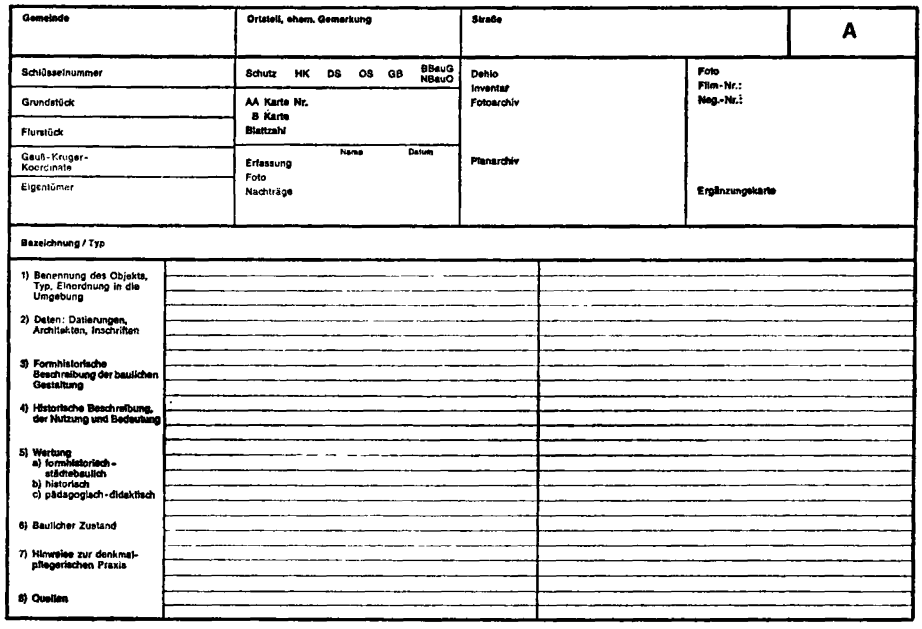

Gemeinde	Ortsteil, ehem. Gemarkung	Straße	A
Schlüsselnummer	Schutz HK DS OS GB BBauG NBauO	Dehio Inventar Fotoarchiv	Foto Film-Nr.: Neg.-Nr.:
Grundstück Flurstück	AA Karte Nr. B Karte Blattzahl		
Gauß-Krüger-Koordinate Eigentümer	Name Datum Erfassung Foto Nachträge	Planarchiv	Ergänzungskarte
Bezeichnung / Typ			
1) Benennung des Objekts, Typ, Einordnung in die Umgebung			
2) Daten: Datierungen, Architekten, Inschriften			
3) Formhistorische Beschreibung der baulichen Gestaltung			
4) Historische Beschreibung, der Nutzung und Bedeutung			
5) Wertung a) formhistorisch - städtebaulich b) historisch c) pädagogisch - didaktisch			
6) Baulicher Zustand			
7) Hinweise zur denkmalpflegerischen Praxis			
8) Quellen			

2. Niedersächsische Denkmalkartei, Formblatt A

verständnis ohne Not auf Schinkels Forderungen von 1815 zurückgeführt wird [3]. Für die Fachdisziplin hat diese Arbeit vielfältige Funktionen, in erster Linie deckt sie den größeren Teil jenes Bereiches ab, der den Denkmalpfleger als Wissenschaftler ausweist. Die Schilderung der Objekte selbst, das Aufdecken der in ihnen liegenden historischen Bezüge und Bedeutungen schafft primär seine Beziehungen zur Öffentlichkeit, erfüllt umgekehrt die an ihn gerichteten Erwartungen als den kenntnisreichen und erfahrenen Experten.

Es kann aber nicht außer acht bleiben, daß die Inventarisation des Denkmalpflegers nur eine Betrachtungsweise der architektonischen Phänomene im städtischen oder ländlichen Siedlungsraum unter vielen anderen darstellt. Die Kunsttopographie als Reiseführer oder Reisebericht mag ihr am nächsten stehen. Inventarisiert wird zur Zeit aber in erster und im Zusammenhang denkmalpflegerischer Bemühungen wichtigster Linie von Orts- und Landesplanern.

Das Kartieren bestimmter Merkmale im Untersuchungsgebiet einer zukünftigen Sanierung nach Städtebauförderungsgesetz etwa erscheint vor allem deshalb so brisant, da es zielgerichtet auf die Entwicklung von rechtlich zu fixierenden Planungsvorstellungen geschieht: die in diesem Zusammenhang

[3] Beseler und Ellger, wie Anm. 2, S. 150.

angewandten Verfahrensweisen bestimmen die zukünftige städtebauliche Entwicklung auf der Grundlage eines zeitlich punktuell vollzogenen Querschnitts. Jede einseitige Überbewertung bestimmter Merkmale im Sinne sogenannter städtebaulicher Mißstände[4] birgt in sich — projiziert auf das Planungsziel — schwerwiegende Verzerrungen in der Realisierung.

Aus einer historisch-kritischen Betrachtungsweise sind die Ergebnisse derartiger Planungsvorgänge daher als ahistorisch gekennzeichnet worden. Der Verlust nicht reproduzierbarer handwerklicher und künstlerischer Leistungen, der Verlust der historischen Tiefe des Lebensraumes der Bevölkerung gerade in zentralen Bereichen ging einher mit einseitig auf wirtschaftliche Entwicklung zielenden Entscheidungsvorgängen, die in der Regel keinen Raum lassen für aktive, gestaltungsfähige Freiräume.

Insofern war auch Kritik von anderen Seiten aufgekommen, die sich im besonderen Maße mit den Interessen und Bedürfnissen der Planungsbetroffenen verbunden fühlten, in ganz erheblichem Umfang von den Betroffenen selbst. Ihre unmittelbar auf Wohn- und Lebensumwelt gerichteten Bedürfnisse ließen sich vielfach sinnfälliger an historischen städtebaulichen Strukturen festmachen als an den Neubauproduktionen. Wie von ungefähr näherte man sich so in direkter Weise gedanklichen Vorstellungen der Denkmalpflege, allerdings nicht ohne daß der klassische Denkmalbegriff — verkürzt als eine Abstraktion des Vorbildlichen zum reinen Dokumentationswert dargestellt — in eine kritische Diskussion geriet.

Das Stichwort von der sozialorientierten Denkmalpflege erschien als eine Tendenz, in der weiterhin zu diskutieren und zu experimentieren sei[5]. Im Mittelpunkt steht die Forderung nach der Erhaltung sogenannter städtebaulicher Ensembles. Zwar gehörte die Erhaltung städtebaulicher Kontexte zu großen Baudenkmalen zu den alten Forderungen der Denkmalpflege, sie war aber im wesentlichen in dem Sinn gemeint, daß das Denkmal selbst seine Wirkung nur in dem ursprünglichen Ambienten bewahrt. Nunmehr verlagerte sich das Schwergewicht der Forderung auf die Erhaltung von Ensembles in ihren historisch-funktionalen Zusammenhängen. Das Ambiente erhielt seinen Eigenwert. Die Diskussion des dialektischen Zusammenhangs zwischen Dominanz und Unterordnung, zwischen Herrschaft und Abhängigkeit gestaltete sich zeitweise zugunsten einer bewußten Aufwertung der letzteren.

In der städtebaulichen Wirklichkeit namentlich der Großstadt entsprach dieser Diskussion die neu aufgekommene Wertschätzung der historistischen Architektur. So stellte sich die Wertschätzung historistischer Miethausfassaden dar als ein Ergebnis der zunehmenden Bedrohung citynaher Wohngebiete durch die flächenmäßige Erweiterung der nahezu ausschließlich dem tertiären

---

[4] Paragraph 3 Abs. 3 Städtebauförderungsgesetz.

[5] Vgl. dazu Peter Zlonicky, Sozialorientierte Stadtplanung und Denkmalpflege. In: Lübeck — Die Altstadt als Denkmal, hrsg. von Michael Brix, München 1975.

Sektor vorbehaltenen Stadtkerne. Städtebauliches Ensemble meint hier also in erster Linie das angestammte Wohnquartier. Die hohe sozialpolitische Bedeutung seiner Erhaltung hat eine eigene denkmalpflegerische Dimension: tradiert doch eben jene Baukunst in ihren Fassaden Kunstformen der vorindustriellen Epochen in der Weise, daß diese in einen neuen städtebaulichen und gesellschaftlichen Zusammenhang gebracht wurden. Damit war eine für die gegenwärtige Situation außerordentlich wichtige Tradition begründet worden, eine historisch begreifbare Umdeutung älterer Kunstformen, die ihrerseits aus einer historischen Betrachtungsweise heute nicht mehr ausgeklammert werden kann. Für den Denkmalpfleger hat sie zwei Aspekte: einerseits sind die Epochen historistischen Bauens für die eigene Disziplin bestimmend gewesen, waren Rekonstruktion und historistische Neuschöpfung zwei Seiten desselben Bemühens [6]. Andererseits löst sich sein Interesse im Zuge von Veränderungsprozessen auf der Grundlage der Flächennutzungsplanung von der Überbewertung der zentralen Bereiche, die überwiegend identisch waren mit dem historischen Ort des klassischen Denkmals. Es wendet sich den angrenzenden kritischen Planungszonen und damit anderen architekturgeschichtlichen Phänomenen zu; in erster Linie denjenigen des Massenwohnungsbaus und des Siedlungsbaus, aber auch der Industriebauten, Verkehrsbauten u. a.

Am Beispiel der Entwicklung unserer Großstädte lassen sich die Zusammenhänge zwischen Planungswirklichkeit und denkmalpflegerischem Selbstverständnis besonders deutlich darstellen, sie sind aber auch im mittelstädtischen Bereich und — wenn auch modifiziert — im ländlichen Bereich gegeben. Die Inventarisation wird zwangsläufig der qualitativ und quantitativ bestimmten Wandlung des denkmalpflegerischen Interessengebietes folgen, sie wird — unter differenzierender Betrachtung der vorhandenen Strukturen und Objekte — flächendeckend und damit parallel der Orts- und Landesplanung arbeiten.

In diesem Zusammenhang muß aber die Frage angesprochen werden, in welchem Umfang das seinerseits historische Denkmalschutzrecht geeignet ist, eine derartige Neuorientierung wirksam zu stützen.

Als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Bauleitplan- und Planfeststellungsverfahren sind Denkmalbehörden eingebunden in die allgemeine Verwaltung. Auf Grund gewandelter Umweltbedingungen entwickelte eigene Aktivitäten im Sinne der Daseinsvorsorge, die die Öffentlichkeit im Hinblick auf eine menschliche Umweltgestaltung über die geregelten Verfahrensweisen hinaus von ihr erwartet, geraten zwangsläufig in Konflikt mit ihrerseits geregelten Kompetenzen anderer öffentlicher Funktionsträger. Die Gefahr, daß der Denkmalpfleger zurückverwiesen wird auf eine eingegrenzte Inter-

---

[6] So wird zur Zeit die Rekonstruktion der historischen Ausmalung und Ausstattung auf der Grundlage des 1887 von A. v. Essenwein entwickelten Programms der ehem. Stiftskirche in Königslutter in dem Bewußtsein ins Werk gesetzt, daß der damals geleisteten Interpretation des mittelalterlichen Bauwerks heute keine Alternative gegenübergestellt werden kann.

pretation seiner Zuständigkeit, ist zweifellos gegeben. Andererseits ist jedoch zu beobachten, daß umgekehrt in steigendem Maße im weiteren Sinne denkmalpflegerische Vorstellungen in gesetzliche Regelungen und Förderungsinstrumente der Ortsplanung einzufließen beginnen [7]. Die verfassungsmäßig garantierte Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden im Hinblick auf die Ortsplanung leistet jedoch ihrerseits wiederum der Tendenz Vorschub, daß Bewertungskriterien der denkmalpflegerischen Inventarisation primär aus den örtlichen Maßstäben unter Berücksichtigung des gesamten Planungsbereiches gewonnen werden. Nur beispielhaft bestimmter, das heißt primär auf der Basis überörtlicher Kriterien geleisteter Denkmalschutz würde der Situation insoweit nicht gerecht. Mit diesem aber steht der akademisch vermittelte Begriff des historischen Dokuments in wechselseitiger Beziehung, der seinerseits zur restriktiven Handhabung sogenannter Listengesetze führen muß.

Auch aus diesen Zusammenhängen, namentlich aus der vermittelnden Funktion der denkmalpflegerischen Inventarisation für eine historisch bestimmte Ortsplanung, ergibt sich die Ausweitung ihres Bezugsfeldes. Es liegt also primär an der Entscheidung der Fachdisziplin selbst, inwieweit sie sich in die Lage versetzt, auf dieser Ebene zukunftsorientiert zu arbeiten, absehbare Entwicklungen bei der Bestandserfassung, in der sich ein der denkmalpflegerischen Alltagspraxis paralleler Vorgang auf einer speziellen wissenschaftlichen Ebene vollzieht, zu berücksichtigen. Tut sie dies, dann ist eine sinngemäße Anwendung des speziellen Denkmalschutzrechtes nicht ausgeschlossen. Der Denkmalpfleger wird aber auf der Grundlage des erarbeiteten Materials immer wieder auf die im Bau- und Planungsrecht liegenden Möglichkeiten eines Bestandsschutzes und einer kontinuierlichen Entwicklungsplanung in der eigenen Verantwortung der planenden Gemeinden hinweisen. Seine Verantwortung im Rahmen der Inventarisation liegt vor allem darin, die für den Bürger bedeutsamen Traditionen dort aufzuzeigen, wo sie historisch an den Objekten und Strukturen erläutert werden können. Auf diese Weise bewahren diese ihre Bedeutung oder gewinnen sie neu.

2. Das Programm

Das Erscheinen der Schleswig-Holsteinischen Kunsttopographie [8] gab auch in Niedersachsen Anlaß, über die Erstellung eines ähnlich gearteten handlichen Werkes nachzudenken. Anregungen und das Angebot zur Mitarbeit gingen u. a. vom Kunsthistorischen Seminar der Universität Göttingen und vom Lehrstuhl

---

[7] Vgl. dazu insbesondere den Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch und städtebaulich wertvoller Gebäude und das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Bundesbaugesetzes, letzteres im Hinblick auf die in Paragraph 39 neu aufgenommenen Bestimmungen.

[8] Kunst-Topographie Schleswig-Holstein. Bearbeitet im Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein und im Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck, Neumünster 1969.

für Bau- und Kunstgeschichte der Technischen Universität Hannover aus. In Gesprächen im Frühjahr 1974 wurde die Möglichkeit einer etwaigen Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Denkmalpflege und Universitätsinstituten in der Aufgabenstellung erörtert. Ausgangspunkt auf Hochschulseite war der zu erwartende Wert, den diese Arbeit für Lehre und Forschung gewinnen könnte. Das Interesse der Denkmalpflege lag primär in der Gewinnung eines Instrumentes, das die Lösung aktueller, zum Teil außerordentlich drängender Aufgaben ermöglicht. Es sei hier insbesondere auf die Verpflichtung nach Paragraph 94 der Niedersächsischen Bauordnung hingewiesen, Verzeichnisse der Baudenkmale aufzustellen, eine Aufgabe, die sich auch im Hinblick auf ein zukünftiges Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz stellt. Dazu gehörten ebenso die Kunstdenkmälererfassung nach der Haager Konvention und alle weiteren Auszüge für örtliche, regionale und sektorale Zwecke. Ferner lag es im Interesse der Denkmalpflege, eine Publikation zu entwickeln, die für die Vermittlung der Kenntnisse über den Denkmalbestand des Landes an eine möglichst breite Öffentlichkeit geeignet ist. Schließlich konnte aber auch das aus eigenen Interessen erwachsene Engagement der Hochschulinstitute von der staatlichen Denkmalpflege im Hinblick auf die Ausbildung von Kunsthistorikern, Architekten und Planern und auf die Schaffung wissenschaftlicher Grundlagen nur begrüßt werden.

Die Erörterung des Problems mündete zunächst in ein Forschungsvorhaben *Bestandsanalyse historisch bedingter städtebaulicher Objekte und Ensembles in Niedersachsen mit besonderer Berücksichtigung des Wohnungs- und Siedlungsbaus im 19. und 20. Jahrhundert,* das aus den Mitteln der Konzessionsabgabe des Niedersächsischen Zahlenlottos gefördert wurde. Antragsteller waren die Professoren Arndt, Kokkelink und Meckseper.

Dem gesellte sich 1975 ein weiteres Forschungsvorhaben *Bestandsanalyse historisch bestimmter Objekte und Ensembles im ländlichen Raum des Landes Niedersachsen* auf der gleichen Förderungsgrundlage hinzu. Ihm gingen Erörterungen zwischen staatlicher Denkmalpflege und dem Lehrstuhl für das ländliche Bau- und Siedlungswesen der Technischen Universität Hannover sowie der Stiftung Museumsdorf Cloppenburg voraus, Antragsteller waren Professor Landzettel und Museumsdirektor Dr. Ottenjann.

Die Abgrenzung auf den städtischen Raum einerseits, den ländlichen Raum andererseits ergab sich zunächst aus den Interessengebieten der kooperierenden Institute, setzte als Forschungsvorhaben zugleich aber sinnvolle Schwerpunkte.

Abb. 2 Beide Vorhaben legten für die Feldarbeit gemeinsam mit Kollegen der staatlichen Denkmalbehörden entwickelte Karteikarten zugrunde. Bei gleichem Grundgerüst und sinnfälliger Modifikation wurden diese im Vorgriff auf die Erstellung einer Landeskartei für Einzelobjekte, Ensembles und bewegliche Denkmäler (Ausstattungen), zugleich unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Bodendenkmalpflege, angelegt.

Bei der Gewinnung der Kriterien zur Erfassung wurde von der Definition Baudenkmal nach Paragraph 2 NBauO, die auf künstlerische, geschichtliche und städtebauliche Bedeutung abstellt, ausgegangen. Der damit abgesteckte Rahmen erwies sich als durchaus ausreichend im Sinne der Vorhabens. Die im einzelnen an Hand gegebenen Kriterien decken in bezug auf die Objekte immer nur Teilbereiche ab, sie schließen einander nicht aus. Nur in ihrem Geflecht kann das Phänomen Baudenkmal eingefangen werden.

Grundsätzlich wurde eine Klassifizierung des zu erfassenden Bestandes, desgleichen eine Bewertung nach Punkten ausgeschlossen, dagegen auf die verbale Erläuterung unter dem unmittelbaren Eindruck der Objekte besonderer Wert gelegt. Die Zielvorstellung im Sinne der Forschungsvorhaben war, bei der Darstellung der städtebaulichen Bedeutung nach Möglichkeit nicht nur abstrakt-formale Merkmale sondern gleichberechtigt sozial-geschichtliche und funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Die in der Anlaufphase auf der Grundlage von Probedurchläufen gewonnenen Erfahrungen im Hinblick auf den zu erfassenden Bestand, den personellen und zeitlichen Aufwand führten zu vorsichtigen Schätzungen im Sinne einer Hochrechnung für die Formulierung eines Projektes Niedersächsische Denkmalkartei. Zielvorstellung war die flächendeckende Denkmälertopographie unter starker Berücksichtigung der siedlungsgeschichtlichen Zusammenhänge. Es wurde davon ausgegangen, daß nach den gemachten Erfahrungen etwa ein Drittel des Bestandes an Gebäuden im Land (nach der Gebäude- und Wohnungszählung von 1968 insgesamt ca. 1 130 000), mithin rund 400 000 den im Hinblick auf eine Erfassung als Einzelobjekte und als Ensembles zu untersuchenden Bestandsrahmen ausmachen. Bei dem vorgesehenen Einsatz von acht Mitarbeitern wurde eine mittlere Bearbeitungsdauer von 20 Jahren geschätzt [9].

Um das Ziel der flächendeckenden Bestandserfassung einerseits, der relativ kurzfristigen Bereitstellung eines aktuellen Materials andererseits nicht aus dem Auge zu verlieren, mußte dieser geschätzte Zeitraum spürbar eingegrenzt werden. Da für eine Verpflichtung von zusätzlichen Mitarbeitern keine Aussicht bestand, mußte im weiteren Verfahren die Aufgabe primär darin gesehen werden, durch Rationalisierung in den Arbeitsgängen und durch stärkere Zusammenfassung der zu erfassenden Objekte im Sinne von Gruppenbeschreibung bis hin zur qualitativen Umdeutung als Ensembles zu einem befriedigenden Ergebnis zu kommen. Eine Beschränkung im Sinne stärkerer Auswahl wurde nicht diskutiert. Ein derartiges Vorgehen hätte das gesamte Projekt in seiner Zielsetzung in Frage gestellt. Schließlich grenzte sich die geschätzte Dauer von 20 Jahren insofern ein, als bei der Projektion auf der Grundlage der Probedurchläufe die Auswertung des vorhandenen Materials

---

[9] Zum Vergleich sei auf die Aktion der bayerischen Denkmalpflege zur Erstellung der Denkmallisten für das Bayerische Denkmalschutzgesetz verwiesen: hier wurden ca. 20 Mitarbeiter über 3½ Jahre verpflichtet.

und die Zusammenarbeit mit örtlichen und regionalen Initiativen zunächst nicht berücksichtigt waren. Im Endergebnis konnte eine mittlere Bearbeitungsdauer von rund acht Jahren ins Auge gefaßt werden.

Für die Bewilligung von Landesmitteln für das insoweit skizzierte Projekt war die Bedeutung des Vorhabens ausschlaggebend. Es konnte nicht unberücksichtigt bleiben, daß im Grunde gesetzliche Verpflichtungen dazu vorliegen. Es war davon auszugehen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen in jedem Falle eine örtliche Überprüfung des Denkmälerbestandes notwendig machte, die Kunst also darin gesehen werden mußte, bei der notwendigen Bereisung des gesamten Landes ein Höchstmaß an denkmalpflegerisch und planerisch wichtigen Informationen aufzunehmen, m. a. W. die zu erzielenden Ergebnisse in ein möglichst günstiges Verhältnis zu dem ohnehin notwendigen Mindestarbeitsaufwand zu bringen. Schließlich war nicht zu verkennen, daß die Aufgabenstellung primär in einer parallel der Ortsplanung erfolgenden Bestandserfassung liegt. Die Aufgabe ist mithin insoweit jeweils gelöst, wenn sie nach den Gemarkungen der einzelnen Gemeinden abgeschlossen wird. Die in Aussicht genommene Publikation sollte daher der gebietsweisen Erfassung der kreisfreien Städte und Landkreise unmittelbar folgen.

Im laufenden Jahr 1976 sind für das Vorhaben acht wissenschaftliche Mitarbeiter der Fachrichtungen Kunstgeschichte, Architektur, Volkskunde und Vorgeschichte, zusätzlich acht wissenschaftliche Hilfskräfte und zwei Schreibkräfte eingesetzt worden. Diese sind je zur Hälfte beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt als der zentralen Fachbehörde für Bau- und Bodendenkmalpflege und an der Technischen Universität Hannover eingestellt. Die Koordinierung des Gesamtvorhabens erfolgt durch das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

3. Erfahrungsbericht

Ein erster Erfahrungsbericht kann auf Grund des Umstandes, daß das Programm erst seit wenigen Monaten in dem vorgesehenen Umfang läuft, nur kurz ausfallen. Insbesondere sind die ersten gebietsweisen Abschlüsse erst für dieses Jahr zu erwarten, so daß im Hinblick auf die Umsetzung des Materials zu Denkmalverzeichnissen, Publikationen, Planungsgutachten u. a. noch keine konkreten Erfahrungen vorliegen. In dieser Hinsicht liegen die entscheidenden Aufgaben der nahen Zukunft.

Es hat bereits zu erfolgversprechender Zusammenarbeit mit einer Reihe von örtlichen und regionalen Initiativen geführt, wobei die Karteikarte als Richtlinie dankbar angenommen wird.

Die Kooperation der staatlichen Dienststelle mit Hochschulinstituten und Museum stellt sich als ein stellenweise nicht ohne Mühe zu bewältigender Lernprozeß dar. Hierbei spielt das eher bürokratisch bestimmte Zuständigkeitsdenken, wohl auch die Reserve des Praktikers gegenüber der Forschungs-

institution eine Rolle. Doch handelt es sich wohl um Anfangsschwierigkeiten, die neue Verfahrensweisen zwangsläufig mit sich bringen. In der konkreten Arbeit an den Objekten verfliegen diese ohnehin.

Die bisherigen Ergebnisse in Gestalt des vorliegenden Karteimaterials werden von den Bezirksdezernenten, für die die praktische Umsetzung im Baugenehmigungsverfahren und in der Beratung der Träger im Vordergrund steht, in dem entwickelten Grad der Ausführlichkeit der Beschreibung und der fotografischen Dokumentation außerordentlich positiv aufgenommen.

Bedrückend bleibt die offene Frage der Zukunft der im befristeten Dienstvertrag verpflichteten Mitarbeiter. Auch angesichts der allgemeinen beruflichen Misere in den Fachrichtungen Architektur und Kunstgeschichte vermag die Aussicht auf eine überbrückende Beschäftigung wohl wenig zu trösten.

Dennoch ist das spezielle Interesse an der Arbeit, zu deren Gunsten von einigen Mitarbeitern andere berufliche Möglichkeiten ausgeschlagen wurden, bemerkenswert. Als positiver Faktor muß das Engagement in der Durchführung der Arbeit gewertet werden; die hier erbrachte Leistung ist letzten Endes ausschlaggebend für alles weitere.

Direkte und indirekte Zerstörung historischer Stadtstrukturen durch Mißachtung vorgegebener Nutzungsgrößen

Von

Konrad Maier

Die nachfolgend in thesenartig knapper Form angedeuteten Gedankengänge sind bereits verschiedentlich in den letzten Jahren teils ausführlicher und auf konkrete Einzelfälle bezogen, teils in allgemeinerem thematischen Zusammenhang in Vorträgen dargelegt worden. Es versteht sich von selbst, daß die hier gewählte, auf jede Beweisführung verzichtende Kürze nur eine allgemeine, vergröbernde Aussage zuläßt. Dies gilt in besonderem Maße, wenn — wie in diesem Rahmen — die Vielschichtigkeit städtebaulicher Problematik der historischen Stadtkerne bewußt außer Betracht gelassen und der Blickwinkel lediglich auf einen Teilbereich, nämlich auf die Frage des Nutzungsmaßes, eingeengt wird. Absicht der folgenden Ausführungen kann es deshalb nur sein, die Diskussion über diesen m. E. vernachlässigten Teilbereich anzuregen, weil wir von ihm quantifizierende Aussagen und damit eine planerische Handhabe erwarten dürfen.

1. Zum Problem

Jede Sanierungsplanung, gleich ob es sich um individuelle, erhaltende Sanierung oder um Tabula-rasa-Sanierung handelt, wird ausgelöst durch Mangelzustände: Substanzmängel infolge Alterung, Verwahrlosung oder auch veränderter Nutzungsansprüche sowie Strukturmängel verschiedenster Art, die denen der Substanz in der Regel vorausgehen. Bei Sanierungsplanung geht es nicht primär um gestalterische, ästhetische oder vielleicht gar bau- und kunstgeschichtliche Fragestellungen, die freilich sekundär berührt sein können. Hingegen ist aber auch — sofern überhaupt der Erhaltungsgedanke im Vordergrund steht — ohne deren Berücksichtigung eine Mängelbeseitigung nur unter Beachtung funktionaler, wirtschaftlicher, soziologischer u. ä. Faktoren zwangsläufig im Ansatz verfehlt. Denn die vorgegebene, mit den Kriterien des Baudenkmals meßbare Bausubstanz ist ja — wenn auch nicht isoliert, sondern in ihren funktionalen Verflechtungen — der Gegenstand planerischer Bemühungen. Lösungsversuche, die allein von Teilaspekten ausgehen, bergen ebenso den Keim des Scheiterns in sich wie Versuche, generelle Lösungsansätze theoretisch zu formulieren, ohne dabei Rücksicht auf die Individualität jeder Stadt in Hinblick auf Alter, Größe, Standort, Art und Qualität der Bausubstanz und in Hinblick auf die Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur zu nehmen.

Dennoch ist es ein verlockender Gedanke, nach einem mehr oder weniger allgemeingültigen Indikator für die Richtigkeit einer Planung auch vor deren empirischer Erprobung Ausschau zu halten. Wenn wir davon ausgehen, daß städtebauliche Gesundheit oder Krankheit jeweils Produkt des Wechselspiels von Nutzungsmaß und -art, von vorhandener Bausubstanz und vorhandenem Frei- und Verkehrsraum ist, so liegt es nahe, sich einen Faktor dieses Zusammenwirkens herauszugreifen, um zu prüfen, wieweit dessen Schwankungen etwa im Laufe der letzten Jahrhunderte mit städtebaulichen Veränderungen korrelieren, und somit Aussagen über die Qualität dieser Veränderungen zu ermöglichen. Als besonders geeignet hierfür bot sich die Einwohnerzahl an, weil auch aus vergangenen Jahrhunderten ein wenigstens einigermaßen verläßliches statistisches Material vorliegt, das sich mit der überlieferten städtebaulichen Entwicklung einzelner Städte für einen größeren Zeitraum parallelisieren läßt.

Wir wollen dies — in grober Vereinfachung des Untersuchungsergebnisses — an einigen niedersächsischen Mittel- und Kleinstädten, deren Gründung oder Stadtwerdung bis ins Mittelalter zurückgeht, verdeutlichen. Städte dieser Größenordnung sind in Niedersachsen von den Zerstörungen des letzten Krieges verhältnismäßig wenig betroffen und bieten in ihren historischen Stadtkernen besondere denkmalpflegerische Probleme. Deren Kennzeichen sind einerseits eine erheblich überalterte, teils sogar verwahrloste Bausubstanz, ein enges, verwinkeltes und damit heute unzureichendes Straßennetz und eine ungünstige Sozialstruktur der Einwohnerschaft, andererseits eine starke Nutzungskonzentration, vor allem im Verwaltungs- und Geschäftsbereich, mit deutlichem Expansionstrend.

Zum Verständnis ist es nötig, einige allgemeine Fakten stadtgeschichtlicher Entwicklung in Erinnerung zu bringen.

2. Geschichtliche Anmerkungen

Die meisten denkmalpflegerisch bedeutenden historischen Stadtkerne Niedersachsens gehen mit ihren noch heute bestimmenden städtebaulichen Strukturen in die Zeit zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert zurück; insbesondere aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind viele Stadtgründungen und Stadtrechtsverleihungen oder -bestätigungen überliefert. Damals wurden die wichtigsten Straßenzüge und Plätze und einzelne bauliche Dominanten wie Kirchen und öffentliche Profanbauten festgelegt. Die Masse der Bausubstanz stammt jedoch durchweg erst aus der Zeit nach 1500, wobei der Anteil des 18. und 19. Jahrhunderts meist weit überwiegt. Das Größenwachstum der Städte ebbt im Spätmittelalter so weit ab, daß die damals errichteten Stadtbefestigungen bis ins späte 18. oder frühe 19. Jahrhundert hinein in der Regel als Abgrenzung der Stadtflächen verbindlich bleiben. Bis dahin, so darf man sehr verallgemeinernd sagen, ändern sich auch die Haus- und Grundrißformen der Bürgerbauten, die Parzellengrößen, die Straßenverläufe,

die Dichte und die Höhenerstreckung der Bebauung nicht grundsätzlich. Der im späten 18. Jahrhundert sich anbahnende Umbruch setzt ein mit der Entfestigung und mit der Anlegung von Ausfallstraßen, mit ersten größeren Ansiedlungen außerhalb des alten Beringes. Parallel dazu läßt sich eine beginnende Industrialisierung, ein Anstieg der Einwohnerzahlen, eine Verschiebung der Nutzungsarten im innerstädtischen Bereich, vor allem eine Ausweitung der Dienstleistungsfunktionen, und — als Folge — eine zunehmende bauliche Veränderung erkennen. Damit ist der verhängnisvolle Urbanisierungsprozeß im Gange, der in die uns beschäftigenden städtebaulichen Mißstände einmündet. Wesentlich an diesem Prozeß, der besonders seit etwa 1860 rapide weiterverläuft, ist, daß die Innenstädte immer mehr ihren vorwiegenden Wohncharakter verlieren, daß zentrale Funktionen die ehemals bevorzugten Wohnstraßen für sich beanspruchen und daß die Wohnqualität in den dem Wohnen verbliebenen Quartieren zurückgeht bei gleichzeitiger allgemeiner Verschlechterung der Bausubstanz.

3. Einwohnerzahlen

Nach dieser pauschalen Skizze städtebaulicher Entwicklung, die wenigstens in den wesentlichen Zügen für alle untersuchten niedersächsischen Mittel- und Kleinstädte gilt, liegt es nahe, bei zunehmender innerstädtischer Verdichtung und bei Schwerpunktverschiebung von der Wohnfunktion auf andere Nutzungsarten eine deutliche Abnahme der Einwohnerdichte zu erwarten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zwar ist für viele größere Städte eine deutliche Rückläufigkeit der Einwohnerzahl innerhalb der letzten Jahre festzustellen, nicht aber für den gesamten Zeitraum der geschilderten Entwicklung, sondern erst in einer Art Endstadium. Es darf grundsätzlich festgestellt werden, daß der skizzierte Urbanisierungsprozeß von einer generellen Nutzungskonzentration, also auch einer Konzentration der Wohnnutzung, begleitet wird. In folgender Übersicht, deren Beispiele aufgrund greifbaren Zahlenmaterials ohne strenge Systematik zusammengestellt wurden, sind die Einwohnerzahlen vor und nach Einsetzen dieses Prozesses, also aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und aus dem frühen 19. Jahrhundert, denen unserer Zeit gegenübergestellt. Die Zahlen sind auf- oder abgerundet. In Klammern ist jeweils das Erhebungsjahr hinzugefügt.

	18. Jahrhundert	frühes 19. Jahrhundert	heute (nur historischer Stadtkern)
Göttingen	8 300 (1756)	9 000 (1812)	11 000 (1967)
Lüneburg	9 400 (1757)	11 500 (1821)	8 000 (1968)
Hameln	2 400 (1763)	5 300 (1825)	5 000 (1968)
Northeim	2 900 (1756)	3 400 (1821)	3 300 (1968)
Seesen	1 500 (1778)	2 200 (1821)	2 200 (1974)
Celle	3 500 (1785)	4 600 (1825)	3 600 (1968)

Bereits aus diesen wenigen Beispielzahlen wird deutlich, daß heute — oder zumindest vor wenigen Jahren — in den historischen Stadtkernen noch etwa die gleiche Einwohnerdichte vorliegt wie am Beginn des Urbanisierungsprozesses, obwohl die sonstigen Funktionen ständig an Umfang und Bedeutung zunahmen. Entscheidendes Kriterium hierbei ist, daß jeweils die Wohnnutzung trotz gleichbleibender Dichte gegenüber den übrigen Nutzungsarten immer mehr zur Nebensache geworden und die Sozialstuktur der innerstädtischen Wohnbevölkerung weit unter den Durchschnitt der Gesamteinwohnerschaft einer Stadt gesunken ist.

4. Folgerungen

Die Substanz- und Strukturmängel in unseren historischen Stadtkernen sind also offenbar Folgeerscheinungen einer vor fast 200 Jahren einsetzenden Fehlentwicklung. Die schlechte Bausubstanz ist nicht Ursache der heutigen städtebaulichen Misere in den Altstädten, sondern Konsequenz eines ganz erheblichen Überstrapazierens vorhandener Strukturen. Die bisherigen planerischen Gegenmittel vergangener Jahre und Jahrzehnte haben sich als wirkungslos, wenn nicht gar verschlimmernd erwiesen. Selbst eine behutsame, auch denkmalpflegerisch legitime Einzelsanierung der Bausubstanz und eine „gesündere" Funktionsdurchmischung, wie sie heute vielfach als Mittel gegen monostrukturale Citybildung angesehen wird, können nur kosmetischen Effekt haben, wenn nicht zugleich Art und Maß der Nutzung sich an dem vorgegebenen Maßstab überkommener Substanz orientieren. Nicht jede Funktion paßt in die Altstädte, vor allem nicht Funktionen mit großem Volumenbedarf (und latentem oder offenem Expansionsdrang). Das leider auch von Denkmalpflegern gern gebrauchte Schlagwort von der Wiederbelebung, von der Revitalisierung unserer alten Städte ist irreführend: Die mit ihm ausgesprochene Forderung beinhaltet nicht nur die strukturelle Gesundung, sondern suggeriert die — nur auf wenige extreme Beispielstädte (in Niedersachsen etwa Hornburg) zutreffende — Vorstellung, es seien viel zu wenig Funktionen in den Altstädten und es müßten mehr und neue Funktionen hineingepumpt werden, damit dort endlich wieder (!) urbanes Leben entstehe. Ähnlich fatal ist der verbale Kurzschluß, zu dem der Begriff „Kerngebiet" im Sinne unserer Baurechtes immer wieder verleitet: Nach den §§ 7 und 17 der Baunutzungsverordnung verstehen wir darunter ein Gebiet hohen Nutzungsmaßes mit Betonung von gewerblichen und Verwaltungsfunktionen; auf den historischen Orts„kern" bezogen ist dieser Begriff wesentliches Instrument systematischer Zerstörung historischer Strukturen. Die statt dessen zu erhebende Forderung einer konsequenten Nutzungsverdünnung unter Betonung der Wohnfunktion mag freilich für viele Altstädte auf absehbare Zeit nicht erfüllbar sein. Das sollte kein Hindernis sein, wenigstens die Fehlentwicklung nicht noch weiter zu forcieren, sondern allmählich zu bremsen und eine erhaltende Planung als Fernziel ins Auge zu fassen.

Über Technik und Kosten der Instandsetzung denkmalgeschützter Gebäude

Von

Ewald Günther

Der Schutz des Ensembles historischer Stadtviertel erfordert eine Ausweitung des Arbeitsfeldes der Denkmalpflege von der Sanierung einzelner Objekte zur Erhaltung ganzer Gebäudereihungen. Dadurch gewinnen die bei den bisherigen Objektsanierungen gemachten Erfahrungen auf technischem und finanziellem Gebiet an Bedeutung. Ihre Sammlung, Archivierung und Auswertung ist so aktuell wie nie zuvor, stellen sie doch gleichermaßen das Rüstzeug dar für die begonnene Aufgabe der Altstadtsanierungen, die etwas völlig anderes ist als die unserer Architektengeneration schon zur Routine gewordene Planung neuer Stadt- und Siedlungsteile.

Schon bei den Objektsanierungen standen fast immer aus wirtschaftlichen Gründen der Verzicht auf Perfektion in bezug auf Komfort und wohntechnische Raffinesse, eine Bescheidung in den baupolizeilichen Forderungen, aber auch ein Kompromiß von seiten der Denkmalpflege zur Diskussion. Deshalb sollen einige grundsätzliche Überlegungen vorausgeschickt werden, die als denkmalpflegerischer Aspekt eine Priorität bei allen Sanierungen besitzen.

Instandsetzungen und Sicherungsarbeiten an historischen Bauten sind Eingriffe in den Bestand eines Baudenkmals. Überlegungen und Erörterungen über die gestalterischen und technischen Möglichkeiten zur Rettung des Bauwerks finden daher ihr entscheidendes Kriterium am Begriff „Baudenkmal".

Alle Baudenkmale sind — bei Voraussetzung eines künstlerischen Qualitätsminimums, aber unabhängig von der Einmaligkeit ihres Entwurfes — Urkunden der Geistes- und Kunstauffassung ihrer Erbauungszeit. Sie geben eine Aussage über die Umstände der Entstehung und die Verhältnisse in der Entstehungszeit. Urkunden sind aber nur dann beweiskräftig, wenn sie im Original erhalten werden. Wesentlicher Bestandteil eines Baudenkmals ist daher der Originalwert. Er muß bei einer Wiederherstellung bewahrt bleiben. Technische Möglichkeiten zur Sanierung eines Gebäudes, die von einem Abbruch und Wiederaufbau ausgehen, scheiden daher innerhalb unserer historischen Stadtkerne aus. Es verbleiben nur jene Arbeitsmethoden, die die Erhaltung des Bestandes ermöglichen.

Ein weiterer wesentlicher Faktor, der neben der Originalität den Begriff „Baudenkmal" ausmacht, ist die Geschichte dieses Bauwerks — ist die Zeit.

Mit zunehmender Zeitfolge treten aber Änderungen des konstruktiven Gefüges des Gebäudes ein, die verschiedene Ursachen haben können, die aber der Denkmalpflege das für die Erhaltung unserer historischen Stadtkerne größte Problem bescheren, den Verfall der alten Bausubstanz oder — wie es im Städtebauförderungsgesetz heißt — „die unzulängliche bauliche Beschaffenheit von Gebäuden".

Generell wirkt sich an jedem historischen Bauwerk die Zeit durch natürliche Veränderungen aus, durch alle mechanischen, biologischen und chemischen Einflüsse, die zu einer Alterung oder zum Vergang führen. Mechanische Einflüsse übt vorwiegend das Wetter aus durch Erosion, Verwitterung, Frost und alternierenden Feuchtigkeitsgehalt. Biologischen Einflüssen unterliegen vor allem unsere Bauhölzer durch Umwandlung im Zellaufbau der äußeren Schichten und nicht zuletzt durch pflanzliche und tierische Schädlinge. In den Komplex der chemischen Einflüsse gehören Korrosion und all die Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten zwischen den Baumaterialien selbst oder zwischen Baustoff und Luft, Smog oder Wasser.

Neben diesen natürlichen Veränderungen können auch Schäden aus baulichen Abänderungen aufgetreten sein, beispielsweise durch Umbauten oder Eingriffe, durch die zeitbedingte Ansprüche und Bedürfnisse an die Nutzung befriedigt wurden, aber auch durch Änderung des Systems durch Abbruch, Katastrophen- oder Kriegseinwirkung.

Veränderungen der Gründungsverhältnisse können sich ergeben durch Konsolidierung des Baugrundes unter der Bauwerkslast, durch Einflüsse aus fallendem oder steigendem Grundwasserstand, aus Durchfeuchtung oder Austrocknen des Bodens bei Veränderungen in der Bodenabdeckung, beispielsweise des Straßenbelages oder des Pflanzenwuchses, aber auch durch Eingriffe in den Untergrund in Form von Baugruben für Gebäude und Rohrleitungen, Auskofferungen für den Straßen- und Wegebau, Abgrabungen oder Aufschüttungen und dergleichen.

Auch die angreifenden Kräfte am Bauwerk können sich ändern wie etwa durch Belastungen aus anderer Nutzung, durch Erweiterung oder Aufstockung bzw. Abbruch, durch Verkehrserschütterungen oder Resonanz mit sonstigen Schwingungserregern.

Schließlich hat sich auch noch gezeigt, daß konstruktive Mängel und Baufehler am Gebäude selbst sich oft erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar machen.

All diese genannten Ursachen können das Konstruktionsgefüge eines Bauwerks so verändern, daß häufig Gefahr für dessen Gesamtbestand oder für einzelne Bauteile besteht. Oft, leider nur allzu oft befindet sich ein Bauwerk zu dem Zeitpunkt, da es instandgesetzt werden soll, bereits im Zustand akuten Verfalls. Dann tritt in Verbindung mit einer häufig konstruktiv sehr folgeschweren Nutzungsänderung das Problem der Wirtschaftlichkeit einer solchen Wiederherstellung in den Vordergrund.

Bevor aber dieser Aspekt behandelt wird, noch ein paar Ausführungen zu den technischen Möglichkeiten und Methoden zur Rettung des Bauwerks.

Es ist einleuchtend, daß zunächst erst einmal als Voraussetzung für die Planung eine gründliche Bestandsaufnahme erfolgen muß und zwar sowohl durch ein Aufmaß als auch durch Erforschung der Baugeschichte und durch eine Katalogisierung der vorhandenen Schäden und ihrer Ursachen. Erst daraus kann ein Wiederherstellungsentwurf in enger Zusammenarbeit zwischen Architekt, Denkmalpfleger und Statiker entstehen.

Bereits in diesem Planungsstadium können aber auch die Weichen im Sinne der Denkmalpflege falsch gestellt werden. Man sollte sich nämlich bemühen, diese Planungszeit freizustellen von Interessengruppierungen, die sich gegen die Erhaltung des Bauwerks richten: Mancher Eigentümer ist daran interessiert, daß sein Haus abgerissen wird, weil er durch einen Abbruch und Neubau den inzwischen gewachsenen Grundstückspreis realisieren möchte. Kaufhauskonzerne und Wohnungsbaugesellschaften versuchen, ihre Pläne durchzusetzen, und schließlich kommt es auch vor, daß der Eigentümer von seinem Hausarchitekten im Bemühen um die Freigabe des Gebäudes zum Abbruch bestärkt wird. Dieser liefert dann die immer wieder vorgelegten weit überzogenen Kostenschätzungen zum Beweis der Unwirtschaftlichkeit einer Wiederherstellung. Wie schwer dann solche Zahlen wieder auszurotten sind, ist für einen Außenstehenden kaum vorstellbar.

Nach dem Exkurs über die Gefährdung von Baudenkmalen durch Interessengruppen wieder zurück zum planerischen Ablauf einer Wiederherstellung. Nach der eigentlichen planerischen Phase ergibt sich nun im Ausschreibungsstadium die nächste Schwierigkeit in der Auswahl geeigneter Baufirmen. Reparaturen an Altbauten sind vorwiegend Handarbeit, deren Kosten immer steiler ansteigen, weil immer weniger Firmen sie leisten können oder bereit sind, solche Arbeiten auszuführen. Hier ist im letzten Punkt durch die Konjunkturabschwächung eine erfreuliche Wandlung eingetreten, aber es wird zunehmend an Handwerkern mangeln, die die teilweise nicht mehr praktizierten handwerklichen Methoden überhaupt noch beherrschen. Grundsätzlich erfolgt aber die Sicherung und Wiederherstellung eines Gebäudes durch alte handwerkliche Verfahren. In besonderen Fällen können aber auch neue Methoden sehr vorteilhaft angewendet werden.

In so ziemlich allen historisch wertvollen Wohnbauten, besonders aber bei den Fachwerkbauten, trifft man auf den Baustoff Holz. Deshalb sei zunächst etwas zur Methode der Holzbehandlung gesagt.

Das Holz ist nach tierischen oder pflanzlichen Schädlingen zu untersuchen. Dabei ist in Fachwerkhäusern stets damit zu rechnen, daß irgendwo die Grundschwelle des Hauses zerstört ist. Zur Erneuerung ist Eichenholz zu nehmen. Beim Einbau muß unter der Schwelle eine Feuchtigkeitssperre aus Bitumenpappe oder Metallfolie angeordnet werden. Wenn es durchführbar

ist, sollten neueinzubauende Schwellen im Vacuumverfahren mit einem Holzschutzmittel auf Ölbasis getränkt werden. Zur Schutzbehandlung der eingebauten Hölzer der Wände, Decken und Dachstühle stehen die üblichen Methoden durch mehrmaliges Streichen oder Besprühen mit dem gleichen ölbasischen Mittel zur Verfügung. Unter Putz liegendes Holzfachwerk muß freigelegt werden. Befallenes Holz ist abzubeilen. Alte Baumrinde oder Bastteile sind zu entfernen. Mit Ölfarbe behandeltes Außenfachwerk muß abgebrannt werden. Der Schutz dieser Hölzer sollte mit Holzschutzmitteln geschehen, die ein „Atmen" der Hölzer, das heißt einen Feuchtigkeitsausgleich zulassen. Die Industrie hat inzwischen Holzschutzmittel entwickelt, die auch eine farbliche Gestaltung des Fachwerks ermöglichen.

Bei den Decken muß es sich der Statiker in der Denkmalpflege zum Grundsatz machen, Bedielungen aufzunehmen, um die Deckenbalken freizulegen. Das gilt auch, wenn die Dielung erhalten werden soll. Sie kann dann wieder verlegt werden. Bei ganz kostbaren Parkettböden ist in Ausnahmefällen auch eine Untersuchung der Deckenbalken durch Freilegung von unten denkbar. Die Balkenfreilegungen dienen zur gewissenhaften Kontrolle der Bausubstanz während der Bauzeit. Sie haben aber auch den Vorteil, daß dabei zusätzlich zur Entlastung der Decke der schwere Einschub entfernt und durch leichteres Isoliermaterial ersetzt werden kann und daß es möglich ist, Verstärkungen aus Holz oder Stahl in die Decke einzuziehen.

Das Konstruktionsgefüge des Hauses sollte grundsätzlich so ergänzt werden, daß in Hinblick auf eine eventuelle spätere nochmalige Nutzungsänderung möglichst wenig Zwangspunkte entstehen. Zu weit gespannte Deckenfelder können beispielsweise durch Unterzugsstränge aus Stahl abgefangen werden, die auf Stahlstützen in möglichst weitem Abstand stehen. Daß da Begrenzungen durch Bauhöhe und Verformung gegeben sind, sei nur erwähnt.

Alle Anschlüsse und Verstärkungen werden zimmermannsmäßig durchgeführt. In besonderen Fällen kann aber auch auf besondere technische Verfahren zurückgegriffen werden. Da ist z. B. in Holland die polymerchemische Restaurierungsmethode entwickelt worden. Dabei werden zerstörte Holzteile im Gießverfahren durch Kunststoff ersetzt und geschwächte Hölzer durch eine Bewehrung aus in Kunstharz eingebettete Glasfasern verstärkt.

Das Verfahren ist generell von der technischen Idee aus als gut zu beurteilen. Es ist aber in Deutschland nicht für statisch tragende Bauteile einsetzbar, da noch die allgemeine Zulassung des Instituts für Bautechnik fehlt. Weitere Probleme bieten die Anschlußzonen von Kunstharz und Holz und die ästhetisch nicht befriedigende Kunststoffoberfläche. Bei der Erneuerung schwer zugängiger eingemauerter Köpfe von Balken oder Schwellen ist es aber geeignet, den Aufwand und damit die Kosten zu begrenzen.

Das komplexe Gebiet der Sanierung und Vergütung von Mauerwerk kann nur kurz angesprochen werden. Schon der Aufbau des Mauerwerks ist aus

der Herstellungsmethode seiner Entstehungszeit heraus sehr unterschiedlich. Im Mittelalter war ein Schalenmauerwerk üblich, das so errichtet wurde, daß zwischen zwei handwerklich sorgsam gemauerten Außenschalen Geröll und Ziegelbrocken eingefüllt und mit heißem Kalkmörtel eingegossen wurden. Dabei gab es bei Pfeilerausbildungen, bei denen Bögen und Gewölbe verschiedener Spannweiten anschließen, aber auch bei unterschiedlich belasteten Wänden für den Baumeister dieser Konstruktion Gründe genug, beide Mauerschalen unterschiedlich stark auszubilden oder zum Vollmauerwerk überzugehen. Diese Mauertechnik wird später mit der Verringerung der Mauerstärken immer mehr zugunsten eines durchgehenden Vollmauerwerks aufgegeben, das wir heute nur noch kennen. Die Entwicklung erfolgte aber langsam und durchaus nicht gleichzeitig in allen räumlichen Regionen. Neues Baumaterial war teuer, und Abbruchmaterial wurde stets wiederverwandt. In der Geröllschicht des Schalenmauerwerks ließen sich auch die kleineren Ziegelbrocken mit verarbeiten. Die Entwicklung zum Vollmauerwerk geschah daher folgerichtig über eine durchgemauerte Wand aus Material in zweiter Verwendung mit beidseitiger Verblendung aus neuen Steinen. In einem solchen Mauerwerk unterscheiden sich Hintermauerwerk und Verblendung bezüglich ihrer Qualität oft sehr stark.

In Schalen hergestelltes Mauerwerk ist statisch, konstruktiv und bauphysikalisch unzulänglich. Auf die Konsequenzen eines Schalenmauerwerks, in dem noch nicht einmal über den ganzen Querschnitt durchgehend ein konstanter Elastizitätsmodul angenommen werden kann, auf die Berechnungsmethoden der Statik kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden. Konstruktiv liegen die Nachteile in der oft enormen Schlankheit der beiden Außenschalen, die ja keine Verbindung miteinander haben und ausbeulen können. Auch die Einleitung von Einzelkräften wie etwa Mauerankern ist bei den dünnen Schalen problematisch. Bauphysikalisch schließlich liegt in solchen Wänden von oft enormer Stärke fast stets der Taupunkt in der Wand und zumeist in der Geröllschicht. Das heißt aber, daß selbst bei einer Wand mit schlagregendichten Außenschalen Feuchtigkeit in das Mauerwerk aus Kondensation eindringt. Darüber hinaus ist aber auch eine Wasserdichtigkeit der Außenschalen praktisch nicht zu gewährleisten, da sie dafür zu dünn sind.

Es würde zu weit führen, auch auf die unterschiedlichen Mörtelarten dieser Wände einzugehen, die hier eigentlich angeführt werden müßten. Es genügt der Hinweis, daß der Mörtel sowohl bei den angeschnittenen bauphysikalischen Problemen wie aber auch bei chemischen Umsetzungsprozessen innerhalb des Mauerwerks eine wesentliche Rolle spielt. Deshalb sind chemische und gegebenenfalls auch kristallografische Mörteluntersuchungen bei den uns überlieferten Baudenkmalen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Bei der Methode der Vergütung von Mauerwerk durch Injektionen sind solche Analysen unerläßlich. Injiziert werden können sowohl hydraulische

Bindemittel wie Zement, Traßkalk oder dergleichen wie auch Kunstharze. Dazu wird das Mauerwerk zum Setzen von Injektionshähnen angebohrt. Mit Rücksicht auf den häufig sehr schlechten Zustand des Mauerwerks muß das Anbohren möglichst erschütterungsarm mit Drehbohrgeräten erfolgen. Bei Verwendung von sonst im Bauwesen üblichen Schlag- oder Drehschlagbohrgeräten besteht die Gefahr, daß sich das Mauerwerk durch die sehr starken Erschütterungen lockert und daß ganze Teile oder große Stücke der schlanken Außenschalen abstürzen.

Ein fachmännisch verpreßtes Mauerwerk stellt ein Konglomerat dar aus Mauersteinen, dem verwandten Steinmaterial der Füllschicht, altem Mörtel und neuem Injektionsleim. Die Steigerung an Festigkeit ist oft beachtlich, aber stark abhängig von der Qualität der alten Steine, des vorhandenen Mörtels und nicht zuletzt von der Sorgfalt der Herstellung. Auf jeden Fall wird neben der Erhöhung der Festigkeit und Frostsicherheit und neben einer, wenn auch begrenzten Sperrung gegen aufsteigende Feuchtigkeit erreicht, daß das verpreßte Mauerwerk statisch als wesentlich einheitlicherer Querschnitt wirkt als das nicht verpreßte Schalenmauerwerk.

Zur Trockenlegung und nachträglichen Feuchtigkeitsisolierung der Bauten sei noch auf die verschiedenen Putzmethoden und auf die Elektro-Osmose hingewiesen, ohne darauf im Rahmen dieses Aufsatzes einzugehen.

Bei der Behebung von statisch-konstruktiven Schäden, die die Standsicherheit des Gebäudes oder einzelner Bauteile gefährden, steht uns heute eine breite Palette von Bauingenieurmethoden zur Verfügung. Damit ist sowohl der Problemumfang von Nachgründungen als auch der von Strukturverstärkungen zu bewältigen. Die dabei anzuwendenden Methoden reichen vom nachträglichen Absetzen der Bauwerkslast auf eine neue Pfahl- oder verstärkte Flachgründung über alle Gebiete des Stahlbetonbaus einschließlich des Spannbetons bis zum Stahlbau und Ingenieurholzbau [1, 2]*. Da die Möglichkeiten der statischen Unzulänglichkeit eines Bauwerkes zu weit gestreut sind, kann auf dieses wichtige, aber umfangreiche Gebiet hier nicht eingegangen werden. Wesentlich ist aber der Hinweis, daß sich durch Risse oder Setzungen abzeichnenden statischen Schäden bei einer Gebäudeinstandsetzung in allen Fällen nachgegangen werden muß und daß dazu ein auf dem Gebiet der Altbausicherung erfahrener Statiker einzuschalten ist.

Beim Ausbau des Bauwerks sind außer der schon eingehend beschriebenen Sicherung der Bausubstanz noch folgende Probleme zu lösen:

Wärmeisolierung und Heizung
Belichtungsmöglichkeiten und Geschoßhöhen
Errichtung baupolizeilich sicherer Treppenanlagen
Brandmauern und Brandschutz

---

* Die hochgestellten Zahlen verweisen auf die Literatur am Schluß dieses Beitrages.

Daraus ergibt sich in Zusammenhang mit den Nutzungsanforderungen planerisch eine Vielzahl von Varianten je nach den örtlichen Verhältnissen und den gesetzten Prioritäten. Dabei lassen sich Anbauten oder Ersatzbauten für untergeordnete Nebengebäude nicht immer vermeiden. Treppenhäuser, evtl. sogar mit Fahrstuhl, und Naßraumzellen werden häufig problemloser in einem Neubauteil untergebracht. Bei den in einzelnen Städten üblichen zwischen zwei Straßen durchgehenden Grundstücken ist auch ein Teilabbruch von Hinterhäusern bei Erhaltung des Hauptgebäudes an der denkmalgeschützten Straße denkbar. Der Neubau des Erdgeschosses als Großraum für einen Laden oder eine Bank ist häufig ebensowenig zu umgehen, wenn der Brandschutz oder der Bankbetrieb mit seinen Tresoranlagen es erfordern. Hier ergibt sich für die Denkmalpflege eine schöpferische Aufgabe. Dabei bedarf es bis zu einem gewissen Grad einer Umstellung alter Sehgewohnheiten beim gemeinsamen Erfassen herkömmlicher Baustoffe und ihrer adäquaten Formen mit neuzeitlichen Materialien. Solche Lösungen sind durchaus möglich. Man darf nur die alten Bauwerke nicht überfordern und muß eine neue Einheit aus dem Gesetz der Fassade erzielen.

Doch nun noch einige Ausführungen zu den Kosten einer solchen Wiederherstellung von Gebäuden. Aufgrund der sehr unterschiedlichen kostenerzeugenden Faktoren der Einzelobjekte ist es nicht möglich, hierzu eine generelle Aussage zu machen. Die Kosten werden wesentlich bestimmt durch den Erhaltungszustand des Gebäudes und durch die aus der Nutzungsänderung erforderlichen Baumaßnahmen. Wenn aber immer wieder behauptet wird, daß das Wiederherstellen und Modernisieren eines Altbaus generell teurer würde, als der Abbruch und die Errichtung eines Neubaus an dieser Stelle oder wenn dabei überzogene Instandsetzungskosten als Behauptung ohne Aufgliederung in den Raum gestellt werden, so trifft das einfach nicht zu.

Die tatsächlich zu erwartenden Kosten können im Planungszustand nur durch die Aufstellung von Leistungsverzeichnissen und das Einsetzen ortsüblicher Preise ermittelt werden. Es erübrigt sich der Hinweis, daß dazu Erfahrung gehört.

Kostenangaben zu durchgeführten Sanierungsobjekten sind bisher in der Literatur nur vereinzelt zu finden. Manchmal sind zwar Baukosten genannt, aber es fehlt die Bezugsgröße zur Umrechnung der Kosten auf die Einheit. Nur dadurch sind aber Vergleiche mit Neubaukosten möglich.

Eine gute Gegenüberstellung wurde im Fachbereich Architektur der Technischen Hochschule Darmstadt in einem Seminar im SS 1971 erarbeitet[3, 4]. Für vier Fachwerkhäuser, die zwischen 1967 und 1970 erneuert wurden, sind die Baukosten nach DIN 276 errechnet und die Kostenmieten nach der 2. Berechnungsverordnung (BVO) vom 1. 8. 1963 ermittelt worden. Die Reihe der in diesem Aufsatz zusammengestellten Objekte soll daher mit diesen Bauten eröffnet werden. Weitere Angaben wurden einer neuen Veröffentlichung des BDA[4] entnommen. Die Stadt Hannoversch-Münden hat aus den

Sanierungsbereichen I und II Baukosten je m² Wohnfläche ermittelt[5]. Die übrigen Objekte sind teilweise durchgeführte, teilweise auch nur vorveranschlagte und noch nicht ausgeführte Bauwerke aus Niedersachsen und dem Arbeitskreis des Verfassers.

1. Alsfeld, Obergasse 11[3]

   Fachwerkhaus, Umbau als Wohn- und Geschäftshaus,
   E. G. völlig neu einschließlich der Decke als Laden ausgebaut,
   Treppenhaus in gesondertem Bauteil

Baukosten nach DIN 276:	85,— DM/m³
Neubaukostenstand 1967:	152,— DM/m³

2. Alsfeld, Mainzer Tor 3[3]

   Fachwerkhaus, Umbau als Wohn- und Geschäftshaus,
   E. G. völlig neu, Erweiterung durch Anbau, Treppenhaus verlegt

Baukosten nach DIN 276:	142,— DM/m³
Neubaukostenstand 1968:	160,— DM/m³

3. Limburg, Brückengasse 13[3]

   Fachwerkhaus, Umbau als Wohn- und Geschäftshaus,
   Seiten- und Rückwand sowie Dachstuhl erneuert,
   Auskernung, Betondecken auf neuen Innenwänden

Baukosten nach DIN 276:	161,— DM/m³
Neubaukostenstand 1969:	167,— DM/m³

4. Limburg, Auf der Nonnenmauer 7[3, 4]

   Fachwerkhaus, Umbau als Wohn- und Bürohaus,
   Auskernung, neue Innenwände und Decken, Treppe verlegt

Baukosten nach DIN 276:	106,— DM/m³ (93,27 DM/m³)[4]
Neubaukostenstand 1970:	174,— DM/m³

5. München-Schwabing[4]

   Massivbau, Remise eines 1900 erbauten Hauptgebäudes
   Umbau als Ateliergebäude
   Einziehen einer neuen, abgehängten Decke

Baukosten nach DIN 276:	180,— DM/m³
Neubaukostenstand 1973:	198,— DM/m³

6. Krefeld[4]

   Massivbau von 1910, Umbau als Einfamilienreihenhaus
   Höherlegen der Kellerdecke, Abgraben des Kellers auf der Gartenseite zur Erzielung von 3 Vollgeschossen

Baukosten nach DIN 276:	128,— DM/m³
Neubaukostenstand 1970:	174,— DM/m³

7. Landshut [4]

Massivbau um 1500, abbruchreif

Baukosten nach DIN 276: 199,— DM/m³
Neubaukostenstand 1972: 190,— DM/m³

8. Waldmünchen [4]

Massivbau, alte Glasschleiferei, nur Außenwände erhalten

Baukosten nach DIN 276: 152,11 DM/m³
Neubaukostenstand 1970: 174,— DM/m³

9. Sennestadt [4]

Fachwerkbau, altes Bauernhaus 1780/1880,
Umbau als Gaststätte und Rehabilitantenunterkunft
neue Dachkonstruktion, Ergänzung des teilweise verfaulten Fachwerks, zusätzliche Einbauten

Baukosten nach DIN 276: 61,94 DM/m³
Neubaukostenstand 1962: 130,— DM/m³

10. Eichstätt [4]

Massivbau der ehemaligen Domdechantei,
Umbau in ein Büro- und Verwaltungsgebäude
Auskernung, nur noch Außenwände erhalten

Baukosten nach DIN 276: 146,— DM/m³
Neubaukostenstand 1966: 146,— DM/m³

11. Berlin-Wedding [4]

Modellmodernisierung von drei Wohnhäusern
(Berliner Mietskasernen 1889/90)

Baukosten nach DIN 276: 154,— DM/m³
Neubaukostenstand 1973: 198,— DM/m³ (175,— DM/m³)[4]

12. Obersickte, Ldkrs. Braunschweig, Schöninger Straße 2

Fachwerkbau, alter Bauernhof
Ausbau von vier Wohnungen im Südflügel

Baukosten: rd. 88,— DM/m³
Neubaukostenstand 1965: 140,— DM/m³

13. Wolfenbüttel, Kanzleistraße 13

Fachwerkhaus, Umbau als Geschäftshaus
Nebengebäude Lange Herzogstraße 9 auf altem Okerarm
Abbruch des Nebengebäudes und eines Teils des Hauptgebäudes

Baukosten im Althausbereich (Voranschlag): 150,— DM/m³
Neubaukostenstand 1968: 160,— DM/m³

14. Alt-Niederursel 20 bei Frankfurt

Fachwerkhaus, Sicherung und Instandsetzung als Wohnhaus
schlechter Baubestand aus Verfall

Baukosten (Voranschlag):	198,— DM/m³
Neubaukostenstand 1974:	210,— DM/m³

15. Hannoversch-Münden, Sydekumstraße 8

Fachwerkhaus „Zum Ochsenkopf"
Sicherung in Dach und Fach ohne Ausbau für eine noch nicht bekannte Nutzung

Rohbaukosten (Voranschlag):	78,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1970:	80,— DM/m³

16. Hannversch-Münden, Sanierungsgebiet I [5]

3 Fachwerkhäuser mit insgesamt 567 m² Wohnfläche

Kostenfaktor 1975:	617,25 DM/m² Wohnfläche

17. Hannoversch-Münden, Sanierungsgebiet II [5]

3 Fachwerkhäuser mit insgesamt 477 m² Wohnfläche

Kostenfaktor 1975:	900,62 DM/m² Wohnfläche

18. Osterode a. Harz, Villa Schachtrupp

klassizistischer Fachwerkbau
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau

Rohbaukosten (Voranschlag):	46,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1971:	84,— DM/m³

19. Niedersickte, Ldkrs. Braunschweig

Herrenhaus in Fachwerkbauweise
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau

Rohbaukosten (Voranschlag):	48,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1967:	70,— DM/m³

20. Wolfenbüttel, Lessinghaus

Fachwerkgebäude des 18. Jh.
Schäden durch schlechte Baugrundverhältnisse
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau

Rohbaukosten (Voranschlag):	92,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1975:	110,— DM/m³

21. Wichtringhausen bei Bad Nenndorf

Fachwerkgebäude des 17. Jh., im 19. Jh. umgebaut
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau

Rohbaukosten (Voranschlag): 74,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1975: 110,— DM/m³

22. Holdenstedt bei Uelzen, Herrenhaus
Massivgebäude mit mittelalterlichem Kernbestand
Schäden durch schlechte Baugrundverhältnisse
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 53,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1974: 96,— DM/m³

23. Frankfurt-Hoechst, Bolongarostraße 186
repräsentativer Adelshof in mehrgeschossiger Fachwerkbauweise
Schlechter Baubestand aus Verfall und Umbauten
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 90,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1975: 115,— DM/m³

24. Hofgeismar, Altes Rathaus
Massivgebäude mit mittelalterlichem Kern, Umbau im 19. Jh.
Sicherung und Instandsetzung als Verwaltungssitz
Schlechter Bauzustand der Umbauteile des 19. Jh.
Sicherung in Dach und Fach ohne Ausbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 106,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1975: 115,— DM/m³

25. Bederkesa, Burg
Massivgebäude mit mittelalterlichen Kern
Schäden durch schlechte Baugrundverhältnisse
Gründungsverbesserung erforderlich
Sicherung in Dach und Fach ohne Ausbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 117,— DM/m³
Rohbaukosten ohne Nachgründung: 68,— DM/m³
Rohbaukostenstand 1975: 115,— DM/m³

26. Melsungen, Altes Kasino
klassizistischer Fachwerkbau
Schlechter Baubestand aus Verfall
Sicherung in Dach und Fach ohne Aus- und Umbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 93,— DM/m³
Rohbaukosten 1975: 115,— DM/m³

27. Rotenburg/Fulda, Marstallgebäude
Massivbau um 1600, ein Flügel Fachwerkbau
Umbau als Schulungsstätte der Hessischen Straßenbauverwaltung

schlechter Baubestand aus Verfall und Baugrundeinfluß
Sicherung in Dach und Fach ohne Ausbau
Rohbaukosten (Voranschlag): 102,— DM/m³
Rohbaukosten 1975: 115,— DM/m³

28. Osterholz-Scharmbeck, Klosterplatz 2
ehemaliges Amtshaus (1735)
Massivbau, Umbau als Sonderschule für das geistig behinderte Kind
Baukosten nach DIN 276: 188,99 DM/m³
Neubaukostenstand 1974: 210,— DM/m³

29. Marburg, Hofstatt 19/20
Fachwerkhaus
Sicherung und Instandsetzung als Wohnhaus
schlechte Bausubstanz der später aufgestockten Obergeschosse
durchgreifende Modernisierung
Abbruch von Hintergebäuden, Neubau eines gemeinsamen, feuersicheren Treppenhauses, Freilegen des Fachwerks
Kostenfaktor 1975: 885,— DM/m² Wohnfläche

30. Marburg, Schloßtreppe 1
fünfgeschossiges Fachwerkhaus
Sicherung und Instandsetzung als Wohnhaus mit Gaststätte im Erdgeschoß
schlechte Bausubstanz durch zahlreiche Umbauten, Einsturzgefahr
durchgreifende Modernisierung, Einbau eines feuersicheren Treppenhauses, Freilegen des Fachwerks
Kostenfaktor 1975 (Voranschlag): 1100,— DM/m² Wohnfläche

31. Marburg, Markt 21
Fachwerkhaus
Sicherung und Instandsetzung als Wohn- und Geschäftshaus
starke Schäden in der konstruktiven Substanz
durchgreifende Modernisierung, Einbau eines feuersicheren Treppenhauses
Kostenfaktor 1975: 988,— DM/m² Wohnfläche
Baukosten nach DIN 276: 194,— DM/m³

32. Marburg, Markt 23
Fachwerkhaus
Sicherung und Instandsetzung als Wohnhaus und Altenzentrum
sehr schlechte Bausubstanz durch Vergang und Nutzung als Druckereigebäude (Überbelastung der Decken bis zum Bruch der Balken)
durchgreifende Modernisierung unter Aufgabe des mittleren Kerns, der als Neubau zugleich das Treppenhaus aufnimmt.

Die äußeren Hausdrittel, insbesondere die Fassade zum Markt bleiben erhalten

Kostenfaktor 1976: 1308,— DM/m² Wohnfläche

33. Wolfhagen, Mittelstraße 13

Fachwerkhaus

Sicherung und Instandsetzung als Wohn- und Geschäftshaus

befriedigende Bausubstanz, Hinterhaus wegen schlechter Bausubstanz abgebrochen. Bauschäden und -mängel aus Umbauten

Sicherung in Dach und Fach mit Teilabbruch eines Anbaus, Freilegen des hinteren Fachwerkgiebels

Rohbaukosten (Voranschlag): 56,70 DM/m³

Rohbaukosten 1976: 120,— DM/m³

34. Schloß Schweinsberg, Fähnrichsbau

Fachwerkgebäude auf drei Massivgeschossen

Instandsetzung und Ausbau als Wohnhaus (Etageneigentum)

sehr schlechte Bausubstanz des Fachwerkteils, Einsturzgefahr

durchgreifende Modernisierung, Sicherung in Dach und Fach ohne Ausbau

Rohbaukosten (Voranschlag): 139,— DM/m³

Rohbaukosten 1976: 120,— DM/ m³

Aus der bewußt breit gefächerten Palette der aufgeführten Beispiele ist ersichtlich, daß die Kosten für die Wiederherstellung historischer Gebäude je nach dem Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen stark schwanken. Sie werden aber fast immer im Rahmen dessen liegen, was für einen Neubau mit gleichem umbauten Raum aufzuwenden ist. In den meisten Fällen wird sogar mit geringeren Kosten gerechnet werden können. Höhere Baukosten einzelner Objekte sind stets auf Umstände zurückzuführen, die im Baukostenblatt unter der Rubrik „besonders zu veranschlagende Bauteile" fallen.

Ein anderes Problem ist jedoch die Nutzungsmöglichkeit eines solchen oft für einen ganz anderen Zweck errichteten Gebäudes. Hier mag es häufiger vorkommen, daß ein Neubauprojekt für den neuen Zweck weniger umbauten Raum aufweisen würde. Dafür aber allgemeine Relationen zu finden ist schwer, da für jedes Objekt ein Neubauentwurf aufgestellt werden müßte, der aber wiederum in den historischen Stadtvierteln gar nicht zu realisieren ist, wenn man sich für ihre Erhaltung einsetzt. So können die nach Norm ermittelten Baukosten niemals die einzige Entscheidungshilfe darstellen über Aufgabe oder Erhaltung eines Baudenkmales. Wie aber die Beispiele zeigen, fallen selbst solche Vergleiche mit Neubauten gar nicht so schlecht aus, wie vielfach pauschal ohne faktische Grundlagen behauptet wird. Denkmalpflege treiben kann auch wirtschaftlich sein. Generationen vor uns, die ökonomischer dachten als unsere Konsumgesellschaften, wußten das und erhielten die Ge-

bäude durch Jahrhunderte hindurch. Niemand gibt unserer Generation das Recht, sie heute gedankenlos aus einem Vorurteil heraus abzureißen.

Literaturhinweis

[1] R. Rybicki: Schäden und Mängel an Baukonstruktionen. 2. Aufl. Düsseldorf 1972.

[2] E. Günther: Die Nachgründung durch Fundamentverbreiterung am Beispiel historischer Bauwerke. bau + Bauindustrie 1966, Heft 24.

[3] R. Reuter: Objektsanierung in historischen Stadtvierteln. Untersuchungen zur Rentabilität. Deutsche Kunst- und Denkmalpflege 32, 1974, S. 53 ff.

[4] M. F. Fischer, F. Grundmann, M. Sack: Architektur und Denkmalpflege. Neue Architektur in historischer Umgebung. München 1975.

[5] Stadt Münden: Informationen über Stadtbildpflege und Sanierungsbemühungen vom 21. 4. 75, ausgegeben bei der Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft historische Fachwerkstädte (Manuskript).

Zur Grabung auf der Harzburg in den Jahren 1974 und 1975

Von

Maria Keibel-Maier

Die 1970 begonnenen Grabungen auf dem Großen Burgberg bei Bad Harzburg, der einstigen Burg König Heinrichs IV., wurden ausgelöst durch die Planung eines für beide Burgabschnitte vorgesehenen Großhotels der Kurbetriebsgesellschaft Bad Harzburg. Bis einschließlich 1972 galten die archäologischen Untersuchungen der Ostburg [1]. Planänderungen, die sich auf den Neubau eines Cafés mit der Grundfläche von 10 × 20 m auf der Nordseite der Westburg beschränkten, führten dort in den Jahren 1973 bis 1975 zur Fortsetzung der Grabungen [2]. In diesem Bereich war bisher, abgesehen von Störungen durch inzwischen wieder beseitigte Überbauungen des 19. und 20. Jahrhunderts, überwiegend spät- und nachmittelalterlicher Baubestand ermittelt worden, so wie er schon auf einem Vogelschauplan für das Jahr 1574 überliefert ist und in den von Robert Nehring um die Jahrhundertwende erarbeiteten Grundrißplan der Harzburg übernommen wurde [3]. Aussagen über die salische und staufische Bebauung der Westburg fußten bislang weitgehend auf Vermutungen [4]. So ist z. B. im Testament des auf der Harzburg verstorbenen Kaisers Otto IV. vom 18. Mai 1218 die Existenz eines von ihm

Abb. 4

1

Abb. 3

---

[1] Zu den Grabungen auf der Ostburg vgl.: M. Schott-Keibel, Die Ausgrabungen auf der Harzburg von 1970 bis 1972. Archäologisches Korrespondenzbl. 3, 1973, 363 ff. — M. Schott-Keibel, Die Reichsfeste Harzburg im Lichte jüngster archäologischer Forschung. Burgen und Schlösser 14, 1973, 81 f. — M. Schott-Keibel, Zu den Grabungen auf dem Großen Burgberg bei Bad Harzburg. Nachr. aus Nieders. Urgesch. 41, 1972, 256 ff. — Zur Geschichte der Harzburg vgl. insbesondere: H. Spier, Die Harzburg Heinrichs IV. Ihre geschichtliche Bedeutung und ihre besondere Stellung im Goslarer Reichsbezirk. Harz-Zeitschr. 19/20, 1967/68, 185 ff. — H. Spier, Harzburg-Regesten. Harz-Zeitschr. 22/23, 1970/71, 79 ff.; 24/25, 1972/73, 101 ff.; 26, 1974, 35 ff.

[2] Dazu bisher K. Maier, Die Grabung auf der Harzburg im Jahre 1973. Niedersachsen, Zeitschr. f. Heimat u. Kultur 74, 1974 ,120 ff.

[3] Zum Vogelschauplan von 1574 vgl.: F. Stolberg, Der beabsichtigte Umbau der Großen Harzburg zu einer Renaissance-Festung. Harz-Zeitschr. 14, 1962, 39 ff. — Zu den Untersuchungen Nehrings vgl.: R. Nehring, Die Stätte der alten Harzburg und ihre Geschichte (Bad Harzburg 1905), 49 ff. — P. J. Meier und K. Steinacker, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel mit Ausschluß der Stadt Wolfenbüttel (Wolfenbüttel 1906), 410 ff. — R. Nehring, Die Ausgrabung der Harzburg 1900—1908, hg. v. K. Kamieth-Nehring (Manuskriptdruck Braunschweig 1958).

[4] So etwa bei F. Stolberg, Die Harzburgen und ihre Umgebung. Der Nordharz (Bad Harzburg 1955), 44 ff.

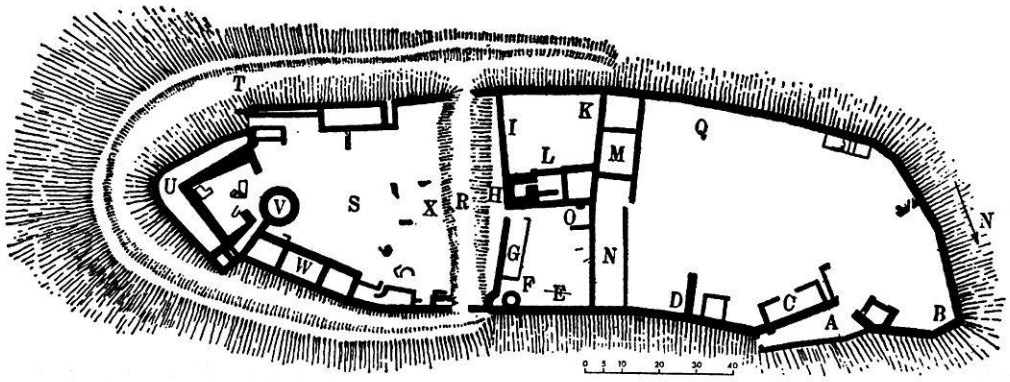

3. Harzburg, Grundriß nach den Ausgrabungen von Robert Nehring 1902–1905.
Nach P. J. Meier und K. Steinacker, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Wolfenbüttel (1906), S. 411 Abb. 194

erbauten Turmes überliefert[5], der von der jüngeren Fachliteratur[6] ohne nähere Begründung mehr oder weniger uneingeschränkt mit den noch vorhandenen Überresten eines quadratischen Turmes auf der Westseite des Abschnittsgrabens identifiziert wird. Nehrings Grundriß der Burganlage, der in der einschlägigen Literatur bis heute immer wieder herangezogen wurde, faßt in einem Plan unterschiedliche Bauperioden ohne Differenzierung zusammen, welches zur irrtümlichen Vorstellung der historischen Zusammengehörigkeit dieser verschieden alten und unterschiedlich lange bestehenden Bebauung führen muß. Außerdem weist dieser Grundriß für die Westburg eine große unbebaute Fläche auf, die jedoch möglicherweise zur romanischen Zeit auch — ähnlich dem Grabungsbefund der Ostburg — an die Ringmauer anschließende Gebäude besaß. Diese Arbeitshypothese zunächst für den künftigen Bauplatz des Cafés zu überprüfen, ferner den nicht lokalisierten, für die Burg Heinrichs IV. überlieferten Anlagen der Stiftskirche, der Königsgruft und den Stiftsgebäuden nachzuspüren, war wissenschaftlicher Anlaß der Grabungen seit 1973 auf der Westburg.

---

[5] *Turris, quam in eo* [= castro Hartisburch] *construximus.* H. Spier, Harz-Zeitschr. 22/23, 1970/71, 95 Nr. 44 (dort weitere Nachweise).

[6] So F. Stolberg 1955, 48. — F. Stolberg, Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit (Hildesheim 1968), 139 u. 141. — H.-A. Schultz, Die Reichsfeste Harzburg. Burgen und Schlösser des Braunschweiger Landes 2 (Braunschweig [4]1969), 13 u. 22. — Im gleichen Sinne auch schon C. Schiller, Geschichte der Harzburg (Goslar 1861), 81. — Dagegen fehlt eine genauere zeitliche Zuordnung, namentlich auch eine Gleichsetzung mit dem Turmbau Ottos IV., bei P. J. Meier und K. Steinacker 1906, 406 f. u. 414. — Eine Datierung des Turmrestes in die Zeit Heinrichs IV. findet sich bei A. von Oppermann und C. Schuchhardt, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen (Hannover 1888—1916), 21 u. Taf. XXXV.

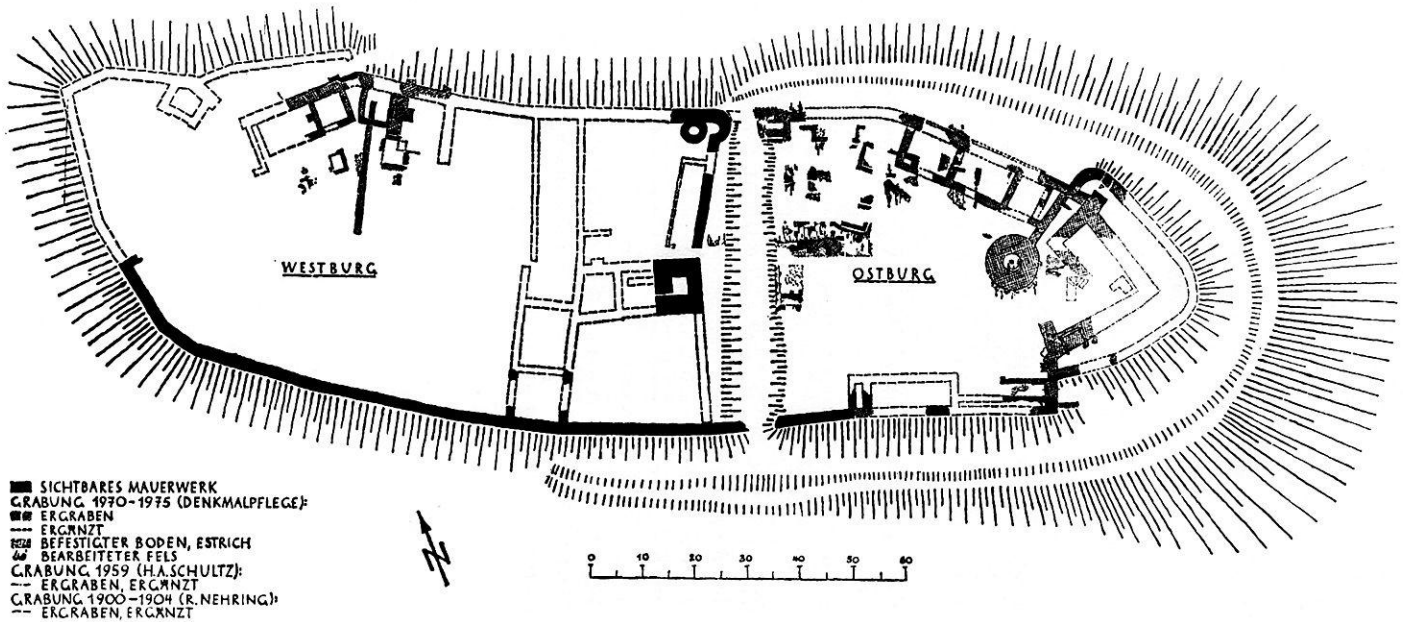

4. Harzburg, Grundriß nach den Ausgrabungen 1970–1975

Abb. 4
Abb. 5

Das Grabungsgelände, annähernd in der Mitte zwischen der sogenannten Canossasäule auf der Nordwestspitze des Burgareals und dem sogenannten Kaiserbrunnen gelegen, erfaßte in Abwicklung von der nördlichen Ringmauer nach Süden den künftigen Bauplatz in einer Gesamtfläche von über 500 m².

2, 7
Abb. 5B

Im östlichen Grabungsbereich trat in Form eines rechten Winkels ein 2 m breiter Mauerzug zutage, der mit seinem nördlichen Schenkel im Abstand von 2 m parallel zur Ringmauer verläuft. Eine weiter südlich hiervon angeschnittene Fundamentgrube mit Resten alten abgebundenen Mörtels auf der Felsoberkante (= Unterkante der Fundamentgrube) und mit Bauschutt des vorgenannten Mauerzuges kann als südliche Begrenzung desselben Bauwerks interpretiert werden, für das sich aus diesem Befund zwischen Nord- und Südwand eine lichte Breite von 6,50 m ergibt. Des Bauvolumens, der Mauerstärke, des Fundamentverlaufs und der umrißergänzenden Fundamentgrube wegen könnte dieses Gebäude als Turmanlage gedeutet werden. Aufgrund der Baumaterialien und ihrer Mauertechnik dürfte es dem gleichen Zeitraum angehören wie die zweiflügelige Anlage auf der Spitze der Ostburg [7]. Die Fußbodenhöhe des Innenraums blieb in Form eines Mörtelestrichs mit Anschluß an das Mauerwerk erhalten.

4, 5
Abb. 5C

Ungefähr 3 m westlich des 2 m breiten winkligen Mauerwerks verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Mauerzug, der sich nach Material und Verarbeitung ebenfalls noch einer romanischen Bauperiode zuschreiben läßt. Diese 1 m starke Mauer, auf kurzen Strecken in einigen Schichten noch im Aufgehenden erhalten, wurde 1974 in einer Länge von rd. 18 m freigelegt und bei einer Nachuntersuchung im Sommer 1975 bis auf 25 m in Richtung der nördlichen Ringmauer weitererfaßt. An der Westseite dieser Mauer schlossen sich noch Reste eines Hofestrichs an. Möglicherweise hat die Mauer das Areal der Westburg in zwei Funktionsabschnitte unterteilt.

Abb. 5D

Etwa 7 m weiter westlich wurde eine in den anstehenden Fels hineingetriebene rechtwinklige Eintiefung in einer Fläche von 1,50 × 1,50 m freigelegt, die mit mittelalterlichem Bauschutt und Brandresten angefüllt war. Die Fortsetzung des Verlaufes dieser Eintiefung nach Westen und Süden liegt außerhalb des Grabungsbereiches. Der ergrabene innere rechte Winkel könnte Teil einer größeren Felseintiefung sein, in die die Fundamente eines Gebäudes versetzt waren, vergleichbar z. B. mit dem großen Felseinschnitt von 12 × 12 m auf der Ostburg am Abschnittsgraben und ähnlichen Anlagen aus der Gründungszeit der Harzburg [8].

Abb. 5E

Eine in drei bis fünf Steinlagen erhaltene Feuerstelle von gut 3,50 m Länge und 2,50 m Breite wurde westlich der rd. 25 m langen romanischen Mauer angeschnitten. In der Brandschicht wurden stark korrodierte Eisenteile und

---

[7] Vgl. M. Schott-Keibel, Archäol. Korrespondenzbl. 3, 1973, 363 ff.
[8] Ebd. 368 u.Taf. 72, 1 u. 2.

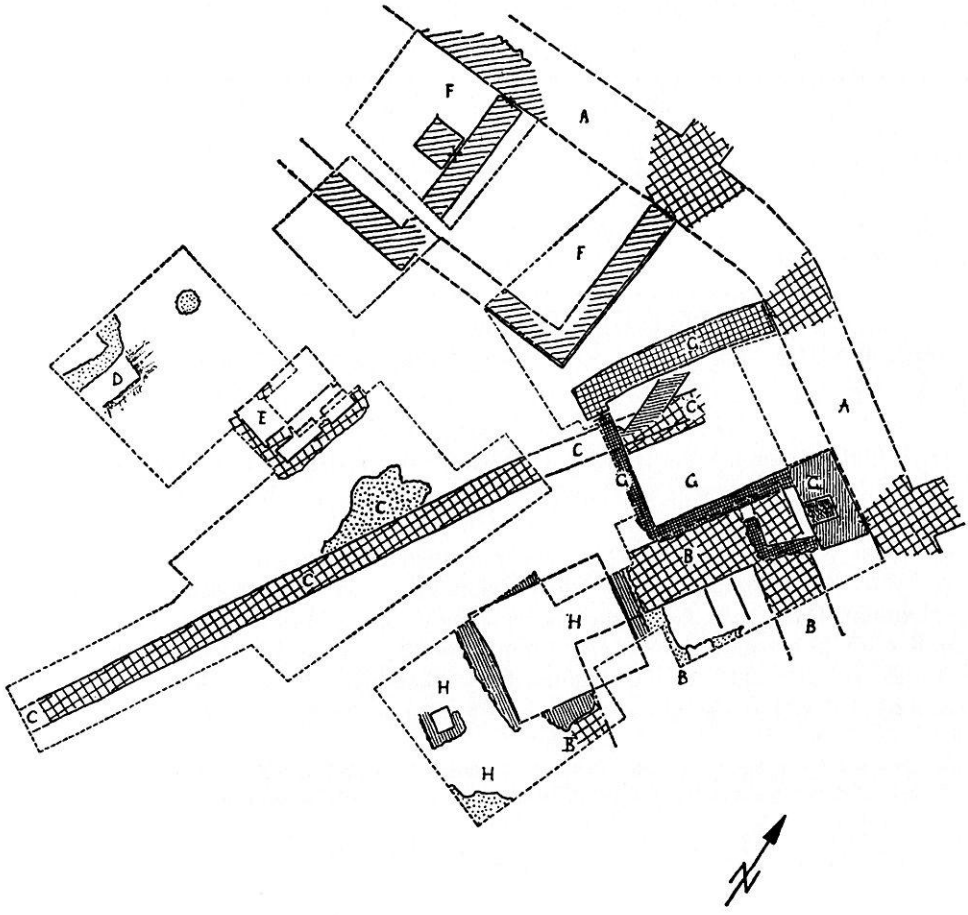

5. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Übersichtsplan (Stand 1975)

8 ein romanisches geschnitztes Zierstück aus Bein [9] geborgen. In der Störschicht darüber fanden sich neben anderem gotischem Fundmaterial Scherben von blaugrauer Keramik [10].

6 Von der gotischen Burgkapelle trat außer dem 1973 aufgedeckten 5 m (l. W.)
Abb. 5F breiten Chor, der ebenso wie das Schiff im Norden mit der inneren Wehrmauer des nördlichen Burgtores in Verbindung steht, die Südwand des 5,50 m (l. W.) breiten Schiffes zutage. Untersuchungen außen an der Ostchorwand ergaben, daß die Gründung auf Bauschutt und Fundamentresten von Vorgängerbauten zu starken Setzungen in der Chormauer geführt hatte, die schließlich zur Aufgabe des Chores zwangen. Die freigelegte nachträglich eingezogene Trennwand zwischen Chor und Schiff bezeugt ebenso wie der auf der Westseite dieser Trennwand erhaltene Altarblock, daß auch in der um 6 m verkürzten Kapelle weiterhin Gottesdienste stattfanden.

Abb. 5C Östlich der gotischen Kapelle traten Mauerreste eines großen rechteckigen Gebäudes von 6 × 7 m zutage. Diesem schließt sich im Nordosten unmittelbar
2, 7, 9 eine kleine Feuerstelle (Ofenhaus) von 2,50 × 3,80 m an [11]. Gebäude und Feuerstelle lehnen sich im Norden gegen die Ringmauer. Unterschiedliche Fundamentstärke, Wechsel der Mauertechnik und des Baumaterials der freigelegten Mauerzüge lassen bei dem großen Gebäude mit dem Ofenhaus mehrere Bauperioden mit Wiederverwendung von Resten älterer Anlagen erkennen. Das große Gebäude überlagert die 25 m lange romanische Mauer und eine jüngere, in diese einschneidende Fundamentecke, die stark durch Brand gestört ist [12]. Die Ostwand des Gebäudes ruht auf dem Nord-Süd-Schenkel des 2 m breiten romanischen Mauerwerks.

---

[9] Länge 5,5 cm, Breite 2,5 cm. Das leicht konisch verlaufende Fragment, dessen eine Schmalseite noch den ursprünglichen geschweiften Abschluß aufweist, während die andere unregelmäßig abbricht, zeigt in Durchbruchtechnik ein sich wiederholendes paarig angeordnetes Muster; die Konturen sind durch Begleitrillen betont, die verbleibenden Flächen teilweise mit Kreisaugen verziert. Rückseite unverziert. Das Bruchstück ist durch Brand geschwärzt. — Zeitstellung 11./12. Jh.

[10] Leider war es im dienstlichen Rahmen der Verfasserin bisher nicht möglich, das sehr umfangreiche Fundmaterial der West- und Ostburg systematisch einer Auswertung zuzuführen. Für die Restaurierung und fotografische Erfassung vieler wichtiger Einzelstücke durch die Werkstatt der Bodendenkmalpflege in Hannover ist Herrn Dr. H. G. Peters zu danken. Eine geschlossene Publikation dieser Stücke wird z. Z. vorbereitet.

[11] Zur Terminologie siehe das Vergleichsmaterial bei P. Grimm, Tilleda. Eine Königspfalz am Kyffhäuser. Teil 1: Die Hauptburg (Berlin 1968), 126 ff. u. 221 ff. — Vergleichbar insbesondere das Ofenhaus Haus 96, ebd. 127 u. 225, Abb. 78 b, Taf. 49 a—b. — Eine ähnliche Feuerstelle beschreibt M. Claus als Ofenanlage des Hauses Nr. 4 in der Pfalz Pöhlde. Vgl. M. Claus, Zur Topographie der Pfalz Pöhlde, Kreis Osterode am Harz. Neue Ausgrabungen und Forschungen 7, 1972, 283 ff., hier 288 u. Taf. 43,2. — M. Claus, Vorbericht über die Ausgrabungen in der Pfalz Pöhlde, Kr. Osterode/Harz. Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte 38, 1969, 159 ff., Taf. 11 a.

[12] Besondere Beachtung verdient ein hier gefundener zungenförmiger Bronzebeschlag
10 mit Feuervergoldung. Länge 12,4 cm, Breite 2,5 cm. Am besten erhalten das obere, vom breiteren Mittelstück abgesetzte Ende mit zentralem Nagelloch. Aus dem

Südlich davon wurden die Fundamente eines kleinen rechteckigen Gebäudes oder Gebäudeteiles freigelegt, dessen lichte Weite rd. 4 × 4,50 m beträgt. Ihrer unterschiedlichen Mauerstruktur nach entstammt die Anlage aus zwei Bauperioden. Das nördliche Fundament zerstört den Verlauf des 2 m starken Mauerwerks in südlicher Richtung und ist also jünger als dieses. Südlich dieser Anlage haben sich die unteren Steinschichten einer Esse mit anschließenden Resten eines Mörtelestrichs erhalten. Es ist nicht auszuschließen, daß die zuvor erwähnten tieferliegenden Fundamente einem Kellerraum zugehörten und daß Esse und Estrich Überreste desselben Gebäudes darstellen. 3 Abb. 5H

Zusammenfassend läßt sich über die Grabungen auf der Westburg vorläufig feststellen, daß die spätmittelalterliche Bebauung, wie für den untersuchten Bereich durch den Vogelschauplan von 1574 überliefert, älteren teils vorgotischen Baubestand unterschiedlicher Perioden überlagert. Davon reicht ein Teil, das 2 m starke winklige Mauerwerk, die 25 m lange Mauer und die Feuerstelle westlich davor, in die Zeit der Hauptbebauung auf der Ostburg zurück. Für die Westburg fehlten bisher, bis auf den quadratischen Turm, archäologische Nachweise salischer und staufischer Bautätigkeit, die nun durch die Art der Mauertechnik, der verwendeten Baumaterialien und der Funde eine Bestätigung erhält. Dieser älteste Baubestand wird in der Anlageform jüngerer Bauten nicht wieder aufgenommen [13]. Die archäologisch erfaßte Fläche, die nordwestlich des mit dem Vogelschauplan nachgewiesenen Querriegels mit Brauhaus, Amtsstube und Kammern liegt, ist reich an architektonischer Ausbeute bisher unbekannter Anlagen. Obwohl sie nur den fünfzehnten Teil des Gesamtareals der Westburg umfaßt, erlauben doch die Ergebnisse die Hypothese einer Gründungsanlage der Harzburg von dichterer Bebauung, als es bislang Nehring [14] und Stolberg [15] annehmen wollten.

Die auf kleinen Raum begrenzten Grabungen der Jahre 1973 bis 1975 haben keinen Hinweis auf den Standort der Kollegiatskirche, der Königsgruft und der Stiftsgebäude ergeben, so daß auch dieser wichtige Fragenkomplex weiterhin archäologischer Klärung bedarf.

---

zarten Linienornament des oberen Endes entwickeln sich zu den beiden Seiten hin zwei Tierköpfchen. Das Mittelstück mit Rautenmuster verziert. Unteres Ende stark korrodiert.

13 Eine ähnliche Feststellung konnte bei Grabungen auf der Reichsburg Nürnberg gemacht werden. Vgl. G. F. Fehring, Zur älteren Geschichte von Burg und Pfalz zu Nürnberg. Burgen und Schlösser 13, 1972, 10 ff.

14 R. Nehring 1958, 32.

15 F. Stolberg 1955, 46 u. Abb. S. 45.

Kirchengrabung Neuende (Stadt Wilhelmshaven)

Von

Hermann Haiduck

Die Kirchenrenovierung vom Sommer 1973 bis zum Frühjahr 1974, bei der Dachstuhl und Turmhelm erneuert und anschließend neu gedeckt wurden, ermöglichte eine kleinere Untersuchung zur Baugeschichte der Kirche [1].

Ihr Grundriß, Schiff mit etwas eingezogenem querrechteckigem Chor und eingezogener Apsis, ist auf dem westlichen Jadeufer ungewöhnlich, weil hier sonst der Apsissaal verbreitet ist. Da der Chor und die Apsis aus den vorwiegend im Jeverland verbreiteten Granitquadern gebaut sind, Schiff und 11
Turm dagegen aber aus Backsteinen mit vereinzelten Quadern, wurde vielfach angenommen, daß der östliche Teil der Kirche einer älteren Bauzeit angehört. Die neuen Untersuchungen richteten sich deshalb hauptsächlich auf eine Klärung dieser Frage.

Schacht 1

Abb. 6

Der Schacht wurde außerhalb, an der Nordseite des Chors, angelegt, bis +1,75 m NN flächig niedergebracht und bis +0,20 m NN durch eine Bohrung verlängert. Dabei wurde zur Überraschung festgestellt, daß die mächtigen Quadermauern auf einem Backsteinfundament ruhen. Nach ihren anhaftenden Mörtelspuren müssen die Backsteine schon einmal verwendet worden sein. Der mit diesen Steinen aufgefüllte Fundamentgraben schnitt in gelbgrauen Klei mit Mörtelspuren und Skelettresten ein, die bis unmittelbar an das Fundament vorkamen. Offenbar war der Bau auf einem älteren Friedhof errichtet worden.

Der untere Auftrag des Kirchhügels aus blaugrauem und blauem Klei reichte bis + 0,60 m NN. Zwei dünne Getreibselbänder zeigten danach die alte Oberfläche des mit kleinen Wattschnecken durchsetzten gewachsenen Bodens an.

Durch die Last der aufgehenden Mauern waren die Backsteine des Fundaments, die eine gewisse Schichtung erkennen ließen, stark beschädigt. Die

---

[1] Zur Baugeschichte vgl. Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg 5: Die Ämter Brake, Butjadingen, Varel, Jever und Rüstringen. Oldenburg 1909, S. 314 ff. — E. Rogge: Einschiffige romanische Kirchen in Friesland und ihre Gestaltung. Oldenburg 1943, S. 91. — Ein Vorabdruck dieses Grabungsberichtes (ohne Abb.) findet sich in: Nachrichten des Marschenrates zur Förderung der Forschung im Küstengebiet der Nordsee 11, 1974, S. 22 f.

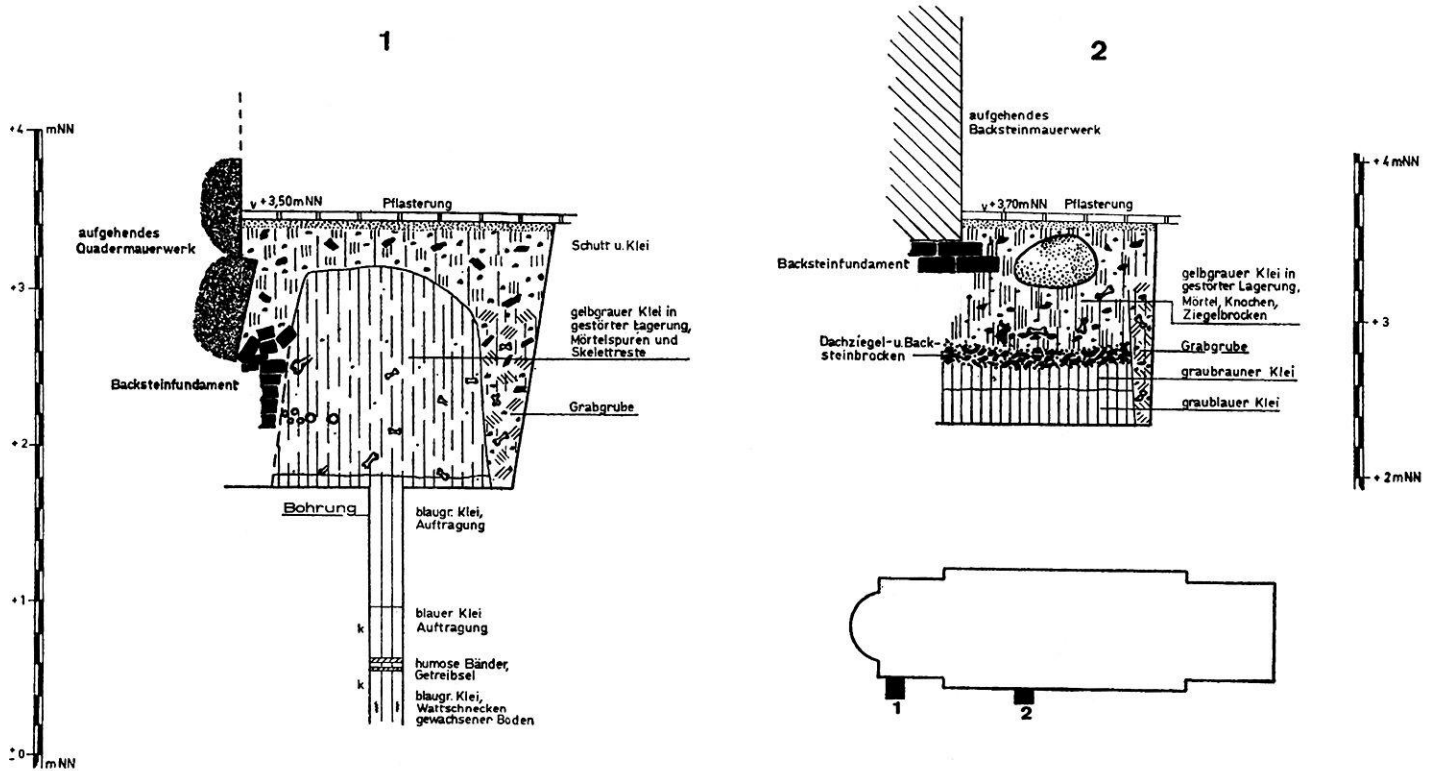

6. Neuende, Kirchengrabung. 1 Westprofil und Bohrung von Schacht 1. 2 Westprofil von Schacht 2. Lageplan der Schächte

Maße der Steine hatten durchschnittlich folgende Werte: Länge 26 cm, Breite 12—13 cm, Stärke 7,5 bis 8 cm.

Schacht 2 Abb. 6

Dieser Schacht, der an der Nordseite des Schiffs niedergebracht wurde, legte dicht unter der Oberfläche bei +3,50 m NN eine Steinsetzung aus Findlingen frei, die sich, wie einige weitere kleinere Gruben aufschlossen, nur entlang des Kirchenschiffs erstreckte. Die Findlinge waren etwas von der Wand abgesetzt und reichten bis ca. 90 cm über die aufgehenden Mauern hinaus. Es lag nahe, hierbei an Reste der Fundierung eines Vorgängerbaues zu denken, zumal mit dem Fundament des Schiffs, aus Backsteinen, keine Verbindung besteht. Es zeigte sich jedoch, daß die Findlinge auch an der am Klei gelegenen Unterseite Mörtelspuren trugen. Außerdem konnte unter den Steinen der gleiche durchmischte Kleiboden mit Mörtel, Backsteinbrocken und Skelettresten festgestellt werden, der schon in Schacht 1 angetroffen wurde. Darunter tauchte dann eine 20 cm starke Schicht von Dachziegeln, Mörtel und Backsteinbrocken auf, die sich noch unter das schwache Fundament der Schiffsmauer hinzog.

Diese Schuttschicht muß von einem Vorgängerbau stammen. Die Backsteine der Schiffsfundamente hatten die gleichen Maße wie diejenigen der Chorfundamente und trugen ebenfalls Mörtelspuren, die auf eine frühere Benutzung schließen lassen

An der Südseite konnten auch die Findlinge in ähnlicher Ausrichtung festgestellt werden. Im Bereich des alten, jetzt vermauerten Portals waren sie unter das aufgehende Mauerwerk eingezogen. Somit sind die Findlinge vor dem Bau der jetzigen Kirche in den Boden gekommen und stellen wahrscheinlich eine Stütze der schwachen Backsteinfundamente dar.

Der Vorgängerbau, der in Neuende nach den Grabungsbefunden sehr wahrscheinlich ist, könnte nach den dünnen und schmalen Backsteinen aus den Fundamenten in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts datiert werden, sein Grundriß war sicher ein Apsissaal.

Die jetzige Kirche, die, wie die Untersuchungen ergaben, in einem Baugang mit Apsis, Chor und Schiff errichtet wurde, dürfte nach ihren Bauformen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Der Turm gehört mit Sicherheit schon dem Ende des 15. Jahrhunderts an.

Aufdeckung einer Pseudo-Krypta in der ehemaligen Klosterkirche zu Marienrode (Stadt Hildesheim)

Von

Joachim Bühring

Bei den im Jahre 1975 durchgeführten Renovierungsarbeiten im Innern der ehemaligen Zisterzienser-Klosterkirche, erbaut 1412 bis 1462 [1], wurde im Zuge der Entfernung des alten Fußbodenbelages vor dem Suppedaneum des spätbarocken Hochaltares ein mit Holzbohlen provisorisch abgedeckter Einstieg zu einem unter dem Chore gelegenen, gewölbten Raum freigelegt. Die Holzbohlen dienten als Ersatz für eine frühere Sandsteindeckplatte, deren Fragmente außerhalb der lichten Öffnung noch erhalten sind und auf eine gewaltsame Öffnung wohl während der Barockisierung der Kirche schließen lassen. Der Einstieg liegt, etwas aus der Mittelachse des Chores nach Süden verschoben, ca. 15 cm östlich der Fluchtlinie der Hinterkante der zwei östlichen Vierungspfeiler. Abb. 7

Der nur mit Hilfe einer Leiter zu passierende Einstieg führt in einen nord-südlich gerichteten, tonnengewölbten Gang, der in variierender Breite von 55 bis 150 cm als Umgang den verbreiterten Fundamentmauern des Chorpolygons folgend, einen wenig oblongen, massiven Mauerwerksblock von 3,0 zu 2,65 m in der Mitte umzieht. In Nordwest- und Südwestecke des Ganges springen jeweils die Quader der aufgehenden Vierungspfeiler ähnlich Eckvorlagen vor. Der ungegliederte Mittelblock zeigt auf der Westseite eine nischenartige Ausnehmung, ausgehend von der Oberkante der Gewölbekämpfer bis zur Oberkante des Chorfußbodens, als eine Art Erweiterung des Einstiegschachtes, der das Tonnengewölbe des westlichen Umgangteiles auf halber Spannweite durchstößt.

Nach Beseitigung des alten Fußbodenbelages über diesem Mittelblock konnte hier ein Hohlraum von ca. 1,10 m Tiefe festgestellt werden, dessen lichte Innenmaße 70 cm in Ost-West-Richtung und 140 cm in Nord-Süd-Richtung betragen. Die Einfassung ist aus Werkstein hergestellt. In der Auffüllung wurden Fragmente spätgotischen Maßwerkes vorgefunden.

---

[1] Vgl.: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, II. Reg.-Bez. Hildesheim, 3. Der Kreis Marienburg, bearb. von H. Siebern u. D. Kayser, Hannover 1910, S. 113 ff.; H. v. Jan: 850 Jahre Kloster Marienrode. In: Aus der Heimat (Beil. d. Hildesheimer Allgemeinen Zeitung vom 17. Mai 1975) Nr. 3, 1975.

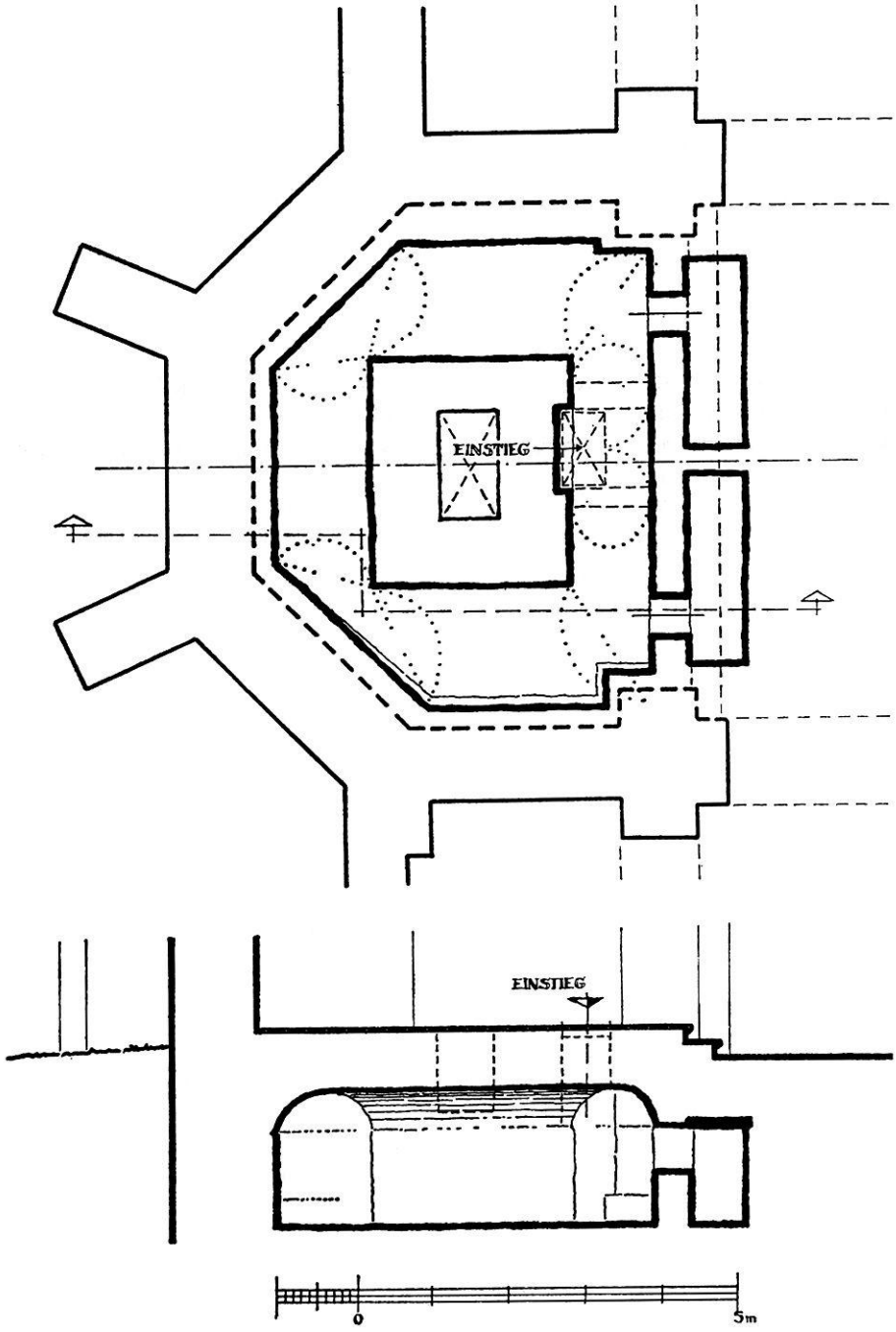

7. Marienrode, ehem. Klosterkirche. Grundriß und Schnitt der Pseudokrypta

In der westlichen Begrenzungswand der Pseudo-Krypta befinden sich nahe den flankierenden Vierungspfeilern zwei kleine, fensterartige Öffnungen mit groben Quadergewänden; sie ermöglichen den Durchschlupf zu zwei in Nord-Süd-Richtung vorgelagerten Kammern von je 2,4 m Länge und 0,7 m Breite. Die jeweilige Decke ist aus bruchrauhen Sandsteinplatten hergestellt, die mit ihrer Unterkante an die Sturze der Schlupföffnungen bündig anschließen.

Für die Lage der Pseudo-Krypta ergeben sich folgende Höhenquoten, bezogen auf die Oberkante des Chorfußbodens: Fußboden des Umganges und der vorgenannten Kammern, bestehend aus losem Lehmsand, auf ca. — 2,55 m; Gewölbekämpfer und Unterkante der Sturze der Schlupföffnungen sowie flache Decke der Kammern auf ca. — 1,35 m; Gewölbescheitel des Umganges auf ca. — 0,85 m.

Das für den Bau des massiven Mittelblockes, der Umgangsgewölbe und der Kammerwandungen verwendete grobe Bruchsteinmaterial, durchsetzt von unregelmäßigen, bruchrauh verarbeiteten Quadern, entspricht in der Mauerwerkstechnik jenem des Chorfundamentes und dem der als Spannfundament anzusehenden westlichen Begrenzungsmauern zwischen den zwei Vierungspfeilern. Es handelt sich somit um eine einheitliche und zeitlich mit dem Kirchenbau übereinstimmende Anlage; Hinweise auf den Bestand einer Vorgängeranlage sind nicht gegeben.

Der von dem gewölbten Umgang umschlossene Mittelblock ist mit Sicherheit als Fundament des ursprünglichen Hauptaltares der aus dem 15. Jahrhundert stammenden Kirche anzusehen. Dieser Altar (Stipes und Mensa) ist während der Barockisierung des Innenraumes in veränderter Form an die östliche Polygonseite des Chores versetzt worden, um Platz für die Aufstellung des barocken Altaraufbaues zu gewinnen. Hierbei wurde die schlicht profilierte Mensa teilzerstört und in Fragmenten hinter dem neuen, in stumpferem Winkel dreiseitig in das Chorpolygon eingefügten Retabel wiederverwendet; weitere Fragmente der Mensa wurden in der aufgedeckten „Krypta" vorgefunden.

Die Frage nach dem Sinn und Zweck dieser als Pseudo-Krypta anzusprechenden Anlage muß vorerst dahingestellt bleiben. Der Annahme, es handele sich um eine Gruftanlage zur Bestattung von Stiftern oder Äbten, steht die Tatsache entgegen, daß die für eine Grablegung in Frage kommenden Kammern nicht in Ost-West-Richtung entsprechend dem liturgischen Brauch, sondern in Nord-Süd-Richtung angelegt worden sind; zudem fehlen die erforderlichen Zugänge. Nicht nachweisbar ist auch die Zweckbestimmung als Bergungsraum für liturgisches Gerät in kriegerischen oder unsicheren Zeiten. Ebenso geben die Untersuchungen von E. H. Lemper[2] keine Hinweise auf Parallelen in Kirchenbauten des 15. Jahrhunderts.

---

[2] E. H. Lemper: Entwicklung und Bedeutung der Krypten, Unterkirchen und Grufträume vom Ende der Romanik bis zum Ende der Gotik. Habil.-Schr. (masch.-schr.), Leipzig 1962.

Eine Baustelle um 1720

Zur Erinnerung an das Herrenhaus von Groß-Schwülper

Von

Urs Boeck

Unmittelbar nördlich vor den Toren Braunschweigs stand bis 1972 in Groß-Schwülper, Landkreis Gifhorn, ein Herrenhaus [1]; es wurde nicht wegen Baufälligkeit, sondern als Folge fehlender Verwendung und daher auch fehlender Pflege abgebrochen. Wir verloren damit einen stattlichen Zeugen der kulturellen Blüte, die um 1700 Braunschweig und Wolfenbüttel mit einem Kranz von Adelssitzen umgab.

Der Erbe des mehr als Schriftsteller denn als Diplomat erfolgreichen Asche Christoph von Marenholtz, der Magdeburger Domherr Georg Wilhelm von Marenholtz, und seine Gemahlin Hippolyta Agnese von Plato schufen sich hier ab 1718 einen standesgemäßen Sitz [2]. Als Baumeister ist Christian Georg Vick aus Hannover nachgewiesen [3]; mit einem Kostenaufwand von 40 000 bis 50 000 Talern stand das Schloß 1722 vollendet. Der zweigeschossige steile Bau mit schwerem Mansarddach beherrschte das Ortsbild bis weit in die Okerwiesen. Wie häufig in norddeutscher Barockarchitektur war die Gliederung des Äußeren sparsam. Schwach waren die Risalite vorgezogen, alle Wirkung war von der rhythmischen Abfolge der Fensteröffnungen bestritten. Zurückhaltend war auch der Dekor der Portale. Weiße Tünchung mit grauer Zeichnung erhöhte die Wirkung der Gliederung und verdeckte das Fachwerk [4]. 12, 13 Abb. 8

Alle Pracht entfaltete sich im Corps de Logis und seinen vier flankierenden Appartements. Aus einem weiträumigen Vestibül stieg der Besucher nach dem Modell süddeutscher Kaisertreppen über drei Läufe in die Beletage. Im Festsaal bezauberte ihn eine kühle Täfelung des Stil Régence. Der großflächige, gekonnt komponierte und mit fein nuancierter Palette gestaltete Plafond, der ins Wolfenbüttler Schloß übertragen werden konnte, schilderte im Spiegel 14, 15 Abb. 9–12

---

[1] Oskar Kiecker, Hans Lütgens, Kreis Gifhorn. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 3. Regierungsbezirk Lüneburg, Heft 4. Hannover (1931) 158—161.

[2] C. Brandt, Schwülper. Ein Stück niedersächsische Heimatgeschichte. Hildesheim (1912) 283.

[3] Urs Boeck, Die Hannoversche Baubeamtenfamilie Vick. In: Niedersächsische Denkmalpflege 8 (1976) 95–98.

[4] Bei Zerstörung des Schieferbehanges von 1902 zeigten sich Reste der Architekturmalerei in Grau auf Weiß, die auf den Fachwerkfassaden Eckquaderung, Gesims und Fenstergewände der massiven Gartenfront wiederholen.

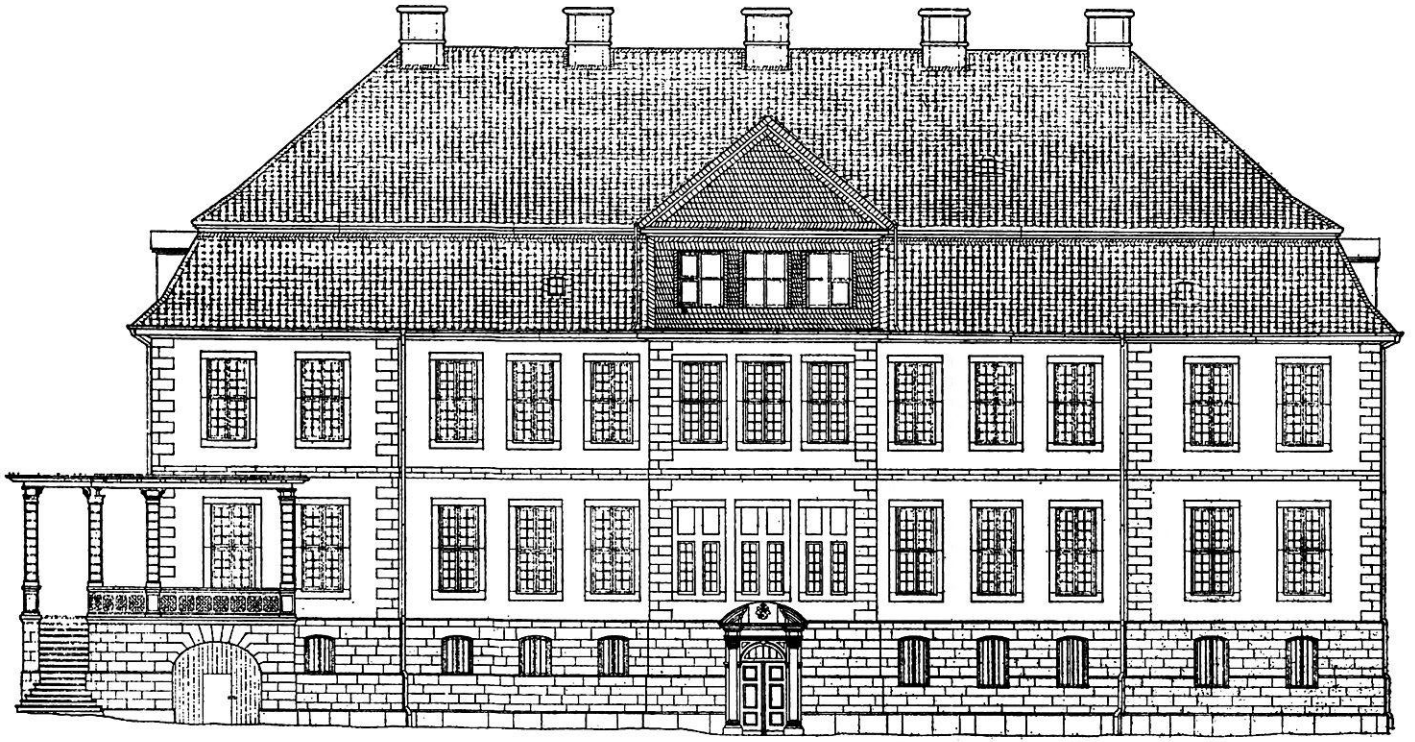

8. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Ansicht der Parkseite (1969)

die Erziehung Amors. Wer durch die verlassenen, noch vor kurzem erlebbaren Fluchten flanierte, spürte, wie Schloß und Garten Ansprüche und Lebenshaltung eines geschmackvollen und aufgeschlossenen Weltmannes widerspiegelten, kurz, die höfische Kunst des Spätbarock gediegen repräsentierten.

Zwei heute im Staatsarchiv Wolfenbüttel aufbewahrte Rechnungsbände geben uns einen lebendigen Einblick in die Entstehungsgeschichte des Hauses[5]. Sie beginnen am 9. April 1718 und enden noch vor dem Abschluß des Innenausbaus mit dem 2. Januar 1723. Als erster findet sich der Zimmermann, es ist der vielleicht aus Magdeburg kommende Zimmermeister Johann Heinrich Oßwalt, am 4. April auf der Baustelle ein. Am 11. April folgen die Maurer; ihr Meister ist Johann Heinrich Bäseken aus Braunschweig. Zwei Tage zuvor beginnen die Tagelöhner den Abbruch des alten Gebäudes, das bis zur Küche weggenommen wird; binnen fünf Wochen ist es abgeräumt. Die Küche und eine darübergelegene Stube werden verbessert, außerdem erhält die neue Schreiberei einen Estrich und wird die Braupfanne in das neue Brauhaus versetzt. In der dritten Woche trifft sich der Bauherr vor der Abreise nach seinem Gut Grabau mit dem Architekten, dem Landbaumeister Christian Georg Vick aus Hannover. Anschließend verhandelt der Maurermeister mit dem Steinhauer Hans Jürgen Riepeken in Wolfsburg und in Marienthal wegen Lieferung von Quadersteinen. Damit beginnt der eigentliche Neubau; die vielerorts beschafften Materialien sollen gesondert besprochen werden. In der fünften Woche nehmen die Kalkschläger die Arbeit auf, das Holz für eine Ramme wird geschnitten. Ab der sechsten Woche werden Pfähle gesetzt und Eichenholz *behueff des Schlinges,* also für den über den Pfählen liegenden Rost, geschlagen; noch in der 23. Woche, anfangs September, ist die Ramme in Tätigkeit.

Während die Zimmerleute den Winter über arbeiten, verlassen die Maurer nach dem 24. Dezember die Baustelle; am 21. März 1719 nehmen sie die Arbeit wieder auf. Endlich am 17. Juli beginnt der Zimmermeister mit dem für 180 Taler verakkordierten Richten, das am 26. August beendet ist. Die Zimmergesellen erhalten in der Woche vom 4. zum 9. September ein Trinkgeld von 2 Taler 24 Schilling, *als dieselben den Crantz aufs neue freyherrl. Hauß gesteckt.* Das Hebezeug wird anschließend nach Hannover zurückgefahren. Bis zum 25. November sind dann Holzrinnen und Gesims fertiggestellt. Währenddessen gehen die Maurer ans Ausfachen, beginnen am 2. Oktober die Dachdecker unter Meister Nieper, am 30. Oktober die Lementierer, als Unternehmer Andreas Masebalg, wie der vorige aus Braunschweig, ihre Arbeit. Im November und Dezember arbeitet je für eine Woche der Maler Karl Heinrich Dux mit einem Gesellen und einem Farbenreiber. Das Dach ist am 16. Dezember geschlossen. Um das Haus winterfest zu machen, werden Matten

[5] Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel. Depositum v. Marenholtz'sches Gutsarchiv Groß-Schwülper: Baurechnung vom Neuen Wohnhause ... angefangen im Monats April 1718.

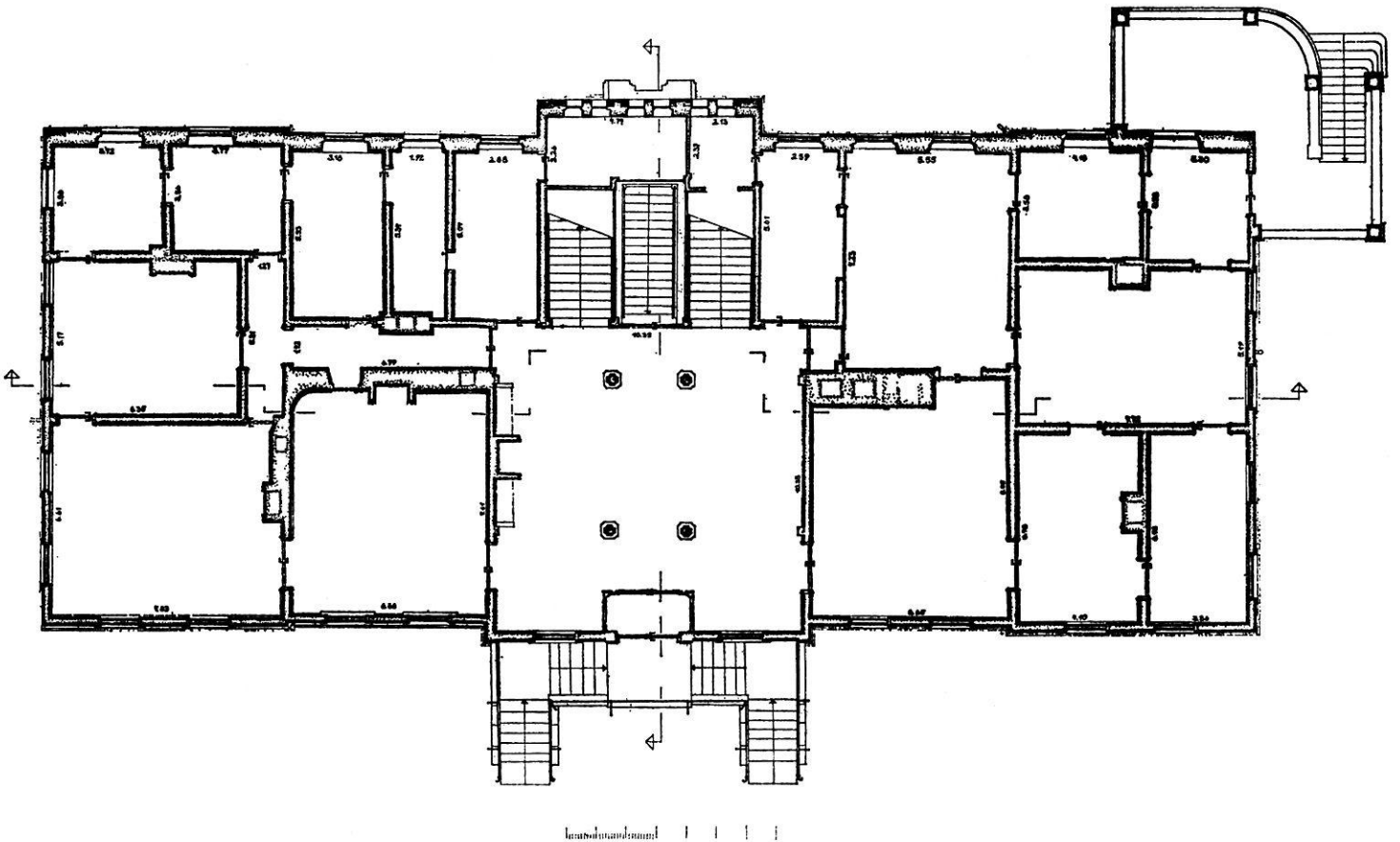

9. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Grundriß des Erdgeschosses (1969)

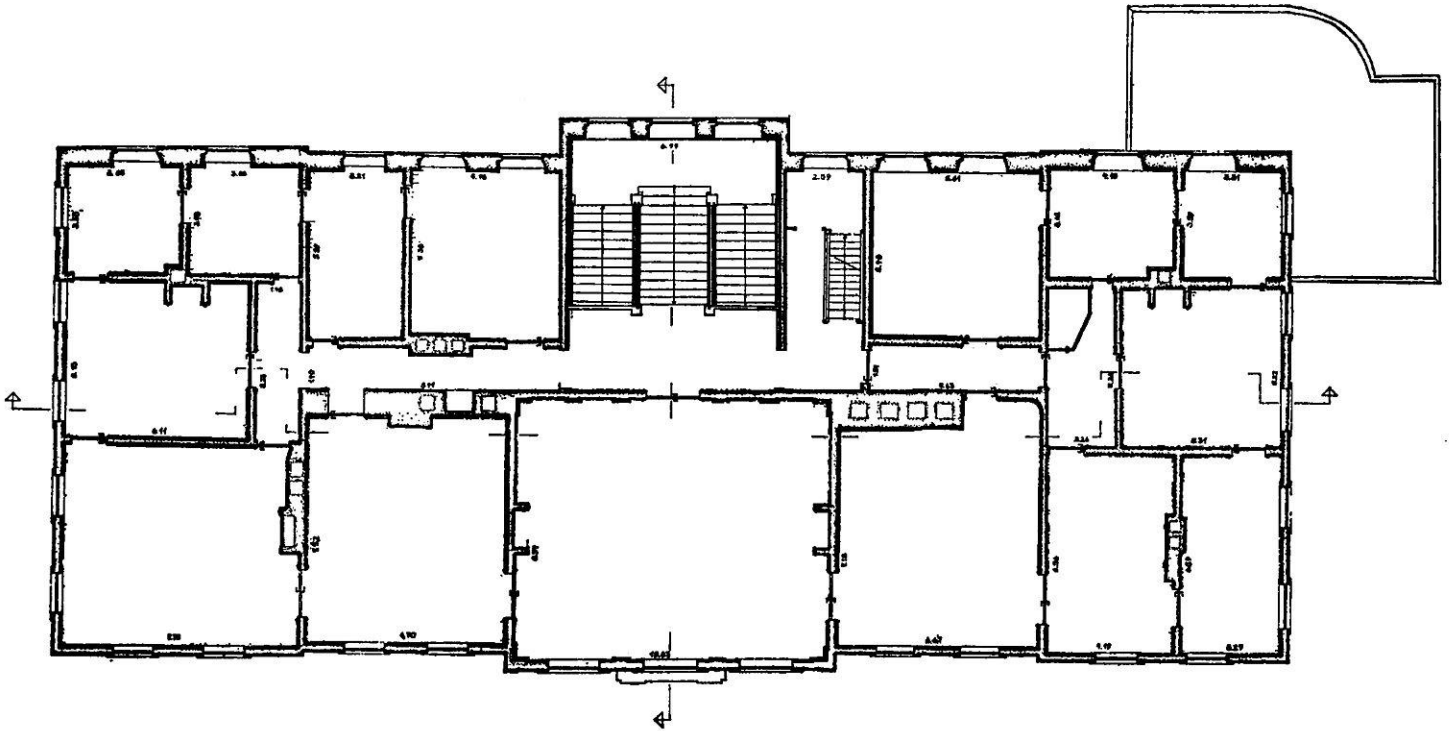

10. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Grundriß des Obergeschosses (1969)

vor die Öffnungen gebunden. An den Fensterrahmen arbeitet bereits seit dem 28. August der Tischlermeister Michael Sachs.

Im zweiten Winter ruhen die Arbeiten der Maurer vom 9. Dezember 1719 bis zum 1. April 1720, die der Lementierer vom 29. November bis zum 15. April. Der Zimmermann stellt im Januar und Februar die Dachfenster her, die von den Dachdeckern im Februar, März und April gedeckt, mit Blei verwahrt und mit Kalk verstrichen werden. Schließlich werden Anfang Mai die Gesimse mit Blei beschlagen. In der Zwischenzeit, Mitte April, hat der Maurer Küche und Keller gewölbt, außerdem facht er die vom Zimmermann Ende Mai eingezogenen Scherwände, zuletzt die der Mansarde, aus. Der Schreiner Sachs arbeitet die drei großen Fenster des Saales und beginnt Mitte des Mai mit den verakkordierten Türen. Ende des Monats Juni stellt der Tischler Heinrich Santelmann aus Warxbüttel eine Verschalung im Speisesaal als Untergrund für Stuckarbeit her; ähnliche Aufgaben übernimmt er auch später. Mitte Juni beginnt der Maler Pickart, wohl Johann Anton Pickart aus Wolfenbüttel, den Außenanstrich und führt ihn bis zum 6. August zu Ende. Zwei in Quaderstein gehauene Schornsteine werden Ende Juni von Hannover gebracht. Dies bezeichnet den Anfang der Arbeit an den Schloten. Hier zeigt sich mangelnde Koordination der Planung, denn es müssen Balken ausgeschnitten und Stichbalken eingezogen werden, auch sind die Lagerhölzer für die schräg verzogenen Schornsteine zu legen. Am 15. Juni 1720 verlassen die Zimmerleute die Baustelle. Offensichtlich setzt Anfang September die Arbeit in Stuck ein, denn es werden Siebe, Gips und Draht beschafft. Ende des Monats wird erstmals mit dem Stukkator Gorini, es wird sich um den nach 1722 in Hannover nachweisbaren Carlo Francesco Gorini handeln, abgerechnet. Man versucht die Herstellung von *marmol gips*, wozu der *Materialist* Seegewald in Braunschweig *unterschiedliche species* liefert. Gorini hat bis zum 26. Oktober mindestens vier Gemächer mit Stuck versehen, anschließend bis 7. Dezember Decke und Gesims im Flur hergestellt, wofür er 124½ Taler erhält.

Neben ihm zieht Ende November Joseph Müller in zwei Kabinetten für zwei Taler Stuckgesimse. Michael Sachs arbeitet inzwischen an der großen Treppe, Pickart ist seit dem 4. November mit dem Anstrich von Fensterrahmen, Türen und Bekleidungen beschäftigt.

Um den Jahreswechsel 1720/21 ist eine Änderung getroffen worden, indem an die Stelle von Drehflügeln Schiebefenster treten. So arbeitet Sachs an den Fensterrahmen der Gartenseite, während er die der Westfassade abändert. Messingtrischen und Bleigewichte werden beschafft; der Glaser Nöhtel aus Braunschweig, schon seit September 1720 beschäftigt, arbeitet elf Fenster neu und glast zweiunddreißig um; Anfang April 1721 wird er hierfür bezahlt. Erst im August schließt er die großen Fenster des Saales, ebenfalls mit Schiebefenstern. Das Glas wird aus Weißenburg (Böhmen) beschafft. Bäseke arbeitet unterdessen an steinernen Kaminen, Sachs an der großen Treppe, Schornsteine werden gemauert und schließlich die Kellergewölbe mit Erde abgedeckt und der Boden darüber gelegt. Ende April kehren auch die Tüncher

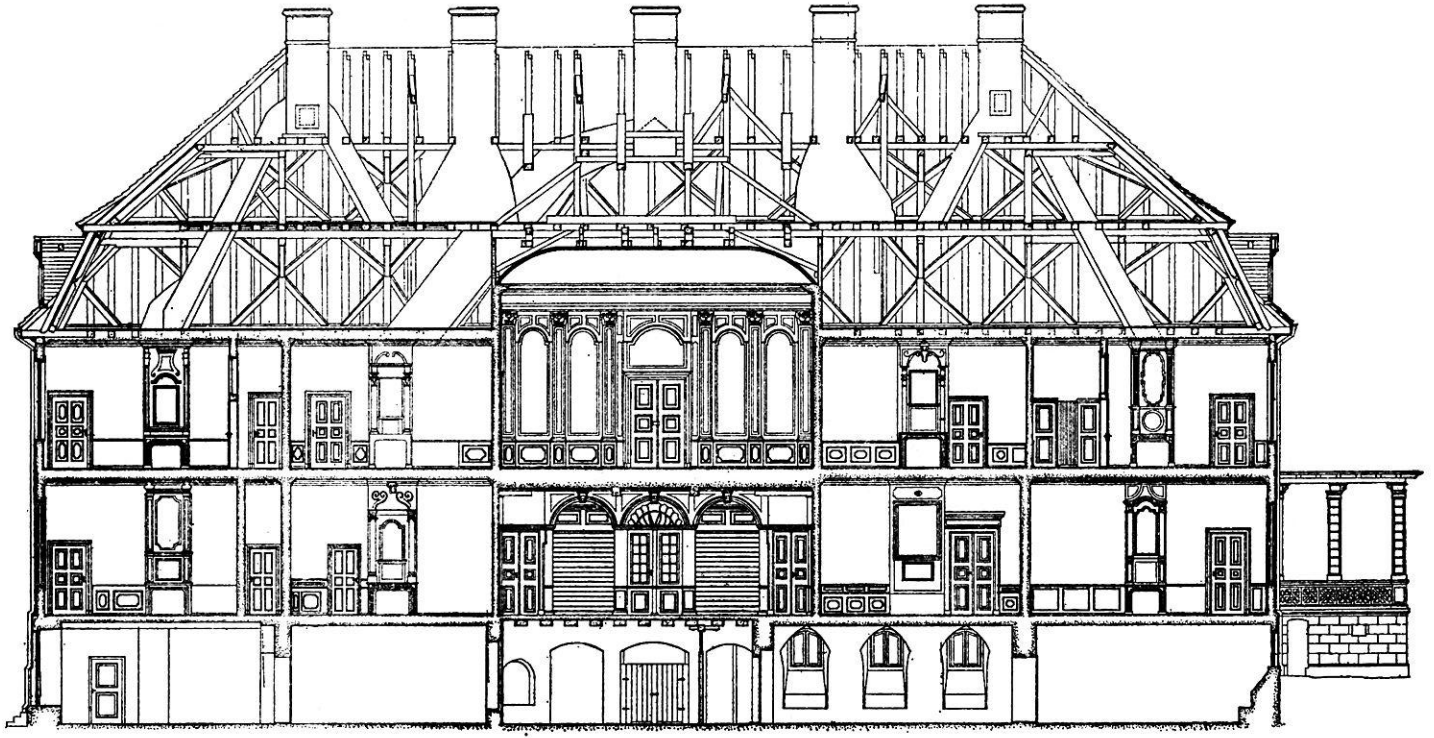

11. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Längsschnitt (1969)

zurück. Vom 12. Mai bis 21. Juni legt Sachs den Fußboden *in der gnädig Freyfrauen Gemache* und Cabinet, wofür er insgesamt 60 Taler erhält. Anschließend liefert er Fußböden, Paneele und Bögen zwischen Flur und Treppenhaus, zuletzt die Türen des Obergeschosses und die drei Schränke sowie Lambris. Ab August werden mit Bäseke auch Stukkaturen verrechnet. Die Malerarbeiten, seit 18. Juli ist Pickart zur Stelle, werden aufwendiger. Gold Verni, Blattgold und Schlagmetall wird erworben. Zwei Cabineter werden Ende September dem Maler Franz Serling übertragen. Am 4. Oktober verlassen die Lementierer das Haus. Die Schornsteine sind soweit gefördert, daß die Dachdecker Mitte des Monats das neuerdings aufgerissene Dach schließen können; ein zweites Mal kommen sie im Dezember. Jetzt werden drei Öfen von Helmstedt angefahren, ein weißer *porcellier Ofen* kommt aus Hannover, vielleicht von dem gleichen Meister Lüders, der Anfang Januar einen *porcelainen* Aufsatz bezahlt erhält. Dazu kommen marmorne Kamine aus Blankenburg.

1722 beginnt die Bauperiode am 22. März. Im Jahresanfang werden Lieferungen verzeichnet, darunter von dem Schreiner Krübben je zwei Nußbaum-Tische und Gueridons, der Schreiner Sachs arbeitet an den drei Bogen weiter, anschließend an Türen, Lambris, Böden und der Schenke. Bäseke mauert einen Kanal im Keller und verlegt in der Laquaien-Stube Velpker Fliesen. Anfang April heben die Tagelöhner die Fundamentgrube für die Freitreppe aus und stellen Rammpfähle her, Anfang Mai legen zwei Zimmerleute aus Braunschweig das Geschlinge. Die Stukkaturarbeit wird ab Mai ebenfalls von Bäseke übernommen, Mitte des Monats nimmt Pickart die Arbeit wieder auf. Die Schreinerarbeiten sind Ende Juni im wesentlichen abgeschlossen, denn es werden von jetzt an keine bestimmten Positionen mehr genannt. Ende Juli liefert der Forstschreiber Keiser in Blankenburg marmorne Fliesen und zwei Kamine. Zwischen dem 3. und 8. August werden *denen beyden Italiänern, Perlasca und Paris für 2 Camine von Stuckatur arbeit zu verfertigen* 16 Taler bezahlt, ein weiterer Kamin ist *zween Stuckaturen* mit 8 Talern zwischen dem 13. und 18. Juli vergütet worden. Im September wird ein *Porcellier Ofen* aus Hamburg und Lüneburg abgeholt. Zur Innenausstattung wurden schon früher *porcellinen Fliesen* erworben. Zum Innenausbau rechnen bleierne Röhren und Lötzinne, die im November aus Braunschweig bezogen wurden. Der Außenbau geht zu Ende, als die Dachdecker ab 7. September an den Dachrinnen arbeiten. 36 Last Beschlag-Schiefer werden dazu aus Goslar beschafft. Nachdem die letzten zwei Schornsteine am 12. Dezember beendet sind, ist das für die Rinnen nochmals aufgerissene Dach am 28. November endgültig geschlossen. Bis zum Jahresende und Schluß der erhaltenen Abrechnung arbeitet der Maler; Bäseke legt die Platten im Flur. Der Weitergang zeichnet sich noch ab: zum Jahreswechsel werden Quadersteine zur Treppe von Königslutter nach Groß-Schwülper gebracht.

Die beiden erhaltenen Bände mit Rechnungen erfassen Einnahmen und Ausgaben zwischen dem 9. April 1718 und dem 2. Januar 1723. Das erste Konvolut

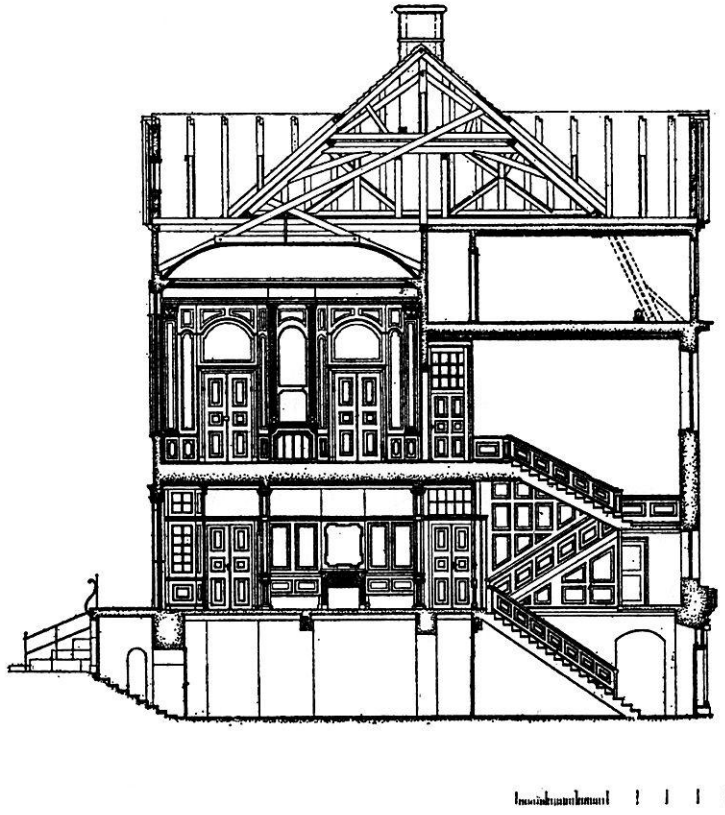

12. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Querschnitt (1969)

endet mit dem 23. Dezember 1719. Die Fülle an Details, in den ersten Monaten werden Angaben selbst über die Beschäftigung einzelner Tagelöhner aufgenommen, läßt von Jahr zu Jahr nach. Zum Teil liegt dies begründet in der Art der Vergabe. Zu Beginn erfolgt die Abrechnung der Arbeiten von Handwerkern und Tagelöhnern stundenweise; selbst quittiert wird in der Abrechnung. Ausnahme ist die Steinhauerarbeit, die nach Längenmaß bezahlt wird, den Fuß zu 18 d. Erstmals verakkordiert wird das Richten des Fachwerkgerüstes durch den Zimmermeister und das Ausmauern der Wände durch die Maurer. Von nun an gilt bis auf die weiter nach Fuß bezahlte Steinhauerarbeit und die Arbeiten der Tagelöhner, die aber ebenfalls pauschal aufgrund von Quittungen verzeichnet sind, offensichtlich die Auftragserteilung im Akkord. Der Tarif wechselt nach der Jahreszeit. Die Saison rechnet dabei vom 1. März bis zum 31. Oktober, der November gilt als Nachsaison; Winterlöhne gelten vom 1. Dezember bis zum 28. Februar: Meister und Gesellen erhalten die gleiche Summe je Tag.

Handwerker	Lohn in Groschen nach Jahreszeit		
	I	II	III
Maler	—	15	15
Steinhauer	14	—	—
Zimmerleute, Maurer	12	11	10
Dachdecker, Kalkschläger	11	10	7
Farbenreiber	—	9	9
Säger	9	8	7
Tagelöhner	8	7	7

Zum Vergleich mit Materialkosten mag der Preis für 100 Backsteine von rund 30 Groschen dienen. Solche wirtschaftlich aufschlußreichen Zahlen werden ergänzt durch Episoden, wie sie jede Baustelle kennt. So hat Stopfel Gackenholz nur 3½ Tage gearbeitet, *weil er von Sr. Hochwrd. Gnad. nachdem dieselben ihn müßig gefunden am Freytag Nachmittag aus der Arbeit zu gehen befehligt worden.* Humoristische Züge gewinnt der Eintrag: *Glimmann von Walle ist am Dienstag kommen und sollte haben für 5 tage, weil er aber aus der Arbeit sich geschlichen, und in den Schweinestall schlaffen geleget ist ihm ½ tag decurtiert.*

Die hannoversche Baubeamtenfamilie Vick

Von

Urs Boeck

Die Geschichte der Baubeamten im Hannover des 18. Jahrhunderts ist — zum Schaden der bau- und kunstgeschichtlichen Forschung — erst in Ansätzen bearbeitet worden. Die lange zurückliegenden Zusammenstellungen Schusters [1] haben neuerdings durch monographische Arbeiten Westermanns [2] und Mittigs [3] Ergänzungen erfahren, die belegen, welche Fülle von Fakten, aber auch welche Fülle künstlerischer Leistung noch unerschlossen ist. Dabei ist die Quellenlage zumindest für die Architekten im Dienste des Hofes und der Kammer durchsichtiger als für Angehörige des Bergbauwesens und des Militärs, deren berufliche Zuordnung nicht schon anhand des Staatskalenders, sondern allein aus den jeweiligen Bauakten erkennbar wird. Die folgende Darstellung kann einen systematischen Ansatz nicht beanspruchen. Sie entstand als Begleitung einer Bestandsaufnahme, veranlaßt durch den bevorstehenden Abbruch des Herrenhauses Groß-Schwülper bei Braunschweig. Sie ermöglichte unter anderem die endgültige Identifizierung des Entwerfers einer Gruppe qualitätvoller Monumentalvasen des Herrenhäuser Großen Gartens. Sie zeigt zugleich, daß eine derartige Zusammenstellung nicht Aufgabe des Kunsthistorikers, sondern des Archivars in Zusammenarbeit mit dem Kunsthistoriker sein dürfte.

Sudfeld Vick, seit etlichen Jahren nach eigenem Zeugnis im Licentwesen tätig, wird 1689 zum Proviantverwalter bestellt [4]. Wie ein Brief an den Kammerpräsidenten und Geheimen Rat von Goertz 1697 belegt, ist er in dieser Position unzufrieden [5]. 1698 äußert er in einer Eingabe [6]: *getraue mich, ein größeres in architectura civili oder militari zu thun, ... weil solches von jugend auff meine größte inclination geweßen.* 1699 bittet er, als Bauschreiber beschäftigt zu werden [7]. 1701 reicht er ein *Wasserhebungs Model* ein [8]. 1702

---

[1] Eduard Schuster, Kunst und Künstler in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg in der Zeit von 1636 bis 1727. Hannover-Leipzig (1905).

[2] Herbert Westermann, Brand Westermann. Ein Beitrag zur Geschichte des hannoverschen Barock. In: Hann. Geschichtsbl. NF. Bd 28 (1974) 53—120.

[3] Hans-Ernst Mittig, Kloster Medingen. Ein protestantischer Stiftsbau 1781—1788. Lüneburg (1971).

[4] Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 16 B 5 Nr. 24 a.

[5] wie vor.

[6] wie vor.

[7] wie vor.

[8] wie vor.

liefert er den Entwurf zum Turm der Ägidienkirche zu Hannover [9]: die Direktion übernimmt er 1703 [10]. 1704 verzichtet er auf die Bauführung [11], nachdem es zu einer Auseinandersetzung mit dem Maurermeister Diederich Balcke gekommen ist. Er rechtfertigt seine Gründungsmethode unter Hinweis auf Vitruv, Palladio, Scamozzi, de l'Orme und Perrault [12]. Noch 1703 bewirbt er sich abermals [13], diesmal um die von de Villiers durchgeführte Kartenaufnahme, *dieweil ich mich von jugend auff zu dessins und dergleichen arbeit mich beflissen.* Ab 1708 entsteht nach Sudfeld Vicks Plänen für den Kammerpräsidenten das Schloß Rittmarshausen durch Umbau aus einem Renaissancehaus [14]. 1716 beschließt das Hildesheimer Domkapitel die Errichtung eines neuen Vierungsturmes auf dem Dom [15]; er wird zwischen 1718 und 1721 nach dem Entwurf von Sudfeld Vick ausgeführt. 1717 sind die Pläne für das Harzkornmagazin in Osterode [16] datiert, der sicher umfangreichste Auftrag, den der Architekt in seiner Eigenschaft als Proviantverwalter erhielt. Die Verwirklichung erlebte er nicht mehr; sein Begräbnis ist unter dem 15. Juni 1718 vermerkt [17]. Die Ausführung übernahm sein Bruder Christian Georg [18].

Christian Georg Vick begegnet uns erstmals am 26. April 1706 im Amtseidbuch der Altstadt Hannover [19], als er den Bornemeisters Eyd ablegt, und zwar als *Christian Jürgen Vick aus Stralsund gebürtig auff ein halb jahr vorerst zum versuch angenommen.* Doch dürfen wir aus schriftlich niedergelegten Erinnerungen schließen, daß er bereits seit 1682 in Hannover weilte [20]. Am 20. Oktober 1709 vermerkt das Bürgereidbuch *Christian Jürgen Vick, gebürtig aus Stralsundt, Burger und Brauer, wie auch Kunstmeister alhier iuravit* [21]. 1710/11 erhält er den Auftrag [22], acht Vasen für den Herrenhäuser Garten zu liefern. Die Ausführung wird in einer Bittschrift von seinem

---

9 Stadtarchiv Hannover. XIV U 1.
Vgl. Arnold Nöldeke, Stadt Hannover. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 1. Regierungsbezirk Hannover, Heft 2, 1. und 2. Teil. Hannover (1932) 118.

10 wie vor.

11 wie vor.

12 wie vor.

13 wie vor (Anm. 4).

14 Wilhelm van Kempen, Schlösser und Herrensitze in Niedersachsen. Frankfurt/Main (1960) 106 f.

15 Adolf Zeller, Stadt Hildesheim. Kirchliche Bauten. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 2. Regierungsbezirk Hildesheim Heft 4. Hannover (1911) 27 f., 34.

16 Martin Granzin, Das Harz-Kornmagazin in Osterode am Harz und seine Geschichte. In: Heimatblätter für den süd-westl. Harzrand, Heft 28 (1972).

17 Stadtarchiv Hannover. V Hann. 181 Bl. 11 Marktkirche. 1718, Juni 15.

18 wie vor (Anm. 16).

19 Stadtarchiv Hannover. Bücher Nr. 8046, Amtseidbuch 1701—1736, fol. 16 v.

20 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 76 a XXII 26 I.

21 Stadtarchiv Hannover, Bücher Nr. 8322, Bürgereidbuch, p. 161.

22 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 76 c (Kammer-Rechnungen) Ae 1710/11. Zu den Vasen vgl. als jüngste, das ältere wissenschaftliche Schrifttum zum Thema einbeziehende Darstellung: Udo von Alvensleben und Hans Reuther, Herrenhausen. Die Sommerresidenz der Welfen. Hannover (1966) 65, 186 Anm. 29.

Gesellen Johann Daniel Schenterling in Anspruch genommen [23], eine Urheberschaft, die heute kaum mehr beurteilt werden kann. Von 1713 datiert der Plan einer neuen Brücke am Schloß vor dem Leintor [24]. Dieser Bau leitet über zu einer Tätigkeit als Architekt. Für 1718 — in diesem Jahr wird der Eid als Kunstmeister erneuert [25] — ist der Baumeister Vick von Hannover in den Baurechnungen des ehemaligen Herrenhauses von Groß-Schwülper bei Braunschweig genannt [26]; der dortige Aufenthalt zwischen dem 26. September und 1. Oktober 1718 schließt eine Verwechslung mit dem Bruder aus [27], den er im gleichen Jahr in Osterode ablöst. Während der Bauarbeiten am Harzkornmagazin [28], das 1722 vollendet wird, wird *der Kunstmeister der hiesigen alten Stadt in Königl. Diensten zum Amts- und Landbauschreiber allergnädigst angenommen* [29]. Die Ernennung erfolgt am 23. Juli 1721 rückwirkend von Michaelis 1718. Einer seiner wichtigeren Bauten ist das 1727 bis 1731 entstandene Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld [30]. Sie im einzelnen zu sammeln, soll uns hier nicht beschäftigen. Verstorben ist der *Kögl. und Churf. Landbaumeister Christian Georg Vick im 72ten jahr seines Alters zu Wienhausen* am 18. Oktober 1739 und in der Klosterkirche beigesetzt [31].

An seines Vaters Platz wird der bisherige Conducteur Sudfeld Andreas Vick (1708/9—1772) zum Landbaumeister bestellt [32]. Weitere Mitglieder der Familie sind Georg Andreas Vick (1747—1830), 1773 als Cammer-Conducteur eingetreten, um 1800 bis zum Oberlandbaumeister auf-

---

23 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 93 40 (Privilegien) III Nr. 8 a: Bittschrift von 1712, Oktober 24.

24 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. 13 c Hann. 11 Nr. 285 pm.

25 wie vor (Anm. 19).

26 Nieders. Staatsarchiv Wolfenbüttel. Depositum v. Marenholtz'sches Gutsarchiv Groß-Schwülper. Baurechnung vom Neuen Wohnhause ... angefangen im Monats April 1718; 1718, April 18.—23. und 1718, September 26.—Oktober 1. Vgl. Urs Boeck, Eine Baustelle um 1720. Zur Erinnerung an das Herrenhaus von Groß-Schwülper. In: Niedersächsische Denkmalpflege 8 (1976) 85–94.

27 Der Vorname ist nicht benannt. Wie oben gesagt, wird Sudfeld Vick 1718, Juni 15. in Hannover bestattet. Christian Georg Vick arbeitet 1720/21 auch im nahen Rothemühle. Vgl. Oskar Kiecker, Hans Lütgens, Kreis Gifhorn. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 3. Regierungsbezirk Lüneburg, Heft 4. Hannover (1930) 290 f.

28 Oberbergamtsarchiv Clausthal in Clausthal-Zellerfeld. Fach 1704 Nr. 2 Vol. I 1714—1720. Vgl. Anm. 16.

29 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 76 c (Kammer-Rechnungen) Ae 1721/22 Nr. 990—994.

30 Vgl. Anm. 16.

31 Konrad Maier, Wienhausen. Kloster und Gemeinde. Die Kunstdenkmale des Landes Niedersachsen, Regierungsbezirk Lüneburg, Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle, Teil II. Hannover (1970) 76: Inschrift der Grabplatte.
Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 76 c (Kammer-Rechnungen) Ae 1739/40 Nr. 337—340. Hier als Tag des Todes wohl irrtümlich gegenüber dem Wienhäuser Grabstein der 8. Oktober angegeben.

32 Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover. Des. 76 c (Kammer-Rechnungen) Ae 1739/40 Nr. 343—346.

gerückt, schließlich wohl auch der 1802 als Landbauconducteur, später als Landbauverwalter tätige Architekt der Kirche von Landwehrhagen, Wilhelm Ludwig Vick.

Das alte Herrenhaus auf der Wasserburg Sondermühlen*

Von

Roswitha Poppe

Haus Sondermühlen im früheren Kreis Melle, heute Landkreis Osnabrück, liegt in einem mehr oder minder runden Gräftensystem, das aus dem lieblichen Violenbach gespeist wird. Der Zugang zur Wasserburg erfolgt über eine Steinbrücke durch das Torhaus. Auf der rückwärtigen Seite führt eine Schlupftüre in der hohen Mauer auf einen Holzsteg über die innere Graft. Alle Gebäude auf Sondermühlen bilden mit ihrer einen Längsseite zugleich die innere Mauer zum Graben. Die mehr oder weniger große Bedeutung der einzelnen Gebäude innerhalb des Anwesens ist schon aus der Ferne an der Höhe und Länge der Dachfirste ablesbar. Gerade darin liegt der hohe Reiz und die überzeugende Selbstverständlichkeit der ungestört in einem lieblichen, weiten Tal liegenden Wasserburg. In der Ferne werden Teutoburger Wald und Wiehengebirge sichtbar. Abb. 13

Diese gewachsene Einheit der im wesentlichen im 16. Jahrhundert entstandenen Wasserburg war in den letzten 150 Jahren in ihrem Bestand mehrfach sehr gefährdet. Das geschah nach dem zweiten Weltkrieg zunächst durch Zersiedlung der Landschaft und vor allem auch durch drohende Bebauungspläne, die mit neuen Siedlungen nahe an die Burg mit ihrer großzügigen waldreichen Umgebung heranstrebten. Da es sich um Domänenland handelte, war die Gefahr besonders groß. Das Planungsdezernat der Regierung in Osnabrück und der Landeskonservator konnten diese Gefahr abwenden und die sich um die Kirche vergrößernde Siedlung auf die Anhöhe nahe der Landstraße beschränken.

1973 drohte ein neuer schwerer Eingriff. Der Abbruchsantrag des Besitzers für das große, nicht mehr nutzbare Wirtschaftsgebäude veranlaßte die Denkmalpflege, sich intensiver mit der Wasserburg zu beschäftigen. Das Ergebnis ist für die Wohn- und Sozialgeschichte Nordwestdeutschlands von hoher

---

* Erweiterte und veränderte Fassung von: R. Poppe, Das Wirtschaftsgebäude auf Sondermühlen, ein Herrenhaus aus dem 16. Jahrhundert. In: Osnabrücker Mitteilungen 81, 1974, S. 186 ff.

Bedeutung. In dem scheinbar abgängigen sogenannten „Ökonomiegebäude" hat sich eine bisher vergessene spätmittelalterliche Wohnweise des kleineren Landadels erhalten, die sonst überall im Osnabrücker Raum durch das Leben im barocken Herrenhaus abgelöst wurde. Auch Sondermühlen besaß bis 1841 ein Herrenhaus des späten 17. Jahrhunderts [1]. Sein Abbruch wie auch der Abbruch der Orangerie vor dem Torhaus waren die ersten entscheidenden Substanzverluste im 19. Jahrhundert. Dafür aber trat damals die ursprüngliche Anlage der schlichten Renaissanceburg mit ablesbarer Klarheit wieder zutage. Häßliche Zementputze hatten zunächst dafür blind gemacht.

Das Fürstentum Osnabrück, der heutige Landkreis Osnabrück, besaß eine große Anzahl Wasserburgen. Sie haben sich aus sächsischen Edelsitzen, aus den ländlichen Hofanlagen der Ministerialen, ihren Burgmannshöfen bei den Stiftsburgen des bischöflichen Landesherrn oder aus größeren bäuerlichen Anwesen entwickelt. Die Hofanlagen der Ministerialen konnten auch aus ehemaligen Meierhöfen zur Verwaltung des Landesbesitzes und zur Sammlung der Abgaben für den Landesherrn entstanden sein. Merkwürdigerweise fehlt im Osnabrücker Raum jede bauliche und literarische Erinnerung an Zehntscheunen. Die Sammlung der Abgaben muß auf andere Weise durchgeführt worden sein. Vielleicht erklärt sich damit die auffallende Häufung von Speichern und Steinwerken im Osnabrücker Raum. Auch die von runden Wasserläufen umgebenen bäuerlichen Gräftenspeicher sind noch in einigen Beispielen vorhanden. In ihnen hat sich wahrscheinlich eine der Urformen der Wasserburgen erhalten.

Das landtagsfähige Gut Sondermühlen entstand im späten 15. Jahrhundert durch Zusammenlegen zweier Bauernhöfe im Besitz Ebbekes von Vincke auf Vinckemühlen. Nach der obenbeschriebenen Form der Graft ist anzunehmen, daß die vorhandenen Wasserläufe eines Gräftenhofes beim Ausbau der Burg genutzt wurden und ihre heutige Form mitbestimmten. Ohne diese Vorgegebenheiten wäre im Osnabrücker Raum zu dieser Zeit eine rechteckige Anlage mit geschlossenem Binnenhof entstanden. Auf Sondermühlen sind Herrenhaus und Wirtschaftsgebäude nicht voneinander getrennt und damit nicht als Kernburg und Vorburg auf die innere und äußere Graft verteilt. Die eine gleiche Graft umschloß alle Lebensbereiche dieses ländlichen Adelssitzes. Damit ist Sondermühlen ein überzeugendes Beispiel, wie sehr im Osnabrücker Raum der Landadel das Leben eines Großbauern führte.

Schöpfer der heute noch stehenden Baulichkeiten sind vor allem die Enkelin des ersten Besitzers, Margarethe von Vincke, und ihr Ehemann Hermann von Nehem zu Werries. Margarethe kam 1556 in den Besitz der Burg. Ihre Ehe währte von 1558 bis 1591. Neben weiter unten ausgeführten baulichen Einzelheiten spricht ein mächtiger Kaminsturz mit den Wappen des

---

[1] R. vom Bruch, Die Rittersitze des Fürstentums Osnabrück, Osnabr. 1930, S. 178 ff.

Ehepaares Vincke/Nehem für den Ausbau der Wasserburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts [2]. 1587 entstand, etwa gleichzeitig mit den vorhandenen Torbauten, die 1682 umgebaut wurden, auf der Westseite der Wasserburg eine gewölbte Schloßkapelle. Sie war eine Stiftung der Schwester des Besitzers, der Äbtissin Sibylle von Nehem.

Nach verschiedenen Erbgängen wurde Sondermühlen 1796 an das Osnabrücker Domkapitel verkauft und fiel danach durch die Säkularisation an Hannover. Die bauliche Betreuung der Anlage als staatliche Domäne erfolgte zunächst durch die Landbauinspektoren der Landdrostei Osnabrück und später durch das zuständige Staatshochbauamt. Der Fiskus verkaufte die Wasserburg nach dem zweiten Weltkrieg — leider ohne grundbuchliche Eintragung zugunsten des Landeskonservators — an die Niedersächsische Landgesellschaft, die die Wasserburg mit den Gräften und den Wassermühlen an eine Meller Fabrikantenfamilie veräußerte. Nach dem Tode des Ehepaares Schnatmeyer gelangte die Burg in den Besitz der Familie Freiherr von Richthofen. Die neuen Besitzer bemühen sich mit großer Sorgfalt, den alten Bestand zu wahren und für die heutigen Bedürfnisse nutzbar zu machen. Die Erhaltung des oben erwähnten Herrenhauses mit der riesigen Deele stellt den Besitzer vor eine fast nicht zu bewältigende Aufgabe. Darum erfolgte 1973 der Antrag auf Abbruch beim Landkreis Osnabrück, der ihn an die Regierung in Osnabrück weiterleitete.

Die Akten des Niedersächsischen Staatsarchivs zu Osnabrück geben ziemlich genaue Auskunft über die Geschichte der Wasserburg unter staatlicher Verwaltung [3]. Der Administrator des Staatsgutes, der geistliche Vikar Hoberg, wohnte zunächst nach der Säkularisierung im barocken Herrenhaus, bis der Dichter Friedrich Leopold Graf zu Stolberg 1816 das Gut pachtete [4]. Damals zog Hoberg in das alte Herrenhaus des 16. Jahrhunderts. Nach seinem Tod wurde das Haus 1841 in seinem Bestande aufgenommen, da sich der Förster F. Müller um die freigewordene Wohnung bewarb und bei der Landdrostei um einige Änderungen bat. Landbauinspektor Doeltz ließ darum 1841 die gesamte Wasserburg von G. Kettler vermessen. Zugleich mit den Änderungen wurde auch der Abbruch *einiger entbehrlicher Bauwerke* erörtert [5]. Aus dieser Zeit stammt auch der abgebildete Grundriß des alten Herrenhauses, der spä- 19
teren „Administratorenwohnung" zu Sondermühlen. Das auf den ersten Blick

---

[2] Inschrift nach 1. Mose 8.

[3] Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 563,8 Sachen des Gutes Sondermühlen 1787/1861, Akte 59 Verpachtung des Gutes 1816, Akte 89 Sterben des Administrators 1841 und Verfügen über Gegenstände, Akte 90 Ökonomiegebäude wird Wohnung des Försters.

[4] Der Grönegau in Vergangenheit und Gegenwart. Heimatbuch des Landkreises Melle. Osnabrück 1968, S. 404. — R. vom Bruch a.a.O. S. 180.

[5] Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück, Rep. 560.7. Nr. 214 und 215, Grundrisse der gesamten Anlage von 1841, auch des barocken Herrenhauses, das dann abgebrochen wurde.

bäuerlich anmutende Gebäude hat damals wie heute noch in annähernd originalem Zustand ohne entscheidende Umbauten gestanden, da seine Besitzer bereits 1682 in das neue Herrenhaus umzogen. Das Original des Grundrisses im Staatsarchiv zeigt — in Rot — für den Förster geplante Umbauten, die aber nur in geringem Umfang ausgeführt wurden. Die Veränderungen an der südlichen inneren Ständerreihe im Deelenteil waren bereits vorher durchgeführt, als das Einfahrtstor verlegt wurde. Die neue Domänenkammer mag nach der Säkularisation den Umbau für notwendig angesehen haben, um ein bequemeres Einfahren für umfangreichere Ackergeräte zu ermöglichen. In jüngster Zeit wurde auch die auf dem Plan noch vorhandene Waschkammer, die nicht zum originalen Bestande gehörte, entfernt. Das zutage getretene Steinkreuzfenster zeigt, daß sich hinter der ehemaligen Waschkammer ein altes Außenfenster des 16. Jahrhunderts verbarg.

Die genauere Untersuchung des durch den Abbruchantrag gefährdeten Gebäudes am Ort bestätigte, daß in der Wohnung des Administrators auf Sondermühlen ein seltener Zeuge spätmittelalterlicher Lebensweise im Fürstbistum Osnabrück erhalten blieb. Das große Haus, dessen mächtiges Dach für die Wirkung der Wasserburg in der Landschaft so entscheidend ist, stellt ein wichtiges Beispiel für die bäuerliche Lebensweise des ländlichen Adels dar. Er lebte bis in das 17. Jahrhundert hinein mit seinem Gesinde und seinem Vieh — wie der Bauer im Osnabrücker Land — unter einem großen, bergenden Dach.

Und doch zeigen der Grundriß und der Baubestand auf Sondermühlen, daß es damals wesentliche Unterschiede zum bäuerlichen Hallenhaus der gleichen Zeit gab. Die beiden dem Wasser zugewandten Seiten des alten Herrenhauses
16 bestehen aus Bruchstein. Sie haben zum Teil noch Steinkreuzfenster. Über die Graft ragt ein in der Weserrenaissance immer wieder beliebter Erker. Das 44 Meter lange und 14 Meter breite Haus hat einen wesentlich größeren und zum Teil unterkellerten Wohnbezirk. Hier befand sich ursprünglich ein feinprofilierter spätgotischer Sandsteinkamin, wie er im bäuerlichen Haus des Osnabrücker Raumes erst im 19. Jahrhundert möglich wird. Eine Wange des Kamins hat sich in situ erhalten und ermöglicht zusammen mit dem Grundriß von 1841 seine originale Wiederherstellung. Die Trennwand zwischen Wohnbereich und Wirtschaftsteil steht am ursprünglichen Platz.

Die beiden dem gepflasterten Hofplatz zugewandten Repräsentativseiten
17 bestehen aus reichem Fachwerk des 16. Jahrhunderts. Die der Tordurchfahrt zugewandte bäuerliche Giebelseite zeigt auf stark gekehlten gotischen Knaggen einen zweimal vorkragenden Giebel mit silbrig gewordenem, nicht behandeltem Holzwerk. Oberhalb der beiden Vorkragungen sind zwischen die Stiele Brüstungsplatten eingefügt. Auf ihnen breitet sich eine Folge von
18 geschnitzten Halbrosetten aus. Ihre Mitte geht jeweils von den Stielen aus. Die verbleibenden Zwickel zwischen den Rosetten sind mit herzförmigen Blättern gefüllt. Reste eines Zahnschnittmotives, das auch die Rosetten nach

außen abgrenzt, sind am Torständer vorhanden. Sie beweisen, daß das Tor mit dem gleichen Zahnschnittmotiv gerahmt war. Durch die Verschiebung der Torständer nach außen ist leider der originale Torsturzbalken verlorengegangen. Er trug mit ziemlicher Gewißheit die Namen des Hermann von Nehem zu Werries und der Margarethe von Vincke. Alle erhaltenen Einzelformen sprechen für die Erbauungszeit des Hauses zur Zeit der Eheschließung dieses Paares, 1558.

Diese Art, die Schauseiten der Fachwerkhäuser zu schmücken, entstand um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Ackerbürgerstädten und auf kleineren Adelshöfen des Oberwesergebietes [6]. Zudem ist die Ziegelausfachung im Giebeldreieck zu Sondermühlen durch ornamentale Steinsetzung gemustert, ein Motiv, das zweihundert Jahre später im Artland wieder auftaucht.

Die Benutzung von Knaggen statt der jüngeren Stichbalken und die kraftvolle Selbstverständlichkeit datieren das Herrenhaus zu Sondermühlen noch in die Vorstellungswelt der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts und machen es dadurch zu einer Inkunabel der Fachwerkbaukunst des Osnabrücker Raumes [7]. Die Ständer der Fache an der langgestreckten Traufseite enden unter der Dachschräge in vollen Kopfbändern, die heute zum Teil leider nicht mehr vorhanden sind. Ihre ursprüngliche Anordnung ist klar zu erkennen und zu rekonstruieren. Hier an der Traufseite sind die Fache nicht mit Ziegelsteinen, sondern mit Bruchsteinmauerwerk, das überputzt war, gefüllt. Sie waren mutmaßlich hellgelb gestrichen. Während das Gelb mehr auf Vermutung besteht, ist das Rot des Ständerwerks überall noch heute vorhanden. Es entspricht mehr einem leuchtenden gebrannten Ocker als dem sonst bekannten Caput mortuum und scheint im 17. Jahrhundert auf das bis dahin unbehandelte Fachwerk aufgetragen. Im Giebeldreieck ist die ursprüngliche Farbigkeit des späten 16. Jahrhunderts, unbehandeltes Naturholz mit ornamentaler Ziegelausmauerung, erhalten geblieben.

Zum sicher zu datierenden Äußeren des Herrenhauses kommt sein gut erhaltenes Inneres. Das Haus ist durch die alte Flettwand von Anfang an deutlich in drei Bereiche geteilt, die sich in ihrer Länge zueinander annähernd im Goldenen Schnitt verhalten. Das heißt, die Länge der bäuerlichen Deele verhält sich zur Wohndeele, wie diese zum unterkellerten, steinernen Hinterhaus. Dieser hintere, schmale Teil des Hauses ist über vier Stufen zu er-

---

[6] Vgl. hierzu die Grevenburg, Krs. Höxter, 1566; die Dechanei in Höxter, erbaut durch Christoph von Amelunxen 1561. Verschiedene weitere Bürgerhäuser in Höxter: Am Gänsemarkt, 1548; Markt 13, 1565; Nikolaistr. 10, 1565; an der Kilianskirche, 1565; in Minden: am Johanniskirchhof 2, 1561; in Herford: Neuer Markt 5, 16. Jh.; der Valepagenhof in Delbrück, Krs. Paderborn, 1577; in Osnabrück: Krahnstr. 7, 1586, und — vor dem großen Brand von 1944 — noch weitere repräsentative Bürgerbauten in der Altstadt; in Schledehausen, Hohe Leuchte, 1604.

[7] Bald danach wird im Oberweserbereich die Verzimmerung mit Knaggen und Hakenbalken durch Stichbalken abgelöst. An der Alten Dechanei in Höxter kommen 1561 Knaggen und Stichbalken noch nebeneinander vor.

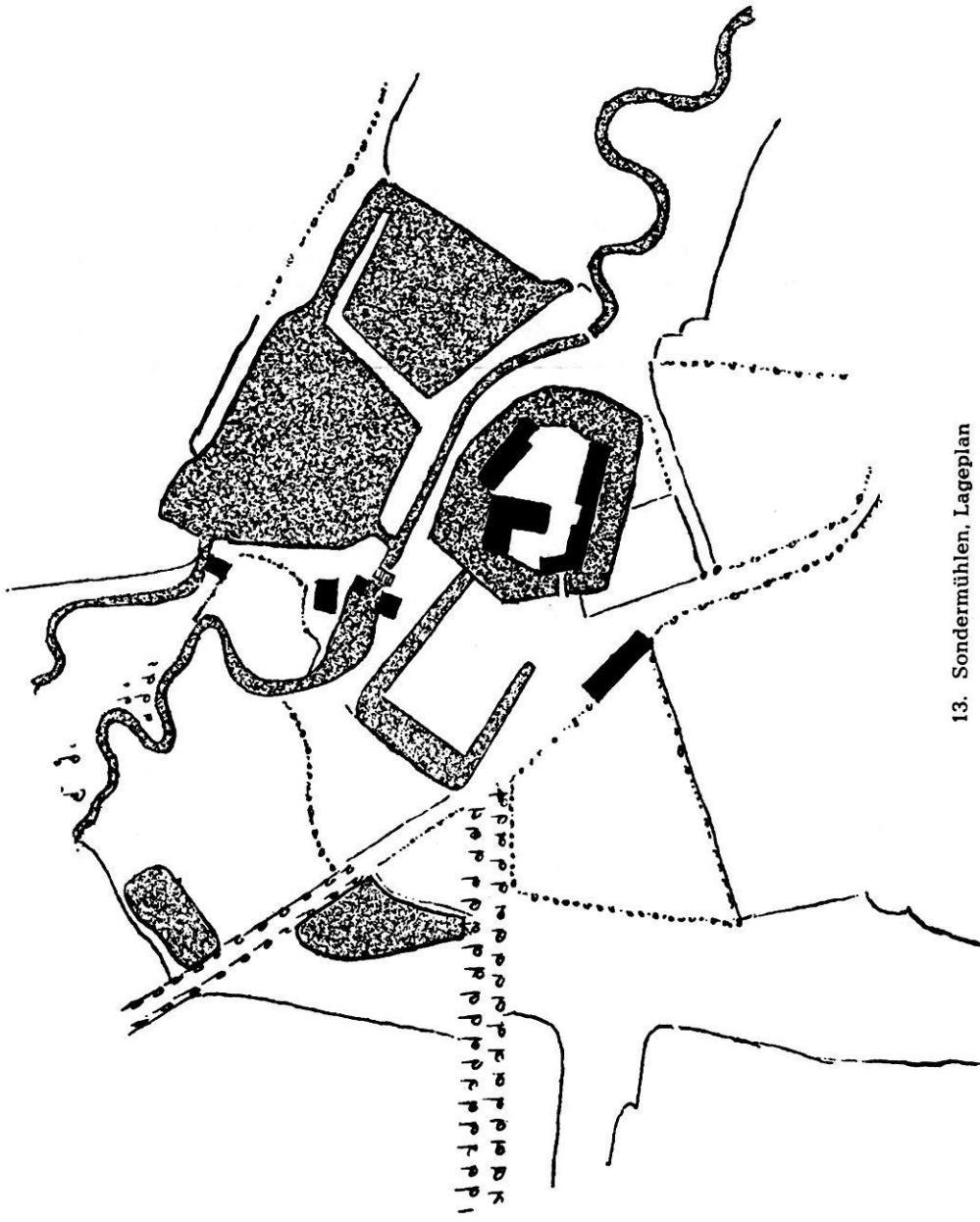

13. Sondermühlen, Lageplan

reichen. Er ist mit seinem Bruchsteingiebel und dem Erker baugeschichtlich ein Nachfahre der Steinwerke oder Kemenaten [8]. In seiner Ostwand zur Wohndeele verläuft vom Keller aufwärts der Zug für die Kamine.

Seine Aufteilung in drei Räume scheint nicht ursprünglich. Vermutlich ist 19
die Wand zwischen A und B später eingefügt. Von dem Erkerzimmer C gelangt man zur Treppe in das obere Stockwerk und den Dachraum.

Da der Rauchfang über dem gotischen Kamin in der Wohndeele (Küche) sich nicht in der Achse des Hauses befindet, ist wohl anzunehmen, daß zur Wasserseite von Anfang an ein größerer Einbau (L + Kammer) vorhanden war. Auch mit diesen Einbauten hat die Wohndeele die beträchtlichen Maße von 11,50 m zu 7,40 m [9]. Es darf wohl mit Sicherheit angenommen werden, daß die Stube mit der abgeschrägten Ecke links neben dem Entree ursprünglich nicht vorhanden war. In der einen Abschrägung vor der Treppe zum unterkellerten Kemenatenteil steht ein kräftiger Einzelständer mit vier Kopfbändern. Dieser einzelne Ständer stand, wie die „Sul" im breiteren Osnabrücker Bürgerhaus, ursprünglich frei im Raum und in naher Beziehung zum Herde [10]. Der alte Seiteneingang führte neben dem Kemenatenteil direkt zum Herd.

Auch die Stuben und Kammern nahe der — der Flettwand im Bauernhaus des 19. Jahrhunderts entsprechenden — Wand zwischen Wohndeele und Wirtschaftsdeele scheinen alt. Sie sind nur von der Wohndeele aus zugänglich. Neben dem mächtigen quergestellten Kaminblock in der Trennwand spricht die Tatsache, daß sich hier die Milchkammer und die Räucherkammer befanden, für die ursprüngliche Anlage. Die gegenüberliegende, in Stube und Kammer aufgeteilte Upkamer an der Wasserseite, die über fünf Stufen zu erreichen und ebenfalls nicht zur Wirtschaftsdeele geöffnet ist, scheint eine ursprüngliche Anlage des 16. Jahrhunderts zu sein. Die vornehmeren Osnabrücker Bürgerhäuser hatten manchmal zum Teil zwei unterkellerte Upkamern, von denen die eine in die Wohndeele hineinragte [11].

Die bäuerliche Deele auf Sondermühlen konnte hinter den Ständern vierzehn Kühe aufnehmen. Der Pferdestall scheint nicht mehr original, da für seine erforderliche Breite vier Ständer von ihrem ursprünglichen Platz nach innen verschoben werden mußten. Die Lage der vier erhöhten Knechte- und

---

[8] Der Ledenhof in Osnabrück hatte sowohl ein Steinwerk wie auch eine Kemenate. Er ist eine städtische Parallele zu Haus Sondermühlen. Auch der Bürgermeister von Leden lebte im Erdgeschoß seines Hauses wie ein Osnabrücker Durchschnittsbürger. Vgl. R. Poppe, Osnabrück, München 1970, S. 23 f.

[9] Vgl. die Maße der Wohndeelen des Ledenhofes und anderer Osnabrücker Bürgerhäuser. Rechnet man hier die zu Anfang des 16. Jahrhunderts vorhandene Treppe auf der Ostseite der Wohndeele des Ledenhofes ab, so ergeben sich dort ebenfalls Deelen-Maße von 10 zu 7 Metern.

[10] Vgl. R. Poppe, Das Osnabrücker Bürgerhaus, Oldenburg 1944, S. 59 ff.

[11] R. Poppe a.a.O. S. 76.

Geschirrkammern an der Wasserseite hinter dem Fachwerkgiebel könnte ziemlich alt sein. Sie ist aber in ihrer jetzigen Form wohl nicht ganz ursprünglich, da das Rähm für die Ständer zunächst durchlief und Zapflöcher für Ständer zeigt. Hier sind noch genauere Untersuchungen notwendig.

Das mächtige Sparrendach überspannt einheitlich den stattlichen Bau von 44 m. Es hat einen stehenden Dachstuhl. Die Sparren sind in der Technik des 16. Jahrhunderts in Osnabrück jeweils ohne Schwelle in die Balkenenden eingelassen. Die alten Bohlenaussparungen für die Kamine an den Trennwänden zwischen Wirtschaftsdeele und Wohndeele sowie zwischen Wohndeele und Kemenate beweisen, daß die heutigen Züge am alten Ort stehen und die alte Ordnung der drei Bereiche mit ihrer klassischen Teilung auch im Dach bis heute erkennbar blieben [12].

Das Haus wurde als Vierständerbau errichtet. Die Aufgabe der vierten Ständerreihe übernahm hier die Außenmauer zur Graft. Im Bereich der Wohndeele (Küche) wurden die städtisch-patrizischen Lebensgewohnheiten in die Vierständerordnung eingefügt. Das heißt: im Bereich des großen allgemeinen Wohnraumes wurde auf die beiden inneren Ständerreihen verzichtet, um eine weite Wohndeele und einen an der Graftseite gelegenen Saal von drei Fensterachsen zu bekommen. Der durchgehende Unterzug der Ständerreihe der Wirtschaftsdeele läuft frei gegen die Wand der unterkellerten Kemenate und ist nur einmal durch die oben beschriebene Sul gestützt. Auch damit wird die Übereinstimmung mit dem repräsentativeren Osnabrücker Patrizierhaus des 16. Jahrhunderts besonders deutlich.

Äußerlich wird die Verbindung von Adelshof und bäuerlichem Betrieb durch den rückwärtigen steinernen spätgotischen Giebel mit den Steinkreuzfenstern und dem prachtvoll verzimmerten vorderen Fachwerkgiebel unterstrichen. Er zeigt für seine Zeit um 1560 eine frühe Spitzenleistung, die den besten Schöpfungen des Oberweserraumes und der Städte Osnabrück, Herford, Bielefeld und Detmold ebenbürtig ist. In dem alten Herrenhaus auf Sondermühlen blieb ein Bau erhalten, der für uns heutige, am Zusammenleben der verschiedenen Gesellschaftsschichten so interessierte Menschen sehr aufschlußreich ist. In der Wasserburg Sondermühlen haben der Patron, seine Familie, das Gesinde und das Vieh unter einem großen, bergenden Dach zusammengelebt. Erst im aufkommenden Absolutismus, als 1678 das neue Herrenhaus entstand, wurde die alte patriarchalische Ordnung aufgelöst.

Die genaue Betrachtung der Wasserburg Sondermühlen im 16. Jahrhundert sollte uns auch dazu veranlassen, weiter über die baulichen Beziehungen zwischen kleineren ländlichen Adelshöfen und bäuerlichen Häusern der glei-

---

[12] Der ursprüngliche Umfang des Kaminblockes, der, ohne an eine Bruchsteinmauer angelehnt zu sein, frei in die Wohndeele und den Wirtschaftsteil hineinragte, ist an der dort gestückten Bohlenlage des Dachbodens deutlich zu rekonstruieren und ergibt die gleichen Maße wie der in den Grundriß eingezeichnete Kaminblock.

chen Landschaft nachzudenken. Die Vorstellung, daß das Bauernhaus seine Anregung von den kleinen Ackerbürgerstädten der Oberweser direkt übernahm, wird dann etwas fragwürdig. Die frühe Entwicklung des Fachwerkkammerfaches hinter dem Flett im Osnabrücker Raum macht die gebende Rolle der bäuerlichen Adelshöfe nach Kenntnis von Alt-Sondermühlen besonders naheliegend. Bisher wurde dieser Aspekt meines Wissens völlig übersehen. Den Einbau eines gemauerten Kamines und die sich daraus entwickelnde Trennwand zwischen Flett (Wohndeele) und Wirtschaftsdeele hat der Bauer in seinem Haus erst im 19. Jahrhundert nachvollzogen.

Mir ist kein ländlicher Adelshof ähnlicher Bauweise bekannt. Ich bin aber überzeugt, daß sie früher im Osnabrücker Raum für den kleineren Landadel das Übliche war. Die in der Folge des Absolutismus entstehenden schloßartigen Guthäuser um 1700 haben die älteren Lebens- und Bauweisen patriarchalischen Zueinanders fast völlig in Vergessenheit geraten lassen. Es sollte keine Möglichkeit unversucht bleiben, diesen scheinbar letzten Zeugen zu erhalten.

Das Herrenhaus Achim

Von

Hans-Herbert Möller

1

Salzdahlum, das deutsche Versailles hatte der Pariser Literat Germain Brice formuliert[1], und als ein *jrdisch Paradeys* hatte Kurfürstin Sophie von Hannover das Schloß Salzdahlum beschrieben[2]. Diese hohe Meinung über die Schöpfung Herzog Anton Ulrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel (1633—1714) wurde von den Zeitgenossen geteilt.

Bereits 1706 erschienen gestochene Ansichten von Peter Schenck d. J. nach Zeichnungen von Johann Jakob Müller. 1710 folgte die „Kurtze Beschreibung des Fürstl. Lust-Schlosses Saltzdahlum" von Tobias Querfurt, dem braunschweigischen Hofmaler. Beide Veröffentlichungen machten Salzdahlum weithin berühmt. Abb. 18

Was die Kurfürstin Sophie ihrer Nichte Liselotte von der Pfalz, der späteren Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans geschrieben hatte, war sicher nicht zu überschwenglich gewesen; dabei hatte sie mit dem unter ihrer Mitwirkung entstandenen Großen Garten zu Herrenhausen nun wirklich einen echten Vergleichsmaßstab.

Während Herzog Ernst August von Hannover es 1692 gelungen war, die Kurwürde zu bekommen, blieben Herzog Anton Ulrichs Bemühungen, dem Gesamthaus Braunschweig-Lüneburg zu dieser Rangerhöhung zu verhelfen, erfolglos. Das Fürstentum Wolfenbüttel verlor an politischem Gewicht, aber sein Regent suchte nach Kräften, diese ihm auch andernorts begegneten Mißerfolge auszugleichen. War vor den Toren der Hauptstadt Hannover mit Herrenhausen also ein zeitgemäßer Fürstensitz entstanden, der insbesondere durch den Großen Garten weithin Berühmtheit erlangte, so zielte der Ehrgeiz Anton Ulrichs jetzt dahin, diese Anlage zu übertreffen. Seine Neigung zu den schönen Künsten hatte der Fürst von seinem Vater geerbt, August dem Jüngeren, jenem hochgebildeten Büchersammler und Bibliotheksgründer.

Bereits seit Mitte der siebziger Jahre hatte Anton Ulrich bei seinem Landgut Salzdahlum, auf einer Hochebene zwischen Braunschweig und Wolfen-

---

[1] Zitiert nach August Fink, Geschichte des Herzog-Anton-Ulrich-Museums in Braunschweig, Braunschweig 1954, S. 21.

[2] Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans, hrsg. v. Hans F. Helmoll, 2 Bd., Leipzig 1908, 118 f.

büttel gelegen, ein *mit vielen Raritäten und Gemälden von unten bis obenwärts ausgefülltes* Haus eingerichtet[3]. Anton Ulrich war nicht vom „Bauwurm" besessen, wie eine Generation später die Schönborn an Rhein und Main, aber wie diese erkannte er nun, nach der politischen Niederlage, die Möglichkeit, die Baukunst zum Demonstrationsobjekt zu machen. So entstand jene 52 Morgen große Gartenanlage, bei deren Gestaltung französische, italienische wie holländische Einflüsse zusammenströmten. Von dem am Westende der Hauptachse gelegenen Parnaß-Berg konnte man einen Überblick über die spiegelnden Teiche, die gestutzten Bosketts und geometrisch gefaßten Beete gewinnen, zwischen denen zahlreiche bemalte Gartenstatuen aufleuchteten. Auf der Ostseite war das Schloß breit hingelagert mit Corps de Logis, mit Seitenflügeln, Nebenhöfen und Galerien. Baumeister des Ganzen war der Landbaumeister Johann Balthasar Lauterbach, der seit 1688 als Professor an der Ritterakademie in Wolfenbüttel lehrte. Nach dessen Tod hat der bis dahin als Bauvogt tätige Hermann Korb Lauterbachs Stelle eingenommen. Ein Zeitgenosse, der als Architekturtheoretiker weithin bekannte Leonhard Christoph Sturm (1669–1719), hat den Grundriß gezeichnet und eine sorgfältige Beschreibung hierzu geliefert. Sturm preist die Scharfsinnigkeit seines Erfinders und die *vollkommene Austheilung der Architectur,* insbesondere den angewandten Modul der Säulenarchitektur. Eines bedauert Sturm allerdings, die Ausführung in Holz, doch minderte das Material nicht den Respekt vor der künstlerischen Schöpfung, aber *wenn die Nachkommen ein Stück nach dem anderen in reiner Architectur von Stein aufführen wolten, in nicht allzu langer Zeit ein Ort daraus werden könte, so mit den besten Lust-Häusern in Europa, obschon nicht an Kostbarkeit, doch an Schönheit und guter Disposition um den Vorzug streiten dürffte*[4].

Nur die Beschränkung im Baumaterial hatte es dem Bauherrn ermöglicht, trotz der geringen Mittel, die das kleine Land nur aufbringen konnte, den Bau in nur sechs Jahren (1688—94) zu vollenden, ja ihn wenige Jahre später zu erweitern. Für die Aufnahme der erwähnten Kunstsammlung Anton Ulrichs, die dieser planmäßig erweiterte, erwies sich das Schloß jedenfalls als nicht geräumig genug, und so entstand 1696/97 außer der Orangerie das Galeriegebäude. Es wurde das erste, baulich selbständige Museumsgebäude in Deutschland; in einem Bildersaal von etwa 800 qm Grundfläche konnte Anton Ulrich seine Sammlung in einem einzigen Überblick darbieten[5].

Sturms Bedauern über das mangelhafte Baumaterial hatte seine Berechtigung. Bereits in den sechziger Jahren drohte, weil bauliche Reparaturen nicht mehr in ausreichendem Umfang vorgenommen wurden, teilweise der

---

[3] Nach Fink, 1954, S. 21.

[4] Leonhard Christoph Sturm, Erste Ausübung zu der Civil-Bau-Kunst Nicolai Goldmanns, Anmerkungen Braunschweig 1699 (zitiert nach Ekhart Berckenhagen, Barock in Deutschland — Residenzen, Berlin 1966, S. 135).

[5] Fink, 1954, S. 31.

14. Achim, Lageplan. Umzeichnung eines Planes im Niedersächsischen Staatsarchiv Wolfenbüttel

Einsturz. 1797 wurde die Orangerie abgebrochen, und 1811 folgten die Schloßbauten, als letztes die Gemäldegalerie. Bis heute blieb das große, 340 m lange Areal des fürstlichen Gartens frei von jeder Bebauung; in den Umrissen, besonders an der westlich umlaufenden Straße, ist die Gesamtanlage noch deutlich ablesbar.

So war Salzdahlum, eines der bedeutendsten europäischen Kunstzentren des Barocks[5a], bereits 120 Jahre nach seiner Entstehung zugrunde gegangen. Seine künstlerische Gestalt hatte jedoch noch zur Zeit seines Bestehens in anderen Schloßbauten der Zeit einen Widerhall gefunden.

2

Es war in dieser Zeit, die dem Bauen so verbunden war und in der ein Bauherr durch die künstlerische Tat seine Selbstdarstellung finden konnte, selbstverständlich, daß die Sommerresidenz des Landesherren beim Hof- und Landadel des Fürstentums Wolfenbüttel Schule machte.

Der Geheime Rat und Oberhofmarschall Anton Ulrichs, Friedrich von Steinberg, ließ sich 1693 Schloß Brüggen an der Leine erbauen, wo die Familie seit zwei Jahrhunderten einen Rittersitz innehatte. Was lag näher für ihn, als sich des Baumeisters zu bedienen, der soeben Schloß Salzdahlum errichtet hatte, Johann Balthasar Lauterbachs[6].

Auch für die in enger Beziehung zum Wolfenbütteler Hof stehende Familie von Veltheim war der Hofbaumeister tätig; so entstand im gleichen Jahr 1693 der dem Schloß zu Brüggen nahestehende massive Bau der Oberburg in Destedt[7]. Dann folgen im Braunschweiger Land Hundisburg (1694–1702), der Umbau von Paul Franckes Renaissanceschloß Salder (1695), Vechelde (1695), Achim (um 1700), Sambleben (1701), das Jagdschloß Seesen (1704), Watzum (1704) und Niedersickte (1710). Neben Lauterbach sind hier Leonhard Christoph Sturm und vor allem Hermann Korb tätig gewesen, dem insbesondere Sambleben zugeschrieben wird[8].

Aber nicht nur die Baumeister, auch die Maler und Bildhauer waren allenthalben tätig und wetteiferten bei der Ausschmückung der geschaffenen Räume.

[5a] Die jüngste Veröffentlichung über Salzdahlum — Gerhard Gerkens, Das fürstliche Lustschloß Salzdahlum und sein Erbauer Herzog Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig 1974 (Quellen und Forschungen zur Braunschw. Geschichte 22) — lag bei Abfassung dieses Beitrages dem Verfasser noch nicht vor.

[6] Friedrich Thöne, Der Wolfenbütteler Barockbaumeister Johann Balthasar Lauterbach, in: Zeitschrift für Kunstwissenschaft 4, 1950, S. 197 ff. — Ders., Wolfenbüttel, München 1963, S. 114, 234—236.

[7] Hans-Herbert Möller, Die Oberburg in Destedt, in: Neues Archiv für Niedersachsen, Bd. 19, 1970, S. 200—205.

[8] Vgl. hierzu auch Udo von Alvensleben, Die Braunschweigischen Schlösser der Barockzeit, Berlin 1937.

Achim, Herrenhaus. Deckengemälde im Festsaal von Tobias Querfurt (1975)

Der Hofmaler Tobias Querfurt, der das Deckengemälde im Hauptsaal des Obergeschosses von Salzdahlum gemalt hatte, arbeitete in Brüggen, und, wie sich zeigen wird, für Steinberg auch in Achim. Das Deckengemälde des Hauptsaales in Brüggen hatte Johann Oswald Harms[9] 1705 gemalt, der ebenfalls von 1689—93 in Salzdahlum tätig gewesen ist, um die von Giacomo Perinetti[10] geschaffenen Stuckdecken zu bemalen. Dieser Perinetti wiederum, der einige Jahre in Schloß Wolfenbüttel arbeitete, hat auch die Decken in Destedt geschaffen.

Die Beispiele ließen sich fortsetzen; sie zeigen deutlich, wie eng verwoben das künstlerische Schaffen jener Jahre war.

3

Das zwischen Hornburg und Börßum gelegene Dorf Achim war mit der Gerichtsbarkeit und dem Kirchlehen 1494 an die Familie von Steinberg gekommen[11], für die dieser Besitz über Jahrhunderte vorwiegend wirtschaftlichen Interessen diente; der schwere und ertragreiche Boden warf hohen Gewinn ab. Mit der Entfaltung höfischen Glanzes in Wolfenbüttel und Salzdahlum durch Anton Ulrich wurde es für seinen Oberhofmarschall von Steinberg zweifellos notwendig, näher an der Residenzstadt als es in Brüggen möglich war, über einen repräsentativen Wohnsitz zu verfügen. Wer als Baumeister von ihm ausersehen wurde, ist nicht überliefert, aber stilistische Vergleiche ergeben ziemlich eindeutige Hinweise auf Hermann Korb. Dieser hatte, wie erwähnt, als Bauvogt in Salzdahlum gearbeitet und dort bald die Aufmerksamkeit Anton Ulrichs errungen, so daß er nach Lauterbachs frühem Tod (1694) nicht nur die Bauleitung übernahm, sondern dem eben fertig gewordenen Schloß auch Orangerie und Galeriegebäude hinzufügen durfte.

Salzdahlum war, wie gesagt, in Fachwerk errichtet worden. Finanzielle Überlegungen und der Wunsch nach kurzer Bauzeit sind hier wohl ausschlaggebend gewesen. Neueste Forschungen bestätigen, „daß der Fachwerkbau bis ins 19. Jahrhundert in Stadt und Land Braunschweig der Normalbauweise gewesen ist, in Braunschweig und Wolfenbüttel nicht zuletzt wegen des hohen Grundwasserstandes, der für Massivbauten in der Regel eine kostspielige Pfahlgründung notwendig machte. Das bis zum 17. Jh. gebräuchliche reine Eichenfachwerk macht im 18. Jh. einer Mischbauweise Platz, bei der Eichenholz nur noch für Ständer und Schwellen benötigt wurde, während man alle anderen Teile aus Nadelholz herstellte."

---

[9] Thöne, Wolfenbüttel, 1963, S. 119, 134—136.

[10] Über Perinetti vgl. Rosalba Tardito-Americo, Italienische Architekten, Stukkatoren und Bauhandwerker der Barockzeit in den Welfischen Ländern und im Bistum Hildesheim, Göttingen 1968 (Nachr. d. Akad. d Wissenschaften, Göttingen, I. Philolog.-hist. Kl., Jg. 1968, Nr. 6).

[11] Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Braunschweig, 3. Bd.: Kreis Wolfenbüttel, Wolfenbüttel 1906, S. 2.

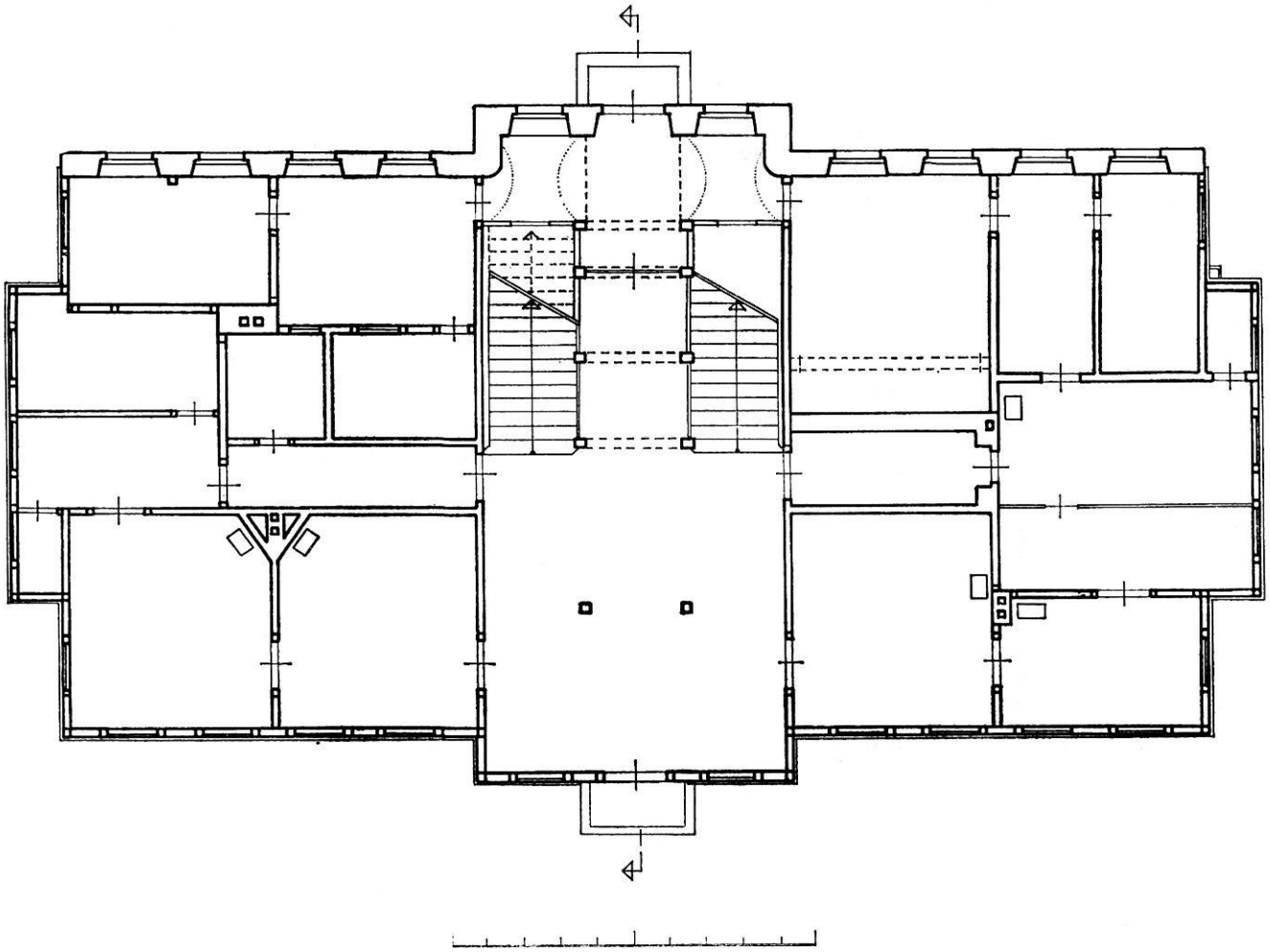

15. Achim, Herrenhaus. Grundriß des Erdgeschosses (1975)

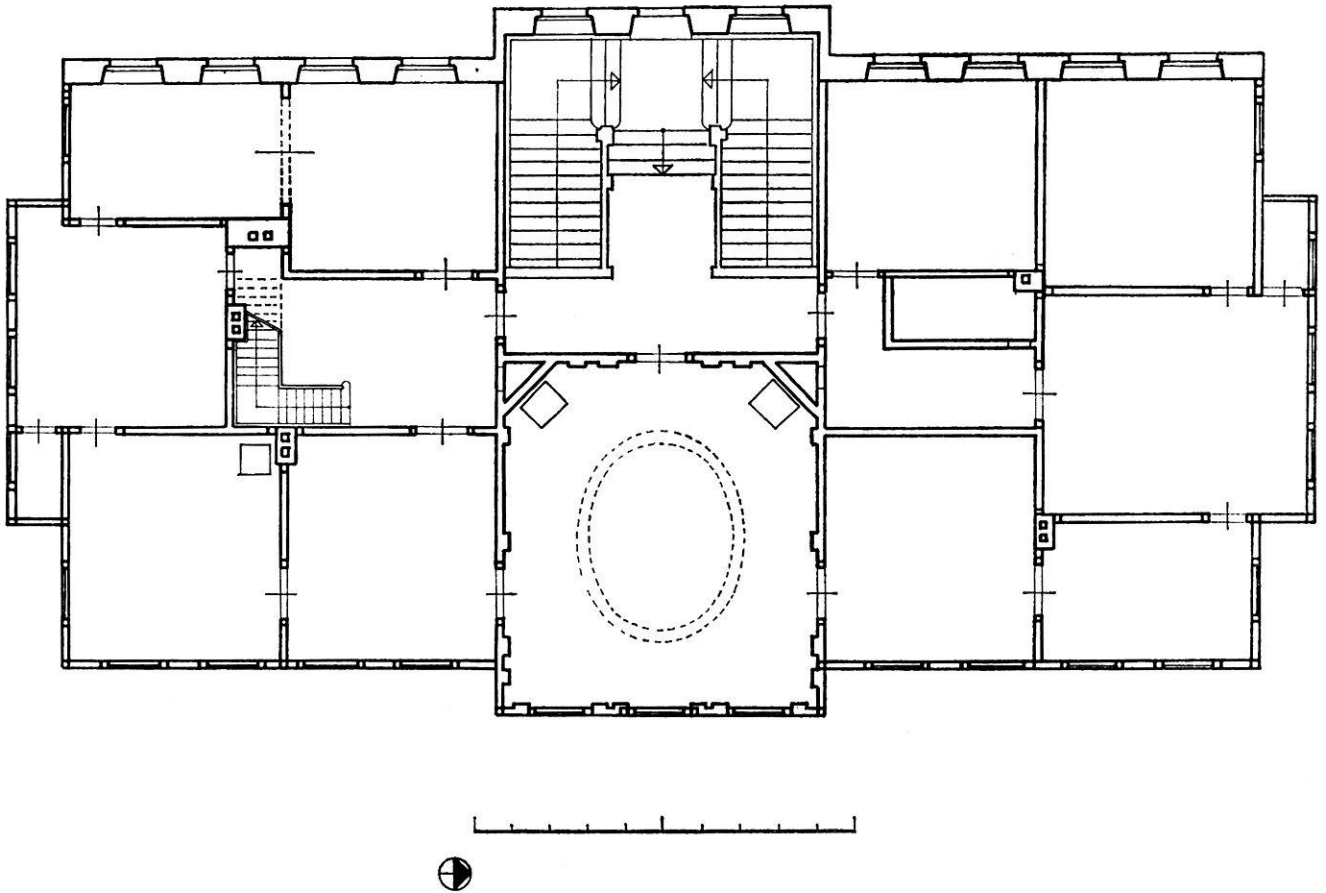

16. Achim, Herrenhaus. Grundriß des Obergeschosses (1975)

Zum Ausmauern der Fachwerkbauten nahm man Backsteine, „die Ausfachung durch Flechtwerk mit Lehmbewurf kommt am Ende des 18. Jhs. nur noch vereinzelt im bäuerlichen Bauen vor“ [12].

Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts begann man im Braunschweigischen Massivbauten mit Außenwänden aus Backstein zu errichten.

Daß dieses bautechnische Verfahren sich seit längerer Zeit im Braunschweigischen bewährt hatte und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts im Gebrauch gewesen ist, zeigen die ausgedehnten Fassaden des Wolfenbütteler Schlosses ebenso wie das Lessinghaus, die Kavalierhäuser von Schloß Richmond, aber auch zahlreiche Adelspalais und Bürgerhäuser in Braunschweig und Wolfenbüttel. Der Zimmermann bekam einen „Standriss“ für die bauliche Konstruktion, der Maler einen „Decorations-Riss“ für die Bemalung des Hauses, die zunächst auch figürlich, später ornamental vorgenommen wurde. Erst hierdurch erhielten die zwischen den Fenstern verbleibenden Wandflächen die notwendige Ausgewogenheit und richtigen Maßverhältnisse [13].

So entstand um 1700 das Herrenhaus Achim zwar technisch als Fachwerkbau, aber eben doch voll eingebunden in die Architekturvorstellungen seiner Zeit.

Mit der Verlegung der Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig war auch für Achim die Glanzzeit vorbei. Um 1750 kamen die von Steinberg'schen Güter an die Braunschweigische Kammer; Achim wurde ein Amtshof und fortan im Rahmen des Kammerbauwesens baulich betreut.

Die Einrichtung ist entsprechend nach und nach abgezogen und dort, wo Bedarf war, eingesetzt worden: Am 30. 12. 1767 werden aus Achim an die Kammer geliefert ein Nußbaumschrank, ein rotlackierter Schrank, zwei Nußbaumtische und eine Wanduhr [14].

Im gleichen Jahr werden Dachreparaturen vorgenommen, aber nur knapp 10 Jahre später, 1776, ist es *mit dem Wohnhaus auf dem Fürstl. Amte Achim so weit gekommen, daß, wenn es erhalten werden soll, nachstehende Reparaturen vorgenommen werden müßten* [15]. Aufgezählt werden die Erneuerung der Unterschwellen, die Auswechselung der Fenster, vor allem die Erneuerung der westlichen Außenwand. Insbesondere am Mittelrisalit sind zahlreiche Hölzer verfault oder angegangen.

Aber erst nach einem Vierteljahrhundert — solange hat der Bau trotz der Schäden überdauert — geschieht etwas. Nach einem Brand, der 1791 den Neubau des Schafstalles, der Scheune und des Schweinehauses notwendig macht [16],

---

12 Claus Rauterberg, Bauwesen und Bauten im Herzogtum Braunschweig zur Zeit Carl Wilhelm Ferdinands 1780—1806, Braunschweig 1971, S. 43—44 (Braunschweiger Werkstücke 46).

13 Vgl. hierzu auch Heinz Wolff, Hinweise zur Farbgebung von Außenarchitekturen zwischen 1750 und 1850, in: Niedersächsische Denkmalpflege 5, 1965, S. 83—87.

14 Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, 4 Alt Fb. 6, Neue Bau Reg. 298, 299.

15 ebd.

16 ebd.

erneuert der Kammerbaumeister Honig die gesamte westliche Außenwand in der massiven Bauweise, die wir heute vorfinden. Die beiden Schmalseiten erhielten am Ende des 19. Jhs. eine senkrechte Verbretterung, möglicherweise, um eine bessere Isolierung herbeizuführen.

Der Anbau eines auf Stützen ruhenden Wintergartens vor dem Mittelrisalit an der Gartenseite und eines Windfanges an der Hofseite dürfte um die Jahrhundertwende erfolgt sein. Zweifellos wurde damit die Benutzbarkeit verbessert, das Erscheinungsbild des Baukörpers wurde jedoch erheblich beeinträchtigt.

Bis 1964 diente das Herrenhaus als ständig bewohntes Pächterwohnhaus des inzwischen als Domäne bewirtschafteten Gutes. Anfang der sechziger Jahre wurde der Saal nach Angaben des Kreisheimatpflegers — ohne Befund — neu gestrichen; die Hoffassaden erhielten 1963 den jetzigen, richtig flächig aufgefaßten Anstrich. Bei einer der jährlichen Baubegehungen durch das betreuende Staatshochbauamt Wolfenbüttel war 1949/50 im Bereich der im nördlichen Erdgeschoßteil liegenden großen Gutsküche Schwammbefall festgestellt, aber danach nichts dagegen unternommen worden.

Durch den Holzschutzsachverständigen der Industrie- und Handelskammer Braunschweig erfolgte am 2. 3. 1971 erneut eine Überprüfung des Schwammbefalles und des hierdurch verursachten Bauschadens. Zu diesem Zeitpunkt waren nicht mehr als 20 % des Gebäudes von Schwamm befallen, besonders im Küchenbereich mit seiner starken Feuchtigkeitsabsonderung. In anderen Gebäudeteilen, besonders im Obergeschoß mit dem Festsaal, konnten keinerlei Schäden festgestellt werden. Für die Instandsetzungs- und Holzarbeiten wurden 1970 rund DM 23 000,– veranschlagt.

Im Frühjahr 1970 wurden durch das Staatshochbauamt I in Braunschweig die Gesamtkosten ermittelt, die eine Instandsetzung des Gutshauses verursachen würde, wobei außer der Hausschwammbekämpfung die Durchführung einer Horizontal-Isolierung, die Erneuerung und Instandsetzung der sanitären Installation, die Einrichtung von sanitären Anlagen, die Erneuerung der gesamten Elektroinstallation, der Einbau neuer Fenster, Malerarbeiten innen und außen, die Verstärkung der Dachkonstruktion mittels Einziehen zusätzlicher Sparren und die Neuverlegung des vorhandenen Krempziegeldaches vorgesehen war. Die Gesamtkosten für diese Arbeiten beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf rund DM 330 000,—. Sie entsprachen damit, wenn man die notwendigen Abbruchkosten des bisherigen Baues berücksichtigt, den Kosten für einen gut ausgestatteten, modernen Bungalow.

Da der Pächter der Domäne aus persönlichen Gründen das Wohnen im Gutshaus als unzumutbar ablehnte, andererseits das zuständige Landwirtschaftsministerium den qualifizierten Saatzuchtbetrieb nicht gefährdet sehen mochte, erteilte der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig am 14. 11. 1972 den Auftrag, den Neubau eines Pächter-Wohnhauses für die Domäne zu planen. Infolge der erheblich gestiegenen Arbeits-

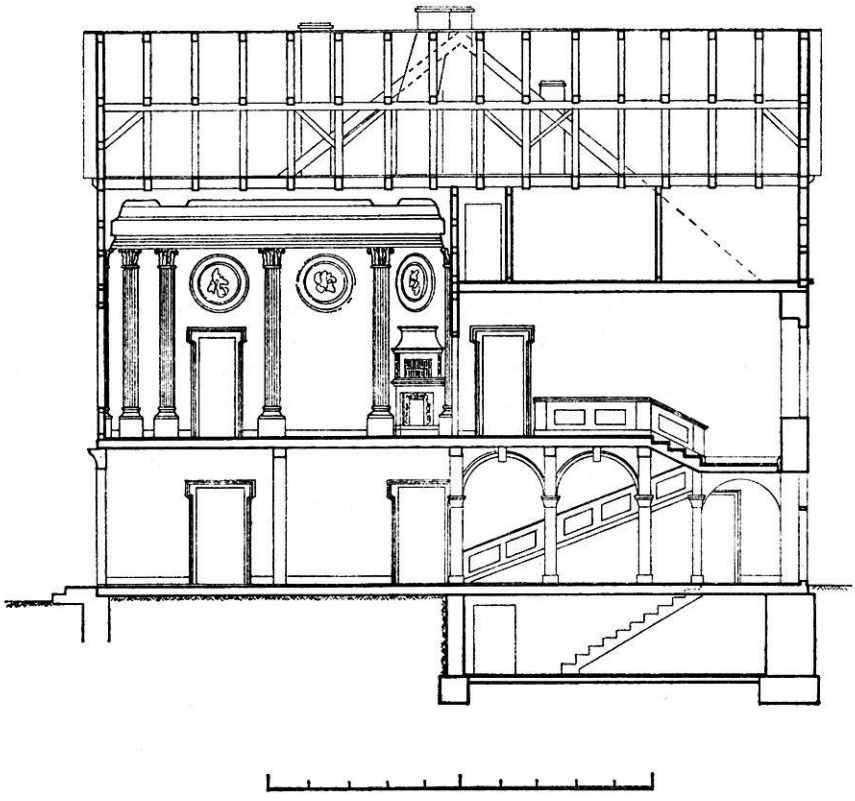

17. Achim, Herrenhaus. Querschnitt (nach einer Bauaufnahme aus der Zeit um 1900)

löhne und Materialkosten erreichte die jüngste Kostenschätzung des Staatshochbauamtes vom 11. 9. 1975 den stattlichen Betrag von DM 854 000,— [17].

Bei ihrem Bemühen um die Erhaltung fand die staatliche Denkmalpflege bis hin zum zuständigen Minister für Wissenschaft und Kunst die volle Unterstützung.

In seinem Auftrag untersuchte das Wilhelm-Klauditz-Institut für Holzforschung an der Technischen Universität Braunschweig im Februar und März 1976 den baulichen Zustand, insbesondere den Schwammschaden. Im Untersuchungsbericht heißt es: „Abgesehen von den Pilzschäden im Wirtschaftsteil des Hauses und einigen eng begrenzten, kleineren Pilz- und Insektenschäden kann der Zustand des Holzwerkes als gut und erhaltungswürdig

[17] Darstellung der Vorgänge nach den Akten des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes — Denkmalpflege.

bezeichnet werden. Nach unserer Meinung besteht in Anbetracht des historischen Wertes des Gebäudes kein zwingender Grund, das gesamte Gebäude wegen dieses Schwammbefalls abzureißen“ [17a].

Generell erwies sich die mangelnde Aufarbeitung niedersächsischer Bau- und Kunstgeschichte als überaus nachteilig. Die abwertende oder nichtssagende Beschreibung in den am Ende des 19. Jahrhunderts entstandenen Inventarwerken des Herzogtums Braunschweig, insbesondere für die Barockarchitektur, wurde immer wieder als Maßstab genommen. Welcher Rang dem Herrenhaus Achim zukommt, sei im nachfolgenden Abschnitt ausgeführt.

4

Das Herrenhaus Achim entstand an der Stirnseite einer im Barock üblichen hufeisenförmigen Anlage, wobei die Seitenflügel von Wirtschaftsgebäuden und Stallungen gebildet wurden; die Zufahrt erfolgt axial von der Dorfstraße aus. 22 Abb. 14

Der zweigeschossige, mit einem Walmdach überdeckte Fachwerkbau umfaßt elf Achsen an der Längsseite, von denen auf beiden Seiten drei als Risalit vorgezogen sind, so daß ein Verhältnis von vier : drei : vier entsteht. Auch von den fünf Achsen der Schmalseiten sind jeweils drei risalitartig vorgezogen; hier ist das Verhältnis eins : drei : eins. 20, 21

Über dem zweiten Geschoß ist bei den Mittelrisaliten ein Halbgeschoß aufgesetzt, das von einem, in die Höhe des Dachfirstes reichenden Giebel bekrönt wird. So entsteht optisch ein den Bau durchdringender Baukörper, wie er in der zeitgenössischen Architektur als Regel gefordert wird, um das Herzstück des Schlosses, Vestibül, Treppenhaus und Saal, aufzunehmen.

Auch die für ein ländliches Herrenhaus erstaunlich großzügige Ausbildung ihrer Abfolge unterstreicht die enge Anlehnung an die führende Architektur der Zeit; unter den Dientzenhofern und Balthasar Neumann wird diese Bauidee in wenigen Jahren an Rhein und Main zur höchsten künstlerischen Vollendung geführt werden. In Achim durchmißt der Vorsaal die halbe Tiefe des Gebäudes. Dieses Vestibül wird durch drei Bogenstellungen abgeschlossen, von denen die mittelste den Zugang zum Garten ermöglicht. Hinter den seitlichen Durchgängen steigen die beiden Läufe einer Treppe in einem großartigen, gemessenen Steigungsverhältnis empor. Sie vereinigen sich auf einem Podest auf halber Höhe, um dort, im Gegensinn, nun einläufig einen Vorplatz zu erreichen, von dem aus sich der Zugang zum Festsaal erschließt. Abb. 15–17 24

Dieser in der Grundfläche nicht übermäßig große, aber steile Raum, wird durch drei Fenster mit darüberliegenden Ovalfenstern beleuchtet. Die Wand 23, 25

[17a] Untersuchungsbericht des Wilhelm-Klauditz-Institutes für Holzforschung an der Technischen Universität Braunschweig — 409/76/B/Ki vom 31. 3. 1976.

wird durch einfache und gedoppelte Kolossal-Pilaster korinthischer Ordnung gegliedert, die ein kräftiges Gesims tragen, ganz so wie an den Wänden von
Abb. 18 Hermann Korbs Galeriegebäude von Salzdahlum. Die Übereinstimmung ist verblüffend und läßt kaum Zweifel mehr aufkommen an der künstlerischen Herkunft von Achim. So bewahrt dieses Herrenhaus die architektonische Ordnung jener Räume von Schloß Salzdahlum, die um 1700 alle Welt bestaunte und die der Nachwelt wegen des 1812 erfolgten Abbruches von Salzdahlum nur durch Stiche bekannt geworden sind.

Aber Architektur ist räumlich gedacht, ist dreidimensional und so bedeutet Achim indirekt eine der bedeutenden Architekturschöpfungen des Europäischen Barock.

Der Saal ist eingebettet in eine durch eine Enfilade verbundene Raumfolge, deren vom Grundriß bedingte Raumgröße die Kenntnis der Forderungen der Architekturtheorie erkennen läßt. Als künstlerischer Schmuck über den Türen

18. Salzdahlum, Schloß. Speisesaal an der Orangerie.
Stich von P. Schenck d. J. nach J. J. Müller um 1710

entstanden Supraporten[18], die leider nicht mehr erhalten und bei späterer Restaurierung offenbar beseitigt worden sind. Der Querschnitt einer Bauaufnahme aus der Zeit um 1900 zeigt zwischen den Pilastern Rundbilder, die ebenfalls heute fehlen, in ihrer ehemaligen Anbringung aber auch an Salzdahlum erinnern. Abb. 17

Die Decke weist keine Stukkaturen auf, als künstlerischer Schmuck befindet sich, von einem kräftigen Profil umrahmt, hier ein Ovalbild. Es handelt sich um eine jener beliebten perspektivischen Malereien, verbunden mit einer Darstellung des Bauherrn und des Baumeisters. Ihr Schöpfer, der Hofmaler Tobias Querfurt, hatte, wie erwähnt, auch in Salzdahlum die Deckenbilder geschaffen. Zu Hermann Korb hat er persönlich in guten Beziehungen gestanden. 26

5

Das um 1700 entstandene Herrenhaus Achim kann somit durch seine kunstgeschichtliche Stellung im engsten Umkreis von Salzdahlum wie durch seine künstlerische Durchbildung im einzelnen den Anspruch eines bedeutenden Baudenkmales erheben. Sein einzigartiger geschichtlicher Zeugniswert für eine der größten Epochen deutscher Kunstgeschichte ist unumstritten.

Bei Überlegungen um seinen Fortbestand müssen deshalb persönlich gefärbte Urteile und Nützlichkeitserwägungen von Verwaltung und Nutznießern außer acht bleiben. Die Erhaltung des Herrenhauses Achim ist für diese Landschaft an der innerdeutschen Grenze eine kulturpolitische Verpflichtung.

---

[18] Thöne, Wolfenbüttel, 1963, S. 135.

Zur Zeichentechnik des Barockarchitekten Georg Christoph Sturm

Von

Fritz von Osterhausen

Leben und Werk des Braunschweiger Hofbaumeisters Georg Christoph Sturm wird Gegenstand einer biographischen und bauhistorischen Untersuchung sein. Sturm war der Sohn des Mathematikers und Architekturtheoretikers Leonhard Christoph Sturm, dessen zahlreiche architekturtheoretische Schriften wohl zu den wichtigsten des 18. Jahrhunderts gehören.

Geboren 1698 in Wolfenbüttel zu einer Zeit, als der Vater an der dortigen Ritterakademie lehrte, hat sich Georg Christoph erst spät (wohl um 1725) der Architektur gewidmet. Nach einer zeitlich nicht genau zu fixierenden Ausbildung zum Militärarchitekten diente er als Ingenieurleutnant im kaiserlichen Heer, bevor er 1750 nach Braunschweig berufen wurde. Der Hauptakzent seiner dortigen Tätigkeit (ab 1725 als Hofbaumeister) lag im Bau von Bürgerhäusern, deren er im Laufe seiner dreizehnjährigen Tätigkeit (er starb in Braunschweig im Jahre 1763) über 70 entwarf und ausführte. Schon nach kurzer Zeit war Sturm zum führenden Architekten Braunschweigs geworden; neben Hermann Korb (Landbaumeister von 1704–1735) und Christian Gottlob Langwagen (Hofbaumeister von 1785–1805) einer der drei Männer, welche die Braunschweiger Architekturszene des 18. Jahrhunderts bestimmten.

Ausgehend von der vollständigen Katalogisierung der weit über hundert erhaltenen Entwurfszeichnungen Sturms aus seiner Braunschweiger Zeit ergab sich, gleichsam als Nebenprodukt, der folgende Exkurs.

1. Maßstab und Blattformat

Der heutige Architekt wird am Rande an der Zeichentechnik seines Kollegen des Barock interessiert sein. Unter den vielen — teilweise noch offenen, da selten diskutierten — Detailfragen seien am Beispiel Sturms die nach dem Maßstab, dem Blattformat — da beide eng miteinander zusammenhängen — und der Farbgebung der Zeichnungen herausgegriffen.

Selbstverständliches ist vorauszuschicken. Das wichtigste Handwerkszeug des zeichnenden Architekten war Reißbrett, Blei, Ziehfeder und Tusche,

Stechzirkel und Kopiernadel, Lineal, Rechtwinkeldreieck und Papier, letzteres meist etwas dicker als das normale, für Schriftstücke verwendete Kanzleipapier. Da es Lichtpausverfahren zum Vervielfältigen von Zeichnungen noch nicht gab und die bekannten pausfähigen Papiere wenig gebräuchlich waren [1], mußten die Zeichnungen wenn nötig kopiert werden, wozu man mit der Kopiernadel alle wichtigen End- und Zwischenpunkte vom Original auf das daruntergelegte Kopierblatt durchstach und diese Punkte miteinander verband. Der Stechzirkel war weit wichtiger als heute; er diente zum Übertragen der Meßstrecken vom gezeichneten Maßstab, der auf keiner Zeichnung fehlte, in die Zeichnung.

Dieser Maßstab soll uns zunächst beschäftigen, und zwar mit der Frage: zeichnete man wie heute in numerisch definierten Verkleinerungsverhältnissen, also in festen Maßstäben, oder in willkürlicher, d. h. unmaßstäblicher Verkleinerung, was mit dem gezeichneten Maßstab auf der Zeichnung leicht möglich ist.

J. F. Penther liefert uns die Antwort, daß im 18. Jahrhundert grundsätzlich beide Verfahren bekannt waren und praktiziert wurden.

> In der „Praxis Geometriae" (Augsburg 1761) bildet er auf Tab. 1 Fig. 10 *ein Lineal mit unterschiedenen verjüngten Maaß-Stäben* als für die Ausübung der Geometrie notwendiges Werkzeug ab. Ein Lineal, auf dem — durchaus vergleichbar unseren heutigen Zeichenmaßstäben — vier feste Maßstäbe mit einer Unterteilung von je 100 Fuß markiert sind. Im „Lexikon architectonicum" [2] definiert er exemplarisch den Maßstab 1 : 100: ... *wenn die gantze Länge des Risses nur den hundertsten Theil so lang, als das jenige, was er vorstellet, lang ist, so muß im verjüngten Maas-Stabe auch ein Fuß nur den hundertsten Theil so lang seyn, als ein würcklicher Fuß ist.* Eine ähnliche Definition des Maßstabes 1 : 100 gibt Leonhard Christoph Sturm in Goldmanns Zivilbaukunst [3].

Diese Verwendung eines festen, auf der Dezimal- oder Duodezimalteilung beruhenden Verkleinerungsmaßstabes ist im übrigen für den Barock nichts neues. Schon aus der Antike sind uns in festen Maßstäben gezeichnete Pläne überliefert, z. B. die Forma urbis, der von Septimius Severus veranlaßte Stadtplan Roms im Maßstab 1 : 240 (10' = 1/2"). Hecht hat nachgewiesen, daß der karolingische St. Galler Klosterplan im Maßstab 1 : 192 (1' = 1/16") gezeichnet ist [4], um nur zwei Beispiele zu nennen.

---

[1] Feldhaus, F. M., Geschichte des technischen Zeichnens, Oldenburg 1953, S. 56 f.

[2] Penther, J. F., Erster Teil einer ausführlichen Anleitung zur Bürgerlichen Baukunst, Augsburg 1744, S. 100.

[3] Sturm, L. Chr., Nicolai Goldmanns Vollständige Anweisung zur der Civil-Bau-Kunst, Leipzig 1708, 1. Buch, XII. Capitel, S. 56.

[4] Hecht, K., Der St. Galler Klosterplan — Schema oder Bauplan? Sonderdruck aus „Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft", Band XVII, Braunschweig 1965, S. 165.

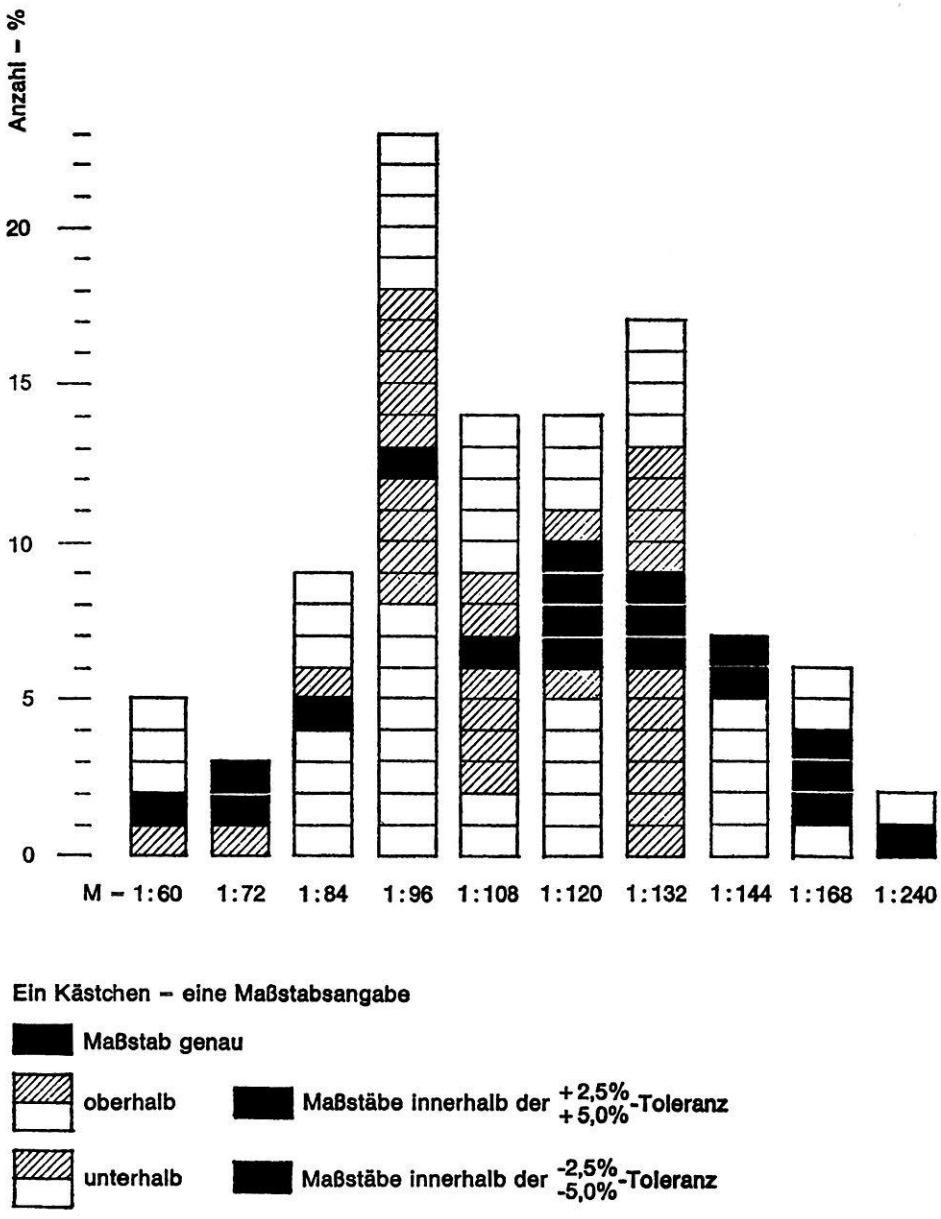

19. Größe und Häufigkeit der Maßstäbe

Die andere Möglichkeit, die unmaßstäbliche Verkleinerung, beschreibt Penther an zwei Textstellen.

1. Im 2. Teil der Bürgerlichen Baukunst[5]: ... *darzu muß zuerst der verjüngte Maas-Stab gemacht werden, dessen Grösse man nach dem Platz einrichtet, worauf der Hauptriß kommen soll, damit der Riß dem Rande des Papiers nicht zu nahe komme, und auch nicht zu viel leerer Platz bleibe ...*

2. Bezüglich der Zeichnung des Modulmaßstabes bei Austragung einer Säulenordnung[6]: *Es fragt sich aber wie groß ein Modul in dem Maas-Stab angenommen werden soll? So richtet man sich nach dem Raum, den man vor sich hat, worauf man die Säule zeichnen will oder kan, und theilet die gantze Höhe des Platzes in so viel Theile ein, als die gantze Säulen-Ordnung Modul hoch ist ...*

Beide Male zeigt sich deutlich, daß bei dieser Methode Ausgangspunkt die Größe eines bestimmten, zur Verfügung stehenden Blattes Papier ist. Die aus der Natur bekannte wahre Länge der größten Abmessung des abzubildenden Objektes — bei Lageplänen Länge oder Breite des Grundstückes, bei Gebäudegrundrissen Länge oder Breite des Gebäudes, bei Schnitten oder Fassaden dessen Höhe oder Breite — wird, passend auf das Blatt Papier, als Grundmaß für den sodann geometrisch zu teilenden gezeichneten Maßstab angenommen. Sämtliche weiteren Maße der Zeichnung müssen mit dem Stechzirkel von diesem abgenommen werden.

Ihre Berechtigung hat diese Methode wohl dann, wenn der Zeichnungsträger — Pergament oder Papier — derart wertvoll ist, daß seine Größe als Absolutes und bis zum letzten Auszunutzendes zu dienen hat, daß jede seiner Veränderungen zugunsten eines abzubildenden Objektes wie z. B. Beschneiden als Verlust an kostbarer Substanz zu vermeiden ist. Allerdings hatte man auch früher bei kostbaren Zeichnungsträgern wie z. B. Pergament die Möglichkeit, durch Zusammennähen mehrerer Einzelstücke unterschiedliche und dem jeweiligen Zweck angepaßte Blattgrößen herzustellen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß im 18. Jahrhundert Papier in solchen Mengen zur Verfügung stand, daß man sich einen gewissen Papierverlust durch Verschnitt leisten konnte zugunsten eines vereinfachten Zeichenverfahrens durch feste Maßstäbe.

Diese Ausgangslage ist anhand der Zeichnungen Sturms zu überprüfen, auf denen wie üblich die gezeichneten Maßstäbe nicht fehlen.

Die Ermittlung des Verkleinerungsverhältnisses, also des Maßstabes der Zeichnung, ist mit diesem gezeichneten Maßstab relativ einfach, sofern die Größe des benutzten Fußmaßes bekannt und die auf der Maßlatte angegebene Länge einer bestimmten Meßstrecke in Zentimetern gemessen ist.

---

[5] Penther, J. F., Zweyter Teil einer ..., Augsburg 1745, S. 40 § 311.
[6] Penther, J. F., Dritter Teil einer ..., Augsburg 1745, S. 41 § 156.

Der folgenden Untersuchung wurde die jeweils für 10' gemessene Länge zugrundegelegt. Der Braunschweiger Fuß wurde = 28,536 cm gesetzt[6a].

Berücksichtigt man bei den Meßstrecken eine Maßtoleranz von 5 % für Zeichenungenauigkeit, Dehnung des Papiers (des Trägers der gezeichneten Maßstäbe)[7] und unvermeidliche Meßungenauigkeiten durch die ausgeprägte Faltung der Papierblätter, so lassen sich von 111 untersuchten Zeichnungen 100 in feste Maßstäbe einordnen, und zwar sind es ausnahmslos Duodezimalmaßstäbe. Bei der Auswertung dieser Maßstabsangaben zeigt sich ein recht klares Bild (vgl. die graphische Darstellung): unter den zehn vorkommenden Maßstäben ergibt sich eine deutliche Massierung im Bereich der vier Maßstäbe 1 : 96, 1 : 108, 1 : 120 und 1 : 132, die insgesamt in 68 Fällen (= 68 %) angewendet wurden. Unter diesen erscheint wiederum der Maßstab 1 : 96 in 23 % aller Fälle am häufigsten. Abb. 19

Reduziert man probehalber die vorab angenommene Toleranz auf 2,5 %, also die Hälfte, so ergibt sich eine ähnliche Verteilung: am häufigsten kommen auch hier die obigen vier Maßstäbe vor. Allerdings können bei Annahme dieser Toleranz von den 111 untersuchten Zeichnungen nur 49, also weniger als die Hälfte, erfaßt werden. Das durch eine größere Anzahl von Einzelergebnissen gesicherte und außerdem klarere Gesamtergebnis bestätigt und rechtfertigt daher die Annahme der größeren Toleranz von 5 %.

Wir können daraus schließen, daß Sturm überwiegend in festen Maßstäben zeichnete, deren Größe hauptsächlich von der Größe der abzubildenden Objekte abhing. Dabei bevorzugte er deutlich vier Maßstäbe, die alle in etwa der Größenordnung des auch heute für Entwurfszeichnungen üblichen Maßstabes 1 : 100 liegen. Bei den 11 Maßstabsangaben, die sich bei der angenommenen Toleranz nicht in feste Maßstäbe einordnen lassen, ist entweder nicht in festem Maßstab gezeichnet worden, oder die Toleranz ist hier noch größer als angenommen.

Generell auf die Barockzeit übertragen bedeutet dieses Ergebnis, daß wie heute überwiegend in festen Maßstäben gezeichnet wurde, und zwar entsprechend der Zollteilung im Duodezimalsystem. Die von Penther beschriebene, von einer bestimmten Blattgröße ausgehende unmaßstäbliche Verkleinerung wird nur in Einzelfällen angewendet worden sein. Die Regel war diese Methode, deren Motiv heute etwas kauzig wirkt, sicher nicht.

[6a] Nach v. Alberti, H.-J., Maß und Gewicht, Berlin 1957.

[7] Moderne, für Kartendruck bestimmte und daher weitgehend maßhaltige Papiere erleiden bei einer Steigerung der relativen Luftfeuchtigkeit von 30 % auf 90 % eine maximale Dehnung von bis zu 2,08 % in Querrichtung (Jordan-Eggert-Kneissl, Handbuch der Vermessungskunde, Bd. 1 a, Stuttgart 1957, S. 110). Diese Dehnung wirkt sich natürlich in gleicher Relation auf das auf dem Papier Abgebildete aus. Unter Berücksichtigung der bei Änderung der relativen Luftfeuchtigkeit viel weniger maßhaltigen alten Papiere und unter weiterer Berücksichtigung der beiden anderen Ungenauigkeitsfaktoren scheint die Annahme dieser Toleranz nicht unrealistisch.

Untersuchen wir als nächstes die Blattformate mit der Frage, ob diese willkürlich waren oder ob es bestimmte Vorzugsgrößen gab.

Es wurden zunächst aus 101 gemessenen Blättern 17 ausgesondert, die entweder extreme Über- oder Untergrößen hatten oder ein von der Norm erheblich abweichendes Seitenverhältnis. Die mittlere Größe der verbliebenen 84 Blätter ist 25,59 × 39,77 cm mit einem mittleren Seitenverhältnis von 1 : 1,55. Bei 49 Blättern (58 %) entspricht bei wechselnden Größen das Seitenverhältnis mit 1 : 1,6, also 5 : 8, dem Goldenen Schnitt.

Berücksichtigt man bei diesen Meßergebnissen 5 % Schwankung für ungenauen Zuschnitt, Meßungenauigkeit durch mit der Zeit ausgeprägte Faltung der Blätter und Dehnung des Papiers, so liegen 25 der 84 Blätter (30 %) innerhalb dieser Toleranz, d. h. 30 % aller Blätter haben diese mittlere Größe. Bei einer Verdoppelung der Toleranz auf 10 %, die durchaus wahrscheinlich ist, da die meisten Blätter flüchtig und nicht ganz rechtwinklig beschnitten und einfach oder doppelt gefaltet sind, sind es sogar 53 Blätter (63 %).

Diese Häufung des sicher nicht zufälligen Seitenverhältnisses 5 : 8 und die große Anzahl der Blätter etwa gleicher Größe zeigen, daß Sturm gern mit einem einheitlichen, geradezu genormten Blattformat arbeitete, dessen Größe etwa einem Fuß Breite zu eineinhalb Fuß Höhe entsprach.

Vergleichen wir nun die Größen der Blätter mit den auf ihnen angegebenen Maßstäben, so ist festzustellen, daß auf 68 % der Blätter, welche innerhalb der Toleranz von 10 % die mittlere Größe von 25,59 × 39,77 cm haben, einer der vier am häufigsten benutzten Maßstäbe (1 : 96, 108, 120 und 132) vorhanden ist. Es besteht also durchaus ein Verhältnis zwischen Blattgröße und Maßstab in der Richtung, daß bestimmten Vorzugsblattformaten bestimmte Maßstäbe zugeordnet sind, obwohl beides wesentlich von der Größe des abzubildenden Objektes abhängt. Die große Zahl der etwa gleichgroßen Braunschweiger Reihenhausgrundstücke und die damit etwa gleichen Größen der das Hauptwerk Sturms ausmachenden Reihenhausentwürfe machten allerdings solche festen, fast genormten Beziehungen zwischen Maßstab und Blattgröße leicht und naheliegend. Dennoch bleiben diese Beobachtungen als Zeichen für eine gewisse Normungsfreudigkeit eines Barockarchitekten festzuhalten.

2. Farbigkeit der Zeichnungen

Die vielen erhaltenen Bauzeichnungen des Barock sind fast alle farbig angelegt. Das gilt ebenso für die dieser Untersuchung zugrundeliegenden Zeichnungen Sturms. In Grundrissen und Schnitten folgen die Farben der geschnittenen Materialien einem festen Kanon: Massivwände und Dachdeckung sind rot, Fachwerk — also Holz — meist gelb, seltener hellbraun, wobei die Ständer etwas dunkler sind als die Ausfachungen. Dieses System der Anlegung bestimmter Materialien in festgelegten und häufig den natür-

lichen Farben ist dem Barock nichts Neues, es begegnet bereits in den technischen Bilderhandschriften des Mittelalters[8]. Es hat den Vorteil, daß jedermann auf einen Blick und ohne Beschreibung die Materialzusammensetzung der geplanten Anlage ablesen kann.

Auch die Farbigkeit von Ansichtszeichnungen, um die es hier gehen soll, folgt einem bestimmten Prinzip: Wandfelder haben eine andere, meist dunklere Farbe oder Farbtönung als die rahmenden Glieder. Es ist dies ein Farbenprinzip, das auch bei den ausgeführten Barockbauten durchgeführt wird zur Verdeutlichung und Unterstreichung der Architektur[9]. Bei der Wahl der Farben liegen die Dinge anders als bei den geschnittenen Flächen der Grundrisse; sind es dort abstrakte Farben zum Kenntlichmachen eines Materials, so handelt es sich hier um die Farbgebung von am Bau sichtbaren Ansichtsflächen. Die Frage muß daher gestellt werden, ob 1. diese Farben den Fassadenzeichnungen nur ein gefälliges Aussehen geben sollten, ohne jede Auswirkung auf die spätere farbige Fassung der Gebäude, oder ob sie 2. bereits als konkrete Anweisung an den Maler den tatsächlichen Farben der auszuführenden Fassade entsprechen sollten. Dabei beinhaltet die zweite Möglichkeit die erste, da auch ein aus rein optischen Gründen farbig angelegter Riß gefälliger, plastischer und geschlossener wirkt als eine reine Strichzeichnung; dies auch im Hinblick auf den Bauherrn, dessen meist geringerer Vorstellungskraft mit einer möglichst einprägsamen Darstellung entsprochen werden muß.

Aus dieser Verbindung heraus und aus den Erfahrungen mit der Farbigkeit der Grundrisse ist die zweite Möglichkeit die naheliegendere, da logischer und praktischer. Eine naheliegende Vermutung zu hegen ist jedoch eine Sache, den Beweis dafür zu führen eine andere.

Eine Möglichkeit der Beweisführung ist der Vergleich des farbigen Plans mit der ausgeführten Fassade. Dies führt meist zu keinem befriedigenden Ergebnis, denn wegen der geringen Lebensdauer der damals verwendeten Erdfarben sind die Gebäude inzwischen mehrfach neu gestrichen, und das nach den anderen Farbvorstellungen späterer Zeiten. Auch die Feststellung der ursprünglichen Farben bereitet häufig Schwierigkeiten, und wenn dies gelingt, so steht noch keineswegs fest, ob die ursprünglichen Farben des Gebäudes den vom Architekten beabsichtigten entsprechen. Und gerade darum geht es bei unserer Fragestellung.

Die andere und zuverlässigere Möglichkeit der Beweisführung ist daher der Vergleich des farbigen Planes mit den im Kostenanschlag angegebenen

---

[8] Feldhaus 1953, S. 60.

[9] Pfister, R., Die Farbe in der Architektur, Deutsche Kunst und Denkmalpflege 21, 1963, S. 141: „Die Farbe war für die Architektur aller historischen Epochen ein selbstverständliches und unentbehrliches, künstlerisches Ausdrucksmittel, das neben der plastischen Gliederung oder an Stelle derselben in tektonischer Weise zur Ordnung, Klärung oder Unterstreichung des architektonischen Aufbaues in systematischer Weise Verwendung fand ...".

Farben der ausgeführten Fassade. In drei nachstehend geschilderten Fällen war diese Beweisführung möglich, da derart detaillierte Kostenanschläge, bzw. in einem Fall ein Bericht über die Bauausführung, erhalten sind.

1. Braunschweig, Armenkrankenhaus am Augusttor [10].

   Zwei (nicht ausgeführte) Entwürfe Sturms vom Frühjahr 1756. In den Standrissen sind die Wandfelder gelb angelegt, die Fenster- und Türrahmungen, Brüstungsfelder, Gesimse und Eckquaderungen weiß, die Dachflächen hellrot.

   Aus dem Kostenanschlag des Malers R. A. Hartmann vom 14. 4. 1756: *Die vordere Seite welche aus 2 Etagen und einen Aerckner bestehet und 9 Fach Fenster lang wenn solches solte beliebet werden mit gelblicher Sand oder Stein Coleur 3 mahl anzustreichen nemlich die Gesimse wie auch um denen Fenstern und die Quader hell weiß gräulich ...*

2. Seesen, Umbau des Rathauses [11].

   Ein Entwurf des Seesener Kammerbaumeisters J. G. Rommerdt vom 11. 3. 1757 (ein weiterer Umbauentwurf Sturms wurde nicht ausgeführt). Die Ansichtsflächen sind weiß belassen. Aus dem Kostenanschlag Rommerdts vom 11. 3. 1757: *Das Rathaus ringsherum in Kalck zu setzen und abzuweisen ...*

3. Braunschweig, Templerkapelle am Grauen Hof. Ein undatierter und unsignierter Standriß, wohl 1756 vom Wolfenbütteler Bauverwalter J. H. Strauß [12]. Wandflächen hellrot angelegt, Fensterrahmungen, Pilaster und Gesimse hellgelb.

   Steinacker [13]: „Als im Jahre 1756 die Templerkapelle neben dem Grauen Hofe zur Geheimratsstube hinzugezogen wurde, hat der Maler Feldstrauch sie angestrichen ‚sowohl an der Straße als auch nach der Garten Seite gantz umher in einer röthlichen Couleur die abgetheilten Füllungen mit Zierathen und Festons gemahlt, die Gesimser, Quadern, Banckschichten und Fenster Verkleidungen hell gelblich'".

Es liegt damit auf der Hand, daß die zweite Möglichkeit durchgehend praktiziert wurde: daß die Farben der Fassadenrisse denen der Bauausführung entsprechen sollten oder entsprachen. Gegenbeispiele gibt es nicht, nur eben das Gros der auf diese Weise archivalisch nicht belegbaren farbigen Standrisse.

Ob der Eindeutigkeit der angeführten, zudem naheliegenden Beweise läßt sich diese Gepflogenheit generell auf Barockentwürfe übertragen.

---

10 Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt vorl. Nr. 11216.
11 Staatsarchiv Wolfenbüttel, 2 Alt X Nr. 479.
12 Braunschweig, Städt. Museum, Sammelmappe: Schloß.
13 Steinacker, K., Zur Baugeschichte Braunschweigs im 18. Jahrhundert, in: Braunschweigisches Magazin 30, 1924, Sonder-Nr., S. 23.

Diese klare Antwort auf unsere Fragestellung hat Konsequenzen für die praktische Denkmalpflege: Bei der Aufgabe, die ursprüngliche Farbigkeit einer Fassade wiederherzustellen, wird bisher entweder versucht, durch Entnahme von Farbproben am Bau selbst die ursprünglichen Farben zu ermitteln, oder es dient ein vielleicht erhaltener farbiger Standriß als Farbvorlage unter der Annahme, dieser gebe die vom Architekten gewollte und ausgeführte ursprüngliche Farbigkeit der Fassade wieder [14]. Diese bisherige Annahme kann nun durch eine Gewißheit ersetzt werden.

---

[14] So z. B. bei Kreisel, H., Die Farbgebung des Äußeren alter Bauwerke, in: Deutsche Kunst und Denkmalpflege 21, 1963, S. 112: „Sind brauchbare Spuren der ursprünglichen Farbgebung noch vorhanden oder ist diese nach alten Ansichten usw. zu ermitteln, so wird die Entscheidung nicht schwer fallen."

Die Gebäude des Karrengefängnisses in Hameln 1827—1841 *

Von

Konrad Maier

1. Allgemeines

Das Gefängniswesen nimmt in der Geschichte der Stadt Hameln eine besondere Stellung ein [1]. Wie die Strafgefangenen selbst lange Zeit im Leben der Bürger und im Straßenbild eine unübersehbare Rolle spielten, so besaß und besitzt der große Gebäudekomplex der Justizvollzugsanstalt am Münsterwall allein schon wegen seiner Lage am südwestlichen Eingang zur Altstadt und wegen seiner Ausdehnung eine Bedeutung als städtebauliches Element.

Mit der demnächst erfolgenden Verlegung der Justizvollzugsanstalt stellt sich die Frage, ob die bisherigen Gebäude oder Teile von ihnen erhalten bleiben und einer neuen Nutzung zugeführt werden sollen. Es liegt auf der Hand, daß in der öffentlichen Meinung leicht die negativen Vorstellungen, mit denen der Strafvollzug gemeinhin verknüpft ist, auch auf die Bausubstanz übertragen und zum Wertmaßstab architektonischer Qualitäten erhoben werden. Solche Vorurteile mögen einer der Gründe sein, weshalb in der Geschichte der Baukunst dem Gefängnisbau als Baugattung bisher nur wenig Beachtung gezollt worden ist. Für die geschichtliche Entwicklung des Gefängniswesens im heutigen Land Niedersachsen, insbesondere für die Entwicklung der Gefängnisarchitektur, fehlt jeder Überblick.

---

* Für freundliche Unterstützung bei den Vorarbeiten dieses Beitrages, vor allem für die Beschaffung von Unterlagen, ist zu danken dem Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv und dem Historischen Museum am Hohen Ufer in Hannover, dem Staatshochbauamt, der Justizvollzugsanstalt und dem Heimatmuseum in Hameln.

[1] Neben den Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten an den Hamelner Festungswerken oblag den Sträflingen u. a. auch die Straßenreinigung. Hierzu vgl. vor allem K. Ostermeyer: Die Geschichte der Strafanstalt Hameln. Masch.-Schr. 1931 mit späteren handschriftl. Zusätzen und Korrekturen (Expl. im Heimatmuseum Hameln). A. Ostermeyer: Der Hamelner „Stockhof". In: Der Klüt [28,] 1956, S. 96 ff. — Einen allgemeinen Überblick über die Geschichte des Stockhofes und der Strafanstalt Hameln geben außerdem K. Ostermeyer: Wie aus dem Stockhof das Zuchthaus entstand. In: Vom Stockhof zum Zuchthaus ... [Hameln 1937] (Privatdruck ohne Paginierung, Expl. im Besitz der Justizvollzugsanstalt Hameln). A. Ostermeyer: Vom Stockhof zur Strafanstalt. In: Jahrbuch [des Heimatmuseums Hameln] 1974, S. 48 ff.

Die folgende gedrängte Zusammenstellung baugeschichtlicher Daten der Hamelner Anstaltsgebäude soll zunächst der Dokumentation dienen, wie sie unter dem Aspekt der drohenden Abbruchgefahr geboten erscheint. Wenn sie darüber hinaus baugeschichtliches Interesse wecken könnte für eine weitgehend aus dem allgemeinen Bewußtsein verdrängte Bauaufgabe, die in all ihren Lösungsmöglichkeiten Spiegel des Wandels unserer Gesellschaft ist, so wäre das ein zusätzlicher Gewinn.

2. Zur Geschichte der Strafanstalt in Hameln

Nachdem Hameln in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zur Landesfestung erhoben worden war[2], wurde gegen 1690 das „Stockhaus" als Gefängnisgebäude in der Nähe der alten Fischpforte an der Weser errichtet[3]. Dieses Gefängnis, das dem Festungskommandanten unterstellt war, sah die schärfste Form des Strafvollzugs vor: die an Karren geketteten Sträflinge wurden mit körperlichen Züchtigungen zu den schweren Arbeiten an den Festungswerken angetrieben. Dieser inhumanen, letztlich noch im Mittelalter wurzelnden Karrenstrafe entsprach eine für heutige Begriffe höchst unzulängliche, unhygienische Unterbringung der Gefangenen im Stockhaus. Trotz eines Erweiterungsbaues im Jahre 1713[4] änderte sich an der hier praktizierten Auffassung vom Strafvollzug zunächst nichts.

1808 wurde die Hamelner Festung, die damals als eine der stärksten in Deutschland galt, nach kampflosem Übergang in französische Hand auf Veranlassung Napoleons geschleift[5]. Gleichzeitig übernahm die Garnisonkommandantur die Zuständigkeit in der Gefängnisverwaltung.

1820 erhielt Johann Georg Domeier, seit 1817 Bürgermeister der Stadt Hameln, auf eigenes Betreiben die nebenamtliche Leitung des Karrengefängnisses[6]. Seiner Initiative ist es zu verdanken, daß die Hamelner Haftanstalt durch eine weitgehende Neuordnung auf humanitärer Grundlage zu der

---

[2] R. Feige, M. Oppermann, H. Lübbers: Heimatchronik der Stadt Hameln und des Landkreises Hameln-Pyrmont. Köln 1961. S. 93 ff. — G. Frh. v. Ulmenstein: Die Stadt- und Landesfestung Hameln. Göttingen 1955. S. 16 f. — E. Karwiese: Die Festung Hameln 1619—1806. Hameln/Leipzig [um 1911]. — [F.] Sprenger: Geschichte der Stadt Hameln. 2. Aufl. bearb. v. v. Reitzenstein. Hameln 1861. S. 154 f.

[3] Für die bei vielen Autoren und zuletzt bei A. Ostermeyer 1974. (s. Anm. 1) angegebene Jahreszahl 1698 als Erbauungsdatum des alten Stockhauses wurde bisher kein exakter archivalischer Nachweis beigebracht, so daß hier die auch sonst verschiedentlich in der Literatur gefundene ungefähre Zeitangabe vorgezogen ist.

[4] Zum Erweiterungsbau vgl. insbesondere K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 4 ff. — Ergänzend dazu Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 47 Nr. 12.

[5] G. Frh. v. Ulmenstein 1955 (s. Anm. 2), S. 31 f. — E. Karwiese 1911 (s. Anm. 2), S. 125 ff. — K. Ostermeyer: Johann Heinrich Domeier. Ein unbekannter Gefängnisreformer. In: Blätter für Gefängniskunde 66, 1935, S. 331 ff.

[6] K. Ostermeyer 1935 (s. Anm. 5). — K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), pass.

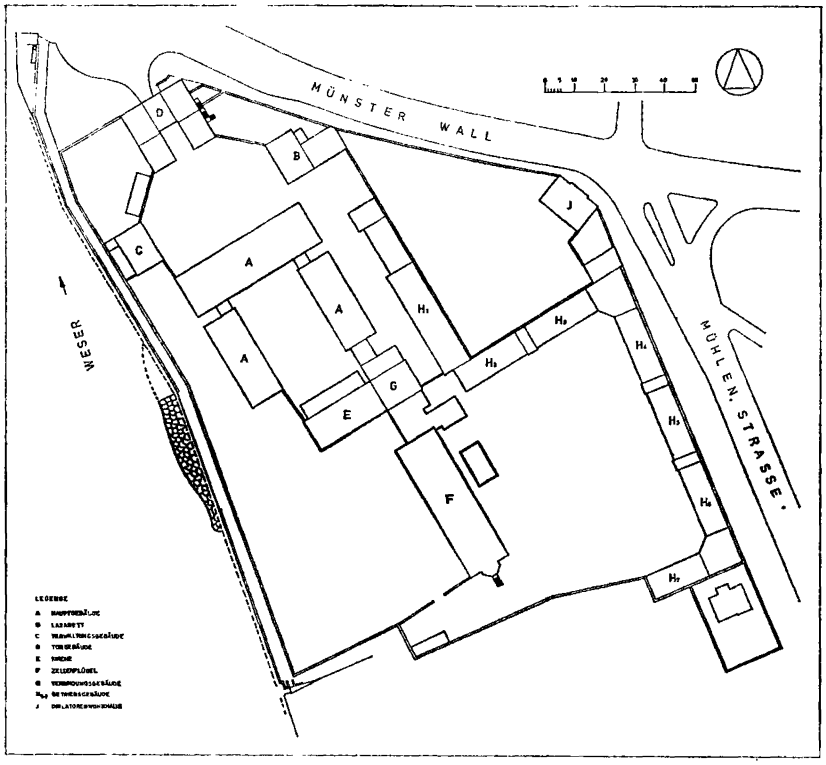

20. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Lageplan

damals modernsten des Landes wurde. Domeier reformierte nicht allein das Vollzugssystem und die Verwaltung des Gefängnisses, sondern erreichte schließlich, daß die Durchführung dieses Reformwerkes mit einem großzügigen Neubau abgeschlossen wurde.

Im Jahre 1840 übergab Domeier die Direktionsgeschäfte seinem bisherigen Mitarbeiter Sehlmeyer, der damit zugleich der erste hauptamtliche Leiter des Gefängnisses wurde [7]. Im gleichen Jahr wurde im Rahmen einer Neuorganisation des Strafvollzugs im Königreich Hannover das bisherige „Karrengefängnis" Hameln in ein „Peinliches Strafarbeitshaus", eine Art Zwischenstufe zwischen Gefängnis und Zuchthaus, umgewandelt.

Von späteren Änderungen im Verwaltungs- und Justizwesen ist für die Hamelner Anstalt insbesondere die Einführung der Einzelhaft im Königreich Hannover im Jahre 1864 von Bedeutung. Sie führte zum Neubau eines großen Zellenflügels.

[7] Hierzu und zum folgenden K. O s t e r m e y e r 1937 (s. Anm. 1).

Die Einverleibung Hannovers durch das Königreich Preußen 1866 war für die Vollzugsanstalt in Hameln, die jetzt die Eigenschaft eines „Königlichen Bezirkgefängnisses" erhielt, ohne tiefgreifende Folgen. Wie schon die Jahre zuvor brachten auch die nachfolgenden Jahrzehnte verschiedene größere und kleinere bauliche Veränderungen und Ergänzungen.

Eine größere Zäsur in der Geschichte des Gefängnisses ergab erst das Jahr 1935 mit der durch Erlaß des Reichsjustizministeriums verfügten Umwandlung in ein Zuchthaus. 1955 wird auf Beschluß der Niedersächsischen Landesregierung das Hamelner Zuchthaus aufgelöst; die rund 500 Häftlinge werden in das Zuchthaus Celle verlegt [8]. Vier Jahre darauf erfolgt schließlich die Einrichtung der bestehenden Jugendstrafanstalt.

3. Baugeschichtlicher Überblick

Abb. 20 bis 24

Die heutige Anlage der Justizvollzugsanstalt Hameln ist in ihrer Weitläufigkeit und Vielgestaltigkeit das Ergebnis einer Bautätigkeit von fast anderthalb Jahrhunderten. Neben den Bauten der Ursprungsanlage aus den Jahren 1827 bis 1841, die teilweise bereits kurz nach Erbauung wieder erweitert oder verändert worden sind, zeigen auch die Gebäude späterer Zeit, daß mit dem Wandel des Raumbedarfs, der von der jeweils herrschenden Auffassung des Strafvollzugs abhängig ist, immer erneut die Notwendigkeit kleinerer oder größerer baulicher Maßnahmen gegeben war.

27, 29, 30 Abb. 25

Den ältesten Teil der Anstalt bildet der dreigeschossige Hauptflügel des Hauptgebäudes. Er wurde 1827 als Haft- und Arbeitshaus für 250 Sträflinge der „Karren-Anstalt" errichtet. Bürgermeister Domeier, der seit 1820 nebenamtlich Stockhausdirektor war, erstrebte mit diesem lange vorbereiteten Neubauvorhaben eine Resozialisierung der Gefangenen durch produktive, auch wirtschaftlich sinnvolle handwerkliche Arbeit, mit deren Ertrag er zugleich die Kosten der Anstalt zu reduzieren hoffte [9].

1825/26 kam es zwischen dem Königlichen Kabinettsministerium, der Königlichen Landdrostei in Hannover und den lokalen Instanzen zu Verhandlungen über die Übereignung nicht mehr genutzten Festungsgeländes zum Zwecke eines Stockhausneubaues [10]. Mit in Abschrift erhaltenem Reskript des Kabinettsministeriums vom 10. Juni 1826, das die Antwort auf einen Bericht der Landdrostei vom 26. Mai 1826 darstellt, werden Einzelheiten des Grundstücksverkaufs und der Bauausführung festgelegt. Nach Vorschlag des Hamelner Oberkommissärs Dammert soll ein etwa zwei Morgen umfassendes Areal des ehemaligen Festungsterrains gegen Entschädigung von der Königlichen Kriegskanzlei übernommen werden; die Bauleitung selbst soll unter der

---

[8] Geschichte der Stadt Hameln, hg. v. H. Spanuth, fortgeführt v. R. Feige. Hameln 1963. Bd. 2, S. 460.

[9] A. Ostermeyer 1974 (s. Anm. 1), S. 50. — A. Ostermeyer 1956 (s. Anm. 1), S. 98 f. — K. Ostermeyer 1935 (s. Anm. 5), S. 331 ff.

[10] Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 47 Nr. 37.

Oberleitung des Baurates Hagemann[11] in Hannover dem Oberkommissär Dammert[12] übertragen werden, wobei die Rechnungsführung über die Stockhausdirektion erfolgen soll; für die Bauausführung soll die Mitarbeit von Sträflingen vorgesehen werden; als zusätzliche Sicherungsvorkehrung für die neue Anstalt wird der Bau eines Wachthauses vor dem Gefängnishof angeraten[13].

---

[11] Hagemann, Carl Friedrich Leopold. Geb. 24. 3. 1790 in Celle. 1806 Landbau-Kondukteur in Hannover. 1810 Landbaumeister in Mecklenburg. Seit 1817 wieder in Hannover als Kammerbaumeister in der Kgl. Kammer des Geheimen Ratskollegiums und in der Kgl. Klosterkammer (*ist mit der technischen Bearbeitung der Kloster-Bau-Sachen beauftragt*). 1824 Baurat. 1831 Ritter des Guelphen-Ordens. 1839 Oberbaurat. 1834/44 Vorsitzender der Eisenbahndirektion. 1850 im Ruhestand. Gest. 5. 9. 1868 in Hannover. — Über Hagemanns Tätigkeit als Architekt ist bisher kaum etwas bekannt; eigenhändige Entwurfszeichnungen sind ebensowenig sicher nachgewiesen wie ausgeführte Bauten. Hagemann scheint demnach vorwiegend Verwaltungsbeamter gewesen zu sein. Vgl. auch die Kritik an seiner mangelnden fachlichen Qualifikation als Vorsitzender der Eisenbahndirektion bei B. Hausmann: Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines Hannoverschen Bürgers. Hannover 1873. S. 186 f. u. 191. — Die obigen Lebensdaten nach dem Nachschlagearchiv, Abt. Stadtgeschichte-Persönlichkeiten, im Hist. Museum am Hohen Ufer Hannover; ferner nach den einzelnen Jahrgängen des hannoverschen Staatskalenders bzw. Staatshandbuchs. Zu korrigieren sind die Angaben bei H. Härtel: Das Jagdschloß Springe am Saupark. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 10, 1971, S. 286; und bei W. Rothert: Im alten Königreich Hannover 1814—1866. Hannover 1914. S. 537 f.

[12] Dammert, Richard Adolph. Aus Hamelner Zimmermanns- und Schleusenmeisterfamilie stammend. Tritt 1796 als Schleusenmeister und tit. Deich-Conducteur an die Stelle von Schleusen-Commissair Johann Christian Dammert, der als Oberdeichgräfe nach Hoya geht. Später mit dem Titel eines Oberkommissärs auch mit der Aufsicht über die Hamelner Wasserbauwerke beauftragt. 1830 zum Wasserbaudirektor ernannt. Gest. 13. 2. 1836 in Hameln. Angaben nach den einzelnen Jahrgängen des hannoverschen Staatskalenders bzw. Staatshandbuchs. — Neben der eigentlichen Tätigkeit als Schleusenmeister und als zuständiger leitender Beamter für den Wasserbau war Dammert auch mit Wegebau und vor allem Hochbau befaßt. Das von seinem Nachfolger, dem Wasserbau-Kondukteur Buchholz, aufgestellte Nachlaßverzeichnis (*Verzeichnis der nachgelassenen Dienst-Acten des verstorbenen Wasserbau-Directors R. A. Dammert in Hameln*), das mit Bericht vom 23. 3. 1836 an die Kgl. General-Wasserbaudirektion in Hannover übersandt worden war (heute Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 95 Nr. 12), gibt auf seinen 39 Seiten, von denen die Seiten 1—32 schriftliche Akten, die Seiten 33—39 Karten, Pläne und Baurisse verzeichnen, wenigstens eine blasse Vorstellung von dem Umfang und der Vielseitigkeit der Tätigkeit dieses Mannes. Dammert scheint demnach in sich die Eigenschaften eines Ingenieurs, eines Baumeisters, eines Kartographen und eines Aufsichtsbeamten vereinigt zu haben — noch ganz in der barocken Mehrdeutigkeit des Begriffes „Architekt".

[13] Hann. 47 Nr. 37, Bl. 10 r u. v: ... *Wir vermißen übrigens in den Berichten eine Anzeige darüber wie es bei dem neuen Stockhause mit der demnächstigen Bewachung von Seiten des Militairs gehalten werden soll; und geben daher der Königlichen Landdrostei annoch zu erwägen, ob es nicht nöthig seyn wird, vor dem Hofe ein Wachthaus anzulegen, indem Wir bemerken, daß bei dem neuerdings beendigten Stockhausbaue zu Stade ebenfalls eine solche Einrichtung getroffen ist* ...

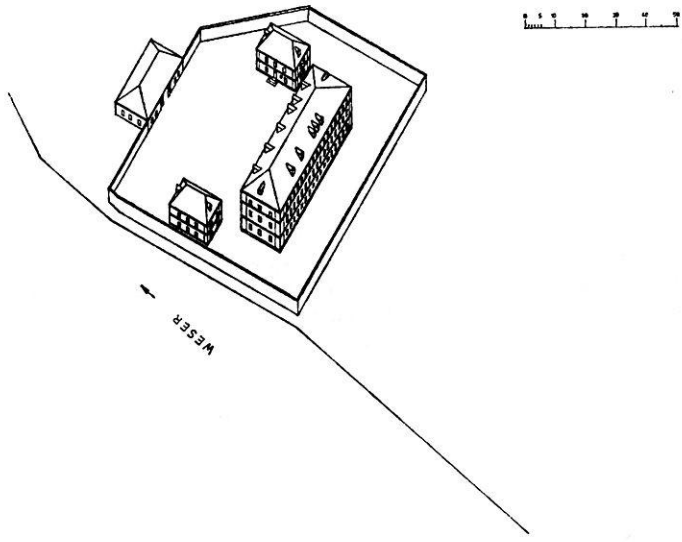

21. Hameln, Karrengefängnis. Die Gebäude um 1835

Da sich die eigentlichen Bauakten für dieses erste Bauvorhaben nicht erhalten haben, sind Einzelheiten des Planungsablaufes nicht zu ermitteln. Über den tatsächlichen Hergang der Bauarbeiten sind wir durch eine Notiz des Pastors prim. F. G. F. Schläger in den von ihm redigierten „Hamelnschen Anzeigen" des Jahres 1828 wenigstens in groben Zügen unterrichtet[14]. Danach ist das Gebäude *in dem einen Sommer des Jahres 1827 aufgeführt worden.* Dabei waren die Fundamentarbeiten durch Grundwassereinbrüche stark behindert; *diese mühevolle Arbeit hat wol fast 10 Wochen lang bis tief in die Nacht gewährt ... Einem wackern jungen Manne, Herrn Peters, welcher den ganzen Bau leitete, unter Oberaufsicht des Herrn Oberkommissärs Dammert, gebührt die Ehre des glücklichen Gelingens einer ungeheuer schwierigen Aufgabe.* Aufschlußreich ist insbesondere die von dem Augenzeugen Schläger gegebene Baubeschreibung: *Das Gebäude ist 164 Fuß lang, 51 Fuß breit, und besteht aus 3 Etagen, von denen die erste ... 12½, und jede der beiden übrigen 12 Fuß, bis unter die Balken, hoch ist. Sowol die innern als äußern Mauren sind von großen Bruchsteinen aufgeführt und das Dach mit Sollinger Schieferplatten bedeckt. Durch zwei an der nördlichen Seite des Gebäudes befindliche Thüren gelangt man in die erste 3 Fuß über das Terrain erhabene mit einem Korridor versehene Etage, von welcher letztern ab die Thüren zu 4 Gefängnissen angebracht sind, in deren jedem, dem Vernehmen nach, 24 bis 30 Sträflinge ihre nächtliche Lagerstätte finden sollen.*

[14] F. G. F. Schläger: Das neue Stockhaus beim Mühlenthore in Hameln. In: Hamelnsche Anzeigen 6, 1828, S. 31 f.

Im westlichen Theile dieser Etage liegen Geschäftszimmer für die Officianten, unter denselben der nöthige Kellerraum, und im östlichen Theile eine Tischler-Werkstätte und ein Zimmer für einen nächtlichen Wärter. Die Einrichtung der zweiten Etage ist der ersten mit dem Unterschiede gleich, daß in derselben anstatt der Zimmer für Officianten, der Tischler-Werkstätte und der Wachstube, ein geräumiger Betsaal und Magazine für verfertigte Fabrikate sich befinden. Die dritte Etage besteht ganz aus Arbeits-Sälen.

Ohne Zweifel hat Oberkommissär Richard Adolph Dammert, der das Amt des Schleusenmeisters in Hameln versah und auch schon das 1821 erbaute „Amt- und Gefangenhaus" (Gerichtsgefängnis, 1974 abgerissen) entworfen hatte [15], die heute verschollenen Pläne für diesen Neubau gezeichnet [16]. Hin-

[15] In dem Nachlaßverzeichnis (vgl. Anm. 12) werden folgende Akten und Pläne erwähnt: Unter „Landbausachen" S. 27 Nr. 15, 16 und 17 *Die technische Einrichtung der Strafanstalt zu Hameln betr. incl. Zeichnung und Nebenacte 1821—1826.* Unter „Charten, Pläne und Baurisse" S. 38 f. Nr. 76 *Plan von dem Hofe und den Gebäuden der Strafanstalt zu Hameln (alt);* Nr. 77 *Plan von dem jetzigen Locale der Strafanstalt und dem zur Aufführung eines neuen Gefangenenhauses ausersehenen Platze zu Hameln;* Nr. 78 *Plan von dem jetzigen Locale der Strafanstalt pp. (das Original von No 77);* Nr. 84 *Entwurf zu einem in Hameln aufzuführenden Gefangenhause;* Nr. 85 *Durchschnitt von dem in Hameln aufzuführenden Gefangenhause;* Nr. 86 *Vorderansicht des projectirten Gefangenhauses zu dem Grundrisse sub Littera F;* Nr. 88 *Entwurf zu einem in Hameln auszuführenden Gefangenhause.* — Während aufgrund der unklaren Akten- und Planbezeichnungen keineswegs immer sicher zu entscheiden ist, ob es sich jeweils um Unterlagen für das „Gefangenhaus" der Amtsverwaltung oder für das Stockhausgefängnis handelt (vgl. auch Anm. 16), sprechen zwei Tatsachen eindeutig für die Urheberschaft Dammerts: die Auftragvergabe für den Stockhausneubau an einen Schleusenmeister leuchtet nur dann voll ein, wenn man voraussetzt, daß dieser zuvor bereits an einem ähnlichen kleineren Objekt wie dem „Amt- und Gefangenhaus" seine Qualifikation unter Beweis stellen konnte; die stilistische Verwandtschaft in der Fassadengestaltung ist trotz der Unterschiede im dekorativen Aufwand und im Bauvolumen so groß, daß sich die Annahme der gleichen Entwerferpersönlichkeit für beide Bauten geradezu aufdrängt. — Nicht mehr auffindbar sind die umfangreichen Bauakten, die sich im vorigen Jahrhundert im Kgl. Staatsarchiv Hannover befanden und 1889 an das Landgericht Hannover überwiesen wurden (Hann. 88 A Hameln H. 1 IV: *Die Erbauung eines neuen Amt- und Gefangenenhauses in Hameln 1815—1829, fasc. I & II.* — Hann. 88 A Hameln H. 1 XII: *Acta betr. die Sicherung des Ufers am Mühlencanal hinter dem neuen Amt- und Gefangenenhause; Acta betr. die Erbauung einer 2. Beamtenwohnung und Acquisition des Zehnthofs zum Bauplatze; Acta betr. Erbauung eines Nebengebäudes beim Amt- und Gefangenhause und Einfriedigung des Vorhofes des Amt- und Gefangenhauses 1824—1844.* — Hann. 88 A Hameln H. 1 LI: *Acta betr. Einrichtung des Geschäftslocales für das Amt und Amtsgericht in der früheren 1. Beamtenwohnung zu Hameln 1853—1863).* — Zur Baugeschichte vgl. auch A. Ostermeyer: Das Hamelner Amthaus von 1821. In: Jahrbuch [des Heimatmuseums Hameln] 1974, S. 52 ff.

[16] Im Nachlaßverzeichnis (vgl. Anm. 12) sind auf Seite 38 f. folgende Pläne aufgeführt: Nr. 79 *Plan vom Stockhaushofe (alt) zu Hameln;* Nr. 80 *Derselbe;* Nr. 81 *Plan von dem Hofe und den Gebäuden der Strafanstalt zu Hameln;* Nr. 82 *Plan von dem projectirten Stockhaushofe, nebst den darauf aufzuführenden Gebäuden (Original).* Vgl. vorige Anm.

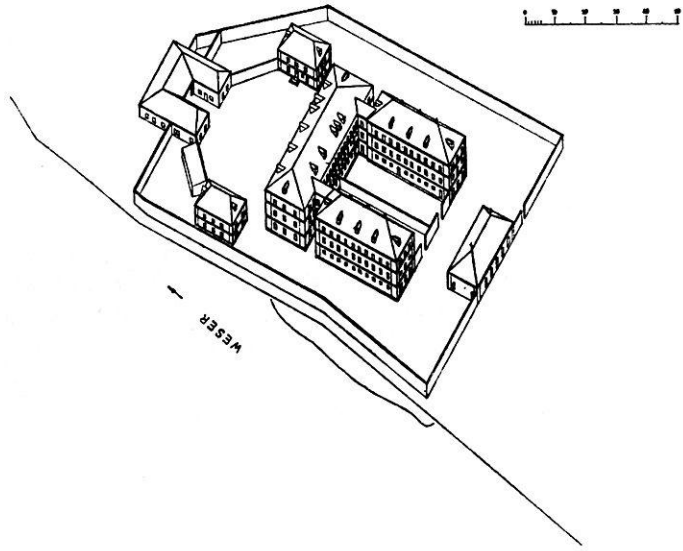

22. Hameln, Strafarbeitshaus. Die Gebäude um 1845

gegen scheint der „junge Mann" Theodor Peters als örtlicher Bauleiter sich wohl die ersten Sporen verdient zu haben [17].

Ein Wachthaus am Hofeingang, wie es im Reskript vom 10. Juni 1826 vorgeschlagen worden war, kam zunächst nicht zur Ausführung; auch hierfür hatte Dammert — vermutlich schon zusammen mit den anderen Entwürfen — eine Zeichnung geliefert [18]. Statt dessen wurden 1830 zwei äußerlich gleich-
27, 32, 33 gestaltete zweigeschossige Gebäude für die Gefängnisverwaltung und das Hospital flankierend vor dem Hauptgebäude erstellt [19]. Formal lehnen sich beide Bauten an das Hauptgebäude an; beide sind wie dieses Putzbauten mit Werksteingliederung und geputzten Ecklisenen, beide tragen Sollingplatten-
31 walmdächer. Die Entwurfszeichnung für die beiden Nebengebäude weist in der Unterschrift den Bauleiter des Hauptgebäudes, Theodor Peters, als Ur-

---

17 Peters, Theodor. Seit 1836 extr. Landbau-Kondukteur für den Ostfriesischen Landbaudistrikt der Domänenkammer. 1844 Landbau-Kondukteur für den Landbaudistrikt Hoya. 1846 Landbau-Kondukteur für den Landbaudistrikt Verden. 1848 Landbau-Inspektor tit. ebenda. Später Landbau-Inspektor, Landbaumeister, Baurat und schließlich Kreisbauinspektor in Northeim. 1882 im Ruhestand. Angaben nach dem hannoverschen Staatshandbuch.

18 Im Nachlaßverzeichnis (vgl. Anm. 12) sind folgende Akten und Pläne aufgeführt: Unter „Landbausachen" auf Seite 28 Nr. 30 *Den Bau der Stockhauswache zu Hameln betr. 1831 bis 1835.* Unter „Charten, Pläne und Baurisse" auf Seite 39 Nr. 89 *Zeichnung von der Wache vor dem neuen Stockhaushofe in Hameln.*

19 K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 62.

heber aus [20]. Oberkommissär Dammert, der an den späteren Bauvorhaben der Strafanstalt bis zu seinem Tode 1836 wieder mitwirkte, scheint hier nicht beteiligt gewesen zu sein [21]. 1834 schließlich wird — wohl nach Dammerts verschollenem Entwurf — das Torgebäude („Wache") fertiggestellt [22]. Im damaligen Zustand stellte es einen schlichten eingeschossigen Putzbau mit Sollingplattenwalmdach dar. Auf eine Werksteingliederung wie an den älteren Gebäuden war weitgehend verzichtet. Lediglich die in die Toreinfahrt eingezogenen Säulen gaben dem Ganzen einen klassizistischen Akzent. Abb. 21 Abb. 29 a/b 35, 36

Ebenfalls im Jahre 1834 setzten Überlegungen für Erweiterungsbauten auf dem Stockhofe ein [23]. Neben der schon zuvor als notwendig erachteten Einrichtung eines besonderen „Betsaales" für die seelsorgerische Betreuung der Sträflinge [24] war vor allem die Absicht ausschlaggebend, die Zahl der Inhaf-

---

[20] *Entwurf zu zwei Nebengebäuden bei dem neuen Stockhause zu Hameln. Entworfen und gezeichnet von T. Peters.* Nur als fotografische Reproduktion erhalten im Fotoarchiv des Nds. Landesverwaltungsamtes — Denkmalpflege —, Hannover. Aufbewahrungsort des Originals nicht feststellbar.

[21] Im Nachlaßverzeichnis (s. Anm. 12) sind hierüber keine Unterlagen erwähnt.

[22] S. oben Anm. 18. — Auf den ältesten Ansichten des Torhauses, namentlich auf der Wiedergabe durch Louis Niebour (abgebildet in: Der Klüt [28], 1956, S. 100), erscheint das Gebäude eingeschossig und mit Walmdach. Für die in der jüngeren Literatur, zuletzt bei A. Ostermeyer 1974 (s. Anm. 1), S. 50, zu findende Angabe, das Torgebäude von 1832 sei 1834 *neu erbaut und mit zwei Anbauten versehen,* fehlt ein Quellenhinweis, so daß einer Nachprüfung der Baugeschichte gewisse Grenzen gesetzt sind. Der Baubefund deutet jedenfalls darauf hin, daß der vordere Teil des Torhauses älter sein muß als die beiden rückwärtigen (heute flachgedeckten) Annexe; während beim Vorderteil — vermutlich aus finanziellen Gründen (vgl. unten Anm. 25) — auf eine Werksteinumrahmung der Fenster und Türen, wie sie das Hauptgebäude und die beiden Nebengebäude der Anstalt zeigen, verzichtet worden ist, leuchtet ein solcher Aufwand bei den für die Eingangssituation gestalterisch weniger wichtigen Anbauten nicht so recht ein, es sei denn, diese Anbauten gehörten einer späteren Bauperiode mit anderen finanziellen Voraussetzungen an. In der Tat lassen auch die ältesten bildlichen Darstellungen bis in die Zeit um 1841 ein Vorhandensein solcher Anbauten nicht erkennen; einschränkend muß hier allerdings auf den unterschiedlichen dokumentarischen Wert derartiger Wiedergaben hingewiesen werden. Im Planarchiv des Nieders. Landesverwaltungsamtes — Denkmalpflege —, Hannover, befindet sich die Umzeichnung eines verschollenen Situationsplanes der Strafanstalt, gezeichnet von Witting, *zum Berichte von 20ten April 1850, desgl. vom 30ten Septbr. 1850,* wo die Annexe des Torgebäudes nur in etwa zwei Dritteln ihrer jetzigen Längenerstreckung mit durchgezogenen Linien erfaßt sind, während das äußere Drittel gestrichelt wiedergegeben, also offenbar damals gerade geplant ist. Erst ein jüngerer, ebenfalls in Umzeichnung vorhandener Situationsplan, *copirt von C. Tappert,* einem am Zellenflügelbau beteiligten Hamelner Maurermeister, zeigt die volle Ausdehnung der Annexbauten. Spätestens zu jenem Zeitpunkt, also ungefähr 1860, dürften die Anbauten in der heutigen Ausdehnung, allerdings mit entsprechendem Dachaufbau, bestanden haben. 34

[23] Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 122 Nr. 78 u. 79.

[24] Reskript des Kgl. Großbritannisch-Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 9. 4. 1834; Hann. 122 Nr. 78.

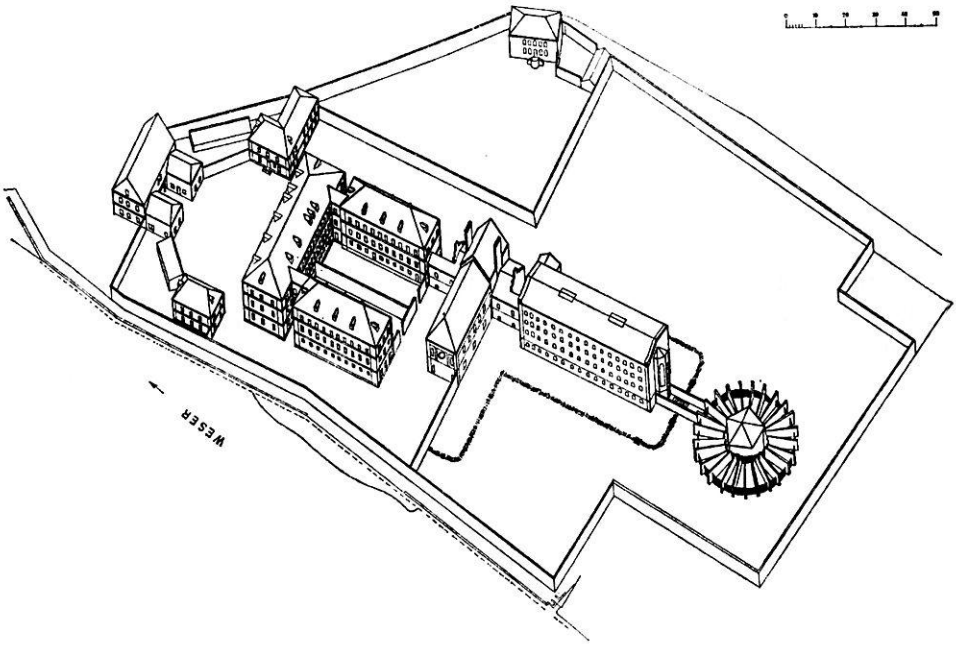

23. Hameln, Bezirksgefängnis. Die Gebäude um 1870

tierten zu erhöhen. Wiederum war es der inzwischen zum Wasserbaudirektor ernannte Dammert, der nach Vorstellung des Ministeriums des Innern die Verantwortung in der Bauleitung übernehmen sollte [24]. Von Dammert haben
37, 38 sich Entwurfspläne für einen zweigeschossigen Neubau und der dazugehörige Erläuterungsbericht vom 18. Oktober 1835 erhalten [25]. Vorgesehen waren neben Arbeitsräumen und Werkstätten ein Betsaal sowie ein Unterrichtszimmer. Dieser Entwurf wurde nicht ausgeführt. In der Zwischenzeit war nämlich im Zusammenhang mit der geplanten Strafvollzugsreform in Hannover für die Hamelner „Karren-Anstalt" die Umwandlung in ein Strafarbeits-

[25] Hann. 122 Nr. 78 Bl. 25 ff. — Der auf Nr. I der beiden Entwurfspläne gegebene Aufriß des vorgesehenen Neubaues bietet alternativ zwei Möglichkeiten der Fassadengestaltung an, wozu der Erläuterungsbericht unter Bezugnahme auf die bereits vorhandenen Bauten folgendes ausführt: *Sowohl jenes Hauptgebäude als auch die dabei befindlichen Nebengebäude haben Fenstergewände von Quadersteinen, weil der größte Theil der Fenster dieser Gebäude mit eisernen Gittern versehen werden mußte. Dergleichen Gitter können bei dem zu erbauenden Arbeitshause entbehrt werden, und folglich auch wol die erwähnten Gewände, in so fern davon abgesehen wird, daß bei deren Weglassung die äußere Ansicht dieses Hauses mit der der übrigen Gebäude nicht übereinstimmen würde. In dem Aufrisse des Entwurfs ist die eine Hälfte desselben ohne und die andere mit Fenstergewänden gezeichnet.*

haus ins Auge gefaßt [26]; dabei gab es nicht nur Überlegungen über die Erhöhung der Kapazität der Anstalt, sondern auch über die — später wieder „zurückgestellte" — Angliederung eines Gefängnisses für weibliche Häftlinge [27]. Unter dieser Voraussetzung reifte die Planung für zwei gleichgroße dreigeschossige Nebentrakte des Hauptgebäudes und einen separaten kleinen Kirchenbau parallel zum Hauptgebäude. Die örtliche Bauleitung erhielt wiederum Theodor Peters [28], der seit 1836 nach Ausweis des „Staats- und Adreßkalenders für das Königreich Hannover" als „extr. Landbau-Conducteur" im Staatsdienst tätig war. Gleichzeitig wurde eine Kommission „behuf des Erweiterungsbaues der Strafanstalt zu Hameln" angeordnet, die aus Bürgermeister Domeier (in seiner Eigenschaft als Direktor des Stockhauses), Stockhausinspektor Sehlmeyer und Kondukteur Peters bestand; diese Kommission war fortan federführend in den Verhandlungen mit der Landdrostei in Hannover als der vorgesetzten Behörde und in der finanziellen Abwicklung. Im Frühjahr 1838 beginnen die Bauarbeiten mit der Fundamentlegung [29], 1839 werden die Rohbauten hochgeführt, im August 1841 ist als erstes Gebäude die Kirche fertiggestellt, die am 12. September 1841 feierlich ihrer Bestimmung zugeführt wird [30]. Am 1. Dezember desselben Jahres kann Peters der Land-

28, 39 Abb. 26 bis 28

---

[26] Hann. 122 Nr. 78 u. 79, passim. — Die offizielle Umwandlung der bisherigen Karrenanstalt Hameln in ein Peinliches Strafarbeitshaus erfolgte am 1. 11. 1840 im Zuge einer allgemeinen Justizreform im Königreich Hannover. Dazu K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 64.

[27] Aus einem Bericht der Baukommission zur Erweiterung der Strafanstalt Hameln vom 25. 5. 1841 an die Kgl. Landdrostei Hannover geht hervor, daß durch Ministerial-Postskript vom 31. 8. 1840 die einstweilige Aussetzung der *Einrichtung der Frauenzimmer-Plätze für die Aufnahme weiblicher Gefangenen* angeordnet worden war. Dieser Tatbestand wird durch Reskript des Innenministeriums vom 9. 7. 1841 bestätigt (... *vorerst noch auszusetzen* ...) und scheint später stillschweigend in eine Dauerlösung übergegangen zu sein. Hann. 122 Nr. 78 Bl. 107 u. 111.

[28] Postskriptum des Kgl. Hannoverschen Ministeriums des Innern an die Kgl. Landdrostei Hannover vom 14. 5. 1838; Hann. 122 Nr. 78 Bl. 64. *Auch haben Wir Uns auf den Bericht vom 20" v. M. und die damit vorgelegte Eingabe des Landbau-Condukteurs Peters bewogen gefunden, denselben wegen Ausarbeitung des Plans zur Erweiterung der Gebäude der Strafanstalt zu Hameln eine Remuneration von Einhundert Thalern zu bewilligen und wird ihm solches zu eröffnen, auch der Rechnungsführer, Inspektor Sehlmeier anzuweisen sein, dem genannten Landbau-Condukteur obige Summe aus der Bau-Caße gegen Quitung, in Anrechnung auf die Abschlagsbaurechnung pro 1837/8 auszuzahlen. Vom 1" April d. J. an erhält der Landbau-Condukteur Peters aus gedachter Caße für die Dauer der Special-Leitung und Beaufsichtigung des Erweiterungs-Baues tägliche Diäten von Einem Rtlr. 8 ggr. gezahlt und zwar auf Attest von Seiten des Bauraths Hagemann, auch rücksichtlich der dem Landbau-Conducteur außerdem etwa unvermeidlich gewordenen baaren Auslagen im Interesse des Baues.*

[29] Bericht der Baukommission (Domeier, Sehlmeyer, Peters) an die Landdrostei, *den Erweiterungs-Bau der Strafanstalt daselbst, insbesondere den jetzigen Zustand desselben betreffend,* 1838; Hann. 122 Nr. 78 Bl. 102.

[30] Bericht des Vorstandes des Strafarbeitshauses zu Hameln an die Landdrostei Hannover vom 13. 9. 1841, wiedergegeben bei K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 74 f.

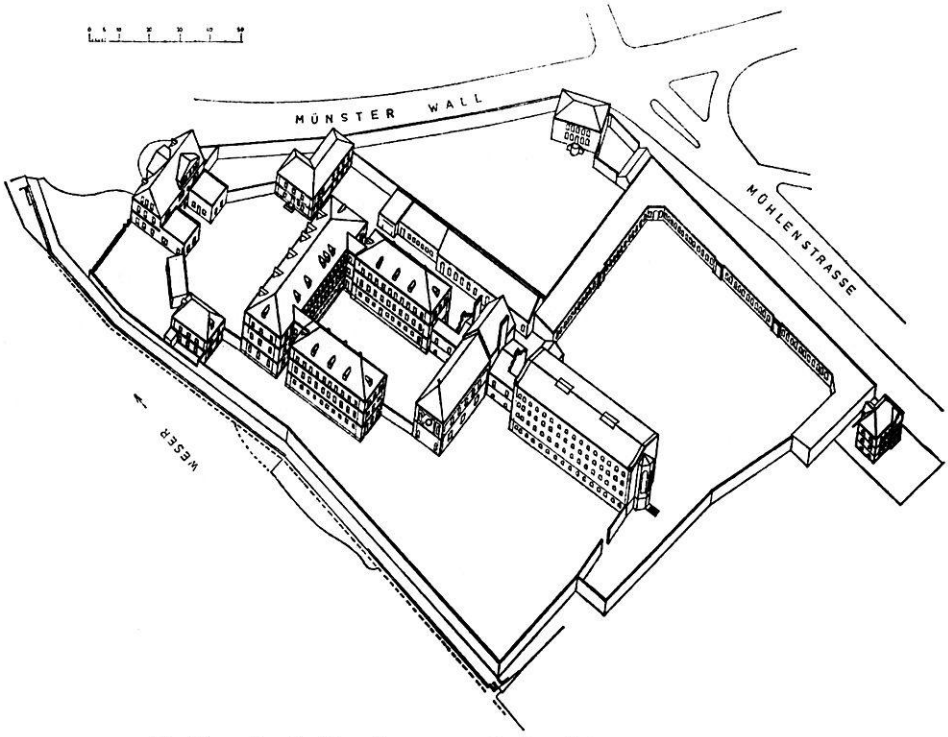

24. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Die Gebäude im Jahre 1975

drostei berichten, *daß die Erweiterungbauten an der hiesigen Strafanstalt, mit Ausnahme des Gaswerkes* (für die Beleuchtung – Anm. d. Verf.) *und einiger unerheblicher Gegenstände hinsichtlich der Regulirung des Hofes, unlängst beendet sind*[31]. Nicht zur Ausführung gelangte eine innerhalb des Anstaltsgeländes als notwendig vorgesehene „Official-Wohnung" für den Inspektor (und späteren Direktor)[32]; Peters hatte für diese Dienstwohnung 1840 auf Anforderung der Landdrostei vier Entwurfszeichnungen eingereicht, deren Realisierung jedoch an den fehlenden Budgetmitteln scheiterte[33]. Die Gasbeleuchtung für die Anstalt unterblieb ebenfalls vorerst.

---

[31] Bericht der Baukommission an die Landdrostei Hannover vom 1. 12. 1841: Hann. 122 Nr. 79 Bl. 123.

[32] Postskript der Landdrostei Hannover an die Baukommission Hameln vom 22. 7. 1840, Bericht der Baukommission (Peters) an die Landdrostei vom 8. 11. 1840 mit Kostenüberschlag und weiterer Bericht vom 6. 12. 1840 mit 4 heute verschollenen Entwurfszeichnungen für die „Official-Wohnung" (*Planchen Litt. A. B. C. und D*); Hann. 122 Nr. 79 Bl. 78—81, 93 u. 100.

[33] Durch die allgemeine Ständeversammlung am 5. 7. 1842 werden Budgetmittel für die beabsichtigte Officialwohnung versagt. Reskript des Innenministeriums an die Landdrostei vom 1. 9. 1842: Hann. 122 Nr. 79 Bl. 129/130.

Damit ist die erste große Bauperiode der Strafanstalt abgeschlossen. Die bis dahin entstandenen Gebäude sind, obwohl nacheinander konzipiert, nach einem einheitlichen Schema angelegt und im gewählten Baumaterial und in der formalen Durchbildung aufeinander abgestimmt. Meisterhaft ist die allmähliche Staffelung der Baumassen, beginnend mit dem eingeschossigen Torhaus, sich steigernd bis zum dreigeschossigen Hauptgebäude und auf der Rückseite ausklingend mit der abermals eingeschossigen Kirche. Daß dies trotz der außerordentlichen finanziellen Beschränkung in der Planung und Durchführung der Bauten erreicht worden ist, scheint — unbeschadet der für die Gesamtanlage wie für das künstlerische Detail entscheidenden Entwerfertätigkeit Dammerts — vor allem das Verdienst von Peters zu sein; zumindest seine technischen und organisatorischen Fähigkeiten übersteigen das gewohnte Niveau, so daß ihm auf Empfehlung des Oberbaurates Hagemann ministerielle Anerkennung zuteil wird: zusätzlich zu seiner regulären Vergütung von täglich 1 Rtlr. 8 gg. erhält er durch ein Postskriptum des Innenministeriums vom 24. April 1840 *wegen seines thätigen, umsichtigen und haushälterischen Verfahrens in Führung des Baues zur Erweiterung der Strafanstalt in Hameln während der verflossenen beiden Jahre eine Remuneration von Zwei Hundert und fünfzig Thalern* [34]. Abb. 22

Bereits bei den ersten Überlegungen zur Einführung der Einzelhaft im Königreich Hannover um das Jahr 1860 nehmen Planungen für ein neues Zellengefängnis in der Hamelner Anstalt konkrete Formen an [35]. Schon 1862 liegt vom Nienburger Landbau-Inspektor R. F. Rhien ein detaillierter Kostenanschlag für einen großen Zellenflügel südöstlich des Kirchengebäudes sowie für einen Verbindungstrakt und für einen Umbau der Kirche vor [36]. Die dem Kostenanschlag ursprünglich beigefügten „7 Blatt Zeichnungen", deren Verbleib unbekannt ist, stammten offenbar ebenfalls von Rhien, der demnach als der entwerfende Architekt anzusehen ist.

Unmittelbar nach Einführung der neuen Strafregelung im Jahre 1864 kann bereits mit den Bauarbeiten begonnen werden. Erhalten haben sich die am 28./29. Februar 1864 geschlossenen Kontrakte für Maurerarbeiten am Zellenflügel und am Verbindungsbau [37]. Als Verdinger unterzeichnet Landbau-Inspektor Rhien, als Unternehmer die Hamelner Maurermeister G. Hinrichs

---

[34] Niedersächs. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 122 Nr. 79 Bl. 70.

[35] K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 95. — K. Ostermeyer 1937 (s. Anm. 1).

[36] Staatshochbauamt Hameln: *Kosten-Anschlag wegen Erbauung eines Zellengefängniß-Flügels mit einem Verbindungsbau zwischen diesem und dem Strafarbeitshause zu Hameln nach Maßgabe der anliegenden 7 Blatt Zeichnungen.* Unterzeichnet RFR (= Landbau-Inspektor R. F. C. Rhien); Erstausfertigung vom 16. Januar 1862, korrigiert am 22. Mai 1862; auf dem Einband bezeichnet als *Anl. zum Ber. vom 28. Juli 1862.* Zeichnungen und zugehöriger Bericht sind verschollen.

[37] Staatshochbauamt Hameln: Akten mit Altsignatur B III.a.12, *Direktorwohnung Gefängniß Hameln.* Darin 1. Verdingungskontrakte Zellenflügel und Verbindungsbau 1864, 2. Apparat zur Reinigung von Kleidern 1872, 3. *Bau-Inventarium von der Directorial-Wohnung sammt Zubehör* 1867.

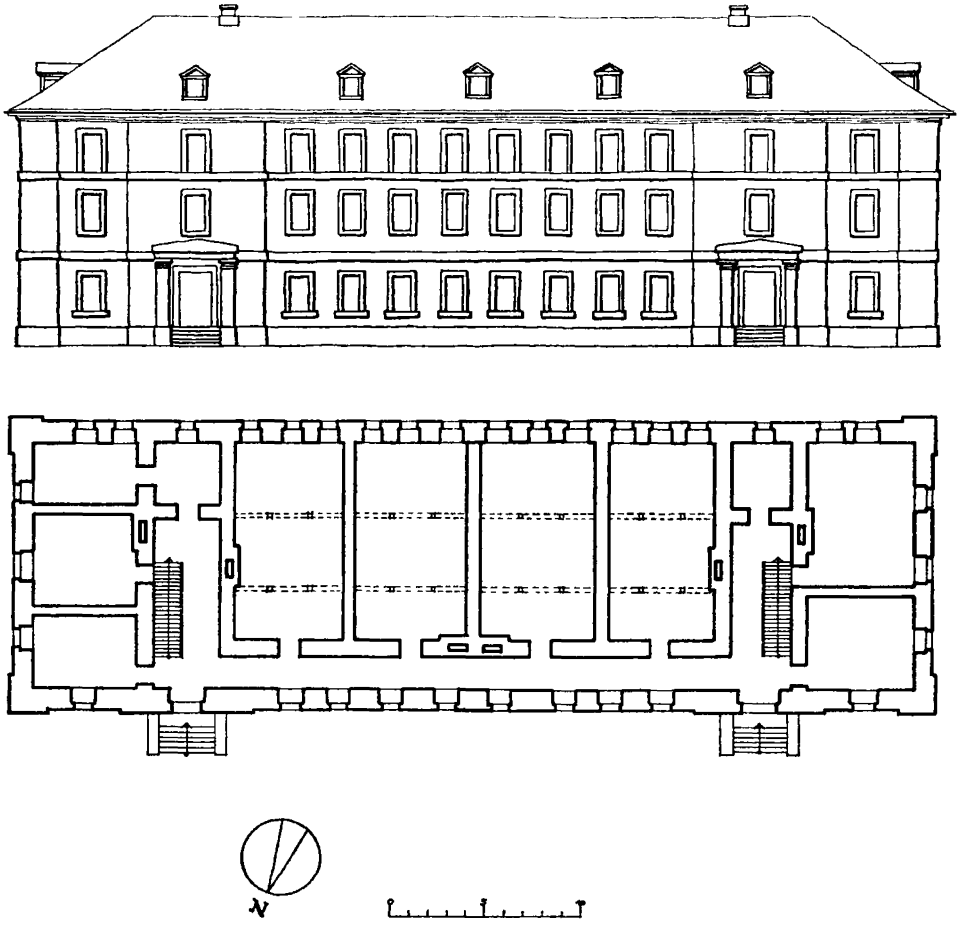

25. Hameln, Karrengefängnis. Hauptgebäude im Jahre 1827. Ansicht und Grundriß (rekonstruiert)

sen. (Zellenflügel) und C. Tappert (Verbindungsflügel). Der Zellenflügel erhält 92 Einzelzellen, die zu seiten des von oben belichteten, durch alle Geschosse reichenden Flures angeordnet sind; außerdem werden Arbeitsräume und Werkstätten eingerichtet [38]. Im Verbindungsbau werden die Küche, Vorrats- und Geräteräume, die Waschküche und ähnliche Räume untergebracht; außerdem findet hier die „Schulstube" Aufnahme. Die Erhöhung des an-

[38] Staatshochbauamt Hameln: *Allgemeine bauliche Beschreibung des neuen Zellenflügels nebst Zubehör bei dem Strafarbeitshause zu Hameln*, 48 beschriebene Seiten, undat. (Altbezeichnung: Acta Specialia B.III.14.). Angebunden: Akten betr. Neubau eines zweiten nicht ausgeführten Zellenflügels 1892.

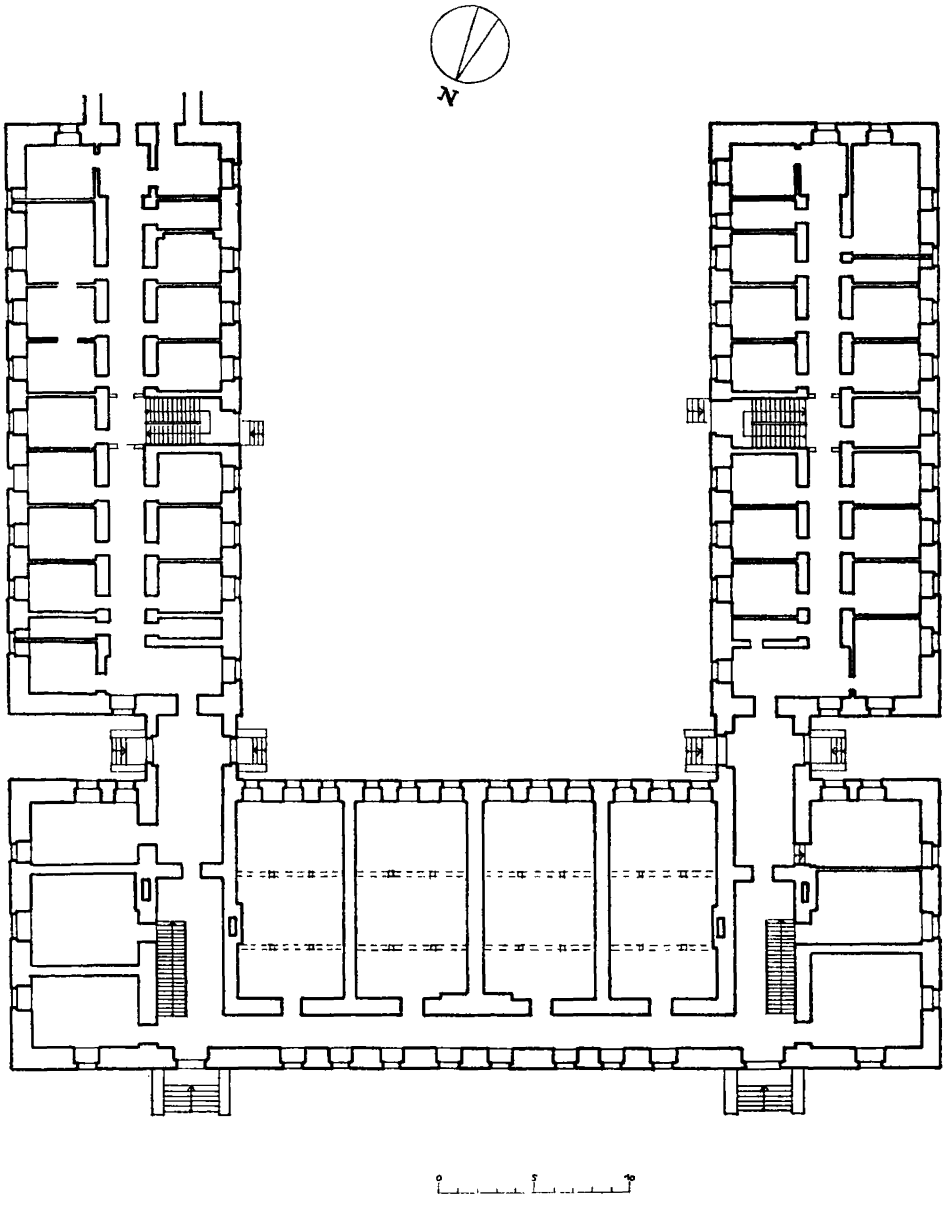

26. Hameln, Strafanstalt. Hauptgebäude nach 1841.
Grundriß des Erdgeschosses (nach Planunterlagen des Staatshochbauamtes Hameln)

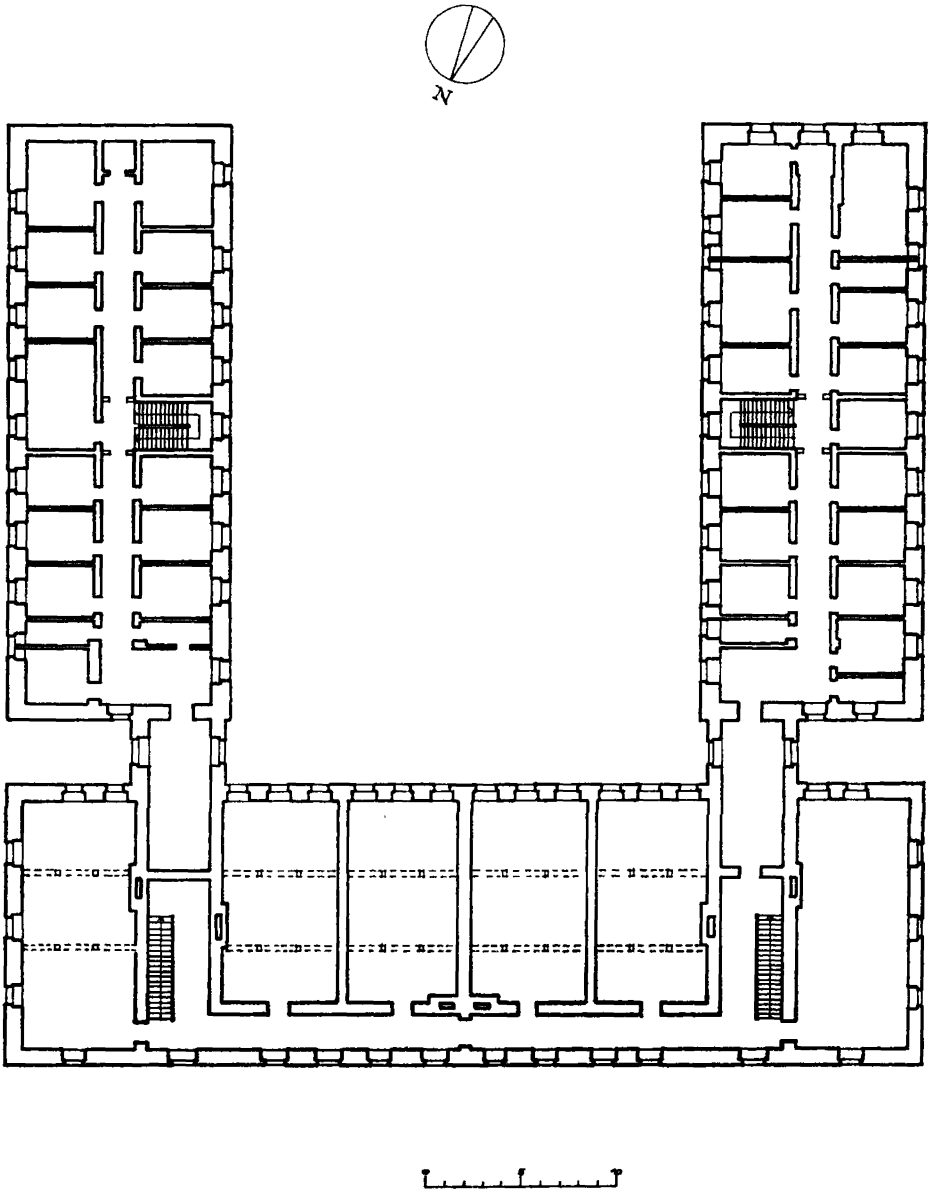

27. Hameln, Strafanstalt. Hauptgebäude nach 1841.
Grundriß des 1. Obergeschosses (nach Planunterlagen des Staatshochbauamtes Hameln)

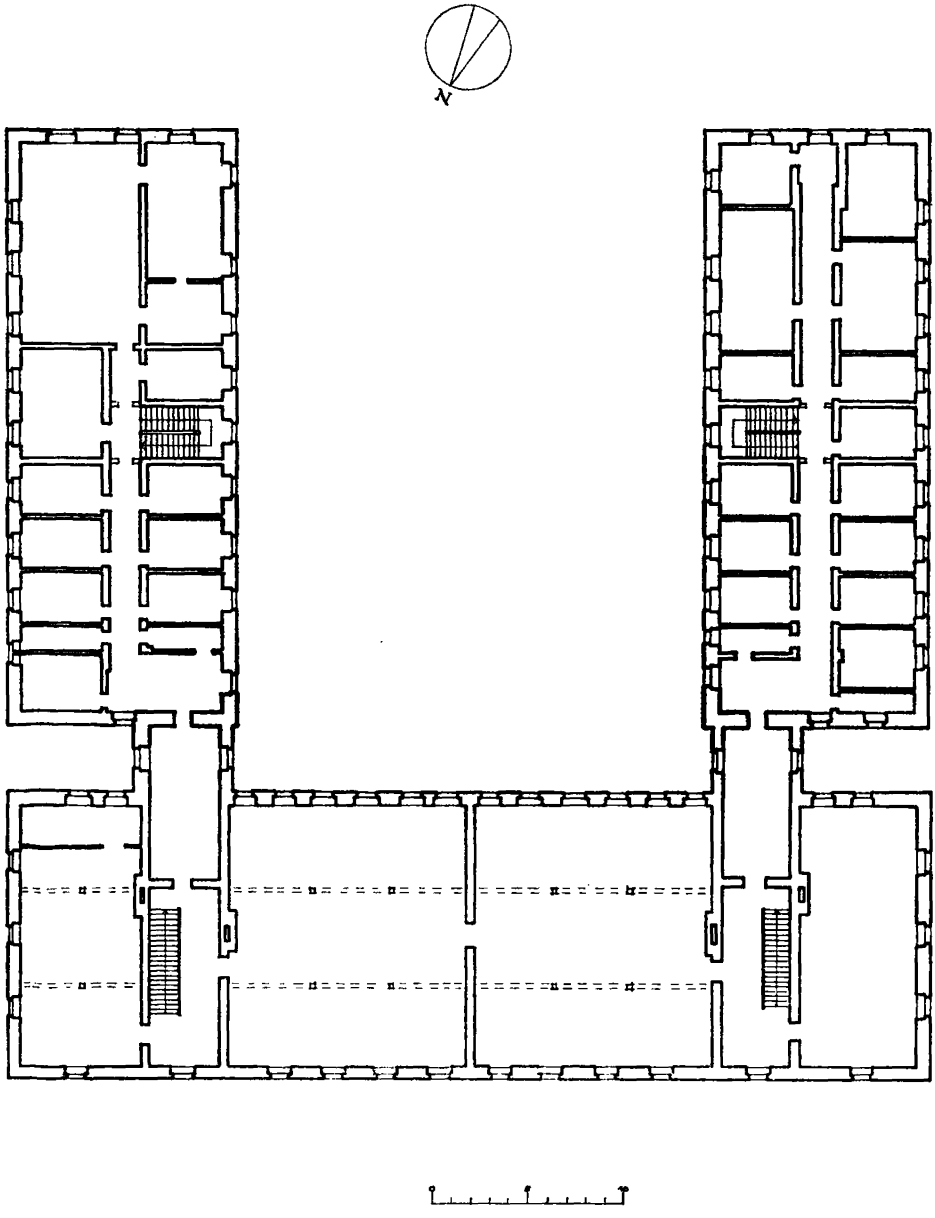

28. Hameln, Strafanstalt. Hauptgebäude nach 1841.
Grundriß des 2. Obergeschosses (nach Planunterlagen des Staatshochbauamtes Hameln)

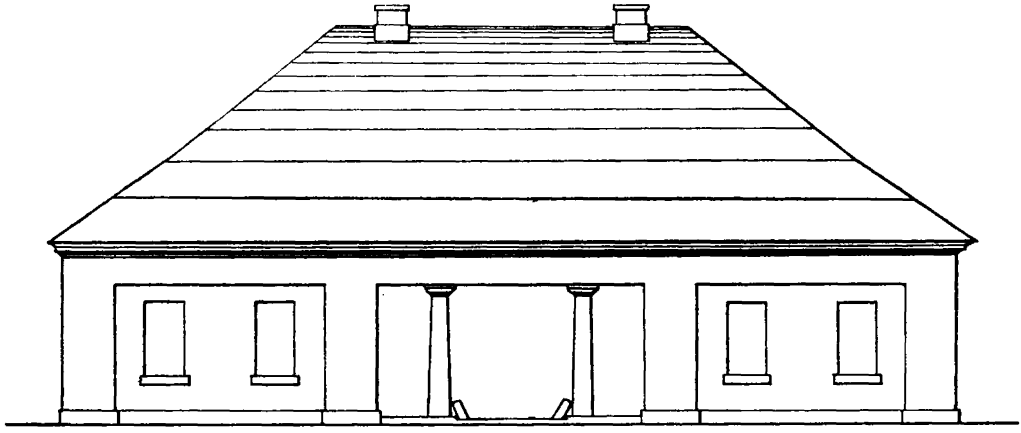

29 a. Hameln, Karrengefängnis. Torgebäude um 1834. Ansicht (rekonstruiert)

schließenden Kirchengebäudes, durch die für die Zellengefangenen Einzelsitze auf Emporen geschaffen werden, wird ebenfalls 1864 in Angriff genommen [38]. Im gleichen Jahr beginnt man schließlich auch den immer wieder zurückgestellten Neubau des Direktorenwohnhauses [39].

Zum Zeitpunkt der Übernahme Hannovers durch das Königreich Preußen, die durch das Annexionspatent vom 3. Oktober 1866 formell vollzogen ist, sind alle Neubauten schon weitgehend fertiggestellt [40]. Lediglich der innere Ausbau zieht sich noch bis in das folgende Jahr hin. Am 29. Mai 1867 wird der Zellenflügel als erstes Gefängnisgebäude dieser Art in der Provinz Hannover „feierlich" zur Benutzung übergeben [40].

Abb. 23 28, 39

Von den Dimensionen wie von der formalen Gestaltung her lassen die Neubauten eine deutliche Abkehr von der Bauweise der 1827 bis 1841 geschaffenen Bauten erkennen. Alle Gebäude sind nun im Ziegelrohbau errichtet — zweifellos ein Einfluß der in der Provinzhauptstadt inzwischen längst vorherrschenden Richtung. Die Kirchenaufstockung zeigt mit ihren Rundbogenfenstern, den Bogenfriesen sowie insbesondere mit dem großen Kreisfenster und der Lisenengliederung der Ostwand romanisierende Tendenzen. Zurückhaltender mit historischem Formengut ist der Verbindungsbau, der lediglich durch Giebelstaffelung und Zierfriese gewisse Akzente erhält. Der Zellenflügel, der ähnliche dekorative Details von noch größerer Kargheit im Giebel- und Traufenbereich aufweist, gibt sich als wenig gegliederter, nüchterner

---

[39] K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 95. — K. Ostermeyer 1937 (s. Anm. 1). — Baubeschreibung im *Bau-Inventarium von der Directorial-Wohnung sammt Zubehör* 1867 (s. Anm. 37).

[40] K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), S. 95 ff.

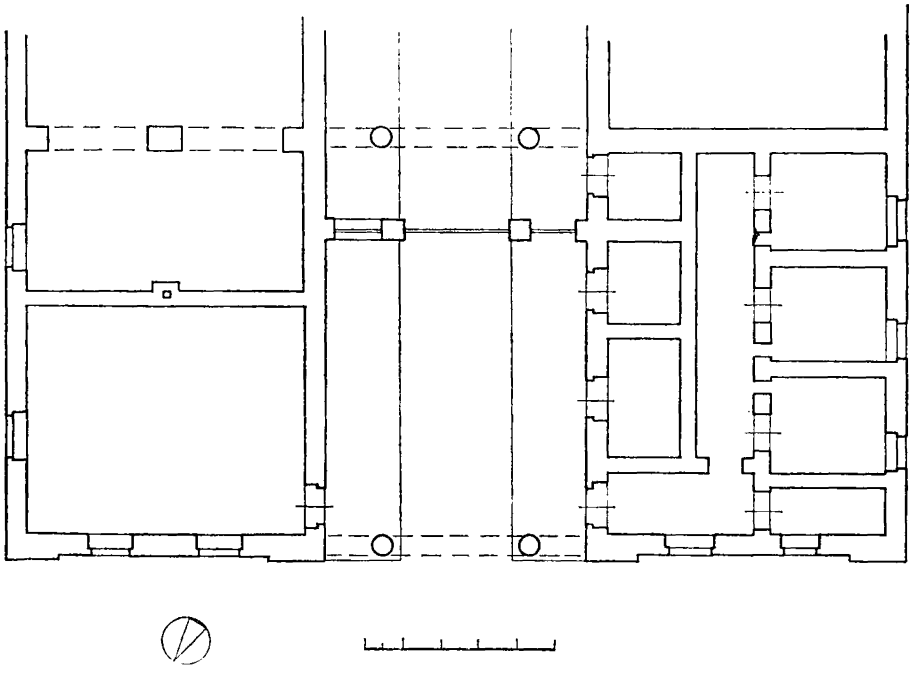

29 b. Hameln. Karrengefängnis. Torgebäude um 1834. Grundriß (rekonstruiert)

Zweckbau zu erkennen. Das gleichzeitig entstandene Direktorenwohnhaus zeigt in seiner ausgeführten Gestalt ebenfalls reduzierte romanisierende Elemente.

Wenige Jahre später kommt es zu weiteren gravierenden Eingriffen in die Bausubstanz der Zeit von 1827 bis 1841 durch Erweiterungsbauten. Nachdem durch die Aufhebung der Garnison Hameln im Jahre 1842 in der seelsorgerischen Betreuung der Anstalt, die bisher der Garnisonpfarrer mit wahrgenommen hatte, ein hauptamtlicher Prediger eingesetzt worden war, ergab sich die Notwendigkeit einer Dienstwohnung für den Geistlichen auf dem Anstaltsgelände. Um diese Wohnräume zu schaffen, kommt es 1867 zur Planung einer Aufstockung des Torgebäudes, wofür R. F. Rhien Entwürfe einreicht [41]. 1869 wird das neue Obergeschoß für die Predigerwohnung ausgeführt [42]. Die Außen- 35
gestalt dieses Ziegelputzbaues läßt das Bemühen einer behutsamen Anpas-

[41] Staatshochbauamt Hameln: 2 Blatt Zeichnungen, bezeichnet mit *Strafanstalt zu Hameln. Anlage zum Berichte vom 24. Juni 1867. Einrichtung einer Prediger-Wohnung im Thorgebäude.* Unterzeichnet von „RFRhien". Die Zeichnungen umfassen Erd- und Obergeschoßgrundriß des Torgebäudes und Grundriß und Querschnitt eines Nebengebäudes. Der zugehörige Bericht fehlt.

[42] K. Ostermeyer 1937 (s. Anm. 1).

sung an die Altsubstanz erkennen; aber allein durch die Volumenvergrößerung, die noch durch ein Satteldach anstelle des Vollwalmes gesteigert erscheint, wird der Maßstab sowohl für die Fassade als auch für den Zusammenklang mit den anschließenden Gebäuden ungünstig verändert.

1873 entsteht am äußeren südöstlichen Ende des Anstaltsgeländes ein Dienstwohngebäude für zwei Familien (Hausvater- und Werkmeisterwohnung) [43]. Der unterkellerte zweigeschossige Ziegelrohbau, der durch risalitartige Vorbauten auf Vorder- und Rückseite gegliedert ist, wird wiederum durch weitgehende Zurückhaltung in der Verwendung historisierender Formelemente charakterisiert.

1879 werden Pläne zur Erweiterung des Anstaltslazaretts eingereicht, die in veränderter Form 1880/81 ausgeführt werden [44]. Der im Winkel auf der Rückseite des schon vorhandenen Gebäudes anschließende Annex übernimmt für das Äußere die vorgegebenen Einzelformen.

Die Bautätigkeit der Folgezeit dient überwiegend der Schaffung zusätzlicher Arbeitsräume. Hervorgehoben seien die langgestreckten Arbeitsschuppen und -baracken im Osten und Südosten, die 1881/82 und 1897 bis 1899 entstanden [45]. Diese und jüngere Gebäude sind anspruchslose Zweckbauten.

Von späteren Eingriffen in das ursprüngliche Erscheinungsbild ist vor allem der seit 1930 systematisch erfolgte Ersatz des Sollingplattenbelags auf den Dächern durch Hohlpfannendeckung erwähnenswert [46]. Erst während des
36 zweiten Weltkrieges wurde der Ausbau des Dachgeschosses im Torgebäude geplant, um hier eine Dienstwohnung einzurichten [47]. Das nach Entwurf von 1939 ausgeführte Zwerchhaus auf der Frontseite ist — eine letzte historisierende Zutat — ganz im klassizistischen Sinne des Unterbaues gehalten.

---

[43] Dazu 3 Blatt Entwurfspläne, undat., revid. am 16. 12. 1872 in der Abth. f. d. Bauwesen im Minist. f. Handel Berlin, im Staatshochbauamt Hameln. Die Zeichnungen zeigen Vorder- und Seitenansicht, Fundamentplan und Sparrenlage sowie Erd- und Obergeschoßgrundriß, jeweils mit Balkenlagen, ferner Schnitt durch den Dachstuhl. Von einem älteren Projekt haben sich Reste einer Akte „Hausvater-Wohnung" im Staatshochbauamt Hameln erhalten: *Zeichnung zu einer Officialwohnung für den Hausverwalter und den Zuchtmeister ...* (Entwurfsskizzen, undat., um 1860); *Zeichnung zum Stallgebäude neben der Officialwohnung ...*, gez. v. C. Tappert (Reinzeichnung *zum Berichte vom 21ten May 1859).* Die letzteren Entwürfe sehen noch eine Fassadengestaltung ganz im Sinne der älteren Anstaltsbauten vor.

[44] Hierzu 3 Blatt Entwurfspläne, gez. v. Bauführer Schmidt, Grohnde 3. 9. 1879, revid. v. Bauinspektor F. Meyer, Hameln 5. 9. 1879; Staatshochbauamt Hameln. – Ausgeführt 1880/81 lt. K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), handschr. Tabelle im Anhang.

[45] Angaben nach K. Ostermeyer 1931 (s. Anm. 1), handschr. Tabelle im Anhang, und K. Ostermeyer 1937 (s. Anm. 1).

[46] Nieders. Hauptstaatsarchiv Hannover: Hann. 80 Nr. 61, Bd. II Bericht des Staatshochbauamtes Hameln an den Regierungspräsidenten Hannover v. 23. 10. 1940.

[47] Ebd. Bericht des Staatshochbauamtes Hameln an den Regierungspräsidenten Hannover v. 9. 5. 1939. Vorlage v. 2 Lageplänen u. 2 Blatt Zeichnungen v. 4. 4. 1939 (Vorschlag 3); Genehmigung des Regierungspräsidenten erteilt am 15. 5. 1939.

4. Zur baugeschichtlichen Bedeutung

Die Gebäude der Karrenanstalt (1827—1841), so zeigte der vorhergehende Überblick, sind zwar nacheinander entworfen und ausgeführt, stellen aber von der Gesamtanlage her eine gestalterische Einheit dar. Die jüngeren Baulichkeiten, die durch ein neues Formenrepertoire, durch anderes Baumaterial und teilweise durch erheblich größeres Bauvolumen und durch veränderte Proportionen eigene architektonische Zielsetzungen erkennen lassen, sind im Grunde doch nur deren Ergänzungen, die sich dem vorgegebenen Anlageschema zwangsläufig unterordnen. Zudem fehlt ihnen eigenes gestalterisches Gewicht, so daß bis heute die dominierende Rolle bei den älteren Gefängnisgebäuden verblieb.

Diese zeigen in ihrer harmonisch aufeinander abgestimmten Staffelung und in der gediegen-schlichten Durchbildung des Details eine gelungene Verknüpfung traditioneller Bauweise und der gestellten, bislang ungewohnten Bauaufgabe. Im Gegensatz zu den damals gerade in Amerika wie in Europa allgemein aufkommenden Zellengefängnissen [48], denen das Prinzip der strikten Separation der Häftlinge zugrunde liegt, bestimmen in Hameln Gemeinschaftshaft und sinnvolle regelmäßige Beschäftigung die Raumorganisation der Gebäude. Große Arbeitssäle und Werkstätten sowie Schlafräume für jeweils 25 bis 30 Sträflinge bilden zusammen mit kleineren Dienst- und Nebenräumen ein Raumprogramm, das sich leichter als lange Zellenfluchten und Beobachtungsflure in einem Baukörper konventioneller Maßverhältnisse unterbringen läßt.

Daß im Königreich Hannover auch andere Möglichkeiten bestanden, macht ein Vergleich mit der ehemaligen „Kettenstrafanstalt" in Lüneburg [49] deutlich. Sie entstand in den Jahren 1837 bis 1841, also gleichzeitig mit den Nebengebäuden des Hamelner Hauptflügels. Der in Lüneburg zentral angeordnete sogenannte Schachtelflügel, an dessen nördlicher Schmalseite der Verwaltungstrakt lag, während von der Südseite zwei Arbeitsgebäude rechtwinklig

---

[48] Hierzu vgl. als allgemeine Einführung in die Geschichte der Gefängnisarchitektur N. Johnston: The Human Cage. A Brief History of Prison Architecture. New York 1973. — H.-J. Graul: Der Strafvollzugsbau einst und heute. Düsseldorf 1965. — B. Kühn: „Gefangenanstalten". In: Wasmuths Lexikon der Baukunst 2, 1930, S. 587 ff. — Vgl. ferner F. Bluntschli, A. Kortüm, G. Lasius, G. Osthoff, E. Schmitt, F. Schwechten, H. Wagner, Th. v. Landauer: Gebäude für Verwaltung und Rechtspflege. (Handbuch der Architektur IV, 7.1). Stuttgart 1887.

[49] Die Lüneburger Anstalt war bis 1840 „Karrenanstalt" wie das Hamelner Gefängnis und wurde gleichzeitig mit dessen Erweiterungsbauten errichtet. In den Hamelner Bauakten (Nds. Hauptstaatsarchiv: Hann. 122 Nr. 78/79) ist mehrfach beiläufig — im Vergleich mit der haushälterischen Bauführung durch Baukondukteur Peters — auf Kostenüberschreitungen beim Lüneburger Bauvorhaben hingewiesen. — Zur allgemeinen Geschichte der Strafanstalt Lüneburg vgl. A. Ludolph: Das Werk- und Zuchthaus und die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg, ein Beitrag zur Geschichte und Entwicklung des Strafvollzuges. Jur. Diss. Göttingen 1930. Das Baugeschichtliche wird in dieser Arbeit nur gestreift.

nach Osten und Westen ausgingen [50], enthielt — auf den ersten Blick scheinbar ähnlich dem Hamelner Hauptgebäude — in den einzelnen Geschossen Schlafkojen, die zu seiten von Korridoren lagen. Jedoch handelte es sich um Einzelkojen, und die breiten Mittelflure dienten den Sträflingen, soweit sie nicht durch Außenarbeit beschäftigt wurden, als Aufenthalts- und Arbeitsräume [51]. Hier liegt zweifellos ein Einfluß des Auburnschen Systems vor, das Einzelunterbringung bei Nacht und gemeinsame Arbeit mit Schweigegebot am Tage vorsah [52].

Formal stehen die Hamelner Gebäude durchaus noch in der handwerklichen Tradition barocker Zivilbaukunst. Dies gilt sowohl für die Massenverteilung, als auch für die Art der Fassadengliederung. Die Außenarchitektur mit ihren schweren, aus Werkstein gearbeiteten Gesimsbändern und Fensterumrahmungen und mit ihren breiten geputzten Lisenen läßt sich nur mit Einschränkung mit den im Königreich Hannover geläufigen Spielarten des Klassizismus in Verbindung bringen. Aber weder die höfische Baukunst Hannovers, deren künstlerischer Exponent Georg Ludwig Friedrich Laves [53] ist, noch die staatlichen Verwaltungsbauten oder die vielen Varianten bürgerlicher und ländlicher Architektur sind in ihrem Zusammenhang schon hinreichend erforscht [54],

---

[50] Lageskizze bei A. Ludolph 1930 (s. Anm. 49), S. 79. — Heute steht außer dem südlich davon gelegenen, später erbauten ehem. Zellenflügel noch der Haupttrakt des Schachtelflügels, in dem z. Z. eine Außenstelle des Regierungspräsidenten untergebracht ist. Frdl. Hinweis von Oberkonservator Dr. F. von Osterhausen, Lüneburg, dem ich auch die in der Tafelabbildung 43 wiedergegebene Fotografie verdanke.

[51] A. Ludolph 1930 (s. Anm. 49), S. 30.

[52] Benannt nach der Strafanstalt in Auburn/N.Y., wo 1816—1823 das System mit Schlafzellen und gemeinsamer täglicher Arbeit, auch Schweigesystem genannt, entwickelt wurde. Dazu vgl. die in Anm. 48 genannte Literatur.

[53] Im Gegensatz zu seinen hannoverschen Altersgenossen ist Laves in verhältnismäßig zahlreichen Untersuchungen gewürdigt worden, insbesondere durch die umfangreiche, seiner Bedeutung angemessene Monographie von G. Hoeltje: Georg Ludwig Friedrich Laves. Mit einem Beitrag über G. L. F. L. als Bauingenieur v. H. Weber. Hannover 1964.

[54] Durch die bisherige Konzentration der Forschung auf die überragende Persönlichkeit Laves drängt sich ein wenig der irrige Eindruck auf, dieser Architekt habe durch seine künstlerische Bedeutung und seine Stellung bei Hofe wesentlichen Einfluß auf das Baugeschehen nicht nur in der Hauptstadt sondern auch draußen im Lande ausgeübt. Hier vermissen wir einen hinreichenden Überblick über die Tätigkeit besonders der Architekten in den Bauverwaltungen. Daß solche Männer, auch ohne den Rang eines Laves zu erreichen, vielfach mit ganz anderen Zielsetzungen, doch eine beträchtliche Breitenwirkung entfaltet haben müssen, ergibt sich zumindest dort, wo zugleich publizistische Tätigkeit vorliegt: Lehr- und Handbücher wie die des Göttinger Universitätsbaumeisters Georg Heinrich Borheck oder des Osnabrücker Landbaumeisters Georg Heinrich Hollenberg dürften gerade bei künstlerisch anspruchslosen Bauaufgaben als Anleitung gedient haben. Um hierüber und über die Rolle der Architekten in der Administration Aufschluß zu erhalten, wünschte man sich nicht nur einen Überblick über die wichtigsten Bauleute und Künstler, so wie sie in einem ersten Ansatz für das 17. und frühe 18. Jahrhundert E. Schuster geboten hat mit seiner Arbeit „Kunst und Künstler in den Fürsten-

um hier die möglichen Verbindungslinien sicher aufzeigen zu können. Die wenigen ausgesprochenen klassizistischen Details wie die von Pilastern getragenen Giebelsturze der Eingänge oder die eingestellten Säulen an der Einfahrt des Torgebäudes sind längst stilistisches Gemeingut[55], als daß mit ihnen allein Abhängigkeiten abgeleitet werden könnten. Reicher mit derartigem Formengut ausgestattet war das bereits erwähnte Gerichtsgefängnis in Hameln, das 1821 als „Amts- und Gefangenhaus" nach Entwurf von Richard Adolph Dammert erbaut worden war[56]. Das zweigeschossige Gebäude, das zuletzt den Nebenflügel des jüngeren Amtsgerichtsgebäudes bildete, besaß fraglos die gleiche „Handschrift" wie die Gebäude des Hamelner Karrenge- 40

---

thümern Calenberg und Lüneburg in der Zeit von 1636 bis 1723" (Hannover/Leipzig 1905), sondern auch eine Einführung in die Organisation und Funktion der Bauverwaltung, wie sie in C. Rauterbergs gründlicher Untersuchung über „Bauwesen und Bauten im Herzogtum Braunschweig zur Zeit Carl Wilhelm Ferdinands 1780—1806" (Braunschweig 1971) mit im Vordergrund der Betrachtung steht. Für das Kurfürstentum bzw. Königreich Hannover gibt es für den hier in Frage stehenden Zeitraum lediglich vereinzelte Vorarbeiten. Allen voran zu nennen ist das Buch von W. Jänecke: Das klassische Osnabrück. Ein Beitrag zur Geschichte des Bürgerhauses zwischen 1760 und 1840. Dresden 1913. Diese nach wie vor unentbehrliche Arbeit wird ergänzt für das Emsland durch R. Poppe: Der Haselünner Architekt Josef Niehaus. In: Osnabrücker Mitteilungen 68, 1959, S. 272 ff.; für Ostfriesland durch E. M. Grütering: Conrad Bernhard Meyer und die Baukunst um 1800 in Ostfriesland. Phil. Diss. Köln 1928. Für die Göttinger Universitätsarchtitekten Georg Heinrich Borheck, Justus Heinrich Müller und Otto Praël vgl. H.-G. Sperlich: Göttinger Universitätsbauten (Kleine Kunstführer für Niedersachsen 3). Göttingen 1954. Ergänzend dazu W. Seidel: Baugeschichte der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek in Göttingen 1734—1953 (Hainbergschriften 11). Göttingen 1953. Ferner H. Michling: Sternwarte am Geismartor. In: Göttinger Monatsblätter (Beilage z. Göttinger Tageblatt) 1974, Nr. 7, S. 2 f. Für den Göttinger Baumeister Rohns vgl. H. Benseler: Christian Friedrich Andreas Rohns, Kgl. Bau-Commissar. Ein Lebensbild. Göttingen 1900. W. Fornefett: Der königliche Baukommissar Rohns. In: Göttinger Blätter für Geschichte und Heimatkunde 1915, 4. St., S. 69 ff. H. Ahlbrecht: Christian Friedrich Andreas Rohns und sein Werk. Ein Lebens- und Charakterbild. In: Neues Göttinger Jahrbuch 4, 1935, S. 13 ff. G. Rath: Christian Friedrich Rohns und die Balneologie seiner Zeit. In: Göttinger Jahrbuch 13, 1965, S. 151 ff. — I. Weibezahn: Das Badehaus des Baumeisters Rohns in Göttingen. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte 14, 1975, S. 217 ff. G. Meinhardt: Christian Friedrich Andreas Rohns. Biographie. Göttingen 1975. — Zur hannoverschen Sakralarchitektur vgl. H. Mewes: Der lutherische Kirchenbau Niedersachsens unter besonderer Berücksichtigung der Baumeister des Konsistoriums zu Hannover. Diss. TH Hannover 1943 (Masch.-Schr.). Diese leider ungedruckt gebliebene Arbeit, die die landeskirchliche Baukunst des Kurfürstentums und späteren Königreichs Hannover in ihrer Entwicklung von 1735 bis 1862 darstellt und zugleich die Organisation des kirchlichen Bauwesens skizziert, enthält eine Fülle von Hinweisen auf die Tätigkeit einzelner Architekten, Künstler und Handwerker.

55 Letztere sind zudem auf einfachste, anspruchsloseste Formgebung reduziert, so daß sich allenfalls allgemeine Vergleiche mit zeitgenössischen, meist in Holzbauweise ausgeführten Wege- und Torhäusern anbieten.

56 Vgl. oben Anm. 15 und 16.

fängnisses: Das etwas gedrungen wirkende zweigeschossige Gebäude, auf dem ein behäbiges, ursprünglich mit Sollingplatten gedecktes Walmdach ruhte, war ebenfalls durch ein kräftiges Gesimsband zwischen den Geschossen und durch geputzte Ecklisenen gegliedert. Die Werksteinumrahmungen der Fenster waren jedoch zusätzlich zumeist mit flachen Giebelsturzen versehen, und die Eingänge waren durch ähnlich flache, jeweils die flankierenden beiden Fenster umgreifende Ädikulen betont; dazu kam eine Belebung des Erdgeschosses mit Quaderfugenschnitt im Putz.

43 Zieht man abermals die Lüneburger Kettenstrafanstalt zum Vergleich heran, so fällt — neben einer allgemeinen Schlichtheit und Kargheit in den Einzelformen, als deren Ursache wie in Hameln wohl zunächst ganz einfach die finanziellen Grenzen des öffentlichen Auftraggebers anzunehmen sind — der Unterschied im Material und in der Gliederung auf. Der Ziegelrohbau, in Hameln erst nach der Jahrhundertmitte als von Hannover ausgehende „Mode" um sich greifend, ist in Lüneburg bodenständig. Der Verzicht auf Lisenen und Gesimsbänder als Gliederungselemente wirkt zusammen mit der ausschließlichen Verwendung von Rundbogenfenstern moderner und läßt an die einfachere Sakralarchitektur des zweiten Jahrhundertviertels im mittleren und nördlichen Niedersachsen, wie sie vor allem durch Bauten des Konsistorialbaumeister F. A. L. Hellner repräsentiert wird, denken [57]. Wesentlich verwandter erscheinen kleine Verwaltungsgebäude in Dörfern und Landstädten wie das ehemalige Amtsgericht und Gerichtsgefängnis sowie das zugehörige ehemalige Amtsrichterwohnhaus in Lauenau am Deister aus den Jahren
42 1844/45 [58], Gutshäuser wie das ehemalige Herrenhaus in Gladebeck (Stadt Hardegsen, Landkreis Northeim) von etwa 1840 [59], Bürgerhäuser wie das Haus
41 Hauptstraße 80 in Elze aus der Zeit um 1825 [60] oder bäuerliche Gebäude wie das Haus Kirchstraße 9 in Klein-Berkel bei Hameln von 1849 [61]. Bei allen

---

[57] Über das Schaffen Hellners fehlt bisher ein ausreichender Überblick. Vieles, was in den amtlichen Inventaren (Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover bzw. des Landes Niedersachsen) und in der Kunstführerliteratur (u. a. Reclams Kunstführer, Dehio) ihm zugeschrieben wird, bedürfte der Überprüfung. Vorerst vgl. H. Mewes 1943 (s. Anm. 54).

[58] Letzteres beherbergte nach Auflösung des Amtes Lauenau die Oberförsterei und ist heute Rathaus des Fleckens. In diesem Sinne zu korrigieren die Angaben bei: Die Kunstdenkmale des Kreises Springe, bearb. v. H. Jürgens, A. Nöldeke, J. Frh. v. Welck. Hannover 1941. S. 123.

[59] F. Maier: Beiträge zur Geschichte des südniedersächsischen Dorfes Gladebeck. Gladebeck/Göttingen 1970. S. 255 u. Abb. S. 282. — H. Lücke: Burgen Amtssitze und Gutshöfe rings um Göttingen. 2. erw. Aufl. Clausthal-Zellerfeld o. J. (1969). S. 126 f.

[60] Die Kunstdenkmale des Kreises Alfeld II: Der ehem. Kreis Gronau, bearb. v. H. Jürgens, H. Lütgens, A. Nöldeke, J. Frh. v. Welck. Hannover 1939. S. 76.

[61] Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont, bearb. v. J. Bühring, G. Große Boymann, J. Klemcke. Hannover 1975. Textbd. S. 329. — Ebd. weitere jüngere Beispiele in Klein-Berkel, neben denen noch das undat. Fährhaus

handelt es sich um (ehemals) verputzte Bruchsteingebäude mit kräftigen bandartigen Fenstereinfassungen und Gesimsen aus Werkstein, wozu meist noch ein mit Sandsteinplatten gedecktes Vollwalmdach als weitere Gemeinsamkeit kommt. Die besondere Schlichtheit in der Gestaltung und der dazu in gewissem Widerspruch stehende Aufwand im Baumaterial — massiver Bruchsteinbau anstelle von Fachwerk — sind zusammen mit den beschriebenen Gliederungselementen aus Werkstein Kriterien einer Architektur, die bereits über ein Jahrhundert zuvor vor allem im ländlichen Bereich anzutreffen ist. Insbesondere Amtshäuser wie in Friedland im Landkreis Göttingen aus dem Jahre 1742 [62] oder in Winzenburg im Kreise Alfeld von 1769 [63] zeigen ebenso wie beispielsweise das Herrenhaus in Groß-Schwülper aus den Jahren um 1720 [64] oder Teile des Klosters in Barsinghausen am Deister aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts [65] als wesentliches Merkmal den Kontrast zwischen glatter, in der Regel geputzter Wandfläche und flachen, bandartigen Werksteingliedern. Häufig tritt bei diesen älteren Beispielen als bereicherndes Element eine Eckverzahnung durch Quader [66] sowie eine besondere ornamentale Betonung der Portale hinzu.

Aber nicht nur die Einzelheiten der Fassadengliederung der Hamelner Karrenanstalt bewahren Reminiszensen an das 18. Jahrhundert, auch die Grundrißdisposition des Gebäudekomplexes läßt eine Orientierung am Traditionellen erkennen. Die von dem Hauptflügel von 1827, dem Verwaltungsgebäude und dem Hospital von 1830 gebildete Baugruppe, die im Grunde nur den Cour-d'honneur-Gedanken variiert, verrät im gleichen Maße wie die klare Axialität der Gesamtanlage des Karrengefängnisses ihre Herkunft von der Barockbaukunst [67].

In der lokalen Literatur ist verschiedentlich die gut durchgebildete, wenn auch schlichte Architektur des Karrengefängnisses — selbst bei ablehnender

---

in Polle (Textbd. S. 445 u. Taf. 519) und das ehem. Direktorenwohnhaus der Glashütte in Osterwald aus dem Jahre 1828 (Textbd. S. 432) zu nennen wären (frdl. Hinweise v. Konservator Dipl.-Ing. J. Bühring). — Die jüngeren Vergleichsbeispiele, auch das oben erwähnte ehem. Amtsrichterwohnhaus in Lauenau von 1845 (s. Anm. 58), besitzen häufig als zusätzliches Element der Fassadengliederung ein durch Gesims abgesetztes niedriges Kniestockgeschoß.

62 H. Lücke 1969 (s. Anm. 59), S. 97 ff.

63 Später Herrenhaus der Domäne Winzenburg. Vgl. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II. Regierungsbezirk Hildesheim. 6. Kreis Alfeld. Bearb. v. O. Kiecker, P. Graff. Hannover 1929. S. 289 f., Abb. 305.

64 Vgl. dazu U. Boeck: Eine Baustelle um 1720. Zur Erinnerung an das Herrenhaus von Groß-Schwülper. Im vorliegenden Heft S. 85 ff.

65 Bisher dazu nur: Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. I. Regierungsbezirk Hannover. 1. Landkreise Hannover und Linden. Hannover 1899. S. 58.

66 Dieses Element fehlt aber auch nicht an dem erwähnten ehem. Herrenhaus in Gladebeck von etwa 1840 (s. Anm. 59).

67 Bei Anlage der jüngeren Erweiterungsbauten wurde diese Symmetrie der Anlage konsequent ignoriert.

Einstellung gegenüber der Funktion — lobend hervorgehoben worden [68]. In der Tat ist die das Äußere kennzeichnende beinahe heitere Note, die eher an ein Herrenhaus als an eine Strafanstalt denken läßt, nicht unbedingt repräsentativ für den Gefängnisbau jener Zeit. Sie läßt sich weder der Nüchternheit des Lüneburger Kettengefängnisses noch der klaren Funktionalität der Berliner Militärarrestanstalt (1817—1818) von Karl Friedrich Schinkel [69] oder gar der festungsartig-abweisenden Monumentalität der Strafanstalt in Halle an der Saale (1837—1841) [70] an die Seite stellen. Auch die wenigen Male, in denen die zeitgenössische Bauliteratur sich dem Gefängnisbau ausführlicher widmet, stehen neben den allgemeinen Fragen der zweckmäßigen Ausführung und der Kosten bestenfalls Überlegungen zur Erzielung eines gesünderen, trockneren Raumklimas im Vordergrund des Interesses [71]. 1822 schreibt Georg Heinrich Borheck, damals schon länger aus dem Dienst als Universitätsbaumeister in Göttingen ausgeschieden, in seinem Lehrbuch der Landbaukunst: *Das äußere eines Gefangenhauses muß etwas Abschreckendes haben, oder Schauder erregen. Dieser eigenthümliche Charakter ist blos bei einem massiven Gebäude vollkommen zu erreichen; bei Fachwerkgebäuden aber kann er nur durch das Berohren des Holzwerks und Übersetzen mit gut bereitetem Mörtel nachgeahmt, und vorzüglich durch einen dunkeln Anstrich bewürkt werden* [72]. Eine derartige Auffassung spiegelt offenbar eine allgemeine Einstellung gegenüber dem Gefängniswesen wieder, die so ganz im Gegensatz zu den in Hameln verwirklichten Reformideen des Bürgermeisters Domeier steht. Nicht von ungefähr befindet der Dichter Franz Dingelstedt in seinem 1842 erschienenen Buch „Das Weserthal" [73], einem Werk der historisch-antiquarisch orientierten Reiseführerliteratur, das Hamelner „Stockhaus" immerhin einer kurzen Erwähnung für wert, womit er das für seine Zeit Außergewöhnliche dieser Anstalt andeuten will.

---

[68] z. B. H. Spanuth: Alte Baudenkmäler und historische Stätten in Hameln. Ein Führer durch die Altstadt. Hameln 1950. S. 20. — A. Schäfer: Die bauliche Entwicklung der Stadt. In: Die Stadt Hameln. Hg. v. A. Jürgens, O. Scharnow, E. Stein (Monographien deutscher Städte 33). Berlin-Friedenau 1929. S. 81.

[69] Datierung nach P. O. Rave in: Allg. Lexikon d. bild. Künstler, begr. v. U. Thieme, F. Becker, Bd. 30, 1936, S. 79.

[70] H.-J. Graul 1965 (s. Anm. 48). Als bekanntes amerikanisches Beispiel einer derartigen „architecture parlante" ist das Eastern State Penitentiary in Cherry Hill von John Haviland aus den Jahren 1821—1829 zu nennen. Vgl. auch Ledoux' Entwurf für ein Gefängnis in Aix-en-Provence von 1787.

[71] So bei F. W. Böttcher: Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder und fester Gefangen- und Pforthäuser auf dem Lande. Göttingen 1815. — Friedrich Wilhelm Böttcher, Landbaumeister für die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen und die Graftschaft Hohnstein, befürwortet die Fachwerkbauweise (§ 4, S. 23 ff.) in zweigeschossiger Form (§ 3, S. 22 f.). Fachwerk sei trockener und damit gesünder für die Häftlinge als Massivbau; außerdem sei es ausbruchsicherer.

[72] G. H. Borheck: Lehrbuch der Landbaukunst für Baumeister und Landwirthe. Göttingen 1822. Bd. 2, S. 165 ff. („Von Gefangenhäusern"). Zitat ebd. S. 175.

[73] F. Dingelstedt: Das Weserthal. Kassel/Leipzig o. J. (1842). S. 74.

Die Sicherungsarbeiten am Schloß zu Celle als Beispiel für eine Entlastungsgründung mit Pfählen

Von

Ewald Günther

In den Jahren 1965/66 und 1973 bis 1975 mußten am Herzogsschloß in Celle Sicherungsarbeiten zur Substanzerhaltung durchgeführt werden, zu denen als wesentliche statisch-konstruktive Aufgabe eine Gründungsverbesserung gehörte. Sie wurde als Entlastungsgründung mit Pfählen ausgeführt. 44

Begriffsbestimmung und Darstellung des allgemeinen Problems

Die Änderung von Gründungen bestehender Bauwerke wird in Hinblick auf den Zeitpunkt der Maßnahme generell als Nachgründung bezeichnet. Dabei enthält dieser Begriff keinerlei Hinweis über Zweck und Grund der Bauoperation. Es bleibt dahingestellt, ob es sich um die Verstärkung einer unzureichenden Gründung, um eine Unterfangung oder eine Unterfahrung handelt. Das Wort gibt auch keinen Hinweis auf die räumliche Ausdehnung der nachträglichen Gründungsänderung.

Mit dem Begriff Entlastungsgründung ist dagegen von vornherein eine genauere Beschreibung gegeben: eine vorhandene, stark belastete bzw. überlastete Gründung wird durch zusätzliche Maßnahmen entlastet. Gründungsschäden an Bauwerken sind nämlich nicht zwingend die Folge eines Versagens des Gründungskörpers in seiner Gesamtheit. In den meisten Fällen liegen örtlich begrenzte Überbeanspruchungen des Baugrundes vor und damit ausgesprochene Maximalpunkte der aufgetretenen Setzungen. Die daraus resultierenden Setzungsdifferenzen sind dann die Ursache der Schäden am Bauwerk. Eine in allen Koordinatenrichtungen gleichsinnige und in Größe und Zeit gleichmäßige Setzung beansprucht weder Gründungskörper noch Gebäude und kann daher auch nicht zu Rissen führen. Das Interesse an einer solchen Setzung ist nur durch das Verhältnis zu Vergleichspunkten wie Geländehöhe, Nachbarbauten und dergleichen gegeben. Mit dem Begriff Gründungsschäden sind aber in der Regel Rißbildungen, Schiefstellungen, Verformungen und andere Auswirkungen angesprochen, die die Qualität des Bauwerks selbst beeinflussen. Sie sind zumeist die Folge von ungleichen Setzungen bzw. Verschiebungen.

Eine ungleiche Setzung kann zur Folge haben, daß eine Relativverschiebung in vertikaler oder horizontaler Richtung zwischen zwei Vergleichspunkten der Gründungsfläche auftritt und ebenfalls, daß sich die sphärische Krümmung dieser Fläche ändert, daß also eine Verdrehung oder Verbiegung in der Bodenfuge entsteht. Entsprechend diesen Veränderungsmöglichkeiten, die zumeist in der Superposition auftreten, wird das statische System aus Gründungskörper und aufgehenden Bauteilen durch Normal- und Querkräfte und Momente beansprucht und verformt. Außerdem wird das Bauwerk in seiner Gesamtheit gesenkt, verschoben oder gekippt.

Entlastungsgründungen setzen dort an, wo aus der Verformungstendenz des Gebäudes oder auch aus rechnerischen Ermittlungen auf eine Überbeanspruchung des Baugrundes geschlossen werden muß. Sie sind dadurch charakterisiert, daß nur ein Teil der gesamten Gründungsfläche nachgegründet wird, während im übrigen Bereich die alte — jetzt zumeist entlastete — Gründung beibehalten wird. Vom System her ist daher die Entlastungsgründung sowohl geeignet, örtlich konzentrierte Lasten aufzunehmen und örtliche Setzungsmulden zu sichern, als vor allem auch Kippbewegungen des gesamten Bauwerks oder einzelner Bauwerksteile zu verhindern oder gar eine Rückdrehung einzuleiten. Aber auch zur Lösung von Sonderaufgaben wie die nachträgliche Sicherstellung der Frostfreiheit oder die Abschirmung gegen Verkehrserschütterungen und sonstige Schwingungserreger ist sie anwendbar.

In der Regel ist die Entlastungsgründung eine Tiefgründung oder eine Fundamentvertiefung. Durch die zumindest örtliche Überbelastung des Baugrundes in der vorhandenen Gründungsebene entfällt im allgemeinen die Möglichkeit einer Nachgründung in der gleichen Tiefe.

Die Probleme der Entlastungsgründung ergeben sich aus dem Zusammenwirken der verschiedenen Gründungsarten und -ebenen. Die Steifigkeiten beider Gründungen werden oft sehr ungleich sein. Das gilt vor allem beim Regelfall, daß eine vorhandene Flachgründung durch eine Pfahlgründung entlastet wird. Einerseits wird man dazu neigen, wegen der größeren Tragfähigkeit und Sicherheit die Pfähle möglichst so herzustellen, daß kaum eine Setzung auftritt, andererseits werden dadurch aber harte Übergänge entstehen. Zumeist liegen nämlich beide Gründungsarten sehr dicht nebeneinander. Die wenigsten Bauwerke haben aber einen ausreichend steifen Fundamentkörper oder einen starren Überbau, der diese harten Gründungswechsel überbrückt. Deshalb muß entweder auf die maximale Setzungsunempfindlichkeit bei den Pfählen verzichtet werden, oder es muß für die sichere Aufnahme von Querkraft, Normalkraft und Biegung im Bauwerk gesorgt werden.

Die bewußte Herstellung setzungsempfindlicher Pfähle wäre theoretisch möglich durch Wahl einer Bodenschicht von geringerer Steifezahl als Gründungsebene. Da zur Vermeidung von negativer Mantelreibung die Pfähle ohnehin in der Regel als Spitzendruckpfähle hergestellt werden, ließe sich die Pfahlsetzung errechnen und in Relation bringen zur noch zu erwartenden

Setzung des flachgegründeten Teiles. Aber selbst, wenn dann die Setzungsbeträge abgestimmt werden könnten, so wäre damit noch nicht die Zeitsetzung ebenfalls gleichlaufend. Deshalb ist der beabsichtigte Verzicht auf größtmögliche Setzungsunempfindlichkeit der Pfähle stets problematisch und nur in wenigen Fällen überhaupt diskutabel. Der harte Übergang zwischen starrer Tief- und setzungsfreudiger Flachgründung muß daher fast immer in Kauf genommen werden und ist konstruktiv zu berücksichtigen, wo er rechnerisch nicht erfaßt werden kann. Er ist deshalb an Stellen zu legen, an denen das Bauwerk maximale Steifigkeit besitzt, oder er muß durch besondere Versteifungsmaßnahmen abgedeckt werden.

Mit der Entlastungsgründung wird im allgemeinen eine Ableitung von Kräften von maximal beanspruchten Stellen des Baugrundes bezweckt oder die Aufnahme von Lasten, die nach Versagen der Gründung nicht mehr in ihrem Angriffspunkt aufgenommen werden können. Deshalb ist hier eine kontrollierbare Herstellung der Kraftschlüssigkeit zwischen Nachgründung und Bauwerk oft ein Gebot der Sicherheit.

Bei der Herstellung der Pfähle müssen sowohl Erschütterungen als auch eine unkontrollierte Bodenentnahme vermieden werden. Die Pfähle sollten außerdem auf Spitzendruck tragen. Der Mantel muß so glatt sein, daß negative Mantelreibung aus der Bodenpressung der verbleibenden Flachgründung nicht entsteht. Ortbetonpfähle sind deshalb zumindest im oberen Teil mit verlorenem Vortreibrohr als Hülsenpfähle herzustellen. Rammpfähle sind wegen der beim Einbringen auftretenden Erschütterungen ungeeignet und für historische Gebäude gefährlich. Die oft stark in ihrer konstruktiven Substanz geschwächten Bauwerke vertragen weder Erschütterungen noch Setzungen.

Wenn große Pfahlsetzungen zu erwarten sind, ist es zweckmäßig, die Kraftschlüssigkeit zwischen Nachgründung und Bauwerk noch während des Bauzustandes durch Vorspannung herzustellen [1].

Baugrund und Gründungsverhältnisse am Celler Schloß

Der natürliche Untergrund besteht im Schloßbereich wie in der Altstadt von Celle aus pleistozänen Sanden feiner bis mittlerer Kornzusammensetzung. Schloß und Altstadt sind etwa in gleicher Höhe gegründet. Die heutige Lage des Schlosses auf einem Hügel ist erst in späterer Zeit durch Anschüttung des unteren Geschosses entstanden. Schießscharten im jetzigen Kellerbereich, deren untere Kanten 2,10 m unter dem jetzigen Schloßplatzniveau liegen, bezeugen die spätere Geländeaufhöhung [2]. Die teilweise schluffigen und schwach

[1] E. Günther: Die Nachgründung mit Pfählen am Beispiel historischer Bauwerke. bau + Bauindustrie 1967, Heft 6.

[2] O. v. Boehn: Zur Baugeschichte des mittelalterlichen Schlosses zu Celle. Der Sachsenspiegel 1935, Nr. 2.
O. v. Boehn: Untergrundfunde im Stadt- und Schloßgebiet. Der Sachsenspiegel 1937, Nr. 11.

humosen Sande des ursprünglichen Talbodens, die in einer Tiefe von 5 bis 6 m unter jetzigem Geländeniveau beginnen, reichen bis etwa 14 m Tiefe. Hier folgt eine tonige Schluffschicht bzw. teilweise schluffige Tonschicht von 4 bis 5 m Mächtigkeit, die kiesigen Sandschichten aufliegt, die in 25 m noch nicht durchbohrt waren.

Die Sandschichten aus dem jüngeren Pleistozän weisen Spitzendruckwiderstände um etwa 150 kp/cm² auf. Die überlagernden Auffüllböden sind locker gelagert. Der Wechsel in der Lagerungsdichte liegt sowohl am Nord- wie auch am Südende des der Stadt zugewandten Ostflügels des Schlosses in gleicher Höhe in 7,00 m Tiefe unter jetzigem Gelände. Die Gründungstiefe des Schlosses schwankt zwischen 5,25 m und 6,16 m unter dem gleichen Bezugspunkt. Im Bereich der eckturmartigen Ausbauten der Nordost- und der Südostecke der trapezförmig angelegten Schloßanlage wurde unterhalb der Auffüllung und der Gründungssohle eine 0,25 m bis 0,85 m dicke Torfschicht erbohrt, die unterhalb des Bauwerks sehr rasch ausläuft. Die Ostfassade des Schlosses fällt ziemlich exakt mit dem Auslaufen der Torflinse zusammen. Diese Fassade steht auf den schluffigen Sanden.

Die Gründung des Bauwerks wurde am Nord-, Süd- und Ostflügel an mehreren Stellen untersucht. Trotz Abweichung in der Entstehungszeit und Schwankungen in der Höhenlage zeigte sich doch ein relativ einheitlicher Gründungsaufbau. In einem flachen, zur Mitte leicht vertieften Graben wurden Findlinge als Steinpackung verlegt. Teilweise war die Setzungsmulde zuvor mit einer ca. 20 cm starken Sandschicht ausgebettet worden. Fast überall wurde eine ca. 5 cm starke Schicht aus zusammengedrücktem Torf oder Faulschlamm mit sandigen Beimengungen gefunden, die entweder auf einen versäumten Mutterbodenabtrag oder viel wahrscheinlicher auf das künstliche Einbringen einer Schicht „gestampfter Letten" zurückzuführen ist, wie sie in dem aus dem Jahre 1516 stammenden Baubuch von Lacher „Unterweisung an seinen Sohn" beschrieben ist[3].

An der Nordostecke des Schlosses im Bereich der „gotischen Halle" wurden unter der Außenwandmauer Holzpfähle vorgefunden, deren Länge durch Bohrungen auf etwa 3,30 m ermittelt werden konnte. Oberhalb der Pfahlköpfe lagen Rostbalken. Dazwischen wurde wieder eine gepreßte Faulschlamm- oder Torfschicht (gestampfte Letten) von 6 cm Stärke angetroffen. Der Pfahlrost, dessen Oberkante 4,30 m unter Gelände und somit etwa auf +36,80 m liegt, wurde nur unter der Außenseite der Wand gefunden. Im Schurf vom Keller aus wurden unter der Innenkante der Wand keine Pfähle mehr angetroffen. Deshalb besteht die Möglichkeit, daß die Pfähle einem alten, bei der Errichtung der „gotischen Halle" vorhandenen Palisadenverbau angehören.

---

[3] A. Grote: Der vollkommen Architectus. Baumeister und Baubetrieb bis zum Anfang der Neuzeit. München 1959.

Wesentlich für die Beurteilung des Konstruktionsgefüges des Celler Schlosses ist ohnehin die Tatsache, daß es durch das Zusammenwachsen von Einzelbauwerken erst zu einem geschlossenen Gebäudekomplex wurde und daß die heutige Einheit erst bei den Umbaumaßnahmen des 16. und 17. Jahrhunderts entstand, während die ersten erhaltenen Bauteile auf das 13. Jahrhundert zurückgehen. Es liegt der Verdacht nahe, daß bei diesen späteren Arrondierungsmaßnahmen doch erheblich über die Grenze der ursprünglichen Burganlage hinausgebaut wurde und daß dadurch die Außenwände einzelner Bauten im Bereich des Grabens der mittelalterlichen Burg errichtet wurden. Die erbohrten Torfschichten sind als Ablagerungen aus alten stehenden Gewässern deutbar. Jedenfalls sind am Nordflügel und am Südflügel aus den vorgefundenen Torflagen und den humosen Schluffschichten erhebliche Setzungsschäden aufgetreten, die ihre Maximalgröße an den ostwärtigen Ecktürmen besitzen.

Die Bauschäden am Celler Schloß

Die aus dem unterschiedlichen Setzungsverhalten der beiden Längswände ein und desselben Gebäudes sowie der dazwischen liegenden Lastabsatzpunkte am Celler Schloß entstandenen Schäden waren beachtlich.

Am Nordflügel hat sich die Außenwand stark nach außen geneigt. Die Abweichung vom Lot beträgt in Höhe der Decke über dem 1. Obergeschoß 48 cm. Daraus resultierend hatte sich die Bodenpressung unter dem nur schwach ausgebildeten Bankett von ursprünglich $\sigma = 4$ kp/cm² durch die Ausmitte auf eine Randspannung vom fast dreifachen Wert theoretisch gesteigert. Selbst bei Berücksichtigung des Erdwiderstandes der Kelleranschüttung und der Gebäudeaussteifung mußte mit effektiven Werten der Randpressung von $\sigma_R = 7$—8 kp/cm² gerechnet werden.

Am Südflügel lagen die Verhältnisse ähnlich. Hier war ein Abkippen des Bauwerks zur Südostecke festzustellen. Dadurch war das Gewölbe über der in diesem Flügel im Erdgeschoß eingebauten Schloßkapelle klaffend durch- 45
gerissen. In den Außenwänden des Turmpolygons waren durch die Verdrehung in der Gründungsebene mit zunehmender Höhe wachsende Zerrkräfte aufgetreten, die in den Außenwänden oberhalb der Kapelle zu kräftigen 46
Rissen geführt hatten. Schließlich war durch die Durchbiegung der von Außenwand zu Außenwand gespannten Deckenbalken in Verbindung mit einer Neigung der Ostwand nach außen eine Verschiebung am Auflager dieser Balken eingetreten, die in der obersten Decke von bedenklicher Größenordnung war. Tafelabbildung 47 zeigt, wie wenig Auflager die Deckenbalken 47
hier an der Außenwand noch hatten.

Diese so nur kurz skizzierten Schadensgruppen waren noch überlagert mit Schäden aus baulichen Veränderungen verschiedener Art, auf die hier nicht eingegangen wird.

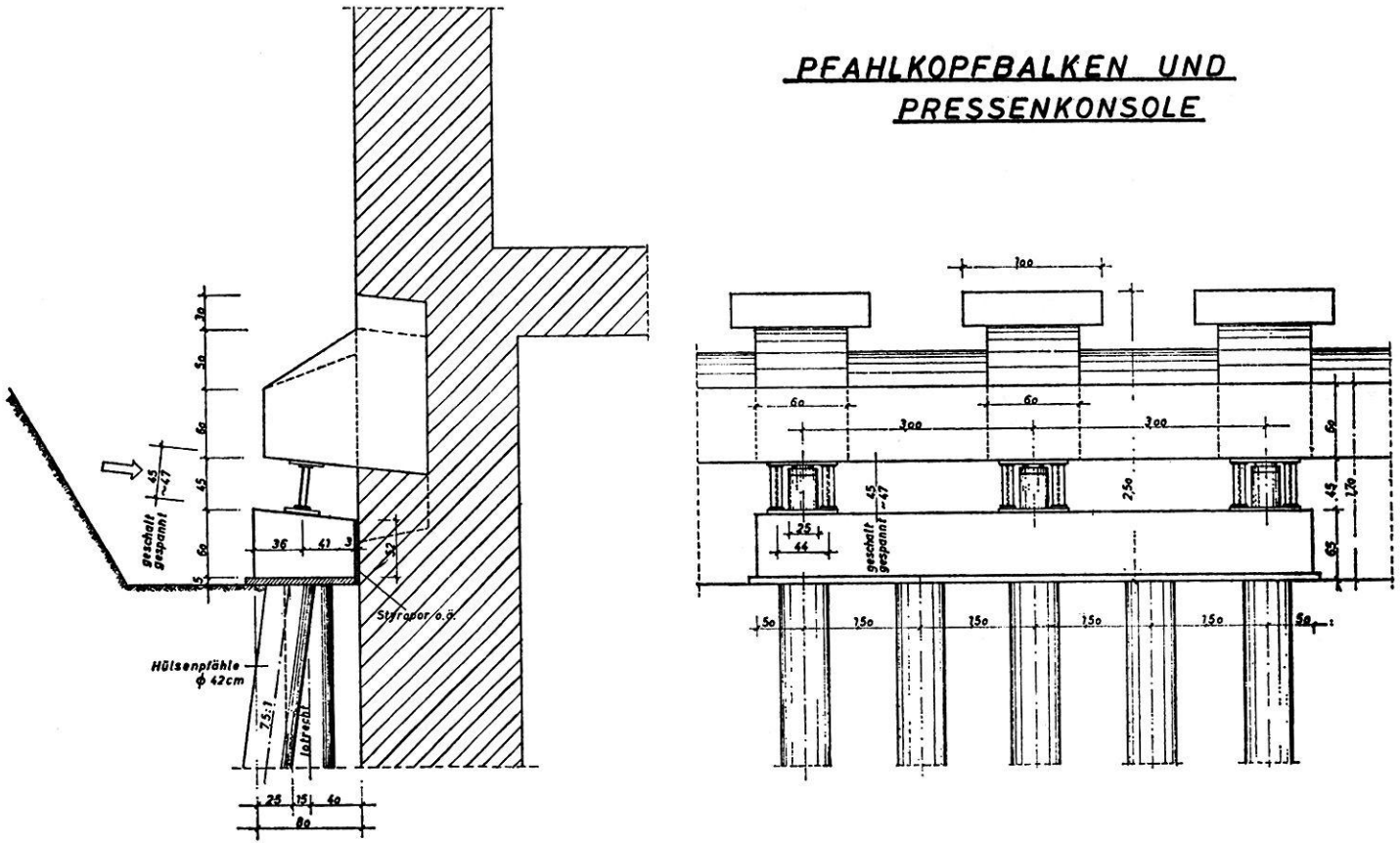

30. Celle, Schloß. Pfahlkopfbalken und Pressenkonsole

Die Entlastungsgründung am Celler Schloß

Die beschriebene Schadensursache durch ein lokalisierbares Versagen der Gründung führte zu einer Entlastungsgründung. Die humosen Anteile in den näheren Schichten unterhalb der Gründungsschwelle, das anstehende Grundwasser, bei dessen Absenkung zusätzliche Setzungen zu erwarten waren, und die äußere Aufschüttung von ca. 4,50 m Stärke schlossen aus technischen und wirtschaftlichen Erwägungen eine Fundamentvertiefung unter Beibehaltung der Flachgründung aus. Die Gebäudelasten wurden daher über angesetzte Konsolen auf Pfähle übertragen, die die Lasten bis in die dicht gelagerten Sandschichten mit einem Spitzendruckwiderstand von 150 kp/cm² ableiten.

Das Prinzip der Konstruktion ist auf Textabbildung 30 dargestellt. Nach dem Herstellen von Preßbetonpfählen in unmittelbarer Gebäudenähe wurden die für die Lastabnahme vom Bauwerk erforderlichen Nischen gestemmt. Dann wurde zunächst der untere Pfahlkopfbalken und danach das Konsolendruckstück betoniert. Zur Erzielung einer Kraftschlüssigkeit des Systems und zur Vorwegnahme späterer Pfahlsetzungen war durch die Trennung der Pfahlgruppe von der Konsolengruppe die Möglichkeit zu einer Vorspannung im Bauzustand durch das Einsetzen hydraulicher Pressen gegeben. Zum späteren Verkeilen nach dem Ausbau der Pressen waren Stahlstützen eingesetzt worden, die einseitig mit ihrer Kopfplatte stumpf und ohne Verbindung gegen eine Auflagerplatte stoßen. Nach vorherberechnetem Schema wurde dann innerhalb von drei Tagen stufenweise die Last aufgebracht, wobei Pressendruck und Wege gemessen wurden. Tafelabbildung 50 ist während des Vorspannens entstanden.

Abb. 30
48
49
50

Die aufgestellten Zeitsetzungs- und Lastsetzungdiagramme der einzelnen Pfahlgruppen zeigten ein befriedigendes Bild. Die Setzung der Pfahlgruppen während des Vorspannungsvorganges betrug 2 bis 3 mm. Der Schlupf bis zum Kraftschluß am Bauwerk lag im Schnitt in der gleichen Größenordnung.

Die im oberen Teil zur Vermeidung von negativer Mantelreibung aus dem verbleibenden Lastabtrag in der vorhandenen Gründungstiefe mit verlorenem Mantelrohr hergestellten Preßbetonpfähle System Wolfsholz von 42 cm Durchmesser sind für 60 Mp Tragkraft ausgelegt. Sie wurden im Vorspannungsgang bis auf 70 Mp belastet.

Durch die Entlastungsgründung wurde die Bodenpressung unter der Fundamentaußenkante auf $\sigma = 0$ kp/cm² abgebaut. An der Fundamentinnenkante wurden Randspannungen bis zu $\sigma = 3{,}5$ kp/cm² zugelassen. Die tatsächlichen Pressungen liegen hier um $\sigma = 2{,}0$ kp/cm².

Zur Gestaltung eines Überganges zwischen den praktisch setzungsfreien Pfählen und der Flachgründung auf setzungsempfindlichem Boden wurden die an die Entlastungsgründung angrenzenden lasttragenden Baugrundpartien durch Bodeninjektionen verbessert. Der Einflußbereich für die Unterpressung

der Gründungsfuge und die Bodenverdichtung durch Injektionen mit hohen Drücken wurde auf ca. 5 m festgelegt.

Die Schilderung der weiteren Sicherungsmaßnahmen an dem durch die beschriebene Entlastungsgründung baugrundmäßig sanierten Nord- und Südteile des Celler Schlosses geht über den Rahmen dieses Berichtes hinaus. Die unter der Leitung des Staatshochbauamtes Celle stehenden umfangreichen Sicherungs- und Instandsetzungsarbeiten wurden im Sommer 1976 abgeschlossen.

Die Kanzel in der Kirche in Offensen

Von

Ulfrid Müller

Die ev.-luth. Kapelle in Offensen, einem kleinen Ort an der Schwülme südlich von Uslar (Solling), spielt in der Reihe der mehrgeschossigen mittelalterlichen Kapellen eine wichtige entwicklungsgeschichtliche Rolle[1]. Sie wurde noch vor 1300 als dreigeschossiges Bauwerk errichtet. Über dem ehemals zweijochig eingewölbten Schiff der Kapelle liegen zwei profan genutzte Stockwerke. Ein eingeschossiger Chorraum wurde im späten 15. Jahrhundert angefügt. Neben dem von Reinhold Behrens beschriebenen Dreikönigsaltar[2] besitzt die Kapelle eine interessante Kanzel. Im Zuge der Renovierung der Kapelle in den Jahren 1970/71 mußte sie vorübergehend abgenommen werden und erhielt später einen leicht veränderten Standort. Auf einem sechsstufigen Unterbau mit starker hölzerner Mittelstütze steht ein aus fünf Seiten eines Achtecks gebildeter Kanzelkorb. Vier der fünf Seiten (eine Seite bildet die Abschirmung zur Wand) der Kanzel sind in zwei Felder gegliedert, die oben und unten durch stärker vorspringende Gesimse abgegrenzt werden. Das mittlere Gesims liegt in der Flucht der senkrechten Eckteilungen. Das obere Feld wird durch einen Rundbogen bekrönt. Er liegt auf profilierten Kämpfern auf, die durch kannelierte Pilaster auf profilierten Basen unterstützt werden. Am Zusammenstoß der Polygonseiten ist ein gedrehter Stab aufgelegt. Das obere Gesims wird durch einen Klötzchenfries herausgehoben. In diesem einfach gestalteten Aufbau, der den seinerzeit üblichen Gepflogenheiten weitgehend entspricht, sind die acht sichtbaren Felder in besonderer Weise geschmückt.

Während der Restaurierungsarbeiten wurde schon im Streiflicht deutlich, daß unter jüngeren Fassungen eine bisher nicht übliche verdeckt wurde. Verstärkt wurde das Interesse durch gelblichbraune Papierstellen, die durch leichte Beschädigungen sichtbar wurden. Restaurator Karl Diederichs stellte folgende Fassungen fest:

a) Grauer Anstrich (20. Jahrhundert).

b) Fassung in Grau, Braun, Schwarz oder Ocker mit neugotischen Elementen (Schablonenarbeit).

---

[1] Ulfrid Müller: Mehrgeschossige mittelalterliche Kapellen im Bergland zwischen Weser und Leine. Diss. TH Darmstadt 1965, S. 14.

[2] Reinhold Behrens: Der Altar in Offensen. In: Niederdeutsche Beiträge zur Kunstgeschichte, 4, 1965, S. 89 ff.

c) Barockfassung in den Grundfarben Weiß und Ocker; die oberen Füllungen hatten figürliche, die unteren ornamentale Darstellungen (in fragmentarischem Zustand).

d) Kolorierte Holzschnitte auf Papier in den Füllungen.

Da der Befund ergab, daß die älteste Fassung am besten erhalten und in ihrer Darstellung einmalig war, wurde sie im Gesamten freigelegt.

Das Rahmenwerk sowie die gedrehten Rundstäbe und die Pilaster stehen jetzt wieder in rohem Holz, nur zurückliegende Partien sind teilweise schwarz hinterlegt. Die freigelegten Holzteile sowie die Holzschnitte wurden zum Abschluß der Restaurierung gereinigt. Während das Rahmenwerk gewachst und abgerieben wurde, erhielten die mit Papier überklebten Füllungen einen Überzug von Gemäldefirnis, um die Holzschnitte hinreichend zu schützen und um die alte Farbigkeit besser hervorzuheben. Die wenigen Fehlstellen wurden in Kasein retuschiert. Sie sind durch leichte Farbunterschiede und die fehlenden Konturen erkennbar [3].

51–60 Die aufgeklebten Holzschnitte geben der Kanzel einen besonderen Charakter. Die zweimal vier Felder beinhalten fünf Themen, die zum Teil mehrfach wiederkehren. Auffallend ist, daß die Kreuzigungsgruppe dreimal, ein Blumenstrauß und das Jesuskind je zweimal wiederkehren, während ein Engelskopf (gekennzeichnet mit den Buchstaben C S) und ein Rankenmotiv nur je einmal wiederkehren. Da die Blattgröße der Holzschnitte und die Füllungsfelder in den Abmessungen nicht übereinstimmen, wurden die Blätter rigoros beschnitten und die Reststücke auf die freien Flächen der rundbogigen Felder aufgeklebt. Die Holzschnitte wurden zudem asymmetrisch beschnitten. Der Verfertiger der Kanzel hat acht Blatt Holzschnitte mit fünf verschiedenen Darstellungen gekauft und diese vor dem Einsetzen der Brüstungsfelder auf Holztafeln aufgeklebt. Die rundbogig geschlossenen Bildmotive Kreuzigung und Blumenstrauß haben einen übermäßig breiten Rand mit reichhaltigem Rollwerk, das bei beiden Blätterarten im Prinzip gleich ist. Die Blattypen Jesuskind und Engelskopf (dieses nahezu unbeschnitten) sind einfacher und zeigen nur im Blatt Jesuskind wenig Rollwerk. Sonst herrschen geometrische Muster und Rankenmotive vor. Auffallend beim Jesuskindblatt ist der halbierte bärtige Männerkopf am linken und rechten Rand. Das fünfte Motiv ist ohne jegliche bildliche Darstellung. Es gibt ein in sich verschlungenes einfarbiges Rankenmotiv wieder.

Die Herkunft dieser Blätter müßte noch erforscht werden. Als einziger Anhaltspunkt sind auf dem Engelskopfmotiv die in Antiqua geschriebenen Buchstaben C und S vorhanden. Da es sich wohl um Blätter handelt, die in größerer Auflage gedruckt wurden, dürfte es möglich sein, den Holzschneider zu ermitteln.

---

[3] Karl Diederichs: Restaurierungsbericht vom 17. 8. 1974, Archiv des Amtes für Bau- und Kunstpflege der Ev.-luth. Landeskirche Hannover.

Parallelbeispiele derartiger Kanzelausgestaltungen sind im niedersächsischen Raum bisher — von einer Ausnahme abgesehen [3a] — nicht bekannt geworden. Die Verwendung gedruckter Holzschnitte jedoch dürfte für das 16. Jahrhundert nichts Außergewöhnliches sein. Es sei hier nur auf die ebenfalls noch nicht erforschten Blätter von Christoph Schwarz aus der Zeit um 1590 auf der Empore der Kirche in Hämelschenburg [4] und auf die Drucke in Wienhausen (Zellen 1, 2, 5, 11, 12, 21) von 1587 [5] hingewiesen.

[3a] Kanzel in der Kapelle in Heinum. Die Kunstdenkmale des Kreises Alfeld II: Der ehemalige Kreis Gronau. Hannover 1939. S. VIII u. 144 f., Taf. 33 d u. 34 c.

[4] Adolf Kleine: Die Kirche in Hämelschenburg 1563. Hämelschenburg o. J., Abschn. IV und Abb. V.
Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont. Hannover 1975, S. 215 f. und Taf. 230.

[5] Die Kunstdenkmale des Landkreises Celle. Teil 2: Wienhausen, Kloster und Gemeinde. Hannover 1970, S. 98 ff. und Taf. 33 u. 41.

Restaurierung einer Sonnenuhr und verschiedener Spolien auf dem ehemaligen Rittergut Voldagsen-Nordholz (Kreis Hameln-Pyrmont)

Von

Ernst Bertram

Mit dem Rittergut Voldagsen — nach Auflösung der Gutsbezirke seit 1928 politisch zur Gemeinde Marienau gehörig — hatten die Grafen zu Spiegelberg vor 600 Jahren die Bock von Nordholz belehnt, die ihren Zunamen von einer Burg ableiteten, die sie auf schaumburgischem Lehnbesitz 1284 südlich von Marienau am Ith erbaut hatten[1]. Dieser „feste Platz" wurde in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523) zerstört, und die Bock wichen auf ihre Wasserburg Voldagsen aus. Den Spiegelbergern folgten als Lehnsherren die Grafen zu Gleichen, die Ostern 1613 dem Hilmar von Münchhausen aus der Schwarzen Linie auf Schwöbber eine „Expektanz" auf Voldagsen gaben. Die Bock von Nordholz starben im Mannesstamm 1628 aus. Nach langen Prozessen mit dem braunschweigischen Kanzler Engelbrecht konnte infolge eines Vergleichs Hilmars Enkel Johann von Münchhausen 1655 in Voldagsen aufziehen. Aus seiner Zeit (1629—1714) stammen die nachfolgend beschriebenen Kunstdenkmale[2]. Das Rittergut ist seit 1932 aufgesiedelt worden; das Herrenhaus mit den alten Wirtschaftsgebäuden und der Park, insgesamt zehn Hektar, stehen jetzt im Eigentum des Bundesverbandes für den Selbstschutz in Köln (BVS), der es als Landesschule für die Ausbildung seiner Helfer nutzt.

Im Park jenseits der diesen durchfließenden Aue erstellte ein Nachbesitzer namens König 1891 mit landrätlicher Genehmigung eine private Grabanlage, die jedoch nie belegt wurde. Die aus Bruchsteinen errichtete Abschlußmauer wurde mit Spolien besetzt, die König bei Um- und Neubauten von Herrenhaus und Gutshof von 1885 bis 1890 aus dem ursprünglichen Zu-

---

[1] Zur Geschichte von Voldagsen vgl. E. Bertram: Die Geschichte des ehemaligen Rittergutes Voldagsen-Nordholz. Teil 1 (bis 1628) Hannover 1970 (unveröff. Manuskr.), Teil 2 (1628—1968) Hannover 1973 (Manuskriptdruck). Exemplare beider Teile im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Denkmalpflege —, Hannover. — Vgl. ferner E. Bertram: Geschichte des Dorfes Marienau. O. O., o. J. (Coppenbrügge-Marienau 1973). S. 108 ff.

[2] Siehe auch J. Bühring: Die Kunstdenkmäler des Landkreises Hameln-Pyrmont im Regierungsbezirk Hannover. Hannover 1975 (Die Kunstdenkmäler des Landes Niedersachsen 35). Textbd. S. 398 ff., Tafelbd. Abb. 454 f.

sammenhang nahm, um sie hier zu einheitlicher Wirkung zu bringen. In die Mitte der Vormauer wurde ein sogenannter Kreuzstein aus der Zeit um 1400 gestellt, bestehend aus einer runden Scheibe mit erhabenem Reliefkreuz und einem anlaufenden Sockel, beides monolith. Die Inschrift „OhEL" ist nicht zu deuten. Den Stein soll ein Münchhausen aus der benachbarten Hemmendorfer Feldmark auf seinen Besitz geschafft haben[3]. Die beiden Ecken der Parkmauer wurden durch König mit je einem Wappenstein besetzt. Vermutlich flankierten die Wappen ursprünglich den Eingang des Herrenhauses auf der Hofseite[4]. Von dem rechts stehenden Wappenstein war bei der Übernahme durch den BVS im Jahre 1956 nur noch das Schriftfeld mit dem Namen *JOHAN VON MÜNCHHAUSEN* vorhanden; der obere Teil mit dem Wappenschild, dessen Emblem ein Zisterziensermönch mit Krummstab und Buchbeutel gewesen sein muß, war schon entwendet worden. Das Pendant an der linken Ecke der Mauer trägt den Namen von Münchhausens erster Ehefrau *WILHELM(INE) OSTERHELT VON DER WENSE* und die Jahreszahl 1665, die auch auf dem fragmentarischen Münchhausenstein mit den letzten beiden Zahlen noch zu erkennen ist. Das Wappen von der Wense zeigt einen Querbalken mit einer Weinranke, an welcher drei Blätter und drei Trauben hängen. Im Volksmunde werden beide Steine als „Hochzeitssteine" bezeichnet[5].

Durch mutwillige Beschädigung waren zuletzt der Kreuzstein oberhalb des Sockels und der Wappenstein von der Wense oberhalb des Schriftfeldes abgebrochen. Die Bruchstücke konnten rechtzeitig vom BVS geborgen werden.

64 Besonderes Interesse verdient eine 26flächige Würfelsonnenuhr, teils mit viereckigen, teils mit dreieckigen Flächen, in welche die Uhrzeit und der Sonnenstand in deutscher und lateinischer Sprache eingemeißelt sind[6]. Dieser Polyeder ruht auf einem abgesetzten vierseitigen Fuß, der als geschwungener Pfeiler ausgebildet und mit Akanthus besetzt ist. Die Sonnenuhr wurde um 1700 geschaffen. Wo sie ursprünglich aufgestellt war, ist nicht bekannt. Auf einem Foto von 1911 steht sie etwa 60 Meter östlich von ihrem jetzigen Standort vor der Freitreppe des Herrenhauses zum Park, wohin sie erst 1920

---

[3] Ein ähnlicher Kreuzstein steht auf dem Hemmendorfer Friedhof. J. Bühring a. a. O. S. 301 u. Taf. 359.

[4] Vielleicht deutet die Jahreszahl der Wappen auf die Fertigstellung der Gutsanlage durch Johann von Münchhausen hin, der 1674 an den Hemmendorfer Pastor Vilter schreibt, daß *er das Haus in oft was repariret und auch die Hauscapelle renoviret* habe. Pfarrarchiv Hemmendorf. Sign. A 409.

[5] Die Hochzeit dieses Ehepaares war allerdings schon 1660 gewesen. 1661 und 1663 waren bereits zwei Kinder aus dieser Ehe geboren.

[6] Sonnenuhren in Polyederform sind verhältnismäßig selten. Dazu vgl. E. Zinner: Deutsche und niederländische astronomische Instrumente. München 1956. Zinner erwähnt Würfelsonnenuhren in Bad Meinberg (mit 14 Flächen), Wien — Technisches Museum (mit 61 Flächen), Freiburg i. Br. (mit 25 Flächen), Emden (mit 24 Flächen) und Frankfurt a. M. (mit 29 Flächen). — Vgl. auch die bei J. Bühring a.a.O. S. 342 u. Taf. 399 wiedergegebene Sonnenuhr aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Schwöbber (Kreis Hameln-Pyrmont).

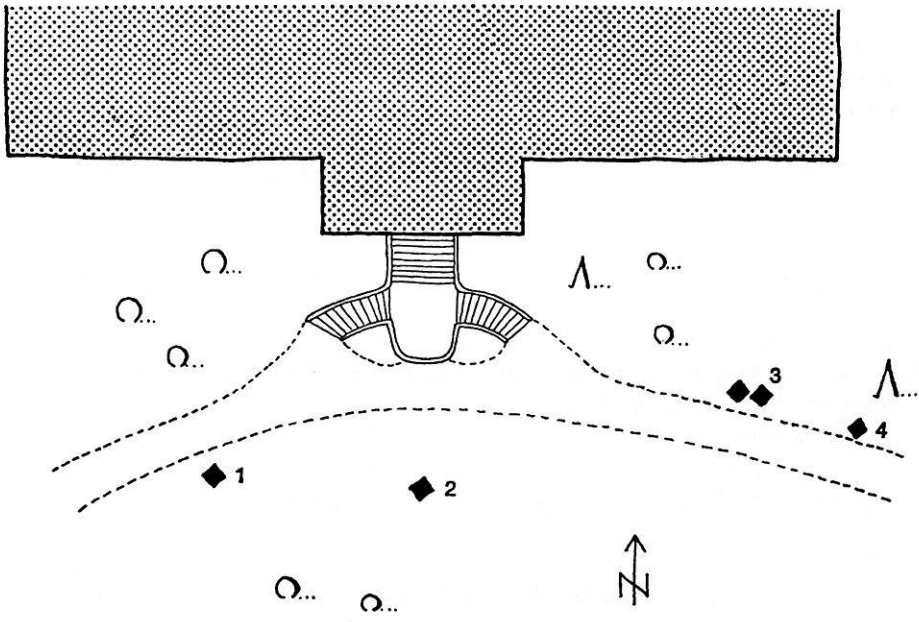

1. Kreuzstein 2. Sonnenuhr 3. Wappensteine
4. Standort der Sonnenuhr um 1911

31. Voldagsen, ehem. Rittergut. Lageplan

versetzt wurde. Beim Umsetzen wurde auf die Funktion keine Rücksicht genommen; die Schattenstäbe sollen damals nicht mehr vorhanden gewesen sein. Zur fachgerechten Instandsetzung dieser Denkmäler wurde 1969 die damalige Dienststelle des Landeskonservators eingeschaltet. Bevor die Kostenfrage durch Ausschreibung geklärt werden konnte, wurde der polyedrische Teil der Sonnenuhr durch einen Tieflader vom Sockel gestoßen. Dabei wurde der Sockel schwer beschädigt, während der Würfel keinen nennenswerten Schaden erlitt. Die vom BVS gestellten Schadenersatzansprüche erleichterten wohl die Bereitstellung von Mitteln, so daß im März 1970 die Vergabe der Steinbildhauerarbeiten an Volker Lüttge, damals Hannover, erfolgen konnte. Die fachtechnische Leitung übernahm Frau Dipl.-Ing. Margot Wagner, damals in der Dienststelle des Landeskonservators in Hannover. Für die Restaurierung der Sonnenuhr war die zusätzliche Beteiligung eines Fachmannes unerläßlich, der die Daten für die Ortung und die Berechnungen und Zeichnungen für die 25 Schattenstäbe lieferte. Für diese Aufgabe wurde Hans Mühle von der Astronomischen Station beim Lehrstuhl für theoretische Geodäsie an der Technischen Universität Hannover gewonnen. Die Herstellung der einzelnen

in Form und Größe voneinander abweichenden Schattenstäbe, eine Einzelanfertigung von Hand, übernahm der Metallbildhauer Joachim Schubotz, Hannover.

Bei der Restaurierung und Neuaufstellung der Spolien mußte aus technischen und finanziellen Erwägungen davon ausgegangen werden, daß der Standort der Sonnenuhr nicht mehr verändert werden konnte, während für den Kreuzstein und die beiden Wappenreliefs ein Wiedereinfügen in die sehr schadhaft gewordene Abschlußmauer der Grabanlage nicht mehr in Frage
Abb. 31 kam. So bot sich eine Gruppierung auf der Parkseite des Herrenhauses an, bei welcher die Wappensteine und der Kreuzstein den Rahmen für die in
61 der Achse stehende Sonnenuhr abgeben.

Die beiden Wappensteine wurden durch Tränkung mit Fixativ gehärtet. Der Stein von der Wense wurde wieder zusammengesetzt und mit Kunststeinmasse ausgebessert. Das Fragment des Münchhausensteins wurde ergänzt nach einem Wappen der Familie von Münchhausen des Jahres 1602 auf Schloß Schwöbber (Kreis Hameln-Pyrmont). Beide Reliefs wurden mit Mineralfarben polychromiert und mit Blattgold vergoldet unter Berücksichtigung der
62 heraldischen Farbgebung. Die Aufstellung erfolgte in Halterungen aus feuerverzinktem Stahl in Augenhöhe des Betrachters.

63 Der Kreuzstein erhielt, damit er für die Besucher des Parks als „Wegekreuz" voll zur Geltung kommt, einen Unterbau aus Natursteinen, wobei eine Feuchtigkeitsisolierung durch Bleifolie vorgenommen wurde. Der Fond der Kreuzscheibe wurde zur Steigerung der Reliefwirkung rötlich getönt.

Die umfangreichsten Maßnahmen verursachte naturgemäß die Instandsetzung der Sonnenuhr. So mußten die bei der Beschädigung herausgebrochenen Teile des Sockels ergänzt werden. Der Sockel selbst erhielt ein frostfrei gegründetes Fundament, um einem späteren Verrücken der Sonnenuhr durch Bodenfrosteinwirkung zu begegnen. Außerdem wurde eine Bleiisolierung gegen aufsteigende Feuchtigkeit vorgenommen. Nach Reinigung, Imprägnierung und Polychromierung des Sockels und des Polyeders konnte der Versatz des Polyeders auf den Sockel erfolgen. Hierbei war die genaue Lage zu den Himmelsrichtungen einschließlich der Mißweisung nach den gelieferten Berechnungen zu beachten. Für die funktionsgerechte Aufstellung und die Form der einzelnen Schattenzeiger war ein Modell im Maßstab 1 : 3 angefertigt worden, zusätzlich für jeden Schattenzeiger lagen Zeichnungen im Maßstab 1 : 1 vor. Die Schattenstäbe bestehen aus drei Millimeter starker Bronze, die in je zwei Bronzestifte von zwölf Millimeter Stärke eingeschweißt sind. Die Bronze wurde nach Fertigstellen der Schattenzeiger vorpatiniert, die Kanten
65 wurden zusätzlich blattvergoldet.

Die Arbeiten waren Anfang 1971 abgeschlossen.

Die Ablesung der Uhrzeiten an der Sonnenuhr bedarf noch einer besonderen Erläuterung. Da die Sonnenuhr nur die Ortssonnenzeit des Aufstellungsortes Voldagsen anzeigt, muß die abgelesene Zeit um die in der nachstehenden

Tabelle aufgeführten Minuten korrigiert werden. Bekanntlich werden seit dem 1. April 1893 alle Uhren in Deutschland nach der Mitteleuropäischen Zeit (MEZ) geregelt; sie gibt die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades (etwa die Linie Stargard in Pommern — Görlitz) an. Die Abweichung der Ortszeit von dieser Einheitszeit muß ebenso berücksichtigt werden wie die sogenannte Zeitgleichung, das heißt der Unterschied zwischen der wahren, infolge der elliptischen Erdbahn nicht ganz gleichförmigen und der mittleren, fingierten Sonnenzeit, die unserer Zeitmessung zugrunde liegt.

Beispiel: Die Sonnenuhr zeigt am 30. Januar die Uhrzeit von 12 Uhr. Die Tabelle gibt einen Wert von 35 Minuten an. Also beträgt die tatsächliche Uhrzeit 12 Uhr 35 Minuten MEZ.

1. 1. +25,0 Min.	5. 4. +24,6 Min.	4. 7. +25,9 Min.	2. 10. +11,2 Min.
5. 1. +26,9 Min.	10. 4. +23,2 Min.	9. 7. +26,8 Min.	7. 10. + 9,7 Min.
10. 1. +29,0 Min.	15. 4. +21,9 Min.	14. 7. +27,4 Min.	12. 10. + 8,3 Min.
15. 1. +31,0 Min.	20. 4. +20,9 Min.	19. 7. +27,8 Min.	17. 10. + 7,1 Min.
20. 1. +32,5 Min.	25. 4. +19,7 Min.	24. 7. +28,1 Min.	22. 10. + 6,2 Min.
25. 1. +34,0 Min.	**30. 4. +19,0 Min.**	29. 7. +28,1 Min.	27. 10. + 5,6 Min.
30. 1. +35,0 Min.	5. 5. +18,4 Min.	3. 8. +27,8 Min.	1. 11. + 5,1 Min.
4. 2. +35,6 Min.	10. 5. +18,0 Min.	8. 8. +27,3 Min.	6. 11. + 5,3 Min.
9. 2. +36,0 Min.	15. 5. +18,0 Min.	13. 8. +26,6 Min.	11. 11. + 5,6 Min.
14. 2. +36,0 Min.	20. 5. +18,1 Min.	18. 8. +25,6 Min.	16. 11. + 6,3 Min.
19. 2. +35,6 Min.	25. 5. +18,5 Min.	23. 8. +24,4 Min.	21. 11. + 7,4 Min.
24. 2. +35,0 Min.	30. 5. +19,0 Min.	28. 8. +23,0 Min.	26. 11. + 8,8 Min.
1. 3. +34,2 Min.	4. 6. +19,8 Min.	2. 9. +21,5 Min.	1. 12. +10,5 Min.
6. 3. +33,1 Min.	9. 6. +20,7 Min.	7. 9. +19,8 Min.	6. 12. +12,5 Min.
11. 3. +32,0 Min.	14. 6. +21,7 Min.	12. 9. +18,1 Min.	11. 12. +14,7 Min.
16. 3. +30,5 Min.	19. 6. +22,8 Min.	17. 9. +16,3 Min.	16. 12. +17,0 Min.
21. 3. +29,1 Min.	24. 6. +23,9 Min.	22. 9. +14,6 Min.	21. 12. +19,5 Min.
26. 3. +27,6 Min.	29. 6. +24,9 Min.	27. 9. +12,8 Min.	26. 12. +22,5 Min.
31. 3. +26,1 Min.			31. 12. +24,6 Min.

Hermann Engfer †

Diözesankonservator, Dombibliothekar und Bistumsarchivar in Hildesheim

Die staatliche Denkmalpflege ist heute mehr denn je auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Behörden, Körperschaften und Stiftungen angewiesen, zu deren Amtsbereich Bau- und Kunstdenkmale gehören, um im gemeinsamen Bemühen eine möglichst optimale Lösung einschlägiger Probleme zu erreichen. Im kirchlichen Bereich Niedersachsens sollte sich diese Zusammenarbeit nicht nur entsprechend den vertraglichen Regelungen in den Kirchenverträgen auf ein formelles Benehmen beschränken. Pfarrer Hermann Engfer hat in seiner Eigenschaft als Diözesankonservator des Bistums Hildesheim stets erfolgreich den Weg beschritten, der im kollegialen Einvernehmen mit dem Landeskonservator und seinen Mitarbeitern sowie mit der Hannoverschen Klosterkammer als Eigentümerin einer beachtlichen Zahl katholischer Sakralbauten von überörtlicher kunstgeschichtlicher Bedeutung bei der Bausicherung und Restaurierung für beide Partner zum guten Ergebnis führen mußte. Mit großem Einfühlungsvermögen konnte er die durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962—1965) bedingten Änderungen der liturgischen Bestimmungen im Kirchenraum verwirklichen, ohne dabei einschneidende Neuerungen bei der Ausstattung in Kauf nehmen zu müssen. Bedächtig und niemals übereilt ist er als ehrlicher Mittler zwischen den Belangen der staatlichen Denkmalpflege und den Vorstellungen des bischöflichen Generalvikariats stets ans Werk gegangen. Der Verfasser dieser Zeilen konnte mit ihm viele Jahre vertrauensvoll arbeiten, beginnend mit der Wiederherstellung und Neuordnung der Ausstattung der Pfarrkirche St. Magdalenen zu Hildesheim, wo H. Engfer am 1. Oktober 1958 zum Pfarrer ernannt worden war, und seit 1965 gemeinsam in der Diözesankommission für Kirchenkunst. Über die dienstlichen Belange hinaus entstanden schon bald sehr gute kollegiale und menschliche Beziehungen, denn H. Engfer zählte zu den wissenschaftlich geprägten Persönlichkeiten des katholischen Klerus; seine vielfältige Tätigkeit, bedingt durch die Diasporasituation der Diözese Hildesheim, war ihm nie Selbstzweck. Als Sachwalter der Dombibliothek und des Bistumsarchives standen ihm mannigfache Quellen zur Verfügung, die er, wo es notwendig war, auch für die Forschungsarbeit der Denkmalpflege bereitwillig zur Verfügung stellte. Darüber hinaus hat er immer Studenten und Wissenschaftler bei ihren Forschungsvorhaben beraten und unterstützt. Beispielsweise hat er im Winter 1965/66 die Notgrabung des Landeskonservators auf dem Domhof zu Hildesheim erheblich gefördert.

H. Engfer wurde am 19. September 1907 zu Banteln im Leinetal geboren. Erst mit 26 Jahren hatte er die Möglichkeit, das Abitur abzulegen. Danach entschloß er sich zum Studium der katholischen Theologie, zunächst an der Fakultät zu St. Georgen in Frankfurt am Main und dann an der Universität zu Münster (Westfalen), wo er sich u. a. auch Geschichts- und Philosophiestudien widmete. Kurz nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges weihte ihn der damalige Bischof Dr. Joseph Godehard Machens († 1956) am 8. September 1939 im Dom zu Hildesheim zum Priester. Bis zu seiner Einberufung als Sanitätssoldat im Jahre 1940 war er als Kaplan an der Heiligkreuzkirche zu Hildesheim beschäftigt. H. Engfer erlebte, seit 1942 zum Militärpfarrer ernannt, vor allem die östlichen Kriegsschauplätze und wurde beim Einsatz in der Frontseelsorge verwundet.

Nach Rückkehr aus der russischen Kriegsgefangenschaft wirkte er in der Seelsorge, bis er im Dezember 1958 zunächst nebenamtlich zum Leiter der Dombibliothek be-

stellt wurde. Immer stärker wurde in ihm das stete Bemühen um die Pflege und Erhaltung der Werke kirchlicher Kunst im Bistum Hildesheim. 1965 schied er aus der Pfarrseelsorge aus und konnte sich nunmehr als Diözesankonservator, Bistumsarchivar und Leiter der Dombibliothek ganz diesen Aufgaben widmen. Bereits 1962 hatte er zusammen mit dem Verfasser erheblichen Anteil an der Vorbereitung und Durchführung der Ausstellung „Hildesia sacra" im Kestner-Museum zu Hannover anläßlich des 79. Deutschen Katholikentages. Mit der Wiederaufstellung der restaurierten Goldenen Madonna des Hildesheimer Domschatzes aus bernwardinischer Zeit hat er seine Arbeit auf dem Sektor der Denkmalpflege kurz vor seinem Unfalltod am Abend des 29. August 1975 krönen können.

Als federführendes Vorstandsmitglied des Vereins für Heimatkunde im Bistum Hildesheim hat er sich bei der Herausgabe des Jahrbuches „Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart" nach dem Tode des Professors Dr. Konrad Algermissen im Jahre 1964 über ein Jahrzehnt bewährt. Seine große Leistung auf dem Gebiet der Zeitgeschichte war die Publikation über den Kirchenkampf im Bistum Hildesheim 1933—1945, die als eine exakte und sachlich angelegte Dokumentation den Doppelband 1970/71 des Jahrbuches darstellt. Für den wissenschaftlichen Führer durch den Hildesheimer Dom lieferte er 1974 den wichtigen Abschnitt über die Patrozinien. Ein besonderes Anliegen war ihm in den letzten Jahren ein bebildertes Werk über die Marienverehrung zwischen Harz und Heide. Sein jäher Unfalltod ließ dieses Vorhaben auf dem Gebiet der religiösen Volkskunde und Heimatgeschichte unvollendet bleiben.

Auch außerhalb des kirchlichen Bereichs fand sein fruchtbares Wirken zur Kirchen- und Kunstgeschichte, zur Heimat- und Landesgeschichte Niedersachsens und zur Volkskunde Beachtung. 1960 wurde er Mitglied der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen. An ihrer Tagung im Frühjahr 1975 in Hildesheim hatte er nicht nur organisatorisch, sondern auch inhaltlich bedeutenden Anteil. Im Sommersemester 1975 waren die Mitglieder des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen anläßlich einer Sitzung mit Besichtigung des Domes und der Schatzkammer bei ihm zu Gast. Ein besonderes Anliegen bedeutete ihm stets die Führung von Studentenexkursionen durch die Kirchen von Hildesheim und die Darstellung der Bestände der Dombibliothek.

Sein schlichtes Wesen, seine herzliche Gastfreundschaft und seine uneigennützige Hilfe, die er jedem Benutzer der Dombibliothek und des Bistumsarchives zuteil werden ließ, prägten diesen von den tiefen Erschütterungen durch den Nationalsozialismus und den zweiten Weltkrieg gekennzeichneten Geistlichen, der stets voll Hochachtung vor der echten Leistung des anderen war.

Hans Reuther

Zum Ausscheiden von Landeskonservator Hans Roggenkamp

Am 31. Oktober 1975 trat Landeskonservator Dr.-Ing. Hans Roggenkamp nach vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand. Das gibt Anlaß, ihm für sein langjähriges Wirken im Dienste der Denkmalpflege unseres Landes zu danken.

Der gebürtige Hamburger, der sein Architekturstudium an der Technischen Hochschule Hannover 1937 mit dem Diplom abschloß, begann seine denkmalpflegerische Tätigkeit im Jahre 1938 bei dem damaligen Provinzialkonservator in Hannover. Der anfängliche Einsatz bei der Inventarisation der Bau- und Kunstdenkmale wurde bald durch die Einberufung zum Kriegsdienst unterbrochen, von dem Hans Roggenkamp schwerverwundet heimkehrte. Die Jahre unmittelbar nach dem Kriege, wie überall durch den Vorrang des Wiederaufbaues gekennzeichnet, brachten auch die Möglichkeit verstärkter baugeschichtlicher Forschung vor allem bei kriegszerstörten Denkmalen. Intensive Beschäftigung mit der Baugeschichte der Hildesheimer Michaeliskirche, die im Frühjahr 1945 wie der größte Teil der Altstadt Hildesheims Opfer eines Luftangriffs wurde, führte zu einer wissenschaftlichen Untersuchung über die Gesetzmäßigkeit mittelalterlichen Bauens [1], mit der Hans Roggenkamp 1946 an der Technischen Hochschule Hannover zum Doktor promoviert wurde. Die Ergebnisse seiner Dissertation, die zusammen mit der gleichzeitig entstandenen kunstgeschichtlichen Doktorarbeit Hartwig Beselers 1954 veröffentlicht wurden [2], schufen die Grundlage für die vorbildliche Wiederherstellung dieses epochemachenden ottonischen Sakralbaues. Der Baukunst des frühen und hohen Mittelalters ist Hans Roggenkamp bis heute besonders verbunden geblieben, wenngleich ihm die Überfülle der praktischen denkmalpflegerischen Arbeit nur selten Möglichkeit bot, anfallende wissenschaftliche Fragestellungen zu vertiefen. Im Jahre 1961 übernahm er die Funktion des Bezirkskonservators in Braunschweig und damit die Leitung der dortigen Außenstelle des niedersächsischen Landeskonservators, dessen Dienststelle inzwischen als Dezernat dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt eingegliedert worden war. Bereits drei Jahre später wurde ihm die Leitung des gesamten Dezernats übertragen. Als Landeskonservator verstand er es in Geduld und Ausdauer, die personelle, finanzielle und instrumentelle Ausstattung seines Dezernats allmählich dem Standard in vergleichbaren Denkmalämtern etwas näherzubringen; so wurden unter seiner Ägide für die Inventarisation, die bis dahin ausschließlich durch freie Mitarbeiter im Werkvertragsverhältnis wahrgenommen worden war, die ersten Planstellen geschaffen; so konnte für die baugeschichtlich-archäologische Forschung eine Institutionalisierung erreicht werden; so bereitete er die Einrichtung einer zentralen Restaurierungswerkstatt vor, die nach der Neuorganisation der niedersächsischen Denkmalpflege verwirklicht werden konnte. Im Zuge dieser Neuorganisation wurde er selbst im Jahre 1973 als Fachreferent für Denkmalpflege in das Niedersächsische Kultusministerium (seit 1974 Ministerium für Wissenschaft und Kunst) berufen.

Während seiner Amtszeit hat Hans Roggenkamp nicht äußere Erfolge gesucht. Seine noble Zurückhaltung, seine Bescheidenheit und Hilfsbereitschaft, sein vorsichtiges, auf Ausgleich bedachtes Vorgehen und seine Beharrlichkeit im Verfolgen gesetzter Ziele ließen manche Ergebnisse heranwachsen, die durch spektakuläres Auftreten nicht

---

[1] Hans Roggenkamp: Die ehemalige Michaeliskirche zu Hildesheim in Maß und Zahl. Diss. TH Hannover 1946 (Masch.-Schr.).

[2] Hartwig Beseler, Hans Roggenkamp: Die Michaeliskirche in Hildesheim. Berlin 1954.

erreicht worden wären. Sein Streben gilt dem Wirken in der Stille. Die Muße des Ruhestandes möge es ihm ermöglichen, seinen im Interesse des Dienstes immer zurückgestellten wissenschaftlichen Intentionen nachzugehen.

Tafelteil

Bildnachweis

Textabbildungen: Joachim Bühring 7; Karla Büttner 14–17, 20–28, 29b, 31; Ewald Günther 30; Hermann Haiduck 6; Maria Keibel-Maier 4; Konrad Maier 29a; Fritz von Osterhausen 19; Carola Wilken 5; Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 13.

Tafelabbildungen: Ewald Günther 48–50; Christa Fuchs 8, 10; Hermann Haiduck 11; Maria Keibel-Maier 2–7, 9; Konrad Maier 42; Fritz von Osterhausen 43; Karl Soczka 27–29, 33, 36, 39, 51–60; Photo Lill, Hannover 21, 23–26, Farbtafel; Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover 37, 38; Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel 20, 22; Stadtarchiv Celle 45–47; Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück 16–19.

Allen übrigen Text- und Tafelabbildungen liegen Bildvorlagen aus der Fotothek und dem Planarchiv des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes – Denkmalpflege –, Hannover, zugrunde.

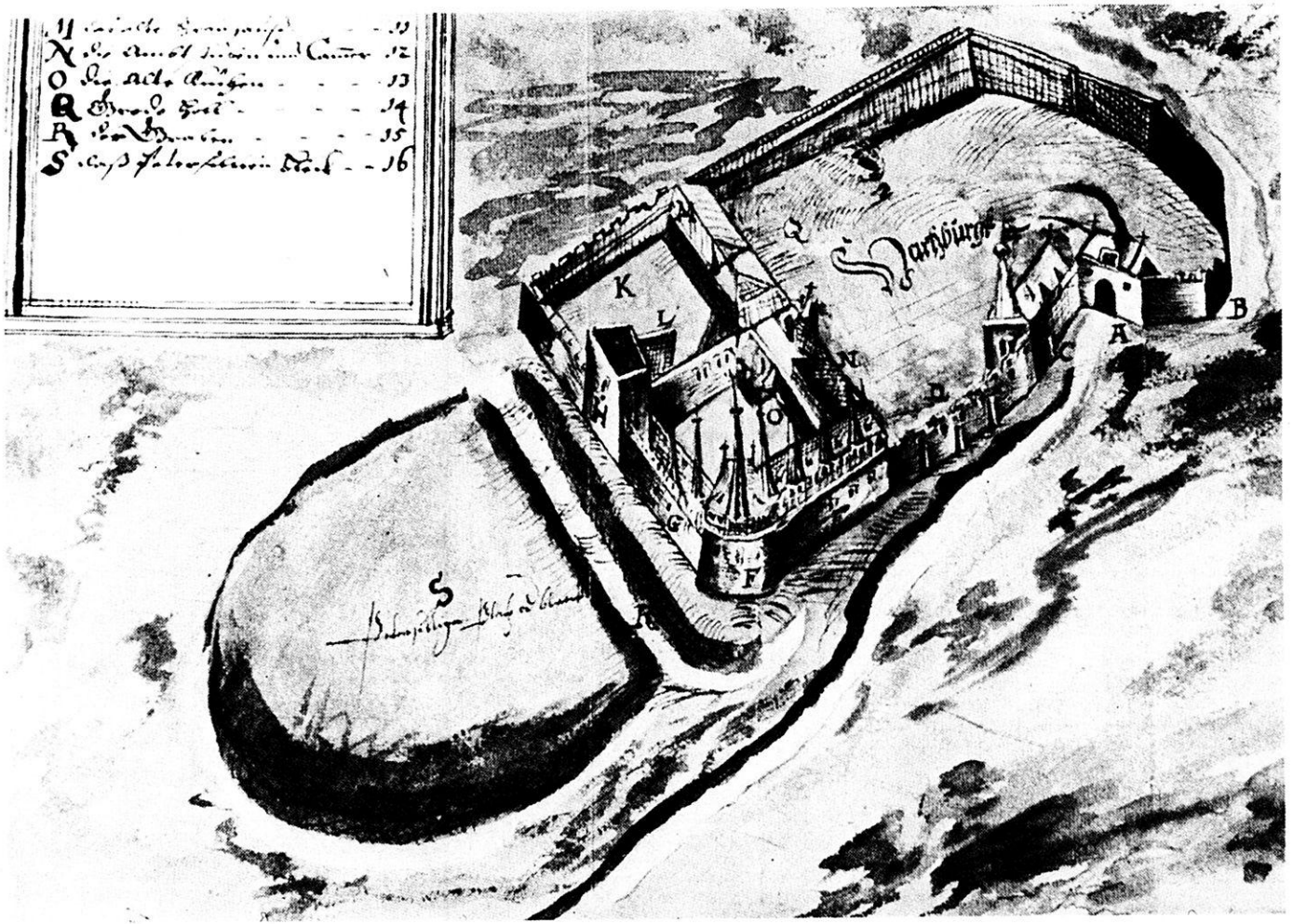

1. Harzburg, Vogelschauplan von 1574

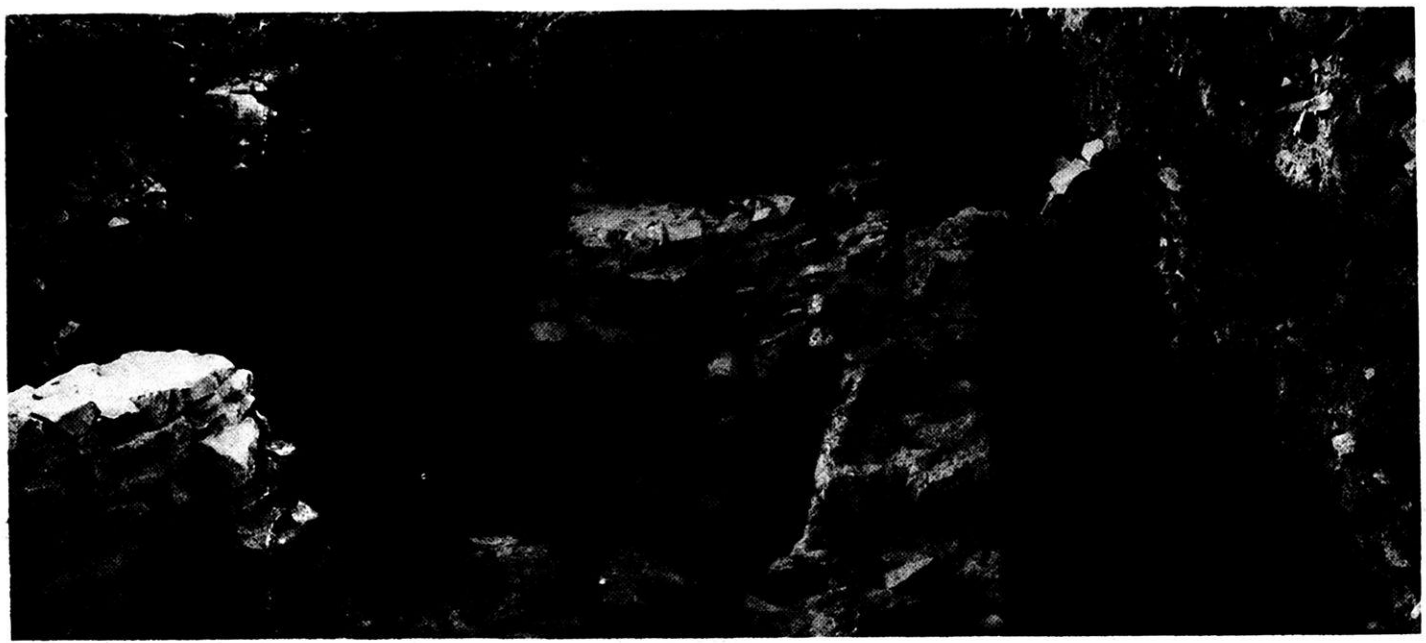

2. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Westlicher Schenkel des rechtwinkligen, 2 m starken Mauerwerks (Bildmitte), überlagert von Mauerzügen des großen rechteckigen Gebäudes (rechts) mit anschließender Feuerstelle (vorn). Blick nach Süden

3. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Kleines rechteckiges Gebäude mit Esse (rechts). Blick nach Osten

4. Harzburg, Grabung auf der Westburg.
25 m langes Mauerwerk mit Estrich von Norden

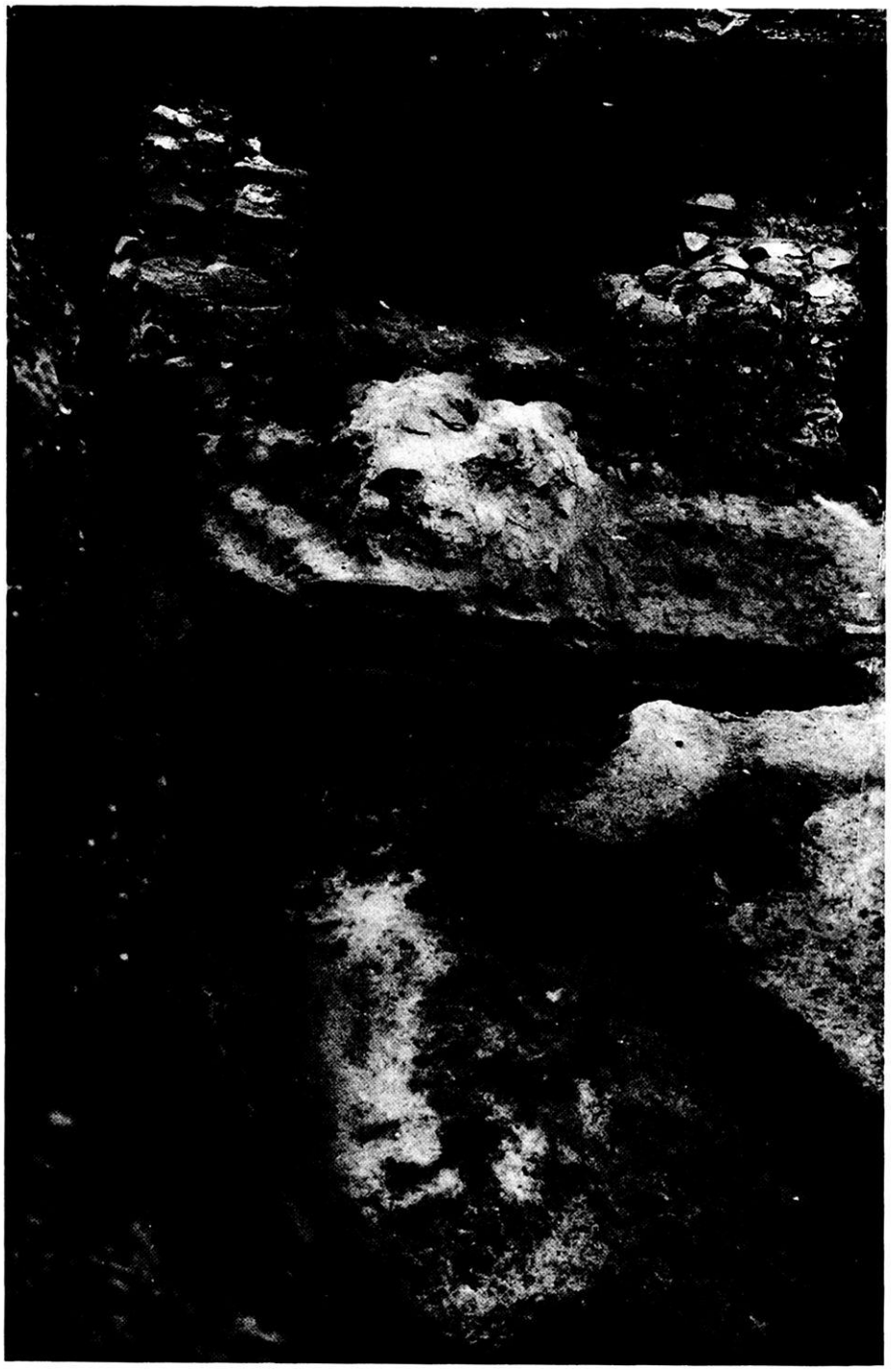

5. Harzburg, Grabung auf der Westburg. 25 m langes Mauerwerk von Westen

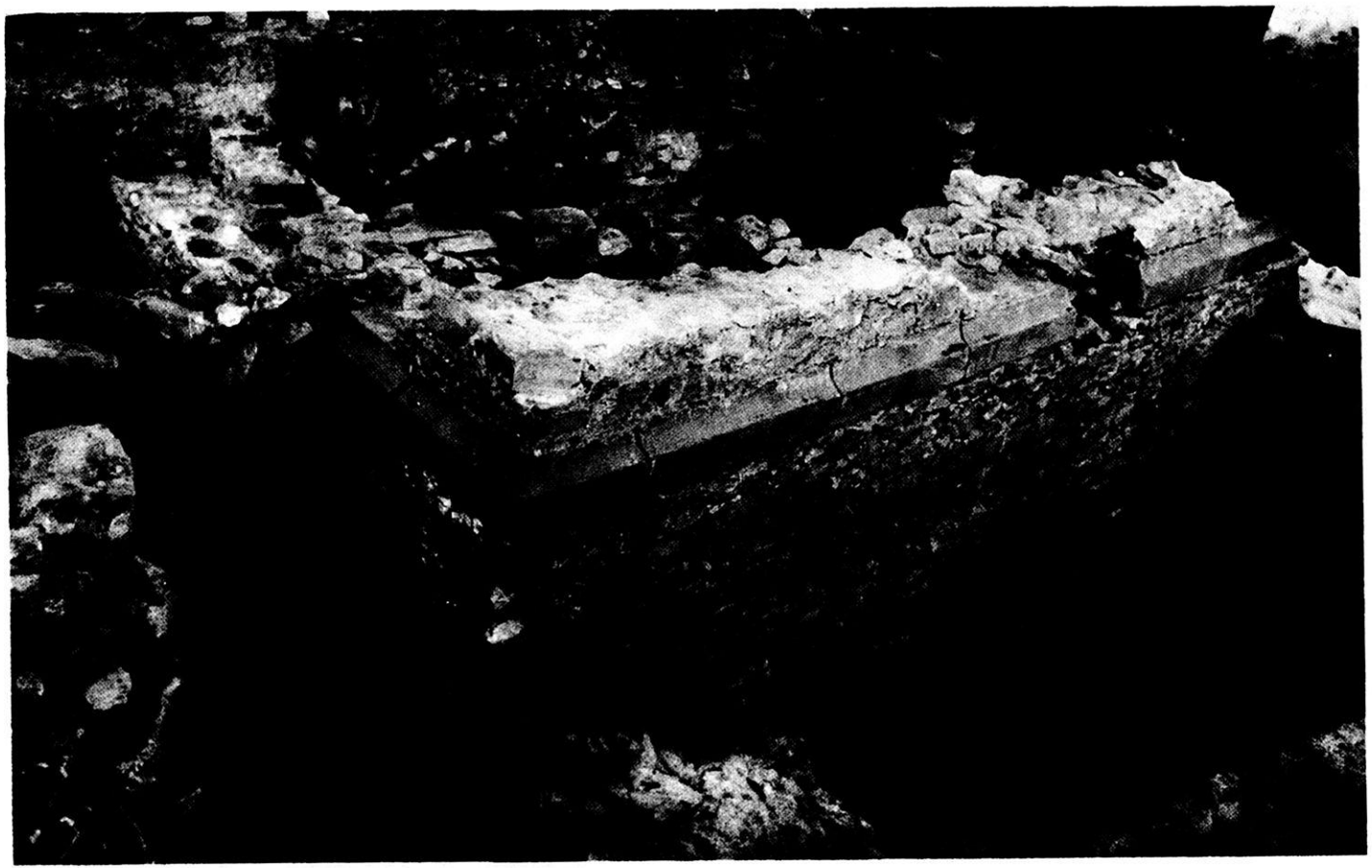

6. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Gotische Burgkapelle von Südosten

7. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Rechtwinkliges 2 m starkes Mauerwerk (vorn hinter neuzeitlicher Ziegelschicht, und rechts), überlagert vom östlichen Mauerzug des großen rechteckigen Gebäudes mit anschließender Feuerstelle (Bildmitte). Blick nach Norden

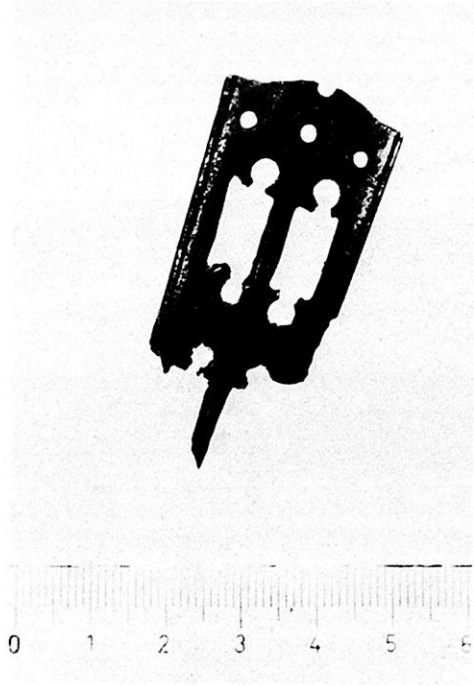

8. Harzburg, Grabung auf der Westburg.
Romanisches Zierstück aus Bein

9. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Blick in die Feuerstelle
östlich des großen rechteckigen Gebäudes

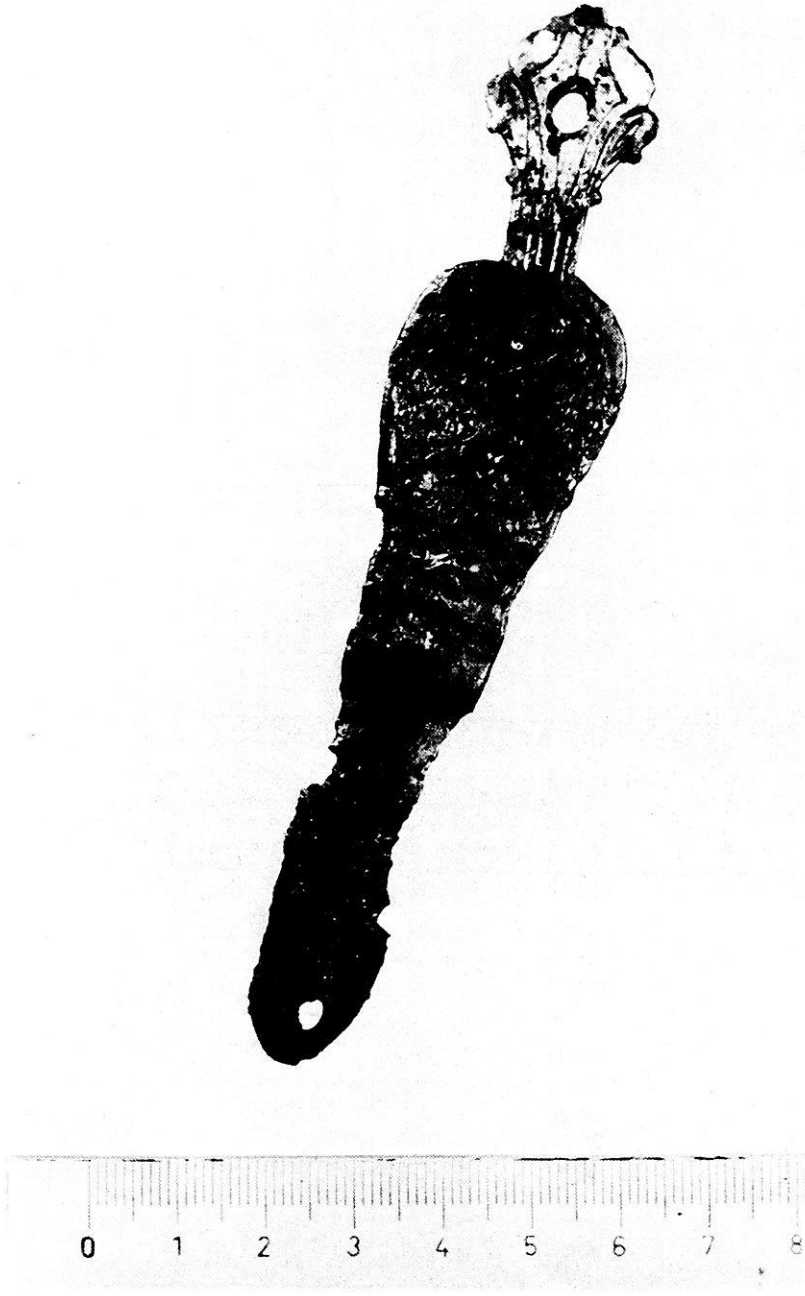

10. Harzburg, Grabung auf der Westburg. Zungenförmiger Bronzebeschlag mit Feuervergoldung

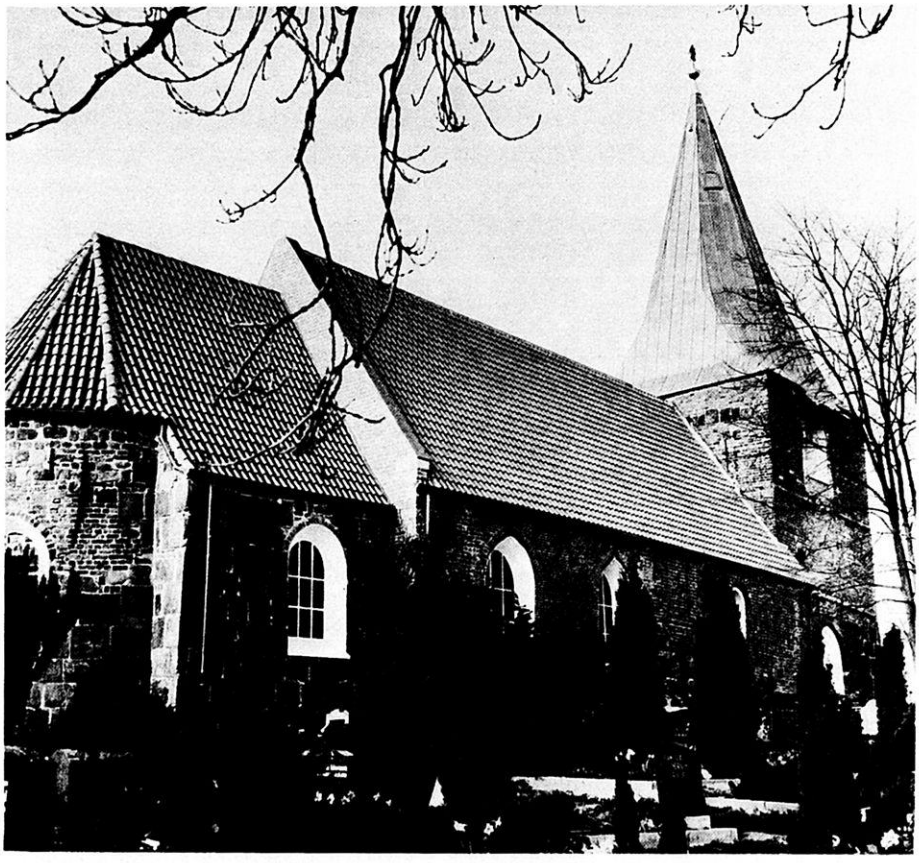

11. Neuende, Kirche von Nordosten

12. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Parkseite (nach einer Ansichtskarte um 1910)

13. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Parkseite (1965)

14. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Festsaal (1967)

15. Groß-Schwülper, Herrenhaus. Eingangshalle mit Treppenhaus (1965)

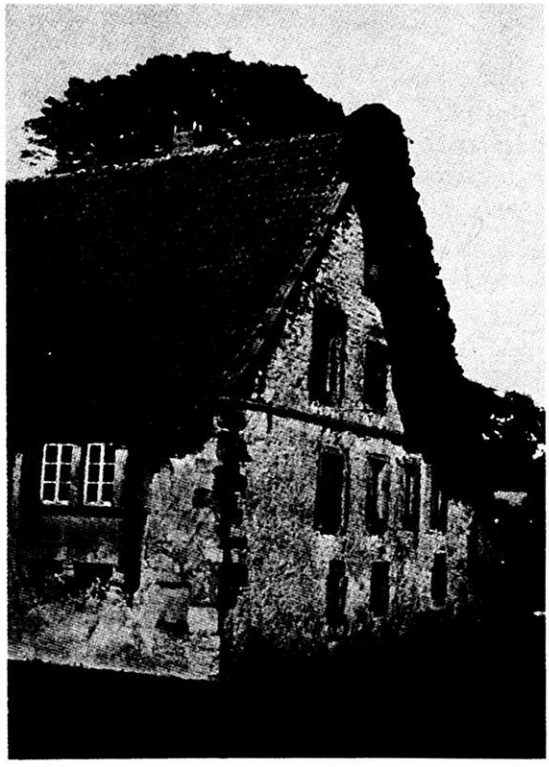

16. Sondermühlen, ehem. Herrenhaus des 16. Jahrhunderts.
Graftseite von Südwesten

17. Sondermühlen, ehem. Herrenhaus des 16. Jahrhunderts. Hofseite

18. Sondermühlen, ehem. Herrenhaus des 16. Jahrhunderts. Giebeldetail

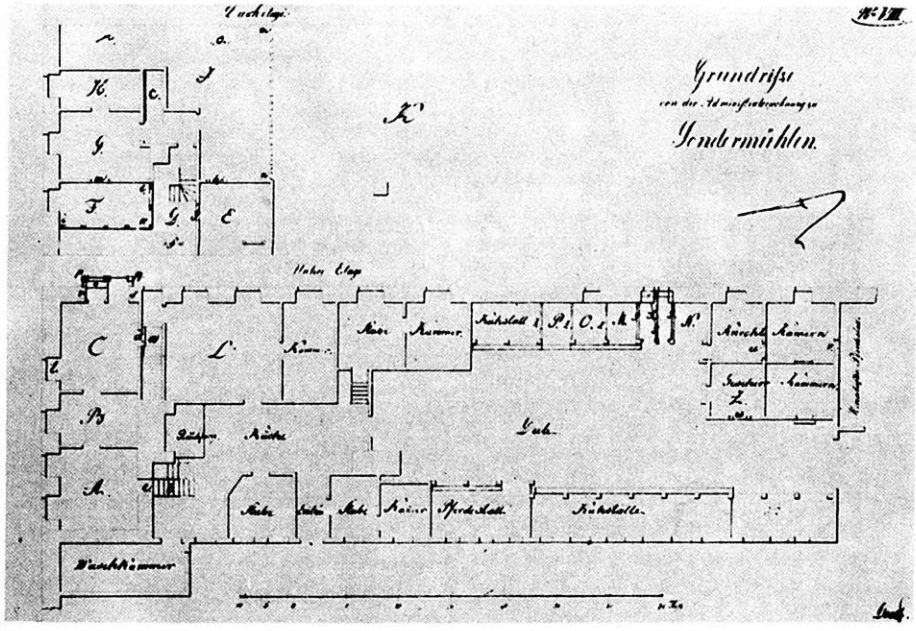

19. Sondermühlen, ehem. Herrenhaus des 16. Jahrhunderts.
Grundriß von 1841. Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück

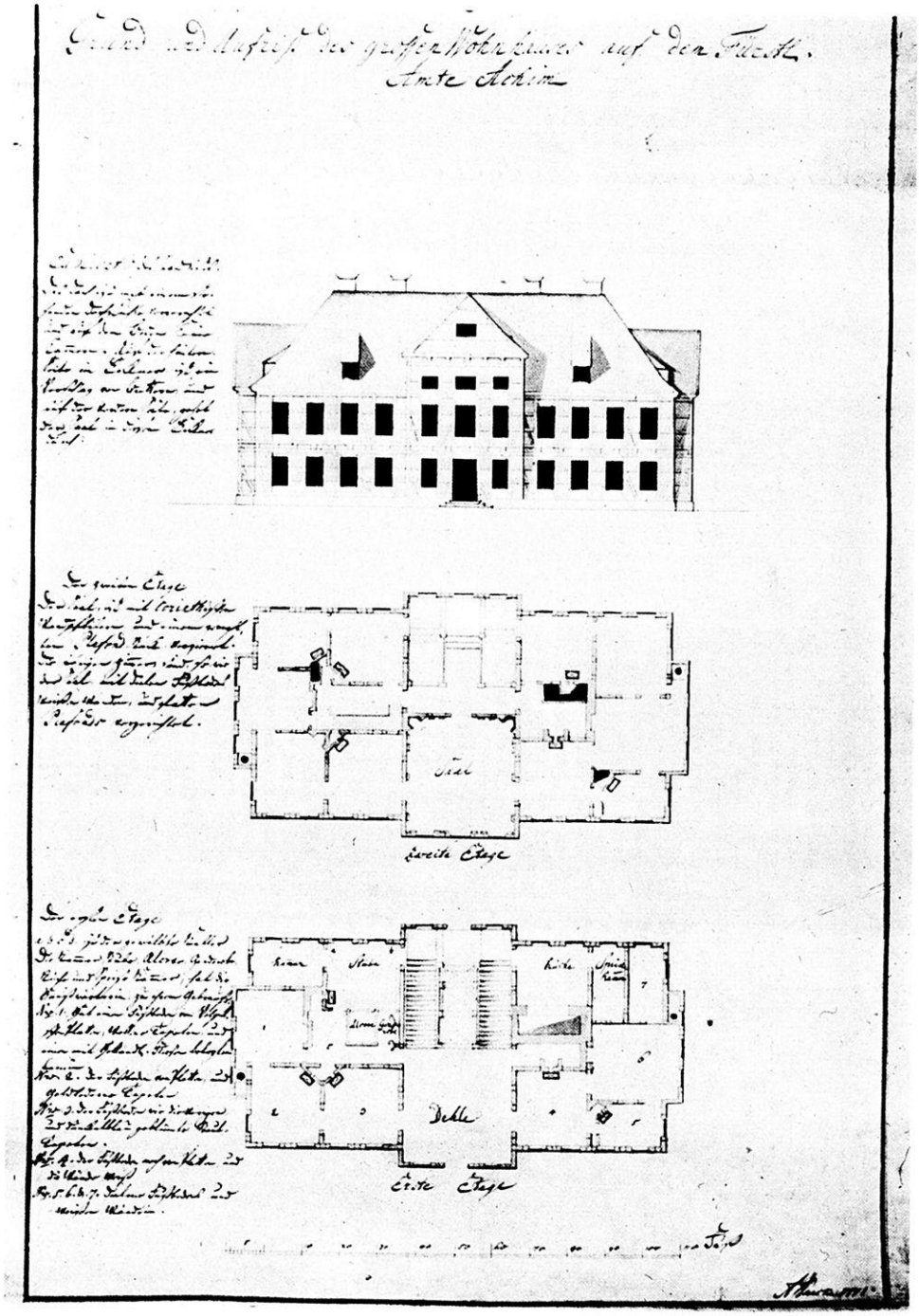

20. Achim, Herrenhaus. Grundrisse und Ansicht von 1771.
Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel, K 1317

21. Achim, Herrenhaus (1975)

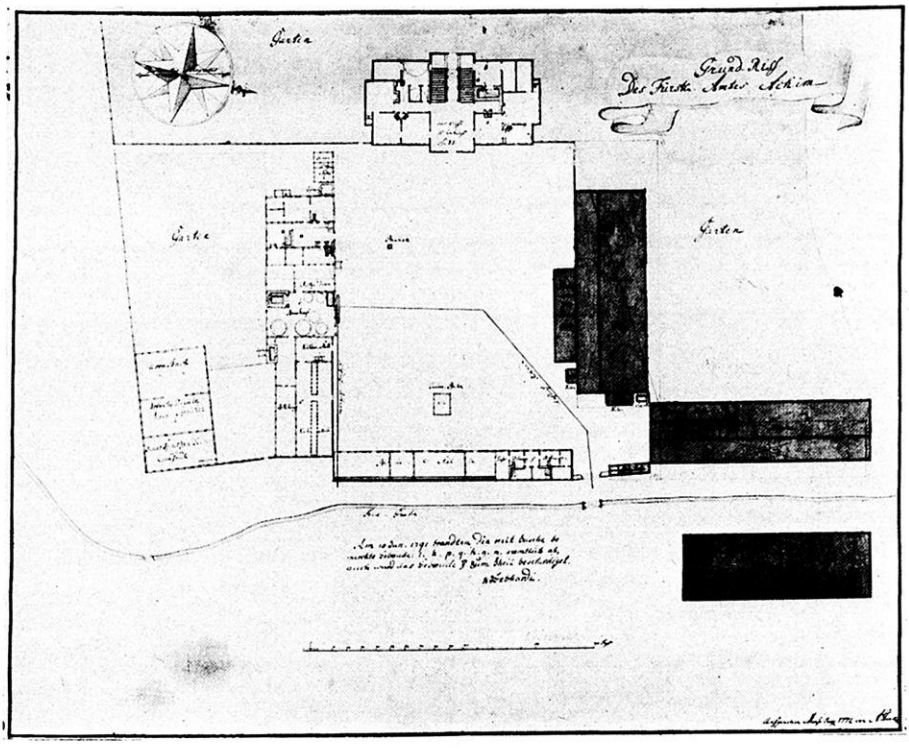

22. Achim, Grundriß des Amtshofes von 1772/1792.
Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

23. Achim, Herrenhaus. Festsaal (1975)

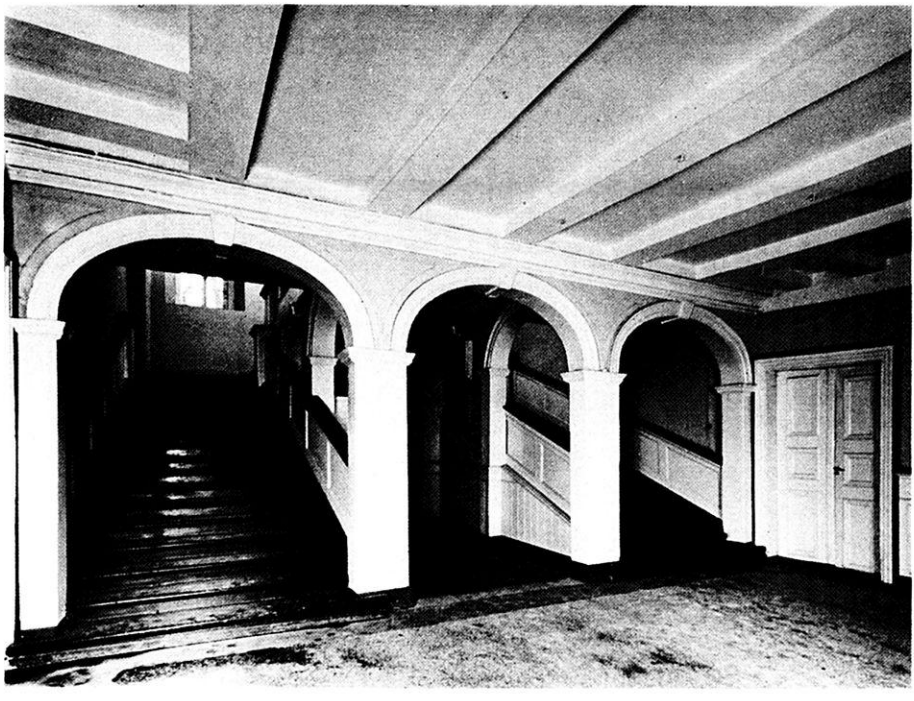

24. Achim, Herrenhaus. Eingangshalle mit Treppenaufgang (1975)

25. Achim, Herrenhaus. Festsaal (1975)

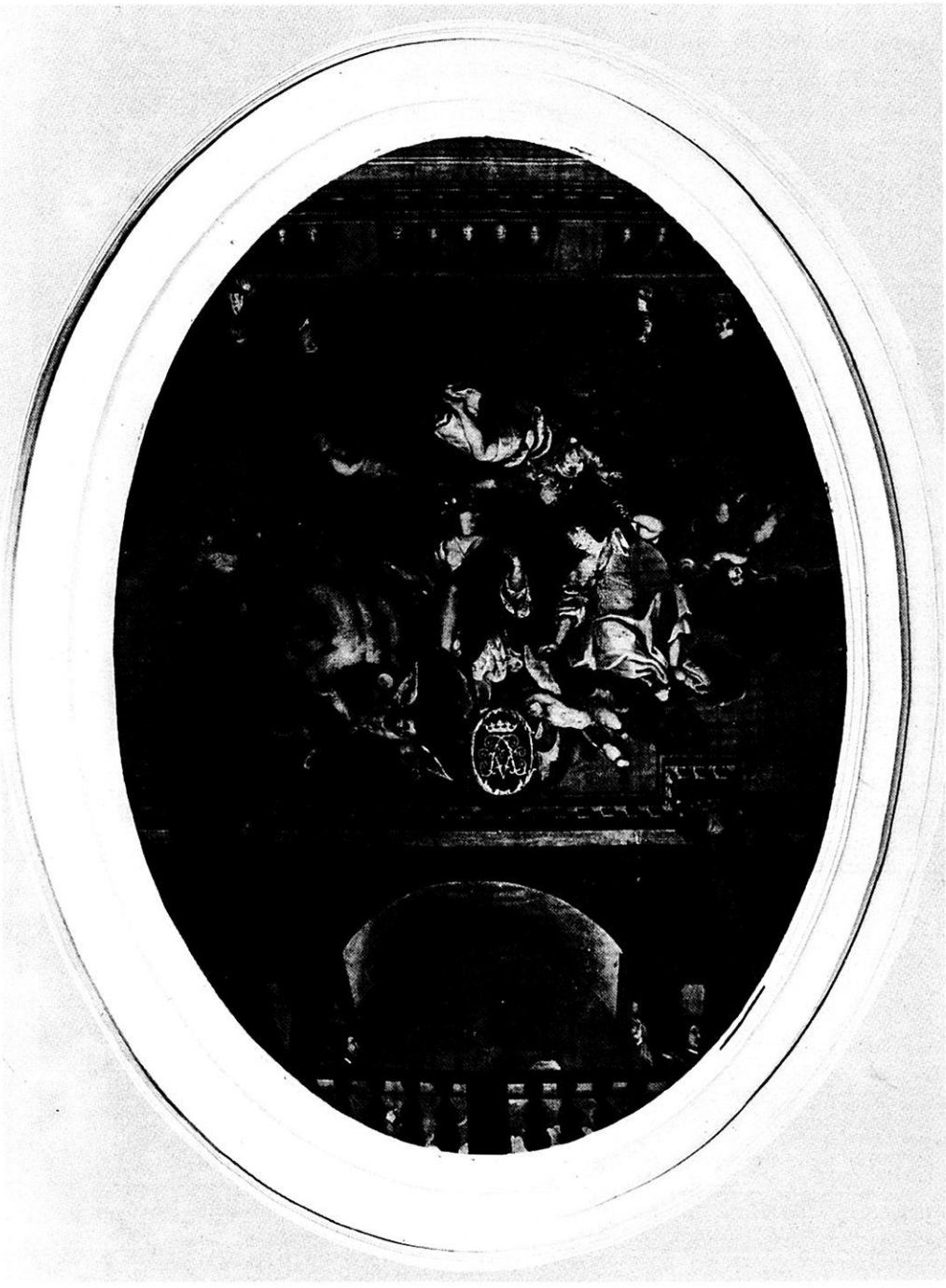

26. Achim, Herrenhaus. Deckengemälde im Festsaal von Tobias Querfurt (1975)

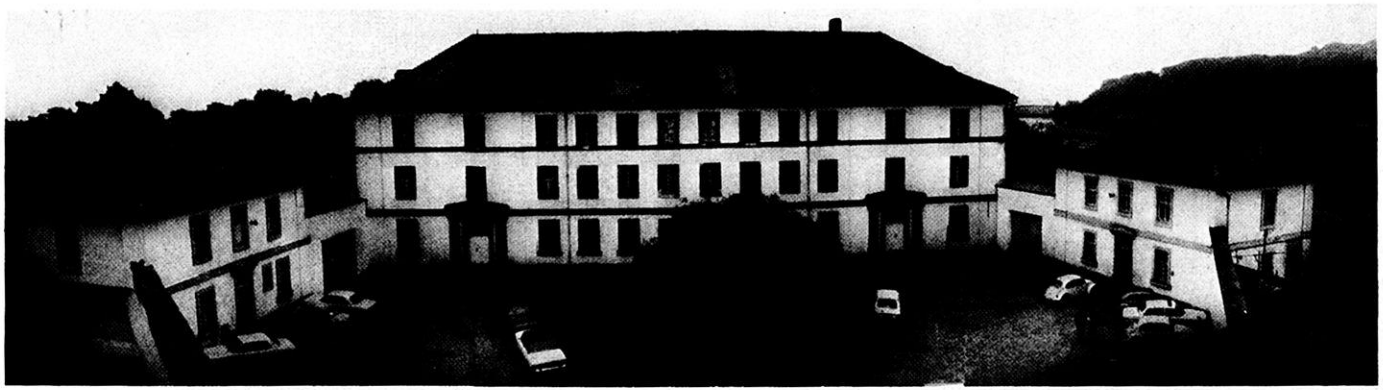

27. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Hauptgebäude mit Lazarett und Verwaltungsgebäude von Nordwesten (1975)

28. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Zellenflügel, Kirche und Hauptgebäude von Süden (1975)

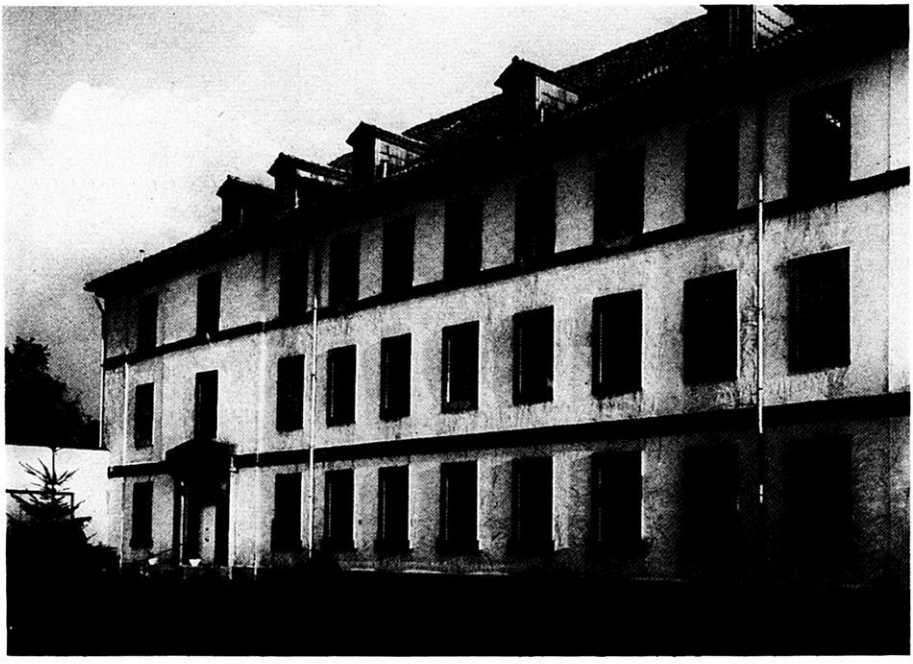

29. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Hauptgebäude von Westen (1975)

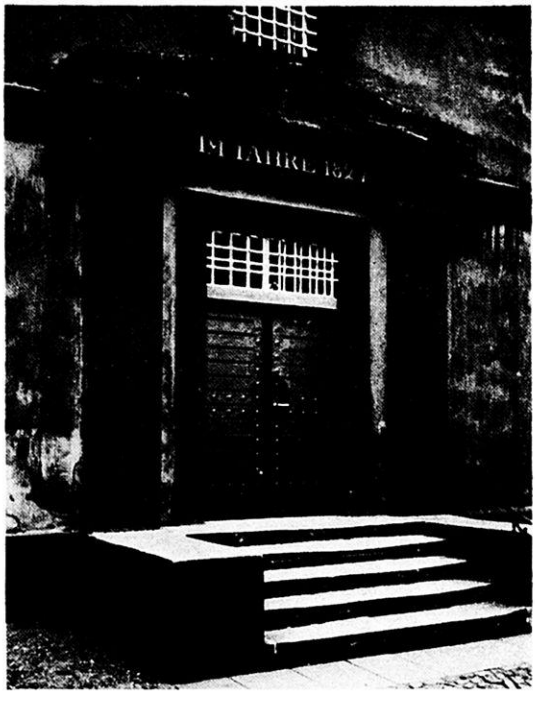

30. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Rechte Tür des Hauptgebäudes (1938)

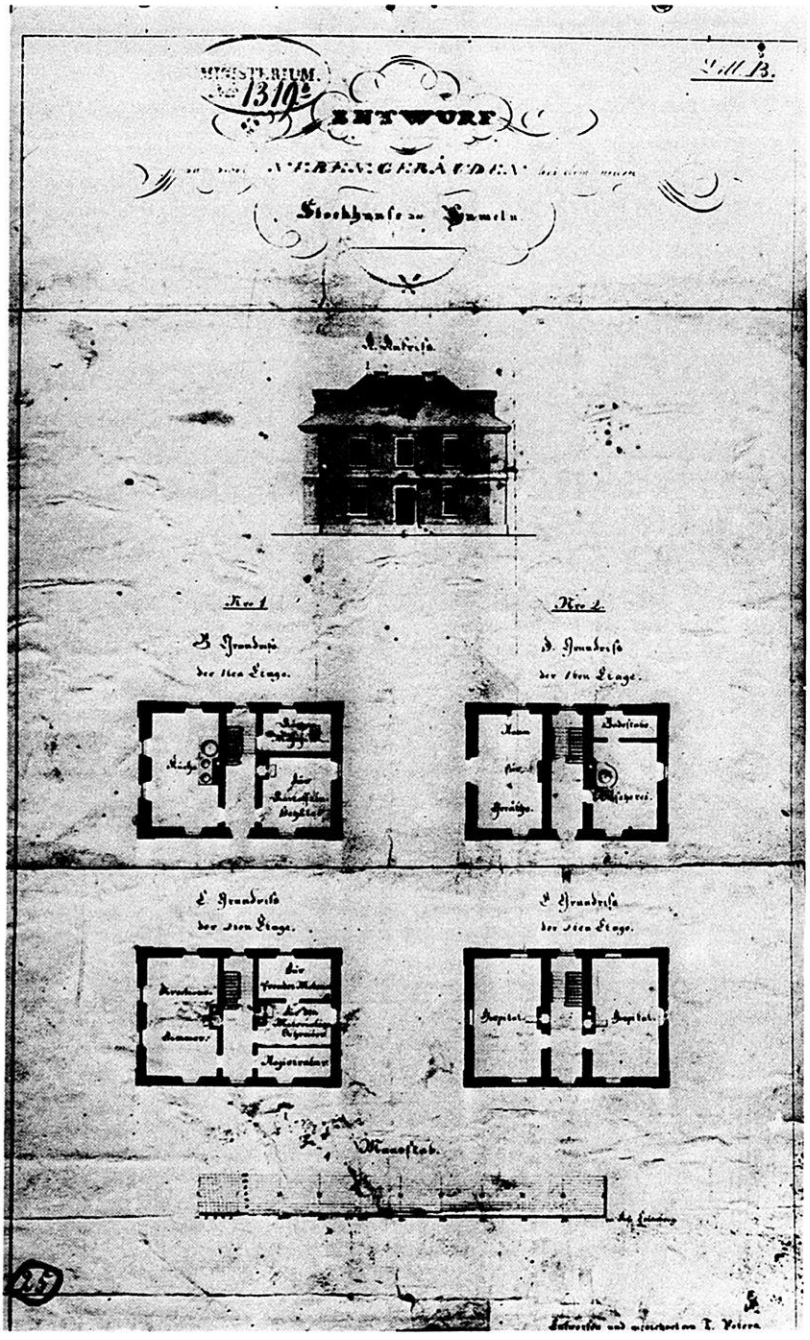

31. Hameln, Karrengefängnis. Grundrisse und Ansicht von Lazarett und Verwaltungsgebäude, Entwurfzeichnung von Theodor Peters. Fotokopie beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Hannover (Original verschollen)

32. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Lazarett von Südosten (1938)

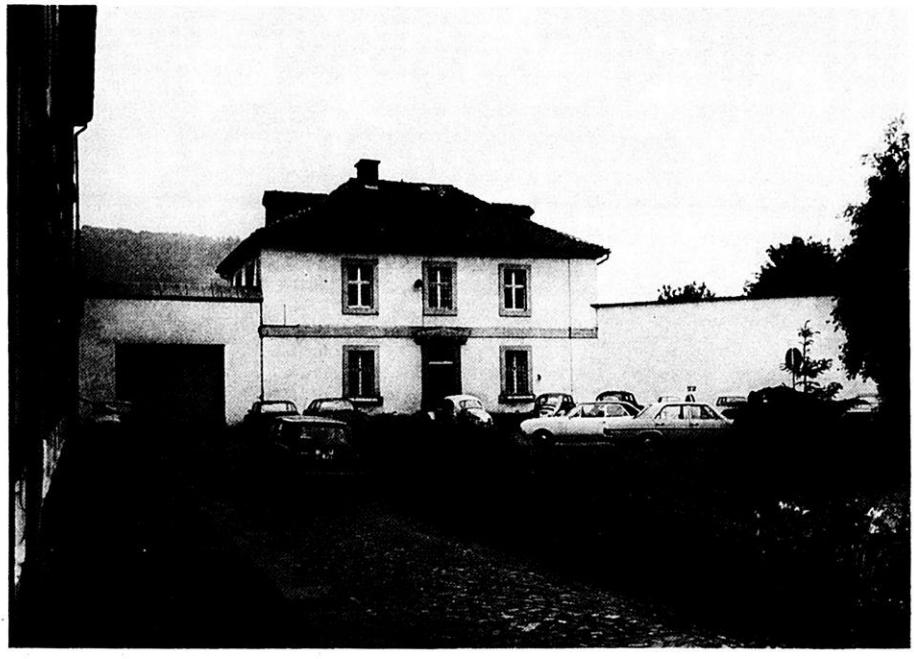

33. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Verwaltungsgebäude von Norden (1975)

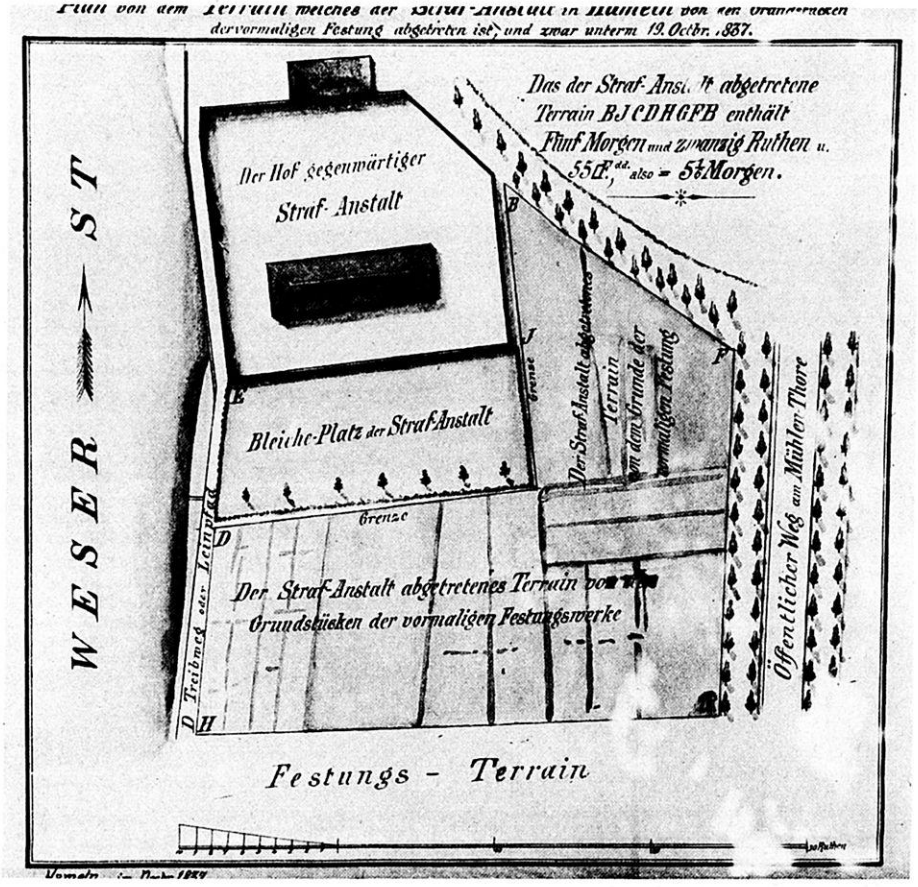

34. Hameln, Karrengefängnis. Lageplan von 1838. Fotokopie beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Denkmalpflege –, Hannover (Original verschollen)

35. Hameln, Strafanstalt. Torgebäude vor dem letzten Umbau (um 1930)

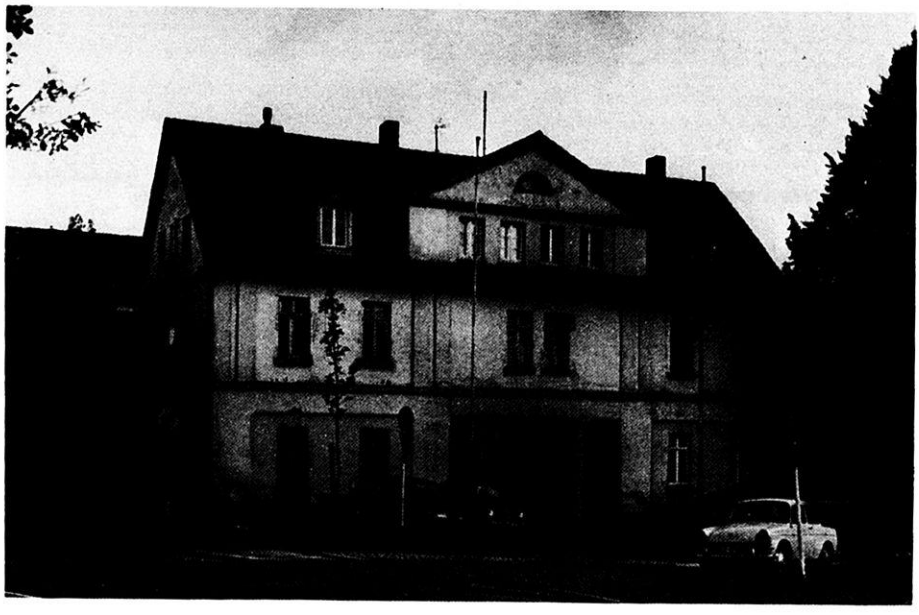

36. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Torgebäude heute (1975)

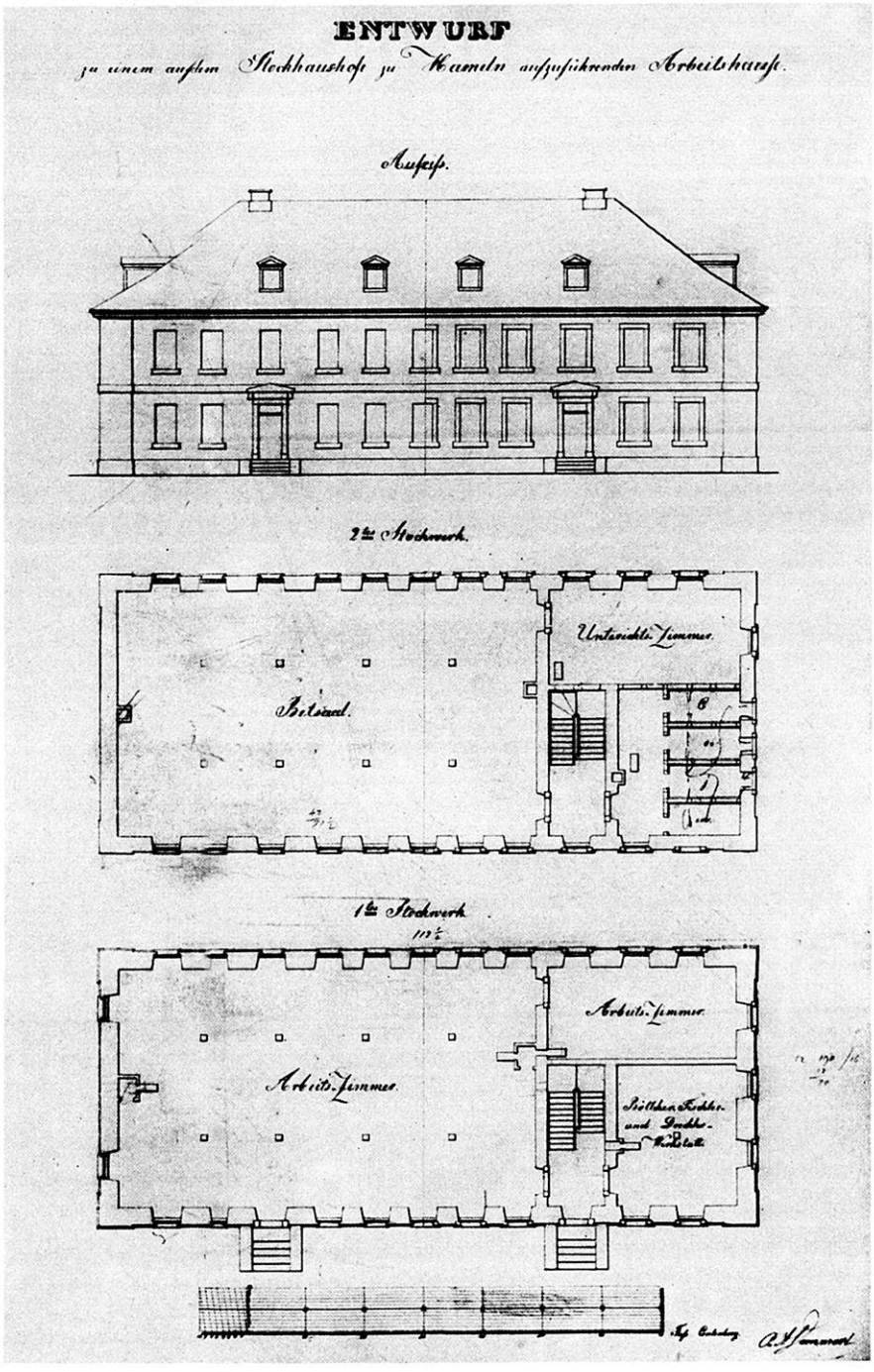

37. Hameln, Karrengfängnis. Nicht ausgeführter Entwurf eines Arbeitshauses von R. A. Dammert aus dm Jahre 1835. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 122 Nr. 78 Bl. 27

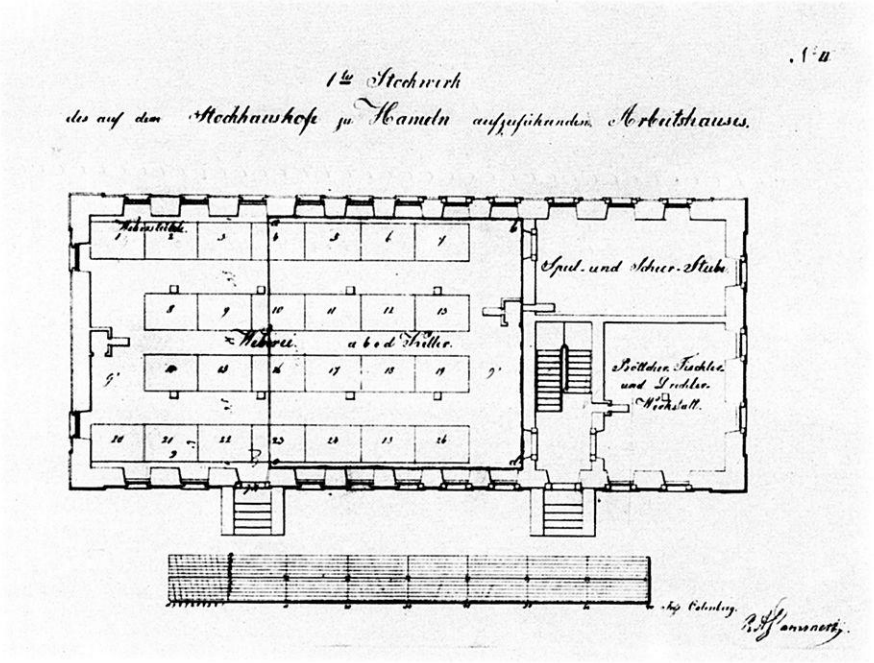

38. Hameln, Karrengefängnis. Nicht ausgeführter Entwurf eines Arbeitshauses, Alternativplan des Erdgeschoßgrundrisses, 1835. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 122 Nr. 78 Bl. 26

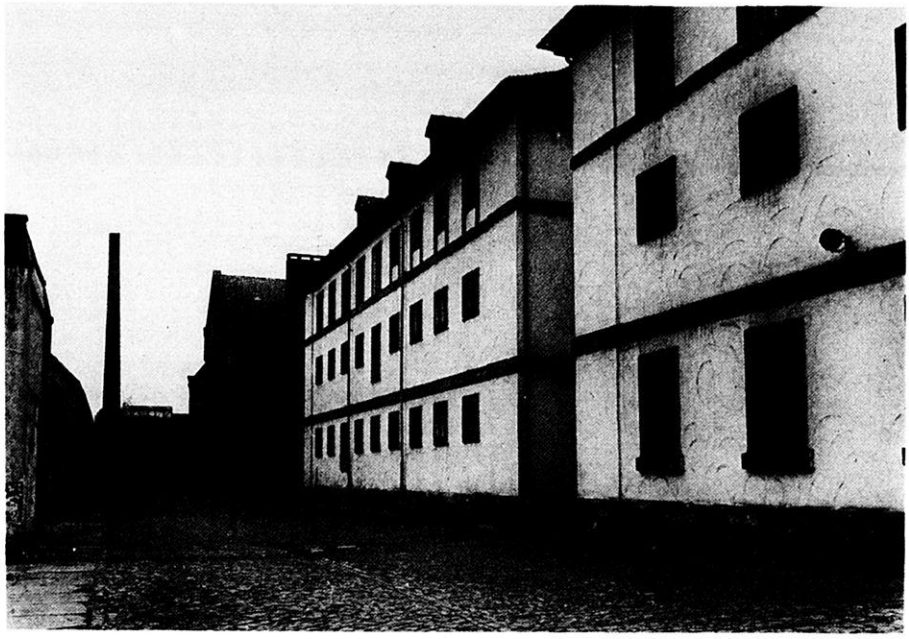

39. Hameln, Justizvollzugsanstalt. Nordöstlicher Erweiterungsbau des Hauptgebäudes, im Hintergrund Verbindungsbau mit Küche (1975)

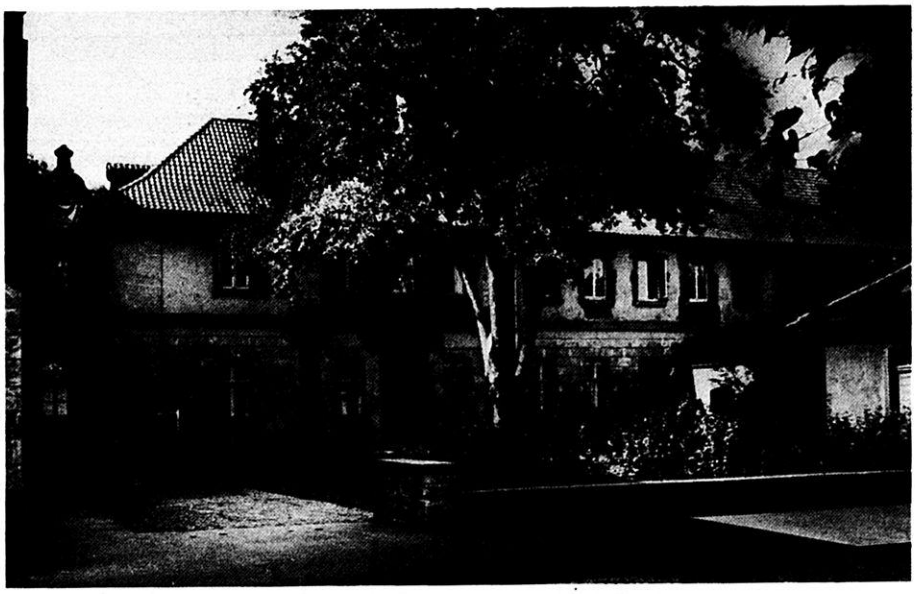

40. Hameln, Amtsgericht und Gerichtsgefängnis von 1821, abgerissen 1974 (1935)

41. Elze, Haus Hauptstraße 80 (1935)

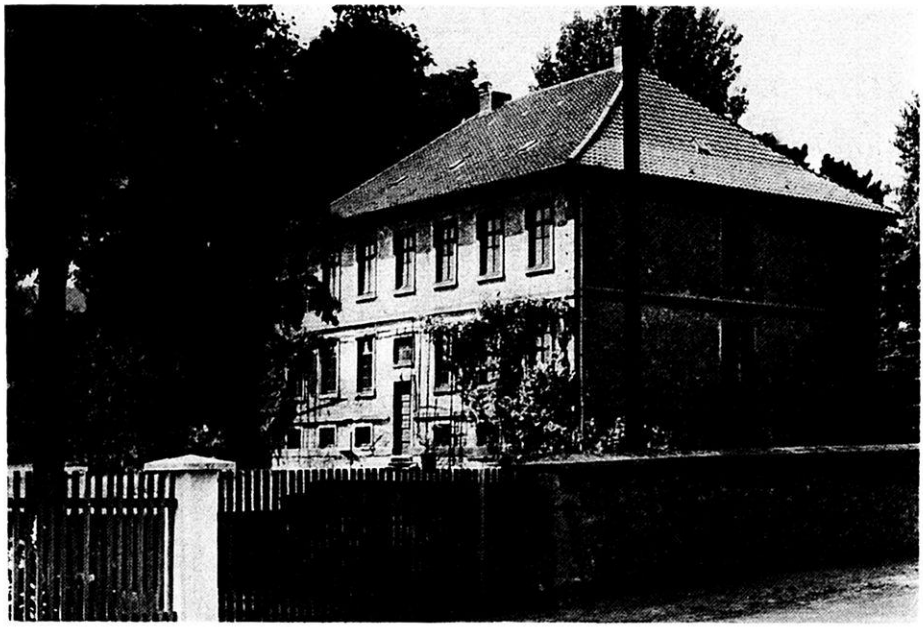

42. Gladebeck, ehem. Herrenhaus, jetzt Pfarrhaus (1970)

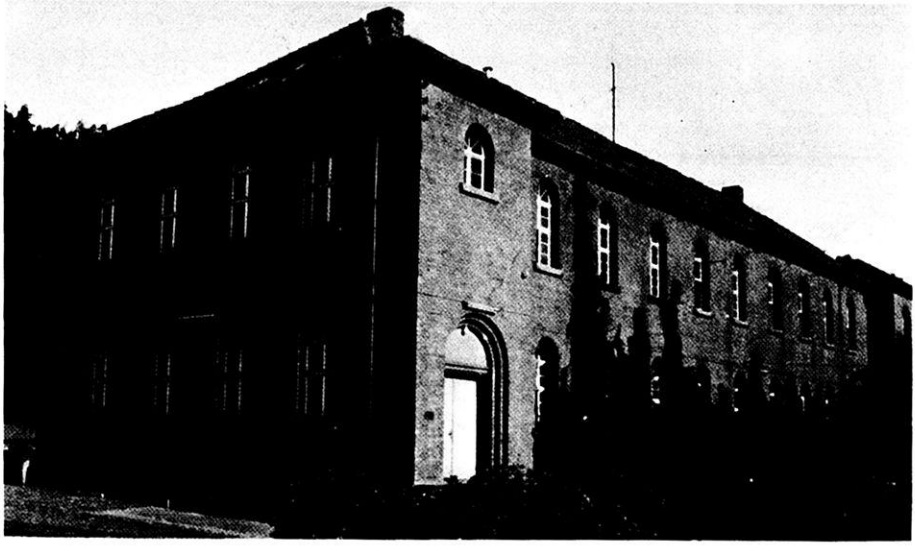

43. Lüneburg, ehem. Strafanstalt. Sog. Schachtelflügel (1975)

44. Celle, Schloß von Nordosten (um 1900)

45. Celle, Schloß. Gewölbe über der Schloßkapelle

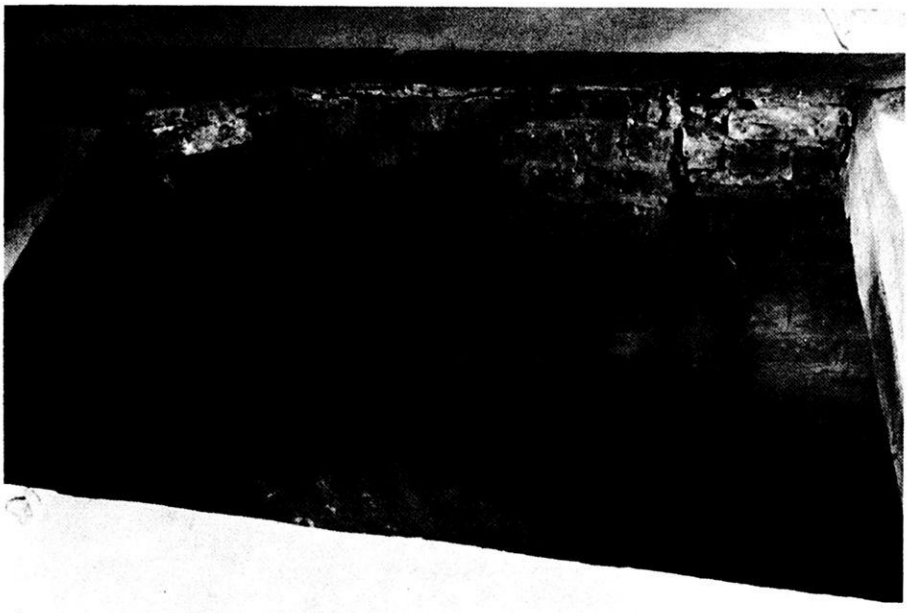

46. Celle, Schloß. Außenmauerwerk oberhalb des Kapellengewölbes

47. Celle, Schloß. Balkenauflager der Ostwand

48. Celle, Schloß. Einstemmen der Nischen für die Lastabnahme

49. Celle, Schloß. Stahlstützen zum Verkeilen nach Ausbau der Pressen

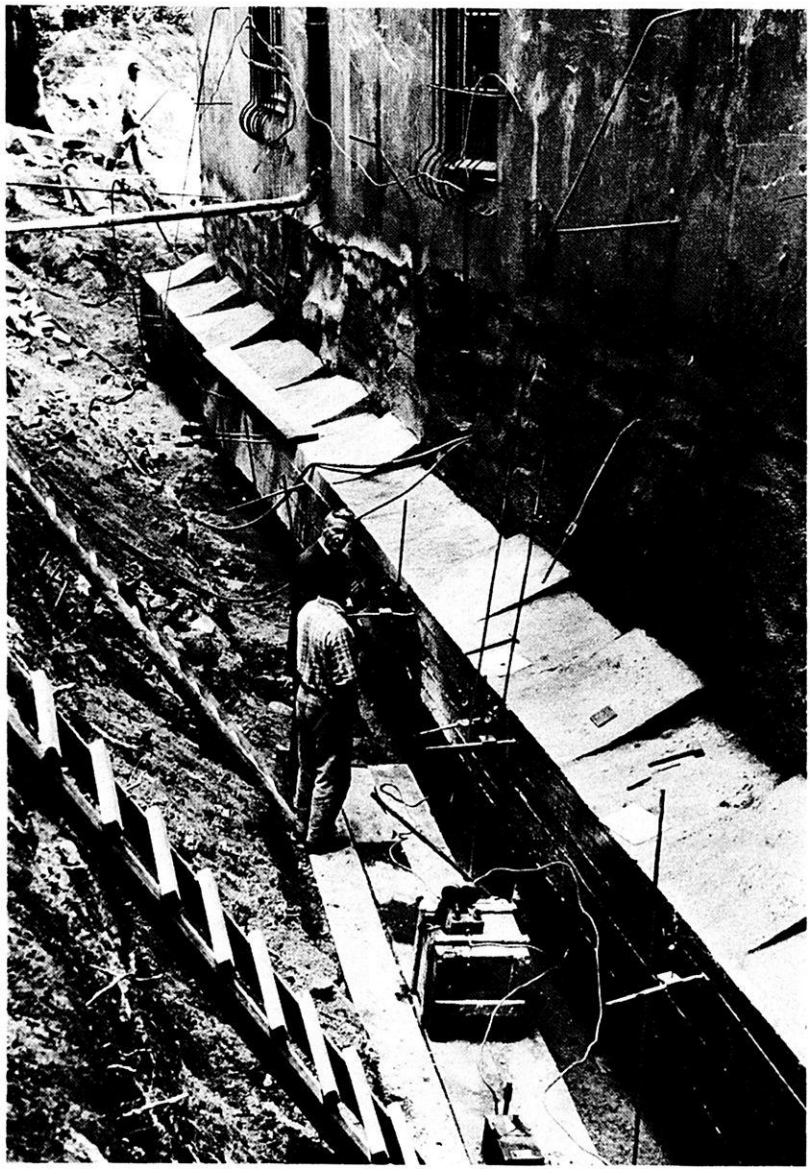

50. Celle, Schloß. Vorspannen

51. Offensen, Kirche. Kanzel (1975)

52. Offensen, Kirche. Kanzelkorb (1975)

53. Offensen, Kirche. Kanzel, erstes Feld oben (1975)

54. Offensen, Kirche. Kanzel, zweites Feld oben (1975)

55. Offensen, Kirche.
Kanzel, drittes Feld oben (1975)

56. Offensen, Kirche.
Kanzel, viertes Feld oben (1975)

57. Offensen, Kirche. Kanzel, erstes Feld unten (1975)

58. Offensen, Kirche.
Kanzel, zweites Feld unten (1975)

59. Offensen, Kirche.
Kanzel, drittes Feld unten (1975)

60. Offensen, Kirche.
Kanzel, viertes Feld unten (1975)

61. Voldagsen, ehem. Rittergut. Herrenhaus (1972)

62. Voldagsen, ehem. Ritttergut. Wappensteine nach Restaurierung (1972)

63. Voldagsen, ehem. Rittergut.
Kreuzstein (1972)

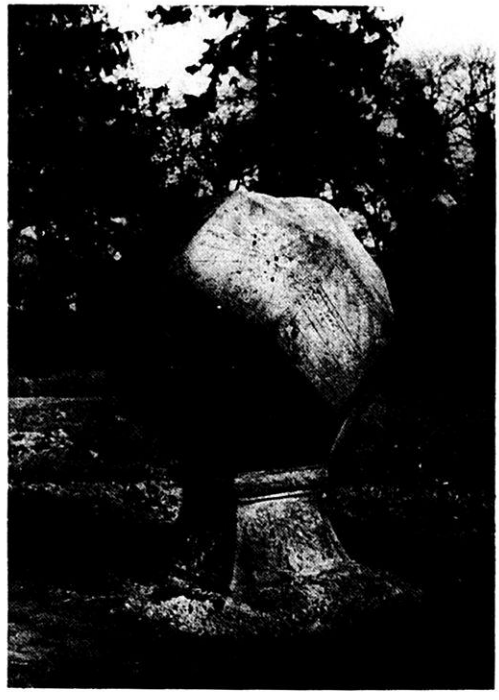

64. Voldagsen, ehem. Rittergut.
Sonnenuhr vor der Restaurierung (1970)

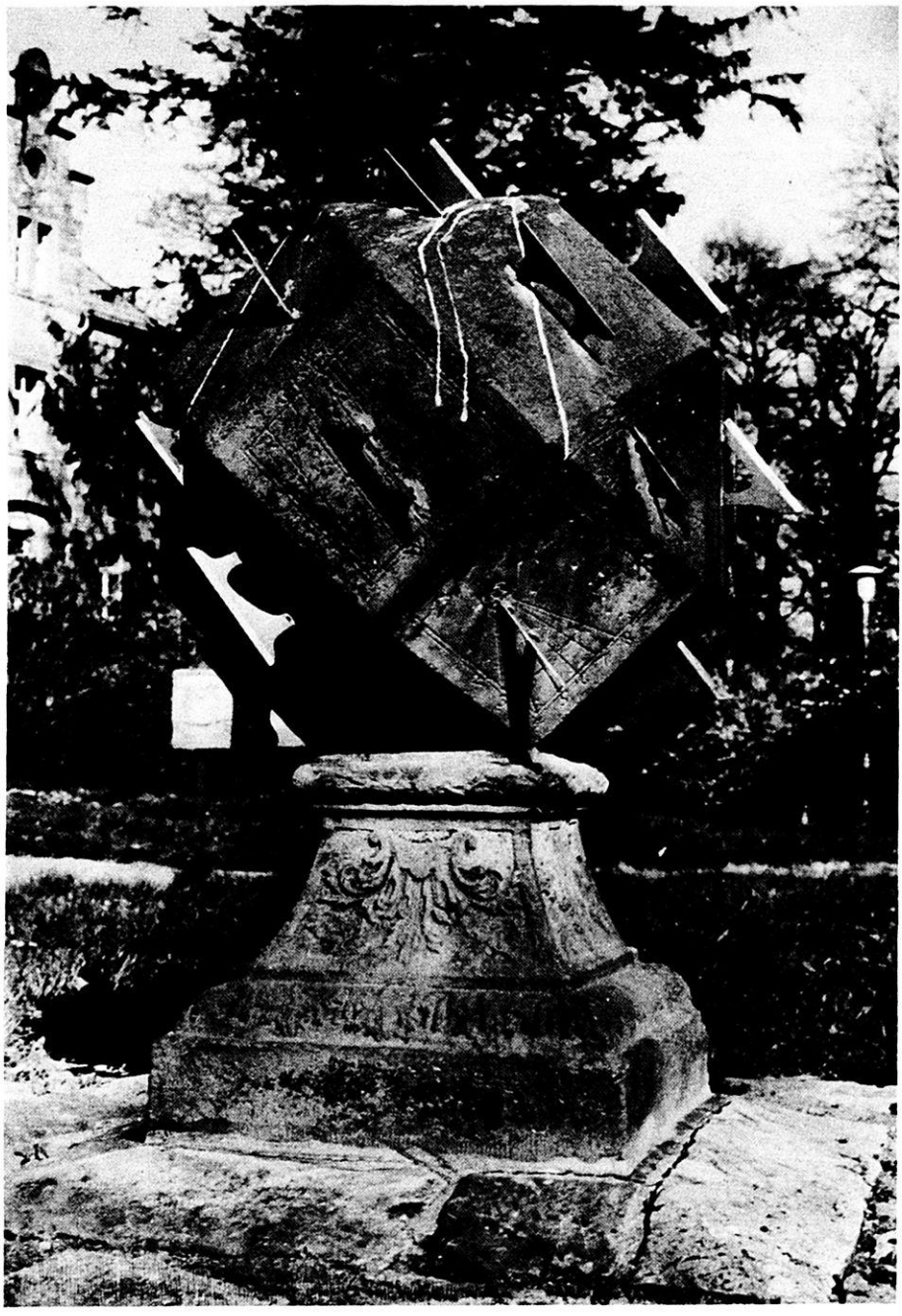

65. Voldagsen, ehem. Rittergut. Sonnenuhr nach der Restaurierung (1974)